

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pöwessin - ID 515</b></p> <p>Die Bezeichnung LEP HR ist zumindest unglücklich, da suggeriert wird, dass der Plan nicht für das ganze Land Brandenburg gilt sondern nur für die Hauptstadtregion - also Berlin + Speckgürtel. So wird die Bezeichnung hier verstanden. Möglicherweise wird dadurch auch die Betroffenheit nicht erkannt. Aber die Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ignoriert, dass es außer der Hauptstadt und dem sogenannten Speckgürtel noch das Land im Land Brandenburg gibt. Der Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ist leider auch Programm, das Ignorieren des verbleibenden Landes im Land Brandenburg zieht sich wie ein roter Faden durch den Plan, wie untenstehend weiter aufgezeigt wird. Besorgniserregend ist die zu vermerkende Zunahme an Ignoranz: Nachdem die Landesentwicklungsplanung mit Berlin zusammengeführt wurde, nannte man den ersten gemeinsamen Landesentwicklungsplan noch „Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg“. Der zweite (derzeit gültige) Landesentwicklungsplan heißt „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“. Nun heißt er „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“. Die Veränderung der Bezeichnung zeigt überdeutlich die veränderte Schwerpunktsetzung zugunsten der Großstadt Berlin und des Speckgürtels sowie zuungunsten des verbleibenden Landes Brandenburg. Die Begrifflichkeit „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ ist zwar bereits im LEPro 2007 angelegt, aber aufgrund der mangelhaften Ausgestaltung im Sinne des LEPro 2007 ist diese noch nicht positiv im Selbstverständnis der Region angekommen! Die Bezeichnung sollte so geändert werden, dass daraus eindeutig hervorgeht, dass dieser Landesentwicklungsplan auch für das gesamte Land Brandenburg gelten soll.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Dieser spiegelt die geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen wieder, die prägend für die Region sind und zunehmend enger werden. Ganz Brandenburg profitiert mit seiner eigenen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung von der großen Ausstrahlung und der Internationalität Berlins in seiner Mitte. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend und lässt nicht auf eine vom Stellungnehmenden vorgebrachte Benachteiligung einiger Landesteile schließen. Die Ausgestaltung dieses Begriffs und diesen mit Leben zu füllen, ist dabei nicht nur Aufgabe der Landesplanung, sondern aller in der Region. Unabhängig davon gibt es natürlich auch wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig, Dresden, Stettin etc. ausgehen. Diese werden auch entsprechend benannt und der raumordnerische Handlungsbedarf anerkannt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Inwiefern der Siedlungsstern Verkehrs- und CO2-reduzierend sein soll, erschließt sich angesichts der dadurch wachsenden Pendlerzahlen nicht. Mit der Konzentration auf den Siedlungsstern wird der ländliche Raum (hier wohl als Achsenzwischenräume bezeichnet) stattdessen in unzulässiger Weise geschwächt, hat schließlich nur noch Bedeutung als grüne Lunge für die Städte. Die Achsenzwischenräume sind durch geeignete Festlegungen eigenständig und angemessen zu entwickeln.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung bietet entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung von Individualverkehr und vermeidbarer CO2-Belastungen beizutragen. In den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb des Gestaltungsraumes wird die Eigenentwicklung festgelegt. Im Rahmen der landesplanerischen Festlegungen sind auch innerhalb dieser Räume Wohnsiedlungs- sowie Gewerbeflächenentwicklungen möglich. Die Achsenzwischenräume übernehmen aber aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung auch wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Textteil Seite 9: „Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage zu sichern, ...“ Hier wird (wie an vielen Textstellen) einmal mehr deutlich, als was der ländliche Raum (laut Text Kategorie innerhalb des Weiteren Metropolenraumes) gesehen wird. Nämlich nur der Urbanen Nachfrage, also den Städten dienend. Außerdem ist er darin nur interessant hinsichtlich agrarischer und touristischer Dienstleistungsangebote. Damit wird die Funktion des ländlichen Raumes völlig verkannt und offenbar nur durch die Brille des Großstädtlers betrachtet! Der Satz lautet weiter: „... aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.“ Nur als Wohnstandort? Das fördert Schlafdörfer und</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die ländlichen Räume haben mehr als nur agrarische und touristische Kompetenzen und dienen zu mehr als nur der urbanen Nachfrage von Stadtflüchtlingen. Das agrarische Potenzial ist jedoch eine besondere Qualität der ländlichen Räume und ihr touristisches Potenzial ein besonderes Aushängeschild für das Land Brandenburg. Diese Potenziale werden in diesem Abschnitt daher besonders hervorgehoben. Ergänzend wird die ländliche Entwicklung in Kapitel "Rahmenbedingungen" in einem eigenen Abschnitt dargestellt, in dem die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben wird. Die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz werden skizziert. Zudem sieht der Planentwurf einen eigenen raumordnerischen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die damit verbundene Zunahme von Pendlerbewegungen mit allen Problemen. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die eigenständige Entwicklung des ländlichen Raumes ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>		<p>Grundsatz zur Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume vor; dieser hat zum Inhalt, die ländlichen Räume als einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu entwickeln. Aber auch die weiteren Festlegungen wie z.B. zur zentralörtlichen Gliederung, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern oder auch zur Ermöglichung der künftigen Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden beziehen sich auf die ländlichen Räume. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. So gilt es auch in ländlichen Räumen, die teilträumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln, die Entwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und damit auch die Aufrechterhaltung und Tragfähigkeit vorhandener Infrastrukturen zu sichern. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>            Im Textteil Seite 10 heißt es: „Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung profitieren bis heute häufig von ihrer Lage im Umland der größeren Städte innerhalb der Hauptstadtregion ... In anderen Gemeinden ist der heute wahrnehmbare Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende bedingt. Andere ländliche Gemeinden profitieren von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumbildung bedingt ist. Hierin liegen Chancen.“ Diese Chancen werden jedoch nicht weiter</p>	<p>II.5            Demographische            Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilträumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>untersucht und im Rahmen von geeigneten Festlegungen gelenkt und entwickelt. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teirräumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>		<p>ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen. Im Ergebnis der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird zudem die Darstellung zum Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende umformuliert. Eine Reduktion der Gründe für ein Bevölkerungswachstum in den Gemeinden auf Einrichtungen der Altenpflege oder auf Heime für Schutzsuchende ist aber keineswegs der Fall. Der durch die Bewohner und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen sprunghafte Bevölkerungsanstieg spielt insbesondere bei kleineren Gemeinden in den ländlichen Räumen des Berliner Raumes und des Weiteren Metropolenraums eine Rolle.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Textteil Seite 11: „Der demografische Wandel prägt sich sowohl als Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen als auch als Bevölkerungswachstum im Verdichtungsraum aus. Dies macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.“ Die</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilträumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Regionen stellen sich viel differenzierter dar, eine solche verallgemeinernde Formulierung wie im ersten Satz wird dem nicht gerecht. Der zweite Satz lässt erwarten, dass der LEP HR darauf reagiert, was aber nicht stattfindet. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die öffentliche Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>		<p>zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Textteil Seite 14: „Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren.“ Der LEP HR entzieht sich der Aufgabe, ein bis in die</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Der LEP HR entzieht nicht ich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz Zentraler Orte festzulegen, da dem LEP HR eine solche Aufgabe nicht gestellt ist. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird nicht zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten handelt es sich um eine Kategorien außerhalb des Systems Zentraler Orte. Es besteht kein Anlass, im Land Brandenburg Grundzentren als Zentrale Orte im Sinne des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz zentraler Orte festzulegen. Außerdem wird die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt. Die Grundzentren sind als unterste Stufe der zentralen Orte wieder einzuführen.</p>		<p>Landesentwicklungsprogrammes als unterste Stufe der Zentralen Orte wieder einzuführen.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b>  Textteil Seite 11: „Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser kann auch einen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.“ Bei der großen Bedeutung des Themas wären dringend Festlegungen im LEP HR erforderlich. Der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.6  Daseinsvorsorge und  Teilhabe am  gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Wegen der großen Bedeutung des Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen werden zur Festlegung 2.5 Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b>  Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eben nicht durch das Modell des Siedlungssterns umsetzbar. Zu schaffen ist dies nur, indem auch in der Fläche Zentren - nämlich Grundzentren - festgelegt werden, die die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in erreichbarer Entfernung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Die Wiedereinführung von Grundzentren in für alle Bevölkerungsgruppen zumutbarer Erreichbarkeit wird gefordert. Textteil Seite 16: „Der</p>	<p>II.6  Daseinsvorsorge und  Teilhabe am  gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll nicht durch das Modell des Siedlungssterns umgesetzt werden. Eine Festlegung von Grundzentren ist keine Voraussetzung für die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplan zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert." Durch Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren ist das Netz zentraler Orte zu grobmaschig, um den Raum tatsächlich zu erschließen. Die übergemeindlichen Versorgungsangebote befinden sich dann nämlich nicht mehr in zumutbarer Erreichbarkeit. Zumal der öffentliche Personennahverkehr auf dem Land kaum noch vorhanden ist. Die Wiedereinführung eines engmaschigen Netzes von Grundzentren wird gefordert.</p>			
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Die ländliche Entwicklung ist durch geeignete Festlegungen zu befördern.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b></p> <p>Die Festlegungen für die Gewerbeentwicklung beschränken sich auf die völlige Freigabe bzw. den Verweis an die Regionalplanung. Das steht im starken Widerspruch zu der sehr restriktiven Festlegung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zumal sich Gewerbeansiedlungen erheblich auf Verkehr und Umwelt auswirken. Die Festlegungen für die Wohnsiedlungsflächen zielen auf eine Knebelung der ländlichen Räume ab. Sie wirken sich auch unterschiedlich aus, der Spielraum für die Eigenentwicklung ist nicht für alle Kommunen gleich und daher nicht angemessen. Dies kann keine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein. Gefordert wird eine detaillierte, vergleichende Überprüfung der Auswirkungen der Festlegungen und entsprechende Änderungen. Auch die Gewerbeentwicklung muss angemessen gesteuert werden.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht auch Festlegungen zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung vor. Bei der Planung neuer Flächen sind auch die qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Die Flächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Die Regionalplanung soll ausschließlich den Auftrag erhalten, Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben festzulegen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es hingegen, die Siedlungsentwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken und damit die vorhandenen Potenziale zu bündeln. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden, sie stellen daher gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b></p> <p>Textteil Seite 4: „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das ist zu begrüßen. Es wird aber im LEP HR nicht gemacht. Siehe Freiraumverbund. Hier wird versucht, zeichnerisch etwas zu regeln, was in dem groben Maßstab nicht zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist nicht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift nicht und ist daher als überflüssig zu streichen. Dagegen besteht anderer Regelungsbedarf und -Verpflichtung (siehe ROG) auf der Planungsebene LEP, aber es wird nichts geregelt. Das betrifft z.B. Grundzentren und Verkehrsachsen. Die Grundzentren und die Verkehrsachsen sind zeichnerisch festzulegen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>„Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das wird im LEP HR gemacht, reicht aber vielen Stellungnehmenden nicht. Beim Freiraumverbund wird das zeichnerisch geregelt, was in dem Maßstab zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist maßstabgerecht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift und ist daher auch nicht als überflüssig zu streichen. Ein Regelungsbedarf und oder gar Regelungsverpflichtung, z.B. für Grundzentren oder Verkehrsachsen, besteht nicht und drängt sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b></p> <p>Unter dem 3. Anstrich werden alle Gemeinden genannt. Die Gemeinden sollten mit ihrem korrekten Namen aufgeführt werden. Der Weitere Metropolenraum (WMR) wird durch diese Festlegung sehr undifferenziert betrachtet. Dies wird in der Begründung deutlich, wonach „in diesem Raum mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist“. Nur zwischen den drei gebildeten Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum erfordern „die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume ... einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz“. Dabei wird ignoriert, dass es im sogenannten Weiteren Metropolenraum ganz unterschiedliche Räume, Strukturen, Verflechtungen auch mit</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann die vom Stellungnehmenden geforderte Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>starker Bevölkerungszunahme und eigener Entwicklungsdynamik gibt. Der Weitere Metropolenraum ist teirräumlich differenziert darzustellen, die Stärken sind aufzuzeigen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>		<p>Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Entsprechend der Anregung sind die Namen der Gemeinden überprüft und ggf. korrigiert worden.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>            Positiv für kleine Kommunen ist, dass keine unmittelbaren Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklung gewerblichen Bauflächen getroffen werden. Das bietet wenigstens die Chance, Gewerbe dort anzusiedeln, wo die Menschen sind - also wohnortnah. In der Regel ist das ja leider umgekehrt: Die Menschen müssen dahin fahren, wo das Gewerbe ist und die Arbeitsplätze angeboten werden. Und das sind immer weitere Wege. Entwicklungsimpulse in die äußeren Räume fehlen, um den Verkehr zu reduzieren. Leider wird die Entwicklung von Gewerbeflächen auf dem Land nicht als aktive Zielstrategie verstanden, die der Verkehrsvermeidung, der Vermeidung weiterer Pendlerprobleme, der Schaffung von „C02reduzierenden Siedlungsstrukturen“ (s. Seite 9), der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes als Wohnstandort usw., jedenfalls der „Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen“ i.S.d. § 1 Absätze 2 und 3 ROG, dient. Das Modell „Siedlungsstern“ bewältigt die Probleme nicht, sondern verschärft sie! Statt dessen wird dem ländlichen Raum nur die Aufgabe zugestanden, „spezifische agrarische und touristische Kompetenzen als Dienstleistungsangebote für die Urbane Nachfrage“ zu sichern (s. Seite 9). Attraktiv soll der</p>	<p>III.2.2            Gewerbeflächen-            entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit wird auch Gemeinden im ländlichen Raum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht. Eine vorrangige Ausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung durch die Raumordnungsplanung auf bestimmte Räume ist jedoch weder zweckmäßig noch regelungsbedürftig. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum nur als Wohnstandort gemacht werden. Aber wie soll das gehen ohne attraktive Arbeitsplätze? Die Dörfer sollten sich nicht weiter zu Schlafsiedlungen entwickeln. Durch die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die ausdrücklich berücksichtigt bzw. beachtet werden müssen, wird die Freiheit zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen wieder erheblich eingeschränkt. Im LEP HR sollten konkrete Planungsaussagen zur Entwicklung von Gewerbe im ländlichen Raum (dazu gehört u.a. auch das mit der Landwirtschaft verbundene Gewerbe) getroffen werden.</p>		<p>Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Die flächendeckende Versorgung z.B. mit schnellem Internet hat eine weitaus größere Priorität auf dem Land als es die Formulierung in diesem Grundsatz ausdrückt. Daher sollten detailliertere Festlegungen zum Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur getroffen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Päwesin - ID 515**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zielfestlegung Z.2.6 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegungen sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Vielzahl dyslozierter Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Zielfestlegung Z.2.7 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegungen sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die Vielzahl überdimensionierter und damit für benachbarte Zentren problematischer Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Zielfestlegung Z.2.10 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegungen sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben an dyslozierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegenzutreten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Zielfestlegung Z.2.12 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegungen sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Zielfestlegung Z.2.13 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegungen sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zu städtebaulich nicht integrierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Pāwesin - ID 515**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Zielfestlegung greift zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein, in dem konkrete Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung gemacht werden (siehe Begründung S. 56). Die Festlegung kann nur als Grundsatz formuliert werden.	III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche	Die Vielzahl agglomerierender Vorhabenplanungen unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	nein
<b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>			
Es wird hiermit erneut gefordert, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Die Anregung, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte, geht an dem Sachverhalt vorbei. Während durch die Regionalplanung Ende der 1990er Jahre Gemeinden als Grundzentren mit einem übergemeindlichen Versorgungsbereich festgelegt worden sind, sind nun funktionsstarke Ortsteile für die Festlegung als Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird insoweit weder unbegründet, noch überhaupt zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Vielmehr sind Grundfunktionale Schwerpunkte keine Zentralen Orte und sollen auch keinen übergemeindlichen Verflechtungsbereich zugeordnet bekommen.	nein
<b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>			
Obwohl in der Begründung (s. 58) richtig erkannt wird: „...Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich" wird nicht	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher	Gerade vor dem Hintergrund der systematischen Einordnung der Funktion von Nahbereichszentren wird begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren fehlen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren als erforderliche raumordnerische Kategorie fehlen und sind entsprechend den Vorgaben des ROG festzulegen.</p>	<p>Gliederung</p>	<p>daher nicht und und diesbezügliche Vorgaben des ROG existieren nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b>  Der Verweis einer so bedeutenden und weitreichenden Festlegung an die Regionalplanung ist abzulehnen. Diese Festlegung ist eine durch das ROG vorgegebene Aufgabe der Landesplanung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesplanung sich hier der Verantwortung entzieht, andererseits mit detaillierten Zielfestlegungen übermäßig in die kommunale Planungshoheit eingreift (z.B. mit den Zielfestlegungen zum Einzelhandel und zu den Wohnsiedlungsflächen). Die Festlegung muss bereits im LEP HR erfolgen.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Gemäß Raumordnungsgesetz ist die Regionalplanung Teil der staatlichen Landesplanung. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Eine Verpflichtung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung enthält das Raumordnungsgesetz nicht. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Auch das raumordnerische Steuerungssystem zum Einzelhande und zu den Wohnsiedlungsflächen stellt keinen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar: Der raumordnerische Planungsansatz zu Steuerung des Einzelhandels gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine auf Grundlage der Einwohnerzahl einheitlich festgelegte Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Festlegungen der Regionalplanung nur zielführend wären, wenn die Mitentscheidungsmöglichkeiten der kleineren Kommunen in der Regionalplanung gegeben wären. In den Regionalen Planungsgemeinschaften sind Gemeinden unter 10.000 Einwohnern nicht vertreten. Diese Kommunen können ihre Ansprüche daher bisher nicht unmittelbar geltend machen. Auch im LEP HR sollen weiterhin über die Köpfe dieser Gemeinden hinweg Festlegungen erfolgen. Daher ist im Zuge der Aufstellung des LEP HR auch die Mitwirkungsmöglichkeit aller Gemeinden im Regionalrat und in der Regionalversammlung sicherzustellen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Beteiligung der Gemeinden im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans sind gesetzlich garantiert, um deren Interessen bei der Abwägung berücksichtigen zu können.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b></p> <p>Die Frage ist, wann kommen die Grundfunktionalen Schwerpunkte? Für die hiesige Region trat erst 2015 der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in Kraft. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurden Funktionsschwerpunkte für die Grundversorgung als Grundsatz festgelegt. Diese entsprechen aber nicht der Festlegung im LEP HR. Der Regionalplan müsste nach Inkrafttreten des LEP HR geändert werden, um Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung festzulegen. Das würde noch Jahre dauern. Der Zeitraum wäre zu lang, weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte andere Festlegungen des LEP HR geknüpft sind (z.B. zu den Wohnsiedlungsflächen), die bis dahin keine Wirksamkeit entfalten können. Die Festlegung muss daher bereits im LEP HR erfolgen</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Päwesin - ID 515**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die jetzt geänderte Formulierung, dass als Grundfunktionale Schwerpunkte „die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“ festzulegen sind, lässt erwarten, dass die Anzahl der Grundfunktionalen Schwerpunkte sehr gering gehalten wird. Noch geringer, als es die Formulierungen des 1. Entwurfes beinhalteten. Dort hieß es noch (S. 52): „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes.“ Was sind „geeignete“ Gemeinden, was sind „funktionsstarke“ Ortsteile? Laut Begründung (S. 60) sind die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel „die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) einer Region“. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Regionalplanung von diesen Kriterien abweichen. Weiter heißt es: „Im Ergebnis werden nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Innerhalb einer Gemeinde darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden.“ Nach den Formulierungen im 2. Entwurf ist es nicht ausgeschlossen, dass auch innerhalb eines Amtes kein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird. Dies ist abzulehnen. Die Kommunen eines Amtes, hier des Amtes Beetzsee, unterhalten untereinander eigene Verflechtungsbeziehungen, die die Sicherstellung der Festlegung mindestens eines Grundfunktionalen Schwerpunktes im Amtsgebiet erfordern. Die Sicherstellung der Grundversorgung könnte ansonsten im Amtsgebiet nicht ausreichend gewährleistet werden. Es ist daher klarzustellen, dass mindestens ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Amt bzw. amtsfreier Gemeinde festzulegen ist. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sind nicht identisch mit den zukünftig festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, die beabsichtigte Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Sitzes der Kommunalverwaltung. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Das Pflichtkriterium „Sitz der Kommunalverwaltung“ ist mindestens zu streichen. Im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollten aber statt der Pflichtkriterien nur Richtkriterien festgelegt werden, die ein Abweichen entsprechend den kleinräumigen Gegebenheiten ausdrücklich zulassen. Gegen die Formulierungen in dieser Festlegung spricht zudem, dass in Zukunft mit Kooperationen von Verwaltungen zu rechnen ist und dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern bzw. Gemeinden nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes muss auch über mehrere Orte im Verbund zulässig sein, und zwar auch grenzübergreifend, dem Beispiel der Mittelzentren mit Funktionsteilung folgend. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Statt</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur eines Ortsteiles muss es daher möglich sein, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt als Grundfunktionalen Schwerpunkt festzulegen. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, da es der Gemeinde überlassen bleiben muss, wo sie innerhalb ihres Gebietes Funktionen bündelt oder wie sie diese in ihrem Gebiet sinnvoll verteilt. Diese Entscheidungen können nicht allein aus raumordnerischen oder regionalplanerischen Erwägungen getroffen werden. Ein überörtliches Interesse an der Festlegung eines bestimmten Ortsteils einer Gemeinde als Grundfunktionaler Schwerpunkt ist nicht erkennbar. Es wurde keine Begründung gegeben, weshalb der raumordnerische Durchgriff auf die kommunale Planungshoheit in dem Maße erforderlich ist. Der 2. Entwurf betrachtet das Thema Grundfunktionale Schwerpunkte völlig losgelöst von den im Land Brandenburg bestehenden Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene und den Plänen der Landesregierung für eine Verwaltungsreform. Beim Lesen des Textes entsteht der Eindruck, dass es derzeit ein einheitliches Verwaltungsmodell, nämlich die Einheitsgemeinde gibt. Die Existenz von Ämtern als Verwaltungsmodell wird im 2. Entwurf völlig ignoriert. Die Pläne der Landesregierung, Verbandsgemeinden und die Mitverwaltung als Verwaltungsmodelle einzuführen, müssen in der Landesentwicklungsplanung Berücksichtigung finden, da sie insbesondere mit dem Thema Grundfunktionale Schwerpunkte in Zusammenhang stehen. Es ist zu erwarten, dass künftig flächenmäßig größere Verwaltungseinheiten auf kommunaler Ebene entstehen werden, so dass sich die Frage der (berechtigten) Existenz von mehr als einem Grundfunktionalem Schwerpunkt innerhalb einer kommunalen Verwaltungseinheit zwangsläufig stellen wird. Der 2. Entwurf muss</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das Thema Verwaltungsreform aufgreifen und Aussagen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten bzw. Grundzentren in sich verändernden Verwaltungsstrukturen treffen. Die bereits jetzt bestehenden Unterschiede zwischen amtsfreien Gemeinden und Ämtern müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.</p>			
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>  Wenn das heißt, es soll alles so bleiben wie es ist bzw. es soll sich wieder so entwickeln wie es einmal war, dann werden Tatsachen verkannt. Die ländlichen Räume befinden sich in einem stetigen Veränderungsprozess, die Dörfer entwickeln sich weitgehend zu Schlafdörfern und die strukturprägenden Bauernhöfe mit einzelbäuerlicher Landwirtschaft existieren fast nur noch museumshaft. Mit der veränderten Nutzung wandelt sich auch die Siedlungsstruktur der Dörfer, sie werden städtischen Wohn- und Mischgebieten immer ähnlicher. Die Landschaft hat sich auch verändert: Agrar- und Forstbetriebe passen die Nutzflächen den wirtschaftlichen Erfordernissen der Bewirtschaftung an. Der Grundsatz läuft angesichts der insgesamt durch den LEP HR verfolgten Ziele ins Leere. Die ländlichen Räume werden nicht gestärkt, sondern geschwächt. Wenn tatsächlich eine Weiterentwicklung des ländlichen Raumes beabsichtigt ist - und in der Begründung auf Seite 79 werden viele richtige Ansatzpunkte genannt - müsste dies durch geeignete, differenzierte Festlegungen gesichert werden. Auf Grundlage einer realistischen Analyse muss der LEP HR Festlegungen für die zukünftige Entwicklung der ländlichen Räume treffen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Sowohl in der Festlegung als auch in der zugehörigen Begründung ist dabei nicht nur auf Bestandssicherung, sondern ausdrücklich auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Insofern ist nicht erkennbar, inwieweit die Festlegung zur Schwächung ländlicher Räume führen könnte. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b></p> <p>Textteil Seite 11: „Alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion haben die Chance, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln.“ Die floskelhafte Behauptung wird nicht weiter belegt. Wenn die ländlichen Regionen überhaupt Chancen haben, so werden diese durch die Festlegungen des LEP HR eher zu Nichte gemacht. Die Dörfer sollen sich maximal zu Schlaforten für Pendler weiterentwickeln. Weiche Standortfaktoren sollen nicht entwickelt werden, weil diese nur in zentralen Orten zulässig sind. Hochwertige Arbeitsplätze sollen an die Städte gebunden werden. Die Verkehrsanbindungen auf dem Land werden vernachlässigt. Dagegen werden Restriktionen (z.B. Freiraumschutz) erdrückend verstärkt. Die ländlichen Räume haben so keine Chance, im Wettbewerb mit den Städten zu bestehen. Die raumordnerisch gebotene Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird nicht gefördert. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teilräumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln. Dem entgegenstehende Festlegungen sind abzumildern oder zu streichen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Mit der Festlegung G 4.3 werden Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben, soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Dazu können z.B. monofunktionale Festlegungen im Freiraum zu landwirtschaftlichen Flächen oder Gebieten für den Tourismus gehören. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Es ist nicht im Einzelnen dargelegt, welche Festlegungen der Entwicklung ländlicher Räume vermeintlich entgegenstehen. Soweit damit Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumverbund gemeint sind, sind diese zwar teilräumlich mit Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		verbunden; diese gehören allerdings zum jeweiligen Regelungszweck der Festlegungen und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Zudem wird im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs (z.B. zur Eigenentwicklung der Gemeinden), durch die Festlegung von Ausnahmen und die erfolgte Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden oder ganzen Teilräumen ausgeschlossen.	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b></p> <p>Zu dem Grundsatz an sich soll nichts eingewendet werden, aber die Aussagen in der Begründung lassen erkennen, dass zu weit in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen wird. Es wird ausführlich und detailliert über Siedlungsdichten referiert und wie die Kommunen diese gestalten sollten. Insbesondere sollten „zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung ... bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (Definition im Sinne von Z 5.5 und Z 5.6) bezogen auf das Bruttowohnbauland folgende durchschnittliche Orientierungswerte für Baudichten angestrebt werden" (S. 82), dann werden Orientierungswerte für Baudichten genannt, die für nicht zentrale Orte 20 WE/ha und für Grundfunktionale Schwerpunkte 25 WE/ha vorgeben. Diese Orientierungswerte sind für Orte in kleinen Gemeinden wie der Gemeinde Pāwesin nicht anwendbar und können nicht für Berechnungen im Rahmen des örtlichen Bedarfes herangezogen werden. Im ortsüblichen Gefüge von Grundstücksgröße und Maß der Bebauung ergeben sich wesentlich niedrigere Werte.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Um die Entwicklung solcher Flächen zu ermöglichen, müssen in die Festlegung weitergehende Ausnahmen auch für den Tourismus aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme für Planungen wasserbezogener touristischer Infrastruktur abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für touristische Infrastruktur sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung müssen sich an der Raumbedeutsamkeit messen. Die Raumbedeutsamkeit derartig kleiner Entwicklungsflächen wird jedoch angezweifelt. Warum ein so weit gehender Eingriff in die kommunale Planungshoheit erforderlich ist, erschließt sich nicht. Eine Festlegung, die zu derartig kleinteiligen Vorgaben führt, kann ausweislich der eigenen Aussagen im Textteil auf Seite 4 „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit ...“ sowie auf Seite 104: „Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel:</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen)" nicht beabsichtigt sein und schränkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in unzulässiger Weise ein.</p>		<p>überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b>  Wie ist die Formulierung „Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind" gemeint? Wenn eine Gemeinde im Weiteren Metropolenraum als Mittelzentrum festgelegt ist, sind alle Ortsteile dieser Gemeinde gleichzeitig auch Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und profitieren dann von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich" ist. Das bedeutet, dass auch ehemals selbständige Gemeinden, die 2003 in ein jetziges Mittelzentrum oder ein Oberzentrum eingemeindet wurden, als deren Ortsteil nicht an Absatz 2 des Z 5.5 gebunden sind. Dem gegenüber werden die Ortsteile kleinerer Gemeinden, die nach 2003 selbstständig geblieben sind oder die jetzt keine Zentrumsfunktion haben, wie die Gemeinde Pāwesin, erheblich benachteiligt, weil diese sich nur im Rahmen des Absatzes 2 des Z 5.5 entwickeln dürfen. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG. Den Ortsteilen der Gemeinde Pāwesin müssen die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zustehen wie vergleichbaren Ortsteilen</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Adressierung der Festlegung an Gemeindeteile bezieht sich auf Gemeindeteile von Achsengemeinden im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Hierzu erfolgt eine Klarstellung in der Begründung. Soweit der LEP HR Entwurf hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Zentrale Orte auf der Gemeindeebene privilegiert, ist eine Restriktion bestimmter Gemeindeteile nicht möglich. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung nicht prädikatisierter Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>größerer Gemeinden, unabhängig davon, ob vergleichbare Ortsteile größerer Gemeinden zu einem Mittelzentrum bzw. Oberzentrum gehören oder nicht.</p>		<p>gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die konkreten Auswirkungen sind der sehr pauschalen Festlegung auf jeden Ort zu betrachten. Dabei wird deutlich, dass die Festlegung zu ungleichen Entwicklungen in vergleichbaren Orten führen wird. Für Orte, die zu einer großen Gemeinde mit dem Status eines Mittel- oder Oberzentrums gehören, gilt die Festlegung nach Z 5.5 nicht. Dagegen müssen Orte, die wie diejenigen in der Gemeinde Pāwesin zu einer kleinen Gemeinde ohne zentralörtlichen Status gehören, die Festlegung nach Z 5.5 einhalten. Die Gemeinde Pāwesin wird somit durch die Festlegungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt und gegenüber anderen Gemeinden benachteiligt. Deshalb wird gefordert, dass die Gemeinde Pāwesin so gestellt wird, wie ehemalige Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Kleine Gemeinden auf Jahre nur einen eingeschränkten bzw. gar keinen Entwicklungsspielraum bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Für die betroffenen Gemeinden stellt das einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gegenüber dem LEP B-B stellt</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>diese Festlegung für viele kleine Gemeinden eine erhebliche Einschränkung dar, die größtenteils nicht - wie in der Begründung auf S. 87 unten aber behauptet wird - durch den um 0,5 ha / 1000 EW höheren Wert kompensiert wird. Die Festlegung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung gegenüber Gemeinden vor 2003, die jetzt Ortsteile eines Mittel- oder Oberzentrums sind und bereits von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5 profitieren, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich“ ist. Kleine Gemeinden sind dadurch gegenüber ehemals selbstständigen Ortsteilen von Mittel- oder Oberzentren erheblich benachteiligt, weil bei ersteren die Anrechnungspflicht greift, bei letzteren dagegen nicht. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG, wonach auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte hinzuwirken ist. Neben der Beschränkung auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 3 des Z 5.5 stellt die Festlegung eine zusätzliche Ungleichbehandlung von kleinen Gemeinden gegenüber den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Mittel- oder Oberzentren im Weiteren Metropolenraum und dem Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland) dar, da die Festlegung hier nicht vorgesehen ist und auch nicht greifen würde, weil den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sowieso eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zugestanden wird. Dieser übermäßige Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht mit dem Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte zu rechtfertigen. Auch für zukünftige Grundfunktionale Schwerpunkte, denen als weitere Schwerpunkte für die</p>		<p>räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen ober- bzw. mittelzentralen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, überwiegt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.7 eine Wachstumsreserve von zusätzlichen 2 ha/ 1000 EW zugebilligt wird, gilt diese Festlegung und führt zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber den anderen Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6. sowie gegenüber anderen Grundfunktionalen Schwerpunkten in einer als Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Gemeinde.</p>			
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>            Außerdem sollte es möglich sein, dass das nach Z 5.5 mögliche Wohnsiedlungsflächenpotential flexibel sowohl innerhalb einer Gemeinde, als auch zwischen mehreren Gemeinden aufgeteilt werden kann. Gesamträumlich könnte die Festlegung eingehalten werden, würde aber den beteiligten Gemeinden mehr Spielraum für eigene Entscheidungen geben.</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Eine beliebige Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf mehrere Gemeinden würde jedoch dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>            Das Umschwenken von den Wohneinheiten wieder auf die Fläche wie im LEP B-B und die Verdopplung auf 1 ha/1000 EW wird begrüßt. Dennoch bedeutet die Regelung für kleine Gemeinden wie die Gemeinde Päwesin einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Auswirkungen dieser sehr</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>pauschalen Festlegung sind konkret zu betrachten. Einer kleinen Gemeinde wie Päwesin mit 521 Einwohnern (Bevölkerungsstand 31.12.2016, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) stehen nach Z 5.5 nur 0,52 ha Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung. Bei den ortsüblichen Grundstücksgrößen in der Gemeinde Päwesin können darauf etwa 5 Wohneinheiten entstehen.</p>		<p>prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>  Der Wohnungsbestand der Gemeinde Päwesin ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 6,7 Prozent gewachsen. Die anderen Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten ganz überwiegend ein zum Teil deutlich höheres Wachstum verzeichnen: Beetzsee + 27,7 %, Flavelsee +13,8%, Beetzseeheide + 8,4 %, Päwesin + 6,7 %, Roskow +4,3 %. Die Tatsache, dass die Wohngebäudeentwicklung in unmittelbaren Nachbargemeinden des selben Amtes zum Teil deutlich höher ist, lässt den Schluss zu, dass auch für Päwesin ein deutlicher Bedarf besteht, der in den vergangenen Jahren aufgrund planungsrechtlicher Restriktionen und anderer Umstände nicht bedient werden konnte. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist auch Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden. Wie im Textteil auf Seite 128 nachzulesen ist, wurden nur Flächen ab einer Größe von 20 ha aufgenommen, noch kleinere Elemente seien maßstabsbedingt nicht darstellbar. Diese Aussage wurde zwar explizit für Darstellungen in der Festlegungskarte getroffen, aber sie sollte auch auf alle Festlegungen angewendet werden. Der</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplan ist ein übergeordneter Plan und sollte sich auf grobe, rahmengebende Festlegungen beschränken. Alle feineren Festlegungen müssen den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben. Jedenfalls kann raumordnerisch nicht begründet werden, warum die Gemeinde Pāwesin nur exakt 0,52 ha Wohnsiedlungsflächen entwickeln darf. Um auch solchen Gemeinden eine sinnvolle, planbare Entwicklung zuzugestehen, ist im Landesentwicklungsplan eine Mindestgröße für ein Entwicklungspotenzial festzulegen, dass nicht unter 2 ha liegen darf. Das zugestandene Wohnsiedlungsflächenpotential ist so klein, dass mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur ein Baugebiet entwickelt werden kann. Dem geringen Wohnsiedlungsflächenpotential steht aber regelmäßig keine verfügbare Fläche mit entsprechender Größe gegenüber. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist so kaum möglich. Wenn trotzdem Baurecht im Rahmen der Festlegung geschaffen werden soll, ist dies nur durch städtebaulich eigentlich unerwünschte, kleinteilige Handtuchplanungen möglich. Deshalb ist mehr Flexibilität erforderlich, nicht so starre Flächenvorgaben. Manchmal sind nur etwas größere Flächen für eine Überplanung verfügbar, die aber raumordnerisch betrachtet immer noch sehr klein sind. Die Festlegung muss flexibler gestaltet werden, auch Ausnahmen für außergewöhnliche Entwicklungen und Bedarfe sollten vorgesehen werden.</p>		<p>kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde kein Gebrauch gemacht, sodass eine Festlegung im LEP HR verzichtbar ist. Bauleitpläne sind nach § 1 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für Planflächen mit weniger als 20 ha. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Da nach dem 2. Entwurf des LEP HR noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vor 2009 auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, reduziert sich für die Gemeinde Pāwesin durch die Anrechnung</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der bisher nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen im Flächennutzungsplan sowie in Vorhaben- und Erschließungsplänen und in Bebauungsplänen das verfügbare Eigenentwicklungspotenzial auf Null. Die Anrechnung von noch nicht erschlossen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen in Bauleitplänen bis 2009 wird abgelehnt. Um eine Anrechnung zu vermeiden, müssten diese entweder aufgehoben oder geändert oder beschleunigt umgesetzt werden. Beides stellt einen sehr weitreichenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. In der Gemeinde Pāwesin wären folgende Bebauungspläne von dieser Festlegung betroffen: Bebauungsplan „Schulstraße“ in Pāwesin (nicht erschlossen, teilweise unbebaut), Bebauungsplan „Wohnbebauung Riewend Dorfstraße“ in Riewend (erschlossen, 2 Grundstücke unbebaut). Bebauungspläne können nicht ohne weiteres aufgehoben oder geändert werden. Die Gemeinde setzt sich damit möglicherweise Entschädigungsansprüchen aus. Außerdem sind die Kosten für die Verfahren nicht unerheblich und können die finanziellen Möglichkeiten kleiner Gemeinden weit übersteigen. Eine beschleunigte Umsetzung ist regelmäßig auch nicht möglich, da die Gemeinde eine Bauverpflichtung aussprechen und ein entsprechendes Verfahren mit erheblichen finanziellen und rechtlichen Risiken durchführen müsste. Ist das Gebiet noch nicht erschlossen, liegt das in der Regel in erster Linie an einer fehlenden Bodenordnung und in zweiter Linie an einem fehlenden Erschließungsträger. Die Gemeinde müsste beides selbst durchführen, dies ist nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Bestehende Baurechte dürfen daher von den Festlegungen des LEP HR nicht berührt werden. Sofern diese Festlegung aufrecht erhalten wird, sind den Gemeinden alle finanziellen Aufwendungen zu erstatten. Der 2. Satz in Absatz 2 des Ziels 5.5 ist zu streichen. Die Anrechnung von</p>		<p>des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächen auf den örtlichen Bedarf, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, reduziert die Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in kleinen Gemeinden ganz erheblich und zum Teil sogar auf Null.</p>			
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b></p> <p>Aus dieser Festlegung resultieren erhöhte Darlegungsanforderungen und Nachweispflichten, wie auf S. 88 der Begründung nachzulesen ist: „Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sollen die Gemeinden die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklung nach Absatz 2, den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darlegen.“ Entgegen der anschließenden Aussage, dass diese Verpflichtung für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen darstelle, da es ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehören würde, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen, bedeuten diese Erfassungen erhöhte Anforderungen an die Gemeinden, da diese in der Regel keine Leerstands-, Baulücken- und Brachflächenkataster führen und diese nun einführen müssten. Der Aufwand dafür steht für kleine Gemeinden in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum Nutzen. Bisher sind die Gemeinden nicht zur kontinuierlichen Erfassung der Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich verpflichtet. Flächen im Innenbereich bestehen regelmäßig nicht mehr. Aufgrund des großen Nachfragedrucks wird</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Kenntnis über die jeweiligen Entwicklungspotenziale der Gemeinden ist für die Anpassung der Bauleitpläne an das Ziel Z 5.5 erforderlich. Der LEP HR trifft jedoch keine Festlegung, wie dies zu erfolgen hat, sondern benennt hierzu lediglich mögliche Verfahrensweisen und Instrumente. Der LEP HR verzichtet auf eine Anrechnung von Flächen im unbeplanten Innenbereich sowie von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 wird eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>inzwischen jede Baulücke, jedes unbewohnte Gehöft wieder genutzt. Deshalb dürfen auch Potentiale in Flächen, die durch Satzungen nach § 34 BauGBentwicklungsfähig sind, nicht auf das Wohnsiedlungsflächenpotential angerechnet werden. Es handelt sich ohnehin nur um kleinere Flächen, die nicht raumbedeutsam sind. Sie werden durch die Satzung zum Innenbereich gemacht, damit hat die Gemeinde eine bessere Möglichkeit, ihre Innenentwicklungspotentiale zu aktivieren. Die Flächen sind regelmäßig bereits erschlossen, so dass Aufwendungen dafür nicht entstehen. Daher sollte in der Begründung auf Seite 88 im vorletzten Absatz der 2. Anstrich wie folgt formuliert werden: Flächen im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB sowie im Bereich von rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB."</p>			
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b></p> <p>Es ist nicht nachzuvollziehen und erschließt sich auch nicht aus der Begründung, warum innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 dort nicht gelten sollen. Hier handelt es sich um generalisierenden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes vor Zersiedlung. Warum wird das in Berlin und im Berliner Umland zugelassen und im weiteren Metropolenraum nicht? Gerade in Berlin und im Berliner Umland sollte der Erhalt von Freiräumen und Kaltluftschneisen eine besondere Bedeutung haben. Damit werden die berlinfernen Räume benachteiligt, der Aspekt der Gleichbehandlung nach ROG wird nicht gewahrt. Die Festlegung ist zu streichen.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt. Allerdings gelten die genannten Festlegungen in den Berliner Umland-Gemeinden bzw. -Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die uneingeschränkte Freigabe der Siedlungsentwicklung für die Oberzentren und die Mittelzentren in Absatz 3 kommt ohne weitere Anreize nicht zum Tragen, da diese Städte ihre Möglichkeiten aufgrund von divergierenden Interessenlagen bisher nicht ausgenutzt haben und auch nicht ausnutzen werden. Gerade daraus resultiert erhöhter Siedlungsdruck auf die umliegenden Gemeinden. Die Siedlungsentwicklung sollte daher auch in den Schwerpunkten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen begrenzt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Mit der Festlegung III.5.6.2 ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben bei ihren Entwicklungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Festlegung ist zunächst völlig wirkungslos, da Grundfunktionale Schwerpunkte nach Festlegung Z 3.3 in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Die Regionalpläne müssen dementsprechend erst geändert werden, damit die Festlegung des LEP HR Wirkung entfalten kann. Das kann noch Jahre dauern. Weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auch die Festlegung des Z 5.7 geknüpft ist, wird gefordert, die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits im LEP HR</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte kann aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festzulegen. Die Gemeinden müssen im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung die Funktionsverteilung in ihrem Verantwortungsbereich selbst festlegen können. Dementsprechend muss es auch möglich sein, dass die Gemeinden, die Grundfunktionale Schwerpunkte sind, auch selbst entscheiden, wie sie die zugebilligte Wachstumsreserve dann innerhalb der Gemeinde verteilen. Deshalb wird gefordert, nicht Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen, sondern die Gemeinden. Demensprechend muss auch die anzusetzende Bevölkerungszahl nicht auf den Ortsteil (siehe Begründung S. 93), sondern auf die Gemeinde bemessen werden. Auch eine Verteilung oder Bündelung im Rahmen einer Kooperation zwischen mehreren Gemeinden muss zugelassen werden. Das würde mehr Flexibilität für die Gemeinden bedeuten, gesamtträumlich würde das Ziel des LEP HR dennoch eingehalten werden.</p>		<p>hinzunehmen. Mit der vorgesehenen Festlegung sollen die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung gestärkt werden. Damit soll eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung auch außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Sowohl eine Verteilung der Wachstumsreserve im gesamten Gemeindegebiet als auch zwischen mehreren Gemeinden würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Die intendierte Bündelungswirkung innerhalb der Gemeinde könnte durch eine Festlegung von GSP auf der Gemeindeebene nicht erzielt werden, da aufgrund der Gemeindegebietsreform bis 2003 die vormalig als Grundzentren festgelegten Gemeinden regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert haben. Für eine Festlegung von GSP auf Gemeindeebene bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Entwicklung von Konversionsflächen sollte auch für touristische Gewerbe ermöglicht werden. Entlang der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Hier bestehen auch noch Konversionsflächen mit entsprechendem Entwicklungspotential, wie z. B. an der Bagower Ziegelei, in Bollmannsruh und am Marienhof (Alte Gärtnerei). Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die Nachnutzung von Konversionsflächen für touristisches Gewerbe ist grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Festlegungen oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ausnahmeregelungen auf Konversionsflächen z.B. zum Siedlungsanschluss würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Festlegungen G.6.1 Absatz 1 und Absatz 2 sind überflüssig, weil die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches erweitert wurde und damit für die Festlegungsinhalte bereits gesetzliche Regelungen bestehen.</p>	III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität	Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.	nein
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Der Freiraumverbund darf vorhandene und potentiell geeignete Siedlungsflächen nicht überdecken. Regelmäßig sind diese keine besonders hochwertigen Freiräume, sondern anthropogen vorgeprägte Flächen oder Intensiväcker. Diese Flächen sind aus dem Freiraumverbund herauszunehmen.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Auch die aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen z.B. hinsichtlich der genannten potenziell geeigneten Siedlungsflächen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten und für eine Entwicklung erforderlichen und vorgesehenen Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Allerdings ist es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b></p> <p>Nach der Begründung wurden bereits bebaute Gebiete „unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP HR nicht ein.“ Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Z 6.2 nicht für unbebaute Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB gilt. Auch für bebaute Gebiete im Außenbereich nach § 35 BauGB sollte Z 6.2 nicht gelten, damit diese durch Bauleitplanung gesichert werden können. Vorhandene Wochenendhausgebiete im Außenbereich stellen nach hiesiger Auffassung bereits einen eigenen Siedlungsbereich dar. Die Nutzungen genießen zwar Bestandsschutz, aber Instandsetzungen, Ersatzneubauten und Erweiterungen sind regelmäßig unzulässig. Es ist eine Tatsache, dass diese Gebiete bestehen und weiterbestehen werden. Die Eigentümer zeigen nach wie vor ein großes Interesse am Erhalt ihrer Grundstücke und es besteht eine Nachfrage nach Wochenendhäusern - auch aus dem Berliner Raum. Deshalb muss es möglich sein, die bestehenden Wochenendhausgebiete durch Bauleitplanung zu sichern.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Ob die bauleitplanerisch gesicherten Flächen in der Realität noch unbebaut sind, spielt hierbei keine Rolle. Sofern für Wochenendhausgebiete konkrete Planungsabsichten zur Sicherung und Entwicklung in Form von Darstellungen in den FNP vorlagen, wurden diese Gebiete bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Obwohl es sich hier um Sondernutzungen für die Erholung handelt, die als Objektkategorie zu den Freiraumnutzungen zählen, ist hier den kommunalen Planungsabsichten höheres Gewicht beizumessen als dem Freiraumschutz. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung, insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus diesen Darstellungen in Flächennutzungsplänen unberührt bleibt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. In diesem Zusammenhang wurden Wochenendhausgebiete als Objektkategorie, die zu den Freiraumnutzungen zählen, nur dann einbezogen, wenn sie an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen; in diesen Fällen überwiegt der im Planentwurf mit der vorgesehenen Festlegung Z 5.3 berücksichtigte Belang einer flächensparenden Umwandlung in Dauerwohn- und damit Siedlungsflächen dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes. Dies auch deswegen, weil allein aufgrund der Bestandsnutzung ohne planerische Entwicklungsabsicht der Kommune kein Anlass vorliegt, den Schutz des Freiraumverbundes von hochwertigen Freiräumen zu suspendieren. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Denn es ist im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gebiete dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b></p> <p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte überzieht die Gemeindeteile Bagow, Riewend und Bollmannsruh der Gemeinde Päwesin vollständig - soweit das überhaupt erkennbar ist. Aufgrund der unter Z 6.2 formulierten Zielsetzungen wäre in diesen Gemeindeteilen eine Siedlungsentwicklung nicht mehr möglich. Dies ist zu korrigieren, da die derzeitige Darstellung die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert. So wird z.B. nicht beachtet, dass im Gemeindeteil Bollmannsruh bereits ein Hotel und eine Jugendfreizeiteinrichtung existieren, die jetzt als Freiraum dargestellt werden. Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die genannten Siedlungsgebiete sind aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht in der topografischen Grundlage der Festlegungskarte dargestellt. Sie liegen aber im Ergebnis methodischer Anpassungen im 2. Planentwurf aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken - überwiegend nicht bzw. nur im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe in der Abgrenzung der Gebietskulisse, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Die Festlegung des Freiraumverbundes schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus, lässt aber alle Entwicklungsmöglichkeiten bereits bebauter Gebiete nach § 34 BauGB unberührt. Dies trifft</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b></p> <p>Aus dem Freiraumverbund sollten auch die Flächen entlang der südlichen Bahnhofstraße in Päwesin komplett herausgenommen werden, da diese aufgrund der vorhandenen Erschließung zu den wenigen potentiell geeigneten Entwicklungsflächen in der Gemeinde Päwesin zählen. Es handelt sich um Intensivacker.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die genannten Flächen sind nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit Flächen in deren Randbereich gemeint sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Soweit die genannten Entwicklungsüberlegungen mit Inkrafttreten des LEP HR in Form bereits bekannt gemachter, genehmigter oder als Satzung beschlossener verbindlicher Bauleitpläne oder dargestellter Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen vorliegen, werden sie nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung ausgeführt, wird aber noch klarstellend ergänzt. Die in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2017 angestrebte Bildung eines übergeordneten räumlichen Freiraumverbundes kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b></p> <p>Soweit der bewohnte Gemeindeteil Bagow, der bewohnte Gemeindeteil Bollmannsruh, der bewohnte Gemeindeteil Riewend, der Wohnplatz Vogelgesang, das Bebauungsplangebiet „Wohnbebauung Riewend Dorfstraße“ in Riewend, das Gebiet der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ in Päwesin, im Freiraumverbund liegen, was in der Karte nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die genannten Siedlungsgebiete sind aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht in der topografischen Grundlage der Festlegungskarte dargestellt, liegen aber überwiegend nicht bzw. nur im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe in der Abgrenzung der Gebietskulisse, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Des weiteren wird in der Abwägung besonderes Gewicht den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Im Ergebnis ist das Baugebiet Riewend Dorfstraße nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; ohnehin wird es von der zeichnerischen Darstellung nicht überlagert. Die Festlegung des Freiraumverbundes schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus, lässt aber alle Entwicklungsmöglichkeiten bereits bebauter Gebiete nach § 34 BauGB unberührt. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Ohnehin ist die genannte Ergänzungssatzung Bahnhofstraße in Päwesin in ihrem Geltungsbereich nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert, sondern liegt in der topografischen Grundlage als Siedlungsfläche dargestellten Ortslage von Päwesin. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Die Abgrenzung des Freiraumverbundes kann in einem so groben Maßstab (M 1:300.000) nicht verbindlich geregelt werden. Das zeigt auch die bisherige Vollzugspraxis des Freiraumverbundes: Da die sehr grobe Schraffur im LEB B-B keine eindeutige Abgrenzung des Freiraumverbundes erlaubt, wurden und werden andere, interne und genauere Abgrenzungsdaten für die Beurteilung von Planungen auf kommunaler Ebene herangezogen. Diese stehen weder frei zur Verfügung, noch haben sie Verbindlichkeitscharakter. Diese Praxis ist sehr zu kritisieren. Der eher lapidare Satz auf Seite</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>128: „Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst" zeigt das Problem. Es sollte eine Festlegung zum Umgang mit der Abgrenzung im unscharfen Randbereich aufgenommen werden. Den Kommunen sollte zugestanden werden, den Freiraumverbund in diesem unscharfen Randbereichen im Rahmen der Abwägung zu präzisieren.</p>		<p>einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen der Kommunen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Für Ausnahmen vom Beeinträchtigungsverbot des Z 6.2 Abs. 1 sind nun in Abs. 2 zwingende Voraussetzungen formuliert worden, die vor allem in einer stärkeren Nachweispflicht seitens der planenden Kommune münden. Diese Festlegung greift unrechtmäßig in die kommunale Planungshoheit ein und sollte überarbeitet werden.</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Worauf sich die Annahme einer gestiegenen Nachweispflicht gründet, ist nicht erkennbar; denn es wurden keine Änderungen an den Ausnahmebedingungen vorgenommen. Auch gegenüber der geltenden Regelung im LEP B-B sind keine Änderungen erkennbar, die eine höhere Nachweispflicht begründen könnten. Es wird eine redaktionelle Anpassung der Begründung vorgenommen, indem statt des möglicherweise missverständlichen Begriffs „zwingend“ der Begriff „abschließend“ verwendet wird.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Die Ausnahmen nach Absatz 2 sollten erweitert werden, so dass die Entwicklung von Flächen für touristische Gewerbe, insbesondere für den wasserbezogenen Tourismus möglich ist. Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Bei der Ausnahme für Wohnsiedlungsflächen sollte vor Wohnsiedlungsflächen das Wort „raumbedeutsame“ eingefügt werden und zusätzlich eine Klarstellung in der Begründung erfolgen, dass es sich um Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung, die mit den auf Seite 104 aufgezählten Vorhaben vergleichbar ist, handeln muss.</p>		<p>Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft und insbesondere der Wassertourismus ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Dazu gehört aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR eine Einzelfallprüfung jedes Vorhabens hinsichtlich seiner Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Der Bezug der Festlegung auf raumbedeutsame Inanspruchnahmen ist aus dem Wortlaut des Plansatzes eindeutig ersichtlich. Eine textliche Ergänzung erübrigt sich. Die Beurteilung von Planungen und</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Es sollte eine ordentliche Abwägung bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in den Regionalplänen erfolgen und nicht nur „eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung“ (S. 103).</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung auf Ebene des hochstufigen Landesentwicklungsplanes, bei der eine raumordnerische Abwägung in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen erfolgte. Der Freiraumverbund wirkt damit in seiner Gesamtheit als länderübergreifendes, raumordnerisches Gebiet. Die darin eingegangenen Teilflächen entziehen sich einer Einzelbetrachtung und Abwägung auf der Ebene der nachgeordneten Regionalplanung. Eine Einzelbetrachtung und Abwägung der Kriterien vorzunehmen, die zur Festlegung des Freiraumverbundes dienen, steht der Regionalplanung ausschließlich im Randbereich der Gebietskulisse zur Maßstabsanpassung zu. Denn die Regionalplanung wird lediglich mit einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beauftragt. Diese ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b> Es fehlen Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den anderen Orten. Die Sicherung und Entwicklung der nachfragegerechten Erreichbarkeit der Zentralen Orte muss von jedem Ort aus gewährleistet werden. Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den Orten und den</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten sowie zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten und den Zentralen Orten müssen ergänzt werden. Außerdem ist auch differenziert auf den Individualverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr (Bus und Bahn) und auch auf die Radwegeinfrastruktur einzugehen. Der ländliche Raum, der nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>		<p>Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Auch die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs oder der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen würde die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten und ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 515</b></p> <p>In der Begründung auf Seite 110 sind die anzustrebenden Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aufgeführt. Dort heißt es: „Aus den Qualitätsansprüchen an die Erreichbarkeit leiten sich Anforderungen an das Straßenverkehrsnetz wie z.B. Ausbaustandards etc. ab, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden.“ Hier fehlen Aussagen zur anzustrebenden Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte. Das grundsätzliche Problem wird zwar erkannt (Begründung S. 110): „Hinsichtlich der Zielgrößen ... zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen ..., dass eine Realisierbarkeit..., insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte.“ Aber es wird versäumt, zur Lösung des Problems entsprechend den Vorgaben des ROG Festlegungen zu treffen. Das ROG gibt der Landesplanung in § 2 Absatz 2 Nr. 3 nämlich vor: „...insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (z.B. der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen), der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken." Der ländliche Raum, der nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>			
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b>  Die Festlegung ist nicht erforderlich, da es bereits umfangreiche und ausreichende gesetzliche Regelungen gibt. Die Festlegung bedeutet einen weiteren unbegründeten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und führt zur unnötigen und kostenverursachenden Überreglementierung. Bei gesetzlichen Änderungen entsteht nachfolgender Änderungsbedarf bei den Regionalplänen. Nach der Begründung auf Seite 121 erfolgt „In den Regionalplänen im Land Brandenburg .... die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse HQextrem." Damit soll über die Gebietskulisse der HQ100-Gebiete hinausgegangen werden. Die Festlegung dieser Gebiete kann nicht durch unkritische Übernahme von Daten erfolgen, sondern bedarf einer sorgfältigen Abwägung unter genauer Analyse der örtlichen Situation. Dies kann nur durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit geleistet werden. Die Festlegung ist daher zu streichen.</p>	<p>III.8.5  Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Planungsauftrag an die Regionalplanung einen unbegründeten oder unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen sollte. Die Kommunen werden bei der Erarbeitung der Regionalpläne beteiligt. Die fachrechtliche Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete und die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt ebenso wie die Erarbeitung und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Risikomanagementpläne der Fachplanung. Die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in der Bauleitplanung ist allein Angelegenheit der Kommunen.	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b></p> <p>Hiermit werden die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die widerspricht dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Festlegung ist zu streichen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Bei den Darstellungen der Siedlungsflächen fehlen: der bewohnte Gemeindeteil Bagow, der bewohnte Gemeindeteil Bollmannsruh, der bewohnte Gemeindeteil Riewend, der Wohnplatz Marienhof, der Wohnplatz Vogelgesang, das Bebauungsplangebiet „Wohnbebauung Riewend Dorfstraße“ in Riewend, das Gebiet der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ in Päwesin, das Gebiet der Ergänzungssatzung „Nauener Weg Päwesin“ in Päwesin (Im Verfahren). Die fehlenden Siedlungsflächen sind zu ergänzen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 515</b> Für die Gemeinde Päwesin wurde mit Datum vom 08.12.2016 eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR abgegeben. Wie mit dieser Stellungnahme umgegangen wurde, wie die Inhalte abgewogen wurden, wurde bisher nicht mitgeteilt. Deshalb kann hier nicht darauf</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>antwortend und ggf. weiter ausführend eingegangen werden. Die Stellungnahme der Gemeinde Pāwesin vom 08.12.2016 wird außerdem aus dem o.g. Grund aufrecht erhalten. Das Abwägungsprotokoll zu der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR wird hiermit dennoch erbeten. Da weder im Anschreiben vom 01.02.2018, noch im 2. Entwurf des LEP HR auf Einschränkungen für Stellungnahmen hingewiesen wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem 2. Entwurf des LEP HR um einen unabhängigen, neuen Entwurf handelt und Stellungnahmen zu allen Belangen uneingeschränkt zulässig sind. Daher wird auch nicht auf die Änderungen zwischen dem 1. und dem 2. Entwurf eingegangen.</p>		<p>vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Die im E-LEP HR 2018 fortbestehenden Einschränkungen der Siedlungsentwicklung verletzen weiterhin die kommunale Planungshoheit. Ich halte insoweit an meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 fest. Der E-LEP HR 2018 behauptet weiterhin pauschal, eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit sei durch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nicht gegeben. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss aber nachweisen, dass ein bestimmter geäußerter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist. Soweit der E-LEP HR 2018 die Auffassung vertritt den Gemeinden verbleibe substanzieller Planungsspielraum, weil sie ja noch „über den genauen Standort“ der Wohnflächenausweisung entscheiden könnten, stellt dies nichts weiter als eine Leugnung der kommunalen Planungshoheit dar. Daneben müssen mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigt und abgewogen werden. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien für die Siedlungsentwicklung anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Zusammenfassend bin ich daher weiterhin der Auffassung, dass der zweite Entwurf zum LEP HR 2018 in wesentlichen Teilen rechtswidrig ist und der Überarbeitung bedarf.</p>	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b>	II.9 Ländliche Entwicklung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p>Positiv hervorzuheben ist, dass die einleitenden Rahmenbedingungen zum E-LEP HR 2018 (Seite 4 f.) nunmehr „allen Teilen Brandenburgs“ und nicht lediglich der Hauptstadt Berlin Entwicklungsperspektiven bieten möchten. Richtigerweise enthält der E-LEP HR 2018 nunmehr auch Festlegungen in Kapitel III.4 zum ländlichen Raum. Im neuen E-LEP HR 2018 wurde nunmehr der schützenswerte ländliche Raum mit seinen Bedürfnissen erkannt und geregelt. Eine Verknüpfung der Festlegungen im E-LEP HR 2018 mit Bundes- oder Landesförderprogrammen wie ILEK und LEADER wurde hergestellt. Auch wurde erkannt, dass die flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für den notwendigen Strukturwandel im ländlichen Raum zwingend ist (G 2.5). Gut ist ebenfalls, dass der E-LEP HR 2018 nunmehr stärker die Nachbarschaft über die Außengrenzen hinweg nach Polen berücksichtigen möchte. Bedauerlicherweise spiegeln sich diese neuerlichen Erkenntnisse weiterhin nicht in der so dringend für den ländlichen Raum und die grenznahen Gemeinden notwendigen Entwicklung der grundzentralen Versorgung und der Wohnsiedlungsentwicklung wieder. Die im E-LEP HR 2018 genannte Attraktivität des Weiteren Metropolraums für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen sowie die Sicherung touristischer Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote, verkommen zu bloßen Programmsätzen, wenn der damit einhergehende Wohnraumbedarf für Arbeitnehmer und ihre Familien nicht durch entsprechende Festlegungen mitgeregelt wird.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Eine Überarbeitung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen fand mit dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht statt. Bereits mit meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich angemerkt, dass die Festlegungen zu den Strukturräumen der Hauptstadtregion zu undifferenziert sind. Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolenraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Dabei müssen sich zwangsweise mehr als drei Strukturräume innerhalb der Hauptstadt Berlin-Brandenburg herauskristallisieren. Es ist falsch, für den gesamten Weiteren Metropolenraum - der immerhin 90% der Fläche Brandenburgs ausmacht - weiterhin davon auszugehen, dass es überall zu einer weiteren Abnahme der Bevölkerung kommen werde und, dass es innerhalb dieses Raumes keine strukturellen Differenzierungskriterien gebe.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Dies ist nicht erkennbar.			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Die Bedingungen für die grundzentrale Versorgung des ländlichen Raumes haben sich durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert. Es fehlen darüber hinaus weiterhin die Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Ich verweise nochmals auf die mit Urteil vom 16.06.2014 ergangene Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10), wonach die Grundversorgung nicht in jeder Gemeinde erbracht werden muss, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten und müsste notfalls durch das Landesverfassungsgericht beseitigt werden.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die These, dass sich die Bedingungen für die Grundversorgung des ländlichen Raumes durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert hätten, wird weder erläutert noch belegt. Welche Anreize zur Sicherstellung der Grundversorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum sich die Stellungnehmende erhofft und wie diese in einem Landesentwicklungsplan vergegenständlicht werden sollten, wird ebenfalls nicht dargelegt. Der Plangeber adressiert auch im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR bewusst die Gemeinden als Träger der kommunalverfassungsrechtlich abgesicherten Allgemeinzuständigkeit. Die dargelegte Rechtsauffassung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Bereits mit Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich darauf hingewiesen und ausführlich nachgewiesen, dass sich innerhalb des Amtsgebietes zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen..</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert haben. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulich-räumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow und Passow. Die Gemeinden Pinnow und Passow möchten künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen, insbesondere für jüngere Familien, bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben, welche ich mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen habe und auf welche ich mich hiermit nochmals beziehe. Weiterführende Planungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu einem Leitbild der Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge, die aktuell durch LEADER gefördert werden, kommen uneingeschränkt zu der Grundaussage, dass die Gemeinden Pinnow und Passow die oben angesprochene Versorgungsfunktion der Bevölkerung übernehmen und dafür auch die erforderlichen Potenziale (Flächen, Infrastruktur usw.) vorgehalten werden können.</p>		<p>Adressiert werden nunmehr Ortsteile, keine Gemeinden. Die Festlegung schließt nicht aus, dass in einem Amt mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden können, sofern die Kriterien erfüllt und eine ausgewogene Verteilung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Region erreicht wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b>  Mit der Festlegung in Z 3.3 E-LEP HR 2018 wird das hinreichende Netz einer grundzentralen Versorgung nicht mehr gewährleistet, da nunmehr Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht mehr gemeinde- bzw. amtsbezogen festgelegt werden, sondern die „am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte)“ einer ganzen Region sein sollen. Dies führt zu einem eher dünnen Netz Grundfunktionaler Schwerpunkte. Hier ist mit Umsetzungsschwierigkeiten in der</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im E-LEP HR 2018 Berücksichtigung finden. Die Festlegung von Grundzentren im E-LEP HR 2018 ist weiterhin nicht vorgesehen. Es wird durch den E-LEP HR 2018 auch nicht gewährleistet, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt.</p>		<p>Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Vorbereitende Arbeiten zur Aufstellung der Grundfunktionalen Schwerpunkte sind parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans HR möglich. Die Entscheidung darüber treffen die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung, eine Regelung im Landesentwicklungsplan ist dazu nicht erforderlich. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b> Z 3.3 E-LEP HR 2018 legt jedoch nunmehr einen festen Kriterienkatalog gegenüber der Regionalplanung fest, von welchem diese nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen kann. Allerdings hat der E-LEP HR 2018 nicht meine Kritik an der</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Kriterienkatalog sichert nach Einschätzung des Plangebers die Auswahl besonders raumordnerisch günstiger Standorte für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fehlenden Festlegung qualitativer Kriterien aufgenommen und beharrt weiterhin auf quantitativen Kriterien. Der Kriterienkatalog zur Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten spiegelt dabei nicht die örtlichen Gegebenheiten im Amt Oder-Welse wieder.</p>		<p>ohne Sortimentsbeschränkung und bildet vor diesem Hintergrund einen qualitativen Anspruch an die Standorte ab. Der Einwender erläutert nicht, in wie fern der Kriterienkatalog nicht die örtlichen Gegebenheiten des Amtes Oder-Welse widerspiegelt. Die benannten Kriterien wurden so gewählt, dass sie für das gesamte Land Brandenburg die Auswahl raumordnerisch günstiger Standorte in den Regionalplänen sicherstellen.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b>  Bei der Überarbeitung des LEP HR fand der ländliche Raum eine größere Berücksichtigung, so dass § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG stärker nachgekommen wird. Die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder führt zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Die vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte wurden mehr in den Fokus gerückt. Unklar bleibt in der Festlegung und Begründung zu G 4.3 E-LEP HR 2018, wie genau die Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume stattfinden soll. Die dringend erforderlichen Anreize für die Kommunen werden nicht geschaffen, spielen sich beispielsweise in den Festlegungen zur grundzentralen Versorgung und zur Siedlungsentwicklung nicht wieder. Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festlegungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Mit der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum muss zwingend die Stärkung des Weiteren Metropolraums als attraktivem Wohn- und Arbeitsort einhergehen. Die Schaffung von</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Insbesondere die Absicherung der Funktionen der Grundversorgung obliegt nach Plansatz 3.2 allen Gemeinden. Auch ist in allen Gemeinden die verfassungsrechtlich verankerte Eigenentwicklung möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen zu decken. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Neben der Berücksichtigung des ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark) und der LEADER-Förderung, haben auch die RES (Regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark) Abwägungsrelevanz.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b>            Es ist zu begrüßen, dass der E-LEP HR 2018 aus Gründen des Flächen-und Bodenschutzes dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen will. Auch sind der Konzentrations- und Bündelungsgedanke der Landesplanung beachtenswert. Die Landesplanung ignoriert dabei jedoch, dass sie auch - wenn nicht gar dringender - den Anforderungen des ländlichen Raumes an die Wohnsiedlungsentwicklung und an eine Gegensteuerung zum Aussterben ländlicher Gemeinden gerecht werden muss. Dies wird sie nicht ansatzweise. Hier liegt ein Abwägungsausfall vor.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Ausführungen zum Gebot der vorrangigen Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgetragenen Anforderungen des ländlichen Raums wird darauf verwiesen, dass der LEP HR Entwurf auch im ländlichen Raum eine Festlegung Zentraler Orte vorsieht, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Für die Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird neben der unbegrenzten Innenentwicklung eine Eigenentwicklungsoption festgelegt, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzelner Gemeinden. Ein Abwägungsausfall ist nicht erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Es gibt keinen berechtigten Grund, den örtlichen Bedarf einer Gemeinde ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d.h., dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind, zu ermitteln. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse einen deutlich positiven Pendlersaldo auf. Auch gibt es keinen rechtfertigenden Grund - er wird in der Begründung auch nicht vorgetragen - bei der Festlegung des Rahmens der gemeindlichen Fortentwicklung lediglich die Erweiterung bereits ortsansässiger Betriebe zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen in Pinnow entlang der Bahngleise, allein schon mit der vorgesehenen Errichtung eines zweiten Anschlussgleises, ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung werden derzeit die Bebauungspläne Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“, und Nr. 10 „Wohnen am Ortsrand“ aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Es stellt eine ausschließliche Angelegenheit der kommunalen Planungshoheit dar, die infolge der Siedlungsentwicklung ggf. erforderliche Anpassung der technischen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und sozialen Infrastruktur zu ermitteln und bereitzustellen. Die Landesplanung kann eine solche vage gehaltene Folgenprognose nicht als Rechtfertigung ihres Eingriffs durch Beschränkung der Siedlungsentwicklung heranziehen. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b> Die Festlegungen in Z 5.5 und Z 5.7 E-LEP HR 2018 entsprechen nicht den Entwicklungsanforderungen an den ländlichen Raum und sind aus mehreren Gründen grob rechtswidrig: Die Begründung zu Z 5.5 E-LEP HR 2018 behauptet pauschal, mit dem Eigenentwicklungsansatz seien keine unverhältnismäßigen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden. Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an die Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, 127 ff.), welche erhöhte Anforderungen an die Begründung des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung stellt.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Rastede-Entscheidung ist hier nicht einschlägig. Sie betraf die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Verlagerung bisher gemeindlicher Aufgaben der Abfallbeseitigung auf den Landkreis. Darum geht es bei der Landesplanung im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung aber nicht. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b> Nicht nur, dass der Z 3.3 E-LEP HR 2018 meiner Anregung nicht nachgekommen ist, dass das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 Z 3.3 E-LEP HR 2016 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen, nicht nachgekommen ist. Im Gegenteil, nunmehr wurde die Ausnahmeregelung vollständig aus dem E-LEP HR 2018 gestrichen. Es gibt daher keine Einzelfall- bzw. Atypik-Berücksichtigung mehr. Dies ist unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten würden der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Zentralen Orten als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum entgegenstehen. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Herleitung der Flächen und Zahlen zu Ziel 5.5 weder nachvollziehbar, noch in der Sache fachlich begründet erscheinen. Grundsätzlich müssen die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ geregelt werden. Es muss vielmehr die Aufmerksamkeit auf die städtebauliche Qualität, anhand einer schlüssigen Konzeption die den Blick auf die besondere Charakteristik der Gemeinden innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches richtet. Zu diesem Zweck werden aktuell Dorferwicklungskonzepte erarbeitet, die auf aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse aufbauen. Aus diesen Gründen fordere ich, Entwicklungen der kommunalen Ebene auf Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach dem E-LEP HR 2018, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu schaffen und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - geschaffen. Die Nachverdichtungspotentiale im Amtsgebiet sind zudem weitestgehend ausgeschöpft.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Es ist nahezu lächerlich, zur Rechtfertigung der Entwicklungsbeschränkungen, die "Erfahrungen" mit In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) heranzuziehen (Seite 87 der Begründung zu den textlichen Festlegungen im E-LEP HR 2018). Der LEP B-B 2009 wurde durch das OVG Berlin-Brandenburg 2014 für unwirksam erklärt. Erst 2015 wurde der LEP B-B 2009 überarbeitet und rückwirkend in Kraft gesetzt. Dessen Rechtmäßigkeit wurde erst 2016 durch das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Bis dahin bestand aufgrund der Rechtswidrigkeit und drohenden Unwirksamkeit des LEP B-B hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in Brandenburg weitgehender Planungsstillstand. Welche "Erfahrungen" soll daher der LEP B-B 2009 ermöglichen? Die im LEP B-B geregelte Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner kam bislang nicht richtig zur Anwendung. Die unsichere Rechtslage hat die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen verhindert. Nunmehr im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B auf diese Auswertung zurückzugreifen ist nutzlos. Die Aussage, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt hat, verbietet sich daher. Die Auswertung zur Überprüfung des LEP B-B nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages liegt dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht bei. Wir empfehlen diese Unterlage im Sinne der Transparenz zur Überprüfung nachzureichen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP B-B gilt seit seinem Inkrafttreten am 15.Mai 2009 und seine rückwirkende Inkraftsetzung zum 15.Mai 2009 fortlaufend. Er war gemäß Landesplanungsvertrag nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen. Auf das Ergebnis der Evaluierung, das auf der homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht wurde, wurde bei der Erarbeitung des LEP HR Bezug genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Soweit die Begründung zu Z 5.5 weiterhin daran festhält, dass die Ermittlung der Festlegungen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung an der Prämisse festgemacht wird, dass im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels häufig eher ein rückläufiges Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist, ist dies zu undifferenziert. Ich habe bereits mit meiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen und nachgewiesen, dass für das Amt Oder-Welse einige besondere Aspekte bei der Bevölkerungsentwicklung und den Einwohnerzuwächsen gelten, die berücksichtigt werden müssen. Der Amtsbereich Oder-Welse stellt eine Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum dar, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Die bereits für das Amtsgebiet bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne auf der Basis von Bevölkerungsprognosen sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt, sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Erforderlich sind Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern, sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der Begrenzung der Eigenentwicklung soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Hier ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung in unbegrenztem Umfang zu entwickeln. Die Entwicklung von Angeboten für verschiedene Wohnformen obliegt in dem von der Landesplanung festgelegten Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b> Es ist absolut intransparent, wie der Flächenbedarf von 1ha/1.000 Einwohner ermittelt wurde. Es wird an keiner Stelle des E-LEP HR 2018 deutlich, woraus sich der rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner pro Jahr ergibt. Auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt, möchte der E-LEP HR 2018 lediglich 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden. Hieraus ergebe sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren! Eine derartige nicht</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischenr Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbare Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit ist nicht akzeptabel!</p>		<p>Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b> Es muss im Wortlaut der textlichen Festlegungen klargestellt werden, dass die Innenentwicklung im Sinne von G 5.1 nicht auf den örtlichen Bedarf im Sinne des Z 5.5 E-LEP HR 2018 angerechnet wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung, dass die Innenentwicklung nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet wird, erfolgt eine Klarstellung in der Begründung zu Plansatz Z 5.5.</p>	<p>ja</p>
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohnbauflächen (Planungen vor 2009) wird widersprochen. Dies hat zur Folge, dass eine auf wenige Entwicklungsschwerpunkte konzentrierte/ aufeinander abgestimmte und den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklung der Gemeinden, zugunsten einer pauschalen landesplanerischen Vorgabe verhindert wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b> Weiterhin ist der E-LEP HR 2018 nicht meiner Forderung nachgekommen, zum Schutz der Siedlungsentwicklung der benachbarten Gemeinden, auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festzulegen. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolraum</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf der Landesplanung zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung, z.B. durch Festlegung räumlich definierter Siedlungsbereiche innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben jedoch bei ihren Planungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Konkretisierende Festlegungen durch die Regionalplanung sind möglich, soweit sie den Festlegungen der Landesplanung nicht entgegen stehen.	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b></p> <p>Als Grundfunktionale Schwerpunkte hätten die Gemeinden Pinnow und Passow keine deutlich besseren Entwicklungsoptionen. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche für Pinnow. Bei der derzeit geplanten Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), entsteht allein in der Gemeinde Pinnow ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. Hinsichtlich des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden Passow und Berkholz-Meyenburg wird auf die ausführlichen Erläuterungen mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 verwiesen. Auch bei den gemäß Z 3.3 durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung nur im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. Es wird in keinster Weise begründet, warum sich der Ansatz für die Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteils zu dem angegebenen Stichtag beziehen muss und hier auf einmal nicht der Bevölkerungsstand der Gemeinde gelten soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, intransparent, nicht begründet und daher rechtswidrig.</p>	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Der Bezug der Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkt trägt dem Steuerungsansatz Rechnung, den Grundfunktionalen Schwerpunkten neben der Sicherung und räumlichen Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, Entwicklungspräferenzen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung zuzuordnen. Aus diesem Grunde kann sich die Wachstumsreserve nur auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen privilegierten Ortsteil, der als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, beziehen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 518</b>  Mit Stellungnahmen vom 13. Dezember 2016 im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 19. Juli 2016 (nachfolgend E-LEP HR 2016) habe ich bereits ausführlich zum LEP HR Stellung genommen. Eine Abwägungsentscheidung zu meiner Stellungnahme liegt mir nicht vor. Mit der Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich insbesondere folgendes kritisiert: 1) Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchen das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. 2) Eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess zum LEP HR ist zwingend notwendig. 3) Als Hemmnis für die kommunale Planung sind langwierige Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, um auf kommunaler Ebene den derzeit vorherrschenden planerischen Stillstand zu vermeiden. Damit geht einher, dass keine Verschiebung der Lösung erkannter Konflikte durch Festlegungsermächtigung auf die Ebene der Regionalplanung stattfinden darf, soweit eine Regelung auf Landesplanungsebene möglich und geboten ist. 4) Das gewählte Stufensystem der Zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 E-LEP HR 2016 ist zu überdenken. Dies betrifft insbesondere die ermittelten Kriterien zur Bestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkte. 5) Es ist von Beschränkungen der Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Z 5.7 Abs. 2 E-LEP HR 2016 insgesamt Abstand zu nehmen. Am 19.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dezember 2017 haben die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (nachfolgend E-LEP HR 2018) und des zugehörigen Umweltberichtes gebilligt. Wir halten daher weiterhin in dem durch den E-LEP HR 2018 nicht berücksichtigten und umgesetzten Umfang an den Inhalten unserer Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 zum E-LEP HR 2016 vollumfänglich fest.</p>		<p>zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 519</b>  In der Begründung ist mehrfach auf das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verwiesen. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und 2 wird insbesondere auf die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen hingewiesen und festgelegt, dass zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen müssen die Kriterien für Grundzentren (oder auch neu „Grundfunktionale Schwerpunkorte“) mit dem LEP HR wesentlich flexibler gestaltet werden. Es darf keine Aufzählung von festen Kriterien geben, die alle ausnahmslos erfüllt werden müssen. Für die Ausweisung von Mittelzentren werden die Kriterien auch nicht derart festgelegt, dass jedes Mittelzentrum die gleichen Kriterien erfüllen muss. Bei den bestehenden und neu geplanten Mittelzentren bestehen erhebliche Unterschiede in den einzelnen Ausstattungskriterien. Dies wird durch das unterschiedliche Ranking der Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner im Pkt. 2 der Zweckdienlichen Unterlage ausgewiesen. Umso unverständlicher ist es, wenn für die</p>	<p>III.3.3.2  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, dies unterscheidet sie z.B. von den angesprochenen Mittelzentren. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten indirekt zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Zur Ermittlung der raumordnerisch besonders günstigen Standorte gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung einen Kriterienkatalog vor. Ein Widerspruch zu der Aussage, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel die</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionalen Schwerpunkorte zwingende Ausstattungen vorgeschrieben werden. In den Ausführungen zu Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung für die Raumordnung" heißt es, dass sie in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region sind. Fortführend wird dann aber festgelegt: „Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen." In den unterschiedlichen Aussagen in diesen beiden Sätzen besteht bereits ein erheblicher Widerspruch. Wenn Grundfunktionale Schwerpunkorte in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Hauptorte (einer Gemeinde ? eines Amtes? eines Landkreises?) sein sollen deutet dies auf eine mögliche flexible Anwendung eines Kriterienkataloges hin. Dem steht die weitere Festlegung „...muss..." entgegen. Die Festlegung, dass in begründeten Ausnahmefällen die Regionale Planungsgemeinschaft in einzelnen Punkten vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen kann ist zu einschränkend. Ebenso verhält es sich mit der Festlegung, dass die Regionalplanung zusätzliche Ausstattungskriterien festlegt.</p>		<p>am besten ausgestatteten Ortsteile sind, ist nicht erkennbar. Von diesen Kriterien darf nur hinsichtlich einzelner Ausstattungsmerkmale abgewichen werden, um die besondere raumordnerische Eignung sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 519</b> Die Beschränkung in Z 3.3 auf nur einen Grundfunktionalen Schwerpunkort" in einer Gemeinde ist eine sachlich nicht begründete Einschränkung der Entwicklungen im berlinfernen Raum. Dabei ist von der Landesplanung nicht berücksichtigt, dass es neben der Körperschaft Gemeinde noch das Amt gibt. Gerade in</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem Amt haben sich in den letzten Jahren Gemeinden zu einem Ort mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen entwickelt. Weiterhin wird im Entwurf des LEP HR nicht die beabsichtigte Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Land Brandenburg berücksichtigt. Nach dem Vorstellungen der Landesregierung sollen sich Gemeinden zukünftig auch zu einer Verbandsgemeinde zusammenschließen können. Diese Verwaltungseinheit kann auch Gemeinden mehrerer bisher eigenständiger Gemeinden bzw. Ämter umfassen. Dadurch ist es möglich, dass dann zwei Grundfunktionale Schwerpunktorte zukünftig einer Verbandsgemeinde angehören. Dies würde dann aber der Festlegung, dass nur ein Grundfunktionaler Schwerpunktort innerhalb einer Gemeinde festgelegt werden darf widersprechen. Somit ist diese Einschränkung zu streichen. Der LEP HR sollte unbedingt auch die im aktuellen Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vorgesehenen Regelungen berücksichtigen. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr im Landtag Brandenburg beraten und verabschiedet werden. Die vorgenannten Hinweise zur Einbeziehung von Verbandsgemeinden und Ämtern in die Festlegungen des LEP HR sind dabei unbedingt zu berücksichtigen.</p>		<p>konzentriert werden, daher ist nur ein GSP pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Bezug zu den im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird die Festlegung von den angesprochenen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur unabhängig gemacht und der Konzentrationsgedanke unterstützt. Da diese Änderungen derzeit nicht bekannt sind, muss bis zu einer Plananpassung hingenommen werden, dass ggf. in Ausnahmefällen mehr als ein GSP in einer neu gebildeten Verwaltungseinheit liegen kann.</p>	
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 519</b> Die weitere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen ist für die Kommunen nicht zu restriktiv zu fassen, da ansonsten vorhandene Potentiale nicht weiter auf- und ausgebaut werden können. Vielmehr sollten sich die Entwicklungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Potentialen orientieren und durch Kriterien (z.B. Arbeitsplatzdichte, Zuzug von „Heimkehrern“) ausgerichtet werden. Insbesondere auch zur Gewinnung weiterer Fachkräfte ist</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden des berlinfernen Raumes erforderlich. Die vorgesehene Einschränkungen im LEP HR begrenzen diese Entwicklungsmöglichkeiten zu stark und sind unverhältnismäßig. Gemäß Landesverfassung ist für eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu sorgen. Fachkräfte, die aus anderen Regionen in unsere Dörfer und Städte ziehen wollen und ein Eigenheim errichten wollen orientieren sich bei der Suche nach dem geeigneten Standort nicht an Festlegung eines Landesentwicklungsplanes. Der persönliche, familiäre Entwicklungsplan weicht überwiegend davon ab. Diese Entwicklungen sind durch die Landesplanung für alle Landesteile ausreichend zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p>		<p>geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 519</b> Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Putlitz fordern den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Im Landesentwicklungsplan sind hierzu konkrete Festlegungen zu treffen. Die Minderung der Lärmimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität kann nur durch den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten erreicht werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verkehrssicherheit sind Aufgabe der Fachplanung. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Innerhalb der Gemeinde Planebruch ist die Geburtenrate auf einem konstanten Niveau, das sich auch auf die Nachfrage nach Kita- und Schulplätzen auswirkt. Wie aus der Tabelle „Altersstruktur“ ersichtlich ist, sind 27 % der Einwohner der Gemeinde unter 35</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren alt. Dementsprechend kann die Landesplanung nicht pauschal von einem Mangel an jungen Arbeitskräften und einem Geburtenrückgang sprechen. Es ist auch zu beachten, dass ab 2019 die Kindertagesstätte an ihre Kapazitätsgrenze stoßen wird.</p> <p>Auszug aus dem zweiten Entwurf LEP HR: „Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden.“ Diese Aussage ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da innerhalb Berlins und des Berliner Umlands (hier beispielweise Potsdam) bereits eine Knappheit an bezahlbaren Wohnungen herrscht und daher bereits ein „Ausstrahlungseffekt“ auf Kommunen im Weiteren Metropolenraum besteht. Auch politische Entscheidungen (z.B. „Mietpreisbremse“) haben bisher keine Auswirkungen auf den Mangel an Wohnraum bewirkt. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die dem LEP HR zu Grunde liegenden Statistiken sind neu zu erstellen. Hierbei sind im Besonderen die Daten der Meldeämter von Kommunen am Rande des Berliner Umlandes neu zu bewerten, da sich eindeutige Entwicklungstrends abzeichnen, die der Darstellung im LEP HR widersprechen. Auf Grund dieser Abweichungen werden im LEP HR falsche Schlüsse für die Gemeinden des Amtes Brück gezogen, die die Potenziale der Gemeinden unterdrücken.</p>		<p>textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen. Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.</p>	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken	Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.	nein
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele wie</p>	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die im LEP HR dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen können nicht belegt werden.</p>		<p>gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine eventuelle Fortentwicklung des raumordenrischen Instrumentarium zu ermitteln.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b>            Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolitanraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolitanraum zu dem auch die Gemeinde Planebruch gehört. Bereits mit der Bezeichnung „Weiterer Metropolitanraum“ unterstellt die Planung, dass zwangsläufig alle Gemeinden im Bundesland Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Dies ist wegen der Lage und bisherigen Entwicklung nicht in jedem Fall zutreffend. Zwar wird auch dargestellt, dass Ausrichtungen auf benachbarte „Metropolen“ wie Hamburg, Leipzig oder Stettin (vgl. LEP HR S. 8) zu berücksichtigen seien, diese haben jedoch in der Planung keine Auswirkungen für Gemeinden im WMR. Auch werden die Entlastungsfunktionen für Ober- und Mittelzentren innerhalb des WMR nicht berücksichtigt. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei</p>	<p>III.1.1.3            Strukturräum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturräumenanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das Land Brandenburg entwickeln zu können.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der WMR ist weiter zu unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.</p>		<p>Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p> <p>Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen) Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden werden daher von der Landesplanung nicht weiter berücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p> <p>Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine „Netto-Verkaufsfläche“ und eine „Brutto-Verkaufsfläche“ um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m<sup>2</sup> auf 1500 m<sup>2</sup> anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Stand der Technik. Sie ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer praktischen Anwendung ebenfalls auf die Nettoverkaufsflächen, so dass es keinen Anlass gibt, in dieser Hinsicht Modifikationen in der Adressierung vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b>  Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche als großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800 m<sup>2</sup> nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung benötigt weit mehr als 800 m<sup>2</sup>, oft bis zu 1.500 m<sup>2</sup>. Auf dieser Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und gleichzeitig die Präsentation dessen durch niedrige Regale und breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und stellen dieses bereits als Anforderung an eine Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren</p>	<p>III.2.6  Konzentrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m<sup>2</sup> auf 1500 m<sup>2</sup> anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Regale und breiten Gänge eine Barrierefreiheit sichergestellt, die auch im Hinblick auf den prognostizierten demografischen Wandel nicht unbeachtet gelassen werden darf. Die vom LEP HR dargestellte mögliche Ansiedlung von nicht großflächigen Einrichtungen ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisier- und steuerbar. Zusätzlich stehen die Ansprüche an das Sortiment durch Kundinnen und Kunden einer erfolgreichen Ansiedlung entgegen. Lediglich bereits vorhandene nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die nicht zu den Marktführern gehören, können aus der historischen Entwicklung am Markt Bestand haben. Die Landesplanung gibt zu bedenken, dass eine Steuerungsmöglichkeit für Einzelhandelseinrichtungen nicht besteht. Da diese Steuerungsmöglichkeit bereits auf Ebene der Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht besteht, kann sie auf kommunaler Ebene (hier besonders im WMR) ebenfalls nicht vorhanden sein. Die Ansiedlung von neuen Einzelhandelseinrichtungen wird damit verhindert, dieses führt im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung der Versorgung. Durch eine mangelhafte Versorgung wird die Region destabilisiert und eine tragfähige Siedlungsstruktur sowie Entlastungspotenziale für Berlin und das Berliner Umland werden verhindert.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen ist aufzuheben. Auch in nicht Zentrale Orten müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne erschwerte Bedingungen angesiedelt werden können. Es ist ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m2 und 1.500 m2 festzulegen, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>		<p>Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m<sup>2</sup> und 1.500 m<sup>2</sup> festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p> <p>Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinausgehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p> <p>Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahe Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m<sup>2</sup> auf 1.500 m<sup>2</sup> reduziert. Wie bereits in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar. Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist. Die Einschränkung auf Zentrale Versorgungsbereiche stellt die Kommunen vor weitere Probleme. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob im Amtsbereich Brück für jede rechtlich selbstständige Gemeinde ein Zentraler Versorgungsbereich festgelegt werden darf oder ob dieser der Stadt Brück zuzuordnen ist und in den Gemeinden nur ein Nahversorgungsbereich bestehen kann. In dem Zweiten Fall ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in den fünf amtsangehörigen Gemeinden dann ausgeschlossen. Dies kann auch im Hinblick auf Versorgungsengpässe (Borkwalde) und die zusätzlichen Verkehrsströme durch motorisierten Individualverkehr nicht von der Landesentwicklungsplanung gewollt sein.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(siehe Stellungnahme zu Z 2.6) sollte eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung bis 2.500 m<sup>2</sup> in nicht Zentralen Orten möglich sein. Hierbei können die Bedingungen „Zentraler Versorgungsbereich“ sowie die „Nahversorgung“ beibehalten werden. Sofern einer Änderung des Z 2.6 nicht wie oben gefordert erfolgt, sind die Anforderungen des Z 2.12 an den Bedarf der Bevölkerung anzupassen und die Beschränkungen für großflächige Einrichtungen bis 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufzuheben.</p>		<p>zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Durch den LEP HR kann nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist, zumal diese regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit bleiben. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b>  Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturereform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturereform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen. Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der Ebene „Metropole“ nicht begründet. Die im Ziel 3.3 angebotenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ können die Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte (rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende</p>		<p>dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft -</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsfunktionen erfüllen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.</p>		<p>entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein. München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in Niedersachsen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine Herkunft der Ebene „Metropole“. Davon abgesehen wurde Berlin bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären. Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen, jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt ist und dadurch auch, ab wann die zusätzlichen landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12 und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.“ Es ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status „Grundzentrum“ Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt. Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen.</p>		<p>Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und Schaffung tragfähiger Strukturen durch Grundzentren entziehen.</p>		<p>Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b>            Es darf je Verwaltungseinheit nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Weiterhin müssen auch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung - innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.</p>	<p>III.3.3.2            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Berlin ist dementsprechend als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.</p>	III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole	Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland stellen ebenfalls eine Sonderebene dar. Auch die MKRO im Rahmen ihrer Entschließung aus dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Eine logische Verknüpfung zwischen dem Beibehalten der Funktionszuweisung Metropole und einem Erfordernis, in Folge dessen Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.	nein
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Es ist die Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig anzuführen. Im Besonderen können die Bewohnerinnen und Bewohner aus der Gemeinde Planebruch das Mittelzentrum in der Regel nur durch motorisierten Individualverkehr (MIV) erreichen. Dies kann im Sinne einer „CO2-reduzierten Siedlungsentwicklung“ nicht gewünscht sein.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. In soweit ist der Hinweis auf die " Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig" nicht nachvollziehbar.	nein
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Der Anschluss von Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist insoweit nachvollziehbar, dass dies zur Erfüllung des Ziels 5.4 (Vermeidung Splittersiedlungen) erforderlich ist. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass auch Siedlungsflächen in Randlage der Kommunen bei Bedarf neu erschlossen werden können. Auf Grund der Entstehungsgeschichte vieler Brandenburger Kommunen und die Entwicklung um Hauptverkehrsachsen sind direkte Anschlüsse an vorhandene</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Die Festlegung ist auch bei der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsgebiete oft, trotz vorhandener Nachfrage, nicht möglich. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass die Hauptverkehrsachsen Landes- oder Bundesstraßen sind und die Ortsdurchfahrten einen Siedlungsanschluss begrenzen. Hier besteht dann nur die Möglichkeit in Randbereichen neue Siedlungsflächen zu erschließen. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Planebruch ist leicht rückläufig. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Bauflächen nicht in bedarfsgerechtem Umfang angeboten werden können. Durch die Siedlungsentwicklung der Ortsteile um zentrale Straßen sind bei Anschlusszwang an die vorhandenen Siedlungsgebiete Grenzen in der Entwicklung gesetzt und eine Abwanderung nicht aufzuhalten. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Durch den Plangeber muss sichergestellt werden, dass auch Ortsrandlagen mit (noch festzulegendem) Abstand zum letzten Siedlungsgebiet erschlossen werden können, um eine bedarfsgerechte Wohnflächenentwicklung zu ermöglichen.</p>		<p>Erschließung neuer Siedlungsflächen in Randbereichen von Gemeinden zu beachten. Ausnahmen für bestimmte Ortsrandlagen würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage „Wohneinheiten“ ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha / 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha /1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig, um auf den Wohnraumbedarf reagieren zu können, eingeschätzt. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.</p>		<p>Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Die Festsetzung Z 5.5 Abs. 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum diese Festlegung nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Allerdings besteht ein steigendes Interesse an vollerschlossenen Baugrundstücken in Planebruch, dies kann bereits durch die Entwicklung der Bodenrichtwerte bewiesen werden. Mit dem steigenden Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland sind ansteigende Grundstückspreise in allen Gemeindeteilen verbunden. Die bereits bebaubaren Grundstücke in Privathand entwickeln sich hierdurch zu Spekulationsobjekten, sodass aus wirtschaftlichen</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interessen der Privateigentümer eine Realisierung durch Wohnbebauung nicht kurzfristig sicherzustellen ist. Diese blockierten Bauflächen würden ebenfalls von der zusätzlichen Entwicklungsoption abgezogen werden, sind aber für die Kommune nicht Steuer- und entwickelbar.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>		<p>Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p> <p>In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p> <p>Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen, werden nicht berücksichtigt. Hier verkennt der Plangeber die Funktion des Siedlungssterns und die gewachsene Struktur. Weiterhin sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit Übergang zum ÖPNV) aufzustellen. Im Rahmen der Ausweisung zusätzlicher Entwicklungspotenziale auf Basis der Entfernung zu Berlin ist eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zu berücksichtigen, die belegt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Diese Studie gibt Aufschluss über die Gründe für die Verlängerung der Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt, die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der Beschäftigungszentren entscheiden. Die Gemeinde Planebruch zählt zu den für junge Familien interessanten Zielen. Weitergehend wird auch der Anstieg der Mieten (besonders in den Großstädten) thematisiert, durch die Menschen in den angrenzenden Raum verdrängt werden. Insgesamt lässt sich ein gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln, angestiegen. Durch die Anbindung an die Autobahn A9 ist Potsdam in 50 Minuten zu erreichen, Berlin kann innerhalb von 60 Fahrminuten erreicht werden. Diese Studie zeigt auch Probleme des „Lage-Distanz-Parameters“, der als wichtige Grundlage für die Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km bis zum FIBF Potsdam ergeben). Offensichtlich nehmen mehr Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den „Lage-Distanz-Parameter“ nicht berücksichtigt. Der Parameter muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf</p>		<p>ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Voraussetzung für die Umsetzung der Strategie ist zudem eine gute SPNV-Erreichbarkeit dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>basierenden Berechnungen aktualisiert werden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen, aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist (unabhängig von Verkehrsart), sind für die Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen. Die Herkunft und Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ ist in der Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendelns ermittelt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p> <p>Zusätzlich ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel sei hier das „Tempelhofer Feld“ angeführt, dass (auch durch Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bidlung der Gebietskulisse einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p> <p>Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Auf der Ebene der Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da dies auf Grund des Kartenmaßstabs ableitbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Soweit kleinräumige Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der im Kartenausschnitt bezeichneten Ortslagen der Gemeinde Planebruch stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Oberjünne und Freienthal aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Oberjünne liegt allerdings vollständig außerhalb des Freiraumverbundes, so dass hier kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Die Ortslage Freienthal befindet sich nur teilweise im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Planebruch wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als „großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren, um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu ermöglichen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von ) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Um die gewünschte CO2-reduzierte Siedlungsentwicklung zu fördern, muss der LEP auch Maßnahmen zur Verbesserung der Radweginfrastruktur beinhalten. Für die Gemeinde Planebruch ist beispielsweise die Schaffung eines landesstraßenbegleitenden (L85) Radweges notwendig, um eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Orte mit zentralörtlichen Angeboten (Brück und Golzow) zu ermöglichen und der Gemeinde gleichzeitig neue touristische Potenziale zu erschließen. Maßnahmen mit solchem Umfang müssen bereits auf Ebene der Landesplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Planebruch - ID 520

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b></p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein. Dieser Kooperationsgrundsatz negiert nicht die faktischen Verflechtungen in der gesamten Hauptstadtregion (einschließlich des gesamten Siedlungssterns).</p>	nein
<p>Entsprechend den Festlegungen des LEP besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der „Siedlungsstern“ in seiner Gesamtheit zu betrachten.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> In der Festlegungskarte fehlen der Gemeindeteil Freienthal sowie der Ortsteil Oberjünne.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 520</b> Die Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Bestandteile Berücksichtigung im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
fanden.		<p>vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p><b>Gemeinde Planetal - ID 521</b> Weiterhin fordert die Gemeinde die Wiedereinführung der „Grundzentren“. Im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt wäre eine Wiedereinführung des Grundzentrums für die Stadt Niemegek eine herausragende Stärkung. Die Stadt Niemegek hält für viele Orte verschiedene Grundfunktionen vor (Schule, Kita, Ärzte, Apotheke, Freibad, Verwaltung). Das muss sich auch in der Finanzausstattung der Stadt widerspiegeln.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Es ist kein Grund erkennbar, weshalb im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt eine Wiedereinführung des Grundzentrums eine herausragende Stärkung einer Kommune bedeuten würde. Eine Berücksichtigung zentralörtlich prädikatisierten Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, wie die Praxis in den Jahren 2000-2006 im Land Brandenburg gezeigt hat, zugleich macht auch die erfolgte Beendigung einer solchen Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2007 deutlich, dass es zwischen beiden Sachverhalten keine Konnexität gibt, da die Nahbereichszentren raumordnungsrechtlich erst im Jahr 2009 entfallen sind. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.	nein
<p><b>Gemeinde Planetal - ID 521</b> Gemäß Z 5.7 soll nur noch die Stadt Niemegek als Grundfunktionaler Schwerpunkt zusätzlich Flächen über den Eigenbedarf hinaus ausweisen und entwickeln dürfen. Bei der Gemeinde wird eine Entwicklung von 1 ha/1000 EW in den nächsten 10 Jahren als ausreichend angesehen. Diese Vorgaben und Beschränkungen lassen sich nicht anhand eines sehr schematisch</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamtträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und starr angewandten Kriterienkatalogs für die gesamte Region bestimmen und wird durch die Gemeinde abgelehnt.</p>		<p>Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Daher ist eine Differenzierung, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, angemessen. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Eine Erhöhung oder Differenzierung der Eigenentwicklungsoption würde der Steuerungsentention, das Siedlungswachstum auf die privilegierten räumlichen Schwerpunkte zu lenken, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung in allen Gemeinden außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu beschränken, wiegt hier schwerer als das Interesse an Entwicklungsmöglichkeiten, die über die Eigenentwicklung hinausgehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Planetal - ID 521</b> Beschränkungen, etwa bei der Festlegung künftiger Wohnbauflächen durch die Ausweisung von „Vorzugsräumen Siedlung“ wird als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Planungs- und Selbstverwaltungshoheit von der Gemeinden abgelehnt.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung für die Ausweisung von "Vorzugsräumen Siedlung" vor.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b> Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen erschweren jedoch mehrere im Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze des Planes noch immer eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b> Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen auch im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig und muss daher als Ziel formuliert werden. Die GL wird aufgefordert klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan zu formulieren. Als</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden.		Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	
<b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b>			
<p>Gemäß des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2005 (4 C 10.04, juris) sind Einzelhandelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO großflächig, wenn die Verkaufsfläche 800 qm übersteigt. Discounter sowie Vollsortimenter haben derzeit schon weit mehr als 800 qm Verkaufsfläche, um einen zeitgemäßen und konkurrenzfähigen Einzelhandel betreiben zu können. Die im Absatz 1 Satz 2 festgelegte Verkaufsfläche von 1.500 qm stellt gegenüber dem 1. Entwurf (2.000 qm) und dem LEP B-B (2.500 qm) eine weitere erhebliche Reduzierung und damit Einschränkung dar, die nicht nachvollziehbar ist. Die Kommunen fordern daher die Rückkehr zur 2.000 qm Verkaufsfläche des 1. Entwurfes, da diese derzeit als ausreichend angesehen wird.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b>			
<p>Die Kommunen begrüßen auch weiterhin, dass das Land wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Z 3.3) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum im Land</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Das Land ist nicht zu der Erkenntnis gelangt, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte geben muss. Übergemeindliche Versorgungsbereiche sind zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung verzichtbar. Im Entwurf selbst wird eine plausible Begründung gegeben, warum im Land Brandenburg das System Zentraler Orte in der benannten Form Anwendung finden sollte. Es ist auch nicht beabsichtigt, über den LEP Kommunen die Möglichkeit zu verschaffen, für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte-System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Die Ausweisung von Grundzentren durch die Landesplanung verschafft den betroffenen Kommunen zudem die Möglichkeit für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>		<p>aus dem Landesetat zu erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b> Die Festlegung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird darüber als kritisch angesehen. In den Regionalversammlungen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 RegBkPIG nur Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern vertreten sein. Theoretisch könnten sich somit die Mittel- und Oberzentren bei der Regionalplanung auch gegen die Ausweisung von Grundzentren aussprechen, um so die eigenen Einrichtungen stärken. In der Annahme, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung nicht vor Inkrafttreten des LEP HR herbeigeführt werden kann, wird die GL aufgefordert die Grundzentren entsprechend auf Grundlage von nachvollziehbaren Kriterien selbst auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Der Landesentwicklungsplan gibt dafür nachvollziehbare Kriterien vor. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Der Planungsauftrag ist als Ziel fomuliert, so dass die Mittel- und Oberzentren die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Regionalplänen nicht verhindern können.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b> Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für kulturlandschaftliche Handlungsräume wird weiterhin begrüßt. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR wird jedoch noch immer nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher nochmals gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine explizite Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe, würde noch immer begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Optionen. Nicht zuletzt aus Einwendungen anderer Stellungnehmer wird deutlich, dass hierzu auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen angestrebt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Akteurs- und Organisationsstrukturen oder Umsetzungsinstrumente in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Insbesondere eine ausschließliche Adressierung der Regionalplanung ist nicht beabsichtigt. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag würde auch den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Allerdings verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b></p> <p>Die für die Bevölkerungsentwicklung wurden Prognosen und Statistiken aus dem Jahr 2015 herangezogen. Die hier stellungnehmenden Kommunen fordern daher vor Festsetzung des Zieles aktuellere Statistiken und Prognosen für die Annahmen der Bevölkerungsentwicklung zu Grunde zu legen. Die Kommunen begrüßen die Abkehr vom nicht definierten Kriterium „Wohneinheiten“ und die Rückkehr zum Einwohnerkriterium wie in der Stellungnahme zum 1. Entwurf gefordert. Die Erhöhung für den örtlichen Bedarf von 0,5 ha gegenüber des LEP B-B auf insgesamt 1,0 ha je 1.000 Einwohner wird derzeit als angemessen angesehen. Die Festschreibung von 10 Jahren lässt jedoch keinen ausreichenden Raum für unerwartete Entwicklungen. Die Kommunen fordern daher die Festschreibung von Ausnahmen in den Zielen (ggf. durch eine Laufzeitverkürzung auf 7 Jahre) um spontaner auf Entwicklungsschwankungen reagieren zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung des Umfangs für den örtlichen Bedarf wurden keine Bevölkerungsprognosen herangezogen, da hierfür nicht von Wanderungsgewinnen auszugehen ist. Der Umfang der Eigenentwicklungsoption der Gemeinden ergibt sich nach dem LEP HR Entwurf aus den amtlichen Daten zum Einwohnerstand am 31.12.2018, sodass der aktuelle Bevölkerungsstand unmittelbar in den Gesamtumfang der Eigenentwicklung eingeht. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b></p> <p>Der Anrechnung von bisher nicht erschlossenen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen für den örtlichen Bedarf wird weiterhin</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit Nachdruck abgelehnt. Er stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar und ist daher nicht hinnehmbar. Es besteht zudem keine sog. Baupflicht der Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger. Diese ist rechtlich auch nicht durchsetzbar. Die GL wird daher eindringlich aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen.</p>		<p>Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b> Trotz der gegenüber dem LEP B-B geänderten Festlegungskarte für den Freiraumverbund gibt es wie bereits im 1. Entwurf zum LEP HR keine detaillierte Karte. Eine genaue Identifizierbarkeit ist somit nicht gegeben. Eine eindeutige Prüfung einer möglichen Betroffenheit kann daher nicht vorgenommen werden. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b>  Der LEP HR sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Mittel- und Oberzentren und der Metropole Berlin dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die notwendigen Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten sowie ausgebaut werden kann um alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können. Nur so ist es möglich den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, gerecht zu werden. Die GL wird daher aufgefordert die Sicherung und die bedarfsgerechte Entwicklung der Verkehrsverbindungen zwischen den „Nichtzentralen“ Orten als Zielstellung mit aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.			
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 523</b></p> <p>Wie in der gemeinsamen Stellungnahme vom 12.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR bereits dargelegt, begrüßen die Kommunen angesichts der zum Teil grundlegend geänderten Rahmenbedingungen seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) am 15.05.2009 grundsätzlich die Evaluierung bzw. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL). Zudem wird begrüßt, dass mit dem 2. Entwurf einige positive Korrekturen bzw. Anpassungen wie z. B. die Nichtberücksichtigung des ländlichen Raumes in den Entwicklungsansätzen, die zu starke Reduzierung der Eigenbedarfsquote bei Wohnsiedlungsentwicklung oder die Zuordnung der Gemeinden zu unterschiedlichen Mittelbereichen, vorgenommen wurden.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b></p> <p>Lediglich zwei Strukturräume für das Land Brandenburg greifen zu kurz In Z. 1. 1. des 2. Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg erneut in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)" und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)" aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume weiterhin greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnirn-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden Kommunen nicht um solche in klassischen ländlichen Gebieten, die man mit dem WMR im Sinn hatte. Vorschlag: Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet. Prötzel sollte dem Berliner Umland (BU) zugeordnet werden, da man von hier in sehr kurzer Zeit die S-Bahn (S 5) sowie den Berliner S-Bahn-Ring erreichen kann.</p>		<p>nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b>            Es bleibt auffällig, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden fast ausschließlich die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nur ganz vereinzelt betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die</p>	<p>III.1.1.4            Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Barnim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Vorschlag: Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarf kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Prötzel weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b> Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig: In Punkt G 2. 2 finden sich weiterhin Einschränkungen zum Nachteil der Gemeinden. Vorschlag: Der unter G 2.2 (Seite 42) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b></p> <p>Festlegungen in Bezug auf benachbarte Gemeinden (Anregung: Bad Freienwalde und Wriezen als Mittelzentrum in Funktionsteilung): Abschließend wird angeregt, im Hinblick auf Bad Freienwalde und Wriezen zu prüfen, ob diese als Mittel Zentrum in Funktionsteilung ausgewiesen werden können. Die Stadt Wriezen hat diverse Funktionen eines Mittelzentrums. Hier seien nur einige genannt: Verwaltungsstandort (Verwaltungen mit Einzugsbereich für rund 14.000 Einwohner), Bildungsstandort (3 Kindertagesstätten, 3 Kindertagespflegestätten, Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, Evangelisches Johanniterymnasium mit Grundschule, Stephanus gGmbH Produktionsschule MOL, Bibliothek), Medizinische Fachversorgung (Zahnärzte, Allgemeinmediziner, Orthopädie, Radiologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Internist, Unfallchirurgie, Kinderarzt, Physiotherapien usw.), Medizinisches Versorgungszentrum (Krankenhaus MOL mit dem Darmzentrum MOL und dem Endoprotetikzentrum MOL, Rettungsstelle und Hubschrauberlandeplatz), Justizvollzugsanstalt (JVA) Wriezen als zentrale Justizvollzugsanstalt für Jugendliche im Land Brandenburg, Einzelhandelsstandort (Filialen der Handelsketten Aldi, Edeka, Lidl, Netto, Rewe, 2 Baufachmärkte), Dienstleistungsstandort (diverse Dienstleister wie Ingenieur-, Reise- und Designbüros, Wohnungsbaugesellschaft mit überregionaler Übernahme von Dienstleistungen, Friseure usw.), Bankenstandort (Filialen der Sparkasse MOL und der Volks- und Raiffeisenbank), Jugend- und Freizeitstandort (Freizeithaus CVJM, Blauer Bus, Skater</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Wriezen und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Bad Freienwalde) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>park usw.), Sportstandort (Sportstätten von überregionaler Bedeutung wie den Dr. Koyenuma Beachvolleyballpark des TKC Wriezen), Feuerwehrstandort (Stützpunktfeuerwehr mit Ortswehren), Erholungsstandort (Waldbad als Naturbad mit Bademeister und kostenlosem Eintritt, Wildgehege zur Erholung und überregionalen Aufnahme kranker und verletzter Wildtiere, Storchenmuseum usw.), Verkehrsknotenpunkt (Anbindung Regionalbahn-, Bus-, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen-, Rad- und Wanderwege), Gewerbestandort (regional, national und international tätige Gewerbeunternehmen, zwei davon mit dem Zukunftspreis des Landes Brandenburg ausgezeichnet). Wriezen übernimmt damit wichtige Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich und ist für die Daseinsvorsorge von regionaler Bedeutung. Vorschlag: Die Einstufung der Stadt Wriezen gemäß Z 3.6 des 2. Entwurfs des LEP HR als Mittelzentrum im neuen Landesentwicklungsplan in Funktionsteilung mit Bad Freienwalde ist damit unabdingbar und gerechtfertigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b> Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden: Zunächst ist festzustellen, dass die auf Seite 81, letzter Absatz, ersichtlichen Ausführungen zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die dort ersichtliche Formulierung, wonach „Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung“ zu führen seien, stellt sich als unbestimmt und damit in höchstem Maße als auslegungsbedürftig dar. Was genau damit gemeint ist, geht aus dem 2. Entwurf nicht hervor. Die auf Seite 83, mittlerer Absatz, ersichtlichen Ausführungen enthalten gleichfalls unbestimmte Rechtsbegriffe. Hier besteht die ganz konkrete Befürchtung, dass im Rahmen der Anwendung des</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der vorgetragenen Anregung zitierten Ausführungen aus der Begründung des Plansatzes 5.1 stellen keine unbestimmten Anforderungen dar, die zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die Kenntnis von Innenentwicklungspotenzialen in den Kommunen ist Voraussetzung zur Umsetzung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, wie sie auch im BauGB gefordert wird (Maßnahmen der Innenentwicklung, Bodenschutzklausel, Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung). Die Kenntnis über Innenentwicklungspotenziale und Führung in einem Flächenkataster in den Kommunen sind nicht verpflichtend, sie können aber ein wichtiger Schritt hin zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
LEP HR für alle Beteiligten Zweifelsfälle auftreten, die von vornherein vermieden werden können.		Flächenaktivierung sein. Die Bindungswirkung des Plansatzes ergibt sich aus der Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung und bedarf keiner weitergehenden Auslegung.	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b></p> <p>Erneuert werden muss der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So hegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage weiterhin als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Vorschlag: Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs. Insofern kann	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten, nicht nachvollzogen werden. Der Verordnungsgeber ist gehalten, nur solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als „Z“ auszugestalten, wenn ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweist. Es ist denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt. So liegt es hier nicht: Die Planaussage ist als Ziel gekennzeichnet, weil diese Planaussage räumlich (durch explizite Adressierung der angesprochenen Gemeinden oder Ortsteile) und sachlich (durch die Nennung der Bezugsgröße amtliche Bevölkerungszahl und der darauf basierenden Entwicklungsmöglichkeiten) bestimmt ist. Keiner der Stellungnehmenden meldete im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel daran an, den Regelungsadressaten oder die Dimensionierung nachvollziehen zu können. Insoweit bestehen an der Bestimmtheit der Festlegung und der zutreffenden Instrumentierung als Ziel der Raumordnung keine Zweifel.</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b> Der neuerliche Verweis in Z 5. 5 des 2. Entwurfs, den Gemeinden auf Grundlage einer Art Berechnung über Wohneinheiten eine weitere Entwicklung im Umfang von 1 ha je 1.000 Einwohnern zu ermöglichen, stellt im Nachgang zum 1. Entwurf eine weitere Verschärfung des ohnehin schon schwerwiegenden Eingriffs in die</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemeindliche Planungshoheit dar. Ausweislich der auf Seite 87, mittig, ersichtlichen Berechnung werden die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten damit noch weiter eingeschränkt. Z 5. 5 sollte gänzlich überarbeitet werden, so dass den Gemeinden im ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</p>		<p>Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b> Unklarheiten entstehen bestehen weiterhin durch die Formulierungen auf Seite 88, Absätze 3 bis 5. In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Vorschlag: Es ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken in Gestalt von Hausgärten nicht</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgt eine Klarstellung, dass Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete (d.h. auch Baulücken) nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden.			
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b></p> <p>Die zugehörige Tabelle (Seite 101) wurde überarbeitet und ergänzt. Jedoch finden sich dort so viele gesetzlich nicht näher definierte Bezeichnungen für die bei Freiraumverbund berücksichtigten Flächen, dass eine genaue örtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Vorschlag: Bitte benennen Sie die Rechtsgrundlagen derjenigen Flächen, die im Freiraumverbund Berücksichtigung finden sollen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruhen auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und sind in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b></p> <p>Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar: In Bezug auf die Festlegungen des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes noch immer nicht zu ermitteln, wo nun genau der Freiraumverbund Wirkung entfaltet. Konsequenzen für die Gemeinden sind daher noch immer nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme ist nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 524</b>  Der nunmehr ersichtliche 2. Entwurf lässt in Teilen offen, ob und inwiefern die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung mitgeteilten Hinweise und Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Etwaige Abwägungen sind nicht ersichtlich. So wurden zwar einige Änderungen vorgenommen (z. B. keine Belastung der Siedlungsentwicklung durch „alte“ Bebauungspläne, keine Wiederholung der Bauverbote in flQ-100-Gebieten, inhaltliche Ergänzungen beim Freiraumverbund usw.). Einige der vorgetragenen Anmerkungen sind aber weder benannt, noch ist eine inhaltliche Auseinandersetzung ersichtlich. Die zum Amt Barnim-Oderbruch gehörenden Gemeinden haben sich daher erneut mit dem in Rede stehenden 2. Entwurf des LEP H-R befasst und hierzu einzelne Punkte herausgearbeitet, die einer näheren</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Betrachtung und Veränderung bedürfen. Da die Berücksichtigung der vorhergehenden Punkte teilweise nicht zu erkennen ist, läuft die Stellungnahme zum 2. Entwurf zwangsläufig darauf hinaus, die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung angemerkten Punkte wiederum zu wiederholen.</p>		<p>herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Gemeinde Rabenstein/Fläming - ID 526</b> Weiterhin fordert die Gemeinde die Wiedereinführung der „Grundzentren“. Im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt wäre eine Wiedereinführung des Grundzentrums für die Stadt Niemeck eine herausragende Stärkung. Die Stadt Niemeck hält für viele Orte verschiedene Grundfunktionen vor (Schule, Kita, Ärzte, Apotheke, Freibad, Verwaltung). Das muss sich auch in der Finanzausstattung der Stadt widerspiegeln.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Es ist kein Grund erkennbar, weshalb im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt eine Wiedereinführung des Grundzentrums eine herausragende Stärkung einer Kommune bedeuten würde. Eine Berücksichtigung zentralörtlich prädikatisierten Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, wie die Praxis in den Jahren 2000-2006 im Land Brandenburg gezeigt hat, zugleich macht auch die erfolgte Beendigung einer solchen Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2007 deutlich, dass es zwischen beiden Sachverhalten keine Konnexität gibt, da die Nahbereichszentren raumordnungsrechtlich erst im Jahr 2009 entfallen sind. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rabenstein/Fläming - ID 526</b> Gemäß Z 5.7 soll nur noch die Stadt Niemeck als Grundfunktionaler Schwerpunkt zusätzlich Flächen über den Eigenbedarf hinaus ausweisen und entwickeln dürfen. Bei der</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamtträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde wird eine Entwicklung von 1 ha/1000 EW in den nächsten 10 Jahren als ausreichend angesehen. Diese Vorgaben und Beschränkungen lassen sich nicht anhand eines sehr schematisch und starr angewandten Kriterienkatalogs für die gesamte Region bestimmen und wird durch die Gemeinde abgelehnt.</p>		<p>Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Daher ist eine Differenzierung, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, angemessen. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Eine Erhöhung oder Differenzierung der Eigenentwicklungsoption würde der Steuerungstention, das Siedlungswachstum auf die privilegierten räumlichen Schwerpunkte zu lenken, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung in allen Gemeinden außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu beschränken, wiegt hier schwerer als das Interesse an Entwicklungsmöglichkeiten, die über die Eigenentwicklung hinausgehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rabenstein/Fläming - ID 526</b> Beschränkungen, etwa bei der Festlegung künftiger Wohnbauflächen durch die Ausweisung von „Vorzugsräumen Siedlung“ wird als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Planungs- und Selbstverwaltungshoheit von der Gemeinden abgelehnt.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung für die Ausweisung von "Vorzugsräumen Siedlung" vor.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 528</b> Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der 2. Entwurf Änderungen beinhaltet, die positiv zu bewerten sind, wie die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung von Gemeinden, die keine Schwerpunkte der</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Mit dem LEP HR werden ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung sind oder der Aufnahme der Stadt Angermünde als Mittelzentrum. Jedoch sind diese Festlegungen nicht ausreichend, um dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht zu werden. Ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sollen gesichert und Ressourcen müssen nachhaltig geschützt werden. Diese Schwerpunkte werden im 2. Entwurf des LEP HR nicht ausreichend bearbeitet. Die Uckermark stellt eine Region dar, in der die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Region). Aus diesem Grund sollen für die Zukunft die Entwicklungsvoraussetzungen verbessert werden.</p>		<p>Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Schwerpunkte sind im 2. Entwurf des LEP HR umfänglich enthalten.</p>	

**Gemeinde Randowtal - ID 528**

Aus Sicht der Gemeindevertretung Randowtal ist der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht geeignet, in der Uckermark eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden sogar teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden notwendige Impulse nicht gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und dem Berliner Umland und behandelt im weiten Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht.

II.7  
Wettbewerbsfähigkeit  
und Wachstum

Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen im weiten Metropolitanraum werden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu stark beschnitten.</p>		<p>Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolitanraum ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 528</b>  Forderung: Einrichtung eines zukunftsfähigen Breitbandausbaus von mehr als 50 Mbits/s in der gesamten Hauptstadtregion. Der 2. Entwurf des LEP HR bekennt sich zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsstruktur. Die Festlegungen sind jedoch zu allgemein. Nach Auffassung der Gemeindevertretung Randowtal soll ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 Mbits/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion festgelegt werden.</p>	<p>III.2.5  Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 528</b>  Forderung: Erhöhung der Siedlungsentwicklungsfläche im weiten Metropolitanraum, über 1 ha / 1000 Einwohner. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Im 2. Entwurf wird festgelegt, dass der örtliche Bedarf bis zu 1 ha /1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen beträgt. Wohnsiedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies bedeutet eine massive Begrenzung für die Entwicklung der Gemeinde. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher zukünftig möglich sein. Die Gemeinde</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möchte in ihrem Vorhaben unterstützt werden, die Attraktivität des Standortes zu erhalten und zu verbessern. Es wird eine Erhöhung der Entwicklungsoption in der Fläche gefordert. Im 2. Entwurf des LEP HR findet sich folgendes: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Bei genauerer in Augenscheinnahme des Entwurfes lässt sich ableiten, dass die Entwicklungen im weiten Metropolenraum nur kleinteilig und nicht flächendeckend sein werden. Dies entspricht nicht den Vorstellungen / Zielen der Gemeindevertretung Randowtal.</p>			
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 528</b>  Forderung: Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR. Die Landwirtschaft stellt mit den vor- und nachgelagerten Bereichen einen besonders wichtigen Wirtschaftsfaktor insbesondere im weiten Metropolenraum dar. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche in der Uckermark beträgt laut Agrarbericht Brandenburg 62,7 %. Im Landkreis ist die Landwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen der wichtigste und oft der einzige Arbeitgeber. Landwirtschaftliche Unternehmen sind Partner im ländlichen Raum und für den Erhalt ländlicher Strukturen unverzichtbar. Laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in Potsdam hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Zeit von 1995 bis 2014 in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert. Dies entspricht einem relativ starken Verlust. Der Flächendruck wird sich in Zukunft verstärken, insbesondere durch Siedlungsentwicklung,</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastrukturmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser Umstand erfordert Festlegungen im LEP HR wie der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesteuert wird bzw. durch wen. Wie der Kreistag des Landkreises Uckermark, fordert auch die Gemeindevertretung Randowtal, vertreten durch das Amt Gramzow, die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR.</p>		<p>Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Insofern sind keine erweiterten Regelungen im Plan zur Landwirtschaft angemessen, so dass auch kein Bedarf für ein eigenes Kapitel "Landwirtschaft" erkennbar ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen. Die sodann festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b></p> <p>Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolenraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.6 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug der gewählten Methodik bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Der Status der Gemeinde als amtsfrei oder amtsangehörig spielte im Rahmen der gewählten Methodik entgegen der Einschätzung der Stellungnehmenden keine Rolle. Die innergemeindliche Ebene der Ortsteile ist in diesem Rahmen schon aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht adressierbar. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.8). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.2 und Z 3.3). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>		<p>Rehfelde und Oberbarnim weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Anders als vorgetragen, soll das Amtsgebiet weder dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören, noch einem anderen Mittelbereich, da der LEP HR keine Festlegung von Mittelbereichen vorsieht. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Eine Differenzierung bzw. die Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungsstechnisch bereits jetzt als Kontingenz für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>		<p>ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b>            Im 2. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden. Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben. Nach G 3.2 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) in allen Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig.</p>	<p>III.3.2            Grundversorgung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b>            Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im</p>	<p>III.3.3.1            Prädikatisierung            Grundfunktionale            Schwerpunkte durch die            Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren, weil sie keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag besitzen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>		<p>für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig und stünde außerdem der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen. Dass die vorgesehenen Privilegien für Grundfunktionale Schwerpunkte erst nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne – die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten – greifen, ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, denn bis dahin können die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.6).</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Eine Zuordnung der Stadt Müncheberg zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg kann insoweit nicht erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b></p> <p>Es sollten im LEP HR die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. Z 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Aufgaben und Bindungswirkungen der Raumordnung u.a. gegenüber der Fachplanung sind Gegenstand des Bundesrechts. Der LEP HR kann dazu folglich nichts Abweichendes regeln, demnach auch keinen Vorrang gegenüber fachrechtlich geschützten Gebieten festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b></p> <p>Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes“, müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse E) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Gemeinden östlich von Strausberg entlang der Bahnverbindung Berlin-Küstrin erfüllen diese Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Zudem würde eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 92 - Achse E). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>		<p>quantitativ uneingeschränkte Entwicklung entlang der gesamten Bahntrasse dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Im 2. Entwurf zum LEP HR soll eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu steilen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache nur durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzau teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Garzau befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, auch hinsichtlich des örtlichen Bedarfs, liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte ist der Ortsteil dargestellt. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b>  Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Bollersdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Bollersdorf befindet sich nur mit ihrem Teil Bollersdorfer Höhe innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Naturpark und Landschaftsschutzgebiet wurden dabei nicht als Kriterien herangezogen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b></p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Waldsieversdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Waldsieversdorf befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung ganz überwiegend außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslagen zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzin teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfangreich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Garzin befindet sich teilweise innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage innerhalb des Freiraumverbundes bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) teilweise regelmäßig</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Buckow befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung weit überwiegend- abgesehen von den ufernahen Lagen Buchenfried und Fischerkehle - außerhalb der Gebietskulisse</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslagen bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 530</b> Wir bitten um Berücksichtigung der vorangegangenen Bedenken und Anregungen, mithin um Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es auffällig, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden fast ausschließlich die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nur ganz vereinzelt betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Barnim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Vorschlag: Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarf kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Prötzel weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lediglich zwei Strukturräume für das Land Brandenburg greifen zu kurz: In Z. 1. 1. des 2. Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg erneut in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)“ und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)“ aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume weiterhin greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden Kommunen nicht um solche in klassischen ländlichen Gebieten, die man mit dem WMR im Sinn hatte. Vorschlag: Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b> Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig: In Punkt G 2. 2 finden sich weiterhin Einschränkungen zum Nachteil der Gemeinden. Vorschlag: Der unter G 2.2 (Seite 42) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprechen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b></p> <p>Festlegungen in Bezug auf benachbarte Gemeinden (Anregung: Bad Freienwalde und Wriezen als Mittelzentrum in Funktionsteilung): Abschließend wird angeregt, im Hinblick auf Bad Freienwalde und Wriezen zu prüfen, ob diese als Mittelzentrum in Funktionsteilung ausgewiesen werden können Die Stadt Wriezen hat diverse Funktionen eines Mittelzentrums. Hier seien nur einige genannt: Verwaltungsstandort (Verwaltungen mit Einzugsbereich für rund 14.000 Einwohner), Bildungsstandort (3 Kindertagesstätten, 3 Kindertagespflegestätten, Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, Evangelisches Johanniterymnasium mit Grundschule, Stephanus gGmbH Produktionsschule MOL, Bibliothek), Medizinische Fachversorgung (Zahnärzte, Allgemeinmediziner, Orthopädie, Radiologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Internist, Unfallchirurgie, Kinderarzt, Physiotherapien usw.), Medizinisches Versorgungszentrum (Krankenhaus MOL mit dem Darmzentrum MOL und dem Endoprotetikzentrum MOL, Rettungsstelle und Hubschrauberlandeplatz), Justizvollzugsanstalt (JVA) Wriezen als</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Wriezen und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Bad Freienwalde) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentrale Justizvollzugsanstalt für Jugendliche im Land Brandenburg, Einzelhandelsstandort (Filialen der Handelsketten Aldi, Edeka, Lidl, Netto, Rewe, 2 Baufachmärkte), Dienstleistungsstandort (diverse Dienstleister wie Ingenieur-, Reise- und Designbüros, Wohnungsbaugesellschaft mit überregionaler Übernahme von Dienstleistungen, Friseure usw.), Bankenstandort (Filialen der Sparkasse MOL und der Volks- und Raiffeisenbank), Jugend- und Freizeitstandort (Freizeithaus CVJM, Blauer Bus, Skater park usw.), Sportstandort (Sportstätten von überregionaler Bedeutung wie den Dr. Koyenuma Beachvolleyballpark des TKC Wriezen), Feuerwehrstandort (Stützpunktfeuerwehr mit Ortswehren), Erholungsstandort (Waldbad als Naturbad mit Bademeister und kostenlosem Eintritt, Wildgehege zur Erholung und überregionalen Aufnahme kranker und verletzter Wildtiere, Storchenmuseum usw.), Verkehrsknotenpunkt (Anbindung Regionalbahn-, Bus-, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen-, Rad- und Wanderwege), Gewerbestandort (regional, national und international tätige Gewerbeunternehmen, zwei davon mit dem Zukunftspreis des Landes Brandenburg ausgezeichnet). Wriezen übernimmt damit wichtige Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich und ist für die Daseinsvorsorge von regionaler Bedeutung. Vorschlag: Die Einstufung der Stadt Wriezen gemäß Z 3.6 des 2. Entwurfs des LEP HR als Mittelzentrum im neuen Landesentwicklungsplan in Funktionsteilung mit Bad Freienwalde ist damit unabdingbar und gerechtfertigt.</p>		<p>Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b> Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden: Zunächst ist festzustellen, dass die auf Seite 81, letzter Absatz, ersichtlichen Ausführungen zu einer massiven</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der vorgetragenen Anregung zitierten Ausführungen aus der Begründung des Plansatzes 5.1 stellen keine unbestimmten Anforderungen dar, die zu einer massiven Belastung kommunaler</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die dort ersichtliche Formulierung, wonach „Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung“ zu führen seien, stellt sich als unbestimmt und damit in höchstem Maße als auslegungsbedürftig dar. Was genau damit gemeint ist, geht aus dem 2. Entwurf nicht hervor. Die auf Seite 83, mittlerer Absatz, ersichtlichen Ausführungen enthalten gleichfalls unbestimmte Rechtsbegriffe. Hier besteht die ganz konkrete Befürchtung, dass im Rahmen der Anwendung des LEP HR für alle Beteiligten Zweifelsfälle auftreten, die von vornherein vermieden werden können.</p>		<p>Verwaltungen führen. Die Kenntnis von Innenentwicklungspotenzialen in den Kommunen ist Voraussetzung zur Umsetzung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, wie sie auch im BauGB gefordert wird (Maßnahmen der Innenentwicklung, Bodenschutzklausel, Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung). Die Kenntnis über Innenentwicklungspotenziale und Führung in einem Flächenkataster in den Kommunen sind nicht verpflichtend, sie können aber ein wichtiger Schritt hin zur Flächenaktivierung sein. Die Bindungswirkung des Plansatzes ergibt sich aus der Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung und bedarf keiner weitergehenden Auslegung.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b></p> <p>Erneuert werden muss der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage weiterhin als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang; nicht</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Vorschlag: Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>		<p>Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs. Insofern kann der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten, nicht nachvollzogen werden. Der Verordnungsgeber ist gehalten, nur solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als „Z“ auszugestalten, wenn ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweist. Es ist denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt. So liegt es hier nicht: Die Planaussage ist als Ziel gekennzeichnet, weil diese Planaussage räumlich (durch explizite Adressierung der angesprochenen Gemeinden oder Ortsteile) und sachlich (durch die Nennung der Bezugsgröße amtliche Bevölkerungszahl und der darauf basierenden Entwicklungsmöglichkeiten) bestimmt ist. Keiner der Stellungnehmenden meldete im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel daran an, den Regelungsadressaten oder die Dimensionierung nachvollziehen zu können. Insoweit bestehen an der Bestimmtheit der Festlegung und der zutreffenden Instrumentierung als Ziel der Raumordnung keine Zweifel.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b> Der neuerliche Verweis in Z 5. 5 des 2. Entwurfs, den Gemeinden auf Grundlage einer Art Berechnung über Wohneinheiten eine weitere Entwicklung im Umfang von 1 ha je 1.000 Einwohnern zu ermöglichen, stellt im Nachgang zum 1. Entwurf eine weitere Verschärfung des ohnehin schon schwerwiegenden Eingriffs in die gemeindliche Planungshoheit dar. Ausweislich der auf Seite 87, mittig, ersichtlichen Berechnung werden die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten damit noch weiter eingeschränkt. Z 5. 5 sollte gänzlich überarbeitet werden, so dass den Gemeinden im ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b> Unklarheiten entstehen bestehen weiterhin durch die Formulierungen auf Seite 88, Absätze 3 bis 5. In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgt eine Klarstellung, dass Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete (d.h. auch Baulücken) nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Vorschlag: Es ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken in Gestalt von Hausgärten nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b> Die zugehörige Tabelle (Seite 101) wurde überarbeitet und ergänzt. Jedoch finden sich dort so viele gesetzlich nicht näher definierte Bezeichnungen für die bei Freiraumverbund berücksichtigten Flächen, dass eine genaue örtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Vorschlag: Bitte benennen Sie die Rechtsgrundlagen derjenigen Flächen, die im Freiraumverbund Berücksichtigung finden sollen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruhen auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und sind in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b> Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar: In Bezug auf die Festlegungen des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes noch immer nicht zu ermitteln, wo nun genau der Freiraumverbund Wirkung entfaltet. Konsequenzen für die Gemeinden sind daher noch immer nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme ist nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 531</b> Der nunmehr ersichtliche 2. Entwurf lässt in Teilen offen, ob und inwiefern die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung mitgeteilten Hinweise und Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Etwaige Abwägungen sind nicht ersichtlich. So wurden zwar einige Änderungen vorgenommen (z. B. keine Belastung der Siedlungsentwicklung durch „alte“ Bebauungspläne, keine Wiederholung der Bauverbote in HQ-100-Gebieten, inhaltliche Ergänzungen beim Freiraumverbund usw.). Einige der vorgetragenen Anmerkungen sind aber weder benannt, noch ist eine inhaltliche Auseinandersetzung ersichtlich. Die zum Amt Barnim-Oderbruch gehörenden Gemeinden haben sich daher erneut mit dem in Rede stehenden 2. Entwurf des LEP H-R befasst und hierzu einzelne Punkte herausgearbeitet, die einer näheren Betrachtung und Veränderung bedürfen. Da die Berücksichtigung der vorhergehenden Punkte teilweise nicht zu erkennen ist, läuft die Stellungnahme zum 2. Entwurf zwangsläufig darauf hinaus, die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung angemerkten Punkte wiederum zu wiederholen.</p>		<p>der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	

**Gemeinde Reichenwalde - ID 532**

Aufgrund der Vielzahl von Bedenken zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der vorliegenden Form, können und werden die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee dem 2 Entwurf des LEP HR nicht zustimmen. Zusammenfassend haben die Gemeinden festgestellt, der LEP HR stellt einen erheblichen Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden dar, was so nicht hinzunehmen ist. Das Land Brandenburg stört mit den Festsetzungen im LEP HR erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Grundsätzlich ist aus der Sicht der Gemeinden die "Gleichmacherei" durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Man macht sich nicht die Mühe die Regionen differenziert zu betrachten, oder beispielsweise bei den

I.6  
Rechtswirkung  
Festlegungen

Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem

nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden konkrete Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung abzufragen. Diese Vorgehensweise und das zur Beurteilung vorgelegte Dokument schafft keine Vertrauensbasis in die Landesplanung.</p>		<p>gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b>  Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee gehören dem weiteren Metropolenraum im Rahmen des beachtenspflichtigen Zieles Z 1.1 an. Bei der weiteren Prüfung der Zuordnung der Brandenburger Gemeinden zu den Strukturräumen wurden im analytischen Vergleich der einbezogenen Gemeinden Punktebewertungen in den drei Themenblöcken: -Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, -Arbeitsmarkt, Pendlerverflechtung und -Wanderungsverflechtung Lage, Distanz, Anbindung vorgenommen. Es konnte eine maximale Punktzahl von 13 Punkten erreicht werden. Bei einer erreichten Punkteanzahl von 6 bis 13 Punkten wurden die Gemeinden dem Berliner Umland zugeordnet. Diese Punkteanzahl wurde von keiner Gemeinde des Amtes Scharmützelsee erreicht. Folgende Punkte haben die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erreicht: Bad Saarow: 4,0 Wendisch Rietz: 3,0 Reichenwalde: 0,5 Langewahl: 2,5 Diensdorf-Radlow: 1,0. Die zur Beurteilung herangezogenen</p>	<p>III.1.1.4  Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Für die Untersuchung relevant sind dabei die Daten der amtlichen Statistik, die hierfür verwendet wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Scharmützel im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte Nutzung falscher bzw. nicht aktueller Zahlen beruht wahrscheinlich auf der Tatsache, dass es sich bei den angeführten gemeindlichen Daten um Daten aus dem eigenen kommunalen Melderegistern handelt. Zwischen diesen und den zu verwendenden Daten aus der amtlichen Statistik gibt es eine Diskrepanz, die in den unterschiedlichen Methoden und Datenquellen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsentwicklungswerte, die Siedlungsdichte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ect. basieren wieder auf Statistiken und Prognosen aus dem Zeitraum 2011 bis 2015. Die Verfasser dieses Entwurfes haben sich wieder nicht die Mühe gemacht, bei den Gemeinden aktuelle Zahlen zu hinterfragen, die man dem Land hätte zur Verfügung stellen können. Um an einem Beispiel deutlich zu machen wie das Ergebnis verfälscht ist, hier die Bevölkerungsentwicklung der Einwohnerstärksten Gemeinden im Amt Scharmützelsee. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11,3% der Einwohner. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 6,7 % der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11% der Einwohner. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 3% der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee zweifeln daher an, dass die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen auf einer fundierten Basis erarbeitet wurde. In einem Landesentwicklungsplan 2017 mit Daten aus den Jahren 2011 bis 2015 Analysen von Funktionsstärken der Gemeinden durchzuführen, ist nicht nachvollziehbar und wird auch so nicht akzeptiert.</p>		begründet ist.	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben Bedenken, dass sich derzeit nicht alle Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Versorgungsbereichen befinden, oder auch nicht immer in diesen</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereichen errichtet werden können. Mit dieser Festsetzung nimmt man den Gemeinden die Chance, im Rahmen der genehmigten und rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne, in neu zu erschließenden Bebauungsbereichen die entsprechenden Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln. Das entspricht nicht dem Grundsatz der Sicherung der Nahversorgung der Orte. Auch hier die „Gleichmacherei“ aller Gemeinden durch die Landesplanung. Da ja offensichtlich der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt, ist es auch nicht sehr verwunderlich, dass für Orte mit einem touristischen Schwerpunkt gleiche Maßstäbe angesetzt werden, wie in allen anderen Gemeinden. Gerade in Orten wie Bad Saarow und Wendisch Rietz mit ihren vielen Ferienwohnungen als Selbstversorger, ist die Nahversorgung ein wesentliches Kriterium für die Auswahl als Ferienort. Die Festsetzung des Standortes für Einzelhandelseinrichtungen in einem Zentralen Versorgungsbereich ist daher nicht nachvollziehbar. Orte wie Wendisch Rietz und Bad Saarow haben aufgrund ihrer örtlichen Lage um den Scharmützelsee nicht nur einen zentralen Versorgungsbereich, sondern mehrere Entwicklungsbereiche, die Einzelhandelseinrichtungen als Folgeeinrichtungen ansiedeln könnten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern, dass die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 Quadratmeter nicht nur an Standorten in Zentralen Versorgungsbereichen möglich ist, sondern die Standorte für die Einzelhandelseinrichtungen entsprechend des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden zu erweitern oder anzusiedeln sind. Die Festsetzung ..."und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet" ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b>  Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit nochmals ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte ist im Rahmen der Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung auch regelbar.</p>	<p>III.2.12.2  Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte bilden innerhalb der Gemeinden räumliche Funktionsschwerpunkte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge, haben aber anders als Zentrale Orte keinen übergemeindlich ausgerichteten Versorgungsauftrag. Es ist insoweit nicht erkennbar, weshalb Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung wieder aufzunehmen wären. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte steht daher als geeignete Möglichkeit zur Funktionsbündelung zur Verfügung, ohne dass die Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung erforderlich wäre.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b></p> <p>Unter Punkt 2 im LEP HR, Wirtschaftliche Entwicklung, finden sich die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist schon mehr als verwunderlich, dass der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt und die Kur-und Erholungsorte keinen Stellenwert einnehmen. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Wenn man sich die Übernachtungszahlen der letzten 13 Jahre in den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz betrachtet, kann man erkennen, wie sich die Scharmützelseeregion als touristischer Wirtschaftsfaktor entwickelt hat. Diese Übernachtungszahlen sind jedoch nur die Erfassung der touristischen Anbieter ab 10 Betten. Da die Gemeinden noch eine Vielzahl Kleinvermieter haben, liegt die Anzahl der tatsächlichen Übernachtungen noch weitaus höher, als die Statistik es erfasst. Diese Zahlen kann man im Land Brandenburg nicht ignorieren, wenn man von wirtschaftlicher Entwicklung im LEP HR spricht. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehrfachen Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Benennung oder kartografische Darstellung von Tourismusregionen, die in der Laufzeit eines Landesentwicklungsplanes durchaus Veränderungen unterliegen können, ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung verwiesen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen des Landes Brandenburg im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese Regionen zumindest im LEP HR benannt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b> Bereits mit Stellungnahme zum LEP HR Entwurf 2016 der Gemeinden des Amtes Scharmützelsee wurde anhand der festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren belegt, dass die Gemeinde Bad Saarow durch bestehende Strukturen und Einrichtungen, die Anforderungen an ein Mittelzentrum erfüllt. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow und auch Wendisch Rietz, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Es ist in diesem Zuge auch aktuell zu prüfen, ob nicht weitere Orte</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie z.B. die Gemeinde Wendisch Rietz als Grundzentrum in die zentralörtliche Gliederung aufzunehmen sind. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kur-und Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, durch eine bessere Finanzausstattung abzusichern.</p>		<p>versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Entgegenstehende Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist ein etwaiger finanzieller Sonderbedarf eines Kur-und Erholungsortes und die daraus ggf. resultierenden finanziellen Mehrbelastungen nicht abzusichern.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b></p> <p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden doch nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Diese kann auch durch die Mittelzentren nicht beschränkt werden. Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedankes die Entwicklung in den Mittelzentren. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b></p> <p>Grundsätzlich ist diese Möglichkeit der Wandlung von Wochenend-oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen positiv zu werten, aber betrachtet man diese Gebiete in der bestehenden örtlichen Lage und betrachtet man die bestehende Erschließungssituation dieser Gebiete, so ist dieses Angebot an die Gemeinden „Augenwischerei“. Diese Gebiete befinden sich zum größten Teil in Außenbereichslagen die nicht an die bestehende Siedlungsstruktur angeschlossen sind. Gerade weil sie dem Erholungscharakter dienen, liegen sie im Außenbereich. Was aber vorwiegend gegen eine Umwandlung dieser Gebiete spricht, ist die vorhandene öffentliche Erschließung. Neben der Ver.-und</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Anforderungen an die Erschließung sind bauplanungsrechtlich geregelt und bedürfen daher keiner Festlegung durch die Raumordnungsplanung.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entsorgung mit Wasser und Abwasser, Telekommunikation, Elektrizität und Gasversorgung sind auch die Wege innerhalb solcher Siedlungen nicht für den Brand-und Katastrophenschutz befahrbar. Der Brandschutz aufgrund der geringen Abstände unter den Gebäuden ist ebenfalls nicht gewährleistet. Welche Gemeinde soll also diese Probleme im Zuge der Umwandlung lösen. Hier werden Erwartungshaltungen bei den Eigentümern solcher Siedlungen geweckt, die die Gemeinden nicht erfüllen können. Letztendlich wird hier zwar den Gemeinden eine weitere Möglichkeit der Wohnflächenentwicklung suggeriert, aber der „Schwarze Peter“ liegt dann bei den Gemeinden, wenn sie die Erwartungshaltungen der Betroffenen nicht erfüllen können. Das Amt Scharmützelsee fordert daher, dass für die Festlegung Z 5.3 der folgende Satz als Ergänzung aufzunehmen ist. Die Umwandlung ist unter der Voraussetzung möglich, wenn die ausreichende Erschließung bereits vor der Umwandlung des Gebietes gesichert ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b> Grundsätzlich ist aus Sicht der Gemeinden diese „Gleichmacherei“ durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Wenn man sich differenziert mit den Regionen im Land Brandenburg beschäftigen würde, stellt sich doch recht schnell dar, wo ein Ansiedlungsbegehren besteht. Wir in der Scharmützelseeregion haben aufgrund unserer guten Infrastruktur, Medizinischen Versorgung, Schule, Kindertagesstätten, Sport-und Freizeitangebote, Kulturangebote, Einzelhandelseinrichtungen, gute Verkehrsverbindungen, eine landschaftlich reizvolle Umgebung u.v.m. eine hohe Nachfrage an Wohnbauflächen und damit das Ansiedlungsbegehren. Warum versucht das Land Brandenburg solche</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen auszubremsen, anstelle sie zu unterstützen. Es wird immer Regionen geben die schneller vorankommen und interessanter sind als andere Regionen. Deshalb muss man diese Entwicklungspotentiale für sich als Land erkennen, fördern und nutzen. Was aus unserer Sicht auch bedenkenswert ist, dass man den Zeitraum der Planung für 10 Jahre festschreiben will. Hier sollte man über einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren nachdenken, um auch Raum für unerwartete Entwicklungen zu lassen. Zumindest aber sollte man die Möglichkeit haben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren und Beispielsweise Ausnahmegesetzen des Ermessens zulassen. Das Amt Scharmützelsee schlägt vor, den Zeitraum der Planung auf 7 Jahre zu reduzieren, um Raum für unerwartete Entwicklungen zuzulassen. Es sollten Ausnahmegesetzen des Ermessens für solche Entwicklungen festgelegt werden.</p>		<p>Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Ein Erfordernis von Ausnahmegesetzen ist daher nicht erkennbar, zumal weitere Entwicklungsmöglichkeiten der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Schwerpunkten entgegenstehen würden. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b> Z. 5.5 Absatz 2 regelt die Anrechnung noch nicht realisierter, aber vor dem 15.05.2009 in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen festgesetzter Wohnsiedlungsflächen, werden auf den örtlichen Bedarf der Gemeinde angerechnet. Diese Festsetzung stellt einen erheblichen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Mit der Genehmigung und der Rechtskraft der Flächennutzungspläne ist der Planungswille der Gemeinde vor dem 15.05.2009 dokumentiert. Eine Einschränkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- und sonstigen Flächen ist ein erheblicher Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Das Land sollte nicht vergessen,</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Der Vertrauensschutz für rechtskräftige Bebauungspläne bleibt hiervon unberührt. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass die Flächennutzungspläne durch das Land, mit Beteiligung und positiver Stellungnahme der Landesplanungsebene, genehmigt wurden. Für rechtskräftige Bebauungspläne die vor dem 15.05.2009 genehmigt wurden gilt aus Sicht der Gemeinden der gleiche Vertrauensschutz. Wenn diese Bebauungspläne aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen, bisher nicht erschlossen und bebaut wurden, kann man der Gemeinde dieses nicht anlasten. Diese Bebauungspläne sind im Eigentum Dritter (Privateigentum). Für die Eigentümer besteht keine Baupflicht und ist auch durch die Gemeinde rechtlich nicht durchsetzbar. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, das der im Absatz 2, 2. Satz ersatzlos gestrichen wird, oder im letzten Satz, letzter Teil zwischen den Worten Bedarf und angerechnet das Wort nicht eingefügt wird. Der Bedarf der Wohnsiedlungsentwicklung ist zusätzlich zu den bereits im Flächennutzungsplan genehmigten Wohnbauflächen anzurechnen.</p>		<p>zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b> Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Was bedeutet überhaupt Wachstumsreserve für diese Gemeinden und auch die schwammige Formulierung von bis zu 2 ha. Entscheidet hier wieder die Landesplanung nach ihren Maßstäben und die betreffenden Gemeinden hängen am</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Der Begriff „Wachstumsreserve“ berücksichtigt, dass den GSP zusätzliche Entwicklungspotenziale über die Eigenentwicklung hinaus zur Verfügung stehen, um Wachstum aufzunehmen. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Tropf des Landes. Eine klare Formulierung wie Wachstumzuschlag und klare festgelegt 2 ha würden für diese Festlegung im Punkt Z 5.7 mehr Vertrauen bei den betreffenden Gemeinden schaffen. Die Formulierung der Wachstumsreserve ist eindeutig in Wachstumzuschlag um zu benennen. Der Umfang des Wachstumzuschlags ist eindeutig mit 2 ha festzusetzen.</p>		<p>vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt jedoch der Gemeinde ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird in der Begründung klargestellt, dass für die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve kein spezieller Bedarfsnachweis, der über eine bedarfsgerechte Planung hinausgeht, erforderlich ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“ ausgegliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>		<p>erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b>  Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ ausgegliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b> Bereits zum 1. Entwurf LEP HR haben wir unsere Bedenken geäußert, dass das den Gemeinden zur Verfügung gestellte Kartenmaterial nicht prüfbar ist. Aufgrund des zu großen Maßstabes und der unkonkreten Schraffierung kann der im LEP HR festgesetzte Freiraumverbund nicht nachvollzogen werden. Das überarbeitete Kartenmaterial ist den Gemeinden in einem nachprüfbareren Maßstab erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b></p> <p>Eine Abwägung zu den Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden zum 1. Entwurf ist nicht erfolgt. Das ist für die Gemeinden nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat man den 2. Entwurf völlig neu erarbeitet und andere Herangehensweisen für die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes genutzt.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	nein
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 532</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im 2. Entwurf LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Mit den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen soll eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sicher gestellt werden, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und den Gemeinden entsprechend ihrer Funktion innerhalb des Zentralörtlichen Systems ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt. Insgesamt ermöglichen die vorgesehenen raumordnerischen Steuerungsansätze eine aus den Grundsätzen des ROG abgeleitete nachhaltige Raumentwicklung und stellen insoweit keine unverhältnismäßige Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Planungshoheit dar. Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Als Ausgabemaßstab für die Festlegungskarte des LEP HR Entwurfs wurde der Maßstab 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN A 0-Format ausgegeben werden kann. Auch die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Vorlage ergänzenden oder konkreteren Kartenmaterials ist daher weder sachlich noch rechtlich erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b>  Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen erschweren jedoch mehrere im Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze des Planes noch immer eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	<p>I.6  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b> Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen auch im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig und muss daher als Ziel formuliert werden. Die GL wird aufgefordert klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan zu formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemäß des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2005 (4 C 10.04, juris) sind Einzelhandelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO großflächig, wenn die Verkaufsfläche 800 qm übersteigt. Discounter sowie Vollsortimenter haben derzeit schon weit mehr als 800 qm Verkaufsfläche, um einen zeitgemäßen und konkurrenzfähigen Einzelhandel betreiben zu können. Die im Absatz 1 Satz 2 festgelegte Verkaufsfläche von 1.500 qm stellt gegenüber dem 1. Entwurf (2.000 qm) und dem LEP B-B (2.500 qm) eine weitere erhebliche Reduzierung und damit Einschränkung dar, die nicht nachvollziehbar ist. Die Kommunen fordern daher die Rückkehr zur 2.000 qm Verkaufsfläche des 1. Entwurfes, da diese derzeit als ausreichend angesehen wird.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b> Die Kommunen begrüßen auch weiterhin, dass das Land wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Z 3.3) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum im Land Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte-System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Die Ausweisung von Grundzentren durch die Landesplanung verschafft den betroffenen Kommunen</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Das Land ist nicht zu der Erkenntnis gelangt, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte geben muss. Übergemeindliche Versorgungsbereiche sind zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung verzichtbar. Im Entwurf selbst wird eine plausible Begründung gegeben, warum im Land Brandenburg das System Zentraler Orte in der benannten Form Anwendung finden sollte. Es ist auch nicht beabsichtigt, über den LEP Kommunen die Möglichkeit zu verschaffen, für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zudem die Möglichkeit für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>			
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b>  Die Festlegung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird darüber als kritisch angesehen. In den Regionalversammlungen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 RegBkPIG nur Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern vertreten sein. Theoretisch könnten sich somit die Mittel- und Oberzentren bei der Regionalplanung auch gegen die Ausweisung von Grundzentren aussprechen, um so die eigenen Einrichtungen stärken. In der Annahme, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung nicht vor Inkrafttreten des LEP HR herbeigeführt werden kann, wird die GL aufgefordert die Grundzentren entsprechend auf Grundlage von nachvollziehbaren Kriterien selbst auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Der Landesentwicklungsplan gibt dafür nachvollziehbare Kriterien vor. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Der Planungsauftrag ist als Ziel</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		fomuliert, so dass die Mittel- und Oberzentren die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Regionalplänen nicht verhindern können.	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b></p> <p>Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für kulturlandschaftliche Handlungsräume wird weiterhin begrüßt. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR wird jedoch noch immer nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher nochmals gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine explizite Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe, würde noch immer begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Optionen. Nicht zuletzt aus Einwendungen anderer Stellungnehmer wird deutlich, dass hierzu auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen angestrebt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Akteurs- und Organisationsstrukturen oder Umsetzungsinstrumente in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Insbesondere eine ausschließliche Adressierung der Regionalplanung ist nicht beabsichtigt. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag würde auch den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Allerdings verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die für die Bevölkerungsentwicklung wurden Prognosen und Statistiken aus dem Jahr 2015 herangezogen. Die hier stellungnehmenden Kommunen fordern daher vor Festsetzung des Zieles aktuellere Statistiken und Prognosen für die Annahmen der Bevölkerungsentwicklung zu Grunde zu legen. Die Kommunen begrüßen die Abkehr vom nicht definierten Kriterium „Wohneinheiten“ und die Rückkehr zum Einwohnerkriterium wie in der Stellungnahme zum 1. Entwurf gefordert. Die Erhöhung für den örtlichen Bedarf von 0,5 ha gegenüber des LEP B-B auf insgesamt 1,0 ha je 1.000 Einwohner wird derzeit als angemessen angesehen. Die Festschreibung von 10 Jahren lässt jedoch keinen ausreichenden Raum für unerwartete Entwicklungen. Die Kommunen fordern daher die Festschreibung von Ausnahmen in den Zielen (ggf. durch eine Laufzeitverkürzung auf 7 Jahre) um spontaner auf Entwicklungsschwankungen reagieren zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung des Umfangs für den örtlichen Bedarf wurden keine Bevölkerungsprognosen herangezogen, da hierfür nicht von Wanderungsgewinnen auszugehen ist. Der Umfang der Eigenentwicklungsoption der Gemeinden ergibt sich nach dem LEP HR Entwurf aus den amtlichen Daten zum Einwohnerstand am 31.12.2018, sodass der aktuelle Bevölkerungsstand unmittelbar in den Gesamtumfang der Eigenentwicklung eingeht. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b> Der Anrechnung von bisher nicht erschlossenen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen für den örtlichen Bedarf wird weiterhin mit Nachdruck abgelehnt. Er stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar und ist daher nicht hinnehmbar. Es besteht zudem keine sog. Baupflicht der Grundstückseigentümer oder</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorhabenträger. Diese ist rechtlich auch nicht durchsetzbar. Die GL wird daher eindringlich aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen.</p>		<p>vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b> Trotz der gegenüber dem LEP B-B geänderten Festlegungskarte für den Freiraumverbund gibt es wie bereits im 1. Entwurf zum LEP HR keine detaillierte Karte. Eine genaue Identifizierbarkeit ist somit nicht gegeben. Eine eindeutige Prüfung einer möglichen Betroffenheit kann daher nicht vorgenommen werden. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
Der LEP HR sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Mittel- und Oberzentren und der Metropole Berlin dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die notwendigen Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten sowie ausgebaut werden kann um alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können. Nur so ist es möglich den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, gerecht zu werden. Die GL wird daher aufgefordert die Sicherung und die bedarfsgerechte Entwicklung der Verkehrsverbindungen zwischen den „Nichtzentralen“ Orten als Zielstellung mit aufzunehmen.		Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 533</b></p> <p>Wie in der gemeinsamen Stellungnahme vom 12.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR bereits dargelegt, begrüßen die Kommunen angesichts der zum Teil grundlegend geänderten Rahmenbedingungen seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) am 15.05.2009 grundsätzlich die Evaluierung bzw. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL). Zudem wird begrüßt, dass mit dem 2. Entwurf einige positive Korrekturen bzw. Anpassungen wie z. B. die Nichtberücksichtigung des ländlichen Raumes in den Entwicklungsansätzen, die zu starke Reduzierung der Eigenbedarfsquote bei Wohnsiedlungsentwicklung oder die Zuordnung der Gemeinden zu unterschiedlichen Mittelbereichen, vorgenommen wurden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b></p> <p>Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt -selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b>  Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>	<p>II.5  Demographische  Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.</p>		<p>Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb der „WARIS GmbH“ sowie Gaststätten und Pensionen muss eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>			
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b>  Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort" in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.</p> <hr/> <p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m<sup>2</sup> aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Vom Bahnhof Brand ist Berlin in 30 Minuten bis 1:00 Stunde zu erreichen (s. Anlage). Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 (Anschlussstelle Staakow) mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert and der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhanges ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an -zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit-und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts-und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>		<p>schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein-und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b></p> <p>Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte" bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden?</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, verkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreeewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs-oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>		<p>Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b>  Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angemessen ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b></p> <p>Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein - fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar -es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b>            Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen - ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).		Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	
<b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>§ 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b> Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b></p> <p>Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoheit der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 536</b></p> <p>Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, mit Beschluss Nr. 12 -2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.			
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Auch mit dem 2. Entwurf des LEP HR werden aus Sicht der Gemeinde Rosenau keine notwendigen Planansätze dargelegt, die dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können. Insbesondere wird dem Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) widersprochen, in welchem die zu erfüllenden raumordnerischen Aufgaben gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen zu erfüllen sind. Im 2. Entwurf erneut eine unverhältnismäßig starke Benachteiligung des Strukturraumes „Weiterer Metropolraum (WMR)“ erkennbar. Die Gemeinde Rosenau wurde gemäß Ziel 1.1 innerhalb dieses Strukturraumes eingeordnet. Insbesondere in strukturschwachen Räumen sollten die Entwicklungsvoraussetzungen verbessert werden, um Schwächen abzubauen und die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung zu unterstützen. Stattdessen kumulieren zusätzliche Verbote bzw. zusätzliche raumordnerische Einschränkungen mit bereits bestehenden Einschränkungen (u.a. Naturschutzgebiete) und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam, wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007, in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Der 2. Entwurf des LEP HR orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im „WMR“ die Interessen der Gemeinden nicht gleichrangig. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotentiale findet nicht statt, sie werden teilweise sogar erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Verpflichtung aus § 1 Satz 1 ROG, wonach unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen sind, hat sich der 2. Entwurf des LEP HR nicht gestellt. Die Gemeinde Rosenau fordert daher, „GFS“ als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung mit anzuerkennen.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine "nicht gleichrangige Behandlung des Weiteren Metropolenraumes" ist nicht zu erkennen. Durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Diese sollen von der kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg festgelegt werden, die geeignet ist, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Innerhalb der Begründung zum Ziel 1.1 wird erwähnt, dass die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kein homogener Raum ist. Es wird eine raum- und siedlungsstrukturelle Heterogenität beschrieben, welche unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe erfordert. Daraus resultierend wurden drei</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschiedene Strukturraum-Gebietstypen definiert. Die Gemeinde Rosenau wurde innerhalb der Kategorie „Weiterer Metropolenraum (WMR)“ eingeordnet. Eine grundsätzliche Unterteilung in verschiedene Gebietstypen ist sinnvoll und entspricht der bereits erwähnten Heterogenität der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. Allerdings wird es als äußerst kritisch erachtet, dass die Entwicklungstrends der gesamten Hauptstadtregion in lediglich drei unterschiedliche Kategorien unterteilt wurden. Für die Gemeinde Rosenau bedeutet diese Grobeinteilung die Zuweisung in einen Strukturraum, der laut Begründungstext eher durch eine Bevölkerungsabnahme geprägt ist. Dies entspricht nicht den realen Gegebenheiten innerhalb der Gemeinde und limitiert somit den benötigten Spielraum für eine angemessene Siedlungsentwicklung. In Rosenau gibt es eine kontinuierliche Nachfrage nach Wohnraum. Zusätzlich lässt der aktuelle Trend sogar erahnen, dass diese Nachfrage fortlaufend steigt. Eine präzisere Unterteilung der Strukturräume würde den unterschiedlichen Entwicklungstrends der Hauptstadtregion wohlmöglich eher entsprechen, als die bisherige Grobeinteilung. Schließlich sollen laut Begründungstext die räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends durch angemessene raumordnerische Planungen und Steuerungselemente unterstützt werden. Die Einteilung in nur drei verschiedene Strukturräume wird diesem Anspruch, zumindest am Beispiel der Gemeinde Rosenau, nicht gerecht. Die Gemeinde Rosenau fordert daher, die Strukturräume der Hauptstadtregion präziser zu unterteilen und Rosenau entsprechend der tatsächlichen Situation besser einzuordnen (siehe Bevölkerungszuwachs).</p>		<p>und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Ein „GFS“ soll die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mithilfe von Einrichtungen des täglichen Bedarfes bereitstellen. Sie sind die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. größte Gemeinde eines Amtes. Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung soll eine ausgewogene räumliche Verteilung von „GFS“ in den Regionen angestrebt werden. Die Entscheidung darüber, welche Orte als solches definiert werden und welche nicht, obliegt der Regionalplanung. Die Unklarheit über die Zuweisung von „GFS“ stellt für die Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden eine unbefriedigende Handlungsgrundlage dar. Darüber hinaus kann die Regionalplanung innerhalb ihrer Entscheidungsmacht vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen, sodass die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Ausweisung eines „GFS“ noch unvorhersehbarer wird. Die „GFS“ sollten dementsprechend innerhalb des LEP HR pro Amt bzw. amtsfreier Gemeinde festgelegt und nicht der Regionalplanung übertragen werden. Die Gemeinde Rosenau fordert daher, die „GFS“ pro Amt oder amtsfreie Gemeinde im LEP HR zu integrieren und nicht der Regionalplanung die Festlegung zu überlassen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Festlegung von Fristen ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Im Hinblick auf die verschiedenen Entwicklungspotentiale einzelner Gemeinden eines Amtes wird es außerdem als sinnvoll erachtet, eine Verschiebung bzw. einen Austausch von jeweiligen Entwicklungspotentialen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen, um eine (innerhalb des Amtsgebietes) homogene Bevölkerungsentwicklung realisieren zu können. Die Gemeinde Rosenau fordert daher, einen Austausch von Entwicklungspotentialen zwischen den Gemeinden eines Amtes zu ermöglichen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden, die als Träger der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden können. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht jedoch kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde in der Planungspraxis kein Gebrauch gemacht, sodass auf eine Festlegung im LEP HR, der die Ämter insgesamt nicht mehr adressiert, verzichtet wurde.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Das festgelegte Zeitfenster der Eigenentwicklungsoption von 10 Jahren wird ebenfalls als bedenklich erachtet, da dieser lange Zeitraum eine Reaktion auf unerwartete Bevölkerungsentwicklungen erschwert (z.B. Errichtung von Flüchtlingsunterkünften). Hier wird ein verkürzter Zeitraum von höchstens 5 Jahren als notwendig erachtet, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, auf unerwartete Entwicklungen spontaner reagieren zu können. Zumindest sollte nach spätestens 5 Jahren eine Überprüfung der Sachlage erfolgen. Die Gemeinde Rosenau fordert daher, den Entwicklungszeitraum auf 5 Jahre zu verkürzen bzw. eine Überprüfung nach 5 Jahren zu veranlassen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Im Ergebnis dieser Grundsätze wurde ein Eigenentwicklungspotential von 1 ha /1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Begründet wird diese verhältnismäßig geringe Entwicklungsoption (verglichen mit Ober- und Mittelzentren) u.a. mit dem demografischen Wandel im „WMR“ und einem damit einhergehenden Bevölkerungsrückgang. Somit findet an dieser Stelle die bereits erwähnte Limitierung der Siedlungsentwicklung statt, welche dem tatsächlichen Bedarf der Gemeinde Rosenau entgegensteht und somit eindeutig den oben zitierten Grundsätzen widerspricht. In Rosenau besteht eine kontinuierliche und tendenziell steigende Nachfrage nach Wohnraum bzw. Wohngrundstücken. Grund hierfür dürfte nicht zuletzt der knapper werdende Grundstücksmarkt in und um Berlin sein. Die Gemeinde hat somit einen hohen Bedarf an der Entwicklung weiterer Wohnflächen, wird allerdings durch die Vorgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in ihrer Planungshoheit stark geschwächt. In der jüngeren Vergangenheit wurde aufgrund der einschränkenden Eigenentwicklungsoption des LEP B-B ein Bauleitplanverfahren versagt (siehe Anlage 2: Ablehnungsschreiben zum BP Nr. 13 „Zitzer Dorfstraße“). Um den oben zitierten Grundsätzen des LEP HR gerecht zu werden und somit eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen zu gewährleisten, wird eine bessere Entwicklungsoption benötigt. Die Festlegung der Eigenentwicklung auf 1 ha / 1000 Einwohner reicht am Beispiel Rosenau nicht aus, um der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinde Rechnung zu tragen. Eine Erhöhung dieser</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Eine Einschränkung der Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsoption auf mindestens 2 ha / 1000 Einwohner wäre notwendig, um angemessen handeln zu können. Zwar wäre immer noch ein schwächerer Eingriff in die kommunale Planungshoheit gegeben, allerdings hätte dieser nicht einen derart starken Einfluss. Die Gemeinde Rosenau fordert daher, das Eigenentwicklungspotential auf mind. 2 ha / 1000 Einwohner zu erhöhen.</p>			
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b>  Dem Eigenentwicklungspotential sollten keine Flächen angerechnet werden, die vor dem 15. Mai 2009 in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgelegt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind. Diese Regelung blockiert die tatsächlich notwendige Entwicklung in der Realität und stellt somit einen massiv negativen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune dar. Die Gemeinde Rosenau fordert daher, keine Siedlungsflächen aus Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 mit anzurechnen.</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung  Wohnsiedlungsflächen  auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Im Resultat wird die Gemeinde Rosenau nicht als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im „WMR“ anerkannt. Die etwas simple Festlegung, dass nur Ober- und Mittelzentren die Möglichkeit einer erweiterten Siedlungsentwicklung bekommen, vernachlässigt die infrastrukturellen Besonderheiten einzelner Gemeinden. Eine Entwicklungskonzeption sollte demnach nicht ausschließlich auf Ober- und Mittelzentren festgesetzt werden, sondern auch weitere Knotenpunkte einer infrastrukturellen Entwicklungsachse wie dem Schienenverkehr, z.B. per Ausnahmeregelung, zulassen. Weitergehend sollte die Anerkennung von „GFS“ als Entwicklungsschwerpunkte erfolgen, schließlich stellen diese Zentren entsprechend der zentralörtlichen Gliederung den wichtigsten Knotenpunkt einer Region dar.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit auf lagegünstige räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und andererseits allen Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der vorgesehenen Festlegung werden im Weiteren Metropolenraum die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte bestimmt. Die künftige Wohnsiedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und damit in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Gemeinde Wusterwitz wird im LEP HR nicht als Zentraler Ort festgelegt (vgl. III.3.6). In den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) wird eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage vorgesehen. Die Festlegung der GSP erfolgt durch die Regionalplanung. Eine weitergehende Privilegierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten oder die Einbeziehung aller Knotenpunkte mit gutem SPNV-Anschluss ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 537</b></p> <p>Mit Schreiben vom 04.01.2017 wurde durch die Gemeinde Rosenau eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR eingereicht (siehe Anlage 1). Zu dieser Stellungnahme erfolgte keine Mitteilung, in welcher Form die Anregungen bzw. Bedenken in dem 2. Entwurf Berücksichtigung finden. Für die Gemeinde Rosenau wird das</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fehlen einer Synopse zwischen den beiden Entwürfen als unbefriedigend empfunden. Nur durch aufwendiges Parallelesen wurde erkennbar, welche Änderungen vorgenommen wurden bzw. dass einzelne Festlegungen im 2. Entwurf anderen Gliederungspunkten zugeordnet wurden. Die Aussagen der Gemeinde Rosenau in der o.g. Stellungnahme zum 1. Entwurf werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Stellungnahme behält somit weiterhin ihre Gültigkeit.</p>		<p>LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Bezeichnung LEP HR ist zumindest unglücklich, da suggeriert wird, dass der Plan nicht für das ganze Land Brandenburg gilt sondern nur für die Hauptstadtregion - also Berlin + Speckgürtel. So wird die Bezeichnung hier verstanden. Möglicherweise wird dadurch auch die Betroffenheit nicht erkannt. Aber die Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ignoriert, dass es außer der Hauptstadt und dem sogenannten Speckgürtel noch das Land im Land Brandenburg gibt. Die Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ist leider auch Programm, das Ignorieren des verbleibenden Landes im Land Brandenburg zieht sich wie ein roter Faden durch den Plan, wie untenstehend weiter aufgezeigt wird. Besorgniserregend ist die zu vermerkende Zunahme an Ignoranz: Nachdem die Landesentwicklungsplanung mit Berlin zusammengeführt wurde, nannte man den ersten gemeinsamen Landesentwicklungsplan noch</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Dieser spiegelt die geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen wieder, die prägend für die Region sind und zunehmend enger werden. Ganz Brandenburg profitiert mit seiner eigenen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung von der großen Ausstrahlung und der Internationalität Berlins in seiner Mitte. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend und lässt nicht auf eine vom Stellungnehmenden vorgebrachte Benachteiligung einiger Landesteile schließen. Die Ausgestaltung dieses Begriffs und diesen mit Leben zu füllen, ist dabei nicht nur Aufgabe der Landesplanung, sondern aller in der Region. Unabhängig davon gibt es natürlich auch wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg“. Der zweite (derzeit gültige) Landesentwicklungsplan heißt „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“. Nun heißt er „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“. Die Veränderung der Bezeichnung zeigt überdeutlich die veränderte Schwerpunktsetzung zugunsten der Großstadt Berlin und des Speckgürtels sowie zuungunsten des verbleibenden Landes Brandenburg. Die Begrifflichkeit „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ ist zwar bereits im LEPro 2007 angelegt, aber aufgrund der mangelhaften Ausgestaltung im Sinne des LEPro 2007 ist diese noch nicht positiv im Selbstverständnis der Region angekommen! Die Bezeichnung sollte so geändert werden, dass daraus eindeutig hervorgeht, dass dieser Landesentwicklungsplan auch für das gesamte Land Brandenburg gelten soll.</p>		<p>Metropolregionen wie Leipzig, Dresden, Stettin etc. ausgehen. Diese werden auch entsprechend benannt und der raumordnerische Handlungsbedarf anerkannt.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Inwiefern der Siedlungsstern Verkehrs- und CO<sub>2</sub>-reduzierend sein soll, erschließt sich angesichts der dadurch wachsenden Pendlerzahlen nicht. Mit der Konzentration auf den Siedlungsstern wird der ländliche Raum (hier wohl als Achsenzwischenräume bezeichnet) stattdessen in unzulässiger Weise geschwächt, hat schließlich nur noch Bedeutung als grüne Lunge für die Städte. Die Achsenzwischenräume sind durch geeignete Festlegungen eigenständig und angemessen zu entwickeln.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO<sub>2</sub>-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung bietet entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung von Individualverkehr und vermeidbarer CO<sub>2</sub>-Belastungen beizutragen. In den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb des Gestaltungsraumes wird die Eigenentwicklung festgelegt. Im Rahmen der landesplanerischen Festlegungen sind auch innerhalb dieser Räume Wohnsiedlungs- sowie Gewerbeflächenentwicklungen möglich. Die Achsenzwischenräume übernehmen aber aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung vor allem auch wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Textteil Seite 9: „Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage zu sichern, ...“</p> <p>Hier wird (wie an vielen Textstellen) einmal mehr deutlich, als was der ländliche Raum (laut Text Kategorie innerhalb des Weiteren Metropolenraumes) gesehen wird. Nämlich nur der Urbanen Nachfrage, also den Städten dienend. Außerdem ist er darin nur interessant hinsichtlich agrarischer und touristischer Dienstleistungsangebote. Damit wird die Funktion des ländlichen Raumes völlig verkannt und offenbar nur durch die Brille des Großstädtlers betrachtet! Der Satz lautet weiter: „... aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.“ Nur als Wohnstandort? Das fördert Schlafdörfer und die damit verbundene Zunahme von Pendlerbewegungen mit allen Problemen. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die eigenständige Entwicklung des ländlichen Raumes ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die ländlichen Räume haben mehr als nur agrarische und touristische Kompetenzen und dienen zu mehr als nur der urbanen Nachfrage von Stadtflüchtlingen. Das agrarische Potenzial ist jedoch eine besondere Qualität der ländlichen Räume und ihr touristisches Potenzial ein besonderes Aushängeschild für das Land Brandenburg. Diese Potenziale werden in diesem Abschnitt daher besonders hervorgehoben. Ergänzend wird die ländliche Entwicklung in Kapitel "Rahmenbedingungen" in einem eigenen Abschnitt dargestellt, in dem die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben wird. Die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz werden skizziert. Zudem sieht der Planentwurf einen eigenen raumordnerischen Grundsatz zur Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume vor; dieser hat zum Inhalt, die ländlichen Räume als einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu entwickeln. Aber auch die weiteren Festlegungen wie z.B. zur zentralörtlichen Gliederung, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern oder auch zur Ermöglichung der künftigen Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden beziehen sich auf die ländlichen Räume. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. So gilt es auch in ländlichen Räumen, die teilträumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln, die Entwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und damit auch die Aufrechterhaltung und Tragfähigkeit vorhandener</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Infrastrukturen zu sichern. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b>  Textteil Seite 11: „Der demografische Wandel prägt sich sowohl als Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen als auch als Bevölkerungswachstum im Verdichtungsraum aus. Dies macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.“ Die ländlichen Regionen stellen sich viel differenzierter dar, eine solche verallgemeinernde Formulierung wie im ersten Satz wird dem nicht gerecht. Der zweite Satz lässt erwarten, dass der LEP HR darauf reagiert, was aber nicht stattfindet. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die öffentliche Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.5  Demographische  Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilräumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Im Textteil Seite 10 heißt es: „Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung profitieren bis heute häufig von ihrer Lage im Umland der größeren Städte innerhalb der Hauptstadtregion ... In anderen Gemeinden ist der heute wahrnehmbare Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende bedingt. Andere ländliche Gemeinden profitieren von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumsbildung bedingt ist. Hierin liegen Chancen.“ Diese Chancen werden jedoch nicht weiter untersucht und im Rahmen von geeigneten Festlegungen gelenkt und entwickelt. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teilträumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilträumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen. Im Ergebnis der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird zudem die Darstellung zum Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende umformuliert. Eine Reduktion der Gründe für ein Bevölkerungswachstum in</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		den Gemeinden auf Einrichtungen der Altenpflege oder auf Heime für Schutzsuchende ist aber keineswegs der Fall. Der durch die Bewohner und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen sprunghafte Bevölkerungsanstieg spielt insbesondere bei kleineren Gemeinden in den ländlichen Räumen des Berliner Raumes und des Weiteren Metropolenraums eine Rolle.	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Textteil Seite 14: „Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren.“ Der LEP HR entzieht sich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz zentraler Orte festzulegen. Außerdem wird die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt. Die Grundzentren sind als unterste Stufe der zentralen Orte wieder einzuführen.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Der LEP HR entzieht nicht ich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz Zentraler Orte festzulegen, da dem LEP HR eine solche Aufgabe nicht gestellt ist. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird nicht zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten handelt es sich um eine Kategorie außerhalb des Systems Zentraler Orte. Es besteht kein Anlass, im Land Brandenburg Grundzentren als Zentrale Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes als unterste Stufe der Zentralen Orte wieder einzuführen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Textteil Seite 11: „Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser kann auch einen Beitrag dazu</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Wegen der großen Bedeutung des Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen werden zur Festlegung 2.5 Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>leisten, Folgen des demografischen Wandels hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen." Bei der großen Bedeutung des Themas wären dringend Festlegungen im LEP HR erforderlich. Der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>			
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll nicht durch das Modell des Siedlungssterns umgesetzt werden. Eine Festlegung von Grundzentren ist keine Voraussetzung für die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse.</p>	<p>nein</p>
<p>Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eben nicht durch das Modell des Siedlungssterns umsetzbar. Zu schaffen ist dies nur, indem auch in der Fläche Zentren - nämlich Grundzentren - festgelegt werden, die die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in erreichbarer Entfernung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Die Wiedereinführung von Grundzentren in für alle Bevölkerungsgruppen zumutbarer Erreichbarkeit wird gefordert. Textteil Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert." Durch Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren ist das Netz zentraler Orte zu grobmaschig, um den Raum tatsächlich zu erschließen. Die übergemeindlichen Versorgungsangebote befinden sich dann nämlich nicht mehr in zumutbarer Erreichbarkeit. Zumal der öffentliche Personennahverkehr auf dem Land kaum noch vorhanden ist. Die Wiedereinführung eines engmaschigen Netzes von Grundzentren wird gefordert.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die ländliche Entwicklung ist durch geeignete Festlegungen zu befördern.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Festlegungen für die Gewerbeentwicklung beschränken sich auf die völlige Freigabe bzw. den Verweis an die Regionalplanung. Das steht im starken Widerspruch zu der sehr restriktiven Festlegung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zumal sich Gewerbeansiedlungen erheblich auf Verkehr und Umwelt auswirken. Die Festlegungen für die Wohnsiedlungsflächen zielen auf eine Knebelung der ländlichen Räume ab. Sie wirken sich auch unterschiedlich aus, der Spielraum für die Eigenentwicklung ist nicht für alle Kommunen gleich und daher nicht angemessen. Dies kann keine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein. Gefordert wird</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht auch Festlegungen zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung vor. Bei der Planung neuer Flächen sind auch die qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Die Flächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Die Regionalplanung soll ausschließlich den Auftrag erhalten, Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben festzulegen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es hingegen, die Siedlungsentwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine detaillierte, vergleichende Überprüfung der Auswirkungen der Festlegungen und entsprechende Änderungen. Auch die Gewerbeentwicklung muss angemessen gesteuert werden.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken und damit die vorhandenen Potenziale zu bündeln. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden, sie stellen daher gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Textteil Seite 4: „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das ist zu begrüßen. Es wird aber im LEP HR nicht gemacht. Siehe Freiraumverbund. Hier wird versucht, zeichnerisch etwas zu regeln, was in dem groben Maßstab nicht zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist nicht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift nicht und ist daher als überflüssig zu streichen. Dagegen besteht anderer Regelungsbedarf und -Verpflichtung (siehe ROG) auf der Planungsebene LEP, aber es wird nichts geregelt. Das betrifft z.B.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>„Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das wird im LEP HR gemacht, reicht aber vielen Stellungnehmenden nicht. Beim Freiraumverbund wird das zeichnerisch geregelt, was in dem Maßstab zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist maßstabgerecht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift und ist daher auch nicht als überflüssig zu streichen. Ein Regelungsbedarf und oder gar Regelungsverpflichtung, z.B. für Grundzentren oder Verkehrsachsen, besteht nicht und drängt sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren und Verkehrsachsen. Die Grundzentren und die Verkehrsachsen sind zeichnerisch festzulegen.</p>			
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b>            Unter dem 3. Anstrich werden alle Gemeinden genannt. Die Gemeinden sollten mit ihrem korrekten Namen aufgeführt werden. Der Weitere Metropolenraum (WMR) wird durch diese Festlegung sehr undifferenziert betrachtet. Dies wird in der Begründung deutlich (S. 40), wonach „in diesem Raum mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist“. Nur zwischen den drei gebildeten Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum erfordern „die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume ... einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz“. Dabei wird ignoriert, dass es im sogenannten Weiteren Metropolenraum ganz unterschiedliche Räume, Strukturen, Verflechtungen auch mit starker Bevölkerungszunahme und eigener Entwicklungsdynamik gibt. Der Weitere Metropolenraum ist teilräumlich differenziert darzustellen, die Stärken sind aufzuzeigen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>	<p>III.1.1.3            Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann die vom Stellungnehmenden geforderte Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Entsprechend der Anregung sind die Namen der Gemeinden überprüft und ggf. korrigiert worden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b>            Positiv für kleine Kommunen ist, dass keine unmittelbaren Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklung gewerblichen Bauflächen getroffen werden. Das bietet wenigstens die Chance,</p>	<p>III.2.2            Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbe dort anzusiedeln, wo die Menschen sind - also wohnortnah. In der Regel ist das ja leider umgekehrt: Die Menschen müssen dahin fahren, wo das Gewerbe ist und die Arbeitsplätze angeboten werden. Und das sind immer weitere Wege. Entwicklungsimpulse in die äußeren Räume fehlen, um den Verkehr zu reduzieren. Leider wird die Entwicklung von Gewerbeflächen auf dem Land nicht als aktive Zielstrategie verstanden, die der Verkehrsvermeidung, der Vermeidung weiterer Pendlerprobleme, der Schaffung von „CO2reduzierenden Siedlungsstrukturen“, der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes als Wohnstandort usw., jedenfalls der „Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen“ i.S.d. § 1 Absätze 2 und 3 ROG, dient. Das Modell „Siedlungsstern“ bewältigt die Probleme nicht, sondern verschärft sie! Statt dessen wird dem ländlichen Raum nur die Aufgabe zugestanden, „spezifische agrarische und touristische Kompetenzen als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage“ zu sichern. Attraktiv soll der ländlichen Raum nur als Wohnstandort gemacht werden. Aber wie soll das gehen ohne attraktive Arbeitsplätze? Die Dörfer sollten sich nicht weiter zu Schlafsiedlungen entwickeln. Durch die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die ausdrücklich berücksichtigt bzw. beachtet werden müssen, wird die Freiheit zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen wieder erheblich eingeschränkt. Im LEP HR sollten konkrete Planungsaussagen zur Entwicklung von Gewerbe im ländlichen Raum (dazu gehört u.a. auch das mit der Landwirtschaft verbundene Gewerbe) getroffen werden.</p>		<p>Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit wird auch Gemeinden im ländlichen Raum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht. Eine vorrangige Ausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung durch die Raumordnungsplanung auf bestimmte Räume ist jedoch weder zweckmäßig noch regelungsbedürftig. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die flächendeckende Versorgung z.B. mit schnellem Internet hat eine weitaus größere Priorität auf dem Land als es die Formulierung in diesem Grundsatz ausdrückt. Daher sollten detailliertere Festlegungen zum Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur getroffen werden.	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Zielfestlegung Z.2.6 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen	Die Vielzahl dyslozierter Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	nein
<b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Zielfestlegung Z.2.7 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.	III.2.7 Schutz benachbarter Zentren	Die Vielzahl überdimensionierter und damit für benachbarte Zentren problematischer Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Zielfestlegung Z.2.10 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben an dyslozierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegenzutreten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Zielfestlegung Z.2.12 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegenzutreten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Zielfestlegung Z.2.13 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Raumordnung formuliert werden.</p> <p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zu städtebaulich nicht integrierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Zielfestlegung Z.2.14 greift zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein, in dem konkrete Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung gemacht werden (siehe Begründung S. 56). Die Festlegung kann nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die Vielzahl agglomerierender Vorhabenplanungen unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Es wird hiermit erneut gefordert, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher</p>	<p>Die Anregung, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte, geht an dem Sachverhalt vorbei. Während durch die Regionalplanung Ende der 1990er Jahre Gemeinden als Grundzentren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt.	Gliederung	mit einem übergemeindlichen Versorgungsbereich festgelegt worden sind, sind nun funktionsstarke Ortsteile für die Festlegung als Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird insoweit weder unbegründet, noch überhaupt zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Vielmehr sind Grundfunktionale Schwerpunkte keine Zentralen Orte und sollen auch keinen übergemeindlichen Verflechtungsbereich zugeordnet bekommen.	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Obwohl in der Begründung (s. 58) richtig erkannt wird: „...Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich" wird nicht begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren als erforderliche raumordnerische Kategorie fehlen und sind entsprechend den Vorgaben des ROG festzulegen.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Gerade vor dem Hintergrund der systematischen Einordnung der Funktion von Nahbereichszentren wird begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren fehlen daher nicht und diesbezügliche Vorgaben des ROG existieren nicht.	nein
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Festlegungen der Regionalplanung nur zielführend wären, wenn die Mitentscheidungsmöglichkeiten der kleineren Kommunen in der Regionalplanung gegeben wären. In den Regionalen Planungsgemeinschaften sind Gemeinden unter 10.000 Einwohnern nicht vertreten. Diese Kommunen können ihre Ansprüche daher bisher nicht unmittelbar geltend machen. Auch im LEP HR sollen weiterhin über die Köpfe dieser Gemeinden hinweg Festlegungen erfolgen. Daher ist im Zuge der Aufstellung des LEP HR auch die</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mitwirkungsmöglichkeit aller Gemeinden im Regionalrat und in der Regionalversammlung sicherzustellen.</p>		<p>Beteiligung der Gemeinden im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans sind gesetzlich garantiert, um deren Interessen bei der Abwägung berücksichtigen zu können.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b>  Die Frage ist, wann kommen die Grundfunktionalen Schwerpunkte? Für die hiesige Region trat erst 2015 der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in Kraft. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurden Funktionsschwerpunkte für die Grundversorgung als Grundsatz festgelegt. Diese entsprechen aber nicht der Festlegung im LEP HR. Der Regionplan müsste nach Inkrafttreten des LEP HR geändert werden, um Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung festzulegen. Das würde noch Jahre dauern. Der Zeitraum wäre zu lang, weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte andere Festlegungen des LEP HR geknüpft sind (z.B. zu den Wohnsiedlungsflächen), die bis dahin keine Wirksamkeit entfalten können. Die Festlegung muss daher bereits im LEP HR erfolgen.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Der Verweis einer so bedeutenden und weitreichenden Festlegung an die Regionalplanung ist abzulehnen. Diese Festlegung ist eine durch das ROG vorgegebene Aufgabe der Landesplanung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesplanung sich hier der Verantwortung entzieht, andererseits mit detaillierten Zielfestlegungen übermäßig in die kommunale Planungshoheit eingreift (z.B. mit den Zielfestlegungen zum Einzelhandel und zu den Wohnsiedlungsflächen). Die Festlegung muss bereits im LEP HR erfolgen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gemäß Raumordnungsgesetz ist die Regionalplanung Teil der staatlichen Landesplanung. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Eine Verpflichtung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung enthält das Raumordnungsgesetz nicht. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Auch das raumordnerische Steuerungssystem zum Einzelhande und zu den Wohnsiedlungsflächen stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar: Der raumordnerische Planungsansatz zu Steuerung des Einzelhandels gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine auf Grundlage der Einwohnerzahl einheitlich festgelegte Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die jetzt geänderte Formulierung, dass als Grundfunktionale Schwerpunkte „die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“ festzulegen sind, lässt erwarten, dass die Anzahl der Grundfunktionalen Schwerpunkte sehr gering gehalten wird. Noch geringer, als es die Formulierungen des 1. Entwurfes beinhalteten. Dort hieß es noch (S. 52): „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes.“ Was sind „geeignete“ Gemeinden, was sind „funktionsstarke“ Ortsteile? Laut Begründung (S. 60) sind die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel „die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) einer Region. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Regionalplanung von den im LEP HR genannten Kriterien abweichen. Weiter heißt es: „Im Ergebnis werden nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sind nicht identisch mit den zukünftig festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt zugewiesen wird. Innerhalb einer Gemeinde darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden." Nach den Formulierungen im 2. Entwurf ist es nicht ausgeschlossen, dass auch innerhalb eines Amtes kein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird. Dies ist abzulehnen. Die Kommunen eines Amtes, hier des Amtes Beetzsee, unterhalten untereinander eigene Verflechtungsbeziehungen, die die Sicherstellung der Festlegung mindestens eines Grundfunktionalen Schwerpunktes im Amtsgebiet erfordern. Die Sicherstellung der Grundversorgung könnte ansonsten im Amtsgebiet nicht ausreichend gewährleistet werden. Es ist daher klarzustellen, dass mindestens ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Amt bzw. amtsfreier Gemeinde festzulegen ist. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Sitzes der Kommunalverwaltung. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Das Pflichtkriterium „Sitz der Kommunalverwaltung" ist mindestens zu streichen. Im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollten aber statt der Pflichtkriterien nur Richtkriterien festgelegt werden, die ein Abweichen entsprechend den kleinräumigen Gegebenheiten ausdrücklich zulassen. Gegen die Formulierungen in dieser Festlegung spricht zudem, dass in Zukunft mit Kooperationen von Verwaltungen zu rechnen ist und dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern bzw. Gemeinden nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes muss auch über mehrere Orte im Verbund</p>		<p>nicht geeignet, die beabsichtigte Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zulässig sein, und zwar auch grenzübergreifend, dem Beispiel der Mittelzentren mit Funktionsteilung folgend. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Statt nur eines Ortsteiles muss es daher möglich sein, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt als Grundfunktionalen Schwerpunkt festzulegen. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, da es der Gemeinde überlassen bleiben muss, wo sie innerhalb ihres Gebietes Funktionen bündelt oder wie sie diese in ihrem Gebiet sinnvoll verteilt. Diese Entscheidungen können nicht allein aus raumordnerischen oder regionalplanerischen Erwägungen getroffen werden. Ein überörtliches Interesse an der Festlegung eines bestimmten Ortsteils einer Gemeinde als Grundfunktionaler Schwerpunkt ist nicht erkennbar. Es wurde keine Begründung gegeben, weshalb der raumordnerische Durchgriff auf die kommunale Planungshoheit in dem Maße erforderlich ist. Der 2. Entwurf betrachtet das Thema Grundfunktionale Schwerpunkte völlig losgelöst von den im Land Brandenburg bestehenden Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene und den Plänen</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Landesregierung für eine Verwaltungsreform. Beim Lesen des Textes entsteht der Eindruck, dass es derzeit ein einheitliches Verwaltungsmodell, nämlich die Einheitsgemeinde gibt. Die Existenz von Ämtern als Verwaltungsmodell wird im 2. Entwurf völlig ignoriert. Die Pläne der Landesregierung, Verbandsgemeinden und die Mitverwaltung als Verwaltungsmodelle einzuführen, müssen in der Landesentwicklungsplanung Berücksichtigung finden, da sie insbesondere mit dem Thema Grundfunktionale Schwerpunkte in Zusammenhang stehen. Es ist zu erwarten, dass künftig flächenmäßig größere Verwaltungseinheiten auf kommunaler Ebene entstehen werden, so dass sich die Frage der (berechtigten) Existenz von mehr als einem Grundfunktionalem Schwerpunkt innerhalb einer kommunalen Verwaltungseinheit zwangsläufig stellen wird. Der 2. Entwurf muss das Thema Verwaltungsreform aufgreifen und Aussagen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten bzw. Grundzentren in sich verändernden Verwaltungsstrukturen treffen. Die bereits jetzt bestehenden Unterschiede zwischen amtsfreien Gemeinden und Ämtern müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Sowohl in der Festlegung als auch in der zugehörigen Begründung ist dabei nicht nur auf Bestandssicherung, sondern ausdrücklich auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Insofern ist nicht erkennbar, inwieweit die Festlegung zur Schwächung ländlicher Räume führen könnte. Für räumlich oder qualitativ weiter</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Wenn es heißt, es soll alles so bleiben wie es ist bzw. es soll sich wieder so entwickeln wie es einmal war, dann werden Tatsachen verkannt. Die ländlichen Räume befinden sich in einem stetigen Veränderungsprozess, die Dörfer entwickeln sich weitgehend zu Schlafdörfern und die strukturprägenden Bauernhöfe mit einzelbäuerlicher Landwirtschaft existieren fast nur noch museumshaft. Mit der veränderten Nutzung wandelt sich auch die Siedlungsstruktur der Dörfer, sie werden städtischen Wohn- und Mischgebieten immer ähnlicher. Die Landschaft hat sich auch</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verändert: Agrar- und Forstbetriebe passen die Nutzflächen den wirtschaftlichen Erfordernissen der Bewirtschaftung an. Der Grundsatz läuft angesichts der insgesamt durch den LEP HR verfolgten Ziele ins Leere. Die ländlichen Räume werden nicht gestärkt, sondern geschwächt. Wenn tatsächlich eine Weiterentwicklung des ländlichen Raumes beabsichtigt ist - und in der Begründung auf Seite 79 werden viele richtige Ansatzpunkte genannt - müsste dies durch geeignete, differenzierte Festlegungen gesichert werden. Auf Grundlage einer realistischen Analyse muss der LEP HR Festlegungen für die zukünftige Entwicklung der ländlichen Räume treffen.</p>		<p>differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b>  Textteil Seite 11: „Alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion haben die Chance, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln.“ Die floskelhafte Behauptung wird nicht weiter belegt. Wenn die ländlichen Regionen überhaupt Chancen haben, so werden diese durch die Festlegungen des LEP HR eher zu Nichte gemacht. Die Dörfer sollen sich maximal zu Schlaforten für Pendler weiterentwickeln. Weiche Standortfaktoren sollen nicht entwickelt werden, weil diese nur in zentralen Orten zulässig sind. Hochwertige Arbeitsplätze sollen an die Städte gebunden werden. Die Verkehrsanbindungen auf dem Land werden vernachlässigt. Dagegen werden Restriktionen (z.B. Freiraumschutz) erdrückend verstärkt. Die ländlichen Räume haben so keine Chance, im Wettbewerb mit den Städten zu bestehen. Die raumordnerisch gebotene Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird nicht gefördert. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teilräumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln. Dem</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Mit der Festlegung G 4.3 werden Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben, soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entgegenstehende Festlegungen sind abzumildern oder zu streichen.		nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Dazu können z.B. monofunktionale Festlegungen im Freiraum zu landwirtschaftlichen Flächen oder Gebieten für den Tourismus gehören. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Es ist nicht im Einzelnen dargelegt, welche Festlegungen der Entwicklung ländlicher Räume vermeintlich entgegenstehen. Soweit damit Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumverbund gemeint sind, sind diese zwar teilräumlich mit Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen verbunden; diese gehören allerdings zum jeweiligen Regelungszweck der Festlegungen und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Zudem wird im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs (z.B. zur Eigenentwicklung der Gemeinden), durch die Festlegung von Ausnahmen und die erfolgte Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden oder ganzen Teilräumen ausgeschlossen.	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Zu dem Grundsatz an sich soll nichts eingewendet werden, aber die Aussagen in der Begründung lassen erkennen, dass zu weit in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen wird. Es wird ausführlich und detailliert über Siedlungsdichten referiert und wie die Kommunen diese gestalten sollten. Insbesondere sollten „zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung ... bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Definition im Sinne von Z 5.5 und Z 5.6) bezogen auf das Bruttowohnbauland folgende durchschnittliche Orientierungswerte für Baudichten angestrebt werden" (S. 82), dann werden Orientierungswerte für Baudichten genannt, die für nicht zentrale Orte 20 WE/ha und für Grundfunktionale Schwerpunkte 25 WE/ha vorgeben. Diese Orientierungswerte sind für Orte in kleinen Gemeinden wie der Gemeinde Roskow nicht anwendbar und können nicht für Berechnungen im Rahmen des örtlichen Bedarfes herangezogen werden. Im ortsüblichen Gefüge von Grundstücksgröße und Maß der Bebauung ergeben sich wesentlich niedrigere Werte.</p>		<p>Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Unteren-Havel-Wasserstraße und der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Um die Entwicklung solcher Flächen zu ermöglichen, müssen in die Festlegung weitergehende Ausnahmen auch für den Tourismus aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme für Planungen wasserbezogener touristischer Infrastruktur abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für touristische Infrastruktur sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung müssen sich an der Raumbedeutsamkeit messen. Die Raumbedeutsamkeit derartig kleiner Entwicklungsflächen wird jedoch angezweifelt. Warum ein so weit gehender Eingriff in die kommunale Planungshoheit erforderlich ist, erschließt sich nicht. Eine Festlegung, die zu derartig kleinteiligen Vorgaben führt, kann ausweislich der eigenen Aussagen im Textteil auf Seite 4 „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit ...“ sowie auf Seite 104: „Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel: Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen)“ nicht beabsichtigt sein und schränkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in unzulässiger Weise ein.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Wie ist die Formulierung „Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind“ gemeint? Wenn eine Gemeinde im Weiteren Metropolenraum als Mittelzentrum festgelegt ist, sind alle Ortsteile dieser Gemeinde gleichzeitig auch Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und profitieren dann von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5, wonach in Mittelzentren „eine</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Adressierung der Festlegung an Gemeindeteile bezieht sich auf Gemeindeteile von Achsengemeinden im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Hierzu erfolgt eine Klarstellung in</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich" ist. Das bedeutet, dass auch ehemals selbständige Gemeinden, die 2003 in ein jetziges Mittelzentrum oder ein Oberzentrum eingemeindet wurden, als deren Ortsteil nicht an Absatz 2 des Z 5.5 gebunden sind. Den gegenüber werden die Ortsteile kleinerer Gemeinden, die nach 2003 selbstständig geblieben sind oder die jetzt keine Zentrumsfunktion haben - wie die Gemeinde Roskow - erheblich benachteiligt, weil diese sich nur im Rahmen des Absatzes 2 des Z 5.5 entwickeln dürfen. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG. Den Ortsteilen der Gemeinde Roskow müssen die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zustehen wie vergleichbaren Ortsteilen größerer Gemeinden, unabhängig davon, ob vergleichbare Ortsteile größerer Gemeinden zu einem Mittelzentrum bzw. Oberzentrum gehören oder nicht.</p>		<p>der Begründung. Soweit der LEP HR Entwurf hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Zentrale Orte auf der Gemeindeebene privilegiert, ist eine Restriktion bestimmter Gemeindeteile nicht möglich. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung nicht prädikatisierter Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Kleine Gemeinden haben auf Jahre nur einen eingeschränkten bzw. gar keinen Entwicklungsspielraum bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Für die betroffenen Gemeinden stellt das einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gegenüber dem LEP B-B stellt diese Festlegung für viele kleine Gemeinden eine erhebliche Einschränkung dar, die größtenteils nicht - wie in der Begründung auf S. 87 unten aber behauptet wird - durch den um 0,5 ha / 1000 EW höheren Wert kompensiert wird. Die Festlegung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung gegenüber Gemeinden vor 2003, die jetzt Ortsteile eines Mittel- oder</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Oberzentrums sind und bereits von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5 profitieren, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich“ ist. Kleine Gemeinden sind dadurch gegenüber ehemals selbstständigen Ortsteilen von Mittel- oder Oberzentren erheblich benachteiligt, weil bei ersteren die Anrechnungspflicht greift, bei letzteren dagegen nicht. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG, wonach auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte hinzuwirken ist. Neben der Beschränkung auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 3 des Z 5.5 stellt die Festlegung eine zusätzliche Ungleichbehandlung von kleinen Gemeinden gegenüber den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Mittel- oder Oberzentren im Weiteren Metropolenraum und dem Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland) dar, da die Festlegung hier nicht vorgesehen ist und auch nicht greifen würde, weil den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sowieso eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zugestanden wird. Dieser übermäßige Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht mit dem Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte zu rechtfertigen. Auch für zukünftige Grundfunktionale Schwerpunkte, denen als weitere Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.7 eine Wachstumsreserve von zusätzlichen 2ha/ 1000 EW zugebilligt wird, gilt diese Festlegung und führt zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber den anderen Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6. sowie gegenüber anderen Grundfunktionalen Schwerpunkten in einer als Mittel- oder</p>		<p>unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen ober- bzw. mittelzentralen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, überwiegt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Oberzentrum festgelegten Gemeinde.			
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Die konkreten Auswirkungen der sehr pauschalen Festlegung auf jeden Ort sind zu betrachten. Dabei wird deutlich, dass die Festlegung zu ungleichen Entwicklungen in vergleichbaren Orten führen wird. Für Orte, die zu einer großen Gemeinde mit dem Status eines Mittel- oder Oberzentrums gehören, gilt die Festlegung nach Z 5.5 nicht. Dagegen müssen Orte, die wie diejenigen in der Gemeinde Roskow zu einer kleinen Gemeinde ohne zentralörtlichen Status gehören, die Festlegung nach Z 5.5 einhalten. Die Gemeinde Roskow wird somit durch die Festlegungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt und gegenüber anderen Gemeinden benachteiligt. Deshalb wird gefordert, dass die Gemeinde Roskow so gestellt wird, wie ehemalige Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Außerdem sollte es möglich sein, dass das nach Z 5.5 mögliche Wohnsiedlungsflächenpotential flexibel sowohl innerhalb einer Gemeinde, als auch zwischen mehreren Gemeinden aufgeteilt werden kann. Gesamträumlich könnte die Festlegung eingehalten werden, würde aber den beteiligten Gemeinden mehr Spielraum für eigene Entscheidungen geben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Eine beliebige Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf mehrere Gemeinden würde jedoch dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Das Umschwenken von den Wohneinheiten wieder auf die Fläche wie im LEP B-B und die Verdopplung auf 1 ha/1000 EW wird begrüßt. Dennoch bedeutet die Regelung für kleine Gemeinden wie die Gemeinde Roskow einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Auswirkungen dieser sehr pauschalen Festlegung sind konkret zu betrachten. Einer kleinen Gemeinde wie Roskow mit 1.188 Einwohnern (Bevölkerungsstand 31.12.2016, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) stehen nach Z 5.5 nur 1,19 ha Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung. Bei den ortsüblichen Grundstücksgrößen in der Gemeinde Roskow können darauf etwa 11 Wohneinheiten entstehen.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Der Wohnungsbestand der Gemeinde Roskow ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 4,3 Prozent gewachsen. Die anderen Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten ganz überwiegend ein zum Teil deutlich höheres Wachstum verzeichnen: -Beetzsee +27,7 % -Flavelsee +13,8% -Beetzseeheide + 8,4 % -Päwesin + 6,7 % -Roskow +4,3 % Die Tatsache, dass die Wohngebäudeentwicklung in unmittelbaren Nachbargemeinden des selben Amtes zum Teil</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deutlich höher ist, lässt den Schluss zu, dass auch für Roskow ein deutlicher Bedarf besteht, der in den vergangenen Jahren aufgrund planungsrechtlicher Restriktionen und anderer Umstände nicht bedient werden konnte. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist auch Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden. Wie nachzulesen ist, wurden nur Flächen ab einer Größe von 20 ha aufgenommen, noch kleinere Elemente seien maßstabsbedingt nicht darstellbar. Diese Aussage wurde zwar explizit für Darstellungen in der Festlegungskarte getroffen, aber sie sollte auch auf alle Festlegungen angewendet werden. Der Landesentwicklungsplan ist ein übergeordneter Plan und sollte sich auf grobe, rahmengebende Festlegungen beschränken. Alle feineren Festlegungen müssen den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben. Jedenfalls kann raumordnerisch nicht begründet werden, warum die Gemeinde Roskow nur exakt 1,19 ha Wohnsiedlungsflächen entwickeln darf. Um auch solchen Gemeinden eine sinnvolle, planbare Entwicklung zuzugestehen, ist im Landesentwicklungsplan eine Mindestgröße für ein Entwicklungspotenzial festzulegen, dass nicht unter 2 ha liegen darf. Das zugestandene Wohnsiedlungsflächenpotential ist so klein, dass mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur ein Baugebiet entwickelt werden kann. Dem geringen Wohnsiedlungsflächenpotential steht aber regelmäßig keine verfügbare Fläche mit entsprechender Größe gegenüber. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist so kaum möglich. Wenn trotzdem Baurecht im Rahmen der Festlegung geschaffen werden soll, ist dies nur durch städtebaulich eigentlich unerwünschte, kleinteilige</p>		<p>Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde kein Gebrauch gemacht, sodass eine Festlegung im LEP HR verzichtbar ist. Bauleitpläne sind nach § 1 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für Planflächen mit weniger als 20 ha. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Handtuchplanungen möglich. Deshalb ist mehr Flexibilität erforderlich, nicht so starre Flächenvorgaben. Manchmal sind nur etwas größere Flächen für eine Überplanung verfügbar, die aber raumordnerisch betrachtet immer noch sehr klein sind. Die Festlegung muss flexibler gestaltet werden, auch Ausnahmen für außergewöhnliche Entwicklungen und Bedarfe sollten vorgesehen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Es sollte möglich sein, dass das nach Z 5.5 mögliche Wohnsiedlungsflächenpotential flexibel sowohl innerhalb einer Gemeinde, als auch zwischen mehreren Gemeinden aufgeteilt werden kann. Gesamträumlich könnte die Festlegung eingehalten werden, würde aber den beteiligten Gemeinden mehr Spielraum für eigene Entscheidungen geben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Eine beliebige Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf mehrere Gemeinden würde jedoch dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Da nach dem 2. Entwurf des LEP HR noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vor 2009 auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, reduziert sich für die Gemeinde Roskow durch die Anrechnung der bisher nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen in vier</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungsplänen das verfügbare Eigenentwicklungspotenzial auf Null. Die Anrechnung von noch nicht erschlossen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen in Bauleitplänen bis 2009 wird abgelehnt. Um eine Anrechnung zu vermeiden, müssten diese entweder aufgehoben oder geändert oder beschleunigt umgesetzt werden. Beides stellt einen sehr weitreichenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. In der Gemeinde Roskow wären vier Bebauungspläne von dieser Festlegung betroffen: Bebauungsplan „Am Weseramer Weg“ in Lünow (erschlossen, teilweise unbebaut), Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Alten Bahnhof“ in Roskow (erschlossen, teilweise unbebaut), Bebauungsplan „Gartenstraße“ in Roskow (erschlossen, teilweise unbebaut), Bebauungsplan Nr. 2 „Unter den Linden“ in Roskow (noch nicht erschlossen und unbebaut). Bebauungspläne können nicht ohne weiteres aufgehoben oder geändert werden. Die Gemeinde setzt sich damit möglicherweise Entschädigungsansprüchen aus. Außerdem sind die Kosten für die Verfahren nicht unerheblich und können die finanziellen Möglichkeiten kleiner Gemeinden weit übersteigen. Eine beschleunigte Umsetzung ist regelmäßig auch nicht möglich, da die Gemeinde eine Bauverpflichtung aussprechen und ein entsprechendes Verfahren mit erheblichen finanziellen und rechtlichen Risiken durchführen müsste. Ist das Gebiet noch nicht erschlossen, liegt das in der Regel in erster Linie an einer fehlenden Bodenordnung und in zweiter Linie an einem fehlenden Erschließungsträger. Die Gemeinde müsste beides selbst durchführen, dies ist nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Bestehende Baurechte dürfen daher von den Festlegungen des LEP HR nicht berührt werden. Sofern diese Festlegung aufrecht erhalten wird, sind den Gemeinden alle finanziellen Aufwendungen zu erstatten. Der 2. Satz in Absatz 2 des Ziels 5.5 ist zu streichen. Die Anrechnung von</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächen auf den örtlichen Bedarf, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, reduziert die Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in kleinen Gemeinden ganz erheblich und zum Teil sogar auf Null.</p>			
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Aus dieser Festlegung resultieren erhöhte Darlegungsanforderungen und Nachweispflichten, wie auf S. 88 der Begründung nachzulesen ist: „Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sollen die Gemeinden die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklung nach Absatz 2, den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darlegen.“ Entgegen der anschließenden Aussage, dass diese Verpflichtung für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen darstelle, da es ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehören würde, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen, bedeuten diese Erfassungen erhöhte Anforderungen an die Gemeinden, da diese in der Regel keine Leerstands-, Baulücken- und Brachflächenkataster führen und diese nun einführen müssten. Der Aufwand dafür steht für kleine Gemeinden in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum Nutzen. Bisher sind die Gemeinden nicht zur kontinuierlichen Erfassung der Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich verpflichtet. Flächen im Innenbereich bestehen regelmäßig nicht mehr. Aufgrund des großen Nachfragedrucks wird</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Kenntnis über die jeweiligen Entwicklungspotenziale der Gemeinden ist für die Anpassung der Bauleitpläne an das Ziel Z 5.5 erforderlich. Der LEP HR trifft jedoch keine Festlegung, wie dies zu erfolgen hat, sondern benennt hierzu lediglich mögliche Verfahrensweisen und Instrumente. Der LEP HR verzichtet auf eine Anrechnung von Flächen im unbeplanten Innenbereich sowie von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 wird eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>inzwischen jede Baulücke, jedes unbewohnte Gehöft wieder genutzt. Deshalb dürfen auch Potentiale in Flächen, die durch Satzungen nach § 34 BauGBentwicklungsfähig sind, nicht auf das Wohnsiedlungsflächenpotential angerechnet werden. Es handelt sich ohnehin nur um kleinere Flächen, die nicht raumbedeutsam sind. Sie werden durch die Satzung zum Innenbereich gemacht, damit hat die Gemeinde eine bessere Möglichkeit, ihre Innenentwicklungspotentiale zu aktivieren. Die Flächen sind regelmäßig bereits erschlossen, so dass Aufwendungen dafür nicht entstehen. Daher sollte in der Begründung auf Seite 88 im vorletzten Absatz der 2. Anstrich wie folgt formuliert werden: Flächen im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB sowie im Bereich von rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB."</p>			
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b>            Es ist nicht nachzuvollziehen und erschließt sich auch nicht aus der Begründung, warum innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 dort nicht gelten sollen. Hier handelt es sich um generalisierenden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes vor Zersiedlung. Warum wird das in Berlin und im Berliner Umland zugelassen und im weiteren Metropolenraum nicht? Gerade in Berlin und im Berliner Umland sollte der Erhalt von Freiräumen und Kaltluftschneisen eine besondere Bedeutung haben. Damit werden die berlinfernen Räume benachteiligt, der Aspekt der Gleichbehandlung nach ROG wird nicht gewahrt. Die Festlegung ist zu streichen.</p>	<p>III.5.6.1.1            Schwerpunkt            Gestaltungsraum            Siedlung in Berlin und            im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt. Allerdings gelten die genannten Festlegungen in den Berliner Umland-Gemeinden bzw. -Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die uneingeschränkte Freigabe der Siedlungsentwicklung für die Oberzentren und die Mittelzentren in Absatz 3 kommt ohne weitere Anreize nicht zum Tragen, da diese Städte ihre Möglichkeiten aufgrund von divergierenden Interessenlagen bisher nicht ausgenutzt haben und auch nicht ausnutzen werden. Gerade daraus resultiert erhöhter Siedlungsdruck auf die umliegenden Gemeinden. Die Siedlungsentwicklung sollte daher auch in den Schwerpunkten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen begrenzt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Mit der Festlegung III.5.6.2 ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben bei ihren Entwicklungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Festlegung ist zunächst völlig wirkungslos, da Grundfunktionale Schwerpunkte nach Festlegung Z 3.3 in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Die Regionalpläne müssen dementsprechend erst geändert werden, damit die Festlegung des LEP HR Wirkung entfalten kann. Das kann noch Jahre dauern. Weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auch die Festlegung des Z 5.7 geknüpft ist, wird gefordert, die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits im LEP HR</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte kann aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festzulegen. Die Gemeinden müssen im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung die Funktionsverteilung in ihrem Verantwortungsbereich selbst festlegen können. Dementsprechend muss es auch möglich sein, dass die Gemeinden, die Grundfunktionale Schwerpunkte sind, auch selbst entscheiden, wie sie die zugebilligte Wachstumsreserve dann innerhalb der Gemeinde verteilen. Deshalb wird gefordert, nicht Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen, sondern die Gemeinden. Demensprechend muss auch die anzusetzende Bevölkerungszahl nicht auf den Ortsteil (siehe Begründung S. 93), sondern auf die Gemeinde bemessen werden. Auch eine Verteilung oder Bündelung im Rahmen einer Kooperation zwischen mehreren Gemeinden muss zugelassen werden. Das würde mehr Flexibilität für die Gemeinden bedeuten, gesamtträumlich würde das Ziel des LEP HR dennoch eingehalten werden.</p>		<p>hinzunehmen. Mit der vorgesehenen Festlegung sollen die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung gestärkt werden. Damit soll eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung auch außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Sowohl eine Verteilung der Wachstumsreserve im gesamten Gemeindegebiet als auch zwischen mehreren Gemeinden würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Die intendierte Bündelungswirkung innerhalb der Gemeinde könnte durch eine Festlegung von GSP auf der Gemeindeebene nicht erzielt werden, da aufgrund der Gemeindegebietsreform bis 2003 die vormalig als Grundzentren festgelegten Gemeinden regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert haben. Für eine Festlegung von GSP auf Gemeindeebene bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Entwicklung von Konversionsflächen sollte auch für touristische Gewerbe ermöglicht werden. Entlang der Unteren-Havel-Wasserstraße und der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Hier bestehen auch noch Konversionsflächen mit entsprechendem Entwicklungspotential Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die Nachnutzung von Konversionsflächen für touristisches Gewerbe ist grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Festlegungen oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ausnahmeregelungen auf Konversionsflächen z.B. zum Siedlungsanschluss würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Festlegungen G.6.1 Abs. 1. und 2. sind überflüssig, weil die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches erweitert wurde und damit für die Festlegungsinhalte bereits gesetzliche Regelungen bestehen.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Nach der Begründung Seite 102 wurden bereits bebaute Gebiete „unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP HR nicht ein.“ Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Z 6.2 nicht für unbebaute Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB gilt. Auch für bebaute Gebiete im Außenbereich nach § 35 BauGB sollte Z 6.2 nicht gelten, damit diese durch Bauleitplanung gesichert werden können. Vorhandene Wochenendhausgebiete im Außenbereich stellen nach hiesiger Auffassung bereits einen eigenen Siedlungsbereich dar. Die Nutzungen genießen zwar Bestandsschutz, aber Instandsetzungen, Ersatzneubauten und Erweiterungen sind regelmäßig unzulässig. Es ist eine Tatsache, dass diese Gebiete bestehen und</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Ob die bauleitplanerisch gesicherten Flächen in der Realität noch unbebaut sind, spielt hierbei keine Rolle. Sofern für Wochenendhausgebiete konkrete Planungsabsichten zur Sicherung und Entwicklung in Form von Darstellungen in den FNP vorlagen, wurden diese Gebiete bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Obwohl es sich hier um Sondernutzungen für die Erholung handelt, die als</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiterbestehen werden. Die Eigentümer zeigen nach wie vor ein großes Interesse am Erhalt ihrer Grundstücke und es besteht eine Nachfrage nach Wochenendhäusern - auch aus dem Berliner Raum. Deshalb muss es möglich sein, die bestehenden Wochenendhausgebiete durch Bauleitplanung zu sichern. Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>		<p>Objektkategorie zu den Freiraumnutzungen zählen, ist hier den kommunalen Planungsabsichten höheres Gewicht beizumessen als dem Freiraumschutz. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung, insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus diesen Darstellungen in Flächennutzungsplänen unberührt bleibt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. In diesem Zusammenhang wurden Wochenendhausgebiete als Objektkategorie, die zu den Freiraumnutzungen zählen, nur dann einbezogen, wenn sie an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen; in diesen Fällen überwiegt der im Planentwurf mit der vorgesehenen Festlegung Z 5.3 berücksichtigte Belang einer flächensparenden Umwandlung in Dauerwohn- und damit Siedlungsflächen dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes. Dies auch deswegen, weil allein aufgrund der Bestandsnutzung ohne planerische Entwicklungsabsicht der Kommune kein Anlass vorliegt, den Schutz des Freiraumverbundes von hochwertigen Freiräumen zu suspendieren. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Denn es ist im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilräumlich zu Einschränkungen für die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gebiete dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Der Freiraumverbund darf vorhandene und potentiell geeignete Siedlungsflächen nicht überdecken. Regelmäßig sind diese keine besonders hochwertigen Freiräume, sondern anthropogen vorgeprägte Flächen oder Intensiväcker. Diese Flächen sind aus dem Freiraumverbund herauszunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Begründung eine Klarstellung. Auch die aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen z.B. hinsichtlich der genannten potenziell geeigneten Siedlungsflächen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten und für eine Entwicklung erforderlichen und vorgesehenen Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Allerdings ist es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Soweit die vorhandene Wohnbebauung entlang der Straße „Ziegelei“ im Südwesten von Weseram im Freiraumverbund liegt - was in der Karte nicht eindeutig erkennbar ist - muss diese aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Ortslage von Weseram ist in der topografischen Grundlage der Festlegungskarte dargestellt. Soweit die vorhandene Wohnbebauung entlang der Straße "Ziegelei" hiervon nicht vollständig erfasst ist, liegen einzelne Flächen im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe in der Abgrenzung der Gebietskulisse, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Im übrigen führt der vorgesehene Freiraumverbund teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume - in diesem Fall im Landschaftsraum der Havelaue aufgrund der für den Freiraumverbund verwendeten Kriterien - ist es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p>			
<p>Die Abgrenzung des Freiraumverbundes kann in einem so groben Maßstab (M 1:300.000) nicht verbindlich geregelt werden. Das zeigt auch die bisherige Vollzugspraxis des Freiraumverbundes: Da die sehr grobe Schraffur im LEB B-B keine eindeutige Abgrenzung des Freiraumverbundes erlaubt, wurden und werden andere, interne und genauere Abgrenzungsdaten für die Beurteilung von Planungen auf kommunaler Ebene herangezogen. Diese stehen weder frei zur Verfügung, noch haben sie Verbindlichkeitscharakter. Diese Praxis ist sehr zu kritisieren. Der eher lapidare Satz auf Seite 128: „Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst“ zeigt das Problem. Es sollte eine Festlegung zum Umgang mit der Abgrenzung im unscharfen Randbereich aufgenommen werden. Den Kommunen sollte zugestanden werden, den Freiraumverbund in diesem unscharfen Randbereichen im Rahmen der Abwägung zu präzisieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen der Kommunen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Für Ausnahmen vom Beeinträchtigungsverbot des Z 6.2 Abs. 1 sind nun zwingende Voraussetzungen formuliert worden, die vor allem in einer stärkeren Nachweispflicht seitens der planenden Kommune münden. Diese Festlegung greift unrechtmäßig in die kommunale Planungshoheit ein und sollte überarbeitet werden.</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Worauf sich die Annahme einer gestiegenen Nachweispflicht gründet, ist nicht erkennbar; denn es wurden keine Änderungen an den Ausnahmebedingungen vorgenommen. Auch gegenüber der geltenden Regelung im LEP B-B sind keine Änderungen erkennbar, die eine höhere Nachweispflicht begründen könnten. Es wird eine redaktionelle Anpassung der Begründung vorgenommen, indem statt des möglicherweise missverständlichen Begriffs „zwingend“ der Begriff „abschließend“ verwendet wird.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Ausnahmen nach Z. 6.2 Absatz 2 sollten erweitert werden, so dass die Entwicklung von Flächen für touristische Gewerbe, insbesondere für den wasserbezogenen Tourismus möglich ist. Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Unteren-Havel-Wasserstraße und der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Bei der Ausnahme für Wohnsiedlungsflächen sollte vor Wohnsiedlungsflächen das Wort „raumbedeutsame“ eingefügt werden und zusätzlich eine Klarstellung in der Begründung erfolgen, dass es sich um Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung, die mit den auf Seite 104 aufgezählten Vorhaben vergleichbar ist, handeln muss.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft und insbesondere der Wassertourismus ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Dazu gehört aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR eine Einzelfallprüfung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>jedes Vorhabens hinsichtlich seiner Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Der Bezug der Festlegung auf raumbedeutsame Inanspruchnahmen ist aus dem Wortlaut des Plansatzes eindeutig ersichtlich. Eine textliche Ergänzung erübrigt sich. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Gleichermaßen sollte eine ordentliche Abwägung bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in den Regionalplänen erfolgen und nicht nur „eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung“ (S. 103).</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung auf Ebene des hochstufigen Landesentwicklungsplanes, bei der eine raumordnerische Abwägung in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen erfolgte. Der Freiraumverbund wirkt damit</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>in seiner Gesamtheit als länderübergreifendes, raumordnerisches Gebiet. Die darin eingegangenen Teilflächen entziehen sich einer Einzelbetrachtung und Abwägung auf der Ebene der nachgeordneten Regionalplanung. Eine Einzelbetrachtung und Abwägung der Kriterien vorzunehmen, die zur Festlegung des Freiraumverbundes dienen, steht der Regionalplanung ausschließlich im der Gebietskulisse zur Maßstabsanpassung zu. Denn die Regionalplanung wird lediglich mit einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beauftragt. Diese ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Es fehlen Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den anderen Orten. Die Sicherung und Entwicklung der nachfragegerechten Erreichbarkeit der Zentralen Orte muss von jedem Ort aus gewährleistet werden. Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den Orten und den Grundfunktionalen Schwerpunkten sowie zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten und den Zentralen Orten müssen ergänzt werden. Außerdem ist auch differenziert auf den Individualverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr (Bus und Bahn) und auch auf die Radwegeinfrastruktur einzugehen. Der ländliche Raum, der nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>„Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Auch die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs oder der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen würde die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> In der Begründung auf Seite 110 sind die anzustrebenden Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aufgeführt. Dort heißt es: „Aus den Qualitätsansprüchen an die Erreichbarkeit leiten sich Anforderungen an das Straßenverkehrsnetz wie z.B. Ausbaustandards etc. ab, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fachplanung bilden." Hier fehlen Aussagen zur anzustrebenden Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte. Das grundsätzliche Problem wird zwar erkannt (Begründung S. 110): „Hinsichtlich der Zielgrößen ... zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen ..., dass eine Realisierbarkeit..., insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte." Aber es wird versäumt, zur Lösung des Problems entsprechend den Vorgaben des ROG Festlegungen zu treffen. Das ROG gibt der Landesplanung in § 2 Absatz 2 Nr. 3 nämlich vor: „...insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken."</p>		<p>übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Festlegung bedeutet einen weiteren unbegründeten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und führt zur unnötigen und kostenverursachenden Überreglementierung. Bei gesetzlichen Änderungen entsteht nachfolgender Änderungsbedarf bei den Regionalplänen. Nach der Begründung auf Seite 121 erfolgt „In den Regionalplänen im Land Brandenburg .... die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse HQextrem." Damit soll über die Gebietskulisse der HQ100-Gebiete hinausgegangen werden. Die Festlegung dieser Gebiete kann nicht durch unkritische Übernahme von Daten erfolgen, sondern bedarf einer sorgfältigen Abwägung unter genauer Analyse der örtlichen Situation. Dies kann nur durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit geleistet werden. Die Festlegung ist daher zu streichen.</p>		<p>Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Planungsauftrag an die Regionalplanung einen unbegründeten oder unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen sollte. Die Kommunen werden bei der Erarbeitung der Regionalpläne beteiligt. Die fachrechtliche Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete und die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt ebenso wie die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Risikomanagementpläne der Fachplanung. Die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in der Bauleitplanung ist allein Angelegenheit der Kommunen.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Die Gemeinden werden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die widerspricht dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Festlegung G.9.3 ist zu streichen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b> Bei den Darstellungen der Verkehrsflächen fehlt die Ortsverbindungsstraße Lünow-Weseram und ist zu ergänzen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b>  Bei den Darstellungen der Siedlungsflächen fehlen der Ortsteil Lünow einschließlich des Bebauungsplangebietes „Am Weseramer Weg“ sowie die Wohnplätze Grabow und Lindenhof. Die vorhandene Wohnbebauung entlang der Straße „Ziegelei“ im Südwesten von Weseram fehlt bei den Darstellungen der Siedlungsflächen. Die fehlenden Siedlungsflächen sind zu ergänzen.</p>	<p>VI.  Festlegungskarte -  Grundlagenkarte,  Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 538</b></p> <p>Für die Gemeinde Roskow wurde mit Datum vom 08.12.2016 eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR abgegeben. Wie mit dieser Stellungnahme umgegangen wurde, wie die Inhalte abgewogen wurden, wurde bisher nicht mitgeteilt. Deshalb kann hier nicht darauf antwortend und ggf. weiter ausführend eingegangen werden. Die Stellungnahme der Gemeinde Roskow vom 08.12.2016 wird außerdem aus dem o.g. Grund aufrecht erhalten. Das Abwägungsprotokoll zu der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR wird hiermit dennoch erbeten. Da weder im Anschreiben vom 01.02.2018, noch im 2. Entwurf des LEP HR auf Einschränkungen für Stellungnahmen hingewiesen wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem 2. Entwurf des LEP HR um einen unabhängigen, neuen Entwurf handelt und Stellungnahmen zu allen Belangen uneingeschränkt zulässig sind. Daher wird auch nicht auf die Änderungen zwischen dem 1. und dem 2. Entwurf eingegangen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b>  Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b></p> <p>Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolitanraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolitanraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b></p> <p>In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neu Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Die Gemeinde Rückersdorf, welche zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen wie diese Entwicklungskonzepte ortsnah umgesetzt werden sollen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b></p> <p>Die Gemeinde Rückersdorf einschließlich der Ortsteile Rückersdorf, Opelhain und Friedersdorf sowie die Wohnplätze Grube Erna, Täubertsmühle und Waldsiedlung verfügen über einen gültigen Flächennutzungsplan. In diesem ist das Gewerbegebiet des ehemaligen Holzausformungsbetriebes beinhaltet (vollständig genutzt). Im Gemeindegebiet befinden sich große Bereiche, die für Naturschutz und Freiraumverbund festgesetzt sind. Weitere großflächige Bereiche sind Bergbaufolgelandschaften. Nach der nationalen Wende sind im</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindegebiet 74 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Beton- und Kalksandsteinherstellung, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus dem Bereich Beton- und Kalksandsteinherstellung mit mehr als 150 Arbeitnehmern arbeiten in der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittelfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Die Gemeinde fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt, dass Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Großflächiger Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur in Zentralen Orten zulässig. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Gemeinde hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR (2.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR (1.500m<sup>2</sup> im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m<sup>2</sup> ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>		<p>sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warenderbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt.. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3). Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b>  Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>	<p>III.2.13.1  Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b>  Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich</p>	<p>III.2.14  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>		<p>Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b>  Die Gemeinde Rückersdorf gehört zum Amt Elsterland. Der Amtssitz ist Schönborn und liegt ca. 6,0km entfernt. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Rückersdorf ist Finsterwalde und liegt ca. 12 km entfernt. In der Gemeinde befindet sich im OT Rückersdorf eine Grundschule (ca. 170 Schüler) für besonderen Förderbedarf. Hierher kommen die Kinder auch aus den Zentren Herzberg, Finsterwalde und Bad Liebenwerda. Der OT verfügt weiterhin über eine Kindereinrichtung (85 Kinder), Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Verkaufseinrichtungen. Die Ortsteile Oppelhain und Friedersdorf haben ebenfalls auch Sporteinrichtungen und Feuerwehren. Außerdem befindet sich in der Gemeinde Rückersdorf OT Rückersdorf eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin und eine Zahnarztpraxis. Nach der derzeitigen Versorgungssituation übernehmen die Ortsteile Rückersdorf und Schönborn gemeinsam die Grundversorgung im Amt Elsterland. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile" zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Gemeinde Rückersdorf, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Gemeinde fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>		<p>und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Durch den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren besteht im Katastrophenfall keine neue Situation, in der die Entfernung zum Mittelzentrum relevant wäre. Weder eine Nahversorgung noch die ärztliche Versorgung obliegt den Mittelzentren. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" vorsieht: Schließlich „sollten" ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, MIttelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b></p> <p>Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Die Gemeinde fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Rückersdorf - ID 539**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen (Grube Erna, Täubertsmühle, Waldsiedlung) historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch - wie in der Vorgängerplanung - einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich ausgeprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>		<p>geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Den Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele, die an Standortvorteile anknüpfen, nicht berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung im ländlichen Raum, wozu auch die Gemeinde gehört sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben (vgl. Einwohnerentwicklung der Gemeinde gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR). Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Rückersdorf nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Die Gemeinde fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind, ersatzlos zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Hauptverkehrsachsen sind nicht nur die Schienen, sondern auch die Bundesstraßen, Landesstraßen und Autobahnen. Anzumerken ist,</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass Wohnen im Umfeld von Bahnanlagen nicht unbedingt von Vorteil ist. Auch hier werden von der Gemeinde neue Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren.</p>		<p>Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Rückersdorf zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz nicht gerecht.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungsintention inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab. Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Die Gemeinde fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b>  Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Die Gemeinde fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie eine intelligente Verknüpfung von Infrastrukturen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Der Klimaschutz hat in der Gemeinde seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In der Begründung auf Seite 118 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläche als im Regionalplan dargestellt festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbrieft Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden. Ich fordere dazu das Ziel 8.2 wie folgt zu ergänzen: „Die Gemeinden haben im Rahmen Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren: dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen.“</p>		<p>Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sind dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 539</b> Desweiteren besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Weder in der Festlegung 8.4 noch im Freiraumverbund (Festlegung 6.2) werden Überschwemmungsgebiete (HQ100) festgelegt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bleibt bestehen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können nicht in bundesgesetzliche Regelungen eingreifen oder diese modifizieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende 2. Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zwar einige wesentliche Parameter im Nachgang und in der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens zutreffend neu ausweist. Indes verbleiben noch, insbesondere in den Bereichen des Zentrale-Orte-Systems, der Zuordnung zu den Strukturräumen und der Siedlungsentwicklung Kriterien, die die Besonderheiten der ländlichen Räume nicht in ausreichendem Maß würdigen, Potentiale nicht fördernd aufgreifen und entsprechende Steuerungen vermissen lassen. Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolitanraum ist ebenso zu überprüfen, wie die fehlende Implementierung und Konkretisierung von Grundzentren sowie die Differenzierung von Zielen und Grundsätzen im Allgemeinen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Zuordnung der Gemeinden zum Berliner Umland bzw. zum Weiteren Metropolitanraum ist überprüft worden. Die Gründe für den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren wurden umfangreich dargelegt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim und damit einhergehend die dazu gehörenden Kommunen liegen teilweise in dem durch den LEP HR skizzierten Radius - sowohl sachlicher als auch maßstabmäßiger Natur. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten zur Metropole gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht. Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Hauptstadt Berlin. Die Zuordnung der Gemeinde Rüdnitz zum Weiteren Metropolitanraum beispielsweise zeugt von willkürlichen, nicht sachgerechten</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Daten werden für Gemeinden erhoben, die auch den regionalstatistischen Raumbezug</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen. Die Kriterien in den Entwürfen des LEPHR betreffend den Radius von 25 km um den S-Bahn-Ring bzw. 30 km um das Zentrum von Berlin (respektive 15 km um das Zentrum von Potsdam) als Berliner Umland (BU) ist nachvollziehbar, da dies für die Pendlerbewegungen als realistisch anzusehen ist. Voraussetzung für die harmonische Entwicklung dieses Bereiches ist die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. eine gute Straßenverkehrsanbindung. Die amtsangehörige Gemeinde Rüdnitz erfüllt beide Bedingungen. Auch historisch ist die Gemeinde Rüdnitz seit Beginn des 20. Jahrhunderts (konkret seit Schaffung des Haltepunktes Rüdnitz an der Stettiner Bahn) ein überwiegend von berlinbezogenen Pendlern bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Mit wenigen Ausnahmen gehen die Einwohner von Rüdnitz ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes (hauptsächlich in Berlin) nach. Insofern erfüllt die Gemeinde auch strukturell alle Kriterien zur Zuordnung zum Berliner Umland. Organisatorisch und tariflich ist Rüdnitz im ÖPNV sogar dem VBB-Tarifbereich C zugeordnet, was für eine Zuordnung zum Umland spricht. Genauso gehört Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321 und telefonisch mit Vorwahl 03338) zu Bernau (b. Berlin). Im Jahr 2015 wurde Rüdnitz im Rahmen einer Erhebung zur Ermittlung der Wohnungsbaupotentiale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einbezogen. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauf Flächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich die Zuordnung von Rüdnitz durch die</p>		<p>bilden. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rüdnitz, Sydower Fließ und Stadt Biesenthal weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Als einzige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim kommt lediglich Rüdnitz mit 5,5 Punkten zwar relativ nahe an die erforderliche Gesamtpunktzahl heran, erreicht diese aber nicht. Biesenthal und Sydower Fließ punkten bei der Bevölkerungsentwicklung, Rüdnitz bei der Siedlungsdichte sowie zusammen mit Breydin bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, Biesenthal, Marienwerder und Sydower Fließ wiederum bei der Baufertigstellungsquote. Fast sämtliche Verflechtungsdaten der Gemeinden liegen jedoch unterhalb der punkterelevanten Schwellwerte, nur Rüdnitz weist bei Pendler- und Wanderungsintensität, nicht aber bei den Volumina, markante Werte auf. Beim Lage-Distanz-Parameter erhalten vier der amtsangehörigen Gemeinden Punkte, davon allerdings lediglich Rüdnitz zwei von drei möglichen Punkten. Bei der besonderen SPNV-Anbindungsqualität erfüllt keine der Gemeinden das erforderliche Kriterium von höchstens 25 km zum Berliner S-Bahnring. Die Zugehörigkeit zu VBB-Tarifen oder die postalische Zuordnung einer Gemeinde, die anderen Kriterien folgt, ist kein raumordnerisch relevantes und objektiv vergleichbares bzw. nachvollziehbares Kriterium. Auch die Einbeziehung der Gemeinden in die erweiterten Abgrenzungskulissen des KNF kann für die analytisch hergeleitete strukturräumliche Abgrenzung kein Kriterium sein. Seit 2011 ist in den meisten Gemeinden keine nennenswert positive Bevölkerungsentwicklung festzustellen, nur Biesenthal verzeichnete einen kleinen Zuwachs von</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zum Bereich des Berliner Umlands schlussfolgern. Der aktuell vorliegende Entwurf verzichtet vollständig auf eine Herleitung der Einstufung von Gemeinden in die vorgegebenen Strukturräume. Die Zuordnung ist folglich willkürlich. Die Gemeinden des Amtes weisen insgesamt eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenzen, auf. In drei Gemeinden, der Stadt Biesenthal, der Gemeinde Rüdnitz sowie der Gemeinde Melchow, stehen derzeit Planungen zum Beispiel im Bereich der Kindertagesstätten an, um den bereits bestehenden sowie den zu erwartenden erhöhten Bedarf an Plätzen sicherzustellen. Die Stadt Biesenthal kann nach derzeitigem Stand die Aufnahme sämtlicher angemeldeter Kinder wohl nur noch bis Oktober 2018 gewährleisten. Die steigenden Bedarfe von insgesamt mindestens 130 Plätzen für die nächsten Jahre basieren im Wesentlichen auf dem erheblichen Zuzug, der sich in den amtsangehörigen Gemeinden abzeichnet. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung verlief deutlich positiver, als in der Landesprognose angenommen. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie bereits in der letzten Stellungnahme - auf die ich vollumfänglich Bezug nehme - dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist.</p>		<p>knapp 170 Personen, Sydower Fließ einen solchen von 80. Die neue Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung des LBV geht für das Amt Biesenthal-Barnim bis 2030 weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang aus.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Die Zuordnung amtsangehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und entspricht teilweise nicht den im LEP HR selbst genannten Zuweisungskriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin,</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist. Bereits die Aussage in der Begründung zu Z 1.1 (Seite 40 des 2. Entwurfs des LEP HR), Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren ordnenden Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Zugegebenermaßen läge der Fokus diesbezüglich zwar nicht auf dem ordnenden Charakter (Ordnungsraum), indes offensichtlich bei dem stärkenden und entwickelnden Aspekt des Raums. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolitanraum nicht derart und gleichrangig mit entwicklungsplanerischem Maßstab zu betrachten, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Aufgrund der Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe geeigneter Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim ergab. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b></p> <p>Im 2. Entwurf des LEP HR verbleibt es bedauerlicherweise bei dem nicht nachvollziehbaren Grundsatz zur Aufteilung der strukturräumlichen Bereiche der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin, Berliner Umland und Weiteren Metropolitanraum. Zwar formuliert die GL den letztgenannten Strukturraum nunmehr nicht durch Ausklammerung/Differenzierung vom Berliner Umland, sondern durch einzelne Benennung der jeweiligen Gemeinden in Z 1.1., so auch den amtsangehörigen Gemeinden. Gleichwohl geht damit eine landesplanerische Aufwertung nach diesseitiger Auffassung nicht einher.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b>  Die Anzahl der ausgewiesenen Mittelzentren hat sich zwar erhöht. Nach wie vor sollen indes übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obschon sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission in ihrem Positionspapier für zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach (auch hiesig) geforderte und diskutierte Grundzentrum in dem 2. Entwurf des LEP HR nicht (wieder) eingeführt worden. Eine Begründung oder sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand nicht statt. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden. Bereits zum derzeit</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Nach wie vor sollen übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obwohl sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission 6/1 des Brandenburger Landtages in ihrem Positionspapier für Zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach geforderte und diskutierte Grundzentrum nicht wieder eingeführt worden. Eine Begründung hierzu oder eine sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand vielfältig statt. Die Städte und Gemeinden übernehmen die Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von einzelnen Gemeinden nicht mit fundierten oder wesentlichen Gründen angegriffen worden. Das Hauptargument war stets der Wunsch nach umfangreicheren finanziellen Zuweisungen, die jedoch gar kein Gegenstand des LEP sind, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg abgearbeitet werden müssen. Gleiches wiederholte sich</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden und wiederholte sich in den umfänglichen und zahlreichen Beteiligungen im Rahmen des 1. Entwurfs zum LEP HR. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge etc. zu sichern und zu entwickeln. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss. Auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte-System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt und derzeit aufgrund des zunehmenden</p>		<p>in den Positionierungen zum 1. Entwurf zum LEP HR. Nach wie vor gibt es stichhaltige Begründungen der Landesregierung Brandenburg, die vormalige überkommene Gliederung der nahbereichszentren für das Land Brandenburg im Jahr 2009 aufgegeben zu haben. Die Raumentwicklung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln. Die von den Gemeinden übernommenen Leistungen der Grundversorgung werden von der Landesplanung anerkannt, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein Zentraler Ort bringt hingegen Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Aufgaben der Grundversorgung orientieren hingegen regelmäßig auf das eigene Gemeindegebiet. Sollten sich Gemeinden innerhalb eines Amtes dafür entscheiden, bestimmte Leistungsangebote in einer oder mehreren Gemeinden räumlich zu konzentrieren, so ist dies zu begrüßen. Die Entscheidung ist eine autonome Entscheidung der Gemeinden, zieht aber kein Erfordernis nach sich, dass die Landesplanung in diesen Prozess involviert wird.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedarfs erweitert wird. Auf die Stellungnahme des Amtes Biesenthal-Barnim vom 12. Dezember 2016 wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b></p> <p>Im Übrigen gehört auch die Festlegung und Sicherung der nunmehr definierten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zu den Aufgaben der Landes - und nicht der Regionalplanung. Dies ergibt sich bereits aus dem raumordnerischen Charakter eines Landesentwicklungsplans, dem es gelingen muss, auf dieser Ebene tiefgreifende Fehlentwicklungen möglichst von Beginn an zu vermeiden bzw. entsprechend frühzeitig und mit dem Blick auf der raumplanerischen Ebene entgegenzusteuern. Auch der 2. Entwurf des LEP HR lässt die vielfach kommunizierten Probleme im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg außer Acht bzw. verlagert dies auf die Regionalplanung. Eine zukunftsfähige Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, geht damit nicht einher. Letztlich genügt es den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und die erforderliche Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zugleich eine adäquate Finanzausstattung der zentralen Orte im grundfunktionalen Bereich sicherzustellen. Dabei gilt es, nicht nur Verbote zu setzen, sondern eben in der engen Definition des „Landesentwicklungsplans“ Potentiale zu fördern, Impulse zu setzen und zu fördern. Im Übrigen betrifft dies nicht nur die mit dem Zentrale-Orte-System und der Zuweisung als Grundzentrum respektive finanzieller Ausstattung einhergehende Stärkung von</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschiebung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die geforderte Stärkung von Potentialen für die Siedlungsentwicklung in besonders geeigneten Ortsteilen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überörtliche wirkenden Kommunen, sondern auch der allgemeinen Siedlungsentwicklung.</p>		<p>wird durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits aufgegriffen, da diese erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung bieten.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Im Übrigen darf es seitens der zuständigen Länder Berlin und Brandenburg nicht hingenommen werden, dass durch die Verlagerung der Definition von grundfunktionalen Schwerpunkorten auf die Regionalplanung weitere Jahre ins Land gehen, ohne eine entsprechende Regelung und damit einhergehende entwicklungsplanerische Wirkung. Bereits der für die Landkreise Barnim und Uckermark erarbeitete sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ belegen den jahrelangen Stillstand im raumordnerischen Bereich.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung integrierter Regionalpläne zulassen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde, die sich im Weiteren Metropolenraum befindet und nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, keinerlei Planungsspielraum. Darauf folgt ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Gemeinde. Die Festlegung von inneren Entwicklungsoptionen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Selbstverwaltung aushöhlen und ist demzufolge nicht hinnehmbar. Würde diese Einschränkung auf der Ebene der „Grundsätze“ (G) erfolgen, wäre dies insbesondere aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Rüdnitz gerade noch vertretbar, da Entscheidungsspielräume bei der Kommune verblieben. Die Gemeinde Rüdnitz hat im Frühjahr 2018 ihren Flächennutzungsplan geändert. Diese Änderung ist ordnungsgemäß als Satzung in Kraft getreten. Die Erstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbaufläche von ca. 6 ha für einen Außenbereich (§ 35 BauGB) im Innenbereich (Siedlungsbrachfläche) befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Auslegung. Die betroffene Fläche stellt bereits seit Beginn der 1990er Jahre eine Reservefläche für die Wohnbauentwicklung der Gemeinde dar. Die nunmehr bekannten Parameter würden dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsbergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP B-B noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 der Fassung vom 19.07.2017 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum. Sogar diese Festlegung ist in der aktuell zur Beteiligung gestellten Fassung des LEP HR vom 19. Dezember 2017 gestrichen. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung ist schon per Gesetz nur dann und ausnahmsweise zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit (gesamtstaatliche Interessen) dies im Einzelfall rechtfertigen. Mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan HR in Rechte mit Verfassungsrang einzugreifen, ist nicht zulässig. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung der Rechte aus Art. 97 Abs. 2 der</p>		<p>des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wäre allenfalls gegeben, soweit es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen überörtlicher Bedeutung handeln würde, was für innerörtliche Planungen gerade nicht der Fall ist. Insbesondere die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz ist nicht willens, die unbegründete Verletzung ihrer Selbstverwaltungsrechte hinzunehmen und behält sich das Recht vor, bei Inkrafttreten der vorgenannten Festsetzungen den Rechtsweg zu beschreiten.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b>          Weiterhin sind die Entwicklungspotentiale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nach Kritik vieler Kommunen nunmehr nicht prozentual zum Wohnungsbestand angegeben, sondern als Umrechnungskoeffizient bezogen auf die Einwohner. Die Beschränkung aller verbleibenden Gemeinden (also jener Gemeinden, die weder grundfunktionale Schwerpunkte sind, noch eine zentralörtliche Funktion zugewiesen haben) auf den „örtlichen Bedarf“ soll durch Z 5.5 Abs. 2 mit einer Beschränkung der Innenentwicklung auf max. 1ha / 1000 Einwohner erfolgen. Bisher war der örtliche Bedarf für die Innenentwicklung einer Gemeinde der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich. So sehr das Ansinnen, naturnahe Freiräume und Biotop zu erhalten und zu entwickeln, seitens der amtsangehörigen Gemeinden unterstützt wird, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Dörfern alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem gegenwärtigen Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen.</p>	<p>III.5.5.2.1          Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sieht eine unbegrenzte Innenentwicklung sowie eine Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohner/Einwohnerinnen vor. Das heißt, dass die Innenentwicklung nicht beschränkt wird. Durch eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten im Plansatz und in der Begründung erfolgt eine Klarstellung der Festlegung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b></p> <p>Welchen Sinn ein Bezug auf FNP und B-Pläne vor dem 15. Mai 2009 haben soll, erschließt sich nicht. Damit würden sogar alle Planungen, die im Rahmen des bisherigen Landesentwicklungsplanes (LEP B-B) als zielangepasst gegolten haben, ad absurdum geführt. Damit hätte die Gemeinde nicht nur alle Entwicklungsmöglichkeiten verloren, sondern bliebe im Zweifelsfall sogar auf den bisher angefallenen Planungskosten sitzen. Diese Mittel aufzuwenden, bedeutete in den Planungsjahren immerhin einen Verzicht auf andere freiwillige Leistungen der Gemeinde.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Der Stichtag 15. Mai 2009 bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind demnach bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung erfolgt eine nähere Erläuterung zur Stichtagsregelung in der Begründung.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Zusätzliche Wachstumsreserven von 2 ha pro 1.000 Einwohner bleiben für die in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) noch zu definierenden Ortsteile für zehn Jahre erhalten. Die bisherige Ausgestaltung der „zusätzlichen Entwicklungsoption“ mit einer Flächenfestlegung (1 ha) je 1000 Einwohner erscheint zur Verhinderung einer Landschaftszersiedelung dem Grunde nach gerechtfertigt. In dieser Option ist ausdrücklich nicht die Innenentwicklung eingeschränkt und verbleibt planungsrechtlich bei der Gemeinde. Diese „zusätzliche Entwicklungsoption“ soll künftig nur noch für Gemeinden mit „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ gelten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung beabsichtigt ist, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW) realisiert werden. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) soll zusätzlich eine Wachstumsreserve im Umfang von 2 ha / 1000 EW ermöglicht werden. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgt eine Klarstellung der Begrifflichkeiten in Plansatz Z 5.5 und Z 5.7.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen, so auch den amtsangehörigen Gemeinden, lässt eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung als kritisch zu sehen. Für einzelne Ortsteile soll entsprechend Z 5.7 nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten. Nicht zuletzt im Hinblick auf</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Regelung zu Grundfunktionalen Schwerpunkten kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume (vgl. die vorangegangenen Ausführungen zu Punkt II.) scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell anstehenden Entwicklungen aufzugreifen. Exemplarisch zeichnet die Stadt Biesenthal, deren Potenziale nach dem derzeit geltenden LEP weitestgehend erschöpft sind, der Zuzugsdruck sich indes stets weiter ausdehnt. Diese Gemeinde, die ohne Weiteres die Voraussetzungen eines Grundzentrums respektive grundfunktionalen Schwerpunkortes erfüllt, ist damit über Jahre hinweg gehindert, sich weiter nachhaltig und zur Stärkung als überfunktionaler Ort zu entwickeln, obschon Planungsabsichten vorhanden sind. Für eine Landesentwicklungsplanung bzw. die damit einhergehende Pflicht seitens der Länder Berlin und Brandenburg nach dem Raumordnungsgesetz kann dieser Zustand bzw. die daraus resultierende Situation nicht akzeptiert werden. Erst Recht nicht aus Sicht der betroffenen Kommunen, wie den amtsangehörigen Gemeinden.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b>            Es bleibt in dem neuen Entwurf bei einem die Gemeindeentwicklung teilweise hemmenden Freiraumschutz, wobei selbstredend für das Amtsgebiet eine Reduzierung des dargestellten Freiraumverbunds in den Festlegungskarten festzustellen ist. Dies betrifft insbesondere das Gebiet der Stadt Biesenthal sowie Flächen der Gemeinden Rüdnitz und Melchow. Insoweit wird der räumlich konkretisierte Bezug auf die einzelnen Gebiete des Landesentwicklungsplans mit seinen Wechselwirkungen ausdrücklich begrüßt.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Kenntnisnahme.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Eine nachvollziehbare Festlegungskarte in einem zureichenden Maßstab ist als Grundlage für Steuerungsansätze unerlässlich und damit öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist weiter zu konkretisieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b></p> <p>Die restriktive Handhabung von sinnvollen und/oder erforderlichen Entwicklungen in Freiräumen ohne Prüfung für den Einzelfall führt zu einer nicht akzeptablen Steuerung im ländlichen Bereich, mithin außerhalb des Stadtgebiets Berlin. So sollte es trotz des wichtigen Schutzgedankens für den Naturraum Möglichkeiten geben, touristisch oder landwirtschaftlich geprägte Standorte oder Projekte im Freiraumverbund realisierbar werden zu lassen, sofern natürlich entsprechende Parameter den wichtigen Schutzgütern Sicherheit bieten. Insbesondere zeitgemäße Erweiterungen sollten ausreichend Berücksichtigung finden, um die Entwicklung der daran auch partizipierenden Gemeinden nicht zu behindern. Auch in den amtsangehörigen Gemeinden sind Schwerpunkte im Tourismus und der Landwirtschaft zu finden, weshalb ein gesunder Ausgleich zwischen Freiraumschutz und Stärkung der vorgenannten Bereiche möglich und ausdrücklich wirtschaftliche Dynamik zugelassen werden muss. Insoweit obliegt es der GL, entsprechende Kriterien hierfür zu setzen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nicht einzelne Kriterien, sondern nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Entgegen der Annahme des Einwenders erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische oder landwirtschaftliche Nutzungen der Fall. Pauschale Vorfestlegungen im Landesentwicklungsplan zugunsten dieser Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. So ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Die einzelnen Gemeinden sowie das Amt Biesenthal-Barnim nehmen ausdrücklich und grundsätzlich befürwortend zur Kenntnis, dass verschiedene Inhalte und Festlegungen im Vergleich zum ersten Entwurf geändert sind. Darunter fallen insbesondere einige Ansätze des ersten Entwurfs, die wohlgermerkt seitens der amtsangehörigen Gemeinden hinterfragt, fundiert kritisiert und folglich zur erneuten Prüfung gestellt wurden. Dessen ungeachtet sind nach wie vor einzelne, für die kommunale Ebene überaus wesentliche Steuerungsansätze im vorliegenden Entwurf einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie entsprechend zu überarbeiten respektive neu zu formulieren.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 540</b> Die erneuten Hinweise der beteiligten Gemeinden und des Amtes Biesenthal-Barnim sind mit Blick auf die erste Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 daher in einem weiteren Entwurf des LEP HR zu beachten und entsprechend neu/ergänzend zu formulieren.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des neuen Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Dem erklärten Ziel der Bundesregierung, gleichwertige Lebensbedingungen im Urbanen und ländlichen Raum zu schaffen, müssen konkrete Planungen im LEP HR untersetzt sein, um eine moderne Infrastruktur, zukunftssträchtige Arbeitsplätze und ein attraktives Wohnumfeld in der Region zu schaffen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich ein vor allem im Hinblick auf die Steuerung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion kann künftig die Grundlage für eine planmäßige Entwicklung der ländlichen Räume in der weiteren Metropolregion bilden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Es wird gefordert, diese zentraler) Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Insofern läuft die Anregung, diese nicht-zentralen Orte als "Grundzentrum" in die falsche Richtung. Die Begriffsdifferenzierung ist erforderlich, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden. Diese Orte der Grundversorgung sind von herausragender Bedeutung für die Attraktivität und wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum, besonders für junge Familien. Sie sind die Grundlage der Daseinsvorsorge.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 regelt das Zentrale-Orte-System für das Land Brandenburg abschließend mit den Stufen Metropole, Ober- und Mittelzentrum. Für die Festlegung von Nahversorgungszentren bleibt daher kein Raum.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als brandenburgweit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Die Erreichbarkeit innerhalb 20 min mit PKW und 30 min mit ÖPNV sollte dabei ein Kriterium sein.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kann. Der Landesentwicklungsplan fordert in der Begründung zur Festlegung, dass Grundfunktionale Schwerpunkte eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz und eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr haben sollen. Mit diesen Vorgaben wird der raumordnerische Anspruch an eine gute Erreichbarkeit ausreichend definiert. Da den Grundfunktionalen Schwerpunkten kein Einzugsbereich zugewiesen wird können auch keine Erreichbarkeitszeiten als Kriterium festgelegt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Die Regelung in den Pkt. Z 5.5 und 5.7, worin der maximale Umfang des Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen für Gemeinden und „grundfunktionale Schwerpunkte“ in Abhängigkeit der EW-zahl festgesetzt ist, greift direkt in das grundlegende Selbstverwaltungsrecht der Kommunen zur Flächennutzungsplanung ein. Dies behindert eine Entwicklung der Orte im ländlichen Raum und wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Bindung der Festlegung zur Eigenentwicklung an die Einwohnerzahl ist geeignet, da von ihr der örtliche Bedarf unmittelbar abgeleitet werden kann. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt, die über die Eigenentwicklung hinausgeht.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b>          Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.8          Wohnsiedlungs-          entwicklung in Städten          der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolenraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der Städte gesetzt. Um die Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen diese Wohnsiedlungsflächen möglichst im Umfeld der Schienenhaltepunkte ausgewiesen werden. Die Entwicklung geeigneter Flächen obliegt der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden, die diese festlegung als Grundsatz der Raumordnung in ihre Planungen als Abwägungsdirektive einzustellen haben.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Rühstädt - ID 542**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bildet seit Jahrhunderten einen der wichtigsten Erwerbszweige der Region. In zunehmendem Maße muss sie sich konkurrierenden Freiraumnutzungen stellen. Schnell steigende Bodenpreise verschärfen die Situation und bedrohen die Lebensgrundlage der Landwirte. Hier wird der Pkt. G 6.1(2) des Entwurfes ausdrücklich unterstützt, einer nachhaltigen ökologischen landwirtschaftlichen Nutzung bei der Abwägung mit anderen Nutzungen Vorrang einzuräumen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole)</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Hier soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolenraum absichert. Es wird gefordert, dass für die Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im 1-h-Takt im Regionalverkehr (RE und RB) als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebracht, sind u.a. aufgrund eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Eine ganztägige stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden. Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet. Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung. Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen. Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Straßen- und Schienennetz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Taktung wie die vom Stellungnehmenden u.a. geforderte stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind ebenfalls Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zum Zustand und der Unterhaltung des Landesstraßennetzes, sowie die Abstufung von Straßen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt, Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Rühstädt - ID 542

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten Jahrhunderthochwassern eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen kritisch geprüft werden unter Berücksichtigung der Vielzahl der fertig gewordenen neuen Hochwasserschutzanlagen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 542</b> Die Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollte nicht in der Regionalplanung erfolgen, sondern durch das LfU als Fachbehörde festgesetzt und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Regionalplanung sollte nur darauf verweisen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 544</b> Die planerischen Auslegungen des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung immer mehr Einfluss auf die Umgebung nimmt. Mit der Bahn erreicht man Leipzig von Finsterwalde aus innerhalb von 30 Minuten und Dresden mit dem Auto in 60 Minuten. (Das mag unter Umständen auch einer der Gründe sein warum die Gemeinde Sallgast in den letzten Jahren Einwohnerzuwächse zu verzeichnen hat.) Die Potenziale die sich dadurch im südlichen Teil von Brandenburg bieten, werden nicht erfasst.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Eine planerische Fixierung des Planwerks auf die Metropole Berlin besteht nicht. Im Süden Brandenburgs wachsen die Verflechtungen auch mit den Großstädten Dresden und Leipzig. Diese Verflechtungen werden im Planentwurf thematisiert. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil von Brandenburg bieten, wurden selbstverständlich erfasst.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 544</b> Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstadtmetropolen Berlin-Leipzig-Dresden stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als Weiterer</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Metropolenbereich zusammengefasst über einen Kamm geschoren wird. Das wird der tatsächlichen regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten überhaupt nicht gerecht. Daher kann die Gemeinde Sallgast den Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung so leider nicht mittragen.</p>		<p>gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Im Weiteren Metropolenraum geht es - wie in der Begründung dargelegt - vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung sind. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 544</b> Neben dem Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B96 an die A13 und an das Bahnnetz Bahnhof Finsterwalde sowie einen Flugplatz. Der in der Nachbarschaft befindliche über 100 ha große Gewerbe und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte werden zukünftig in den Regionalplänen festgelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 544</b></p> <p>Die Gemeinde Sallgast mit ihren Ortsteilen ist Bestandteil des Amtes Kleine Elster (NL) und gehört somit zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Das Ende der Flutung der Restlöcher jedenfalls beim Großteil der Seen ist mittlerweile erfolgt bzw. absehbar. Sie füllt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der Bergheider See in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Sallgast als Teil der Seenlandschaft hat mit seiner Förderbrücke P 60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Ausgerechnet zu einer Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels (Bergbaus) greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbar nicht zur Kenntnis genommen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft auf überörtlicher Ebene Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung bzw. ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung besondere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen, gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Die Gemeinden des Amtes kleine Elster (NL) sind nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiterem Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen Planungsmodell werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstadtmetropolen Berlin-Leipzig-Dresden stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als Weiterer Metropolenbereich zusammengefasst über einen Kamm geschoren wird. Das wird der tatsächlichen regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten überhaupt nicht gerecht. Daher kann die Gemeinde Sallgast den Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung so leider nicht mittragen.</p>			
<b>Gemeinde Schenkenberg - ID 545</b>	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamtraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 545</b> Schutzgut Mensch: Die Lebensqualität der Bevölkerung auf den Dörfern ist denen in der Stadt anzugleichen It. Artikel 1 des Grundgesetzes (Bereich Kultur, Infrastruktur, Internet).</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Unabhängig davon, dass sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes nicht die Verpflichtung des Staates ergibt, die Lebensqualität der Bevölkerung auf den Dörfern der in der Stadt anzugleichen, ist nicht erkennbar, welche Erwartungen in dieser Hinsicht an einen Raumordnungsplan gestellt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 545</b> Die Feuerwehren müssen technisch so ausgerüstet werden, dass sie ihren immer größer werdenden Aufgabenbereich auch erfüllen können. Generell müsste geprüft werden, ob die Feuerwehren einer dringenden Neuordnung unterzogen werden müssten und dafür ist eine finanzielle Unterstützung vom Land zu gewähren.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage der technischen Ausrüstung oder der Neuordnung von Feuerwehren und der Gewährung von finanziellen Unterstützungen durch das Land Brandenburg liegt außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung und kann daher nicht im Rahmen eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes der Länder Berlin und Brandenburg geklärt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 545</b> Das Personal der Kita muss so ausgestattet sein, dass mindestens eine 10stündige Öffnungszeit gewährleistet ist und für die Gesamtöffnungszeit hat die Förderung zu erfolgen (für berufstätige Eltern).</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Schenkenberg - ID 545</b>	III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Auf die Bedeutung des Tourismus ist in den Rahmenbedingungen Kap. II sowie in den Kapiteln III.4 und III.9 in Festlegungen und Begründungen Bezug genommen. Die Erarbeitung und Umsetzung diesbezüglicher Strategien ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern der jeweiligen Fachplanung. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen erforderlich sein könnten. Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, denen die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt.	nein

Gemeinde Schenkenberg - ID 545

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-änderung
<p>Der Landesentwicklungsplan sollte für die Gemeinden Spielraum für neue Bebauungspläne sowohl im Innenraum als auch im Außenraum zulassen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies ist im Rahmen der Innenentwicklung, die nicht begrnzt wird, sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1ha / 1000 EW) möglich. Ein Verzicht auf eine Begrenzung durch die Eigenentwicklungsoption würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 545</b> Der Abstand der Windkraftanlagen zu bewohnten Grundstücken muss nach der Nabenhöhe der Anlagen geregelt werden. (10-fache der Nabenhöhe zu Wohnorten) Eine Einkreisung von Dörfern mit WKA muss vermieden werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Daher entscheidet jede Planungsregion auch über die Anwendung eines Kriteriums, das den Radius, in dem Gebiete für die Windenergienutzung um Siedlungen zulässig sind, betrifft, selber.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 545</b> Die Lebensqualität im ländlichen Raum sinkt mit steigender Zahl der WKA. Die rücksichtslose Politikverdrossenheit ist bedenklich.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Entscheidungsträger sind dabei die demokratisch legitimierten Regionalversammlungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neu Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Die Gemeinde Schilda, welche zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen wie diese Entwicklungskonzepte ortsnahe umgesetzt werden sollen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Die Gemeinde verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan. In diesem sind, ausgenommen von Mischbauflächen, keine weiteren gewerblichen Bauflächen ausgewiesen. In der Gemeinde Schilda sind 19 Gewerbebetriebe (Einzelunternehmen) aus den verschiedensten Dienstleistungsbereichen Bau- und Maschinenbau angemeldet. Die Gemeinde verfügt über keine planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittelfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Die Gemeinde fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt, dass Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Großflächiger Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur in Zentralen Orten zulässig. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Gemeinde hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR (2.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR (1.500m<sup>2</sup> im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m<sup>2</sup> ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>		<p>wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt.. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3). Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht.	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b>  Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>	<p>III.2.13.1  Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b>  Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das</p>	<p>III.2.14  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>		<p>Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b></p> <p>Für die Gemeinde Schilda befindet sich der Amtssitz in der Gemeinde Schönborn. Dieser liegt ca. 5,0km entfernt. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Schilda ist Finsterwalde und liegt ca. 16,0 km entfernt. In der Gemeinde befindet sich eine Feuerwehr. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile" zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Gemeinde Schilda, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Gemeinde fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>		<p>Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormalig gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormalig interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Durch den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren besteht im Katastrophenfall keine neue Situation, in der die Entfernung zum Mittelzentrum relevant wäre. Weder eine Nahversorgung noch die ärztliche Versorgung obliegt den Mittelzentren. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" vorsieht: Schließlich „sollten" ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b></p> <p>Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Die Gemeinde fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Schilda - ID 546**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch - wie in der Vorgängerplanung - einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich geprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>		<p>geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Den Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele, die an Standortvorteile anknüpfen, nicht berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung im ländlichen Raum, wozu auch die Gemeinde gehört sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben (vgl. Einwohnerentwicklung der Gemeinde gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR). Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Schilda nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>noch verstärkt wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Die Gemeinde fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind, ersatzlos zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Hauptverkehrsachsen sind nicht nur die Schienen, sondern auch die Bundesstraßen, Landesstraßen und Autobahnen. Anzumerken ist,</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass Wohnen im Umfeld von Bahnanlagen nicht unbedingt von Vorteil ist. Auch hier werden von der Gemeinde neue Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren.</p>		<p>Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b>            Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Schilda zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz nicht gerecht.</p>	<p>III.6.1.2            Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungsintention inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus,</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab. Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Die Gemeinde fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b>  Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Die Gemeinde fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie eine intelligente Verknüpfung von Infrastrukturen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Der Klimaschutz hat in der Gemeinde seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In der Begründung auf Seite 118 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläche als im Regionalplan dargestellt festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbrieftes Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden. Ich fordere dazu das Ziel 8.2 wie folgt zu ergänzen: „Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren: dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen.“</p>		<p>Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sich dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 546</b> Desweiteren besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ-100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Weder in der Festlegung 8.4 noch im Freiraumverbund (Festlegung 6.2) werden Überschwemmungsgebiete (HQ100) festgelegt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bleibt bestehen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können nicht in bundesgesetzliche Regelungen eingreifen oder diese modifizieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>		<p>Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.			
<b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines	nein
Die Gemeinde Schlepzig ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolitanraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolitanbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolitanbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.		<p>abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>		<p>ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb der „Agrargenossenschaft Unterspreewald“, der Bäckerei, der Verkaufseinrichtung, dem Seniorenheim, dem Reifenservice, dem Hotel, und den zahlreichen Pensionen sowie den zahlreichen touristischen Anbietern (u.a. Museen, Naturschutzstützpunkten) muss eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>		<p>Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m<sup>2</sup> aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg - weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Vom Bahnhof Schönwalde ist Berlin in 36 Minuten bis 1:02 Minuten zu erreichen (s. Anlage). Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an-zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert an der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhangs ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.			
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein- und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Die Gemeinde Schiepzig ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte" bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile</p>		<p>Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, erkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs-oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>		<p>Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Minuten gegeben.</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angemessen ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen,</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein -fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar -es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch</p>		<p>der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b>  Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Maßstabebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>		<p>Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können,</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen - ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>		<p>Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsanbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoher der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 548</b></p> <p>Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Schlepzig, mit Beschluss Nr. 12 -2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b></p> <p>Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiteren Metropolitanraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolitanraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neu Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Die Gemeinde Schönborn, welche zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen wie diese Entwicklungskonzepte ortsnah umgesetzt werden sollen.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  Die Gemeinde Schönborn einschließlich der Ortsteile Schönborn, Gruhno, Lindena und Schadowitz verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan. In diesem ist das Gewerbegebiet zur Nachnutzung des ehemaligen Glaswerkes</p>	<p>III.2.2  Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beinhaltet. Im Gemeindegebiet befinden sich große Bereiche, die für Naturschutz und Freiraumverbund festgesetzt sind. Weitere großflächige Bereiche sind Bergbaufolgelandschaften. Nach der nationalen Wende sind im Gemeindegebiet 63 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Handwerk und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen der Glasperlenherstellung und im Bäckereihandwerk mit mehr als 36 Arbeitnehmern arbeiten im Gemeindegebiet. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittelfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Die Gemeinde fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt, dass Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Großflächiger Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur in Zentralen Orten zulässig. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Gemeinde hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR (2.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(1.500m<sup>2</sup> im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m<sup>2</sup> ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>		<p>Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt.. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3). Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht.	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>	<p>III.2.13.1  Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen</p>	<p>III.2.14  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>		<p>Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  Die Gemeinde Schönborn besteht aus den Ortsteilen Schönborn, Gruhno, Lindena und Schadewitz. Die Gemeinde Schönborn ist der Amtssitz vom Amt Elsterland. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Schönborn ist Finsterwalde und liegt ca. 12,0 km entfernt. Die kürzeste Entfernung besteht zur Stadt Doberlug-Kirchhain mit ca. 4,0 km. In der Gemeinde befindet sich im OT Schönborn eine Kindereinrichtung (ca. 100 Kinder), eine Sporthalle, Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel, eine Sparkasse, ein Allgemeinarzt und Physiotherapien sowie die Feuerwehr. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugeetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Gemeinde Schönborn, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Gemeinde fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>		<p>(amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Durch den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren besteht im Katastrophenfall keine neue Situation, in der die Entfernung zum Mittelzentrum relevant wäre. Weder eine Nahversorgung noch die ärztliche Versorgung obliegt den Mittelzentren. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" vorsieht: Schließlich „sollten" ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b></p> <p>Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Die Gemeinde fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Schönborn - ID 551**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch - wie in der Vorgängerplanung - einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich geprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>		<p>geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Den Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele, die an Standortvorteile anknüpfen, nicht berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung im ländlichen Raum, wozu auch die Gemeinde gehört sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben (vgl. Einwohnerentwicklung der Gemeinde gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR). Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Schönborn nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Die Gemeinde fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind, ersatzlos zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung  Wohnsiedlungsflächen  auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Hauptverkehrsachsen sind nicht nur die Schienen, sondern auch die Bundesstraßen, Landesstraßen und Autobahnen. Anzumerken ist,</p>	<p>III.5.8  Wohnsiedlungs-  entwicklung in Städten  der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass Wohnen im Umfeld von Bahnanlagen nicht unbedingt von Vorteil ist. Auch hier werden von der Gemeinde neue Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren.</p>		<p>Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Schönborn zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz nicht gerecht.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungsintention inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab. Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Die Gemeinde fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b>  Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Die Gemeinde fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie eine intelligente Verknüpfung von Infrastrukturen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Der Klimaschutz hat in der Gemeinde seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In der Begründung auf Seite 118 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläche als im Regionalplan dargestellt festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbrieft Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden. Ich fordere dazu das Ziel 8.2 wie folgt zu ergänzen: „Die Gemeinden haben im Rahmen Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren: dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen.“</p>		<p>Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfasste - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sind dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 551</b> Desweiteren besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Weder in der Festlegung 8.4 noch im Freiraumverbund (Festlegung 6.2) werden Überschwemmungsgebiete (HQ100) festgelegt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bleibt bestehen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können nicht in bundesgesetzliche Regelungen eingreifen oder diese modifizieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Die im E-LEP HR 2018 fortbestehenden Einschränkungen der Siedlungsentwicklung verletzen weiterhin die kommunale Planungshoheit. Ich halte insoweit an meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 fest. Der E-LEP HR 2018 behauptet weiterhin pauschal, eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit sei durch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nicht gegeben. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss aber nachweisen, dass ein bestimmter geäußelter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist. Soweit der E-LEP HR 2018 die Auffassung vertritt den Gemeinden verbleibe substanzieller Planungsspielraum, weil sie ja noch „über den genauen Standort“ der Wohnflächenausweisung entscheiden könnten, stellt dies nichts weiter als eine Leugnung der kommunalen Planungshoheit dar. Daneben müssen mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigt und abgewogen werden. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien für die Siedlungsentwicklung anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Zusammenfassend bin ich daher weiterhin der Auffassung, dass der zweite Entwurf zum LEP HR 2018 in wesentlichen Teilen rechtswidrig ist und der Überarbeitung bedarf.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Positiv hervorzuheben ist, dass die einleitenden Rahmenbedingungen zum E-LEP HR 2018 (Seite 4 f.) nunmehr „allen Teilen Brandenburgs“ und nicht lediglich der Hauptstadt Berlin Entwicklungsperspektiven bieten möchten. Richtigerweise enthält der E-LEP HR 2018 nunmehr auch Festlegungen in Kapitel III.4 zum ländlichen Raum. Im neuen E-LEP HR 2018 wurde nunmehr der schützenswerte ländliche Raum mit seinen Bedürfnissen erkannt und geregelt. Eine Verknüpfung der Festlegungen im E-LEP HR 2018 mit Bundes- oder Landesförderprogrammen wie ILEK und LEADER wurde hergestellt. Auch wurde erkannt, dass die flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für den notwendigen Strukturwandel im ländlichen Raum zwingend ist (G 2.5). Gut ist ebenfalls, dass der E-LEP HR 2018 nunmehr stärker die Nachbarschaft über die Außengrenzen hinweg nach Polen berücksichtigen möchte. Bedauerlicherweise spiegeln sich diese neuerlichen Erkenntnisse weiterhin nicht in der so dringend für den ländlichen Raum und die grenznahen Gemeinden notwendigen Entwicklung der grundzentralen Versorgung und der Wohnsiedlungsentwicklung wieder. Die im E-LEP HR 2018 genannte Attraktivität des Weiteren Metropolraums für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen sowie die Sicherung touristischer Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote, verkommen zu bloßen Programmsätzen, wenn der damit einhergehende Wohnraumbedarf für Arbeitnehmer und ihre Familien nicht durch entsprechende Festlegungen mitgeregelt wird.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Eine Überarbeitung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen fand mit dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht statt. Bereits mit meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich angemerkt, dass die Festlegungen zu den Strukturräumen der Hauptstadtregion zu undifferenziert sind. Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolenraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Dabei müssen sich zwangsweise mehr als drei Strukturräume innerhalb der Hauptstadt Berlin-Brandenburg herauskristallisieren. Es ist falsch, für den gesamten Weiteren Metropolenraum - der immerhin 90% der Fläche Brandenburgs ausmacht - weiterhin davon auszugehen, dass es überall zu einer weiteren Abnahme der Bevölkerung kommen werde und, dass es innerhalb dieses Raumes keine strukturellen Differenzierungskriterien gebe.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Dies ist nicht erkennbar.			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b> Die Bedingungen für die grundzentrale Versorgung des ländlichen Raumes haben sich durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert. Es fehlen darüber hinaus weiterhin die Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Ich verweise nochmals auf die mit Urteil vom 16.06.2014 ergangene Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10), wonach die Grundversorgung nicht in jeder Gemeinde erbracht werden muss, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten und müsste notfalls durch das Landesverfassungsgericht beseitigt werden.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die These, dass sich die Bedingungen für die Grundversorgung des ländlichen Raumes durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert hätten, wird weder erläutert noch belegt. Welche Anreize zur Sicherstellung der Grundversorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum sich die Stellungnehmende erhofft und wie diese in einem Landesentwicklungsplan vergegenständlicht werden sollten, wird ebenfalls nicht dargelegt. Der Plangeber adressiert auch im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR bewusst die Gemeinden als Träger der kommunalverfassungsrechtlich abgesicherten Allgemeinzuständigkeit. Die dargelegte Rechtsauffassung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b> Bereits mit Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich darauf hingewiesen und ausführlich nachgewiesen, dass sich innerhalb des Amtsgebietes zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen..</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert haben. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulich-räumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow und Passow. Die Gemeinden Pinnow und Passow möchten künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen, insbesondere für jüngere Familien, bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben, welche ich mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen habe und auf welche ich mich hiermit nochmals beziehe. Weiterführende Planungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu einem Leitbild der Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge, die aktuell durch LEADER gefördert werden, kommen uneingeschränkt zu der Grundaussage, dass die Gemeinden Pinnow und Passow die oben angesprochene Versorgungsfunktion der Bevölkerung übernehmen und dafür auch die erforderlichen Potenziale (Flächen, Infrastruktur usw.) vorgehalten werden können.</p>		<p>Adressiert werden nunmehr Ortsteile, keine Gemeinden. Die Festlegung schließt nicht aus, dass in einem Amt mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden können, sofern die Kriterien erfüllt und eine ausgewogene Verteilung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Region erreicht wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b>  Mit der Festlegung in Z 3.3 E-LEP HR 2018 wird das hinreichende Netz einer grundzentralen Versorgung nicht mehr gewährleistet, da nunmehr Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht mehr gemeinde- bzw. amtsbezogen festgelegt werden, sondern die „am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte)“ einer ganzen Region sein sollen. Dies führt zu einem eher dünnen Netz Grundfunktionaler Schwerpunkte. Hier ist mit Umsetzungsschwierigkeiten in der</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im E-LEP HR 2018 Berücksichtigung finden. Die Festlegung von Grundzentren im E-LEP HR 2018 ist weiterhin nicht vorgesehen. Es wird durch den E-LEP HR 2018 auch nicht gewährleistet, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt.</p>		<p>Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Vorbereitende Arbeiten zur Aufstellung der Grundfunktionalen Schwerpunkte sind parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans HR möglich. Die Entscheidung darüber treffen die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung, eine Regelung im Landesentwicklungsplan ist dazu nicht erforderlich. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b> Z 3.3 E-LEP HR 2018 legt jedoch nunmehr einen festen Kriterienkatalog gegenüber der Regionalplanung fest, von welchem diese nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen kann. Allerdings hat der E-LEP HR 2018 nicht meine Kritik an der</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Kriterienkatalog sichert nach Einschätzung des Plangebers die Auswahl besonders raumordnerisch günstiger Standorte für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fehlenden Festlegung qualitativer Kriterien aufgenommen und beharrt weiterhin auf quantitativen Kriterien. Der Kriterienkatalog zur Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten spiegelt dabei nicht die örtlichen Gegebenheiten im Amt Oder-Welse wieder.</p>		<p>ohne Sortimentsbeschränkung und bildet vor diesem Hintergrund einen qualitativen Anspruch an die Standorte ab. Der Einwender erläutert nicht, in wie fern der Kriterienkatalog nicht die örtlichen Gegebenheiten des Amtes Oder-Welse widerspiegelt. Die benannten Kriterien wurden so gewählt, dass sie für das gesamte Land Brandenburg die Auswahl raumordnerisch günstiger Standorte in den Regionalplänen sicherstellen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b> Bei der Überarbeitung des LEP HR fand der ländliche Raum eine größere Berücksichtigung, so dass § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG stärker nachgekommen wird. Die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder führt zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Die vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte wurden mehr in den Fokus gerückt. Unklar bleibt in der Festlegung und Begründung zu G 4.3 E-LEP HR 2018, wie genau die Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume stattfinden soll. Die dringend erforderlichen Anreize für die Kommunen werden nicht geschaffen, spielen sich beispielsweise in den Festlegungen zur grundzentralen Versorgung und zur Siedlungsentwicklung nicht wieder. Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festlegungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Mit der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum muss zwingend die Stärkung des Weiteren Metropolraums als attraktivem Wohn- und Arbeitsort einhergehen. Die Schaffung von</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Insbesondere die Absicherung der Funktionen der Grundversorgung obliegt nach Plansatz 3.2 allen Gemeinden. Auch ist in allen Gemeinden die verfassungsrechtlich verankerte Eigenentwicklung möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen zu decken. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Neben der Berücksichtigung des ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark) und der LEADER-Förderung, haben auch die RES (Regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark) Abwägungsrelevanz.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b>            Es ist zu begrüßen, dass der E-LEP HR 2018 aus Gründen des Flächen-und Bodenschutzes dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen will. Auch sind der Konzentrations- und Bündelungsgedanke der Landesplanung beachtenswert. Die Landesplanung ignoriert dabei jedoch, dass sie auch - wenn nicht gar dringender - den Anforderungen des ländlichen Raumes an die Wohnsiedlungsentwicklung und an eine Gegensteuerung zum Aussterben ländlicher Gemeinden gerecht werden muss. Dies wird sie nicht ansatzweise. Hier liegt ein Abwägungsausfall vor.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	<p>Die Ausführungen zum Gebot der vorrangigen Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgetragenen Anforderungen des ländlichen Raums wird darauf verwiesen, dass der LEP HR Entwurf auch im ländlichen Raum eine Festlegung Zentraler Orte vorsieht, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Für die Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird neben der unbegrenzten Innenentwicklung eine Eigenentwicklungsoption festgelegt, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzelner Gemeinden. Ein Abwägungsausfall ist nicht erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Nicht nur, dass der Z 3.3 E-LEP HR 2018 meiner Anregung nicht nachgekommen ist, dass das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 Z 3.3 E-LEP HR 2016 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen, nicht nachgekommen ist. Im Gegenteil, nunmehr wurde die Ausnahmeregelung vollständig aus dem E-LEP HR 2018 gestrichen. Es gibt daher keine Einzelfall- bzw. Atypik-Berücksichtigung mehr. Dies ist unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten würden der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Zentralen Orten als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum entgegenstehen. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.	nein
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Die Festlegungen in Z 5.5 und Z 5.7 E-LEP HR 2018 entsprechen nicht den Entwicklungsanforderungen an den ländlichen Raum und sind aus mehreren Gründen grob rechtswidrig: Die Begründung zu Z 5.5 E-LEP HR 2018 behauptet pauschal, mit dem Eigenentwicklungsansatz seien keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden. Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an die Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79,</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Rastede-Entscheidung ist hier nicht einschlägig. Sie betraf die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Verlagerung bisher	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>127 ff.), welche erhöhte Anforderungen an die Begründung des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung stellt.</p>		<p>gemeindlicher Aufgaben der Abfallbeseitigung auf den Landkreis. Darum geht es bei der Landesplanung im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung aber nicht. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b>            Es gibt keinen berechtigten Grund, den örtlichen Bedarf einer Gemeinde ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d.h., dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind, zu ermitteln. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse einen deutlich positiven Pendlersaldo auf. Auch gibt es keinen rechtfertigenden Grund - er wird in der Begründung auch nicht vorgetragen - bei der Festlegung des Rahmens der gemeindlichen Fortentwicklung lediglich die Erweiterung bereits ortsansässiger Betriebe zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen in Pinnow entlang der Bahngleise, allein schon mit der vorgesehenen Errichtung eines zweiten Anschlussgleises, ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung werden derzeit die Bebauungspläne Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“, und Nr. 10 „Wohnen am Ortsrand“ aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch</p>	<p>III.5.5.1            Örtlicher Bedarf /            Eigenentwicklung            außerhalb der            Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Es stellt eine ausschließliche Angelegenheit der kommunalen Planungshoheit dar, die infolge der Siedlungsentwicklung ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur zu ermitteln und bereitzustellen. Die Landesplanung kann eine solche vage gehaltene Folgenprognose nicht als Rechtfertigung ihres Eingriffs durch Beschränkung der Siedlungsentwicklung heranziehen. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Es ist absolut intransparent, wie der Flächenbedarf von 1ha/1.000 Einwohner ermittelt wurde. Es wird an keiner Stelle des E-LEP HR 2018 deutlich, woraus sich der rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner pro Jahr ergibt. Auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt, möchte der E-LEP HR 2018 lediglich 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden. Hieraus ergebe sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren! Eine derartige nicht nachvollziehbare Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit ist nicht akzeptabel!</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Soweit die Begründung zu Z 5.5 weiterhin daran festhält, dass die Ermittlung der Festlegungen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung an der Prämisse festgemacht wird, dass im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels häufig eher ein rückläufiges Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist, ist dies zu undifferenziert. Ich habe bereits mit meiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen und nachgewiesen, dass für das Amt Oder-Welse einige besondere Aspekte bei der Bevölkerungsentwicklung und den Einwohnerzuwächsen gelten, die berücksichtigt werden müssen. Der Amtsbereich Oder-Welse stellt eine Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum dar, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Die bereits für das Amtsgebiet bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne auf der Basis von Bevölkerungsprognosen sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich weise darauf hin, dass die Herleitung der Flächen und Zahlen zu Ziel 5.5 weder nachvollziehbar, noch in der Sache fachlich begründet erscheinen. Grundsätzlich müssen die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ geregelt werden. Es muss vielmehr die Aufmerksamkeit auf die städtebauliche Qualität, anhand einer schlüssigen Konzeption die den Blick auf die besondere Charakteristik der Gemeinden innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches richtet. Zu diesem Zweck werden aktuell Dorfentwicklungskonzepte erarbeitet, die auf aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse aufbauen. Aus diesen Gründen fordere ich, Entwicklungen der kommunalen Ebene auf Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach dem E-LEP HR 2018, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu schaffen und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - geschaffen. Die Nachverdichtungspotentiale im Amtsgebiet sind zudem weitestgehend ausgeschöpft.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b> Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt, sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Erforderlich sind Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern, sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der Begrenzung der Eigenentwicklung soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Hier ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung in unbegrenztem Umfang zu entwickeln. Die Entwicklung von Angeboten für verschiedene Wohnformen obliegt in dem von der Landesplanung festgelegten Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b> Es ist nahezu lächerlich, zur Rechtfertigung der Entwicklungsbeschränkungen, die "Erfahrungen" mit In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) heranzuziehen (Seite 87 der Begründung zu den textlichen Festlegungen im E-LEP HR 2018). Der LEP B-B 2009 wurde durch das OVG Berlin-Brandenburg 2014 für unwirksam erklärt. Erst 2015 wurde der LEP B-B 2009</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP B-B gilt seit seinem Inkrafttreten am 15.Mai 2009 und seine rückwirkende Inkraftsetzung zum 15.Mai 2009 fortlaufend. Er war gemäß Landesplanungsvertrag nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen. Auf das Ergebnis der Evaluierung, das auf der homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht wurde, wurde bei der Erarbeitung des LEP HR Bezug genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überarbeitet und rückwirkend in Kraft gesetzt. Dessen Rechtmäßigkeit wurde erst 2016 durch das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Bis dahin bestand aufgrund der Rechtswidrigkeit und drohenden Unwirksamkeit des LEP B-B hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in Brandenburg weitgehender Planungsstillstand. Welche "Erfahrungen" soll daher der LEP B-B 2009 ermöglichen? Die im LEP B-B geregelte Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner kam bislang nicht richtig zur Anwendung. Die unsichere Rechtslage hat die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen verhindert. Nunmehr im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B auf diese Auswertung zurückzugreifen ist nutzlos. Die Aussage, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt hat, verbietet sich daher. Die Auswertung zur Überprüfung des LEP B-B nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages liegt dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht bei. Wir empfehlen diese Unterlage im Sinne der Transparenz zur Überprüfung nachzureichen.</p>		<p>Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b> Es muss im Wortlaut der textlichen Festlegungen klargestellt werden, dass die Innenentwicklung im Sinne von G 5.1 nicht auf den örtlichen Bedarf im Sinne des Z 5.5 E-LEP HR 2018 angerechnet wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung, dass die Innenentwicklung nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet wird, erfolgt eine Klarstellung in der Begründung zu Plansatz Z 5.5.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohnbauflächen (Planungen vor 2009) wird widersprochen. Dies hat zur Folge, dass eine auf wenige Entwicklungsschwerpunkte konzentrierte/ aufeinander abgestimmte und den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklung der Gemeinden, zugunsten einer pauschalen landesplanerischen Vorgabe verhindert wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b> Weiterhin ist der E-LEP HR 2018 nicht meiner Forderung nachgekommen, zum Schutz der Siedlungsentwicklung der benachbarten Gemeinden, auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festzulegen. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolraum</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf der Landesplanung zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung, z.B. durch Festlegung räumlich definierter Siedlungsbereiche innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben jedoch bei ihren Planungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Konkretisierende Festlegungen durch die Regionalplanung sind möglich, soweit sie den Festlegungen der Landesplanung nicht entgegen stehen.	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Als Grundfunktionale Schwerpunkte hätten die Gemeinden Pinnow und Passow keine deutlich besseren Entwicklungsoptionen. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche für Pinnow. Bei der derzeit geplanten Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), entsteht allein in der Gemeinde Pinnow ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. Hinsichtlich des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden Passow und Berkholz-Meyenburg wird auf die ausführlichen Erläuterungen mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 verwiesen. Auch bei den gemäß Z 3.3 durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung nur im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. Es wird in keinster Weise begründet, warum sich der Ansatz für die Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteils zu dem angegebenen Stichtag beziehen muss und hier auf einmal nicht der Bevölkerungsstand der Gemeinde gelten soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, intransparent, nicht begründet und daher rechtswidrig.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Der Bezug der Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkt trägt dem Steuerungsansatz Rechnung, den Grundfunktionalen Schwerpunkten neben der Sicherung und räumlichen Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, Entwicklungspräferenzen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung zuzuordnen. Aus diesem Grunde kann sich die Wachstumsreserve nur auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen privilegierten Ortsteil, der als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, beziehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 552</b></p> <p>Mit Stellungnahmen vom 13. Dezember 2016 im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 19. Juli 2016 (nachfolgend E-LEP HR 2016) habe ich bereits ausführlich zum LEP HR Stellung genommen. Eine Abwägungsentscheidung zu meiner Stellungnahme liegt mir nicht vor. Mit der Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich insbesondere folgendes kritisiert: 1) Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchen das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. 2) Eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess zum LEP HR ist zwingend notwendig. 3) Als Hemmnis für die kommunale Planung sind langwierige Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, um auf kommunaler Ebene den derzeit vorherrschenden planerischen Stillstand zu vermeiden. Damit geht einher, dass keine Verschiebung der Lösung erkannter Konflikte durch Festlegungsermächtigung auf die Ebene der Regionalplanung stattfinden darf, soweit eine Regelung auf Landesplanungsebene möglich und geboten ist. 4) Das gewählte Stufensystem der Zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 E-LEP HR 2016 ist zu überdenken. Dies betrifft insbesondere die ermittelten Kriterien zur Bestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkte. 5) Es ist von Beschränkungen der Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Z 5.7 Abs. 2 E-LEP HR 2016 insgesamt Abstand zu nehmen. Am 19.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dezember 2017 haben die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (nachfolgend E-LEP HR 2018) und des zugehörigen Umweltberichtes gebilligt. Wir halten daher weiterhin in dem durch den E-LEP HR 2018 nicht berücksichtigten und umgesetzten Umfang an den Inhalten unserer Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 zum E-LEP HR 2016 vollumfänglich fest.</p>		<p>zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> Der Entwurf des LEP HR verweist auf die Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene. Dies kann aus planerischen Gesichtspunkten nachvollzogen werden, ist jedoch angesichts einer möglichen bevorstehenden Bevölkerungsentwicklung und dem daraus resultierenden Druck auf die betroffenen Gemeinden nicht realistisch, da die regionalen Planungsgemeinschaften aufgrund ihrer personellen Struktur und der Beschäftigung mit bereits im Verfahren befindlichen Plänen nicht in der Lage sind, die Forderung kurzfristig umzusetzen. Daher wird angeregt, bereits auf Landesebene die grundfunktionalen Schwerpunkte einzuführen und festzulegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Schönermark - ID 553**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Gransee ist weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Ziel 3.3 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Außer der Stadt Gransee haben die Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. G 3.2 Grundversorgung weist zwar grundsätzlich auf die Pflicht der Gemeinden hin, die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zu sichern und bezieht sich dabei auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden. Die Wohnbaulandentwicklung der Gemeinden wird hiervon jedoch abgekoppelt betrachtet und ausschließlich nach dem Grad der Zentralität festgelegt. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung für Gemeinden Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg und Stechlin eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z 5.5). Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen im Amtsgebiet, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befinden sich im Ortsteil Menz in der Gemeinde Stechlin im Gegensatz zu den anderen Gemeinden und auch Ortsteilen der Gemeinde Stechlin eine Kita, eine Grundschule mit Hort, eine Anbindung an den ÖPNV, eine Arztpraxis, die Stützpunktfeuerwehr, ein Jugendzimmer, sowie darüber hinaus die Naturparkverwaltung mit dem Naturparkhaus, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung konzentriert, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität, aber auch in touristischer Hinsicht eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Die Einrichtungen in Menz werden nicht nur von den Einwohnern der Gemeinde Stechlin,</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR sieht für die Gemeinde Gransee eine Festlegung als Mittelzentrum vor. Es trifft zu, dass Gemeinden mit einer zentralörtlichen Funktion weitergehende Möglichkeiten für die Wohnbaulandentwicklung eingeräumt werden als Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Das entspricht der Intention des Plangebers. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die Wiedereinführung von Grundzentren ist nicht beabsichtigt. Dagegen sprechen die großflächigen Gemeindestrukturen, die im Zuge der umfassenden Gemeindegebietsreform bis 2003 schon entstanden sind bzw. im Zuge der Gebietsreform, die während der Erarbeitung des LEP HR angestoßen worden ist, noch entstehen werden. Deshalb kommt die Festlegung von Gemeinden im Amt Gransee als Grundzentren im LEP HR nicht in Betracht. Es trifft nicht zu, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ausschließlich an eine zentralörtliche Funktion geknüpft wird. Privilegien werden auch Ortsteilen eingeräumt, die von der Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewählt und festgelegt werden sollen. Grundfunktionale Schwerpunkte besitzen keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag. Sie dienen der innergemeindlichen Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter – über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Damit wird dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung getragen, die Angebote der Grundversorgung dafür an besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Das trägt zu leistungsfähigen Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden bei. Ortsteilen eine zentralörtliche Funktion zuzuweisen widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms von 2007, das explizit Gemeinden als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>sondern auch von den umliegenden Gemeinden in Anspruch genommen. Aufgrund unserer eigenen Erhebungen zu den Einwohnerzahlen sowie der daraus resultierenden eigenen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die einen weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend zeigen, ist davon auszugehen, dass in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird (vgl. nachfolgende Tabellen). Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen und weiteren Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes durch die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen. Zudem ergibt sich aus unseren Untersuchungen, dass im Amtsbereich Zuwanderungsgewinne vor allem durch Familien zu verzeichnen sind bzw. die Zahl der Mehrgelburtun zunimmt. Das bedeutet, dass die zurückliegenden Infrastrukturinvestitionen unter Berücksichtigung eines konzentrierten zweiten Standorts im Amtsbereich richtig sind. Im gesamten Amtsbereich zeigt sich ebenfalls eine Zunahme der Bevölkerungszahlen, teilweise weichen diese von den bisherigen Landesprognosen ab. Daher muss sich das Amt Gransee und Gemeinden, aufgrund der vorliegenden Zahlen und der auch durch den Landesentwicklungsplan angesprochenen sozialpolitischen Veränderungen in der Metropole Berlin und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Hauptstadtregion, auf diese Entwicklungen vorbereiten. Hinzu kommt die Bedeutung des Amtes, insbesondere der Stadt Gransee als sogenannte „Stadt der zweiten Reihe“ mit einer verkehrsgünstigen Anbindung durch den ÖPNV und den MIV. Es ist jedoch wichtig nicht nur im zentralen</p>		<p>Träger zentralörtlicher Funktionen adressiert. Eine Festlegung von Ortsteilen, wie Menz in der Gemeinde Stechlin, im LEP HR kommt daher nicht in Betracht und wäre außerdem weder zweckmäßig noch maßstabsgerecht.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ort Gransee zu reagieren, sondern maßvoll auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden partizipieren zu lassen, auch um außerhalb des zentralen Ortes Gransee handlungsfähig zu bleiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden ist in der Begründung auf Seite 67 zu hinterfragen. Die Herleitung der Punktevergabe wird in den zusätzlichen Materialien erläutert. Die Betrachtungsweise findet gemeindeweise statt. Es wird angeregt, das Amt Gransee und Gemeinden zu betrachten, da - bis auf den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin - nahezu alle Funktionen der Daseinsvorsorge der amtsangehörigen Gemeinden in der Stadt Gransee angesiedelt sind. So wäre beispielsweise beim Themenfeld Bevölkerung „1“ Punkt anstatt „0“ Punkte zu vergeben.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. So ist auch nur die Stadt Gransee, nicht aber das Amt Gransee und Gemeinden als Zentraler Ort vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> In G 4.1 werden Ansatzpunkte für eine Identifizierung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene insbesondere in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften gesehen. Ausschließlich in der Begründung wird erläutert, dass es angestrebt wird, die historische Bausubstanz vor allem in den Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Sowohl die Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg, als auch die Arbeitsgemeinschaft historische Dorfkern im Land Brandenburg, in denen die Stadt Gransee bzw. der Ortsteil Buberow der Stadt Gransee</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die Bedeutung der Städte mit historischen Stadtkernen als Ankerpunkte für die Kulturlandschaft ist unbestritten und wird in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich benannt. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen greift dies auf, sie stellt aber lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entsprechend vertreten sind, leisten hinsichtlich der Erhaltung des baukulturellen Erbes Pionierarbeit und das mit wachsendem Erfolg. Es sollte daher selbstverständlich sein, die 31 Städte sowie die 13 Dörfer, wie z.B. im Z 1.1 namentlich zu benennen, auch wenn hier „nur“ eine Zuordnung zu einem Grundsatz erfolgt. Diese Städte und Dörfer zeigen beispielhaft aber ohne Zweifel nicht beliebig, welche Bau- und Siedlungskultur das Land Brandenburg hervorgebracht hat und wie diese geschützt werden kann.</p>		<p>Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen sowie die konkrete Benennung einzelner Orte und Ankerpunkte oder auch die Einordnung des ländlichen Raumes in seiner Bedeutung für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume möglich sind. Für eine Änderung der Karte oder die namentliche Auflistung der Städte besteht daher keine Notwendigkeit auf landesplanerischer Ebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b>            Grundsätzlich wird die Erhöhung des Örtlichen Bedarfs von 0,5 ha/1.000 Einwohnern auf 1,0 ha/1.000 Einwohner begrüßt. Dennoch sollte bezüglich des festgelegten örtlichen Bedarfs (Z 5.5) eine größere Flexibilität im Landesentwicklungsplan ermöglicht werden, so dass bei nachgewiesenem Bedarf bereits vor 2029 eine Erweiterung von Wohnbauflächen auch in den Gemeinden ohne zentrale Orte-Funktion möglich ist. Daher sollte der örtliche Bedarf auf 2,0 ha/1.000 Einwohner erhöht werden, so dass alle amtsangehörigen Gemeinden für die Entwicklung der kommenden 10 Jahre in der Lage sind, bauleitplanerische Vorbereitungen treffen zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b></p> <p>Weiterhin ist anzuführen, dass im Gegensatz zum bestehenden LEP BB mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen anders umgegangen wird. Beschreibt das Ziel 4.5 (LEP B-B) noch die Entwicklung von Siedlungsflächen in Nicht-zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption, wobei als Nachverdichtungspotenziale im Rahmen der Innenentwicklung zulässige Wohnnutzungen im Bereich verbindlicher Bauleitpläne (Stand 31.12.2009) angerechnet werden, so werden mit dem LEP HR im Z 5.5 Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15.Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies stellt eine Verschlechterung der bisherigen Situation dar. Das bedeutet, dass verbindliche Bauleitplanungen aus den 1990er bzw. 2000er Jahren, auf deren Fläche die Gemeinde keinen Zugriff hat, weil sie sich im Privateigentum befinden, eine Entwicklung gemeindeeigener Flächen behindern. Derzeit werden auch im ländlichen Raum sehr hohe Immobilienpreise erzielt. Dies fördert Spekulationen mit Grundstücken und führt dazu, dass Grundstücke in Erwartung noch höherer Gewinne am freien Markt nicht zur Verfügung stehen. Im Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin befindet sich der 2005 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1a „Wohngebiet Menz-West“. Da sich die Flächen im</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Privateigentum befinden und teilweise einem Insolvenzverfahren unterliegen, hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Entwicklung dieses Baulandes und wird durch die neue Regelung im LEP HR benachteiligt. Die bisherigen Eigentümer sind nicht bestrebt, eine Veräußerung der Grundstücke voranzutreiben. Dies ist bei der o.g. Regelung im LEP HR Entwurf nicht berücksichtigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b>  Auf die Ausführungen zur textlichen Festlegung 3 wird verwiesen. Durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße B 96, den Ausbau der Bahnstrecke auf eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h und perspektivisch ggf. durch eine Taktverkürzung des Regionalexpresses RE 5 erlangt die Stadt Gransee höhere Attraktivität. Im Grundsatz 5.8 sollten alle Städte, die sich in der sogenannten „zweiten Reihe“ befinden, namentlich genannt werden, so wie dies im Ziel Z 3.6 alle Mittelzentren bzw. im Ziel Z 1.1 alle Gemeinden des Berliner Umlandes und des weiteren Metropolenraums erfolgt ist.</p>	<p>III.5.8  Wohnsiedlungs-  entwicklung in Städten  der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b>  Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Dollgow der Gemeinde Stechlin komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Dollgow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Rauschendorf der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Rauschendorf nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Altglobsow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Altglobsow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und sind von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht dargestellt. Er befindet sich aber entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt und wird klarstellend weiter ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 553</b></p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Baumgarten der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Baumgarten nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schönfeld - ID 554</b></p> <p>Die Gemeindevertretung Schönfeld spricht sich dafür aus, dass das Amt Brüssow als Grundzentrum erhalten bleiben soll.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b></p> <p>Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b>            Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>	<p>II.5            Demographische            Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Die Gemeinde Schönwald ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.</p>		<p>entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.	nein
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben „Agrargenossenschaft Freiwalde/Schönwalde“ und „WARIS GmbH“, Autohäuser, Bäckerei und Pensionen muss eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b>  Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b>  Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5  Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b>  Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um-oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.2.10  Umgang mit  Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m<sup>2</sup> aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein- und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.</p>	nein

**Gemeinde Schönwald - ID 555**



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Vom Bahnhof Schönwalde ist Berlin in 36 Minuten bis 1:02 Minuten zu erreichen (s. Anlage). Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an -zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert an der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhanges ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b></p> <p>Die Gemeinde Schönwald ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, erkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs-oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b></p> <p>Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b></p> <p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>		<p>Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angemessen ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b></p> <p>Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein -fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar -es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b>            Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		hin.	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b></p> <p>Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen - ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 555</b> Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Schönwald, mit Beschluss Nr. 11 -2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwarzbach - ID 557</b> Die Gemeinde Schwarzbach einschließlich dem GT Biehlen mit ihrer Lage im äußersten Süden Brandenburgs (ca. 10 km bis zur Grenze zum Bundesland Sachsen) ist dem Weiteren Metropolraum zugeordnet und wird im LEP nur untergeordnet dargestellt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken, die Gemeinde Schwarzbach würde nur untergeordnet dargestellt werden, ist nicht nachvollziehbar, da alle Städte und Gemeinden im Text namentlich genannt und auch in der Plankarte sowohl mit ihrem Namen als auch mit ihrem Gebietsumgriff dargestellt werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schwarzbach - ID 557</b> Die Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen sollte im LEP erfolgen. Grundzentren in ihrer Funktion als zentrale Ankerpunkte für den ländlichen Raum sind unverzichtbar. Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten sollte als Grundzentrum eingestuft werden. Für die kleinen ländlichen Gemeinden wie Schwarzbach/ Biehlen ist dies unverzichtbar.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Eine Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen erfolgte noch nie im LEP, sondern in den Regionalplänen. Seit dem Jahr 2009 ist eine solche Festlegung durch die Regionaplanung aber nicht mehr vorgesehen. Grundzentren sind wie seit 2009 gezeigt, verzichtbar. Der Ortsteil Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten wird durch die Regionalplanung hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt geprüft werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schwarzbach - ID 557</b> Die Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ ha sind in ländlichen Bereiche nicht realistisch. Die Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken und die Praxis der Bebauung von Wohngrundstücken spiegelt eine Grundstücksgröße von mind. 800 m<sup>2</sup> wieder. Hier sollte die Baudichte auf 12 WE/ ha verändert werden.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwarzbach - ID 557</b> Der Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen ist für die Gemeinde Schwarzbach mit dem GT Biehlen spürbar. Die Entfernung zwischen Berlin und Schwarzbach beträgt 147 km, zwischen Dresden und Schwarzbach liegen 60 km. Seit einigen Jahren bestehen Nachfragen zu Wohngrundstücken aus dem benachbarten sächsischen Raum aus Richtung Dresden, die berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie z.B. Dresden und Leipzig für den Süden der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung. In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht-Zentrale Orte entlang der radialen Achsen erfüllen diese Kriterien nicht. Den Gemeinden, die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird vom LEP HR im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwarzbach - ID 557</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeindeteile Schwarzbach und Biehlen umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus, lässt aber alle Entwicklungsmöglichkeiten bereits bebauter Gebiete nach § 34 BauGB unberührt. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Ohnehin sind die genannten Klarstellungs- und Abrundungssatzungen der Gemeindeteile Schwarzbach und Biehlen in ihrem Geltungsbereich nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schwarzbach - ID 557</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwarzbach mit dem GT Biehlen umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind im Flächennutzungsplan Schwarzbach mit GT Biehlen dargestellte Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, so dass von der Festlegung keine Einschränkungen kommunaler Planung ausgehen. Zudem befinden sich die Ortslagen fast vollständig außerhalb, nur vereinzelt in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile von Ortslagen, die vom Freiraumverbund überlagert sind, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwarzbach - ID 557</b> Bei den Schienenverkehrsverbindungen im Personenverkehr ist die Verbindung zwischen den Metropolen Berlin und Dresden als wichtiger Teilbestandteil aufzunehmen. Die Stadt Ruhland mit dem nächst gelegener Bahnhof für Schwarzbach/ Biehlen befindet sich als wichtiger (derzeit im Ausbau befindlicher) Schienenknotenpunkt innerhalb dieser Trasse.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Sie beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwarzbach - ID 557</b> Die Festlegungskarte zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat einen Maßstab von 1:300.000. Auf der Basis dieser Kartengrundlage ist es nicht möglich, die Festlegungen und Aussagen des LEP HR hinreichend genau für die kommunalen Planungen abzuleiten und zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung des Freiraumverbundes und die</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Siedlungsabgrenzungen.		<p>1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 559</b>  Wie schon in der 1. Stellungnahme zum LEP HR formuliert, sieht die Gemeinde den Grundsatz G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur als zielführend an, dieser muss jedoch nun als Landesziele untersetzt werden, ein Grundsatz allein ist in der Netzinfrastruktur nicht ausreichend. Die Zielformulierung</p>	<p>III.2.5  Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten. Gleiches gilt für den Mobilfunkausbau im ländlichen Raum, die Vergangenheit zeigt, dass durch privatwirtschaftlichen Ausbau ländliche Regionen (Gemeindeteile, ganze Ortschaften) nicht versorgt werden können. Da gerade im ländlichen Raum erhöhte Mobilitätsdefizite (Entfernungen zu Mittelzentren, abnehmender ÖPNV) vorherrschen, muss hier insbesondere die Mobilfunk- und Dateninfrastruktur diesen Nachteil ausgleichen. Auch für dieses schon seit nunmehr zwei Jahrzehnten anhaltende Problem muss im 21. Jhd. eine Lösung herbeigeführt werden. Dies muss aber so geregelt werden, dass es bei den turnusmäßigen Aufwendungen bei der Instandhaltung oder Investition von technischen Infrastrukturen nicht zu exorbitanten Aufwendungen für ländliche Gemeinden und dessen Bürgern kommt. Es gilt aus den Erfahrungen beim Trink- und Abwasserausbau zu lernen, notfalls gilt es auch hier durch Landesmittel eine preisstabile Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, um die erhöhten Aufwendungen die im ländlichen Raum zweifelsfrei bestehen zu kompensieren.</p>		<p>werden. So soll in allen Teilen der Hauptstadtregion die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Dies gilt auch für Festlegungen zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 559</b></p> <p>Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten, da sie vor allem im ländlichen Raum eine Grundversorgung sicherstellen und somit einer notwendigen erhöhten Mobilität entgegenwirken. Um dieser wiedereingeführten Festsetzung eine Zukunftsfähigkeit zu garantieren, sehen wir es als notwendig an, die genannten 800qm Verkaufsfläche von Einzelhandelseinrichtungen großzügiger auszugestalten, um bei Sanierungen und Modernisierungen mit der Zeit zu gehen. Der Flächenbedarf im Vollsortiment und z.B. Anforderungen an die Barrierefreiheit bedingen größerer Dimensionen. Sollte dies nicht geschehen, so kann es passieren, dass gerade die Versorger im ländlichen Raum (in u.a. Grundfunktionalen Schwerpunkten) auf eine Modernisierung verzichten und abwandern, dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang (bis 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch mit weiterem zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 559</b></p> <p>Sehr problematisch sieht die Gemeinde eine Formulierung im Ziel Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung. Zitat S. 58: „Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort“. Genau dies führte in der Vergangenheit dazu, dass es im Amtsgebiet „Weiße Flecken“ im Zentralen Orte System gibt, da es im Ergebnis der Abwägung, durch die Regionalplanung, zu erhöhten Wege- und Zeitaufwendungen für die Bürger kam.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es erschließt sich nicht, weshalb die Formulierung: „Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort“ problematisch sein sollte, da diese Erläuterung Debatten darüber vermeiden soll, ob das Vorhandensein einzelner Einrichtungen zur Reklamation einer zentralörtlichen Prädikatisierung berechtigt. Das Entstehen erhöhter Wege- und Zeitaufwendungen für die Bürger lässt sich durch das Zentrale Orte System nicht erklären.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 559</b></p> <p>Wir wünschen uns mit der Erarbeitung der nun vorgesehen Grundfunktionalen Schwerpunkte ein Mitspracherecht bei deren Ausweisung. Dies sollte nicht ausschließlich in die Verantwortlichkeit der Regionalplanung geschoben werden, vielmehr haben die Verwaltungen vor Ort Kenntnisse und ein konkretes Gespür dafür welche Gemeindeteile eine solche Funktion als Grundfunktionalen Schwerpunkt darstellen. In der Gemeinde Schwielochsee sehen wir klar den Ortsteil Goyatz als Grundfunktionalen Schwerpunkt, hier lebt der überwiegende Teil der Bevölkerung, auch verfügt er über die auf Seite 60 dargestellten Ausstattungsmerkmale.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Beteiligung der Gemeinden im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans ist gesetzlich garantiert, um deren Interessen bei der Abwägung berücksichtigen zu können.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 559</b></p> <p>Ein weiteres Paradoxon stellt der ÖPNV zwischen Mittelzentren und Umland (ländlicher Raum) dar, um die Erreichbarkeit, Anknüpfung und Mobilität zwischen ländlichem Raum und Mittelzentrum zu gewährleisten ist es nötig die notwendige Mobilität vom entferntesten Punkt bis zum Mittelzentrum ganz besonders durch hohe Taktungen zu fördern, doch genau das Gegenteil wird praktiziert. Der eh schon hohe Mobilitätsaufwand im ländlichen Raum wird durch eine Abnahme des ÖPNV Angebotes noch verstärkt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 559</b>  Das Land Brandenburg bekennt sich zu Fossilen Energieträger unter G 8.6 und sieht hier positive Effekte für Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Die Gemeinde Schwielochsee in der seit Jahren Probebohrungen zur Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, welche mittelfristig auch industriell gefördert werden sollen, kann dies bisher nicht bestätigen. Vielmehr ist es so, dass die zu erwartenden Konzessionserlöse nicht auf Gemeindeebene abgeführt werden müssen, jedoch die Gemeinde diejenige ist, die mit den direkten Folgen (erhöhter Infrastrukturverschleiß, Landschaftsverbrauch durch Pipelines, Veränderung des Landschaftsbildes) haushalten und leben muss. Eine Präzisierung der einzelnen Förderstellen für Kohlenwasserstoffe ist nicht aus dem LEP HR ersichtlich. In den durch das Landesbergamt geführten Fachplanungen tritt die Gemeinde lediglich als TöB (Träger öffentlicher Belange) auf, kann jedoch nicht aktiv den Standort der Förderstellen beeinflussen. Finanzielle Teilhabe an den in der Gemeinde erwirtschafteten und geförderten Rohstoffen ist Grundvoraussetzung für die Akzeptanz vor Ort, dies muss durch das Land aktiv unterstützt werden.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Die Landesregierung Brandenburg bekennt sich zur wirtschaftlichen Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Für die Festlegung von Förderstellen oder Abbaubereichen ist kein raumordnerisches Planerfordernis erkennbar. Auch Fragen der finanziellen Teilhabe sind kein Gegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b> Die Bevölkerungszahlen und -entwicklungen, die der Landesentwicklungsplan zugrunde legt, sind überholt und veraltet. Sie stellen keine geeignete Grundlage für die Planung dar. Die Prognosen über die weitere Entwicklung, auch hinsichtlich der Verkehrsströme beruhen damit auf fehlerhaften Annahmen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b>  Der LEP HR kreist doch in seinem 2. Entwurf um die Metropole Berlin-Kreisbewegungen haben den Nachteil, dass durch die Fliehkräfte alles im äußeren Bereich leicht über den Rand rutscht. Das ist leider hinsichtlich des weiteren Metropolenraumes und hinsichtlich der Aussagen zur ländlichen Entwicklung festzustellen. Die Sicherung der ländlichen Entwicklung dadurch, dass in ländlichen Räumen die Funktionen des Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraums dauerhaft gesichert werden, ist nicht festzustellen. Außerhalb der Mittelzentren ist ländlicher Raum in erster Linie Freiraumverbund und Frischluftschneise. Kaltluftkorridor für die erhitzte Metropole zu sein, ist keine ländliche Entwicklung. Die Vielzahl von Lebensmodellen, die beschworen wird finden sich in den Festlegungen des LEP nicht wieder.</p>	<p>II.9  Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Auch außerhalb der Mittelzentren ist eine verfassungsmäßig verankerte Entwicklung der Gemeinden möglich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Seeblick - ID 560

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Beschränkung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Standorte auf einem zentralen Versorgungsbereich verhindert die im Landesentwicklungsprogramm § 5 Abs. 4 geforderte Verbrauchernahversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Supermärkte müssen auch dann in Gemeinden zulässig sein, wenn diese kein zentraler Versorgungsbereich und kein grundfunktionaler Schwerpunkt sind. Ein Standardsupermarkt wird unter 1.200 m<sup>2</sup> gar nicht mehr geplant, bei behinderten- oder altengerechter Ausstattung ist der Flächenbedarf sogar größer. Diese Grundversorgung muss auch außerhalb von Mittelzentren und zentralen Versorgungsbereichen ohne Einschränkung zulässig sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b> Erforderlich ist aber eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren. Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen, geht an der Wirklichkeit vorbei.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p> <hr/> <p>Mit dem Planentwurf ist nicht vorgesehen, Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen; insofern geht der Planentwurf auch nicht an der Wirklichkeit vorbei. Vielmehr wird die Absicherung der Nahversorgung allen Gemeinden aufgegeben. Weshalb zur Sicherung der Nahversorgung eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren erforderlich sein sollte, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b> Das Ziel legt nicht fest, dass grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde zu bilden sind. Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung dieses Ziels sind offen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b> Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen in die Mittelzentren zu verlegen, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich ist, ist ein Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan § 4 Absatz 1 - Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft können sich nur entwickeln, wenn ihnen eine eigene Entwicklung zugestanden wird. Dies erfordert auch die Ausweisung von Siedlungsflächen, da Altbestand oder Wohnhäuser in Privatbesitz nicht in jedem Fall zeitnah für eine Nachnutzung als Wohnung zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung steht dem Plansatz G 4.1 nicht entgegen. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b></p> <p>Unter Punkt 3.2 „Konkrete räumliche Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung" wird darauf verwiesen, dass sich „eine Überlagerung der Raumordnungsgebiete Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumverbund ausschließt" und das der „Gestaltungsraum Siedlung bei der Abwägung des Freiraumverbundes als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt" wird. Eine analoge Gewichtung und Berücksichtigung fordern wir auch für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf der Gemeinden, trotz des unter Zu Z 6.2 benannten Ausnahmetatbestandes für Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Damit wird dann auch dem Ziel der Raumordnung für den weiteren Metropolenraum, nach „Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf/Eigenentwicklung, S 86, 6.Absatz, letzter Satz" Rechnung getragen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>begrenzen.</p> <p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Soweit diese Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, sieht Plansatz Z 6.2 eine Ausnahme vor. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b></p> <p>Der örtliche Bedarf muss nach oben angepasst werden und berücksichtigen, dass Baugrundstücke im ländlichen Bereich deutlich größer sind als im städtischen Umland. Tatsächlich wird auf den Siedlungsflächen dadurch nicht mehr Fläche versiegelt, als im städtischen Umland, sondern in der Regel eine mosaikartige abwechslungsreiche Gestaltung ermöglicht, die im Vergleich etwa zur Landwirtschaftsfläche deutlich mehr Potential für Pflanzen, Insekten und Tiere darstellt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmn der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Eine Anpassung der Eigenentwicklungsoption nach oben würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b> Der örtliche Bedarf ist mit einem Hektar je 1.000 Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren zu gering veranschlagt. Mit der Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf, liegt die Entwicklungsmöglichkeit an vielen Stellen bei Null. Für den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick sind im Flächennutzungsplan Wohngebietsflächen ausgewiesen, die sich im privaten Besitz befinden. Tatsächlich können diese nicht genutzt werden. Das im Ziel 5.5 in Absatz 2 verhindert damit faktisch jede Eigenentwicklung in der Gemeinde. Die Anrechnung von festgesetzten Planungen vor dem 15. Mai 2009 ist unzulässig und muss gestrichen werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Die Festlegung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b></p> <p>Die hier zugrunde gelegte Erreichbarkeit zu Ober- und Mittelzentren innerhalb von 60 Fahrminuten tritt nicht nur für Städte der zweiten Reihe zu, sondern für etliche Orte, auch im weiteren Metropolraum. Darüberhinaus kann für noch mehr Orte mit einem kombinierten Verkehr von Schiene und z. B. Elektromobilität eine leichte Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren dargestellt werden, die zukunftsfähig wäre. Diese Entwicklung ist im LEP HR außer Acht gelassen. Auch für diese Orte muss eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Ziele 5.5 hinaus möglich sein.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Nicht als Zentrale Orte prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Mit der Festlegung Z 5.5 soll den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Dies gilt auch für entsprechende Gemeinden, die von Berlin innerhalb 60 Minuten per SPNV erreichbar</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sind. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b></p> <p>Der LEP HR beantwortet nicht die Frage, warum die Eigenentwicklung für kleine Gemeinden raumbedeutend sein soll. In den genannten Grenzen ist sie es auf gar keinen Fall. In der Gemeinde Seeblick sind die Ortsteile Wassersuppe und Witzke in den Außengrenzen nicht erkennbar. Wassersuppe ist ein wichtiger Naherholungsort, dessen Eigenentwicklung - augenscheinlich - dem Ziel der Raumordnung widersprechen soll. Warum dies der Fall sein könnte, erschließt sich nicht.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Eine Vorfestlegung hierzu erfolgt durch die Festlegungen des LEP HR nicht - weder zum Freiraumverbund noch zur Eigenentwicklung der Gemeinden. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Seeblick stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass Wassersuppe und Witzke aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Die im Zusammenhang bebauten Ortslagen beider Ortsteile liegen - teilweise im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf - entgegen der Einschätzung in der Anregung außerhalb des Freiraumverbundes, so dass kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Kleinräumige bebaute Bereiche nördlich bzw. südlich von Witzke liegen im Randbereich des Freiraumverbundes. Hier stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Landwirtschaftsflächen bzw. Wald dar; dies steht der Festlegung nicht entgegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b>  Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Wie sich im Rahmen der Abwägung und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 gezeigt hat, verweist die Regionalplanung auf die Ausweisung des Freiraumverbunds des hochstufigen Landesentwicklungsplans, auch wenn dieser durch Ortslagen hindurch bzw. über diese hinweg geht.(Abwägungsprotokoll - Siehe Anlage)</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Kietz der Stadt Rhinow stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Kietz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist und aufgrund seiner Lage innerhalb hochwertiger Freiräume von der zeichnerisch darstellbaren Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert ist; seine überwiegend im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Teile wurden aber - wie in der Begründung dargestellt - nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählen die Ortslagen Prietzen, teilweise Strodehne der Gemeinde Havelaue. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt in Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und dient der Sicherung hochwertiger Freiräume insbesondere in einem übergreifenden räumlichen Verbund. Dies erfordert die Einbeziehung von hochwertigen, nicht bereits fachrechtlich geschützten Gebieten. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf bereits von 40 auf 20 Hektar im 2. Planentwurf gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Havelaue stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass Prietzen aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortslage wird teilweise vom Randbereich des zeichnerischen Freiraumverbundes berührt; aufgrund ihrer Darstellung als Bauflächen im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Siedlungsbereiche aber nicht Teil der Gebietskulisse. Darüber hinaus besteht im Randbereich der Gebietskulisse aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Dagegen ist Strohdehne aufgrund des abgesenkten Darstellungsgrenzwertes im 2. Planentwurf bereits dargestellt und damit ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit Flächen in deren Randbereich gemeint sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Der Bereich Gahlbergs Mühle ist aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit ist auch für Strohdehne ein Konflikt nicht erkennbar. Zudem erfolgr die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b></p> <p>Die Ausweisung der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist für die Gemeinde in den Ortsteilen Wassersuppe und Witzke gemäß der Legende der Festlegungskarte nicht erfolgt. Deshalb kann nicht nachvollzogen werden, ob die Siedlungsbereiche mit dem Freiraumverbund kollidieren. Da die Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalpläne übertragen werden soll, bedarf es bereits bei der Erstellung des Landesentwicklungsplanes LEP-HR einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes gegenüber der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Wenn das aufgrund des Maßstabes der Festlegungskarte des LEP nicht möglich ist, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Die Flächenplanung der Gemeinde liegt Ihnen vor. Der Flächennutzungsplan ist auch unter <a href="http://www.rhinow.de">www.rhinow.de</a> abrufbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p> <p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hin. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b> Die fehlende Konkretisierung des Freiraumverbundes verstößt gegen die kommunale Selbstverwaltung. In der Stellungnahme von Dr. Dinkelberg vom 18. April 2018, E-Mail 13:03 Uhr, auf die Bitte um Bereitstellung ergänzenden Kartenmaterials, ist ausgeführt, dass die „räumliche Eindeutigkeit der Darstellung vollständig gegeben ist“. Das ist nicht zutreffend. Es ist für die Gemeinden nicht erkennbar, welche kommunale Planung künftig diesem Ziel widerspricht. Dass eine genauere Festlegung, wie in der genannten Stellungnahme von Dr. Dinkelberg festgehalten ist, dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie entgegenstehen würde, ist nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist richtig. Es geht auch nicht um eine parzellenscharfe Festlegung, sondern um eine Erkennbarkeit der Betroffenheit.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 560</b> Das Ziel 6.2 muss auch eingeschränkt werden hinsichtlich der linienhaften Infrastruktur. Ein Radweg zwischen den Gemeinden des Amtes Rhinow hätte, wenn er nicht durch Anbindung an andere Radwege als überregional bedeutsam eingestuft würde, keine Chance auf Verwirklichung, weil er dem Ziel Freiraumverbund in der jetzigen Form entgegen stehen würde. Dies widerspricht der Möglichkeit, den Tourismus und neune Wirtschaftsformen zu entwickeln und zu etablieren.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche Radwege oder touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solchen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens.</p>	
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Die vielfach als Grundlage für die weitere Entwicklung dienenden Hochrechnungen der Bevölkerungsentwicklung des weiteren Metropolenraumes müssen dringend einer Korrektur unterzogen werden. Die prognostizierten Einwohnerzahlen erweisen sich oftmals als nicht zutreffend. Die vorausgerechneten Einwohnerverluste bleiben aus. Teilweise hat sich der Trend schon umgekehrt. Die Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen hat demnach bezogen auf das Jahr 2015 eine nahezu gleichbleibende Einwohnerzahl.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Die Unterteilung in drei sich vernetzende Strukturräume bildet nicht die Realität ab. Neben Berlin und dem Berliner Umland wird der restliche Bereich ohne Differenzierung als Weiterer Metropolenraum zusammengefasst. Hierbei bleiben infrastrukturelle Anbindungen an den Metropolenraum unberücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Auch der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum müssen möglichst wenig eingeschränkt werden. Bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sind die strukturellen Besonderheiten der regionalen Ebene zu berücksichtigen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b></p> <p>Dieses Ziel ist realitätsfremd. Nach geltender Rechtsauffassung sind Einzelhandelseinrichtungen dann großflächig, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Zurzeit liegen die Verkaufsflächen der Einzelhandelseinrichtungen häufig deutlich über 1.000 Quadratmeter, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in den Einzelhandelseinrichtungen breiter werden und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Großflächiger Einzelhandel ist nicht nur in Zentralen Orten erforderlich sondern auch in den Grundzentren. Deshalb ist die Ausweisung von Grundzentren notwendig, die neben anderen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung auch den großflächigen Einzelhandel absichern. Kein Discounter baut heute Verkaufsflächen von weniger als 800 Quadratmetern, Vollsortimenter liegen deutlich darüber. Eine Beschränkung der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Mittel- und Oberzentren gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Z 2.10. ist realitätsfremd und gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung Z 2.10. ist weder realitätsfremd noch gefährdet sie die Grundversorgung in großen Teilen des Weiteren Metropolenraumes. Auch künftig können großflächige Einzelhandelseinrichtungen unter Beachtung der vorgesehenen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen dazu beitragen, die Grundversorgung abzusichern. Ein Erfordernis, Fehlallokationen aus den 1990er Jahren für alle Ewigkeiten zu fixieren, ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Die Einschränkung auf Standorte innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches ist nicht zielführend. Das gilt ebenfalls für die Beschränkung auf 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche. Hier müssen begründete Ausnahmen möglich sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Die Festlegung der Zentralörtlichen Gliederung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum ist um die Stufe Grundzentrum zu erweitern. In vielen Orten des Erweiterten Metropolenraumes werden nicht nur grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten. Die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums wird der Praxis nicht gerecht.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Anregung, die zentralörtliche Gliederung um die Stufe Grundzentrum zu erweitern, kann nicht mit der These begründet werden, dass in vielen Orten grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Der Planentwurf bietet eine räumliche Orientierung für Standortentscheidungen in der Zukunft, trifft aber keine Anordnung zur Schließung von bestehenden Einrichtungen. Weshalb die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums der Praxis nicht gerecht werden soll, wird nicht erläutert.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt. Übergemeindliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge für grundfunktionale Funktionen sind aber auch außerhalb der oben genannten zentralen Orte vorhanden und auch zukünftig regional bedeutsam. Deshalb muss auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Worauf sich die These stützt, dass im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt, wird nicht dargelegt. Der Planentwurf trifft keine Festlegungen für neue infrastrukturelle Maßnahmen. Soweit übergemeindlich wirkende Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch außerhalb der Zentralen Orte vorhanden sind, ordnet der Planentwurf deren Abwicklung nicht an. Weshalb auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden müsse, wird nicht erläutert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Zum Grundsatz 3.2 muss geklärt werden, dass nicht nur Gemeinden sondern auch andere Verwaltungsstrukturen zum Beispiel amtsangehörige Gemeinden unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen innerhalb der Amtsstruktur als mögliche Grundversorger in Frage kommen.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Der Grundsatz 3.2 ist im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des LEP HR - auch auf Hinweis des einschlägigen kommunalen Spitzenverbandes - im 2. Entwurf des LEP HR dahingehend präzisiert worden, dass nur die Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung durch die Raumordnungsplanung adressierbar sind. Auf die Möglichkeit, sich bei der Erbringung der kommunalen Leistungen zum Beispiel auch eines Amtes als Verwaltungsdienstleister zu bedienen, wird im Text der Begründung in einer bewusst diskriminierungsfreien Form hingewiesen ("Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Landtages Brandenburg geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes"). Insoweit ist den anregten Wünschen bereits Rechnung getragen worden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionale Schwerpunkte müssten näher beschrieben werden und die Gemeinden oder amtsangehörigen Gemeinden, die grundfunktionale Aufgabenschwerpunkte bedienen, muss demnach im Entwurf des EEP HR der Status eines Grundzentrums zugewiesen werden. Die Zuweisung von Grundzentren kann aber nicht durch die Regionalplanung erfolgen sondern ist durch die Landesplanung im vorliegenden Entwurf zu ergänzen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.	
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b></p> <p>Die Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) und hat damit einen sehr starken Bezug zur Stadt Neustadt (Dosse). Die Stadt Neustadt (Dosse) erfüllt mehrere gehobene mittelzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung, die eine Einstufung als Mittelzentrum rechtfertigt. 1. Bildungsfunktion Dazu zählt insbesondere die Prinz-von-Homburg-Schule. Hier ist das Lernen vom Grundschulbereich bis zum Abitur (13. Klasse) möglich. In die Gesamtschule ist außerdem ein Förderschulteil integriert. Eine solche Gesamtschule ist einmalig in Brandenburg. Deutschlandweit einzigartig wird hier in den Spezialklassen Reitsport das Unterrichtsfach Reiten angeboten. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an Schülerinnen und Schüler aus dem unmittelbaren Einzugsbereich der Schule sondern auch an Jugendliche aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg, dem gesamten Bundesgebiet und weltweit. Für die Reitschüler werden Internatsplätze angeboten. Insgesamt besuchen ca. 750 Schülerinnen und Schüler den Schulcampus. Die Schule ist als Bildungseinrichtung mit besonderer Prägung anerkannt. Mit dem Graf Lehndorff-Institut ist eine weitere Bildungsinstitution in Neustadt (Dosse) ansässig. Hierbei handelt es sich um ein Institut für Pferdewissenschaften, das gemeinsam von der Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) und der Veterinärmedizinischen Universität Wien betrieben wird. Die Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Zucht/Reproduktion, Haltung, Training, Tierschutz und Gesundheit. Durch die Verbindung von Ressourcen beider Partnerinstitutionen stellt das Institut eine deutschlandweit</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten oder Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden und müssten zu Lasten anderer Mittelbereiche konstruiert werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einmalige Einrichtung für angewandte wissenschaftliche Untersuchungen bei Pferden dar. Neben der Forschung beteiligt sich das Lehndorff-Institut an der Umsetzung neuer Verfahren in der Zuchtpraxis. 2. Wirtschaftsfunktion Der Bahnhof Neustadt (Dosse) bildet gemeinsam mit dem angrenzenden Busbahnhof den wichtigsten Verkehrsknotenpunkt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Von hier aus pendeln täglich ca. 1.000 Personen in die Hauptstadtregion und die benachbarten Landkreise. Rund um den Bahnhofsbereich befinden sich derzeit bereits ca. 270 öffentliche Parkplätze. Für weitere 82 Parkplätze läuft ein Planungsverfahren. Für Berufspendler stehen demnächst E-Bike-Garagen zur Verfügung. Vorreiter im Bereich des Pferdesportes ist das Brandenburgische Haupt- und Landgestüt. Es blickt auf eine rund 230-jährige Tradition in der Pferdezucht zurück und gehört zu den wenigen Standorten, die neben dem traditionellen Landgestüt mit Hengsthaltung auch ein Hauptgestüt für die Zucht beherbergt. Das als Stiftung geführte Gestüt widmet sich neben den hippologischen Dienstleistungen vor allem der Aus- und Weiterbildung. Die Stiftung ist einer der größten Arbeitgeber und der wichtigste Ausbildungsbetrieb für den Pferdesektor in Brandenburg und Berlin. Derzeit erhalten 19 Auszubildende eine Ausbildung zum Pferdewirt. Rund 70 Mitarbeiter pflegen die Gestütstradition "zum Besten des Landes". Mit der Durchführung und Förderung von Veranstaltungen leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung. Neustadt (Dosse) ist Sitz der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V.. Der Verband ist eine Züchtervereinigung zur Förderung der Pferdezucht. Er hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Sportverbänden die Pferdezucht über alle Rassen hinweg zu fördern. Das Zuchtprogramm und die Zuchtbuchordnung bilden die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Basis hierfür. Die erfolgreiche Verbandsarbeit zeigt sich auch darin, dass die dem Verband angehörigen Jungzüchter schon bei mehreren nationalen Wettbewerben aber auch bei Europa- und Weltmeisterschaften vordere Plätze belegt haben. Die Hüffermann Transportsysteme GmbH ist ein hochspezialisierter Hersteller von Lkw-Anhängern für Wechselbehälter und Abrollcontainer, Lkw- und Sonderaufbauten, Entsorgungsfahrzeuge sowie Ladesicherungssysteme. Im Fokus steht die Anhängerfertigung und Montage von Nutzfahrzeugaufbauten. Parallel dazu erfolgt eine permanente technische Weiterentwicklung aller Systeme auch in Zusammenarbeit mit der Hochschulforschung. Mit der Prinz-von-Homburg-Schule besteht eine Kooperationsvereinbarung zur praxisorientierten Gestaltung der schulischen Ausbildung. Die Firma Hüffermann beschäftigt 220 Beschäftigte und bildet 34 Auszubildende aus. Es bestehen viele internationale Kontakte und Geschäftsbeziehungen. In Japan und Italien ist Hüffermann Marktführer für Anhänger für den Abrollbehältertransport. 3. Dienstleistungsfunktion Neustadt (Dosse) ist Sitz der Amtsverwaltung mit einem Betriebshof. Von hier aus werden sechs Gemeinden einschließlich der Stadt Neustadt (Dosse) mit 7650 Einwohnern auf einer Fläche von 265 Quadratkilometern verwaltet. In Neustadt (Dosse) befindet sich der Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“. Die Fläche des Verbandsgebietes beträgt 616 Quadratkilometer. Einschließlich der Stadt Kyritz, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie von Teilen der Gemeinde Gumtow werden amtsübergreifend 22800 Einwohner versorgt. In Neustadt (Dosse) ist der Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz ansässig. Durch den Dienstleister werden rund 2000 Kilometer Wasserläufe unterhalten. Das Verbandsgebiet erstreckt sich entlang der Einzugsgebiete von Dosse und Jäglitz von Meyenburg im Norden bis nach Großderschau im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Süden auf einer Fläche von 1500 Quadratkilometern. Neustadt (Dosse) ist Standort der Oberförsterei Neustadt des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Die Oberförsterei Neustadt erstreckt sich in Nord-Süd-Ausdehnung auf 65 km und in Ost-West-Ausdehnung auf 37 km. Sie verteilt sich auf 85 Gemarkungen. Insgesamt umfasst die Fläche 1.241 Quadratkilometer. Die Waldfläche im gesamten Territorium der Oberförsterei Neustadt beträgt fast 39.000 Hektar, das entspricht einer Bewaldung von rund 31 Prozent. Mit einer Nebenstelle des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist eine weitere Behörde in Neustadt (Dosse) ansässig. Neben den Behörden haben hier zwei Banken ihren Sitz. Ein Postdienstleister und ein überregionaler Zustellstützpunkt der Deutschen Post sind ebenfalls vorhanden. 4. Einzelhandel Vier großflächige Einzelhandelseinrichtungen - darunter ein Vollsortimenter - von denen 2016 und 2017 zwei neu errichtet wurden, übernehmen grundfunktionale Versorgungsfunktionen. Für eine weitere bestehende großflächige Einzelhandelseinrichtung ist ein Neubau beantragt. Die gesamte Verkaufsfläche der vier großflächigen Einzelhandelseinrichtungen beträgt ca. 4.200 Quadratmeter. Neben dem großflächigen Einzelhandel existieren weitere kleinere Einzelhandelseinrichtungen. 5. Soziale Funktion, Gesundheit In Neustadt (Dosse) haben sich 2 Fachärzte niedergelassen, ein Internist und ein HNO-Facharzt. Die Facharztpraxen gewährleisten die Versorgung der Patienten weit über die Kreisgrenzen hinaus. Mehrere Hausärzte, 2 Zahnarztpraxen sowie ein Dentallabor ergänzen das Angebot. Eine moderne Apotheke ist ebenfalls vorhanden. Die KMG Kliniken AG betreibt in Neustadt (Dosse) das Seniorenheim Dosseblick für die Betreuung von 96 pflegebedürftigen Menschen. Zur Verbesserung der Pflegebedingungen ist für das kommende Jahr eine Erweiterung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgesehen. Neustadt (Dosse) verfügt über zwei Kitas, in denen fast 200 Kinder betreut werden. Das Diakonische Werk Ostprignitz-Ruppin e.V. betreibt in Neustadt (Dosse) eine Diakonie-Station für die Tages- und die ambulante Pflege. Neustadt (Dosse) ist Standort einer Rettungswache sowie einer Stützpunktfeuerwehr. 6. Kulturfunktion Die Graf-von-Lindenau-Halle zählt zu den modernsten und attraktivsten Reithallen in Deutschland. Dadurch bestehen ideale Möglichkeiten zur Ausrichtung hippologischer Events sowie nationaler und internationaler Reitsportveranstaltungen. Tausende Besucher zwischen Hamburg und Berlin wissen dies jährlich zu schätzen. Höhepunkt ist das jährlich stattfindende Internationale CSI Turnier, bei dem 800 Starter aus 25 Nationen teilnehmen. Die Halle ist so ausgestattet, dass auch andere Veranstaltungen wie Ausstellungen oder Musikveranstaltungen stattfinden können. Zu den bekanntesten Kulturadressen im Kreis zählt Olafs Werkstatt. Sie ist eine inzwischen nicht nur für Insider begehrte Adresse der Kleinkunst. Das Veranstaltungshaus bietet einen breit gefächerten Kulturveranstaltungs-kalender. Die oftmals ausverkauften Veranstaltungen finden mehrmals in der Woche statt. Die Angebotspalette beinhaltet Musik- und Comedy-Veranstaltungen. 7. Sportfunktion Bereits seit den 1970er Jahren verbindet man im Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit der benachbarten Gemeinde Dreetz nicht nur den wunderschönen Naturpark im Westhavelland, sondern auch der Motorsport. Dreetz avancierte zu einem bekannten Austragungsort zahlreicher Rennveranstaltungen. Was im Jahre 1977 am Dreetzer See mit Geländesportwettkämpfen auf Serienmaschinen begann, hat sich zu einer festen Größe im modernen Motorsport entwickelt. Dank zahlreicher Initiativen und dem starken Einsatz der Dreetzer Gemeinde hat sich ein überregional bekannter Motorsportclub entwickelt. Die</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Motocross-Bahn ist die einzige im Land Brandenburg mit emissionschutzrechtlicher Genehmigung. Sie ist Austragungsort nationaler und internationaler Motocross-Veranstaltungen. Der Sportverein „Schwarz-Rot“ Neustadt (Dosse) e. V. zählt 275 Mitglieder und engagiert sich in verschiedenen Disziplinen insbesondere dafür, Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen. Dazu ist der Verein Partner von Kitas und Schulen, die im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots verstärkt sportliche Aktivitäten fördern. In den Sparten Fußball und Tischtennis gibt es keine Nachwuchssorgen und die Kegler und Volleyballer bleiben optimistisch für ein wiederbelebendes Interesse an diesen Gesellschaftssportarten. Der Verein ist mit fünf Abteilungen (Fußball, Kegeln, Tischtennis, Volleyball und Sportgymnastik) der größte Verein im Amtsbereich Neustadt (Dosse) und zählt zu den 5 größten des Landkreises OPR. Der Reit- und Fahrverein Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) ist unter dem Dach der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. organisiert. Neben der Förderung des Leistungssports in allen Disziplinen hat sich der Verein auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der ideellen Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ verschrieben. Im Bereich Freizeit und Sport bietet Neustadt (Dosse) vielfältige Möglichkeiten. Es gibt einen großen Sportkomplex, der 2018 grundhaft saniert wird, eine Sporthalle, ein Freibad, das 2018 ebenfalls saniert wird, eine moderne Schießanlage sowie die volle Bandbreite an Möglichkeiten für den Reitsport. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Neustadt (Dosse) im Jahr 2017 als „Sportlichste Stadt/Gemeinde“ im Land Brandenburg ausgezeichnet wurde. Aufgrund der Vielzahl und der Vielfältigkeit an vorhandenen Voraussetzungen und funktionalen Rahmenbedingungen ist klar ersichtlich, dass Neustadt (Dosse)</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mittelzentrale Funktionen ausübt. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass die Stadt Neustadt (Dosse) als Mittelzentrum einzustufen ist. Bei der Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5000 Einwohner findet keine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) Berücksichtigung. Das Amt Neustadt (Dosse) hat eine deutlich größere Einwohnerzahl als viele andere Gemeinden, die in die Betrachtung einbezogen wurden. Hierin liegt eine Benachteiligung von Ämtern im Vergleich zu Verwaltungen, die als Gemeinde organisiert sind.</p>			
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Der örtliche Bedarf für die Wohnsiedlungsentwicklung soll mit einem Umfang von 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt werden. Das bedeutet eine enorme Einschränkung möglicher Entwicklungsflächen. Der Naturpark und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Westhavelland stellen bereits erhebliche Entwicklungshemmnisse dar. Deshalb ist eine Festlegung auf 2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Die in Absatz 2 formulierte angedeutete Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind stellt einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar, da eine Baupflicht rechtlich nicht darstellbar ist. Sie darf keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Im Grundsatz 5.8 werden nur Ober- und Mittelzentren angesprochen. Die Erreichbarkeit von weniger als 60 Fahrminuten bis zur Metropole Berlin wird als einziges Kriterium festgeschrieben. Es gibt aber noch mehrere andere Orte, die ebenfalls dieses Kriterium erfüllen aber nicht Ober- oder Mittelzentrum sind. Die Schiene als</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungssachse muss konsequent für alle Orte mit überregionalen grundzentralen Funktionen (Grundzentren) gleichermaßen Beachtung finden. Die Stadt Neustadt (Dosse) verfügt über einen Regionalbahnanschluss. Von Neustadt (Dosse) ist Berlin-Spandau stündlich innerhalb von 40 Fahrminuten erreichbar. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt das ein Alleinstellungsmerkmal dar. Diese Möglichkeit wird auch von Einwohnern der Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen in Anspruch genommen. Aufgrund der günstigen Bedingungen nimmt die Anzahl der Pendler weiter zu. Dadurch steigt auch die Nachfrage nach möglichen Siedlungsflächen. Die relativ günstigeren Grundstücks- und Immobilienpreise im Gegensatz zum Metropolenraum führen ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage im Umfeld des Schienenhaltepunktes. Das hat auch Auswirkungen in die Nachbargemeinden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur Ober- und Mittelzentren berücksichtigt werden sollen.</p>		<p>Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Die angesprochene Gemeinde auf der radialen SPNV-Achse hat keine zentralörtliche Funktion und erfüllt damit diese Kriterien nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Es ist sicherzustellen, dass baulich geprägte Flächen bestehender Bauleitplanungen ausgeklammert sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Die Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ist in ihrer Darstellung unklar, da die Abgrenzung der Freiraumflächen nicht eindeutig erkennbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch hier werden wieder nur die Zentralen Orte miteinander verzahnt. Verbindungen zwischen nicht Zentralen Orten finden keinen Ansatz. Auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden. Das trifft insbesondere auf großräumige überregionale Straßenverbindungen zu. Eine Verbindung von Neuruppin über Wusterhausen/Dosse und Neustadt (Dosse) in Richtung Altmark sollte deutlicher definiert werden. Die Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Fortführung der Trasse bis zur A 14 sollte festgeschrieben werden. Radverkehrsanlagen stehen nur im beschränkten Umfang zur Verfügung. Das wird den aktuellen Anforderungen nicht gerecht. Um durchgängige Radverkehrsanlagen, die auch dem Tourismus förderlich sind, zu schaffen, besteht insbesondere neben den Landesstraßen noch erheblicher Handlungsbedarf. Die Verbindungen von Neustadt (Dosse) nach Dreetz sowie von Neustadt (Dosse) in Richtung Neuendorf, Zemitz, Stüdenitz, Breddin und im weiteren Verlauf bis nach Sachsen-Anhalt haben hier oberste Priorität. Auch diese Infrastrukturverbindungen zwischen nicht Zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen wie die vom Stellungnehmenden angeregte Festschreibung der Trasse der A 14 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen - ID 562</b> Die Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen befürwortet sehr, dass die Länder Berlin und Brandenburg eine neue angepasste, richtungweisende gemeinsame Planung für die zukünftige Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Region vorgelegt haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b> Der Entwurf des LEP HR verweist auf die Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene. Dies kann aus planerischen Gesichtspunkten nachvollzogen werden, ist jedoch angesichts einer möglichen bevorstehenden Bevölkerungsentwicklung und dem daraus resultierenden Druck auf die betroffenen Gemeinden nicht realistisch, da die regionalen Planungsgemeinschaften aufgrund ihrer personellen Struktur und der Beschäftigung mit bereits im Verfahren befindlichen Plänen nicht in der Lage sind, die Forderung kurzfristig umzusetzen. Daher wird angeregt, bereits auf Landesebene die grundfunktionalen Schwerpunkte einzuführen und festzulegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b> Die Stadt Gransee ist weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die</p>	<p>Der LEP HR sieht für die Gemeinde Gransee eine Festlegung als Mittelzentrum vor. Es trifft zu, dass Gemeinden mit einer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ziel 3.3 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Außer der Stadt Gransee haben die Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. G 3.2 Grundversorgung weist zwar grundsätzlich auf die Pflicht der Gemeinden hin, die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zu sichern und bezieht sich dabei auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden. Die Wohnbaulandentwicklung der Gemeinden wird hiervon jedoch abgekoppelt betrachtet und ausschließlich nach dem Grad der Zentralität festgelegt. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung für Gemeinden Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg und Stechlin eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z 5.5). Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen im Amtsgebiet, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befinden sich im Ortsteil Menz in der Gemeinde Stechlin im Gegensatz zu den anderen Gemeinden und auch Ortsteilen der Gemeinde Stechlin eine Kita, eine Grundschule mit Hort, eine Anbindung an den ÖPNV, eine Arztpraxis, die Stützpunktfeuerwehr Menz der Feuerwehr, ein Jugendzimmer, sowie darüber hinaus die Naturparkverwaltung mit dem Naturparkhaus, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung konzentriert, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität, aber auch in touristischer Hinsicht eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Die Einrichtungen in Menz werden nicht nur von den Einwohnern der Gemeinde Stechlin, sondern auch von den umliegenden Gemeinden in Anspruch genommen. Aufgrund unserer eigenen Erhebungen zu den</p>	<p>Regionalplanung</p>	<p>zentralörtlichen Funktion weitergehende Möglichkeiten für die Wohnbaulandentwicklung eingeräumt werden als Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Das entspricht der Intention des Plangebers. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die Wiedereinführung von Grundzentren ist nicht beabsichtigt. Dagegen sprechen die großflächigen Gemeindestrukturen, die im Zuge der umfassenden Gemeindegebietsreform bis 2003 schon entstanden sind bzw. im Zuge der Gebietsreform, die während der Erarbeitung des LEP HR angestoßen worden ist, noch entstehen werden. Deshalb kommt die Festlegung von Gemeinden im Amt Gransee als Grundzentren im LEP HR nicht in Betracht. Es trifft nicht zu, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ausschließlich an eine zentralörtliche Funktion geknüpft wird. Privilegien werden auch Ortsteilen eingeräumt, die von der Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewählt und festgelegt werden sollen. Grundfunktionale Schwerpunkte besitzen keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag. Sie dienen der innergemeindlichen Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter – über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Damit wird dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung getragen, die Angebote der Grundversorgung dafür an besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Das trägt zu leistungsfähigen Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden bei. Ortsteilen eine zentralörtliche Funktion zuzuweisen widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms von 2007, das explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen adressiert. Eine Festlegung von Ortsteilen, wie Menz in der Gemeinde Stechlin, im LEP HR kommt</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Einwohnerzahlen sowie der daraus resultierenden eigenen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die einen weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend zeigen, ist davon auszugehen, dass in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird (vgl. nachfolgende Tabellen). Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen und weiteren Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes durch die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen. Zudem ergibt sich aus unseren Untersuchungen, dass im Amtsbereich Zuwanderungsgewinne vor allem durch Familien zu verzeichnen sind bzw. die Zahl der Meghrburten zunimmt. Das bedeutet, dass die zurückliegenden Infrastrukturinvestitionen unter Berücksichtigung eines konzentrierten zweiten Standorts im Amtsbereich richtig sind. Im gesamten Amtsbereich zeigt sich ebenfalls eine Zunahme der Bevölkerungszahlen, teilweise weichen diese von den bisherigen Landesprognosen ab. Daher muss sich das Amt Gransee und Gemeinden, aufgrund der vorliegenden Zahlen und der auch durch den Landesentwicklungsplan angesprochenen sozialpolitischen Veränderungen in der Metropole Berlin und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Hauptstadtregion, auf diese Entwicklungen vorbereiten. Hinzu kommt die Bedeutung des Amtes, insbesondere der Stadt Gransee als sogenannte „Stadt der zweiten Reihe“ mit einer verkehrsgünstigen Anbindung durch den ÖPNV und den MIV. Es ist jedoch wichtig nicht nur im zentralen Ort Gransee zu reagieren, sondern maßvoll auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden partizipieren zu lassen, auch um</p>		<p>daher nicht in Betracht und wäre außerdem weder zweckmäßig noch maßstabsgerecht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>außerhalb des zentralen Ortes Gransee handlungsfähig zu bleiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b> Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden ist in der Begründung auf Seite 67 zu hinterfragen. Die Herleitung der Punktevergabe wird in den zusätzlichen Materialien erläutert. Die Betrachtungsweise findet gemeindeweise statt. Es wird angeregt, das Amt Gransee und Gemeinden zu betrachten, da - bis auf den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin - nahezu alle Funktionen der Daseinsvorsorge der amtsangehörigen Gemeinden in der Stadt Gransee angesiedelt sind. So wäre beispielsweise beim Themenfeld Bevölkerung „1“ Punkt anstatt „0“ Punkte zu vergeben.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. So ist auch nur die Stadt Gransee, nicht aber das Amt Gransee und Gemeinden als Zentraler Ort vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b> In G 4.1 werden Ansatzpunkte für eine Identifizierung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene insbesondere in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften gesehen. Ausschließlich in der Begründung wird erläutert, dass es angestrebt wird, die historische Bausubstanz vor allem in den Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Sowohl die Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg, als auch die Arbeitsgemeinschaft historische Dorfkerne im Land Brandenburg, in denen die Stadt Gransee bzw. der Ortsteil Buberow der Stadt Gransee entsprechend vertreten sind, leisten hinsichtlich der Erhaltung des baukulturellen Erbes Pionierarbeit und das mit wachsendem Erfolg.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die Bedeutung der Städte mit historischen Stadtkernen als Ankerpunkte für die Kulturlandschaft ist unbestritten und wird in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich benannt. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen greift dies auf, sie stellt aber lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen sowie die konkrete Benennung einzelner Orte und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte daher selbstverständlich sein, die 31 Städte sowie die 13 Dörfer, wie z.B. im Z 1.1 namentlich zu benennen, auch wenn hier „nur“ eine Zuordnung zu einem Grundsatz erfolgt. Diese Städte und Dörfer zeigen beispielhaft aber ohne Zweifel nicht beliebig, welche Bau- und Siedlungskultur das Land Brandenburg hervorgebracht hat und wie diese geschützt werden kann.</p>		<p>Ankerpunkte oder auch die Einordnung des ländlichen Raumes in seiner Bedeutung für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume möglich sind. Für eine Änderung der Karte oder die namentliche Auflistung der Städte besteht daher keine Notwendigkeit auf landesplanerischer Ebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b>            Grundsätzlich wird die Erhöhung des Örtlichen Bedarfs von 0,5 ha/1.000 Einwohnern auf 1,0 ha/1.000 Einwohner begrüßt. Dennoch sollte bezüglich des festgelegten örtlichen Bedarfs (Z 5.5) eine größere Flexibilität im Landesentwicklungsplan ermöglicht werden, so dass bei nachgewiesenem Bedarf bereits vor 2029 eine Erweiterung von Wohnbauflächen auch in den Gemeinden ohne zentrale Orte-Funktion möglich ist. Daher sollte der örtliche Bedarf auf 2,0 ha/1.000 Einwohner erhöht werden, so dass alle amtsangehörigen Gemeinden für die Entwicklung der kommenden 10 Jahre in der Lage sind, bauleitplanerische Vorbereitungen treffen zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b></p> <p>Weiterhin ist anzuführen, dass im Gegensatz zum bestehenden LEP BB mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen anders umgegangen wird. Beschreibt das Ziel 4.5 (LEP B-B) noch die Entwicklung von Siedlungsflächen in Nicht-zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption, wobei als Nachverdichtungspotenziale im Rahmen der Innenentwicklung zulässige Wohnnutzungen im Bereich verbindlicher Bauleitpläne (Stand 31.12.2009) angerechnet werden, so werden mit dem LEP HR im Z 5.5 Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15.Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies stellt eine Verschlechterung der bisherigen Situation dar. Das bedeutet, dass verbindliche Bauleitplanungen aus den 1990er bzw. 2000er Jahren, auf deren Fläche die Gemeinde keinen Zugriff hat, weil sie sich im Privateigentum befinden, eine Entwicklung gemeindeeigener Flächen behindern. Derzeit werden auch im ländlichen Raum sehr hohe Immobilienpreise erzielt. Dies fördert Spekulationen mit Grundstücken und führt dazu, dass Grundstücke in Erwartung noch höherer Gewinne am freien Markt nicht zur Verfügung stehen. Im Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin befindet sich der 2005 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1a „Wohngebiet Menz-West“. Da sich die Flächen im Privateigentum befinden und teilweise einem Insolvenzverfahren unterliegen, hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Entwicklung</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieses Baulandes und wird durch die neue Regelung im LEP HR benachteiligt. Die bisherigen Eigentümer sind nicht bestrebt, eine Veräußerung der Grundstücke voranzutreiben. Dies ist bei der o.g. Regelung im LEP HR Entwurf nicht berücksichtigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b>  Auf die Ausführungen zur textlichen Festlegung 3 wird verwiesen. Durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße B 96, den Ausbau der Bahnstrecke auf eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h und perspektivisch ggf. durch eine Taktverkürzung des Regionalexpresses RE 5 erlangt die Stadt Gransee höhere Attraktivität. Im Grundsatz 5.8 sollten alle Städte, die sich in der sogenannten „zweiten Reihe“ befinden, namentlich genannt werden, so wie dies im Ziel Z 3.6 alle Mittelzentren bzw. im Ziel Z 1.1 alle Gemeinden des Berliner Umlandes und des weiteren Metropolenraums erfolgt ist.</p>	<p>III.5.8  Wohnsiedlungs-  entwicklung in Städten  der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b>  Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Baumgarten der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Baumgarten nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Rauschendorf der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Rauschendorf nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und sind von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht dargestellt. Er befindet sich aber entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt und wird klarstellend weiter ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b></p>			
<p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Altglobow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Altglobow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b>  Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b></p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Dollgow der Gemeinde Stechlin komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Dollgow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b></p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 563</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Die Stadt Gransee ist weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Ziel 3.3 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Außer der Stadt Gransee haben die Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden bislang</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR sieht für die Gemeinde Gransee eine Festlegung als Mittelzentrum vor. Es trifft zu, dass Gemeinden mit einer zentralörtlichen Funktion weitergehende Möglichkeiten für die Wohnbaulandentwicklung eingeräumt werden als Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Das entspricht der Intention des Plangebers.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. G 3.2 Grundversorgung weist zwar grundsätzlich auf die Pflicht der Gemeinden hin, die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zu sichern und bezieht sich dabei auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden. Die Wohnbaulandentwicklung der Gemeinden wird hiervon jedoch abgekoppelt betrachtet und ausschließlich nach dem Grad der Zentralität festgelegt. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung für Gemeinden Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg und Stechlin eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z 5.5). Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen im Amtsgebiet, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befinden sich im Ortsteil Menz in der Gemeinde Stechlin im Gegensatz zu den anderen Gemeinden und auch Ortsteilen der Gemeinde Stechlin eine Kita, eine Grundschule mit Hort, eine Anbindung an den ÖPNV, eine Arztpraxis, die Stützpunktfeuerwehr Menz der Feuerwehr, ein Jugendzimmer, sowie darüber hinaus die Naturparkverwaltung mit dem Naturparkhaus, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung konzentriert, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität, aber auch in touristischer Hinsicht eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Die Einrichtungen in Menz werden nicht nur von den Einwohnern der Gemeinde Stechlin, sondern auch von den umliegenden Gemeinden in Anspruch genommen. Aufgrund unserer eigenen Erhebungen zu den Einwohnerzahlen sowie der daraus resultierenden eigenen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die einen weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend zeigen, ist davon auszugehen,</p>		<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die Wiedereinführung von Grundzentren ist nicht beabsichtigt. Dagegen sprechen die großflächigen Gemeindestrukturen, die im Zuge der umfassenden Gemeindegebietsreform bis 2003 schon entstanden sind bzw. im Zuge der Gebietsreform, die während der Erarbeitung des LEP HR angestoßen worden ist, noch entstehen werden. Deshalb kommt die Festlegung von Gemeinden im Amt Gransee als Grundzentren im LEP HR nicht in Betracht. Es trifft nicht zu, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ausschließlich an eine zentralörtliche Funktion geknüpft wird. Privilegien werden auch Ortsteilen eingeräumt, die von der Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewählt und festgelegt werden sollen. Grundfunktionale Schwerpunkte besitzen keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag. Sie dienen der innergemeindlichen Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter – über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Damit wird dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung getragen, die Angebote der Grundversorgung dafür an besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Das trägt zu leistungsfähigen Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden bei. Ortsteilen eine zentralörtliche Funktion zuzuweisen widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms von 2007, das explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen adressiert. Eine Festlegung von Ortsteilen, wie Menz in der Gemeinde Stechlin, im LEP HR kommt daher nicht in Betracht und wäre außerdem weder zweckmäßig noch maßstabsgerecht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird (vgl. nachfolgende Tabellen). Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen und weiteren Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes durch die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen. Zudem ergibt sich aus unseren Untersuchungen, dass im Amtsbereich Zuwanderungsgewinne vor allem durch Familien zu verzeichnen sind bzw. die Zahl der Meghrgeburten zunimmt. Das bedeutet, dass die zurückliegenden Infrastrukturinvestitionen unter Berücksichtigung eines konzentrierten zweiten Standortens im Amtsbereich richtig sind. Im gesamten Amtsbereich zeigt sich ebenfalls eine Zunahme der Bevölkerungszahlen, teilweise weichen diese von den bisherigen Landesprognosen ab. Daher muss sich das Amt Gransee und Gemeinden, aufgrund der vorliegenden Zahlen und der auch durch den Landesentwicklungsplan angesprochenen sozialpolitischen Veränderungen in der Metropole Berlin und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Hauptstadtregion, auf diese Entwicklungen vorbereiten. Hinzu kommt die Bedeutung des Amtes, insbesondere der Stadt Gransee als sogenannte „Stadt der zweiten Reihe“ mit einer verkehrsgünstigen Anbindung durch den ÖPNV und den MIV. Es ist jedoch wichtig nicht nur im zentralen Ort Gransee zu reagieren, sondern maßvoll auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden partizipieren zu lassen, auch um außerhalb des zentralen Ortes Gransee handlungsfähig zu bleiben.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Der Entwurf des LEP HR verweist auf die Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene. Dies kann aus planerischen Gesichtspunkten nachvollzogen werden, ist jedoch angesichts einer möglichen bevorstehenden Bevölkerungsentwicklung und dem daraus resultierenden Druck auf die betroffenen Gemeinden nicht realistisch, da die regionalen Planungsgemeinschaften aufgrund ihrer personellen Struktur und der Beschäftigung mit bereits im Verfahren befindlichen Plänen nicht in der Lage sind, die Forderung kurzfristig umzusetzen. Daher wird angeregt, bereits auf Landesebene die grundfunktionalen Schwerpunkte einzuführen und festzulegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden ist in der Begründung auf Seite 67 zu hinterfragen. Die Herleitung der Punktevergabe wird in den zusätzlichen Materialien erläutert. Die Betrachtungsweise findet gemeindeweise statt. Es wird angeregt, das Amt Gransee und Gemeinden zu betrachten, da - bis auf den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin - nahezu alle Funktionen der Daseinsvorsorge der amtsangehörigen Gemeinden in der Stadt Gransee angesiedelt sind. So wäre beispielsweise beim Themenfeld Bevölkerung „1“ Punkt anstatt „0“ Punkte zu</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. So ist auch nur die Stadt Gransee, nicht aber das Amt Gransee und Gemeinden als Zentraler Ort vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vergeben.</p> <hr/> <p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b>            In G 4.1 werden Ansatzpunkte für eine Identifizierung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene insbesondere in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften gesehen. Ausschließlich in der Begründung wird erläutert, dass es angestrebt wird, die historische Bausubstanz vor allem in den Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Sowohl die Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg, als auch die Arbeitsgemeinschaft historische Dorfkerne im Land Brandenburg, in denen die Stadt Gransee bzw. der Ortsteil Buberow der Stadt Gransee entsprechend vertreten sind, leisten hinsichtlich der Erhaltung des baukulturellen Erbes Pionierarbeit und das mit wachsendem Erfolg. Es sollte daher selbstverständlich sein, die 31 Städte sowie die 13 Dörfer, wie z.B. im Z 1.1 namentlich zu benennen, auch wenn hier „nur“ eine Zuordnung zu einem Grundsatz erfolgt. Diese Städte und Dörfer zeigen beispielhaft aber ohne Zweifel nicht beliebig, welche Bau- und Siedlungskultur das Land Brandenburg hervorgebracht hat und wie diese geschützt werden kann.</p>	<p>III.4.1            Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die Bedeutung der Städte mit historischen Stadtkernen als Ankerpunkte für die Kulturlandschaft ist unbestritten und wird in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich benannt. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen greift dies auf, sie stellt aber lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen sowie die konkrete Benennung einzelner Orte und Ankerpunkte oder auch die Einordnung des ländlichen Raumes in seiner Bedeutung für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume möglich sind. Für eine Änderung der Karte oder die namentliche Auflistung der Städte besteht daher keine Notwendigkeit auf landesplanerischer Ebene.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b>            Grundsätzlich wird die Erhöhung des Örtlichen Bedarfs von 0,5 ha/1.000 Einwohnern auf 1,0 ha/1.000 Einwohner begrüßt. Dennoch sollte bezüglich des festgelegten örtlichen Bedarfs (Z 5.5) eine größere Flexibilität im Landesentwicklungsplan ermöglicht werden, so dass bei nachgewiesenem Bedarf bereits vor</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2029 eine Erweiterung von Wohnbauflächen auch in den Gemeinden ohne zentrale Orte-Funktion möglich ist. Daher sollte der örtliche Bedarf auf 2,0 ha/1.000 Einwohner erhöht werden, so dass alle amtsangehörigen Gemeinden für die Entwicklung der kommenden 10 Jahre in der Lage sind, bauleitplanerische Vorbereitungen treffen zu können.</p>		<p>solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Weiterhin ist anzuführen, dass im Gegensatz zum bestehenden LEP BB mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen anders umgegangen wird. Beschreibt das Ziel 4.5 (LEP B-B) noch die Entwicklung von Siedlungsflächen in Nicht-zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption, wobei als Nachverdichtungspotenziale im Rahmen der Innenentwicklung zulässige Wohnnutzungen im Bereich verbindlicher Bauleitpläne (Stand 31.12.2009) angerechnet werden, so werden mit dem LEP HR</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Z 5.5 Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15.Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies stellt eine Verschlechterung der bisherigen Situation dar. Das bedeutet, dass verbindliche Bauleitplanungen aus den 1990er bzw. 2000er Jahren, auf deren Fläche die Gemeinde keinen Zugriff hat, weil sie sich im Privateigentum befinden, eine Entwicklung gemeindeeigener Flächen behindern. Derzeit werden auch im ländlichen Raum sehr hohe Immobilienpreise erzielt. Dies fördert Spekulationen mit Grundstücken und führt dazu, dass Grundstücke in Erwartung noch höherer Gewinne am freien Markt nicht zur Verfügung stehen. Im Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin befindet sich der 2005 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1a „Wohngebiet Menz-West“. Da sich die Flächen im Privateigentum befinden und teilweise einem Insolvenzverfahren unterliegen, hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Entwicklung dieses Baulandes und wird durch die neue Regelung im LEP HR benachteiligt. Die bisherigen Eigentümer sind nicht bestrebt, eine Veräußerung der Grundstücke voranzutreiben. Dies ist bei der o.g. Regelung im LEP HR Entwurf nicht berücksichtigt.</p>		<p>Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b>  Auf die Ausführungen zur textlichen Festlegung 3 wird verwiesen. Durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße B 96, den Ausbau der Bahnstrecke auf eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h und perspektivisch ggf. durch eine Taktverkürzung des Regionalexpresses RE 5 erlangt die Stadt Gransee höhere Attraktivität. Im Grundsatz 5.8 sollten alle Städte, die sich in der sogenannten „zweiten Reihe“ befinden, namentlich genannt</p>	<p>III.5.8  Wohnsiedlungs-  entwicklung in Städten  der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, so wie dies im Ziel Z 3.6 alle Mittelzentren bzw. im Ziel Z 1.1 alle Gemeinden des Berliner Umlandes und des weiteren Metropolitanraums erfolgt ist.</p>		<p>durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b></p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und sind von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>wird aber noch klarstellend ergänzt.</p> <p>Der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b></p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Dollgow der Gemeinde Stechlin komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Dollgow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Rauschendorf der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Rauschendorf nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Altglobsow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Altglobsow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Für eventuelle im Ergebnis vom Freiraumverbund überlagerte Teilflächen der Ortslage Altglobsow bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 566</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Baumgarten der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Baumgarten nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b>  Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>	<p>II.2  Hauptstadtregion:  Entwicklungs-  perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Die Gemeinde Schönwald ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.</p>		<p>werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p> <p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben Frehn und Linkenheil, Gaststätten und Pensionen, Pflegeheim sowie den Bau- und Handwerksbetrieben muss eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen und Gewerbeflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m<sup>2</sup></p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m <sup>2</sup> aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg - weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert an der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhanges ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>			
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein- und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Die Gemeinde Steinreich ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, erkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilenauf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>		<p>Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angemessen ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b>  Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b>  Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>		<p>an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein - fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar -es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch</p>		<p>etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreeewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen - ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>		<p>insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsanbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden sollten.		Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b></p> <p>Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoher der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>		<p>Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 568</b>  Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Steinreich, mit Beschluss Nr. 10-2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b>  Da der Landesentwicklungsplan auch für die kleinste Gemeinde die übergeordneten Ziele und Grundsätze festlegt und jegliche Entwicklung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung anzupassen ist, ist es wichtig, dass der Landesentwicklungsplan nicht nur Augenmerk auf die Hauptstadt Berlin und die Hauptstadtregion legt, sondern auch dem ländlichen Raum gerecht wird.</p>	<p>I.1  Planungs- und  Koordinierungsauftrag</p>	<p>Eine einseitige Konzentration des Planentwurfes auf die Metropole ist nicht erkennbar. Vielmehr steht die Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt, d.h. der Gesamttraum beider Länder im Mittelpunkt des Planes. Dabei erfolgt eine sensible und differenzierte Abstimmung der planerischen Anforderungen für die Metropole Berlin, das Berliner Umland und dem Weiteren Metropolitanraum. Auch die kleinen Gemeinden haben die Möglichkeit, vorhandene Entwicklungspotenziale in angemessener Form zu aktivieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b></p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg teilt das Land in nur drei Zonen, nämlich in Berlin, das Berliner Umland und den ganzen Rest. Inhaltlich basiert vieles in dem vorliegendem Entwurf auf den Interessen Berlins. Die Potenziale der Gemeinden und des ländlichen Raumes wurden nicht erkannt und werden mit dem Plan nicht ausgeschöpft. Die Annahme, dass außerhalb des Speckgürtels Berlins alles schrumpft und daher die Entwicklung der ländlichen Räume auf einen Minimum heruntergefahren werden muss, ist längst überholt. Die Entwicklung von Brandenburg stellt sich heute viel differenzierter dar.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen. Die Bedenken, dass inhaltlich Vieles nur auf den Interessen Berlins beruhen würde, sind nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und Wildberg. In Konsequenz der Fortführung einer Zentrenhierarchie, ausgehend von der Metropole Berlin über die oberzentrale, mittelzentrale und grundzentrale, raumordnerische Planungsebene und im Sinne einer bis auf Brandenburg, bundesweit vorhandenen, einheitlichen Begriffswahl in der Raumordnung, wird angeregt an der Stelle der Formulierung „grundfunktionaler Schwerpunkt“ die entsprechende Verwendung des bisher üblichen Begriffs „Grundzentrum“ im LEP HR zu verwenden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Auch ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum wie Neuruppin können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit den Festlegungen zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, d.h.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenem Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Die Planung</p>		<p>auf die Zentralen Orte zu lenken und damit auch Stabilisierungseffekte zu erzielen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, soll ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit sollen im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Zudem sollen die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten und neue Ausbaubedarfe sowie zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum, die im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben werden, besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden. Statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedenen Aspekten der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung zu berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Im Ergebnis der Abwägung ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben des Amtes Temnitz gehören laut dem 2. Entwurf des LEP HR strukturnäumlich zum Weiteren Metropolenraum (WMR) mit der Option funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung festlegen lassen zu können. Die angrenzende Fontanestadt Neuruppin wird im 2. Entwurf zum LEP HR als Mittelzentrum im Weiteren</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Die Eigenentwicklung nicht zu begrenzen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum festgelegt. Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.309 Einwohner (März 2018) mit Hauptwohnsitz und weitere 190 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 812 (806 im Oktober 2016) Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 622 (601 im Oktober 2016) Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 626 (599 im Oktober 2016) Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. Das Gemeindeleben wird unterhalten durch Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen, Heimat- und Kulturvereinen sowie Fördervereinen von Schulen und Tourismus. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn BAB 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L 18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW</p>		<p>konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen unbegrenzt zu entwickeln.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse-Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz, besonders in den arbeitsnahen Wohnorten wie Werder, Kränzlin und Dabergotz, die gemäß LEP HR keine funktionsstarken Ortsteile sind, die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren. Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Das Amt Temnitz hatte bereits mit Beginn der Evaluierung zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die Bundesautobahn BAB 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichem Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden.</p>			
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung tragen die Gemeinden grundsätzlich mit. Allerdings muss den Gemeinden auch zugestanden werden, dass</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn alle Nachverdichtungsmöglichkeiten aufgebraucht sind, auch an den Siedlungsbestand neue Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen. Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind entgegen der Aussage des 2. Entwurfes des LEP HR in vielen Fällen nämlich nicht ausreichend. Gerade die Ortsteile Kränzlin und Werder der Gemeinde Märkisch Linden, die Gemeinde Walsleben, die Gemeinde Dabergotz und auch der Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal, die derzeit stark nachgefragt sind, sind an ihre Grenzen gestoßen, so dass derzeit verschiedene bauleitplanerische Arbeiten angelaufen sind, um der Nachfrage gerecht zu werden. Zur Zeit werden sogar Orte angefragt, die nur wenig Infrastruktur besitzen und weder eine Kindertagesstätte noch eine ärztliche Versorgung oder ein kulturelles Angebot vorweisen können. Es sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden.</p>	<p>Schwerpunkte</p>	<p>Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln.</p>	
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b>            Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung, bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ hat sich nach wie vor eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Aber auch immer mehr Menschen aus Großstädten und Ballungsräumen suchen nach dem eigenem „Grün mit Haus“ im ländlichen Raum. Die Landesplanung unterliegt einem Irrglauben, wenn angenommen wird, dass alle Stadtflichter aus Berlin in den direkten Speckgürtel um Berlin herum ziehen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz erfahren zunehmend Zuzug aus Berlin und dem Umland. Die pauschale Festlegung, dass den Gemeinden einen Zuwachs von 1 ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn</p>		<p>Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Falle unerwarteter Entwicklungen besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP fortzuschreiben.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) zugestanden wird, wird der Entwicklung der Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerecht. Die Nachfrage nach Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden ist nachweisbar viel höher. Die Festlegung sollte daher differenzierter und bedarfsgerecht sein. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vor gelassen.</p>			
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Grundsätzlich begrüßen die Gemeinden, dass die Entwicklungspotenziale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nun nicht mehr prozentual zum Wohnungsbestand angegeben werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln, Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region auch die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, die sogenannten Unzerschnittenen Räume aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Im Landschaftsrahmenplan - 1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Stand April 2009, werden sieben unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die in der Anregung zusätzlich vorgeschlagenen Kriterien (Landschaftsrahmenpläne, Unzerschnittene Verkehrsarme Räume) wurden auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwiesen sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken gründen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Aufgrund dessen wird angeregt, die unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>		werden.	
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windenergieanlagen, muss der Freiraumentwicklung und der menschlichen Gesundheit</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windenergieanlagen, insbesondere in unserem ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Hier könnte die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und Gesundheitsschutzes für die Regionalplanung aufgenommen werden. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Und damit ist nicht gemeint, die volle Verantwortung mit der pauschalen Festlegung Z 8.2 im LEP HR an die Regionalplanung abzugeben. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern, dass die 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und insbesondere des Gesundheitsschutzes des Menschen für die Regionalplanung aufgenommen wird.</p>		<p>in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden vorsorgend etwaige Auswirkungen auf die Landschaft und die menschliche Gesundheit berücksichtigt (die anlagenbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen erneut geprüft werden). Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b>  Angeht die Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung,</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Länder dazu, die Vorgaben für die Regionalplanung nachzubessern. Wälder, die komplexe Ökosysteme, Lebensräume für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung sind, sollen nach den Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit dem 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017, für die Errichtung von Windenergieanlagen erhalten. Damit werden intakte Ökosysteme, die bereits jetzt dem Klimaschutz dienen, unwiederbringlich zerstört. Der LEP HR spricht von Klimaschutz und Klimawandel, ist es dann nicht auch Aufgabe der Länder die Wälder zu schützen? Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen und widerspricht den Zielen des Klimaschutzes gemäß LEP HR. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rund 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Mit dem in Aufstellung</p>		<p>Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Aspekten und den Interessen der Anwohner sowie dem Freiraumschutz unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten ein. Die Nutzung der Windenergie und der Photovoltaik ist für den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger zugunsten des Klimaschutzes erforderlich. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden. Die Nutzung der Windenergie ist daher wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien oder den Netzausbau entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je Anlage im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befindlichem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017 werden weitere zusätzliche Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es gibt bereits jetzt schon Ortslagen, die von Windenergieanlagen umzingelt sind und keinen freien Blick mehr in die Landschaft und dessen Freiraum ermöglichen. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rund 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz haben damit ihren Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet und fordern dies bei landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben bzw. Festlegungen zu berücksichtigen. Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energieland Brandenburg“ setzen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern daher im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Grundsätzlich wird seitens der amtsangehörigen Gemeinden gerügt, dass es keinen Abwägungsbericht zum 1. Entwurf des LEP HR gibt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bzw. in welcher Form die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 15.12.2016 aufgenommen bzw. welche Anregungen aus welchen Gründen nicht aufgenommen wurden. Es wird erwartet, dass dies im jetzigen Beteiligungsverfahren beachtet wird, da ansonsten der Sinn eines Beteiligungsverfahrens absolut ins Leere läuft. Es entsteht der Eindruck, dass die beteiligten Gemeinden auf Landesebene kein Gehör finden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>würdigen war.</p> <p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 569</b> Mit dem Schreiben vom 01.02.2018 weisen Sie darauf hin, dass von Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP HR oder zur Anwendung des aktuell gültigen LEP B-B abzusehen sei, da diese kein Gegenstand der aktuellen Beteiligung sind. Dies ist durchaus nachvollziehbar, dennoch wird sich diese Stellungnahme inhaltlich an der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 15.12.2016 anlehnen, da</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich wesentliche Inhalte auch im 2. Entwurf des LEP HR für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben nicht geändert bzw. verbessert haben.</p>		<p>wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 570</b>  Wie schon in der 1. Stellungnahme zum LEP HR formuliert, sieht die Gemeinde den Grundsatz G 2.5 als zielführend an, dieser muss jedoch nun als Landesziel untersetzt werden, ein Grundsatz allein ist in der Netzinfrastruktur nicht ausreichend. Die Zielformulierung muss Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten. Gleiches gilt für den Mobilfunkausbau im ländlichen Raum, die Vergangenheit zeigt, dass durch privatwirtschaftlichen Ausbau ländliche Regionen (Gemeindeteile, ganze Ortschaften) nicht versorgt werden können. Da gerade im ländlichen Raum erhöhte Mobilitätsdefizite (Entfernungen zu Mittelzentren, abnehmender ÖPNV) vorherrschen, muss hier insbesondere die Mobilfunk- und Dateninfrastruktur diesen Nachteil ausgleichen. Auch für dieses schon seit nunmehr zwei Jahrzehnten anhaltende Problem muss im 21. Jhd. eine Lösung herbeigeführt werden. Dies muss aber so geregelt werden, dass es bei den turnusmäßigen Aufwendungen</p>	<p>III.2.5  Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. So soll in allen Teilen der Hauptstadtregion die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bei der Instandhaltung oder Investition von technischen Infrastrukturen nicht zu exorbitanten Aufwendungen für ländliche Gemeinden und dessen Bürgern kommt. Es gilt aus den Erfahrungen beim Trink- und Abwasserausbau zu lernen, notfalls gilt es auch hier durch Landesmittel eine preisstabile Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, um die erhöhten Aufwendungen die im ländlichen Raum zweifelsfrei bestehen zu kompensieren.</p>		<p>nicht zu erkennen. Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Dies gilt auch für Festlegungen zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten.</p>	
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 570</b> Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten, da sie vor allem im ländlichen Raum eine Grundversorgung sicherstellen und somit einer notwendigen erhöhten Mobilität entgegenwirken. Um dieser wiedereingeführten Festsetzung eine Zukunftsfähigkeit zu garantieren, sehen wir es als notwendig an, die genannten 800qm Verkaufsfläche von Einzelhandelseinrichtungen großzügiger auszugestalten, um bei Sanierungen und Modernisierungen mit der Zeit zu gehen. Der Flächenbedarf im Vollsortiment und z.B. Anforderungen an die Barrierefreiheit bedingen größerer</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang (bis 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Dimensionen. Sollte dies nicht geschehen, so kann es passieren, dass gerade die Versorger im ländlichen Raum (in u.a. Grundfunktionalen Schwerpunkten) auf eine Modernisierung verzichten und abwandern, dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.		berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch mit weiterem zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 570</b></p> <p>Sehr problematisch sieht die Gemeinde eine Formulierung im Ziel Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung. Zitat S. 58: „Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort“. Genau dies führte in der Vergangenheit dazu, dass es im Amtsgebiet „Weiße Flecken“ im Zentralen Orte System gibt, da es im Ergebnis der Abwägung, durch die Regionalplanung, zu erhöhten Wege- und Zeitaufwendungen für die Bürger kam.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Es erschließt sich nicht, weshalb die Formulierung: „Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort“ problematisch sein sollte, da diese Erläuterung Debatten darüber vermeiden soll, ob das Vorhandensein einzelner Einrichtungen zur Reklamation einer zentralörtlichen Prädikatisierung berechtigt. Das Entstehen erhöhter Wege- und Zeitaufwendungen für die Bürger lässt sich durch das Zentrale Orte System nicht erklären.	nein
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 570</b></p> <p>Wir wünschen uns mit der Erarbeitung der nun vorgesehen Grundfunktionalen Schwerpunkte ein Mitspracherecht bei deren Ausweisung. Dies sollte nicht ausschließlich in die Verantwortlichkeit der Regionalplanung geschoben werden, vielmehr haben die Verwaltungen vor Ort Kenntnisse und ein konkretes Gespür dafür welche Gemeindeteile eine solche Funktion als Grundfunktionalen Schwerpunkt darstellen. In der Gemeinde Straupitz sehen wir klar die Ortslage Straupitz als Grundfunktionalen Schwerpunkt, hier lebt der überwiegende Teil der Bevölkerung,</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch verfügt er über die auf Seite 60 dargestellten Ausstattungsmerkmale. Straupitz grundfunktionales Einzugsgebiet beinhaltet die Gemeinden, Neu Zauche, Byhleguhre-Byhlen, Alt Zauche-Wußerk und Spreewaldheide. Die Gemeinde schätzt die Wiedereinführung einer Grundzentrenstruktur wie sie schon in 1997 einmal gefasst wurde, seiner Zeit wurde Straupitz als Kleinzentrum anerkannt.</p>		<p>Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Beteiligung der Gemeinden im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans ist gesetzlich garantiert, um deren Interessen bei der Abwägung berücksichtigen zu können.</p>	
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 570</b> Ein weiteres Paradoxon stellt der ÖPNV zwischen Mittelzentren und Umland (ländlicher Raum) dar, um die Erreichbarkeit, Anknüpfung und Mobilität zwischen ländlichem Raum und Mittelzentrum zu gewährleisten ist es nötig die notwendige Mobilität vom entferntesten Punkt bis zum Mittelzentrum ganz besonders durch hohe Taktungen zu fördern, doch genau das Gegenteil wird praktiziert. Der eh schon hohe Mobilitätsaufwand im ländlichen Raum wird durch eine Abnahme des ÖPNV Angebotes noch verstärkt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b></p> <p>Die vielmals als Grundlage für die weitere Entwicklung dienenden Hochrechnungen der Bevölkerungsentwicklung des weiteren Metropolenraumes müssen dringend einer Korrektur unterzogen werden. Die prognostizierten Einwohnerzahlen erweisen sich oftmals als nicht zutreffend. Die vorausberechneten Einwohnerverluste bleiben aus. Teilweise hat sich der Trend schon umgekehrt. So ist in der Gemeinde Stüdenitz-Schönermark die Einwohnerzahl bezogen auf das Jahr 2015 bereits wieder angestiegen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b>  Die Unterteilung in drei sich vernetzende Strukturräume bildet nicht die Realität ab. Neben Berlin und dem Berliner Umland wird der restliche Bereich ohne Differenzierung als Weiterer Metropolenraum zusammengefasst. Hierbei bleiben infrastrukturelle Anbindungen an den Metropolenraum unberücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4  Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld  Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Auch der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum müssen möglichst wenig eingeschränkt werden. Bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sind die strukturellen Besonderheiten der regionalen Ebene zu berücksichtigen.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt.</p>	III.2.2 Gewerbflächenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Dieses Ziel ist realitätsfremd. Nach geltender Rechtsauffassung sind Einzelhandelseinrichtungen dann großflächig, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Zurzeit liegen die Verkaufsflächen der Einzelhandelseinrichtungen häufig deutlich über 1.000 Quadratmeter, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in den Einzelhandelseinrichtungen breiter werden und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Großflächiger Einzelhandel ist nicht</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen	Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur in Zentralen Orten erforderlich sondern auch in den Grundzentren. Deshalb ist die Ausweisung von Grundzentren notwendig, die neben anderen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung auch den großflächigen Einzelhandel absichern. Kein Discounter baut heute Verkaufsflächen von weniger als 800 Quadratmetern, Vollsortimenter liegen deutlich darüber. Eine Beschränkung der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Mittel- und Oberzentren gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>		<p>hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Z 2.10. ist realitätsfremd und gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung Z 2.10. ist weder realitätsfremd noch gefährdet sie die Grundversorgung in großen Teilen des Weiteren Metropolenraumes. Auch künftig können großflächige Einzelhandelseinrichtungen unter Beachtung der vorgesehenen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen dazu beitragen, die Grundversorgung abzusichern. Ein Erfordernis, Fehlallokationen aus den 1990er Jahren für alle Ewigkeiten zu fixieren, ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Einschränkung auf Standorte innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches ist nicht zielführend. Das gilt ebenfalls für die Beschränkung auf 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche. Hier müssen begründete Ausnahmen möglich sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt. Übergemeindliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge für grundfunktionale Funktionen sind aber auch außerhalb der oben genannten zentralen Orte vorhanden und auch zukünftig regional bedeutsam. Deshalb muss auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Worauf sich die These stützt, dass im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf Zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt, wird nicht dargelegt. Der Planentwurf trifft keine Festlegungen für neue infrastrukturelle Maßnahmen. Soweit übergemeindlich wirkende Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch außerhalb der Zentralen Orte vorhanden sind, ordnet der Planentwurf deren Abwicklung nicht an. Weshalb auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden müsse, wird nicht erläutert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Die Festlegung der Zentralörtlichen Gliederung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum ist um die Stufe Grundzentrum zu erweitern. In vielen Orten des Erweiterten Metropolenraumes werden nicht nur grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten. Die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums wird der Praxis nicht gerecht.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Anregung, die zentralörtliche Gliederung um die Stufe Grundzentrum zu erweitern, kann nicht mit der These begründet werden, dass in vielen Orten grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Der Planentwurf bietet eine räumliche Orientierung für Standortentscheidungen in der Zukunft, trifft aber keine Anordnung zur Schließung von bestehenden Einrichtungen. Weshalb die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums der Praxis nicht gerecht werden soll, wird nicht erläutert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Zum Grundsatz 3.2 muss geklärt werden, dass nicht nur Gemeinden sondern auch andere Verwaltungsstrukturen zum Beispiel</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Der Grundsatz 3.2 ist im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des LEP HR - auch auf Hinweis des einschlägigen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>amtsangehörige Gemeinden unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen innerhalb der Amtsstruktur als mögliche Grundversorger in Frage kommen.</p>		<p>kommunalen Spitzenverbandes - im 2. Entwurf des LEP HR dahingehend präzisiert worden, dass nur die Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung durch die Raumordnungsplanung adressierbar sind. Auf die Möglichkeit, sich bei der Erbringung der kommunalen Leistungen zum Beispiel auch eines Amtes als Verwaltungsdienstleister zu bedienen, wird im Text der Begründung in einer bewusst diskriminierungsfreien Form hingewiesen ("Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Landtages Brandenburg geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes"). Insoweit ist dem angeregten Anliegen bereits Rechnung getragen worden.</p>	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b>            Grundfunktionale Schwerpunkte müssten näher beschrieben werden und die Gemeinden oder amtsangehörigen Gemeinden, die grundfunktionale Aufgabenschwerpunkte bedienen, muss demnach im Entwurf des FEP HR der Status eines Grundzentrums zugewiesen werden. Die Zuweisung von Grundzentren kann aber nicht durch die Regionalplanung erfolgen sondern ist durch die Landesplanung im vorliegenden Entwurf zu ergänzen.</p>	<p>III.3.3.1            Prädikatisierung            Grundfunktionale            Schwerpunkte durch die            Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Es ist nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Die Gemeinde Stüdenitz-Schönermark ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) und hat damit einen sehr starken Bezug zur Stadt Neustadt (Dosse). Die Stadt Neustadt (Dosse) erfüllt mehrere gehobene mittelzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung, die eine Einstufung als Mittelzentrum rechtfertigt. 1. Bildungsfunktion Dazu zählt insbesondere die Prinz-von-Homburg-Schule. Hier ist das Lernen vom Grundschulbereich bis zum Abitur (13. Klasse) möglich. In die Gesamtschule ist außerdem ein Förderschulteil integriert. Eine solche Gesamtschule ist einmalig in Brandenburg. Deutschlandweit einzigartig wird hier in den Spezialklassen Reitsport das Unterrichtsfach Reiten angeboten. Dieses Angebot richtet sich</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten oder Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nur an Schülerinnen und Schüler aus dem unmittelbaren Einzugsbereich der Schule sondern auch an Jugendliche aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg, dem gesamten Bundesgebiet und weltweit. Für die Reitschüler werden Internatsplätze angeboten. Insgesamt besuchen ca. 750 Schülerinnen und Schüler den Schulcampus. Die Schule ist als Bildungseinrichtung mit besonderer Prägung anerkannt. Mit dem Graf Lehndorff-Institut ist eine weitere Bildungsinstitution in Neustadt (Dosse) ansässig. Hierbei handelt es sich um ein Institut für Pferdewissenschaften, das gemeinsam von der Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) und der Veterinärmedizinischen Universität Wien betrieben wird. Die Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Zucht/Reproduktion, Haltung, Training, Tierschutz und Gesundheit. Durch die Verbindung von Ressourcen beider Partnerinstitutionen stellt das Institut eine deutschlandweit einmalige Einrichtung für angewandte wissenschaftliche Untersuchungen bei Pferden dar. Neben der Forschung beteiligt sich das Lehndorff-Institut an der Umsetzung neuer Verfahren in der Zuchtpraxis. 2. Wirtschaftsfunktion Der Bahnhof Neustadt (Dosse) bildet gemeinsam mit dem angrenzenden Busbahnhof den wichtigsten Verkehrsknotenpunkt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Von hier aus pendeln täglich ca. 1.000 Personen in die Hauptstadtregion und die benachbarten Landkreise. Rund um den Bahnhofsbereich befinden sich derzeit bereits ca. 270 öffentliche Parkplätze. Für weitere 82 Parkplätze läuft ein Planungsverfahren. Für Berufspendler stehen demnächst E-Bike-Garagen zur Verfügung. Vorreiter im Bereich des Pferdesportes ist das Brandenburgische Haupt- und Landgestüt. Es blickt auf eine rund 230-jährige Tradition in der Pferdezucht zurück und gehört zu den wenigen Standorten, die neben dem traditionellen Landgestüt mit Hengsthaltung auch ein Hauptgestüt für die Zucht beherbergt.</p>		<p>Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden und müssten zu Lasten anderer Mittelbereiche konstruiert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das als Stiftung geführte Gestüt widmet sich neben den hippologischen Dienstleistungen vor allem der Aus- und Weiterbildung. Die Stiftung ist einer der größten Arbeitgeber und der wichtigste Ausbildungsbetrieb für den Pferdesektor in Brandenburg und Berlin. Derzeit erhalten 19 Auszubildende eine Ausbildung zum Pferdewirt. Rund 70 Mitarbeiter pflegen die Gestütstradition "zum Besten des Landes". Mit der Durchführung und Förderung von Veranstaltungen leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung. Neustadt (Dosse) ist Sitz der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V.. Der Verband ist eine Züchtervereinigung zur Förderung der Pferdezucht. Er hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Sportverbänden die Pferdezucht über alle Rassen hinweg zu fördern. Das Zuchtprogramm und die Zuchtbuchordnung bilden die Basis hierfür. Die erfolgreiche Verbandsarbeit zeigt sich auch darin, dass die dem Verband angehörigen Jungzüchter schon bei mehreren nationalen Wettbewerben aber auch bei Europa- und Weltmeisterschaften vordere Plätze belegt haben. Die Hüffermann Transportsysteme GmbH ist ein hochspezialisierter Hersteller von Lkw-Anhängern für Wechselbehälter und Abrollcontainer, Lkw-und Sonderaufbauten, Entsorgungsfahrzeuge sowie Ladesicherungssysteme. Im Fokus steht die Anhängerfertigung und Montage von Nutzfahrzeugaufbauten. Parallel dazu erfolgt eine permanente technische Weiterentwicklung aller Systeme auch in Zusammenarbeit mit der Hochschulforschung. Mit der Prinz-von-Homburg-Schule besteht eine Kooperationsvereinbarung zur praxisorientierten Gestaltung der schulischen Ausbildung. Die Firma Hüffermann beschäftigt 220 Beschäftigte und bildet 34 Auszubildende aus. Es bestehen viele internationale Kontakte und Geschäftsbeziehungen. In Japan und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Italien ist Hüffermann Marktführer für Anhänger für den Abrollbehältertransport. 3. Dienstleistungsfunktion Neustadt (Dosse) ist Sitz der Amtsverwaltung mit einem Betriebshof. Von hier aus werden sechs Gemeinden einschließlich der Stadt Neustadt (Dosse) mit 7650 Einwohnern auf einer Fläche von 265 Quadratkilometern verwaltet. In Neustadt (Dosse) befindet sich der Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“. Die Fläche des Verbandsgebietes beträgt 616 Quadratkilometer. Einschließlich der Stadt Kyritz, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie von Teilen der Gemeinde Gumtow werden amtsübergreifend 22800 Einwohner versorgt. In Neustadt (Dosse) ist der Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz ansässig. Durch den Dienstleister werden rund 2000 Kilometer Wasserläufe unterhalten. Das Verbandsgebiet erstreckt sich entlang der Einzugsgebiete von Dosse und Jäglitz von Meyenburg im Norden bis nach Großderschau im Süden auf einer Fläche von 1500 Quadratkilometern. Neustadt (Dosse) ist Standort der Oberförsterei Neustadt des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Die Oberförsterei Neustadt erstreckt sich in Nord-Süd-Ausdehnung auf 65 km und in Ost-West-Ausdehnung auf 37 km. Sie verteilt sich auf 85 Gemarkungen. Insgesamt umfasst die Fläche 1.241 Quadratkilometer. Die Waldfläche im gesamten Territorium der Oberförsterei Neustadt beträgt fast 39.000 Hektar, das entspricht einer Bewaldung von rund 31 Prozent. Mit einer Nebenstelle des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist eine weitere Behörde in Neustadt (Dosse) ansässig. Neben den Behörden haben hier zwei Banken ihren Sitz. Ein Postdienstleister und ein überregionaler Zustellstützpunkt der Deutschen Post sind ebenfalls vorhanden. 4. Einzelhandel Vier großflächige Einzelhandelseinrichtungen - darunter ein Vollsortimenter - von denen 2016 und 2017 zwei neu errichtet wurden, übernehmen grundfunktionale Versorgungsfunktionen.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für eine weitere bestehende großflächige Einzelhandelseinrichtung ist ein Neubau beantragt. Die gesamte Verkaufsfläche der vier großflächigen Einzelhandelseinrichtungen beträgt ca. 4.200 Quadratmeter. Neben dem großflächigen Einzelhandel existieren weitere kleinere Einzelhandelseinrichtungen. 5. Soziale Funktion, Gesundheit In Neustadt (Dosse) haben sich 2 Fachärzte niedergelassen, ein Internist und ein HNO-Facharzt. Die Facharztpraxen gewährleisten die Versorgung der Patienten weit über die Kreisgrenzen hinaus. Mehrere Hausärzte, 2 Zahnarztpraxen sowie ein Dentallabor ergänzen das Angebot. Eine moderne Apotheke ist ebenfalls vorhanden. Die KMG Kliniken AG betreibt in Neustadt (Dosse) das Seniorenheim Dosseblick für die Betreuung von 96 pflegebedürftigen Menschen. Zur Verbesserung der Pflegebedingungen ist für das kommende Jahr eine Erweiterung vorgesehen. Neustadt (Dosse) verfügt über zwei Kitas, in denen fast 200 Kinder betreut werden. In der Kita der Gemeinde Stüdenitz-Schönermark werden 31 Kinder betreut. Das Diakonische Werk Ostprignitz-Ruppin e.V. betreibt in Neustadt (Dosse) eine Diakonie-Station für die Tages- und die ambulante Pflege. Neustadt (Dosse) ist Standort einer Rettungswache sowie einer Stützpunktfeuerwehr. 6. Kulturfunktion Die Graf-von-Lindenau-Halle zählt zu den modernsten und attraktivsten Reithallen in Deutschland. Dadurch bestehen ideale Möglichkeiten zur Ausrichtung hippologischer Events sowie nationaler und internationaler Reitsport Veranstaltungen. Tausende Besucher zwischen Hamburg und Berlin wissen dies jährlich zu schätzen. Höhepunkt ist das jährlich stattfindende Internationale CSI Turnier, bei dem 800 Starter aus 25 Nationen teilnehmen. Die Halle ist so ausgestattet, dass auch andere Veranstaltungen wie Ausstellungen oder Musikveranstaltungen stattfinden können. Zu</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den bekanntesten Kulturadressen im Kreis zählt Olafs Werkstatt. Sie ist eine inzwischen nicht nur für Insider begehrte Adresse der Kleinkunst. Das Veranstaltungshaus bietet einen breit gefächerten Kulturveranstaltungs-kalender. Die oftmals ausverkauften Veranstaltungen finden mehrmals in der Woche statt. Die Angebotspalette beinhaltet Musik- und Comedy-Veranstaltungen. 7. Sportfunktion Bereits seit den 1970er Jahren verbindet man im Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit der benachbarten Gemeinde Dreetz nicht nur den wunderschönen Naturpark im Westhavelland, sondern auch der Motorsport. Dreetz avancierte zu einem bekannten Austragungsort zahlreicher Rennveranstaltungen. Was im Jahre 1977 am Dreetzer See mit Geländesportwettkämpfen auf Serienmaschinen begann, hat sich zu einer festen Größe im modernen Motorsport entwickelt. Dank zahlreicher Initiativen und dem starken Einsatz der Dreetzer Gemeinde hat sich ein überregional bekannter Motorsportclub entwickelt. Die Motocross-Bahn ist die einzige im Land Brandenburg mit emissionschutzrechtlicher Genehmigung. Sie ist Austragungsort nationaler und internationaler Motocross-Veranstaltungen. Der Sportverein „Schwarz-Rot“ Neustadt (Dosse) e. V. zählt 275 Mitglieder und engagiert sich in verschiedenen Disziplinen insbesondere dafür, Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen. Dazu ist der Verein Partner von Kitas und Schulen, die im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots verstärkt sportliche Aktivitäten fördern. In den Sparten Fußball und Tischtennis gibt es keine Nachwuchssorgen und die Kegler und Volleyballer bleiben optimistisch für ein wiederbelebendes Interesse an diesen Gesellschaftssportarten. Der Verein ist mit fünf Abteilungen (Fußball, Kegeln, Tischtennis, Volleyball und Sportgymnastik) der größte Verein im Amtsbereich Neustadt (Dosse) und zählt zu den 5 größten des Landkreises OPR. Der</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Reit- und Fahrverein Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) ist unter dem Dach der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. organisiert. Neben der Förderung des Leistungssports in allen Disziplinen hat sich der Verein auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der ideellen Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ verschrieben. Im Bereich Freizeit und Sport bietet Neustadt (Dosse) vielfältige Möglichkeiten. Es gibt einen großen Sportkomplex, der 2018 grundhaft saniert wird, eine Sporthalle, ein Freibad, das 2018 ebenfalls saniert wird, eine moderne Schießanlage sowie die volle Bandbreite an Möglichkeiten für den Reitsport. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Neustadt (Dosse) im Jahr 2017 als „Sportlichste Stadt/Gemeinde“ im Land Brandenburg ausgezeichnet wurde. Aufgrund der Vielzahl und der Vielfältigkeit an vorhandenen Voraussetzungen und funktionalen Rahmenbedingungen ist klar ersichtlich, dass Neustadt (Dosse) mittelzentrale Funktionen ausübt. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass die Stadt Neustadt (Dosse) als Mittelzentrum einzustufen ist. Bei der Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5000 Einwohner findet keine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) Berücksichtigung. Das Amt Neustadt (Dosse) hat eine deutlich größere Einwohnerzahl als viele andere Gemeinden, die in die Betrachtung einbezogen wurden. Hierin liegt eine Benachteiligung von Ämtern im Vergleich zu Verwaltungen, die als Gemeinde organisiert sind.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der örtliche Bedarf für die Wohnsiedlungsentwicklung soll mit einem Umfang von 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt werden. Das bedeutet eine enorme Einschränkung möglicher Entwicklungsflächen. Der Naturpark und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Westhavelland stellen bereits erhebliche Entwicklungshemmnisse dar. Deshalb ist eine Festlegung auf 2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Die in Absatz 2 formulierte angedeutete Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind stellt einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar, da eine Baupflicht rechtlich nicht darstellbar ist. Sie darf keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b>  Im Grundsatz 5.8 werden nur Ober- und Mittelzentren angesprochen. Die Erreichbarkeit von weniger als 60 Fahrminuten bis zur Metropole Berlin wird als einziges Kriterium festgeschrieben. Es gibt aber noch mehrere andere Orte, die ebenfalls dieses Kriterium erfüllen aber nicht Ober- oder Mittelzentrum sind. Die Schiene als Entwicklungsachse muss konsequent für alle Orte mit überregionalen grundzentralen Funktionen (Grundzentren) gleichermaßen Beachtung finden. Die Stadt Neustadt (Dosse) verfügt über einen Regionalbahnanschluss. Von Neustadt (Dosse) ist Berlin-Spandau stündlich innerhalb von 40 Fahrminuten erreichbar. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt das ein Alleinstellungsmerkmal dar. Diese Möglichkeit wird auch von Einwohnern der Gemeinde Stüdenitz-Schönermark in Anspruch genommen. Aufgrund der günstigen Bedingungen nimmt die Anzahl der Pendler weiter zu. Dadurch steigt auch die Nachfrage nach möglichen Siedlungsflächen. Die relativ günstigeren Grundstücks- und Immobilienpreise im Gegensatz zum Metropolenraum führen ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage im Umfeld des Schienenthaltepunktes. Das hat auch Auswirkungen in die Nachbargemeinden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur</p>	<p>III.5.8  Wohnsiedlungs-  entwicklung in Städten  der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Die angesprochene Gemeinde auf der radialen SPNV-Achse hat keine zentralörtliche Funktion und erfüllt damit diese Kriterien nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ober- und Mittelzentren berücksichtigt werden sollen.			
<b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Es ist sicherzustellen, dass baulich geprägte Flächen bestehender Bauleitplanungen ausgeklammert sind.	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.	ja
<b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Die Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ist in ihrer Darstellung unklar, da die Abgrenzung der Freiraumflächen nicht eindeutig erkennbar ist.	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b>  Auch hier werden wieder nur die Zentralen Orte miteinander verzahnt. Verbindungen zwischen nicht Zentralen Orten finden keinen Ansatz. Auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden. Das trifft insbesondere auf großräumige überregionale Straßenverbindungen zu. Eine Verbindung von Neuruppin über Wusterhausen/Dosse und Neustadt (Dosse) in Richtung Altmark sollte deutlicher definiert werden. Die Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Fortführung der Trasse bis zur A 14 sollte festgeschrieben werden. Radverkehrsanlagen stehen nur im beschränkten Umfang zur Verfügung. Das wird den aktuellen Anforderungen nicht gerecht. Um durchgängige Radverkehrsanlagen, die auch dem Tourismus förderlich sind, zu schaffen, besteht insbesondere neben den Landesstraßen noch erheblicher Handlungsbedarf. Die Verbindungen von Neustadt (Dosse) nach Dreetz sowie von Neustadt (Dosse) in Richtung Neuendorf, Zemitz, Stüdenitz, Breddin und im weiteren Verlauf bis</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen wie die vom Stellungnehmenden angeregte Festschreibung der Trasse der A 14 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nach Sachsen-Anhalt haben hier oberste Priorität. Auch diese Infrastrukturverbindungen zwischen nicht Zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden.</p>		<p>dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Stüdenitz-Schönermark - ID 571</b> Die Gemeinde Stüdenitz-Schönermark befürwortet sehr, dass die Länder Berlin und Brandenburg eine neue angepasste, richtungweisende gemeinsame Planung für die zukünftige Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Region vorgelegt haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b> Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende 2. Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zwar einige wesentliche Parameter im Nachgang und in der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens zutreffend neu ausweist. Indes verbleiben noch, insbesondere in den Bereichen des Zentrale-Orte-Systems, der Zuordnung zu den Strukturräumen und der Siedlungsentwicklung Kriterien, die die Besonderheiten der ländlichen Räume nicht in</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Zuordnung der Gemeinden zum Berliner Umland bzw. zum Weiteren Metropolenraum ist überprüft worden. Die Gründe für den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren wurden umfangreich dargelegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausreichendem Maß würdigen, Potentiale nicht fördernd aufgreifen und entsprechende Steuerungen vermissen lassen. Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolitanraum ist ebenso zu überprüfen, wie die fehlende Implementierung und Konkretisierung von Grundzentren sowie die Differenzierung von Zielen und Grundsätzen im Allgemeinen.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b>  Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim und damit einhergehend die dazu gehörenden Kommunen liegen teilweise in dem durch den LEP HR skizzierten Radius - sowohl sachlicher als auch maßstabsmäßiger Natur. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten zur Metropole gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht. Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Hauptstadt Berlin. Die Zuordnung der Gemeinde Rüdnitz zum Weiteren Metropolitanraum beispielsweise zeugt von willkürlichen, nicht sachgerechten Festlegungen. Die Kriterien in den Entwürfen des LEPHR betreffend den Radius von 25 km um den S-Bahn-Ring bzw. 30 km um das Zentrum von Berlin (respektive 15 km um das Zentrum von Potsdam) als Berliner Umland (BU) ist nachvollziehbar, da dies für die Pendlerbewegungen als realistisch anzusehen ist. Voraussetzung für die harmonische Entwicklung dieses Bereiches ist die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. eine gute Straßenverkehrsanbindung. Die amtsangehörige Gemeinde Rüdnitz erfüllt beide Bedingungen. Auch historisch ist die Gemeinde Rüdnitz seit Beginn des 20. Jahrhunderts (konkret seit</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Daten werden für Gemeinden erhoben, die auch den regionalstatistischen Raumbezug bilden. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rüdnitz, Sydower Fließ und Stadt Biesenthal weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Als einzige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim kommt lediglich Rüdnitz mit 5,5 Punkten zwar relativ nahe an die erforderliche Gesamtpunktzahl heran, erreicht diese aber nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schaffung des Haltepunktes Rüdnitz an der Stettiner Bahn) ein überwiegend von berlinbezogenen Pendlern bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Mit wenigen Ausnahmen gehen die Einwohner von Rüdnitz ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes (hauptsächlich in Berlin) nach. Insofern erfüllt die Gemeinde auch strukturell alle Kriterien zur Zuordnung zum Berliner Umland. Organisatorisch und tariflich ist Rüdnitz im ÖPNV sogar dem VBB-Tarifbereich C zugeordnet, was für eine Zuordnung zum Umland spricht. Genauso gehört Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321 und telefonisch mit Vorwahl 03338) zu Bernau (b. Berlin). Im Jahr 2015 wurde Rüdnitz im Rahmen einer Erhebung zur Ermittlung der Wohnungsbaupotentiale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einbezogen. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich die Zuordnung von Rüdnitz durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zum Bereich des Berliner Umlands schlussfolgern. Der aktuell vorliegende Entwurf verzichtet vollständig auf eine Herleitung der Einstufung von Gemeinden in die vorgegebenen Strukturräume. Die Zuordnung ist folglich willkürlich. Die Gemeinden des Amtes weisen insgesamt eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenzen, auf. In drei Gemeinden, der Stadt Biesenthal, der Gemeinde Rüdnitz sowie der Gemeinde Melchow, stehen derzeit Planungen zum Beispiel im Bereich der Kindertagesstätten an, um den bereits bestehenden sowie den zu</p>		<p>Biesenthal und Sydower Fließ punkten bei der Bevölkerungsentwicklung, Rüdnitz bei der Siedlungsdichte sowie zusammen mit Breydin bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, Biesenthal, Marienwerder und Sydower Fließ wiederum bei der Baufertigstellungsquote. Fast sämtliche Verflechtungsdaten der Gemeinden liegen jedoch unterhalb der punkterelevanten Schwellwerte, nur Rüdnitz weist bei Pendler- und Wanderungsintensität, nicht aber bei den Volumina, markante Werte auf. Beim Lage-Distanz-Parameter erhalten vier der amtsangehörigen Gemeinden Punkte, davon allerdings lediglich Rüdnitz zwei von drei möglichen Punkte. Bei der besonderen SPNV-Anbindungsqualität erfüllt keine der Gemeinden das erforderliche Kriterium von höchstens 25 km zum Berliner S-Bahnring. Die Zugehörigkeit zu VBB-Tarifen oder die postalische Zuordnung einer Gemeinde, die anderen Kriterien folgt, ist kein raumordnerisch relevantes und objektiv vergleichbares bzw. nachvollziehbares Kriterium. Auch die Einbeziehung der Gemeinden in die erweiterten Abgrenzungskulissen des KNF kann für die analytisch hergeleitete strukturräumliche Abgrenzung kein Kriterium sein. Seit 2011 ist in den meisten Gemeinden keine nennenswert positive Bevölkerungsentwicklung festzustellen, nur Biesenthal verzeichnete einen kleinen Zuwachs von knapp 170 Personen, Sydower Fließ einen solchen von 80. Die neue Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung des LBV geht für das Amt Biesenthal-Barnim bis 2030 weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang aus.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erwartenden erhöhten Bedarf an Plätzen sicherzustellen. Die Stadt Biesenthal kann nach derzeitigem Stand die Aufnahme sämtlicher angemeldeter Kinder wohl nur noch bis Oktober 2018 gewährleisten. Die steigenden Bedarfe von insgesamt mindestens 130 Plätzen für die nächsten Jahre basieren im Wesentlichen auf dem erheblichen Zuzug, der sich in den amtsangehörigen Gemeinden abzeichnet. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung verlief deutlich positiver, als in der Landesprognose angenommen. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie bereits in der letzten Stellungnahme - auf die ich vollumfänglich Bezug nehme - dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b>  Die Zuordnung amtsangehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und entspricht teilweise nicht den im LEP HR selbst genannten Zuweisungskriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist. Bereits die Aussage in der Begründung zu Z 1.1 (Seite 40 des 2. Entwurfs des LEP HR), Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren ordnenden Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum-</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>„Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Zugegebenermaßen läge der Fokus diesbezüglich zwar nicht auf dem ordnenden Charakter (Ordnungsraum), indes offensichtlich bei dem stärkenden und entwickelnden Aspekt des Raums. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart und gleichrangig mit entwicklungsplanerischem Maßstab zu betrachten, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Aufgrund der Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe geeigneter Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim ergab. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b></p> <p>Im 2. Entwurf des LEP HR verbleibt es bedauerlicherweise bei dem nicht nachvollziehbaren Grundsatz zur Aufteilung der strukturräumlichen Bereiche der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin, Berliner Umland und Weiteren Metropolenraum. Zwar formuliert die GL den letztgenannten Strukturraum nunmehr nicht durch Ausklammerung/Differenzierung vom Berliner Umland, sondern durch einzelne Benennung der jeweiligen Gemeinden in Z 1.1., so auch den amtsangehörigen Gemeinden. Gleichwohl geht damit eine landesplanerische Aufwertung nach diesseitiger Auffassung nicht einher.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadregion</p>	<p>Die Hauptstadregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b></p> <p>Die Anzahl der ausgewiesenen Mittelzentren hat sich zwar erhöht. Nach wie vor sollen indes übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obschon sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission in ihrem Positionspapier für zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach (auch hiesig) geforderte und diskutierte Grundzentrum in dem 2. Entwurf des LEP HR nicht (wieder) eingeführt worden. Eine Begründung oder sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand nicht statt. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden und wiederholte sich in den umfänglichen und zahlreichen Beteiligungen im Rahmen des 1. Entwurfs zum LEP HR. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Nach wie vor sollen übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obwohl sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission 6/1 des Brandenburger Landtages in ihrem Positionspapier für Zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach geforderte und diskutierte Grundzentrum nicht wieder eingeführt worden. Eine Begründung hierzu oder eine sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand vielfältig statt. Die Städte und Gemeinden übernehmen die Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von einzelnen Gemeinden nicht mit fundierten oder wesentlichen Gründen angegriffen worden. Das Hauptargument war stets der Wunsch nach umfangreicheren finanziellen Zuweisungen, die jedoch gar kein Gegenstand des LEP sind, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg abgearbeitet werden müssen. Gleiches wiederholte sich in den Positionierungen zum 1. Entwurf zum LEP HR. Nach wie vor gibt es stichhaltige Begründungen der Landesregierung Brandenburg, die vormalige überkommene Gliederung der nahbereichszentren für das Land Brandenburg im Jahr 2009 aufgegeben zu haben. Die Raumentwicklung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln. Die von den Gemeinden übernommenen Leistungen der Grundversorgung werden von der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge etc. zu sichern und zu entwickeln. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss. Auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte-System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt und derzeit aufgrund des zunehmenden Bedarfs erweitert wird. Auf die Stellungnahme des Amtes Biesenthal-Barnim vom 12. Dezember 2016 wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p>		<p>Landesplanung anerkannt, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein Zentraler Ort bringt hingegen Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Aufgaben der Grundversorgung orientieren hingegen regelmäßig auf das eigene Gemeindegebiet. Sollten sich Gemeinden innerhalb eines Amtes dafür entscheiden, bestimmte Leistungsangebote in einer oder mehreren Gemeinden räumlich zu konzentrieren, so ist dies zu begrüßen. Die Entscheidung ist eine autonome Entscheidung der Gemeinden, zieht aber kein Erfordernis nach sich, dass die Landesplanung in diesen Prozess involviert wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Übrigen gehört auch die Festlegung und Sicherung der nunmehr definierten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zu den Aufgaben der Landes - und nicht der Regionalplanung. Dies ergibt sich bereits aus dem raumordnerischen Charakter eines Landesentwicklungsplans, dem es gelingen muss, auf dieser Ebene tiefgreifende Fehlentwicklungen möglichst von Beginn an zu vermeiden bzw. entsprechend frühzeitig und mit dem Blick auf der raumplanerischen Ebene entgegenzusteuern. Auch der 2. Entwurf des LEP HR lässt die vielfach kommunizierten Probleme im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg außer Acht bzw. verlagert dies auf die Regionalplanung. Eine zukunftsfähige Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, geht damit nicht einher. Letztlich genügt es den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und die erforderliche Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zugleich eine adäquate Finanzausstattung der zentralen Orte im grundfunktionalen Bereich sicherzustellen. Dabei gilt es, nicht nur Verbote zu setzen, sondern eben in der engen Definition des „Landesentwicklungsplans“ Potentiale zu fördern, Impulse zu setzen und zu fördern. Im Übrigen betrifft dies nicht nur die mit dem Zentrale-Orte-System und der Zuweisung als Grundzentrum respektive finanzieller Ausstattung einhergehende Stärkung von überörtliche wirkenden Kommunen, sondern auch der allgemeinen Siedlungsentwicklung.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die geforderte Stärkung von Potentialen für die Siedlungsentwicklung in besonders geeigneten Ortsteilen wird durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits aufgegriffen, da diese erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung bieten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b></p> <p>Im Übrigen darf es seitens der zuständigen Länder Berlin und Brandenburg nicht hingenommen werden, dass durch die Verlagerung der Definition von grundfunktionalen Schwerpunkorten auf die Regionalplanung weitere Jahre ins Land gehen, ohne eine entsprechende Regelung und damit einhergehende entwicklungsplanerische Wirkung. Bereits der für die Landkreise Barnim und Uckermark erarbeitete sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ belegen den jahrelangen Stillstand im raumordnerischen Bereich.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung integrierter Regionalpläne zulassen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b></p> <p>Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde, die sich im Weiteren Metropolenraum befindet und nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, keinerlei Planungsspielraum. Darauf folgt ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Gemeinde. Die Festlegung von inneren Entwicklungsoptionen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung aushöhlen und ist demzufolge nicht hinnehmbar. Würde diese Einschränkung auf der Ebene der „Grundsätze“ (G) erfolgen, wäre dies insbesondere aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Rüdnitz gerade noch vertretbar, da Entscheidungsspielräume bei der Kommune verblieben. Die</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rüdnitz hat im Frühjahr 2018 ihren Flächennutzungsplan geändert. Diese Änderung ist ordnungsgemäß als Satzung in Kraft getreten. Die Erstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbaufläche von ca. 6 ha für einen Außenbereich (§ 35 BauGB) im Innenbereich (Siedlungsbrachfläche) befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Auslegung. Die betroffene Fläche stellt bereits seit Beginn der 1990er Jahre eine Reservefläche für die Wohnbauentwicklung der Gemeinde dar. Die nunmehr bekannten Parameter würden dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP B-B noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 der Fassung vom 19.07.2017 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum. Sogar diese Festlegung ist in der aktuell zur Beteiligung gestellten Fassung des LEP HR vom 19. Dezember 2017 gestrichen. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung ist schon per Gesetz nur dann und ausnahmsweise zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit (gesamtstaatliche Interessen) dies im Einzelfall rechtfertigen. Mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan HR in Rechte mit Verfassungsrang einzugreifen, ist nicht zulässig. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung der Rechte aus Art. 97 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wäre allenfalls gegeben, soweit es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen überörtlicher Bedeutung handeln würde, was für innerörtliche Planungen gerade nicht der Fall ist. Insbesondere die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz ist</p>		<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht willens, die unbegründete Verletzung ihrer Selbstverwaltungsrechte hinzunehmen und behält sich das Recht vor, bei Inkrafttreten der vorgenannten Festsetzungen den Rechtsweg zu beschreiten.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b>  Weiterhin sind die Entwicklungspotentiale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nach Kritik vieler Kommunen nunmehr nicht prozentual zum Wohnungsbestand angegeben, sondern als Umrechnungskoeffizient bezogen auf die Einwohner. Die Beschränkung aller verbleibenden Gemeinden (also jener Gemeinden, die weder grundfunktionale Schwerpunkte sind, noch eine zentralörtliche Funktion zugewiesen haben) auf den „örtlichen Bedarf“ soll durch Z 5.5 Abs. 2 mit einer Beschränkung der Innenentwicklung auf max. 1ha / 1000 Einwohner erfolgen. Bisher war der örtliche Bedarf für die Innenentwicklung einer Gemeinde der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich. So sehr das Ansinnen, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, seitens der amtsangehörigen Gemeinden unterstützt wird, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Dörfern alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem gegenwärtigen Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen.</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sieht eine unbegrenzte Innenentwicklung sowie eine Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohner/Einwohnerinnen vor. Das heißt, dass die Innenentwicklung nicht beschränkt wird. Durch eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten im Plansatz und in der Begründung erfolgt eine Klarstellung der Festlegung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b>  Welchen Sinn ein Bezug auf FNP und B-Pläne vor dem 15. Mai 2009 haben soll, erschließt sich nicht. Damit würden sogar alle Planungen, die im Rahmen des bisherigen Landesentwicklungsplanes</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(LEP B-B) als zielangepasst gegolten haben, ad absurdum geführt. Damit hätte die Gemeinde nicht nur alle Entwicklungsmöglichkeiten verloren, sondern bliebe im Zweifelsfall sogar auf den bisher angefallenen Planungskosten sitzen. Diese Mittel aufzuwenden, bedeutete in den Planungsjahren immerhin einen Verzicht auf andere freiwillige Leistungen der Gemeinde.</p>		<p>Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Der Stichtag 15. Mai 2009 bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind demnach bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung erfolgt eine nähere Erläuterung zur Stichtagsregelung in der Begründung.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b> Zusätzliche Wachstumsreserven von 2 ha pro 1.000 Einwohner bleiben für die in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) noch zu definierenden Ortsteile für zehn Jahre erhalten. Die bisherige Ausgestaltung der „zusätzlichen Entwicklungsoption“ mit einer Flächenfestlegung (1 ha) je 1000 Einwohner erscheint zur</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung beabsichtigt ist, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verhinderung einer Landschaftszersiedelung dem Grunde nach gerechtfertigt. In dieser Option ist ausdrücklich nicht die Innenentwicklung eingeschränkt und verbleibt planungsrechtlich bei der Gemeinde. Diese „zusätzliche Entwicklungsoption“ soll künftig nur noch für Gemeinden mit „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ gelten.</p>		<p>ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW) realisiert werden. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) soll zusätzlich eine Wachstumsreserve im Umfang von 2 ha / 1000 EW ermöglicht werden. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgt eine Klarstellung der Begrifflichkeiten in Plansatz Z 5.5 und Z 5.7.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b></p> <p>Durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen, so auch den amtsangehörigen Gemeinden, lässt eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung als kritisch zu sehen. Für einzelne Ortsteile soll entsprechend Z 5.7 nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume (vgl. die vorangegangenen Ausführungen zu Punkt II.) scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell anstehenden Entwicklungen aufzugreifen. Exemplarisch zeichnet die Stadt Biesenthal, deren Potenziale nach dem derzeit geltenden LEP weitestgehend erschöpft sind, der Zuzugsdruck sich indes stets weiter ausdehnt. Diese Gemeinde, die ohne Weiteres die Voraussetzungen eines Grundzentrums respektive grundfunktionalen</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Regelung zu Grundfunktionalen Schwerpunkten kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunktortes erfüllt, ist damit über Jahre hinweg gehindert, sich weiter nachhaltig und zur Stärkung als überfunktionaler Ort zu entwickeln, obschon Planungsabsichten vorhanden sind. Für eine Landesentwicklungsplanung bzw. die damit einhergehende Pflicht seitens der Länder Berlin und Brandenburg nach dem Raumordnungsgesetz kann dieser Zustand bzw. die daraus resultierende Situation nicht akzeptiert werden. Erst Recht nicht aus Sicht der betroffenen Kommunen, wie den amtsangehörigen Gemeinden.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b>            Es bleibt in dem neuen Entwurf bei einem die Gemeindeentwicklung teilweise hemmenden Freiraumschutz, wobei selbstredend für das Amtsgebiet eine Reduzierung des dargestellten Freiraumverbunds in den Festlegungskarten festzustellen ist. Dies betrifft insbesondere das Gebiet der Stadt Biesenthal sowie Flächen der Gemeinden Rüdnitz und Melchow. Insoweit wird der räumlich konkretisierte Bezug auf die einzelnen Gebiete des Landesentwicklungsplans mit seinen Wechselwirkungen ausdrücklich begrüßt.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Kenntnisnahme.	nein
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b>            Eine nachvollziehbare Festlegungskarte in einem zureichenden Maßstab ist als Grundlage für Steuerungsansätze unerlässlich und damit öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist weiter zu konkretisieren.</p>	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b> Die restriktive Handhabung von sinnvollen und/oder erforderlichen Entwicklungen in Freiräumen ohne Prüfung für den Einzelfall führt zu einer nicht akzeptablen Steuerung im ländlichen Bereich, mithin außerhalb des Stadtgebiets Berlin. So sollte es trotz des wichtigen Schutzgedankens für den Naturraum Möglichkeiten geben, touristisch oder landwirtschaftlich geprägte Standorte oder Projekte im Freiraumverbund realisierbar werden zu lassen, sofern natürlich entsprechende Parameter den wichtigen Schutzgütern Sicherheit bieten. Insbesondere zeitgemäße Erweiterungen sollten ausreichend Berücksichtigung finden, um die Entwicklung</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>der daran auch partizipierenden Gemeinden nicht zu behindern. Auch in den amtsangehörigen Gemeinden sind Schwerpunkte im Tourismus und der Landwirtschaft zu finden, weshalb ein gesunder Ausgleich zwischen Freiraumschutz und Stärkung der vorgenannten Bereiche möglich und ausdrücklich wirtschaftliche Dynamik zugelassen werden muss. Insoweit obliegt es der GL, entsprechende Kriterien hierfür zu setzen.</p>		<p>Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nicht einzelne Kriterien, sondern nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Entgegen der Annahme des Einwenders erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Anpasstheit an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische oder landwirtschaftliche Nutzungen der Fall. Pauschale Vorfestlegungen im Landesentwicklungsplan zugunsten dieser Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. So ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b> Die einzelnen Gemeinden sowie das Amt Biesenthal-Barnim nehmen ausdrücklich und grundsätzlich befürwortend zur Kenntnis, dass verschiedene Inhalte und Festlegungen im Vergleich zum ersten Entwurf geändert sind. Darunter fallen insbesondere einige Ansätze des ersten Entwurfs, die wohlgermerkt seitens der amtsangehörigen Gemeinden hinterfragt, fundiert kritisiert und folglich zur erneuten Prüfung gestellt wurden. Dessen ungeachtet sind nach wie vor einzelne, für die kommunale Ebene überaus wesentliche Steuerungsansätze im vorliegenden Entwurf einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie entsprechend zu überarbeiten respektive neu zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 572</b> Die erneuten Hinweise der beteiligten Gemeinden und des Amtes Biesenthal-Barnim sind mit Blick auf die erste Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 daher in einem weiteren Entwurf des LEP HR zu beachten und entsprechend neu/ergänzend zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tantow - ID 573</b> Die amtsangehörige Gemeinde Tantow gibt zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) keine weitere Stellungnahme ab.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Vor allem, da der stetig zunehmende Verkehr nicht nur die Umwelt belastet, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen, einschränkt.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Aus den Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde Tauer ergeben sich in den nächsten Jahren eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass sich die stellungnehmende Gemeinde der Aufgabe stellen will, eine leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten und interessierte Unternehmen bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Die Gemeinde Tauer befindet sich in der südöstlichen Randlage des Weiteren Metropolenraumes und wird in ihrer eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch im 2. Entwurf zum</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der Festlegung G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten. Betrachtung von Wirtschaftskompetenzen und die Festlegung zukünftiger</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen - hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt - wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>		<p>Schwerpunktsetzungen sind ebenso wie die Festlegung von konkreten Maßnahmen Aufgaben der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b>            Es entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Es wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.</p>	<p>II.13            Weitere Anregungen zum Themenfeld            Rahmenbedingungen</p>	<p>Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, haben sie eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b>            Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt</p>	<p>III.1.1.3            Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>		<p>entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Mit dem Planentwurf entsteht insgesamt der Eindruck, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolenraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder Planungsformalien die peripher zur Metropole meist eher ländlich geprägt gelegenen Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Der LEP HR trifft allerdings keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Aus Sicht der Gemeinde Tauer ist die lediglich als Grundsatz formulierte Festlegung nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz angemessen zu entsprechen, bedarf es hier einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, in deren Bereich die Gemeinde Tauer liegt, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Gemeinde Tauer regt deshalb als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels an, die von Braunkohlen- und</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Förderschwerpunkten, konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es würde auch die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, einen Industrie- und strukturpolitischen Rahmen zu setzen. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der LEP HR um folgendes Ziel ergänzt werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen bei der Bewältigung der Folgekosten finanziell nicht alleine gelassen werden. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem eine Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige</p>		<p>abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Als „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z.B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Entwurf zum LEP HR kaum erkennbar definiert. Hier werden Betrachtungen zur Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier: Spree-Neiße-Bober). Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gemeinden aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume zu stärken.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Mit dem bevorstehenden Strukturwandel ist die künftige Entwicklung des gewerblich-industriellen Standortes Kraftwerk Jänschwalde von beachtlicher Bedeutung. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Festlegungen bezüglich des Strukturwandels im LEP HR werden in G 2.1 getroffen. Der Rückbau einzelner baulicher Anlagen nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans bzw. der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Konversionsflächen werden in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist eine Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde der Rückbau baulicher Anlagen nicht geregelt ist. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die gewerblich-industrielle Entwicklung Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz, da der Standort für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen wird.</p>		<p>Vorsorgestandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b>            Es soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, insbesondere um regionale Benachteiligungen abzubauen. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung ist die Unterstützung durch staatliche Rahmenbedingungen (Förderprogramme) notwendig.</p>	<p>III.2.5            Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Tauer - ID 574**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-änderung
<p>Einzelhandelsbetriebe sind dann großflächig im Sinne der BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschreiten. Diese Beschränkung sollte aus heutiger Sicht geprüft werden. Der moderne Einzelhandel wird geprägt durch großzügigere Warenpräsentation, verbesserte Kundenführung und Optimierung interner Logistikabläufe. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind nur auf einer größeren Verkaufsfläche möglich. Hinzu kommen aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke), was weitere Flächen erfordert.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Brandenburg hat als einziges Bundesland nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Mit dem Wegfall des Status verloren die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem sie Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorhalten müssen. Die Gemeinde Tauer regt aus diesem Grund die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist aus Sicht der Gemeinde Tauer kein sinnvolles Instrument. Es ist zudem nicht erkennbar, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist, welche Zuschüsse es für diese geben soll und ob es zusätzliches Geld ist oder aus den allgemeinen Zuweisungen zu finanzieren ist.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum.. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Nicht zutreffend ist die Behauptung, das mit dem Wegfall des Status die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat verloren haben. Die Änderung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Berücksichtigung von Nahbereichszentren im Bedarfsansatz erfolgte zum 1.1.2007, der Wegfall des Status als Nahbereichszentrum erst mit Inkrafttreten des LEP B-B im Mai 2009. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		werden. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Der demografische Wandel macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.	nein
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Die "Grundfunktionale Schwerpunkte" als eine Art Grundzentrum werden im neuen LEP HR im Gegensatz zu den Mittelzentren nicht benannt. Stattdessen sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften die unterste Ebene der Grundversorgung selbst festlegen.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Grundversorgung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Regelungen für die finanzielle und personelle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften können nicht im Landesentwicklungsplan getroffen werden.	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Bezogen auf die Gemeinde Tauer und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. Ein solches Konzept ist die Internationale Naturausstellung (I.N.A.), die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die I.N.A., die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Die Gemeinde Tauer umgeben weiterhin größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des LEP HR begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden.</p>		<p>mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4. 1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b>            Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen Anerkennung finden. Die LAG sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf“ nicht auf. Aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf“ von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht der Gemeinde Tauer bemängelt. Die Nichterwähnung der Dörfer im LEP HR widerspricht auch dem seit zehn Jahren durch den Bund und das Land Brandenburg ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Wer soll sich zukünftig daran beteiligen, wenn es aus Sicht der LEP HR das „Dorf“ in Brandenburg eigentlich nicht mehr gibt?</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Die Gemeinde Tauer profitiert von ihrer Lage zu Cottbus und Guben. Sie profitiert von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen und der Eigentumsbildung bedingt ist. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor. Aus diesem Grund haben wir gegen die Festlegung erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung der Gemeinde Tauer nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Zuwachs von 1 ha/ 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Erweiterte</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift. Die Gemeinde Tauer muss einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung haben. Die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums darf nicht nur auf besonders geeignete Räume gelenkt sein. Auch der Gemeinde Tauer mit 708 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) muss ein eine angemessene Entwicklungsoption eingeräumt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung auf Statistiken/ Prognosen von 2015 beruht. Wir gehen davon aus, dass die erfassten Daten veraltet sind. Hier sollte die aktuelle Situation dargestellt werden.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Bevölkerungsvorausberechnungen wurden vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten (amtliche Statistik, Melderegister) und der Treffsicherheit der Prognostik zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption nicht zugrunde gelegt. Die Herleitung erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden. In die Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen aufgenommen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes dürfen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, nicht einbezogen werden, d. h. sie dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet werden. Die Gemeinde Tauer gibt zu bedenken, dass eine „Baupflicht“ der Eigentümer nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind bisher noch nicht alle Bauleitpläne umgesetzt worden, Altbedarfe konnten noch nicht realisiert werden. Eine Aufhebung von Bauleitplänen, deren Wohnsiedlungsflächen bisher noch nicht erschlossen oder bebaut werden konnten, kann hier möglicherweise Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Tauer - ID 574</b>		entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.	
<p>Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Dies gilt auch für eine Integration von Potenzialen an anderer Stelle. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgen klarstellende Erläuterungen.	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Die Gemeinde Tauer begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dazu gehört auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte dabei überwiegend auf der Grundlage bestimmter Produktionsmethoden, die eine umweltschonende Produktion sowie artgerechte Haltung von Tieren (ohne Massentierhaltung) ermöglichen, erfolgen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Sie beruht in Umsetzung der einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 auf länderweit einheitlichen Kriterien und Abwägungsschritten sowie auf der einzelfallbezogenen Abwägung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aller zum Planentwurf eingegangenen Anregungen, insbesondere ortskonkreter Hinweise der Kommunen. Die hierfür hauptsächlich relevante zeichnerisch festgelegte Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. wie dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b>          Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Es ist ebenso Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie den Regionalen Wachstumskernen ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b>            Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p> <p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b>            Die Gemeinde Tauer befürwortet die Festschreibung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Die gezielte Entwicklung dieses bestehenden Verkehrslandeplatzes wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich im Amt Peitz zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenverkehrliche Anbindung, um den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern. Besonders wichtig ist hier auch die gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem wird der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierten Siedlungsstruktur unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit ggf. einhergehende notwendige Prognosen z.B. zur Pendlerentwicklung oder Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist z.B. gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist und die u.a. auch Aspekte einer verringerten Verkehrsbelastung durch die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und eine Minderung der Steigerung des Verkehrsaufkommens, beinhaltet. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im Entwurf zum LEP HR zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Aufgabe der Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV stärker zu beachten und zu präzisieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Tauer - ID 574**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung die ÖPNV-Unternehmen einer Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch die Gemeinde Tauer mit ihrem Ortsteil Schönhöhe gehört, ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Auch ist ein qualitäts- und quantitátsgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Hierzu zählen bspw. eine doppelgleisige Bahnverbindung mit ICE-Anbindung Berlin-Cottbus-Dresden, die ICE-Anbindung Cottbus-Leipzig und die Bahnanbindung Cottbus zum entstehenden Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR dem öffentlichen Verkehrsangebot auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekte der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Teilhabesicherung eine höhere Bedeutung einzuräumen.		Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Festlegungen zur Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.	nein
<b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels,	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperioden. Dieser Aspekt wird im Grundsatz stark vernachlässigt. Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Hinweisen möchten wir in diesen Zusammenhang auf den massiven Wasserrückgang der Gewässer Kleinsee, Großsee, Pinnower See, Göhlensee in der Gemeinde Tauer bzw. deren unmittelbaren Umgebungsbereich. Allein beim Großsee in der Gemeinde Tauer, der ein bedeutendes Erholungsgebiet ist, wuchs der Strand in den letzten Jahren beachtlich an, sodass ein gefahrloses Baden gerade für Kleinkinder höchst gefährlich geworden ist. Der seichte Strand fällt hier bereits nach einigen Metern in die Tiefe von zwei bis drei Meter ab. Der Pastlingsee bei Drewitz ist bereits trocken gefallen und wird nun durch die LEAG künstlich mit Wasser versorgt. Der Pinnower See ist im westlichen Teil verlandet und der Kleinsee wächst immer weiter zu. Es müssen die Ursachen erforscht werden, um dem stetigen Absinken der Wasserstände bei diesen Naturseen entgegenzuwirken. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn drei neue Tagebauseen im Raum des Tagebaus Jänschwalde entstehen werden, die natürlichen Seen aber dem Rückgang preisgegeben werden. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es Speichermöglichkeiten, die</p>		<p>beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenhumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet. Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>bei schwankenden Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z. B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt werden. Für unser Gebiet wird nach Beendigung der Braunkohlenförderung im Tagebau Jänschwalde das Drei-Seen-Konzept von Bedeutung sein. Die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft trägt der hydrologischen Situation Rechnung. Sie ist notwendig, um die vorbergbauliche Hauptwasserscheide wiederherzustellen. Diese ist wichtig für die Entwicklung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes nach dem Bergbau. Eine Verschiebung der Wasserscheide hätte zur Folge, dass das Gebiet westlich des Tagebaues dauerhaft entwässert werden müsste. Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden. Erschwerend für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen. Die Gemeinde Tauer befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b></p> <p>Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B. dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlichinhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTERREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>		<p>für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 574</b> Die interkommunale Kooperation sollte sich auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Überdies ist in diesem Punkt mehr Zurückhaltung vom Land gewünscht. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit ihrem Umland sollte der Hoheit der Gemeinden überlassen werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Vor allem, da der stetig zunehmende Verkehr nicht nur die Umwelt belastet, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen, einschränkt.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Aus den Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde Teichland ergeben sich in den nächsten Jahren ein Zuwachs der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass sich die stellungnehmende Gemeinde der Aufgabe stellen will, eine leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten und interessierte Unternehmen bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>  Die Gemeinde Teichland befindet sich in der südöstlichen Randlage des Weiteren Metropolenraumes und wird in ihrer eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch im 2. Entwurf zum LEP HR nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen - hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt - wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>	<p>II.7  Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der Festlegung G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten. Betrachtung von Wirtschaftskompetenzen und die Festlegung zukünftiger Schwerpunktsetzungen sind ebenso wie die Festlegung von konkreten Maßnahmen Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>  Es entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Es wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der</p>	<p>II.13  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.</p>		<p>oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, haben sie eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>  Mit dem Planentwurf entsteht insgesamt der Eindruck, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolenraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder Planungsformalien die peripher zur Metropole meist eher ländlich geprägt gelegenen Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.1.1.4  Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Der LEP HR trifft allerdings keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume zu stärken.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Aus Sicht der Gemeinde Teichland ist die lediglich als Grundsatz formulierte</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegung nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz angemessen zu entsprechen, bedarf es hier einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, in deren Bereich die Gemeinde Teichland liegt, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Gemeinde Teichland regt deshalb als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels an, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der LEP HR um folgendes Ziel ergänzt werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen bei der Bewältigung der Folgekosten finanziell nicht alleine gelassen werden. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der</p>		<p>sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Förderschwerpunkten, konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es würde auch die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, einen Industrie- und strukturpolitischen Rahmen zu setzen. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem eine Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Als „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z.B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Entwurf zum LEP HR kaum erkennbar definiert. Hier werden Betrachtungen zur</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier: Spree-Neiße-Bober). Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>  Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gemeinden aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b></p> <p>Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Mit dem bevorstehenden Strukturwandel ist die künftige Entwicklung des gewerblich-industriellen Standortes Kraftwerk Jänschwalde von beachtlicher Bedeutung. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde der Rückbau baulicher Anlagen nicht geregelt ist. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die gewerblich-industrielle Entwicklung Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz, da der Standort für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen wird.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Festlegungen bezüglich des Strukturwandels im LEP HR werden in G 2.1 getroffen. Der Rückbau einzelner baulicher Anlagen nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans bzw. der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Konversionsflächen werden in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b></p> <p>Es soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geschaffen werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, insbesondere um regionale Benachteiligungen abzubauen. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung ist die Unterstützung durch staatliche Rahmenbedingungen (Förderprogramme) notwendig.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>            Einzelhandelsbetriebe sind dann großflächig im Sinne der BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschreiten. Diese Beschränkung sollte aus heutiger Sicht geprüft werden. Der moderne Einzelhandel wird geprägt durch großzügigere Warenpräsentation, verbesserte Kundenführung und Optimierung interner Logistikabläufe. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind nur auf einer größeren Verkaufsfläche möglich. Hinzu kommen aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke), was weitere Flächen erfordert.</p>	<p>III.2.6            Konzentrationsgebot            großflächiger            Einzelhandels-            einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>            Brandenburg hat als einziges Bundesland nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Mit dem Wegfall des Status verloren die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem sie Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorhalten müssen. Die Gemeinde</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Teichland regt aus diesem Grund die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist aus Sicht der Gemeinde Teichland kein sinnvolles Instrument. Es ist zudem nicht erkennbar, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist, welche Zuschüsse es für diese geben soll und ob es zusätzliches Geld ist oder aus den allgemeinen Zuweisungen zu finanzieren ist.</p>		<p>Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum.. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Nicht zutreffend ist die Behauptung, das mit dem Wegfall des Status die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat verloren haben. Die Änderung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Berücksichtigung von Nahbereichszentren im Bedarfsansatz erfolgte zum 1.1.2007, der Wegfall des Status als Nahbereichszentrum erst mit Inkrafttreten des LEP B-B im Mai 2009. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Der demografische Wandel macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Die "Grundfunktionale Schwerpunkte" als eine Art Grundzentrum werden im neuen LEP HR im Gegensatz zu den Mittelzentren nicht benannt. Stattdessen sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften die unterste Ebene der Grundversorgung selbst festlegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Regelungen für die finanzielle und personelle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften können nicht im Landesentwicklungsplan getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Bezogen auf die Gemeinde Teichland und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. Ein solches Konzept ist die Internationale Naturlandschaftsausstellung (I.N.A.), die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die I.N.A., die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Die Gemeinde Teichland umgeben weiterhin größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die</p>		<p>eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanung finden muss. Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden. Einen weiteren Landschaftsraum bildet zukünftig der „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge und die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des LEP HR begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4. 1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden.</p>		<p>eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>            Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen Anerkennung finden. Die LAG sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf“ nicht auf. Aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf“ von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht der Gemeinde Teichland bemängelt. Die Nichterwähnung der Dörfer im LEP HR widerspricht auch dem seit zehn Jahren durch den Bund und das Land Brandenburg ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Wer soll sich zukünftig daran beteiligen, wenn es aus Sicht der LEP HR das „Dorf“ in Brandenburg eigentlich nicht mehr gibt?</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungsplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Um eine Zersiedlung und eine Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum zu beanspruchen sollen neue Siedlungsflächen in kompakter Form an bereits vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden. Die Festsetzung im LEP HR würde den Entwicklungszielen der Bergbaufolgelandschaft, in der Gemeinde Teichland dem künftigen „Cottbuser Ostsee“ entgegenstehen. Hier ist eine Ausnahme aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen zuzulassen. Im Rahmen der Bauleitplanung werden räumliche und strukturelle Zusammenhänge für die einzelnen Entwicklungsprojekte dargestellt.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Gebiete für Entwicklungsprojekte in Bergbaufolgelandschaften sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Die Gemeinde Teichland profitiert von ihrer Lage zu Cottbus. Sie profitiert von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen und der Eigentumsbildung bedingt ist. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor. Aus diesem Grund haben wir gegen die Festlegung erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung der Gemeinde Teichland nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende ländliche Gemeinden vorzusehen und damit vor allem die Entwicklung der Gemeinde Teichland zu unterstützen. Mit der Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4 und III.5.5) sieht die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Öffnung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten für nicht prädikatisierte Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bauleitplanung wird die Ausweisung von Neubauflächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>		<p>hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>            Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Zuwachs von 1 ha/ 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift. Die Gemeinde Teichland muss einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung haben. Die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums darf nicht nur auf besonders geeignete Räume gelenkt sein. Den Ortsteilen Bärenbrück mit 239 Einwohnern, Maust mit 440 Einwohnern und Neuendorf mit 438 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) muss unter den v.g. Gründen eine angemessene Entwicklungsoption eingeräumt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung auf Statistiken/ Prognosen von 2015 beruht. Wir gehen davon aus, dass die erfassten Daten veraltet sind.</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier sollte die aktuelle Situation dargestellt werden.</p>		<p>und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Bevölkerungsvorausberechnungen wurden vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten (amtliche Statistik, Melderegister) und der Treffsicherheit der Prognostik zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption nicht zugrunde gelegt. Die Herleitung erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden. In die Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen aufgenommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>  In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes dürfen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, nicht einbezogen werden, d. h. sie dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet werden. Die Gemeinde Teichland gibt zu bedenken, dass eine „Baupflicht“ der Eigentümer nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind bisher noch nicht alle Bauleitpläne umgesetzt worden, Altbedarfe konnten noch nicht realisiert werden. Eine Aufhebung von Bauleitplänen, deren Wohnsiedlungsflächen bisher noch nicht erschlossen oder bebaut werden konnten, kann hier möglicherweise Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung  Wohnsiedlungsflächen  auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Dies gilt auch für eine Integration von Potenzialen an anderer Stelle. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgen klarstellende Erläuterungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Die Gemeinde Teichland begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dazu gehört auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte dabei überwiegend auf der Grundlage bestimmter Produktionsmethoden, die eine umweltschonende Produktion sowie artgerechte Haltung von Tieren (ohne</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Massentierhaltung) ermöglichen, erfolgen.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Sie beruht in Umsetzung der einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 auf länderweit einheitlichen Kriterien und Abwägungsschritten sowie auf der einzelfallbezogenen Abwägung aller zum Planentwurf eingegangenen Anregungen, insbesondere ortskonkreter Hinweise der Kommunen. Die hierfür hauptsächlich relevante zeichnerisch festgelegte Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. wie dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden.</p>		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>  Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Es ist ebenso Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie den Regionalen Wachstumskernen ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>          Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Die Gemeinde Teichland befürwortet die Festschreibung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Die gezielte Entwicklung dieses bestehenden Verkehrslandeplatzes wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Kennntnisnahme der Einschätzung	nein
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich im Amt Peitz zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenverkehrliche Anbindung, um</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern. Besonders wichtig ist hier auch die gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem wird der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierten Siedlungsstruktur unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen.</p>		<p>gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit ggf. einhergehende notwendige Prognosen z.B. zur Pendlerentwicklung oder Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist z.B. gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist und die u.a. auch Aspekte einer verringerten Verkehrsbelastung durch die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und eine Minderung der Steigerung des Verkehrsaufkommens, beinhaltet. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR dem öffentlichen Verkehrsangebot auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekte der Teilhabesicherung eine höhere Bedeutung einzuräumen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Auch ist ein qualitäts- und quantitätsgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Hierzu zählen bspw. eine doppelgleisige Bahnverbindung mit ICE-Anbindung Berlin-Cottbus-Dresden, die ICE-Anbindung Cottbus-Leipzig und die Bahnanbindung Cottbus zum entstehenden Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung die ÖPNV-Unternehmen einer Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch die</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Teichland mit ihren drei Ortsteilen gehört, ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nichtmehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>		<p>werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im Entwurf zum LEP HR zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Aufgabe der Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV stärker zu beachten und zu präzisieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.</p>		<p>Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Festlegungen zur Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>            Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperioden. Dieser Aspekt wird im Grundsatz stark vernachlässigt. Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es Speichermöglichkeiten, die bei schwankenden Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z. B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt werden. Für unser Gebiet wird nach Beendigung der</p>	<p>III.8.3            Anpassungs-            maßnahmen            Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenförderung im Tagebau Jänschwalde das Drei-Seen-Konzept von Bedeutung sein. Die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft trägt der hydrologischen Situation Rechnung. Sie ist notwendig, um die vorbergbauliche Hauptwasserscheide wiederherzustellen. Diese ist wichtig für die Entwicklung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes nach dem Bergbau. Eine Verschiebung der Wasserscheide hätte zur Folge, dass das Gebiet westlich des Tagebaues dauerhaft entwässert werden müsste. Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden. Erschwerend für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>		<p>Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet. Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen. Die Gemeinde Teichland befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden.</p>		<p>sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b>            Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer</p>	<p>III.9.1            Kooperation            Bundesländer und            europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B. dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlichinhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTEREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 575</b> Die interkommunale Kooperation sollte sich auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Überdies ist in diesem Punkt mehr Zurückhaltung vom Land gewünscht. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit ihrem Umland sollte der Hoheit der Gemeinden überlassen werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b>  Im Übrigen wird durch die dargestellte aus hiesiger Sicht sehr starke Regelungsdichte und durch die Formulierung vieler (harter) Ziele (Ziele und nicht nur Grundsätze) unverhältnismäßig stark in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR eingegriffen bzw. diese teilweise vollumfänglich „ausgehebelt“. (Hinweis: Eingriff in die Planungshoheit nach Art 28 GG ART 97 LANDESVERFASSUNG BRANDEBURG - Art 28 Abs. 2 S. 1 GG erlaubt dem Staat eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern. (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 -, BVerfGE 56, 298-353)). Aus hiesiger Sicht ist nicht ausreichend dargestellt, dass eine rechtskonforme Güterabwägung diese starken Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR rechtfertigt.</p>	<p>I.6  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b></p> <p>Die Planung beruht aus hiesiger Sicht auf fehlenden abschließend verlässlichen Statistikzahlenmaterial für die derzeitige und zukünftige Bevölkerungsentwicklung. Diese Zahlen sind aber notwendig, um eine derartig bedeutende Raumplanung zu erarbeiten. Das Amt für Statistik-Berlin-Brandenburg hatte bereits 2017 in Schreiben inhaltlich formuliert, dass die (letzten) Prognosen von der Realität „teilweise überholt“ sind und auch nicht mehr verwendet werden können. So hieß es u.a. (Quelle: Schreiben Städte-/Gemeindebund aus Mai 2017): „ (...) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Ergebnisse der letzten Prognose schon jetzt, nach zwei Jahren, von der Realität teilweise überholt worden sind. Abweichungen der Prognoseergebnisse von den tatsächlichen Zahlen betreffen das gesamte Land Brandenburg. Dies liegt vor allem auch an dem zum Zeitpunkt der Prognoserechnung von keinem vorhersehbaren Zustrom von Schutzsuchenden im Jahr 2015, in geringem Maße an der noch stärkeren Wohnsuburbanisierung Berlins und einer etwas höheren Geburtenzahl. Die Aktualisierung der Rechnung wird grundlegend als notwendig erachtet. (...)“ Diesseits wird gefordert, dass dem LEP HR eine (neu) zu erstellende sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientierende Variante der Bevölkerungsvorausberechnung zu Grunde gelegt wird.</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Der ländliche Bereich liegt bereits seit Jahren hinter den Fördermöglichkeiten und Förderhöhen von Städten bzw. von Mittelzentren aufwärts zurück. Dies kann in Zukunft so nicht mehr getragen werden. Der ländliche Bereich im WMR (ohne Mittelbereichsstädte) benötigt zukünftig dringend mehr Fördermöglichkeiten (-programme) und höhere Fördersummen. Auch diese Forderung sollte im vorliegenden Planwerk ausreichend beachtet und eingearbeitet werden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Der LEP ist kein geeigneter Ort für die Fixierung von Förderprogrammen und -möglichkeiten für den ländlichen Raum. Auch die Frage der Finanzausstattung der Kommunen ist kein Sachverhalt, für deren Klärung der LEP HR ein geeigneter Ort wäre.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Des Weiteren ist das Planwerk grundsätzlich zu träge und gibt der Gemeinde Temmen-Ringenwalde und insbesondere den metropolfernen Gemeinden zu wenig „Luft“ sich angemessen</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Ein Raumordnungsplan bildet für einen mittelfristigen Planungszeitraum den Rahmen für die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Es bietet den Gemeinden, auch den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>individuell zu entwickeln und insbesondere auch auf unvorhergesehene Sachverhalte einzugehen. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>		<p>metropolfernen Gemeinden, ausreichende Möglichkeiten, sich angemessen zu entwickeln. Der vorgelegte Planentwurf ist dabei ausreichend flexibel.</p>	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b>  Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg enthält aus hiesiger Sicht keine ausreichenden bzw. keine geeigneten Aussagen/Festlegungen etc., um eine angemessene langfristige und nachhaltige, stabile Wirtschafts-, Infra- und Bevölkerungsstruktur auch in den berlinfernen Gemeinden (WMR), wie der Uckermark, zu sichern bzw. zu entwickeln. Der Entwurf wird nicht der Aufgabe gerecht, insbesondere die Entwicklungsvoraussetzungen in ländlichen, strukturschwachen, metropolfernen Räumen zu verbessern. Der Entwurf ist zu stark auf die Entwicklung der Metropolen, einschl. der Mittelzentren (Städte) ausgerichtet. Dies erscheint nicht sachgerecht, da insbesondere der Norden des Landes Brandenburg kein Oberzentrum aufweist (Ungleichgewicht) und die zentralen Orte durch die ländlichen Räume und deren Entwicklung gestärkt werden, diese ländlichen Räume sich nach dem Entwurf aber nicht ausreichend „entwickeln können“. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>	<p>II.13  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der LEP HR sichert auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum außerhalb der Zentralen Orte Entwicklungsmöglichkeiten, die einer nachhaltigen gesamträumlichen Entwicklung angemessen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b>  Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolenbereich und die Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumflächen sollten entkoppelt werden. Die diesbezügliche Regelung ist zu unbestimmt/unklar und zu ändern.</p>	<p>III.2.2  Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Durch eine Entkopplung der Regelungen, d.h. ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b>  Im LEP HR ist ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in Verantwortung des Landes Brandenburg/Berlin zu benennen, auch für einzelne Gehöfte und einzelne Grundstücken (Ziel: für jeden Haushalt!). Insofern ist die „Aussage“ im Entwurf zu unbestimmt und „verpflichtender“ zu verfassen.</p>	<p>III.2.5  Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im 2. Entwurf sind keine grundfunktionalen Schwerpunkttorte zur Absicherung dargestellt. Grundsätzlich wird die Umsetzung des Instruments der zentralen Orte mit den Stufen „Grundzentrum“, „Mittelzentrum“, „Oberzentrum“ mit einer entsprechenden Finanzausstattung (wieder) gefordert. Diese Form erscheint geeigneter die an die Gemeinden gestellten Aufgaben etc. in Zukunft zu erfüllen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Sofern eine Regelung vorliegt, welche einen Ort in unmittelbarer Nähe eines Mittelzentrums (Stadt gemeint) per se nicht als Grundfunktionalen Schwerpunkttort ausweisen lässt, ist diese Regelung zu streichen, zumindest aber angemessen derart aufzuweichen, dass eine Einzelfallprüfung ermöglicht wird.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan HR sieht eine solche Regelung nicht vor.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b>            Alternativ zur Wiedereinführung der Grundzentren gelten für den von Ihnen gewählten Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunkttorte folgende Ausführungen: Im Bereich des Amtes Gerswalde sind hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf zu benennen bzw. deren Benennung zu ermöglichen, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen.</p>	<p>III.3.3.1            Prädikatisierung            Grundfunktionale            Schwerpunkte durch die            Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b>            Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde derzeit nicht in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten ist und gar nicht am vorgesehen Abstimmungsprozess in der Regionalversammlung direkt teilnehmen kann (Systemfehler). Dies stellt aus hiesiger Sicht ein Demokratiedefizit dar.</p>	<p>III.3.3.1            Prädikatisierung            Grundfunktionale            Schwerpunkte durch die            Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Ein Demokratiedefizit ist nicht zu erkennen: Die Regionalversammlung als Entscheidungsorgan setzt sich aus demokratisch legitmierten Vertretern</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von Kommunen und Landkreisen und damit der gesamten Region zusammen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b></p> <p>Ist eine Prädikatisierung durch die Landesplanung nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die inhaltliche Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkorte sein können. Die festgelegten Ausstattungskriterien sind „aufzuweichen“ und als Soll-Regelung (und nicht als Muss-Regelung) aufzunehmen. Im Übrigen sollte bereits an dieser Stelle klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der v.g. Grundfunktionalen Schwerpunkorte Kindertagesstätten und Grundschulen betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet bzw. die Schulentwicklungsplanung dies vorsieht. Es ist zu ermöglichen, dass im Bereich des Amtes Gerswalde 2 Orte als Grundfunktionale Schwerpunkorte, nämlich Milmersdorf und Gerswalde „ausgewiesen“ werden können. Dies hat u.a. historische, aber auch funktionale sachliche Hintergründe. Starre Regelungen sind hier nicht sachgerecht.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionalen Schwerpunkt zu prädikatisieren. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Möglichkeit, dass die Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, stellt sicher, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkt verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b>            Hier muss es auf den Einzelfall ankommen. Mithin kann diese Regelung nicht als Z (Ziel) formuliert werden. Um angemessene Betriebserweiterungen für Landwirtschaftsbetriebe und für das Touristische Gewerbe und für Gewerbebetrieb (u.a. Holzindustrie – hier - Robeta Holz OHG Milmersdorf) zu ermöglichen ist eine grundsätzliche Öffnungsklausel aufzunehmen und/oder als Grundsatz aufgenommen werden. Zumindest ist die Ausnahmeregelung des 1. Entwurfs wieder aufzunehmen, sodass weitere Wohneinheiten bei nachgewiesenem Bedarf oder aufgrund einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden kann.</p>	<p>III.5.4            Streu- und            Splittersiedlungen</p>	<p>auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p> <p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung bzw. die Aufnahme einer Öffnungsklausel für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b>            Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch in der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berlinferen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben. Forderung: Grundsätzlich werden für die Eigenentwicklung mindestens 2 ha/1.000 Einwohner, unabhängig ob Grundzentrum/Grundfunktionaler Schwerpunktort etc., zur Wohnflächeneigenentwicklung gefordert.</p>		<p>Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Es ist die Regelung der Anrechnung der B-Pläne alt (vor 15. Mai 2009) zu streichen. Eine Anrechnung sollte generell nicht erfolgen. Eine überzeugende Begründung zur Anrechnung ist nicht vorgetragen worden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Die Anrechnung wird in der Begründung näher erläutert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Zur Vermeidung von nachteiligen Entwicklungsmöglichkeiten der metropolfernen Kommunen ist auf diese Regelung zu verzichten (Streichung) oder es ist klarstellend aufzunehmen, dass eine solche mögliche Benachteiligung des WMR nicht erfolgt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine Benachteiligung der Städte, die nicht in der 2. Reihe liegen, ist daher nicht erkennbar. Verflechtungen können aber auch zwischen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und angrenzenden Metropolen in Nachbarländern und -staaten bestehen. Auch diese Städte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Hierzu wurde in den 2. Entwurf des LEP HR eine eigene Festlegung aufgenommen, die diesem Anliegen Rechnung trägt (G 5.9).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Im Übrigen wird angeregt, ein eigens Kapitel „Landwirtschaft“ aufzunehmen, welches zumindest als Grundsatz (G) formuliert wird, um landwirtschaftliche Flächen „besser zu schützen“ und einem Verlust entgegenzuwirken. Hier wäre ergänzend auch ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung sachgerecht, wonach z.B. Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestimmt werden können.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält mehrere Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geschützt sind. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 wird zusätzlich die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur überörtlichen Ordnung der Raumnutzungen und zur Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen begründbar ist. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine angemessene Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden und bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferne Bereiche oder weiterer Metropolraum).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze entfalten gar keine Steuerungswirkung bzw. sind inhaltlich zu unbestimmt. Der Verkehr, auch Radwege, ist ein grundlegendes Thema der Raumordnung. Es ist durch dieses Planwerk sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (WMR) in Zukunft durch das Land Brandenburg weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. allgemeine Aussagen sind entsprechend inhaltlich zu ergänzen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten , die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Aufgrund der weiteren Entwicklung des Landes Brandenburg zu einer Tourismusregion und aufgrund der Transitfunktion (Gefahrenabwehr) wird ein klares Bekenntnis des Landes Brandenburg zum Bau von landeseigenen Radwegen parallel der Landesstraßen, auch in metropolfernen Regionen, wie die Uckermark, gefordert.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Die gewählte Form der Beteiligung der Planunterlagen per Download im Internet bzw. auf Nachfrage auch auf einer CD-Rom erscheint nicht geeignet, dieses bedeutende Thema durch die beteiligten Akteure bzw. die Öffentlichkeit abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Gemeindebereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Forderung Hier hätte u.a. eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. diverse Regionalkonferenzen) gewählt werden müssen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 576</b> Die Gemeinde hatte bereits zu dem 1. Entwurf des LEP eine (kritische)Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wird moniert (beanstandet), dass hierzu kein Abwägungsmaterial schriftlich mitgeteilt wurde. Diese fehlende Mitteilung hat die Arbeit zum 2. Entwurf unverhältnismäßig erschwert bzw. teilweise im vorgegeben Zeitrahmen unmöglich gemacht.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Da der Landesentwicklungsplan auch für die kleinste Gemeinde die übergeordneten Ziele und Grundsätze festlegt und jegliche Entwicklung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung anzupassen ist, ist es wichtig, dass der Landesentwicklungsplan nicht nur Augenmerk auf die Hauptstadt Berlin und die Hauptstadtregion legt, sondern auch dem ländlichen Raum gerecht wird.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Eine einseitige Konzentration des Planentwurfes auf die Metropole ist nicht erkennbar. Vielmehr steht die Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt, d.h. der Gesamttraum beider Länder im Mittelpunkt des Planes. Dabei erfolgt eine sensible und differenzierte Abstimmung der planerischen Anforderungen für die Metropole Berlin, das Berliner Umland und dem Weiteren Metropolitanraum. Auch die kleinen Gemeinden haben die Möglichkeit, vorhandene Entwicklungspotenziale in angemessener Form zu aktivieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg teilt das Land in nur drei Zonen, nämlich in Berlin, das Berliner Umland und den ganzen Rest. Inhaltlich basiert vieles in dem vorliegenden Entwurf auf den Interessen Berlins. Die</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Potenziale der Gemeinden und des ländlichen Raumes wurden nicht erkannt und werden mit dem Plan nicht ausgeschöpft. Die Annahme, dass außerhalb des Speckgürtels Berlins alles schrumpft und daher die Entwicklung der ländlichen Räume auf ein Minimum heruntergefahren werden muss, ist längst überholt. Die Entwicklung von Brandenburg stellt sich heute viel differenzierter dar.</p>		<p>entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen. Die Bedenken, dass inhaltlich Vieles nur auf den Interessen Berlins beruhen würde, sind nicht nachvollziehbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und Wildberg. In Konsequenz der Fortführung einer Zentrenhierarchie, ausgehend von der Metropole Berlin über die oberzentrale, mittelzentrale und grundzentrale, raumordnerische Planungsebene und im Sinne einer bis auf Brandenburg, bundesweit vorhandenen, einheitlichen Begriffswahl in der Raumordnung, wird angeregt an der Stelle der</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Formulierung „grundfunktionaler Schwerpunkt“ die entsprechende Verwendung des bisher üblichen Begriffs „Grundzentrum“ im LEP HR zu verwenden.</p>		<p>„Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b>  Auch ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum wie Neuruppin können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit den Festlegungen zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, d.h. auf die Zentralen Orte zu lenken und damit auch Stabilisierungseffekte zu erzielen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, soll ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit sollen im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenem Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden. Statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedenen Aspekten der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung zu berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>Zudem sollen die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten und neue Ausbaubedarfe sowie zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum, die im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben werden, besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Im Ergebnis der Abwägung ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben des Amtes Temnitz gehören laut dem 2. Entwurf des LEP HR strukturnäumlich zum Weiteren Metropolenraum (WMR) mit der Option funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung festlegen lassen zu können. Die angrenzende Fontanestadt Neuruppin wird im 2. Entwurf zum LEP HR als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.309 Einwohner (März 2018) mit Hauptwohnsitz und weitere 190 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 812 (806 im Oktober 2016) Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Die Eigenentwicklung nicht zu begrenzen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen unbegrenzt zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Temnitztal mit 622 (601 im Oktober 2016) Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 626 (599 im Oktober 2016) Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. Das Gemeindeleben wird unterhalten durch Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen, Heimat- und Kulturvereinen sowie Fördervereinen von Schulen und Tourismus. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn BAB 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L 18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landestraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse-Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt" worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz, besonders in den arbeitsnahen Wohnorten wie Werder, Kränzlin und Dabergotz, die gemäß LEP HR keine funktionsstarken Ortsteile sind, die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren. Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Das Amt Temnitz hatte bereits mit Beginn der Evaluierung zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg auf das „planerische Dilemma", in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung" zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die Bundesautobahn BAB 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b>  Dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung tragen die Gemeinden grundsätzlich mit. Allerdings muss den Gemeinden auch zugestanden werden, dass wenn alle Nachverdichtungsmöglichkeiten aufgebraucht sind, auch an den Siedlungsbestand neue Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen. Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind entgegen der Aussage des 2. Entwurfes des LEP HR in vielen Fällen nämlich nicht ausreichend. Gerade die Ortsteile Kränzlin und Werder der Gemeinde Märkisch Linden, die Gemeinde Walsleben, die Gemeinde Dabergotz und auch der Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal, die derzeit stark nachgefragt sind, sind an ihre Grenzen</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gestoßen, so dass derzeit verschiedene bauleitplanerische Arbeiten angelaufen sind, um der Nachfrage gerecht zu werden. Zur Zeit werden sogar Orte angefragt, die nur wenig Infrastruktur besitzen und weder eine Kindertagesstätte noch eine ärztliche Versorgung oder ein kulturelles Angebot vorweisen können. Es sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden.</p>		<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b>            Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung, bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ hat sich nach wie vor eine verstärkte</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Falle</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachfrage nach neuem Wohnungsbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Aber auch immer mehr Menschen aus Großstädten und Ballungsräumen suchen nach dem eigenem „Grün mit Haus“ im ländlichen Raum. Die Landesplanung unterliegt einem Irrglauben, wenn angenommen wird, dass alle Stadtflüchter aus Berlin in den direkten Speckgürtel um Berlin herum ziehen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz erfahren zunehmend Zuzug aus Berlin und dem Umland. Die pauschale Festlegung, dass den Gemeinden einen Zuwachs von 1 ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) zugestanden wird, wird der Entwicklung der Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerecht. Die Nachfrage nach Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden ist nachweisbar viel höher. Die Festlegung sollte daher differenzierter und bedarfsgerecht sein. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vor gelassen.</p>		<p>unerwarteter Entwicklungen besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP fortzuschreiben.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Grundsätzlich begrüßen die Gemeinden, dass die Entwicklungspotenziale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nun nicht mehr prozentual zum Wohnungsbestand angegeben werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln, Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region auch die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, die sogenannten Unzerschnittenen Räume aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Im Landschaftsrahmenplan - 1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Stand April 2009, werden sieben unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die in der Anregung zusätzlich vorgeschlagenen Kriterien (Landschaftsrahmenpläne, Unzerschnittene Verkehrsarme Räume) wurden auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwiesen sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken gründen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Aufgrund dessen wird angeregt, die unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b>  Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windenergieanlagen, muss der Freiraumentwicklung und der menschlichen Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windenergieanlagen, insbesondere in unserem ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden vorsorgend etwaige Auswirkungen auf die Landschaft und die menschliche Gesundheit berücksichtigt (die anlagenbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen erneut geprüft werden). Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Hier könnte die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und Gesundheitsschutzes für die Regionalplanung aufgenommen werden. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Und damit ist nicht gemeint, die volle Verantwortung mit der pauschalen Festlegung Z 8.2 im LEP HR an die Regionalplanung abzugeben. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fodern, dass die 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und insbesondere des Gesundheitsschutzes des Menschen für die Regionalplanung aufgenommen wird.</p>		<p>Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b>  Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Länder dazu, die Vorgaben für die Regionalplanung nachzubessern. Wälder, die komplexe Ökosysteme, Lebensräume für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Aspekten und den Interessen der Anwohner sowie dem Freiraumschutz unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten ein. Die Nutzung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholung und Naturerfahrung sind, sollen nach den Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit dem 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017, für die Errichtung von Windenergieanlagen erhalten. Damit werden intakte Ökosysteme, die bereits jetzt dem Klimaschutz dienen, unwiederbringlich zerstört. Der LEP HR spricht von Klimaschutz und Klimawandel, ist es dann nicht auch Aufgabe der Länder die Wälder zu schützen? Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen und widerspricht den Zielen des Klimaschutzes gemäß LEP HR. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rund 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Mit dem in Aufstellung befindlichem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017 werden weitere zusätzliche Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es gibt bereits jetzt schon Ortslagen, die von Windenergieanlagen umzingelt sind und keinen freien Blick mehr in die Landschaft und dessen Freiraum ermöglichen. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine</p>		<p>Windenergie und der Photovoltaik ist für den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger zugunsten des Klimaschutzes erforderlich. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden. Die Nutzung der Windenergie ist daher wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien oder den Netzausbau entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je Anlage im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rund 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz haben damit ihren Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet und fordern dies bei landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben bzw. Festlegungen zu berücksichtigen. Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energieland Brandenburg“ setzen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern daher im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Es wird um ein Abwägungsprotokoll gebeten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Mit dem Schreiben vom 01.02.2018 weisen Sie darauf hin, dass von Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP HR oder zur Anwendung des aktuell gültigen LEP B-B abzusehen sei, da diese kein</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gegenstand der aktuellen Beteiligung sind. Dies ist durchaus nachvollziehbar, dennoch wird sich diese Stellungnahme inhaltlich an der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 15.12.2016 anlehnen, da sich wesentliche Inhalte auch im 2. Entwurf des LEP HR für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben nicht geändert bzw. verbessert haben.</p>		<p>strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 577</b> Grundsätzlich wird seitens der amtsangehörigen Gemeinden gerügt, dass es keinen Abwägungsbericht zum 1. Entwurf des LEP HR gibt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bzw. in welcher Form die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 15.12.2016 aufgenommen bzw. welche Anregungen aus welchen Gründen nicht aufgenommen wurden. Es wird erwartet, dass dies im jetzigen Beteiligungsverfahren beachtet wird, da ansonsten der Sinn eines Beteiligungsverfahrens absolut ins Leere läuft. Es entsteht der Eindruck, dass die beteiligten Gemeinden auf Landesebene kein Gehör finden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b> Da der Landesentwicklungsplan auch für die kleinste Gemeinde die übergeordneten Ziele und Grundsätze festlegt und jegliche Entwicklung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung anzupassen ist, ist es wichtig, dass der Landesentwicklungsplan nicht nur Augenmerk auf die Hauptstadt Berlin und die Hauptstadtregion legt, sondern auch dem ländlichen Raum gerecht wird.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Eine einseitige Konzentration des Planentwurfes auf die Metropole ist nicht erkennbar. Vielmehr steht die Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt, d.h. der Gesamttraum beider Länder im Mittelpunkt des Planes. Dabei erfolgt eine sensible und differenzierte Abstimmung der planerischen Anforderungen für die Metropole Berlin, das Berliner Umland und dem Weiteren Metropolitanraum. Auch die kleinen Gemeinden haben die Möglichkeit, vorhandene Entwicklungspotenziale in angemessener Form zu aktivieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b> Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg teilt das Land in nur drei Zonen, nämlich in Berlin, das Berliner Umland und den ganzen Rest. Inhaltlich basiert vieles in dem vorliegendem Entwurf auf den Interessen Berlins. Die Potenziale der Gemeinden und des ländlichen Raumes wurden nicht erkannt und werden mit dem Plan nicht ausgeschöpft. Die Annahme, dass außerhalb des Speckgürtels Berlins alles schrumpft und daher die Entwicklung der ländlichen Räume auf einen Minimum heruntergefahren werden muss, ist längst überholt. Die Entwicklung von Brandenburg stellt sich heute viel differenzierter dar.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen. Die Bedenken, dass inhaltlich Vieles nur auf den Interessen Berlins beruhen würde, sind nicht nachvollziehbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b> Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und Wildberg. In Konsequenz der Fortführung einer Zentrenhierarchie, ausgehend von der Metropole Berlin über die oberzentrale, mittelzentrale und grundzentrale, raumordnerische Planungsebene und im Sinne einer bis auf Brandenburg, bundesweit vorhandenen, einheitlichen Begriffswahl in der Raumordnung, wird angeregt an der Stelle der Formulierung „grundfunktionaler Schwerpunkt“ die entsprechende Verwendung des bisher üblichen Begriffs „Grundzentrum“ im LEP HR zu verwenden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b>  Auch ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum wie Neuruppin können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenem Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit den Festlegungen zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, d.h. auf die Zentralen Orte zu lenken und damit auch Stabilisierungseffekte zu erzielen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, soll ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit sollen im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Zudem sollen die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten und neue Ausbaubedarfe sowie zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum, die im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben werden,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden. Statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedenen Aspekten der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung zu berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Jahren (Eigenentwicklungsoption). Im Ergebnis der Abwägung ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b>  Die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben des Amtes Temnitz gehören laut dem 2. Entwurf des LEP HR strukturnäumlich zum Weiteren Metropolenraum (WMR) mit der Option funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung festlegen lassen zu können. Die angrenzende Fontanestadt Neuruppin wird im 2. Entwurf zum LEP HR als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.309 Einwohner (März 2018) mit Hauptwohnsitz und weitere 190 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 812 (806 im Oktober 2016) Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 622 (601 im Oktober 2016) Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 626 (599 im Oktober 2016) Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Die Eigenentwicklung nicht zu begrenzen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen unbegrenzt zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleitungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. Das Gemeindeleben wird unterhalten durch Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen, Heimat- und Kulturvereinen sowie Fördervereinen von Schulen und Tourismus. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn BAB 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L 18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse-Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz, besonders in den arbeitsnahen Wohnorten wie Werder, Kränzlin</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Dabergotz, die gemäß LEP HR keine funktionsstarken Ortsteile sind, die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren. Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Das Amt Temnitz hatte bereits mit Beginn der Evaluierung zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die Bundesautobahn BAB 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b>  Dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung tragen die Gemeinden grundsätzlich mit. Allerdings muss den Gemeinden auch zugestanden werden, dass wenn alle Nachverdichtungsmöglichkeiten aufgebraucht sind, auch an den Siedlungsbestand neue Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen. Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind entgegen der Aussage des 2. Entwurfes des LEP HR in vielen Fällen nämlich nicht ausreichend. Gerade die Ortsteile Kränzlin und Werder der Gemeinde Märkisch Linden, die Gemeinde Walsleben, die Gemeinde Dabergotz und auch der Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal, die derzeit stark nachgefragt sind, sind an ihre Grenzen gestoßen, so dass derzeit verschiedene bauleitplanerische Arbeiten angelaufen sind, um der Nachfrage gerecht zu werden. Zur Zeit werden sogar Orte angefragt, die nur wenig Infrastruktur besitzen und weder eine Kindertagesstätte noch eine ärztliche Versorgung oder ein kulturelles Angebot vorweisen können. Es sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b>            Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung, bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ hat sich nach wie vor eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnungsbau als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbau land befriedigen möchten. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Falle unerwarteter Entwicklungen besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>jetzt wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Aber auch immer mehr Menschen aus Großstädten und Ballungsräumen suchen nach dem eigenem „Grün mit Haus“ im ländlichen Raum. Die Landesplanung unterliegt einem Irrglauben, wenn angenommen wird, dass alle Stadtflichter aus Berlin in den direkten Speckgürtel um Berlin herum ziehen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz erfahren zunehmend Zuzug aus Berlin und dem Umland. Die pauschale Festlegung, dass den Gemeinden einen Zuwachs von 1 ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) zugestanden wird, wird der Entwicklung der Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerecht. Die Nachfrage nach Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden ist nachweisbar viel höher. Die Festlegung sollte daher differenzierter und bedarfsgerecht sein. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vor gelassen.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b> Grundsätzlich begrüßen die Gemeinden, dass die Entwicklungspotenziale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nun nicht mehr prozentual zum Wohnungsbestand angegeben werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b></p> <p>Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln, Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region auch die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, die sogenannten Unzerschnittenen Räume aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Im Landschaftsrahmenplan - 1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Stand April 2009, werden sieben unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen,</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die in der Anregung zusätzlich vorgeschlagenen Kriterien (Landschaftsrahmenpläne, Unzerschnittene Verkehrsarme Räume) wurden auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwiesen sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken gründen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Aufgrund dessen wird angeregt, die unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b>  Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windenergieanlagen, muss der Freiraumentwicklung und der menschlichen Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windenergieanlagen, insbesondere in unserem ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Hier könnte die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und Gesundheitsschutzes für die Regionalplanung</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden vorsorgend etwaige Auswirkungen auf die Landschaft und die menschliche Gesundheit berücksichtigt (die anlagenbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen erneut geprüft werden). Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgenommen werden. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Und damit ist nicht gemeint, die volle Verantwortung mit der pauschalen Festlegung Z 8.2 im LEP HR an die Regionalplanung abzugeben. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fodern, dass die 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und insbesondere des Gesundheitsschutzes des Menschen für die Regionalplanung aufgenommen wird.</p>		<p>und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b>  Angeichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Länder dazu, die Vorgaben für die Regionalplanung nachzubessern. Wälder, die komplexe Ökosysteme, Lebensräume für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung sind, sollen nach den Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit dem 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017, für die Errichtung von Windenergieanlagen erhalten. Damit werden intakte Ökosysteme, die bereits jetzt dem Klimaschutz dienen, unwiederbringlich zerstört. Der LEP HR spricht von Klimaschutz</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Aspekten und den Interessen der Anwohner sowie dem Freiraumschutz unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten ein. Die Nutzung der Windenergie und der Photovoltaik ist für den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger zugunsten des Klimaschutzes erforderlich. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden. Die Nutzung der Windenergie ist daher wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Klimawandel, ist es dann nicht auch Aufgabe der Länder die Wälder zu schützen? Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen und widerspricht den Zielen des Klimaschutzes gemäß LEP HR. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rund 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Mit dem in Aufstellung befindlichem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017 werden weitere zusätzliche Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es gibt bereits jetzt schon Ortslagen, die von Windenergieanlagen umzingelt sind und keinen freien Blick mehr in die Landschaft und dessen Freiraum ermöglichen. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rund 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz haben damit ihren Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet und fordern dies bei landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben bzw. Festlegungen zu berücksichtigen. Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichstes</p>		<p>oder den Netzausbau entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je Anlage im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energie-land Brandenburg“ setzen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern daher im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b> Es wird um ein Abwägungsprotokoll gebeten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b> Grundsätzlich wird seitens der amtsangehörigen Gemeinden gerügt, dass es keinen Abwägungsbericht zum 1. Entwurf des LEP HR gibt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bzw. in welcher Form die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 15.12.2016 aufgenommen bzw. welche Anregungen aus welchen Gründen nicht aufgenommen wurden. Es wird erwartet, dass dies im jetzigen Beteiligungsverfahren beachtet wird, da ansonsten der Sinn eines Beteiligungsverfahrens absolut ins Leere läuft. Es entsteht der Eindruck, dass die beteiligten Gemeinden auf Landesebene kein Gehör finden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 578</b>  Mit dem Schreiben vom 01.02.2018 weisen Sie darauf hin, dass von Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP HR oder zur Anwendung des aktuell gültigen LEP B-B abzusehen sei, da diese kein Gegenstand der aktuellen Beteiligung sind. Dies ist durchaus nachvollziehbar, dennoch wird sich diese Stellungnahme inhaltlich an der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 15.12.2016 anlehnen, da sich wesentliche Inhalte auch im 2. Entwurf des LEP HR für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben nicht geändert bzw. verbessert haben.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 579</b></p> <p>Mit den Festlegungen im LEP werden nachhaltige, langfristige Rahmenbedingungen geschaffen, deren Festlegungen sich über Generationen unserer Einwohnerentwicklung auswirken. Die Entwicklungspotentiale dieser Planungsrichtlinie müssen unbedingt sicherstellen, dass junge Menschen immer Bauland, eine moderne Infrastruktur altersgerechten Wohnraum, Mobilität und auch ärztliche Versorgung gewährleistet wird. Mit diesem Anspruch lebt unsere Bevölkerung jetzt und eine Zukunft sollte noch besser werden. Jung und Alt im dörflichen gemeinsamen Zusammenleben, ausreichend Kita Plätze, ein gutes Vereinsleben sind Maßstab und Anspruch für Wohnwert und Heimatliebe. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, unseren auch ländlichen Regionen entsprechende Entwicklungschancen einzuräumen, denn das bisherige Bautempo bei gutem Wohnwert auch in Tettau zeigt, dass Ansiedlungen unweit von Städten eine gefragte Adresse sind. Die notwendigen Voraussetzungen sind unbedingt im neuen LEP-Reglement zu erhalten bzw. zu schaffen. Der ländliche Raum soll auch zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung, geht es dabei um den angemessenen Ausbau bzw. die Erhaltung der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern weiterhin konkret um folgende Aspekte.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Mit den Festlegungen im LEP HR werden nachhaltige, langfristige Rahmenbedingungen geschaffen. Gleichwohl obliegt es dem Plan nicht sicherzustellen, dass für junge Menschen immer Bauland, eine moderne Infrastruktur, altersgerechter Wohnraum, Mobilität und auch ärztliche Versorgung gewährleistet werden, auch wenn dieser Anspruch durch die Bevölkerung an die öffentlichen Hände herangetragen wird.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Tettau - ID 579**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit den Festlegungen im LEP werden nachhaltige, langfristige Rahmenbedingungen geschaffen, deren Festlegungen sich über Generationen unserer Einwohnerentwicklung auswirken. Die Entwicklungspotentiale dieser Planungsrichtlinie müssen unbedingt sicherstellen, dass junge Menschen immer Bauland, eine moderne Infrastruktur altersgerechten Wohnraum, Mobilität und auch ärztliche Versorgung gewährleistet wird. Mit diesem Anspruch lebt unsere Bevölkerung jetzt und eine Zukunft sollte noch besser werden. Jung und Alt im dörflichen gemeinsamen Zusammenleben, ausreichend Kita Plätze, ein gutes Vereinsleben sind Maßstab und Anspruch für Wohnwert und Heimatliebe. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, unseren auch ländlichen Regionen entsprechende Entwicklungschancen einzuräumen, denn das bisherige Bautempo bei gutem Wohnwert auch in Tettau zeigt, dass Ansiedlungen unweit von Städten eine gefragte Adresse sind. Die notwendigen Voraussetzungen sind unbedingt im neuen LEP-Reglement zu erhalten bzw. zu schaffen. Der ländliche Raum soll auch zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung, geht es dabei um den angemessenen Ausbau bzw. die Erhaltung der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern weiterhin konkret um folgende Aspekte. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau fordert, die Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen, damit sich selbige mit Ihren begrenzten Ressourcen auf Ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte gestärkt werden. Auch für die nicht prädikatisierten Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine Benachteiligung oder unzulässige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten von ländlichen Regionen ist nicht erkennbar. Festlegungen zur "Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen" übersteigen jedoch die Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau fordert mehr Entscheidungsbefugnisse, vor allem bei der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbestandorten. Die maximal auszuweisende Fläche auf 1ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren ist nicht ausreichend. Wir fordern in begründeten und belegbaren Fällen Erweiterungsoptionen bzw. Öffnungsklauseln in den LEP einzuarbeiten. Besonders kritisch ist dabei anzumerken, dass sich die Ausweisung von Bauland bei Gemeinden unter 1000 Einwohner mit maximal erschließbaren Baulandflächen von unter 1ha, als absolut unwirtschaftlich darstellt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten der Eigenentwicklungsgemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auch überwiegen hier die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf eine Ausnahmeregelung oder Öffnungsklauseln in der Festlegung zu verzichten, da ansonsten eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 579</b> Mit den Festlegungen im LEP werden nachhaltige, langfristige Rahmenbedingungen geschaffen, deren Festlegungen sich über Generationen unserer Einwohnerentwicklung auswirken. Die Entwicklungspotentiale dieser Planungsrichtlinie müssen unbedingt sicherstellen, dass junge Menschen immer Bauland, eine moderne Infrastruktur altersgerechten Wohnraum, Mobilität und auch ärztliche Versorgung gewährleistet wird. Mit diesem Anspruch lebt unsere Bevölkerung jetzt und eine Zukunft sollte noch besser werden. Jung und Alt im dörflichen gemeinsamen Zusammenleben, ausreichend Kita Plätze, ein gutes Vereinsleben sind Maßstab und Anspruch für Wohnwert und Heimatliebe. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, unseren auch</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung des Radverkehrs, noch dessen konkrete Planung und Organisation. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Regionen entsprechende Entwicklungschancen einzuräumen, denn das bisherige Bautempo bei gutem Wohnwert auch in Tettau zeigt, dass Ansiedlungen unweit von Städten eine gefragte Adresse sind. Die notwendigen Voraussetzungen sind unbedingt im neuen LEP-Reglement zu erhalten bzw. zu schaffen. Der ländliche Raum soll auch zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung, geht es dabei um den angemessenen Ausbau bzw. die Erhaltung der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern weiterhin konkret um folgende Aspekte. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau fordert finanzielle und genehmigungsrelevante Unterstützung bei der Errichtung straßenbegleitender Radwege, insbesondere an Kreisstraßen, um den deutlichen Trend der Nutzung des Rades im Rahmen von gesundheits- und umweltpolitischen Aspekten mit der notwendigen Sicherheit für Radfahrer, insbesondere für Familien mit Kindern und Senioren, gerecht zu werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b>  Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen erschweren jedoch mehrere im Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze des Planes noch immer eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	<p>I.6  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b> Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen auch im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig und muss daher als Ziel formuliert werden. Die GL wird aufgefordert klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan zu formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b> Gemäß des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2005 (4 C 10.04, juris) sind Einzelhandelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO großflächig, wenn die Verkaufsfläche 800 qm übersteigt. Discounter sowie Vollsortimenter haben derzeit schon weit mehr als 800 qm Verkaufsfläche, um einen zeitgemäßen und konkurrenzfähigen Einzelhandel betreiben zu können. Die im Absatz 1 Satz 2 festgelegte Verkaufsfläche von 1.500 qm stellt gegenüber dem 1. Entwurf (2.000 qm) und dem LEP B-B (2.500 qm) eine weitere erhebliche Reduzierung und damit Einschränkung dar, die nicht nachvollziehbar ist. Die Kommunen fordern daher die Rückkehr zur 2.000 qm Verkaufsfläche des 1. Entwurfes, da diese derzeit als ausreichend angesehen wird.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b> Die Kommunen begrüßen auch weiterhin, dass das Land wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Z 3.3) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum im Land Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte-System, bestehend aus Ober-, Mittel- und</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Das Land ist nicht zu der Erkenntnis gelangt, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte geben muss. Übergemeindliche Versorgungsbereiche sind zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung verzichtbar. Im Entwurf selbst wird eine plausible Begründung gegeben, warum im Land Brandenburg das System Zentraler Orte in der benannten Form Anwendung finden sollte. Es ist auch nicht beabsichtigt, über den LEP Kommunen die Möglichkeit zu verschaffen, für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentrum, aufzunehmen. Die Ausweisung von Grundzentren durch die Landesplanung verschafft den betroffenen Kommunen zudem die Möglichkeit für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>			
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b>  Die Festlegung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird darüber als kritisch angesehen. In den Regionalversammlungen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 RegBkPIG nur Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern vertreten sein. Theoretisch könnten sich somit die Mittel- und Oberzentren bei der Regionalplanung auch gegen die Ausweisung von Grundzentren aussprechen, um so die eigenen Einrichtungen stärken. In der Annahme, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung nicht vor Inkrafttreten des LEP HR herbeigeführt werden kann, wird die GL aufgefordert die Grundzentren entsprechend auf Grundlage von nachvollziehbaren Kriterien selbst auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Der Landesentwicklungsplan gibt dafür nachvollziehbare Kriterien vor. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Der Planungsauftrag ist als Ziel fomuliert, so dass die Mittel- und Oberzentren die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Regionalplänen nicht verhindern können.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b></p>			
<p>Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für kulturlandschaftliche Handlungsräume wird weiterhin begrüßt. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR wird jedoch noch immer nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher nochmals gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine explizite Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe, würde noch immer begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Optionen. Nicht zuletzt aus Einwendungen anderer Stellungnehmer wird deutlich, dass hierzu auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen angestrebt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Akteurs- und Organisationsstrukturen oder Umsetzungsinstrumente in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Insbesondere eine ausschließliche Adressierung der Regionalplanung ist nicht beabsichtigt. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag würde auch den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Allerdings verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b> Die für die Bevölkerungsentwicklung wurden Prognosen und Statistiken aus dem Jahr 2015 herangezogen. Die hier stellungnehmenden Kommunen fordern daher vor Festsetzung des Zieles aktuellere Statistiken und Prognosen für die Annahmen der Bevölkerungsentwicklung zu Grunde zu legen. Die Kommunen begrüßen die Abkehr vom nicht definierten Kriterium „Wohneinheiten“ und die Rückkehr zum Einwohnerkriterium wie in der Stellungnahme zum 1. Entwurf gefordert. Die Erhöhung für den örtlichen Bedarf von 0,5 ha gegenüber des LEP B-B auf insgesamt 1,0 ha je 1.000 Einwohner wird derzeit als angemessen angesehen. Die Festschreibung von 10 Jahren lässt jedoch keinen ausreichenden Raum für unerwartete Entwicklungen. Die Kommunen fordern daher die Festschreibung von Ausnahmen in den Zielen (ggf. durch eine Laufzeitverkürzung auf 7 Jahre) um spontaner auf Entwicklungsschwankungen reagieren zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung des Umfangs für den örtlichen Bedarf wurden keine Bevölkerungsprognosen herangezogen, da hierfür nicht von Wanderungsgewinnen auszugehen ist. Der Umfang der Eigenentwicklungsoption der Gemeinden ergibt sich nach dem LEP HR Entwurf aus den amtlichen Daten zum Einwohnerstand am 31.12.2018, sodass der aktuelle Bevölkerungsstand unmittelbar in den Gesamtumfang der Eigenentwicklung eingeht. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b> Der Anrechnung von bisher nicht erschlossenen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen für den örtlichen Bedarf wird weiterhin mit Nachdruck abgelehnt. Er stellt einen unverhältnismäßigen</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar und ist daher nicht hinnehmbar. Es besteht zudem keine sog. Baupflicht der Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger. Diese ist rechtlich auch nicht durchsetzbar. Die GL wird daher eindringlich aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b> Trotz der gegenüber dem LEP B-B geänderten Festlegungskarte für den Freiraumverbund gibt es wie bereits im 1. Entwurf zum LEP HR keine detaillierte Karte. Eine genaue Identifizierbarkeit ist somit nicht gegeben. Eine eindeutige Prüfung einer möglichen Betroffenheit kann daher nicht vorgenommen werden. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b> Der LEP HR sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Mittel- und Oberzentren und der Metropole Berlin dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die notwendigen Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten sowie ausgebaut werden kann um alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können. Nur so ist es möglich den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, gerecht zu werden. Die GL wird daher aufgefordert die Sicherung und die bedarfsgerechte Entwicklung der Verkehrsverbindungen zwischen den „Nichtzentralen“ Orten als Zielstellung mit aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 581</b></p> <p>Wie in der gemeinsamen Stellungnahme vom 12.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR bereits dargelegt, begrüßen die Kommunen angesichts der zum Teil grundlegend geänderten Rahmenbedingungen seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) am 15.05.2009 grundsätzlich die Evaluierung bzw. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL). Zudem wird begrüßt, dass mit dem 2. Entwurf einige positive Korrekturen bzw. Anpassungen wie z. B. die Nichtberücksichtigung des ländlichen Raumes in den Entwicklungsansätzen, die zu starke Reduzierung der Eigenbedarfsquote bei Wohnsiedlungsentwicklung oder die Zuordnung der Gemeinden zu unterschiedlichen Mittelbereichen, vorgenommen wurden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 582</b></p> <p>Die Beschränkung in Z 3.3 auf nur einen Grundfunktionalen Schwerpunktort" in einer Gemeinde ist eine sachlich nicht begründete Einschränkung der Entwicklungen im berlinfernen Raum. Dabei ist von der Landesplanung nicht berücksichtigt, dass es neben der Körperschaft Gemeinde noch das Amt gibt. Gerade in einem Amt haben sich in den letzten Jahren Gemeinden zu einem Ort mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen entwickelt. Weiterhin wird im Entwurf des LEP HR nicht die beabsichtigte Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Land Brandenburg berücksichtigt. Nach dem Vorstellungen der Landesregierung sollen sich Gemeinden</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein GSP pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zukünftig auch zu einer Verbandsgemeinde zusammenschließen können. Diese Verwaltungseinheit kann auch Gemeinden mehrerer bisher eigenständiger Gemeinden bzw. Ämter umfassen. Dadurch ist es möglich, dass dann zwei Grundfunktionale Schwerpunktorte zukünftig einer Verbandsgemeinde angehören. Dies würde dann aber der Festlegung, dass nur ein Grundfunktionaler Schwerpunktort innerhalb einer Gemeinde festgelegt werden darf widersprechen. Somit ist diese Einschränkung zu streichen. Der LEP HR sollte unbedingt auch die im aktuellen Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vorgesehenen Regelungen berücksichtigen. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr im Landtag Brandenburg beraten und verabschiedet werden. Die vorgenannten Hinweise zur Einbeziehung von Verbandsgemeinden und Ämtern in die Festlegungen des LEP HR sind dabei unbedingt zu berücksichtigen.</p>		<p>für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Bezug zu den im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird die Festlegung von den angesprochenen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur unabhängig gemacht und der Konzentrationsgedanke unterstützt. Da diese Änderungen derzeit nicht bekannt sind, muss bis zu einer Plananpassung hingenommen werden, dass ggf. in Ausnahmefällen mehr als ein GSP in einer neu gebildeten Verwaltungseinheit liegen kann.</p>	
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 582</b>  In der Begründung ist mehrfach auf das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verwiesen. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und 2 wird insbesondere auf die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen hingewiesen und festgelegt, dass zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen müssen die Kriterien für Grundzentren (oder auch neu „Grundfunktionale Schwerpunktorte“) mit dem LEP HR wesentlich flexibler gestaltet werden. Es darf keine Aufzählung von festen Kriterien geben, die alle ausnahmslos erfüllt werden müssen. Für die Ausweisung von Mittelzentren</p>	<p>III.3.3.2  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, dies unterscheidet sie z.B. von den angesprochenen Mittelzentren. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten indirekt zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden die Kriterien auch nicht derart festgelegt, dass jedes Mittelzentrum die gleichen Kriterien erfüllen muss. Bei den bestehenden und neu geplanten Mittelzentren bestehen erhebliche Unterschiede in den einzelnen Ausstattungskriterien. Dies wird durch das unterschiedliche Ranking der Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner im Pkt. 2 der Zweckdienlichen Unterlage ausgewiesen. Umso unverständlicher ist es, wenn für die Grundfunktionalen Schwerpunkorte zwingende Ausstattungen vorgeschrieben werden. In den Ausführungen zu Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung für die Raumordnung“ heißt es, dass sie in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region sind. Fortführend wird dann aber festgelegt: „Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.“ In den unterschiedlichen Aussagen in diesen beiden Sätzen besteht bereits ein erheblicher Widerspruch. Wenn Grundfunktionale Schwerpunkorte in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Hauptorte (einer Gemeinde ? eines Amtes? eines Landkreises?) sein sollen deutet dies auf eine mögliche flexible Anwendung eines Kriterienkataloges hin. Dem steht die weitere Festlegung „...muss...“ entgegen. Die Festlegung, dass in begründeten Ausnahmefällen die Regionale Planungsgemeinschaft in einzelnen Punkten vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen kann ist zu einschränkend. Ebenso verhält es sich mit der Festlegung, dass die Regionalplanung zusätzliche Ausstattungskriterien festlegt.</p>		<p>dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Zur Ermittlung der raumordnerisch besonders günstigen Standorte gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung einen Kriterienkatalog vor. Ein Widerspruch zu der Aussage, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel die am besten ausgestatteten Ortsteile sind, ist nicht erkennbar. Von diesen Kriterien darf nur hinsichtlich einzelner Ausstattungsmerkmale abgewichen werden, um die besondere raumordnerische Eignung sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 582</b></p> <p>Die weitere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen ist für die Kommunen nicht zu restriktiv zu fassen, da ansonsten vorhandene Potentiale nicht weiter auf- und ausgebaut werden können. Vielmehr sollten sich die Entwicklungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Potentialen orientieren und durch Kriterien (z.B. Arbeitsplatzdichte, Zuzug von „Heimkehrern“) ausgerichtet werden. Insbesondere auch zur Gewinnung weiterer Fachkräfte ist die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden des berlinfernen Raumes erforderlich. Die vorgesehene Einschränkungen im LEP HR begrenzen diese Entwicklungsmöglichkeiten zu stark und sind unverhältnismäßig. Gemäß Landesverfassung ist für eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu sorgen. Fachkräfte, die aus anderen Regionen in unsere Dörfer und Städte ziehen wollen und ein Eigenheim errichten wollen orientieren sich bei der Suche nach dem geeigneten Standort nicht an Festlegung eines Landesentwicklungsplanes. Der persönliche, familiäre Entwicklungsplan weicht überwiegend davon ab. Diese Entwicklungen sind durch die Landesplanung für alle Landesteile ausreichend zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 582</b></p> <p>Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Putlitz fordern den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Im Landesentwicklungsplan sind hierzu konkrete Festlegungen zu treffen. Die Minderung der Lärmimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität kann</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verkehrssicherheit sind</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur durch den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten erreicht werden.</p>		<p>Aufgabe der Fachplanung. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b></p> <p>Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neu Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Die Gemeinde Tröbitz, welche zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen wie diese Entwicklungskonzepte ortsnah umgesetzt werden sollen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Die Gemeinde Tröbitz einschließlich der Wohnplätze Tröbitz Nord und Buchhainer Siedlung verfügen über einen gültigen Flächennutzungsplan. In diesem ist das Gewerbegebiet zur Nachnutzung des ehemaligen Landmaschinenbaus Tröbitz ausgewiesen. Im Gemeindegebiet befinden sich große Bereiche, die für Naturschutz und Freiraumverbund festgesetzt sind. Weitere großflächige Bereiche sind Bergbaufolgelandschaften. Nach der nationalen Wende sind 55 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Handwerk, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus dem Bereich Stahlbau-, Rohrbau-, Metallbau- und Elektroanlagen mit mehr als 160 Arbeitnehmern arbeiten in der Gemeinde. Die</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde verfügt über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittelfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Die Gemeinde fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt, dass Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Großflächiger Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur in Zentralen Orten zulässig. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Gemeinde hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR (2.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR (1.500m<sup>2</sup> im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m<sup>2</sup> ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches" mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte" (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500 m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>		<p>Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt.. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches" ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte" (Z 3.3). Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral" nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>	Sortiment		
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b></p> <p>Der Amtssitz der Gemeinde Tröbitz befindet sich in Schönborn und liegt ca. 3,0 km entfernt. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Tröbitz ist Finsterwalde und liegt ca. 15,0 km entfernt. In der Gemeinde Tröbitz gibt es eine Grundschule (ca. 130 Schüler), Kindertagesstätten (103 Kinder), eine Sporthalle, ein Erlebnisbad, Feuerwehr, Tankstelle und Lebensmittelmarkt. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Gemeinde Tröbitz, grundfunktionale</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Gemeinde fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>		<p>regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Durch den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren besteht im Katastrophenfall keine neue Situation, in der die Entfernung zum Mittelzentrum relevant wäre. Weder eine Nahversorgung noch die ärztliche Versorgung obliegt den Mittelzentren. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b>  Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" vorsieht: Schließlich „sollten" ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
können.		eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)	
<b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Kenntnisnahme.	nein
<b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind.</p> <p>Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Die Gemeinde fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>		<p>unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b></p> <p>Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen (Tröbitz Nord und Buchhainer Siedlung) historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch - wie in der Vorgängerplanung - einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b></p> <p>Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich geprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b></p> <p>Den Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele die an Standortvorteile anknüpfen, nicht berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung im ländlichen Raum, wozu auch die Gemeinde gehört sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben (vgl. Einwohnerentwicklung der Gemeinde gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR). Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Tröbitz nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>begrenzen.</p> <p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b></p> <p>Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Die Gemeinde fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind, ersatzlos zu streichen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b>  Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Hauptverkehrsachsen sind nicht nur die Schienen, sondern auch die Bundesstraßen, Landesstraßen und Autobahnen. Anzumerken ist, dass Wohnen im Umfeld von Bahnanlagen nicht unbedingt von Vorteil ist. Auch hier werden von der Gemeinde neue Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren.</p>	<p>III.5.8  Wohnsiedlungs-  entwicklung in Städten  der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Tröbitz zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz nicht gerecht.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungsintention inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b>  Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Die Gemeinde fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  allgemeine Hinweise  (Signatur,  Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b></p> <p>Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Die Gemeinde fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie eine intelligente Verknüpfung von Infrastrukturen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Der Klimaschutz hat in der Gemeinde seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In der Begründung auf Seite 118 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere Fläche als im Regionalplan dargestellt festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbrieftes Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden. Wir fordern dazu das Ziel 8.2 wie folgt zu ergänzen: „Die Gemeinden haben im Rahmen Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren: dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen."		der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sind dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.	
<b>Gemeinde Tröbitz - ID 583</b> Desweiteren besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ10o) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Weder in der Festlegung 8.4 noch im Freiraumverbund (Festlegung 6.2) werden Überschwemmungsgebiete (HQ100) festgelegt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bleibt bestehen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können nicht in bundesgesetzliche Regelungen eingreifen oder diese modifizieren.	nein
<b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Vor allem, da der stetig zunehmende Verkehr nicht nur die Umwelt belastet, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen, einschränkt.	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Aus den Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde Turnow-Preilack ergeben sich in den nächsten Jahren eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass sich die stellungnehmende Gemeinde der Aufgabe stellen will, eine leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten und interessierte Unternehmen bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Die Gemeinde Turnow-Preilack befindet sich in der südöstlichen Randlage des Weiteren Metropolenraumes und wird in ihrer eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch im 2. Entwurf zum LEP HR nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen - hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt - wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der Festlegung G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten. Betrachtung von Wirtschaftskompetenzen und die Festlegung zukünftiger Schwerpunktsetzungen sind ebenso wie die Festlegung von konkreten Maßnahmen Aufgaben der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Es wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, haben sie eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verfolgte Ziel nicht relevant. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Mit dem Planentwurf entsteht insgesamt der Eindruck, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolenraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsformalien die peripher zur Metropole meist eher ländlich geprägt gelegenen Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>		<p>entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Der LEP HR trifft allerdings keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Aus Sicht der Gemeinde Turnow-Preilack ist die lediglich als Grundsatz formulierte Festlegung nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz angemessen zu entsprechen, bedarf es hier einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, in deren Bereich die Gemeinde Turnow-Preilack liegt, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Gemeinde Turnow-Preilack regt deshalb als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels an, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der LEP HR um folgendes Ziel ergänzt</p>		<p>vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Förderschwerpunkten, konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es würde auch die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, einen Industrie- und strukturpolitischen Rahmen zu setzen. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen bei der Bewältigung der Folgekosten finanziell nicht alleine gelassen werden. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem eine Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Als „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z.B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Entwurf zum LEP HR kaum erkennbar definiert. Hier werden Betrachtungen zur Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier: Spree-Neiße-Bober). Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume zu stärken.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gemeinden aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Mit dem bevorstehenden Strukturwandel ist die künftige Entwicklung des gewerblich-industriellen Standortes Kraftwerk Jänschwalde von beachtlicher Bedeutung. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde der Rückbau baulicher Anlagen nicht geregelt ist. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Festlegungen bezüglich des Strukturwandels im LEP HR werden in G 2.1 getroffen. Der Rückbau einzelner baulicher Anlagen nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans bzw. der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Konversionsflächen werden in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgetandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die gewerblich-industrielle Entwicklung Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz, da der Standort für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener Luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen wird.</p>			
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b>            Es soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, insbesondere um regionale Benachteiligungen abzubauen. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung ist die Unterstützung durch staatliche Rahmenbedingungen (Förderprogramme) notwendig.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b>            Einzelhandelsbetriebe sind dann großflächig im Sinne der BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschreiten. Diese Beschränkung sollte aus heutiger Sicht geprüft werden. Der moderne Einzelhandel wird geprägt durch großzügigere Warenpräsentation, verbesserte Kundenführung und Optimierung interner Logistikabläufe. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind nur auf einer</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>größeren Verkaufsfläche möglich. Hinzu kommen aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke), was weitere Flächen erfordert.</p>		<p>Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b>            Brandenburg hat als einziges Bundesland nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Mit dem Wegfall des Status verloren die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem sie Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorhalten müssen. Die Gemeinde Turnow-Preilack regt aus diesem Grund die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist aus Sicht der Gemeinde Turnow-Preilack kein sinnvolles Instrument. Es ist zudem nicht erkennbar, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist, welche Zuschüsse es für diese geben soll und ob es zusätzliches Geld ist oder aus den allgemeinen Zuweisungen zu finanzieren ist.</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum.. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Nicht zutreffend ist die Behauptung, das mit dem Wegfall des Status die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat verloren haben. Die Änderung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Berücksichtigung von Nahbereichszentren im Bedarfsansatz erfolgte zum 1.1.2007, der Wegfall des Status als Nahbereichszentrum erst mit Inkrafttreten des LEP B-B im Mai 2009. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der demografische Wandel macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Die "Grundfunktionale Schwerpunkte" als eine Art Grundzentrum werden im neuen LEP HR im Gegensatz zu den Mittelzentren nicht benannt. Stattdessen sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften die unterste Ebene der Grundversorgung selbst festlegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Regelungen für die finanzielle und personelle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften können nicht im Landesentwicklungsplan getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Bezogen auf die Gemeinde Turnow-Preilack und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. Ein solches Konzept ist die Internationale Naturausstellung (I.N.A.), die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die I.N.A., die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Die Gemeinde Turnow-Preilack umgeben weiterhin größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des LEP HR begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4. 1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden.</p>		<p>eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b>            Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen Anerkennung finden. Die LAG sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf“ nicht auf. Aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf“ von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht der Gemeinde Turnow-Preilack bemängelt. Die Nichterwähnung der Dörfer im LEP HR widerspricht auch dem seit zehn Jahren durch den Bund und das Land Brandenburg ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Wer soll sich zukünftig daran beteiligen, wenn es aus Sicht der LEP HR das „Dorf“ in Brandenburg eigentlich nicht mehr gibt?</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungsplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Turnow-Preilack profitiert von ihrer Lage zu Cottbus. Sie profitiert von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen und der Eigentumsbildung bedingt ist. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor. Aus diesem Grund haben wir gegen die Festlegung erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung der Gemeinde Turnow-Preilack nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Zuwachs von 1 ha/ 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift. Die Gemeinde Turnow-Preilack muss einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung haben. Die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums darf nicht nur auf besonders geeignete Räume gelenkt sein. Den Ortsteilen Turnow mit 783 Einwohnern und Preilack mit 363 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) muss ein eine angemessene Entwicklungsoption eingeräumt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung auf Statistiken/ Prognosen von 2015 beruht. Wir gehen davon aus, dass die erfassten Daten veraltet sind. Hier sollte die aktuelle Situation dargestellt werden.</p>		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Bevölkerungsvorausberechnungen wurden vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten (amtliche Statistik, Melderegister) und der Treffsicherheit der Prognostik zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption nicht zugrunde gelegt. Die Herleitung erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden. In die Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen aufgenommen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Dies gilt auch für eine Integration von Potenzialen an anderer Stelle. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgen klarstellende Erläuterungen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes dürfen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, nicht einbezogen werden, d. h. sie dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet werden. Die Gemeinde Turnow-Preilack gibt zu bedenken, dass eine „Baupflicht“ der Eigentümer nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind bisher noch nicht alle Bauleitpläne umgesetzt worden, Altbedarfe konnten noch nicht realisiert werden. Eine Aufhebung von Bauleitplänen, deren Wohnsiedlungsflächen bisher noch nicht erschlossen oder bebaut werden konnten, kann hier möglicherweise Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Die Gemeinde Turnow-Preilack begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dazu gehört auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte dabei überwiegend auf der Grundlage bestimmter Produktionsmethoden, die eine umweltschonende Produktion sowie artgerechte Haltung von Tieren (ohne Massentierhaltung) ermöglichen, erfolgen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Sie beruht in Umsetzung der einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 auf länderweit einheitlichen Kriterien und Abwägungsschritten sowie auf der einzelfallbezogenen Abwägung aller zum Planentwurf eingegangenen Anregungen, insbesondere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ortskonkreter Hinweise der Kommunen. Die hierfür hauptsächlich relevante zeichnerisch festgelegte Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. wie dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Es ist ebenso Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie den Regionalen Wachstumskernen ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b>          Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b>          Die Gemeinde Turnow-Preilack befürwortet die Festschreibung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Die gezielte Entwicklung dieses bestehenden Verkehrslandeplatzes wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2          Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR dem öffentlichen Verkehrsangebot auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekte der Teilhabesicherung eine höhere Bedeutung einzuräumen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich im Amt Peitz zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenverkehrliche Anbindung, um den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern. Besonders wichtig ist hier auch die gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem wird der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierten Siedlungsstruktur unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen.</p>		<p>und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit ggf. einhergehende notwendige Prognosen z.B. zur Pendlerentwicklung oder Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist z.B. gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist und die u.a. auch Aspekte einer verringerten Verkehrsbelastung durch die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und eine Minderung der Steigerung des Verkehrsaufkommens, beinhaltet. Ein darüberhinausgehender</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung die ÖPNV-Unternehmen einer Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch die Gemeinde Turnow-Preilack mit den beiden Ortsteilen gehört, ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b></p> <p>Es ist ein qualitäts- und quantitätsgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Hierzu zählen bspw. eine doppelgleisige Bahnverbindung mit ICE-Anbindung Berlin-Cottbus-Dresden, die ICE-Anbindung Cottbus-Leipzig und die Bahnanbindung Cottbus zum entstehenden Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im Entwurf zum LEP HR zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Aufgabe zur Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV stärker zu beachten und zu präzisieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Festlegungen zur Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels,</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperioden. Dieser Aspekt wird im Grundsatz stark vernachlässigt. Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Hinweisen möchten wir in diesen Zusammenhang auf den massiven Wasserrückgang der Gewässer Kleinsee, Großsee, Pinnower See, Göhlensee im mittelbaren Umgebungsbereich Bereich der Gemeinde Turnow-Preilack. Allein beim Großsee, der ein bedeutendes Erholungsgebiet für unser Gebiet ist, wuchs der Strand in den letzten Jahren beachtlich an, sodass ein gefahrloses Baden gerade für Kleinkinder höchst gefährlich geworden ist. Der seichte Strand fällt hier bereits nach einigen Metern in die Tiefe von zwei bis drei Meter ab. Der Pastlingsee bei Drewitz ist bereits trocken gefallen und wird nun durch die LEAG künstlich mit Wasser versorgt. Der Pinnower See ist im westlichen Teil verlandet und der Kleinsee wächst immer weiter zu. Es müssen die Ursachen erforscht werden, um dem stetigen Absinken der Wasserstände bei diesen Naturseen entgegenzuwirken. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn drei neue Tagebauseen im Raum des Tagebaus Jänschwalde entstehen werden, die natürlichen Seen aber dem Rückgang preisgegeben werden. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es</p>		<p>beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenhumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet. Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Speichermöglichkeiten, die bei schwankenden Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z. B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt werden. Für unser Gebiet wird nach Beendigung der Braunkohlenförderung im Tagebau Jänschwalde das Drei-Seen-Konzept von Bedeutung sein. Die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft trägt der hydrologischen Situation Rechnung. Sie ist notwendig, um die vorbergbauliche Hauptwasserscheide wiederherzustellen. Diese ist wichtig für die Entwicklung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes nach dem Bergbau. Eine Verschiebung der Wasserscheide hätte zur Folge, dass das Gebiet westlich des Tagebaues dauerhaft entwässert werden müsste. Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden. Erschwerend für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen. Die Gemeinde Turnow-Preilack befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlichinhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTERREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>		<p>dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 585</b> Die interkommunale Kooperation sollte sich auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Überdies ist in diesem Punkt mehr Zurückhaltung vom Land gewünscht. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit ihrem Umland sollte der Hoheit der Gemeinden überlassen werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Uckerfelde - ID 586</b>  Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der 2. Entwurf Änderungen beinhaltet, die positiv zu bewerten sind, wie die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung von Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind oder der Aufnahme der Stadt Angermünde als Mittelzentrum. Jedoch sind diese Festlegungen nicht ausreichend, um dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht zu werden. Ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sollen gesichert und Ressourcen müssen nachhaltig geschützt werden. Diese Schwerpunkte werden im 2. Entwurf des LEP HR nicht ausreichend bearbeitet. Die Uckermark stellt eine Region dar, in der</p>	<p>II.6  Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Mit dem LEP HR werden ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Schwerpunkte sind im 2. Entwurf des LEP HR umfänglich enthalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Region). Aus diesem Grund sollen für die Zukunft die Entwicklungsvoraussetzungen verbessert werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Uckerfelde - ID 586</b>  Aus Sicht der Gemeindevertretung Uckerfelde ist der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht geeignet, in der Uckermark eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden sogar teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden notwendige Impulse nicht gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und dem Berliner Umland und behandelt im weiten Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht. Kommunen im weiten Metropolenraum werden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu stark beschnitten.</p>	<p>II.7  Wettbewerbsfähigkeit  und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Uckerfelde - ID 586</b>  Forderung: Einrichtung eines zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbits/s in der gesamten Hauptstadtregion. Der 2. Entwurf des LEP HR bekennt sich zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsstruktur. Die Festlegungen sind jedoch zu allgemein. Nach Auffassung der</p>	<p>III.2.5  Informations- und  Kommunikations-  infrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindevertretung Uckerfelde soll ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 Mbits/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion festgelegt werden.</p>		<p>kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Uckerfelde - ID 586</b>  Forderung: Erhöhung der Siedlungsentwicklungsfläche im weiten Metropolenraum, über 1 ha / 1000 Einwohner. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Im 2. Entwurf wird festgelegt, dass der örtliche Bedarf bis zu 1 ha / 1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen beträgt.  Wohnsiedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies bedeutet eine massive Begrenzung für die Entwicklung der Gemeinde. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher zukünftig möglich sein. Die Gemeinde möchte in ihrem Vorhaben unterstützt werden, die Attraktivität des Standortes zu erhalten und zu verbessern. Es wird eine Erhöhung der Entwicklungsoption in der Fläche gefordert. Im 2. Entwurf des LEP HR findet sich Folgendes: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Bei genauerer in Augenscheinnahme des Entwurfes lässt sich ableiten, dass die Entwicklungen im weiten Metropolenraum nur kleinteilig und nicht</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>flächendeckend sein werden. Dies entspricht nicht den Vorstellungen / Zielen der Gemeindevertretung Uckerfelde.</p>			
<b>Gemeinde Uckerfelde - ID 586</b>			
<p>Forderung: Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR. Die Landwirtschaft stellt mit den vor- und nachgelagerten Bereichen einen besonders wichtigen Wirtschaftsfaktor insbesondere im weiten Metropolenraum dar. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche in der Uckermark beträgt laut Agrarbericht Brandenburg 62,7 %. Im Landkreis ist die Landwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen der wichtigste und oft der einzige Arbeitgeber. Landwirtschaftliche Unternehmen sind Partner im ländlichen Raum und für den Erhalt ländlicher Strukturen unverzichtbar. Laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in Potsdam hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Zeit von 1995 bis 2014 in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert. Dies entspricht einem relativ starken Verlust. Der Flächendruck wird sich in Zukunft verstärken, insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser Umstand erfordert Festlegungen im LEP HR wie der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesteuert wird bzw. durch wen. Wie der Kreistag des Landkreises Uckermark, fordert auch die Gemeindevertretung Uckerfelde, vertreten durch das Amt Gramzow, die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Insofern sind keine erweiterten Regelungen im Plan zur Landwirtschaft angemessen, so dass auch kein Bedarf für ein eigenes Kapitel "Landwirtschaft" erkennbar ist.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der weitere Metropolitanraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober-und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolitanraum wird der Bevölkerungsrückgang der</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>		<p>Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b></p> <p>Die Gemeinde Unterspreewald ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entwickeln.		<p>erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>		<p>ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben „Agrargenossenschaft Spreetal“ und privaten Landwirtschaftsbetrieben und Gartenbaubetrieben, den Autohäusern, der Bäckerei, dem EDEKA Markt, der Apotheke, den Hotels und Pensionen, den touristischen Einrichtungen sowie den Handwerksbetrieben und Schulungsheimen muss eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen und Gewerbeflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>		<p>Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b></p> <p>Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b></p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m<sup>2</sup> aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Berlin ist in 30 Minuten bis 1:0 Stunde zu erreichen. Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an -zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit-und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts-und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert andder Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhanges ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b></p> <p>Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein- und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b></p> <p>Die Gemeinde Schönwald ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan</p>		<p>Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, verkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs-oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem geradedem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen,</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>		<p>Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b>          Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.5.1          Örtlicher Bedarf /          Eigenentwicklung          außerhalb der          Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angezeigt ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p> <hr/> <p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten -aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein - fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar - es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert</p>		<p>Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreeewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Unterspreeewald - ID 587</b>  Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabsebene eine Überprüfung kaum möglich ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>		<p>Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen - ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>		<p>Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsanbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>		<p>Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 587</b> Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Unterspreewald, mit Beschluss Nr. 05 -2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten, den weiteren Metropolenraum (WMR) zu unterteilen in WMR - nah; für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins WMR - fern; für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> "Dabei sollen die Potentiale, die sich durch die transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, berücksichtigt werden." Diese Aussage muss näher definiert werden! Die Bundesstraße 11st</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Die Transeuropäischen Korridore sind das Rückgrat europäischer Raumentwicklungskorridore. In ihnen konzentrieren oder entwickeln sich Verflechtungen und raumbezogene wirtschaftsräumliche und	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
für den Transitverkehr nicht ausreichend ausgebaut.		infrastrukturelle Wertschöpfungspotentiale. Diese Potentiale sollen bei der (Weiter)Entwicklung von Logistikstandorten berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung und Umsetzung kann vielfältig sein und ist keine Aufgabe der Raumordnungsplanung, weswegen es keiner konkretisierenden Erläuterungen bedarf.	
<b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Im 2. Entwurf zum LEP HR - Zu 3.6 Mittelzentren (Seite 63. 5. Absatz) wurde aufgrund der abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf (zu 3.5 Mittelzentren S. 42) folgender Satz gestrichen: „Für die im weiteren Metropolenraum gelegenen Mittelbereiche ist die Bevölkerungszahl von mindestens 25 000 Personen erforderlich, um die Tragfähigkeit für das angestrebte Funktionsprofil als Mittelzentrum gewährleisten zu können.“ Diese Streichung wird begrüßt, weil nunmehr keine Mindestbevölkerungszahlen für die Ausweisung eines Mittelzentrums gelten. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden. Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und von den Umlandgemeinden anerkannt.	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Der beschriebene Verzicht auf Mindestbevölkerungszahlen in den Mittelbereichen für die Festlegung eines Mittelzentrums trifft zu. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.	nein
<b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Die Einordnung des Oderbruches und des Lebusener Landes als kulturlandschaftlicher Handlungsraum, wird befürwortet.	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b></p> <p>Im 2. Entwurf wurde der Grundsatz 4.2 (Seite 27) teilweise umgeschrieben. „Zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure durch Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungssätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements Leitbilder, Strategien sowie Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeiten und zu deren Umsetzung beitragen.“ Bislang ist dieses Ziel verfehlt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht ausreichend mit lokalen und regionalen Akteuren besetzt. Die in der Vergangenheit festgelegten Gebietskulissen für Windkraft in unseren Gemeinden sind überdimensioniert und widersprechen dem Grundgedanken einer Kulturlandschaft. Die Gemeinden fordern keinen weiteren Zubau von Windkraftanlagen in ihren Gemarkungen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der Handlungsauftrag richtet sich an verschiedene lokale und regionale Akteure, nicht ausschließlich an die Träger der Regionalplanung. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Allerdings verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt nicht im LEP HR, sondern im Land Brandenburg in der Regionalplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b></p> <p>Die Festlegungen in Z 5.5 bis 5.7 widersprechen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung einer Gemeinde. Daher wird die Siedlungsflächensteuerung, insbesondere die Vorgaben wie im LEP HR benannt, abgelehnt. Vielmehr sollten die Entwicklungskonzepte der einzelnen Gemeinden die Grundlage für eine Siedlungsflächenentwicklung bilden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegungen Z 5.5 bis Z 5.7 sehen die Steuerung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion vor. So ist es den Gemeinden, die - wie die stellungnehmende Gemeinde - keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, gemäß Festlegung Z 5.5 möglich, sich im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Eigenentwicklung fortzuentwickeln, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist nach Plansatz 5.6 dagegen eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzung möglich. In den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (Plansatz 5.7) ist zusätzlich zur Eigenentwicklung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eine Entwicklung im Rahmen einer Wachstumsreserve möglich. Mit diesem Steuerungsansatz soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimiert werden. Zudem soll die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten, neue Ausbaubedarfe und zusätzlicher Individualverkehr möglichst vermieden werden. Die Zugrundelegung von Entwicklungskonzepten einzelner Gemeinden würde diesem überörtlichen Interesse entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bezüglich der Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist zulässig, da das Gemeinwohl hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einzelner Gemeinden für erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Z 5.5 Abs. 2 legt fest, dass für einen Zeitraum von 10 Jahren ein Zuwachs von 1ha/ 1000 EW (Stichtag 31.12.18, amtl. Statistik) als planerischer Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung), neben der Innenentwicklung möglich ist. Auch durch diese in Z 5.5 neu aufgenommene Regelung wird die Gemeinde in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Fokus muss der örtliche Bedarf als Hauptkriterium für künftige zusätzliche Entwicklungen einer Gemeinde stehen, ohne limitierte Vorgaben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die - wie die stellungnehmende Gemeinde - nach dem LEP HR Entwurf keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen der Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs an Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ist nicht unlimitiert, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf), d.h. dass bei der Herleitung keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Wachstum in diese Gemeinden zu lenken, würde dem Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte entgegen stehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse der Gemeinde an Entwicklungsmöglichkeiten ohne limitierte Vorgaben.</p>	
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Die bestehende Konzentration von Windeignungsgebieten, Fotovoltaikanlagen, Massentierhaltungsanlagen und Biogasanlagen sowie der damit verbundenen Erzeugung von Rohstoffen in unserer Gemeinde im WMR führt zu einem massiven Ungleichgewicht im Freiraumverbund. Der Freiraumverbund, als räumliches Verbundsystem, ermöglicht nicht mehr die Sicherung und Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen. Es besteht der Trend zur Monofunktionalität.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass die Anregung sich auf den Freiraum im Allgemeinen bezieht, da der Freiraumverbund nur einen geringen Teil des Gemeindegebiets einnimmt und die genannten Nutzungen innerhalb des Freiraumverbundes regelmäßig nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. Hinsichtlich der Freiraumentwicklung im Sinne einer großräumigen Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der regionalen oder örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Es trifft zu, dass dabei sowohl im Bestand wie auch in der räumlichen Planung nicht alle</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumnutzungen im Sinne der Multifunktionalität vereinbar sind, sondern Raumnutzungskonflikte auftreten und gelöst werden müssen. Mit der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene werden der kommunalen bzw. Fachplanungsebene ausreichende Spielräume hierfür eingeräumt.</p>	
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wertschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Da der Freiraumverbund nicht dargestellt und nicht näher definiert wird, geht die Gemeinde davon aus, dass ihre ländliche Gemarkung zum Freiraumverbund zählt. Andernfalls bitten wir um Aufklärung.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist in der Festlegungskarte des Planentwurfes zeichnerisch dargestellt. Das Gemeindegebiet Vierlinden wird nur teilräumlich entlang des Platkower Mühlenfließes vom Freiraumverbund durchzogen.	nein
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Als überregionale Verkehrsverbindungen zwischen Berlin und unserer Region gelten die Ostbahn und die Bundesstraße 1. Sie sind die wichtigsten Verkehrsachsen zur Metropole für Pendler und Gewerbetreibende. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung zu Polen und Osteuropa verlangt, dass diesen Verkehrsachsen, sowohl im Bundesverkehrswegeplan und in der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg 2030 mehr Beachtung zukommt. Mehrfach haben wir Gelegenheiten genutzt, das einzufordern. Scheinbar wurden diesbezügliche Anhörungen ignoriert. Die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion, insbesondere die Erreichbarkeit in Richtung Osteuropa bzw. ins Baltikum nur über Frankfurt (Oder) zu sehen, ist völlig falsch. Wie schon zuvor erwähnt, zeigt sich in der Praxis, dass die polnische Seite die Ostbahn und die Bundesstraße 1 ebenso als transnationale Verkehrsachse für den Güterverkehr betrachtet, wenn nicht sogar der Autobahn vor zieht. Dies wird durch den polnischen Brückenbauplan in Kietz-Küstrin bestätigt. Daher fordern wir für die</p>	III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen	Den grenzübergreifenden Verflechtungen der Hauptstadtregion in Richtung Osten (Polen, Baltikum, Osteuropa, Asien) widmen die Bundesländer Brandenburg und Berlin, die Bundesebene und insbesondere die Europäische Union große Aufmerksamkeit. Der im zweiten Planentwurf neu eingeführte Plansatz III.7.1.2. trägt im Ergebnis begründeter Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren somit bereits Rechnung. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Hierzu gehören somit - wie auch in der Plankarte dargestellt - nicht nur, wie vom Stellungnehmenden behauptet, einzelne	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>B1verkehrslenkende und bauliche Maßnahmen. Die jetzt durch die DB beginnenden Brückensanierungen auf der Ostbahnstrecke im Seelower Raum werden abgelehnt, weil sie nicht bedarfsgerecht sind. Wir fordern einen zweigleisigen Streckenverlauf, folglich müssen die Brückensanierungen dem entsprechen. Die noch bestehenden Haltepunkte der Ostbahn von Berlin bis zur polnischen Grenze sind zu erhalten. Sie sind für die hier lebende Bevölkerung im WMR unverzichtbar. Auch für die beschriebene Entlastungsfunktion, welche unseren Strukturraum für die Metropole bzgl. der Erholungsfunktion darstellt, müssen die Haltepunkte bestehen bleiben.</p>		<p>Orte oder Grenzübergangsstellen. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden,verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b>  Das Güterzentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 und 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seite geplant wird, um den Gütergrenzverkehr zeitsparend ab 2025 über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. In der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg wird bereits jetzt eingeschätzt, dass der Grenzverkehr überproportional zugenommen hat und weiter zunimmt. Daher müssen zeitnah verkehrslenkende Planungen für die B1 entwickelt werden, um die Belastungen für die anliegenden Orte verträglich zu gestalten. Eine unterschiedliche Höhe für Mautgebühren zwischen Autobahn und Bundesstraße sollte in Betracht gezogen werden, um den Gütergrenzverkehr auf die Autobahnen zu lenken. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, wird aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Streckenausbaus von Bahnstrecken, Autobahnen und Brückensanierungen überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung, ebenso wie die Festlegung von Mautgebühren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Schiene oder Autobahn. Doch schon hier mangelt es an weitsichtigen Planungen für den Ausbau der Ostbahn und der A 12. Wir fordern, dass die derzeit laufenden Brückensanierungen auf der Ostbahnstrecke für einen zweigleisigen Streckenausbau geeignet sind. Die A 12 ist auf 6 Spuren zu erweitern.</p>			
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b>            In unserer Gemeinde und Umgebung ist das Ziel zur Steigerung erneuerbarer Energien durch Errichtung von Windkraft-, Fotovoltaik- u. Biogasanlagen als Beitrag für den Klimaschutz übererfüllt. Ein weiterer Zubau wird abgelehnt.</p>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Ausbauziele zur Erzeugung erneuerbarer Energien festzulegen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik. Die Durchführung der entsprechenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren obliegt den Kommunen (Bauleitplanung) bzw. der Fachplanung (z. B. Genehmigungsverfahren). Gebiete für die Windenergienutzung werden im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt (siehe Festlegung 8.2).	nein
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b>            Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum (WMR) muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb zuvor die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden.	nein
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b>            Wir gehören zur Modellregion Oderland und planen mit der Stadt Seelow (Mittelzentrum) und den Gemeinden des Amtes</p>	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Neuhardenberg einen freiwilligen Verwaltungszusammenschluss. Derzeit fehlt noch die gesetzliche Grundlage.	Umland		
<hr/>			
<b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GLPA) wurde dem Amt keine Abwägung der abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf mitgeteilt (Abwägungsausfall).	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Vierlinden - ID 589</b> Dem Amt wurden keine Druckexemplare (Planungsunterlagen) überreicht. Erst nach Aufforderung wurden die Unterlagen auf einer CD-ROM übergeben. Alle abgegebenen Stellungnahmen zum	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>1. Entwurf müssen erneut in der Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgeführt werden, es sei denn, sie wurden bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes berücksichtigt. Durch die Gemeinden des Amtes Seelow-Land wird diese Verfahrensweise sehr kritisiert. Auf mögliche Abwägungsdefizite kann durch die Gemeinden nicht rechtzeitig reagiert werden. Die wechselnde Gliederung zwischen dem 1. und 2. Entwurf, erschwert den Überblick zu behalten.</p>			
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b>            Im Ergebnis verfestigt sich die Annahme, dass die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen immer mehr von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt werden. Mit dieser Planung wird darüber hinaus Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgegeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug, vor allem jüngerer Menschen, der Weg bereitet. Einzige wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein. Die vorliegende Planung lässt realistische Perspektiven für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder)-Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt das fehlende Konzept der Landesplanung hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen im gesamten Land auf.</p>	II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa	<p>Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungs-flächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b></p> <p>Die Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd gehören laut 2. Entwurf des LEP HR zum weiteren Metropolitanraum (WMR). Aussagen zum bestehenden regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt finden hier keine Berücksichtigung. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen und Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt. Der Festlegung, geeignete Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Hier sehen wir die Landesentwicklungsplanung in die Pflicht genommen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Der Entwurf für den LEP HR sieht für die allgemeine Gewerbeflächenentwicklung eine Festlegung als Grundsatz vor. Demnach ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich, also auch im weiteren Metropolitanraum und in Regionalen Wachstumskernen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Der räumliche Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen ist eines der Kriterien, die bei der Standortauswahl und -prüfung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten insbesondere heranzuziehen sind. Eine Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b>	III.2.7 Schutz benachbarter Zentren	wird daher nicht gesehen.	
Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow-Finkenheerd die wünschenswerte Nah- und Grundversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.		Die Festlegung orientiert nicht auf bestehende, sondern auf denkbare künftige Ansiedlungsvorhaben. Je nach Größe und Sortiment könnten künftige Ansiedlungsvorhaben den benannten Abstimmungs- und Prüfbedarf mit sich bringen. Die Einschätzung zum Status quo wird zur Kenntnis genommen.	nein
<b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b>	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen, an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b> Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b> Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Nach wie vor halten wir an der Verflechtung zum Oberzentrum Frankfurt (Oder) als auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt fest. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier weiterhin etliche Lücken erkennen, gleichwohl auch für die Nutzung der Möglichkeiten in die Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole. Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.2 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der von der Regionalplanung festgelegte „Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd“ ist die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde sowie dem überwiegenden Vorhandensein der im LEP HR Punkt Z 3.3 genannten Ausstattungen Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.3 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.2 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken. Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Diese Festlegung erfolgt erst nach Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans HR und des Regionalplans. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist mit der Ausweisung nicht verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b> Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt. Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Entsprechend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen. Aufgrund der Nähe zur Hauptstadtregion sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun den Willen und das Denken des Erhalts dieser kulturhistorischen Handlungsräume wieder mehr Augenmerk schenken und weiter unterstützen. Die verfolgte Entwicklung der Hauptstadtregion durch noch mehr Ansiedlung von Arbeitskräften lässt dafür wenig Spielraum.</p>		<p>groß sind die Spielräume für eine Schwerpunktsetzung in den Handlungsräumen, z.B. zugunsten des Erhalt historischer geprägter Strukturen in den Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen auf regionaler Ebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b>            Eine Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum wird es weiterhin geben. Jedoch sollte durch die Landesentwicklung nicht außer Acht gelassen werden, dass die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaften, die äußerst wichtig für die Bevölkerung der Hauptstadtregion und des Berliner Umlandes ist, nicht vollständig dem Selbstlauf überlassen werden kann, sondern auch ein Stück von Menschenhand begleitet und betreut werden muss. Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerne gearbeitet, um damit den dörflichen Charakter wieder aufzugreifen. Damit soll das Leben auf dem Lande einhergehend mit attraktiven Wohnlagen eine lohnenswerte Alternative zu den städtischen Wohnlagen bieten.</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-            entwicklung durch            Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Soweit sich Kommunen als lokale Akteure in die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte einbringen, entspricht dies dem Planungsansatz der Festlegung in bester Weise.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ im Osten Brandenburgs. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage gute Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert. Die im Punkt 5 beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2 und 5.3 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen (Z 5.4) an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b> Der gewährte Zuwachs im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten. Aber mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als eingeschränkt zu bewerten. Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine Ausweitung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig neben der Innenentwicklung eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein Es ist anzunehmen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nicht nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren.</p>		<p>ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung auszuweiten.</p>	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b> Die Gleichschaltung der Strecke RE 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt – Beeskow - Königs-Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den RE 1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung, in diesem Falle des RE 1. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus. Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des RE 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken. Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>		<p>aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b>            Unter Bezugnahme auf obige Aussagen zur schlechten verkehrlichen Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport-Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigt wird. Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Hinsichtlich der Anbindung des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben. Darüber hinaus sollte das Bürgervotum zum Erhalt des Flughafens Tegel in der Landesplanung Niederschlag finden.</p>		<p>Flughafens BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die planerisch gesicherten Flächen ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, zu bewältigen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b></p> <p>Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten. Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen. Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften. Zu den oben genannten Straßen (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf Berlin oder das Berliner Umland ist nicht gegeben. Der LEP HR trifft jedoch keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie z.B. das vom Stellungnehmenden angesprochene Grüne Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Dies gilt auch für die Thematik der Abstufung von Landesstraßen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung hätten erlangen müssen. Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat. Die B 112 als Haupteinfahrtstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür. Die schlechte verkehrliche Situation stellt im Übrigen auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>			
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b>  Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen Brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b> Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Verfahren, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge so zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme sollte im LEP HR dargestellt werden.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt dabei die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.	nein
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 590</b> An den Inhalten der Stellungnahme des Amtes Brieskow-Finkenheerd für die amtsangehörigen Gemeinden vom 15.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR wird nach wie vor festgehalten.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b>  Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen. Die sodann festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>	<p>I.6  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolitanraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.6 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug der gewählten Methodik bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Der Status der Gemeinde als amtsfrei oder amtsangehörig spielte im Rahmen der gewählten Methodik entgegen der Einschätzung der Stellungnehmenden keine Rolle. Die innergemeindliche Ebene der Ortsteile ist in diesem Rahmen schon aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht adressierbar. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.8). Es ist gesamtträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.2 und Z 3.3). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>		<p>durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Oberbarnim weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Anders als vorgetragen, soll das Amtsgebiet weder dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören, noch einem anderen Mittelbereich, da der LEP HR keine Festlegung von Mittelbereichen vorsieht. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungs-technisch bereits jetzt als Kontingenz für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Eine Differenzierung bzw. die Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Im 2. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden. Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben. Nach G 3.2 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) in allen Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren, weil sie</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>		<p>keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag besitzen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig und stünde außerdem der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen. Dass die vorgesehenen Privilegien für Grundfunktionale Schwerpunkte erst nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne – die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten – greifen, ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, denn bis dahin können die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.6).</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Eine Zuordnung der Stadt Müncheberg zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg kann insoweit nicht erfolgen.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Es sollten im LEP HR die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. Z 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Aufgaben und Bindungswirkungen der Raumordnung u.a. gegenüber der Fachplanung sind Gegenstand des Bundesrechts. Der LEP HR kann dazu folglich nichts Abweichendes, demnach auch keinen Vorrang gegenüber fachrechtlich geschützten Gebieten festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristigen beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes“, müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskongrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse E) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 92 - Achse E). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>		<p>Gemeinden östlich von Strausberg entlang der Bahnverbindung Berlin-Küstrin erfüllen diese Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Zudem würde eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung entlang der gesamten Bahntrasse dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen.</p>	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Im 2. Entwurf zum LEP HR soll eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu steilen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache nur durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b></p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Bollersdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Bollersdorf befinden sich nur mit ihrem Teil Bollersdorfer Höhe innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Naturpark und Landschaftsschutzgebiet wurden dabei nicht als Kriterien herangezogen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzau teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Garzau befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, auch hinsichtlich des örtlichen Bedarfs, liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte ist der Ortsteil dargestellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzin teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Garzin befindet sich teilweise innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage innerhalb des Freiraumverbundes bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.			
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b>  Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Waldsiedersdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Waldsiedersdorf befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung ganz überwiegend außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslagen zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b>  Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Buckow befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung weit überwiegend- abgesehen von den ufernahen Lagen Buchenfried und Fischerkehle - außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslagen bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 591</b> Wir bitten um Berücksichtigung der vorangegangenen Bedenken und Anregungen, mithin um Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b> Da der Landesentwicklungsplan auch für die kleinste Gemeinde die übergeordneten Ziele und Grundsätze festlegt und jegliche Entwicklung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung anzupassen ist, ist es wichtig, dass der Landesentwicklungsplan nicht nur Augenmerk auf die Hauptstadt Berlin und die Hauptstadtregion legt, sondern auch dem ländlichen Raum gerecht wird.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Eine einseitige Konzentration des Planentwurfes auf die Metropole ist nicht erkennbar. Vielmehr steht die Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt, d.h. der Gesamttraum beider Länder im Mittelpunkt des Planes. Dabei erfolgt eine sensible und differenzierte Abstimmung zwischen den Bedarfen der Metropole Berlin, des Berliner Umlandes und des ländlichen Raumes. Auch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kleinen Kommunen ohne Zentrenfunktion haben die Möglichkeit, vorhandene Entwicklungspotenziale in angemessener Form zu aktivieren.	
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b></p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg teilt das Land in nur drei Zonen, nämlich in Berlin, das Berliner Umland und den ganzen Rest. Inhaltlich basiert vieles in dem vorliegendem Entwurf auf den Interessen Berlins. Die Potenziale der Gemeinden und des ländlichen Raumes wurden nicht erkannt und werden mit dem Plan nicht ausgeschöpft. Die Annahme, dass außerhalb des Speckgürtels Berlins alles schrumpft und daher die Entwicklung der ländlichen Räume auf einen Minimum heruntergefahren werden muss, ist längst überholt. Die Entwicklung von Brandenburg stellt sich heute viel differenzierter dar.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen. Die Bedenken, dass inhaltlich Vieles allein auf den Interessen Berlins beruhen würde, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b></p> <p>Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und Wildberg. In Konsequenz der Fortführung einer Zentrenhierarchie, ausgehend von der Metropole Berlin über die oberzentrale, mittelzentrale und grundzentrale, raumordnerische Planungsebene und im Sinne einer bis auf Brandenburg, bundesweit vorhandenen, einheitlichen Begriffswahl in der Raumordnung, wird angeregt an der Stelle der Formulierung „grundfunktionaler Schwerpunkt“ die entsprechende Verwendung des bisher üblichen Begriffs „Grundzentrum“ im LEP HR zu verwenden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b></p> <p>Auch ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum wie Neuruppin können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit den Festlegungen zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können, zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenem Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder</p>		<p>geeignete Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, d.h. auf die Zentralen Orte zu lenken und damit auch Stabilisierungseffekte zu erzielen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, soll ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit sollen im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Zudem sollen die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten und neue Ausbaubedarfe sowie zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum, die im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben werden, besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden. Statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedenen Aspekten der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung zu berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Im Ergebnis der Abwägung ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b> Die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben des Amtes Temnitz gehören laut dem 2. Entwurf des LEP HR strukturräumlich zum Weiteren Metropolraum (WMR) mit der Option funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung festlegen lassen zu können. Die angrenzende Fontanestadt Neuruppin wird im</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Die Eigenentwicklung nicht zu begrenzen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete,</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2. Entwurf zum LEP HR als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.309 Einwohner (März 2018) mit Hauptwohnsitz und weitere 190 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 812 (806 im Oktober 2016) Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 622 (601 im Oktober 2016) Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 626 (599 im Oktober 2016) Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. Das Gemeindeleben wird unterhalten durch Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen, Heimat- und Kulturvereinen sowie Fördervereinen von Schulen und Tourismus. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn BAB 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L 18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam</p>		<p>lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus unbegrenzt zu entwickeln.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse-Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieblächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz, besonders in den arbeitsnahen Wohnorten wie Werder, Kränzlin und Dabergotz, die gemäß LEP HR keine funktionsstarken Ortsteile sind, die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren. Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Das Amt Temnitz hatte bereits mit Beginn der Evaluierung zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die Bundesautobahn BAB 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung tragen die Gemeinden grundsätzlich mit. Allerdings muss den Gemeinden auch zugestanden werden, dass wenn alle Nachverdichtungsmöglichkeiten aufgebraucht sind, auch an den Siedlungsbestand neue Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen. Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind entgegen der Aussage des 2. Entwurfes des LEP HR in vielen Fällen nämlich nicht ausreichend. Gerade die Ortsteile Kränzlin und Werder der Gemeinde Märkisch Linden, die Gemeinde Walsleben, die Gemeinde Dabergotz und auch der Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal, die derzeit stark nachgefragt sind, sind an ihre Grenzen gestoßen, so dass derzeit verschiedene bauleitplanerische Arbeiten angelaufen sind, um der Nachfrage gerecht zu werden. Zur Zeit werden sogar Orte angefragt, die nur wenig Infrastruktur besitzen und weder eine Kindertagesstätte noch eine ärztliche Versorgung oder ein kulturelles Angebot vorweisen können. Es sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich begrüßen die Gemeinden, dass die Entwicklungspotenziale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nun nicht mehr prozentual zum Wohnungsbestand angegeben werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b></p> <p>Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung, bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ hat sich nach wie vor eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnungsbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Falle unerwarteter Entwicklungen besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Aber auch immer mehr Menschen aus Großstädten und Ballungsräumen suchen nach dem eigenem „Grün mit Haus“ im ländlichen Raum. Die Landesplanung unterliegt einem Irrglauben, wenn angenommen wird, dass alle Stadtlüchter aus Berlin in den direkten Speckgürtel um Berlin herum ziehen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz erfahren zunehmend Zuzug aus Berlin und dem Umland. Die pauschale Festlegung, dass den Gemeinden einen Zuwachs von 1 ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) zugestanden wird, wird der Entwicklung der Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerecht. Die Nachfrage nach Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden ist nachweisbar viel höher. Die Festlegung sollte daher differenzierter und bedarfsgerecht sein. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vor gelassen.</p>			
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b> Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln, Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region auch die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, die sogenannten Unzerschnittenen Räume aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Im Landschaftsrahmenplan - 1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Stand April</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die in der Anregung zusätzlich vorgeschlagenen Kriterien (Landschaftsrahmenpläne, Unzerschnittene Verkehrsarme Räume) wurden auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwiesen sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken gründen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>2009, werden sieben unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Aufgrund dessen wird angeregt, die unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>		<p>Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b></p> <p>Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Länder dazu, die Vorgaben für die Regionalplanung nachzubessern. Wälder, die komplexe Ökosysteme, Lebensräume für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung sind, sollen nach den Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit dem 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017, für die Errichtung von Windenergieanlagen erhalten. Damit werden intakte Ökosysteme, die bereits jetzt dem Klimaschutz dienen, unwiederbringlich zerstört. Der LEP HR spricht von Klimaschutz und Klimawandel, ist es dann nicht auch Aufgabe der Länder die Wälder zu schützen? Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Aspekten und den Interessen der Anwohner sowie dem Freiraumschutz unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten ein. Die Nutzung der Windenergie und der Photovoltaik ist für den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger zugunsten des Klimaschutzes erforderlich. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden. Die Nutzung der Windenergie ist daher wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien oder den Netzausbau entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je Anlage im Durchschnitt nur rund 0,23 ha</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>führen und widerspricht den Zielen des Klimaschutzes gemäß LEP HR. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rund 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Mit dem in Aufstellung befindlichem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017 werden weitere zusätzliche Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es gibt bereits jetzt schon Ortslagen, die von Windenergieanlagen umzingelt sind und keinen freien Blick mehr in die Landschaft und dessen Freiraum ermöglichen. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rund 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz haben damit ihren Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet und fordern dies bei landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben bzw. Festlegungen zu berücksichtigen. Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichstes Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energieland Brandenburg“ setzen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern daher im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>		<p>Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windenergieanlagen, muss der Freiraumentwicklung und der menschlichen Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windenergieanlagen, insbesondere in unserem ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Hier könnte die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und Gesundheitsschutzes für die Regionalplanung aufgenommen werden. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Und damit ist nicht gemeint, die volle Verantwortung mit der pauschalen Festlegung Z 8.2 im LEP HR an die Regionalplanung abzugeben. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern, dass die 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und insbesondere des Gesundheitsschutzes des Menschen für die Regionalplanung aufgenommen wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden vorsorgend etwaige Auswirkungen auf die Landschaft und die menschliche Gesundheit berücksichtigt (die anlagenbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen erneut geprüft werden). Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich wird seitens der amtsangehörigen Gemeinden gerügt, dass es keinen Abwägungsbericht zum 1. Entwurf des LEP HR gibt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bzw. in welcher Form die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 15.12.2016 aufgenommen bzw. welche Anregungen aus welchen Gründen nicht aufgenommen wurden. Es wird erwartet, dass dies im jetzigen Beteiligungsverfahren beachtet wird, da ansonsten der Sinn eines Beteiligungsverfahrens absolut ins Leere läuft. Es entsteht der Eindruck, dass die beteiligten Gemeinden auf Landesebene kein Gehör finden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b> Mit dem Schreiben vom 01.02.2018 weisen Sie darauf hin, dass von Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP HR oder zur Anwendung des aktuell gültigen LEP B-B abzusehen sei, da diese kein Gegenstand der aktuellen Beteiligung sind. Dies ist durchaus nachvollziehbar, dennoch wird sich diese Stellungnahme inhaltlich an der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 15.12.2016 anlehnen, da sich wesentliche Inhalte auch im 2. Entwurf des LEP HR für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben nicht geändert bzw. verbessert haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.	
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 592</b> Es wird um ein Abwägungsprotokoll gebeten.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.	nein
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b> Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des neuen Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Dem erklärten Ziel der Bundesregierung, gleichwertige</p>	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensbedingungen im Urbanen und ländlichen Raum zu schaffen, müssen konkrete Planungen im LEP HR untersetzt sein, um eine moderne Infrastruktur, zukunftssträchtige Arbeitsplätze und ein attraktives Wohnumfeld in der Region zu schaffen.</p>		<p>unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich ein vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden. Neben den Festlegungen des § 1</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<b>Gemeinde Weisen - ID 593</b> Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion kann künftig die Grundlage für eine planmäßige Entwicklung der ländlichen Räume in der weiteren Metropolregion bilden.	II.9 Ländliche Entwicklung	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Weisen - ID 593</b> Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen	Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.	nein
<b>Gemeinde Weisen - ID 593</b> Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Es wird gefordert, diese zentraler) Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Insofern läuft die Anregung, diese nicht-zentralen Orte als "Grundzentrum" in die falsche Richtung. Die Begriffsdifferenzierung ist erforderlich, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
„Grundfunktionalen Schwerpunkten" vorzubeugen.		„Grundfunktionalen Schwerpunkten" vorzubeugen.	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b></p> <p>Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden. Diese Orte der Grundversorgung sind von herausragender Bedeutung für die Attraktivität und wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum, besonders für junge Familien. Sie sind die Grundlage der Daseinsvorsorge.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b></p> <p>Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b> Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als brandenburgweit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Die Erreichbarkeit innerhalb 20 min mit PKW und 30 min mit ÖPNV sollte dabei ein Kriterium sein.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 regelt das Zentrale-Orte-System für das Land Brandenburg abschließend mit den Stufen Metropole, Ober- und Mittelzentrum. Für die Festlegung von Nahversorgungszentren bleibt daher kein Raum.</p> <hr/> <p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Der Landesentwicklungsplan fordert in der Begründung zur Festlegung, dass Grundfunktionale Schwerpunkte eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz und eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr haben sollen. Mit diesen Vorgaben wird der raumordnerische Anspruch an eine gute Erreichbarkeit ausreichend definiert. Da den Grundfunktionalen Schwerpunkten kein Einzugsbereich zugewiesen wird können auch keine Erreichbarkeitszeiten als Kriterium festgelegt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b> Die Regelung in den Pkt. Z 5.5 und 5.7, worin der maximale Umfang des Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen für Gemeinden und „grundfunktionale Schwerpunkte“ in Abhängigkeit der EW-zahl festgesetzt ist, greift direkt in das grundlegende Selbstverwaltungsrecht der Kommunen zur</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Bindung der Festlegung zur</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächennutzungsplanung ein. Dies behindert eine Entwicklung der Orte im ländlichen Raum und wird abgelehnt.</p>		<p>Eigenentwicklung an die Einwohnerzahl ist geeignet, da von ihr der örtliche Bedarf unmittelbar abgeleitet werden kann. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt, die über die Eigenentwicklung hinausgeht.</p>	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b>            Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltedpunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den</p>	<p>III.5.8            Wohnsiedlungs-            entwicklung in Städten            der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltedpunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.		Umland auch in den Weiteren Metropolenraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der Städte gesetzt. Um die Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen diese Wohnsiedlungsflächen möglichst im Umfeld der Schienenthaltepunkte ausgewiesen werden. Die Entwicklung geeigneter Flächen obliegt der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden, die diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung in ihre Planungen als Abwägungsdirektive einzustellen haben.	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b></p> <p>Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bildet seit Jahrhunderten einen der wichtigsten Erwerbszweige der Region. In zunehmendem Maße muss sie sich konkurrierenden Freiraumnutzungen stellen. Schnell steigende Bodenpreise verschärfen die Situation und bedrohen die Lebensgrundlage der Landwirte. Hier wird der Pkt. G 6.1(2) des Entwurfes ausdrücklich unterstützt, einer nachhaltigen ökologischen landwirtschaftlichen Nutzung bei der Abwägung mit anderen Nutzungen Vorrang einzuräumen.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Kenntnisnahme.	nein
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b></p> <p>Hier soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolenraum absichert. Es wird gefordert, dass für die Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im 1-h-Takt im Regionalverkehr (RE und RB) als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebracht, sind u.a. aufgrund eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b> Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole)</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b></p> <p>Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt, Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b></p> <p>Eine ganztägige stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden. Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet. Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung. Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbaustand</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Straßen- und Schienennetz, dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen. Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Taktung wie die vom Stellungnehmenden u.a. geforderte stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind ebenfalls Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zum Zustand und der Unterhaltung des Landesstraßennetzes, sowie die Abstufung von Straßen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b></p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 593</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollte nicht in der Regionalplanung erfolgen, sondern durch das LfU als Fachbehörde festgesetzt und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Regionalplanung sollte nur darauf verweisen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamtträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b> Aufgrund der Vielzahl von Bedenken zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der vorliegenden Form, können und werden die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee dem 2 Entwurf des LEP HR nicht zustimmen. Zusammenfassend haben die Gemeinden festgestellt, der LEP HR stellt einen erheblichen Eingriff in die rechtsverbindliche</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden dar, was so nicht hinzunehmen ist. Das Land Brandenburg stört mit den Festsetzungen im LEP HR erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Grundsätzlich ist aus der Sicht der Gemeinden die "Gleichmacherei" durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Man macht sich nicht die Mühe die Regionen differenziert zu betrachten, oder beispielsweise bei den Gemeinden konkrete Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung abzufragen. Diese Vorgehensweise und das zur Beurteilung vorgelegte Dokument schafft keine Vertrauensbasis in die Landesplanung.</p>		<p>überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b>  Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee gehören dem weiteren Metropolenraum im Rahmen des beachtenspflichtigen Zieles Z 1.1 an. Bei der weiteren Prüfung der Zuordnung der Brandenburger Gemeinden zu den Strukturräumen wurden im analytischen Vergleich der einbezogenen Gemeinden Punktbewertungen in den drei Themenblöcken: -Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, -Arbeitsmarkt, Pendlerverflechtung und -Wanderungsverflechtung Lage, Distanz, Anbindung vorgenommen. Es konnte eine maximale</p>	<p>III.1.1.4  Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld  Hauptstadtregion</p>	<p>Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Für die Untersuchung relevant sind dabei die Daten der amtlichen Statistik, die hierfür verwendet wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee im Ergebnis keine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Punktzahl von 13 Punkten erreicht werden. Bei einer erreichten Punkteanzahl von 6 bis 13 Punkten wurden die Gemeinden dem Berliner Umland zugeordnet. Diese Punkteanzahl wurde von keiner Gemeinde des Amtes Scharmützelsee erreicht. Folgende Punkte haben die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erreicht: Bad Saarow: 4,0 Wendisch Rietz: 3,0 Reichenwalde: 0,5 Langewahl: 2,5 Diensdorf-Radow: 1,0. Die zur Beurteilung herangezogenen Bevölkerungsentwicklungswerte, die Siedlungsdichte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ect. basieren wieder auf Statistiken und Prognosen aus dem Zeitraum 2011 bis 2015. Die Verfasser dieses Entwurfes haben sich wieder nicht die Mühe gemacht, bei den Gemeinden aktuelle Zahlen zu hinterfragen, die man dem Land hätte zur Verfügung stellen können. Um an einem Beispiel deutlich zu machen wie das Ergebnis verfälscht ist, hier die Bevölkerungsentwicklung der Einwohnerstärksten Gemeinden im Amt Scharmützelsee. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11,3% der Einwohner. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 6,7 % der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11% der Einwohner. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 3% der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee zweifeln daher an, dass die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen auf einer fundierten Basis erarbeitet wurde. In einem Landesentwicklungsplan 2017 mit Daten aus den Jahren 2011 bis 2015 Analysen von Funktionsstärken der Gemeinden durchzuführen, ist nicht nachvollziehbar und wird auch so nicht</p>		<p>Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte Nutzung falscher bzw. nicht aktueller Zahlen beruht wahrscheinlich auf der Tatsache, dass es sich bei den angeführten gemeindlichen Daten um Daten aus dem eigenen kommunalen Melderegistern handelt. Zwischen diesen und den zu verwendenden Daten aus der amtlichen Statistik gibt es eine Diskrepanz, die in den unterschiedlichen Methoden und Datenquellen begründet ist.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
akzeptiert.			
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b></p> <p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben Bedenken, dass sich derzeit nicht alle Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Versorgungsbereichen befinden, oder auch nicht immer in diesen Bereichen errichtet werden können. Mit dieser Festsetzung nimmt man den Gemeinden die Chance, im Rahmen der genehmigten und rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne, in neu zu erschließenden Bebauungsbereichen die entsprechenden Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln. Das entspricht nicht dem Grundsatz der Sicherung der Nahversorgung der Orte. Auch hier die „Gleichmacherei“ aller Gemeinden durch die Landesplanung. Da ja offensichtlich der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt, ist es auch nicht sehr verwunderlich, dass für Orte mit einem touristischen Schwerpunkt gleiche Maßstäbe angesetzt werden, wie in allen anderen Gemeinden. Gerade in Orten wie Bad Saarow und Wendisch Rietz mit ihren vielen Ferienwohnungen als Selbstversorger, ist die Nahversorgung ein wesentliches Kriterium für die Auswahl als Ferienort. Die Festsetzung des Standortes für Einzelhandelseinrichtungen in einem Zentralen Versorgungsbereich ist daher nicht nachvollziehbar. Orte wie Wendisch Rietz und Bad Saarow haben aufgrund ihrer örtlichen Lage um den Scharmützelsee nicht nur einen zentralen Versorgungsbereich, sondern mehrere Entwicklungsbereiche, die Einzelhandelseinrichtungen als Folgeeinrichtungen ansiedeln könnten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern, dass die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 Quadratmeter nicht nur an Standorten in Zentralen Versorgungsbereichen möglich ist, sondern</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Standorte für die Einzelhandelseinrichtungen entsprechend des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden zu erweitern oder anzusiedeln sind. Die Festsetzung ..."und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet" ist ersatzlos zu streichen.</p>		<p>planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit nochmals ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte ist im Rahmen der Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte bilden innerhalb der Gemeinden räumliche Funktionsschwerpunkte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge, haben aber anders als Zentrale Orte keinen übergemeindlich ausgerichteten Versorgungsauftrag. Es ist insoweit nicht erkennbar, weshalb Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung wieder aufzunehmen wären. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gliederung auch regelbar.		Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte steht als geeignete Möglichkeit zur Funktionsbündelung zur Verfügung, ohne dass die Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung erforderlich wäre.	
<b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b>			
<p>Unter Punkt 2 im LEP HR, Wirtschaftliche Entwicklung, finden sich die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist schon mehr als verwunderlich, dass der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt und die Kur- und Erholungsorte keinen Stellenwert einnehmen. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Wenn man sich die Übernachtungszahlen der letzten 13 Jahre in den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz betrachtet, kann man erkennen, wie sich die Scharmützelseeregion als touristischer Wirtschaftsfaktor entwickelt hat. Diese Übernachtungszahlen sind jedoch nur die Erfassung der touristischen Anbieter ab 10 Betten. Da die Gemeinden noch eine Vielzahl Kleinvermieter haben, liegt die Anzahl der tatsächlichen Übernachtungen noch weitaus höher, als die Statistik es erfasst. Diese Zahlen kann man im Land Brandenburg nicht ignorieren, wenn man von wirtschaftlicher Entwicklung im LEP HR spricht. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Benennung oder kartografische Darstellung von Tourismusregionen, die in der Laufzeit eines Landesentwicklungsplanes durchaus Veränderungen unterliegen können, ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehrfachen Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung verwiesen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen des Landes Brandenburg im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese Regionen zumindest im LEP HR benannt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b></p> <p>Bereits mit Stellungnahme zum LEP HR Entwurf 2016 der Gemeinden des Amtes Scharmützelsee wurde anhand der festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren belegt, dass die Gemeinde Bad Saarow durch bestehende Strukturen und Einrichtungen, die Anforderungen an ein Mittelzentrum erfüllt. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow und auch Wendisch Rietz, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Es ist in diesem Zuge auch aktuell zu prüfen, ob nicht weitere Orte wie z.B. die Gemeinde Wendisch Rietz als Grundzentrum in die zentralörtliche Gliederung aufzunehmen sind. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kur- und Erholungsortes zur Sicherung seiner</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Im Land Brandenburg wurden in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, durch eine bessere Finanzausstattung abzusichern.</p>		<p>den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Entgegenstehende Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist ein etwaiger finanzieller Sonderbedarf eines Kur- und Erholungsortes und die daraus ggf. resultierenden finanziellen Mehrbelastungen nicht abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b></p> <p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden doch nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Diese kann auch durch die Mittelzentren nicht beschränkt werden. Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedankes die Entwicklung in den Mittelzentren. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b></p> <p>Grundsätzlich ist diese Möglichkeit der Wandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen positiv zu werten, aber betrachtet man diese Gebiete in der bestehenden örtlichen Lage und betrachtet man die bestehende Erschließungssituation dieser Gebiete, so ist dieses Angebot an die Gemeinden „Augenwischerei“. Diese Gebiete befinden sich zum größten Teil in Außenbereichslagen die nicht an die bestehende Siedlungsstruktur angeschlossen sind. Gerade weil sie dem Erholungscharakter dienen, liegen sie im Außenbereich. Was aber vorwiegend gegen eine Umwandlung dieser Gebiete spricht, ist die</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Anforderungen an die Erschließung sind bauplanungsrechtlich geregelt und bedürfen daher keiner Festlegung durch die Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhandene öffentliche Erschließung. Neben der Ver.-und Entsorgung mit Wasser und Abwasser, Telekommunikation, Elektrizität und Gasversorgung sind auch die Wege innerhalb solcher Siedlungen nicht für den Brand-und Katastrophenschutz befahrbar. Der Brandschutz aufgrund der geringen Abstände unter den Gebäuden ist ebenfalls nicht gewährleistet. Welche Gemeinde soll also diese Probleme im Zuge der Umwandlung lösen. Hier werden Erwartungshaltungen bei den Eigentümern solcher Siedlungen geweckt, die die Gemeinden nicht erfüllen können. Letztendlich wird hier zwar den Gemeinden eine weitere Möglichkeit der Wohnflächenentwicklung suggeriert, aber der „Schwarze Peter“ liegt dann bei den Gemeinden, wenn sie die Erwartungshaltungen der Betroffenen nicht erfüllen können. Das Amt Scharmützelsee fordert daher, dass für die Festlegung Z 5.3 der folgende Satz als Ergänzung aufzunehmen ist. Die Umwandlung ist unter der Voraussetzung möglich, wenn die ausreichende Erschließung bereits vor der Umwandlung des Gebietes gesichert ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b> Grundsätzlich ist aus Sicht der Gemeinden diese „Gleichmacherei“ durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Wenn man sich differenziert mit den Regionen im Land Brandenburg beschäftigen würde, stellt sich doch recht schnell dar, wo ein Ansiedlungsbegehren besteht. Wir in der Scharmützelseeregion haben aufgrund unserer guten Infrastruktur, Medizinischen Versorgung, Schule, Kindertagesstätten, Sport-und Freizeitangebote, Kulturangebote, Einzelhandelseinrichtungen, gute Verkehrsanbindungen, eine landschaftlich reizvolle Umgebung u.v.m. eine hohe Nachfrage an Wohnbauflächen und damit das</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ansiedlungsbegehren. Warum versucht das Land Brandenburg solche Regionen auszubremsen, anstelle sie zu unterstützen. Es wird immer Regionen geben die schneller vorankommen und interessanter sind als andere Regionen. Deshalb muss man diese Entwicklungspotentiale für sich als Land erkennen, fördern und nutzen. Was aus unserer Sicht auch bedenkenswert ist, dass man den Zeitraum der Planung für 10 Jahre festschreiben will. Hier sollte man über einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren nachdenken, um auch Raum für unerwartete Entwicklungen zu lassen. Zumindest aber sollte man die Möglichkeit haben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren und Beispielsweise Ausnahmvorschriften des Ermessens zulassen. Das Amt Scharmützelsee schlägt vor, den Zeitraum der Planung auf 7 Jahre zu reduzieren, um Raum für unerwartete Entwicklungen zuzulassen. Es sollten Ausnahmvorschriften des Ermessens für solche Entwicklungen festgelegt werden.</p>		<p>Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Ein Erfordernis von Ausnahmvorschriften ist daher nicht erkennbar, zumal weitere Entwicklungsmöglichkeiten der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Schwerpunkten entgegenstehen würden. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b> Z. 5.5 Absatz 2 regelt die Anrechnung noch nicht realisierter, aber vor dem 15.05.2009 in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen festgesetzter Wohnsiedlungsflächen, werden auf den örtlichen Bedarf der Gemeinde angerechnet. Diese Festsetzung stellt einen erheblichen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Mit der Genehmigung und der Rechtskraft der Flächennutzungspläne ist der Planungswille der Gemeinde vor dem 15.05.2009 dokumentiert. Eine Einschränkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn-und sonstigen Flächen ist ein erheblicher Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Der Vertrauensschutz für rechtskräftige Bebauungspläne bleibt hiervon unberührt. Ein</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vertrauensschutz der Gemeinden. Das Land sollte nicht vergessen, dass die Flächennutzungspläne durch das Land, mit Beteiligung und positiver Stellungnahme der Landesplanungsebene, genehmigt wurden. Für rechtskräftige Bebauungspläne die vor dem 15.05.2009 genehmigt wurden gilt aus Sicht der Gemeinden der gleiche Vertrauensschutz. Wenn diese Bebauungspläne aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen, bisher nicht erschlossen und bebaut wurden, kann man der Gemeinde dieses nicht anlasten. Diese Bebauungspläne sind im Eigentum Dritter (Privateigentum). Für die Eigentümer besteht keine Baupflicht und ist auch durch die Gemeinde rechtlich nicht durchsetzbar. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, dass der im Absatz 2, 2. Satz ersatzlos gestrichen wird, oder im letzten Satz, letzter Teil zwischen den Worten Bedarf und angerechnet das Wort nicht eingefügt wird. Der Bedarf der Wohnsiedlungsentwicklung ist zusätzlich zu den bereits im Flächennutzungsplan genehmigten Wohnbauflächen anzurechnen.</p>		<p>Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b> Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Was bedeutet überhaupt Wachstumsreserve für diese Gemeinden und auch die schwammige Formulierung von bis zu 2 ha. Entscheidet hier wieder die Landesplanung nach ihren</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Der Begriff „Wachstumsreserve“ berücksichtigt, dass den GSP zusätzliche Entwicklungspotenziale über die Eigenentwicklung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßstäben und die betreffenden Gemeinden hängen am „Tropf des Landes. Eine klare Formulierung wie Wachstumszuschlag und klare festgelegt 2 ha würden für diese Festlegung im Punkt Z 5.7 mehr Vertrauen bei den betreffenden Gemeinden schaffen. Die Formulierung der Wachstumsreserve ist eindeutig in Wachstumszuschlag um zu benennen. Der Umfang des Wachstumszuschlags ist eindeutig mit 2 ha festzusetzen.</p>		<p>hinaus zur Verfügung stehen, um Wachstum aufzunehmen. Die vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt der Gemeinde ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird in der Begründung klargestellt, dass für die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve kein spezieller Bedarfsnachweis, der über eine bedarfsgerechte Planung hinausgeht, erforderlich ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b>  Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“ ausgegliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine klarstellende Ergänzung. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>		<p>grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b>  Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ ausgegliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine klarstellende Ergänzung. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b>  Bereits zum 1. Entwurf LEP HR haben wir unsere Bedenken geäußert, dass das den Gemeinden zur Verfügung gestellte Kartenmaterial nicht prüfbar ist. Aufgrund des zu großen Maßstabes und der unkonkreten Schraffierung kann der im LEP HR festgesetzte Freiraumverbund nicht nachvollzogen werden. Das überarbeitete Kartenmaterial ist den Gemeinden in einem nachprüfbareren Maßstab erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  allgemeine Hinweise  (Signatur,  Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b></p> <p>Eine Abwägung zu den Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden zum 1. Entwurf ist nicht erfolgt. Das ist für die Gemeinden nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat man den 2. Entwurf völlig neu erarbeitet und andere Herangehensweisen für die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes genutzt.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	nein
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 594</b></p> <p>Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Mit den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen soll eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sicher gestellt werden, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im 2. Entwurf LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>		<p>und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und den Gemeinden entsprechend ihrer Funktion innerhalb des Zentralörtlichen Systems ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt. Insgesamt ermöglichen die vorgesehenen raumordnerischen Steuerungsansätze eine aus den Grundsätzen des ROG abgeleitete nachhaltige Raumentwicklung und stellen insoweit keine unverhältnismäßige Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Planungshoheit dar. Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Als Ausgabemaßstab für die Festlegungskarte des LEP HR Entwurfs wurde der Maßstab 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN A 0-Format ausgegeben werden kann. Auch die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Vorlage ergänzenden oder konkreteren Kartenmaterials ist daher weder sachlich noch rechtlich erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenu - ID 597</b>  Im Ergebnis verfestigt sich die Annahme, dass die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen immer mehr von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt werden. Mit dieser Planung wird darüber hinaus Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug, vor allem jüngerer Menschen, der Weg bereitet. Einzige wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein. Die vorliegende Planung lässt realistische Perspektiven für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder)-Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt das fehlende Konzept der Landesplanung hinsichtlich Schaffung gleicher</p>	<p>II.3  Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensbedingungen im gesamten Land auf.</p>		<p>des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungs-flächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b>  Die Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd gehören laut 2. Entwurf des LEP HR zum weiteren Metropolenraum (WMR). Aussagen zum bestehenden regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt finden hier keine Berücksichtigung. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen und Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt. Der Festlegung, geeignete Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Hier sehen wir die Landesentwicklungsplanung in die Pflicht genommen.</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Der Entwurf für den LEP HR sieht für die allgemeine Gewerbeflächenentwicklung eine Festlegung als Grundsatz vor. Demnach ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich, also auch im weiteren Metropolenraum und in Regionalen Wachstumskernen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Der räumliche Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen ist eines der Kriterien, die bei der Standortauswahl und -prüfung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten insbesondere heranzuziehen sind. Eine Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow-Finkenheerd die wünschenswerte Nah- und Grundversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Standortauswahl erfolgen. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Der Festlegung, Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen, an die Region</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest. Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Nach wie vor halten wir an der Verflechtung zum Oberzentrum Frankfurt (Oder) als auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt fest. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier weiterhin etliche Lücken erkennen, gleichwohl auch für die Nutzung der Möglichkeiten in die Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole. Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.2 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Der von der Regionalplanung festgelegte „Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd“ ist die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde sowie dem überwiegenden Vorhandensein der im LEP HR Punkt Z 3.3 genannten Ausstattungen Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.3 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.2 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken. Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Diese Festlegung erfolgt erst nach Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans HR und des Regionalplans. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist mit der Ausweisung nicht verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt. Durch die weitaus naturbelassene Landschaft</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen. Aufgrund der Nähe zur Hauptstadtregion sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun den Willen und das Denken des Erhalts dieser kulturhistorischen Handlungsräume wieder mehr Augenmerk schenken und weiter unterstützen. Die verfolgte Entwicklung der Hauptstadtregion durch noch mehr Ansiedlung von Arbeitskräften lässt dafür wenig Spielraum.</p>		<p>einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Entsprechend groß sind die Spielräume für eine Schwerpunktsetzung in den Handlungsräumen, z.B. zugunsten des Erhalt historischer geprägter Strukturen in den Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen auf regionaler Ebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b>            Eine Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum wird es weiterhin geben. Jedoch sollte durch die Landesentwicklung nicht außer Acht gelassen werden, dass die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaften, die äußerst wichtig für die Bevölkerung der Hauptstadtregion und des Berliner Umlandes ist, nicht vollständig dem Selbstlauf überlassen werden kann, sondern auch ein Stück von Menschenhand begleitet und betreut werden muss. Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerne gearbeitet, um damit den dörflichen Charakter wieder aufzugreifen. Damit soll das Leben auf dem Lande einhergehend mit attraktiven Wohnlagen eine lohnenswerte Alternative zu den städtischen Wohnlagen bieten.</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-            entwicklung durch            Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Soweit sich Kommunen als lokale Akteure in die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte einbringen, entspricht dies dem Planungsansatz der Festlegung in bester Weise.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ im Osten Brandenburgs. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage gute Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert. Die im Punkt 5 beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2 und 5.3 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen (Z 5.4) an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Der gewährte Zuwachs im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten. Aber mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als eingeschränkt zu bewerten. Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine Ausweitung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig neben der Innenentwicklung eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein Es ist anzunehmen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nicht nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren.</p>		<p>Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung auszuweiten.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b> Die Gleichschaltung der Strecke RE 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt – Beeskow - Königs-Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den RE 1 als unzureichend zu</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung, in diesem Falle des RE 1. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus. Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des RE 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken. Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>		<p>Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b>            Unter Bezugnahme auf obige Aussagen zur schlechten verkehrlichen Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport-Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird. Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben. Darüber hinaus sollte das Bürgervotum zum Erhalt des Flughafens Tegel in der Landesplanung Niederschlag finden.</p>		<p>dem MIV ist gewährleistet. Hinsichtlich der Anbindung des Flughafens BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die planerisch gesicherten Flächen ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, zu bewältigen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b></p> <p>Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten. Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen. Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften. Zu den oben genannten Straßen (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf Berlin oder das Berliner Umland ist nicht gegeben. Der LEP HR trifft jedoch keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie z.B. das vom Stellungnehmenden angesprochene Grüne Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Dies gilt auch für die Thematik der Abstufung von Landesstraßen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen. Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat. Die B 112 als Haupterschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür. Die schlechte verkehrliche Situation stellt im Übrigen auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>			
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 597</b>            Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen Brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenu - ID 597</b> Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Verfahren, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge so zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme sollte im LEP HR dargestellt werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt dabei die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenu - ID 597</b> An den Inhalten der Stellungnahme des Amtes Brieskow-Finkenheerd für die amtsangehörigen Gemeinden vom 15.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR wird nach wie vor festgehalten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b></p> <p>Auch mit dem 2. Entwurf des LEP HR werden aus Sicht der Gemeinde Wusterwitz keine notwendigen Planansätze dargelegt, die dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können. Insbesondere wird dem Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) widersprochen, in welchem die zu erfüllenden raumordnerischen Aufgaben gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen zu erfüllen sind. Im 2. Entwurf ist erneut eine unverhältnismäßig starke Benachteiligung des Strukturraumes „Weiterer Metropolraum (WMR)“ erkennbar. Die Gemeinde Wusterwitz wurde gemäß Ziel 1.1 innerhalb dieses Strukturraumes eingeordnet. Insbesondere in strukturschwachen Räumen sollten die Entwicklungsvoraussetzungen verbessert werden, um Schwächen abzubauen und die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung zu unterstützen. Stattdessen kumulieren zusätzliche Verbote bzw. zusätzliche raumordnerische Einschränkungen mit bereits bestehenden Einschränkungen (u.a. Naturschutzgebiete) und fallen</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam, wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007, in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist.</p>		<p>2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b>  Der 2. Entwurf des LEP HR orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im „WMR“ die Interessen der Gemeinden nicht gleichrangig. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotentiale findet nicht statt, sie werden teilweise sogar erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Verpflichtung aus § 1 Satz 1 ROG, wonach unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen sind, hat sich der 2. Entwurf des LEP HR nicht gestellt.</p>	<p>II.3  Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine "nicht gleichrangige Behandlung des Weiteren Metropolitanraumes" ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innerhalb der Begründung zum Ziel 1.1 wird erwähnt, dass die Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg kein homogener Raum ist. Es wird eine raum- und siedlungsstrukturelle Heterogenität beschrieben, welche unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe erfordert. Daraus resultierend wurden drei verschiedene Strukturraum-Gebietstypen definiert. Die Gemeinde Wusterwitz wurde innerhalb der Kategorie „Weiterer Metropolenraum (WMR)“ eingeordnet. Eine grundsätzliche Unterteilung in verschiedene Gebietstypen ist sinnvoll und entspricht der bereits erwähnten Heterogenität der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. Allerdings wird es als äußerst kritisch erachtet, dass die Entwicklungstrends der gesamten Hauptstadtregion in lediglich drei unterschiedliche Kategorien unterteilt wurden. Für die Gemeinde Wusterwitz bedeutet diese Grobeinteilung die Zuweisung in einen Strukturraum, der laut Begründungstext eher durch eine Bevölkerungsabnahme geprägt ist. Dies entspricht nicht den realen Gegebenheiten innerhalb der Gemeinde und limitiert somit den benötigten Spielraum für eine angemessene Siedlungsentwicklung. In Wusterwitz gibt es eine kontinuierliche Nachfrage nach Wohnraum. Zusätzlich lässt der aktuelle Trend sogar erahnen, dass diese Nachfrage fortlaufend steigt. Eine präzisere Unterteilung der Strukturräume würde den unterschiedlichen Entwicklungstrends der Hauptstadtregion wohlmöglich eher entsprechen, als die bisherige Grobeinteilung. Schließlich sollen laut Begründungstext die räumlichen Entwicklungsbedingungen und - trends durch angemessene raumordnerische Planungen und Steuerungselemente unterstützt werden. Die Einteilung in nur drei verschiedene Strukturräume wird diesem Anspruch, zumindest am Beispiel der Gemeinde Wusterwitz, nicht gerecht. Die Gemeinde Wusterwitz fordert daher, die Strukturräume der Hauptstadtregion präziser zu unterteilen und</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wusterwitz entsprechend der tatsächlichen Situation besser einzuordnen (siehe Bevölkerungszuwachs).</p>		<p>Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b>  Ein „GFS“ soll die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mithilfe von Einrichtungen des täglichen Bedarfs bereitstellen. Sie sind die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. größte Gemeinde eines Amtes. Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung soll eine ausgewogene räumliche Verteilung von „GFS“ in den Regionen angestrebt werden. Die Entscheidung darüber, welche Orte als solches definiert werden und welche nicht, obliegt der Regionalplanung. Auch wenn die innerhalb des Begründungstextes beschriebenen Indikatoren (z.B. Sitz der Kommunalverwaltung, Schule, Apotheke usw.) eine Festlegung von Wusterwitz als „GFS“ eindeutig begründen würden, so wurde dies nicht innerhalb des LEP HR definiert. Diese Unklarheit über die Zuweisung von „GFS“ stellt für die Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden eine unbefriedigende Handlungsgrundlage dar. Darüber hinaus kann die Regionalplanung innerhalb ihrer Entscheidungsmacht vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen, sodass die</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Ausweisung eines „GFS“ noch unvorhersehbarer wird. Die „GFS“ sollten dementsprechend innerhalb des LEP HR pro Amt bzw. amtsfreier Gemeinde festgelegt und nicht der Regionalplanung übertragen werden. Die Gemeinde Wusterwitz fordert daher, die „GFS“ pro Amt oder amtsfreie Gemeinde im LEP HR zu integrieren und nicht der Regionalplanung die Festlegung zu überlassen.</p>		<p>Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Festlegung von Fristen ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b> Im Hinblick auf die verschiedenen Entwicklungspotentiale einzelner Gemeinden eines Amtes wird es außerdem als sinnvoll erachtet, eine Verschiebung bzw. einen Austausch von jeweiligen Entwicklungspotentialen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen, um eine (innerhalb des Amtsgebietes) homogene Bevölkerungsentwicklung realisieren zu können. Die Gemeinde Wusterwitz fordert daher, einen Austausch von Entwicklungspotentialen zwischen den Gemeinden eines Amtes zu ermöglichen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden, die als Träger der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden können. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht jedoch kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde in der Planungspraxis kein Gebrauch gemacht, sodass auf eine Festlegung im LEP HR, der die Ämter insgesamt nicht mehr adressiert, verzichtet wurde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b> Das festgelegte Zeitfenster der Eigenentwicklungsoption von 10 Jahren wird ebenfalls als bedenklich erachtet, da dieser lange Zeitraum eine Reaktion auf unerwartete Bevölkerungsentwicklungen erschwert (z.B. Errichtung von Flüchtlingsunterkünften). Hier wird ein verkürzter Zeitraum von höchstens 5 Jahren als notwendig erachtet, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, auf unerwartete Entwicklungen spontaner reagieren zu können. Zumindest sollte nach spätestens 5 Jahren eine Überprüfung der Sachlage erfolgen. Die Gemeinde</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wusterwitz fordert daher, den Entwicklungszeitraum auf 5 Jahre zu verkürzen bzw. eine Überprüfung nach 5 Jahren zu veranlassen.</p>		<p>gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b>            Im Ergebnis dieser Grundsätze wurde ein Eigenentwicklungspotential von 1 ha /1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Begründet wird diese verhältnismäßig geringe Entwicklungsoption (verglichen mit Ober- und Mittelzentren) u.a. mit dem demografischen Wandel im „WMR“ und einem damit einhergehenden Bevölkerungsrückgang. Somit findet an dieser Stelle die bereits erwähnte Limitierung der Siedlungsentwicklung statt, welche dem tatsächlichen Bedarf der Gemeinde Wusterwitz entgegensteht und somit eindeutig den oben zitierten Grundsätzen widerspricht. In Wusterwitz besteht eine kontinuierliche und tendenziell steigende Nachfrage nach Wohnraum bzw. Wohngrundstücken. Grund hierfür dürfte nicht zuletzt der knapper werdende Grundstücksmarkt in und um Berlin sein. Die Gemeinde hat somit einen hohen Bedarf an der Entwicklung weiterer Wohnflächen, wird allerdings durch die Vorgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in ihrer Planungshoheit stark geschwächt. In der jüngeren Vergangenheit wurden aufgrund der einschränkenden Eigenentwicklungsoption des LEP B-B zwei Bauleitplanverfahren versagt (siehe Anlage 2: Ablehnungsschreiben zum BP Nr. 12 „Ernst-Thälmann-Straße“; siehe Anlage 3: Ablehnungsschreiben zum BP Nr. 14 „Müggenbusch Süd“). Um den oben zitierten Grundsätzen des LEP HR</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Eine Einschränkung der Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gerecht zu werden und somit eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen zu gewährleisten, wird eine bessere Entwicklungsoption benötigt. Die Festlegung der Eigenentwicklung auf 1 ha / 1000 Einwohner reicht am Beispiel Wusterwitz nicht aus, um der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinde Rechnung zu tragen. Eine Erhöhung dieser Entwicklungsoption auf mindestens 2 ha / 1000 Einwohner wäre notwendig, um angemessen handeln zu können. Zwar wäre immer noch ein schwächender Eingriff in die kommunale Planungshoheit gegeben, allerdings hätte dieser nicht einen derart starken Einfluss. Die Gemeinde Wusterwitz fordert daher, das Eigenentwicklungspotential auf mind. 2 ha / 1000 Einwohner zu erhöhen.</p>			
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b> Dem Eigenentwicklungspotential sollten keine Flächen angerechnet werden, die vor dem 15. Mai 2009 in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgelegt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind. Diese Regelung blockiert die tatsächlich notwendige Entwicklung in der Realität und stellt somit einen massiv negativen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune dar. Die Gemeinde Wusterwitz fordert daher, keine Siedlungsflächen aus Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 mit anzurechnen.</p>	<p>III.5.5.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b>  Im Resultat wird die Gemeinde Wusterwitz nicht als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im „WMR“ anerkannt. Die etwas simple Festlegung, dass nur Ober- und Mittelzentren die Möglichkeit einer erweiterten Siedlungsentwicklung bekommen, vernachlässigt die infrastrukturellen Besonderheiten der Gemeinde Wusterwitz. Dieses planerische Defizit wird durch die folgende Tatsache verdeutlicht: Im Begründungstext zum Ziel wird der Schienenpersonennahverkehr als räumlich-funktionaler Verbund zwischen den Entwicklungsschwerpunkten und den Kernstädten Berlin und Potsdam angesehen, d.h. der Schienenverkehr wird als Entwicklungsschwerpunkt betrachtet. Entsprechend dieser Herangehensweise sollte auch Wusterwitz als Entwicklungsschwerpunkt hervortreten, da eine direkte Zugverbindung nach Potsdam in ca. 35 Minuten und nach Berlin in ca. 50 Minuten gegeben ist (jeweils per Regionalexpress RE 1). Da sich die Arbeitsplätze nicht verlagern, bedingt dies eine starke Zunahme der Pendlerzahlen (daraus resultierend: notwendiger und bereits erfolgter Ausbau des Bahnhofsvorplatzes in Wusterwitz in den Jahren 2006/2007, u.a. mit 97 PKW-Stellplätzen). Ein schneller Bahnanschluss ist ein entscheidender Standortfaktor, nicht nur für Städte, sondern auch für Kommunen im ländlichen Raum. Dennoch schließt die o.g. Einschränkung Wusterwitz als</p>	<p>III.5.6.2  Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit auf lagegünstige räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und andererseits allen Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der vorgesehenen Festlegung werden im Weiteren Metropolenraum die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte bestimmt. Die künftige Wohnsiedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und damit in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Gemeinde Wusterwitz wird im LEP HR nicht als Zentraler Ort festgelegt (vgl. III.3.6). In den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) wird eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage vorgesehen. Die Festlegung der GSP erfolgt durch die Regionalplanung. Eine weitergehende Privilegierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten oder die Einbeziehung aller Knotenpunkte mit gutem SPNV-Anschluss ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nichtzentralen Ort aus. Eine Entwicklungskonzeption sollte demnach nicht ausschließlich auf Ober- und Mittelzentren festgesetzt werden, sondern auch weitere Knotenpunkte einer infrastrukturellen Entwicklungssachse wie dem Schienenverkehr, z.B. per Ausnahmeregelung, zulassen. Weitergehend sollte die Anerkennung von „GFS“ als Entwicklungsschwerpunkte erfolgen, schließlich stellen diese Zentren entsprechend der zentralörtlichen Gliederung den wichtigsten Knotenpunkt einer Region dar.</p>			
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b></p>			
<p>Die Gemeinde Wusterwitz fordert, Wusterwitz als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung anzuerkennen und „GFS“ in die Festsetzung mit aufzunehmen.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit auf lagegünstige räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und andererseits allen Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der vorgesehenen Festlegung werden im Weiteren Metropolenraum die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte bestimmt. Die künftige Wohnsiedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und damit in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Gemeinde Wusterwitz wird im LEP HR nicht als Zentraler Ort festgelegt (vgl. III.3.6). In den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) wird eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage vorgesehen. Die Festlegung der GSP erfolgt durch die Regionalplanung. Eine weitergehende Privilegierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten oder die Einbeziehung aller Knotenpunkte mit gutem SPNV-Anschluss ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 601</b></p> <p>Mit Schreiben vom 04.01.2017 wurde durch die Gemeinde Wusterwitz eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR eingereicht (siehe Anlage 1). Zu dieser Stellungnahme erfolgte keine Mitteilung, in welcher Form die Anregungen bzw. Bedenken in dem 2. Entwurf Berücksichtigung finden. Für die Gemeinde Wusterwitz wird das Fehlen einer Synopse zwischen den beiden Entwürfen als unbefriedigend empfunden. Nur durch aufwendiges Parallelesen wurde erkennbar, welche Änderungen vorgenommen wurden bzw. dass einzelne Festlegungen im 2. Entwurf anderen Gliederungspunkten zugeordnet wurden. Die Aussagen der Gemeinde Wusterwitz in der o.g. Stellungnahme zum 1. Entwurf werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Stellungnahme behält somit weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b></p> <p>Die Rechtsgrundlagen und Datengrundlagen, die für die Erstellung des LEP HR Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen wurden bzgl. des Referentenentwurfs des MIK zum erneuten Start eines Gesetzgebungsverfahrens zur Entwicklung der gemeindlichen</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Wie sich herausgestellt hat, wurde der in Rede stehende Gesetzentwurf des MIK nicht weiter verfolgt. Der LEP HR wurde aber ohnehin so konzipiert, dass er unabhängig von diesbezüglichen Überlegungen aufgestellt werden konnte. Er ist daher auch mit den aktuellen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg kompatibel.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ebene. Es wird damit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da die Landesregierung beabsichtigt im Verlauf 2018 den entsprechenden Gesetzgebungsentwurf im Landtag einzubringen. Die Auswirkungen, die mit dieser Reform verbunden sind, sollten bei der Erstellung des LEP HR Berücksichtigung finden.</p>			
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b>  Der LEP HR hebt einseitig, gemäß dem formulierten Leitsatz „Stärken stärken“ auf die Metropole Berlin als Kern der Hauptstadtregion sowie das Berliner Umland ab und lässt hinter dieser Dominanz nur unzureichend und unverbindlich „indirekte“ Wirkungen nach dem Prinzip Hoffnung für den überwiegend großen Brandenburger Raum zu, der mit dem Begriff „Weiterer Metropolitanraum“ beschrieben wird, mit Ausnahme den darin festgestellten Mittelzentren sowie den vier Oberzentren. Spezifische, planerische Konzepte aufgrund des besonderen strukturellen Handlungsbedarfs werden nachfolgend nicht entwickelt und insofern vermisst. Kritisch ist anzumerken, dass die Gestaltungsverpflichtung des Landes zur Etablierung einer leistungsfähigen zentralörtlichen Ebene unterhalb der Mittelzentren seine Grenzen erreicht, mit der enttäuschenden Entlassung aus der Verantwortung bzgl. der planerischen Strukturierung einer gesicherten Grundversorgung im ländlichen Raum. Hier wird entlastend lediglich auf die nachgeordnete Delegation der Feststellung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ an die Regionalplanung verwiesen. Auch wenn im LEP HR, im Zusammenhang mit dem darin beschriebenen zentralörtlichen System (Metropole, Berliner Umland, Weiterer Metropolitanraum, Oberzentren, Mittelzentren), keine Finanzierungsregelungen unmittelbar enthalten sind, so ist doch</p>	<p>II.3  Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der Plan fokussiert nicht auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Auch im Weiteren Metropolitanraum werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die nicht auf eine Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolitanraum erfährt insofern eine gebührende Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort belegenen Kommunen umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten. Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Bereich der Nahversorgung sollen in allen Gemeinden vorgehalten werden. In der Begründung zu Z 3.1 sind die Gründe des Verzichts auf die Festlegung von Nahbereichszentren erläutert worden. Der Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren steht nicht im Widerspruch zu einer flächendeckend gleichwertigen Grundversorgung, da die Grundversorgung von den Gemeinden abzusichern ist. Ein Erfordernis für die Festlegung von Grundzentren kann auch nicht damit begründet werden, dass ansonsten keine finanziellen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg ausgereicht werden würden. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erkennbar, dass sich mit der Delegation der Zuständigkeit an die Regionalplanung das Land Brandenburg, unterhalb der Ebene der Mittelzentren, aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Verantwortung zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse landesweit befreit. Es wird beanstandet, dass damit erkennbar beabsichtigt ist, die fördernden Regelungen im künftigen FAG Bbg weiterhin einseitig an die Adresse der im LEP HR konkret bezeichneten vier Oberzentren und Mittelzentren, auszurichten. Es wird im LEP HR verzichtet auf die Darlegung der weiteren Eröffnung von regionalen Entwicklungsperspektiven, die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Stärkung des Stellenwertes und des Engagements der regionalen Akteure sowie zur Stabilisierung der Dörfer. Der Plan fixiert sich im Übermaß, einseitig auf den aufrechtzuerhaltenden Bestand des zentralörtlichen Systems und vernachlässigt wesentlich die Darlegung von landesplanerischen Antworten zur verlässlichen Ausübung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelzentren. Die Befähigung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe durch landesplanerische Maßnahmen auf der Ebene der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird im LEP HR nicht näher definiert. Der Beitrag des Landes zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist nicht erkennbar. Vergleichbar feiner strukturierte Strukturen im ländlichen Raum, nach deren Aufgaben und Funktionen, die es bewährter Weise bereits gab, z.B. mittels Grundzentren, Kleinzentren, und Orten mit ländlicher Versorgungsfunktion, fallen dem Übermaß des zentralistischen Planungsansatzes des LEP HR aus anzunehmend dominierenden, finanziellen Sparansätzen zum Opfer. Das Übermaß des zentralistischen Planansatzes bzgl. der zugestanden planerischen Entwicklungsspielräume unterhalb der Ebene der Mittelzentren verstärkt die unterschiedliche Entwicklung</p>		<p>Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Es ist die Intention des Planentwurfs die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Auch durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg ist geeignet, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren und festzulegen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Auch gehen die geforderten Festlegungen von konkreten Maßnahmen zur Stabilisierung der Dörfer oder zur Stärkung des Stellenwertes regionaler Akteure über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinaus und machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Gesamtraum und beschleunigt daher weiter u.a. Landflucht, infolge einseitiger wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Anreize durch den LEP HR. Die aktuellen Fehlentwicklungen werden vermeidbar beschleunigt durch die resultierenden Wirkungen überhitzter Grundstückspreise sowie dem unverhältnismäßigen Anstieg der Aufwendungen für Mietwohnungen in der Metropole Berlin sowie im Berliner Umland. Im Ergebnis kann sich zunehmend nur ein privilegierter Bevölkerungsteil das Leben in der Metropole und künftig im Berliner Umland noch leisten. Hingegen wird ein Teil der Einwohner aus dem Weiteren Metropolenraum zum umweltunverträglichen, täglichen Pendeln mit dem Pkw veranlasst, weil die vorhandene, öffentliche Infrastruktur (SPNV, ÖPNV, Breitbandnetz, Mobilfunk) den Mindestansprüchen mit großem Zeitabstand hinterherläuft. Vorhandene Kapazitäten im Weiteren Metropolenraum, wie z.B. kommunale Mietwohnungen (u.a. belastet mit z.T. noch immer hohen DDR-Altschulden) sowie Kitas, Schulen u.a.m. werden so landesplanerisch gesteuert zunächst der Mangelauslastung und fortfolgend dem Leerstand beschleunigt zugeführt, andererseits zugleich im Berliner Umland neu errichtet. Die Gemeinden sind in der Folge mit ungetilgten Altschulden und Krediten sowie zusätzlich mit vermeidbaren Bilanzverlusten aus dem doppelten Werteverfall des Anlagevermögens konfrontiert. Förderprogramme richten sich einseitig auf die Errichtung und den Neubau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen in der Metropole, im Berliner Umland und in den Mittelzentren aus. Betreffs erforderlicher, struktureller Ausgleiche, wie z.B. für den Umbau, Rückbau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen im Weiteren Metropolenraum, werden die „zentrumlosen“ ländlichen Gemeinden jedoch aus „... finanziellen Gründen ...“ vom Land Brandenburg weitgehend allein gelassen. So fällt es schwer Einsicht</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in die im LEP HR proklamierte Entwicklung einer „... dauerhaften Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit ...“ aller Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion gewinnen zu können.</p>			
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b>  Der LEP HR vermittelt den Eindruck, dass der Weitere Metropolenraum insgesamt einseitig defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung/Wahl des Begriffs „Metropole“ in der Definition für diesen Raum stellt schon daher einen großen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist dieser Raumbegriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. Handlungs- und Steuerungsansätze, die geeignet sind Entwicklungshemmnisse abzubauen und zugleich die besonderen Potentiale der Räume zu nutzen, sind für den Weiteren Metropolenraum im LEP HR zu formulieren.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion, also auch für den Weiteren Metropolenraum. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen, den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung soll aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Darüber hinaus wurden von den Stellungnehmenden keine konkreten Vorschläge zur Umbenennung vorgebracht und begründet, so dass der Anregung zu einer Umbenennung nicht gefolgt wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b></p> <p>Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin &gt;90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Es würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, oder zur Steuerung von Antennenstandorten, zu treffen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Qualität (Geschwindigkeit), als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35 Personen/km<sup>2</sup>). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch die Formulierung von Grundsätzen der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichszentren ist von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung der Orte mit Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“, d.h. aber auch ehemalige Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden nicht erkennbar im Plandokument ausgewiesen. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend- u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden sich auf Grund des „Muss“-Kriterienkataloges (Z3,3/Seite 60) in einer Vielzahl von Fällen nicht in Orten mit Grundfunktionalen Schwerpunkten wiederfinden. Obwohl sie „überwiegend“ Ihre Funktion so ausüben, genießen sie nicht den Focus der Landesplanung. Diesem zentralistischen Ansatz wird kritisch begegnet, weil er einen</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Stärkung der Grundversorgung in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung und hat daher auch im Plansatz G 3.2 des 2. Entwurfes des LEP HR die folgende Ausprägung gefunden: "Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden". Die Festlegung von Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR daher - anders als vorgetragen - nicht auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“. Die bis zum Jahr 2009 in den Regionalplänen festgelegten Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden im Plandokument selbst nicht adressiert. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend-u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden auch in Ortsteilen außerhalb Grundfunktionaler Schwerpunkten anzutreffen sein. Als Teil der Grundversorgung stehen auch diese im Fokus der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>realen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt! Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport, ...) auch gelebt. Die regionalplanerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist dringend erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll die Grundfunktionalen Schwerpunkte, vergleichbar mit den ehemaligen Grundzentren, nach raumordnerischen Merkmalen konkret festzustellen sowie darüber hinaus die feingliedrigen Strukturen auch unterhalb dieser Ebene (z.B. Kleinzentren, ländliche Orte mit Versorgungsfunktion) entsprechend zu ermitteln und festzustellen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge sind räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>		<p>Landesplanung. Ein "zentralistischer Ansatz" ist insoweit nicht erkennbar. Die Planung stellt insoweit auch keinen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen dar. Es ist erforderlich, neben der Grundversorgung auch die gemeindeübergreifende Erfüllung von Aufgaben zu thematisieren. Das passiert mit den Zentralen Orten. Die regionalplanerische Auseinandersetzung mit den Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich und im Planentwurf vorgegeben.</p>	
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die Einführung von Grundfunktionalen Schwerpunkte wird begrüßt, deren nachgeordnete Auswahl/Festlegung durch die Regionalplanung jedoch in Frage gestellt. Hier sollte das Land seiner Verpflichtung zur Schaffung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen auch durch die Auswahl und Feststellung im LEP HR entsprechen und diese Aufgabe nicht delegieren! Das Land steht in der Pflicht gleichbehandelnd gegenüber allen anderen Orten der zentralörtlichen Gliederung die landesplanerische Verantwortung einzulösen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.	
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Mit der Reform der gemeindlichen Ebene verfolgt die Landeregierung den Ansatz der Zentralisierung und Verschmelzung der Hauptverwaltungen, d.h. sowohl die Zentralisierung der Kommunalverwaltung in der Regel in den Mittelzentren, als auch die damit einhergehende Reduzierung der Anzahl der Hauptverwaltungsstandorte im ländlichen Raum, die bisher überwiegend an den ehemaligen Grundzentren angebunden waren. Gemäß dem „Muss-“ Katalog der Kriterien (Z3.3 Seite 60) für die Definition der Standorte der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird das Kriterium „Kommunalverwaltung“ an einem solchen Standort eingefordert. Auf Grund der widersprüchlichen Reformausrichtung der Landesregierung wird gefordert dieses Kriterium aus dem „Muss“-Katalog für die Definition/Anerkennung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes zu streichen!!!</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte darf nur außerhalb von zentralen Orten erfolgen, daher ist der Verweis auf die vermeintliche Konzentration der Kommunalverwaltung in den Mittelzentren nicht relevant. Der Sitz der Gemeindeverwaltung geht mit dem in der Begründung formulierten Anspruch, dass es sich im Regelfall um die Hauptorte einer Region handeln soll, konform. Es besteht die Flexibilität, dass einzelne Versorgungsfunktionen auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verortet sein können. Daher ist eine Streichung des Kriterium "Sitz der Kommunalverwaltung" aus Sicht des Plangebers nicht angezeigt.	nein
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die Feststellung des Mittelzentrums Seelow mit dem entsprechenden Mittelbereich in dem sich auch die Gemeinde befindet wird begrüßt, jedoch zusätzlich und vorbehaltlich der Darlegungen unter III. zur feineren Untersetzung der Struktur mittels Grundfunktionale Schwerpunkte und ergänzend durch Kleinzentren und Orte mit ländlicher Versorgungsfunktion. Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten insbesondere in den Mittelbereichen wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Orte mit Grundversorgungsfunktion innerhalb der Mittelbereiche. Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen der Mittelbereiche teilweise nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Die Gemeinde unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>		<p>Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b></p> <p>Darüber hinaus wird die Ergänzung einer unteretzten feingliedrigeren Struktur, vergleichbar mit den ehemaligen Kleinzentren sowie den Orten mit besonderer Versorgungsfunktion, im ländlichen Raum eingefordert! Sowohl aus demographischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen sollte die Dorfgemeinschaft mit angemessenen, kurzen Wegen unterstützt und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe, Siedlungsraum) nicht einer Brachlage preisgegeben werden. In dem Entwurf wird eine geschrumpfte Perspektive bzgl. des Entwicklungsspielraums per Definition dem ländlichen Raum zugeordnet, der sich in der erwartungsvollen Bezeichnung Weiterer "Metropolen-" räum nicht erschließt. Die planerischen Entwicklungsansätze werden im LEP HR nahezu ausschließlich auf das zentralörtliche System, d.h. auf die Metropole Berlin, sowie auf die vier Oberzentren und die Mittelzentren im Berliner Umland</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Es steht den planenden Gemeinden im ländlichen Raum frei, die Ergänzung einer unteretzten feingliedrigeren Struktur auf der Ebene der kommunalen Planung vorzunehmen. Es ist in diesem Zusammenhang zweckmäßig, die Dorfgemeinschaften aus demografischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen zu unterstützen und die vorhandenen Potenziale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe, Siedlungsraum) nicht einer Brachlage preisgegeben. Im Entwurf des LEP HR werden auch dem ländlichen Raum angemessene Entwicklungsspielräume zugeordnet. Inwieweit sich die Stellungnehmende mit dem Begriff des Weiteren Metropolenraumes identifiziert, muss sie selbst einschätzen. Die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Siedlungsentwicklung sollen mit dem LEP HR auf alle Gemeinden im Rahmen des örtlichen Bedarfs, schwerpunktmäßig aber den Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland und auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und im Weiteren Metropolitanraum reflektiert. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolitanraum“ nicht aufgeklärt sondern ggf. verwischt, wodurch der unterschiedliche Entwicklungsbedarf raumspezifisch nicht hinreichend aufgeklärt wird. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg nicht ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit beschränkt sich auf den passiven Nachvollzug der Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung sieht anders aus und sollte die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums nutzen. Die Landesplanerische Begleitung der zugebilligten Entwicklungspotentiale beschränkt sich im LEP HR überwiegend auf das sternförmige S-Bahn- und Autobahn-Netz sowie auf Orte, die überwiegend durch Städte dominiert werden (Oberzentren und Mittelzentren). Es wurde versäumt die Instrumente der Entwicklungsplanung ebenso zur Nutzung der vorteilhaften Standortfaktoren im ländlichen Raum hinzuzuziehen. Im vorliegenden Fall ist im LEP FIR nicht hinreichend berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus, sowie entlang der überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), innerhalb des Europäischen Korridors (Osteuropa/Asien). In den Netzansichten werden plakativ die „indirekten“ Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolitanraum dargelegt. Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird komplett verzichtet und ebenso auf die Darstellung der Entwicklungsausgleiche für verkehrlichen Mehrbelastungen.</p>		<p>die Zentralen Orte im Weiteren Metropolitanraum räumlich konzentriert werden. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolitanraum“ subsummiert, was der Ausprägung unterschiedlicher raumspezifischer Entwicklungsbedarfe nicht entgegen steht. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit erfolgt auch unter Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung liegt in der die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums. Die landesplanerische Steuerung der Entwicklung konzentriert sich im LEP HR-Entwurf vorrangig auf das sternförmige S-Bahn- und Regionalbahn-Netz sowie auf Zentrale Orte (Oberzentren und Mittelzentren) im Weiteren Metropolitanraum. Der LEP HR-Entwurf berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. auch über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus bis nach Seelow, nicht aber entlang der überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), da zusätzliche Verkehre möglichst über den SPNV abgewickelt werden sollen. In den Netzansichten werden auch die Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolitanraum dargelegt. Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird hingewiesen, Entwicklungsausgleiche für verkehrliche Mehrbelastungen lassen sich hingegen nicht im Rahmen raumordnerischer Festlegungen entwickeln. Es ist mit dem Planentwurf generell nicht intendiert, wirtschaftliche Direktvorteile für die nichtprädikatisierten wie auch für die prädikatisierten Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum zu generieren. Ein solcher Gestaltungsanspruch liegt jenseits des</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Welche wirtschaftlichen Direktvorteile für die „zentrumlosen“ Gemeinden im Weiteren Metropolenraum daraus real resultieren sollen, wenn das Prinzip „Stärken stärken“ dominiert wird im LEP E1R nicht nachvollziehbar dargelegt.</p>		<p>kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Der LEP HR legt nicht nachvollziehbar dar, wie die großen ländlichen Räume, dargestellt auf einer Karte von 1:300.000, ihre Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume dauerhaft in der Lage sein sollen zu sichern. Von einer aktiven Stadtentwicklung kann ggf. noch die Rede sein. Von einer aktiven Dorfentwicklung jedoch kaum, da z.B. im Oderbruch nur ein Mittelzentrum, die Stadt Bad Freienwalde am äußersten Nördlichen Rand des Oderbruchs sowie die Stadt Seelow auf der Höhe eine Mittelbereichsfunktion wahrnehmen.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR zeigt im Rahmen des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, wie sich ländliche Räume mit ihren Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume entwickeln sollen. Diese raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen sind von den Kommunen im Rahmen einer aktiven Stadtentwicklung wie auch einer aktiven Dorfentwicklung mit Leben zu füllen. Auch im Oderbruch übernehmen die Mittelzentren als Anker im Raum Aufgaben bei der Sicherung übergemeindlicher Funktionen der Daseinsvorsorge. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume wird grundsätzlich begrüßt. Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Gegebene Entwicklungsmöglichkeiten für Leitungs- und Funknetze werden durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt. Landesplanerische Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft sind nicht Gegenstand der Landesplanung, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung verfolgt das Ziel, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf lokaler</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen. Es mangelt an der Beschreibung der Instrumente für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung der Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>		<p>Ebene anzuregen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die Beschreibung des Ländlichen Raums (G4.3 / Seite 28, 79) hinsichtlich dessen erklärter Sicherung, Entwicklung, des eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraums, der spezifischen Siedlungsstruktur und des kulturellen Erbes wird begrüßt. Der Tourismus ist in seiner zunehmenden Bedeutung für den ländlichen Raum, auf Grund der vielen Verknüpfungsstellen bzgl. der intensiven und erlebnisreichen Begegnung zwischen Einwohnern und Gästen im Kulturraum Oderbruch unzureichend beachtet worden. Die touristische Raumbedeutung des Oderbruchs</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Insbesondere auf die Chancen zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und für regionale Wirtschaftskreisläufe ist in der Begründung Bezug genommen. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedarf auch künftig der Förderaufmerksamkeit. Touristische Handlungskonzepte sollen den ländlichen Raum additiv in seiner Funktion als Wirtschafts-Natur- und Sozialraum ergänzen und sichern helfen.</p>		<p>die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken wie z.B. der Tourismus- und Wirtschaftsförderung, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im Weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch auch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss/Rekultivierung von bedarfslosen Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von &gt;25-30% voraussetzen. Die Wohnsiedlungsentwicklung sollte das Arbeiten in der Bundeshauptstadt und das Leben auf dem Land, d.h. nicht nur im Berliner Umland, im S-Bahn Einzugsbereich, sondern auch weiterführend im Weiteren Metropolenraum, insbesondere im Einzugsbereich der Regionalbahn sowie des übergeordneten Straßennetzes B1/B112/L33, als realistische Alternative, insbesondere unter den Umständen explodierender Mieten und Grundstückspreise in der Metropole und im Berliner Umland, ermöglichen.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Förderung des Rückbaus von Wohnungen oder der Rekultivierung bedarfsloser Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden liegt außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Die Steuerungsansätze des LEP HR ermöglichen auch eine Wohnsiedlungsentwicklung, die ein Arbeiten in der Bundeshauptstadt und ein Wohnen auf dem Lande auch im Weiteren Metropolenraum ermöglicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b></p> <p>Da die Hauptstadt Berlin in der Planung über drei Transeuropäische Kernnetzkorridore (TENTT Korridore) mit allen europäischen Wachstumsmärkten innerhalb einer LKW-Tagesfahrt erreichbar sein soll, werden auch die Räume in und um Berlin im attraktiven Transitverkehr zu einseitigen Lastenregionen für den zu erwartenden Verkehrs- und Warenstrom degradiert bzw. absinken. Ein praktisches Beispiel hierfür ist die für 2025 beabsichtigte Erneuerung der Oderbrücke (B1) am Grenzübergang Küstrin-Kietz / Kostrzyn (Polen), die mit einer künftigen Tragfähigkeit für ca. 50t hergestellt werden soll (alt: nur 7,5t). Auf deutscher Seite sind die im LEP HR als perspektivische Ansiedlungen „Logistikstandorte“ zum „Umsatteln“ des LKW-Verkehrs von der Straße auf die Schiene absehbar nicht erkennbar. Der Grundsatz der „Schwerlast- und Güterverkehr gehört zuerst auf die Schiene“ ist als Ziel im LEP HR zu formulieren. Hierzu bedarf es auch der erforderlichen Umstell- bzw. Logistikeinrichtungen sowie der hinreichenden Ertüchtigung des Schienennetzes. Erwartungsgemäß ist auch künftig von einer bevorzugten überproportionalen Steigerung der Leistungen des Warenverkehrs auf der Straße auszugehen, wodurch wiederum unmittelbar die Erreichbarkeiten der Orte im Zentralen Ortesystem aus dem ländlichen Raum heraus sowie untereinander von Anfang an die versprochenen Versorgungsfunktionen bzgl. ihrer eingeschränkteren Erreichbarkeit nicht einlösen werden können und somit neben dem Anliegerfrust entlang der übergeordneten Verkehrsachsen (B1, B112, L33) noch der Nachteil der eingeschränkten Erreichbarkeit mittels Pkw bzw. mittels des bereits ausgedünnten ÖPNV's auf dem Straßenweg hinzukommt.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Die Herstellung einer Kausalität zwischen der Lage der Hauptstadtregion im Schnittpunkt dreier Transeuropäischer Verkehrskorridore, den aktuellen und künftigen Verkehrsbedarfen und einer zwangsläufigen Verschlechterung der Lebensqualität in und um Berlin durch den Stellungnehmenden ist unverständlich. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle funktional relevanten infrastrukturellen Netzbestandteile. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten; dazu gehört auch die Ertüchtigung infrastruktureller Elemente durch die zuständigen fachlichen Investitionsträger. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu; einen wirtschaftlichen und technischen Vorrang durch einen räumlichen Plan zu formulieren, ist rechtlich und praktisch nicht umsetzbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wllcp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Es liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsbaulichen Einzelmaßnahmen für die zuständigen Ressorts oder die Aufnahme von Verkehrsinfrastrukturabschnitten in Strukturen der Transeuropäischen Netze (TEN) zu</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Der Schienenweg ist aktuell trotz einiger Fortschritte, in Folge jahrzehntelanger Unterhaltungsvernachlässigung im aktuellen Schlechtzustand (siehe Ostbahn - regelmäßiger Schienenersatzverkehr infolge massiver Mängel an Tunnel- und Brückenbauwerken, kein vorhandener zweigleisiger Ausbau, keine umweltfreundliche Elektrifizierung) nicht vorbereitet auf die verkehrlichen Anforderungen der Flächenanbindung an die zentralen Orte. Darüber hinaus steht der bestellte Bahnverkehr regelmäßig aufgrund betriebswirtschaftlicher Umstände vor dem Problemen zu den unterschiedlichen Tageszeiten die erforderlichen Kapazitäten nicht gleichermaßen zuverlässig und flexibel zur Verfügung stellen zu können. So sind schon heute in den Spitzenzeiten die Züge auf der Ostbahn überfüllt bevor sie das Berliner Umland überhaupt erreichen. Die Mitnahme von touristischen Ausstattungen, wie z.B. eines Fahrrades ist i.d.R. nicht oder kaum möglich. Die Sitzplätze sind z.T. ausgeschöpft und ältere Menschen werden dadurch benachteiligt. Die Takte sind im Einzelfall so ausgedünnt, dass der Halt an den heimatlichen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bahnstationen nicht erfolgt und somit die Erreichbarkeit auf der letzten Strecke nicht gesichert ist. Die Sicherstellung eines flexiblen Bedarfshaltes an solchen Bahnstationen wird regelmäßig abgelehnt. Der Bedarfshalt muss an allen Bahnstationen gesichert sein und die Taktung verringert werden. Vor diesem Hintergrund erfüllen aktuell die Verbindungen per Schiene nicht ansatzweise, in der hierfür erforderlichen Qualität, den im LEP HR formulierten Anspruch an die Verknüpfung mit den Zentren bzgl. der Ausübung der Daseinsfunktion im ländlich geprägten, weiträumigen Flächenumgriff.</p>			
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b>  Ein Ziel sollte auch sein im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen flächendeckend zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp.) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1  Vermeidung  Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich der Elektromobilität zu treffen sowie Finanzierungen von Förderungen zu unterstützen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b>  Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht nur auf die Ausweisung der Gebiete für Windenergienutzung fokussiert werden. Es wird die Hinzufügung der ergänzenden Zuständigkeiten und Aufgaben bzgl. der Regionalplanung angeregt insbesondere bei der der Zusammenfassung der Entwicklungsschwerpunkte im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Durch den Planungsauftrag für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Regionalplanung werden weitere regionalplanerische Festlegungen nicht ausgeschlossen. Der LEP beinhaltet weitere Aufträge wie z.B. die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte, Festlegungen zum Hochwasserschutz, zu großflächigen gewerblich-industriellen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorsorgestandorten und zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Im Rahmen der Kompetenzen der Regionalplanung sind weitere Festlegungen möglich. Vorgaben für Festlegungen in Regionalplänen werden in der Richtlinie für die Regionalplanung getroffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen, Grabensysteme, ...) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b> Die Gemeinde spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg-Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Plangeber misst der Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ebenfalls große Bedeutung bei. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden. Diese sind den konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu entwickeln und anzupassen. Neue Möglichkeiten strategischer Kooperation zeigen beispielsweise sowohl das "Gemeinsame Zukunftskonzept im deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030" als auch die "Scandria*Allianz" für den von Skandinavien über Ostdeutschland und entlang des deutsch-polnischen Verflechtungsraumes bis zur Adria verlaufenden Entwicklungs- und TEN-T Korridor auf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 602</b></p> <p>Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Gemeinden der Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich das Amt Lebus.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b></p> <p>Die vielfach als Grundlage für die weitere Entwicklung dienenden Hochrechnungen der Bevölkerungsentwicklung des weiteren Metropolenraumes müssen dringend einer Korrektur unterzogen werden. Die prognostizierten Einwohnerzahlen erweisen sich oftmals als nicht zutreffend. Die vorausgerechneten Einwohnerverluste bleiben aus. Teilweise hat sich der Trend schon umgekehrt. Die Gemeinde Zernitz-Lohm hat demnach bezogen auf das Jahr 2015 eine nahezu gleichbleibende Einwohnerzahl.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teils räumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Die Unterteilung in drei sich vernetzende Strukturräume bildet nicht die Realität ab. Neben Berlin und dem Berliner Umland wird der restliche Bereich ohne Differenzierung als Weiterer Metropolenraum zusammengefasst. Hierbei bleiben infrastrukturelle</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Anbindungen an den Metropolenraum unberücksichtigt.		<p>Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b></p> <p>Auch der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum müssen möglichst wenig eingeschränkt werden. Bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sind die strukturellen Besonderheiten der regionalen Ebene zu berücksichtigen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Dieses Ziel ist realitätsfremd. Nach geltender Rechtsauffassung sind Einzelhandelseinrichtungen dann großflächig, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Zurzeit liegen die Verkaufsflächen der Einzelhandelseinrichtungen häufig deutlich über 1.000 Quadratmeter, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in den Einzelhandelseinrichtungen breiter werden und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Großflächiger Einzelhandel ist nicht nur in Zentralen Orten erforderlich sondern auch in den Grundzentren. Deshalb ist die Ausweisung von Grundzentren notwendig, die neben anderen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung auch den großflächigen Einzelhandel absichern. Kein Discounter baut heute Verkaufsflächen von weniger als 800 Quadratmetern, Vollsortimenter liegen deutlich darüber. Eine Beschränkung der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Mittel- und Oberzentren gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.	
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Z 2.10. ist realitätsfremd und gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>	III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen	Die vorgesehene Festlegung Z 2.10. ist weder realitätsfremd noch gefährdet sie die Grundversorgung in großen Teilen des Weiteren Metropolenraumes. Auch künftig können großflächige Einzelhandelseinrichtungen unter Beachtung der vorgesehenen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen dazu beitragen, die Grundversorgung abzusichern. Ein Erfordernis, Fehlallokationen aus den 1990er Jahren für alle Ewigkeiten zu fixieren, ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Die Einschränkung auf Standorte innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches ist nicht zielführend. Das gilt ebenfalls für die Beschränkung auf 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche. Hier müssen begründete Ausnahmen möglich sein.</p>	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m <sup>2</sup> und bis zu 1500m <sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warenderbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt. Übergemeindliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge für grundfunktionale Funktionen sind aber auch außerhalb der oben genannten zentralen Orte vorhanden und auch zukünftig regional bedeutsam. Deshalb muss auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Worauf sich die These stützt, dass im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt, wird nicht dargelegt. Der Planentwurf trifft keine Festlegungen für neue infrastrukturelle Maßnahmen. Soweit übergemeindlich wirkende Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch außerhalb der Zentralen Orte vorhanden sind, ordnet der Planentwurf deren Abwicklung nicht an. Weshalb auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden müsste, wird nicht erläutert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Die Festlegung der Zentralörtlichen Gliederung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum ist um die Stufe Grundzentrum zu erweitern. In vielen Orten des Erweiterten Metropolenraumes werden nicht nur grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten. Die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums wird der Praxis nicht gerecht.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Anregung, die zentralörtliche Gliederung um die Stufe Grundzentrum zu erweitern, kann nicht mit der These begründet werden, dass in vielen Orten grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Der Planentwurf bietet eine räumliche Orientierung für Standortentscheidungen in der Zukunft, trifft aber keine Anordnung zur Schließung von bestehenden Einrichtungen. Weshalb die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums der Praxis nicht gerecht werden soll, wird nicht erläutert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Zum Grundsatz 3.2 muss geklärt werden, dass nicht nur Gemeinden sondern auch andere Verwaltungsstrukturen zum Beispiel amtsangehörige Gemeinden unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen innerhalb der Amtsstruktur als mögliche Grundversorger in Frage kommen.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Der Grundsatz 3.2 ist im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des LEP HR - auch auf Hinweis des einschlägigen kommunalen Spitzenverbandes - im 2. Entwurf des LEP HR dahingehend präzisiert worden, dass nur die Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung durch die Raumordnungsplanung adressierbar sind. Auf die Möglichkeit, sich bei der Erbringung der kommunalen Leistungen zum Beispiel auch eines Amtes als Verwaltungsdienstleister zu bedienen, wird im Text der Begründung in einer bewusst diskriminierungsfreien Form hingewiesen ("Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Landtages Brandenburg geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes"). Insoweit ist dem anregten Anliegen bereits Rechnung getragen worden.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b></p> <p>Grundfunktionale Schwerpunkte müssten näher beschrieben werden und die Gemeinden oder amtsangehörigen Gemeinden, die grundfunktionale Aufgabenschwerpunkte bedienen, muss demnach im Entwurf des LEP HR der Status eines Grundzentrums zugewiesen werden. Die Zuweisung von Grundzentren kann aber nicht durch die Regionalplanung erfolgen sondern ist durch die Landesplanung im vorliegenden Entwurf zu ergänzen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.	
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b></p> <p>Die Gemeinde Zernitz-Lohm ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) und hat damit einen sehr starken Bezug zur Stadt Neustadt (Dosse). Die Stadt Neustadt (Dosse) erfüllt mehrere gehobene mittelzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung, die eine Einstufung als Mittelzentrum rechtfertigt. 1. Bildungsfunktion Dazu zählt insbesondere die Prinz-von-Homburg-Schule. Hier ist das Lernen vom Grundschulbereich bis zum Abitur (13. Klasse) möglich. In die Gesamtschule ist außerdem ein Förderschuleteil integriert. Eine solche Gesamtschule ist einmalig in Brandenburg. Deutschlandweit einzigartig wird hier in den Spezialklassen Reitsport das Unterrichtsfach Reiten angeboten. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an Schülerinnen und Schüler aus dem unmittelbaren Einzugsbereich der Schule sondern auch an Jugendliche aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg, dem gesamten Bundesgebiet und weltweit. Für die Reitschüler werden Internatsplätze angeboten. Insgesamt besuchen ca. 750 Schülerinnen und Schüler den Schulcampus. Die Schule ist als Bildungseinrichtung mit besonderer Prägung anerkannt. Mit dem Graf Lehndorff-Institut ist eine weitere Bildungsinstitution in Neustadt (Dosse) ansässig. Hierbei handelt es sich um ein Institut für Pferdewissenschaften, das gemeinsam von der Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) und der Veterinärmedizinischen Universität Wien betrieben wird. Die Forschungsschwerpunkte</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten oder Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden und müssten zu Lasten anderer Mittelbereiche konstruiert werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>liegen in den Bereichen Zucht/Reproduktion, Haltung, Training, Tierschutz und Gesundheit. Durch die Verbindung von Ressourcen beider Partnerinstitutionen stellt das Institut eine deutschlandweit einmalige Einrichtung für angewandte wissenschaftliche Untersuchungen bei Pferden dar. Neben der Forschung beteiligt sich das Lehndorff-Institut an der Umsetzung neuer Verfahren in der Zuchtpraxis. 2. Wirtschaftsfunktion Der Bahnhof Neustadt (Dosse) bildet gemeinsam mit dem angrenzenden Busbahnhof den wichtigsten Verkehrsknotenpunkt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Von hier aus pendeln täglich ca. 1.000 Personen in die Hauptstadtregion und die benachbarten Landkreise. Rund um den Bahnhofsbereich befinden sich derzeit bereits ca. 270 öffentliche Parkplätze. Für weitere 82 Parkplätze läuft ein Planungsverfahren. Für Berufspendler stehen demnächst E-Bike-Garagen zur Verfügung. Vorreiter im Bereich des Pferdesportes ist das Brandenburgische Haupt- und Landgestüt. Es blickt auf eine rund 230-jährige Tradition in der Pferdezucht zurück und gehört zu den wenigen Standorten, die neben dem traditionellen Landgestüt mit Hengsthaltung auch ein Hauptgestüt für die Zucht beherbergt. Das als Stiftung geführte Gestüt widmet sich neben den hippologischen Dienstleistungen vor allem der Aus- und Weiterbildung. Die Stiftung ist einer der größten Arbeitgeber und der wichtigste Ausbildungsbetrieb für den Pferdesektor in Brandenburg und Berlin. Derzeit erhalten 19 Auszubildende eine Ausbildung zum Pferdewirt. Rund 70 Mitarbeiter pflegen die Gestütstradition "zum Besten des Landes". Mit der Durchführung und Förderung von Veranstaltungen leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung. Neustadt (Dosse) ist Sitz der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V.. Der Verband ist eine Züchtervereinigung zur Förderung der Pferdezucht. Er hat die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Sportverbänden die Pferdezucht über alle Rassen hinweg zu fördern. Das Zuchtprogramm und die Zuchtbuchordnung bilden die Basis hierfür. Die erfolgreiche Verbandsarbeit zeigt sich auch darin, dass die dem Verband angehörigen Jungzüchter schon bei mehreren nationalen Wettbewerben aber auch bei Europa- und Weltmeisterschaften vordere Plätze belegt haben. Die Hüffermann Transportsysteme GmbH ist ein hochspezialisierter Hersteller von Lkw-Anhängern für Wechselbehälter und Abrollcontainer, Lkw- und Sonderaufbauten, Entsorgungsfahrzeuge sowie Ladesicherungssysteme. Im Fokus steht die Anhängerfertigung und Montage von Nutzfahrzeugaufbauten. Parallel dazu erfolgt eine permanente technische Weiterentwicklung aller Systeme auch in Zusammenarbeit mit der Hochschulforschung. Mit der Prinz-von-Homburg-Schule besteht eine Kooperationsvereinbarung zur praxisorientierten Gestaltung der schulischen Ausbildung. Die Firma Hüffermann beschäftigt 220 Beschäftigte und bildet 34 Auszubildende aus. Es bestehen viele internationale Kontakte und Geschäftsbeziehungen. In Japan und Italien ist Hüffermann Marktführer für Anhänger für den Abrollbehältertransport. 3. Dienstleistungsfunktion Neustadt (Dosse) ist Sitz der Amtsverwaltung mit einem Betriebshof. Von hier aus werden sechs Gemeinden einschließlich der Stadt Neustadt (Dosse) mit 7650 Einwohnern auf einer Fläche von 265 Quadratkilometern verwaltet. In Neustadt (Dosse) befindet sich der Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“. Die Fläche des Verbandsgebietes beträgt 616 Quadratkilometer. Einschließlich der Stadt Kyritz, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie von Teilen der Gemeinde Gumtow werden amtsübergreifend 22800 Einwohner versorgt. In Neustadt (Dosse) ist der Wasser- und Bodenverband Bosse-Jäglitz ansässig. Durch den Dienstleister</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden rund 2000 Kilometer Wasserläufe unterhalten. Das Verbandsgebiet erstreckt sich entlang der Einzugsgebiete von Dosse und Jäglitz von Meyenburg im Norden bis nach Großderschau im Süden auf einer Fläche von 1500 Quadratkilometern. Neustadt (Dosse) ist Standort der Oberförsterei Neustadt des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Die Oberförsterei Neustadt erstreckt sich in Nord-Süd-Ausdehnung auf 65 km und in Ost-West-Ausdehnung auf 37 km. Sie verteilt sich auf 85 Gemarkungen. Insgesamt umfasst die Fläche 1.241 Quadratkilometer. Die Waldfläche im gesamten Territorium der Oberförsterei Neustadt beträgt fast 39.000 Hektar, das entspricht einer Bewaldung von rund 31 Prozent. Mit einer Nebenstelle des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist eine weitere Behörde in Neustadt (Dosse) ansässig. Neben den Behörden haben hier zwei Banken ihren Sitz. Ein Postdienstleister und ein überregionaler Zustellstützpunkt der Deutschen Post sind ebenfalls vorhanden. 4. Einzelhandel Vier großflächige Einzelhandelseinrichtungen - darunter ein Vollsortimenter - von denen 2016 und 2017 zwei neu errichtet wurden, übernehmen grundfunktionale Versorgungsfunktionen. Für eine weitere bestehende großflächige Einzelhandelseinrichtung ist ein Neubau beantragt. Die gesamte Verkaufsfläche der vier großflächigen Einzelhandelseinrichtungen beträgt ca. 4.200 Quadratmeter. Neben dem großflächigen Einzelhandel existieren weitere kleinere Einzelhandelseinrichtungen. 5. Soziale Funktion, Gesundheit In Neustadt (Dosse) haben sich 2 Fachärzte niedergelassen, ein Internist und ein HNO-Facharzt. Die Facharztpraxen gewährleisten die Versorgung der Patienten weit über die Kreisgrenzen hinaus. Mehrere Hausärzte, 2 Zahnarztpraxen sowie ein Dentallabor ergänzen das Angebot. Eine moderne Apotheke ist ebenfalls vorhanden. In Zemitz praktizieren ein Hausarzt sowie ein Zahnarzt.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die KMG Kliniken AG betreibt in Neustadt (Dosse) das Seniorenheim Doseblick für die Betreuung von 96 pflegebedürftigen Menschen. Zur Verbesserung der Pflegebedingungen ist für das kommende Jahr eine Erweiterung vorgesehen. Neustadt (Dosse) verfügt über zwei Kitas, in denen fast 200 Kinder betreut werden. In der Kita der Gemeinde Zernitz-Lohm werden 55 Kinder betreut. Eine Besonderheit in den Kitas besteht darin, dass in diesen Einrichtungen noch selbst gekocht wird. Das Diakonische Werk Ostprignitz-Ruppin e.V. betreibt in Neustadt (Dosse) eine Diakonie-Station für die Tages- und die ambulante Pflege. Neustadt (Dosse) ist Standort einer Rettungswache sowie einer Stützpunktfeuerwehr.</p> <p>6. Kulturfunktion Die Graf-von-Lindenau-Halle zählt zu den modernsten und attraktivsten Reithallen in Deutschland. Dadurch bestehen ideale Möglichkeiten zur Ausrichtung hippologischer Events sowie nationaler und internationaler Reitsportveranstaltungen. Tausende Besucher zwischen Hamburg und Berlin wissen dies jährlich zu schätzen. Höhepunkt ist das jährlich stattfindende Internationale CSI Turnier, bei dem 800 Starter aus 25 Nationen teilnehmen. Die Halle ist so ausgestattet, dass auch andere Veranstaltungen wie Ausstellungen oder Musikveranstaltungen stattfinden können. Zu den bekanntesten Kulturadressen im Kreis zählt Olafs Werkstatt. Sie ist eine inzwischen nicht nur für Insider begehrte Adresse der Kleinkunst. Das Veranstaltungshaus bietet einen breit gefächerten Kulturveranstaltungs-kalender. Die oftmals ausverkauften Veranstaltungen finden mehrmals in der Woche statt. Die Angebotspalette beinhaltet Musik- und Comedy-Veranstaltungen.</p> <p>7. Sportfunktion Bereits seit den 1970er Jahren verbindet man im Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit der benachbarten Gemeinde Dreetz nicht nur den wunderschönen Naturpark im Westhavelland, sondern auch der Motorsport. Dreetz avancierte zu einem bekannten</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Austragungsort zahlreicher Rennveranstaltungen. Was im Jahre 1977 am Dreetzer See mit Geländesportwettkämpfen auf Serienmaschinen begann, hat sich zu einer festen Größe im modernen Motorsport entwickelt. Dank zahlreicher Initiativen und dem starken Einsatz der Dreetzer Gemeinde hat sich ein überregional bekannter Motorsportclub entwickelt. Die Motocross-Bahn ist die einzige im Land Brandenburg mit emissionschutzrechtlicher Genehmigung. Sie ist Austragungsort nationaler und internationaler Motocross-Veranstaltungen. Der Sportverein „Schwarz-Rot“ Neustadt (Dosse) e. V. zählt 275 Mitglieder und engagiert sich in verschiedenen Disziplinen insbesondere dafür, Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen. Dazu ist der Verein Partner von Kitas und Schulen, die im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots verstärkt sportliche Aktivitäten fördern. In den Sparten Fußball und Tischtennis gibt es keine Nachwuchssorgen und die Kegler und Volleyballer bleiben optimistisch für ein wiederbelebendes Interesse an diesen Gesellschaftssportarten. Der Verein ist mit fünf Abteilungen (Fußball, Kegeln, Tischtennis, Volleyball und Sportgymnastik) der größte Verein im Amtsbereich Neustadt (Dosse) und zählt zu den 5 größten des Landkreises OPR. Der Reit- und Fahrverein Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) ist unter dem Dach der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. organisiert. Neben der Förderung des Leistungssports in allen Disziplinen hat sich der Verein auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der ideellen Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ verschrieben. Im Bereich Freizeit und Sport bietet Neustadt (Dosse) vielfältige Möglichkeiten. Es gibt einen großen Sportkomplex, der 2018 grundhaft saniert wird, eine Sporthalle, ein Freibad, das 2018 ebenfalls saniert wird, eine moderne Schießanlage sowie die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>volle Bandbreite an Möglichkeiten für den Reitsport. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Neustadt (Dosse) im Jahr 2017 als „Sportlichste Stadt/Gemeinde“ im Land Brandenburg ausgezeichnet wurde. Aufgrund der Vielzahl und der Vielfältigkeit an vorhandenen Voraussetzungen und funktionalen Rahmenbedingungen ist klar ersichtlich, dass Neustadt (Dosse) mittelzentrale Funktionen ausübt. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass die Stadt Neustadt (Dosse) als Mittelzentrum einzustufen ist. Bei der Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5000 Einwohner findet keine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) Berücksichtigung. Das Amt Neustadt (Dosse) hat eine deutlich größere Einwohnerzahl als viele andere Gemeinden, die in die Betrachtung einbezogen wurden. Hierin liegt eine Benachteiligung von Ämtern im Vergleich zu Verwaltungen, die als Gemeinde organisiert sind.</p>			
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Der örtliche Bedarf für die Wohnsiedlungsentwicklung soll mit einem Umfang von 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt werden. Die Gemeinde Zernitz-Lohm plant derzeit für die Ortslagen Zemitz und Zemitz-Bahnhof die Entwicklung neuer Bauflächen, da die vorhandenen Bebauungsflächen nahezu ausgeschöpft sind aber dennoch eine zunehmende Nachfrage nach Baulandflächen zu verzeichnen ist. Hierbei stellen der Naturpark und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Westhavelland bereits erhebliche Entwicklungshemmnisse dar. Deshalb ist eine Festlegung auf 2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.	
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b></p> <p>Die in Absatz 2 formulierte angedeutete Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind stellt einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar, da eine Baupflicht rechtlich nicht darstellbar ist. Sie darf keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Grundsatz 5.8 werden nur Ober- und Mittelzentren angesprochen. Die Erreichbarkeit von weniger als 60 Fahrminuten bis zur Metropole Berlin wird als einziges Kriterium festgeschrieben. Es gibt aber noch mehrere andere Orte, die ebenfalls dieses Kriterium erfüllen aber nicht Ober- oder Mittelzentrum sind. Die Schiene als Entwicklungsachse muss konsequent für alle Orte mit überregionalen grundzentralen Funktionen (Grundzentren) gleichermaßen Beachtung finden. Die Stadt Neustadt (Dosse) verfügt über einen Regionalbahnanschluss. Von Neustadt (Dosse) ist Berlin-Spandau stündlich innerhalb von 40 Fahrminuten erreichbar. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt das ein Alleinstellungsmerkmal dar. Diese Möglichkeit wird auch von Einwohnern der Gemeinde Zernitz-Lohm in Anspruch genommen. Aufgrund der günstigen Bedingungen nimmt die Anzahl der Pendler weiter zu. Dadurch steigt auch die Nachfrage nach möglichen Siedlungsflächen. Die relativ günstigeren Grundstücks- und Immobilienpreise im Gegensatz zum Metropolenraum führen ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage im Umfeld des Schienenhaltepunktes. Das hat auch Auswirkungen in die Nachbargemeinden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur Ober- und Mittelzentren berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Die angesprochene Gemeinde auf der radialen SPNV-Achse hat keine zentralörtliche Funktion und erfüllt damit diese Kriterien nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Die Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ist in ihrer Darstellung unklar, da die Abgrenzung der Freiraumflächen nicht eindeutig erkennbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Auch hier werden wieder nur die Zentralen Orte miteinander verzahnt. Verbindungen zwischen nicht Zentralen Orten finden keinen Ansatz. Auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden. Das trifft insbesondere auf großräumige überregionale Straßenverbindungen zu. Eine Verbindung von Neuruppin über Wusterhausen/Dosse und Neustadt (Dosse) in Richtung Altmark sollte deutlicher definiert werden. Die Abstimmung mit dem Fand Sachsen-Anhalt zur Fortführung der Trasse bis zur A 14 sollte festgeschrieben werden. Radverkehrsanlagen stehen nur im beschränkten Umfang zur Verfügung. Das wird den aktuellen Anforderungen nicht gerecht. Um durchgängige</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen wie die vom Stellungnehmenden angeregte Festschreibung der Trasse der A 14 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Radverkehrsanlagen, die auch dem Tourismus förderlich sind, zu schaffen, besteht insbesondere neben den Landesstraßen noch erheblicher Handlungsbedarf. Die Verbindungen von Neustadt (Dosse) nach Dreetz sowie von Neustadt (Dosse) in Richtung Neuendorf, Zemitz, Stüdenitz, Breddin und im weiteren Verlauf bis nach Sachsen-Anhalt haben hier oberste Priorität. Auch diese Infrastrukturverbindungen zwischen nicht Zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden.</p>		<p>verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Zernitz-Lohm - ID 603</b> Die Gemeinde Zernitz-Lohm befürwortet sehr, dass die Länder Berlin und Brandenburg eine neue angepasste, richtungweisende gemeinsame Planung für die zukünftige Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Region vorgelegt haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b> Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen erschweren jedoch mehrere im Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze des Planes noch immer eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>		<p>Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b> Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen auch im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und muss daher als Ziel formuliert werden. Die GL wird aufgefordert klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan zu formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden.</p>		<p>kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b> Gemäß des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2005 (4 C 10.04, juris) sind Einzelhandelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO großflächig, wenn die Verkaufsfläche 800 qm übersteigt. Discounter sowie Vollsortimenter haben derzeit schon weit mehr als 800 qm Verkaufsfläche, um einen zeitgemäßen und konkurrenzfähigen Einzelhandel betreiben zu können. Die im Absatz 1 Satz 2 festgelegte Verkaufsfläche von 1.500 qm stellt gegenüber dem 1. Entwurf (2.000 qm) und dem LEP B-B (2.500 qm) eine weitere erhebliche Reduzierung und damit Einschränkung dar, die nicht nachvollziehbar ist. Die Kommunen fordern daher die Rückkehr zur 2.000 qm Verkaufsfläche des 1. Entwurfes, da diese derzeit als ausreichend angesehen wird.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b> Die Kommunen begrüßen auch weiterhin, dass das Land wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Z 3.3) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Das Land ist nicht zu der Erkenntnis gelangt, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte geben muss. Übergemeindliche Versorgungsbereiche sind zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung verzichtbar. Im Entwurf selbst wird eine plausible Begründung gegeben, warum im Land Brandenburg das System Zentraler Orte in der benannten Form Anwendung finden sollte. Es ist auch nicht beabsichtigt, über den LEP Kommunen die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum im Land Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte-System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Die Ausweisung von Grundzentren durch die Landesplanung verschafft den betroffenen Kommunen zudem die Möglichkeit für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>		<p>Möglichkeit zu verschaffen, für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b> Die Festlegung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird darüber als kritisch angesehen. In den Regionalversammlungen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 RegBkPIG nur Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern vertreten sein. Theoretisch könnten sich somit die Mittel- und Oberzentren bei der Regionalplanung auch gegen die Ausweisung von Grundzentren aussprechen, um so die eigenen Einrichtungen stärken. In der Annahme, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung nicht vor Inkrafttreten des LEP HR herbeigeführt werden kann, wird die GL aufgefordert die Grundzentren entsprechend auf Grundlage von nachvollziehbaren Kriterien selbst auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Der Landesentwicklungsplan gibt dafür nachvollziehbare Kriterien vor. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Der Planungsauftrag ist als Ziel der Raumordnung formuliert, so dass die Mittel- und Oberzentren die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Regionalplänen nicht verhindern können.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b> Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für kulturlandschaftliche Handlungsräume wird weiterhin begrüßt. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR wird jedoch noch immer nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher nochmals gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine explizite Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe, würde noch immer begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Optionen. Nicht zuletzt aus Einwendungen anderer Stellungnehmer wird deutlich, dass hierzu auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen angestrebt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Akteurs- und Organisationsstrukturen oder Umsetzungsinstrumente in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Insbesondere eine ausschließliche Adressierung der Regionalplanung ist nicht beabsichtigt. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag würde auch den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Allerdings</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b>  Die für die Bevölkerungsentwicklung wurden Prognosen und Statistiken aus dem Jahr 2015 herangezogen. Die hier stellungnehmenden Kommunen fordern daher vor Festsetzung des Zieles aktuellere Statistiken und Prognosen für die Annahmen der Bevölkerungsentwicklung zu Grunde zu legen. Die Kommunen begrüßen die Abkehr vom nicht definierten Kriterium „Wohneinheiten“ und die Rückkehr zum Einwohnerkriterium wie in der Stellungnahme zum 1. Entwurf gefordert. Die Erhöhung für den örtlichen Bedarf von 0,5 ha gegenüber des LEP B-B auf insgesamt 1,0 ha je 1.000 Einwohner wird derzeit als angemessen angesehen. Die Festschreibung von 10 Jahren lässt jedoch keinen ausreichenden Raum für unerwartete Entwicklungen. Die Kommunen fordern daher die Festschreibung von Ausnahmen in den Zielen (ggf. durch eine Laufzeitverkürzung auf 7 Jahre) um spontaner auf Entwicklungsschwankungen reagieren zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung des Umfangs für den örtlichen Bedarf wurden keine Bevölkerungsprognosen herangezogen, da hierfür nicht von Wanderungsgewinnen auszugehen ist. Der Umfang der Eigenentwicklungsoption der Gemeinden ergibt sich nach dem LEP HR Entwurf aus den amtlichen Daten zum Einwohnerstand am 31.12.2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten], sodass der aktuelle Bevölkerungsstand unmittelbar in den Gesamtumfang der Eigenentwicklung eingeht. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b></p> <p>Der Anrechnung von bisher nicht erschlossenen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen für den örtlichen Bedarf wird weiterhin mit Nachdruck abgelehnt. Er stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar und ist daher nicht hinnehmbar. Es besteht zudem keine sog. Baupflicht der Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger. Diese ist rechtlich auch nicht durchsetzbar. Die GL wird daher eindringlich aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b></p> <p>Trotz der gegenüber dem LEP B-B geänderten Festlegungskarte für den Freiraumverbund gibt es wie bereits im 1. Entwurf zum LEP HR keine detaillierte Karte. Eine genaue Identifizierbarkeit ist somit nicht gegeben. Eine eindeutige Prüfung einer möglichen Betroffenheit kann daher nicht vorgenommen werden. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b> Der LEP HR sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Mittel- und Oberzentren und der Metropole Berlin dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die notwendigen Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten sowie ausgebaut werden kann um alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können. Nur so ist es möglich den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, gerecht zu werden. Die GL wird daher</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgefordert die Sicherung und die bedarfsgerechte Entwicklung der Verkehrsverbindungen zwischen den „Nichtzentralen“ Orten als Zielstellung mit aufzunehmen.</p>		<p>sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 604</b>  Wie in der gemeinsamen Stellungnahme vom 12.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR bereits dargelegt, begrüßen die Kommunen angesichts der zum Teil grundlegend geänderten Rahmenbedingungen seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) am 15.05.2009 grundsätzlich die Evaluierung bzw. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL). Zudem wird begrüßt, dass mit dem 2. Entwurf einige positive Korrekturen bzw. Anpassungen wie z. B. die Nichtberücksichtigung des ländlichen Raumes in den Entwicklungsansätzen, die zu starke Reduzierung der Eigenbedarfsquote bei Wohnsiedlungsentwicklung oder die Zuordnung der Gemeinden zu unterschiedlichen Mittelbereichen, vorgenommen wurden.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zichow - ID 605</b>  Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der 2. Entwurf Änderungen beinhaltet, die positiv zu bewerten sind, wie die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung von Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind oder der Aufnahme der Stadt Angermünde als Mittelzentrum. Jedoch sind diese Festlegungen</p>	<p>II.6  Daseinsvorsorge und  Teilhabe am  gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Mit dem LEP HR werden ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht ausreichend, um dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht zu werden. Ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sollen gesichert und Ressourcen müssen nachhaltig geschützt werden. Diese Schwerpunkte werden im 2. Entwurf des LEP HR nicht ausreichend bearbeitet. Die Uckermark stellt eine Region dar, in der die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Region). Aus diesem Grund sollen für die Zukunft die Entwicklungsvoraussetzungen verbessert werden.</p>		<p>geschützt. Diese Schwerpunkte sind im 2. Entwurf des LEP HR umfänglich enthalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Zichow - ID 605</b>  Aus Sicht der Gemeindevertretung Zichow ist der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht geeignet, in der Uckermark eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden sogar teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden notwendige Impulse nicht gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und dem Berliner Umland und behandelt im weiten Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht. Kommunen im weiten Metropolenraum werden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu stark beschnitten.</p>	<p>II.7  Wettbewerbsfähigkeit  und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kommunen im Weiteren Metropolitanraum ist nicht zu erkennen.			
<b>Gemeinde Zichow - ID 605</b>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<p>Forderung: Einrichtung eines zukunftsfähigen Breitbandausbaus von mehr als 50 Mbits/s in der gesamten Hauptstadtregion. Der 2. Entwurf des LEP HR bekennt sich zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsstruktur. Die Festlegungen sind jedoch zu allgemein. Nach Auffassung der Gemeindevertretung Zichow soll ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 Mbits/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion festgelegt werden.</p>			
<b>Gemeinde Zichow - ID 605</b>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
<p>Forderung: Erhöhung der Siedlungsentwicklungsfläche im weiten Metropolitanraum, über 1 ha / 1000 Einwohner. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Im 2. Entwurf wird festgelegt, dass der örtliche Bedarf bis zu 1 ha /1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen beträgt.</p> <p>Wohnsiedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies bedeutet eine massive Begrenzung für die Entwicklung der Gemeinde. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher zukünftig möglich sein. Die Gemeinde möchte in ihrem Vorhaben unterstützt werden, die Attraktivität des Standortes zu erhalten und zu verbessern. Es wird eine</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erhöhung der Entwicklungsoption in der Fläche gefordert. Im 2. Entwurf des LEP HR findet sich Folgendes: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Bei genauerer in Augenscheinnahme des Entwurfes lässt sich ableiten, dass die Entwicklungen im weiten Metropolenraum nur kleinteilig und nicht flächendeckend sein werden. Dies entspricht nicht den Vorstellungen / Zielen der Gemeindevertretung Zichow.</p>			
<p><b>Gemeinde Zichow - ID 605</b>  Forderung: Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR. Die Landwirtschaft stellt mit den vor- und nachgelagerten Bereichen einen besonders wichtigen Wirtschaftsfaktor insbesondere im weiten Metropolenraum dar. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche in der Uckermark beträgt laut Agrarbericht Brandenburg 62,7 %. Im Landkreis ist die Landwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen der wichtigste und oft der einzige Arbeitgeber. Landwirtschaftliche Unternehmen sind Partner im ländlichen Raum und für den Erhalt ländlicher Strukturen unverzichtbar. Laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in Potsdam hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Zeit von 1995 bis 2014 in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert. Dies entspricht einem relativ starken Verlust. Der Flächendruck wird sich in Zukunft verstärken, insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser Umstand erfordert Festlegungen im LEP HR wie der Verlust</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesteuert wird bzw. durch wen. Wie der Kreistag des Landkreises Uckermark, fordert auch die Gemeindevertretung Zichow, vertreten durch das Amt Gramzow, die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR.</p>		<p>Regionalplanung vorbehalten. Insofern sind keine erweiterten Regelungen im Plan zur Landwirtschaft angemessen, so dass auch kein Bedarf für ein eigenes Kapitel "Landwirtschaft" erkennbar ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b></p>			
<p>Im Ergebnis verfestigt sich die Annahme, dass die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen immer mehr von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt werden. Mit dieser Planung wird darüber hinaus Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug, vor allem jüngerer Menschen, der Weg bereitet. Einzige wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein. Die vorliegende Planung lässt realistische Perspektiven für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder)-Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt das fehlende Konzept der Landesplanung hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen im gesamten Land auf.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	<p>Der Entwurf für den LEP HR sieht für die allgemeine Gewerbeflächenentwicklung eine Festlegung als Grundsatz vor. Demnach ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich, also auch im weiteren Metropolitanraum und in Regionalen Wachstumskernen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Der räumliche Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen ist eines der Kriterien, die bei der Standortauswahl und -prüfung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten insbesondere heranzuziehen sind. Eine Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung</p>	nein

Die Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd gehören laut 2. Entwurf des LEP HR zum weiteren Metropolitanraum (WMR). Aussagen zum bestehenden regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt finden hier keine Berücksichtigung. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen und Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt. Der Festlegung, geeignete Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Hier sehen wir die Landesentwicklungsplanung in die Pflicht genommen.



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wird daher nicht gesehen.			
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow-Finkenheerd die wünschenswerte Nah- und Grundversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	III.2.7 Schutz benachbarter Zentren	Die Festlegung orientiert nicht auf bestehende, sondern auf denkbare künftige Ansiedlungsvorhaben. Je nach Größe und Sortiment könnten künftige Ansiedlungsvorhaben den benannten Abstimmungs- und Prüfbedarf mit sich bringen. Die Einschätzung zum Status quo wird zur Kenntnis genommen.	nein
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Der Festlegung, Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen, an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Nach wie vor halten wir an der Verflechtung zum Oberzentrum Frankfurt (Oder) als auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt fest. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier weiterhin etliche Lücken erkennen, gleichwohl auch für die Nutzung der Möglichkeiten in die Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole. Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.2 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Ziltendorf - ID 608**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der von der Regionalplanung festgelegte „Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd“ ist die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde sowie dem überwiegenden Vorhandensein der im LEP HR Punkt Z 3.3 genannten Ausstattungen Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.3 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.2 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken. Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Diese Festlegung erfolgt erst nach Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans HR und des Regionalplans. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist mit der Ausweisung nicht verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt. Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Entsprechend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen. Aufgrund der Nähe zur Hauptstadtregion sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun den Willen und das Denken des Erhalts dieser kulturhistorischen Handlungsräume wieder mehr Augenmerk schenken und weiter unterstützen. Die verfolgte Entwicklung der Hauptstadtregion durch noch mehr Ansiedlung von Arbeitskräften lässt dafür wenig Spielraum.</p>		<p>groß sind die Spielräume für eine Schwerpunktsetzung in den Handlungsräumen, z.B. zugunsten des Erhalt historischer geprägter Strukturen in den Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen auf regionaler Ebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b>            Eine Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum wird es weiterhin geben. Jedoch sollte durch die Landesentwicklung nicht außer Acht gelassen werden, dass die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaften, die äußerst wichtig für die Bevölkerung der Hauptstadtregion und des Berliner Umlandes ist, nicht vollständig dem Selbstlauf überlassen werden kann, sondern auch ein Stück von Menschenhand begleitet und betreut werden muss. Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerne gearbeitet, um damit den dörflichen Charakter wieder aufzugreifen. Damit soll das Leben auf dem Lande einhergehend mit attraktiven Wohnlagen eine lohnenswerte Alternative zu den städtischen Wohnlagen bieten.</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-            entwicklung durch            Handlungskonzepte</p>	<p>Soweit sich Kommunen als lokale Akteure in die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte einbringen, entspricht dies dem Planungsansatz der Festlegung in bester Weise.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ im Osten Brandenburgs. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage gute Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert. Die im Punkt 5 beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2 und 5.3 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen (Z 5.4) an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Der gewährte Zuwachs im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten. Aber mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als eingeschränkt zu bewerten. Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine Ausweitung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig neben der Innenentwicklung eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein Es ist anzunehmen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nicht nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren.</p>		<p>ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus auszuweiten.</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Die Gleichschaltung der Strecke RE 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt – Beeskow - Königs-Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den RE 1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus. Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des RE 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken. Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>		<p>ableiten lassen.</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b>            Unter Bezugnahme auf obige Aussagen zur schlechten verkehrlichen Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport-Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigt wird. Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Hinsichtlich der Anbindung des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben. Darüber hinaus sollte das Bürgervotum zum Erhalt des Flughafens Tegel in der Landesplanung Niederschlag finden.</p>		<p>Flughafens BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggasten im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave (SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere. Mit den beiden am BER existierenden Start- und Landebahnen können die erforderlichen Flugbewegungen gut abgefertigt werden. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b></p> <p>Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten. Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Netzausgestaltung wie zum Beispiel die Herabstufung von Landesstraßen oder der Ausbau von Autobahnen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen. Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulasträgerschaften. Zu den oben genannten Straßen (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen. Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat. Die B 112 als Haupterschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür. Die schlechte verkehrliche Situation stellt im Übrigen auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>		<p>und Bundesstraßen sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b>            Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen Brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>		<p>im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b> Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Verfahren, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge so zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme sollte im LEP HR dargestellt werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt dabei die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 608</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>An den Inhalten der Stellungnahme des Amtes Brieskow-Finkenheerd für die amtsangehörigen Gemeinden vom 15.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR wird nach wie vor festgehalten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des neuen Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Dem erklärten Ziel der Bundesregierung, gleichwertige Lebensbedingungen im Urbanen und ländlichen Raum zu schaffen,</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen konkrete Planungen im LEP HR untersetzt sein, um eine moderne Infrastruktur, zukunftssträchtige Arbeitsplätze und ein attraktives Wohnumfeld in der Region zu schaffen.</p>		<p>wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich ein vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolitanraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolitanraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolitanraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion kann künftig die Grundlage für eine planmäßige Entwicklung der ländlichen Räume in der weiteren Metropolregion bilden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Es wird gefordert, diese zentraler) Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Insofern läuft die Anregung, diese Nicht-Zentralen Orte als "Grundzentrum" in die falsche Richtung. Die Begriffsdifferenzierung ist erforderlich, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 regelt das Zentrale-Orte-System für das Land Brandenburg abschließend mit den Stufen Metropole, Ober- und Mittelzentrum. Für die Festlegung von Nahversorgungszentren bleibt daher kein Raum.</p>	nein
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden. Diese Orte der Grundversorgung sind von herausragender Bedeutung für die Attraktivität und wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum, besonders für junge Familien. Sie sind die Grundlage der Daseinsvorsorge.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig.	nein
Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als brandenburgweit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Die Erreichbarkeit innerhalb 20 min mit PKW und 30 min mit ÖPNV sollte dabei ein Kriterium sein.		Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Der Landesentwicklungsplan fordert in der Begründung zur Festlegung, dass Grundfunktionale Schwerpunkte eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz und eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr haben sollen. Mit diesen Vorgaben wird der raumordnerische Anspruch an eine gute Erreichbarkeit ausreichend definiert. Da den Grundfunktionalen Schwerpunkten kein Einzugsbereich zugewiesen wird können auch keine Erreichbarkeitszeiten als Kriterium festgelegt werden.	
<b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Bindung der Festlegung zur Eigenentwicklung an die Einwohnerzahl ist geeignet, da von ihr der	nein
Die Regelung in den Pkt. Z 5.5 und 5.7, worin der maximale Umfang des Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen für Gemeinden und „grundfunktionale Schwerpunkte“ in Abhängigkeit der EW-zahl festgesetzt ist, greift direkt in das grundlegende Selbstverwaltungsrecht der Kommunen zur Flächennutzungsplanung ein. Dies behindert eine Entwicklung der			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Orte im ländlichen Raum und wird abgelehnt.		<p>örtliche Bedarf unmittelbar abgeleitet werden kann. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt, die über die Eigenentwicklung hinausgeht.</p>	
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b>            Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.8            Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolenraum zu lenken und somit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der Städte gesetzt. Um die Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen diese Wohnsiedlungsflächen möglichst im Umfeld der Schienenhaltepunkte ausgewiesen werden. Die Entwicklung geeigneter Flächen obliegt der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden, die diesen Grundsatz als Abwägungsdirektive in ihre Planungen einstellen sollen.	
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b></p> <p>Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bildet seit Jahrhunderten einen der wichtigsten Erwerbszweige der Region. In zunehmendem Maße muss sie sich konkurrierenden Freiraumnutzungen stellen. Schnell steigende Bodenpreise verschärfen die Situation und bedrohen die Lebensgrundlage der Landwirte. Hier wird der Pkt. G 6.1(2) des Entwurfes ausdrücklich unterstützt, einer nachhaltigen ökologischen landwirtschaftlichen Nutzung bei der Abwägung mit anderen Nutzungen Vorrang einzuräumen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b></p> <p>Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole)</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.	
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b></p> <p>Hier soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolitanraum absichert. Es wird gefordert, dass für die Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im 1-h-Takt im Regionalverkehr (RE und RB) als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind u.a. aufgrund eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Taktlichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.	
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt, Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Eine ganztägige stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden. Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet. Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung. Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Straßen- und Schienennetz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind ebenfalls Aufgabe der Fachplanung. Die Abstufung von Straßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen. Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>			
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten Jahrhunderthochwassern eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen kritisch geprüft werden unter Berücksichtigung der Vielzahl der fertig gewordenen neuen Hochwasserschutzanlagen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 344</b> Die Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollte nicht in der Regionalplanung erfolgen, sondern durch das LfU als Fachbehörde festgesetzt und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Regionalplanung sollte nur darauf verweisen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende 2. Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zwar einige wesentliche Parameter im Nachgang und in der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens zutreffend neu ausweist. Indes verbleiben noch, insbesondere in den Bereichen des Zentrale-Orte-Systems, der Zuordnung zu den Strukturräumen und der Siedlungsentwicklung Kriterien, die die Besonderheiten der ländlichen Räume nicht in ausreichendem Maß würdigen, Potentiale nicht fördernd aufgreifen und entsprechende Steuerungen vermissen lassen. Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Zuordnung der Gemeinden zum Berliner Umland bzw. zum Weiteren Metropolenraum ist überprüft worden. Die Gründe für den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren wurden umfangreich dargelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum ist ebenso zu überprüfen, wie die fehlende Implementierung und Konkretisierung von Grundzentren sowie die Differenzierung von Zielen und Grundsätzen im Allgemeinen.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b></p> <p>Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim und damit einhergehend die dazu gehörenden Kommunen liegen teilweise in dem durch den LEP HR skizzierten Radius - sowohl sachlicher als auch maßstabsmäßiger Natur. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten zur Metropole gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht. Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Hauptstadt Berlin. Die Zuordnung der Gemeinde Rüdnitz zum Weiteren Metropolenraum beispielsweise zeugt von willkürlichen, nicht sachgerechten Festlegungen. Die Kriterien in den Entwürfen des LEPHR betreffend den Radius von 25 km um den S-Bahn-Ring bzw. 30 km um das Zentrum von Berlin (respektive 15 km um das Zentrum von Potsdam) als Berliner Umland (BU) ist nachvollziehbar, da dies für die Pendlerbewegungen als realistisch anzusehen ist. Voraussetzung für die harmonische Entwicklung dieses Bereiches ist die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. eine gute Straßenverkehrsanbindung. Die amtsangehörige Gemeinde Rüdnitz erfüllt beide Bedingungen. Auch historisch ist die Gemeinde Rüdnitz seit Beginn des 20. Jahrhunderts (konkret seit Schaffung des Haltepunktes Rüdnitz an der Stettiner Bahn) ein überwiegend von berlinbezogenen Pendlern bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Daten werden für Gemeinden erhoben, die auch den regionalstatistischen Raumbezug bilden. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rüdnitz, Sydower Fließ und Stadt Biesenthal weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Als einzige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim kommt lediglich Rüdnitz mit 5,5 Punkten zwar relativ nahe an die erforderliche Gesamtpunktzahl heran, erreicht diese aber nicht. Biesenthal und Sydower Fließ punkten bei der Bevölkerungsentwicklung, Rüdnitz bei der Siedlungsdichte sowie zusammen mit Breydin bei der Siedlungs- und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits ca. 30 % der Einwohner in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Mit wenigen Ausnahmen gehen die Einwohner von Rüdnitz ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes (hauptsächlich in Berlin) nach. Insofern erfüllt die Gemeinde auch strukturell alle Kriterien zur Zuordnung zum Berliner Umland. Organisatorisch und tariflich ist Rüdnitz im ÖPNV sogar dem VBB-Tarifbereich C zugeordnet, was für eine Zuordnung zum Umland spricht. Genauso gehört Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321 und telefonisch mit Vorwahl 03338) zu Bernau (b. Berlin). Im Jahr 2015 wurde Rüdnitz im Rahmen einer Erhebung zur Ermittlung der Wohnungsbaupotentiale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einbezogen. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich die Zuordnung von Rüdnitz durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zum Bereich des Berliner Umlands schlussfolgern. Der aktuell vorliegende Entwurf verzichtet vollständig auf eine Herleitung der Einstufung von Gemeinden in die vorgegebenen Strukturräume. Die Zuordnung ist folglich willkürlich. Die Gemeinden des Amtes weisen insgesamt eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenzen, auf. In drei Gemeinden, der Stadt Biesenthal, der Gemeinde Rüdnitz sowie der Gemeinde Melchow, stehen derzeit Planungen zum Beispiel im Bereich der Kindertagesstätten an, um den bereits bestehenden sowie den zu erwartenden erhöhten Bedarf an Plätzen sicherzustellen. Die Stadt Biesenthal kann nach derzeitigem Stand die Aufnahme sämtlicher angemeldeter Kinder wohl nur noch bis Oktober 2018</p>		<p>Verkehrsflächenentwicklung, Biesenthal, Marienwerder und Sydower Fließ wiederum bei der Baufertigstellungsquote. Fast sämtliche Verflechtungsdaten der Gemeinden liegen jedoch unterhalb der punkterelevanten Schwellwerte, nur Rüdnitz weist bei Pendler- und Wanderungsintensität, nicht aber bei den Volumina, markante Werte auf. Beim Lage-Distanz-Parameter erhalten vier der amtsangehörigen Gemeinden Punkte, davon allerdings lediglich Rüdnitz zwei von drei möglichen Punkten. Bei der besonderen SPNV-Anbindungsqualität erfüllt keine der Gemeinden das erforderliche Kriterium von höchstens 25 km zum Berliner S-Bahnring. Die Zugehörigkeit zu VBB-Tarifen oder die postalische Zuordnung einer Gemeinde, die anderen Kriterien folgt, ist kein raumordnerisch relevantes und objektiv vergleichbares bzw. nachvollziehbares Kriterium. Auch die Einbeziehung der Gemeinden in die erweiterten Abgrenzungskulissen des KNF kann für die analytisch hergeleitete strukturräumliche Abgrenzung kein Kriterium sein. Seit 2011 ist in den meisten Gemeinden keine nennenswert positive Bevölkerungsentwicklung festzustellen, nur Biesenthal verzeichnete einen kleinen Zuwachs von knapp 170 Personen, Sydower Fließ einen solchen von 80. Die neue Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung des LBV geht für das Amt Biesenthal-Barnim bis 2030 weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang aus.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewährleisten. Die steigenden Bedarfe von insgesamt mindestens 130 Plätzen für die nächsten Jahre basieren im Wesentlichen auf dem erheblichen Zuzug, der sich in den amtsangehörigen Gemeinden abzeichnet. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung verlief deutlich positiver, als in der Landesprognose angenommen. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie bereits in der letzten Stellungnahme - auf die ich vollumfänglich Bezug nehme - dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b></p> <p>Die Zuordnung amtsangehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und entspricht teilweise nicht den im LEP HR selbst genannten Zuweisungskriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist. Bereits die Aussage in der Begründung zu Z 1.1 (Seite 40 des 2. Entwurfs des LEP HR), Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren ordnenden Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Zugegebenermaßen läge der Fokus diesbezüglich zwar nicht auf dem ordnenden Charakter (Ordnungsraum), indes offensichtlich bei dem stärkenden und entwickelnden Aspekt des Raums. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart und gleichrangig mit entwicklungsplanerischem Maßstab zu betrachten, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Ein über die Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Aufgrund der Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe geeigneter Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim ergab.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Im 2. Entwurf des LEP HR verbleibt es bedauerlicherweise bei dem nicht nachvollziehbaren Grundsatz zur Aufteilung der strukturräumlichen Bereiche der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin, Berliner Umland und Weiteren Metropolenraum. Zwar formuliert die GL den letztgenannten Strukturraum nunmehr nicht durch Ausklammerung/Differenzierung vom Berliner Umland, sondern durch einzelne Benennung der jeweiligen Gemeinden in Z 1.1., so auch den amtsangehörigen Gemeinden. Gleichwohl geht damit eine landesplanerische Aufwertung nach diesseitiger Auffassung nicht einher.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadregion</p>	<p>Die Hauptstadregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Die Anzahl der ausgewiesenen Mittelzentren hat sich zwar erhöht. Nach wie vor sollen indes übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obschon sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission in ihrem Positionspapier für zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach (auch hiesig) geforderte und diskutierte Grundzentrum in dem 2. Entwurf des LEP HR nicht (wieder) eingeführt worden. Eine Begründung oder sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand nicht statt. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Nach wie vor sollen übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obwohl sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission 6/1 des Brandenburger Landtages in ihrem Positionspapier für Zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach geforderte und diskutierte Grundzentrum nicht wieder eingeführt worden. Eine Begründung hierzu oder eine sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand vielfältig statt. Die Städte und Gemeinden übernehmen die Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von einzelnen Gemeinden nicht mit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden und wiederholte sich in den umfänglichen und zahlreichen Beteiligungen im Rahmen des 1. Entwurfs zum LEP HR. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge etc. zu sichern und zu entwickeln. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss. Auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden</p>		<p>fundierten oder wesentlichen Gründen angegriffen worden. Das Hauptargument war stets der Wunsch nach umfangreicheren finanziellen Zuweisungen, die jedoch gar kein Gegenstand des LEP sind, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg abgearbeitet werden müssen. Gleiches wiederholte sich in den Positionierungen zum 1. Entwurf zum LEP HR. Nach wie vor gibt es stichhaltige Begründungen der Landesregierung Brandenburg, die vormalige überkommene Gliederung der nahbereichszentren für das Land Brandenburg im Jahr 2009 aufgegeben zu haben. Die Raumentwicklung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln. Die von den Gemeinden übernommenen Leistungen der Grundversorgung werden von der Landesplanung anerkannt, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein Zentraler Ort bringt hingegen Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Aufgaben der Grundversorgung orientieren hingegen regelmäßig auf das eigene Gemeindegebiet. Sollten sich Gemeinden innerhalb eines Amtes dafür entscheiden, bestimmte Leistungsangebote in einer oder mehreren Gemeinden räumlich zu konzentrieren, so ist dies zu begrüßen. Die Entscheidung ist eine autonome Entscheidung der Gemeinden, zieht aber kein Erfordernis nach sich, dass die Landesplanung in diesen Prozess involviert wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zentrale-Orte-System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt und derzeit aufgrund des zunehmenden Bedarfs erweitert wird. Auf die Stellungnahme des Amtes Biesenthal-Barnim vom 12. Dezember 2016 wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Im Übrigen darf es seitens der zuständigen Länder Berlin und Brandenburg nicht hingenommen werden, dass durch die Verlagerung der Definition von grundfunktionalen Schwerpunkorten auf die Regionalplanung weitere Jahre ins Land gehen, ohne eine entsprechende Regelung und damit einhergehende entwicklungsplanerische Wirkung. Bereits der für die Landkreise Barnim und Uckermark erarbeitete sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ belegen den jahrelangen Stillstand im raumordnerischen Bereich.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung integrierter Regionalpläne zulassen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Im Übrigen gehört auch die Festlegung und Sicherung der nunmehr definierten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zu den Aufgaben der Landes - und nicht der Regionalplanung. Dies ergibt sich bereits aus dem raumordnerischen Charakter eines Landesentwicklungsplans, dem es gelingen muss, auf dieser Ebene</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tiefgreifende Fehlentwicklungen möglichst von Beginn an zu vermeiden bzw. entsprechend frühzeitig und mit dem Blick auf der raumplanerischen Ebene entgegenzusteuern. Auch der 2. Entwurf des LEP HR lässt die vielfach kommunizierten Probleme im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg außer Acht bzw. verlagert dies auf die Regionalplanung. Eine zukunftsfähige Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, geht damit nicht einher. Letztlich genügt es den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und die erforderliche Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zugleich eine adäquate Finanzausstattung der zentralen Orte im grundfunktionalen Bereich sicherzustellen. Dabei gilt es, nicht nur Verbote zu setzen, sondern eben in der engen Definition des „Landesentwicklungsplans“ Potentiale zu fördern, Impulse zu setzen und zu fördern. Im Übrigen betrifft dies nicht nur die mit dem Zentrale-Orte-System und der Zuweisung als Grundzentrum respektive finanzieller Ausstattung einhergehende Stärkung von überörtliche wirkenden Kommunen, sondern auch der allgemeinen Siedlungsentwicklung.</p>		<p>Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die geforderte Stärkung von Potentialen für die Siedlungsentwicklung in besonders geeigneten Ortsteilen wird durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits aufgegriffen, da diese erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung bieten.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde, die sich im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befindet und nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, keinerlei Planungsspielraum. Darauf folgt ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Gemeinde. Die Festlegung von inneren Entwicklungsoptionen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung aushöhlen und ist demzufolge nicht hinnehmbar. Würde diese Einschränkung auf der Ebene der „Grundsätze“ (G) erfolgen, wäre dies insbesondere aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Rüdnitz gerade noch vertretbar, da Entscheidungsspielräume bei der Kommune verblieben. Die Gemeinde Rüdnitz hat im Frühjahr 2018 ihren Flächennutzungsplan geändert. Diese Änderung ist ordnungsgemäß als Satzung in Kraft getreten. Die Erstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbaufläche von ca. 6 ha für einen Außenbereich (§ 35 BauGB) im Innenbereich (Siedlungsbrachfläche) befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Auslegung. Die betroffene Fläche stellt bereits seit Beginn der 1990er Jahre eine Reservefläche für die Wohnbauentwicklung der Gemeinde dar. Die nunmehr bekannten Parameter würden dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP B-B noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 der Fassung vom 19.07.2017 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum. Sogar diese Festlegung ist in der aktuell zur Beteiligung gestellten Fassung des LEP HR vom 19. Dezember 2017 gestrichen. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung ist schon per Gesetz nur dann und ausnahmsweise zulässig, wenn</p>	<p>Schwerpunkte</p>	<p>Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überwiegende Interessen der Allgemeinheit (gesamtstaatliche Interessen) dies im Einzelfall rechtfertigen. Mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan HR in Rechte mit Verfassungsrang einzugreifen, ist nicht zulässig. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung der Rechte aus Art. 97 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wäre allenfalls gegeben, soweit es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen überörtlicher Bedeutung handeln würde, was für innerörtliche Planungen gerade nicht der Fall ist. Insbesondere die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz ist nicht willens, die unbegründete Verletzung ihrer Selbstverwaltungsrechte hinzunehmen und behält sich das Recht vor, bei Inkrafttreten der vorgenannten Festsetzungen den Rechtsweg zu beschreiten.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b>  Weiterhin sind die Entwicklungspotentiale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nach Kritik vieler Kommunen nunmehr nicht prozentual zum Wohnungsbestand angegeben, sondern als Umrechnungskoeffizient bezogen auf die Einwohner. Die Beschränkung aller verbleibenden Gemeinden (also jener Gemeinden, die weder grundfunktionale Schwerpunkte sind, noch eine zentralörtliche Funktion zugewiesen haben) auf den „örtlichen Bedarf“ soll durch Z 5.5 Abs. 2 mit einer Beschränkung der Innenentwicklung auf max. 1ha / 1000 Einwohner erfolgen. Bisher war der örtliche Bedarf für die Innenentwicklung einer Gemeinde der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich. So sehr das Ansinnen, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, seitens der amtsangehörigen Gemeinden unterstützt wird, darf dies nicht zu einer Entwicklung</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sieht eine unbegrenzte Innenentwicklung sowie eine Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohner/Einwohnerinnen vor. Das heißt, dass die Innenentwicklung nicht beschränkt wird. Durch eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten im Plansatz und in der Begründung erfolgt eine Klarstellung der Festlegung.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Dörfern alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem gegenwärtigen Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b>            Welchen Sinn ein Bezug auf FNP und B-Pläne vor dem 15. Mai 2009 haben soll, erschließt sich nicht. Damit würden sogar alle Planungen, die im Rahmen des bisherigen Landesentwicklungsplanes (LEP B-B) als zielangepasst gegolten haben, ad absurdum geführt. Damit hätte die Gemeinde nicht nur alle Entwicklungsmöglichkeiten verloren, sondern bliebe im Zweifelsfall sogar auf den bisher angefallenen Planungskosten sitzen. Diese Mittel aufzuwenden, bedeutete in den Planungsjahren immerhin einen Verzicht auf andere freiwillige Leistungen der Gemeinde.</p>	<p>III.5.5.2.2            Anrechnung            Wohnsiedlungsflächen            auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Der Stichtag 15. Mai 2009 bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind demnach bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b></p> <p>Zusätzliche Wachstumsreserven von 2 ha pro 1.000 Einwohner bleiben für die in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) noch zu definierenden Ortsteile für zehn Jahre erhalten. Die bisherige Ausgestaltung der „zusätzlichen Entwicklungsoption“ mit einer Flächenfestlegung (1 ha) je 1000 Einwohner erscheint zur Verhinderung einer Landschaftszersiedelung dem Grunde nach gerechtfertigt. In dieser Option ist ausdrücklich nicht die Innenentwicklung eingeschränkt und verbleibt planungsrechtlich bei der Gemeinde. Diese „zusätzliche Entwicklungsoption“ soll künftig nur noch für Gemeinden mit „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ gelten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Anregung erfolgt eine nähere Erläuterung zur Stichtagsregelung in der Begründung.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung beabsichtigt ist, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW) realisiert werden. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) soll zusätzlich eine Wachstumsreserve im Umfang von 2 ha / 1000 EW ermöglicht werden. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgt eine Klarstellung der Begrifflichkeiten in Plansatz Z 5.5 und Z 5.7.</p>	ja
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b></p> <p>Durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen, so auch den amtsangehörigen Gemeinden, lässt eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung als kritisch zu sehen. Für einzelne Ortsteile soll entsprechend Z 5.7</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Regelung zu Grundfunktionalen Schwerpunkten kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume (vgl. die vorangegangenen Ausführungen zu Punkt II.) scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell anstehenden Entwicklungen aufzugreifen. Exemplarisch zeichnet die Stadt Biesenthal, deren Potenziale nach dem derzeit geltenden LEP weitestgehend erschöpft sind, der Zuzugsdruck sich indes stets weiter ausdehnt. Diese Gemeinde, die ohne Weiteres die Voraussetzungen eines Grundzentrums respektive grundfunktionalen Schwerpunktortes erfüllt, ist damit über Jahre hinweg gehindert, sich weiter nachhaltig und zur Stärkung als überfunktionaler Ort zu entwickeln, obschon Planungsabsichten vorhanden sind. Für eine Landesentwicklungsplanung bzw. die damit einhergehende Pflicht seitens der Länder Berlin und Brandenburg nach dem Raumordnungsgesetz kann dieser Zustand bzw. die daraus resultierende Situation nicht akzeptiert werden. Erst Recht nicht aus Sicht der betroffenen Kommunen, wie den amtsangehörigen Gemeinden.</p>		<p>Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b>            Es bleibt in dem neuen Entwurf bei einem die Gemeindeentwicklung teilweise hemmenden Freiraumschutz, wobei selbstredend für das Amtsgebiet eine Reduzierung des dargestellten Freiraumverbunds in den Festlegungskarten festzustellen ist. Dies betrifft insbesondere das Gebiet der Stadt Biesenthal sowie Flächen der Gemeinden Rüdnitz und Melchow. Insoweit wird der räumlich konkretisierte Bezug auf die einzelnen Gebiete des Landesentwicklungsplans mit seinen Wechselwirkungen ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund,            ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Eine nachvollziehbare Festlegungskarte in einem zureichenden Maßstab ist als Grundlage für Steuerungsansätze unerlässlich und damit öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist weiter zu konkretisieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b></p> <p>Die restriktive Handhabung von sinnvollen und/oder erforderlichen Entwicklungen in Freiräumen ohne Prüfung für den Einzelfall führt zu einer nicht akzeptablen Steuerung im ländlichen Bereich, mithin außerhalb des Stadtgebiets Berlin. So sollte es trotz des wichtigen Schutzgedankens für den Naturraum Möglichkeiten geben, touristisch oder landwirtschaftlich geprägte Standorte oder Projekte im Freiraumverbund realisierbar werden zu lassen, sofern natürlich entsprechende Parameter den wichtigen Schutzgütern Sicherheit bieten. Insbesondere zeitgemäße Erweiterungen sollten ausreichend Berücksichtigung finden, um die Entwicklung der daran auch partizipierenden Gemeinden nicht zu behindern. Auch in den amtsangehörigen Gemeinden sind Schwerpunkte im Tourismus und der Landwirtschaft zu finden, weshalb ein gesunder Ausgleich zwischen Freiraumschutz und Stärkung der vorgenannten Bereiche möglich und ausdrücklich wirtschaftliche Dynamik zugelassen werden muss. Insoweit obliegt es der GL, entsprechende Kriterien hierfür zu setzen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nicht einzelne Kriterien, sondern nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Entgegen der Annahme des Einwenders erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Anpasstheit an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische oder landwirtschaftliche Nutzungen der Fall. Pauschale Vorfestlegungen im Landesentwicklungsplan zugunsten dieser Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. So ist aufgrund der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Die erneuten Hinweise der beteiligten Gemeinden und des Amtes Biesenthal-Barnim sind mit Blick auf die erste Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 daher in einem weiteren Entwurf des LEP HR zu beachten und entsprechend neu/ergänzend zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 353</b> Die einzelnen Gemeinden sowie das Amt Biesenthal-Barnim nehmen ausdrücklich und grundsätzlich befürwortend zur Kenntnis, dass verschiedene Inhalte und Festlegungen im Vergleich zum ersten Entwurf geändert sind. Darunter fallen insbesondere einige Ansätze des ersten Entwurfs, die wohlgermerkt seitens der amtsangehörigen Gemeinden hinterfragt, fundiert kritisiert und folglich zur erneuten Prüfung gestellt wurden. Dessen ungeachtet sind nach wie vor einzelne, für die kommunale Ebene überaus wesentliche Steuerungsansätze im vorliegenden Entwurf einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie entsprechend zu überarbeiten respektive neu zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Ein prognostizierter Rückgang der Geburtenrate ist für die Stadt Brück nicht feststellbar. Im Gegenteil ist festzustellen, dass auf Grund der Geburten (555 Kinder von 2005 bis 2017) bereits jetzt ein großer Bedarf an Kita- und Schulplätzen besteht. Der Bedarf macht Erweiterungen der Bestandseinrichtungen notwendig. Auch der Mangel an jungen Arbeitskräften kann nicht bestätigt werden. Auf Grund der Standortfaktoren ist Brück besonders für junge Familien interessant. Aus der Tabelle „Altersstruktur“ ist ersichtlich, dass ca. 36 % der Bevölkerung unter 35 Jahren alt ist. Dies belegt eindeutig, ein grundsätzliches Interesse junger Familien an Brück als Wohnort. Bei Betrachtung der generellen Bevölkerungsentwicklung und der Wohnraumknappheit in den Beschäftigungszentren ist darauf zu schließen, dass sich dieser Anteil in den nächsten Jahren weiter erhöht. Auszug aus dem zweiten Entwurf LEP HR: „Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden.“ Diese Aussage ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da innerhalb Berlins und des Berliner Umlands (hier beispielweise Potsdam) eine Knappheit an bezahlbaren Wohnungen herrscht und daher bereits ein „Ausstrahlungseffekt“ auf Kommunen im Weiteren Metropolenraum besteht. Für das Amt Brück und die Stadt Brück ist es aus den Bevölkerungsdaten nachweisbar, dass ein positives Saldo aus den Fortzügen nach Berlin und in das Berliner Umland und den Zuzügen aus diesen Strukturräumen besteht. Dieser Trend ist nachvollziehbar, da eine sehr gute</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verkehrstechnische Anbindung besteht (zwei Anschlüsse an die Bundesautobahn A9 in sechs und zehn Kilometern Distanz zum Stadtzentrum sowie zwei Haltestellen des Regionalexpresses RE7). Auch politische Entscheidungen (z.B. „Mietpreisbremse“) haben bisher keine Auswirkungen auf den Mangel an Wohnraum bewirkt, sodass Brück weiterhin als Wohnstandort für Berliner attraktiv bleibt. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die dem LEP HR zu Grunde liegenden Statistiken sind neu zu erstellen. Hierbei sind im Besonderen die Daten der Meldeämter von Kommunen am Rande des Berliner Umlandes neu zu bewerten, da sich eindeutige Entwicklungstrends abzeichnen, die der Darstellung im LEP HR widersprechen. Auf Grund dieser Abweichungen werden im LEP HR falsche Schlüsse für die Gemeinden des Amtes Brück gezogen, die die Potenziale der Gemeinden unterdrücken.</p>		<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen. Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele, wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen, können nicht belegt werden.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die im LEP HR dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine eventuelle Fortentwicklung des raumordenrischen Instrumentarium zu ermitteln.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>In der Begründung zu 1.1 werden die Indikatoren benannt, die eine Einstufung für das Berliner Umland bewirken. Als Kriterien werden unter anderem die Erreichbarkeit von Berlin und Potsdam (Luftlinie), Pendlerbewegungen, Wanderungssaldo sowie die siedlungsstrukturelle Entwicklungsfunktion (hauptsächlich bei zentralörtlicher Funktion) und die Erreichbarkeit des S-Bahn-Rings von Berlin bzw. des Hauptbahnhofes Potsdam angeführt. Die Stadt Brück weist diese Indikatoren auf und ist dennoch nicht dem Berliner Umland zugeordnet. Entgegen der Prognosen des Amtes für Statistik ist der Bevölkerungsrückgang nicht eingetreten. Es ist eine Stabilisierung und ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da bezahlbarer</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnraum innerhalb von Berlin und Potsdam nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist und die verkehrstechnische Anbindung der Stadt für Pendler sehr günstig ist. Das Interesse an Brück spiegelt sich auch in der Bautätigkeit wieder. Im Zeitraum von 2004 bis 2017 wurden 100 Wohnneubauten genehmigt. Auf Grund der geringen Verfügbarkeit von freien Bauflächen in der Stadt wurden 47 Genehmigungen zur Erweiterung von Wohngebäuden um zusätzlichen Wohnraum bzw. zur generellen Nutzungsänderung in Wohnen erteilt. Die Stadt Brück weist ein positives Wanderungssaldo gegenüber Berlin und dem Berliner Umland auf. Ebenfalls besteht eine positive Bevölkerungsentwicklung. Die Erreichbarkeit Berlins ist vom Bahnhof der Stadt Brück innerhalb von 34 Minuten (Wannsee) sichergestellt, der Hauptbahnhof Berlin ist innerhalb von 52 Minuten zu erreichen. Der Hauptbahnhof in Potsdam kann in 46 Minuten über den Bahnhof Potsdam-Rehbrücke erreicht werden. Mit dem PKW ist der Hauptbahnhof in Potsdam in 40 Minuten zu erreichen und der Alexanderplatz ist 70 Fahrminuten entfernt. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belegt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Diese Studie gibt Aufschluss über die Gründe für die Verlängerung der Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt, die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der Beschäftigungszentren entscheiden. Wie bereits durch die Geburtenstatistik dargelegt wurde, ist auch Brück ein Ziel für junge Familien. Weitergehend wird auch der Anstieg der Mieten (besonders in den Großstädten) thematisiert, durch die Menschen in den angrenzenden Raum verdrängt werden. Insgesamt lässt sich ein gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln, angestiegen. Brück ist bereits jetzt ein attraktiver</p>		<p>sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Sämtliche Gemeinden des Amtes Brück weisen Luftliniendistanzen von mindestens 49 km zu Berlin Alexanderplatz bzw. von über 20 km ggü. Potsdam auf. Somit sind erhebliche Pendeldistanzen gegeben. In den vergangenen Jahren stagniert in teilräumlicher Auflösung die Entwicklung der Pendlerdistanzen insgesamt in Brandenburg (vgl. BBSR-Analysen Kompakt, Verkehrsbild Deutschland 2015; in Ergänzung zur zitierten Quelle der BE), was wesentlich auch mit der Verbesserung der Erwerbssituation im Weiteren Metropolenraum zusammenhängt. Die angeführte Studie geht zudem davon aus, dass in den Räumen, die in der Vergangenheit meist überdurchschnittliche Pendeldistanzen von mehr als 30 km aufwiesen, eine weitere Zunahme der Pendeldistanzen offensichtlich an ihre Grenzen stößt. Es besteht dabei gemäß dieser Trendfeststellung ein Nebeneinander von Zunahme und Abnahme der Pendeldistanzen. Dies ist raumwissenschaftlich grundsätzlich zu begrüßen, da damit diesbezügliche Verkehrsaufwendungen mit durchaus beträchtlichen infrastrukturellen und sonstigen Wirkungen nicht mehr zunehmen. Vorhandene Wohninteressen wären weder ein sinnvolles, noch objektives Kriterium, zumal eine passgenaue räumliche Steuerung unabdingbare Voraussetzung dafür ist, um im gesamten Planungsraum langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Ausdrücklich wird im LEP HR - Entwurf durch den Grundsatz 5.8 die Wohnsiedlungsentwicklung von Städten in der zweiten Reihe (Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnstandort für Pendler und übernimmt damit Entlastungsfunktionen. Die Landesentwicklungsplanung muss die Funktion anerkennen und entsprechend in der Entwicklung fördern und nicht behindern. Diese Studie zeigt auch Probleme des „Lage-Distanz-Parameters“, der als wichtige Grundlage für die Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km bis zum HBF Potsdam ergeben). Offensichtlich nehmen mehr Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den „Lage-Distanz-Parameter“ nicht berücksichtigt. Der Parameter muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf basierenden Berechnungen aktualisiert werden. Weiterhin weist die Stadt Brück zentralörtliche Funktionen auf, ist allerdings nicht als Zentraler Ort klassifiziert. Die zentralörtlichen Funktionen werden in der Stellungnahme zum Ziel 3.1 des LEP HR dargestellt. Im Rahmen der Pendlerbewegungen ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass der Großteil der Lehrkräfte der Grund- sowie der Oberschule nach Brück pendelt. Die Herkunft und Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ ist in der Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendelns ermittelt werden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Stadt Brück ist auf Grund ihrer verkehrstechnischen Lage sowie dem vorhandenen Wohninteresse für Berlin und das bisherige Umland in den Strukturraum „Berliner Umland“ aufzunehmen.</p>		<p>mit SPNV-Zeitaufwand bis 60 min) unterstützt, damit sie an der Wachstumsdynamik in Berlin und Umland teilhaben und diese raumverträglich bündeln. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten anderer Gemeinden ist dabei nicht zu erkennen. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Von Brück werden dabei 1,5 Punkte erzielt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolitanraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolitanraum zu dem auch die Stadt Brück gehört. Bereits mit der Bezeichnung „Weiterer Metropolitanraum“ unterstellt die Planung, dass zwangsläufig alle Gemeinden im Bundesland Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Dies ist wegen der Lage und bisherigen Entwicklung nicht in jedem Fall zutreffend. Zwar wird auch dargestellt, dass Ausrichtungen auf benachbarte „Metropolen“ wie Hamburg, Leipzig oder Stettin (vgl. LEP HR S. 8) zu berücksichtigen seien, diese haben jedoch in der Planung keine Auswirkungen für Gemeinden im WMR. Auch werden die Entlastungsfunktionen für Ober- und Mittelzentren innerhalb des WMR nicht berücksichtigt. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Land Brandenburg entwickeln zu können.  Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der WMR ist weiter zu unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.</p>		<p>die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen) Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden werden daher von der Landesplanung nicht weiter berücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine „Netto-Verkaufsfläche“ und eine „Brutto-Verkaufsfläche“ um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m<sup>2</sup> auf 1500 m<sup>2</sup> anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten Stand der Technik. Sie ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche als großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800 m<sup>2</sup> nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung benötigt weit mehr als 800 m<sup>2</sup>, oft bis zu 1.500 m<sup>2</sup>. Auf dieser Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und gleichzeitig die Präsentation dessen durch niedrige Regale und breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und stellen dieses bereits als Anforderung an eine Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren Regale und breiten Gänge eine Barrierefreiheit sichergestellt, die auch im Hinblick auf den prognostizierten demografischen Wandel nicht unbeachtet gelassen werden darf. Die vom LEP HR dargestellte mögliche Ansiedlung von nicht großflächigen Einrichtungen ist</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m<sup>2</sup> auf 1500 m<sup>2</sup> anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisier- und steuerbar. Zusätzlich stehen die Ansprüche an das Sortiment durch Kundinnen und Kunden einer erfolgreichen Ansiedlung entgegen. Lediglich bereits vorhandene nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die nicht zu den Marktführern gehören, können aus der historischen Entwicklung am Markt Bestand haben. Die Landesplanung gibt zu bedenken, dass eine Steuerungsmöglichkeit für Einzelhandelseinrichtungen nicht besteht. Da diese Steuerungsmöglichkeit bereits auf Ebene der Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht besteht, kann sie auf kommunaler Ebene (hier besonders im WMR) ebenfalls nicht vorhanden sein. Die Ansiedlung von neuen Einzelhandelseinrichtungen wird damit verhindert, dieses führt im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung der Versorgung. Durch eine mangelhafte Versorgung wird die Region destabilisiert und eine tragfähige Siedlungsstruktur sowie Entlastungspotenziale für Berlin und das Berliner Umland werden verhindert.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen ist aufzuheben. Auch in nicht Zentrale Orten müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne erschwerte Bedingungen angesiedelt werden können. Es ist ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m2 und 1.500 m2 festzulegen, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>		<p>gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m<sup>2</sup> und 1.500 m<sup>2</sup> festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.</p>		<p>dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahe</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m<sup>2</sup> auf 1.500 m<sup>2</sup> reduziert. Wie bereits in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar. Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist. Die Einschränkung auf Zentrale Versorgungsbereiche stellt die Kommunen vor weitere Probleme. Es ist davon auszugehen, dass der Zentrale Versorgungsbereich für das Amtsgebiet in der Stadt Brück angesiedelt wird und den weiteren Gemeinden nur ein Nahversorgungsbereich zur Verfügung steht. Durch die Vorgaben des LEP wäre damit eine Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in den weiteren amtsangehörigen Gemeinden praktisch ausgeschlossen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (siehe Stellungnahme zu Z 2.6) sollte eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung bis 2.500 m<sup>2</sup> in nicht Zentralen Orten möglich sein. Hierbei können die Bedingungen „Zentraler Versorgungsbereich“ sowie die „Nahversorgung“ beibehalten werden. Sofern einer Änderung des Z 2.6 nicht wie oben gefordert erfolgt, sind die Anforderungen des Z 2.12 an den Bedarf der Bevölkerung anzupassen und die Beschränkungen für großflächige Einrichtungen bis 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufzuheben.</p>		<p>Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Durch den LEP HR kann nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist, zumal diese regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit bleiben. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen. Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der Ebene „Metropole“ nicht begründet. Die im Ziel 3.3 angebotenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ können die Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte (rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende Versorgungsfunktionen erfüllen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.</p>		<p>Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft - entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein. München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in Niedersachsen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine Herkunft der Ebene „Metropole“. Davon abgesehen wurde Berlin</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären. Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Wie bereits zu Ziel 3.1. gefordert, ist die Stadt Brück als Grundzentrum im LEP darzustellen. Im weiteren Bereich des Amtes Brück sind jedoch durch den Plangeber auch Grundfunktionale Schwerpunkte zu benennen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Kremmen wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff (der heutigen „Kernstadt“) für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Insoweit können auch keine Kriterien zur Festlegung als „Grundzentrum“, die ohnehin nicht auf der Agenda steht, erfüllt sein. Grundfunktionale Schwerpunkte sind</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen, jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt ist und dadurch auch, ab wann die zusätzlichen landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12 und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.“ Es ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status „Grundzentrum“ Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt.</p>		<p>die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und Schaffung tragfähiger Strukturen durch Grundzentren entziehen.</p>		<p>großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Durch die Änderung des zugrundeliegenden Systems der zentralen Orte sind die Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg neu zu bewerten. Städte und Gemeinden, die zentralörtliche Funktionen wahrnehmen, sind als solche auf Ebene der Landesplanung auszuweisen. Die Stadt Brück erfüllt Aufgaben, die über die Grundversorgung hinausgehen und damit eine Einstufung als Grundzentrum (siehe Empfehlung der MKRO) rechtfertigen. Der Schulstandort ist dauerhaft gesichert und muss zur Bedarfsdeckung erweitert werden. Der Schulbezirk umfasst nur die Stadt Brück mit ihren Orts- und Gemeindeteilen sowie den Ortsteil Linthe der Gemeinde Linthe. Die Schule wird als verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten geführt. Auf dem Campus ist bereits eine weiterführende Schule (Oberschule) vorhanden. Die anderen weiterführenden Schulen (Gymnasium und Oberschule Bad Belzig, Gymnasium Treuenbrietzen, Gymnasium in Michendorf) sind von Brück durch ÖPNV und SPNV zu erreichen. Die Oberschule wird als integrative</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkten. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ganztagsschule mit hervorragender Berufsorientierung geführt. Der Einzugsbereich der Schule umfasst Bad Belzig, Borkheide, Borkwalde, Brück, Linthe, Mühlenfließ, Niemegek, Planebruch, Planetal, Rabenstein/Fläming, Treuenbrietzen sowie Wiesenburg/Mark. Bei den Prognosen ist zu beachten, dass die Kapazitätsgrenze der Kindertagesstätte bei 100 Kindern liegt. Eine Erweiterung der Kita ist notwendig. Weiterhin ist auch die Kita „Hasenbande“ (in privater Trägerschaft) ausgelastet. Für eine weitere Kita in privater Trägerschaft wurde eine Baugenehmigung erteilt (30 Plätze). Unter anderem sind folgende Einrichtungen in der Stadt Brück vorhanden: Sportplätze in jedem Orts- und Gemeindeteil, Naturbad, Turnhallen am Schulcampus, Fußballminispielfeld. Im Ärztehaus der Stadt Brück sind eine Allgemeinmedizinerin, zwei Zahnärzte, ein Kinderarzt angesiedelt. In unmittelbarer Nähe zum Ärztehaus befindet sich eine Apotheke. Eine weitere Allgemeinmedizinerin ist im Gemeindeteil Gömnigk angesiedelt. Zwei Einzelhandelseinrichtungen (Netto im Stadtzentrum, Penny südlich der Bahnlinie) dienen der Stadt inklusive ihrer Ortsteile sowie Ortsteilen der Gemeinde Planebruch zur Versorgung. Unter anderem sind in der Stadt folgende Sozialeinrichtungen angesiedelt: Mehrgenerationenzentrum, Kinder- und Jugendhof „Manuka“, altersgerechtes Wohnen im Stadtzentrum, Eltern-Kind-Zentrum. Es besteht ein aktives Vereinsleben (z.B. durch Brücken) Bildung e.V., Feuerwehr- und Traditionsverein Gömnigk/trebitz e.V., Musikverein Brück e.V., AWO Ortsverein e.V., Dumperfreunde Planebogen e.V., Gewerbeverein Brück e.V., Kaltblut Zucht- und Sportverein Brück e.V., TSG Brück e.V.). Die Errichtung eines Altenpflegezentrums ist im Stadtzentrum geplant. In Brück befinden sich unter anderem der Standort der Amtsverwaltung (im Stadtzentrum), zwei Bankfilialen (VR-Bank Fläming e.G. und</p>		<p>Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbrandenburgische Sparkasse) sowie eine Postfiliale (mit Postbank). Weiterhin sind auch Bäcker, Fleischer, Frisöre, Garten- und Blumenmärkte und ähnliche Angebote vertreten. Die Stadt Brück verfügt über ein Gewerbegebiet (mit Gleisanschluss und Direktanschluss an die Autobahn A9), in dem sich Betriebe dauerhaft etabliert haben (z.B. Paul Hartmann AG). Es sind auch Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe in der Stadt vorhanden. Der Schwerpunkt des aktiven Gewerbes liegt eindeutig im Dienstleistungssektor, dies entspricht auch der tendenziellen Entwicklung insgesamt. Dienstleister sind in der Regel bei Arbeits- und Wohnortwahl flexibel. Verkehrsverknüpfung: Auf Grund seiner zentralen Lage im Amtsbereich und der Haltestellen des Regionalexpresses RE7 nimmt Brück für die umliegenden Gemeinden die Aufgabe der Verkehrsbündelung zum Mittelzentrum Bad Belzig, dem Oberzentrum Potsdam und der Metropole Berlin wahr. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Stadt Brück ist auf Grund ihrer zentralörtlichen Funktion als Grundzentrum im LEP HR auszuweisen.</p>			
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b>            Es darf je Verwaltungseinheit nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Die Stadt Brück, die Gemeinde Borkheide sowie die Gemeinde Borkwalde nehmen Entlastungsfunktionen für Berlin und das Umland wahr, die Gemeinde Golzow ist demgegenüber auf das Oberzentrum Brandenburg sowie das Mittelzentrum Bad Belzig ausgerichtet, dennoch sind die Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gleichwertig als Grundfunktionale Schwerpunkte anzusehen. Weiterhin müssen auch mehrere</p>	<p>III.3.3.2            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung-innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b>            Berlin ist dementsprechend als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.</p>	<p>III.3.4.1            Prädikatisierung            Metropole</p>	<p>Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland stellen ebenfalls eine Sonderebene dar. Daher hat auch die Entschließung der MKRO aus dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Die vermeintlich logische Verknüpfung zwischen einem Nichtabrücken von der Ebene der Metropole und dem Erfordernis, Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b>            Der Anschluss von Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist insoweit nachvollziehbar, dass dies zur Erfüllung des Ziels 5.4 (Vermeidung Splittersiedlungen) erforderlich ist. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass auch Siedlungsflächen in Randlage der Kommunen bei Bedarf neu erschlossen werden können. Auf Grund der Entstehungsgeschichte vieler Brandenburger Kommunen und die Entwicklung um Hauptverkehrsachsen sind direkte Anschlüsse an vorhandene Siedlungsgebiete oft, trotz vorhandener Nachfrage, nicht möglich. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass die Hauptverkehrsachsen Landes- oder Bundesstraßen sind und die</p>	<p>III.5.2.1            Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Die Festlegung ist auch bei der Erschließung neuer Siedlungsflächen in Randbereichen von Gemeinden zu beachten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortsdurchfahrten einen Siedlungsanschluss begrenzen. Hier besteht dann nur die Möglichkeit in Randbereichen neue Siedlungsflächen zu erschließen.</p>			
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b>  Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage „Wohneinheiten“ ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha /1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha /1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig, um auf den Wohnraumbedarf reagieren zu können, eingeschätzt. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10 Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>Die Festsetzung Z 5.5 Abs. 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum diese Festlegung nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Allerdings besteht ein steigendes Interesse an vollerschlossenen Baugrundstücken in der Stadt Brück, dies kann bereits durch die Entwicklung der Bodenrichtwerte bewiesen werden. Mit dem steigenden Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland sind stark ansteigende Grundstückspreise verbunden. Als Beispiel sei hier die Ortslage der Stadt Brück benannt, bei dieser ist eine Steigung um 40 % von 2010 zu 2017 festzustellen. Die bereits bebaubaren Grundstücke in Privathand entwickeln sich hierdurch zu Spekulationsobjekten, sodass aus wirtschaftlichen Interessen der Privateigentümer eine Realisierung durch Wohnbebauung nicht kurzfristig sicherzustellen ist. Diese blockierten Bauflächen würden ebenfalls von der zusätzlichen Entwicklungsoption abgezogen werden, sind aber für die Kommune nicht Steuer- und entwickelbar. Hinzu kommt ebenfalls, dass entlang der Bundesstraße in der Ortslage Brück kaum freie Baugrundstücke zur Verfügung stehen und neue Bauflächen durch Einschränkungen (z.B. Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche) nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>			
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen, werden nicht berücksichtigt. Hier verkennt der Plangeber die Funktion des Siedlungssterns und die gewachsene Struktur. Weiterhin sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit Übergang zum ÖPNV) aufzustellen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Voraussetzung für die Umsetzung der Strategie ist eine gute SPNV-Erreichbarkeit dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen, aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist (unabhängig von Verkehrsart), sind für die Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen. Unabhängig vom Status „Grundzentrum“ ist die Stadt Brück als Stadt zweiter Reihe zu bewerten.</p>		<p>Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Es ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel sei hier das „Tempelhofer Feld“ angeführt, dass (auch durch Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bidlung der Gebietskulisse einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden. Auf der Ebene der Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dies auf Grund des Kartenmaßstabs nicht ableitbar ist.		<p>Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, zusätzlich einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Soweit kleinräumige Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der im Kartenausschnitt bezeichneten Ortslagen der Stadt Brück stellt sich die Situation wie folgt dar. Die Ortslage Gömnigk ist in der topografischen Grundlage als Siedlungsfläche dargestellt und nicht vom Freiraumverbund berührt, so dass hier kein Konflikt erkennbar ist. Es trifft zu, dass Brück-Ausbau, Trebitz und Baitz aufgrund des</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Brück-Ausbau liegt allerdings vollständig außerhalb des Freiraumverbundes, so dass auch hier kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Die Ortslagen Trebitz und Baitz sind aufgrund ihrer Lage innerhalb hochwertiger Freiräume für den Biotopverbund von der zeichnerisch darstellbaren Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt; ihre überwiegend im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Teile wurden aber - wie in der Begründung dargestellt - nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuell verbleibende bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslagen bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturfächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Brück wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als „großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Bereits im LEPro §7 gibt es zudem entsprechende Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung, u.a. zur Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung eines leistungsfähigen, hierarchisch strukturierten Netzes von Verkehrswegen sowie</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll. Die Darstellung sieht für den Bereich der Stadt Brück keine vorrangig zu entwickelnde Straßenverbindungen vor und lässt dabei die B246 und die L85 außer Betracht. Diese Straßen werden beispielsweise bei Unfällen auf der A9 stark frequentiert aber auch zum Erreichen der Oberzentrums Brandenburg durch LKW genutzt. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren, um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu ermöglichen. Grundzentren, wie die Stadt Brück, sind durch überregionale Straßen an die Mittel- und Oberzentren anzuschließen.</p>		<p>entsprechenden Mobilitätsangeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und zur Erschließung der Hauptstadtregion, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von ) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b> Es fehlt auch an verbindlichen Maßnahmen für den Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen zur Verbesserung des Immissionsschutzes. Die Ortslagen der Gemeinde Linthe (OT Linthe sowie OT Alt Bork) befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A9, die sicherlich in die Kategorie der „großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen“</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung von Maßnahmen zum Immissionsschutz sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
einzustufen ist. Hier fehlt es im LEP an Schutzmaßnahmen für die Einwohnerinnen und Einwohner.			
<b>Stadt Brück - ID 366</b> Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Stadt Brück - ID 366</b> Entsprechend den Festlegungen des LEP besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein. Dieser Kooperationsgrundsatz negiert nicht die faktischen Verflechtungen in der gesamten Hauptstadtregion (einschließlich des gesamten Siedlungssterns).	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der „Siedlungsstern“ in seiner Gesamtheit zu betrachten.			
<p><b>Stadt Brück - ID 366</b></p> <p>In der Festlegungskarte fehlen der Ortsteil Baitz sowie das Siedlungsgebiet Brück-Ausbau. Weiterhin ist die Darstellung der Gemeindeteile Gömnigk und Trebitz zu korrigieren.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	nein

**Stadt Brück - ID 366**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
Die Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Bestandteile Berücksichtigung im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion fanden.	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Brüssow - ID 367</b>	II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	Kenntnisnahme	nein
Angesichts des Ungleichgewichts von Wachstum und Schrumpfung und der unterschiedlichen finanziellen Ausstattung sind gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen anzustreben und aufzuzeigen, diese sind im vorliegenden Entwicklungsplan nicht erkennbar.		vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<b>Stadt Brüssow - ID 367</b>	II.9 Ländliche Entwicklung	Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Nicht nur Berlin und Potsdam, sondern auch allen Gemeinden im ländlichen Raum werden entsprechend ihrer jeweiligen Funktionszuordnung angemessene Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. In ländlichen Räumen, die teilräumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen	nein
Dieser „Landesentwicklungsplan“ ist in seinen speziellen Entwicklungssparten ein Verhinderungsplan. Eine Weiterentwicklung soll nur in einem engen Radius um die Metropolen Berlin und Potsdam stattfinden. Die komplette ländliche Region soll als Ausgleichfläche / Kompensation für den angrenzenden Berliner Raum dienen.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.	
<p><b>Stadt Brüssow - ID 367</b></p> <p>Im Entwicklungsplan ist keine Unterstützung finanzschwacher oder überlasteter Kommunen für Digitalisierung und Weiterbildung von Schule, Kita und Infrastruktur, Feuerwehr und Wohnen im Alter vorzufinden, um gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu entwickeln.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.	nein
<p><b>Stadt Brüssow - ID 367</b></p> <p>Bedingt der heutigen schnelllebigen Zeit fehlt eine Anpassung (ggf. auf Gesetzesebene) der Aufgaben ehrenamtlich Tätiger, der Feuerwehren, kommunaler Gremien, Ämter und Angestellten von Kommunen an die im ländlichen Raum gestellten und im umfangreichen Maß anfallenden Tätigkeiten.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Es erschließt sich nicht, in welcher Form eine Anpassung der Aufgaben ehrenamtlich Tätiger, der Feuerwehren, kommunaler Gremien, Ämter und Angestellten von Kommunen an die im ländlichen Raum gestellten und im umfangreichen Maß anfallenden Tätigkeiten in einem Landesentwicklungsplan erfolgen sollte und wo die dafür erforderlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten der Raumordnungsplanung liegen sollten.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brüssow - ID 367</b> Für den Amtsbereich Brüssow soll die Stadt Brüssow als Grundzentrum ausgewiesen werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	nein
<p><b>Stadt Brüssow - ID 367</b> Für die Entwicklung gleicher Lebensverhältnisse ist die Ausweisung von Wohnflächen und Gewerbeflächen zusätzlich zur Lückenbebauung in der ländlichen Region erforderlich und die Planungshoheit der Gemeinden nicht zu beschneiden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ausweisung von Gewerbeflächen wird durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Stadt Brüssow - ID 367</b> Die Lebensqualität im ländlichen Raum - hier speziell im nördlichen Bereich der Uckermark wird durch die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen im Vergleich zur Lebensqualität in der Stadt stark eingeschränkt, umso mehr, wenn Entscheidungen kommunaler Gremien keine Beachtung finden und von verantwortlichen Ministerien ersetzt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Im Zuge der Regionalplanaufstellung werden Entscheidungen kommunaler Gremien nicht durch Ministerien ersetzt. Für die Kommunen gilt die bundrechtliche Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Entscheidungen kommunaler Gremien dürfen dieser Pflicht nicht zuwider laufen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b></p> <p>Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen. Die sodann festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b></p> <p>Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolenraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.6 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug der gewählten Methodik bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Der Status der Gemeinde als amtsfrei oder amtsangehörig spielte im Rahmen der gewählten Methodik entgegen der Einschätzung der Stellungnehmenden keine Rolle. Die innergemeindliche Ebene der Ortsteile ist in diesem Rahmen schon aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht adressierbar. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Oberbarnim weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Anders als vorgetragen, soll das Amtsgebiet weder dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören, noch einem anderen Mittelbereich, da der LEP HR keine Festlegung von Mittelbereichen vorsieht. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.8). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.2 und Z 3.3). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>		<p>parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b>  Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungsstechnisch bereits jetzt als Kontingent für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.1.1.4  Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Eine Differenzierung bzw. die Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b></p> <p>Im 2. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden. Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben. Nach G 3.2 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) in allen Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b></p> <p>Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren, weil sie keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag besitzen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig und stünde außerdem der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Betracht.		Dass die vorgesehenen Privilegien für Grundfunktionale Schwerpunkte erst nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne – die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten – greifen, ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, denn bis dahin können die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b> Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.6).</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Eine Zuordnung der Stadt Müncheberg zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg kann insoweit nicht erfolgen.	nein
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b> Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b> Es sollten im LEP HR die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen -</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Aufgaben und Bindungswirkungen der Raumordnung u.a. gegenüber der Fachplanung sind Gegenstand des Bundesrechts. Der LEP HR kann	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. Z 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>		<p>dazu folglich nichts Abweichendes regeln, demnach auch keinen Vorrang gegenüber fachrechtlich geschützten Gebieten festlegen.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b>  Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes“, müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse E) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Gemeinden östlich von Strausberg entlang der Bahnverbindung Berlin-Küstrin erfüllen diese Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Zudem würde eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung entlang der gesamten Bahntrasse dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
(vgl. Seite 92 - Achse E). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).		widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen.	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b></p> <p>Im 2. Entwurf zum LEP HR soll eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu stellen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache nur durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b></p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzin teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Garzin befindet sich teilweise innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage innerhalb des Freiraumverbundes bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b>  Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzau teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Garzau ist in der Siedlungstopografie der Festlegungskarte dargestellt und befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR im Randbereich des Standortes oder des Freiraumverbundes zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, auch hinsichtlich des örtlichen Bedarfs, liegt insoweit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b></p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Bollersdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Bollersdorf befindet sich nur mit ihrem Teil Bollersdorfer Höhe innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Naturpark und Landschaftsschutzgebiet wurden dabei nicht als Kriterien herangezogen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	ja
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b></p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Buckow befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung weit überwiegend- abgesehen von den ufernahen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Buckow (Märkische Schweiz) teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>Lagen Buchenfried und Fischerkehle - außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslagen bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b> Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Waldsiedersdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Waldsiedersdorf befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung ganz überwiegend außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslagen zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage innerhalb des Freiraumverbundes bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 369</b> Wir bitten um Berücksichtigung der vorangegangenen Bedenken und Anregungen, mithin um Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b> Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass im Vergleich zum 1. Entwurf der 2. Entwurf den ländlichen Raum und den weiteren Metropolenraum zumindest verbal-argumentativ ausführlicher beschreibt, sowohl unter II. Rahmenbedingungen als auch unter III 4. Kulturlandschaften und ländliche Räume.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b></p> <p>Neu im 2. Entwurf ist die Ermöglichung der flächendeckenden, modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Besonders im ländlichen Raum ist eine hochwertige Internetversorgung unabdingbares Attraktivitäts- und Qualitätskriterium, von der Ansiedlung und vom Erhalt der Wirtschaft und Arbeitsplätze in der ländlichen Region, über die Entwicklung der medizinischen Versorgung oder der Zugang zu öffentlichen Diensten, bis hin zur Bewältigung des normalen Alltags, sodass der Grundsatz natürlich befürwortet wird. Die inhaltlichen Ausführungen diesbezüglich sind im 2. Entwurf allerdings sehr kurz gekommen und bedürfen der Konkretisierung. Zum einem ist zu konkretisieren, welche Kriterien schnelle Datennetze definieren, zum anderen, welche Kriterien eine flächendeckende bedarfsgerechte Versorgung bedeuten: Der Infrastrukturausbau darf sich nicht nur auf verdichtete Räume beschränken, sondern hat vielmehr auch die Flächen im ländlichen Raum mit bisher geringster Anschlussdichte angemessen zu berücksichtigen. Langfristig ist der Breitbandausbau mit einer derzeitigen Downloadgeschwindigkeit von 50 bis 100 MBit/s flächendeckend und grundlegend als angemessen zu verstehen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. So soll in allen Teilen der Hauptstadtregion die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Eine zusätzliche Hervorhebung der Notwendigkeit des Ausbaus der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur speziell im ländlichen Raum ist daher nicht erforderlich. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b></p> <p>Im 2. Entwurf des LEP-HR werden weiterhin unterhalb der Mittelzentren keine zentralen Orte ausgewiesen. Das</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Normenkontrollverfahren des Amtes Dahme/Mark einschließlich vieler weiterer Brandenburger Gemeinden gegen den LEP B-B ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird gefordert das zentralörtliche Konzept weiterhin auf dreistufiger Basis (Grund-, Mittel- und Oberzentrum) umzusetzen. Zumal sich der LEP HR argumentativ auf das Prinzip der Zentralen Orte nach Walter Christaller stützt und dieses hauptgründlich durch die Ende der 1950er Jahre herrschende Unterversorgung einiger ländlicher Räume der Bundesrepublik, die bereits zu Abwanderungsbewegungen in diesen Gebieten geführt hatte, in die Planungspraxis übernommen wurde. Unsere Stellungnahme vom 13.12.2016 wird diesbezüglich aufrechterhalten: Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Markt grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind, a)</p> <p>Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vordem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich</p>	<p>zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung, aa) Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht, bb) Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der</p>		<p>dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet." Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden" heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]"</p>		<p>die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b></p> <p>Alternativ liegt der Fokus auf den grundfunktionalen Schwerpunkten. Diese sollen weiterhin im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Die Auswirkungen dessen sind weiterhin nicht dargelegt, bspw. in welchem zeitlichen Rahmen die Regionalpläne diese ausweisen werden. Die Absicherung vorhandener Versorgungsstrukturen kann somit kurzfristig nicht erfolgen. Die genannten Kriterien der grundfunktionalen Schwerpunkte erfüllt Dahme/Mark über das Maß hinaus. Diesbezüglich sind Hohenseefeld und Werbig (Gemeinde Niederer Fläming) als grundfunktionale Schwerpunkte in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten können erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Eine Fristenregelung ist daher nicht erforderlich. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Zielfestlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil daran Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte (Z 2.12 (2)) und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau (Z 5.7) geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung in den Regionalplänen erreichbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b></p> <p>Zumindest sollten auch mehrere grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde, ggf. auch in Funktionsteilung, festgelegt werden dürfen, da sich bspw. Werbig und Hohenseefeld in ihren Funktionen ergänzen (Kita, Grundschule und Verwaltungssitz in Werbig/Lichterfelde; Einzelhandel, Bank, Kita, Zahnarzt in Hohenseefeld). Andernfalls sollten hier Ausnahmen gebilligt werden, wenn die genannten Kriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes nicht in Gänze erfüllt werden ("Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.").</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Daher wird daran festgehalten, dass die Ortsteile die räumliche Kulisse für die Grundfunktionalen Schwerpunkte darstellen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b></p> <p>Aus der Herleitung der Mittelzentren ergibt sich im Süden Brandenburgs Luckau als neues Mittelzentrum. Unser Anliegen ist es, Dahme als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit dem neuen Mittelzentrum Luckau festzusetzen. Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow, Dahmetal und Niederer Fläming verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur weit über die</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Dahme/ Mark) nicht aber von der zur Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Luckau) vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die benachbarten Ortsteile/Gemeinden: Gemeinde Lebusa, Hohenbucko (Amt Schlieben), Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Heideblick, Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), Stadt Schönwalde, Uckro, Falkenberg (Stadt Luckau). Die Funktionen der Stadt Dahme/Mark ergänzen sich über die Kreisgrenzen hinweg mit den Funktionen der Stadt Luckau und erfüllen gemeinsam die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Als Funktionsbeispiele der Stadt Dahme/Mark seien hier genannt: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 241 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 192 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Dahmetal, Ihlow, Nieder Fläming, Heideblick, Drahnisdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie drei Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsort gegenüber dem Mittelzentrum Jüterbog (150-250) punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden ebenfalls relativ gering ist das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss, aber immerhin unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohnern. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch</p>		<p>des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Auf die besonderen Herausforderungen kreis- und sogar regionsübergreifender Versorgungsbereiche und der diesbezüglich nicht erfolgten befürwortenden Positionierung der entsprechenden Institutionen aus dem Nachbarkreis und der Nachbarregion wie auch aus dem momentan noch einschlägigen Mittelbereich sei nur ergänzend hingewiesen.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zum Mittelzentrum Jüterbog (11,7 %) 2014 gegenüber 2005 mit 25,2 % deutlich positiv entwickelt (LBV 2016). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern vier Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz. Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kinocafe, Museum, Bibliothek, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielflächen, Kegelbahn, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Dahme/Mark gilt durch die direkte Lage an der B 102 als regionaler Verkehrsverknüpfungspunkt für ÖPNV und MIV. Der Anschluss an den SPNV besteht vom Mittelzentrum Luckau und Dahme in je gleicher Entfernung zum Bahnhof Luckau/Uckro. Herausragend in diesem Zusammenhang ist der von den Kommunen des Amtes Dahme/Mark initiierte Rufbus, der mittlerweile vier Jahre als Zubringer die ÖPNV-Linie entlang der B102 stärkt. In diesem</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenhang ist die Tabelle 2 „Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden" (S. 67 ff. der Begründung) und deren Herleitungskriterien für Dahme/Mark mit deutlich mehr Punkten im Ergebnis zu überarbeiten und Dahme/Mark als Mittelzentrum in Funktionsteilung im zentrenarmen ländlichen Raum im Süden von Brandenburg festzusetzen. Ebenfalls zur langfristigen Sicherung der genannten Angebote und Attraktivitätserhaltung bedarf dies für Dahme/Mark der planerischen Würdigung, zumindest als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit Luckau.</p>			
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b>            Als Grundsatz 4.3 sind die ländlichen Räume in den 2. Entwurf integriert worden, allerdings erschließt sich deren Steuerungswirkung/Auswirkungen nicht. Gleichfalls steht die Sinnhaftigkeit und Konsequenz aus den integrierten LEADER-Gebietskulissen in Frage.</p>	III.4.3 Ländliche Räume	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Darüber hinaus gehende Wünsche nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigen im Allgemeinen die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Der Hinweis bezüglich der LEADER-Gebietskulisse ist berechtigt. Deren Abbildung diente zur Illustration des im 2. Entwurf des LEP HR neu eingefügten Plansatzes G 4.3 hinsichtlich der räumlichen Verteilung ländlicher Räume in der gesamten Hauptstadtregion, ist aber im Weiteren für die Planbegründung verzichtbar. Zudem zeigen andere eingegangene Anregungen, dass sie hinsichtlich einer vermeintlichen raumordnerischen Gebietsabgrenzung missverständlich ist. Die Abbildung 7 Fördergebietskulisse ländlicher Raum 2014 bis 2020</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	entfällt daher.  Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Daher erfolgte im Einzelfall eine Prüfung von Flächen hinsichtlich	nein
Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Eine erschreckend auffallende Änderungen ist die Reduzierung des Freiraumverbundes im Bereich der Gemeinde Ihlow (blau markierte Fläche 2 (siehe Anhang)).			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ihrer Größe, ihres räumlichen Zusammenhanges bzw. Abstandes zum Verbund, einschließlich einer evtl. grenzübergreifenden Verbundwirkung, ihrer Bedeutung für die multifunktionale Qualität oder einen funktionalen Zusammenhang, sowie von zu erwartenden oder nicht auszuschließenden räumlichen Nutzungskonflikten. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südlichen Gemeindegebiet von Ihlow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b>  Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Eine erschreckend auffallende Änderungen ist der weiterhin fehlende Freiraumverbund südlich der B 102 im Bereich der Gemeinde Niederer Fläming (blau markierte Fläche 1 (siehe Anhang)) sowie die dortige weitere Reduzierung des Freiraumverbundes. Der Freiraumverbund stellt im Niederen Fläming (hier bezogen auf die Landschaft „Niederer Fläming“, nicht auf die Gemeinde „Niederer Fläming“) eines der wenigen Ausschlusskriterien für Windenergie dar. Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark und deren Bürger sind mit den im Regionalplan Havelland-Fläming großzügig ausgewiesenen Windeignungsgebieten bereits einer überdurchschnittlichen Belastung ausgesetzt und tragen mit fast 8 % Anteil der Konzentrationsfläche an der Gesamtfläche des Amtes schon erheblich zum Schutz des Klimas und zur Energiewende bei. Die Reduzierungen des Freiraumverbundes sind zu begründen, andernfalls ist dieser wieder gemäß den Festlegungen im LEP B-B zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Dies ist im genannten Bereich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aber nur kleinräumig der Fall. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südöstlichen Gemeindegebiet von Niederer Fläming nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Regelungsziel der Festlegung ist es, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund zu sichern. Die Verhinderung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung ist Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b> Positiv hingegen ist die teilweise Wiederaufnahme des Freiraumverbundes im nördlichen Stadtgebiet Dahme (blau markierte Fläche 3 (siehe Anhang)).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b> Zu III.7 ist zu ergänzen, dass neben den Bundesstraßen im ländlichen Raum auch die Landesstraßen, hier die L70 und L71 als Nord-Süd-Achsen, wichtige überregionale Straßenverbindungen für den ländlichen Raum darstellen und im LEP Beachtung zu finden haben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Sie werden , wie in der Begründung dargelegt, insbesondere durch die Bundesautobahnen und über ein ausgewähltes Netz von Bundesstraßen, Im Einzelfall aber auch durch Landesstraßen bestimmt. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Darstellung der L 70 und L 71 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b> Weiterhin textlich unbeachtet bleiben Verkehrsverbindungen zur Erschließung des ländlichen Raumes. Hier ist die großräumige und überregionale Straßenverbindung Jüterbog-Lübben (B 102 - B 87) aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Darstellung der B 102 - B87) sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b> Ferner ist es unabdingbar den ÖPNV im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten und attraktiv zu gestalten und zu stärken, hier ist vorrangig die Stärkung der ÖPNV-Linie entlang der B 102 zwischen Jüterbog-Luckau aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben den Festlegungen im LEPro §7 (2) ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zum ÖPNV zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zum Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (wie z.B. die hier geforderte Stärkung der ÖPNV Linie zwischen Jüterbog-Luckau), Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und es soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als übrigen Aufgabenträgern.</p>	nein
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b> Zum Thema Klimawandel, Erneuerbare Energien und C02-Einsparungen/-Reduktion fehlen überhaupt Ausführungen zu entscheidenden klimaschutz- und energierelevanten Themen wie Elektromobilität, Stärkung des ÖPNV sowie des Radwegeausbaus und somit die C02-Reduzierung aufgrund verminderten MIV.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur Elektromobilität zu treffen bzw. den Öffentlichen Personennahverkehr oder Radwegbau auszubauen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 378</b></p> <p>Deutlich negativ anzuführen ist, dass vorgenommene Änderungen am Planwerk nicht ersichtlich sind. Auch stehen dem Planwerk ergänzende Unterlagen (Materialien und weitere Informationen) zwar online als Download zur Verfügung, insbesondere darstellende Karten sind jedoch nur als Bilder verlinkt ohne die Möglichkeit zu haben die Karten in vollem Umfang und Detail in der Ansicht zu vergrößern.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Aufgabe der Fachplanung.</p> <p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Döbern - ID 382</b></p> <p>Die „Glasarbeiterstadt Döbern“ lebt von Dienstleistungsbetrieben, produzierendes Gewerbe ist bis auf einen Betrieb nicht mehr vorhanden. Man hofft auf die weitere Entwicklung des Tourismus. Der vorliegende Entwurf verweist nur ungenügend auf Verknüpfungen mit vorhandenen touristischen Attraktionen.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Die Verknüpfung der Entwicklung von Städten und Gemeinden mit ihren touristischen Attraktionen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Döbern - ID 382</b></p> <p>Zum 2. Entwurf LEP HR teilt die Stadt Döbern mit: „Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren“. Diese Aussage hilft der ländlichen Region nicht weiter. Regional ist der Leerstand bei Handelseinrichtungen nicht lösbar.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Damit wird auch in ländlichen Regionen ein Beitrag geleistet, an den raumordnerisch geeigneten Standorten die Voraussetzung für Einzelhandelseinrichtungen zu verbessern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Döbern - ID 382</b></p> <p>Der 1. Entwurf des LEP HR sah vor, dass eine großräumige und überregionale Verkehrsanbindung zwischen Forst und dem sächsischem Weißwasser geplant ist. Diese ist im 2. Entwurf nicht mehr dargestellt. Auch die Verkehrsplanung überlässt man der Regionalplanung; d.h. dem Landesbetrieb Straßenwesen in Cottbus. Ist Ihnen die finanzielle Ausstattung des Landesbetriebes bekannt? Den Bau von neuen Ortsverbindungsstraßen kann man ausschließen, weil nicht einmal die vorhandenen Landesstraßen saniert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Der im 1. Entwurf festgestellte und auch dargestellte Verbindungsbedarf zwischen Forst und Weißwasser war im 2. Entwurf aufgrund eines grafischen Darstellungsfehlers nicht mehr erkennbar. Dies wird entsprechend geändert.</p>	ja
<p><b>Stadt Gartz (Oder) - ID 396</b></p> <p>Die amtsangehörige Stadt Gartz (Oder) gibt zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) keine Stellungnahme ab.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b></p> <p>Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei,</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>		<p>gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b>  Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste</p>	<p>II.5  Demographische  Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>		<p>Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Die Stadt Golßen ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.</p>		<p>Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>			
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben, den Handwerksbetrieben, den Autohäusern, der Bäckerei, den produzierenden Betrieben, den Gaststätten und Pensionen sowie den Einkaufsmärkten müssen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblichindustrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>			
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>		<p>Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m<sup>2</sup> aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Abgesehen davon können die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert an der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhanges ebenso</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verbindungen nach Berlin. Vom Bahnhof Golßen ist Berlin in ca. 60 Minuten zu erreichen. Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an -zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit-und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts-und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>		<p>wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	

**Stadt Golßen - ID 401**

Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein- und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde

III.3.1  
Konzentration  
Daseinsvorsorge und  
Funktionsbestimmung  
zentralörtlicher  
Gliederung

Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von

nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>		<p>Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b>  Die Gemeinde Schönwald ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund-und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte" bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, verkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs-oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>		<p>Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilenauf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Golßen - ID 401</b>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.			
<b>Stadt Golßen - ID 401</b>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.	nein
Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b></p> <p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p> <p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angezeigt ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b></p> <p>Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>		<p>werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein - fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar - es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b></p> <p>Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen -ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>		<p>Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 401</b> Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.			
<b>Stadt Golßen - ID 401</b>			
Soweit der Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.	nein
<b>Stadt Golßen - ID 401</b>			
Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Stadt Golßen, mit Beschluss Nr. 15-2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.</p>			
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b> Der Entwurf des LEP HR verweist auf die Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene. Dies kann aus planerischen Gesichtspunkten nachvollzogen werden, ist jedoch angesichts einer möglichen bevorstehenden Bevölkerungsentwicklung und dem daraus resultierenden Druck auf die betroffenen Gemeinden nicht realistisch, da die regionalen Planungsgemeinschaften aufgrund ihrer personellen Struktur und der Beschäftigung mit bereits im Verfahren befindlichen Plänen nicht in der Lage sind, die Forderung kurzfristig umzusetzen. Daher wird angeregt, bereits auf Landesebene die grundfunktionalen Schwerpunkte einzuführen und festzulegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b> Die Stadt Gransee ist weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Ziel 3.3 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Außer der Stadt Gransee haben die Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. G 3.2 Grundversorgung weist zwar grundsätzlich auf die Pflicht der Gemeinden hin, die</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR sieht für die Gemeinde Gransee eine Festlegung als Mittelzentrum vor. Es trifft zu, dass Gemeinden mit einer zentralörtlichen Funktion weitergehende Möglichkeiten für die Wohnbaulandentwicklung eingeräumt werden als Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Das entspricht der Intention des Plangebers. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zu sichern und bezieht sich dabei auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden. Die Wohnbaulandentwicklung der Gemeinden wird hiervon jedoch abgekoppelt betrachtet und ausschließlich nach dem Grad der Zentralität festgelegt. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung für Gemeinden Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg und Stechlin eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z 5.5). Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen im Amtsgebiet, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befinden sich im Ortsteil Menz in der Gemeinde Stechlin im Gegensatz zu den anderen Gemeinden und auch Ortsteilen der Gemeinde Stechlin eine Kita, eine Grundschule mit Hort, eine Anbindung an den ÖPNV, eine Arztpraxis, die Stützpunktfeuerwehr der Feuerwehr, ein Jugendzimmer, sowie darüber hinaus die Naturparkverwaltung mit dem Naturparkhaus, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung konzentriert, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität, aber auch in touristischer Hinsicht eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Die Einrichtungen in Menz werden nicht nur von den Einwohnern der Gemeinde Stechlin, sondern auch von den umliegenden Gemeinden in Anspruch genommen. Aufgrund unserer eigenen Erhebungen zu den Einwohnerzahlen sowie der daraus resultierenden eigenen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die einen weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend zeigen, ist davon auszugehen, dass in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird (vgl. nachfolgende Tabellen). Dies hängt einerseits mit der</p>		<p>Wiedereinführung von Grundzentren ist nicht beabsichtigt. Dagegen sprechen die großflächigen Gemeindestrukturen, die im Zuge der umfassenden Gemeindegebietsreform bis 2003 schon entstanden sind bzw. im Zuge der Gebietsreform, die während der Erarbeitung des LEP HR angestoßen worden ist, noch entstehen werden. Deshalb kommt die Festlegung von Gemeinden im Amt Gransee als Grundzentren im LEP HR nicht in Betracht. Es trifft nicht zu, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ausschließlich an eine zentralörtliche Funktion geknüpft wird. Privilegien werden auch Ortsteilen eingeräumt, die von der Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewählt und festgelegt werden sollen. Grundfunktionale Schwerpunkte besitzen keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag. Sie dienen der innergemeindlichen Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter – über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Damit wird dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung getragen, die Angebote der Grundversorgung dafür an besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Das trägt zu leistungsfähigen Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden bei. Ortsteilen eine zentralörtliche Funktion zuzuweisen widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms von 2007, das explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen adressiert. Eine Festlegung von Ortsteilen, wie Menz in der Gemeinde Stechlin, im LEP HR kommt daher nicht in Betracht und wäre außerdem weder zweckmäßig noch maßstabsgerecht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen und weiteren Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes durch die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen. Zudem ergibt sich aus unseren Untersuchungen, dass im Amtsbereich Zuwanderungsgewinne vor allem durch Familien zu verzeichnen sind bzw. die Zahl der Meghrgeburten zunimmt. Das bedeutet, dass die zurückliegenden Infrastrukturinvestitionen unter Berücksichtigung eines konzentrierten zweiten Standortens im Amtsbereich richtig sind. Im gesamten Amtsbereich zeigt sich ebenfalls eine Zunahme der Bevölkerungszahlen, teilweise weichen diese von den bisherigen Landesprognosen ab. Daher muss sich das Amt Gransee und Gemeinden, aufgrund der vorliegenden Zahlen und der auch durch den Landesentwicklungsplan angesprochenen sozialpolitischen Veränderungen in der Metropole Berlin und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Hauptstadtregion, auf diese Entwicklungen vorbereiten. Hinzu kommt die Bedeutung des Amtes, insbesondere der Stadt Gransee als sogenannte „Stadt der zweiten Reihe“ mit einer verkehrsgünstigen Anbindung durch den ÖPNV und den MIV. Es ist jedoch wichtig nicht nur im zentralen Ort Gransee zu reagieren, sondern maßvoll auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden partizipieren zu lassen, auch um außerhalb des zentralen Ortes Gransee handlungsfähig zu bleiben.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b> Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden ist in der Begründung auf Seite 67 zu hinterfragen. Die Herleitung der Punktevergabe wird in den zusätzlichen Materialien erläutert. Die Betrachtungsweise findet gemeindeweise statt. Es wird angeregt, das Amt Gransee und Gemeinden zu betrachten, da - bis auf den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin - nahezu alle Funktionen der Daseinsvorsorge der amtsangehörigen Gemeinden in der Stadt Gransee angesiedelt sind. So wäre beispielsweise beim Themenfeld Bevölkerung „1“ Punkt anstatt „0“ Punkte zu vergeben.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. So ist auch nur die Stadt Gransee, nicht aber das Amt Gransee und Gemeinden als Zentraler Ort vorgesehen.</p>	nein
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b> In G 4.1 werden Ansatzpunkte für eine Identifizierung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene insbesondere in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften gesehen. Ausschließlich in der Begründung wird erläutert, dass es angestrebt wird, die historische Bausubstanz vor allem in den Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Sowohl die Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg, als auch die Arbeitsgemeinschaft historische Dorfkerne im Land Brandenburg, in denen die Stadt Gransee bzw. der Ortsteil Buberow der Stadt Gransee entsprechend vertreten sind, leisten hinsichtlich der Erhaltung des baukulturellen Erbes Pionierarbeit und das mit wachsendem Erfolg. Es sollte daher selbstverständlich sein, die 31 Städte sowie die 13 Dörfer, wie z.B. im Z 1.1 namentlich zu benennen, auch wenn hier „nur“ eine Zuordnung zu einem Grundsatz erfolgt. Diese Städte</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die Bedeutung der Städte mit historischen Stadtkernen als Ankerpunkte für die Kulturlandschaft ist unbestritten und wird in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich benannt. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen greift dies auf, sie stellt aber lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen sowie die konkrete Benennung einzelner Orte und Ankerpunkte oder auch die Einordnung des ländlichen Raumes in seiner Bedeutung für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume möglich sind. Für eine Änderung der Karte oder die namentliche</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Dörfer zeigen beispielhaft aber ohne Zweifel nicht beliebig, welche Bau- und Siedlungskultur das Land Brandenburg hervorgebracht hat und wie diese geschützt werden kann.</p>		<p>Auflistung der Städte besteht daher keine Notwendigkeit auf landesplanerischer Ebene.</p>	
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b>            Grundsätzlich wird die Erhöhung des Örtlichen Bedarfs von 0,5 ha/1.000 Einwohnern auf 1,0 ha/1.000 Einwohner begrüßt. Dennoch sollte bezüglich des festgelegten örtlichen Bedarfs (Z 5.5) eine größere Flexibilität im Landesentwicklungsplan ermöglicht werden, so dass bei nachgewiesenem Bedarf bereits vor 2029 eine Erweiterung von Wohnbauflächen auch in den Gemeinden ohne zentrale Orte-Funktion möglich ist. Daher sollte der örtliche Bedarf auf 2,0 ha/1.000 Einwohner erhöht werden, so dass alle amtsangehörigen Gemeinden für die Entwicklung der kommenden 10 Jahre in der Lage sind, bauleitplanerische Vorbereitungen treffen zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b></p> <p>Weiterhin ist anzuführen, dass im Gegensatz zum bestehenden LEP BB mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen anders umgegangen wird. Beschreibt das Ziel 4.5 (LEP B-B) noch die Entwicklung von Siedlungsflächen in Nicht-zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption, wobei als Nachverdichtungspotenziale im Rahmen der Innenentwicklung zulässige Wohnnutzungen im Bereich verbindlicher Bauleitpläne (Stand 31.12.2009) angerechnet werden, so werden mit dem LEP HR im Z 5.5 Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15.Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies stellt eine Verschlechterung der bisherigen Situation dar. Das bedeutet, dass verbindliche Bauleitplanungen aus den 1990er bzw. 2000er Jahren, auf deren Fläche die Gemeinde keinen Zugriff hat, weil sie sich im Privateigentum befinden, eine Entwicklung gemeindeeigener Flächen behindern. Derzeit werden auch im ländlichen Raum sehr hohe Immobilienpreise erzielt. Dies fördert Spekulationen mit Grundstücken und führt dazu, dass Grundstücke in Erwartung noch höherer Gewinne am freien Markt nicht zur Verfügung stehen. Im Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin befindet sich der 2005 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1a „Wohngebiet Menz-West“. Da sich die Flächen im Privateigentum befinden und teilweise einem Insolvenzverfahren unterliegen, hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Entwicklung dieses Baulandes und wird durch die neue Regelung im LEP HR benachteiligt. Die bisherigen Eigentümer sind nicht bestrebt, eine</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Veräußerung der Grundstücke voranzutreiben. Dies ist bei der o.g. Regelung im LEP HR Entwurf nicht berücksichtigt.</p>			
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b>            Auf die Ausführungen zur textlichen Festlegung 3 wird verwiesen. Durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße B 96, den Ausbau der Bahnstrecke auf eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h und perspektivisch ggf. durch eine Taktverkürzung des Regionalexpresses RE 5 erlangt die Stadt Gransee höhere Attraktivität. Im Grundsatz 5.8 sollten alle Städte, die sich in der sogenannten „zweiten Reihe“ befinden, namentlich genannt werden, so wie dies im Ziel Z 3.6 alle Mittelzentren bzw. im Ziel Z 1.1 alle Gemeinden des Berliner Umlandes und des weiteren Metropolenraums erfolgt ist.</p>	<p>III.5.8            Wohnsiedlungs-            entwicklung in Städten            der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b>            Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund,            ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Rauschendorf der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Rauschendorf nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b></p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und sind von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht dargestellt. Er befindet sich aber entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt und wird klarstellend weiter ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Altglobsow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Altglobsow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig betroffener Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b> Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b></p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>wird aber noch klarstellend ergänzt.</p> <p>Der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Dollgow der Gemeinde Stechlin komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Dollgow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Gransee - ID 410</b></p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Baumgarten der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Baumgarten nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	ja
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Die Bezeichnung LEP HR ist zumindest unglücklich, da suggeriert wird, dass der Plan nicht für das ganze Land Brandenburg gilt sondern nur für die Hauptstadtregion - also Berlin + Speckgürtel. So wird die Bezeichnung hier verstanden. Möglicherweise wird dadurch auch die Betroffenheit nicht erkannt. Aber die Bezeichnung „Hauptstadtregion" ignoriert, dass es außer der Hauptstadt und</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Dieser spiegelt die geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen wieder, die prägend für die Region sind und zunehmend enger werden. Ganz Brandenburg profitiert mit seiner eigenen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung von</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem sogenannten Speckgürtel noch das Land im Land Brandenburg gibt. Die Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ist leider auch Programm, das Ignorieren des verbleibenden Landes im Land Brandenburg zieht sich wie ein roter Faden durch den Plan, wie untenstehend weiter aufgezeigt wird. Besorgniserregend ist die zu vermerkende Zunahme an Ignoranz: Nachdem die Landesentwicklungsplanung mit Berlin zusammengeführt wurde, nannte man den ersten gemeinsamen Landesentwicklungsplan noch „Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg“. Der zweite (derzeit gültige) Landesentwicklungsplan heißt „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“. Nun heißt er „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“. Die Veränderung der Bezeichnung zeigt überdeutlich die veränderte Schwerpunktsetzung zugunsten der Großstadt Berlin und des Speckgürtels sowie zuungunsten des verbleibenden Landes Brandenburg. Die Begrifflichkeit „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ ist zwar bereits im LEPro 2007 angelegt, aber aufgrund der mangelhaften Ausgestaltung im Sinne des LEPro 2007 ist diese noch nicht positiv im Selbstverständnis der Region angekommen! Die Bezeichnung sollte so geändert werden, dass daraus eindeutig hervorgeht, dass dieser Landesentwicklungsplan auch für das gesamte Land Brandenburg gelten soll.</p>		<p>der großen Ausstrahlung und der Internationalität Berlins in seiner Mitte. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend und lässt nicht auf eine vom Stellungnehmenden vorgebrachte Benachteiligung einiger Landesteile schließen. Die Ausgestaltung dieses Begriffs und diesen mit Leben zu füllen, ist dabei nicht nur Aufgabe der Landesplanung, sondern aller in der Region. Unabhängig davon gibt es natürlich auch wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig, Dresden, Stettin etc. ausgehen. Diese werden auch entsprechend benannt und der raumordnerische Handlungsbedarf anerkannt.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  Textteil Seite 9: „Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die Urbane Nachfrage zu sichern, ...“  Hier wird (wie an vielen Textstellen) einmal mehr deutlich, als was der ländliche Raum (laut Text Kategorie innerhalb des Weiteren</p>	<p>II.4  Differenzierte  Raumstruktur und  CO2-reduzierende  Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die ländlichen Räume haben mehr als nur agrarische und touristische Kompetenzen und dienen zu mehr als nur der urbanen Nachfrage von Stadtflüchtlingen. Das agrarische Potenzial ist jedoch eine besondere Qualität der ländlichen Räume und ihr touristisches Potenzial ein besonderes Aushängeschild für das Land</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraumes) gesehen wird. Nämlich nur der Urbanen Nachfrage, also den Städten dienend. Außerdem ist er darin nur interessant hinsichtlich agrarischer und touristischer Dienstleistungsangebote. Damit wird die Funktion des ländlichen Raumes völlig verkannt und offenbar nur durch die Brille des Großstädtlers betrachtet! Der Satz lautet weiter: „... aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.“ Nur als Wohnstandort? Das fördert Schlafdörfer und die damit verbundene Zunahme von Pendlerbewegungen mit allen Problemen. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die eigenständige Entwicklung des ländlichen Raumes ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>		<p>Brandenburg. Diese Potenziale werden in diesem Abschnitt daher besonders hervorgehoben. Ergänzend wird die ländliche Entwicklung in Kapitel "Rahmenbedingungen" in einem eigenen Abschnitt dargestellt, in dem die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben wird. Die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz werden skizziert. Zudem sieht der Planentwurf einen eigenen raumordnerischen Grundsatz zur Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume vor; dieser hat zum Inhalt, die ländlichen Räume als einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu entwickeln. Aber auch die weiteren Festlegungen wie z.B. zur zentralörtlichen Gliederung, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern oder auch zur Ermöglichung der künftigen Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden beziehen sich auf die ländlichen Räume. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. So gilt es auch in ländlichen Räumen, die teilträumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln, die Entwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und damit auch die Aufrechterhaltung und Tragfähigkeit vorhandener Infrastrukturen zu sichern. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Inwiefern der Siedlungsstern Verkehrs- und CO2-reduzierend sein soll, erschließt sich angesichts der dadurch wachsenden Pendlerzahlen nicht. Mit der Konzentration auf den Siedlungsstern</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung bietet entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird der ländliche Raum (hier wohl als Achsenzwischenräume bezeichnet) stattdessen in unzulässiger Weise geschwächt, hat schließlich nur noch Bedeutung als grüne Lunge für die Städte. Die Achsenzwischenräume sind durch geeignete Festlegungen eigenständig und angemessen zu entwickeln.</p>	<p>Siedlungsstrukturen</p>	<p>auch zur Vermeidung von Individualverkehr und vermeidbarer CO<sub>2</sub>-Belastungen beizutragen. In den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb des Gestaltungsraumes wird die Eigenentwicklung festgelegt. Im Rahmen der landesplanerischen Festlegungen sind auch innerhalb dieser Räume Wohnsiedlungs- sowie Gewerbeflächenentwicklungen möglich. Die Achsenzwischenräume übernehmen aber aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung vor allem auch wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  Textteil Seite 11: „Der demografische Wandel prägt sich sowohl als Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen als auch als Bevölkerungswachstum im Verdichtungsraum aus. Dies macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.“ Die ländlichen Regionen stellen sich viel differenzierter dar, eine solche verallgemeinernde Formulierung wie im ersten Satz wird dem nicht gerecht. Der zweite Satz lässt erwarten, dass der LEP HR darauf reagiert, was aber nicht stattfindet. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die öffentliche Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.5  Demographische  Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilträumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Im Textteil Seite 10 heißt es: „Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung profitieren bis heute häufig von ihrer Lage im Umland der größeren Städte innerhalb der Hauptstadtregion ... In anderen Gemeinden ist der heute wahrnehmbare Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende bedingt. Andere ländliche Gemeinden profitieren von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumbildung bedingt ist. Hierin liegen Chancen.“ Diese Chancen werden jedoch nicht weiter untersucht und im Rahmen von geeigneten Festlegungen gelenkt und entwickelt. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teilträumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilträumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen. Im Ergebnis der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird zudem die Darstellung zum Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende umformuliert. Eine Reduktion der Gründe für ein Bevölkerungswachstum in den Gemeinden auf Einrichtungen der Altenpflege oder auf Heime für Schutzsuchende ist aber keineswegs der Fall. Der durch die Bewohner und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen sprunghafte Bevölkerungsanstieg spielt insbesondere bei kleineren Gemeinden in den ländlichen Räumen des Berliner Raumes und des Weiteren Metropolenraums eine Rolle.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Textteil Seite 14: „Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren.“ Der LEP HR entzieht sich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz zentraler Orte festzulegen. Außerdem wird die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt. Die Grundzentren sind als unterste Stufe der zentralen Orte wieder einzuführen.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Der LEP HR entzieht nicht ich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz Zentraler Orte festzulegen, da dem LEP HR eine solche Aufgabe nicht gestellt ist. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird nicht zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten handelt es sich um eine Kategorien außerhalb des Systems Zentraler Orte. Es besteht kein Anlass, im Land Brandenburg Grundzentren als Zentrale Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes als unterste Stufe der Zentralen Orte wieder einzuführen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Textteil Seite 11: „Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser kann auch einen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.“ Bei der großen Bedeutung des Themas wären dringend Festlegungen im LEP HR erforderlich. Der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Wegen der großen Bedeutung des Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen werden zur Festlegung 2.5 Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Die ländliche Entwicklung ist durch geeignete Festlegungen zu befördern.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Die Festlegungen für die Gewerbeentwicklung beschränken sich auf die völlige Freigabe bzw. den Verweis an die Regionalplanung. Das steht im starken Widerspruch zu der sehr restriktiven Festlegung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zumal sich Gewerbeansiedlungen erheblich auf Verkehr und Umwelt auswirken. Die Festlegungen für die Wohnsiedlungsflächen zielen auf eine Knebelung der ländlichen Räume ab. Sie wirken sich auch unterschiedlich aus, der Spielraum für die Eigenentwicklung ist nicht für alle Kommunen gleich und daher nicht angemessen. Dies kann keine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein. Gefordert wird eine detaillierte, vergleichende Überprüfung der Auswirkungen der Festlegungen und entsprechende Änderungen. Auch die Gewerbeentwicklung muss angemessen gesteuert werden.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht auch Festlegungen zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung vor. Bei der Planung neuer Flächen sind auch die qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Die Flächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Die Regionalplanung soll ausschließlich den Auftrag erhalten, Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben festzulegen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es hingegen, die Siedlungsentwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken und damit die vorhandenen Potenziale zu bündeln. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden, sie stellen daher gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Textteil Seite 4: „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das ist zu begrüßen. Es wird aber im LEP HR nicht gemacht. Siehe Freiraumverbund. Hier wird versucht, zeichnerisch etwas zu regeln, was in dem groben Maßstab nicht zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist nicht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift nicht und ist daher als überflüssig zu streichen. Dagegen besteht anderer Regelungsbedarf und -Verpflichtung (siehe ROG) auf der Planungsebene LEP, aber es wird nichts geregelt. Das betrifft z.B. Grundzentren und Verkehrsachsen. Die Grundzentren und die Verkehrsachsen sind zeichnerisch festzulegen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>„Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das wird im LEP HR gemacht, reicht aber vielen Stellungnehmenden nicht. Beim Freiraumverbund wird das zeichnerisch geregelt, was in dem Maßstab zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist maßstabgerecht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift und ist daher auch nicht als überflüssig zu streichen. Ein Regelungsbedarf und oder gar Regelungsverpflichtung, z.B. für Grundzentren oder Verkehrsachsen, besteht nicht und drängt sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eben nicht durch das Modell des Siedlungssterns umsetzbar. Zu schaffen ist dies nur, indem auch in der Fläche Zentren - nämlich Grundzentren - festgelegt werden, die die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in erreichbarer Entfernung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Die Wiedereinführung von Grundzentren in für alle Bevölkerungsgruppen zumutbarer Erreichbarkeit wird gefordert. Textteil Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll nicht durch das Modell des Siedlungssterns umgesetzt werden. Eine Festlegung von Grundzentren ist keine Voraussetzung für die Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert." Durch Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren ist das Netz zentraler Orte zu grobmaschig, um den Raum tatsächlich zu erschließen. Die übergemeindlichen Versorgungsangebote befinden sich dann nämlich nicht mehr in zumutbarer Erreichbarkeit. Zumal der öffentliche Personennahverkehr auf dem Land kaum noch vorhanden ist. Die Wiedereinführung eines engmaschigen Netzes von Grundzentren wird gefordert.</p>			
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Unter dem 3. Anstrich werden alle Gemeinden genannt. Die Gemeinden sollten mit ihrem korrekten Namen aufgeführt werden. Es heißt nicht „Havelsee“, sondern „Stadt Havelsee“. Der Weitere Metropolenraum (WMR) wird durch diese Festlegung sehr undifferenziert betrachtet. Dies wird in der Begründung deutlich (S. 40), wonach „in diesem Raum mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist“. Nur zwischen den drei gebildeten Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum erfordern „die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume ... einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz“. Dabei wird ignoriert, dass es im sogenannten Weiteren Metropolenraum ganz unterschiedliche Räume, Strukturen, Verflechtungen auch mit starker Bevölkerungszunahme und eigener Entwicklungsdynamik gibt. Der Weitere Metropolenraum ist teilräumlich differenziert darzustellen, die Stärken sind aufzuzeigen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann die vom Stellungnehmenden geforderte Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Entsprechend der Anregung sind die Namen der Gemeinden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Positiv für kleine Kommunen ist, dass keine unmittelbaren Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklung gewerblichen Bauflächen getroffen werden. Das bietet wenigstens die Chance, Gewerbe dort anzusiedeln, wo die Menschen sind - also wohnortnah. In der Regel ist das ja leider umgekehrt: Die Menschen müssen dahin fahren, wo das Gewerbe ist und die Arbeitsplätze angeboten werden. Und das sind immer weitere Wege. Entwicklungsimpulse in die äußeren Räume fehlen, um den Verkehr zu reduzieren. Leider wird die Entwicklung von Gewerbeflächen auf dem Land nicht als aktive Zielstrategie verstanden, die der Verkehrsvermeidung, der Vermeidung weiterer Pendlerprobleme, der Schaffung von „CO2reduzierenden Siedlungsstrukturen“ (s. Seite 9), der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes als Wohnstandort usw., jedenfalls der „Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen“ i.S.d. § 1 Absätze 2 und 3 ROG, dient. Das Modell „Siedlungsstern“ bewältigt die Probleme nicht, sondern verschärft sie! Statt dessen wird dem ländlichen Raum nur die Aufgabe zugestanden, „spezifische agrarische und touristische Kompetenzen als Dienstleistungsangebote für die Urbane Nachfrage“ zu sichern (s. Seite 9). Attraktiv soll der ländlichen Raum nur als Wohnstandort gemacht werden. Aber wie soll das gehen ohne attraktive Arbeitsplätze? Die Dörfer sollten sich nicht weiter zu Schlafsiedlungen entwickeln. Durch die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die ausdrücklich berücksichtigt bzw. beachtet werden müssen, wird die Freiheit zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen wieder erheblich eingeschränkt. Im LEP HR sollten konkrete</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>überprüft und ggf. korrigiert worden.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit wird auch Gemeinden im ländlichen Raum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht. Eine vorrangige Ausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung durch die Raumordnungsplanung auf bestimmte Räume ist jedoch weder zweckmäßig noch regelungsbedürftig. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsaussagen zur Entwicklung von Gewerbe im ländlichen Raum (dazu gehört u.a. auch das mit der Landwirtschaft verbundene Gewerbe) getroffen werden.</p>			
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die flächendeckende Versorgung z.B. mit schnellem Internet hat eine weitaus größere Priorität auf dem Land als es die Formulierung in diesem Grundsatz ausdrückt. Daher sollten detailliertere Festlegungen zum Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur getroffen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Zielfestlegung Z.2.6 greift zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Vielzahl dyslozierter Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Zielfestlegung Z.2.7 greift zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die Vielzahl überdimensionierter und damit für benachbarte Zentren problematischer Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Zielfestlegung Z.2.10 greift zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben an dyslozierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegenzutreten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Zielfestlegung Z.2.12 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
	sicherung außerhalb Zentraler Orte	Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Zielfestlegung Z.2.13 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment	Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zu städtebaulich nicht integrierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	nein
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Zielfestlegung greift zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein, in dem konkrete Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung gemacht werden (siehe Begründung S. 56). Die Festlegung kann nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche	Die Vielzahl agglomerierender Vorhabenplanungen unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Obwohl in der Begründung (s. 58) richtig erkannt wird: „...Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich" wird nicht begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren als erforderliche raumordnerische Kategorie fehlen und sind entsprechend den Vorgaben des ROG festzulegen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Gerade vor dem Hintergrund der systematischen Einordnung der Funktion von Nahbereichszentren wird begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren fehlen daher nicht und diesbezügliche Vorgaben des ROG existieren nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Es wird hiermit erneut gefordert, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Anregung, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte, geht an dem Sachverhalt vorbei. Während durch die Regionalplanung Ende der 1990er Jahre Gemeinden als Grundzentren mit einem übergemeindlichen Versorgungsbereich festgelegt worden sind, sind nun funktionsstarke Ortsteile für die Festlegung als Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird insoweit weder unbegründet, noch überhaupt zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Vielmehr sind Grundfunktionale Schwerpunkte keine Zentralen Orte und sollen auch keinen übergemeindlichen Verflechtungsbereich zugeordnet bekommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Der Verweis einer so bedeutenden und weitreichenden Festlegung an die Regionalplanung ist abzulehnen. Diese Festlegung ist eine durch das ROG vorgegebene Aufgabe der Landesplanung. Es ist nicht</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gemäß Raumordnungsgesetz ist die Regionalplanung Teil der staatlichen Landesplanung. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbar, warum die Landesplanung sich hier der Verantwortung entzieht, andererseits mit detaillierten Zielfestlegungen übermäßig in die kommunale Planungshoheit eingreift (z.B. mit den Zielfestlegungen zum Einzelhandel und zu den Wohnsiedlungsflächen). Die Festlegung muss bereits im LEP HR erfolgen.</p>		<p>Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Eine Verpflichtung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung enthält das Raumordnungsgesetz nicht. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Auch das raumordnerische Steuerungssystem zum Einzelhande und zu den Wohnsiedlungsflächen stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar: Der raumordnerische Planungsansatz zu Steuerung des Einzelhandels gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine auf Grundlage der Einwohnerzahl einheitlich festgelegte Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.	
<b>Stadt Havelsee - ID 429</b>			
An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Festlegungen der Regionalplanung nur zielführend wären, wenn die Mitentscheidungsmöglichkeiten der kleineren Kommunen in der Regionalplanung gegeben wären. In den Regionalen Planungsgemeinschaften sind Gemeinden unter 10.000 Einwohnern nicht vertreten. Diese Kommunen können ihre Ansprüche daher bisher nicht unmittelbar geltend machen. Auch im LEP HR sollen weiterhin über die Köpfe dieser Gemeinden hinweg Festlegungen erfolgen. Daher ist im Zuge der Aufstellung des LEP HR auch die Mitwirkungsmöglichkeit aller Gemeinden im Regionalrat und in der Regionalversammlung sicherzustellen.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Beteiligung der Gemeinden im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans sind gesetzlich garantiert, um deren Interessen bei der Abwägung berücksichtigen zu können.	nein
<b>Stadt Havelsee - ID 429</b>			
Die Frage ist, wann kommen die Grundfunktionalen Schwerpunkte? Für die hiesige Region trat erst 2015 der Regionalplan Flavelland-Fläming 2020 in Kraft. Im Regionalplan Flavelland-Fläming 2020 wurden Funktionsschwerpunkte für die Grundversorgung als Grundsatz festgelegt. Diese entsprechen aber nicht der Festlegung im LEP HR. Der Regionalplan müsste nach Inkrafttreten des LEP HR geändert werden, um Grundfunktionale	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtigung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung festzulegen. Das würde noch Jahre dauern. Der Zeitraum wäre zu lang, weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte andere Festlegungen des LEP HR geknüpft sind (z.B. zu den Wohnsiedlungsflächen), die bis dahin keine Wirksamkeit entfalten können. Die Festlegung muss daher bereits im LEP HR erfolgen.</p>		<p>Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Stadt Havelsee kommt als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Frage. Die Ortsteile Pritzerbe und Fohrde der Stadt Havelsee haben einen Bahnhofpunkt der Regionalbahnverbindung Brandenburg-Rathenow. Die Mittelzentren Rathenow und Werder erreicht man in weniger als 30 Minuten, das Oberzentren Brandenburg an der Havel in 10 Minuten und die Metropole Berlin in 60 Minuten.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>

## Stadt Havelsee - ID 429

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die jetzt geänderte Formulierung, dass als Grundfunktionale Schwerpunkte „die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“ festzulegen sind, lässt erwarten, dass die Anzahl der Grundfunktionalen Schwerpunkte sehr gering gehalten wird. Noch geringer, als es die Formulierungen des 1. Entwurfes beinhalteten. Dort hieß es noch (S. 52): „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes.“ Was sind „geeignete“ Gemeinden, was sind „funktionsstarke“ Ortsteile? Laut Begründung (S. 60) sind die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel „die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) einer Region“ Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Regionalplanung von den im LEP HR genannten Kriterien abweichen. Weiter heißt es: „Im Ergebnis werden nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Innerhalb einer Gemeinde darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden.“ Nach den Formulierungen im 2. Entwurf ist es nicht ausgeschlossen, dass auch innerhalb eines Amtes kein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird. Dies ist abzulehnen. Die Kommunen eines Amtes, hier des Amtes Beetzsee, unterhalten untereinander eigene Verflechtungsbeziehungen, die die Sicherstellung der Festlegung mindestens eines Grundfunktionalen Schwerpunktes im Amtsgebiet erfordern. Die Sicherstellung der Grundversorgung könnte ansonsten im Amtsgebiet nicht ausreichend gewährleistet werden. Es ist daher klarzustellen, dass mindestens ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Amt bzw. amtsfreier Gemeinde festzulegen ist. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sind nicht identisch mit den zukünftig festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, die beabsichtigte Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Sitzes der Kommunalverwaltung. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Das Pflichtkriterium „Sitz der Kommunalverwaltung“ ist mindestens zu streichen. Im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollten aber statt der Pflichtkriterien nur Richtkriterien festgelegt werden, die ein Abweichen entsprechend den kleinräumigen Gegebenheiten ausdrücklich zulassen. Gegen die Formulierungen in dieser Festlegung spricht zudem, dass in Zukunft mit Kooperationen von Verwaltungen zu rechnen ist und dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern bzw. Gemeinden nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes muss auch über mehrere Orte im Verbund zulässig sein, und zwar auch grenzübergreifend, dem Beispiel der Mittelzentren mit Funktionsteilung folgend. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Statt</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur eines Ortsteiles muss es daher möglich sein, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt als Grundfunktionalen Schwerpunkt festzulegen. Für die Stadt Havelsee bedeutet dies, dass nicht nur der Ortsteil Pritzerbe als Grundfunktionaler Schwerpunkt anzusehen ist, sondern die Stadt insgesamt mit allen Ortsteilen. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, da es der Gemeinde überlassen bleiben muss, wo sie innerhalb ihres Gebietes Funktionen bündelt oder wie sie diese in ihrem Gebiet sinnvoll verteilt. Diese Entscheidungen können nicht allein aus raumordnerischen oder regionalplanerischen Erwägungen getroffen werden. Ein überörtliches Interesse an der Festlegung eines bestimmten Ortsteils einer Gemeinde als Grundfunktionaler Schwerpunkt ist nicht erkennbar. Es wurde keine Begründung gegeben, weshalb der raumordnerische Durchgriff auf die kommunale Planungshoheit in dem Maße erforderlich ist. Der 2. Entwurf betrachtet das Thema Grundfunktionale Schwerpunkte völlig losgelöst von den im Land Brandenburg bestehenden Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene und den Plänen der Landesregierung für eine Verwaltungsreform. Beim Lesen des Textes entsteht der Eindruck, dass es derzeit ein einheitliches Verwaltungsmodell, nämlich die Einheitsgemeinde gibt. Die Existenz von Ämtern als Verwaltungsmodell wird im 2. Entwurf völlig ignoriert. Die Pläne der Landesregierung, Verbandsgemeinden und die Mitverwaltung als Verwaltungsmodelle einzuführen, müssen in der Landesentwicklungsplanung Berücksichtigung finden, da sie insbesondere mit dem Thema Grundfunktionale Schwerpunkte in Zusammenhang stehen. Es ist zu erwarten, dass künftig flächenmäßig größere Verwaltungseinheiten auf kommunaler Ebene entstehen werden, so dass sich die Frage der (berechtigten) Existenz von mehr als einem</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionalem Schwerpunkt innerhalb einer kommunalen Verwaltungseinheit zwangsläufig stellen wird. Der 2. Entwurf muss das Thema Verwaltungsreform aufgreifen und Aussagen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten bzw. Grundzentren in sich verändernden Verwaltungsstrukturen treffen. Die bereits jetzt bestehenden Unterschiede zwischen amtsfreien Gemeinden und Ämtern müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.</p>			
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  Textteil Seite 11: „Alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion haben die Chance, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln.“ Die floskelhafte Behauptung wird nicht weiter belegt. Wenn die ländlichen Regionen überhaupt Chancen haben, so werden diese durch die Festlegungen des LEP HR eher zu Nichte gemacht. Die Dörfer sollen sich maximal zu Schlaforten für Pendler weiterentwickeln. Weiche Standortfaktoren sollen nicht entwickelt werden, weil diese nur in zentralen Orten zulässig sind. Hochwertige Arbeitsplätze sollen an die Städte gebunden werden. Die Verkehrsanbindungen auf dem Land werden vernachlässigt. Dagegen werden Restriktionen (z.B. Freiraumschutz) erdrückend verstärkt. Die ländlichen Räume haben so keine Chance, im Wettbewerb mit den Städten zu bestehen. Die raumordnerisch gebotene Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird nicht gefördert. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teilträumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln. Dem entgegenstehende Festlegungen sind abzumildern oder zu streichen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Mit der Festlegung G 4.3 werden Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben, soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erfolgen. Dazu können z.B. monofunktionale Festlegungen im Freiraum zu landwirtschaftlichen Flächen oder Gebieten für den Tourismus gehören. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Es ist nicht im Einzelnen dargelegt, welche Festlegungen der Entwicklung ländlicher Räume vermeintlich entgegenstehen. Soweit damit Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumverbund gemeint sind, sind diese zwar teilräumlich mit Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen verbunden; diese gehören allerdings zum jeweiligen Regelungszweck der Festlegungen und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Zudem wird im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs (z.B. zur Eigenentwicklung der Gemeinden), durch die Festlegung von Ausnahmen und die erfolgte Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden oder ganzen Teilräumen ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  Wenn das heißt, es soll alles so bleiben wie es ist bzw. es soll sich wieder so entwickeln wie es einmal war, dann werden Tatsachen verkannt. Die ländlichen Räume befinden sich in einem stetigen Veränderungsprozess, die Dörfer entwickeln sich weitgehend zu Schlafdörfern und die strukturprägenden Bauernhöfe mit einzelbäuerlicher Landwirtschaft existieren fast nur noch museumshaft. Mit der veränderten Nutzung wandelt sich auch die Siedlungsstruktur der Dörfer, sie werden städtischen Wohn- und Mischgebieten immer ähnlicher. Die Landschaft hat sich auch verändert: Agrar- und Forstbetriebe passen die Nutzflächen den wirtschaftlichen Erfordernissen der Bewirtschaftung an. Der</p>	<p>III.4.3  Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Sowohl in der Festlegung als auch in der zugehörigen Begründung ist dabei nicht nur auf Bestandssicherung, sondern ausdrücklich auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Insofern ist nicht erkennbar, inwieweit die Festlegung zur Schwächung ländlicher Räume führen könnte. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsatz läuft angesichts der insgesamt durch den LEP HR verfolgten Ziele ins Leere. Die ländlichen Räume werden nicht gestärkt, sondern geschwächt. Wenn tatsächlich eine Weiterentwicklung des ländlichen Raumes beabsichtigt ist - und in der Begründung auf Seite 79 werden viele richtige Ansatzpunkte genannt - müsste dies durch geeignete, differenzierte Festlegungen gesichert werden. Auf Grundlage einer realistischen Analyse muss der LEP HR Festlegungen für die zukünftige Entwicklung der ländlichen Räume treffen.</p>		<p>Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Zu dem Grundsatz an sich soll nichts eingewendet werden, aber die Aussagen in der Begründung lassen erkennen, dass zu weit in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen wird. Es wird ausführlich und detailliert über Siedlungsdichten referiert und wie die Kommunen diese gestalten sollten. Insbesondere sollten „zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung ... bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (Definition im Sinne von Z 5.5 und Z 5.6) bezogen auf das Bruttowohnbauland folgende durchschnittliche Orientierungswerte für Baudichten angestrebt werden" (S. 82), dann werden Orientierungswerte für Baudichten genannt, die für nicht zentrale Orte 20 WE/ha und für Grundfunktionale Schwerpunkte 25 WE/ha vorgeben. Diese Orientierungswerte sind für Orte in kleinen Gemeinden wie der Stadt Havelsee nicht anwendbar und können nicht für Berechnungen im Rahmen des örtlichen Bedarfes herangezogen werden. Im ortsüblichen Gefüge von Grundstücksgröße und Maß der Bebauung ergeben sich wesentlich niedrigere Werte.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Unteren-Havel-Wasserstraße und der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Um die Entwicklung solcher Flächen zu ermöglichen, müssen in die Festlegung weitergehende Ausnahmen auch für den Tourismus aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme für Planungen wasserbezogener touristischer Infrastruktur abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für touristische Infrastruktur sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung müssen sich an der Raumbedeutsamkeit messen. Die Raumbedeutsamkeit derartig kleiner Entwicklungsflächen wird jedoch angezweifelt. Warum ein so weit gehender Eingriff in die kommunale Planungshoheit erforderlich ist, erschließt sich nicht. Eine Festlegung, die zu derartig kleinteiligen Vorgaben führt, kann ausweislich der eigenen Aussagen im Textteil auf Seite 4 „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit ...“ sowie auf Seite 104: „Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel:</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen)" nicht beabsichtigt sein und schränkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in unzulässiger Weise ein.</p>		<p>überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  Wie ist die Formulierung „Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind" gemeint? Wenn eine Gemeinde im Weiteren Metropolenraum als Mittelzentrum festgelegt ist, sind alle Ortsteile dieser Gemeinde gleichzeitig auch Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und profitieren dann von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich" ist. Das bedeutet, dass auch ehemals selbständige Gemeinden, die 2003 in ein jetziges Mittelzentrum oder ein Oberzentrum eingemeindet wurden, als deren Ortsteil nicht an Absatz 2 des Z 5.5 gebunden sind. Dem gegenüber werden die Ortsteile kleinerer Gemeinden, die nach 2003 selbstständig geblieben sind oder die jetzt keine Zentrumsfunktion haben, wie die Stadt Havelsee, erheblich benachteiligt, weil diese sich nur im Rahmen des Absatzes 2 des Z 5.5 entwickeln dürfen. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG. Den Ortsteilen der Stadt Havelsee müssen die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zustehen wie vergleichbaren Ortsteilen größerer Gemeinden,</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Adressierung der Festlegung an Gemeindeteile bezieht sich auf Gemeindeteile von Achsengemeinden im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Hierzu erfolgt eine Klarstellung in der Begründung. Soweit der LEP HR Entwurf hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Zentrale Orte auf der Gemeindeebene privilegiert, ist eine Restriktion bestimmter Gemeindeteile nicht möglich. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung nicht prädikatisierter Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unabhängig davon, ob vergleichbare Ortsteile größerer Gemeinden zu einem Mittelzentrum bzw. Oberzentrum gehören oder nicht.</p>		<p>gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>            Kleine Gemeinden haben auf Jahre nur einen eingeschränkten bzw. gar keinen Entwicklungsspielraum bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Für die betroffenen Gemeinden stellt das einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gegenüber dem LEP B-B stellt diese Festlegung für viele kleine Gemeinden eine erhebliche Einschränkung dar, die größtenteils nicht - wie in der Begründung auf S. 87 unten aber behauptet wird - durch den um 0,5 ha / 1000 EW höheren Wert kompensiert wird. Die Festlegung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung gegenüber Gemeinden vor 2003, die jetzt Ortsteile eines Mittel- oder Oberzentrums sind und bereits von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5 profitieren, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich“ ist. Kleine Gemeinden sind dadurch gegenüber ehemals selbstständigen Ortsteilen von Mittel- oder Oberzentren erheblich benachteiligt, weil bei ersteren die Anrechnungspflicht greift, bei letzteren dagegen nicht. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG, wonach auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte hinzuwirken ist. Neben der Beschränkung auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 3 des Z 5.5 stellt die Festlegung eine zusätzliche Ungleichbehandlung von kleinen Gemeinden gegenüber den Schwerpunkten der</p>	<p>III.5.5.1            Örtlicher Bedarf /            Eigenentwicklung            außerhalb der            Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen ober- bzw. mittelzentralen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, überwiegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Mittel- oder Oberzentren im Weiteren Metropolenraum und dem Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland) dar, da die Festlegung hier nicht vorgesehen ist und auch nicht greifen würde, weil den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sowieso eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zugestanden wird. Dieser übermäßige Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht mit dem Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte zu rechtfertigen. Auch für zukünftige Grundfunktionale Schwerpunkte, denen als weitere Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.7 eine Wachstumsreserve von zusätzlichen 2 ha / 1000 EW zugebilligt wird, gilt diese Festlegung und führt zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber den anderen Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6. sowie gegenüber anderen Grundfunktionalen Schwerpunkten in einer als Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Gemeinde.</p>			
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Die konkreten Auswirkungen der sehr pauschalen Festlegung sind auf jeden Ort zu betrachten. Dabei wird deutlich, dass die Festlegung zu ungleichen Entwicklungen in vergleichbaren Orten führen wird. Für Orte, die zu einer großen Gemeinde mit dem Status eines Mittel- oder Oberzentrums gehören, gilt die Festlegung nach Z 5.5 nicht. Dagegen müssen Orte, die wie diejenigen in der Stadt Havelsee zu einer kleinen Gemeinde ohne zentralörtlichen Status gehören, die Festlegung nach Z 5.5 einhalten. Die Stadt Havelsee wird somit durch die Festlegungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt und gegenüber</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anderen Gemeinden benachteiligt. Deshalb wird gefordert, dass die Stadt Havelsee so gestellt wird, wie ehemalige Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden.</p>		<p>Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  Der Wohnungsbestand der Stadt Havelsee ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 13,8 Prozent gewachsen. Die anderen Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten in der Vergangenheit ein sehr unterschiedliches Wachstum verzeichnen: Beetzsee + 27,7%, Havelsee +13,8%, Beetzseeheide + 8,4%, Päwesin + 6,7 %, Roskow +4,3%. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist auch Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden. Wie im Textteil auf Seite 128 nachzulesen ist, wurden nur Flächen ab einer Größe von 20 ha aufgenommen, noch kleinere Elemente seien maßstabsbedingt nicht darstellbar. Diese Aussage wurde zwar explizit für Darstellungen in der Festlegungskarte getroffen, aber sie sollte auch auf alle Festlegungen angewendet werden. Der Landesentwicklungsplan ist ein übergeordneter Plan und sollte sich auf grobe, rahmengebende Festlegungen beschränken. Alle feineren Festlegungen müssen den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben. Jedenfalls kann raumordnerisch nicht begründet werden, warum die Stadt Havelsee nur exakt 3,24 ha</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächen entwickeln darf. Um auch kleinen Gemeinden eine sinnvolle, planbare Entwicklung zuzugestehen, ist im Landesentwicklungsplan eine Mindestgröße für ein Entwicklungspotenzial festzulegen, dass nicht unter 2 ha liegen darf. Das zugestandene Wohnsiedlungsflächenpotential ist so klein, dass mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur wenige Baugebiete entwickelt werden könnten. Dem geringen Wohnsiedlungsflächenpotential stehen aber regelmäßig keine verfügbaren Flächen mit entsprechender Größe gegenüber. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist so kaum möglich. Wenn trotzdem Baurecht im Rahmen der Festlegung geschaffen werden soll, ist dies nur durch städtebaulich eigentlich unerwünschte, kleinteilige Handtuchplanungen möglich. Deshalb ist mehr Flexibilität erforderlich, nicht so starre Flächenvorgaben. Manchmal sind nur etwas größere Flächen für eine Überplanung verfügbar, die aber raumordnerisch betrachtet immer noch sehr klein sind. Die Festlegung muss flexibler gestaltet werden, auch Ausnahmen für außergewöhnliche Entwicklungen und Bedarfe sollten vorgesehen werden.</p>		<p>kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde kein Gebrauch gemacht, sodass eine Festlegung im LEP HR verzichtbar ist. Bauleitpläne sind nach § 1 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für Planflächen mit weniger als 20 ha. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Es sollte möglich sein, dass das nach Z 5.5 mögliche Wohnsiedlungsflächenpotential flexibel sowohl innerhalb einer Gemeinde, als auch zwischen mehreren Gemeinden aufgeteilt werden kann. Gesamträumlich könnte die Festlegung eingehalten werden, würde aber den beteiligten Gemeinden mehr Spielraum für eigene Entscheidungen geben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Eine beliebige Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		mehrere Gemeinden würde jedoch dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Das Umschwenken von den Wohneinheiten wieder auf die Fläche wie im LEP B-B und die Verdopplung auf 1 ha/1000 EW wird begrüßt. Dennoch bedeutet die Regelung für kleine Gemeinden wie die Stadt Havelsee einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Auswirkungen dieser sehr pauschalen Festlegung sind konkret zu betrachten. Einer kleinen Gemeinde wie der Stadt Havelsee mit 3.244 Einwohnern (Bevölkerungsstand 31.12.2016, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) stehen nach Z 5.5 nur 3,24 ha Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung. Bei den ortsüblichen Grundstücksgrößen in der Stadt Havelsee können darauf etwa 32 Wohneinheiten entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Wachstumsreserve für einen zukünftig als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteil in der Stadt Havelsee nach Z 5.7 von zusätzlichen 2 ha /1000 EW wäre das zugestandene Wachstum zu gering. Die Planung lässt völlig außer Acht, dass sich auch im Weiteren Metropolenraum Entwicklungen entlang der Bahnverbindungen vollziehen. Die Stadt Havelsee verfügt in den Ortsteilen Pritzerbe und Fohrde über Regionalbahnhaltepunkte, die in beiden Ortsteilen einen besonderen Siedlungsdruck verursachen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Eine Einschränkung der Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Da nach dem 2. Entwurf des LEP HR noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vor 2009 auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, reduziert sich für die Stadt Havelsee durch die Anrechnung der bisher nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen im Flächennutzungsplan sowie in Vorhaben- und Erschließungsplänen und in Bebauungsplänen das verfügbare Eigenentwicklungspotenzial auf Null. Die Anrechnung von noch nicht erschlossen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen in Bauleitplänen bis 2009 wird abgelehnt. Um eine Anrechnung zu vermeiden, müssten diese entweder aufgehoben oder geändert oder beschleunigt umgesetzt werden. Beides stellt einen sehr weitreichenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. In der Stadt Havelsee wären neben dem Flächennutzungsplan der Stadt Havelsee mehrere Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Bebauungspläne von dieser Festlegung betroffen: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Wohnanlage Am Mühlenweg“ in Briest (erschlossen, Restflächen unbebaut), Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Am Kolonieweg“ in Tieckow (erschlossen, Restflächen unbebaut), Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfstücken“ in Fohrde (noch nicht erschlossen und unbebaut), Bebauungsplan Nr. 1 „Freiheitsweg“ in Hohenferchesar (noch nicht erschlossen und unbebaut). Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Bebauungspläne können nicht ohne weiteres aufgehoben oder geändert werden. Die Gemeinde setzt sich damit möglicherweise Entschädigungsansprüchen aus. Außerdem sind die Kosten für die Verfahren nicht unerheblich und können die finanziellen Möglichkeiten kleiner Gemeinden weit übersteigen. Eine beschleunigte Umsetzung ist regelmäßig auch nicht möglich, da die Gemeinde eine Bauverpflichtung aussprechen und ein entsprechendes Verfahren mit erheblichen</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>finanziellen und rechtlichen Risiken durchführen müsste. Ist das Gebiet noch nicht erschlossen, liegt das in der Regel in erster Linie an einer fehlenden Bodenordnung und in zweiter Linie an einem fehlenden Erschließungsträger. Die Gemeinde müsste beides selbst durchführen, dies ist nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Bestehende Baurechte dürfen daher von den Festlegungen des LEP HR nicht berührt werden. Sofern diese Festlegung aufrecht erhalten wird, sind den Gemeinden alle finanziellen Aufwendungen zu erstatten. Der 2. Satz in Absatz 2 des Ziels 5.5 ist zu streichen. Die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen auf den örtlichen Bedarf, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, reduziert die Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in kleinen Gemeinden ganz erheblich und zum Teil sogar auf Null.</p>			
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Kenntnis über die jeweiligen Entwicklungspotenziale der Gemeinden ist für die Anpassung der Bauleitpläne an das Ziel Z 5.5 erforderlich. Der LEP HR trifft jedoch keine Festlegung, wie dies zu erfolgen hat, sondern benennt hierzu lediglich mögliche Verfahrensweisen und Instrumente. Der LEP HR verzichtet auf eine Anrechnung von Flächen im unbeplanten Innenbereich sowie von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 wird eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen, bedeuten diese Erfassungen erhöhte Anforderungen an die Gemeinden, da diese in der Regel keine Leerstands-, Baulücken- und Brachflächenkataster führen und diese nun einführen müssten. Der Aufwand dafür steht für kleine Gemeinden in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum Nutzen. Bisher sind die Gemeinden nicht zur kontinuierlichen Erfassung der Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich verpflichtet. Flächen im Innenbereich bestehen regelmäßig nicht mehr. Aufgrund des großen Nachfragedrucks wird inzwischen jede Baulücke, jedes unbewohnte Gehöft wieder genutzt. Deshalb dürfen auch Potentiale in Flächen, die durch Satzungen nach § 34 BauGB entwicklungsfähig sind, nicht auf das Wohnsiedlungsflächenpotential angerechnet werden. Es handelt sich ohnehin nur um kleinere Flächen, die nicht raumbedeutsam sind. Sie werden durch die Satzung zum Innenbereich gemacht, damit hat die Gemeinde eine bessere Möglichkeit, ihre Innenentwicklungspotentiale zu aktivieren. Die Flächen sind regelmäßig bereits erschlossen, so dass Aufwendungen dafür nicht entstehen. Daher sollte in der Begründung auf Seite 88 im vorletzten Absatz der 2. Anstrich wie folgt formuliert werden: Flächen im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB sowie im Bereich von rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB."</p>			
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Es ist nicht nachzuvollziehen und erschließt sich auch nicht aus der Begründung, warum innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 dort nicht gelten sollen. Hier handelt es sich um generalisierenden Festlegungen zum Schutz des</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumes vor Zersiedlung. Warum wird das in Berlin und im Berliner Umland zugelassen und im Weiteren Metropolenraum nicht? Gerade in Berlin und im Berliner Umland sollte der Erhalt von Freiräumen und Kaltluftschneisen eine besondere Bedeutung haben. Damit werden die berlinfernen Räume benachteiligt, der Aspekt der Gleichbehandlung nach ROG wird nicht gewahrt. Die Festlegung ist zu streichen.</p>		<p>Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt. Allerdings gelten die genannten Festlegungen in den Berliner Umland-Gemeinden bzw. -Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die uneingeschränkte Freigabe der Siedlungsentwicklung für die Oberzentren und die Mittelzentren in Absatz 3 kommt ohne weitere Anreize nicht zum Tragen, da diese Städte ihre Möglichkeiten aufgrund von divergierenden Interessenlagen bisher nicht ausgenutzt haben und auch nicht ausnutzen werden. Gerade daraus resultiert erhöhter Siedlungsdruck auf die umliegenden Gemeinden. Die Siedlungsentwicklung sollte daher auch in den Schwerpunkten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen begrenzt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Mit der Festlegung III.5.6.2 ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben bei ihren Entwicklungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Diese Festlegung ist zunächst völlig wirkungslos, da Grundfunktionale Schwerpunkte nach Festlegung Z 3.3 in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Die Regionalpläne müssen dementsprechend erst geändert werden, damit die Festlegung des LEP HR Wirkung entfalten kann. Das kann noch Jahre dauern. Weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auch die Festlegung des Z 5.7 geknüpft ist, wird gefordert, die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits im LEP HR festzulegen. Die Gemeinden müssen im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung die Funktionsverteilung in ihrem Verantwortungsbereich selbst festlegen können. Dementsprechend muss es auch möglich sein, dass die Gemeinden, die Grundfunktionale Schwerpunkte sind, auch selbst entscheiden, wie sie die zugebilligte Wachstumsreserve dann innerhalb der Gemeinde verteilen. Deshalb wird gefordert, nicht Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen, sondern die Gemeinden. Demensprechend muss auch die anzusetzende Bevölkerungszahl nicht auf den Ortsteil (siehe Begründung S. 93), sondern auf die Gemeinde bemessen werden. Auch eine Verteilung oder Bündelung im Rahmen einer Kooperation zwischen mehreren Gemeinden muss zugelassen werden. Das würde mehr Flexibilität für die Gemeinden bedeuten, gesamtträumlich würde das Ziel des LEP HR dennoch eingehalten werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte kann aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen. Mit der vorgesehenen Festlegung sollen die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung gestärkt werden. Damit soll eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung auch außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Sowohl eine Verteilung der Wachstumsreserve im gesamten Gemeindegebiet als auch zwischen mehreren Gemeinden würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Die intendierte Bündelungswirkung innerhalb der Gemeinde könnte durch eine Festlegung von GSP auf der Gemeindeebene nicht erzielt werden, da aufgrund der Gemeindegebietsreform bis 2003 die vormalig als Grundzentren festgelegten Gemeinden regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert haben. Für eine Festlegung von GSP auf Gemeindeebene bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Festlegung G.5.8 sollte auch auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte erweitert werden</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Da jedoch das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Grundfunktionale Schwerpunkte erfüllen diese Kriterien nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Entwicklung von Konversionsflächen sollte auch für touristische Gewerbe ermöglicht werden. Entlang der Unteren-Havel-Wasserstraße und der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Hier bestehen auch noch Konversionsflächen mit entsprechendem Entwicklungspotential, zum Beispiel das ehemalige Ferienlager in</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die Nachnutzung von Konversionsflächen für touristisches Gewerbe ist grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Festlegungen oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ausnahmeregelungen auf Konversionsflächen z.B. zum Siedlungsanschluss würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Briest am Schwarzen Weg. Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten.</p>		<p>Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Festlegungen G 6.1 Abs. 1 und Abs. 2 sind überflüssig, weil die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches erweitert wurde und damit für die Festlegungsinhalte bereits gesetzliche Regelungen bestehen.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Nach der Begründung Seite 102 wurden bereits bebaute Gebiete „unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP PIR nicht ein.“ Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Z 6.2 nicht für unbebaute Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB gilt. Auch für bebaute Gebiete im Außenbereich nach § 35 BauGB sollte Z 6.2 nicht gelten, damit diese durch Bauleitplanung gesichert werden können. Vorhandene Wochenendhausgebiete im Außenbereich stellen nach hiesiger Auffassung bereits einen eigenen Siedlungsbereich dar. Die</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Ob die bauleitplanerisch gesicherten Flächen in der Realität noch unbebaut sind, spielt hierbei keine Rolle. Sofern für Wochenendhausgebiete konkrete Planungsabsichten zur Sicherung und Entwicklung in Form</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzungen genießen zwar Bestandsschutz, aber Instandsetzungen, Ersatzneubauten und Erweiterungen sind regelmäßig unzulässig. Es ist eine Tatsache, dass diese Gebiete bestehen und weiterbestehen werden. Die Eigentümer zeigen nach wie vor ein großes Interesse am Erhalt ihrer Grundstücke und es besteht eine Nachfrage nach Wochenendhäusern - auch aus dem Berliner Raum. Deshalb muss es möglich sein, die bestehenden Wochenendhausgebiete durch Bauleitplanung zu sichern. Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>		<p>von Darstellungen in den FNP vorlagen, wurden diese Gebiete bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Obwohl es sich hier um Sondernutzungen für die Erholung handelt, die als Objektkategorie zu den Freiraumnutzungen zählen, ist hier den kommunalen Planungsabsichten höheres Gewicht beizumessen als dem Freiraumschutz. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung, insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus diesen Darstellungen in Flächennutzungsplänen unberührt bleibt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. In diesem Zusammenhang wurden Wochenendhausgebiete als Objektkategorie, die zu den Freiraumnutzungen zählen, nur dann einbezogen, wenn sie an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen; in diesen Fällen überwiegt der im Planentwurf mit der vorgesehenen Festlegung Z 5.3 berücksichtigte Belang einer flächensparenden Umwandlung in Dauerwohn- und damit Siedlungsflächen dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes. Dies auch deswegen, weil allein aufgrund der Bestandsnutzung ohne planerische Entwicklungsabsicht der Kommune kein Anlass vorliegt, den Schutz des Freiraumverbundes von hochwertigen Freiräumen zu suspendieren. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Denn es ist im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume teils räumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gebiete dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Der Freiraumverbund darf vorhandene und potentiell geeignete Siedlungsflächen nicht überdecken. Regelmäßig sind diese keine besonders hochwertigen Freiräume, sondern anthropogen vorgeprägte Flächen oder Intensiväcker. Diese Flächen sind aus dem Freiraumverbund herauszunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Auch die aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen z.B. hinsichtlich der genannten potenziell geeigneten Siedlungsflächen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten und für eine Entwicklung erforderlichen und vorgesehenen Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Allerdings ist es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Soweit der Wohnplatz Heidehof, die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Zum Birkenwäldchen in Pritzerbe und die Gewerbeflächen an der Nordwestseite der Brücke zum Pritzerber See im Freiraumverbund liegen, was in der Karte nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Dies trifft auf die Ortslage Pritzerbe zu. Einzelne Grundstücke wie die genannten Gewerbefläche im Siedlungszusammenhang entziehen sich aufgrund der Kleinräumigkeit einer Darstellbarkeit im Maßstab des LEP. Der Wohnplatz Heidehof und die Wohnbebauung Zum Birkenwäldchen sind aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht in der topografischen Grundlage der Festlegungskarte dargestellt, aber nicht innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beeinträchtigenden Vorhabens. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Soweit das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Zum Birkenwäldchen" in Pritzerbe, das Gebiet des VEP „Am Birkenwäldchen" in Pritzerbe, das im Flächennutzungsplan der Stadt Havelsee dargestellte Sondergebiet für Fremdenverkehr Bruderhof in Hohenferchesar und das Bebauungsplangebiet „Wochenendhausgebiet am Havelweg in Kützkow" (im Verfahren) im Freiraumverbund liegen, was in der Karte nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Dabei wird den Belangen kommunaler Bauleitpläne besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Im Ergebnis sind die Gebiete der genannten Bebauungspläne Am Birkenwäldchen und Zum Birkenwäldchen in Pritzerbe sowie das dargestellte Sondergebiet in Hohenferchesar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Geltungsbereich des noch nicht rechtskräftigen, jedoch im Verfahren fortgeschrittenen und seitens der Landesplanung bereits befürworteten Bebauungsplans "Wochenendhausgebiet am Havelweg in Kützkow" wurde bereits im 2. Planentwurf zusätzlich nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Ergebnis verbleibt im genannten Bereich kein Konflikt zur gemeindlichen Bauleitplanung.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  Aus dem Freiraumverbund sollte die Fläche zwischen der August-Bebel-Straße, der Bahnlinie und der Havel herausgenommen werden, da diese eine der wenigen potentiell geeigneten Entwicklungsflächen in einem gegebenenfalls zukünftig festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkt ist. Es handelt sich um Intensivacker.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die genannte Fläche befinden sich im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die Einbeziehung in den Freiraumverbund erfolgte aufgrund vorliegender Kriterien und Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem angrenzenden Havelgewässer. In der kommunalen Bauleitplanung liegen keine rechtswirksamen Darstellungen oder Festsetzungen für bauliche Nutzungen vor. Soweit dies mit Inkrafttreten des LEP HR in Form bereits bekannt gemachter, genehmigter oder als Satzung beschlossener verbindlicher Bauleitpläne oder dargestellter Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen der Fall sein sollte, werden solche Flächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung ausgeführt, wird aber noch klarstellend ergänzt. Die in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2017 angestrebte Bildung eines übergeordneten räumlichen Freiraumverbundes kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Der bewohnte Gemeindeteil Kützkow ist im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit als Vorzugsraum Siedlung festgelegt. Im Gegenstromprinzip ist diese Festlegung im LEP HR insofern zu übernehmen, dass eine Darstellung als Siedlungsfläche erfolgt und eine Herausnahme der Siedlungsfläche aus dem Freiraumverbund erfolgt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.</p> <p>Festlegungen für Vorzugsräume Siedlung liegen nur in einer von fünf Regionen in Brandenburg vor, so dass eine landesweit gleichartige Abwägung nicht möglich ist. Darüber hinaus handelt es sich bei den Vorzugsräumen um Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Die Gebiete sind regelmäßig größer ausgewiesen als es für die Ausschöpfung der den Gemeinden zugeordneten Wohnsiedlungsentwicklungen erforderlich ist. Ihnen ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des länderweiten Freiraumverbundes. Vorzugsräume Siedlung werden daher nicht zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Im Fall des Gemeindeteils Kützkow umfasst der regionalplanerisch festgelegte Vorzugsraum Siedlung Flächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt Havelsee als Flächen verschiedener baulich geprägter Nutzungsarten dargestellt sind. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen wird den Belangen kommunaler Bauleitpläne besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit gehen von der Festlegung keine Einschränkungen im Vorzugsraum Siedlung des Gemeindeteils Kützkow aus.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Soweit der bewohnte Gemeindeteil Kützkow, der Ortsteil Briest, der Wohnplatz Bruderhof, der Wohnplatz Kaltenhausen, der Wohnplatz Rote Ziegelei und der Campingplatz Hohenferchesar im Freiraumverbund liegen, was in der Karte nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Alle genannten Siedlungsgebiete - der bewohnte Gemeindeteil Kützkow, der Ortsteil Briest, der Wohnplatz Bruderhof, der Wohnplatz Kaltenhausen, der Wohnplatz Rote Ziegelei und der Campingplatz Hohenferchesar - sind aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht in der topografischen Grundlage der Festlegungskarte dargestellt und sind aufgrund ihrer Lage im Umfeld hochwertiger Freiräume von der zeichnerischen Festlegung des Freiraumverbundes bzw. seinem Randbereich überlagert. Hier führt der vorgesehene Freiraumverbund teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es erforderlich, dass</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Zudem besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe in der Abgrenzung der Gebietskulisse, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Des weiteren wird in der Abwägung besonderes Gewicht den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 eine Klarstellung. Soweit dies insbesondere für die genannten Gebiete Kützkow, Briest und Bruderhof zutrifft, werden die sie im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Soweit das Bebauungsplangebiet „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow und das Bebauungsplangebiet „Naturhafen Kützkow“ im Freiraumverbund liegen, was in der Karte nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Dabei wird den Belangen kommunaler Bauleitpläne besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 eine Klarstellung. Im Ergebnis sind die Gebiete der genannten Bebauungspläne Ferienpark Havelsee und Natruhafen Kützkow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Die Abgrenzung des Freiraumverbundes kann in einem so groben Maßstab (M 1:300.000) nicht verbindlich geregelt werden. Das zeigt auch die bisherige Vollzugspraxis des Freiraumverbundes: Da die sehr grobe Schraffur im LEB B-B keine eindeutige Abgrenzung des Freiraumverbundes erlaubt, wurden und werden andere, interne und genauere Abgrenzungsdaten für die Beurteilung von Planungen auf kommunaler Ebene herangezogen. Diese stehen weder frei zur Verfügung, noch haben sie Verbindlichkeitscharakter. Diese Praxis ist sehr zu kritisieren. Der eher lapidare Satz auf Seite 128: „Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst" zeigt das Problem. Es sollte eine Festlegung zum Umgang mit der Abgrenzung im unscharfen Randbereich aufgenommen werden. Den Kommunen sollte zugestanden werden, den Freiraumverbund in diesem unscharfen Randbereichen im Rahmen der Abwägung zu präzisieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen der Kommunen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Anpassbarkeit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Für Ausnahmen vom Beeinträchtigungsverbot des Z 6.2 Abs. 1 sind nun in Abs. 2 zwingende Voraussetzungen formuliert worden, die vor allem in einer stärkeren Nachweispflicht seitens der planenden Kommune münden. Diese Festlegung greift unrechtmäßig in die kommunale Planungshoheit ein und sollte</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Worauf sich die Annahme einer gestiegenen Nachweispflicht gründet, ist nicht erkennbar; denn es wurden keine Änderungen an den Ausnahmebedingungen vorgenommen. Auch gegenüber der geltenden Regelung im LEP B-B sind keine Änderungen erkennbar, die eine höhere Nachweispflicht begründen könnten. Es wird eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
überarbeitet werden.		redaktionelle Anpassung der Begründung vorgenommen, indem statt des möglicherweise missverständlichen Begriffs „zwingend“ der Begriff „abschließend“ verwendet wird.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Die Ausnahmen nach Absatz 2 sollten erweitert werden, so dass die Entwicklung von Flächen für touristische Gewerbe, insbesondere für den wasserbezogenen Tourismus möglich ist. Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Unteren-Havel-Wasserstraße und der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Bei der Ausnahme für Wohnsiedlungsflächen sollte vor Wohnsiedlungsflächen das Wort „raumbedeutsame“ eingefügt werden und zusätzlich eine Klarstellung in der Begründung erfolgen, dass es sich um Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung, die mit den auf Seite 104 aufgezählten Vorhaben vergleichbar ist, handeln muss.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft und insbesondere der Wassertourismus ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Dazu gehört aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR eine Einzelfallprüfung jedes Vorhabens hinsichtlich seiner Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Der Bezug der Festlegung auf raumbedeutsame Inanspruchnahmen ist aus dem Wortlaut des Plansatzes eindeutig ersichtlich. Eine textliche Ergänzung erübrigt sich. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Gleichermaßen sollte eine ordentliche Abwägung bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in den Regionalplänen erfolgen und nicht nur „eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung“ (S. 103).</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung auf Ebene des hochstufigen Landesentwicklungsplanes, bei der eine raumordnerische Abwägung in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen erfolgte. Der Freiraumverbund wirkt damit in seiner Gesamtheit als länderübergreifendes, raumordnerisches Gebiet. Die darin eingegangenen Teilflächen entziehen sich einer Einzelbetrachtung und Abwägung auf der Ebene der nachgeordneten Regionalplanung. Eine Einzelbetrachtung und Abwägung der Kriterien vorzunehmen, die zur Festlegung des Freiraumverbundes dienen, steht der Regionalplanung ausschließlich im Randbereich der Gebietskulisse zur Maßstabsanpassung zu. Denn die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung wird lediglich mit einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beauftragt. Diese ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Es fehlen Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den anderen Orten. Die Sicherung und Entwicklung der nachfragegerechten Erreichbarkeit der Zentralen Orte muss von jedem Ort aus gewährleistet werden. Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den Orten und den Grundfunktionalen Schwerpunkten sowie zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten und den Zentralen Orten müssen ergänzt werden. Außerdem ist auch differenziert auf den Individualverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr (Bus und Bahn) und auch auf die Radwegeinfrastruktur einzugehen. Der ländliche Raum, der nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Auch die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs oder der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen würde die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  In der Begründung auf Seite 110 sind die anzustrebenden Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aufgeführt. Dort heißt es: „Aus den Qualitätsansprüchen an die Erreichbarkeit leiten sich Anforderungen an das Straßenverkehrsnetz wie z.B. Ausbaustandards etc. ab, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden.“ Hier fehlen Aussagen zur anzustrebenden Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte. Das grundsätzliche Problem wird zwar erkannt (Begründung S. 110): „Hinsichtlich der Zielgrößen ...zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen ..., dass eine Realisierbarkeit..., insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte." Aber es wird versäumt, zur Lösung des Problems entsprechend den Vorgaben des ROG Festlegungen zu treffen. Das ROG gibt der Landesplanung in § 2 Absatz 2 Nr. 3 nämlich vor: „...insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken." Der ländliche Raum, der nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>		<p>Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (z.B. der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen), der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Die Festlegung ist nicht erforderlich, da es bereits umfangreiche und ausreichende gesetzliche Regelungen gibt. Die Festlegung bedeutet einen weiteren unbegründeten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und führt zur unnötigen und kostenverursachenden Überreglementierung. Bei gesetzlichen Änderungen entsteht nachfolgender Änderungsbedarf bei den Regionalplänen. Nach der Begründung auf Seite 121 erfolgt „In den Regionalplänen im Land Brandenburg .... die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse HQextrem.“ Damit</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>soll über die Gebietskulisse der HQ100-Gebiete hinausgegangen werden. Die Festlegung dieser Gebiete kann nicht durch unkritische Übernahme von Daten erfolgen, sondern bedarf einer sorgfältigen Abwägung unter genauer Analyse der örtlichen Situation. Dies kann nur durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit geleistet werden. Die Festlegung ist daher zu streichen.</p>		<p>zuständig. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamtträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Planungsauftrag an die Regionalplanung einen unbegründeten oder unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen sollte. Die Kommunen werden bei der Erarbeitung der Regionalpläne beteiligt. Die fachrechtliche Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete und die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt ebenso wie die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Risikomanagementpläne der Fachplanung. Die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in der Bauleitplanung ist allein Angelegenheit der Kommunen.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Hiermit werden die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dies widerspricht dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Festlegung ist zu streichen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b>  Bei den Darstellungen der Siedlungsflächen fehlen: der Ortsteil Briest, der bewohnte Gemeindeteil Kützkow, der bewohnte Gemeindeteil Seelensdorf, der Wohnplatz Bruderhof, der Wohnplatz Heidehof, der Wohnplatz Kaltenhausen, der Wohnplatz Kolonie Tieckow, der Wohnplatz Rote Ziegelei, das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Zum Birkenwäldchen“ in Pritzerbe, das Gebiet des VEP „Am Birkenwäldchen“ in Pritzerbe, die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Zum Birkenwäldchen in Pritzerbe, der Bebauungsplangebiet Nr. 3 „Gartenstraße, 1. Änderung in Pritzerbe, die Gewerbeflächen an der Nordwestseite der Brücke zum Pritzerber See, das Bebauungsplangebiet „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow, das Bebauungsplangebiet „Naturhafen Kützkow“, das Bebauungsplangebiet Nr. 2 „Dorfstücken“ in Fohrde, das im Flächennutzungsplan der Stadt Havelsee dargestellte Sondergebiet für Wochenendhäuser südlich der August-Bebel-Straße in Fohrde, das im Flächennutzungsplan der Stadt Havelsee dargestellte Sondergebiet für Fremdenverkehr Bruderhof in Hohenferchesar, das Bebauungsplangebiet „Wochenendhausgebiet am Havelweg in Kützkow“ (im</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verfahren). Die fehlenden Siedlungsflächen sind zu ergänzen.		Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.	
<b>Stadt Havelsee - ID 429</b> Bei den Darstellungen der Verkehrsflächen fehlen die Straßenanbindung von Seelensdorf an die Landesstraße L 99 sowie die Ortsverbindungsstraßen von Kützkow nach Bahnitz und von Kützkow nach Möthlitz. Diese sind zu ergänzen.	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 429</b></p> <p>Für die Stadt Havelsee wurde mit Datum vom 08.12.2016 eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR abgegeben. Wie mit dieser Stellungnahme umgegangen wurde, wie die Inhalte abgewogen wurden, wurde bisher nicht mitgeteilt. Deshalb kann hier nicht darauf antwortend und ggf. weiter ausführend eingegangen werden. Die Stellungnahme der Stadt Havelsee vom 08.12.2016 wird außerdem aus dem o.g. Grund aufrecht erhalten. Das Abwägungsprotokoll zu der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR wird hiermit dennoch erbeten. Da weder im Anschreiben vom 01.02.2018, noch im 2. Entwurf des LEP HR auf Einschränkungen für Stellungnahmen hingewiesen wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem 2. Entwurf des LEP HR um einen unabhängigen, neuen Entwurf handelt und Stellungnahmen zu allen Belangen uneingeschränkt zulässig sind. Daher wird auch nicht auf die Änderungen zwischen dem 1. und dem 2. Entwurf eingegangen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b>  Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen erschweren jedoch mehrere im Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze des Planes noch immer eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	<p>I.6  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b> Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen auch im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig und muss daher als Ziel formuliert werden. Die GL wird aufgefordert klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan zu formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b> Gemäß des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2005 (4 C 10.04, juris) sind Einzelhandelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO großflächig, wenn die Verkaufsfläche 800 qm übersteigt. Discounter sowie Vollsortimenter haben derzeit schon weit mehr als 800 qm Verkaufsfläche, um einen zeitgemäßen und konkurrenzfähigen Einzelhandel betreiben zu können. Die im Absatz 1 Satz 2 festgelegte Verkaufsfläche von 1.500 qm stellt gegenüber dem 1. Entwurf (2.000 qm) und dem LEP B-B (2.500</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der</p>			<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>qm) eine weitere erhebliche Reduzierung und damit Einschränkung dar, die nicht nachvollziehbar ist. Die Kommunen fordern daher die Rückkehr zur 2.000 qm Verkaufsfläche des 1. Entwurfes, da diese derzeit als ausreichend angesehen wird.</p>		<p>Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b></p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Das Land ist nicht zu der Erkenntnis gelangt, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte geben muss. Übergemeindliche Versorgungsbereiche sind zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung verzichtbar. Im Entwurf selbst wird eine plausible Begründung gegeben, warum im Land Brandenburg das System Zentraler Orte in der benannten Form Anwendung finden sollte. Es ist auch nicht beabsichtigt, über den LEP Kommunen die Möglichkeit zu verschaffen, für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Die Kommunen begrüßen auch weiterhin, dass das Land wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Z 3.3) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum im Land Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte-System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Die Ausweisung von Grundzentren durch die Landesplanung verschafft den betroffenen Kommunen zudem die Möglichkeit für Aufwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Kita, Versorgungseinrichtungen, etc.) Zuweisungen direkt aus dem Landesetat zu erhalten.</p>			

**Stadt Lebus - ID 459**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird darüber als kritisch angesehen. In den Regionalversammlungen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 RegBkPIG nur Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern vertreten sein. Theoretisch könnten sich somit die Mittel- und Oberzentren bei der Regionalplanung auch gegen die Ausweisung von Grundzentren aussprechen, um so die eigenen Einrichtungen stärken. In der Annahme, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung nicht vor Inkrafttreten des LEP HR herbeigeführt werden kann, wird die GL aufgefordert die Grundzentren entsprechend auf Grundlage von nachvollziehbaren Kriterien selbst auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Der Landesentwicklungsplan gibt dafür nachvollziehbare Kriterien vor. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Der Planungsauftrag ist als Ziel formuliert, so dass die Mittel- und Oberzentren die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Regionalplänen nicht verhindern können.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für kulturlandschaftliche Handlungsräume wird weiterhin begrüßt. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR wird jedoch noch immer nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher nochmals gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine explizite Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe, würde noch immer begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Optionen. Nicht zuletzt aus Einwendungen anderer Stellungnehmer wird deutlich, dass hierzu auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen angestrebt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Akteurs- und Organisationsstrukturen oder Umsetzungsinstrumente in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Insbesondere eine ausschließliche Adressierung der Regionalplanung ist nicht beabsichtigt. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag würde auch den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Allerdings verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b> Die für die Bevölkerungsentwicklung wurden Prognosen und Statistiken aus dem Jahr 2015 herangezogen. Die hier stellungnehmenden Kommunen fordern daher vor Festsetzung des Zieles aktuellere Statistiken und Prognosen für die Annahmen der Bevölkerungsentwicklung zu Grunde zu legen. Die Kommunen begrüßen die Abkehr vom nicht definierten Kriterium „Wohneinheiten“ und die Rückkehr zum Einwohnerkriterium</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung des Umfangs für den örtlichen Bedarf wurden keine Bevölkerungsprognosen herangezogen, da hierfür nicht von Wanderungsgewinnen auszugehen ist. Der Umfang der Eigenentwicklungsoption der Gemeinden ergibt sich nach dem LEP HR Entwurf aus den amtlichen Daten zum Einwohnerstand am 31.12.2018, sodass der aktuelle Bevölkerungsstand unmittelbar in den Gesamtumfang der Eigenentwicklung eingeht. Der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie in der Stellungnahme zum 1. Entwurf gefordert. Die Erhöhung für den örtlichen Bedarf von 0,5 ha gegenüber des LEP B-B auf insgesamt 1,0 ha je 1.000 Einwohner wird derzeit als angemessen angesehen. Die Festschreibung von 10 Jahren lässt jedoch keinen ausreichenden Raum für unerwartete Entwicklungen. Die Kommunen fordern daher die Festschreibung von Ausnahmen in den Zielen (ggf. durch eine Laufzeitverkürzung auf 7 Jahre) um spontaner auf Entwicklungsschwankungen reagieren zu können.</p>		<p>Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b> Der Anrechnung von bisher nicht erschlossenen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen für den örtlichen Bedarf wird weiterhin mit Nachdruck abgelehnt. Er stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar und ist daher nicht hinnehmbar. Es besteht zudem keine sog. Baupflicht der Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger. Diese ist rechtlich auch nicht durchsetzbar. Die GL wird daher eindringlich aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b></p> <p>Trotz der gegenüber dem LEP B-B geänderten Festlegungskarte für den Freiraumverbund gibt es wie bereits im 1. Entwurf zum LEP HR keine detaillierte Karte. Eine genaue Identifizierbarkeit ist somit nicht gegeben. Eine eindeutige Prüfung einer möglichen Betroffenheit kann daher nicht vorgenommen werden. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b></p> <p>Der LEP HR sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Mittel- und Oberzentren und der Metropole Berlin dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die notwendigen Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten sowie ausgebaut werden kann um alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können. Nur so ist es möglich den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, gerecht zu werden. Die GL wird daher aufgefordert die Sicherung und die bedarfsgerechte Entwicklung der Verkehrsverbindungen zwischen den „Nichtzentralen“ Orten als Zielstellung mit aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lebus - ID 459</b></p> <p>Wie in der gemeinsamen Stellungnahme vom 12.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR bereits dargelegt, begrüßen die Kommunen angesichts der zum Teil grundlegend geänderten Rahmenbedingungen seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) am 15.05.2009 grundsätzlich die Evaluierung bzw. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes durch die Gemeinsame Landesplanung</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg (GL). Zudem wird begrüßt, dass mit dem 2. Entwurf einige positive Korrekturen bzw. Anpassungen wie z. B. die Nichtberücksichtigung des ländlichen Raumes in den Entwicklungsansätzen, die zu starke Reduzierung der Eigenbedarfsquote bei Wohnsiedlungsentwicklung oder die Zuordnung der Gemeinden zu unterschiedlichen Mittelbereichen, vorgenommen wurden.</p>			
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b>  In unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR wurde von uns die von der Regionalplanung getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ abgelehnt. Wir forderten diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ in das „System der Zentralen Orte“ als „Grundzentrum“ dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Der Anregung, Grundfunktionale Schwerpunkte in das System der Zentralen Orte aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden, da es sich bei diesen nicht um Zentrale Orte im Sinn der Definition des Landesentwicklungsprogrammes handelt und insofern auch eine Titulierung als „Grundzentrum“ auch nicht in Frage kommt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b>  Im Gegensatz zum ersten Entwurf erfolgt nunmehr die Begriffsdefinition der „funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“, welche durch die Regionalplanung zu bestimmen sind. Die Kriterien sind unter Z 3.3 im zweiten Entwurf definiert und könnten zur Benennung der Grundzentren im LEP HR angewandt werden. Das ist nicht geschehen und ist auch nicht nachvollziehbar. Ebenfalls wird die Festlegung auf regionaler Ebene abgelehnt. Für die Festlegung der Grundzentren gibt es auf Landesebene einheitliche Kriterien, die anzuwenden sind. Bundesweit sind und werden Grundzentren ausgewiesen, warum nicht auch im Land Brandenburg.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b> Für das Amt Lenzen-Elbtalaue nimmt die zentral örtlich gelegene Stadt Lenzen (Elbe) für den Raum schon grundsätzlich einen grundfunktionalen Schwerpunkt ein. Durch die Vor-Ort vorhandenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Einzelhandels wird diese Funktion manifestiert. Daneben ist die Belegenheit im sogenannten „Vierländereck“, also vor allem den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gleichfalls eine entsprechende Bedeutung beizumessen, da in den angrenzenden Regionen vor allem die Funktionen der medizinischen Versorgung nicht abgebildet werden können. Auch durch ein neben weiteren Vor-Ort praktizierenden Allgemeinmediziner eröffnetes Hausarztzentrum, ist ein weitere grundlegender Bestandteil der medizinischen Versorgung eingerichtet worden. Die durch die Kommunen im Rahmen eines regiebetriebsgeführten Elbfähren Lütkenwisch-Schnackenburg und Lenzen-Pevestorf, dienen dabei im Wege der Daseinsvorsorge allein der Erhaltung der unerheblichen Maße frequentiert werden und somit die aufgestellte Auffassung auch belegen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>ennntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b>            Unsererseits wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b>            Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b>            Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b>            Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die vom Festlegungszweck nicht erfasst werden sollen. In den Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalau sind daher die Ortslagen von Lenzen, Lanz, Boberow, Cumlosen, Wentorf, Mödlich, Wootz und Rosensdorf in der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt und nicht Teil des Freiraumverbundes. Des Weiteren werden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Soweit Ortslagen im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde des Amtes als Bauflächen dargestellt sind, wurden sie daher nicht Teil der Gebietskulisse. Damit sind weitere überwiegende Bereiche der bebauten Gebiete im Amtsbereich nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt, so unter anderem in den Ortslagen Gaarz, Baarz, Besandten, Unbesandten, Kietz und Klein Wootz. Die Betroffenheit bebauter Gebiete beschränkt sich damit noch auf wenige Teilbereiche, in denen die kommunale Bauleitplanung keine Bauflächen, sondern Freiraumnutzungen (überwiegend Flächen für die Landwirtschaft) vorsieht. Eine pauschale Freistellung von den übergeordneten Zielen des Freiraumschutzes ist hier planerisch nicht begründet. Allerdings bewirkt der Freiraumverbund auch hier keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten, denn für bereits bebaute Gebiete gelten davon unberührt alle</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine ergänzende Klarstellung erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. Im Übrigen erfordert die der landesplanerischen Ebene angemessene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung im LEP HR regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dies eröffnet für weitere Teile der Ortslagen wie z.B. Gaarz und Gandow ggf. zusätzliche Entwicklungsspielräume. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Dennoch können bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen dann im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies kann in der Gemeinde aufgrund der Lage im hochwertigen großräumigen Freiraumsystem der Elbtalaue auf Teilflächen der Ortslagen zutreffen. Es ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
---	------------------	-----------------	---------------------------

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b></p> <p>Zu unterstreichen ist auch für den zweiten Entwurf LEP HR, dass gemäß den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg besteht. Die Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig, dass unser Landestraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Konkrete Festlegungen zum Netz, zu Lückenschlüssen, konkreten Maßnahmen, Abstufungen von Straßen, der Finanzierung etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b></p> <p>Die Thematik „Vorbeugender Hochwasserschutz“ ist für unser Amt Lenzen-Elbtalau von besonderer Bedeutung. Hier sollten die Hinweise der Stellungnahme des Landkreises Prignitz unbedingt Beachtung finden. Die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist abhängig von den topografischen Verhältnissen und ist länderübergreifend zu betrachten. Diese Bestimmung der Gebiete für den vorbeugenden</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hochwasserschutz sollte durch das LfU erfolgen und ist ggf. nachrichtlich in die Regionalplanungen mit aufzunehmen.</p>		<p>können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Die Ausgestaltung der Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Auch erfolgt durch die Fachplanung eine länderübergreifende Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen.</p>	
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462</b> Im Rahmen der zweiten Beteiligung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) unterstützen wir die Stellungnahme des Landkreises Prignitz, Landrat Torsten Uhe, vom 06. April 2018 und schließen uns dieser an.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Lenzen (Elbe) - ID 462**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abschließend wird unsererseits eingeschätzt, dass bei Beachtung unserer Hinweise im LEP HR durchaus die Voraussetzungen gegeben sein können, unsere Stadt und Dörfer lebenswerter zu entwickeln.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b> Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum (WMR), die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends ... geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder in der Begründung zum Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass dieser WMR 90 % der Fläche des Landes Brandenburg umfasst in dem, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt. Der Entwurf des LEP HR geht über eine Analyse des Ist-Zustandes nicht hinaus . Eine wirkliche Entwicklungsstrategie für den Gesamttraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Der Entwurf trifft dabei Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b>          „Die ländlichen Räume sind in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern" und „Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben, in deren Mittelpunkt die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen ... für die ländliche Bevölkerung steh(t)en." heißt es in Kapitel II. Es ist also konsequent, im Gesamttraum wirtschaftliche Entwicklung durch Ausweisung gewerblicher Flächen grundsätzlich zuzulassen. Dies ist auch ein Beitrag, die Probleme wachsender Pendlerströme nicht zu befördern und ermöglicht wirtschaftliche Entwicklung zur Sicherung der Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung im WMR.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen, eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich.	nein
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b>          Erstmals ist der Grundsatz G 2.5 in den Entwurf des LEP aufgenommen worden. Den Ausführungen in der Begründung ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings muss die flächendeckende Versorgung mit moderner Informations- und Kommunikationsinfrastruktur als bedeutender Standortfaktor</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Das Land Brandenburg arbeitet zum Zeitpunkt der Planaufstellung an einer „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein stetiger und dynamischer Prozess, der zunehmend mehr Lebensbereiche betrifft. Deshalb hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg für dieses Querschnittsthema	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beschleunigt werden. Die Politik lässt hier Strategie und Innovation vermissen. Bessere staatliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Breitbandversorgung können nicht, sondern müssen für die Erreichung dieses Ziels geschaffen werden.</p>		<p>die Koordination übernommen. Durch Informationsaustausch mit allen relevanten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den Fachressorts soll eine interdisziplinäre Digitalisierungsstrategie aufgebaut werden, die mittel- und langfristige Zielsetzungen vornimmt und diese priorisierend ordnen soll. Sie soll im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, Experten und Vertretern der Politik erarbeitet werden. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel bereits Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b></p> <p>Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von Grundzentren oder Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und konzentriert werden. ...Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere zu den Mittelzentren.“ Dem kann man überwiegend zustimmen. Die Konsequenz aus der Anerkennung dieser wichtigen Funktionswahrnehmung wäre jedoch,</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren bzw. grundfunktionale Schwerpunkte auch im LEP HR, so wie in anderen Bundesländern auch, festzulegen. Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht zu leisten. Es ist unbestritten, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundzentren bzw. Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b> Für den Amtsbereich Meyenburg ist es die Stadt Meyenburg, die alle erforderlichen Ausstattungskriterien erfüllt und die grundzentralen Funktionen für ihr Umland wahrnimmt. Sie ist deshalb als Grundzentrum im LEP HR auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Meyenburg wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Insoweit können auch keine Kriterien zur Festlegung als „Grundzentrum“, die ohnehin nicht auf der Agenda steht, erfüllt sein.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b> Die Gemeinden des Amtes Meyenburg unterstützen die Forderung, Pritzwalk und Wittstock als jeweils eigenständige Mittelzentren festzulegen. Auch aus der zweckdienlichen Unterlage zu den zentralen Orten sind keine besonderen Gründe ersichtlich, warum Wittstock und Pritzwalk, trotz höherer Punktzahl im Ranking als andere ungeteilte MZ, nicht als vollwertige MZ festgelegt wurden.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b></p> <p>Zu kritisieren ist ebenfalls, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, größere Sport- und Freizeiteinrichtungen, großflächige Einzelhandelseinrichtungen, Facharztpraxen oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Aufmerksamkeit findet. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies erkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Es wird auch ignoriert, dass sich im ländlichen Raum der ÖPNV auf den Schülerverkehr reduziert. Gibt es keine Schüler findet auch kein ÖPNV statt. Das bedeutet, dass z. B. für den Amtsbereich Meyenburg die Stadt Wittstock, als MZ in Funktionsteilung, über den ÖPNV überhaupt nicht zu erreichen ist.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b></p> <p>Die Zielstellung, dass die zentralen Orte aus dem Verflechtungsbereich über den MIV regelmäßig in 30 Minuten erreicht werden sollen, kann nicht eingehalten werden, da die Entfernung zwischen Wittstock und Pritzwalk schon 30 km beträgt. Das heißt, alle Einwohner der Ortslagen östlich von Wittstock</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bzw. westlich von Pritzwalk brauchen wesentlich länger als 30 Minuten über die Straße, wenn sie die Mittelzentralen Einrichtungen der entfernteren Hälfte des MZ in Anspruch nehmen wollen. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung können die beiden Städte ihre zugewiesene Funktion für große Teile des Mittelbereichs regelmäßig nicht erfüllen. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Mittelzentren ihre überörtliche Funktion für ihre Mittelbereiche erfüllen können und in zumutbarer Entfernung, wenigstens über die Straße, zu erreichen sind.</p>		<p>normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeföhrungen oder Taktlichten herbei zu föhren. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b>            Es ist positiv zu vermerken, dass erstmals die Notwendigkeit der Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Grundsatz der Landesplanung in den LEP HR aufgenommen wurde. Allerdings darf dieser Grundsatz nicht auf der Ebene der Mittelzentren enden. Die in der Begründung enthaltenen Aussagen. „Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor“ und „Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen... ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich... Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung ländlicher Räume“ müssen auch für die übrigen Gemeinden gelten und Eingang in nachfolgende Fachplanungen finden. Dies nützt auch den übrigen Strukturräumen der Hauptstadtregion.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>In der Begründung zum Plansatz wird ausdrücklich die heterogene und kleinteilige Struktur der ländlichen Räume und ihre Prägung durch überwiegend kleine Dörfen ebenso wie größere Städte erläutert. Eine Einengung des Plansatzes auf Mittelzentren ist damit ausdrücklich nicht gegeben. Um jedoch angesichts von Herausforderungen wie des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung langfristig Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Es gilt die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Kooperation und Funktionszuordnung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Rahmen von ihr zu gestaltender Kooperationen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b></p> <p>Den nicht zentralen Orten wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den nicht zentralen Orten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.5 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Streichung der Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger bzw. nicht zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Meyenburg - ID 485**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Den zukünftigen Grundzentralen Schwerpunkten bzw. Grundzentren wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den Grundzentren/ Grundzentralen Schwerpunkorten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.7 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der vorgesehenen Festlegung zur Wachstumsreserve soll den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Durch eine Streichung des Ziels Z 5.7 würde diese zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit hingegen entfallen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b></p> <p>Es ist bedauerlich, dass das Thema „Güterverkehr“ im LEP HR fast keine Rolle spielt. Obwohl unter Kapitel II auf die zentrale Lage der Hauptstadtregion innerhalb Europas und damit als Deutschlands führendem Logistikstandort hingewiesen wird. Es ist offensichtlich, dass durch die zunehmenden Güterverkehre die Belastung des gesamten Straßennetzes weiter zunimmt und hohe Investitionskosten für Instandhaltung und Ausbau der Trassen zur Folge hat. Dies ist verbunden mit weiterer Inanspruchnahme des Freiraumes, steigender CO<sub>2</sub> und Feinstaubbelastung und geht zu Lasten der Lebensqualität. Ziele oder Grundsätze zur Bewältigung der Anforderungen durch den steigenden Güterverkehr sind im Entwurf des LEP HR leider nicht formuliert.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Im Entwurf des LEP HR sind die Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN T) im Kapitel II - Rahmenbedingungen, im Grundsatz 2.4 und im Ziel 7.1 verankert. Die Strategie der Europäischen Union zu den Transeuropäischen Netzen umfasst gem. VO (EU) Nr. 1315/2013 im Verkehrsbereich sowohl den Personen- als auch Gütertransport und wurde gerade auf steigende Transportbedarfe ausgerichtet. Sie enthält u.a. in Artikel 4 und 5 Ziele und Kriterien zur Schonung der Ressourcen, der Reduzierung von Emissionen, wie Treibhausgasen, und dem effizienten Energie- und Kraftstoffeinsatz, denen sich Planungsebenen und Umsetzungskonzepte, auch zu ihrer Förderfähigkeit auf EU-Ebene, unterordnen müssen. Für ihre Umsetzung können und sollen somit die Planungs- und Fördertatbeständen auf EU-, Bundes- und Landesebene genutzt werden. Die Strategie der Transnationalen Netze ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Daraus entsteht kein Anspruchstitel auf Förderfähigkeit im Einzelnen. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe eines räumlichen Planentwurfes, die fachspezifischen Aufgaben und Methoden der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialressorts zu bestimmen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b></p> <p>In der Festlegungskarte (Verkehrsnetz) endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Die B 103 soll deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die von der Stellungnehmenden angeregte Ergänzung ist in diesem Rahmen methodisch nicht erforderlich und nicht beabsichtigt. Einer konkreten Trassenplanung zur B 103 durch die Fachplanung steht dies nicht entgegen.</p>	nein
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b></p> <p>Unter Z 7.2 wird formuliert, dass großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Wenn in den MZ die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen, dann muss auch sichergestellt werden, dass diese Einrichtungen von den Bevölkerungsgruppen, für die sie vorgehalten werden, in Anspruch genommen werden können. Das heißt, es ist auch die zumutbare Erreichbarkeit der MZ aus Ihrem Mittelbereich zu sichern und weiter zu qualifizieren. Dies ist ebenfalls als Ziel der Landesplanung in den LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Daher werden bereits im LEPro § 7 zur Einbindung bzw. Erreichbarkeit von Zentralen Orten Festlegungen getroffen. So soll ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Zudem soll die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ab Pritzwalk nicht als überregionale Trasse im LEP-Entwurf enthalten. Aber gerade für den Güterverkehr kann sie eine wichtige Entlastungsfunktion Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg übernehmen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht erkennbar. Da die Verbindung Richtung Plau Güstrow keine großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungsfunktionen hat, kann der Anregung nicht gefolgt werden, zumal rechtlich wirksame Festlegungen ohnehin nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden können.</p>	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 485</b> Trotz der in der Begründung beschriebenen globalen Bedeutung der Themen Klimaschutz und erneuerbare Energien und der ausführlichen Beschreibung der Folgen des Klimawandels , ist unter Z 8.2 kein Ziel der Landesplanung, sondern lediglich die Arbeitsaufgabe für die Regionalplanung formuliert. Gerade die Nutzung der Windenergie ist für die ländlichen Räume von großer Bedeutung, da diese die Hauptlast bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele in Brandenburg tragen. Das bedeutet u.a. erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, Belastungen der Bevölkerung durch Schall und Schatten und nicht zuletzt hohe Stromkosten, ohne dass es zu erwähnenswerten innovativen und positiven Effekten für den Arbeitsmarkt kommt. Die Landesregierung ist eine Antwort, wie die Gemeinden im ländlichen Raum an der Wertschöpfung durch Investitionen in erneuerbare Energien teilhaben können, bisher schuldig geblieben.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ist ein Ziel des Landesentwicklungsplans, da die Vorgaben für die Adressaten verbindlich sind und nicht durch Abwägung überwunden werden können. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Gesundheit für die Bevölkerung berücksichtigt. Die Frage einer Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung durch die Nutzung der Windenergie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Die vielfach als Grundlage für die weitere Entwicklung dienenden Hochrechnungen der Bevölkerungsentwicklung des weiteren Metropolenraumes müssen dringend einer Korrektur unterzogen werden. Die prognostizierten Einwohnerzahlen erweisen sich oftmals</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als nicht zutreffend. Die vorausgerechneten Einwohnerverluste bleiben aus. Teilweise hat sich der Trend schon umgekehrt. Die Stadt Neustadt (Dosse) hat demnach bezogen auf das Jahr 2015 einen Bevölkerungszuwachs von 55 Einwohnern zu verzeichnen. Das gleiche trifft für den gesamten Amtsbereich des Amtes Neustadt (Dosse) unter Einbeziehung seiner Gemeinden zu.</p>		<p>textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b></p> <p>Die Unterteilung in drei sich vernetzende Strukturräume bildet nicht die Realität ab. Neben Berlin und dem Berliner Umland wird der restliche Bereich ohne Differenzierung als Weiterer Metropolenraum zusammengefasst. Hierbei bleiben infrastrukturelle Anbindungen an den Metropolenraum unberücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Auch der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum müssen möglichst wenig eingeschränkt werden. Bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sind die strukturellen Besonderheiten der regionalen Ebene zu berücksichtigen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Dieses Ziel ist realitätsfremd. Nach geltender Rechtsauffassung sind Einzelhandelseinrichtungen dann großflächig, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Zurzeit liegen die Verkaufsflächen der Einzelhandelseinrichtungen häufig deutlich über 1.000 Quadratmeter, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in den Einzelhandelseinrichtungen breiter werden und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Großflächiger Einzelhandel ist nicht nur in Zentralen Orten erforderlich sondern auch in den Grundzentren. Deshalb ist die Ausweisung von Grundzentren notwendig, die neben anderen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung auch den großflächigen Einzelhandel</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>absichern. Kein Discounter baut heute Verkaufsflächen von weniger als 800 Quadratmetern, Vollsortimenter liegen deutlich darüber. Eine Beschränkung der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Mittel- und Oberzentren gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>		<p>entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Z 2.10 ist realitätsfremd und gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung Z 2.10. ist weder realitätsfremd noch gefährdet sie die Grundversorgung in großen Teilen des Weiteren Metropolenraumes. Auch künftig können großflächige Einzelhandelseinrichtungen unter Beachtung der vorgesehenen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen dazu beitragen, die Grundversorgung abzusichern. Ein Erfordernis, Fehlallokationen aus den 1990er Jahren für alle Ewigkeiten zu fixieren, ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Die Einschränkung auf Standorte innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches ist nicht zielführend. Das gilt ebenfalls für die Beschränkung auf 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche. Hier müssen begründete Ausnahmen möglich sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt. Übergemeindliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge für grundfunktionale Funktionen sind aber auch außerhalb der oben genannten zentralen Orte vorhanden und auch zukünftig regional bedeutsam. Deshalb muss auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Worauf sich die These stützt, dass im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf Zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt, wird nicht dargelegt. Der Planentwurf trifft keine Festlegungen für neue infrastrukturelle Maßnahmen. Soweit übergemeindlich wirkende Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch außerhalb der Zentralen Orte vorhanden sind, ordnet der Planentwurf deren Abwicklung nicht an. Weshalb auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden müsse, wird nicht erläutert.</p>	nein
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Die Festlegung der Zentralörtlichen Gliederung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum ist um die Stufe Grundzentrum zu erweitern. In vielen Orten des Erweiterten Metropolenraumes werden nicht nur grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten. Die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums wird der Praxis nicht gerecht.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Anregung, die zentralörtliche Gliederung um die Stufe Grundzentrum zu erweitern, kann nicht mit der These begründet werden, dass in vielen Orten grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Der Planentwurf bietet eine räumliche Orientierung für Standortentscheidungen in der Zukunft, trifft aber keine Anordnung zur Schließung von bestehenden Einrichtungen. Weshalb die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums der Praxis nicht gerecht werden soll, wird nicht erläutert.</p>	nein
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Zum Grundsatz 3.2 muss geklärt werden, dass nicht nur Gemeinden sondern auch andere Verwaltungsstrukturen zum Beispiel amtsangehörige Gemeinden unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen innerhalb der Amtsstruktur als mögliche Grundversorger in Frage kommen.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Der Grundsatz 3.2 ist im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des LEP HR - auch auf Hinweis des einschlägigen kommunalen Spitzenverbandes - im 2. Entwurf des LEP HR dahingehend präzisiert worden, dass nur die Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung durch die Raumordnungsplanung adressierbar sind. Auf die Möglichkeit, sich bei der Erbringung der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	kommunalen Leistungen zum Beispiel auch eines Amtes als Verwaltungsdienstleister zu bedienen, wird im Text der Begründung in einer bewusst diskriminierungsfreien Form hingewiesen ("Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Landtages Brandenburg geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes"). Insoweit ist den anregten Wünschen bereits Rechnung getragen worden.	nein
Grundfunktionale Schwerpunkte müssten näher beschrieben werden und die Gemeinden oder amtsangehörigen Gemeinden, die grundfunktionale Aufgabenschwerpunkte bedienen, muss demnach im Entwurf des LEP HR der Status eines Grundzentrums zugewiesen werden. Die Zuweisung von Grundzentren kann aber nicht durch die Regionalplanung erfolgen sondern ist durch die Landesplanung im vorliegenden Entwurf zu ergänzen.		Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b>  Die Stadt Neustadt (Dosse) erfüllt mehrere gehobene mittelzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung, die eine Einstufung als Mittelzentrum rechtfertigt. 1. Bildungsfunktion: Dazu zählt insbesondere die Prinz-von-Homburg-Schule. Hier ist das Lernen vom Grundschulbereich bis zum Abitur (13. Klasse) möglich. In die Gesamtschule ist außerdem ein Förderschulteil integriert. Eine solche Gesamtschule ist einmalig in Brandenburg. Deutschlandweit einzigartig wird hier in den Spezialklassen Reitsport das Unterrichtsfach Reiten angeboten. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an Schülerinnen und Schüler aus dem unmittelbaren Einzugsbereich der Schule sondern auch an Jugendliche aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg, dem gesamten Bundesgebiet und weltweit. Für die Reitschüler werden Internatsplätze angeboten. Insgesamt besuchen ca. 750 Schülerinnen und Schüler den Schulcampus. Die Schule ist als Bildungseinrichtung mit besonderer Prägung anerkannt. Mit dem Graf Lehndorff-Institut</p>	<p>III.3.6.1  Prädikatisierung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten oder Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist eine weitere Bildungsinstitution in Neustadt (Dosse) ansässig. Hierbei handelt es sich um ein Institut für Pferdewissenschaften, das gemeinsam von der Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) und der Veterinärmedizinischen Universität Wien betrieben wird. Die Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Zucht/Reproduktion, Haltung, Training, Tierschutz und Gesundheit. Durch die Verbindung von Ressourcen beider Partnerinstitutionen stellt das Institut eine deutschlandweit einmalige Einrichtung für angewandte wissenschaftliche Untersuchungen bei Pferden dar. Neben der Forschung beteiligt sich das Lehndorff-Institut an der Umsetzung neuer Verfahren in der Zuchtpraxis. 2. Wirtschaftsfunktion: Der Bahnhof Neustadt (Dosse) bildet gemeinsam mit dem angrenzenden Busbahnhof den wichtigsten Verkehrsknotenpunkt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Von hier aus pendeln täglich ca. 1.000 Personen in die Hauptstadtregion und die benachbarten Landkreise. Rund um den Bahnhofsbereich befinden sich derzeit bereits ca. 270 öffentliche Parkplätze. Für weitere 82 Parkplätze läuft ein Planungsverfahren. Für Berufspendler stehen demnächst E-Bike-Garagen zur Verfügung. Vorreiter im Bereich des Pferdesportes ist das Brandenburgische Haupt- und Landgestüt. Es blickt auf eine rund 230-jährige Tradition in der Pferdezucht zurück und gehört zu den wenigen Standorten, die neben dem traditionellen Landgestüt mit Hengsthaltung auch ein Hauptgestüt für die Zucht beherbergt. Das als Stiftung geführte Gestüt widmet sich neben den hippologischen Dienstleistungen vor allem der Aus- und Weiterbildung. Die Stiftung ist einer der größten Arbeitgeber und der wichtigste Ausbildungsbetrieb für den Pferdesektor in Brandenburg und Berlin. Derzeit erhalten 19 Auszubildende eine Ausbildung zum Pferdewirt. Rund 70 Mitarbeiter pflegen die Gestütstradition "zum Besten des Landes". Mit der</p>		<p>hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden und müssten zu Lasten anderer Mittelbereiche konstruiert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Durchführung und Förderung von Veranstaltungen leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung. Neustadt (Dosse) ist Sitz der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V.. Der Verband ist eine Züchtervereinigung zur Förderung der Pferdezucht. Er hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Sportverbänden die Pferdezucht über alle Rassen hinweg zu fördern. Das Zuchtprogramm und die Zuchtbuchordnung bilden die Basis hierfür. Die erfolgreiche Verbandsarbeit zeigt sich auch darin, dass die dem Verband angehörigen Jungzüchter schon bei mehreren nationalen Wettbewerben aber auch bei Europa- und Weltmeisterschaften vordere Plätze belegt haben. Die Hüffermann Transportsysteme GmbH ist ein hochspezialisierter Hersteller von Lkw-Anhängern für Wechselbehälter und Abrollcontainer, Lkw- und Sonderaufbauten, Entsorgungsfahrzeuge sowie Ladesicherungssysteme. Im Fokus steht die Anhängerfertigung und Montage von Nutzfahrzeugaufbauten. Parallel dazu erfolgt eine permanente technische Weiterentwicklung aller Systeme auch in Zusammenarbeit mit der Hochschulforschung. Mit der Prinz-von-Homburg-Schule besteht eine Kooperationsvereinbarung zur praxisorientierten Gestaltung der schulischen Ausbildung. Die Firma Hüffermann beschäftigt 220 Beschäftigte und bildet 34 Auszubildende aus. Es bestehen viele internationale Kontakte und Geschäftsbeziehungen. In Japan und Italien ist Hüffermann Marktführer für Anhänger für den Abrollbehältertransport. 3. Dienstleistungsfunktion: Neustadt (Dosse) ist Sitz der Amtsverwaltung mit einem Betriebshof. Von hier aus werden sechs Gemeinden einschließlich der Stadt Neustadt (Dosse) mit 7650 Einwohnern auf einer Fläche von 265 Quadratkilometern verwaltet. In Neustadt (Dosse) befindet sich der Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“. Die Fläche</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Verbandsgebietes beträgt 616 Quadratkilometer. Einschließlich der Stadt Kyritz, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie von Teilen der Gemeinde Gumtow werden amtsübergreifend 22800 Einwohner versorgt. In Neustadt (Dosse) ist der Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz ansässig. Durch den Dienstleister werden rund 2000 Kilometer Wasserläufe unterhalten. Das Verbandsgebiet erstreckt sich entlang der Einzugsgebiete von Dosse und Jäglitz von Meyenburg im Norden bis nach Großderschau im Süden auf einer Fläche von 1500 Quadratkilometern. Neustadt (Dosse) ist Standort der Oberförsterei Neustadt des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Die Oberförsterei Neustadt erstreckt sich in Nord-Süd-Ausdehnung auf 65 km und in Ost-West-Ausdehnung auf 37 km. Sie verteilt sich auf 85 Gemarkungen. Insgesamt umfasst die Fläche 1.241 Quadratkilometer. Die Waldfläche im gesamten Territorium der Oberförsterei Neustadt beträgt fast 39.000 Hektar, das entspricht einer Bewaldung von rund 31 Prozent. Mit einer Nebenstelle des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist eine weitere Behörde in Neustadt (Dosse) ansässig. Neben den Behörden haben hier zwei Banken ihren Sitz. Ein Postdienstleister und ein überregionaler Zustellstützpunkt der Deutschen Post sind ebenfalls vorhanden. 4. Einzelhandel: Vier großflächige Einzelhandelseinrichtungen - darunter ein Vollsortimenter - von denen 2016 und 2017 zwei neu errichtet wurden, übernehmen grundfunktionale Versorgungsfunktionen. Für eine weitere bestehende großflächige Einzelhandelseinrichtung ist ein Neubau beantragt. Die gesamte Verkaufsfläche der vier großflächigen Einzelhandelseinrichtungen beträgt ca. 4.200 Quadratmeter. Neben dem großflächigen Einzelhandel existieren weitere kleinere Einzelhandelseinrichtungen. 5. Soziale Funktion, Gesundheit: In Neustadt (Dosse) haben sich 2 Fachärzte niedergelassen, ein</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Internist und ein HNO-Facharzt. Die Facharztpraxen gewährleisten die Versorgung der Patienten weit über die Kreisgrenzen hinaus. Mehrere Flausärzte, 2 Zahnarztpraxen sowie ein Dentallabor ergänzen das Angebot. Eine moderne Apotheke ist ebenfalls vorhanden. Die KMG Kliniken AG betreibt in Neustadt (Dosse) das Seniorenheim Dosseblick für die Betreuung von 96 pflegebedürftigen Menschen. Zur Verbesserung der Pflegebedingungen ist für das kommende Jahr eine Erweiterung vorgesehen. Neustadt (Dosse) verfügt über zwei Kitas, in denen fast 200 Kinder betreut werden. Eine Besonderheit in den Kitas besteht darin, dass in diesen Einrichtungen noch selbst gekocht wird. Das Diakonische Werk Ostprignitz-Ruppin e.V. betreibt in Neustadt (Dosse) eine Diakonie-Station für die Tages- und die ambulante Pflege. Neustadt (Dosse) ist Standort einer Rettungswache sowie einer Stützpunktfeuerwehr. 6. Kulturfunktion: Die Graf-von-Lindenau-Halle zählt zu den modernsten und attraktivsten Reithallen in Deutschland. Dadurch bestehen ideale Möglichkeiten zur Ausrichtung hippologischer Events sowie nationaler und internationaler Reitsportveranstaltungen. Tausende Besucher zwischen Hamburg und Berlin wissen dies jährlich zu schätzen. Höhepunkt ist das jährlich stattfindende Internationale CSI Turnier, bei dem 800 Starter aus 25 Nationen teilnehmen. Die Halle ist so ausgestattet, dass auch andere Veranstaltungen wie Ausstellungen oder Musikveranstaltungen stattfinden können. Zu den bekanntesten Kulturadressen im Kreis zählt Olafs Werkstatt. Sie ist eine inzwischen nicht nur für Insider begehrte Adresse der Kleinkunst. Das Veranstaltungshaus bietet einen breit gefächerten Kulturveranstaltungs-kalender. Die oftmals ausverkauften Veranstaltungen finden mehrmals in der Woche statt. Die Angebotspalette beinhaltet Musik- und Comedy-Veranstaltungen. 7. Sportfunktion: Bereits seit den 1970er Jahren verbindet man im</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit der benachbarten Gemeinde Dreetz nicht nur den wunderschönen Naturpark im Westhavelland, sondern auch der Motorsport. Dreetz avancierte zu einem bekannten Austragungsort zahlreicher Rennveranstaltungen. Was im Jahre 1977 am Dreetzer See mit Geländesportwettkämpfen auf Serienmaschinen begann, hat sich zu einer festen Größe im modernen Motorsport entwickelt. Dank zahlreicher Initiativen und dem starken Einsatz der Dreetzer Gemeinde hat sich ein überregional bekannter Motorsportclub entwickelt. Die Motocross-Bahn ist die einzige im Land Brandenburg mit emissionsschutzrechtlicher Genehmigung. Sie ist Austragungsort nationaler und internationaler Motocross-Veranstaltungen. Der Sportverein „Schwarz-Rot“ Neustadt (Dosse) e. V. zählt 275 Mitglieder und engagiert sich in verschiedenen Disziplinen insbesondere dafür, Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen. Dazu ist der Verein Partner von Kitas und Schulen, die im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots verstärkt sportliche Aktivitäten fördern. In den Sparten Fußball und Tischtennis gibt es keine Nachwuchssorgen und die Kegler und Volleyballer bleiben optimistisch für ein wiederbelebendes Interesse an diesen Gesellschaftssportarten. Der Verein ist mit fünf Abteilungen (Fußball, Kegeln, Tischtennis, Volleyball und Sportgymnastik) der größte Verein im Amtsbereich Neustadt (Dosse) und zählt zu den 5 größten des Landkreises OPR. Der Reit- und Fahrverein Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) ist unter dem Dach der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. organisiert. Neben der Förderung des Leistungssports in allen Disziplinen hat sich der Verein auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der ideellen Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ verschrieben. Im Bereich Freizeit und Sport bietet Neustadt (Dosse)</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vielfältige Möglichkeiten. Es gibt einen großen Sportkomplex, der 2018 grundhaft saniert wird, eine Sporthalle, ein Freibad, das 2018 ebenfalls saniert wird, eine moderne Schießanlage sowie die volle Bandbreite an Möglichkeiten für den Reitsport. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Neustadt (Dosse) im Jahr 2017 als „Sportlichste Stadt/Gemeinde“ im Land Brandenburg ausgezeichnet wurde. Aufgrund der Vielzahl und der Vielfältigkeit an vorhandenen Voraussetzungen und funktionalen Rahmenbedingungen ist klar ersichtlich, dass Neustadt (Dosse) mittelzentrale Funktionen ausübt. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass die Stadt Neustadt (Dosse) als Mittelzentrum einzustufen ist. Bei der Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5000 Einwohner findet keine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) Berücksichtigung. Das Amt Neustadt (Dosse) hat eine deutlich größere Einwohnerzahl als viele andere Gemeinden, die in die Betrachtung einbezogen wurden. Hierin liegt eine Benachteiligung von Ämtern im Vergleich zu Verwaltungen, die als Gemeinde organisiert sind.</p>			
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Es ist zu beachten, dass Besonderheiten wie besondere Wohnformen zum Beispiel „Wohnen mit Pferden“ in Neustadt (Dosse) dazu führen können, dass Siedlungsansätze, die bisher im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, aber bei entsprechender Nachfrage und Standortgunst aufgrund der speziellen ortstypischen Bedingungen nachgefragt werden, zu neuen Siedlungsteilen werden können.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Soweit die in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgetragene Anregung erwähnten "Siedlungsansätze" Streu- und Splittersiedlungen darstellen, würden eine Erweiterung zu "neuen Siedlungsteilen" bzw. eine Ausnahme wegen spezieller ortstypischer Bedingungen der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Der örtliche Bedarf für die Wohnsiedlungsentwicklung soll mit einem Umfang von 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt werden. Da die Stadt Neustadt (Dosse) eine nach wie vor zunehmende Pendlerfunktion erfüllt, ist eine Festlegung auf mindestens 2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die in Absatz 2 formulierte angedeutete Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind stellt einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar, da eine Baupflicht rechtlich nicht darstellbar ist. Sie darf keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Im Grundsatz 5.8 werden nur Ober- und Mittelzentren angesprochen. Die Erreichbarkeit von weniger als 60 Fahrminuten bis zur Metropole Berlin wird als einziges Kriterium festgeschrieben. Es gibt aber noch mehrere andere Orte, die ebenfalls dieses Kriterium erfüllen aber nicht Ober- oder Mittelzentrum sind. Die Schiene als Entwicklungsachse muss konsequent für alle Orte mit überregionalen grundzentralen Funktionen (Grundzentren) gleichermaßen Beachtung finden. Die Stadt Neustadt (Dosse)</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfügt über einen Regionalbahnanschluss. Von Neustadt (Dosse) ist Berlin-Spandau stündlich innerhalb von 40 Fahrminuten erreichbar. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt das ein Alleinstellungsmerkmal dar. Aufgrund der günstigen Bedingungen nimmt die Anzahl der Pendler weiter zu. Dadurch steigt auch die Nachfrage nach möglichen Siedlungsflächen. Die relativ günstigeren Grundstücks- und Immobilienpreise im Gegensatz zum Metropolenraum führen ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage im Umfeld des Schienenhaltepunktes. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur Ober- und Mittelzentren berücksichtigt werden sollen.</p>		<p>hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Die angesprochene Gemeinde auf der radialen SPNV-Achse hat keine zentralörtliche Funktion und erfüllt damit diese Kriterien nicht.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Die Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ist in ihrer Darstellung unklar, da die Abgrenzung der Freiraumflächen nicht eindeutig erkennbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Es ist sicherzustellen, dass baulich geprägte Flächen bestehender Bauleitplanungen ausgeklammert sind.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Auch hier werden wieder nur die Zentralen Orte miteinander verzahnt. Verbindungen zwischen nicht Zentralen Orten finden keinen Ansatz. Neustadt (Dosse) verfügt über eine sehr gute Infrastruktur. Die Stadt ist an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sehr gut angebunden. Im nördlichen Bereich der Stadtfläche kreuzt die Bundesstraße 5 die Gemarkung der Stadt. Die B 102 als Verbindungsstraße von der B 5 bei Bückwitz über Neustadt (Dosse) nach Hohenofen und Sieversdorf stellt eine wichtige Verflechtung zum benachbarten Landkreis Havelland her. Sie führt weiter über Rathenow und Brandenburg bis nach Luckau im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Landesstraße L 141 führt ebenfalls durch die Stadt Neustadt (Dosse) und verbindet als</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen</p>			<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ost-West-Achse die amtsangehörigen Gemeinden mit dem benachbarten Land Sachsen-Anhalt und dem Landkreis Havelland. Durch die Stadt Neustadt (Dosse) führt die Hauptbahnstrecke von Berlin nach Hamburg. Der Haltepunkt für den RE 2 ermöglicht einen direkten Anschluss an den Metropolenraum Berlin und in der Gegenrichtung nach Hamburg. Als Umsteigebahnhof ist Neustadt (Dosse) regionaler Verknüpfungspunkt zwischen verschiedenen Verkehrssystemen. Über eine Nebenbahnstrecke ist eine Verbindung nach Kyritz und Pritzwalk bis nach Meyenburg vorhanden. Radverkehrsanlagen stehen nur im beschränkten Umfang zur Verfügung. Das wird den aktuellen Anforderungen nicht gerecht. Um durchgängige Radverkehrsanlagen, die auch dem Tourismus förderlich sind, zu schaffen, besteht insbesondere neben den Landesstraßen noch großer Handlungsbedarf. Die Verbindungen von Neustadt (Dosse) nach Dreetz sowie von Neustadt (Dosse) in Richtung Neuendorf, Zemitz, Stüdenitz, Breddin und im weiteren Verlauf bis nach Sachsen-Anhalt haben hier oberste Priorität. Auch diese Infrastrukturverbindungen zwischen nicht Zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden.</p>		<p>Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs, wie die Planung von Radverkehrsanlagen oder eines Radweges von Neustadt (Dosse) nach Dreetz oder in Richtung Sachsen-Anhalt, überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 497</b> Die Stadt Neustadt (Dosse) befürwortet sehr, dass die Länder Berlin und Brandenburg eine neue angepasste, richtungweisende gemeinsame Planung für die zukünftige Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Region vorgelegt haben. Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 19. Juli 2016 hat die Stadt Neustadt (Dosse) bereits am 14.12.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Leider wurde zum dafür durchgeführten Abwägungsvorgang keine Information übermittelt. Das sollte</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
jedoch für die Stellungnahmen zum zweiten Entwurf unbedingt erfolgen.		Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p><b>Stadt Niemeck - ID 506</b></p> <p>Weiterhin fordert die Stadt die Wiedereinführung der „Grundzentren“. Im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt wäre eine Wiedereinführung des Grundzentrums für die Stadt Niemeck eine herausragende Stärkung. Die Stadt Niemeck hält für viele Orte verschiedene Grundfunktionen vor (Schule, Kita, Ärzte, Apotheke, Freibad, Verwaltung). Das muss sich auch in der Finanzausstattung der Stadt widerspiegeln.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Es ist kein Grund erkennbar, weshalb im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt eine Wiedereinführung des Grundzentrums eine herausragende Stärkung einer Kommune bedeuten würde. Eine Berücksichtigung zentralörtlich prädikatisierten Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, wie die Praxis in den Jahren 2000-2006 im Land Brandenburg gezeigt hat, zugleich macht auch die erfolgte Beendigung einer solchen Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2007 deutlich, dass es zwischen beiden Sachverhalten keine Konnexität gibt, da die Nahbereichszentren raumordnungsrechtlich erst im Jahr 2009 entfallen sind. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Niemegk - ID 506</b> Gemäß Z 5.7 soll nur noch die Stadt Niemegk als Grundfunktionaler Schwerpunkt zusätzlich Flächen über den Eigenbedarf hinaus ausweisen und entwickeln dürfen. Bei der Gemeinde wird eine Entwicklung von 1 ha/1000 EW in den nächsten 10 Jahren als ausreichend angesehen. Diese Vorgaben und Beschränkungen lassen sich nicht anhand eines sehr schematisch und starr angewandten Kriterienkatalogs für die gesamte Region bestimmen und wird durch die Gemeinde abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Daher ist eine Differenzierung, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, angemessen. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Eine Erhöhung oder Differenzierung der Eigenentwicklungsoption würde der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die privilegierten räumlichen Schwerpunkte zu lenken, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung in allen Gemeinden außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu beschränken, wiegt hier schwerer als das Interesse an Entwicklungsmöglichkeiten, die über die Eigenentwicklung hinausgehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Niemegk - ID 506</b> Beschränkungen, etwa bei der Festlegung künftiger Wohnbauflächen durch die Ausweisung von „Vorzugsräumen Siedlung“ wird als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Planungs- und Selbstverwaltungshoheit von der Stadt abgelehnt.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung für die Ausweisung von "Vorzugsräumen Siedlung" vor.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, das mit der Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Kategorie Hauptstadtregion als Metropolenraum suggeriert wird, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen die peripher zur Metropole liegenden überwiegend ländlich geprägten Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte oder Fördermaßnahmen erforderlich wären. Weiterhin entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin (BE) und Berliner Umland (BU) sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren, mit Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Eine Verknüpfung mit förderpolitischen Aussagen ist damit nicht verbunden, zumal es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung liegt, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern bzw. finanzielle Unterstützung auszuschließen. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes oder ein "Überlassen der Planung für die Regionalplanung" ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b> Abgesehen von diesen punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern "Wachsender Kern - schrumpfender Rand" und "Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen". Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine vom Stellungnehmenden vermutete Benachteiligung des Weiteren Metropolitanraumes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b> Eine überragende Bedeutung für die Stadt Oderberg kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches zurückbleiben</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, sowie der in § 2 ROG formulierten Grundsätze werden im Planentwurf zum Teil räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der vorliegende Entwurf beurteilt wird. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>		<p>gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die einen wirtschaftlichen Aufschwung verhindern würde, ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b> Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bedarf einer soliden und umfassenden Überarbeitung. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind zu würdigen. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen. Die Entwicklung der Gemeinden wird eher verhindert als befördert.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfs auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - wünschenswert und möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Ich gebe zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbände</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Auch der zweite Entwurf des LEP HR konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes und aus dem Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg. Das Anstreben ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse, die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge und die Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Innovation sind zentrale Anliegen der Landesentwicklungsplanung. Zu diesem Zwecke werden Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Planungsgrundsätze sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen umzusetzen. Insoweit ist kein Widerspruch zur vorgetragenen Anregung erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Die Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem sogenannten weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch zu sehen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>		<p>qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu die komplette Fläche der Gemarkung einem naturschutzrechtlichen status unterliegt - u.a. Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Einschränkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Gelegentlich ergibt sich die seltsam anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Fachplanerische Regelungen oder Restriktionen liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion benennen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Die Sicherung und Würdigung dieses Elements wird ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen die und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtigung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oderberg muss den Status „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ zugesprochen bekommen. Die Stadt ist zentraler Ort für die umliegenden Gemeinden bzw. Ortsteile Liepe, Bralitz, Höhenstaaten, Parsteinsee und Lunow-Stolzenhagen.</p>		<p>als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Die Gemeinde bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll-anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Ortsteile sicherzustellen.</p> <p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe im Regelfall Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen,</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Die Innenentwicklung stellt zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen dar, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ selbst in ländlichen Gemeinden nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>		<p>Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b>  Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade in der Stadt Oderberg befinden sich namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5 4.</p>	<p>III.5.4  Streu- und  Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Begründung zu dem Plansatz enthält bereits Definitionen zu den Begriffen Streu- und Splittersiedlung sowie zu dem Begriff der Erweiterung. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Branchen bzw. bestimmten Betriebserweiterungen würden der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p>			
<p>Auch hier wird deutlich, dass einerseits zwar das Wachstum in alle Teile der Hauptstadtregion getragen werden soll, wie in der Presseinformation der gemeinsamen Landesplanungskonferenz Berlin und Brandenburg vom 06.11.2017 postuliert wurde, aber wenn es um konkrete Einzelfragen geht, welche diese Agenda mit Leben erfüllen können, wird man von den Antworten enttäuscht. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher auch zukünftig möglich sein.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird der Eigenentwicklung auch der nicht prädikatisierten Gemeinden im ländlichen Raum Rechnung getragen. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, in allen Gemeinden eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Als entscheidend sehe ich an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. Die Stadt Oderberg fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und unseren Einwohnern in allen Teilräumen Gelegenheit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu geben. Zunächst ist</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme der Stadt Oderberg zum ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen sind und zu Nachbesserungen führten. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, eine merkliche Verbesserung erfuhren.</p>			
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b>            Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem umfange von bis zu 1 ha/1 000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	nein
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b>            Vollständig abgelehnt wird die Maßgabe, das Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Diese Maßgabe ist</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht praktikabel und deren Umsetzung kann nur indirekt von der Gemeinde beeinflusst werden, da oftmals Bauträger in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen ihre Investitionsentscheidungen treffen. Das Datum scheint willkürlich gewählt und die Auswirkungen umfassen eher einen geringeren Umfang. Insoweit hat keine Anrechnung von o.a. dargestellten oder festgesetzten Flächen zu erfolgen. Eine Einschränkung hier ist entbehrlich.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 (Datum des Inkrafttretens des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b> Zwar wird die Verdoppelung der Entwicklungsmöglichkeiten der grundfunktionalen Schwerpunktorte gegenüber der normalen Eigenentwicklung/örtlicher Bedarf ausdrücklich begrüßt, aber auch hier gilt, analog wie unter Z 5.5 dargestellt: Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem Umfange von bis zu 2 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Die Vorgabe im G 6.1 (2), der "landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen" ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b>          Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbunds, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für Oderberg augenscheinlich auf einen Wert von ca 70 % schätzen lässt. Auch die im Weiteren Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es - wenn in dieser Richtung schon keine positiven der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden. Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht Werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können,</p>	<p>III.6.2.1.1          Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.</p>		<p>erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b> Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.</p>		<p>erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum "zu begrenzen" ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b> Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes darf aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt kein weiteres Einschränken erfolgen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oderberg - ID 510</b></p> <p>Die Stadt Oderberg liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verherrlichten Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verherrlichte Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen "zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen." (Beschluss "Europa gestalten Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken." Drucksache 5/8593-8, Februar 2014). Es ist unverständlich, weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Als konkrete Maßnahme ist ein durchgängiger 30-Minuten-Takt auf der RE 3 zwischen Angermünde über Eberswalde nach Berlin umzusetzen. Weiterhin ist eine Direktverbindung der Regionalbahn 24 von Eberswalde zum künftigen Flughafen BER dringend erforderlich.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Gemeinde Oderberg liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingung definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu die Hauptstadtregion und Stettin verbindende Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischer Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b></p> <p>Unsere Nachbarländer im Bund und die Republik Polen zeigen für viele Regionen in unserem Land Chancen auf, die es zu nutzen gilt. Insbesondere an diesem Punkt ist es wichtig, über Verwaltungseinheiten hinaus zu denken und zu planen. Somit ist der</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In den Rahmenbedingungen werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie z.B. Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. Des Weiteren wird mit der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erste Schritt in die richtige Richtung bereits getan. Die Bundeshauptstadt Berlin spielt für unser Land eine wichtige Rolle. Es ist richtig, die Belange und allen voran die gemeinsamen Chancen und Ziele abzustimmen. Doch muss an der Stelle eben dieser Ansatz für alle Landesteile gelten. Jedes unserer Nachbarländer bietet unserer Heimat Chancen auf, für eine gute gemeinsame Entwicklung. Dabei muss eine Landesentwicklungsplanung eben auch diese Chancen differenziert betrachten, um jeder Region in unserer Heimat Brandenburg gerecht zu werden. Die Region Dresden und das Lausitzer Seenland ergeben für sich große Chancen der wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Entwicklung. Unsere Heimat Ortrand versteht sich als Tor zum Lausitzer Seenland, gleichwohl als Vorstadt der florierenden sächsischen Landeshauptstadt Dresden. Die Stadt Ortrand hat in den letzten Jahren eine überaus positive Entwicklung genommen. So ist nach Jahren der Schrumpfung bzw. Stagnation wieder ein positives Wanderungssaldo zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist u.a. auf die gute Verkehrsanbindung durch die Bundesautobahn 13 und der guten wirtschaftlichen Situation in der Region zurückzuführen. Hinzu kommt, dass nahezu alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie ein innovatives Bildungsangebot gewährleistet sind. Brandenburg und Berlin gehören in der Betrachtung innerhalb der Landesentwicklung genauso untrennbar zusammen, wie unsere Nachbarn Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Niedersachsen und die Republik Polen. Bereits die Bezeichnung als Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion ist Ausweis einer falschen Schwerpunktsetzung und berücksichtigt nicht die Vielschichtigkeit der unterschiedlichen Regionen in Brandenburg. Viele Bürger unserer Region betrachten sich - schon aus Gründen der Entfernung - nicht als Bewohner einer Hauptstadtregion.</p>		<p>Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt und kann eventuell einen ersten Ansatz für ein in Teilen verändertes Raumverständnis und Zugehörigkeitsgefühl bieten. Da aber entsprechend § 1 Absatz 1 des Landesentwicklungsprogramms 2007 die Hauptstadtregion aus Berlin und ganz Brandenburg besteht, ist der gewählte Name passend.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b></p> <p>Unsere Heimat Brandenburg ist ein Flächenland mit vielen verschiedenen Regionen, die jede für sich ganz spezielle lebens- und liebenswürdige Besonderheiten aufzeigt. Der ländliche Raum ist ein starkes Stück Heimat. Er prägt ganz entscheidend das Bild Brandenburgs mit seinem Reichtum an Natur und Kultur, seiner landschaftlichen Vielfalt, dem kulturhistorischen Erbe seiner Stadt- und Ortsbilder, dem bürgerschaftlichen Engagement, seiner Vielfalt an Dörfern aber auch Städten. In vielen Bereichen hat der ländliche Raum bereits einen hohen Entwicklungsstandard erreicht, etwa was die Lebensqualität, die Ausstattung mit Infrastruktur, die Arbeitslosenquote oder die Wirtschaftskraft betrifft. Gleichwohl ist die Geschwindigkeit des Wachstums in Brandenburg nicht überall gleich. Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, sowohl in Ballungsgebieten als auch auf dem Land zu schaffen, steht nicht nur in der Verfassung unseres Landes, es muss künftig endlich auch das Leitziel der Landesentwicklung werden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht. Der LEP HR zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b></p> <p>Wie schon der erste Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) werden auch durch den zweiten Entwurf nicht die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Entwicklung aller Landesteile ermöglicht; und dies trotz des in der Landesverfassung Artikel 44 verankerten Zieles. Trotz einiger punktueller Verbesserungen im Vergleich zum ersten Entwurf, wurden leider die grundsätzlichen Elemente des Entwurfs nicht wesentlich überarbeitet. In seiner Gesamtheit entsteht auch durch den zweiten Entwurf nicht der Eindruck, dass seitens des</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Wie schon durch den ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) werden auch durch den 2. Planentwurf die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Entwicklung aller Landesteile ermöglicht. In seiner Gesamtheit besteht auch mit dem 2. Entwurf seitens des Landes das Interesse, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen und damit auch im Süden des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu ermöglichen. Die regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale werden durch den Planentwurf ausreichend unterstützt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landes ein Interesse daran besteht, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen und damit auch im Süden des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu ermöglichen. Die regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale werden durch den Planentwurf nicht ausreichend unterstützt. Für die Stadt Ortrand hat die Bundeshauptstadt Berlin sicherlich auch eine positive Bedeutung. Die Verkehrsverbindung zu der Landeshauptstadt des Freistaates Sachsens, Dresden, und der Bundeshauptstadt, Berlin, ist die Bundesautobahn 13. Es ist zu beobachten, dass sich eine gute wirtschaftliche Entwicklung entlang dieser Achse vollzieht. Umfangreiche Investitionen von Unternehmen deuten sehr deutlich auf eine sich weiterentwickelnde und wachsende „Wirtschaftsregion BAB 13“ hin. Beispielhaft stehen dafür Investitionen von BASF, Bosch, Vestas und der Dekra in dieser Region. Die Eröffnung des Hauptstadtflughafens BER wird diese Entwicklung intensivieren und beschleunigen. Diese positive Entwicklung gilt es zu nutzen und aktiv auf die Bedürfnisse der Unternehmen und der Menschen vor Ort weiter einzugehen, um eine gute Entwicklung der Region in Vereinbarung mit dem Erhalt und Schutz unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen.</p>			
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b> Die vorgenommene Eingruppierung Brandenburgs in „Berliner Umland und Weiteren Metropolenraum“ greift zu kurz und sollte deutlicher ausdifferenziert werden. Insbesondere im weiteren Metropolenraum unterscheiden sich die Regionen erheblich, was sich in der bestehenden landesplanerischen Einordnung nicht wiederfindet.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b>          Unsere Heimat, die Lausitz, ist bereits durch ihre langjährige Geschichte der Braunkohleförderung und Verstromung eine Energieerzeugerregion. Wir stehen in der Zukunft vor wichtigen Schritten, die die Energiewende mit sich bringt. Gerade für die Lausitz bringt diese Strukturentwicklung Herausforderungen, aber auch Chancen mit sich. Die Energiewende ist nicht nur die Aufgabe zum Erhalt unserer Schöpfung und dem behutsamen Umgang mit unseren Ressourcen, sondern auch eine Chance und Vision für die Zukunft einer hoch leistungsfähigen und innovativen Wirtschaft. Brandenburg muss eine führende Rolle bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Energiesektor übernehmen, die in der Lausitz realisiert wird. Die Energiewende ist ein Generationenprojekt. Brandenburg braucht für diese Aufgabe ein umfängliches Leitkonzept, das die Richtungsplanken festlegt, aber auch ständig fortgeschrieben werden muss. Für die spezifischen</p>	<p>III.2.1          Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenziale der Lausitz im Rahmen des Strukturwandels sind nachfolgende Punkte umzusetzen: Entwicklung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte, Stärkung der Infrastruktur in allen Bereichen, Stärkung der regionalen und länderübergreifenden Zusammenarbeit, Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe, Schwerpunktentwicklung im Bereich der Digitalisierung, Die Weiterentwicklung der Bergbaufolgelandschaft</p>			
<b>Stadt Ortrand - ID 511</b>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit werden auch Gemeinden im ländlichen Raum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht.</p>	nein
<p>Die gute Situation und starke Exportquote der ortsansässigen Betriebe und die gute Verkehrslage der Stadt bedürfen auch weitere Handlungsfähigkeit im Ausbau der bestehenden Gewerbe und Industriegebiete, aber auch bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete. Eine Entwicklungsoption von Unternehmen sollte auch losgelöst von dem Mittelzentrum Lauchhammer / Schwarzhöhe betrachtet und ermöglicht werden.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	<p>Die These, dass Gemeinden nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum erfüllen, würde voraussetzen, dass es eine Weiterentwicklung der Funktionsdefinition für Grundzentren nach der Gemeindegebietsreform 2003 gegeben hätte. Das Land Brandenburg hat vormalige Grundzentren auch in der Vergangenheit nicht finanziell bei der Ausübung von Funktionen als Grundzentrum unterstützt. Vielmehr waren es die nicht prädikatisierten Gemeinden, zu deren Lasten es in den Jahren 2000 -2006 zu einer Erhöhung des Bedarfsansatzes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gekommen ist. Die Ausgestaltung des</p>	nein
<p>Um Brandenburg im gesamten Land gleiche Chancen zu geben, muss es eine gezielte Stärkung, insbesondere unterhalb der Mittelzentren, geben. Viele ehemalige Grundzentren erfüllen nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum, werden dabei jedoch nicht mehr finanziell durch das Land unterstützt. Entscheidend ist, unabhängig von der konkreten Bezeichnung, dass die betreffenden Kommunen künftig stärker finanziell dabei unterstützt werden, diese Funktionen zu erfüllen und damit die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Diese Kommunen sollen ferner bei infrastrukturellen</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorhaben, die eine Umlandfunktion betreffen, vorrangig gegenüber nicht mit Zentrumsfunktionen ausgestatteten Kommunen unterstützt werden.</p>		<p>kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht einem gemeinsamen Raumordnungsplan der Länder Berlin und Brandenburg. Insoweit geht die Anregung am kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung vorbei. In gleicher Weise kann die Anregung, bestimmte Kommunen bei infrastrukturellen Vorhaben, die eine Umlandfunktion betreffen, vorrangig gegenüber nicht mit Zentrumsfunktionen ausgestatteten Kommunen zu unterstützen, nicht durch eine pauschale Deklaration im Rahmen eines Raumordnungsplanes geregelt werden.</p>	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b>  Die Stadt Ortrand muss nach wie vor die klassischen Aufgaben eines Grundzentrums übernehmen. Das Vorhalten von sozialer Infrastruktur wie beispielsweise eines Freibades, die Unterhaltung des Bildungszentrums mit Oberschule, Grundschule, Kita- und Horteinrichtung sind dabei wesentliche Aufgaben. Um die medizinische Versorgung im ländlichen Raum zu sichern, müssen diese Grundzentren ebenfalls entsprechend ausgestattet werden. Darüber hinaus kommt das Vorhalten einer Stützpunktfeuerwehr, neben den vielen weiteren Aufgaben eines Grundzentrums hinzu. Für eine positive Entwicklung der Stadt ist die Einführung von Grundzentren, mit entsprechender finanzieller Ausstattung dringend geboten.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Es stellt sich die Frage, wer die Stadt Ortrand dazu beauftragt haben soll, "die klassischen Aufgaben eines Grundzentrums übernehmen". Das Vorhalten von sozialer Infrastruktur ist eine den Gemeinden durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufgebene Aufgabe. Die Sicherung der medizinischen Versorgung obliegt nicht den Gemeinden; insofern irritiert die Anregung, diese "entsprechend auszustatten". Ebenso ist das Vorhalten einer Stützpunktfeuerwehr keine Aufgabe, die den Status eines Grundzentrums voraussetzen würde. Weshalb für eine positive Entwicklung der Stadt die Einführung von Grundzentren erforderlich sein sollte, wird ebenso wenig erläutert, wie die Forderung in einem Raumordnungsplan eine entsprechende finanzieller Ausstattung zu klären. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b> Die Stadt Ortrand hat in der Zukunft beste Voraussetzungen, um sich positiv zu entwickeln. Grundlage dafür ist neben den Standortfaktoren ein guter Landesentwicklungsplan, der auch auf die Bedürfnisse der ländlichen und berlinfernen Regionen eingeht und diese fördert. Die Stadt Ortrand ist das Grundzentrum vieler umliegender brandenburgischer und sächsischer Gemeinden. Von umfangreicher sozialer Infrastruktur über medizinische Versorgung bis hin zu einem starken Einzelhandel bietet unsere kleine Stadt mit rund 2.500 Einwohnern den umliegenden Gemeinden mit ca. 12.000 Einwohnern eine gute Versorgung im ländlichen Raum.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Selbsteinschätzung der Stellungnehmenden, dass die Stadt Ortrand das "Grundzentrum" vieler umliegender brandenburgischer und sächsischer Gemeinden sei, wird zur Kenntnis genommen. Eine Definition, eine Festlegung und einen Gestaltungsauftrag für ein "Grundzentrum" gibt es aber in der Raumordnungsplanung Berlin-Brandenburg schon seit dem Jahr 2009 nicht mehr.</p>	<p>nein</p>

## Stadt Ortrand - ID 511

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Trotz berechtigter Argumente gegen Streu- und Splittersiedlungen sollten im konkret nachweisbaren Einzelfall (zum Beispiel: Tourismus/Landwirtschaft) auch im planungsrechtlichen Außenbereich Verfahren und Möglichkeiten geschaffen werden, die Erweiterungsmöglichkeiten für vorhandene Gewerbe zulassen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b> Im touristischen Bereich bedarf es ebenfalls Entwicklungsmöglichkeiten der Erweiterung, der bestehenden Anlagen und der Errichtung neuer Tourismuseinheiten. Im konkret nachweisbaren Einzelfall (zum Beispiel: Tourismus/Landwirtschaft) müssen Verfahren und Möglichkeiten geschaffen werden, um Erweiterungsmöglichkeiten für vorhandene Gewerbe auch bei Siedlungen im Außenbereich zu ermöglichen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b></p> <p>Die getroffenen Festlegungen im Entwurf des LEP greifen maßgeblich in die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Ortrand ein. Es ist ein natürliches Gesetz, dass wir Innenentwicklung vor Außenentwicklung anstreben. Ebenso schätzen wir unser Landschaftsschutzgebiet sehr, in dem der gesamte Amtsbereich des Amtes Ortrand liegt. Dennoch muss es auch für unsere Region gute Entwicklungschancen geben. Dabei ist die Ausweisung von neuem Bauland für Wohnungsbau ebenso wichtig wie die Möglichkeit, Gewerbegebiete zu erweitern und neue Gewerbegebiete festzulegen. Die kommunalen Akteure verfügen über die notwendige Erfahrung und Kompetenz, um entsprechende Entscheidungen über die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und Gewerbeflächen in diesem Rahmen selbst zu treffen. An dieser Stelle böte sich die Gelegenheit, die Eigenverantwortung der Kommune im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung deutlich stärker in den Vordergrund zu rücken. Den kommunalen Akteuren und Verantwortungsträgern sind durch entsprechende Festlegungen zusätzliche Kompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu übertragen, um die Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort zu stärken.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff der übergemeindlich wirkenden Raumordnungsplanung in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b></p> <p>Die Chancen der Innenentwicklung der Stadt Ortrand wurden durch eine wissenschaftliche Arbeit der Technischen Universität Kaiserslautern in einem Studienprojekt zusammengefasst (siehe Anlage). Dieses Werk soll dabei die Grundlage für die Planungsbetrachtung sein. Über die Innenentwicklung hinaus, muss auch weiterhin eine geordnete Entwicklung neuer Baugebiete möglich sein. Diese sollte sich dem gegebenen Bedarf anpassen. Die Entscheidungskompetenz der kommunalen Ebene sollte dabei gestärkt werden. Im Verhältnis gesehen können kleinere Gemeinden und Städte durchaus größeres Entwicklungspotenzial haben, als größere Orte. Mit der vorgesehenen Herangehensweise werden kleinere Städte und Gemeinden ungerecht benachteiligt.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Entwicklung nicht prädikatisierter Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht auf die Eigenentwicklung zu begrenzen.</p>	nein
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b></p> <p>Leider wurde eine Ausnahmeregelung für die Ausweisung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen in sich besonders entwickelnde Gemeinden, bzw. Gemeinden mit besonderen Infrastrukturbedingungen, die im Vorgängerentwurf enthalten war, gestrichen. Diese Streichung sollte in jedem Fall rückgängig gemacht werden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b> Die geplante Vorgabe einer maximal möglichen Erweiterung der Stadt Ortrand innerhalb der nächsten 10 Jahre, auf der vorgegeben Formel, sehen wir weiterhin kritisch. Die Erhöhung der erweiterbaren Fläche im 2. Entwurf löst die Anforderungen für gute Entwicklungsmöglichkeiten nicht. Eine Abhängigkeit der Wohnbauentwicklung von der gegebenen Anzahl der Haushalte ist als nicht zielführend, im Sinne der Gleichberechtigung aller Landesteile, zu betrachten. Insbesondere ist unter diesem Aspekt auch die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von Baulandentwicklung ein nicht unerhebliches Kriterium.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit einer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Baulandentwicklung ist für die vorgesehene Festlegung einer Wachstumsreserve für GSP kein relevantes Kriterium.	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b></p> <p>Die im neuen Landesentwicklungsplan vorgenommene Ausweitung des Freiraumverbundes überschreitet in vielen Fällen ein sinnvolles und notwendiges Maß. Es ist daher eine gemeinsame Bewertung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft anzustreben und abzustimmen. Darüber hinaus sollte zusätzlich die Möglichkeit bestehen, für landesbedeutsame infrastrukturelle Bauvorhaben durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung Ausnahmen zu genehmigen. Im aktuellen Entwurf ist der Freiraumverbund jedoch ein Ziel der Raumordnung und damit einer Abwägung nicht zugänglich. Diese Einstufung sollte, neben einer deutlichen Einschränkung des Freiraumverbundes insgesamt, abgeändert werden. Insgesamt umfasst der Freiraumverbund in etwa 30 % des Planungsraumes. Angesichts der geringeren Freiraumausprägung in Berlin und dem Berliner Umland bedeutet dies für die Regionen des ländlichen Raums im Umkehrschluss, dass ein deutlicher höherer Anteil ihres Gebietes dem Freiraumverbund zufällt. Erscheinen die restriktiven Vorgaben dort noch zumindest im Ansatz nachvollziehbar, wo es weniger Freiraumflächen gibt (Berliner Umland), so verhindert das Festhalten am Dogma des Freiraumverbundes in den ländlichen Räumen viele sinnvolle wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklungen.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind diese in die Gebietskulisse einbezogen. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Insbesondere gilt die Ausnahmeregelung für die angesprochenen überregional bedeutsamen Planungen oder Maßnahmen, z.B. der linienhaften</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Infrastruktur, von öffentlichem Interesse. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen. Zudem ist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes entsprechend dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem ausgestaltet, indem seine Abgrenzung maßstabsgerecht durch eine Gebietsschraffur erfolgt. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt, aber gleichzeitig von zeichnerischen Unschärfen in den Randbereichen gekennzeichnet. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die genauere Abgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b>  Die direkte Lage an der Bundesautobahn 13 und die Bahnanbindung bilden das Herzstück der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Ortrand. Für die BAB 13 ist langfristig eine dritte Spur und eine eventuelle Erweiterung der Verkehrsmedien vorzusehen. Kurzfristig ist die Digitalisierung der Strecke anzustreben. Verkehrsverknüpfungspunkte wie der Ortrander Park- and Ride Parkplatz müssen ausgebaut und ebenfalls digitalisiert werden. Elektroladestellen für Kraftfahrzeuge verschiedener Arten sollte an diesen Plätzen in nächster Zeit fester Standard sein. Für die</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bahnstrecke gilt, dass die Menschen deutlich schneller von der „Hauptstadt des Lausitzer Seenlandes“, der Stadt Senftenberg, nach Dresden kommen. Am Bahnhof Ortrand wäre dazu die Schaffung eines Verkehrsverknüpfungspunktes mit multimodalen Möglichkeiten (Bahn, Bus, Auto, Fahrrad) die richtige Entscheidung. Eine schnellere Verbindung von Ortrand nach Dresden und von Ortrand nach Senftenberg wäre somit für die Wirtschaftsregion Dresden und das Lausitzer Seenland ein wegweisender Gewinn. Leider haben viele Menschen nicht die Möglichkeit, sich allein mit dem Kraftfahrzeug fortzubewegen. Dies führt immer wieder zu Konflikten bezüglich der Versorgung und der Lebensqualität unserer Einwohner. Dem wollen wir gemeinsam mit guten Ideen und moderner Technologie entgegenreten. Unsere Vorstellungen dazu wären: die Einführung eines Bürgerbusses (nach Möglichkeit elektrobetrieben), ein flächendeckendes Netz von „Mitfahrerbänken“, ein Netzwerk von Elektrotankstellen für Elektrofahrräder und andere kleine Elektrofahrzeuge, Ausbau und Erweiterung der Radwege zwischen den Gemeinden.</p>			
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b> Trotz einiger positiver Änderungen kann die vorliegende Überarbeitung des Planentwurfs nicht zufriedenstellen. Angesichts des numerischen und inhaltlichen Umfangs der von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen eingereichten Stellungnahmen ist es nicht nachvollziehbar, warum sich eine Vielzahl der Änderungen nur in den unverbindlichen und deskriptiven Teilen des Entwurfs wiederfinden. Auf der anderen Seite sind selbst im konkreten Regelungs- und Festlegungsteil des Entwurfs Formulierungen zu finden, die angesichts ihrer offensichtlichen Unverbindlichkeit wiederum als entbehrlich</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bezeichnet werden können, da von ihnen ohnehin keinerlei tatsächliche Bindungswirkung ausgeht.</p>			
<p><b>Stadt Ortrand - ID 511</b>  Die Abwägung, die zwischen dem 1. und 2. Entwurf stattgefunden hat, ist für die Öffentlichkeit, für Behörden und für sonstige Träger öffentlicher Belange nicht nachzuvollziehen. Es gibt keine Unterlagen zur Abwägung. Die Abwägung sollte auch in für die Öffentlichkeit transparenter Form aufbereitet und organisiert werden. Das bedeutet insbesondere die Darstellung der Abwägung in Tabellenform (Gegenüberstellung Einwand und Abwägungsvorschlag) sowie die digitale Bereitstellung.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Vor allem, da der stetig zunehmende Verkehr nicht nur die Umwelt belastet, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen, einschränkt.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Die Stadt Peitz bildet den Versorgungsschwerpunkt für den umgebenden ländlichen Raum. Sie hält öffentliche Einrichtungen wie Verwaltung, Schulen, Bibliothek sowie Einzelhandels-, medizinische und andere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vor. Aus den Bevölkerungsprognosen für die Stadt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der amtsangehörigen Gemeinden zur Stadt Peitz über das öffentliche Verkehrsnetz (z.B. Radwege an Bundes- und Landesstraßen), das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass sich die stellungnehmende Gemeinde der Aufgabe stellen will, eine leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten und interessierte Unternehmen bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p> <p>Die Stadt Peitz befindet sich in der südöstlichen Randlage des Weiteren Metropolenraumes und wird in ihrer eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch im 2. Entwurf zum LEP HR nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen - hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt - wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der Festlegung G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten. Betrachtung von Wirtschaftskompetenzen und die Festlegung zukünftiger Schwerpunktsetzungen sind ebenso wie die Festlegung von konkreten Maßnahmen Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Es wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, haben sie eine gesicherte personelle und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		finanzielle Ausstattung.	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p> <p>Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>  Mit dem Planentwurf entsteht insgesamt der Eindruck, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolenraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder Planungsformalien die peripher zur Metropole meist eher ländlich geprägt gelegenen Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.1.1.4  Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Der LEP HR trifft allerdings keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine wichtige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gemeinden aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume zu stärken.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Aus Sicht der Stadt Peitz ist die lediglich als Grundsatz formulierte Festlegung nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz angemessen zu entsprechen, bedarf es hier einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, in deren Bereich die Stadt Peitz liegt, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Stadt Peitz regt deshalb als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels an, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der LEP</p>		<p>herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Förderschwerpunkten, konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es würde auch die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, einen Industrie- und strukturpolitischen Rahmen zu setzen. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR um folgendes Ziel ergänzt werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem eine Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Als „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z.B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Entwurf zum LEP HR kaum erkennbar definiert. Hier werden Betrachtungen zur Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier: Spree-Neiße-Bober). Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Mit dem bevorstehenden Strukturwandel ist</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Festlegungen bezüglich des Strukturwandels im LEP HR werden in G 2.1 getroffen. Der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die künftige Entwicklung des gewerblich-industriellen Standortes Kraftwerk Jänschwalde von beachtlicher Bedeutung. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde der Rückbau baulicher Anlagen nicht geregelt ist. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent zu verfolgen, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte ausgewiesen werden. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent zu verfolgen, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die gewerblich-industrielle Entwicklung Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz, da der Standort für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen wird.</p>		<p>Rückbau einzelner baulicher Anlagen nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans bzw. der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Konversionsflächen werden in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgetandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Es soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, insbesondere um regionale Benachteiligungen abzubauen. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung zur Erlangung</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer flächendeckenden Versorgung ist die Unterstützung durch staatliche Rahmenbedingungen (Förderprogramme) notwendig.</p>			
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>            Einzelhandelsbetriebe sind dann großflächig im Sinne der BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschreiten. Diese Beschränkung sollte aus heutiger Sicht geprüft werden. Der moderne Einzelhandel wird geprägt durch großzügigere Warenpräsentation, verbesserte Kundenführung und Optimierung interner Logistikabläufe. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind nur auf einer größeren Verkaufsfläche möglich. Hinzu kommen aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke), was weitere Flächen erfordert.</p>	<p>III.2.6            Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>            Es ist nicht nachvollziehbar, dass die vorhabenbezogene Verkaufsfläche gegenüber dem 1.Entwurf des LEP HR um 500 m<sup>2</sup> reduziert wurde. Die Dimensionierung sollte nochmals überprüft werden.</p>	<p>III.2.12.1            Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p> <p>Brandenburg hat als einziges Bundesland nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Mit dem Wegfall des Status verloren die kleinen Städte wie die Stadt Peitz Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem sie Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorhalten müssen. Das Amt Peitz regt aus diesem Grund die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist aus Sicht der Stadt Peitz kein sinnvolles Instrument. Es ist zudem nicht erkennbar, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist, welche Zuschüsse es für diese geben soll und ob es zusätzliches Geld ist oder aus den allgemeinen Zuweisungen zu finanzieren ist.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormaligen gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Nicht zutreffend ist die Behauptung, dass mit dem Wegfall des Status die kleinen Städte wie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Stadt Peitz Zuweisungen aus dem Landesetat verloren haben. Die Änderung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Berücksichtigung von Nahbereichszentren im Bedarfsansatz erfolgte zum 1.1.2007, der Wegfall des Status als Nahbereichszentrum erst mit Inkrafttreten des LEP B-B im Mai 2009. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Der demografische Wandel macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Die weiterführende raumordnerische Planung wird auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Die "Grundfunktionale Schwerpunkte" als eine Art Grundzentrum werden im neuen LEP HR im Gegensatz zu den Mittelzentren nicht benannt. Stattdessen sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften die unterste Ebene der Grundversorgung selbst festlegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Regelungen für die finanzielle und personelle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften können nicht im Landesentwicklungsplan getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Peitz - ID 516**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bezogen auf die Stadt Peitz und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. Ein solches Konzept ist die Internationale Naturausstellung I.N.A.), die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die I.N.A., die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Die Stadt Peitz umgeben weiterhin größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden. Einen weiteren Landschaftsraum bildet zukünftig der „Cottbuser Ostsee“ in unmittelbarer Umgebung der Stadt Peitz, der amtsangehörigen Gemeinde Teichland.</p>			
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des LEP HR begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4. 1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden</p>		<p>wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>            Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen Anerkennung finden. Die LAG sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf“ nicht auf. Aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf“ von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht der Stadt Peitz bemängelt.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungsplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>            Die Stadt Peitz bildet den Versorgungsschwerpunkt für den umgebenden ländlichen Raum. Als Identitätsort für die Bürgerinnen und Bürger und als Anziehungspunkte für den Tourismus ist die Stadt wichtiger Anker im Raum. Durch Maßnahmen der Stadterneuerung, den Ausbau der Infrastruktur, die Gestaltung der öffentlichen Räume, die Schaffung neuer Grünanlagen sowie durch Maßnahmen der Umweltentlastung hat die innerstädtische Lage eine hohe Wohnqualität gewonnen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch die Stärkung von Möglichkeiten zur Partizipation können die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem unmittelbaren städtischen Lebensumfeld und die Akzeptanz für wichtige Projekte der Stadtentwicklung erhöht werden.</p>			
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>  Die Stadt Peitz profitiert von ihrer Lage zu Cottbus und damit von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen und der Eigentumsbildung bedingt ist. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor. Das Wohnen in der Stadt Peitz erlebt aufgrund der Stadterneuerung und des Stadtumbaus eine Wiederbelebung. Ein weiterer Grund ist ein ausreichendes Wohnraumangebot für alle Einkommensgruppen. Durch nachfragegerechte Wohnungsangebote für Familien, ältere Menschen, kreative Menschen jeden Alters, die ein urbanes Umfeld suchen, unterstützt die Stadt Peitz diese Entwicklung. Das Wohnungsangebot berücksichtigt die vielfältigen Anforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben. Aus diesen Gründen haben wir gegen die Festlegung erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung der Stadt Peitz nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung.</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung steht einer Nutzung des vorhandenen Wohnungsangebots nicht entgegen. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Zuwachs von 1 ha/ 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift. Die Stadt Peitzainen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung haben. Die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums darf nicht nur auf besonders geeignete Räume gelenkt sein. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung auf Statistiken/ Prognosen von 2015 beruht. Wir gehen davon aus, dass die erfassten Daten veraltet sind. Hier sollte die aktuelle Situation dargestellt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Bevölkerungsvorausberechnungen wurden vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten (amtliche Statistik, Melderegister) und der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Treffericherheit der Prognostik zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption nicht zugrunde gelegt. Die Herleitung erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden. In die Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen aufgenommen.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Dies gilt auch für eine Integration von Potenzialen an anderer Stelle. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Auf eine Anrechnung von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgen klarstellende Erläuterungen.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>  In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes dürfen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, nicht einbezogen werden, d. h. sie dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet werden. Die Stadt Peitz gibt zu bedenken, dass eine „Baupflicht“ der Eigentümer nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind bisher noch nicht alle Bauleitpläne umgesetzt worden, Altbedarfe konnten noch nicht realisiert werden. Eine Aufhebung von Bauleitplänen, deren Wohnsiedlungsflächen bisher noch nicht erschlossen oder bebaut werden konnten, kann hier möglicherweise Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung  Wohnsiedlungsflächen  auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Die Stadt Peitz begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dazu gehört auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte dabei überwiegend auf der Grundlage bestimmter Produktionsmethoden, die eine umweltschonende Produktion sowie artgerechte Haltung von Tieren (ohne Massentierhaltung) ermöglichen, erfolgen.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Kenntnisnahme.	nein
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Sie beruht in Umsetzung der einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 auf länderweit einheitlichen Kriterien und Abwägungsschritten sowie auf der einzelfallbezogenen Abwägung aller zum Planentwurf eingegangenen Anregungen, insbesondere ortskonkreter Hinweise der Kommunen. Die hierfür hauptsächlich relevante zeichnerisch festgelegte Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. wie dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>            Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b>            Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>		<p>eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Es ist ebenso Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie den Regionalen Wachstumskernen ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Die Stadt Peitz befürwortet die Festschreibung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Die gezielte Entwicklung dieses bestehenden Verkehrslandeplatzes wird für</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>			
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p> <p>Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich in der Stadt Peitz zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenverkehrliche Anbindung, um den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern. Besonders wichtig ist hier auch die gute Erreichbarkeit der Städte im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem wird der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierten Siedlungsstruktur unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen. Zur Verbesserung der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensqualität in der Stadt Peitz trägt auch die Herausnahme des Schwerlastverkehrs aus der Innenstadt bei. Wir weisen hier auf die Dringlichkeit der Realisierung der bereits seit Anfang der 1990 Jahre geplanten Umgehungsstraße hin.</p>		<p>von konkreten Maßnahmen sowie damit ggf. einhergehende notwendige Prognosen z.B. zur Pendlerentwicklung oder Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist z.B. gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Auch die Planung und Realisierung von Umgehungsstraßen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist und die u.a. auch Aspekte einer verringerten Verkehrsbelastung durch die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und eine Minderung der Steigerung des Verkehrsaufkommens, beinhaltet. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR dem öffentlichem Verkehrsangebot auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekte der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Teilhabesicherung eine höhere Bedeutung einzuräumen.		Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Stadt Peitz - ID 516</b>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im Entwurf zum LEP HR zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Aufgabe zur Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV stärker zu beachten und zu präzisieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit beim ÖPNV und in allen Lebensbereichen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Es ist ein qualitäts- und quantitätsgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Hierzu zählen bspw. eine doppelgleisige Bahnverbindung mit ICE-Anbindung Berlin-Cottbus-Dresden, die ICE-Anbindung Cottbus-Leipzig und die Bahnanbindung Cottbus zum entstehenden Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beigemessen werden. Festlegungen zur Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.	
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p> <p>Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch in der Stadt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperioden. Dieser Aspekt wird im Grundsatz stark vernachlässigt. Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Hinweisen möchten wir in diesen Zusammenhang auf den massiven Wasserrückgang der Gewässer Kleinsee, Großsee, Pinnower See, Göhlensee im Umgebungsbereich der Stadt Peitz. Allein beim Großsee, der ein bedeutendes Erholungsgebiet ist, wuchs der Strand in den letzten Jahren beachtlich an, sodass ein gefahrloses Baden gerade für Kleinkinder höchst gefährlich geworden ist. Der seichte Strand fällt hier bereits nach einigen Metern in die Tiefe von zwei bis drei Meter ab. Der Pastlingsee bei Drewitz ist bereits trocken gefallen und</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenhumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird nun durch die LEAG künstlich mit Wasser versorgt. Der Pinnower See ist im westlichen Teil verlandet und der Kleinsee wächst immer weiter zu. Es müssen die Ursachen erforscht werden, um dem stetigen Absinken der Wasserstände bei diesen Naturseen entgegenzuwirken. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn drei neue Tagebauseen im Raum des Tagebaus Jänschwalde entstehen werden, die natürlichen Seen aber dem Rückgang preisgegeben werden. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es Speichermöglichkeiten, die bei schwankenden Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z.B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt werden. Für unser Gebiet wird nach Beendigung der Braunkohlenförderung im Tagebau Jänschwalde das Drei-Seen-Konzept von Bedeutung sein. Die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft trägt der hydrologischen Situation Rechnung. Sie ist notwendig, um die vorbergbauliche Hauptwasserscheide, wiederherzustellen. Diese ist wichtig für die Entwicklung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes nach dem Bergbau. Eine Verschiebung der Wasserscheide hätte zur Folge, dass das Gebiet westlich des Tagebaues dauerhaft entwässert werden müsste. Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in</p>		<p>abgebildet. Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden. Erschwerend für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>			
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b> Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen. Die Stadt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p> <p>Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlich-inhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTERREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B. dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 516</b></p> <p>Die interkommunale Kooperation sollte sich auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Überdies ist in diesem Punkt mehr Zurückhaltung vom Land gewünscht. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit ihrem Umland sollte der Hoheiten der Gemeinden überlassen werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Stadt Putlitz - ID 525</b></p> <p>Die Beschränkung in Z 3.3 auf nur einen Grundfunktionalen Schwerpunktort" in einer Gemeinde ist eine sachlich nicht begründete Einschränkung der Entwicklungen im berlinfernen Raum. Dabei ist von der Landesplanung nicht berücksichtigt, dass es neben der Körperschaft Gemeinde noch das Amt gibt. Gerade in</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem Amt haben sich in den letzten Jahren Gemeinden zu einem Ort mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen entwickelt. Weiterhin wird im Entwurf des LEP HR nicht die beabsichtigte Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Land Brandenburg berücksichtigt. Nach dem Vorstellungen der Landesregierung sollen sich Gemeinden zukünftig auch zu einer Verbandsgemeinde zusammenschließen können. Diese Verwaltungseinheit kann auch Gemeinden mehrerer bisher eigenständiger Gemeinden bzw. Ämter umfassen. Dadurch ist es möglich, dass dann zwei Grundfunktionale Schwerpunktorte zukünftig einer Verbandsgemeinde angehören. Dies würde dann aber der Festlegung, dass nur ein Grundfunktionaler Schwerpunktort innerhalb einer Gemeinde festgelegt werden darf widersprechen. Somit ist diese Einschränkung zu streichen. Der LEP HR sollte unbedingt auch die im aktuellen Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vorgesehenen Regelungen berücksichtigen. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr im Landtag Brandenburg beraten und verabschiedet werden. Die vorgenannten Hinweise zur Einbeziehung von Verbandsgemeinden und Ämtern in die Festlegungen des LEP HR sind dabei unbedingt zu berücksichtigen.</p>		<p>konzentriert werden, daher ist nur ein GSP pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Bezug zu den im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird die Festlegung von den angesprochenen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur unabhängig gemacht und der Konzentrationsgedanke unterstützt. Da diese Änderungen derzeit nicht bekannt sind, muss bis zu einer Plananpassung hingenommen werden, dass ggf. in Ausnahmefällen mehr als ein GSP in einer neu gebildeten Verwaltungseinheit liegen kann.</p>	
<p><b>Stadt Putlitz - ID 525</b> In der Begründung ist mehrfach auf das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verwiesen. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und 2 wird insbesondere auf die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen hingewiesen und festgelegt, dass zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge in</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, dies unterscheidet sie z.B. von den angesprochenen Mittelzentren. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angemessener Weise zu gewährleisten ist. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen müssen die Kriterien für Grundzentren (oder auch neu „Grundfunktionale Schwerpunkte“) mit dem LEP HR wesentlich flexibler gestaltet werden. Es darf keine Aufzählung von festen Kriterien geben, die alle ausnahmslos erfüllt werden müssen. Für die Ausweisung von Mittelzentren werden die Kriterien auch nicht derart festgelegt, dass jedes Mittelzentrum die gleichen Kriterien erfüllen muss. Bei den bestehenden und neu geplanten Mittelzentren bestehen erhebliche Unterschiede in den einzelnen Ausstattungskriterien. Dies wird durch das unterschiedliche Ranking der Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner im Pkt. 2 der Zweckdienlichen Unterlage ausgewiesen. Umso unverständlicher ist es, wenn für die Grundfunktionalen Schwerpunkte zwingende Ausstattungen vorgeschrieben werden. In den Ausführungen zu Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung für die Raumordnung“ heißt es, dass sie in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region sind. Fortführend wird dann aber festgelegt: „Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.“ In den unterschiedlichen Aussagen in diesen beiden Sätzen besteht bereits ein erheblicher Widerspruch. Wenn Grundfunktionale Schwerpunkte in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Hauptorte (einer Gemeinde ? eines Amtes? eines Landkreises?) sein sollen deutet dies auf eine mögliche flexible Anwendung eines Kriterienkataloges hin. Dem steht die weitere Festlegung „...muss...“ entgegen. Die Festlegung,</p>		<p>der gemeindlichen Ebene. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten indirekt zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Zur Ermittlung der raumordnerisch besonders günstigen Standorte gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung einen Kriterienkatalog vor. Ein Widerspruch zu der Aussage, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel die am besten ausgestatteten Ortsteile sind, ist nicht erkennbar. Von diesen Kriterien darf nur hinsichtlich einzelner Ausstattungsmerkmale abgewichen werden, um die besondere raumordnerische Eignung sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass in begründeten Ausnahmefällen die Regionale Planungsgemeinschaft in einzelnen Punkten vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen kann ist zu einschränkend. Ebenso verhält es sich mit der Festlegung, dass die Regionalplanung zusätzliche Ausstattungskriterien festlegt.</p>			
<p><b>Stadt Putlitz - ID 525</b>  Die weitere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen ist für die Kommunen nicht zu restriktiv zu fassen, da ansonsten vorhandene Potentiale nicht weiter auf- und ausgebaut werden können. Vielmehr sollten sich die Entwicklungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Potentialen orientieren und durch Kriterien (z.B. Arbeitsplatzdichte, Zuzug von „Heimkehrern“) ausgerichtet werden. Insbesondere auch zur Gewinnung weiterer Fachkräfte ist die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden des berlinfernen Raumes erforderlich. Die vorgesehene Einschränkungen im LEP HR begrenzen diese Entwicklungsmöglichkeiten zu stark und sind unverhältnismäßig. Gemäß Landesverfassung ist für eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu sorgen. Fachkräfte, die aus anderen Regionen in unsere Dörfer und Städte ziehen wollen und ein Eigenheim errichten wollen orientieren sich bei der Suche nach dem geeigneten Standort nicht an Festlegung eines Landesentwicklungsplanes. Der persönliche, familiäre Entwicklungsplan weicht überwiegend davon ab. Diese Entwicklungen sind durch die Landesplanung für alle Landesteile ausreichend zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Putlitz - ID 525</b></p> <p>Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Putlitz fordern den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Im Landesentwicklungsplan sind hierzu konkrete Festlegungen zu treffen. Die Minderung der Lärmimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität kann nur durch den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten erreicht werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verkehrssicherheit sind Aufgabe der Fachplanung. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b></p> <p>Die Bevölkerungszahlen und -entwicklungen, die der Landesentwicklungsplan zugrunde legt, sind überholt und veraltet. Sie stellen keine geeignete Grundlage für die Planung dar. Die Prognosen über die weitere Entwicklung, auch hinsichtlich der Verkehrsströme beruhen damit auf fehlerhaften Annahmen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Der LEP HR kreist doch in seinem 2. Entwurf um die Metropole Berlin. Kreisbewegungen haben den Nachteil, dass durch die Fliehkräfte alles im äußeren Bereich leicht über den Rand rutscht. Das ist leider hinsichtlich des weiteren Metropolenraumes und hinsichtlich der Aussagen zur ländlichen Entwicklung festzustellen. Die Sicherung der ländlichen Entwicklung dadurch, dass in ländlichen Räumen die Funktionen des Wirtschafte-, Natur-, Erholungs- und Sozialraums dauerhaft gesichert werden, ist nicht festzustellen. Außerhalb der Mittelzentren ist ländlicher</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Auch außerhalb der Mittelzentren ist eine verfassungsmäßig verankerte Entwicklung der Gemeinden möglich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raum in erster Linie Freiraumverbund und Frischluftschneise. Kaltluftkorridor für die erhitzte Metropole zu sein, ist keine ländliche Entwicklung. Die Vielzahl von Lebensmodellen, die beschworen wird finden sich in den Festlegungen des LEP nicht wieder.</p>		<p>Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Die Beschränkung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Standorte auf einem zentralen Versorgungsbereich verhindern die im Landesentwicklungsprogramm § 5 Abs. 4 geforderte Verbrauchernahversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Supermärkte müssen auch dann in Gemeinden zulässig sein, wenn diese kein zentraler Versorgungsbereich und kein grundfunktionaler Schwerpunkt sind. Ein Standardsupermarkt wird unter 1,200 m<sup>2</sup> gar nicht mehr geplant, bei behinderten- oder altersgerechter Ausstattung ist der Flächenbedarf sogar größer. Diese Grundversorgung muss auch außerhalb von Mittelzentren und zentralen Versorgungsbereichen ohne Einschränkung zulässig sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Eine Gliederungsebene unterhalb der Mittel-Zentren ist erforderlich. Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen, geht an der Wirklichkeit vorbei.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist nicht vorgesehen, Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen; insofern geht der Planentwurf auch nicht an der Wirklichkeit vorbei. Vielmehr wird die Absicherung der Nahversorgung allen Gemeinden aufgegeben. Weshalb zur Sicherung der Nahversorgung eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren erforderlich sein sollte, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Das Ziel legt nicht fest, dass grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde zu bilden sind. Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung dieses Ziels sind offen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b>          Unter Punkt 3.2 „Konkrete räumliche Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung“, wird darauf verwiesen, dass sich „eine Überlagerung der Raumordnungsgebiete Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumverbund ausschließt“ und das der „Gestaltungsraum Siedlung bei der Abwägung des Freiraumverbundes als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt“ wird. Eine analoge Gewichtung und Berücksichtigung fordern wir auch für die</p>	<p>III.5.5.1          Örtlicher Bedarf /          Eigenentwicklung          außerhalb der          Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Soweit diese Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, sieht Plansatz Z 6.2 eine Ausnahme vor. Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgte die ortskonkrete Berücksichtigung von</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf der Gemeinden, trotz des unter Zu Z 6.2 benannten Ausnahmetatbestandes für Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Damit wird dann auch dem Ziel der Raumordnung für den weiteren Metropolenraum nach „Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf/Eigenentwicklung, S 86, 6.Absatz, letzter Satz" Rechnung getragen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf, soweit entsprechende Planungen bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden im Beteiligungsverfahren vorgetragen wurden. Damit wurde, soweit auf dieser Grundlage möglich, der Anregung Rechnung getragen, ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen in die Mittelzentren zu verlegen, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich ist, ist ein Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan § 4 Absatz 1 - Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft können sich nur entwickeln, wenn ihnen eine eigene Entwicklung zugestanden wird. Dies erfordert auch die Ausweisung von Siedlungsflächen, da Altbestand oder Wohnhäuser in Privatbesitz nicht in jedem Fall zeitnah für eine Nachnutzung als Wohnung zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung steht dem Plansatz G 4.1 nicht entgegen. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Der örtliche Bedarf muss nach oben angepasst werden und berücksichtigen, dass Baugrundstücke im ländlichen Bereich deutlich größer sind als im städtischen Umland. Tatsächlich wird auf den Siedlungsflächen dadurch nicht mehr Fläche versiegelt, als im städtischen Umland, sondern in der Regel eine mosaikartige abwechslungsreiche Gestaltung ermöglicht, die im Vergleich etwa zur Landwirtschaftsfläche deutlich mehr Potential für Pflanzen, Insekten und Tiere darstellt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmn der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Eine Anpassung der Eigenentwicklungsoption nach oben würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Der örtliche Bedarf ist mit einem Hektar je 1.000 Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren zu gering veranschlagt. Mit der Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen und Behauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf, liegt die Entwicklungsmöglichkeit an vielen Stellen bei Null. Für den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick sind im Flächennutzungsplan Wohngebietsflächen ausgewiesen, die sich im privaten Besitz befinden. Tatsächlich können diese nicht genutzt werden. Das im Ziel 5.5 in Absatz 2 verhindert damit faktisch jede Eigenentwicklung in der Gemeinde. Die Anrechnung von</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Die Festlegung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
festgesetzten Planungen vor dem 15. Mai 2009 ist unzulässig und muss gestrichen werden.		Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.	
<b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Die hier zugrunde gelegte Erreichbarkeit zu Ober- und Mittelzentren innerhalb von 60 Fahrminuten tritt nicht nur für Städte der zweiten Reihe zu, sondern für etliche Orte, auch im weiteren Metropolraum. Darüber hinaus kann für noch mehr Orte mit einem kombinierten Verkehr von Schiene und z. B. Elektromobilität eine leichte Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren dargestellt werden, die zukunftsfähig wäre. Diese Entwicklung ist im LEP HR außer Acht gelassen. Auch für diese Orte muss eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Ziele 5.5 hinaus möglich sein.	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Nicht als Zentrale Orte prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Mit der Festlegung Z 5.5 soll den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Dies gilt auch für entsprechende Gemeinden, die von Berlin innerhalb 60 Minuten per SPNV erreichbar sind. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Der LEP HR beantwortet nicht die Frage, warum die Eigenentwicklung für kleine Gemeinden raumbedeutend sein soll. In den genannten Grenzen ist sie es auf gar keinen Fall. Der Ortsteil Kietz der Stadt Rhinow, als historischer Kern in der Besiedlung der gesamten Region, wird soweit erkennbar - nur als Freiraumverbund dargestellt. Wer für die landwirtschaftlichen Betriebe in dem Ortsteil noch für die vor Jahren bereits geplante Radwegverbindung zwischen Kietz und Strodehne, gibt es nach dieser Zielfestlegung eine Grundlage.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Anpassbarkeit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Eine Vorfestlegung hierzu erfolgt durch die Festlegungen des LEP HR nicht - weder zum Freiraumverbund noch zur Eigenentwicklung der Gemeinden. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Kietz der Stadt Rhinow stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Kietz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist und aufgrund</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>seiner Lage innerhalb hochwertiger Freiräume von der zeichnerisch darstellbaren Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert; seine überwiegend im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Teile wurden aber - wie in der Begründung dargestellt - nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b>  Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Prietzen, teilweise Strodehne der Gemeinde Havelaue. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraum verbünd herausgelöst werden. Wie sich im Rahmen der Abwägung und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 gezeigt hat, verweist die Regionalplanung auf die Ausweisung</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt in Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und dient der Sicherung hochwertiger Freiräume insbesondere in einem übergreifenden räumlichen Verbund. Dies erfordert die Einbeziehung von hochwertigen, nicht bereits fachrechtlich geschützten Gebieten. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Freiraumverbunds des hochstufigen Landesentwicklungsplans, auch wenn dieser durch Ortslagen hindurch bzw. über diese hinweg geht.(Abwägungsprotokoll - Siehe Anlage)</p>		<p>Planentwurf bereits von 40 auf 20 Hektar im 2. Planentwurf gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Havelaue stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass Prietzen aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortslage wird teilweise vom Randbereich des zeichnerischen Freiraumverbundes berührt; aufgrund ihrer Darstellung als Bauflächen im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Siedlungsbereiche aber nicht Teil der Gebietskulisse. Darüber hinaus besteht im Randbereich der Gebietskulisse aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Dagegen ist Strohdehne aufgrund des abgesenkten Darstellungsgrenzwertes im 2. Planentwurf bereits dargestellt und damit ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit Flächen in deren Randbereich gemeint sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Der Bereich Gahlbergs Mühle ist aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit ist auch für Strohdehne ein Konflikt nicht erkennbar. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraum verbünd herausgelöst werden.</p>		<p>Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Kietz der Stadt Rhinow stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Kietz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist und aufgrund seiner Lage innerhalb hochwertiger Freiräume von der zeichnerisch darstellbaren Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert ist; seine überwiegend im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Teile wurden aber - wie in der Begründung dargestellt - nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Die fehlende Konkretisierung des Freiraumverbundes verstößt gegen die kommunale Selbstverwaltung. In der Stellungnahme von Dr. Dinkelberg vom 18. April 2018, E-Mail 13:03 Uhr, auf die Bitte um Bereitstellung ergänzenden Kartenmaterials, ist ausgeführt, dass die „räumliche Eindeutigkeit der Darstellung vollständig gegeben ist“. Das ist nicht zutreffend. Es ist für die Gemeinden nicht erkennbar, welche kommunale Planung künftig diesem Ziel widerspricht. Dass eine genauere Festlegung, wie in der genannten Stellungnahme von Dr. Dinkelberg festgehalten ist, dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie entgegen stehen würde, ist nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist richtig. Es geht auch nicht, um eine parzellenscharfe Festlegung, sondern um eine Erkennbarkeit der Betroffenheit.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 535</b> Die Ausweisung der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist für die Stadt im Ortsteil Kietz gemäß der Legende der Festlegungskarte nicht erfolgt. Deshalb kann nicht nachvollzogen werden, ob die Siedlungsbereiche mit dem Freiraumverbund kollidieren. Da die Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalpläne übertragen werden soll, bedarf es bereits bei der Erstellung des Landesentwicklungsplanes LEP-HR einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes gegenüber</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Wenn das aufgrund des Maßstabes der Festlegungskarte des LEP nicht möglich ist, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Die Flächenplanung der Gemeinde liegt Ihnen vor. Der Flächennutzungsplan ist auch unter <a href="http://www.rhinow.de">www.rhinow.de</a> abrufbar.</p>		<p>dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel 6.2 muss auch eingeschränkt werden hinsichtlich der linienhaften Infrastruktur. Ein Radweg zwischen den Gemeinden des Amtes Rhinow hätte, wenn er nicht durch Anbindung an andere Radwege als überregional bedeutsam eingestuft würde, keine Chance auf Verwirklichung, weil er dem Ziel Freiraumverbund in der jetzigen Form entgegen stehen würde. Dies widerspricht der Möglichkeit, den Tourismus und neue Wirtschaftsformen zu entwickeln und zu etablieren.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche Radwege oder touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solchen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Die Stadt Ruhland einschließlich Ihrem GT Arnsdorf mit ihrer Lage im äußersten Süden Brandenburgs (Entfernung ca. 25 km bis zur Landesgrenze nach Sachsen) ist dem Weiteren Metropolraum zugeordnet und wird im LEP nur untergeordnet dargestellt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken, die Stadt Ruhland würde nur untergeordnet dargestellt werden, ist nicht nachvollziehbar, da alle Städte und Gemeinden im Text namentlich genannt und auch in der Plankarte sowohl mit ihrem Namen als auch mit ihrem Gebietsumgriff dargestellt werden.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Ruhland - ID 541**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen sollte im LEP erfolgen. Grundzentren in ihrer Funktion als zentrale Ankerpunkte für den ländlichen Raum sind unverzichtbar. Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten sollte als Grundzentrum eingestuft werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Eine Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen erfolgte noch nie im LEP, sondern in den Regionalplänen. Seit dem Jahr 2009 ist eine solche Festlegung durch die Regionaplanung aber nicht mehr vorgesehen. Grundzentren sind wie seit 2009 gezeigt, verzichtbar. Der Ortsteil Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten wird durch die Regionalplanung hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt geprüft werden.</p>	nein
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Für die Stadt Ruhland wird die Forderung von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) als Umfang für Wohnsiedlungsflächenentwicklung als Grundfunktionaler Schwerpunkt bzw. Grundzentrum erhoben.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR sieht die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten durch die kommunal verfasste Regionalplanung vor, da eine Festlegung aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die Regionalplanung umgesetzt werden kann. Sie erfordert vorlaufend die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Erst nach erfolgter Festlegung durch die Regionalplanung können die erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten eines Grundfunktionalen Schwerpunktes in Anspruch genommen werden.</p>	nein
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Die Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ ha in Grundfunktionalen Schwerpunkten bzw. Grundzentren sind in ländlichen Bereiche nicht realistisch. Hier sollte die Baudichte auf 12 WE/ ha verändert werden.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Der Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen ist für die Stadt Ruhland mit GT Arnsdorf spürbar. Die Entfernung zwischen Berlin und Ruhland beträgt 141 km, zwischen Dresden und Ruhland liegen 56 km. Seit einigen Jahren bestehen Nachfragen zu Wohngrundstücken aus dem benachbarten sächsischen Raum aus Richtung Dresden, die berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie z.B. Dresden und Leipzig für den Süden der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung. In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht-Zentrale Orte erfüllen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		diese Kriterien nicht. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird vom LEP HR im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: "B-Plan Gewerbegebiet Große Wiesen Ruhland" umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Der Geltungsbereich des genannten B-Planes Gewerbegebiet Große Wiesen Ruhland befindet sich außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.	nein
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: "Vorhabenbezogener B-Plan WG Wohlrabe Ruhland" umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Der Geltungsbereich des genannten Vorhabenbezogenen B-Planes WG Wohlrabe Ruhland befindet sich außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.	nein
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: "B-Plan Wohn- und Pflegezentrum Ruhland" umgesetzt</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Der Geltungsbereich des genannten B-Planes Wohn- und Pflegezentrum Ruhland befindet sich außerhalb der Gebietskulisse	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.		des Freiraumverbundes. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.	
<b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: "B-Plan Wohngebiet Neue Sorge Ruhland" umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Der Geltungsbereich des genannten B-Planes Wohngebiet Neue Sorge Ruhland befindet sich außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.	nein
<b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: "B-Plan Mischgebiet Nördlicher Marktplatzbereich/Fischerstraße in Ruhland" umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Der Geltungsbereich des genannten B-Planes Mischgebiet Nördlicher Marktplatzbereich/Fischerstraße Ruhland befindet sich außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.	nein
<b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: "Vorhabenbezogener B-Plan WG Bachmann Ruhland" umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Der Geltungsbereich des genannten Vorhabenbezogenen B-Planes WG Bachmann Ruhland befindet sich außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.	nein
<b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: "Flächennutzungsplan Ruhland mit GT Arnsdorf" umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind im Flächennutzungsplan Ruhland mit GT Arnsdorf dargestellte Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, so dass von der Festlegung keine Einschränkungen kommunaler Planung ausgehen. Zudem befinden sich die Ortslagen fast vollständig außerhalb, nur vereinzelt in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile von Ortslagen, die vom Freiraumverbund überlagert sind, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b> Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: "Vorhabenbezogener B-Plan An der Matzmühle Ruhland" umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Geltungsbereich des genannten Vorhabenbezogenen B-Planes An der Matzmühle Ruhland befindet sich außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit liegt keine Einschränkung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.		kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.	
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b></p> <p>Bei den Schienenverkehrsverbindungen im Personenverkehr ist die Verbindung zwischen den Metropolen Berlin und Dresden als wichtiger Teilbestandteil aufzunehmen. Die Stadt Ruhland befindet sich als wichtiger (derzeit im Ausbau befindlicher) Schienenknotenpunkt innerhalb dieser Trasse.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Sie beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topografiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Ruhland - ID 541</b></p> <p>Die Festlegungskarte zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat einen Maßstab von 1:300.000. Auf der Basis dieser Kartengrundlage ist es nicht möglich, die Festlegungen und Aussagen des LEP HR hinreichend genau für</p>	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die kommunalen Planungen abzuleiten und zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung des Freiraumverbundes und die Siedlungsabgrenzungen.</p>		<p>des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurden für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist in mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig, da er die verfassungsmäßig</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>garantierte kommunale Selbstverwaltung nicht nur hemmt, sondern diese auch verhindert. Somit ist der vorliegende Entwurf verfassungswidrig und bedarf vor dessen Inkraftsetzung einer eingehenden Überarbeitung.</p>		<p>Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b> Die im LEP-HR dargestellten Verdichtungsansätze für die Metropole selbst und den direkt anschließenden Raum werden zu weiteren Spekulationen im Wohnungsbereich führen. Dies macht es für junge Familien besonders attraktiv und lohnenswert, den ländlichen Raum vorzuziehen. So sind dies aber gerade für die</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unternehmen die wichtigsten und wertvollsten Mitarbeiter, da diese geprägt sind von Beständigkeit und Sicherheit und daher auch Firmen länger erhalten bleiben. Der LEP-HR betrachtet diese neue Strömung nur als Randtendenz und sieht nicht sich ergebende Chancen für den ländlichen Raum und die damit verbundenen Möglichkeiten einer nachhaltigen und verfassungskonformen Entwicklung. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf geboten.</p>		<p>und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken um diese als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b> Es ist dazu anzumerken, dass bereits jetzt eine Trendwende hin zur Telearbeit einsetzt. Dieser wird sich in Zukunft weiter verstärken. Der vorliegende LEP-HR betrachtet dies bei der Entwicklung der Verkehrsströme nur am Rande und macht dies nicht zum Thema einer zentralen Betrachtung. Sorgt doch gerade die Telearbeit für eine signifikante Abnahme von Verkehrsströmen nicht nur im Straßen-, sondern auch im SPNV-Bereich. Hier liegen herausragende Chancen für eine umweltgerechte Entwicklung, die sich durchweg auch auf die wirtschaftlichen Belange der berlinfernen</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden positiv auswirkt. Eine Verstärkung dieses Trends wird in den nächsten Jahren schon allein durch fehlende Kita-Plätze und fehlenden bezahlbaren Wohnraum im berlinnahen Raum erfahren. Zusätzlich ist die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage im Metropolenraum Grund für viele Familien mit Kindern, den ländlichen Raum zu bevorzugen. Der einsetzende Mangel an Fachkräften wird zahlreiche Firmen letztlich dazu zwingen, diesen Trend mit zu unterstützen, denn gerade im geistigen Bereich stellt Telearbeit eine lohnenswerte Alternative dar. Dieser Entwicklungsmöglichkeit muss im LEP-HR auch in besonderer Weise Rechnung getragen werden und dies vor allem im Bereich der Breitbandentwicklung. Eine valide Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen im ländlichen Raum kann nicht allein den Regularien des Marktes und eventuellen ergänzenden Förderungsmöglichkeiten überlassen werden. Die Handlungsweise ist bereits in den letzten Jahren gescheitert und hat uns im internationalen Vergleich weit zurückgeworfen. Hier könnten, im Rahmen des LEP-HR, Steuerungsinstrumente genutzt werden, so zum Beispiel die Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks zwangsweise vorgeben. Diese zwangsweise Auferlegung derartiger Erschließungsvorgaben ist gegenüber den Kommunen ebenfalls erfolgt.</p>		<p>Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Festlegungen zur Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks haben keine raumordnerische Relevanz und sind daher kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b> Bei der Festlegung der maximalen Größe von Verkaufseinrichtungen unterhalb von Mittelzentren wurde zwar im Gegensatz zum ersten Entwurf bereits eine größere Verkaufsfläche als Grundlage vorgegeben, jedoch hängt diese der allgemeinen Entwicklung erheblich hinterher. Verkaufseinrichtungen</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>werden heute immer größer, schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit. Zusätzlich versuchen die Händler auch, alle Produkte leichter zugänglich zu machen und dies auch für Menschen mit Bewegungseinschränkungen. Im Umkehrschluss heißt dies, die Regale werden flacher, um die Auslage für jedermann erreichbar zu machen. Ein durchaus begrüßenswerter Prozess in einer liberalen Gesellschaft. Und genau dies muss bei der Erstellung des LEP-HR berücksichtigt werden, denn erschwerend kommt hinzu, dass Gänge breiter gestaltet werden müssen, um den Begegnungsverkehr gerade für in der Bewegung eingeschränkte Menschen zu ermöglichen. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist dies ein unverzichtbarer Bestandteil für eine gelebte soziale Teilhabe. Dadurch werden allerdings die Nettoverkaufsflächen geringer, da für die Verkehrsflächen innerhalb der Märkte zusätzlicher Platz benötigt wird. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Produktpaletten einzelner Hersteller immer vielfältiger werden, ebenso wie die Ansprüche der Kunden. Allein vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl an Veganern und Vegetariern, ebenso wie die ständig steigenden Zahlen der unter Unverträglichkeiten leidenden Teile der Bevölkerung, ist eine produktreiche Warenpalette wesentlicher Bestandteil der Grundlebensqualität. Außerdem werden die Händler teilweise gezwungen, ganze Produktpaletten abzunehmen und nicht nur einzelne Produkte des Sortimentes. Daher ist auch ein wesentlicher Mehrbedarf für Verkaufsflächen erforderlich. Eine Beschränkung der Einkaufsflächen führt unweigerlich zur Vermeidung von Ansiedlungen des Einzelhandels. Dies führt dann im Umkehrschluss zu einer Unterversorgung, die schon als Diskriminierung bezeichnet werden kann, daher kann zweifelsohne von völlig verfehlten Planansätzen ausgegangen werden.</p>		<p>qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b></p> <p>Die in der Brandenburger Landesverfassung garantierte gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile wird mit dem LEP-HR ausgehebelt. Die überverhältnismäßig hohe Konzentration von Mittelzentren um die Metropole und die damit verbundenen Vorteile in der Entwicklung von Verkaufs- und Siedlungsstrukturen bevorteilen diese Region unverhältnismäßig hoch. Die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben von dem relativ weit entfernten Ober- und Mittelzentrum und erst recht von der großen Entfernung zur Metropole keinerlei Entwicklungsimpulse. Erschwerend hinzu kommt, dass den Kommunen trotz der Wahrnehmung zentraler Aufgaben keinerlei finanzieller Ausgleich gewährt wird. Dabei handelt es sich gerade bei den berlinfernen Gemeinden nicht um abundante Gemeinden im Gegensatz zu den berlinnahen Gemeinden. Ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, die gerade in großer Entfernung zur Metropole liegen, würde dem verfassungsrechtlichen Anspruch gerechter werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die in der Brandenburger Landesverfassung garantiert die gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile. Diese bildet selbstverständlich auch die Grundlage für den LEP HR. Die relativ hohe Zahl von Mittelzentren im Berliner Umland erklärt sich aus der dort vorhandenen Siedlungs- und Einwohnerdichte und der damit verbundenen Dichte funktionaler Ausstattungen. Das System zur Siedlungssteuerung im Berliner Umland ist unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung, die Möglichkeiten zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels korrespondieren mit der Einwohnerdichte und der vorhandenen Kaufkraft. Unverhältnismäßige damit verbundenen Vorteile sind nicht erkennbar. Auch die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben adäquate Entwicklungsmöglichkeiten. Den Kommunen, die übergemeindliche Versorgungsaufgaben wahrnehmen, wird innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs momentan ein pauschalierter Mehrbelastungsausgleich zuteil. Die Ausgestaltung des Finanzausgleichssystem im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht dem Raumordnungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b></p> <p>Generell sollten die sogenannten grundfunktionalen Schwerpunkte, also die Grundzentren, auch mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet werden. Diese übernehmen für andere Orte im Raum zusätzliche Aufgaben, die gerade im Bereich der örtlichen Infrastruktur einen nicht unerheblichen Finanzbedarf nach sich ziehen. Durch die im LEP-HR vorgegebene Konzentration bestimmter Aufgaben an diese Orte ist der Investitionsbedarf auch</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unausweichlich. Da die Festschreibung dieser Vorgabe im LEPHR erfolgt, muss auch der angemessene finanzielle Ausgleich mit in dieser Planung festgeschrieben werden.</p>		<p>Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b> Die ausgewiesenen Mittelzentren im ländlichen Raum sind von zahlreichen Entwicklungshemmnissen betroffen. So ist die Stadt Herzberg/Elster allein durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster und der damit verbundenen Einschränkungen für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung als Mittelzentrum überhaupt nicht in der Lage, eine regionale Strahlungswirkung zu entfalten. Hier ist ein gekoppelter Mittelbereich mit der Stadt Schlieben anzustreben. Die räumliche Nähe und die Verflechtungen der beiden Städte bei der Versorgung und die Lage an der Bundesstraße 87 mit räumlich günstigeren Verhältnissen der Stadt Schlieben machen diesen Schritt unausweichlich, zumal die Stadt Schlieben bei einer Betrachtung des gesamten Amtes auf eine ähnliche Größe wie die Stadt</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Schlieben und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Herzberg) vorgetragen wird. Es ist auch nicht erkennbar und wurde von dort aus auch nicht vorgetragen, dass die Stadt Herzberg durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster nicht in der Lage wäre, die erforderlichen Funktionen eines Mittelzentrums zu entfalten. Insoweit ist auch kein Bedarf für eine Funktionsteilung erkennbar. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Herzberg/Elster kommt. Folglich kann hier nur eine Verknüpfung beider Städte zu einem Mittelzentrum zu einer gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung führen.		Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegeben Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad absurdum geführt.	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b></p> <p>Bei der Betrachtung der Gemeinden im Wirkungsbereich des Umfeldes wurden Ämterstrukturen überhaupt nicht mitbetrachtet, obwohl diese in der Gesamtheit ihrer zugehörigen Gemeinden die gleiche Wirkung im Entwicklungsraum entfalten, wie vergleichbare Flächengemeinden gleicher Größe. Daher hat ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Damit wird das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile außer Acht gelassen.</p>	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. Das Beispiel der amtsangehörigen Stadt Gransee steht gegen die Behauptung, dass ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance hat, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Insoweit wird auch in diesem Kontext das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht außer Acht gelassen.	nein
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b></p> <p>Insgesamt stellt der gesamt LEP-HR auf eine Verdichtung der Siedlungsräume ab. Vorrangig soll dies in der Metropole selbst und auch im berlinnahen Raum geschehen. Die von den</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ballungsräumen ausgehenden Gefahren durch Erwärmung aufgrund der fehlenden Nachabkühlungen und die damit einhergehenden klimatischen Probleme sind hinlänglich bekannt und werden im LEP-HR auch eingeräumt. Mit einer weiteren Verdichtung der Siedlungsräume ist ein eklatanter Anstieg der Erwärmung und der damit einhergehenden Probleme zu erwarten, zumal diese Siedlungsverdichtung lediglich spekulative Auswirkungen haben wird. Dies ist bereits jetzt im Metropolenraum deutlich erkennbar. Der LEP-HR versäumt es vollständig, sich dieser negativen Entwicklung anzunehmen. Eine Entlastung bringende Möglichkeit wäre die bereits zuvor genannte schneesternähnliche Entwicklung anstelle der sternähnlichen Entwicklung. Hier sollten für gerade im ländlichen Raum befindliche Gemeinden zusätzliche Erschließungsanreize geschaffen werden und die Umnutzung oder Wiedererschließung verwaister ehemals landwirtschaftlicher Grundstücke vereinfacht und gefördert werden. Durch konkrete Planvorgaben könnte hier der Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche erheblich beschleunigt werden.</p>		<p>Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, ihre kommunalen Planungen in diesem Rahmen an den Anforderungen des Klimawandels auszurichten. Ein Versäumnis des LEP HR ist nicht erkennbar. Ein "Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche" würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte als geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Zudem würden die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet, neue Ausbaubedarfe generiert sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlicher Individualverkehr erzeugt. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen ländlichen Gemeinden eine unbegrenzte Wohnsiedlungsflächenentwicklung zuzulassen.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b> Der Ansatz der schneesternähnlichen Entwicklung betrifft auch die Streu- und Splittersiedlungen. Oft handelt es sich dabei um ehemals landwirtschaftlich genutzte Höfe, die über eine Vielzahl an Gebäuden und großzügige Freiräume zwischen den einzelnen Gehöften verfügen, die allerdings für eine</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landwirtschaftliche Nutzung zu klein sind. Die Versorgung dieser Grundstücke war und ist bereits jetzt ein kommunales Problem und wird es auch in der Zukunft bleiben, auch wenn der LEP-HR mit seinen Vorgaben eine Aufgabe der Siedlungsstruktur beschleunigen möchte. Diese Siedlungsform gehört allerdings traditionell zu unserer Region und muss erhalten werden. Hier sollte der LEP-HR eher auf Verdichtungsregelungen zurückgreifen, um die weitere Ausdehnung nach außen oder das Neuentstehen derartiger Siedlungskomplexe zu verhindern. Vorhandene und historisch gewachsene Splittersiedlungen sollten durch Wohnbebauungen ergänz- und somit weiterentwickelbar sein. Damit würde eine wirtschaftliche Unterhaltung der nunmehr bereits durchgeführten Erschließungen für die Kommunen möglich gemacht werden. Weiterhin würden Siedlungsräume entstehen, die sich harmonisch ins Landschaftsbild einpassen und geschichtliche Werte in sich erhalten.</p>		<p>Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch historisch gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Erweiterung auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen können. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes jedoch nicht entgegen.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b> Bei der Wechselwirkung der Metropole zum Land Brandenburg wird nur die sternförmige Auswirkung Berlins selbst betrachtet. Die Auswirkungen anderer großer Oberzentren und die damit verbundenen Querachsenentwicklungen wurden gar nicht betrachtet. Hier ist die Planung dringend zu überarbeiten. Eine schneesternähnliche Planung stellt die Auswirkungen und Flächenbeziehungen großer Städte wie Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hamburg und Cottbus besser dar. Gerade hier im südlichen Brandenburg sind die Wechselbeziehungen zwischen dem westlichen Polen und Leipzig besonders stark spürbar. Die Bundesstraße 87 stellt dabei eine Schlüsselverbindung dar, die in Verbindung mit den Bundesautobahnen 13 und 15 große</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommenen Festlegung G 5.9 wird dem vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen. Die Festlegung thematisiert, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, z.B. Dresden oder Leipzig für den Süden oder die Metropole Hamburg für den Nordwesten der Hauptstadtregion hieraus erwachsenden Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungschancen beinhaltet. Dafür müssen gerade die Entwicklungsräume um die B87 besonders gestärkt und zusätzlich gefördert werden. Mit dem vorhandenen und weiter steigendem Transitverkehr gehen nicht nur Belastungen einher, die durch den Ausbau der B87 gemildert werden müssen, es gehen auch Entwicklungschancen einher, die ergriffen werden müssen.</p>			
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b> Die Definition des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar. So ist zum Beispiel die Rochauer Heide mit einer zusammenhängenden Waldfläche von ca. 20.000 ha nur mit einem minimalen Teil im Freiflächenverbund berücksichtigt, obwohl gerade diese regionaltypische Waldlandschaft besonderen Schutzes bedarf. Allein schon das Vorhandensein des Auerhuhnes sollte hier einen großflächigeren Freiraumverbund vorgeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen und das Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht als Kriterien herangezogen werden. Im Ergebnis ist die Rochauer Heide nur teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Weitere Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 549</b>  Mit der Konzentration der Planung auf den SPNV wird der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht Rechnung getragen, da nur schmale Korridore von ihrer Lage bevorteilt werden sollen. Durch die Konzentration der Siedlungsstrukturen entlang der Bahnlinien entstehen neue Probleme. Durch Lärmschutz und Siedlungsnähe wird der weitere Ausbau des Schienennetzes für die Zukunft gehemmt, wenn nicht gar verhindert. Zusätzlich ist gerade im berlinfernen Raum die Straßenverbindung unersetzlich und wird noch über Jahrzehnte nicht durch die Bahn ersetzt bzw. durch anderen ÖPNV wesentlich verringert werden können. Erfahrungswerte zeigen zusätzlich, dass eine Vielzahl der Pendler ihre Wohnorte zwischen den Netzsträngen wählen, um in der Kombination aus Straße und verschiedenen Schienensträngen unabhängiger zu sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bahndienstleister jetzt schon nicht in der Lage sind, die erforderlichen Waggonkapazitäten bereitzustellen. Die Ursachen sind völlig veraltete Verkehrsprognosen. Dies räumte die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg selbst in einem am 22.03.2018 ausgestrahlten Fernsehinterview ein. Die vordergründige Betrachtung des Schienennetzes und nur jeweils eines Bezugsbahnhofes für die</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zu nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion sollen nachhaltig gesichert werden, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorgabe der zukünftigen Siedlungsstrukturen durch den LEPHR ist ungeeignet. Gerade im ländlichen Raum ist das Auto ein unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Schiene wird den automobilgebundenen Personenverkehr und auch den Güterverkehr nicht vollumfänglich ersetzen können. Allein die lebensnotwendige Land- und Forstwirtschaft wird immer auf einer derartig autonomen Art der Fortbewegung angewiesen sein. Daher werden auch Straßen und deren Ausbau und Unterhaltung weiterhin von elementarer Bedeutung sein. Dies spiegelt sich auch in der Zunahme des straßengebundenen Güterverkehrs wider. Mit der weiteren Erschließung der östlichen und nördlichen Marktstrukturen räumt der LEP-HR selbst auch die Wichtigkeit überregionaler Verkehrsstrassen ein. Bei der Betrachtung der Nutzung durch im Wirkungsbereich lebende Menschen wird daher auch bewusst der „verkehrsruhige“ Zeitraum für die Bemessung von Fahrstrecken mit dem PKW herangezogen. Allein diese Betrachtungsweise zeigt bereits, dass hier die Problematik des weiteren Straßenausbaus im ländlichen Bereich außerhalb der Verkehrshauptachsen als nicht erforderlich betrachtet werden soll, obwohl dies besonders wichtig ist. Wie bereits zuvor schon ausgeführt, suchen Pendler bewusst Wohnstandorte, die nicht nur auf ein Verkehrsmittel angewiesen sind, sondern flexible Lösungen ermöglichen. Oft müssen Pendler spontan, aufgrund von Zugverspätungen, der Wetterlage, Anschlussmöglichkeiten oder wechselnde Arbeitsorte reagieren und auf andere Verkehrsmittel zurückgreifen. In Anbetracht dessen, dass kaum jemand einen Wohnort direkt an der Autobahnauffahrt oder einem Bahnhof bevorzugen würde, werden Grundstücke im ländlichen Raum mit einer guten Verkehrsanbindung für verschiedenste Verkehrsmittel immer begehrter. Durch den zunehmenden Trend zur Telearbeit wird das noch zusätzlichen Bedarf entstehen lassen.</p>		<p>langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch beim Güterverkehr kann nicht die Schiene als alleinig zu entwickelndes Transportmittel betrachtet werden. Der LEP-HR selbst stellt auf einen weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Wirtschaftswachstums nach Polen ab und gibt vor, gerade den westpolnischen Wirtschaftsraum mit zu erschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe, den immer kürzer werdenden Zeitvorgaben für An- und Auslieferungen von Rohstoffen und Produkten sowie zahlreichen Streckenstilllegungen durch die Bahn selbst, ist der Ausbau des Straßennetzes von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung. Hier ist es für die Zukunft von elementarer Bedeutung, ein auch außerhalb der Hauptverkehrsachsen leistungsfähiges Straßennetz zu entwickeln. Nur dieses ist in der Lage, im Störungs- und Überlastungsfall die notwendige Flexibilität zu garantieren, die für eine Zeitersparnis zwingend erforderlich ist. Des Weiteren werden durch ein derartiges Straßennetz die Entwicklungen im Dienstleistungsbereich für diese Region gefördert und unterstützt.</p>			
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b> Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende 2. Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zwar einige wesentliche Parameter im Nachgang und in der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens zutreffend neu ausweist. Indes verbleiben noch, insbesondere in den Bereichen des Zentrale-Orte-Systems, der Zuordnung zu den Strukturräumen und der Siedlungsentwicklung Kriterien, die die Besonderheiten der ländlichen Räume nicht in ausreichendem Maß würdigen, Potentiale nicht fördernd aufgreifen und entsprechende Steuerungen vermissen lassen. Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Zuordnung der Gemeinden zum Berliner Umland bzw. zum Weiteren Metropolenraum ist überprüft worden. Die Gründe für den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren wurden ebenso umfangreich dargelegt wie die Begründungen zu den Zielen und Grundsätzen..</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum ist ebenso zu überprüfen, wie die fehlende Implementierung und Konkretisierung von Grundzentren sowie die Differenzierung von Zielen und Grundsätzen im Allgemeinen.</p>			
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b>  Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim und damit einhergehend die dazu gehörenden Kommunen liegen teilweise in dem durch den LEP HR skizzierten Radius - sowohl sachlicher als auch maßstabsmäßiger Natur. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten zur Metropole gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht. Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Hauptstadt Berlin. Die Zuordnung der Gemeinde Rüdnitz zum Weiteren Metropolenraum beispielsweise zeugt von willkürlichen, nicht sachgerechten Festlegungen. Die Kriterien in den Entwürfen des LEPHR betreffend den Radius von 25 km um den S-Bahn-Ring bzw. 30 km um das Zentrum von Berlin (respektive 15 km um das Zentrum von Potsdam) als Berliner Umland (BU) ist nachvollziehbar, da dies für die Pendlerbewegungen als realistisch anzusehen ist. Voraussetzung für die harmonische Entwicklung dieses Bereiches ist die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. eine gute Straßenverkehrsanbindung. Die amtsangehörige Gemeinde Rüdnitz erfüllt beide Bedingungen. Auch historisch ist die Gemeinde Rüdnitz seit Beginn des 20. Jahrhunderts (konkret seit Schaffung des Haltepunktes Rüdnitz an der Stettiner Bahn) ein überwiegend von berlinbezogenen Pendlern bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Daten werden für Gemeinden erhoben, die auch den regionalstatistischen Raumbezug bilden. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rüdnitz, Sydower Fließ und Stadt Biesenthal weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Als einzige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim kommt lediglich Rüdnitz mit 5,5 Punkten zwar relativ nahe an die erforderliche Gesamtpunktzahl heran, erreicht diese aber nicht. Biesenthal und Sydower Fließ punkten bei der Bevölkerungsentwicklung, Rüdnitz bei der Siedlungsdichte sowie zusammen mit Breydin bei der Siedlungs- und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits ca. 30 % der Einwohner in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Mit wenigen Ausnahmen gehen die Einwohner von Rüdnitz ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes (hauptsächlich in Berlin) nach. Insofern erfüllt die Gemeinde auch strukturell alle Kriterien zur Zuordnung zum Berliner Umland. Organisatorisch und tariflich ist Rüdnitz im ÖPNV sogar dem VBB-Tarifbereich C zugeordnet, was für eine Zuordnung zum Umland spricht. Genauso gehört Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321 und telefonisch mit Vorwahl 03338) zu Bernau (b. Berlin). Im Jahr 2015 wurde Rüdnitz im Rahmen einer Erhebung zur Ermittlung der Wohnungsbaupotentiale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einbezogen. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich die Zuordnung von Rüdnitz durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zum Bereich des Berliner Umlands schlussfolgern. Der aktuell vorliegende Entwurf verzichtet vollständig auf eine Herleitung der Einstufung von Gemeinden in die vorgegebenen Strukturräume. Die Zuordnung ist folglich willkürlich. Die Gemeinden des Amtes weisen insgesamt eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenzen, auf. In drei Gemeinden, der Stadt Biesenthal, der Gemeinde Rüdnitz sowie der Gemeinde Melchow, stehen derzeit Planungen zum Beispiel im Bereich der Kindertagesstätten an, um den bereits bestehenden sowie den zu erwartenden erhöhten Bedarf an Plätzen sicherzustellen. Die Stadt Biesenthal kann nach derzeitigem Stand die Aufnahme sämtlicher angemeldeter Kinder wohl nur noch bis Oktober 2018</p>		<p>Verkehrsflächenentwicklung, Biesenthal, Marienwerder und Sydower Fließ wiederum bei der Baufertigstellungsquote. Fast sämtliche Verflechtungsdaten der Gemeinden liegen jedoch unterhalb der punkterelevanten Schwellwerte, nur Rüdnitz weist bei Pendler- und Wanderungsintensität, nicht aber bei den Volumina, markante Werte auf. Beim Lage-Distanz-Parameter erhalten vier der amtsangehörigen Gemeinden Punkte, davon allerdings lediglich Rüdnitz zwei von drei möglichen Punkten. Bei der besonderen SPNV-Anbindungsqualität erfüllt keine der Gemeinden das erforderliche Kriterium von höchstens 25 km zum Berliner S-Bahnring. Die Zugehörigkeit zu VBB-Tarifen oder die postalische Zuordnung einer Gemeinde, die anderen Kriterien folgt, ist kein raumordnerisch relevantes und objektiv vergleichbares bzw. nachvollziehbares Kriterium. Auch die Einbeziehung der Gemeinden in die erweiterten Abgrenzungskulissen des KNF kann für die analytisch hergeleitete strukturräumliche Abgrenzung kein Kriterium sein. Seit 2011 ist in den meisten Gemeinden keine nennenswert positive Bevölkerungsentwicklung festzustellen, nur Biesenthal verzeichnete einen kleinen Zuwachs von knapp 170 Personen, Sydower Fließ einen solchen von 80. Die neue Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung des LBV geht für das Amt Biesenthal-Barnim bis 2030 weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang aus.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewährleisten. Die steigenden Bedarfe von insgesamt mindestens 130 Plätzen für die nächsten Jahre basieren im Wesentlichen auf dem erheblichen Zuzug, der sich in den amtsangehörigen Gemeinden abzeichnet. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung verlief deutlich positiver, als in der Landesprognose angenommen. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie bereits in der letzten Stellungnahme - auf die ich vollumfänglich Bezug nehme - dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist.</p>			
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b>  Die Zuordnung amtsangehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und entspricht teilweise nicht den im LEP HR selbst genannten Zuweisungskriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist. Bereits die Aussage in der Begründung zu Z 1.1 (Seite 40 des 2. Entwurfs des LEP HR), Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren ordnenden Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Zugegebenermaßen läge der Fokus diesbezüglich zwar nicht auf dem ordnenden Charakter (Ordnungsraum), indes offensichtlich bei dem stärkenden und entwickelnden Aspekt des Raums. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart und gleichrangig mit entwicklungsplanerischem Maßstab zu betrachten, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Aufgrund der Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe geeigneter Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim ergab. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b></p> <p>Im 2. Entwurf des LEP HR verbleibt es bedauerlicherweise bei dem nicht nachvollziehbaren Grundsatz zur Aufteilung der strukturräumlichen Bereiche der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin, Berliner Umland und Weiteren Metropolitanraum. Zwar formuliert die GL den letztgenannten Strukturraum nunmehr nicht durch Ausklammerung/Differenzierung vom Berliner Umland, sondern durch einzelne Benennung der jeweiligen Gemeinden in Z 1.1., so auch den amtsangehörigen Gemeinden. Gleichwohl geht damit eine landesplanerische Aufwertung nach diesseitiger Auffassung nicht einher.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b></p> <p>Die Anzahl der ausgewiesenen Mittelzentren hat sich zwar erhöht. Nach wie vor sollen indes übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obschon sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission in ihrem Positionspapier für zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach (auch hiesig) geforderte und diskutierte Grundzentrum in dem 2. Entwurf des LEP HR nicht (wieder) eingeführt worden. Eine Begründung oder sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand nicht statt. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden und wiederholte sich in den umfangreichen und zahlreichen Beteiligungen im Rahmen des 1. Entwurfs zum LEP HR. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Nach wie vor sollen übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obwohl sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission 6/1 des Brandenburger Landtages in ihrem Positionspapier für Zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach geforderte und diskutierte Grundzentrum nicht wieder eingeführt worden. Eine Begründung hierzu oder eine sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand vielfältig statt. Die Städte und Gemeinden übernehmen die Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von einzelnen Gemeinden nicht mit fundierten oder wesentlichen Gründen angegriffen worden. Das Hauptargument war stets der Wunsch nach umfangreicheren finanziellen Zuweisungen, die jedoch gar kein Gegenstand des LEP sind, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg abgearbeitet werden müssen. Gleiches wiederholte sich in den Positionierungen zum 1. Entwurf zum LEP HR. Nach wie vor gibt es stichhaltige Begründungen der Landesregierung Brandenburg, die vormalige überkommene Gliederung der Nahbereichszentren für das Land Brandenburg im Jahr 2009 aufgegeben zu haben. Die Raumentwicklung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln. Die von den Gemeinden übernommenen Leistungen der Grundversorgung werden von der Landesplanung anerkannt, da diese insbesondere auch als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beschreiten. Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge etc. zu sichern und zu entwickeln. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss. Auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte-System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt und derzeit aufgrund des zunehmenden Bedarfs erweitert wird. Auf die Stellungnahme des Amtes Biesenthal-Barnim vom 12. Dezember 2016 wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p>		<p>Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein Zentraler Ort bringt hingegen Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Aufgaben der Grundversorgung orientieren hingegen regelmäßig auf das eigene Gemeindegebiet. Sollten sich Gemeinden innerhalb eines Amtes dafür entscheiden, bestimmte Leistungsangebote in einer oder mehreren Gemeinden räumlich zu konzentrieren, so ist dies zu begrüßen. Die Entscheidung ist eine autonome Entscheidung der Gemeinden, zieht aber kein Erfordernis nach sich, dass die Landesplanung in diesen Prozess involviert wird.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b> Im Übrigen darf es seitens der zuständigen Länder Berlin und Brandenburg nicht hingenommen werden, dass durch die Verlagerung der Definition von grundfunktionalen Schwerpunkorten</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf die Regionalplanung weitere Jahre ins Land gehen, ohne eine entsprechende Regelung und damit einhergehende entwicklungsplanerische Wirkung. Bereits der für die Landkreise Barnim und Uckermark erarbeitete sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ belegen den jahrelangen Stillstand im raumordnerischen Bereich.</p>	<p>Regionalplanung</p>	<p>die Erarbeitung integrierter Regionalpläne zulassen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b>  Im Übrigen gehört auch die Festlegung und Sicherung der nunmehr definierten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zu den Aufgaben der Landes - und nicht der Regionalplanung. Dies ergibt sich bereits aus dem raumordnerischen Charakter eines Landesentwicklungsplans, dem es gelingen muss, auf dieser Ebene tiefgreifende Fehlentwicklungen möglichst von Beginn an zu vermeiden bzw. entsprechend frühzeitig und mit dem Blick auf der raumplanerischen Ebene entgegenzusteuern. Auch der 2. Entwurf des LEP HR lässt die vielfach kommunizierten Probleme im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg außer Acht bzw. verlagert dies auf die Regionalplanung. Eine zukunftsfähige Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, geht damit nicht einher. Letztlich genügt es den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und die erforderliche Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zugleich eine adäquate Finanzausstattung der zentralen Orte im</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundfunktionalen Bereich sicherzustellen. Dabei gilt es, nicht nur Verbote zu setzen, sondern eben in der engen Definition des „Landesentwicklungsplans“ Potentiale zu fördern, Impulse zu setzen und zu fördern. Im Übrigen betrifft dies nicht nur die mit dem Zentrale-Orte-System und der Zuweisung als Grundzentrum respektive finanzieller Ausstattung einhergehende Stärkung von überörtliche wirkenden Kommunen, sondern auch der allgemeinen Siedlungsentwicklung.</p>		<p>außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die geforderte Stärkung von Potentialen für die Siedlungsentwicklung in besonders geeigneten Ortsteilen wird durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits aufgegriffen, da diese erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung bieten.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b> Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde, die sich im Weiteren Metropolenraum befindet und nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, keinerlei Planungsspielraum. Darauf folgt ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Gemeinde. Die Festlegung von inneren Entwicklungsoptionen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung aushöhlen und ist demzufolge nicht hinnehmbar. Würde diese Einschränkung auf der Ebene der „Grundsätze“ (G) erfolgen, wäre dies insbesondere aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Rüdnitz gerade noch vertretbar, da Entscheidungsspielräume bei der Kommune verblieben. Die Gemeinde Rüdnitz hat im Frühjahr 2018 ihren Flächennutzungsplan geändert. Diese Änderung ist ordnungsgemäß als Satzung in Kraft getreten. Die Erstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbaufläche von ca. 6 ha</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für einen Außenbereich (§ 35 BauGB) im Innenbereich (Siedlungsbrachfläche) befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Auslegung. Die betroffene Fläche stellt bereits seit Beginn der 1990er Jahre eine Reservefläche für die Wohnbauentwicklung der Gemeinde dar. Die nunmehr bekannten Parameter würden dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP B-B noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 der Fassung vom 19.07.2017 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum. Sogar diese Festlegung ist in der aktuell zur Beteiligung gestellten Fassung des LEP HR vom 19. Dezember 2017 gestrichen. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung ist schon per Gesetz nur dann und ausnahmsweise zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit (gesamtstaatliche Interessen) dies im Einzelfall rechtfertigen. Mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan HR in Rechte mit Verfassungsrang einzugreifen, ist nicht zulässig. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung der Rechte aus Art. 97 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wäre allenfalls gegeben, soweit es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen überörtlicher Bedeutung handeln würde, was für innerörtliche Planungen gerade nicht der Fall ist. Insbesondere die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz ist nicht willens, die unbegründete Verletzung ihrer Selbstverwaltungsrechte hinzunehmen und behält sich das Recht vor, bei Inkrafttreten der vorgenannten Festsetzungen den Rechtsweg zu beschreiten.</p>		<p>hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b></p> <p>Weiterhin sind die Entwicklungspotentiale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nach Kritik vieler Kommunen nunmehr nicht prozentual zum Wohnungsbestand angegeben, sondern als Umrechnungskoeffizient bezogen auf die Einwohner. Die Beschränkung aller verbleibenden Gemeinden (also jener Gemeinden, die weder grundfunktionale Schwerpunkte sind, noch eine zentralörtliche Funktion zugewiesen haben) auf den „örtlichen Bedarf“ soll durch Z 5.5 Abs. 2 mit einer Beschränkung der Innenentwicklung auf max. 1ha / 1000 Einwohner erfolgen. Bisher war der örtliche Bedarf für die Innenentwicklung einer Gemeinde der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich. So sehr das Ansinnen, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, seitens der amtsangehörigen Gemeinden unterstützt wird, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Dörfern alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem gegenwärtigen Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sieht eine unbegrenzte Innenentwicklung sowie eine Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohner/Einwohnerinnen vor. Das heißt, dass die Innenentwicklung nicht beschränkt wird. Durch eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten im Plansatz und in der Begründung erfolgt eine Klarstellung der Festlegung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b></p> <p>Welchen Sinn ein Bezug auf FNP und B-Pläne vor dem 15. Mai 2009 haben soll, erschließt sich nicht. Damit würden sogar alle Planungen, die im Rahmen des bisherigen Landesentwicklungsplanes (LEP B-B) als zielangepasst gegolten haben, ad absurdum geführt. Damit hätte die Gemeinde nicht nur alle Entwicklungsmöglichkeiten verloren, sondern bliebe im Zweifelsfall sogar auf den bisher angefallenen Planungskosten sitzen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Der Stichtag 15. Mai 2009 bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Wohnsiedlungsflächen, die in</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese Mittel aufzuwenden, bedeutete in den Planungsjahren immerhin einen Verzicht auf andere freiwillige Leistungen der Gemeinde.</p>		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind demnach bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung erfolgt eine nähere Erläuterung zur Stichtagsregelung in der Begründung.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b>  Durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen, so auch den amtsangehörigen Gemeinden, lässt eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung als kritisch zu sehen. Für einzelne Ortsteile soll entsprechend Z 5.7 nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume (vgl. die vorangegangenen Ausführungen zu Punkt II.)</p>	<p>III.5.7  Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Regelung zu Grundfunktionalen Schwerpunkten kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell anstehenden Entwicklungen aufzugreifen. Exemplarisch zeichnet die Stadt Biesenthal, deren Potenziale nach dem derzeit geltenden LEP weitestgehend erschöpft sind, der Zuzugsdruck sich indes stets weiter ausdehnt. Diese Gemeinde, die ohne Weiteres die Voraussetzungen eines Grundzentrums respektive grundfunktionalen Schwerpunktortes erfüllt, ist damit über Jahre hinweg gehindert, sich weiter nachhaltig und zur Stärkung als überfunktionaler Ort zu entwickeln, obschon Planungsabsichten vorhanden sind. Für eine Landesentwicklungsplanung bzw. die damit einhergehende Pflicht seitens der Länder Berlin und Brandenburg nach dem Raumordnungsgesetz kann dieser Zustand bzw. die daraus resultierende Situation nicht akzeptiert werden. Erst Recht nicht aus Sicht der betroffenen Kommunen, wie den amtsangehörigen Gemeinden.</p>			
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b>  Zusätzliche Wachstumsreserven von 2 ha pro 1.000 Einwohner bleiben für die in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) noch zu definierenden Ortsteile für zehn Jahre erhalten. Die bisherige Ausgestaltung der „zusätzlichen Entwicklungsoption“ mit einer Flächenfestlegung (1 ha) je 1000 Einwohner erscheint zur Verhinderung einer Landschaftszersiedelung dem Grunde nach gerechtfertigt. In dieser Option ist ausdrücklich nicht die Innenentwicklung eingeschränkt und verbleibt planungsrechtlich bei der Gemeinde. Diese „zusätzliche Entwicklungsoption“ soll künftig nur noch für Gemeinden mit „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ gelten.</p>	<p>III.5.7  Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung beabsichtigt ist, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW) realisiert werden. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) soll zusätzlich eine Wachstumsreserve im Umfang von 2 ha / 1000 EW ermöglicht werden. Damit soll eine</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Kenntnisnahme.	nein
Es bleibt in dem neuen Entwurf bei einem die Gemeindeentwicklung teilweise hemmenden Freiraumschutz, wobei selbstredend für das Amtsgebiet eine Reduzierung des dargestellten Freiraumverbunds in den Festlegungskarten festzustellen ist. Dies betrifft insbesondere das Gebiet der Stadt Biesenthal sowie Flächen der Gemeinden Rüdnitz und Melchow. Insoweit wird der räumlich konkretisierte Bezug auf die einzelnen Gebiete des Landesentwicklungsplans mit seinen Wechselwirkungen ausdrücklich begrüßt.			
<b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b>	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser	nein
Eine nachvollziehbare Festlegungskarte in einem zureichenden Maßstab ist als Grundlage für Steuerungsansätze unerlässlich und damit öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist weiter zu konkretisieren.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b> Die restriktive Handhabung von sinnvollen und/oder erforderlichen Entwicklungen in Freiräumen ohne Prüfung für den Einzelfall führt zu einer nicht akzeptablen Steuerung im ländlichen Bereich, mithin außerhalb des Stadtgebiets Berlin. So sollte es trotz des wichtigen Schutzgedankens für den Naturraum Möglichkeiten geben, touristisch oder landwirtschaftlich geprägte Standorte oder Projekte im Freiraumverbund realisierbar werden zu lassen, sofern natürlich entsprechende Parameter den wichtigen Schutzgütern Sicherheit bieten. Insbesondere zeitgemäße Erweiterungen sollten ausreichend Berücksichtigung finden, um die Entwicklung der daran auch partizipierenden Gemeinden nicht zu behindern. Auch in den amtsangehörigen Gemeinden sind Schwerpunkte im Tourismus und der Landwirtschaft zu finden, weshalb ein gesunder Ausgleich zwischen Freiraumschutz und Stärkung der</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nicht einzelne Kriterien, sondern nur abstrakte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgenannten Bereiche möglich und ausdrücklich wirtschaftliche Dynamik zugelassen werden muss. Insoweit obliegt es der GL, entsprechende Kriterien hierfür zu setzen.</p>		<p>Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Entgegen der Annahme des Einwenders erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Anpasstheit an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische oder landwirtschaftliche Nutzungen der Fall. Für pauschale Vorfestlegungen im Landesentwicklungsplan zugunsten dieser Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. So ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist, als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b> Die erneuten Hinweise der beteiligten Gemeinden und des Amtes Biesenthal-Barnim sind mit Blick auf die erste Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 daher in einem weiteren Entwurf des LEP HR zu beachten und entsprechend neu/ergänzend zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 830</b></p> <p>Die einzelnen Gemeinden sowie das Amt Biesenthal-Barnim nehmen ausdrücklich und grundsätzlich befürwortend zur Kenntnis, dass verschiedene Inhalte und Festlegungen im Vergleich zum ersten Entwurf geändert sind. Darunter fallen insbesondere einige Ansätze des ersten Entwurfs, die wohlgermerkt seitens der amtsangehörigen Gemeinden hinterfragt, fundiert kritisiert und folglich zur erneuten Prüfung gestellt wurden. Dessen ungeachtet sind nach wie vor einzelne, für die kommunale Ebene überaus wesentliche Steuerungsansätze im vorliegenden Entwurf einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie entsprechend zu überarbeiten respektive neu zu formulieren.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Ein prognostizierter Rückgang der Geburtenrate ist für die Gemeinden des Amtes Brück nicht feststellbar. Im Gegenteil ist festzustellen, dass auf Grund der durchschnittlichen Geburtenzahl von 96 Kindern pro Jahr bereits jetzt ein großer Bedarf an Kita- und Schulplätzen besteht. Auch der Mangel an jungen Arbeitskräften kann nicht bestätigt werden. Auf Grund der Standortfaktoren ist der Amtsbereich Brück besonders für junge Familien interessant. [Tabelle zur Altersstruktur: siehe Anhang] Aus der Tabelle „Altersstruktur“ ist zu entnehmen, dass 31 % der Einwohner im Amtsgebiet unter 35 Jahren alt sind. Somit ist auch</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deutlich, dass die Gemeinden des Amtes Brück für junge Familien als Lebensmittelpunkt interessant sind. Hierbei sind die zentralörtlichen Funktionen sowie die Lage an Hauptverkehrsachsen zu Mittel- und Oberzentren sowie der Metropole ausschlaggebende Kriterien, die nicht ausreichend in der Landesplanung berücksichtigt werden. Auszug aus dem zweiten Entwurf LEP HR: „Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden.“ Diese Aussage ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da innerhalb Berlins und des Berliner Umlands (hier beispielweise Potsdam) bereits eine Knappheit an bezahlbaren Wohnungen herrscht und daher bereits ein „Ausstrahlungseffekt“ auf Kommunen im Weiteren Metropolenraum besteht. Für das Amt Brück ist es aus den Bevölkerungsdaten nachweisbar, dass ein positives Saldo aus den Fortzügen nach Berlin und in das Berliner Umland und den Zuzügen aus diesen Strukturräumen besteht. Dieser Trend ist nachvollziehbar, da eine sehr gute verkehrstechnische Anbindung besteht (zwei Anschlüsse an die Bundesautobahn A9, Anschluss an die A2 und A 10 in unmittelbarer Nähe sowie drei Haltestellen des Regionalexpresses RE7). Der positive Saldo besteht seit 2013. Hier ist auch keine Trendwende prognostizierbar, da die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum nicht gedeckt werden kann. Auch politische Entscheidungen (z.B. „Mietpreisbremse“) haben bisher keine Auswirkungen auf den Mangel an Wohnraum bewirkt. [Statistik Zu- und Fortzüge für das Amt Brück: siehe Anhang] Die dem LEP HR zu Grunde liegenden Statistiken sind neu zu erstellen. Hierbei sind im Besonderen die Daten der Meldeämter von Kommunen am</p>		<p>Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rande des Berliner Umlandes neu zu bewerten, da sich eindeutige Entwicklungstrends abzeichnen, die der Darstellung im LEP HR widersprechen. Auf Grund dieser Abweichungen werden im LEP HR falsche Schlüsse für die Gemeinden des Amtes Brück gezogen, die die Potenziale der Gemeinden unterdrücken.</p>			
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen. Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen können nicht belegt werden.</p>		<p>vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die in der Nachfolgeplanung des LEP HR dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine eventuelle Fortentwicklung des raumordnerischen Instrumentariums zu ermitteln.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b>  In der Begründung zu 1.1 werden die Indikatoren benannt, die eine Einstufung für das Berliner Umland bewirken. Als Kriterien werden unter anderem die Erreichbarkeit von Berlin und Potsdam (Luftlinie), Pendlerbewegungen, Wanderungssaldo sowie die siedlungsstrukturelle Entwicklungsfunktion (hauptsächlich bei zentralörtlicher Funktion) und die Erreichbarkeit des S-Bahn-Rings von Berlin bzw. des Hauptbahnhofes Potsdam angeführt. Die sowohl die Gemeinde Borkheide, die Gemeinde Borkwalde als auch die Stadt Brück weisen viele dieser Indikatoren auf und sind dennoch nicht dem Berliner Umland zugeordnet. Entgegen der Prognosen des Amtes für Statistik ist der Bevölkerungsrückgang nicht eingetreten. Es ist eine Stabilisierung und ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da bezahlbarer Wohnraum innerhalb von Berlin und Potsdam nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist und die verkehrstechnische Anbindung für Pendler sehr günstig ist. Das Interesse an diesen Amtsgemeinden spiegelt sich auch in der Bautätigkeit wieder. [Tabelle zur Bevölkerungsentwicklung: siehe Anhang] Insgesamt ist ein Bevölkerungszuwachs im Amtsgebiet zu verzeichnen. Die Erreichbarkeit Berlins ist vom Bahnhof der Stadt Brück innerhalb</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Sämtliche Gemeinden des Amtes Brück weisen Luftliniendistanzen von mindestens 49 km zu Berlin Alexanderplatz bzw. von über 20 km ggü. Potsdam auf. Somit sind erhebliche Pendeldistanzen gegeben. In den vergangenen Jahren stagniert in teilräumlicher</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von 34 Minuten (Wannsee) sichergestellt, der Hauptbahnhof Berlin ist innerhalb von 52 Minuten zu erreichen. Der Hauptbahnhof in Potsdam kann in 46 Minuten erreicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins ist vom Bahnhof der Gemeinde Borkheide innerhalb von 29 Minuten (Wannsee) sichergestellt, der Hauptbahnhof Berlin ist innerhalb von 47 Minuten zu erreichen. Der Hauptbahnhof in Potsdam kann in 40 Minuten erreicht werden. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belegt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Auszug aus dem Kurzttext der Studie: „Es ist auch möglich, dass junge Personen sich anders orientieren, wenn sie noch im Haushalt der Eltern wohnen; die Entfernungen der jüngeren ähneln denen der älteren Personen. Anscheinend konnten über 50-jährige Personen die Pendeldistanz im Laufe ihres Arbeitslebens mit der Wahl des Wohnorts an ihre Präferenzen anpassen (9,6 km). Allerdings pendeln nun Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind, deutlich längere Strecken als vor 15 Jahren (Veränderung +40 %). Beschäftigte mittleren Alters haben einen vergleichsweise weiteren Weg zur Arbeit (11,2 km). Häufig sind es Familien, die sich eher für Wohnorte außerhalb von Beschäftigungszentren entscheiden, was zu weiteren Pendeldistanzen führt. Bei der Unterscheidung der Beschäftigten nach Bildungsabschluss zeigt sich, dass Personen mit einem Hochschulabschluss mit 14,5 Kilometern am weitesten pendeln. Beschäftigungsverhältnisse, die einen höheren Bildungsabschluss verlangen, erfordern vielfach mehr Mobilität. Beispielsweise sind solche Stellen oft auf Städte konzentriert, während andere Jobs regional gleichmäßiger verteilt sind. Die höheren Gehälter dieser Gruppe sind ein zusätzlicher Anreiz, regional mobil zu sein. Etwas überraschend ist der im Vergleich zu Hochqualifizierten (Veränderung +7 %) stärkere Anstieg der Distanzen für Arbeitnehmer ohne</p>		<p>Auflösung die Entwicklung der Pendlerdistanzen insgesamt in Brandenburg (vgl. BBSR-Analysen Kompakt, Verkehrsbild Deutschland 2015; in Ergänzung zur zitierten Quelle der BE), was wesentlich auch mit der Verbesserung der Erwerbssituation im Weiteren Metropolenraum zusammenhängt. Die angeführte Studie geht zudem davon aus, dass in den Räumen, die in der Vergangenheit meist überdurchschnittliche Pendeldistanzen von mehr als 30 km aufwiesen, eine weitere Zunahme der Pendeldistanzen offensichtlich an ihre Grenzen stößt. Es besteht dabei gemäß dieser Trendfeststellung ein Nebeneinander von Zunahme und Abnahme der Pendeldistanzen. Dies ist raumwissenschaftlich grundsätzlich zu begrüßen, da damit diesbezügliche Verkehrsaufwendungen mit durchaus beträchtlichen infrastrukturellen und sonstigen Wirkungen nicht mehr zunehmen. Vorhandene Wohninteressen wären weder ein sinnvolles, noch objektives Kriterium, zumal eine passgenaue räumliche Steuerung unabdingbare Voraussetzung dafür ist, um im gesamten Planungsraum langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Ausdrücklich wird im LEP HR - Entwurf durch den Grundsatz 5.8 die Wohnsiedlungsentwicklung von Städten in der zweiten Reihe (Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums mit SPNV-Zeitaufwand bis 60 min) unterstützt, damit sie an der Wachstumsdynamik in Berlin und Umland teilhaben und diese raumverträglich bündeln. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten anderer Gemeinden ist dabei nicht zu erkennen. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden dabei die Gemeinden, nicht die Ämter. So wurde jede Gemeinde des Amtes Brück einzeln</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beziehungsweise mit Berufsausbildung (+22 bzw. +18%). Offenbar ist auch für Personen mit niedrigerem formalem Bildungsniveau (mehr und mehr) eine höhere regionale Flexibilität erforderlich. Gerade in Großstädten sind die Mieten sehr stark gestiegen, sodass diese Beschäftigten eher in Vororten wohnen und in das Zentrum fahren müssen." Quelle:  <a href="http://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k180410301">http://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k180410301</a> (Abruf 18. April 2018) Diese Studie gibt Aufschluss über die Gründe für die Verlängerung der Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt, die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der Beschäftigungszentren entscheiden. Insgesamt lässt sich ein gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln, angestiegen. Die Gemeinden des Amtes sind bereits jetzt attraktive Wohnstandorte für Pendler und sie übernehmen damit Entlastungsfunktionen. Die Landesentwicklungsplanung muss dies anerkennen und entsprechend in der Entwicklung fördern und nicht behindern. Diese Studie zeigt auch Probleme des „Lage-Distanz-Parameters“, der als wichtige Grundlage für die Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km bis zum HBF Potsdam ergeben). Offensichtlich nehmen mehr Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den „Lage-Distanz-Parameter“ nicht berücksichtigt. Der Parameter muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf basierenden Berechnungen aktualisiert werden. Weiterhin weisen die Gemeinde Borkheide, die Gemeinde Golzow und die Stadt Brück zentralörtliche Funktionen auf, jedoch ist keine als Zentraler Ort klassifiziert. Die zentralörtlichen Funktionen werden in der Stellungnahme zum Ziel 3.1 des LEP HR nochmals thematisiert. Die</p>		<p>betrachtet und eine entsprechende Zuordnung vorgenommen. Unter den amtsangehörigen Gemeinden werden von Borkheide und Borkwalde jeweils 3,5 Punkte erzielt, Brück erreicht 1,5 Punkte.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Herkunft und Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ ist in der Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendelns ermittelt werden. Das Amtsgebiet Brück ist auf Grund der verkehrstechnischen Verknüpfung sowie dem vorhandenen Wohninteresse für Berlin und das bisherige Umland in den Strukturraum „Berliner Umland“ aufzunehmen.</p>			
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolitanraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolitanraum zu dem auch das Amt Brück mit allen amtsangehörigen Gemeinden gehört. Bereits mit der Bezeichnung „Weiterer Metropolitanraum“ unterstellt die Planung, dass zwangsläufig alle Gemeinden im Bundesland Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Dies ist wegen der Lage und bisherigen Entwicklung nicht in jedem Fall zutreffend. Zwar wird auch dargestellt, dass Ausrichtungen auf benachbarte „Metropolen“ wie</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hamburg, Leipzig oder Stettin (vgl. LEP HR S. 8) zu berücksichtigen seien, diese haben jedoch in der Planung keine Auswirkungen für Gemeinden im WMR. Auch werden die Entlastungsfunktionen für Ober- und Mittelzentren innerhalb des WMR nicht berücksichtigt. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das Land Brandenburg entwickeln zu können. Der WMR ist weiter zu unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.</p>		<p>sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen) Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden werden daher von der Landesplanung nicht weiter berücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche als großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800 m<sup>2</sup> nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung benötigt weit mehr als 800 m<sup>2</sup>, oft bis zu 1.500 m<sup>2</sup>. Auf dieser Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und gleichzeitig die Präsentation dessen durch niedrige Regale und breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und stellen dieses bereits als Anforderung an eine Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren Regale und breiten Gänge eine Barrierefreiheit sichergestellt, die auch im Hinblick auf den prognostizierten demografischen Wandel nicht unbeachtet gelassen werden darf. Die vom LEP HR dargestellte mögliche Ansiedlung von nicht großflächigen Einrichtungen ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisier- und steuerbar. Zusätzlich</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m<sup>2</sup> auf 1500 m<sup>2</sup> anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stehen die Ansprüche an das Sortiment durch Kundinnen und Kunden einer erfolgreichen Ansiedlung entgegen. Lediglich bereits vorhandene nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die nicht zu den Marktführern gehören, können aus der historischen Entwicklung am Markt Bestand haben. Die Landesplanung gibt zu bedenken, dass eine Steuerungsmöglichkeit für Einzelhandelseinrichtungen nicht besteht. Da diese Steuerungsmöglichkeit bereits auf Ebene der Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht besteht, kann sie auf kommunaler Ebene (hier besonders im WMR) ebenfalls nicht vorhanden sein. Die Ansiedlung von neuen Einzelhandelseinrichtungen wird damit verhindert, dieses führt im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung der Versorgung. Durch eine mangelhafte Versorgung wird die Region destabilisiert und eine tragfähige Siedlungsstruktur sowie Entlastungspotenziale für Berlin und das Berliner Umland werden verhindert.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen ist aufzuheben. Auch in nicht Zentrale Orten müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne erschwerte Bedingungen angesiedelt werden können. Es ist ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m2 und 1.500 m2 festzulegen, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>		<p>ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m<sup>2</sup> und 1.500 m<sup>2</sup> festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine „Netto-Verkaufsfläche“ und eine „Brutto-Verkaufsfläche“ um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m<sup>2</sup> auf 1500 m<sup>2</sup> anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Stand der Technik. Die Methodik ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer praktischen Anwendung ebenfalls auf die Nettoverkaufsflächen, so dass es keinen Anlass gibt, in dieser Hinsicht Modifikationen in der Adressierung vorzunehmen.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b>  Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen.  Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.</p>	<p>III.2.10  Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahe Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m<sup>2</sup> auf 1.500 m<sup>2</sup> reduziert. Wie bereits in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar. Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist. Die Einschränkung auf Zentrale Versorgungsbereiche stellt die Kommunen vor weitere Probleme. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob im Amtsbereich Brück für jede rechtlich selbstständige Gemeinde ein Zentraler Versorgungsbereich festgelegt werden darf oder ob dieser der Stadt Brück zuzuordnen ist und in den Gemeinden nur ein Nahversorgungsbereich bestehen</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kann. In dem Zweiten Fall ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in den fünf amtsangehörigen Gemeinden dann ausgeschlossen. Dies kann auch im Hinblick auf Versorgungsengpässe (Borkwalde) und die zusätzlichen Verkehrsströme durch motorisierten Individualverkehr nicht von der Landesentwicklungsplanung gewollt sein.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (siehe Stellungnahme zu Z 2.6) sollte eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung bis 2.500 m<sup>2</sup> in nicht Zentralen Orten möglich sein. Hierbei können die Bedingungen „Zentraler Versorgungsbereich“ sowie die „Nahversorgung“ beibehalten werden. Sofern einer Änderung des Z 2.6 nicht wie oben gefordert erfolgt, sind die Anforderungen des Z 2.12 an den Bedarf der Bevölkerung anzupassen und die Beschränkungen für großflächige Einrichtungen bis 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufzuheben.</p>		<p>zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Durch den LEP HR kann nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist, zumal diese regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit bleiben. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen. Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem</p>		<p>2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach lan-desgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Auf-grund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseins-vorsorge</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der Ebene „Metropole“ nicht begründet. Die im Ziel 3.3 angebotenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ können die Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte (rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende Versorgungsfunktionen erfüllen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.</p>		<p>keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadt-region stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft - entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein. München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in Niedersachsen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten EntschlieÙung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine Herkunft der Ebene „Metropole“. Davon abgesehen wurde Berlin bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären. Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken****Stellungnehmende - Anregung/Bedenken****Sachpunkt****Abwägung****Plan-  
änderung**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Durch die Änderung des zugrundeliegenden Systems der zentralen Orte sind die Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg neu zu bewerten. Städte und Gemeinden, die zentralörtliche Funktionen wahrnehmen, sind als solche auf Ebene der Landesplanung auszuweisen. Auf Grund ihrer unterschiedlichen Entwicklung und der Eigenständigkeit der Gemeinden haben sich sowohl in der Stadt Brück als auch in den Gemeinden Borkheide und Golzow zentralörtliche Strukturen entwickelt. Diese Strukturen sind erhaltenswert und für die Versorgung der Gemeinden notwendig. Durch die Abkehr von Grundzentren verhindert der Plangeber auf Dauer die Verfestigung der Strukturen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Für das Amtsgebiet Brück ist ein Grundzentrum nach Bewertung der zentralörtlichen Funktion der benannten Gemeinden im LEP HR auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkten. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen, jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar,</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt ist und dadurch auch, ab wann die zusätzlichen landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12 und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.“ Es ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status „Grundzentrum“ Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt.</p>		<p>die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und Schaffung tragfähiger Strukturen durch Grundzentren entziehen.</p>		<p>großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt. Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedankes die Entwicklung in den Mittelzentren. Vor diesem Hintergrund ist wäre es vertretbar, wenn - wie der Einwender vorbringt - die Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht völlig identische Rechte wie Zentrale Orte hätten. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine vermeintliche Lücken im Bereich der Grundversorgung: Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Nach Festlegung eines Grundzentrums sind die verbleibenden Gemeinden (vgl. Stellungnahme zu Z 3.1) sowie die Gemeinde Borkwalde auf Grund der Siedlungsfunktion für Berlin und das Umland (Brück, Borkheide, Borkwalde) sowie der Siedlungsfunktion für Bad Belzig und Brandenburg (Golzow) als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b>            Es darf je Verwaltungseinheit nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Die Stadt Brück, die Gemeinde Borkheide sowie die Gemeinde Borkwalde nehmen Entlastungsfunktionen für Berlin und das Umland wahr, die Gemeinde Golzow ist demgegenüber auf das Oberzentrum Brandenburg sowie das Mittelzentrum Bad Belzig ausgerichtet, dennoch sind die Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gleichwertig als Grundfunktionale Schwerpunkte anzusehen. Weiterhin müssen auch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung - innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.</p>	<p>III.3.3.2            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Berlin ist als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.</p>	III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole	Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik stellen ebenfalls eine Sonderebene dar. Daher hat auch die Entschließung der MKRO aus dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Die vermeintlich logische Verknüpfung zwischen einem Nichtabrücken von der Ebene der Metropole und dem Erfordernis, Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.	nein
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Es ist die Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig anzuführen. Im Besonderen können die Bewohnerinnen und Bewohner aus den Gemeinden Planebruch, Linthe, Borkwalde sowie den Ortsteilen der Stadt Brück das Mittelzentrum in der Regel nur durch motorisierten Individualverkehr (MIV) erreichen. Dies kann im Sinne einer „CO2-reduzierten Siedlungsentwicklung“ nicht gewünscht sein.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. In soweit ist der Hinweis auf die " Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig" nicht nachvollziehbar.	nein
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Der Anschluss von Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist insoweit nachvollziehbar, dass dies zur Erfüllung des Ziels 5.4 erforderlich ist. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass auch Siedlungsflächen in Randlage der Kommunen bei Bedarf neu erschlossen werden können. Auf Grund der Entstehungsgeschichte vieler Brandenburger Kommunen und die Entwicklung um Hauptverkehrsachsen sind direkte Anschlüsse an vorhandene Siedlungsgebiete oft, trotz vorhandener Nachfrage, nicht</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Die Festlegung ist auch bei der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass die Hauptverkehrsachsen Landes- oder Bundesstraßen sind und die Ortsdurchfahrten einen Siedlungsanschluss begrenzen. Hier besteht dann nur die Möglichkeit in Randbereichen neue Siedlungsflächen zu erschließen.</p>		<p>Erschließung neuer Siedlungsflächen in Randbereichen von Gemeinden zu beachten.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b>  Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage „Wohneinheiten“ ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha / 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha /1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig, um auf den Wohnraumbedarf reagieren zu können, eingeschätzt. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10 Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Die Festsetzung Z 5.5 Absatz 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum diese Festlegung nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.</p>	ja
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine Festlegung von</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundzentren sieht der LEP HR nicht vor. Grundsätzlich würde eine Privilegierung weiterer Gemeinden als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung dem Steuerungsansatz der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf lagegünstige Schwerpunkte konterkarieren. Dieses überörtliche Interesse wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in weiteren Gemeinden.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b>  Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen, werden nicht berücksichtigt. Hier verkennt der Plangeber die Funktion des Siedlungssterns und die gewachsene Struktur. Weiterhin sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit Übergang zum ÖPNV) aufzustellen.  Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen, aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist (unabhängig von Verkehrsart), sind für die Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen.</p>	<p>III.5.8  Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Voraussetzung für die Umsetzung der Strategie ist eine gute SPNV-Erreichbarkeit dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

**Amt Brück - ID 833**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel sei hier das „Tempelhofer Feld“ angeführt, dass (auch durch Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bildung der Gebietskulisse einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden. [Auszug Festlegungskarte 2. Entwurf LEP HR: siehe Anhang] Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Auf der Ebene der Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da dies auf Grund des Kartenmaßstabs ableitbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Allerdings ist es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p> <p>Hinsichtlich der einzelnen in den Kartenausschnitten bezeichneten Ortslagen erfolgt die Abwägung jeweils gesondert für die Gemeinden des Amtes Brück.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Amt Brück - ID 833</b></p> <p>Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als „großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll. [Auszug Festlegungskarte großräumige und überregionale Straßen- und Schienenverbindung: siehe Anhang]</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren,</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu ermöglichen.		Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von ) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.	
<b>Amt Brück - ID 833</b> Es fehlt an verbindlichen Maßnahmen für den Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen zur Verbesserung des Immissionsschutzes. Die Ortslagen der Gemeinde Linthe (OT Linthe sowie OT Alt Bork) befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A9, die sicherlich in die Kategorie der „großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen“ einzustufen ist. Hier fehlt es im LEP an Schutzmaßnahmen für die Einwohnerinnen und Einwohner.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Festlegung von Maßnahmen zum Immissionsschutzes sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Entsprechend den Festlegungen des LEP besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der „Siedlungstern“ in seiner Gesamtheit zu betrachten.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 833</b> Die Stellungnahme vom 15. Dezember 2016 wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Bestandteile Berücksichtigung im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadregion fanden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b> Die dargestellten Bevölkerungsprognosen lassen erkennen, dass es landesweit zu einer Verringerung der Bevölkerung und einer Erhöhung des Durchschnittsalters kommen wird. Das Amt Burg (Spreewald) hat eine weitestgehend gleichbleibende Einwohnerzahl. Die hier lebende Bevölkerung hat Zukunftsperspektiven, so dass davon auszugehen ist, dass obwohl der Bereich ländlich geprägt, attraktiv ist, so dass Förderinstrumente bzw. Fördermaßnahmen durch die Landesregierung, wenn sie gezielt eingesetzt werden, ihre Wirkung entfalten. Durch die gestiegene Nachfrage an Wohnraum zeigt das Amt Burg (Spreewald), dass Statistiken zu überprüfen sind und gerade schwer zu beeinflussende Kenngrößen (Wanderungen) einer differenzierten Betrachtung unterliegen müssen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b>          Unsere Dörfer lebenswert und attraktiv zu halten bzw. weiter zu gestalten ist wichtigstes Ziel der Kommunalpolitik. Dazu gehören die Infrastruktur, der ÖPNV, die medizinische Versorgung, aber auch das Vorhalten der vollumfänglichen Bildungsinfrastruktur. Im Amtsgebiet befindet sich eine Grundschule sowie ein Schulzentrum aus Grund-und Oberschule. Beide Schulstandorte sind durch den Ansatz des gemeinsamen Lernens zukunftsfähig aufgestellt. Die Diskussion einer weiteren weiterführenden Schule ist im Landkreis Spree-Neiße entbrannt. Gute Voraussetzungen für diesen Schulstandort wären auch in Burg (Spreewald) gegeben. Das Amt</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Burg (Spreewald) wird sich dafür einsetzen.			
<b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b>			
Die Landesregierung plant, flächendeckend die Nutzung von modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen zu ermöglichen. Das wird dringend unterstützt, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Anbindung abhängen. Ein besonderer Aufwand entsteht durch die Siedlungsstruktur, hier stehen gerade die ländlichen Gebiete vor enormen Kostenbelastungen.	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein
<b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b>			
Das Land sollte, ähnlich bei der Priorisierung von regionalen Wachstumskernen, die Leuchtturmorte der touristischen Entwicklung, wie es Burg (Spreewald) durch zahlreiche Auszeichnungen bestätigt wurde, bei der zukünftigen Entwicklung hervorheben (regionale „Wachstumskerne Tourismus“).	III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft	In § 2 LEPro 2007 wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. Die Regionalen Wachstumskerne (RWK) werden dabei als Beispiel aufgeführt. Um der Fachplanung aber eine notwendige Flexibilität bezüglich der Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, werden die RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Dies trifft auch für die Festlegung "regionaler Wachstumskerne Tourismus" zu. Eine Festlegung würde zudem die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten.	nein
<b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b>			
Die Ausweisung von grundstrukturellen Schwerpunkten als Ersatz für Grundzentren ist eine Alternative. Die finanzielle Ausstattung ist zu klären. Eine Regelung ist deshalb wichtig, um den Dörfern	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Perspektiven zu bereiten. Die Übertragung der Aufgabe, GSP festzusetzen, an die Regionalplanung, sollte zeitnah erfolgen. Die notwendigen Rahmenbedingungen seitens des Landes sollten schnell geschaffen werden.</p>		<p>keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben und damit auch kein Ersatz für Grundzentren. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Der Auftrag an die Regionalplanung erfolgt mit dem Landesentwicklungsplan HR, der die Kriterien für die Festlegung bereitstellt. Welche Rahmenbedingungen das Land schaffen soll, ergibt sich nicht aus der Stellungnahme. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b> Insgesamt ist zu wünschen, dass der ländliche Raum bei der Landesentwicklungsplanung mehr Berücksichtigung findet. In den letzten Jahren sind gerade im ländlichen Raum zahlreiche neue Verflechtungs- und Wertschöpfungsketten entstanden, denen mehr Beachtung geschenkt werden muss. „Ohne das Dorf kann die Stadt nicht leben.“</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Entwicklung ländlicher Räume wurde mit der Neuaufnahme der Festlegung G 4.3 in den Planentwurf einschließlich der Ausführungen in der Begründung sowie zusätzlich mit dem Abschnitt "Ländliche Entwicklung" im Kap. II Rechnung getragen. Weitere, über den raumordnungsplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b> Die Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald) schließen sich dem vorgesehenen Anschluss neuer Siedlungsflächen an die vorhandenen Siedlungsgebiete mit 1 ha Wohnbau land pro 1.000 Einwohner an.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b> Ergänzend und aufbauend auf die Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP-HR möchte ich mitteilen, dass das Amt Burg (Spreewald) im Süden Brandenburgs touristisch geprägt ist. Der Kurort Burg (Spreewald) ist nach Potsdam eine der am meisten besuchten Destinationen im Land Brandenburg. Die sorbische/-wendische Tradition und das Brauchtum werden hier gepflegt. Die meisten Gemeinden befinden sich im Biosphärenreservat „Spreewald“. Der Schutz der Landschaft und der Erhalt der gebietstypischen Siedlungsstruktur des Spreewaldes wurde vom Gesetzgeber in der Rechtsverordnung BR-VO in den Vordergrund gestellt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen hier bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen vor. Bauliche Anlagen in der Schutzzone III sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 10 BR-VO unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Aufgrund der touristischen Anziehung ist eine gute Entwicklung vollzogen, jedoch durch die Lage im Biosphärenreservat entstehen schwierige Bedingungen bei der städtebaulichen Entwicklung bzw. bei der Aufwertung der Ortskerne. Hier sind insbesondere die Umsetzung des B-Planes „Burger Mitte“ -ein Plan der Innenentwicklung -, aber auch Vorhaben im bestätigten B-Plan „Gewerbegebiet Werben“ zur Genehmigung/Errichtung einer Photovoltaikanlage (in diesem</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Beide in der Anregung genannten Standorte "Burger Mitte" und "Gewerbegebiet Werben-Ost" befinden sich außerhalb der dargestellten Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Entwurf des LEP HR, sondern sind vollständig ("Burger Mitte") bzw. überwiegend ("Werben-Ost") als Siedlungsflächen in der topografischen Kartengrundlage dargestellt. Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. die Schutzgebietsverordnung für ein Biosphärenreservat können durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert werden. Ein Vorhaben, das landesplanerisch zulässig ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbegebiet besteht die einzige Möglichkeit im gesamten Amtsgebiet einen Beitrag für das Erreichen der Klimaschutzziele zu leisten, da Windkraftanlagen nicht vorgesehen sind) zu nennen. In diesem Gewerbegebiet ist auch die Errichtung eines Nahversorgungszentrums geplant, welches für die dörfliche Gemeinschaft dringend erforderlich ist, wobei in Burg (Spreewald) durch die starke touristische Frequentierung das Vorhalten von Vollsortimentern dringend erforderlich ist. Der Gemeinde Burg (Spreewald) ist bewusst, dass die Landschaft zu schützen ist, aber auch der Kurort qualitativ, nicht quantitativ entwickelt werden muss. Dazu hat sie das Konzept „Burg 2020“ mit Handlungsempfehlungen erlassen. Auch die Gemeinde Dissen-Striesow hat für ihren Ortsteil Dissen begonnen, ein Leitbild zu entwickeln. Ziel ist es, Erholungsort zu werden.</p>			
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b> Die Mobilität ist natürlich im Landschaftsschutzgebiet ein großes Thema. Immissionen sollen vermieden werden, so plant die Gemeinde Burg (Spreewald) basierend auf einem Verkehrsberuhigungskonzept einen straßenbegleitenden Radweg entlang der „Ringchaussee“. Synergieeffekte könnten entstehen, da der Bereich sich im Flurbereinigungsverfahren Q 6007 befindet.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 835</b> Der Erhalt der Dorfbilder, der Baukultur im Dorf sowie die Vernetzung mit anderen Brandenburger Dörfern, aber auch mit den sächsischen Nachbarn, vielleicht bundes- bzw. weltweit ist der Gemeinde sehr wichtig. Sie arbeitet seit 13 Jahren in der auf interkommunaler Zusammenarbeit basierender AG „Historische</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dorfkerne" mit. Zu begrüßen wäre es, wenn hier durch das Land eine bessere Finanzausstattung gegeben wäre, anlog der AG „Städte mit historischen Stadtkernen". Eine weitere Vernetzung der Gemeinde Burg (Spreewald) findet im Brandenburger Kurorte- und Bäderverband statt.</p>			
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass im Vergleich zum 1. Entwurf der 2. Entwurf den ländlichen Raum und den weiteren Metropolenraum zumindest verbal-argumentativ ausführlicher beschreibt, sowohl unter II. Rahmenbedingungen als auch unter III 4. Kulturlandschaften und ländliche Räume.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Neu im 2. Entwurf ist die Ermöglichung der flächendeckenden, modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Besonders im ländlichen Raum ist eine hochwertige Internetversorgung unabdingbares Attraktivitäts- und Qualitätskriterium, von der Ansiedlung und vom Erhalt der Wirtschaft und Arbeitsplätze in der ländlichen Region, über die Entwicklung der medizinischen Versorgung oder der Zugang zu öffentlichen Diensten, bis hin zur Bewältigung des normalen Alltags, sodass der Grundsatz natürlich befürwortet wird. Die inhaltlichen Ausführungen diesbezüglich sind im 2. Entwurf allerdings sehr kurz gekommen und bedürfen der Konkretisierung. Zum einem ist zu konkretisieren, welche Kriterien schnelle Datennetze definieren, zum anderen, welche Kriterien eine flächendeckende bedarfsgerechte Versorgung bedeuten: Der Infrastrukturausbau darf sich nicht nur auf verdichtete Räume</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. So soll in allen Teilen der Hauptstadtregion die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beschränken, sondern hat vielmehr auch die Flächen im ländlichen Raum mit bisher geringster Anschlussdichte angemessen zu berücksichtigen. Langfristig ist der Breitbandausbau mit einer derzeitigen Downloadgeschwindigkeit von 50 bis 100 MBit/s flächendeckend und grundlegend als angemessen zu verstehen.</p>		<p>Eine zusätzliche Hervorhebung der Notwendigkeit des Ausbaus der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur speziell im ländlichen Raum ist daher nicht erforderlich. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung oder Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b>            Im 2. Entwurf des LEP-HR werden weiterhin unterhalb der Mittelzentren keine zentralen Orte ausgewiesen. Das Normenkontrollverfahren des Amtes Dahme/Mark einschließlich vieler weiterer Brandenburger Gemeinden gegen den LEP B-B ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird gefordert das zentralörtliche Konzept weiterhin auf dreistufiger Basis (Grund-, Mittel- und Oberzentrum) umzusetzen. Zumal sich der LEP HR argumentativ auf das Prinzip der Zentralen Orte nach Walter Christaller stützt und dieses hauptgründlich durch die Ende der 1950er Jahre herrschende Unterversorgung einiger ländlicher Räume der Bundesrepublik, die bereits zu Abwanderungsbewegungen in diesen Gebieten geführt hatte, in die Planungspraxis übernommen wurde. Unsere Stellungnahme vom 13.12.2016 wird diesbezüglich aufrechterhalten: Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormalig gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormalig interkommunalen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Markt grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind, a)</p> <p>Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung, aa)</p> <p>Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge,</p>		<p>Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht, bb) Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>		<p>gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz sind. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte auszuweisen. Die Aufgabe Grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b>  Alternativ liegt der Fokus auf den grundfunktionalen Schwerpunkten. Diese sollen weiterhin im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Die Auswirkungen dessen sind weiterhin nicht dargelegt, bspw. in welchem zeitlichen Rahmen die Regionalpläne diese ausweisen werden. Die Absicherung vorhandener Versorgungsstrukturen kann somit kurzfristig nicht erfolgen. Die genannten Kriterien der grundfunktionalen Schwerpunkte erfüllt Dahme/Mark über das Maß hinaus. Diesbezüglich sind Hohenseefeld und Werbig (Gemeinde Niederer Fläming) als grundfunktionale Schwerpunkte in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Eine kurzfristige Absicherung vorhandener Versorgungsstrukturen ist nicht das Ziel der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten -</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Eine Fristenregelung ist daher nicht erforderlich. Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil daran Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte (Z 2.12 (2)) und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau (Z 5.7) geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung in den Regionalplänen erreichbar.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Zumindest sollten auch mehrere grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde, ggf. auch in Funktionsteilung, festgelegt werden dürfen, da sich bspw. Werbig und Hohenseefeld in ihren Funktionen ergänzen (Kita, Grundschule und Verwaltungssitz in Werbig/Lichterfelde; Einzelhandel, Bank, Kita, Zahnarzt in Hohenseefeld). Andernfalls sollten hier Ausnahmen gebilligt werden, wenn die genannten Kriterien eines grundfunktionalen</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunktes nicht in Gänze erfüllt werden ("Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.").</p>		<p>zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Daher wird daran festgehalten, dass die Ortsteile die räumliche Kulisse für die Grundfunktionalen Schwerpunkte darstellen.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b></p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Dahme/ Mark) nicht aber von der zur Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Luckau) vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen</p>	<p>nein</p>
<p>Aus der Herleitung der Mittelzentren ergibt sich im Süden Brandenburgs Luckau als neues Mittelzentrum. Unser Anliegen ist es, Dahme als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit dem neuen Mittelzentrum Luckau festzusetzen. Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow, Dahmetal und Niederer Fläming verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur weit über die Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die benachbarten Ortsteile/Gemeinden: Gemeinde Lebusa, Hohenbucko (Amt Schlieben), Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Heideblick, Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), Stadt Schönwalde, Uckro, Falkenberg (Stadt Luckau). Die Funktionen der Stadt Dahme/Mark ergänzen sich über die Kreisgrenzen hinweg mit den Funktionen der Stadt Luckau und erfüllen gemeinsam die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Als Funktionsbeispiele der Stadt Dahme/Mark</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>seien hier genannt: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 241 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 192 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Dahmetal, Ihlow, Nieder Fläming, Heideblick, Drahnisdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie drei Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsort gegenüber dem Mittelzentrum Jüterbog (150-250) punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden ebenfalls relativ gering ist das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss, aber immerhin unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohnern. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zum Mittelzentrum Jüterbog (11,7 %) 2014 gegenüber 2005 mit 25,2 % deutlich positiv entwickelt (LBV 2016). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern vier Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer</p>		<p>übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Auf die besonderen Herausforderungen kreis- und sogar regionsübergreifender Versorgungsbereiche und der diesbezüglich nicht erfolgten befürwortenden Positionierung der entsprechenden Institutionen aus dem Nachbarkreis und der Nachbarregion wie auch aus dem momentan noch einschlägigen Mittelbereich sei nur ergänzend hingewiesen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz. Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kinocafe, Museum, Bibliothek, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielflächen, Kegelbahn, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Dahme/Mark gilt durch die direkte Lage an der B 102 als regionaler Verkehrsverknüpfungspunkt für ÖPNV und MIV. Der Anschluss an den SPNV besteht vom Mittelzentrum Luckau und Dahme in je gleicher Entfernung zum Bahnhof Luckau/Uckro. Herausragend in diesem Zusammenhang ist der von den Kommunen des Amtes Dahme/Mark initiierte Rufbus, der mittlerweile vier Jahre als Zubringer die ÖPNV-Linie entlang der B102 stärkt. In diesem Zusammenhang ist die Tabelle 2 „Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden“ (S. 67 ff. der Begründung) und deren Herleitungskriterien für Dahme/Mark mit deutlich mehr Punkten im Ergebnis zu überarbeiten und Dahme/Mark als Mittelzentrum in Funktionsteilung im zentrenarmen ländlichen Raum im Süden von Brandenburg festzusetzen. Ebenfalls zur langfristigen Sicherung der genannten Angebote und Attraktivitätserhaltung bedarf dies für Dahme/Mark der planerischen Würdigung, zumindest als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit Luckau.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Als Grundsatz 4.3 sind die ländlichen Räume in den 2. Entwurf integriert worden, allerdings erschließt sich deren Steuerungswirkung/Auswirkungen nicht. Gleichfalls steht die Sinnhaftigkeit und Konsequenz aus den integrierten LEADER-Gebietskulissen in Frage.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Darüber hinaus gehende Wünsche nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigen im Allgemeinen die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Der Hinweis bezüglich der LEADER-Gebietskulisse ist berechtigt. Deren Abbildung diente zur Illustration des im 2. Entwurf des LEP HR neu eingefügten Plansatzes G 4.3 hinsichtlich der räumlichen Verteilung ländlicher Räume in der gesamten Hauptstadtregion, ist aber im Weiteren für die Planbegründung verzichtbar. Zudem zeigen andere eingegangene Anregungen, dass sie hinsichtlich einer vermeintlichen raumordnerischen Gebietsabgrenzung missverständlich ist. Die Abbildung 7 Fördergebietskulisse ländlicher Raum 2014 bis 2020 entfällt daher.</p>	ja
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Eine erschreckend auffallende Änderung ist die Reduzierung des Freiraumverbundes im Bereich der Gemeinde Ihlow (blau markierte Fläche 2, [siehe Anhang]).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Daher erfolgte im Einzelfall eine Prüfung von Flächen hinsichtlich ihrer Größe, ihres räumlichen Zusammenhanges bzw. Abstandes zum Verbund, einschließlich einer evtl. grenzübergreifenden Verbundwirkung, ihrer Bedeutung für die multifunktionale Qualität oder einen funktionalen Zusammenhang, sowie von zu erwartenden oder nicht auszuschließenden räumlichen Nutzungskonflikten. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südlichen Gemeindegebiet von Ihlow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Eine erschreckend auffallende Änderung ist der weiterhin fehlende Freiraumverbund südlich der B 102 im Bereich der Gemeinde Niederer Fläming (blau markierte Fläche 1, [siehe Anhang]) sowie die dortige weitere Reduzierung des</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundes. Der Freiraumverbund stellt im Niederen Fläming (hier bezogen auf die Landschaft „Niederer Fläming“, nicht auf die Gemeinde „Niederer Fläming“) eines der wenigen Ausschlusskriterien für Windenergie dar. Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark und deren Bürger sind mit den im Regionalplan Havelland-Fläming großzügig ausgewiesenen Windeignungsgebieten bereits einer überdurchschnittlichen Belastung ausgesetzt und tragen mit fast 8 % Anteil der Konzentrationsfläche an der Gesamtfläche des Amtes schon erheblich zum Schutz des Klimas und zur Energiewende bei. Die Reduzierungen des Freiraumverbundes sind zu begründen, andernfalls ist dieser wieder gemäß den Festlegungen im LEP B-B zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>		<p>herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Dies ist im genannten Bereich aber nur kleinräumig der Fall. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südöstlichen Gemeindegebiet von Niederer Fläming nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Regelungsziel der Festlegung ist es, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund zu sichern. Die Verhinderung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung ist Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Positiv ist die teilweise Wiederaufnahme des Freiraumverbundes im nördlichen Stadtgebiet Dahme (blau markierte Fläche 3, [siehe Anhang]).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Weiterhin textlich unbeachtet bleiben Verkehrsverbindungen zur Erschließung des ländlichen Raumes. Hier ist die großräumige und überregionale Straßenverbindung Jüterbog-Lübben (B 102-B 87) aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Aufnahme der B 102 und B 87 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topografiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	nein
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Ferner ist es unabdingbar den ÖPNV im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten und attraktiv zu gestalten und zu stärken, hier ist vorrangig die Stärkung der ÖPNV-Linie entlang der B 102 zwischen Jüterbog-Luckau aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben den Festlegungen im LEPro §7 (2) ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zum ÖPNV zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zum Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und es soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als übrige Aufgabenträger.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Zum Thema Klimawandel, Erneuerbare Energien und CO2-Einsparungen/ -Reduktion fehlen überhaupt Ausführungen zu entscheidenden klimaschutz- und energierelevanten Themen wie Elektromobilität, Stärkung des ÖPNV sowie des Radwegeausbaus und somit die CO2-Reduzierung aufgrund verminderten MIV.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur Elektromobilität zu treffen bzw. den Öffentlichen Personennahverkehr oder Radwegebau auszubauen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 836</b> Deutlich negativ anzuführen ist, dass vorgenommene Änderungen am Planwerk nicht ersichtlich sind. Auch stehen dem Planwerk ergänzende Unterlagen (Materialien und weitere Informationen) zwar online als Download zur Verfügung, insbesondere darstellende Karten sind jedoch nur als Bilder verlinkt ohne die Möglichkeit zu haben die Karten in vollem Umfang und Detail in der Ansicht zu vergrößern.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Amt Elsterland - ID 838</b>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.	nein
Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolitanraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.		Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen.</p> <p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p> <p>In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Das Amt Elsterland, welches zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen, wie diese Entwicklungskonzepte ortsnah umgesetzt werden sollen.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p> <p>Das Amt Elsterland verfügt für seine amtsangehörigen Gemeinden: Gemeinde Schönborn einschl. der Ortsteile Schönborn, Gruhno, Lindena, Schadewitz; Gemeinde Rückersdorf einschl. der Ortsteile Rückersdorf, Oppelhain, Friedersdorf sowie die Wohnplätze Grube Erna, Täubertsmühle und Waldsiedlung; Gemeinde Heideland einschl. der Ortsteile Eichholz, Drößig, Fischwasser sowie die Wohnplätze Forsthaus Weberteich, Siedlung Eichholz, Lugk-Siedlung, Eichholz Siedlung und Siedlung Zschiepelmühle; Gemeinde Tröbitz einschl. Wohnplatz Tröbitz Nord und Buchhainer Siedlung sowie Gemeinde</p>	III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung	Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schilda über einen gültigen Flächennutzungsplan. Nach der nationalen Wende sind im Amt Elsterland 242 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Stahl-, Metall-, Rohrbau und Baustoffindustrie ansässig. Vor allem größere Unternehmen mit mehr als 40-60 Arbeitnehmern sind im Amt ansässig. Eine Vielzahl von Flächen des Amtes sind von der Bergbaufolgelandschaft geprägt. Ausgenommen von den gewerblichen Bestandsflächen in den Gemeinden Schönborn, Rückersdorf/Oppelhain und Tröbitz, verfügt das Amt über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Mit diesem Bestandsflächenpotential kann voraussichtlich ein kurz- und mittelfristiger Bedarf abgedeckt werden. Langfristig bedarf es vor allem für die Bergbaufolgelandschaft neuer Entwicklungsoptionen. Das Amt Elsterland fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt, dass Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>			
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Das Amt Elsterland hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs-</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(2.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR (1.500m<sup>2</sup> im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m<sup>2</sup> ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Das Amt Elsterland fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>	<p>sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Der benannte Begriff des „zentralen Versorgungsbereiches“ ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3). Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht.	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p> <p>Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen Zentren relevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p> <p>Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>	<p>Versorgungsbereiche</p>	<p>großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b>  Das Amt Elsterland besteht aus derzeit 5 amtsangehörigen Gemeinden. Das zugehörige Mittelzentrum des Amtes Elsterland ist Finsterwalde und liegt ca. 6-16 km entfernt. Der Amtssitz ist Schönborn und liegt ca. 0-8 km entfernt von den einzelnen Gemeinden. Eine medizinische Versorgung besteht in der Gemeinde Schönborn OT Schönborn, in der Gemeinde Rückersdorf, OT Rückersdorf und in der Gemeinde Schilda. In den Gemeinden Tröbitz und Rückersdorf, OT Rückersdorf gibt es je eine Grundschule mit insgesamt ca. 300 Schülern. Kindertagesstätten befinden sich in der Gemeinde Schönborn, OT Schönborn, in der Gemeinde Rückersdorf, OT Rückersdorf, in der Gemeinde Heidefeld, OT Dröbig sowie in der Gemeinde Tröbitz mit insgesamt ca. 300 Kindern. Über Sport- und Freizeiteinrichtungen verfügen die Gemeinde Schönborn OT Schönborn, OT Lindena, Gemeinde Rückersdorf, OT Rückersdorf, OT Oppelhain, OT Friedersdorf, die Gemeinde Tröbitz und die Gemeinde Schilda.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetrage, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Feuerwehren befinden sich in allen Gemeinden und Ortsteilen. Nach der vorhandenen sozialen Infrastruktur übernehmen die Gemeinden Schönborn, OT Schönborn und die Gemeinde Rückersdorf, OT Rückersdorf gemeinsam die Grundversorgung im Amt Elsterland. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Das Amt Elsterland fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Durch den Wegfall der Grundzentren ist im</p>		<p>deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>		<p>vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Durch den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren besteht im Katastrophenfall keine neue Situation, in der die Entfernung zum Mittelzentrum relevant wäre. Weder eine Nahversorgung noch die ärztliche Versorgung obliegt den Mittelzentren. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung“ vorsieht: Schließlich „sollten“ ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Elsterland besteht als Verwaltungsverbund für die 5 Gemeinden Schönborn, Rückersdorf, Heidefeld, "Tröbitz und Schilda. Die Grundversorgungseinrichtungen der amtsangehörigen Gemeinden verteilen sich auf verschiedenste Gemeinden, insbesondere auf die Gemeinden Schönborn und Rückersdorf. Wer soll dann zukünftig die grundfunktionalen Funktionen übernehmen? Aussagen dazu trifft das Land Brandenburg nicht.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkt erfolgt im Land Brandenburg in den Regionalplänen. Dafür benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte zu prädikatisieren.</p>	nein
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	nein
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Das Amt Elsterland fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>		<p>ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten, als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	

**Amt Elsterland - ID 838**

Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.

III.5.4  
Streu- und  
Splittersiedlungen

Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedlung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch - wie in der Vorgängerplanung - einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich ausgeprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p> <p>Den Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele, die an Standortvorteile anknüpfen, nicht berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung des Amtes im ländlichen Raum sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben. Das Amt Elsterland hatte im Durchschnitt in den letzten 10 Jahren keinen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Der festgelegte Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Vor diesem Hintergrund ist für das Amt Elsterland nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p> <p>Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Das Amt Elsterland fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind, ersatzlos zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p> <p>Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Hauptverkehrsachsen sind nicht nur die Schienen, sondern auch die Bundesstraßen, Landesstraßen und Autobahnen. Anzumerken ist, dass Wohnen im Umfeld von Bahnanlagen nicht unbedingt von Vorteil ist. Auch hier werden vom Amt Elsterland neue</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren.</p>		<p>Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b>            Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht des Amtes Elsterland zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehe ich jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht</p>	<p>III.6.1.2            Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungsentention inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab. Das Amt Elsterland fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellte Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Des Weiteren besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ10o) in dem Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Im 2. Planentwurf wurden HQ-Kulissen nicht mehr als Kriterium des Freiraumverbundes verwendet. Damit wurde im Ergebnis der Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum 1. Planentwurf dem Umstand Rechnung getragen, dass die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und die des ökologischen Freiraumverbundes durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet sind. Teilflächen der HQ-Kulissen, die aufgrund anderer Kriterien als hochwertige Freiräume identifiziert wurden, können weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein. Hier überwiegen teilräumlich die Belange des Freiraumschutzes, so dass eventuelle Einschränkungen fachrechtlicher Genehmigungsmöglichkeiten für Vorhaben hinzunehmen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Das Amt Elsterland fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Das Amt Elsterland fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>		<p>Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist dafür notwendig. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie eine intelligente Verknüpfung von Infrastrukturen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b> Der Klimaschutz hat im Amt Elsterland seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Elsterland - ID 838</b></p> <p>Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In der Begründung auf Seite 118 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere Fläche als im Regionalplan dargestellt, festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbriefte Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden. Ich fordere dazu das Ziel 8.2 wie folgt zu ergänzen: „Die Gemeinden haben im Rahmen Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren: dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen.“</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sind dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.	
<p><b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b> Die existenziellen Festlegungen zur Raumordnung im LEP als Grundlage für die Entwicklung des Landes Brandenburg müssen zeitbezogen überprüft und überarbeitet bzw. angepasst werden. Da die schwerpunktmäßigen Aussagen zu der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sich auf 10 Jahre beziehen, gehen wir davon aus, dass diese nach 10 Jahren wieder überprüft bzw. überarbeitet oder an die zukünftigen Verhältnisse angepasst werden müssen.</p>	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Die Forderung entspricht der geltenden Rechtslage, wonach die Planung spätestens nach 10 Jahren überprüft und ggf. an die dann aktuellen Verhältnisse angepasst werden muss.	nein
<p><b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b> Joachimsthal erfüllt die Kriterien als zentralörtlicher Siedlungsbereich mit Potential zur Entwicklung von verkehrssparenden Siedlungsstrukturen. Joachimsthal ist durch die Landstraßen L220 sowie L239 und L23 ein wichtiger Verkehrsknoten und ein Gelenk zum weiteren Außenraum Schorfheide und Uckermark. Joachimsthal ist mit schienengebundenen Personennahverkehr an das Verkehrsnetz angeschlossen.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.	nein
<p><b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b> Die in den Regionalplänen für die Auswahl der Grundfunktionalen Zentren zu benennenden Kriterien sollten als SOLL-Kriterien und nicht als MUSS Kriterien gelten, da die</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmenbedingungen in der soziokulturellen Entwicklung stetigem Wandel unterliegen. Die dann in den Regionalplänen auszuweisenden grundfunktionalen Schwerpunkte müssen entsprechend im Haushalt des Landes Brandenburg Berücksichtigung finden und mit einer entsprechenden pflichtgemäßen Finanzausstattung versehen werden, um die benannten Funktionen zu erhalten und weiterentwickeln zu können.</p>		<p>von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b>            Grundfunktionale Schwerpunkte sollen zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb von zentralen Orten im Land Brandenburg in den Regionalplänen als Ziel der Raumordnung festgelegt werden und somit eine Verankerung im LEP finden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen bzw. Orte festzulegen. Hier ist die Feststellung - Orte - zu ergänzen - nicht nur Ortsteile. Grundfunktionale Schwerpunkte sind funktionsstarke Orte wie zum Beispiel die Stadt Joachimsthal, die geprägt ist als Siedlungsschwerpunkt von Funktionen wie Wohnen,</p>	<p>III.3.3.2            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Arbeiten, Bildung, Versorgung und Erholung. Daher müssen die Festlegungen des Punktes Z3.3 unbedingt fest verankert werden.			
<b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b> Die Festsetzungen im LEP-HR unter Punkt Z 5.5 mit einem Umfang von bis zu 1ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für Wohnsiedlungsflächen müssen unbedingt in den LEP in der dargestellten Form festgeschrieben werden. Dies ist immens wichtig für die Stärkung des Verflechtungsraumes und für die Entwicklung der umliegenden Gemeinden.	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
<b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b> Die unter Z 5.7 weiteren Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung aufgeführte zusätzliche Wachstumsreserve von 2ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Orte sind im LEP als positiv zu bewerten und ebenso unbedingt zu übernehmen.	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme	nein
<b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b> Der Freiraumverbund als offene grüne Schraffur dargestellt, lässt sich verschiedenartig interpretieren und stellt aus unserer Sicht nicht ein geeignetes Mittel zur Konkretisierung von Planungsmöglichkeiten dar. Auseinandersetzungen mit verschiedenen Planungsebenen sind daher zu erwarten. Das zur Verfügung gestellte Kartenmaterial ist somit nur bedingt verwertbar und lässt keine konkreten Aussagen zu möglichen bebaubaren Flächen zu.	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b> Die Entwicklung des Grundfunktionalen Schwerpunktes ist im Zusammenhang mit der Freiraumentwicklung zu sehen. Allerdings sollte diese, eine positive Entwicklung hinsichtlich der Siedlungsstruktur nicht behindern, sondern sinnvoll ergänzen. Da für das gesamte Amtsgebiet des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) eine relativ große Schutzgebietskulisse besteht, sollte der angedachte Freiraumverbund die regionale Entwicklung nicht behindern bzw. in einem zu starkem Maße beschränken. Es ist sinnvoll Ausnahmen und Abweichungen zur Zerschneidung des Freiraumverbundes zu definieren und zu ergänzen. Hier ist besonders auf die Entwicklung der lokalen Wirtschaftszweige Landwirtschaft und Tourismus, Handwerk und Einzelhandel abzustellen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nur Teilgebiete des Amtes Joachimsthal. Insbesondere Ortslagen und ihr Umfeld liegen außerhalb des Freiraumverbundes und unterliegen keinen dadurch verursachten Einschränkungen. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Den Freiraumverbund in solchen Räumen zu reduzieren, in denen außerhalb seiner Gebietskulisse weitere fachrechtliche Restriktionen vorliegen, widerspräche der notwendigen länderweiten Einheitlichkeit bei der Auswahl hochwertiger Flächen. Diese ist nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass regional unterschiedliche Flächenanteile des auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbundes möglich sind.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Unverhältnismäßige Beeinträchtigungen werden dadurch vermieden, dass im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und insbesondere mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen stattgefunden hat. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf Vorhaben lokaler Wirtschaftszweige, insbesondere wenn sie noch nicht verfestigt und in das Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Denn ihnen ist nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solche Vorhaben von überregionaler Bedeutung sind oder inwieweit sie dem Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegenstehen, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Vorhabens. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs und bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung und standortkonkret vorgetragenen verfestigten Planungsabsichten, erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder ganzer Regionen wird dadurch ausgeschlossen.	
<p><b>Amt Joachimsthal (Schorfheide) - ID 846</b> Eine positive Entfaltung der ländlichen Orte im engen Verflechtungsraum um den Grundfunktionalen Schwerpunkt ist nur möglich, wenn die Infrastruktur und der ÖPNV, im Sinne des LEP's, nachhaltig entwickelt wird. Dazu ist es zunehmend erforderlich, dass das Land Brandenburg vor allen Dingen Straßen und den ÖPNV über den Schülerverkehr hinaus finanziert und somit die erforderliche Infrastruktur zur Möglichkeit der nachhaltigen Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglicht.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Lindow (Mark) - ID 851</b> Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016, III. keine Grundzentren an. Dem entgegen werden so genannte grundfunktionale Schwerpunkte der Anordnung durch die Regionalplanung zugeordnet. Der LEP liefert in seiner Begründung zu Z 3.3 die Hauptkriterien für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst. Deshalb kann die Anordnung grundfunktionaler Schwerpunkte im Zuge der Landesentwicklungsplanung durch den</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>LEP im Wesentlichen selbst getroffen werden. Die in vorgenannter Begründung dargebotenen Abweichungsmöglichkeiten von diesen Kriterien können im Rahmen der Beteiligung der regionalen Planungsgemeinschaften am derzeitigen LEP-Aufstellungsverfahren unmittelbar bei diesen veranlassen, die grundfunktionalen Schwerpunkte für den LEP zur Anordnung zu „liefern“. Dies schließt eine zeitversetzte und gesonderte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für grundfunktionale Schwerpunkte (Z 5.7) im Zuge der Landesentwicklungsplanung für grundfunktionale Schwerpunkte unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand, zusätzliche Planungskosten und -risiken verursacht. Zudem besteht die Befürchtung, dass die hiesige Regionale Planungsgemeinschaft künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden ist. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Lindow (Mark) - ID 851</b></p> <p>Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist nach Z 5.3 nur im Außenbereich zulässig, wenn diese an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Entgegengesetzt ist der GL seit Jahren die Konstellation einer Ferienhaussiedlung in der Gemeinde Rühnick bekannt, welche dauerhaft bewohnt wird und zu der die kommunale Absicht besteht, diese bauleitplanerisch in Wohnflächen umzuwandeln. Die Siedlung befindet sich bauleitplanerisch zwar im Außenbereich, ordnungsrechtlich jedoch in geschlossener Ortslage der Gemeinde, jedoch ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Dies gilt umso mehr, als die Anwendung des Maßstabs der möglichen Eigenentwicklung von 1 ha/1000 EW unklar ist; denn die Gemeinde Rühnick verfügt wie zahlreiche andere Gemeinden nicht über 1000 EW, sondern lediglich ca. 500 Einwohner. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Lindow (Mark) - ID 851</b></p> <p>Der Maßstab ist zwar nachvollziehbar, jedoch in seiner Anwendung dahingehend unklar, ob angeordnet ist, dass dieser je angefangene oder je gesamte 1000 Einwohner gilt oder ob die Flächen anteilig auch in hunderter Einwohner-Schritten anteilig berücksichtigt werden. Dies gilt umso mehr, als zahlreiche Gemeinden im Land nicht über vollendete 1000 Einwohner verfügen. Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größe, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren hinsichtlich einer etwaigen Eigenentwicklung gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Wenn auch der im vorliegenden LEP-Entwurf angeordnete Eigenentwicklungsmaßstab „großzügiger“ erscheinen mag, stellt sich die generelle Grundfrage nach dessen landesplanerischen Erfordernis. Der LEP begründet selbst zu Z 5.5 Abs. 11, S. 87, dass unter Evaluierung des LEP B-B die Gemeinden ihre Entwicklungen zum allergrößten Teil im Rahmen der Innenentwicklung durchführen konnten, dass der Großteil der Gemeinden bisher nicht und nur ein sehr geringer Teil der Gemeinden die zusätzliche Entwicklungsoption in Anspruch genommen haben. Dies zeigt zum einen, dass die Gemeinden von sich aus verantwortungsvoll mit</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Daher ist eine Differenzierung, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, angemessen. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Die Aufnahme von Bevölkerungswachstum, das über den örtlichen Bedarf hinausgeht, ist für diese Gemeinden im Sinne des Steuerungsansatzes nicht vorzusehen. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand spezifischer Entwicklungsdaten würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen. Ein vollständiger Verzicht auf die Begrenzung der Eigenentwicklung würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eigenen Flächenressourcen umgehen und ziehen zum anderen den Schluss nach sich, dass diese einheitliche Festsetzung im LEP für unser heterogenes Flächenland planerisch entbehrlich ist und ins Leere läuft.</p>			
<p><b>Amt Neuzelle - ID 857</b>            Folgendes Ziel muss ergänzt werden: Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern. Denn eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Raumerschließung der Hauptstadtregion. Dazu zählen sicher großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion. Dazu zählen aber genauso die regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Das Ziel „Sicherung der regionalen Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche“ ist erforderlich zur Realisierung von Straßeninstandsetzungsarbeiten an landeseigenen Straßen. Die Mehrheit der vorhandenen Landesstraßen im Amtsgebiet Neuzelle befindet sich in einem desolaten Zustand. Hier fehlt es im 2. Entwurf zum LEP HR an einem Ziel/ Grundsatz der Raumordnung, das/ der die Instandhaltung regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum garantiert. Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formuliert. Gemäß ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können. Ein weiterer Grundsatz lautet: "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Diese Grundsätze der Raumordnung finden sich im vorliegenden 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Bezug auf die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht wieder. Analog dem Grundsatz der Raumordnung G 3.2 Grundversorgung muss auch die Entwicklung und Steuerung der Verkehrs- und Infrastruktur im ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Daher sollte das Ziel/ der Grundsatz „Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern.“ ergänzt werden.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Die im E-LEP HR 2018 fortbestehenden Einschränkungen der Siedlungsentwicklung verletzen weiterhin die kommunale Planungshoheit. Ich halte insoweit an meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 fest. Der E-LEP HR 2018 behauptet weiterhin pauschal, eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit sei durch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nicht gegeben. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss aber nachweisen, dass ein bestimmter geäußelter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist. Soweit der E-LEP HR 2018 die Auffassung vertritt den Gemeinden verbleibe substanzieller Planungsspielraum, weil sie ja noch „über den genauen Standort“ der Wohnflächenausweisung entscheiden könnten, stellt dies nichts weiter als eine Leugnung der kommunalen Planungshoheit dar. Daneben müssen mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigt und abgewogen werden. Diese wäre</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien für die Siedlungsentwicklung anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Zusammenfassend bin ich daher weiterhin der Auffassung, dass der zweite Entwurf zum LEP HR 2018 in wesentlichen Teilen rechtswidrig ist und der Überarbeitung bedarf.</p>		<p>auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b>            Positiv hervorzuheben ist, dass die einleitenden Rahmenbedingungen zum E-LEP HR 2018 (Seite 4 f.) nunmehr „allen Teilen Brandenburgs“ und nicht lediglich der Hauptstadt Berlin Entwicklungsperspektiven bieten möchten. Richtigerweise enthält der E-LEP HR 2018 nunmehr auch Festlegungen in Kapitel III.4 zum ländlichen Raum. Im neuen E-LEP HR 2018 wurde nunmehr der schützenswerte ländliche Raum mit seinen Bedürfnissen erkannt und geregelt. Eine Verknüpfung der Festlegungen im E-LEP HR 2018 mit Bundes- oder Landesförderprogrammen wie ILEK und LEADER wurde hergestellt. Auch wurde erkannt, dass die flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für den notwendigen Strukturwandel im ländlichen Raum zwingend ist (G 2.5). Gut ist ebenfalls, dass der E-LEP HR 2018 nunmehr stärker die Nachbarschaft über die Außengrenzen hinweg nach Polen berücksichtigen möchte. Bedauerlicherweise spiegeln sich diese neuerlichen Erkenntnisse weiterhin nicht in der so dringend für den ländlichen Raum und die grenznahen Gemeinden notwendigen</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung der grundzentralen Versorgung und der Wohnsiedlungsentwicklung wieder. Die im E-LEP HR 2018 genannte Attraktivität des Weiteren Metropolraums für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen sowie die Sicherung touristischer Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote, verkommen zu bloßen Programmsätzen, wenn der damit einhergehende Wohnraumbedarf für Arbeitnehmer und ihre Familien nicht durch entsprechende Festlegungen mitgeregelt wird.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Eine Überarbeitung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen fand mit dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht statt. Bereits mit meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich angemerkt, dass die Festlegungen zu den Strukturräumen der Hauptstadtregion zu undifferenziert sind. Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolitanraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Dabei müssen sich zwangsweise mehr als drei Strukturräume innerhalb der Hauptstadt Berlin-Brandenburg herauskristallisieren. Es ist falsch, für den gesamten Weiteren Metropolitanraum - der immerhin 90% der Fläche Brandenburgs ausmacht - weiterhin davon auszugehen, dass es überall zu einer weiteren Abnahme der Bevölkerung kommen werde und, dass es innerhalb dieses Raumes keine strukturellen Differenzierungskriterien gebe.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Die Bedingungen für die grundzentrale Versorgung des ländlichen Raumes haben sich durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert. Es fehlen darüber hinaus weiterhin die Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Ich verweise nochmals auf die mit Urteil vom 16.06.2014 ergangene Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10), wonach die Grundversorgung nicht in jeder Gemeinde erbracht werden muss, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die These, dass sich die Bedingungen für die Grundversorgung des ländlichen Raumes durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert hätten, wird weder erläutert noch belegt. Welche Anreize zur Sicherstellung der Grundversorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum sich die Stellungnehmende erhofft und wie diese in einem Landesentwicklungsplan vergegenständlicht werden sollten, wird ebenfalls nicht dargelegt. Der Plangeber adressiert auch im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR bewusst die Gemeinden als Träger der kommunalverfassungsrechtlich abgesicherten Allgemeinzuständigkeit. Die dargelegte Rechtsauffassung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundfunktionalen Schwerpunkten und müsste notfalls durch das Landesverfassungsgericht beseitigt werden.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b>            Bereits mit Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich darauf hingewiesen und ausführlich nachgewiesen, dass sich innerhalb des Amtsgebietes zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert haben. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulich-räumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow und Passow. Die Gemeinden Pinnow und Passow möchten künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen, insbesondere für jüngere Familien, bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben, welche ich mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen habe und auf welche ich mich hiermit nochmals beziehe. Weiterführende Planungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu einem Leitbild der Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge, die aktuell durch LEADER gefördert werden, kommen uneingeschränkt zu der Grundaussage, dass die Gemeinden Pinnow und Passow die oben angesprochene Versorgungsfunktion der Bevölkerung übernehmen und dafür auch die erforderlichen Potenziale (Flächen, Infrastruktur usw.) vorgehalten werden können.</p>	<p>III.3.3.1            Prädikatisierung            Grundfunktionale            Schwerpunkte durch die            Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.. Adressiert werden nunmehr Ortsteile, keine Gemeinden. Die Festlegung schließt nicht aus, dass in einem Amt mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden können, sofern die Kriterien erfüllt und eine ausgewogene Verteilung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Region erreicht wird.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b></p> <p>Mit der Festlegung in Z 3.3 E-LEP HR 2018 wird das hinreichende Netz einer grundzentralen Versorgung nicht mehr gewährleistet, da nunmehr Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht mehr gemeinde- bzw. amtsbezogen festgelegt werden, sondern die „am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte)“ einer ganzen Region sein sollen. Dies führt zu einem eher dünnen Netz Grundfunktionaler Schwerpunkte. Hier ist mit Umsetzungsschwierigkeiten in der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im E-LEP HR 2018 Berücksichtigung finden. Die Festlegung von Grundzentren im E-LEP HR 2018 ist weiterhin nicht vorgesehen. Es wird durch den E-LEP HR 2018 auch nicht gewährleistet, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p> <p>Vorbereitende Arbeiten zur Aufstellung der Grundfunktionalen Schwerpunkte sind parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans HR möglich. Die Entscheidung darüber treffen die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung, eine Regelung im Landesentwicklungsplan ist dazu</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht erforderlich. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Z 3.3 E-LEP HR 2018 legt jedoch nunmehr einen festen Kriterienkatalog gegenüber der Regionalplanung fest, von welchem diese nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen kann. Allerdings hat der E-LEP HR 2018 nicht meine Kritik an der fehlenden Festlegung qualitativer Kriterien aufgenommen und beharrt weiterhin auf quantitativen Kriterien. Der Kriterienkatalog zur Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten spiegelt dabei nicht die örtlichen Gegebenheiten im Amt Oder-Welse wieder.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Kriterienkatalog sichert nach Einschätzung des Plangebers die Auswahl besonders raumordnerisch günstiger Standorte für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung und bildet vor diesem Hintergrund einen qualitativen Anspruch an die Standorte ab. Der Einwander erläutert nicht, in wie fern der Kriterienkatalog nicht die örtlichen Gegebenheiten des Amtes Oder-Welse widerspiegelt. Die benannten Kriterien wurden so gewählt, dass sie für das gesamte Land Brandenburg die Auswahl raumordnerisch günstiger Standorte in den Regionalplänen sicherstellen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Bei der Überarbeitung des LEP HR fand der ländliche Raum eine größere Berücksichtigung, so dass § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG stärker nachgekommen wird. Die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder führt zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Die vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte wurden mehr in den Fokus gerückt. Unklar bleibt in der Festlegung und Begründung zu G 4.3 E-LEP HR 2018, wie genau die Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume stattfinden soll. Die</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Insbesondere die Absicherung der Funktionen der Grundversorgung obliegt nach Plansatz 3.2 allen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dringend erforderlichen Anreize für die Kommunen werden nicht geschaffen, spielen sich beispielsweise in den Festlegungen zur grundzentralen Versorgung und zur Siedlungsentwicklung nicht wieder. Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festlegungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Mit der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum muss zwingend die Stärkung des Weiteren Metropolraums als attraktivem Wohn- und Arbeitsort einhergehen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Neben der Berücksichtigung des ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark) und der LEADER-Förderung, haben auch die RES (Regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark) Abwägungsrelevanz.</p>		<p>Gemeinden. Auch ist in allen Gemeinden die verfassungsrechtlich verankerte Eigenentwicklung möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen zu decken. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Es ist zu begrüßen, dass der E-LEP HR 2018 aus Gründen des Flächen- und Bodenschutzes dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen will. Auch sind der Konzentrations- und Bündelungsgedanke der Landesplanung beachtenswert. Die Landesplanung ignoriert dabei jedoch, dass sie auch - wenn nicht gar dringender - den Anforderungen des ländlichen Raumes an die Wohnsiedlungsentwicklung und an eine Gegensteuerung zum Aussterben ländlicher Gemeinden gerecht werden muss. Dies wird sie nicht ansatzweise. Hier liegt ein Abwägungsausfall vor.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Ausführungen zum Gebot der vorrangigen Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgetragenen Anforderungen des ländlichen Raums wird darauf verwiesen, dass der LEP HR Entwurf auch im ländlichen Raum eine Festlegung Zentraler Orte vorsieht, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Für die Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird neben der unbegrenzten Innenentwicklung eine Eigenentwicklungsoption festgelegt, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzelner Gemeinden. Ein Abwägungsausfall ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Nicht nur, dass der Z 3.3 E-LEP HR 2018 meiner Anregung nicht nachgekommen ist, dass das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 Z 3.3 E-LEP HR 2016 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen, nicht nachgekommen ist. Im Gegenteil, nunmehr wurde die Ausnahmeregelung vollständig aus dem E-LEP HR 2018 gestrichen. Es gibt daher keine Einzelfall- bzw. Atypik-Berücksichtigung mehr. Dies ist unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten würden der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Zentralen Orten als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum entgegenstehen. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Die Festlegungen in Z 5.5 und Z 5.7 E-LEP HR 2018 entsprechen nicht den Entwicklungsanforderungen an den ländlichen Raum und sind aus mehreren Gründen grob rechtswidrig: Die Begründung zu Z 5.5 E-LEP HR 2018 behauptet pauschal, mit dem Eigenentwicklungsansatz seien keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden. Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an die Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, 127 ff.), welche erhöhte Anforderungen an die Begründung des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung stellt.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Rastede Entscheidung ist hier nicht einschlägig. Sie betraf die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Verlagerung bisher gemeindlicher Aufgaben der Abfallbeseitigung auf den Landkreis. Darum geht es bei der Landesplanung im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung aber nicht. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs.</p>	ja
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Es gibt keinen berechtigten Grund, den örtlichen Bedarf einer Gemeinde ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d.h., dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind, zu ermitteln. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse einen deutlich positiven Pendlersaldo auf. Auch gibt es keinen rechtfertigenden Grund - er wird in der Begründung auch nicht vorgetragen - bei der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Festlegung des Rahmens der gemeindlichen Fortentwicklung lediglich die Erweiterung bereits ortsansässiger Betriebe zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen in Pinnow entlang der Bahngleise, allein schon mit der vorgesehenen Errichtung eines zweiten Anschlussgleises, ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung werden derzeit die Bebauungspläne Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“, und Nr. 10 „Wohnen am Ortsrand“ aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Es stellt eine ausschließliche Angelegenheit der kommunalen Planungshoheit dar, die infolge der Siedlungsentwicklung ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur zu ermitteln und bereitzustellen. Die Landesplanung kann eine solche vage gehaltene Folgenprognose nicht als Rechtfertigung ihres Eingriffs durch Beschränkung der Siedlungsentwicklung heranziehen. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt</p>		<p>ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus weniger zu begrenzen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b>            Es ist absolut intransparent, wie der Flächenbedarf von 1ha/1.000 Einwohner ermittelt wurde. Es wird an keiner Stelle des E-LEP HR 2018 deutlich, woraus sich der rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner pro Jahr ergibt. Auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt, möchte der E-LEP HR 2018 lediglich 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden. Hieraus ergebe sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren! Eine derartige nicht nachvollziehbare Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit ist nicht akzeptabel!</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Soweit die Begründung zu Z 5.5 weiterhin daran festhält, dass die Ermittlung der Festlegungen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung an der Prämisse festgemacht wird, dass im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels häufig eher ein rückläufiges Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist, ist dies zu undifferenziert. Ich habe bereits mit meiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen und nachgewiesen, dass für das Amt Oder-Welse einige besondere Aspekte bei der Bevölkerungsentwicklung und den Einwohnerzuwächsen gelten, die berücksichtigt werden müssen. Der Amtsbereich Oder-Welse stellt eine Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum dar, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Die bereits für das Amtsgebiet bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne auf der Basis von Bevölkerungsprognosen sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b>            Es ist nahezu lächerlich, zur Rechtfertigung der Entwicklungsbeschränkungen, die "Erfahrungen" mit In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) heranzuziehen (Seite 87 der Begründung zu den textlichen Festlegungen im E-LEP HR 2018). Der LEP B-B 2009 wurde durch das OVG Berlin-Brandenburg 2014 für unwirksam erklärt. Erst 2015 wurde der LEP B-B 2009 überarbeitet und rückwirkend in Kraft gesetzt. Dessen Rechtmäßigkeit wurde erst 2016 durch das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Bis dahin bestand aufgrund der Rechtswidrigkeit und drohenden Unwirksamkeit des LEP B-B hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in Brandenburg weitgehender Planungsstillstand. Welche "Erfahrungen" soll daher der LEP B-B 2009 ermöglichen? Die im LEP B-B geregelte Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner kam bislang nicht richtig zur Anwendung. Die unsichere Rechtslage hat die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen verhindert. Nunmehr im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B auf diese Auswertung zurückzugreifen ist nutzlos. Die Aussage, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt hat, verbietet sich daher. Die Auswertung zur Überprüfung des LEP B-B nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages liegt dem zweiten</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP B-B gilt seit seinem Inkrafttreten am 15.Mai 2009 und seine rückwirkende Inkraftsetzung zum 15.Mai 2009 fortlaufend. Er war gemäß Landesplanungsvertrag nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen. Auf das Ergebnis der Evaluierung, das auf der homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht wurde, wurde bei der Erarbeitung des LEP HR Bezug genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf zum LEP HR nicht bei. Wir empfehlen diese Unterlage im Sinne der Transparenz zur Überprüfung nachzureichen.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b>  Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt, sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Erforderlich sind Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern, sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung.</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der Begrenzung der Eigenentwicklung soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Hier ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung in unbegrenztem Umfang zu entwickeln. Die Entwicklung von Angeboten für verschiedene Wohnformen obliegt in dem von der Landesplanung festgelegten Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b>  Ich weise darauf hin, dass die Herleitung der Flächen und Zahlen zu Ziel 5.5 weder nachvollziehbar, noch in der Sache fachlich begründet erscheinen. Grundsätzlich müssen die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ geregelt werden. Es muss vielmehr die Aufmerksamkeit auf die</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>städtebauliche Qualität, anhand einer schlüssigen Konzeption die den Blick auf die besondere Charakteristik der Gemeinden innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches richtet. Zu diesem Zweck werden aktuell Dorfentwicklungskonzepte erarbeitet, die auf aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse aufbauen. Aus diesen Gründen fordere ich, Entwicklungen der kommunalen Ebene auf Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach dem E-LEP HR 2018, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu schaffen und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - geschaffen. Die Nachverdichtungspotentiale im Amtsgebiet sind zudem weitestgehend ausgeschöpft.</p>		<p>bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfang für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohnbauflächen (Planungen vor 2009) wird widersprochen. Dies hat zur Folge, dass eine auf wenige Entwicklungsschwerpunkte konzentrierte/ aufeinander abgestimmte und den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklung der Gemeinden, zugunsten einer pauschalen landesplanerischen Vorgabe verhindert wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	nein
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Es muss im Wortlaut der textlichen Festlegungen klargestellt werden, dass die Innenentwicklung im Sinne von G 5.1 nicht auf den örtlichen Bedarf im Sinne des Z 5.5 E-LEP HR 2018 angerechnet wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung, dass die Innenentwicklung nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet wird, erfolgt eine Klarstellung in der Begründung zu Plansatz Z 5.5.</p>	ja
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b> Weiterhin ist der E-LEP HR 2018 nicht meiner Forderung nachgekommen, zum Schutz der Siedlungsentwicklung der benachbarten Gemeinden, auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festzulegen. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf der Landesplanung zur Konzentration der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung, z.B. durch Festlegung räumlich definierter Siedlungsbereiche innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben jedoch bei ihren Planungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Konkretisierende Festlegungen durch die Regionalplanung sind möglich, soweit sie den Festlegungen der Landesplanung nicht entgegen stehen.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b>  Als Grundfunktionale Schwerpunkte hätten die Gemeinden Pinnow und Passow keine deutlich besseren Entwicklungsoptionen. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche für Pinnow. Bei der derzeit geplanten Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), entsteht allein in der Gemeinde Pinnow ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. Hinsichtlich des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden Passow und Berkholz-Meyenburg wird auf die ausführlichen Erläuterungen mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 verwiesen. Auch bei den gemäß Z 3.3 durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung nur im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner</p>	<p>III.5.7  Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Der Bezug der Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkt trägt dem Steuerungsansatz Rechnung, den Grundfunktionalen Schwerpunkten neben der Sicherung und räumlichen Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, Entwicklungspräferenzen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung zuzuordnen. Aus diesem Grunde kann sich die Wachstumsreserve nur auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen privilegierten Ortsteil, der als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, beziehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in 10 Jahren möglich. Es wird in keinster Weise begründet, warum sich der Ansatz für die Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteils zu dem angegebenen Stichtag beziehen muss und hier auf einmal nicht der Bevölkerungsstand der Gemeinde gelten soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, intransparent, nicht begründet und daher rechtswidrig.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 860</b>  Mit Stellungnahmen vom 13. Dezember 2016 im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 19. Juli 2016 (nachfolgend E-LEP HR 2016) habe ich bereits ausführlich zum LEP HR Stellung genommen. Eine Abwägungsentscheidung zu meiner Stellungnahme liegt mir nicht vor. Mit der Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich insbesondere folgendes kritisiert: 1) Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchen das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. 2) Eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess zum LEP HR ist zwingend notwendig. 3) Als Hemmnis für die kommunale Planung sind langwierige Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, um auf kommunaler Ebene den derzeit vorherrschenden planerischen Stillstand zu vermeiden. Damit geht einher, dass keine Verschiebung der Lösung erkannter Konflikte durch Festlegungsermächtigung auf die Ebene der Regionalplanung</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stattfinden darf, soweit eine Regelung auf Landesplanungsebene möglich und geboten ist. 4) Das gewählte Stufensystem der Zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 E-LEP HR 2016 ist zu überdenken. Dies betrifft insbesondere die ermittelten Kriterien zur Bestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkte. 5) Es ist von Beschränkungen der Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Z 5.7 Abs. 2 E-LEP HR 2016 insgesamt Abstand zu nehmen. Am 19. Dezember 2017 haben die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (nachfolgend E-LEP HR 2018) und des zugehörigen Umweltberichtes gebilligt. Wir halten daher weiterhin in dem durch den E-LEP HR 2018 nicht berücksichtigten und umgesetzten Umfang an den Inhalten unserer Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 zum E-LEP HR 2016 vollumfänglich fest.</p>		<p>sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b> Der 2. Entwurf hat grundsätzlich einige Forderungen aus dem Stellungnahmen des 1. Entwurfs mit aufgenommen, was noch einmal lobend erwähnt werden soll. Für unseren Amtsbereich, hierzu gehören die Gemeinden Jacobsdorf, Briesen und Berkenbrück, erkennen wir, dass auch im 2. Entwurf des LEP HR die Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausreichend bzw. zufriedenstellend berücksichtigt wurden. Die Bedeutung und damit die Entwicklungspotenziale des ländlichen Raums, insbesondere der am Schienennetz liegenden Orte mit Haltepunkten sowie den Orten mit Grundversorgungsfunktion werden aus unserer Sicht im LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt. Jetzt muss der Slogan lauten „Schwache Regionen stärken - Entwicklungschancen bieten“.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Eine unangemessene restriktive Steuerung Siedlungsentwicklung für die ländlichen Räume ist nicht erkennbar. Auch durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg ist geeignet, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren und festzulegen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b> Leider konzentriert sich auch der neue Entwurf mehr auf die Hauptstadtregion und lässt eine gleichberechtigte Entwicklung der anderen Landesteile nicht zu. Es muss aus unserer Sicht auch die Aufgabe des LEP sein, eine Entwicklung im ländlichen Raum erst einmal anzustoßen und dann auch zuzulassen. Wenn die Aufgabe sich weiterhin darauf konzentriert Stärken zu Stärken, wird der ländliche Raum unweigerlich noch schwächer. Daher sollten in erster Linie gerade die Schwächen abgebaut werden. Wo keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen kann auch keine Entwicklung erfolgen.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend und lässt nicht auf eine vom Stellungnehmenden vorgebrachte Benachteiligung einiger Landesteile schließen. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b> Die Ausführungen zum Strukturwandel sind aus unserer Sicht unkonkret. Die Frage drängt sich auf, ob die Landesplanung keine Antworten auf den Strukturwandel hat oder keine geben will.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b> Die Beschränkung nur auf die Metropole Berlin bedeutet, dass diese Einrichtungen auch in Fürstenwalde und Frankfurt (Oder) keine Chance haben, zugelassen zu werden. Inwieweit dies für die Logistik und für das Verkehrsaufkommen von Vorteil sein soll, da alles nur in eine Richtung abzielt, ist für uns nicht logisch nachvollziehbar.</p>	<p>III.2.9 Hersteller- Direktverkaufszentren</p>	<p>Eine Beschränkung von Ansiedlungsmöglichkeiten von FOC allein auf die Metropole Berlin ist nicht vorgesehen, was bedeutet, dass für diese Form von Einrichtung z.B. auch im Oberzentrum Frankfurt (Oder) keine raumordnerischen Festlegungen einer Ansiedlung entgegenstünden. Inwieweit eine solche Ansiedlung für die Logistik und für das Verkehrsaufkommen von Vorteil wäre, wäre im Falle eines konkreten Ansiedlungsbegehrens zu prüfen. Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b> Zunächst ist anzuerkennen, dass auf einige Forderungen, die auch in unserer Stellungnahme im Fokus standen, eingegangen wurde. Als Beispiel ist insbesondere die Siedlungsentwicklung für funktionale Schwerpunkte (2 ha/1000 EW) zu benennen. Inwieweit unser Ort Briesen (Mark), als funktionaler Schwerpunkort eingestuft wird, bleibt abzuwarten. Nach unserer Einschätzung jedenfalls erfüllt Briesen (Mark) die entsprechenden Kriterien.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b> Als planerischer Ansatz durchaus nachvollziehbar. Aber hinsichtlich der klimabedingten Erwärmung insbesondere durch die Baustoffe,</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie Beton und Stahl und der immer dichtere Bebauung in den Innenstädten, birgt dies einen Widerspruch. Gerade eine sich immer weiter fortsetzende Verdichtung der Bebauung in den Innenstädten berücksichtigt eben gerade nicht die klimabedingte Erwärmung. Grundsätzlich ist die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete zu bevorzugen, stellt aber gerade in unseren Gemeinden auf Grund wenig zur Verfügung stehender Flächen ein Problem dar. Wenn die Gemeinden im ländlichen Raum sich entwickeln sollen, müssen sie mehr Spielraum erhalten.</p>		<p>Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b>  Wochenendhausgebiet in unserem Amtsbereich bilden seit mehreren Jahrzehnten eine historisch gewachsene Situation. Dies ist sicherlich der schönen wald- und wasserreichen Umgebung geschuldet. Eine Umwandlung von diesen Gebieten, insbesondere solcher, die direkt im Siedlungsbereich liegen, hat tatsächlich bereits teilweise stattgefunden. Da aber gerade unsere Gegend attraktiv für Kurzturlauber und Wochenendler bleibt, wird die komplette Umwandlung auch bei Zunahme der Baugrundstücksuchenden keine durchsetzbare Möglichkeit der Bauflächenerweiterung sein.</p>	<p>III.5.3  Umwandlung  Wochenend- oder  Ferienhausgebieten und  weitere  Siedlungsflächen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung lässt die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete zu, soweit sie siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Eine Umwandlungspflicht besteht nicht. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung nur geplant werden, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamtträumlichen Planungen und Konzepte der Gemeinden integriert sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b>  Die Entstehung oder der Ausbau von Splittersiedlungen ist schon von je her städtebaulich nicht gewollt, stößt aber im ländlichen Raum im Einzelfall auf Probleme. Gerade ehemalige Bauerngehöfte oder Zweckbauten (z. B. ehemalige Forsthäuser) die</p>	<p>III.5.4  Streu- und  Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Splittersiedlungen darstellen und bereits touristisch genutzt werden oder eine derartige Nutzung geplant ist, stoßen insbesondere bei notwendigen Um- und Anbauten, Kapazitätserweiterungen oder Umnutzungen i. d. R. auf unüberwindbare Grenzen. Die Verweigerung dieser Möglichkeiten bedeutet aber für diese Branche i. d. R. auf längere Sicht das Aus. Hier wünschen wir uns im LEP mehr Spielraum. Die Öffnung für die (sanfte) touristische Branche im verträglichen Maß würde sich für die Entwicklung des ländlichen Raumes förderlich auswirken.</p>		<p>weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b> Der demografische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Für den Erhalt der dörflichen Strukturen muss auch eine merkliche Entwicklung im ländlichen Raum möglich sein. Es müssen die Entwicklungsmöglichkeiten auch in schwachen Regionen gestärkt und nicht geschwächt werden. Auch wenn für die grundfunktionalen Schwerpunkte zusätzlich zum örtlichen Bedarf 2ha/1000 EW zugelassen werden so muss auch in anderen Gemeinden, die keine Schwerpunkorte sind, bei Bedarf eine Entwicklung zugelassen werden. Daher fordern wir die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des 1. Entwurfes zusätzlich mit aufzunehmen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b>  Gegen diese Festlegung haben wir erhebliche Bedenken. Gerade Bebauungspläne, die direkt nach der Wende aufgestellt wurden, sind aus heutiger Sicht erschließungstechnisch und eigentumsrechtlich schwer umzusetzen. Eine Aufhebung dieser Pläne ist aber für Gemeinden kaum umsetzbar, da Entschädigungsansprüche drohen. Wenn diese Pläne mit eingerechnet werden droht den betroffenen Gemeinden kaum noch Entwicklungsspielraum. Wir fordern deshalb diese BP-Gebiete nicht mit anzurechnen.</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung  Wohnsiedlungsflächen  auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b>  In den Orten Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Pillgram unseres Amtsbereiches hat sich seit 2016 ein großes Interesse an Baugrundstücken gezeigt. Diese Orte liegen direkt an der RE 1-Strecke und ermöglichen innerhalb von gut 60 Minuten eine Verbindung zur Metropole Berlin. Leider können diese Orte den Bedarf nicht mehr decken, da entweder keine Bauflächen mehr zur Verfügung stehen oder ungeklärte Eigentumsverhältnisse sowie fehlende Verkaufsbereitschaft privater Eigentümer die Siedlungsentwicklung stoppen. Hinzu kommen Flächen im Innenbereich, die nicht genutzt werden können, da sie sich entweder in einer Trinkwasserschutzzone oder sich in Randwaldflächen befinden (z. B. Gemeinde Berkenbrück). Daher halten wir es für wichtig, die o. g. Gemeinden stärker in die Entwicklungsmöglichkeit mit einzubeziehen. Es sollte aus unserer Sicht entweder auf G 5.8. verzichtet werden oder es sollten generell für die an der Schiene gelegenen Orte wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen besondere Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.5.8  Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Die angesprochenen Gemeinden bzw. Ortsteile auf der radialen SPNV-Achse haben keine zentralörtliche Funktion und erfüllen diese Kriterien nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b></p> <p>Die hohe Bedeutung des Freiraumschutzes wird grundsätzlich begrüßt. Hierbei sollte aber nicht nur auf die Siedlungsentwicklung sondern auch auf die Nutzung der Landwirtschafts- und Waldflächen für Windenergie verstärkt acht gegeben werden. Gerade Gemeinden mit entsprechenden Windhäufigkeiten haben bereits nicht unerhebliche landwirtschaftliche Flächen für Windkraftanlagen verloren. Wenn der Teilregionalplan Windenergienutzung (Gebiet Oderland-Spree) Rechtskraft erlangt, werden es weitere Landwirtschafts- und Waldflächen werden, die für die Windenergienutzung aufgegeben werden. Auch wenn die Flächenversieglung nicht so intensiv ist wie z. B. bei einer Siedlungserweiterung, so liegt aus unserer Sicht doch eine Störung des Verbundes land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen vor.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird eine nachhaltige Raumentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Freiraumschutzes angestrebt und soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen instrumentiert. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen und sind innerhalb der Gebietskulisse unzulässig. Diese Schutzwirkung kommt auch der Bestandssicherung land- und forstwirtschaftlicher Flächen innerhalb des Freiraumverbundes zugute. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Absatz 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	nein
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b></p> <p>Die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Flächen im Freiraumverbund für Gemeindebedarfsflächen wurde erfreulicherweise im 2. Entwurf ergänzt. Allerdings fehlt weiterhin die Ausnahmeregelung für Einrichtungen, die sportlichen Zwecken dienen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Sport- und Spielanlagen, die Bestandteil von Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind, z.B. der Schulsportplatz einer Schule, werden von der Ausnahmeregelung mit erfasst. Nicht erfasst werden sollen die in § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB gesondert aufgeführten „Flächen für Sport- und Spielanlagen“. Dies sind in der Regel selbstständige öffentliche oder private Anlagen, für die die Ausnahmeregelung nicht in Frage kommt, da sie keine Voraussetzung für die Realisierung einer Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b></p> <p>Auch die Bundesautobahn A 12 als großräumige überregionale Straßenverbindung (Grenzübergangsstelle nach Polen) liegt im transnationalen Korridor. Der Ausbau der Autobahn A 12 auf 6 Spuren zur Entlastung insbesondere des LKW-Verkehr sehen wir als wichtige mittelfristige Aufgabe, das sie aus unserer Sicht auch das infrastrukturelle Rückrad der europäischen Raumentwicklung bildet. Leider ist festzustellen, dass die im 2. Entwurf aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Ziele viel zu unkonkret sind. Die Entwicklung von Standorten und Trassen der Infrastruktur soll durch die Raumordnung festgelegt werden und durch die Fachplanung berücksichtigt werden. Wo aber zeigt der Entwurf des LEP dies auf ? Hier muss aus unserer Sicht der Entwurf konkrete Festlegungen aufnehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>ROG § 8 (5) Satz 3 legt fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, enthalten sollen. Hierzu kann auch die Verkehrsinfrastruktur gehören. Der vorliegende LEP-Entwurf setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (7.2, 7.4). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Trassen lässt sich aus § 8 (5) Satz 3 jedoch nicht ableiten und ist auf Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Maßstabs auch nicht sinnvoll. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b></p> <p>Die Erhaltung und Sicherung der Verkehrsinfrastruktur in unserer Region, insbesondere die Erhaltung des Regionalbahnnetzes RE 1, ist für unsere Region und hier für die am Netz liegenden Orte mit Haltepunkten von hoher Bedeutung. Deshalb darf der Fokus nicht nur auf die Zentralen Orte sondern unbedingt auch auf die am Verkehrsnetz liegenden Orte mit Haltepunkten gelegt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher – auch entsprechend der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) - nur für die Zentralen Orte. Die Festlegung von ggf. weiteren Verbindungsbedarfen z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion, ist im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu klären.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b></p> <p>Unsere Region, hier insbesondere die Gemeinde Jacobsdorf und gemäß Entwurf des Teilregionalplans Windenergienutzung für den Bereich Oderland-Spree, zukünftig auch der OT Biegen, der Gemeinde Briesen, leistet zum Thema Erneuerbarer Energien einen nicht unerheblichen Beitrag. Die hohe Anzahl der vorhandenen und noch geplanten Windenergieanlagen stößt an die Grenzen der Akzeptanz. Zur Vermeidung weiterer Unzufriedenheit der betroffenen Bevölkerung wäre zu überlegen, ob tatsächlich bereits im LEP Festlegungen zu Obergrenzen bzw. Flächeninanspruchnahme getroffen werden sollten.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Über die Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen wird nicht im Landesentwicklungsplan entschieden, sondern im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzrecht. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine Deckelung der Windenergieanlagen in Bezug auf die Menge und Leistung. In Bezug auf die Flächen muss für die Windenergie im Ergebnis einer planerischen Steuerung substanziell Raum verbleiben, weil es sich nach dem Bundesbaurecht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt.</p>	nein
<p><b>Amt Odervorland - ID 859</b></p> <p>Das Ziel G 9.3 wird in der Region um Fürstenwalde, zu der auch unser Amt gehört, bereits gelebt und hat z. B im Rahmen eines Stadt-Umland-Wettbewerbs erste Erfolge gebracht. Wenn allerdings den ländlichen Kommunen zukünftig keine oder nur sehr eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, kann dies dem bisher guten Klima zwischen Mittelzentren und Umlandkommunen schaden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, dass den ländlichen Kommunen zukünftig keine oder nur sehr eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Insofern besteht keine Gefahr, dass dies dem bisher guten Klima zwischen Mittelzentren und Umlandkommunen schaden könnte.</p>	nein
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 864</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Beschränkung in Z 3.3 auf nur einen Grundfunktionalen Schwerpunktort" in einer Gemeinde ist eine sachlich nicht begründete Einschränkung der Entwicklungen im berlinfernen Raum. Dabei ist von der Landesplanung nicht berücksichtigt, dass es neben der Körperschaft Gemeinde noch das Amt gibt. Gerade in einem Amt haben sich in den letzten Jahren Gemeinden zu einem Ort mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen entwickelt. Weiterhin wird im Entwurf des LEP HR nicht die beabsichtigte Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Land Brandenburg berücksichtigt. Nach dem Vorstellungen der Landesregierung sollen sich Gemeinden zukünftig auch zu einer Verbandsgemeinde zusammenschließen können. Diese Verwaltungseinheit kann auch Gemeinden mehrerer bisher eigenständiger Gemeinden bzw. Ämter umfassen. Dadurch ist es möglich, dass dann zwei Grundfunktionale Schwerpunktorte zukünftig einer Verbandsgemeinde angehören. Dies würde dann aber der Festlegung, dass nur ein Grundfunktionaler Schwerpunktort innerhalb einer Gemeinde festgelegt werden darf widersprechen. Somit ist diese Einschränkung zu streichen. Der LEP HR sollte unbedingt auch die im aktuellen Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vorgesehenen Regelungen berücksichtigen. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr im Landtag Brandenburg beraten und verabschiedet werden. Die vorgenannten Hinweise zur Einbeziehung von Verbandsgemeinden und Ämtern in die Festlegungen des LEP HR sind dabei unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein GSP pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Bezug zu den im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird die Festlegung von den angesprochenen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur unabhängig gemacht und der Konzentrationsgedanke unterstützt. Da diese Änderungen derzeit nicht bekannt sind, muss bis zu einer Plananpassung hingenommen werden, dass ggf. in Ausnahmefällen mehr als ein GSP in einer neu gebildeten Verwaltungseinheit liegen kann.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Begründung ist mehrfach auf das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verwiesen. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und 2 wird insbesondere auf die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen hingewiesen und festgelegt, dass zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen müssen die Kriterien für Grundzentren (oder auch neu „Grundfunktionale Schwerpunkorte“) mit dem LEP HR wesentlich flexibler gestaltet werden. Es darf keine Aufzählung von festen Kriterien geben, die alle ausnahmslos erfüllt werden müssen. Für die Ausweisung von Mittelzentren werden die Kriterien auch nicht derart festgelegt, dass jedes Mittelzentrum die gleichen Kriterien erfüllen muss. Bei den bestehenden und neu geplanten Mittelzentren bestehen erhebliche Unterschiede in den einzelnen Ausstattungskriterien. Dies wird durch das unterschiedliche Ranking der Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner im Pkt. 2 der Zweckdienlichen Unterlage ausgewiesen. Umso unverständlicher ist es, wenn für die Grundfunktionalen Schwerpunkorte zwingende Ausstattungen vorgeschrieben werden. In den Ausführungen zu Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung für die Raumordnung“ heißt es, dass sie in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region sind. Fortführend wird dann aber festgelegt: „Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, dies unterscheidet sie z.B. von den angesprochenen Mittelzentren. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten indirekt zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Zur Ermittlung der raumordnerisch besonders günstigen Standorte gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung einen Kriterienkatalog vor. Ein Widerspruch zu der Aussage, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel die am besten ausgestatteten Ortsteile sind, ist nicht erkennbar. Von diesen Kriterien darf nur hinsichtlich einzelner Ausstattungsmerkmale abgewichen werden, um die besondere raumordnerische Eignung sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anbindung an den ÖPNV umfassen." In den unterschiedlichen Aussagen in diesen beiden Sätzen besteht bereits ein erheblicher Widerspruch. Wenn Grundfunktionale Schwerpunkttorte in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Hauptorte (einer Gemeinde ? eines Amtes? eines Landkreises?) sein sollen deutet dies auf eine mögliche flexible Anwendung eines Kriterienkataloges hin. Dem steht die weitere Festlegung „...muss...“ entgegen. Die Festlegung, dass in begründeten Ausnahmefällen die Regionale Planungsgemeinschaft in einzelnen Punkten vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen kann ist zu einschränkend. Ebenso verhält es sich mit der Festlegung, dass die Regionalplanung zusätzliche Ausstattungskriterien festlegt.</p>			
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 864</b>  Die weitere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen ist für die Kommunen nicht zu restriktiv zu fassen, da ansonsten vorhandene Potentiale nicht weiter auf- und ausgebaut werden können. Vielmehr sollten sich die Entwicklungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Potentialen orientieren und durch Kriterien (z.B. Arbeitsplatzdichte, Zuzug von „Heimkehrern“) ausgerichtet werden. Insbesondere auch zur Gewinnung weiterer Fachkräfte ist die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden des berlinfernen Raumes erforderlich. Die vorgesehene Einschränkungen im LEP HR begrenzen diese Entwicklungsmöglichkeiten zu stark und sind unverhältnismäßig. Gemäß Landesverfassung ist für eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu sorgen. Fachkräfte, die aus anderen Regionen in unsere Dörfer und Städte ziehen wollen und ein Eigenheim errichten wollen orientieren sich bei der Suche nach dem geeigneten Standort nicht an Festlegung eines</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplanes. Der persönliche, familiäre Entwicklungsplan weicht überwiegend davon ab. Diese Entwicklungen sind durch die Landesplanung für alle Landesteile ausreichend zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p>		<p>Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus weniger zu begrenzen.</p>	
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 864</b> Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Putlitz fordern den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Im Landesentwicklungsplan sind hierzu konkrete Festlegungen zu treffen. Die Minderung der Lärmimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität kann nur durch den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten erreicht werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verkehrssicherheit sind Aufgabe der Fachplanung. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist in mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig, da er die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung nicht nur hemmt, sondern diese auch verhindert. Somit ist der vorliegende Entwurf verfassungswidrig und bedarf vor dessen Inkraftsetzung einer eingehenden Überarbeitung.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b> Die im LEP-HR dargestellten Verdichtungsansätze für die Metropole selbst und den direkt anschließenden Raum werden zu weiteren Spekulationen im Wohnungsbereich führen. Dies macht es für junge Familien besonders attraktiv und lohnenswert, den ländlichen Raum vorzuziehen. So sind dies aber gerade für die Unternehmen die wichtigsten und wertvollsten Mitarbeiter, da diese geprägt sind von Beständigkeit und Sicherheit und daher auch Firmen länger erhalten bleiben. Der LEP-HR betrachtet diese neue Strömung nur als Randtendenz und sieht nicht sich ergebende Chancen für den ländlichen Raum und die damit verbundenen Möglichkeiten einer nachhaltigen und verfassungskonformen Entwicklung. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf geboten.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Um langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken um diese als</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b>            Es ist dazu anzumerken, dass bereits jetzt eine Trendwende hin zur Telearbeit einsetzt. Dieser wird sich in Zukunft weiter verstärken. Der vorliegende LEP-HR betrachtet dies bei der Entwicklung der Verkehrsströme nur am Rande und macht dies nicht zum Thema einer zentralen Betrachtung. Sorgt doch gerade die Telearbeit für eine signifikante Abnahme von Verkehrsströmen nicht nur im Straßen-, sondern auch im SPNV-Bereich. Hier liegen herausragende Chancen für eine umweltgerechte Entwicklung, die sich durchweg auch auf die wirtschaftlichen Belange der berlinfernen Gemeinden positiv auswirkt. Eine Verstärkung dieses Trends wird in den nächsten Jahren schon allein durch fehlende Kita-Plätze und fehlenden bezahlbaren Wohnraum im berlinnahen Raum erfahren. Zusätzlich ist die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage im Metropolenraum Grund für viele Familien mit Kindern, den ländlichen Raum zu bevorzugen. Der einsetzende Mangel an Fachkräften wird zahlreiche Firmen letztlich dazu zwingen, diesen Trend mit zu unterstützen, denn gerade im geistigen Bereich stellt Telearbeit eine lohnenswerte Alternative dar. Dieser Entwicklungsmöglichkeit muss im LEP-HR auch in</p>	<p>III.2.5            Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Festlegungen zur Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks haben keine raumordnerische Relevanz und sind daher kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonderer Weise Rechnung getragen werden und dies vor allem im Bereich der Breitbandentwicklung. Eine valide Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen im ländlichen Raum kann nicht allein den Regularien des Marktes und eventuellen ergänzenden Förderungsmöglichkeiten überlassen werden. Die Handlungsweise ist bereits in den letzten Jahren gescheitert und hat uns im internationalen Vergleich weit zurückgeworfen. Hier könnten, im Rahmen des LEP-HR, Steuerungsinstrumente genutzt werden, so zum Beispiel die Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks zwangsweise vorgeben. Diese zwangsweise Auferlegung derartiger Erschließungsvorgaben ist gegenüber den Kommunen ebenfalls erfolgt.</p>			
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b> Bei der Festlegung der maximalen Größe von Verkaufseinrichtungen unterhalb von Mittelzentren wurde zwar im Gegensatz zum ersten Entwurf bereits eine größere Verkaufsfläche als Grundlage vorgegeben, jedoch hängt diese der allgemeinen Entwicklung erheblich hinterher. Verkaufseinrichtungen werden heute immer größer, schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit. Zusätzlich versuchen die Händler auch, alle Produkte leichter zugänglich zu machen und dies auch für Menschen mit Bewegungseinschränkungen. Im Umkehrschluss heißt dies, die Regale werden flacher, um die Auslage für jedermann erreichbar zu machen. Ein durchaus begrüßenswerter Prozess in einer liberalen Gesellschaft. Und genau dies muss bei der Erstellung des LEP-HR berücksichtigt werden, denn erschwerend kommt hinzu, dass Gänge breiter gestaltet werden müssen, um den Begegnungsverkehr gerade für</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in der Bewegung eingeschränkte Menschen zu ermöglichen. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist dies ein unverzichtbarer Bestandteil für eine gelebte soziale Teilhabe. Dadurch werden allerdings die Nettoverkaufsflächen geringer, da für die Verkehrsflächen innerhalb der Märkte zusätzlicher Platz benötigt wird. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Produktpaletten einzelner Hersteller immer vielfältiger werden, ebenso wie die Ansprüche der Kunden. Allein vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl an Veganern und Vegetariern, ebenso wie die ständig steigenden Zahlen der unter Unverträglichkeiten leidenden Teile der Bevölkerung, ist eine produktreiche Warenpalette wesentlicher Bestandteil der Grundlebensqualität. Außerdem werden die Händler teilweise gezwungen, ganze Produktpaletten abzunehmen und nicht nur einzelne Produkte des Sortimentes. Daher ist auch ein wesentlicher Mehrbedarf für Verkaufsflächen erforderlich. Eine Beschränkung der Einkaufsflächen führt unweigerlich zur Vermeidung von Ansiedlungen des Einzelhandels. Dies führt dann im Umkehrschluss zu einer Unterversorgung, die schon als Diskriminierung bezeichnet werden kann, daher kann zweifelsohne von völlig verfehlten Planansätzen ausgegangen werden.</p>			
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b> Die in der Brandenburger Landesverfassung garantierte gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile wird mit dem LEP-HR ausgehebelt. Die überverhältnismäßig hohe Konzentration von Mittelzentren um die Metropole und die damit verbundenen Vorteile in der Entwicklung von Verkaufs- und Siedlungsstrukturen bevorteilen diese Region unverhältnismäßig hoch. Die im weiteren Brandenburger Raum</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Brandenburger Landesverfassung garantiert die gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile. Diese bildet selbstverständlich auch die Grundlage für den LEP HR. Die relativ hohe Zahl von Mittelzentren im Berliner Umland erklärt sich aus der dort vorhandenen Siedlungs- und Einwohnerdichte und der damit verbundenen Dichte funktionaler Ausstattungen. Das System zur Siedlungssteuerung im Berliner Umland ist unabhängig von der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>liegenden Kommunen haben von dem relativ weit entfernten Ober- und Mittelzentrum und erst recht von der großen Entfernung zur Metropole keinerlei Entwicklungsimpulse. Erschwerend hinzu kommt, dass den Kommunen trotz der Wahrnehmung zentraler Aufgaben keinerlei finanzieller Ausgleich gewährt wird. Dabei handelt es sich gerade bei den berlinfernen Gemeinden nicht um abundante Gemeinden im Gegensatz zu den berlinnahen Gemeinden. Ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, die gerade in großer Entfernung zur Metropole liegen, würde dem verfassungsrechtlichen Anspruch gerechter werden.</p>		<p>zentralörtlichen Einstufung, die Möglichkeiten zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels korrespondieren mit der Einwohnerdichte und der vorhandenen Kaufkraft. Unverhältnismäßige damit verbundene Vorteile sind nicht erkennbar. Auch die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben adäquate Entwicklungsmöglichkeiten. Den Kommunen, die übergemeindliche Versorgungsaufgaben wahrnehmen, wird innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs momentan ein pauschalierter Mehrbelastungsausgleich zuteil. Die Ausgestaltung des Finanzausgleichssystem im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht dem Raumordnungsplan.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b> Generell sollten die sogenannten grundfunktionalen Schwerpunkte, also die Grundzentren, auch mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet werden. Diese übernehmen für andere Orte im Raum zusätzliche Aufgaben, die gerade im Bereich der örtlichen Infrastruktur einen nicht unerheblichen Finanzbedarf nach sich ziehen. Durch die im LEP-HR vorgegebene Konzentration bestimmter Aufgaben an diese Orte ist der Investitionsbedarf auch unausweichlich. Da die Festschreibung dieser Vorgabe im LEPHR erfolgt, muss auch der angemessene finanzielle Ausgleich mit in dieser Planung festgeschrieben werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b></p> <p>Die ausgewiesenen Mittelzentren im ländlichen Raum sind von zahlreichen Entwicklungshemmnissen betroffen. So ist die Stadt Herzberg/Elster allein durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster und der damit verbundenen Einschränkungen für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung als Mittelzentrum überhaupt nicht in der Lage, eine regionale Strahlungswirkung zu entfalten. Hier ist ein gekoppelter Mittelbereich mit der Stadt Schlieben anzustreben. Die räumliche Nähe und die Verflechtungen der beiden Städte bei der Versorgung und die Lage an der Bundesstraße 87 mit räumlich günstigeren Verhältnissen der Stadt Schlieben machen diesen Schritt unausweichlich, zumal die Stadt Schlieben bei einer Betrachtung des gesamten Amtes auf eine ähnliche Größe wie die Stadt Herzberg/Elster kommt. Folglich kann hier nur eine Verknüpfung beider Städte zu einem Mittelzentrum zu einer gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung führen.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Schlieben und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Herzberg) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b></p> <p>Bei der Betrachtung der Gemeinden im Wirkungsbereich des Umfeldes wurden Ämterstrukturen überhaupt nicht mitbetrachtet, obwohl diese in der Gesamtheit ihrer zugehörigen Gemeinden die gleiche Wirkung im Entwicklungsraum entfalten, wie vergleichbare Flächengemeinden gleicher Größe. Daher hat ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Damit wird das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile außer Acht gelassen.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. Das Beispiel der amtsangehörigen Stadt Gransee steht gegen die Behauptung, dass ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance hat, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Insoweit wird auch in diesem Kontext das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht außer Acht gelassen.</p>	nein
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b></p> <p>Insgesamt stellt der gesamt LEP-HR auf eine Verdichtung der Siedlungsräume ab. Vorrangig soll dies in der Metropole selbst und auch im berlinnahen Raum geschehen. Die von den Ballungsräumen ausgehenden Gefahren durch Erwärmung aufgrund der fehlenden Nachabkühlungen und die damit einhergehenden klimatischen Probleme sind hinlänglich bekannt und werden im LEP-HR auch eingeräumt. Mit einer weiteren Verdichtung der Siedlungsräume ist ein eklatanter Anstieg der Erwärmung und der damit einhergehenden Probleme zu erwarten, zumal diese Siedlungsverdichtung lediglich spekulative Auswirkungen haben wird. Dies ist bereits jetzt im Metropolraum deutlich erkennbar. Der LEP-HR versäumt es vollständig, sich dieser negativen Entwicklung anzunehmen. Eine Entlastung bringende Möglichkeit wäre die bereits zuvor genannte</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, ihre kommunalen Planungen in diesem Rahmen an den Anforderungen des Klimawandels auszurichten. Ein Versäumnis des LEP HR ist nicht erkennbar. Ein "Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche" würde dem raumordnerischen Grundsatz des</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schneesternähnliche Entwicklung anstelle der sternähnlichen Entwicklung. Hier sollten für gerade im ländlichen Raum befindliche Gemeinden zusätzliche Erschließungsanreize geschaffen werden und die Umnutzung oder Wiedererschließung verwaister ehemals landwirtschaftlicher Grundstücke vereinfacht und gefördert werden. Durch konkrete Planvorgaben könnte hier der Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche erheblich beschleunigt werden.</p>		<p>Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte als geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Zudem würden die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet, neue Ausbaubedarfe generiert sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlicher Individualverkehr erzeugt. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen ländlichen Gemeinden eine unbegrenzte Wohnsiedlungsflächenentwicklung zuzulassen.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b> Der Ansatz der schneesternähnlichen Entwicklung betrifft auch die Streu- und Splittersiedlungen. Oft handelt es sich dabei um ehemals landwirtschaftlich genutzte Höfe, die über eine Vielzahl an Gebäuden und großzügige Freiräume zwischen den einzelnen Gehöften verfügen, die allerdings für eine landwirtschaftliche Nutzung zu klein sind. Die Versorgung dieser Grundstücke war und ist bereits jetzt ein kommunales Problem und wird es auch in der Zukunft bleiben, auch wenn der LEP-HR mit seinen Vorgaben eine Aufgabe der Siedlungsstruktur beschleunigen möchte. Diese Siedlungsform gehört allerdings traditionell zu unserer Region und muss erhalten werden. Hier sollte der LEP-HR eher auf Verdichtungsregelungen zurückgreifen, um die weitere Ausdehnung nach außen oder das Neuentstehen derartiger Siedlungskomplexe zu verhindern. Vorhandene und historisch gewachsene Splittersiedlungen sollten durch Wohnbebauungen ergänz- und somit weiterentwickelbar sein. Damit würde eine</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch historisch gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Erweiterung auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen können. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht einer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftliche Unterhaltung der nunmehr bereits durchgeführten Erschließungen für die Kommunen möglich gemacht werden. Weiterhin würden Siedlungsräume entstehen, die sich harmonisch ins Landschaftsbild einpassen und geschichtliche Werte in sich erhalten.</p>		<p>Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes jedoch nicht entgegen.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b> Bei der Wechselwirkung der Metropole zum Land Brandenburg wird nur die sternförmige Auswirkung Berlins selbst betrachtet. Die Auswirkungen anderer großer Oberzentren und die damit verbundenen Querachsenentwicklungen wurden gar nicht betrachtet. Hier ist die Planung dringend zu überarbeiten. Eine schneesternähnliche Planung stellt die Auswirkungen und Flächenbeziehungen großer Städte wie Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hamburg und Cottbus besser dar. Gerade hier im südlichen Brandenburg sind die Wechselbeziehungen zwischen dem westlichen Polen und Leipzig besonders stark spürbar. Die Bundesstraße 87 stellt dabei eine Schlüsselverbindung dar, die in Verbindung mit den Bundesautobahnen 13 und 15 große Entwicklungschancen beinhaltet. Dafür müssen gerade die Entwicklungsräume um die B87 besonders gestärkt und zusätzlich gefördert werden. Mit dem vorhandenen und weiter steigendem Transitverkehr gehen nicht nur Belastungen einher, die durch den Ausbau der B87 gemildert werden müssen, es gehen auch Entwicklungschancen einher, die ergriffen werden müssen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommenen Festlegung G 5.9 wird dem vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen. Die Festlegung sieht vor, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, z.B. Dresden und Leipzig für den Süden oder die Metropole Hamburg für den Nordwesten der Hauptstadtregion hieraus erwachsenden Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung.</p>	<p>nein</p>

**Amt Schlieben - ID 870**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Definition des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar. So ist zum Beispiel die Rochauer Heide mit einer zusammenhängenden Waldfläche von ca. 20.000 ha nur mit einem minimalen Teil im Freiflächenverbund berücksichtigt, obwohl gerade diese regionaltypische Waldlandschaft besonderen Schutzes bedarf. Allein schon das Vorhandensein des Auerhuhnes sollte hier einen großflächigeren Freiraumverbund vorgeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen und das Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht als Kriterien herangezogen werden. Im Ergebnis ist die Rochauer Heide nur teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Weitere Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Schlieben - ID 870</b></p> <p>Mit der Konzentration der Planung auf den SPNV wird der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht Rechnung getragen, da nur schmale Korridore von ihrer Lage bevorteilt werden sollen. Durch die Konzentration der Siedlungsstrukturen entlang der Bahnlinien entstehen neue Probleme. Durch Lärmschutz und Siedlungsnähe wird der weitere Ausbau des Schienennetzes für die Zukunft gehemmt, wenn nicht gar verhindert. Zusätzlich ist gerade im berlinfernen Raum die Straßenverbindung unersetzlich und wird noch über Jahrzehnte nicht durch die Bahn ersetzt bzw. durch anderen ÖPNV wesentlich verringert werden können. Erfahrungswerte zeigen zusätzlich, dass eine Vielzahl der Pendler ihre Wohnorte zwischen den Netzsträngen wählen, um in der Kombination aus Straße und verschiedenen Schienensträngen unabhängiger zu sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bahndienstleister jetzt schon nicht in der Lage sind, die erforderlichen Waggonkapazitäten bereitzustellen. Die Ursachen sind völlig veraltete Verkehrsprognosen. Dies räumte die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg selbst in einem am 22.03.2018 ausgestrahlten Fernsehinterview ein. Die vordergründige Betrachtung des Schienennetzes und nur jeweils eines Bezugsbahnhofes für die Vorgabe der zukünftigen Siedlungsstrukturen durch den LEPHR ist ungeeignet. Gerade im ländlichen Raum ist das Auto ein unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Schiene wird den automobilgebundenen Personenverkehr und auch den Güterverkehr nicht vollumfänglich ersetzen können. Allein die lebensnotwendige Land- und Forstwirtschaft wird immer auf einer derartig autonomen Art der Fortbewegung angewiesen sein. Daher</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zu nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion sollen nachhaltig gesichert werden, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro §7, das Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft. Hier wird auch explizit erläutert, dass ein funktionsfähiges Netz von Straßenverbindungen in allen Teilräumen eine wichtige Voraussetzung für die Abwicklung des Verkehrsaufkommens, insbesondere in den von Bevölkerungsverlusten geprägten äußeren Teilräumen der Hauptstadtregion, ist. Die konkrete Netzplanung sowie sich hieraus ergebende Maßnahmen sind Aufgabe</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>werden auch Straßen und deren Ausbau und Unterhaltung weiterhin von elementarer Bedeutung sein. Dies spiegelt sich auch in der Zunahme des straßengebundenen Güterverkehrs wider. Mit der weiteren Erschließung der östlichen und nördlichen Marktstrukturen räumt der LEP-HR selbst auch die Wichtigkeit überregionaler Verkehrsstrassen ein. Bei der Betrachtung der Nutzung durch im Wirkungsbereich lebende Menschen wird daher auch bewusst der „verkehrsruhige“ Zeitraum für die Bemessung von Fahrstrecken mit dem PKW herangezogen. Allein diese Betrachtungsweise zeigt bereits, dass hier die Problematik des weiteren Straßenausbaus im ländlichen Bereich außerhalb der Verkehrshauptachsen als nicht erforderlich betrachtet werden soll, obwohl dies besonders wichtig ist. Wie bereits zuvor schon ausgeführt, suchen Pendler bewusst Wohnstandorte, die nicht nur auf ein Verkehrsmittel angewiesen sind, sondern flexible Lösungen ermöglichen. Oft müssen Pendler spontan, aufgrund von Zugverspätungen, der Wetterlage, Anschlussmöglichkeiten oder wechselnde Arbeitsorte reagieren und auf andere Verkehrsmittel zurückgreifen. In Anbetracht dessen, dass kaum jemand einen Wohnort direkt an der Autobahnauffahrt oder einem Bahnhof bevorzugen würde, werden Grundstücke im ländlichen Raum mit einer guten Verkehrsanbindung für verschiedenste Verkehrsmittel immer begehrter. Durch den zunehmenden Trend zur Telearbeit wird das noch zusätzlichen Bedarf entstehen lassen. Auch beim Güterverkehr kann nicht die Schiene als alleinig zu entwickelndes Transportmittel betrachtet werden. Der LEP-HR selbst stellt auf einen weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Wirtschaftswachstums nach Polen ab und gibt vor, gerade den westpolnischen Wirtschaftsraum mit zu erschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe, den immer kürzer werdenden Zeitvorgaben für An- und Auslieferungen von Rohstoffen und Produkten sowie</p>		<p>der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind ebenfalls Aufgabe der Fachplanungen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zahlreichen Streckenstilllegungen durch die Bahn selbst, ist der Ausbau des Straßennetzes von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung. Hier ist es für die Zukunft von elementarer Bedeutung, ein auch außerhalb der Hauptverkehrsachsen leistungsfähiges Straßennetz zu entwickeln. Nur dieses ist in der Lage, im Störungs- und Überlastungsfall die notwendige Flexibilität zu garantieren, die für eine Zeitersparnis zwingend erforderlich ist. Des Weiteren werden durch ein derartiges Straßennetz die Entwicklungen im Dienstleistungsbereich für diese Region gefördert und unterstützt.</p>			
<p><b>Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - ID 185</b>          Besorgniserregend ist die Feststellung, dass innerhalb fast nur eines Jahres (zwischen Vorentwurf und Entwurf) z.B. nördlich der Stadtgrenze formulierte Flächen des Freiflächenverbunds zugunsten des Gestaltungsraums Siedlung radikal reduziert wurden. Es lässt befürchten, dass weitere Verringerungen sowie Überplanungen a.d.B. des Grundsatzes Z 6.2, Abs. 2 wesentlich dazu beitragen werden, eine notwendige Entlastung des Berliner Stadtgebietes zu unterbinden. Eine nachhaltige, zukunftsorientierte Planung, die die Lebensfähigkeit hochverdichteter innerstädtischer Bereiche auch künftig ermöglicht, sieht unserer Auffassung nach anders aus.</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	<p>Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen des übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach, soweit dies auf Ebene der Landesplanung angemessen ist. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Siedlungsstern sind Festlegungen auf regionaler Ebene und informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Zum Verhältnis</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumsicherung in Berlin und im Berliner Umland erfolgt in der Begründung eine ergänzende Klarstellung.	
<p><b>Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - ID 185</b></p> <p>In der Festsetzungskarte ist anstelle „Gestaltungsraum Siedlung Z 5.6 Absatz 1“ die Signatur „Freiraumverbund Z 6.2“ sowohl für das Gleisdreieck / die ehem. Anhalter- / Potsdamer Personenbahnhofsflächen / das Südgelände, die Tempelhofer Freiheit mit Hasenheide und den Friedhofsflächen an der Bergmann- und Lilienthalstraße, für den Großer Tiergarten und andere Flächen darzustellen. Es handelt sich hier zweifellos um ein wichtiges Netz eines bestehenden innerstädtischen Freiraumverbundes, das wesentliche Beiträge für das Stadtklima, die Ökologie und auch den Erholungsansprüchen der Metropolenbewohner liefert. Eine Entwicklung nach Z 6.2, Abs. 2 ist auf diesen Flächen auch nicht ausnahmsweise städtebaulich vertretbar. Der Widerspruch des LEP HR zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans für Berlin ist aufzulösen. Für Waldflächen im Stadtgebiet wurde auf eine Darstellung auch nicht verzichtet. Aufgrund ihrer Lage in der Innenstadt, ihrer Nutzungsart, Funktion, Bedeutung und Größe sind die oben aufgeführten Freiflächen in die Festsetzungskarte aufzunehmen. Auf Seite 103, Abs. 1, wird zwar darauf hingewiesen, dass die städtische Freiraumentwicklung und der Freiflächenverbund im Landschaftsprogramm / Artenschutzprogramm Berlin dargestellt wird und somit eine Übernahme in den LEP HR entbehrlich wäre, doch wird dabei verkannt, dass gerade der Freiraumverbund im Zusammenspiel mit den angrenzenden unverbauten Freiflächen im Land Brandenburg</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonders für innerstädtische Klimaschutzbelange von besonderer Bedeutung sind.</p>			
<p><b>Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - ID 185</b> Die Konzeption ist nur dann tragfähig, wenn die SPNV-Verbindungen preiswert, zuverlässig, breit gefächert, nachfrageorientiert dicht getaktet und leistungsfähig bedient werden. Das gegenwärtige Angebot sieht noch anders aus.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - ID 185</b> Dem Grundsatz „Anpassung an den Klimawandel“ wurde nicht ausreichend klar Rechnung getragen: Mit Sicherheit ist das Thema „Hochwasserschutz“ und der Umgang mit Niederschlagswasser von großer Bedeutung. Wenn nicht sogar gleichrangig ist das Thema „Stadtklima im Einfluss des Klimawandels“. Der Schutz der Verdichtungsräume (wie die dicht bebaute Innenstadt Berlins) vor durch den Klimawechsel bedingte Hitzefolgen sollte daher ein eigenständiger Ordnungspunkt gewidmet werden und die Bedeutung von Kaltluftentstehungsgebieten, Frischluftbahnen und Größe, Lage und Bedeutung des Freiraumverbundes herausgearbeitet werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Festlegung ergänzt insbesondere auch die Festlegungen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen genannt, die der übergeordneten Ebene der Landesplanung angemessen sind. Ein weitergehender Regelungsbedarf zu konkreten Anpassungsmaßnahmen ist nicht erkennbar. Dies obliegt den nachfolgenden Planungsebenen und der Fachplanung. Da der Landesentwicklungsplan für die gesamte Hauptstadtregion gelten soll, richten sich die Festlegungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gleichermaßen an Adressaten in Berlin und im Land Brandenburg. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2).</p>	
<p><b>Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - ID 185</b> Das angeschobene Thema „Regionalpark“ sollte im LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Das Thema Regionalpark ist im LEP HR aufgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Der Entwurf zum LEP HR bietet den Möglichkeitsraum für eine nachhaltige integrierte Entwicklung der Hauptstadtregion. Viele Ziele und Grundsätze mit ihrer Ableitung aus dem Landesentwicklungsprogramm von 2007 lesen sich schlüssig und erschließen sich inhaltlich aus dem Kapitel II Rahmenbedingungen und dem Kapitel IV Begründungen. Trotzdem fehlen wichtige Aspekte der Analyse, Herleitung und des Erarbeitungsprozesses sowie die Benennung strategischer Ansätze, die das positive Potential des LEP HR heben können, sofern die beiden Bundesländer hierbei aktiv mitwirken.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan ist in rechtlicher Hinsicht ein Raumordnungsplan, der somit auch den Erfordernissen an eine Rechtsnorm Rechnung zu tragen hat. Insoweit fehlen in dieser Rechtsnorm auch keine wichtigen Aspekte z.B. zur Analyse, zur Herleitung und zum Erarbeitungsprozesses und auch nicht die Benennung strategischer Ansätze, die das positive Potential des LEP HR noch weiter heben könnten. Diese Sachverhalte sind Gegenstand des laufenden politischen Diskurses, auch zwischen beiden Bundesländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Es fehlt die Herleitung und Benennung notwendiger stadtreionaler Strategien, die diesen Landesentwicklungsplan mit Leben erfüllen</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>könnten. Insbesondere fehlen solche stadtreionalen Strategien, die nur durch Initiierung und aktive Begleitung der beiden Landesregierungen und des Plangebers, der beiden Landesparlamente, Aussicht auf erfolgreiche Umsetzung haben.</p>		<p>Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Karten sind Prinzipskizzen und dienen ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung. Die Strategien soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter unteretzt werden. Die Herleitung und Benennung stadtreionaler Strategien liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b>            Eine Analyse vorangegangener Pläne und die Herleitung des LEP HR aus der die Philosophie des Planes ablesbar wird, fehlt. Im Kapitel I wird nur auf "Rechts"-grundlagen Bezug genommen, andere Grundlagen, ohne die das vorgelegte Planwerk nicht erklärlich ist, werden nicht benannt. Im zweiten Absatz wird beispielsweise festgehalten, dass die Länder Berlin und Brandenburg die "Hauptstadtregion" bilden, ohne dass erklärt wird, dass dies aus einer rein politischen, sehr bewussten Setzung resultiert. Dies kann durch einen kommentarlosen Verweis auf das LEPro §1 nicht ersetzt werden. Die Darstellung partizipativer Abstimmungsprozesse mit den Regionalen Planungsgemeinschaften, Landkreisen, Gemeinden, Berliner Bezirken und der Allgemeinheit bei der Erarbeitung des LEP HR ist nicht enthalten. Empfehlungen, die sich aus Diskursen mit Expertengremien zu sektoralen Themen (Bevölkerungsentwicklung, landwirtschaftliche, wirtschaftliche, verkehrliche, touristische Entwicklung etc. pp) ergeben haben und in die Zielstellungen des LEP HR Eingang gefunden haben, werden nicht beschrieben. Beispielsweise bleiben die Jahrestagungen des Kommunalen Nachbarschaftsforums (KNF) und der</p>	<p>II.13            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Hinsichtlich der von dem Stellungnehmenden geforderten Analyse zur Planungshistorie in der Hauptstadtregion wird die Funktion eines Raumordnungsplanes verkannt. Eine Analyse vorangegangener Pläne und die Herleitung des LEP HR, aus der die Philosophie des Planes ablesbar wird, ist im LEP HR-Entwurf bewusst nicht dargestellt worden, da es sich beim LEP um einen Raumordnungsplan handelt, der insbesondere die Anpassungspflicht für kommunale Planungsabsichten auslöst und nicht die Darstellung der Planungsgeschichte in der Region zum Inhalt hat. Im Kapitel I wird daher auf die relevanten Rechtsgrundlagen Bezug genommen. Politische oder historische Grundlagen, die für das Verständnis des vorgelegten Planwerkes nicht erforderlich sind, werden insoweit auch nicht thematisiert. Es wird festgehalten, dass die Länder Berlin und Brandenburg die Hauptstadtregion bilden, wobei erklärt wird, dass dies aus einer politischen Entscheidung beider Länder resultiert, die ihren Niederschlag u.a. bereits im gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm gefunden hat. Die Darstellung partizipativer Abstimmungsprozesse mit den Regionalen Planungsgemeinschaften, Landkreisen, Gemeinden, Berliner Bezirken</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Henselmann-Stiftung der letzten 3 Jahre, die sich auf die Grünfrage, die Verkehrsfrage und die Wohnungsfrage der Metropolregion bezogen, unerwähnt. Erstaunlich wirkt außerdem die Ausblendung politischen Gestaltungswillens, weder rückwirkend auf die Jahre seit der Wende noch prospektiv auf die Zukunft gerichtet. Im Kapitel II werden nur mehrfach mystisch anmutende "öffentliche Hände" benannt. Landesregierungen und Parlamente, politischen Willensbildungsprozesse, scheinen entweder in den Ländern Berlin und Brandenburg oder im Bewusstsein der Planverfasser nicht zu existieren. Auch ein Abriss der Siedlungsentwicklung seit der industriellen Revolution, der das Faktum des heutigen Siedlungssterns verständlich macht, fehlt ebenso wie die Zeit der Mauer und der geteilten Stadt, die zum Beispiel den Bau des Berliner Eisenbahnaußenrings notwendig machte und also eine infrastrukturelle Großstruktur schuf, deren Zukunftspotenzial für die Weiterentwicklung der Stadtregion noch nicht analysiert ist. Auch die Planungsgeschichte nach der Wende fehlt. Die Entdeckung des großen Potentials des real vorhandenen Siedlungssterns für eine nachhaltige metropolitane Entwicklung in den 1990er Jahren, die im LEP eV dokumentiert ist und im LEP B-B übernommen wurde, bleibt unerwähnt. So erscheint der vorgelegte Plan LEP HR wie aus dem nichts vom Himmel gefallen. Anregung: Das "Kapitel II Rahmenbedingungen" wird umbenannt in "Kapitel II Rahmenbedingungen, Analysen, Erarbeitungsprozess" und durch die oben genannten Aspekte ergänzt.</p>		<p>und der Allgemeinheit bei der Erarbeitung des LEP HR ist "state of the art" der Planungspraxis und finden im Raumordnungsgesetz wie auch im Landesplanungsvertrag ihre Grundlage. Einer gesonderten Darstellung dessen bedarf es im Planentwurf nicht. Empfehlungen, die sich aus Diskursen mit Expertengremien zu sektoralen Themen (Bevölkerungsentwicklung, landwirtschaftliche, wirtschaftliche, verkehrliche, touristische Entwicklung etc.) ergeben haben und in den LEP HR Eingang gefunden haben, haben den Planungsprozess fundiert, bedürfen aber innerhalb des Raumordnungsplanes selbst keiner gesonderten Beschreibung. So sind auch die Jahrestagungen des Kommunalen Nachbarschaftsforums (KNF) oder der Henselmann-Stiftung, die sich z.B. auf die Grünfrage, die Verkehrsfrage und die Wohnungsfrage der Metropolregion bezogen haben, zwar wichtige Aktivitäten im Umfeld des Entstehens der Planung, bedürfen aber keiner Erwähnung im Raumordnungsplan selbst. Auch eine Darstellung des politischen Gestaltungswillens, weder rückwirkend auf die Jahre seit der Wende noch auf die Zukunft gerichtet, ist geeignet, im Raumordnungsplan aufgerufen zu werden. Bei der Begrifflichkeit der "öffentlichen Hände" handelt es sich um eine terminologisch seit Jahren eingeführte Ansprache des öffentlichen Verwaltungshandeln auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen. Parlamente und politische Willensbildungsprozesse existieren in den Ländern Berlin und Brandenburg und sind insoweit im Bewusstsein der Landesregierungen als Planverfasser präsent. Ein historischer Abriss der Siedlungsentwicklung seit der industriellen Revolution, der das Faktum des heutigen Siedlungssterns begründet, kann zahlreichen Publikationen ebenso entnommen werden, wie auch die Zeit der Mauer und der geteilten Stadt, die den Bau des Berliner Eisenbahnaußenrings notwendig machte und damit eine infrastrukturelle Großstruktur schuf, deren Zukunftspotenzial für</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Weiterentwicklung der Stadtregion im Planentwurf präsent ist. Die Planungsgeschichte nach der Wende ist von Interesse, kann aber kein Gegenstand einer Rechtsnorm sein. Die Entdeckung des großen Potentials des real vorhandenen Siedlungssterns für eine nachhaltige metropolitane Entwicklung in den 1990er Jahren, die im LEP eV dokumentiert ist und im LEP B-B übernommen wurde, bedarf daher im Raumordnungsplan keiner weiteren Erwähnung. Der LEP HR ist nicht wie aus dem nichts vom Himmel gefallen, sondern das Ergebnis des engagierten Planungshandelns von zwei Landesregierungen. Der Anregung, das "Kapitel II Rahmenbedingungen" in "Rahmenbedingungen, Analysen, Erarbeitungsprozess" umzubenennen, kann daher nicht gefolgt werden. Das Narrativ der gemeinsamen Landesplanung kann ggf. an anderem Orte entwickelt und kommuniziert werden.</p>	
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Der in Kapitel II unter "4 Kulturlandschaften und ländliche Räume" zitierte Paragraph 4 des LEPro, der die Bedeutung der Kulturlandschaft hervorhebt, wird in G 4.1 und G 4.2 sang- und klanglos auf die "regionale Ebene" weiter gereicht. Die Bedeutung einer starken kulturellen Identität für Städte wie für ländlich geprägte Gemeinden als übergeordnete Aufgabe wird nicht benannt, obwohl es hierzu zahlreiche durch das Land Brandenburg getragene Programme gibt. Dies ist richtig zu stellen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Entwicklung von Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Die regionale Ebene ist für die Umsetzung geeignet, denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind durch Natur-, Wirtschafts- und Kulturräume geprägt, die weder bereits auf landesplanerischer Ebene noch ausschließlich auf der lokalen Ebene eine angemessene Abgrenzung ermöglichen. Der Bedeutung der lokalen Akteure für die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte ist mit der Festlegung G 4.2 und zugehöriger Begründung angemessen Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

**Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Bezirk Mitte ist in erheblichem Maße von der Entwicklung der Gesamtregion betroffen: Eine Entspannung des Wohnungsmarktes im Bezirk ist sehr davon abhängig, inwieweit das "weite Kleid" des Gestaltungsraums Siedlung (Z 5.6) im Berliner Umland klug genutzt wird. Ebenso hängt der Druck auf den Büroflächenmarkt in der Inneren Stadt Berlins davon ab, in wieweit es gelingt, attraktive Bürostandorte auch im Berliner Umland zu entwickeln.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> In Kapitel III 5 Siedlungsentwicklung wird die Erwähnung der Zusammenarbeit der beiden Länder Berlin und Brandenburg vermisst. Hier wäre nach Z 5.6 ein Grundsatz "Zur qualitätvollen ressourcenschonenden Entwicklung werden die beiden Länder den auf den Achsen des Siedlungssterns liegenden Gemeinden und Bezirken umfangreiche Ressourcen zur Siedlungsentwicklung auf der Grundlage von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (Achsen-Inseks) zur Verfügung stellen" einzufügen. Ein weiterer Grundsatz könnte lauten: "Die beiden Bundesländer bieten der kommunalen Familie über das Gremium des Kommunalen Nachbarschaftsforums die Entwicklung gemeinsamer Entwicklungsziele zum Wohnungsbau und seinen Folgeeinrichtungen an."</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der LEP HR ermöglicht den Berliner Bezirken und den auf den Achsen im Berliner Umland liegenden Gemeinden (Gestaltungsraum Siedlung) eine quantitativ unbegrenzte Siedlungsentwicklung. Fragen der Bereitstellung von "Ressourcen zur Siedlungsentwicklung" (Förderung u.Ä.) liegen außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung. Eine Festlegung zur länder- und gemeindeübergreifenden interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland sieht der LEP HR in Kap. 9 "Interkommunale und regionale Kooperation" vor. Diese umfasst auch Kooperationen im Zusammenhang mit Fragen der Siedlungsentwicklung. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene der Landesentwicklungsplanung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Der Bezirk Mitte ist in erheblichem Maße von der Entwicklung der Gesamtregion betroffen: Die Notwendigkeit eines Ausgleiches der sich stetig verdichtenden Innenstadtbezirke durch gut erreichbare Regionalparks in den strukturell vorgeprägten Achsenzwischenräumen des Siedlungssterns ist nirgends</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene. Diesbezüglich kommt der Planentwurf dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung in den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beschrieben, die Erwähnung der Regionalparks in lediglich einem Grundsatz G 9.2 ohne jegliche räumliche Verortung ist mangelhaft. Im Kapitel III 6 Freiraumentwicklung fehlt die Benennung oder die Herausarbeitung der elementaren Bedeutung der Achsenzwischenräume für die Entwicklung der Metropole völlig, obwohl sie in Kapitel II Rahmenbedingungen ausdrücklich benannt werden. Eine starke Umsetzung der Regionalparkidee stärkt auch die Lebensqualität der Bewohner*innen der Inneren Stadt.</p>		<p>Strukturräumen mit besonderem Wachstumsdruck (Berlin und Berliner Umland) mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Teilräumen Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien und methodischen Voraussetzungen entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen oder regionale Belange der Freiraumentwicklung – wie der Entwicklung der Grünzwischenräume im Siedlungsstern als Regionalparks – ist der Landesentwicklungsplan nicht die geeignete Planungsebene. Hierfür sind Festlegungen auf regionaler Ebene und informelle Konzepte – z.B. der Regionalparks – sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Der Bezirk Mitte ist in erheblichem Maße von der Entwicklung der Gesamtregion betroffen: Der durch den Individualverkehr induzierte Pendelverkehr im Bezirk Mitte kann nur durch ein starkes stadtreregionales Angebot des Umweltverbundes vermindert werden. Die notwendige Priorität für den SPNV vor dem Straßenverkehr wird im Kapitel 7 bzw. dem Ziel Z 7.2 nicht benannt, auch nicht in der Begründung zu Z 7.2.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Die den politischen Alltag der kommunalen Familie bestimmende Problematik des Pendelverkehrs bleibt unbehandelt. Vorschlag ist ein "Grundsatz G 7.6 Die beiden Bundesländer bieten der kommunalen Familie einen Handlungsrahmen an, der den Pendelverkehr zwischen Berlin und Berliner Umland auf ein Verhältnis 80% ÖPNV zu 20% IV zum Ziel hat."</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Modal Split liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Im Kapitel III 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung lassen die Ziele Z 7.1, Z 7.2 und Z 7.3 und der Grundsatz G 7.4 jeglichen Ehrgeiz zu einer starken Zusammenarbeit der beiden Länder Berlin und Brandenburg vermissen. Gut wäre ein Grundsatz "G 7.5 Für einen leistungsstarken Ausbau des Umweltverbundes werden die Länder Berlin und Brandenburg unter Einbeziehung der Regionalen Planungsgemeinschaften, Kreise, Gemeinden und Berliner Bezirke und geeigneter strategischer Partner aus Wirtschaft und Wissenschaft eine strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit einleiten und dauerhaft fortentwickeln."</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Sowohl das LEPro, als auch der Entwurf treffen Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Beide Länder verfolgen gemeinsam auch eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die u.a. auch eine zunehmende Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger zum Ziel hat. Dies ist im LEPro §7 (3) als Grundsatz auch verankert. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Kommunikation zwischen Partnern auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen, so auch zwischen Berlin und Berliner Umland ist in Kapitel 9 geregelt. Die Zusammenarbeit zu konkreten Projekten unter Benennung von stakeholdern bleibt der Abstimmung und Moderation auf informeller Ebene oder der Fachplanung vorbehalten.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Im zweiten Satz des G 9.2 wird ausgeführt, dass "die länderübergreifende kooperative Entwicklung der Regionalparks weiter verstetigt und ausgebaut werden soll". Hier bleibt unklar, ob die beiden Länder eine aktive Rolle einnehmen wollen oder wie bisher nur passive Zuschauer sein wollen. Hier sollte "durch aktive Unterstützung beider Länder" ergänzt werden.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Der Plansatz 9.2 beinhaltet als Grundsatz der Raumordnung Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland. Diesbezüglich sind die Regionalparks kein administratives Planungsinstrument, sondern eröffnen die Möglichkeit unter Vernetzung der regionalen Akteurinnen und Akteure regionale Entwicklungsziele umzusetzen. Festlegungen zur Beteiligung bei der Umsetzung dieses Grundsatzes der Raumordnung bleiben nachfolgenden Planungen, Konzepten, etc. vorbehalten. Insofern sollen in diesem Plansatz noch keine Zuständigkeiten definiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin - ID 188</b> Im Kapitel III 9 "Interkommunale und regionale Kooperation" fehlt der Aspekt der Kooperation der beiden Bundesländer. Stehen im LEPro §8 die interkommunale, regionale und länderübergreifender Kooperation noch nebeneinander, wird in G 9.2 das Land Brandenburg auffallend nicht genannt, das Land Brandenburg sollte also Kooperationspartner aufgenommen werden.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Im Kapitel "Interkommunale und regionale Kooperation" fehlt der Aspekt der Kooperation der beiden Bundesländer nicht, da die interkommunale, regionale und länderübergreifende Kooperation als Aktivitätsfelder nebeneinander stehen. Die Länder sind bei der hier adressierten interkommunalen und der regionalen Kooperation weder handelnde Akteure noch Planadressaten. Insofern fehlt hier keine Nennung der Landesregierung Brandenburg, da die Kommunen des Landes Brandenburg Akteure der benannten Kooperationen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 190</b> Zum 2. Entwurf des LEP HR ist lediglich der bereits im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurfgetroffene Hinweis des Jugendamtes zu erneuern: Der Bezirk Pankow, mit seiner unmittelbaren „Grenzlage“ zum Berliner Umland, ist besonders betroffen von Entwicklungen im Umland und der direkt angrenzenden</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren/bereiche (Bernau bei Berlin mit den zugehörigen Gemeinden/Ämtern). Besonders aufschlussreich sind die Darstellungen zu den Nachverdichtungs- und Neubaupotentialen des Umlandes. Hieraus ergeben sich möglicherweise Handlungsbedarfe für das bezirkliche Jugendamt Pankow bezüglich der Bereitstellung von Kita-Plätzen. Das Jugendamt geht von der Annahme aus, dass tendenziell in den kommenden Jahren die Nutzung von Kita-Plätzen durch Kinder aus dem Umland weiter zunehmen wird. Grund dafür sind die Arbeitsorte der Brandenburger in Berlin und die zahlreichen Neubauvorhaben im Berliner Umland. Das Schulamt äußerte zum 2. Entwurf des LEP HR folgende Hinweise: Auswirkungen auf die schulische Versorgung im Bezirk Pankow hat der LEP HR nicht. Die bezirklichen Schulentwicklungspläne sollen theoretisch zwar mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abgestimmt werden (vgl. § 109 Abs. 3 SchuIG). Allerdings ist das Schulwesen Ländersache bezüglich der Gesetzgebung und Verwaltung (Kulturhoheit der Bundesländer, vgl. Art 30 GG). Der Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen, die im Land Brandenburg wohnhaft sind, ist gemäß des Schulgesetzes an einer öffentlichen Schule im Land Berlin nicht ohne weiteres möglich (vgl. § 41 III SchuIG). Das gilt auch umgekehrt. Näheres dazu regelt ein sog. Gastschülerabkommen zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin (Staatsvertrag). Zudem bezieht sich der Entwurf zum Thema "Sicherung der schulischen Versorgung durch öffentliche allgemein bildende Schulen" primär auf die Brandenburger Verwaltungsstruktur. Einen Beitrag zu Gemeinsamkeiten, Abstimmungen und Festlegungen zwischen Land Berlin und Land Brandenburg bezüglich allgemein bildender Schulen ist dem LEP</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
HR nicht zu entnehmen.			
<p><b>Bezirksamt Spandau von Berlin - ID 192</b> Die textliche Festlegung Siedlungsentwicklung, Unterpunkt Z 5.2 ist aus Naturschutzsicht einzuschränken, da sonst eine ungehemmte Außenentwicklung forciert wird. Der neue Text sollte lauten: (1) Neue Siedlungsflächen sind an rechtmäßig vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, sofern es sich um eine Innenentwicklung handelt.</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Aufgaben und Bindungswirkungen der Raumordnung u.a. gegenüber der Fachplanung sind Gegenstand des Bundesrechts. Der LEP HR kann dazu folglich nichts Abweichendes regeln.	nein
<p><b>Bezirksamt Spandau von Berlin - ID 192</b> Die textliche Festlegung Siedlungsentwicklung, Unterpunkt Z 5.3 ist aus Naturschutzsicht einzuschränken, da sonst pauschal eine Außenentwicklung gefördert wird. Der neue Text sollte lauten: Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist nur dann zulässig, wenn sie rechtmäßig und an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.</p>	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Eine Begünstigung oder Förderung der Außenentwicklung ist nicht erkennbar, da die Festlegung die Umwandlung von Wochenendhausgebieten nur zulässt, soweit sie siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Anwendung naturschutzrechtlicher Regelungen bleiben von den vorgesehenen Festlegungen des LEP HR unberührt. Ein Regelungsbedarf für eine Ergänzung des Plansatzes im Hinblick auf die naturschutzbezogene Rechtmäßigkeit von Wochenendhaussiedlungen im LEP HR Entwurf ist daher nicht erkennbar.	nein
<p><b>Bezirksamt Spandau von Berlin - ID 192</b> Die grundsätzliche Zielrichtung des LEP HR wird seitens des Bezirks Spandau begrüßt. Insbesondere die Verdoppelung des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Wohnsiedlungsentwicklung erscheint nun angesichts der bestehenden und mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen abgestimmten</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wohnungsbaupotenziale auskömmlich.			
<p><b>Bezirksamt Spandau von Berlin - ID 192</b></p> <p>Die textliche Festlegung Siedlungsentwicklung, Unterpunkt Z 5.6 ist aus Naturschutzsicht einzuschränken. Die Worte „quantitativ uneingeschränkte“ sind fachlich unhaltbar und sollten entfallen, denn hiermit begäbe sich die Genehmigungsbehörde aller Einflussmöglichkeiten des Bau- oder Naturschutzrechts.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Die durch die Raumordnungsplanung zulässige Möglichkeit einer quantitativ unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der räumlichen Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung setzt nicht die fachrechtlichen Restriktionen außer Kraft. Auch innerhalb dieser Schwerpunkte gelten die bauplanungsrechtlichen bzw. fachrechtlichen Regelungen des Bau- bzw. Naturschutzrechts.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Spandau von Berlin - ID 192</b></p> <p>Seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes wird Folgendes angemerkt: Bei den „Textlichen Festlegungen und Begründungen“ ist eingangs darauf hinzuweisen, dass sich die verschiedenen, nebeneinander benannten Zielsetzungen (z. B. Entwicklung von Wohnsiedlungs-/Gewerbeflächen sowie Freiraumentwicklung/Klimaschutz) erfahrungsgemäß in der Praxis widersprechen. Darüber hinaus fällt auf, dass bei der Siedlungsentwicklung Faktoren zur Wohnqualität (Naturräumliche Umgebung, Klimaaspekte, Grünversorgung) bestenfalls pauschal formuliert werden bzw. der Eindruck entsteht, dass selbst Schutzgebietskategorien im Zweifelsfall zu Gunsten der Siedlungsentwicklung betrachtet werden. Die Freiraumentwicklung muss hingegen gleichwertig mit der Siedlung bewertet werden, um den Wohnwert zu qualifizieren und ungezügelter Verdichtung zu verhindern.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Im Kap. II Rahmenbedingungen ist einleitend der Handlungsrahmen der Raumordnungsplanung beschrieben und auf die konkurrierenden Raumnutzungsansprüche eingegangen. Insbesondere die Polarität zwischen den Kernaufgaben der Raumordnungsplanung - Raumnutzungskonflikte ordnend zu begrenzen und gleichzeitig Entwicklungschancen zu identifizieren und nutzbar zu machen - erfordert eine Abwägung zwischen den in der Anregung besonders betrachteten Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 wird - gerade entgegen den Ausführungen in der Anregung - grundsätzlich dem Freiraumerhalt ein besonderes Gewicht zugeordnet. Dabei sind allerdings auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Daher ist die Ausgestaltung als Vorgabe zur Gewichtung angemessen, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist, aber im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Daneben zielen aber auch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Steuerungsansätze zur Siedlungsentwicklung, insbesondere der Vorrang der Innenentwicklung, die Bündelung neuer Siedlungsflächen an raumverträglichen Standorten oder die Begrenzung der Eigenentwicklung, insgesamt auf eine freiraum- und flächensparende Entwicklung ab, soweit dies auf landesplanerischer Ebene erforderlich ist. Die Anforderung, bei der Siedlungsentwicklung auch stadtklimatische Aspekte zu berücksichtigen, ist in der Festlegung Z 5.1 und der Begründung berücksichtigt, im Einzelnen aber Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. Schutzgebietsverordnungen werden durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert.</p>	
<p><b>Bezirksamt Spandau von Berlin - ID 192</b> Die unter Z 6.1 Freiraumentwicklung getroffenen Festlegungen sind aus Naturschutzsicht völlig unbefriedigend: Sie sind nahezu unverbindlich formuliert, wie „...ein besonderes Gewicht beizumessen...“ ( 6.1/S. 32), oder „...Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnte, sind soweit möglich (!) zu vermeiden“ (Zu G 6.1/S. 97).</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, Festlegungen im Sinne von oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen zu treffen, sondern die großräumige Ordnung der Raumnutzungen unter Abgleich verschiedener Raumnutzungsansprüche planerisch vorzubereiten. Grundsätze der Raumordnung enthalten dabei Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. In diesem Sinne zielt die vorgesehene Festlegung G 6.1 Absatz 1 Satz 2 darauf ab, die in Satz 1 formulierte Zielsetzung des Freiraumerhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, indem eine Gewichtungsvorgabe zugunsten von Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, formuliert wird. Die beanstandete Formulierung ist rechtsüblich und begründet die Rechtspflicht, einen bestimmten Belang in der Abwägung nicht nur zu berücksichtigen, sondern ihm ein besonderes Gewicht beizumessen. Ob sich der zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>berücksichtigende Grundsatz im Rahmen der Abwägung gegen andere Belange durchsetzt, hängt von der konkreten Planungssituation ab. Denn auch das besondere Gewicht lässt sich nicht abstrakt im Voraus bestimmen, sondern hängt von der konkreten Planungssituation, insbesondere den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder Teilräumen der Hauptstadtregion und den standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes ab. Dem soll auf landesplanerischer Ebene nicht durch konkrete Vorgaben vorgegriffen werden.</p>	
<p><b>Bezirksamt Spandau von Berlin - ID 192</b> Die unter Z 6.2 Freiraumverbund getroffenen Festlegungen sind aus Naturschutzsicht völlig unbefriedigend: Sie sind wirkungslos (in 6.2 wird der erste Absatz nahezu vollständig durch den zweiten Absatz („Ausnahmen...“) aufgehoben.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Ziel der Ausnahmeregelung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies ist zur angemessenen Berücksichtigung entgegenstehender Belange im Rahmen der landesplanerischen Abwägung zum Freiraumverbund erforderlich. Dabei wird die Restriktionswirkung des Freiraumverbundes aber nicht unangemessen geöffnet, indem die Ausnahmefälle im Freiraumverbund so begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt. Im Ergebnis wird die Festlegung keineswegs wirkungslos. Darauf deuten nicht zuletzt die von zahlreichen anderen Stellungnehmenden vorgetragenen Bedenken hin, der Freiraumverbund führe zu unangemessen starken</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Restriktionen.			
<p><b>Bezirksamt Spandau von Berlin - ID 192</b> Die Entwicklung von Wohnsiedlungs-, Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen wird als Ausnahme klassifiziert (S. 104 f.), bei der die ökologischen Ziele offenbar kaum/nur nachrangig (bei gesetzlichen Schutzgebieten) zu berücksichtigen sind.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um ein auf landesplanerischer Ebene letztabgewogenes Ziel festzulegen, das teilträumlich die Entwicklungsmöglichkeiten von Nutzungen einschränkt. Die vorgesehene Festlegung von Ausnahmebedingungen in Z 6.2 Absatz 2 Anstriche 1 und 2 gewährleistet, dass die in den Anstrichen 3 und 4 benannten Ausnahmefälle im Freiraumverbund so begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt. Die ökologischen Belange sind hiermit auch für den Ausnahmefall im Rahmen der Abwägung mit entgegenstehenden übergeordneten Belangen angemessen berücksichtigt. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. Schutzgebietsverordnungen werden durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 193</b> Im Vergleich zum Planungsstand 2016 sind jedoch im Bereich Großbeeren - Heinersdorf beim Gestaltungsraum Siedlung drei „rote Kreise“ hinzugekommen. Diese Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung hin zur B 101 (neu) führt zu einer deutlichen Verkleinerung des Achsenzwischenraums zwischen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Erweiterung des GS zwischen dem Ortsteil Heinersdorf und der Bundesstraße B101 in der Gemeinde Großbeeren steht im Einklang mit dieser Abgrenzungsmethodik. So liegen die Flächen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großbeeren und Blankenfelde - Mahlow mit seinen wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt, den Klimaschutz und die Erholung. Dies steht im Widerspruch zum Postulat der Minimierung der Zersiedlung und des Erhalts der wertvollen Landschaftsräume und ihrer ökologischen Funktionen. Die historisch freigehaltenen, klimatisch wichtigen Frischluftschneisen für die dicht besiedelte Metropole Berlin werden entgegen einer nachhaltigen Entwicklung weiter eingeengt.</p>		<p>innerhalb eines 3-km Einzugsbereichs eines SPNV-Haltepunktes in einer Gemeinde mit Anteil am GS. Ein Konflikt mit dem Freiraumverbund besteht nicht. Bereits im 1. Entwurf des LEP HR wurde der OT Heinersdorf von einem GS-Punkt überlagert, der jedoch nicht den gesamten Siedlungsbestand des Ortsteils abdeckte. Im 2. Entwurf des LEP HR wurde der Siedlungsbestand des OT Heinersdorf bis zur B101 komplett in den GS aufgenommen. Die Anforderungen, die sich aus der Wachstumsdynamik Berlins und des Berliner Umlands ergeben, sind an dieser Stelle höher zu gewichten als die Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung, sodass sich im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken keine Änderung der Flächenkulisse ergibt. Gleichwohl gilt, dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist. Er umfasst lediglich Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen.</p>	
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 193</b> Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Signatur (grüne Schraffur) für den zweifelslos vorhandenen Freiraumverbund zwischen Großbeeren und Blankenfelde-Mahlow ersatzlos weggefallen ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Die Anregung bezieht sich auf einen nicht genau eingrenzba- ren, größeren Teilraum, in dem im 2. Entwurf des LEP HR weiterhin erhebliche Flächen als Freiraumverbund vorgesehen sind. Reduzierungen der Gebietskulisse in Teilflächen beruhen auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehören die Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verzicht auf Heranziehung der Waldfunktionenkartierung sowie eine stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen.</p>	
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 193</b> Die von uns im vorigen Beteiligungsschritt angeregten Änderungen in der Kartendarstellung haben Sie aufgenommen (Symbol Mittelzentrum Teltow und transnationale Achsen in Beikarte).</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin - ID 194</b>            Unser Bereich Wirtschaftsberatung und Europaangelegenheiten nimmt Stellung: Im Planentwurf steht unter der Überschrift Zu G 2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung, dass „großflächige Einzelhandelsvorhaben nicht mehr als 25 Prozent der im jeweils einschlägigen Bezugsraum vorhandenen sortimentspezifischen Kaufkraft binden sollen, um eine vielfältige Handelsstruktur zu sichern und regionale sortimentspezifische Anbietermonopole zu vermeiden.“ Unserer Ansicht nach, ist eine Kaufkraftbindungsquote mit 25 Prozent viel zu hoch angesetzt und muss daher deutlich reduziert werden. Einen Kaufkraftabfluss in dieser Größenordnung würde unseres Erachtens u. a. die Bahnhofstraße in Lichtenrade nicht verkraften.</p>	III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung	Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen. Die Frage eines Kaufkraftabfluss in dieser Größenordnung ist insoweit kein Gegenstand der Abwägung.	nein
<p><b>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin - ID 194</b>            Im Gegensatz zum 1. Entwurf des LEP HR ist die Gemeinde-Blankenfelde-Mahlow zum Mittelzentrum aufgestiegen. Dies hat zur Folge, dass sich hier die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren. Hierdurch sind Auswirkungen auf das Stadtteilzentrum Bahnhofstraße in Lichtenrade zu erwarten. Seit der Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Aktive Zentren“ 2014 wird gezielt an der Aufwertung dieses Gebietes zur Erhaltung und Stärkung in seiner Funktion als Stadtteilzentrum gearbeitet. Obwohl unter Z 2.7 des LEP HR der Schutz benachbarter Zentren explizit aufgeführt ist, muss hier mit weiteren Beeinträchtigungen gerechnet werden.</p>	III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Die in Folge der Festlegung von neuen Mittelzentren zukünftig zu erwartenden Errichtung von großflächigen Einzelhandelsstandorten findet im Rahmen der Steuerungsregelungen zu diesem Themenfeld statt, in welchen der Schutz benachbarter Zentren sichergestellt ist. Mit weiteren Beeinträchtigungen wird daher nicht gerechnet.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin - ID 194</b> Der Bereich Wirtschaftsberatung und Europaangelegenheiten sieht sowohl die Einrichtung eines neuen Regionalbahnhalts am S-Bahnhof Buckower Chaussee als auch die Errichtung eines zusätzlichen S-Bahnhofs im Bereich Kamenzer Damm als erforderlich an.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung von Haltepunkten ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern liegt in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Dem Grundsatz G2.1. wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Insbesondere dem Grundsatz G2.2. „Gewerbeflächenentwicklung“ wird zugestimmt. Dabei wird bei Neuansiedlung gewerblicher Bauflächen ein erweiterter Spielraum eröffnet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Dem Grundsatz G2.4. wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Zusammenhang mit der benannten sortimentspezifische Kaufkraftbindungsquote von max. 25 % bei der Bemessung der Verträglichkeit von Entwicklungen zugunsten großflächiger Einzelhandelseinrichtungen werden die bezirklichen Bedenken aufrecht erhalten. Die bisherige Rechtsprechung zu Orientierungswerten für eine städtebaulich relevante und nicht mehr zumutbare Kaufkraftabschöpfung (v.a. im Lebensmittelbereich) lag bei etwa 10% und war i.d.R. Indiz für negative Auswirkungen im Rahmen von Wirkanalysen. Bereits die Ausschöpfung dieses Orientierungswertes hat zu einer Verschärfung der Standortkonkurrenzen nicht nur für Angebote in den Zentren geführt. Auch vor dem Hintergrund der wachsenden Konkurrenz durch den Onlinehandel ist eine Aufweitung hier das falsche Signal, zumal aus der Erläuterung nicht ersichtlich ist, worauf sich dies inhaltlich stützt, in wie weit dieser Orientierungswert tragfähig bzw. bei der Beurteilung der unterschiedlichen Sortimente/ Branchen konfliktfrei anwendbar ist. Damit fehlt der beabsichtigten Bezugsgröße m.E. jegliche nachvollziehbare Basis. Im Hinblick auf die gute Einzelhandelsausstattung zumindest in Berlin/ Umland und die bereits jetzt bestehenden Konflikte im Rahmen der bisherigen Anwendungspraxis ist eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung i.S. der Reduzierung des Bezugswertes ist aus Sicht des Bezirkes daher zwingend.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Gegenstand der vorgesehenen Festlegung ist nicht die bisherige Rechtsprechung zu Orientierungswerten für eine städtebaulich relevante und nicht mehr zumutbare Kaufkraftabschöpfung. Diese lag bei etwa 10% und war i.d.R. Indiz für negative Auswirkungen im Rahmen von Wirkanalysen. Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Die aktuelle Neuausrichtung des Abs. 1 hinsichtlich der max. möglichen vorhabenbezogenen Verkaufsfläche für Neuansiedlungen der Nahversorgung außerhalb der Zentren - nunmehr 1.500 m<sup>2</sup> - wird ausdrücklich begrüßt, da hier die</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
landesplanerische und auch bezirkliche Zielsetzung bei der Einzelhandelssteuerung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche gestützt wird.	Zentraler Orte		
<b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b>			
<p>Im Zusammenhang mit dem Sonderfall des Terminalbereiches sowie der Bereiche der Terminalzufahrt am Flughafen BER ist mindestens bei den hier angedachten landseitig möglichen großflächigen Einzelhandelsverkaufsflächen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung zur Versorgung der Beschäftigten und Flugpassagiere sicher zu stellen, dass diese auf keinen Fall die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gefährden. Hier gilt es, die Potenziale des Einzelhandels für die Ausprägung lebendiger und vielfältig funktionaler Kerne wie auch als Identifikationspunkte für Städte und Gemeinden zu schützen (u.a. auch Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung und G 3.2. Grundversorgung, Z 3.3 Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung). Daher sollte hier ergänzend mindestens eine Einschränkung gem. Z 2.12 - Orientierungswert max. möglicher vorhabenbezogener Verkaufsfläche für Neuansiedlungen der Nahversorgung außerhalb der Zentren bis 1.500 m<sup>2</sup> - erfolgen.</p>	<p>III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Sonderfall des Terminalbereiches sowie der Bereiche der Terminalzufahrt am Flughafen BER ist bei den hier angedachten landseitig möglichen großflächigen Einzelhandelsverkaufsflächen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung zur Versorgung der Beschäftigten und Flugpassagiere sicher zu stellen, dass diese die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche nicht gefährden. Daher wurde auf eine spezialgesetzliche Regelung wie in der Vorgängerplanung verzichtet. Die Entwicklung des Einzelhandels soll sich nach Auskunft des Planträgers FBB - außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Schönefeld - im Terminalbereich des BER hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente auf Vorhaben unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit ausrichten.</p>	nein
<b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b>			
<p>In Bezug auf die gleichermaßen wichtige Bereithaltung wirtschaftlicher Wachstumspotentiale innerhalb des Siedlungsgefüges bedarf es jedoch weitergehender Ansätze. Daher wird wiederholt angeregt, dass bei den Entwicklungs- und Steuerungsgrundsätzen v.a. für bestehende gewerbliche industrielle Nutzungen Anforderungen bezüglich des Schutzes vor</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Das mögliche Konfliktpotential durch emittierendes Gewerbe ist durch die Festlegung, die eine Minimierung von Nutzungskonflikten und den formulierten Ausnahmetatbestand des Immissionsschutzes in Z 5.2 (2) beinhaltet, auf Ebene der Raumordnungsplanung ausreichend berücksichtigt worden. Der Grundsatz im LEP NRW betrifft die in den Regionalplänen als "GIB" festgelegten Bereiche, die auf diese</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>heranrückenden anderen, empfindlichen Nutzungen wie v.a. Wohnen stärker Berücksichtigung finden sollten. Hierfür wäre eine stärkerer Bezug auf den „Umgebungsschutz“ für Gewerbe- und Industriebetriebe - ggf. analog der Formulierungen im Entwurf des LEP NRW1 - im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik zu überlegen. Das käme zudem langfristig auch den geplanten Gewerbearealen zugute.</p>		<p>Weise zusätzlich abgesichert werden sollen. Im LEP HR ist ein Bedarf für eine derartige Regelung über das ohnehin geltende Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) i. V. m. den Anforderungen des Bauplanungsrechts an die Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 BauGB) hinaus nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Die aktuelle Bemessung des Entwicklungsspielraums für Gemeinden außerhalb des „Gestaltungsraums Siedlung“, die nunmehr wieder auf einen Flächenbezug pro Einwohner (1ha/ 1.000 EW) abstellt, wird begrüßt. Für die im Bezirk betroffenen Ortsteile/ Bezirksregionen Müggelheim, Karolinenhof und Schmöckwitz/ Rauchfangswerder steht nach einer ersten Hochrechnung die damit mögliche Eigenentwicklung nicht mit den bisherigen Planungsansätzen als auch der (Berliner) Wohnungsneubaustrategie im Konflikt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Insgesamt fehlt hier ein strategischer Ausblick für die Entwicklung gemeinsamer Ziele zum Wohnungsbau und seinen Folgeeinrichtungen für den Metropolraum auf kommunaler Ebene. Das Gremium des Kommunalen Nachbarschaftsforums erfüllt hier bereits jetzt entsprechende Aufgaben und Verantwortlichkeiten und sollte daher hier entsprechend Eingang finden.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kapitel II. des LEP HR enthält Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und Fragen künftiger Anforderungen des Wohnens in der Hauptstadtregion. Die Entwicklung konkreter Ziele des Wohnungsbaus obliegt jedoch den Fachplanungen in beiden Ländern. Die Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland ist in Festlegung G 9.2 geregelt. In der Begründung zu diesem Plansatz wird ausgeführt, dass aufgrund der zunehmenden Verflechtungen und dem teilweise verstärkten Abstimmungsbedarf zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland der Verstetigung und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Intensivierung der interkommunalen Kooperation eine besondere Bedeutung zukommt. Hier findet auch das Kommunale Nachbarschaftsforum Erwähnung, das sich als gemeinsames Kooperationsgremium für die kontinuierliche nachbarschaftliche Abstimmung bewährt. Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und dem Berliner Umland liegen u.a auch im Bereichen Siedlungsflächenentwicklung und des Wohnungsbaus. Ein weitergehender Regelungsbedarf für den LEP HR ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b>  Es wäre wünschenswert und sinnvoll, den Plumpengraben als überregional potentiell bedeutendes und kulturlandschaftlich prägendes Freiraumelement für den südlichen Freiraumverbund (Bohnsdorf, Grünau, Gemeinde Schönefeld, s. auch Abstimmungen zum GSK/ Flughafenumfeld) in diesem strategischen Planwerk ebenfalls (kartografisch) darzustellen. Insbesondere, da die Fortführung des Grabensystems im Brandenburger Umland zeichnerisch vorgenommen wurde.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Auch in Berlin und im Berliner Umland wurden Freiräume entsprechend berücksichtigt, soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen. Dies ist im Bereich um den Plumpengraben zwischen Bohnsdorf und Eichwalde nur begrenzt der Fall. Insbesondere sind Gräben und kulturlandschaftlich prägende Freiraumelemente aufgrund keine Kriterien für den länderweiten Freiraumverbund. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds zudem mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Dabei wird der Gestaltungsraum Siedlung gemäß Zielfestlegung im Planentwurf vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion als besonders</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gewichtiger Belang bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt. Im Ergebnis ist der genannte Bereich nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b>  Die unter Z 5.6(3) innerhalb des „Gestaltungsraum Siedlung“ ermöglichte „quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus“ zielt auf eine nachvollziehbare Schwerpunktsetzung innerhalb des Metropolraumes ab. Hier eröffnen sich auch für Berlin Spielräume. Eine Orientierung auf die historisch vorgeprägte Siedlungsstruktur, den sog. „Siedlungsstern“, der sich im Wesentlichen im „Gestaltungsraum Siedlung“ wiederfindet, sollte dabei verbindlich fixiert werden. Vor dem Hintergrund der sich aus dem verstärkten Wohnungszuwachs ergebenden Anforderungen der sozialen, grünen und technischen Infrastruktur bzw. der flankierenden wirtschaftlichen Standortbedarfe gilt es, hier das nötige Augenmaß zu bewahren. Bereits der bisher vorgegebene Entwicklungsrahmen für den Wohnungsneubau stellt diesbezüglich für den Bezirk eine große Herausforderung bei der Umsetzung dar. Darüber hinausgehende Optionen würden bereits bestehende Nutzungskonkurrenzen z. T. verschärfen. Wie schon 2016 angeregt, sollte daher bei den im Weiteren benannten Zielen und Grundsätzen zum Thema Siedlungsentwicklung eine Auseinandersetzung zum Thema Freiraumentwicklung bzw. -Sicherung ergänzt werden, um v.a. für das seit Längerem</p>	<p>III.6.4  Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene. Diesbezüglich kommt der Planentwurf dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung in den Strukturräumen mit besonderem Wachstumsdruck (Berlin und Berliner Umland) mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Teilräumen Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung – wie teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Siedlungsstern – ist der Landesentwicklungsplan nicht die geeignete Planungsebene. Hierfür sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte – z.B. der Regionalparks – sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Die Ausgestaltung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für eine Inanspruchnahme von Freiraum obliegen nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehende Problem der Bereitstellung von geeigneten Ausgleich-/Ersatzflächen eine gesamtstädtische und möglicherweise länderübergreifende Lösung vorzubereiten. Hier könnte im Zusammenhang mit der im Grundsatz G 6.1. (1) hervorgehobenen „hohen Bedeutung für die Belange des Freiraumschutzes" ein Ansatz gefunden werden. Hierbei empfiehlt es sich, das Thema als Ziel formulieren bzw. zu verankern. Damit könnte der notwendige Ausgleich zum sich verdichtenden Stadtraum - vorrangig in den vorgeprägten Achsenzwischenräumen des Siedlungssterns - sichergestellt und strategisch verankert werden. Eine Auseinandersetzung mit der bereits bestehenden Problematik bei der Suche geeigneter Areale v.a. in Berlin bzw. dem Berliner Umland sollte im Sinne eines nachhaltigen Beitrags zum Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel sowie zum Erhalt der Vielfalt des Naturhaushalts unbedingt vertieft werden.</p>		<p>des Naturschutzes. Gleichwohl weist der Freiraumverbund eine besondere Eignung als Raum für Kompensationsmaßnahmen auf, worauf im Planentwurf ausdrücklich hingewiesen ist.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Die zunehmenden Pendelverkehre innerhalb der Hauptstadtregion sind nur durch attraktivere und deutlich ausgeweitete Angebote des Umweltverbundes zu bewältigen. Die erforderliche Priorität für den ÖPNV (hier insbes. den SPNV) vor dem Straßenverkehr wird mit dem Ziel Z 7.2 nicht formuliert und geht auch nicht aus der Begründung zu Z 7.2 hervor. Hier sollten daher, unter Bezug auf § 7 Abs. 2 und 3 LEPro 2007, entsprechend konkretisierte Aussagen getroffen und die festgeschrieben werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Hinsichtlich Festlegungen zum ÖPNV ist mit den in §7LEPro bereits getroffenen Festlegungen der kompetenzielle Rahmen der Raumordnungsplanung ausgeschöpft. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So wird gemäß §2 (4) ÖPNVG dem öffentlichen Personennahverkehr vor allem in Verdichtungsräumen bei Ausbau und Finanzierung Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden.</p>	<p>nein</p>

**Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei Planungen zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) ist dem Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger weiterhin besonderes Augenmerk zu widmen. Insbesondere sollte daher eine Ausweitung des derzeit planfestgestellten Nachtflugverbotes verankert werden. Eine Aufweitung der Kapazität des BER (ggf. über eine 3. Landebahn) steht dazu schon aufgrund der vorgenannten Problematik im Konflikt bzw. verschärft diesen und kann nicht mitgetragen werden. Eine deutlich über die ursprüngliche Zielstellung hinausgehende Erweiterung der Flugbewegungen und/oder der Passagierzahlen ist auf Grund der Lage zwischen zwei Siedlungsachsen und damit aus Gründen des Umweltschutzes und des Gesundheitsschutzes der anliegenden Bevölkerung abzulehnen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Begrenzung von Flugbewegungen sowie weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Aus der unmittelbaren Betroffenheit als Transitraum zwischen derzeitigen Flughafen Schönefeld (künftig BER) und Innenstadt und der bisherigen Erfahrungen mit den verkehrlichen Auswirkungen wird das Erfordernis eines Mobilitätskonzeptes für alle Verkehrsarten als notwendig und sinnvoll angesehen. Eine erhebliche Dringlichkeit ergibt mit den erwarteten Zuwächsen sowohl bei Gewerbe- als auch Wohnungsneubauf Flächen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Erstellung von Mobilitätskonzepten für alle Verkehrsarten übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Es sollen ausschließlich in den Regionalplänen Brandenburgs verbindlich Gebiete festgelegt werden. Da das Thema ist jedoch auch für Berlin relevant ist, hatte der Bezirk in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR angeregt, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Land Brandenburg in den</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung G 8.4 des gemeinsamen Landesentwicklungsplans gilt sowohl für das Land Berlin als auch für das Land Brandenburg. Die Festlegung Z 8.5 richtet sich nur an die Träger der Regionalplanung in Brandenburg, weil eine vergleichbare Planungsebene in Berlin nicht existiert. Eine Regionalplanung im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplänen festzulegen. Vor dem Hintergrund bestehender Überflutungsgebiete (Gebietskulisse HQ 100) auch in Berlin bzw. im Bezirk Treptow-Köpenick ist es weiterhin nicht nachvollziehbar, warum zur Minimierung der Schadenspotentiale für Berlin neben wasserrechtlichen Sicherungen keine verbindlichen Regelungen auf einer vergleichbaren (anderen) Planungsebene (ggf. FNP, StEP Klima) festgelegt werden sollen. Hierzu trifft auch das Ziel Z 8.4 „Vorbeugender Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete“ keine weitergehenden Aussagen für Berlin. Insofern bleibt der Hinweis analog der bezirklichen Stellungnahme vom November 2016 bestehen und eine diesbezügliche Präzisierung der Textvorlage sollte hier erwogen werden.</p>		<p>Stadtstaat Berlin ist - anders als im Flächenland Brandenburg - nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. In Berlin können verbindliche Festlegungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Flächennutzungsplan getroffen werden.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Zudem werden zwar ein Ausbau und eine Verstetigung der Regionalparks angeführt, es fehlt allerdings der Bezug auf die notwendige aktive Rolle hierbei seitens Berlin und Brandenburg, die festgeschrieben werden sollte.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Der Plansatz 9.2 beinhaltet als Grundsatz der Raumordnung Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland. Diesbezüglich sind die Regionalparks kein administratives Planungsinstrument, sondern eröffnen die Möglichkeit unter Vernetzung der regionalen Akteure regionale Entwicklungsziele umzusetzen. Festlegungen zur Beteiligung bei der Umsetzung dieses Grundsatzes der Raumordnung bleiben nachfolgenden Planungen, Konzepten, etc. vorbehalten. Insofern sollen in diesem Plansatz noch keine Zuständigkeiten definiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Weiterhin bisher nicht erfasst sind die für den Tourismus und die Vernetzung der Region relevanten überregionalen Wanderwege - Beispiel Paul-Gerhardt-Wanderweg. Hier sollte eine Ergänzung im Text erfolgen. Wesentlich für die touristische Entwicklung und</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Kenntnisnahme. In der Begründung zu G 9.2 ist die Förderung des Tourismus als wesentliches Handlungsfeld der Regionalparks benannt. In diesem Handlungsfeld sind alle touristischen Maßnahmen erfasst, die beispielsweise auch die Betreuung von Rad- und Wanderwegen,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überregionalen Vernetzung ist zudem die Weiterentwicklung und Stärkung des Wassertourismus einschließlich seiner erforderlichen Infrastruktur. Auch hier bleibt der Hinweis analog der bezirklichen Stellungnahme vom November 2016 zur Ergänzung im Text bestehen.</p>		<p>den Wassertourismus, etc. beinhalten. Diese touristischen Maßnahmen sind Bestandteil der praktischen Ausgestaltung in den einzelnen Regionalparks. Eine gesonderte Benennung ist für die Begründung des Plansatzes nicht erforderlich</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 195</b> Die Hinweise und Anregungen, die der Bezirk Treptow-Köpenick bereits zum ersten Entwurf (2016) gegeben hatte, fanden im Wesentlichen Eingang in die derzeitige Vorlage. Für einige, dem Bezirk wichtige inhaltliche Aspekte, gilt dies jedoch nicht, auch eine Auseinandersetzung bzw. Abwägung ist nicht ablesbar, so dass im Einzelnen weiterhin folgende Hinweise und Anregungen bestehen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Die Prüfung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hat ergeben, dass Belange der Bundeswehr berührt sein könnten. Ich bitte daher den Hinweis aufzunehmen, dass die luftverkehrsrechtlichen, infrastrukturellen, schutzbereichstechnischen und liegenschaftsmäßigen Belange der Landesverteidigung grundsätzlich bereits bei der Anpassung der einzelnen Regionalplanungen zu berücksichtigen sind. Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich die Luftverteidigungsradaranlagen TEMPELHOF und DÖBERN mit den entsprechend angeordneten Schutzbereichen und Interessensgebieten, bzw. ragt die Luftverteidigungsradaranlage CÖLPIN mit ihrem Interessensgebiet in das Planungsgebiet hinein. Bei geplanten Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche kann es zu Beschränkungen (Genehmigungsvorbehalt) kommen. Sowohl der Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien als auch Bauwerke mit entsprechenden Bauhöhen in der Metropolregion können Interessen der Bundeswehr berühren. Im Planungsgebiet sind weitere Liegenschaften der Bundeswehr mit zum Teil angeordneten Schutzbereichen vorhanden, dort können Interessen der Bundeswehr berührt sein. Des Weiteren befindet sich in Brandenburg der Militärflugplatz HOLZDORF mit seinem Bauschutzbereich sowie dessen Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung, welcher eine besondere Berücksichtigung finden soll. Für die Funktionsfähigkeit und Einsatzfähigkeit der Bundeswehr ist es erforderlich, dass es im Bereich des Planungsentwurfs zu keinen Nutzungseinschränkungen für die Bundeswehr kommt. Dies betrifft unter anderem: militärischen Anlagen, Tiefflugstrecken für Hubschrauber und Strahlenflugzeuge, Standortschießanlagen, Standortübungsplätze und Truppenübungsplätze. Ich weise</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>darauf hin, dass alle Liegenschaften der Bundeswehr als Sondergebiete Bund frei von jeglichen Eintragungen und Überplanungen anderer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in ihrer gesamten geografischen Ausdehnung auszuweisen sind. Dies ist allein schon im Hinblick der Konfliktminderung in der anschließenden Regionalplanung und der sich daraus entwickelte Bauleitplanung vorzunehmen. Aus immissionsschutzrechtlichen Aspekten ist bei allen Liegenschaften der Bundeswehr von erhöhten Lärmbelastungen (vergleichbar eines Industriegebietes) auszugehen. Die Ausweisung der Liegenschaften der Bundeswehr als Sondergebiet Bund dient weiterhin mit ihrer Kennzeichnung zur Sicherheit und Verdeutlichung, da ein unbefugtes Betreten dieser Bereiche als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Somit dient diese Ausweisung ebenso dem Schutz der Bevölkerung. Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Generell ist bereits bei der Planung von Windeignungsgebieten zu beachten, dass es nicht zu Beeinträchtigung von militärischen funktechnischen Anlagen kommt. Hiervon könnten betroffen sein: Anlagen der Flugsicherung und Luftraumüberwachung sowie des Richtfunknetzes. Gleiches gilt für den Ausbau des Stromnetzes. Der Ausbau der Solarenergie kann aufgrund von Blendwirkungen in Flugplatznähe kritisch sein. Ebenso können Radaranlagen beeinträchtigt werden. Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur können Belange der Bundeswehr im Bereich des Militärstraßengrundnetzes betroffen sein.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 613</b></p> <p>Ob es im Einzelfall zu konkreten Beeinträchtigungen kommt, kann erst im Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt werden. Erst dann liegen alle konkreten Daten, wie zum Beispiel Bauhöhe, Standortkoordinaten oder Eignungsgebiete zur Bewertung vor. Am Verfahren bitte ich mich weiterhin zu beteiligen und eine Ausfertigung des rechtskräftigen LEP zukommen zu lassen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Berlin - ID 614</b></p> <p>Bei der Auswertung der Planunterlagen des LEP HR möchte ich insbesondere zu der direkten Betroffenheit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin der Fläche Kummersdorf-Gut/ Sperenberg (Gemarkung Kummersdorf-Gut, Flur 3, Flurstück 361 und Flur 4, Flurstücke 59, 101, 127, 130) von Grundsatz G 4.1 Stellung beziehen. Die Fläche Kummersdorf-Gut/ Sperenberg (rd. 3.553 ha im Landesbesitz/ 47 ha bei der BImA) ist eine militärische Konversionsfläche, für die der Grundsatz G 5.10 Absatz 2 gilt: Sie liegt außerhalb von Siedlungsgebieten und eignet sich für die Ansiedlung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben wie Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen. Zudem gilt für sie der Grundsatz G 4.1: Die ehemalige Heeresversuchsanstalt ist ein Flächendenkmal. Nachnutzungskonzepte, die gemäß G 4.1 ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen finden, Erneuerbare Energien verträglich in Kulturlandschaften integrieren, sowie zur Minderung regionaler Strukturprobleme beitragen, liegen der BImA vor. Sie konnten sich jedoch nicht gegen die Belange des Denkmalschutzes durchsetzen. Ich bitte daher auch hier um planerische Anpassung im LEP HR, um</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Aufgrund ihrer besonderen Prägung weisen ehemalige militärische Standorte wie der genannte Kummersdorf-Gut häufig komplexe Anforderungen und insbesondere überlagernde Belange auf, z.B. zwischen historischer Bedeutung und Denkmalschutz einerseits und wirtschaftlichen und raumordnerischen Entwicklungschancen andererseits. Dem ist in der Begründung durch Einordnung unter bedeutsamen Kulturlandschaften und solchen mit Sanierungs- und Gestaltungsbedarf sowie der Festlegung G 5.10 Rechnung getragen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Die Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen bei der Standortentwicklung kann nicht auf landesplanerischer Ebene erfolgen, sondern muss unter Berücksichtigung konkreter Rahmenbedingungen vor Ort in nachgeordneten Planungsebenen erfolgen. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. des Denkmalschutzes</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Nachnutzungsmöglichkeiten auf der Fläche Kummersdorf-Gut/Sperenberg zu ermöglichen.		können zudem durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert werden. Insofern sind weitergehende planerische Aussagen im LEP HR hierzu weder angemessen noch erforderlich.	
<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Berlin - ID 614</b> Es wird angeregt, die Erläuterungen zu G 5.10, Absatz 5 um die Möglichkeit der Ansiedelung von Windenergieanlagen auf Konversionsflächen zu ergänzen.	III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen	Festlegungen von Windeignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie obliegen der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete umfassen auch Konversionsflächen, soweit sie den einheitlichen Plankriterien zur Festlegung der Gebiete entsprechen. Im Zuge der Erarbeitung eines Regionalplans kann aber anhand der Vorprägung der Flächen oder der Flächeneigentümerschaft nicht über die Eignung oder die Nichteignung einer Fläche entschieden werden.	nein
<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Berlin - ID 614</b> Bei der Auswertung der Planunterlagen des LEP HR möchte ich insbesondere zu der direkten Betroffenheit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin der Fläche Wittstock/ Dosse, „Weiße Stadt“ von Festlegung Z 6.2 Stellung beziehen. Die sogen. Weiße Stadt ist eine rd. 250 ha große militärische Konversionsfläche, ein ehemaliger Kasernenstandort, der weiträumig versiegelt und mit mehrgeschossigen Gebäuden bebaut ist. Die BImA plant auf dieser Fläche Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen, die Beseitigung von Altlasten, sowie, im Einklang mit den Klimaschutz- und energiepolitischen Zielen der Bundes- und Landesregierung, die Fläche als Standort für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu entwickeln. Dies folgt dem Grundsatz G 5.10 Absatz 2 des LEP HR: Die „Weiße Stadt“	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Es ist anzunehmen, dass die Anregung sich auf das Kasernengelände zwischen Schweinrich und Flecken Zechlin auf dem Gemeindegebiet von Rheinberg, im Waldgebiet Kolners Heide, bezieht. Die exakte Abgrenzung kann der Anregung nicht entnommen werden. Der Standort ist jedoch in der Festlegungskarte des Planentwurfes erkennbar teilweise als Siedlungsfläche dargestellt und nicht oder nur randlich von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR im Randbereich der Gebietskulisse zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Insofern resultieren aus der landesplanerischen Festlegung keine erkennbaren Einschränkungen. Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit ihrer Lage außerhalb von Siedlungsgebieten ist ein „idealer“, konfliktarmer Standort, insbesondere für Windenergieanlagen. Wind- und Photovoltaikanlagen können aber durch die Lage der Fläche im Freiraumverbund gem. Festlegung Z 6.2 nicht realisiert werden. Insofern bitte ich hier um planerische Anpassung bzw. darum, eine entsprechende Ausnahmeregelung vorzusehen.</p>		<p>für die Windenergienutzung festgelegt. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen sowie in im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplan-Entwürfen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, wurden im Sinne des Gegenstromprinzips (§ 1 Absatz 3 ROG) vorgenommen und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Am genannten Standort liegen jedoch keine entsprechenden Festlegungen vor.</p>	
<p><b>Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin - ID 616</b> Dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor Außenentwicklung folgend möchten wir auch auf siedlungsnahen Kleingarten- und Wochenendhausgebiete des BEV innerhalb des Berliner Stadtgebietes des BEV aufmerksam machen, die sich für eine Nachverdichtung u.E. besonders eignen.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin - ID 616</b> In den Schwerpunktgebieten/ Achsengemeinden verfügt das BEV durchaus über betrachtungswürdige Areale/Flächen, die im Rahmen der Fortschreibung und Untersetzung des LEP mit anderen weiterführenden Plänen einer umfassenderen Betrachtung zum Aufschluss als Siedlungsflächen unterzogen werden sollten.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin - ID 616</b> Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) begrüßt ausdrücklich den im Abschnitt III.5 erhobenen Grundsatz, neue</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklungen überwiegend nur noch in Ober- und Mittelzentren zu zulassen, die in weniger als 60 Fahrminuten über die Schiene erreichbar sind und sich dabei vorrangig im Umfeld von Schienenhaltepunkten befinden sollen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen.</p>	
<p><b>Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin - ID 616</b> Beigepflichtet wird dem Grundsatz der Nachnutzung von Konversionsflächen (hier auch bitte ehem. Bahnflächen betrachten), sofern eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gegeben ist. Hier möchte das BEV auch auf nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigte Flächen verweisen.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, militärische und zivile Konversionsflächen Nachnutzungen zuzuführen. Soweit ehemalige Bahnflächen den Konversionsflächen zugerechnet werden können, fallen sie in den Regelungsbereich der Festlegung. Die Begründung zum Plansatz wird um das Beispiel "ehemalige Bahnflächen" ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) G 30 - ID 618</b> Im vorliegenden 2. Entwurf LEP HR können Belange der Bundeswehr berührt sein. Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in dieser Angelegenheit abgegebene Stellungnahme füge ich bei.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bundespolizeidirektion Berlin - ID 620</b> Der Landesentwicklungsplan stellt nach Ansicht der Bundespolizeidirektion Berlin die Grundlagendokumentation zur perspektivischen Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg dar, ohne auf konkrete Bauvorhaben einzugehen.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach Sichtung der übersandten Dokumente kann daher seitens der Bundespolizei gegenwärtig keine Aussage zu bundespolizeilichen Belangen getroffen werden. Definierte bzw. in Planung befindliche Bauvorhaben sind in den Dokumenten des LEP HR nicht erkennbar. Eine Prüfung bundespolizeilicher Belange kann aufgrund des eingeschränkten örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Bundespolizei ausschließlich bei geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden.</p>			
<p><b>Deutscher Wetterdienst, Leiter Verwaltungsbereich Ost - ID 626</b> Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>LMBV, Zentrale u. Betrieb Lausitz - ID 795</b> Aus Sicht der LMBV sind die Belange des Sanierungsbergbaus unzureichend betrachtet. Die Sanierungsplanung ist eine überörtliche, fachübergreifende und zusammenfassende Landesplanung. Die Sanierungspläne wurden auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes, der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit der Regionalplanung aufgestellt und durch die Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Ziel der Sanierungspläne ist es, bergbauliche Folgeschäden in den Gebieten, in denen der Braunkohlenabbau eingestellt wurde, soweit als möglich auszugleichen, durch 1. Beseitigung der den gegenwärtigen Landschaftszustand kennzeichnenden Gefährdungspotentiale, 2. Herstellung einer den verschiedenen Anforderungen gerecht werdenden, vielfach nutzbaren</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Auf die kulturlandschaftliche Bedeutung der Bergbaufolgelandschaften und ihren besonderen Gestaltungsbedarf ist im Plansatz und insbesondere ausführlich in der zugehörigen Begründung Bezug genommen. Es ist nicht im Einzelnen dargelegt und erkennbar, welche Belange des Sanierungsbergbaus der LEP HR vermeintlich unzureichend betrachtet. Grundsätzlich greift die Festlegung in diese Belange nicht ein. Eine Festlegung hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung in den aufgrund des Bergbaus von Strukturwandel betroffenen Räumen wird, soweit landesplanerisch erforderlich, im Kapitel III.2 getroffen. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bergbaufolgelandschaft und 3. Wiederherstellung möglichst ausgeglichener hydrologischer Verhältnisse im Sanierungsgebiet. Die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Landschaftsrahmenplanung. Die in den Sanierungsplänen getroffenen Festlegungen fanden letztlich ihre konkrete Untersetzung in den vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg zugelassenen 69 Abschlussbetriebsplänen mit einer Gesamtfläche von ca. 37.000 ha. Im Rahmen der bergbaulichen Grundsanie rung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Bundesberggesetzes (BbergG), wurden und werden nachfolgende Nutzungsarten hergestellt: Landwirtschaftliche Nutzflächen (ca. 3.400 ha), Forstwirtschaftliche Nutzflächen (ca. 17.000 ha), Wasserwirtschaftliche Nutzflächen (ca. 9.400 ha) und Sonstige Nutzflächen (ca. 7.200 ha). Damit entsteht eine durch den Sanierungsbergbau geschaffene Bergbaufolgelandschaft von bisher beispielloser Größenordnung und Vielfältigkeit im Süden Brandenburgs, die somit auch einen entsprechenden Einfluss im Entwurf des Landesentwicklungsplanes finden sollte. Gerade für die weitere Wirtschaftsentwicklung stellen die bereits hergestellten bzw. noch herzustellenden Tagebaufolgesee n in dieser Region im Rahmen der touristischen Nutzung einen wesentlichen Faktor dar.</p>			
<p><b>LMBV, Zentrale u. Betrieb Lausitz - ID 795</b> Seitens der LMBV ist mit dem Land Brandenburg ein Rahmenvertrag zur Übertragung von 1.760 ha Naturschutzflächen (Nationales Naturerbe) vorbereitet. Wir empfehlen in der Festlegungskarte die entstehenden Seen mit ihrer Planungsfläche entsprechend der Sanierungspläne darzustellen. Mit der Darstellung des Standes 02/2016 sind nur die derzeitigen Wasserflächen erkennbar. Damit</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
fehlt z. B. der noch herzustellende Cottbuser Ostsee. Wir bitten um Ergänzung.		Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.	
<b>LMBV, Zentrale u. Betrieb Lausitz - ID 795</b> Wir stellen fest, dass die Belange des Sanierungsbergbaus aus Sicht der LMBV wiederum unzureichend betrachtet wurden und die in der Stellungnahme vom 13.10.2016 gegebenen Hinweise und Erläuterungen unbeachtet blieben.	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>LMBV, Zentrale u. Betrieb Lausitz - ID 795</b> Die LMBV hat sich zum 1. Entwurf des LEP mit der bergbaulichen Stellungnahme EL-574-2016 vom 13.10.2016 geäußert (Anlage). Diese Stellungnahme behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p> <p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b></p> <p>Es ist sehr zu begrüßen, dass der vorliegende LEP HR-Entwurf wieder Aussagen zu einer nachhaltigen, d.h. auch kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält. In den Jahren zwischen 2009 und 2016 ist - soweit aus der amtlichen Flächenstatistik ersichtlich - der Flächenverbrauch im Planungsraum deutlich zurückgegangen. Neben konjunkturellen Einflüssen könnte auch die verstärkte Steuerung der Siedlungsentwicklung auf der Basis des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) 2009 dazu beigetragen haben. Seitdem Jahr 2014 lag der Flächenverbrauch im Planungsraum bei weniger als 3 Hektar pro Tag (in einem Jahr sogar bei weniger als 2,5 Hektar pro Tag). Gegenüber dem Zeitraum von 1997 bis 2008 (9,7 Hektar pro Tag) ist dies ein deutlicher Rückgang des Flächenverbrauchs um mehr als zwei Drittel. Allerdings hat in den letzten zwei Jahren vor allem im Berliner Umland die Bautätigkeit wieder deutlich zugenommen, was sich künftig trotz vorhandener Potenziale der Innenentwicklung auch in einer Beschleunigung des Flächenverbrauchs niederschlagen könnte. Nach wie vor enthält die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 Hektar und bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Der Umweltbericht zum LEP B-B 2009 enthielt die Aussage, dass das 30-Hektar-Ziel zum Flächenverbrauch - umgerechnet auf die Fläche des Landes Brandenburg - 2,5 Hektar pro Tag ergibt. Über den Anteil des Landes Berlin wurde keine Aussage getroffen. Formuliert man - entsprechend der Katasterfläche - auch für Berlin ein derartiges Ziel, ergeben sich für Berlin 0,5 Hektar pro Tag und für Berlin und Brandenburg zusammen 2,55 Hektar pro Tag. Der Bewertungsmaßstab Katasterfläche ist der</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde von den beiden Landesregierungen Berlin und Brandenburg nicht landesspezifisch festgesetzt oder untersetzt. Quantitative Flächensparziele im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind daher im Planentwurf auch nicht vorgesehen. Gleichwohl folgt der Planentwurf in Konkretisierung des Grundsatzes § 1 (2) LEPro 2007 einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, den Flächenverbrauch verringert, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bewertungsmaßstab, bei dem der Planungsraum Berlin-Brandenburg das größtmögliche Kontingent erhält. Es gibt aber auch andere Verteilmaßstäbe, z. B. die Bevölkerung, die Siedlungsstruktur (Verteilung der Gemeindegrößen) oder der Flächenverbrauch der Vergangenheit (Großvaterprinzip). Die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt hat im Jahr 2009 einen Vorschlag unterbreitet, wie die einzelnen Bundesländer unter Berücksichtigung ihrer Bevölkerung und des früheren Flächenverbrauchs, der u. a. auch durch ihre ihrer Siedlungsstruktur beeinflusst wurde, zum 30-Hektar-Ziel beitragen sollten. Auf den Planungsraum Berlin-Brandenburg zusammengenommen entfielen dabei ein Flächenziel von 2,15 Hektar pro Tag. Empfehlung: Im LEP HR 2018 sollten beispielsweise in Teil II unter der Überschrift „Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge, Freiraumverbünde“ konkrete quantitative Ziele zum Flächensparen genannt werden, die einen Beitrag zum 30 Hektar-Ziel der Bundesregierung leisten und darüber hinaus-mit entsprechendem Zeithorizont -einen Pfad zum Netto-Null-Ziel des Deutschen Klimaschutzplans für das Jahr 2050 markieren. An diesen Zielen sollte sich die künftige Evaluation des LEP HR messen lassen.</p>			
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b>            Es ist zu begrüßen, dass auch dieser LEP-HR-Entwurf dezidierte Aussagen zur Auswahl zentraler Orte mit dem Ziel trifft, die Versorgung der Bevölkerung über möglichst kurze Entfernungen zu gewährleisten, was zur Vermeidung von Verkehr und verkehrsbedingter Umweltbelastungen beiträgt. Für die Funktionsfähigkeit der Zentren gewinnt aber neben der Verkehrsanbindung auch die Anbindung an moderne</p>	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Für die Funktionsfähigkeit der Zentren gewinnt neben der Verkehrsanbindung auch die Anbindung an moderne IKT-Infrastrukturen zunehmend an Bedeutung, zumal der Austausch von Informationen über IKT z.T. auch Wege/Verkehre substituieren kann. Im 2. Entwurf des LEP HR wird das Thema moderner IKT-Infrastrukturen vielfach erörtert und auch als Beitrag zum Abfedern der Folgen des demografischen Wandels gesehen und	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>IKT-Infrastrukturen zunehmend an Bedeutung, zumal der Austausch von Informationen über IKT z.T. auch Wege/Verkehre substituieren kann. Im vorliegenden zweiten Entwurf des LEP HR wird das Thema moderner IKT-Infrastrukturen vielfach erörtert und auch als Beitrag zum Abfedern der Folgen des demografischen Wandels gesehen und wiederholt hervorgehoben. Für die Auswahl und Versorgungsqualität der Mittelzentren wird dieses Thema jedoch nicht aufgegriffen. Zur Strukturierung des zentralörtlichen Systems werden im 2. Entwurf des LEP HR zwei Themenkomplexe mit jeweils drei bzw. zwei Themenfeldern herangezogen: Themenkomplex I - Raumabdeckung/Lage/Anbindung und Themenkomplex II - Raumgewicht/Zentralität. Der vorliegende Entwurf des LEP HR zieht dabei somit weder die Breitbandversorgung heran, um die Eignung von Orten als zentrale Orte zu überprüfen, noch analysiert er, wo in künftigen zentralen Orten ggf. die Breitbandversorgung defizitär ist, um besonders dringliche Maßnahmen des Breitbandausbaus zu identifizieren. Im Interesse der Funktionsfähigkeit und Versorgungsqualität zentraler Orte und damit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wäre dies aber dringend erforderlich. Empfehlung: Eine flächendeckende Breitbandversorgung kann mit dazu beitragen, die Entwicklung kompakter und energiesparender Siedlungsstrukturen zu fördern. Mittelzentren könnten eine zusätzliche Aufwertung, Attraktivität und Stärkung ihrer gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge in den Bereichen Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Wohnen und Verwaltung erfahren, wenn ein entsprechend hochwertiges Angebot (d.h. leistungsfähiges und schnelles Internet) verfügbar ist. Im LEP HR sollte daher festgelegt werden, dass Orte, die die o.g. Kriterien erfüllen und deshalb Mittelzentren werden sollen sowie über keine ausreichende Breitbandversorgung verfügen,</p>		<p>wiederholt hervorgehoben. Für die Auswahl und Versorgungsqualität der Mittelzentren wird dieses Thema jedoch bewusst nicht aufgegriffen. Es ist auch nicht die Aufgabe der Funktionsanalyse, herauszuarbeiten, wo in künftigen Zentralen Orten ggf. die Breitbandversorgung defizitär ist, um besonders dringliche Maßnahmen des Breitbandausbaus zu identifizieren. Es ist auch kein Grund erkennbar, dass Gemeinden, die über eine gute Breitbandversorgung verfügen, deshalb Mittelzentren werden sollen. Ebenso besteht kein raumordnungsrechtlicher Ansatzpunkt, Gemeinden, die über keine ausreichende Breitbandversorgung verfügen, vorrangig (z. B. durch Förderung) mit einer guten Breitbandversorgung nachzurüsten.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorrangig (z. B. durch Förderung) mit einer guten Breitbandversorgung nachzurüsten sind. Ein Ziel der Raumordnung zur vorrangigen Versorgung zentraler Orte mit IKT-Infrastrukturen sollte formuliert werden. Detaillierte ortsspezifische Informationen hierzu sind beispielsweise unter <a href="http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html">http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html</a>) verfügbar.</p>			
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b>            Sehr positiv zu sehen ist im vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR insbesondere das dezidierte Ziel Z 5.2 zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an bestehende Siedlungen.</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b>            Sehr positiv zu sehen ist im vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR insbesondere das dezidierte Ziel Z 5.3 zu den beschränkten Voraussetzungen für die Umwandlung von Wochenendhaus- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen in Wohngebiete.</p>	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b>            Sehr positiv zu sehen ist im vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR insbesondere das dezidierte Ziel Z 5.4 zur Restriktion bei der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen.</p>	III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist des Weiteren zu begrüßen, dass mit Ziel Z 5.5 - wie im LEP B-B 2009 - Gemeinden außerhalb der „Schwerpunkte der Wohnflächenentwicklung“, die keine zentralen Orte sind, auf den örtlichen Bedarf bzw. die Eigenentwicklung verwiesen wird. Wir halten es auch für zweckmäßig, dass dabei wieder die Fläche (und nicht die Anzahl der Wohnungen) beschränkt wird, die innerhalb der nächsten zehn Jahre für Wohnbebauung neu durch Bebauungspläne festgesetzt werden kann. Denn nur wenn die Flächenneuanspruchnahme begrenzt und gezielt auf Regionen gelenkt wird, wo wirklich durch Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum ein Bedarf an zusätzlichen Flächen besteht, der nicht durch Innenentwicklung gedeckt werden kann, lässt sich übermäßiger Flächenverbrauch in stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen, wachsender Leerstand, verödennde Ortszentren und eine wachsende Kostenbelastung durch Infrastrukturen pro Einwohner vermeiden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b> Weniger positiv zu beurteilen ist der Umstand, dass gegenüber den Regelungen des LEP B-B 2009 Lockerungen vorgenommen wurden, die sich für eine kompakte, flächensparende Siedlungsentwicklung und insbesondere auch für die Revitalisierung von Leerständen in wachstumsschwachen Kommunen ausgesprochen kontraproduktiv erweisen könnten: Die zusätzliche Entwicklungsoption wurde für alle Eigenentwicklungs-Gemeinden nun von 0,5 Hektar pro 1.000 Einwohner auf 1 Hektar pro 1.000 Einwohner in den nächsten 10 Jahren verdoppelt. Auch wenn viele Gemeinden (wie die Evaluierung des LEP 2009 aus dem Jahr 2016 ergab) schon von der 0,5 Hektar-Regelung keinen Gebrauch gemacht haben, entfaltet die hier</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR einen Steuerungsansatz, der auch den nicht prädikatisierten Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Die Höhe der Eigenentwicklungsoption trägt dem in angemessenem Umfang Rechnung. Die Herleitung der Eigenentwicklungsoption erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte. Hierzu werden in die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgenommene Lockerung eine ungünstige Signalwirkung im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit der Bemühungen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Empfehlung: Der Wert von 0,5 Hektar pro 1000 Einwohner für Eigenentwicklungskommunen sollte beibehalten werden. Ausnahmen sollten außerhalb der „Schwerpunkte der Wohnflächenentwicklung“ allenfalls für „grundfunktionale Schwerpunkte“ in wachsenden Teilregionen zugelassen werden.</p>		<p>Begründung ergänzende Ausführungen aufgenommen.</p>	
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b>            Im Übrigen ist es aus Sicht des Flächensparens zu begrüßen, dass im Hinblick auf den Flächenbedarf der Eigenentwicklungsgemeinden, Wohnsiedlungsflächen aus Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen, die vor 2009 dargestellt oder festgesetzt wurden und noch nicht erschlossen und bebaut sind, angerechnet werden sollen. Dies setzt einen Anreiz, alte Planungen zurückzunehmen, falls es für sie keinen konkreten Bedarf gibt. Unter der Voraussetzung, dass Bebauungspläne, die nach Inkrafttreten des LEP B-B 2009 Gültigkeit erlangten, zielkonform sind, ist es auch folgerichtig, dass sie unter der Ägide des LEP HR nicht auf den künftigen Bedarf angerechnet werden sollen, so dass diese Regelung konsistent mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist. Entsprechendes gilt für neuere Flächennutzungspläne, selbst wenn die darin dargestellte Fläche größer sein sollte als es den Restriktionen der Eigenentwicklungsregelung für zehn Jahre entspricht. Den zum einen kann der Planungshorizont von Flächennutzungsplänen zehn Jahre überschreiten und zum anderen enthalten Flächennutzungspläne vorsorglich oft mehrere Entwicklungsoptionen für Siedlungsflächen, die nicht alle</p>	<p>III.5.5.2.2            Anrechnung            Wohnsiedlungsflächen            auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verwirklicht werden sollen und außerdem in diesem Planungsstadium auch noch keine Außenwirkung entfalten. Erst wenn eine dieser Optionen in einem Bebauungsplan umgesetzt wird, kann es zu einem realen Flächenverbrauch kommen. Daher ist es konsistent mit Zielen zum Flächensparen, auch diese Flächennutzungspläne nicht auf künftige Bedarfe anzurechnen.</p>			
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b>            Es ist u. E. sinnvoll, dass mit Ziel 5.6 erneut „Schwerpunkte der Wohnflächenentwicklung“ (Siedlungsstern) festgelegt wurden, außerhalb derer die Entwicklung neuer Wohnflächen Restriktionen unterworfen werden soll. In der Karte zum vorliegenden 2. Entwurf werden zwei neue „Strahlen“ im Nordosten von Berlin dargestellt, die im LEP B-B von 2009 noch nicht enthalten waren. Da es sich dabei um Flächen handelt, die auch heute schon stark besiedelt und zudem über die Schiene erschlossen sind, erscheint diese Erweiterung - angesichts des Bevölkerungswachstums im Berliner Raum - angemessen.</p>	III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland	Kenntnisnahme.	nein
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b>            Im Gestaltungsraum Siedlung sollen die Ziele Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 nicht gelten, was zu städtebaulichen Missständen, insbesondere durch mangelhafte Erschließung und Infrastruktur der Daseinsvorsorge führen könnte, wenn Siedlungserweiterungen nicht an bestehende Siedlungen angebunden sind, wenn Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt werden oder wenn Splittersiedlungen ausgeweitet werden. Empfehlung: Die Ziele Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 sollten im Gestaltungsraum Siedlung zumindest als Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt</p>	III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland	Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.		Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt.	
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b>  Gemäß Ziel Z 3.3 sollen künftig durch die Regionalplanung ausgewählte Ortsteile von ausgewählten Gemeinden als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ festgelegt werden. In Z 5.7 wird - außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung - der Wachstumsspielraum der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ erhöht, indem diesen Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve von 2 Hektar pro 1.000 Einwohner zugestanden wird. Zusammen mit der Eigenentwicklung beträgt der zulässige Flächenverbrauch in diesen Ortsteilen somit 3 Hektar pro 1.000 Einwohner. Gegenüber dem LEP B-B 2009 erhöht sich damit der zulässige Flächenverbrauch in diesen Gemeindeteilen um den Faktor 6. Diese pauschale Lockerung - ohne Differenzierung zwischen wachsenden und schrumpfenden Teilregionen - kann vor allem für die Stabilisierung und Revitalisierung der Ortskerne in wachstumsschwachen Regionen nachteilig sein. Empfehlung: Die Regionalplanung sollte in den Grundfunktionalen Schwerpunkten - nach Maßgabe der regionalen Entwicklung - festlegen, ob eine Wachstumsreserve überhaupt erforderlich ist und wenn ja, in welcher Höhe. Dabei soll auch in wachsenden Teilregionen die Wachstumsreserve einen Wert von 2 Hektar pro 1.000 Einwohner (zusätzlich zur Eigenentwicklung) nicht überschreiten. Ziel Z 5.7 sollte entsprechend umformuliert werden.</p>	<p>III.5.7  Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Wachstumsreserve sollen den GSP Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Die Wachstumsreserve ist jedoch so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird. Da auch von den künftigen GSP eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung ausgehen soll, ist eine angemessene Option vertretbar. Es obliegt den Gemeinden ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. Daher ist ein Regelungsbedarf für eine Differenzierung auf der übergemeindlichen Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Umweltbundesamt (UBA) - ID 630</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu Ziel 6.2 wurden Teile des Absatzes 2 neu gefasst, wobei u.a. das Wort „nachweislich“ gestrichen werden soll. Damit wird u. E. die Anforderung an die Begründung erheblich gelockert, warum Vorhaben in den Freiraumverbund eingreifen sollen und nicht an anderer Stelle verwirklicht werden können. Da Freiraumverbünde durch Zersiedelung und Zerschneidung durch Infrastrukturen seit Jahrzehnten zunehmend fragmentiert werden und Wiedervernetzungsmaßnahmen nur schwer zu realisieren sind, sollten die Anforderungen an Eingriffe in noch existierende Freiraumverbünde hoch sein. Empfehlung: In der Neufassung des Absatzes 2 im 2. Entwurf des LEP HR sollte im ersten Anstrich das Wort „nachweislich“ nicht gestrichen werden, denn damit wird klargestellt, dass die Begründung zur Inanspruchnahme von Flächen in Freiraumverbänden durch Tatsachen zu untersetzen ist. Die bloße Behauptung, es seien an anderer Stelle keine Flächen verfügbar, sollte nicht hinreichend sein. Wir schlagen deshalb folgende Fassung vor: [...] (2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen. Die Wiederaufnahme des Wortes „nachweislich“ an dieser Stelle ist im Falle der Wohnsiedlungsflächen auch in Einklang mit § 1a Absatz Satz 4 BauGB, der für die Neuinanspruchnahme von Flächen im</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der Begründungszwang, dass die vorgesehene Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann, ergibt sich unmittelbar aus der Festlegung ohne zusätzlichen Hinweis auf eine Nachweispflicht. Aus Klarstellungsgründen war daher die redaktionelle Anpassung des Plansatzes durch Streichung des Begriffs „nachweislich“ angezeigt. Die Wirksamkeit der Festlegung wird davon nicht berührt.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außenbereich Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde legt, wobei die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt.</p>			
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 636</b> Gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR aus dem Jahr 2016 wurden die folgenden Siedlungsachsen verlängert bzw. neu dargestellt: Hennigsdorf-Velten mit einer Verlängerung nach Oberkrämer, 2. Ahrensfelde mit einer Verlängerung nach Werneuchen und 3. eine Siedlungsachse vom Bezirk Pankow wird nach Wandlitz neu festgelegt. Die jeweiligen Begründungen für den o. g. erweiterten Gestaltungsraum Siedlung fehlen und sollten ergänzt werden. Sind weitere Wald- und Freiflächenverluste zugunsten von Siedlungsneubauten Resultat dieser Planungsvorgaben?</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden. Die Festlegung des Gestaltungsraumes führt nicht unmittelbar zu einer Flächeninanspruchnahme für Siedlungsneubauten, sondern zu einer Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte. Sie soll zu kompakten Siedlungsstrukturen und damit zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen. Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Die Einbeziehung von Flächen entlang der Entwicklungsachsen in Richtung Wandlitz und Werneuchen sowie im Bereich Oberkrämer in den Gestaltungsraum Siedlung entspricht diesen Abgrenzungskriterien. Erläuterungen zur Festlegung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung finden sich in der Begründung zum Plansatz 5.6 sowie in der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Planentwurf.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die westlich der Stadt Bernau bei Berlin gelegenen berlineigenen Waldflächen der Berliner Forsten (vgl. Anlagen) sind nur in Teilen dargestellt. Ich bitte Sie diese Waldflächen des Forstamtsbereiches Pankow (Revier Gorin) in den Freiraumverbund aufzunehmen, um die jeweiligen Waldfunktionen und den Waldverbund zwischen Berlin und Brandenburg auch nachhaltig zu sichern.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien fachlicher Planungen. Es ist nicht die Planintention des Freiraumverbundes, alle Wälder zu sichern, sondern die aus raumordnerischer Sicht länderweit höchstwertigen Waldgebiete in ein übergreifendes Verbundsystem aufzunehmen. Dazu dienen die raumordnerisch hergeleiteten Kern- und Ergänzungskriterien. Soweit im genannten Bereich westlich von Bernau diese Kriterien sowie methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Planentwurf ist das Ergebnis dieser Abwägung. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 636</b> Die nördlich der Stadt Bernau bei Berlin gelegenen berlineigenen Waldflächen der Berliner Forsten (vgl. Anlagen) sind nur in Teilen in der Festlegungskarte dargestellt. Ich bitte Sie die Waldflächen des Forstamtsbereiches Pankow (Reviere Utzdorf und Lanke) in den Freiraumverbund aufzunehmen, um die jeweiligen Waldfunktionen und den Waldverbund zwischen Berlin und Brandenburg auch nachhaltig zu sichern.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien fachlicher Planungen. Es ist nicht die Planintention des Freiraumverbundes, alle Wälder zu sichern, sondern die aus raumordnerischer Sicht länderweit höchstwertigen Waldgebiete in ein übergreifendes Verbundsystem aufzunehmen. Dazu dienen die raumordnerisch hergeleiteten Kern- und Ergänzungskriterien. Soweit im genannten Bereich von Utzdorf und Lanke diese Kriterien sowie methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Planentwurf ist das Ergebnis dieser Abwägung. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 636</b> Die Regionalparks werden nur als Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg (G 9.2) aufgeführt. Sie stellen aber wichtige berlinnahe Erholungsgebiete dar. Diese Regionalparks sind als großflächige Klima-/Frischluftschneisen bei einer rasant zunehmenden Siedlungsentwicklung ("Siedlungsstern") aus Gründen der Raumordnung und des Freiraumschutzes dauerhaft zu sichern und von einer Bebauung und Bodenversiegelung langfristig frei zu halten. Somit können auch erhebliche Umweltauswirkungen auf den Ballungsraum Berlin-Brandenburg vermieden werden (vgl. Ergebnis der Umweltprüfung).</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Regionalparks sind informelle Planungsinstrumente, die sich dem Erhalt und der Entwicklung der Frei- und Grünräume in den stadtnahen Kulturlandschaften, deren Erschließung für Naherholungssuchende sowie der Unterstützung einer regionalwirtschaftlichen Entwicklung und dem Regionalmarketing widmen. Sie engagieren sich länderübergreifend und über kommunale Grenzen hinweg, vernetzen Initiativen und forcieren Projekte. Regionalparks stellen also keine wichtigen Erholungsgebiete im eigentlichen Sinne dar, sondern kümmern sich u.a. um deren Erhalt und Aufwertung. Somit bilden die Regionalparks einen wichtigen Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland, der gemäß G 9.2 weiter verstetigt und ausgebaut werden soll. Zudem wird auch in der Begründung zu G 4.1, Kulturlandschaftliche Handlungsräume, auf die Bedeutung der Regionalparks eingegangen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 636</b> Der Bezug der Regionalparks mit seinen wichtigen Schutz- und Erholungswäldern sollte zu den kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und Handlungskonzepten (G 4.1, G 4.2) hergestellt werden, um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und der Pflege sowie Gestaltung von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>In der Begründung zu G 4.1 wird auf die Besonderheit der von starkem Nutzungswandel betroffenen Kulturlandschaften eingegangen und dargestellt, dass insbesondere die Regionalparks der integrierten Entwicklung der Kulturlandschaftsräume in der Metropole und dem Berliner Umland dienen. Der Bezug zwischen den Regionalparks und den kulturlandschaftlichen Handlungsräume und -konzepten ist somit vorhanden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 636</b> Eine gesonderte kartografische Darstellung der Regionalparks fehlt. Sie sollte aufgrund der hohen Bedeutung dieser Wald- und Freiflächen ergänzt und textlich erläutert werden.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Regionalparks sind informelle Planungsinstrumente zur Aufwertung der stadtnahen Kulturlandschaften. Der Wirkungsbereich der Regionalparks ergibt sich aus der jeweiligen räumlichen Zuständigkeit der Mitwirkenden im Regionalpark. Mitwirkende sowie auch deren Zuständigkeitsbereiche verändern sich, so dass eine kartografische Darstellung im LEP HR nicht angebracht ist.</p>	nein
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 790</b> Einige Flächen der Stadtgüter - bspw. im Bereich Großbeeren, Teltow und Bernau - befinden sich im ausgewiesenen Gestaltungsraum Siedlung, dem bestehenden Siedlungsstern Berlins und seines Umlandes. Durch den 2. Entwurf des LEP HR wird der Gestaltungsraum Siedlung teilweise erheblich erweitert. Dies betrifft Stadtgüterflächen im Bereich Dallgow (Gemeinde Dallgow-Döberitz), Schönerlinde, Schönwalde und Arendsee (alle Gemeinde Wandlitz), Heinersdorf (Großbeeren) sowie geringfügig nahe Vogelsdorf (Gemeinde Vogelsdorf-Fredersdorf). In diesem nunmehr erweiterten Gestaltungsraum Siedlung soll sich insbesondere die Wohnsiedlungsentwicklung konzentrieren. Die Ausweisung nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine künftige Bebauung von Freiflächen nicht nur Eingriffe in Natur und Landschaft erzeugt, die kompensiert werden müssen. Ein Verlust der Freiflächen impliziert auch den Verlust von Wirtschaftsfläche und damit Eingriffe in das Anlagevermögen und zugleich in die betriebswirtschaftliche Grundlage der Stadtgüter und unserer (landwirtschaftlichen) Pächter. Insbesondere aus den genannten Erweiterungen des Gestaltungsraums ergeben sich „zusätzliche“ Betroffenheiten unserer</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Nutzung von Flächen der Berliner Stadtgüter, die innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist landesplanerisch möglich. Inwieweit solche Flächen unter Berücksichtigung des Entwicklungsauftrages der Berliner Stadtgüter GmbH für Siedlungszwecke tatsächlich verfügbar wären, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landpächter. Unter ihnen sind aus der Privatisierung der Stadtgüter hervorgegangene Landwirtschaftsbetriebe mit sehr langfristigen Pachtverträgen - in einem Fall auch ein ökologisch wirtschaftender Betrieb. Vor dem Hintergrund des im Gesellschaftsvertrag verankerten Auftrags der Berliner Stadtgüter GmbH zur Freiflächensicherung, weisen wir darauf hin, dass einem Abgang von Flächen aus dem Portfolio der Stadtgüter nur bei Verschaffung von Ersatzflächen oder anderweitigem, gleichwertigen Ersatz zugestimmt werden kann. Ob eine Bebauung am jeweiligen Standort realisierbar ist, muss eine Einzelfallprüfung ergeben. Neben den zu beachtenden Normen des Planungs- aber auch Umweltrechts sind auch Fragen der Verfügbarkeit insb. bestehende, langfristige vertragliche Bindungen zu beachten.</p>			
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 790</b>  Die Berliner Stadtgüter GmbH als Gesellschaft des Landes Berlin ist Flächeneigentümerin von ca. 16.500 ha, zumeist landwirtschaftlicher Flächen im Land Brandenburg. Bezogen auf die im LEP HR definierten Strukturräume befinden sie sich ganz überwiegend im Berliner Umland, aber auch teilweise im Weiteren Metropolenraum. Die Stadtgüter stehen per se für einen Erhalt der Freiräume, insbesondere im Berliner Umland. Die Bewirtschaftung der Stadtgüterflächen erfolgt mit dem Ziel der Freiflächensicherung, des Erhalts und der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Dabei werden wirtschaftliche, ökologische und landschaftskulturelle Gesichtspunkte berücksichtigt. Diese Ziele, wie auch die Aufwertung der Flächen durch geeignete wirtschaftliche und ökologische Maßnahmen, sind unter anderem im Gesellschaftsvertrag verankert. Als eingerichteter und ausgeübter</p>	<p>III.6.2.1.1  Zielfestlegung Sicherung  des Freiraumverbundes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbebetrieb generiert die Berliner Stadtgüter GmbH vorrangig Erträge aus der Verpachtung der Landwirtschaftsflächen und der Vermietung / Verpachtung gewerblich oder auch zur regenerativen Energieerzeugung nutzbarer Areale und Gebäude sowie der Durchführung und Vermarktung von Kompensationsmaßnahmen. Insofern ist der LEP HR sowohl von raumordnungs-bzw. landesplanerischem als auch von Existenz sicherndem, wirtschaftlichen Interesse für die Stadtgüter und ihre Vertragspartner. Den Stadtgüterflächen werden im Entwurf des LEP HR im Wesentlichen Freiraumfunktionen zugewiesen. Dies deckt sich mit den o.g. Zielen und Aufgaben unseres Unternehmens. Innerhalb des Freiraums weist der LEP HR einen gesamträumlichen Freiraumverbund aus, der multifunktional hochwertige - hochwertig im Sinne der Funktionen für Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Erholung - Teile des Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Gemäß Z6.2 sind hier raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.</p>			
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 790</b> Wir beantragen die Anpassung des Freiraumverbundes an die Außengrenze einer Baumschule in Fahlhorst (Gemarkung Fahlhorst, Flur 1, in der Gemeinde Nuthetal), (siehe Anlage 3).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Baumschule zählt zu den Freiraumnutzungen und steht dem Freiraumverbund in der Regel nicht entgegen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft und sonstiger Freiraum dargestellt. Es ist kein Belang vorgetragen, der einen Konflikt erkennen lässt. Eigentumsverhältnisse sind für die Festlegung von Raumordnungsgebieten nicht von Bedeutung; parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erlaubt.	
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 790</b></p> <p>Im 1. Entwurf des LEP HR hatten wir an sechs Standorten unserer Liegenschaften Konfliktpotential mit dieser Ausweisung gesehen und die Herausnahme dieser Flächen aus der Flächenkulisse des Freiraumverbundes beantragt. Wir bedanken uns, dass diesen Anträgen weitgehend gefolgt wurde. Für folgende Fläche bringen wir die Angelegenheit erneut vor. Hier bestehen Erbbaurechte für landwirtschaftliche Hofanlagen - privilegierte Anlagen im Außenbereich. Wir bitten um Korrektur der auf dieser Fläche teilweise liegenden Signatur für den Freiflächenverbund. Es handelt sich um die Betriebsstätte der Stadtgut Berlin Nord KG am Standort Voigtsbrücke (Gemarkung Sophiendorf, Flur 2, in der Gemeinde Breddin, Amt Neustadt-Dosse) (siehe Anlage 1).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und §5 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Insbesondere kann bei baurechtlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB in der Regel davon ausgegangen werden,</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dass sie die räumliche Entwicklung, Funktionen oder Verbundstruktur des Freiraumverbundes nicht beeinträchtigen und daher mit der integrierten Freiraumentwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes vereinbar sind. Dies ist in der Begründung erläutert. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist mit dem Freiraumverbundes vereinbar; eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes ist nicht erforderlich und wäre dessen Planintention nicht angemessen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Betriebsstätte ist damit im Ergebnis nicht gegeben.</p>	
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 790</b>  Im 1. Entwurf des LEP HR hatten wir an sechs Standorten unserer Liegenschaften Konfliktpotential mit dieser Ausweisung gesehen und die Herausnahme dieser Flächen aus der Flächenkulisse des Freiraumverbundes beantragt. Wir bedanken uns, dass diesen Anträgen weitgehend gefolgt wurde. Für folgende Fläche bringen wir die Angelegenheit erneut vor. Hier bestehen Erbbaurechte für landwirtschaftliche Hofanlagen - privilegierte Anlagen im Außenbereich. Wir bitten um Korrektur der auf dieser Fläche teilweise liegenden Signatur für den Freiflächenverbund. Es handelt sich um den Standort Neudorf des Hiram Haus e.V., einer Einrichtung der Suchtkrankenhilfe, die hier Wohnen, Arbeiten und Therapie auf einem Biohof (Gemarkung Prenden, Flur 1, in der Gemeinde Wandlitz) vereint (siehe Anlage 2).</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit im landesplanerischen Maßstab erkennbar, trifft dies auf den genannten Standort zu, so dass er im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist . Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und §5 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Insbesondere kann bei baurechtlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie die räumliche Entwicklung, Funktionen oder Verbundstruktur des Freiraumverbundes nicht beeinträchtigen und daher mit der integrierten Freiraumentwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes vereinbar sind. Dies ist in der Begründung erläutert. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist mit dem</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraumverbundes vereinbar; eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes ist nicht erforderlich und wäre dessen Planintention nicht angemessen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Betriebsstätte ist damit im Ergebnis nicht gegeben.	
<p><b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH - ID 789</b></p> <p>Mit dem Ziel Z 2.3 „Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte" werden für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben die Standorte zukünftig in den Regionalplänen festgelegt. Bislang war die im Eigentum des Landes Brandenburg befindliche ehemalige WGT-Liegenschaft Forst Zinna (PM 085-01) als Standort im LEP BB ausgewiesen. Aufgrund der Größe der Fläche (insgesamt rd. 350 ha), der Eigentumsverhältnisse (Land Brandenburg) und der Lage unmittelbar an der Bundesstraße B 101 wurde diese Ausweisung durch uns begrüßt. Da diese Ausweisung nun auf den Regionalplan delegiert wurde, wären wir für einen Hinweis dankbar, wann mit der entsprechenden Ausweisung im Regionalplan Havelland-Fläming gerechnet werden kann.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR aufgeführten Kriterien. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Wann dies der Fall sein wird, regelt der Landesentwicklungsplan nicht, weil dies nicht erforderlich ist. Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH - ID 789</b></p> <p>Hinsichtlich des Grundsatzes G 4.1 wurde in der Begründung neben den bisher aufgeführten militärischen Konversionsflächen wie Lieberoser Heide und ehemalige Militärstadt Wünsdorf nunmehr - unserem Hinweis folgend - auch die Heeresversuchsanstalt Kummersdorf benannt, d. h. entsprechende Landschaftsräume, die auf Grund der Aufgabe</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen.</p>			
<hr/>			
<p><b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH - ID 789</b>            Im Rahmen der Verwaltung der ehemals durch die Westgruppe der Truppen (WGT) genutzten Liegenschaften haben wir bereits Hinweise zum Vorentwurf und zum 1. Entwurf des LEP HR gegeben. Diesbezüglich haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese teilweise Berücksichtigung in dem 2. Entwurf gefunden haben. Dafür danken wir Ihnen. Diesbezüglich begrüßen wir es, dass mit dem Grundsatz G 5.10 die „Nachnutzung von Konversionsflächen“ konkrete Berücksichtigung in der Planung gefunden hat. Auch die Begründung zu diesem Grundsatz findet unsere Zustimmung. So soll die Nachnutzung „landesplanerisch und städtebaulich geordnet“ erfolgen und keine „Zersiedelung durch Konversion“ betrieben werden. Ihrer Herangehensweise, dass auf „versiegelten Bereichen oder baulich geprägten Anlagen der Konversionsflächen“, die sich im Außenbereich befinden, die „Ansiedlung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben ermöglicht werden soll“ findet Übereinstimmung mit unseren Verwertungsgrundsätzen. Ebenso verweisen Sie auf die Anforderungen des Klimaschutzes und die damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzungen, die die Errichtung von Fotovoltaikfreiflächenanlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration auf Konversionsflächen präferieren. Der von Ihnen angeführte Rückbau baulicher Anlagen und Renaturierung versiegelter Flächen, die nicht für städtebaulich integrierbare Vorhaben geeignet sind, entspricht dem von uns seit vielen Jahren in Umsetzung befindlichen Prinzip des „Ökopools“.</p>	<p>III.5.10            Nachnutzung            Konversionsflächen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH - ID 789</b>			
<p>Wir regen an, nochmals zu prüfen, ob die Nutzung von Konversionsflächen explizit auch in der Begründung zum Grundsatz G 8.1 „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ Eingang finden sollte. Da insbesondere die ehemals militärisch genutzten Liegenschaften, die oftmals im Außenbereich liegen, für Wind und Solarparks oder Biomasseanlagen, die üblicherweise nicht in den Siedlungsbereich integrierbar sind, geeignet scheinen, sollten diese auch in der Begründung zu diesem Grundsatz angeführt werden. Diesbezüglich hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 06.12.2016 zum Entwurf des LEP HR darauf hingewiesen, dass die ehemalige WGT-Liegenschaft Sperenberg / Kummersdorf-Gut (Eigentümer: Land Brandenburg) entsprechend für die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Erforschung von Speichertechnologien, wie sie im Koalitionsvertrag der Landesregierung Brandenburg verankert ist, Berücksichtigung finden sollte. Dies sollte sich auch in der Ausweisung des Freiraumverbundes wiederfinden.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Das Thema Konversionsflächen findet bereits in der Festlegung 5.10 Berücksichtigung. Hiernach ist die Nutzung von Konversionsflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder für die Erforschung von Speichertechnologien grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Ziele, zum Beispiel zur Windenergienutzung, oder fachrechtliche Belange, dem nicht entgegenstehen. Im Landesentwicklungsplan werden aus planungssystematischen Gründen und aufgrund der Maßstäblichkeit keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken oder, wie hier gefordert, für das speicher kombinierte Erneuerbare-Energien-Kraftwerk MEKS Sperenberg, festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH - ID 789</b>			
<p>Hinsichtlich der in unserer Verwaltung befindlichen Bodenreformgrundstücke können aufgrund der Vielzahl der in unserer Verfügungsbefugnis befindlichen Grundstücke und deren Verteilung im Land Brandenburg keine konkreten Aussagen im Rahmen dieser Beteiligung getroffen werden. Wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu beteiligen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - ID 638</b>			
<p>Im Bereich der o. g. Planung (Land Brandenburg) sind derzeit etwa 30.000 Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) belegt. Wir weisen darauf hin, dass die Denkmalliste ständig fortgeschrieben wird. Eine besondere Wirkung auf die o.g. Planung entfaltet seit 2016 das Grabungsschutzgebiet „Siedlungs- und Ritualraum Königsgrab Seddin“ in der Prignitz (GVBl. Bbg 27, 2016, Nr. 40; vgl. Anlage hier). Wir regen eine entsprechende Berücksichtigung im Plan an, denn die alleinige Schwerpunktsetzung auf die UNESCO-Welterbestätten halten wir für bedenklich (vgl. Seiten 76, 99,101 sowie Seite 311 der „Materialien“).</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Schutzanforderungen oder Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete wie des Denkmalschutzes sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung und bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	nein
<b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b>			
<p>Ziel des Landesentwicklungsplanes Standortsicherung Flughafen (LEP FS) war die landesplanerische Standortsicherung für den Ausbau des Flughafens Schönefeld. Der LEP FS bestimmt als Ziel für den Ausbau des Flughafens Schönefeld die Flughafenflächen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Auf der Grundlage des LEP HR regen wir an, dass in einem gemeinsamen Dialogprozess mit den Ländern, den betroffenen Kommunen, Landkreisen, Berliner Bezirken und weiteren regionalen Akteuren den LEP FS (LEP Flughafenstandortentwicklung) mit Stand 2006 fortzuschreiben und den neuen Anforderungen anzupassen. In 2017 erfolgte die Fortschreibung des Masterplanungsprozesses für die Entwicklung bis 2040. Der Masterplan BER 2040 ist ein</p>	<p>I.3 Fortgelten LEP FS</p>	Kenntnisnahme.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wichtiges strategisches Planungsinstrument zur bedarfsgerechten und effizienten Entwicklung der Flughafeninfrastruktur. Der Masterplan stellt die generelle Verortung und den zeitlichen Bedarf an Fluggastanlagen, Flugbetriebsflächen, betriebsnotwendigen Gebäuden und der Medien- und Verkehrserschließung dar. Darüber hinaus definiert er Flächen und Umfang der Immobilienentwicklung am Standort BER. Die Kernideen des Masterplans sind es, eine zentrale, flexible Terminalinfrastruktur schaffen, eine neue Airport City als Urbanen Ort zu entwickeln und eine vernetzte Mobilität und intermodale Konnektivität herzustellen.</p>			
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b>            Unter der Maßgabe der Berücksichtigung, dass perspektivisch eine Aktualisierung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandort (LEP FS) unter Beachtung des prognostizierten Passagieraufkommens der nächsten Jahrzehnte erfolgen soll, erteilt die FBB ihre Zustimmung zum 2. Entwurf des LEP HR.</p>	<p>I.3            Fortgelten LEP FS</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b>            Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Die FBB nimmt daher, auch in Wahrnehmung der Interessen der BFG, wie folgt Stellung:            Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a.F. mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde durch die Planergänzungen vom 20.10.2009, 04.08.2011 und 06.08.2012</p>	<p>I.3            Fortgelten LEP FS</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie zuletzt durch den 30. Planänderungsbescheid vom 15.12.2017 geändert. Auf den vom Plan betroffenen Flächen ist die Veränderungssperre gemäß § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft. Darüber hinaus sind auch die Flächen des bestehenden Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld, die zwar nicht von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ in der Fassung vom 30.09.2016 berührt sind, aber aufgrund der Planfeststellungsfiktion des § 71 LuftVG als planfestgestellt gelten, zu berücksichtigen. Ebenso ist gegenwärtig noch der als im Plan festgestellt und genehmigt geltende Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, jdf. bis zum Eintritt der in dem Widerrufsbescheid vom 29.07.2004 und dem Aufhebungsbescheid vom 02.02.2006 enthaltenen Bedingung, zu berücksichtigen. Derzeit sind daher bei der Aufstellung bzw. einer Änderung des Landesentwicklungsplanes die noch bestehenden Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel (TXL) und Berlin-Schönefeld (SXF) und vor allem der künftige Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Aufstellung bzw. Änderung des Landesentwicklungsplanes die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) grundsätzlich zu berücksichtigen. Gleiches gilt für planfestgestellte Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“). Der LEP HR hat daneben die landesplanerischen Festlegungen zur Standortsicherung, zur Verkehrsanbindung und zum Umfeld des künftigen</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) zu beachten.			
<b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Beurteilungsmaßstab für die FBB zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes muss der aktuelle Erkenntnis- und Planungsstand unter Berücksichtigung aller bisherigen Ereignisse und neuen Entwicklungen sein.	I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Kenntnisnahme	nein
<b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Unter der Maßgabe der Berücksichtigung, dass die übergeordnete Bedeutung des Flughafen Berlin Brandenburgs als Wachstumsmotor für Wirtschaft und Tourismus in der Metropolenregion Berlin Brandenburg betont wird und gestärkt werden soll, erteilt die FBB ihre Zustimmung zum 2. Entwurf des LEP HR.	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	Kenntnisnahme	nein
<b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Unter der Maßgabe der Berücksichtigung, dass die nachfrageorientierte, werthaltige sowie städtebaulich und ökonomisch sinnvolle Entwicklung der landseitigen Immobilienstandorte, insbesondere Airport City, Midfield Expo Garden, Airgate, Service Area North und South, unterstützt wird, erteilt die FBB ihre Zustimmung zum 2. Entwurf des LEP HR.	III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment	Kenntnisnahme	nein
<b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die FBB fordert folgende Ergänzungen: Ziel: Zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des wirtschaftlichen Wachstums ist auch eine zielgerichtete, nachfrageorientierte und werthaltige Entwicklung der landseitigen Immobilienstandorte erforderlich. Für eine städtebauliche und ökonomisch sinnvolle Entwicklung ist auch die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Terminalzufahrt am Flughafen BER (Airport City, Midfield Expo Garden, Airgate, Service Area North und South) auszuweisen. Die gegenüber dem 1. Entwurf vorgenommene Anpassung zur Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsverkaufsflächen im Midfield mit zentrenrelevanten Sortimenten für die Nahversorgung sowie zur Versorgung der Beschäftigten und Passagiere wird zur Kenntnis genommen. Es wird angeregt, auch die sonstigen zentrenrelevanten Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.2) für die Nahversorgung zuzulassen, da diese auch bei der Versorgung von Fluggästen und Beschäftigten gefragt sind. Dies betrifft insbesondere aus Tabelle 1 Nummer 1.2.: 52.42 Bekleidung (z.B. Souvenirtextilien....) 52.44.4 Keramische Erzeugnisse (z.B. Souvenirartikel....) 52.48.2 Kunstgegenstände... .Geschenkartikel 52.48.5 Uhren Schmuck 52.49.1 Blumen 52.49.3 Augenoptiker 52.49.4 Foto- und optische Erzeugnisse sowie 52.49.6 Telekommunikation / Mobiltelefone.</p>	<p>III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Sonderfall des Terminalbereiches sowie der Bereiche der Terminalzufahrt am Flughafen BER ist bei den hier angedachten landseitig möglichen großflächigen Einzelhandelsverkaufsflächen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung zur Versorgung der Beschäftigten und Flugpassagiere sicher zu stellen, dass diese die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche nicht gefährden. Daher wurde auf eine spezialgesetzliche Regelung verzichtet. Die Entwicklung des Einzelhandels soll sich - nach Auskunft des Planträgers FBB - außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Schönefeld im Terminalbereich des BER hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente auf Vorhaben unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit ausrichten. Einzelhandelsansiedlungen unterhalb der Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben) sind aus raumordnungsrechtlicher Sicht im Bereich der Terminalzufahrt am Flughafen BER (Airport City, Midfield Expo Garden, Airgate, Service Area North und South) ohne Sortimentsbeschränkungen zulässig. Größere Vorhaben würden sich ohnehin nicht in die vorgesehenen Planungen einordnen lassen. Insoweit besteht - auch nach Rücksprache mit der Stellungnehmenden - kein Erfordernis, Modifikationen bei der Zuordnung zu den Sortimenten bezüglich großflächiger Einzelhandelsvorhaben vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren: Der Flughafen Berlin-Schönefeld wird gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 in seiner aktuellen Fassung zum sog. „Single-Airport“ Berlin Brandenburg ausgebaut. Dieser Ausbau erfolgt in Stufen und orientiert sich am Bedarf für den Luftverkehrsstandort Berlin-Brandenburg. Der Luftverkehr am</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Regelungen aus LEPro 2007 § 19 Abs. 11, LEP FS und LEP HR sind ausreichend, um den BER als Single-Standort und leistungsfähigen internationalen Luftverkehrsanschluss der Hauptstadtregion dauerhaft zu sichern und Spielräume für Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Darüber hinaus gehende Festlegungen im LEP HR sind nicht erforderlich. Es ist bislang auch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standort Berlin-Brandenburg wächst seit Jahren überdurchschnittlich - Berlin verzeichnet hier deutschlandweit die stärksten Zuwächse. Die ursprünglich dem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Passagierzahlen werden bereits heute deutlich übertroffen und ein weiteres, substantielles Wachstum prognostiziert. Neben der steigenden Bedeutung der Region Berlin-Brandenburg als Wirtschaftsstandort ist der Tourismus eine wesentliche Ursache für diesen Trend. An der bedarfsgerechten Abwicklung des Luftverkehrs als integriertem Bestandteil des bestehenden nationalen und internationalen Gesamtverkehrssystems besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse. Der ausgebauter Verkehrsflughafen BER wird gem. Planfeststellungsbeschluss wegen seiner großen gesellschaftlichen Bedeutung dem Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge zugerechnet und muss die Nachfrage der Luftverkehrsunternehmen befriedigen und die Anbindung der Region und insbesondere der Bundeshauptstadt an den Luftverkehr sicherstellen. Von wesentlicher Bedeutung wird die Wahrnehmung der Funktion als Regierungsflughafen sein. In dem sich aktuell in Erarbeitung befindlichen nationalen Luftverkehrskonzeptes des Bundesverkehrsministeriums wird der Flughafen Berlin-Brandenburg als einer von drei Flughäfen „von nationaler Bedeutung“ herausgehoben. Die Länder Berlin und Brandenburg benötigen auch in der Zukunft einen leistungsfähigen internationalen Luftverkehrsanschluss, der auch den wachsenden Anforderungen entspricht. Mit den Landesentwicklungsplänen LEPro 2003 / 2007 und dem LEP FS sind die landesplanerischen Grundlagen für eine Konzentration des Luftverkehrs am Standort BER gelegt worden. Diese Zielsetzung wird weiter verfolgt, jedoch erscheint es sinnvoll und geboten, die landesplanerischen Grundlagen für die dauerhafte Sicherung sowie Optionen für eine weitere Entwicklung des BER</p>		<p>kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als Single-Standort zu fixieren. Insofern müssen im LEP HR auch Ziele und Grundsätze formuliert sein, die den Standort BER zum einen dauerhaft sichern und zum anderen Entwicklungsmöglichkeiten bieten.</p>			
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Ergänzungsvorschlag: Ziel: In den An- und Abflugkorridoren sind planungsrechtliche Beschränkungen für die weitere Ansiedlung von Wohngebieten vorzunehmen, um im Rahmen der planerischen Vorsorge den Konflikt zwischen Wohnnutzungen und lärmverursachender Flughafennutzung zu vermeiden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die aufgrund der Flugbewegungen entstehenden Lärmemissionen insbesondere aufgrund der gewählten Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Ergänzungsvorschlag: Grundsatz: Die Luftfahrt ist ein unverzichtbarer Baustein in einem zeitgemäßen Verkehrssystem einer modernen Metropolenregion wie Berlin-Brandenburg. Der Verkehrsflughafen BER ist darin ein essentieller Knotenpunkt sowohl für den nationalen als auch internationalen Individual-, Geschäfts- und Güterverkehr. Insbesondere die internationale Anbindung von Berlin-Brandenburg wird durch den BER deutlich verbessert und Impulse für Wirtschaft und Tourismus gegeben. Ein Flughafenstandort mit zwei Start- und Landebahnen stellt bei dem wachsenden Luftverkehr eine Herausforderung dar. Der zu</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten ist durch die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zu decken. Die dafür notwendigen Flächen sind langfristig zu sichern.</p>			
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Ergänzungsvorschlag: Ziel: Der Verkehrsflughafen BER soll auf der Grundlage der zu erwartenden Entwicklungen seine Funktion als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Region Berlin Brandenburg und darüber hinaus weiterhin erfüllen. Der Flughafen ist für Luftfahrzeuge aller Art für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules, VFR) und nach Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules, IFR) genehmigt, soweit die flugbetrieblichen Anforderungen der Luftfahrzeuge eine Nutzung zulassen und die Flugbetriebsbeschränkungen eingehalten werden. Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr (Verkehrsflughafen) und als Regierungsflughafen der Bundesrepublik Deutschland. Luftverkehr mit Flugzeugen unter 14 t MTOW ist vorrangig über Verkehrs- und Sonderlandeplätze in der Umgebung abzuwickeln.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die geforderten Festsetzungen zu fachspezifischen Anforderungen an den Flugbetrieb sind nicht Gegenstand der Raumordnung. Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Ergänzungsvorschlag: Ziel: Für die zukünftige Entwicklung des Singlestandortes BER sind Vorranggebiete außerhalb des jetzigen Flughafens auszuweisen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Ergänzungsvorschlag: Grundsatz: Der Verkehrsflughafen BER ist im Rahmen eines leistungsfähigen Verkehrsverbunds (Schiene- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht und zukunftssicher mit seinem Einzugsgebiet zu vernetzen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Unter der Maßgabe der Berücksichtigung, dass der BER bedarfsgerecht zu entwickeln ist, um seiner Funktion als wesentliche, überregional bedeutende Infrastruktureinrichtung gerecht zu werden, erteilt die FBB ihre Zustimmung zum 2. Entwurf des LEP HR. Dies betrifft sowohl die luftseitige Flughafeninfrastruktur als auch die leistungsfähige Verkehrsanbindung (Schiene, Straße, ÖPNV).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen in §19 Absatz 11 LEPro sowie den Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur bedarfsgerechten Entwicklung des BER oder seiner Anbindung sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Der Flughafen Berlin Brandenburg ist sich seiner Verantwortung als einerseits erforderlicher und erwünschter wirtschaftlicher Wachstumsmotor für die Region und andererseits in Hinblick auf die Berücksichtigung betroffener Umweltbelange bewusst. Daher haben Umland und Region eine große Bedeutung im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans. Ziel ist, einen Interessenausgleich mit dem Umland und der Umwelt zu erreichen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass für die Grundsätze einer nachhaltigen Infrastruktur eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden soll. Hier sind an die Bedürfnisse der weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung Anpassungen vorzunehmen, die einen reibungslosen Verkehr zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg sicherstellen. Wir unterstützen eine Verschiebung des modal split zugunsten des ÖPNV.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Es wird angeregt, dass die Überflutungsflächen in der Abbildung 10, um die Flughafenableitungen im Umfeld des Flughafens ergänzt werden, da sich daraus folgend Beschränkungen für die Siedlungsentwicklung ergeben. Unterlagen hierzu wurden dem LfU von der FBB übergeben (Waltersdorfer Flutgrabenaue und Glasowbach von Glasow bis Blankenfelde (Wiese) mit dem Vermerk zur Dienstbarkeit für Überschwemmung - Flächen gesperrt für Siedlungsentwicklung).</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für eine Darstellung von Flughafenableitungen im Umfeld des Flughafens besteht vor dem Hintergrund der Regelungssachverhalte und des Maßstabs im LEP HR kein Erfordernis. Die Beschränkungen für die Siedlungsentwicklung ergeben sich aus der Fachplanung ggf. im Rahmen bauleitplanerischer Verfahren, zumal die Unterlagen hierzu bereits von der FBB dem LfU übergeben wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 791</b> Abschließend bitten wir Sie, die FBB ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, etc. weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für weiterführende Abstimmungsgespräche stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr - ID 644</b> Gegen den vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bestehen bezüglich der Belange der integrierten Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung keine Einwände und Bedenken. Die formulierten Ziele und Grundsätze für die künftige Entwicklung der Hauptstadtregion stehen im Einklang mit den verkehrspolitischen Prämissen der Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und Verkehrsverknüpfung aller Verkehrsträger.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - ID 641</b> Aus luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die unter III. 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ zu dem Singlestandort BER formulierten Ziele stehen im Einklang mit den von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu vertretenden Belange.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 645</b> Im Abschnitt III.2 des LEP HR werden unter Z 2.15 Fragen der Rohstoffsicherung behandelt. Z 2.15 regelt, dass Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung zu sichern sind. Die konkreten Gebietsausweisungen für die Sicherung der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden demnach als Auftrag an die</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Auftrag an die Regionalplanung, Rohstoffgebiete auszuweisen, wird begrüßt. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendeten Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt über eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung übergeben. Begrüßenswert ist die zugehörige Erläuterung auf Seite 56, welche die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der einheimischen Bodenschätze sowie die Standortgebundenheit der Lagerstätten explizit betont. Zudem wird auf Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen verwiesen, die im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung geeigneter Raumordnungsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen sind. Doch nicht nur um Nutzungskonflikte mit konkurrierenden Nutzungsinteressen zu lösen, wie im 2. Entwurf des LEP HR beschrieben, sondern auch zur vorsorgenden Sicherung, sind geeignete Raumordnungsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen der Regionalplanung festzulegen. Obwohl im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes die vorsorgende Sicherung ebenso Erwähnung findet wie die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, trifft der gegenwärtige Entwurf des LEP HR hierzu keinerlei Aussagen. Der LEP HR sollte daher das Thema der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen aufgreifen und weiter vertiefen. Zur Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen sind auf Regionalplanebene Gebietsausweisungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung sowie Rohstoffpotenzialflächen für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten vorzunehmen. An die Vorranggebiete sind Anforderungen zu formulieren, um den Regionalplanern Orientierungen für die Umsetzung der Zielvorstellungen zu geben. Den Status als Vorranggebiet sollten vor allem bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Rohstofflagerstätten in landesweit besonders bedeutsamen geologischen Ablagerungsräumen zugesprochen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bekommen. Die Datengrundlage für die Flächenausweisungen wird durch den Staatlichen Geologischen Dienst fortwährend weiterentwickelt.</p>			
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 645</b>            Es fehlen im LEP HR konkrete Aussagen zum Sicherungszeitraum. Für die Festlegung der Vorranggebiete ist deshalb die Sicherung der Rohstoffversorgung für den mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten.</p>	<p>III.2.15            Gebietsicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Regionalpläne sichern Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10 - 15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Abbauflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmenden Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 645</b>            Die auf Seite 97, zweiter Anstrich getroffene Aussage: „... eine langfristige Sicherung der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung, u. a. durch den Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer und durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes,... wird ausdrücklich befürwortet. Der Sicherstellung der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung ist bei Planungsvorhaben gegenüber allen anderen Vorhaben stets Vorrang einzuräumen. Auch die im Umweltbericht formulierten Schutzziele zum Pkt. 2.5 Wasser finden unsere Zustimmung.</p>	<p>III.6.1.1.1            Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 645</b>            Folgende Passage im Entwurf des LEP HR bedarf einer Überarbeitung: S. 97, Aufzählung im 2. Absatz, um Oberflächennahe Rohstoffe ergänzen: Eine nachhaltige Freiraumentwicklung umfasst: - einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Oberflächennahe Rohstoffe, Gewässer, Boden)</p>	<p>III.6.1.1.1            Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Nicht erneuerbare Ressourcen im Sinne des Freiraumschutzes sind die in der Begründung beispielhaft genannten Naturgüter wie Gewässer und Boden, für die ein schonender Umgang im Rahmen einer nachhaltigen Freiraumentwicklung von Bedeutung ist. Oberflächennahe Rohstoffe hingegen sind Ressourcen im wirtschaftlichen Sinne, deren Abbau in der Regel zu Beeinträchtigungen im Freiraum führt. Im inhaltlichen Zusammenhang der Freiraumentwicklung ist der Umgang mit Rohstoffvorkommen daher nicht mit den Naturgütern gleichzusetzen. Festlegungen zur Rohstoffgewinnung werden in Kapitel III.2 des Planentwurfs getroffen und unterliegen im Übrigen fachrechtlichen Regelungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 645</b>            Folgende Passage im Entwurf des LEP HR bedarf einer Überarbeitung: S.104, 4. Absatz: „Auch Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen, Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist.“ Dieser Absatz ist in seiner Aussage zu überarbeiten. In der Realität können Gewinnungsvorhaben oberflächennaher Rohstoffe sowohl touristische Anziehungspunkte sein, als auch einen wertvollen Beitrag zur Artenvielfalt und zum Naturraumpotenzial insgesamt darstellen, zum Beispiel in ihrer</p>	<p>III.6.2.1.2            Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der Freiraumverbund umfasst besonders hochwertige Freiräume im Sinne eines ökologisch wirksamen Verbundsystems. Rohstoffabbauvorhaben würden hier - anders als im übrigen Freiraum - mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen über längere Zeiträume hervorrufen. Im Unterschied zum sonstigen Freiraum ist daher hier die großräumige Abwägung zwischen dem Freiraumschutz und einer Inanspruchnahme für Rohstoffabbau bzw. der Infrastrukturentwicklung aufgrund der besonderen Wertigkeit zugunsten des Freiraumschutzes vorgenommen worden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktion als Trittsteinbiotope für seltene Arten, Lebensräume für Insekten und Jagdreviere zur Nahrungssuche geschützter Arten. Der LEP HR sollte also auch verstärkt auf die positiven Effekte derartiger Eingriffe hinweisen.</p>			
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 645</b>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	nein
<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die „Abfallbeseitigung“ wird als Bereich der öffentlichen Dienstleistung benannt. Es wird empfohlen die Bezeichnung „Abfallentsorgung“ zu verwenden, da dieser Begriff die Abfallbeseitigung und -verwertung abdeckt.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Anregung wird im Sinne einer redaktionellen Klarstellung gefolgt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Die alleinige Anforderung die klimabedingte Erwärmung insbesondere in den Innenstädten zu beachten, greift für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu kurz. Vielfältige Aspekte, auch die zum Hochwasserschutz sind zu beachten. Eine deutlichere Kennzeichnung in der Formulierung des Grundsatzes wäre angebracht. Auch die im Begründungsteil genannten Gründe, um von den Orientierungswerten beim Bruttowohnbauland abzuweichen, sollten spezifiziert werden. Gerade in den Siedlungsgebieten entstehen die größten Schäden bei Hochwasser. Bei einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Aspekt Hochwasserschutz und hochwasserangepasste Siedlungsentwicklung in den betroffenen Siedlungen besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden. Der LEP HR Entwurf umfasst in Kapitel III.8 Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Demnach ist bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wird auch die Formulierung des Z 5.3 kritisch gesehen. Eine Zulässigkeit in der Umwandlung aufgrund der Lage zu vorhandenen Siedlungsgebieten wird auch in vielen Gebieten zu erhöhten Schadenpotentialen und bei Hochwasserereignissen zu Schäden führen. Gerade Kleingärten/ Wochenendsiedlungen wurden in den hochwassergefährdeten Flussauen gebaut. Hier sind mehrere Kriterien angebracht, die zu beachten sind, wenn Wochenendsiedlungen umgewandelt werden können.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Dies umfasst auch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollen in den Regionalplänen festgelegt werden. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist auf Ebene der Raumordnungsplanung nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Zu Grundsatz 6.1 Freiraumentwicklung, Abs. 2 (besonderes Gewicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung): Die besondere Gewichtung der Belange der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Freiraumnutzungen (z.B. der Forstwirtschaft) kann aus Naturschutzsicht nicht nachvollzogen werden. Die Begründung lässt offen, wie mit Abwägungsentscheidungen bei Planungen und Maßnahmen umgegangen werden soll, die Freiraum in Anspruch nehmen und landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen. Dies gilt insbesondere für den Variantenvergleich bei Betroffenheit von aus Naturschutzsicht hochwertigen Freiflächen, die nicht der</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen (z.B. naturnahe Wälder oder Heiden).		gesamträum-lich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Dies gilt auch für entgegenstehende Belange wie z.B. des Naturschutzes, für die ebenfalls keine pauschale Festlegung auf der landesplanerischen Ebene erfolgen soll.	
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b></p> <p>Bei dem Ergänzungskriterium Wald-/Erholungsgebieten werden die Wälder in den Naturparks als Grundlagen herangezogen. Da Naturparke gem. § 27 (1) Nr. 4 BNatSchG nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, sollten sie in Gänze als Ergänzungskriterium in den Freiraumverbund aufgenommen werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Tatsächlich wurde das genannte Kriterium unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Zweckbestimmung für die überörtliche Erholungsfunktion in die Methodik zum Freiraumverbund einbezogen. Als Kernkriterium eignen sich die Naturparke allerdings nicht. Denn mit dem Freiraumverbund werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Bei Naturparks handelt es sich nicht um Gebiete mit höchster Bedeutung oder Schutzwürdigkeit. Auch hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung wird nach Überprüfung der Methodik und der Kriterien weiter davon ausgegangen, dass die Naturparke im Hinblick auf die mit dem Freiraumverbund verbundene raumkonkrete und letztabgewogene Restriktionswirkung als Kriterium nicht angemessen und hinreichend bestimmt sind.	nein
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b></p> <p>In der Begründung zur Auswahl der Gebietskategorien werden die Vogelschutzgebiete (SPA) nicht genannt, sie sind auch nicht in der Datendokumentation aufgeführt. Die SPA-Gebiete sollten jedoch wie die FFH-Gebiete als Kernflächen für den Freiraumverbund herangezogen werden. Darüber hinaus sollten die im geltenden LaPro von 2001 dargestellten Kernflächen des Naturschutzes, die</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. NATURA	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Biosphärenreservate mit der Kern-, Pflege- und Entwicklungszone und die Landschaftsschutzgebiete in den Katalog der Kernkriterien des Freiraumverbunds aufgenommen werden. Positiv zu bewerten ist die Übernahme des Entwurfs zum Biotopverbund aus dem LaPro.</p>		<p>2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Zu Aspekten des Biotopverbundes wird die aktuelle Fassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen. Dagegen kann das Landschaftsprogramm Brandenburg von 2001 wegen fehlender Aktualität nicht zur Kriterienbildung für den Freiraumverbund herangezogen werden. Wegen dessen Redundanz zum Teilplan Biotopverbund hinsichtlich der Kernflächen des Naturschutzes ergibt sich hieraus kein inhaltlicher Mangel.</p>	
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Bei dem Kernkriterium „Hochwertige Waldgebiete“ kann man von einer besonderen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt ausgehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kriterium umfasst naturschutzfachlich geschützte und herausgehoben bewertete Waldgebiete, für die ein besonderer Biotopwert mit Bedeutung für Tier- und Pflanzenwelt als gegeben angenommen werden kann.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Zur Funktion „räumliche Voraussetzung für die Land- und Forstwirtschaft / Landschaftspflegefunktion“: Hierbei handelt es sich um zwei verschiedene Funktionen, die nicht zusammengefasst werden können. Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes bilden nicht generell eine räumliche Voraussetzung für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung allerdings erfordern sie in den meisten Fällen Landschaftspflegemaßnahmen. Das gleiche gilt</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Kennzeichnungen der Kriterien hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung belegen die Erforderlichkeit der Festlegung und begründen die Zusammensetzung der Kriterien. In diesem Zusammenhang ist es zutreffend, dass die Einbeziehung der jeweils gekennzeichneten Kriterien von Bedeutung sind für die gesetzlich gebotene Schaffung der räumlichen Voraussetzungen sowohl für die land- und</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Moore, bei denen eine ackerbauliche Nutzung untersagt ist. Nicht jede land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit Landschaftspflege gleichzusetzen. Zu denken ist hier an Intensivlandwirtschaft z.B. an großflächigen Maisanbau, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, übermäßige Düngung, die Ausbringung von Gülle. Das sind Wirtschaftsweisen, die nicht zur Biodiversität beitragen, sondern Arten und Biotope beeinträchtigen. Das gilt auch für Monokulturen in der forstwirtschaftlichen Nutzung.</p>		<p>forstwirtschaftliche Produktion an sich als auch für ihre mittelbare Landschaftspflegfunktion. Aus ihnen erwachsen keine rechtlichen Wirkungen für Bewirtschaftungsformen oder Landschaftspflegemaßnahmen; sie liegen ohnehin nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Unter dem Kapitel Freiraumentwicklung (Z 6.2, S. 104) wird die Formulierung „großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur“ z.B. Windkraft- und Biomasseanlagen als „beeinträchtigende raumbedeutsamen Inanspruchnahmen“ bezeichnet. Damit werden baurechtlich privilegierte Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB eingeschlossen. Es wird u.a. empfohlen den bislang verwendeten Ausdruck „baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen“ beizubehalten, da z.B. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB einer Anpassung der Biomasseanlagen an die ortsüblichen Gegebenheiten dient. Mit der geplanten Änderung wären beispielsweise alle neuen landwirtschaftlichen Biogasanlagen zur Güllevergärung als „großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur“ zu betrachten und wären somit im Freiraumverbund nicht mehr zulässig. Diese Entwicklung stünde somit im Widerspruch zu den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>In der Begründung zum Plansatz ist erläutert, welche Nutzungen im Sinne des Festlegungszweckes als raumbedeutsame Inanspruchnahmen und damit als beeinträchtigend gelten. Zur Untersetzung der hier als Oberbegriff angeführten großflächigen Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind "baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen" als konkretes Beispiel benannt. Insofern ist die in der Anregung vorgeschlagene Begrifflichkeit verwendet und ein Konflikt mit der Intention des Stellungnehmenden nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Der Aspekt des vorsorgenden Hochwasserschutzes sollte auch bei der Entwicklung von Gewerbestandorten oder bei der Verkehrsplanung beachten werden. Die im Begründungsteil zum Z 7.2 gemachten Äußerungen zur sparsamen Nutzung der natürlichen Ressourcen sind zu ergänzen um die Beachtung von Umweltrisiken, wie Hochwasser, bei der Neutrassierung von Verkehrsverbindungen.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Darüber hinaus wird der geforderte Aspekt auch in G 8.4 thematisiert. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	nein
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Die zum G 7.4 verfasste Begründung schließt die Beachtung von Umweltrisiken nicht für alle Verkehrsverbindungen mit ein. Hier liegt der Focus auf kritische Infrastrukturen.</p>	III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung	Mit der vorgesehenen Festlegung soll durch eine geordnete räumliche Entwicklung von Leitungs- und Verkehrsstrassen, durch die Mehrfach- bzw. Nachnutzung von raumverträglichen Standorten bei Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich und durch eine raumordnerische Steuerung von Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit erheblichen Verkehrsaufkommen eine ressourcensparende und nachhaltige Raumentwicklung befördert werden. Dies wird auch in der Begründung entsprechend erläutert. Die vorgebrachten Bedenken können daher nicht nachvollzogen werden.	nein
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Unter dem Punkt G 7.4 wird die Bezeichnung „Abfallbehandlungsanlagen“ verwendet. Der Begriff „Abfallentsorgungsanlagen“ wird als besser erachtet, da diese Bezeichnung Deponien mit einschließt. Die Nachnutzung bereits überprägter Standorte wird begrüßt.</p>	III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung	Der Anregung wird gefolgt und der Begriff „Abfallbehandlungsanlagen“ durch „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.	ja
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Bedeutung des öffentlichen Nahverkehrs gestärkt. Es wird formuliert, dass „in Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur der öffentliche Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden soll“. Der Grundsatz wird im Sinne der Minderung von Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen begrüßt. Es erfolgt keine Konkretisierung der geplanten Maßnahmen. Ein stärkere Gewichtung des Planungsgrundsatzes i.S.d. § 47 BImSchG wird empfohlen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der zitierte Grundsatz ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (2), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm bildet den übergeordneten Rahmen im zweistufigen System der Landesraumordnungsplanung. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Im Begründungsteil zum G 8.4 der Hinweis, dass es eine Abgrenzung in der Terminologie zwischen Risikogebieten und Überschwemmungsgebiete gibt. Als Überschwemmungsgebiete werden die Gebiete bezeichnet, die entsprechend §76 WHG ausgewiesen wurden. Diese sind eine Teilmenge der Risikogebiete. Das Risikogebiet ist das Gebiet, welches durch Hochwasser betroffen werden kann. Im vierten Absatz zum G 8.4 ist das Wort „Überschwemmungsgebiete“ durch Hochwasserrisikogebiete zu ersetzen. Neue Formulierung: „Hochwasserrisikogebiete (HQextrem) sind alle Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflößen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Definition "Überschwemmungsgebiet" entspricht § 76 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz. Eine Abgrenzung in der Terminologie zwischen Überschwemmungs- und Risikogebieten zur Klarstellung der Hochwasserbegriffe soll im Plansatz und in der Begründung erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 648</b> Auf Seite 121 ist im letzten Satz des ersten Absatzes das Wort „Hochwasserrisikomanagementpläne“ zu ersetzen durch Risikomanagementpläne gem. § 99 Absatz 2 BbgWG, da dies die</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Der Hinweis wird aufgegriffen und die Begründung zur Festlegung entsprechend geändert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beiden Planungen (Regionale Maßnahmenplanung und die Hochwasserrisikomanagementpläne, die gem. §75 WHG zu erstellen sind) umfassen. Beide Planungen sind behördenverbindlich.</p>			
<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg - ID 650</b> In der Abwägung ist nach hiesiger Auffassung der Freiraumverbund deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Mit der Instrumentierung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung wird regelmäßig dem Freiraumschutz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen eingeräumt. Die in der Anregung geäußerte Auffassung einer Unterbewertung des Belanges Freiraumschutz kann insofern nicht nachvollzogen werden. Soweit sie sich auf die bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes vorgenommenen Abwägungsentscheidungen bezieht, ist ihr entgegenzuhalten, dass dies zur Erreichung der Letztabgewogenheit der Festlegung auf landesplanerischer Ebene im Sinne des Gegenstromprinzips erforderlich ist. Auch die Festlegung von Ausnahmen innerhalb des Ziels ist für seine angemessene Ausgestaltung erforderlich, indem seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendiert wird, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg - ID 650</b> Für die Gemeinden Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow sowie Rangsdorf sind die bisherigen Festlegungen eines Freiraumverbundes nicht mehr vorgesehen. Hierbei handelt es sich im Detail u. a. um folgenden Flächenkomplex: zusammenhängende Waldflächen entlang der L76/ K7239 (Gemarkung Diedersdorf, Flur 2 sowie</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemarkung Großbeeren Flur 6) ca. 270 ha. Die Waldflächen des Forstrevieres Großbeeren sind geprägt durch einen hohen Anteil an Körperschaftswald (Landeswald des Bundeslandes Berlin (Flächenkomplex 1)). Gemäß § 27 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sind die Zielsetzungen des Körperschaftswaldes insbesondere im Bereich des Allgemeinwohles sowie der besonderen Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion zu suchen. Ein Wegfall des Freiraumverbundes steht im direkten Konflikt mit den im LWaldG definierten Zielsetzungen. Darüber hinaus entspricht der Wegfall von etwa 900 ha Waldfläche als Freiraumverbund nicht den unter § 2 formulierten Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG). Die betroffenen Gemarkungen weisen Waldflächenanteile von durchschnittlich 24,7 % auf. Eine weitere Waldflächeninanspruchnahme würde den Bewaldungsprozent in einen forstpolitisch problematischen Bereich von &lt; 20 Prozent versetzen (bei den Gemarkungen Großbeeren und Blankenfelde bereits vorliegend). Darüber hinaus sind in diesen Bereichen weitere Schutzfunktionen wie lokaler Klimaschutzwald, Lärmschutzwald, Sichtschutzwald und Straßenschutzwald kartiert. In vielen Bereichen liegt dabei eine Mehrfachbelegung durch Waldfunktionen vor. Freiraumverbünde sichern hochwertige Freiräume im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“. Dies ist für diesen urban geprägten Bereich von höchster Bedeutung, denn gerade hier ist der Anspruch an eine ordnungsgemäße und multifunktionale Forstwirtschaft am höchsten. Hier wird davon ausgegangen, dass der Wald zukünftig erhalten bleiben wird, denn der Artenschutz im Wald ist ein wichtiger Bestandteil der Freiraumentwicklung. Es wird daher angeregt, im Rahmen der weiteren Überarbeitung des LEP HR die Freiraumverbünde im Bereich der Gemeinden Großbeeren, Rangsdorf und Blankenfelde-Mahlow wieder aufzunehmen.</p>		<p>bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. In den genannten Bereichen der Gemarkungen Großbeeren und Diedersdorf beruht die Reduzierung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem derzeit geltenden Landesentwicklungsplan und dem 1. Entwurf des LEP HR auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehören die Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verzicht auf Heranziehung der Waldfunktionenkartierung sowie eine stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme der Bereiche aus dem Freiraumverbund kein Konflikt mit dem LWaldG und auch keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.	
<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg - ID 650</b></p> <p>Für die Gemeinden Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow sowie Rangsdorf sind die bisherigen Festlegungen eines Freiraumverbundes nicht mehr vorgesehen. Hierbei handelt es sich im Detail u. a. um folgenden Flächenkomplex: Waldgebiet nördlich der BAB 10/entlang Dresdner Bahn (Gemarkung Dahlewitz Flur 4 und 5) ca. 100 ha. Die Waldflächen des Forstrevieres Großbeeren sind geprägt durch einen hohen Anteil an Körperschaftswald. Gemäß § 27 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sind die Zielsetzungen des Körperschaftswaldes insbesondere im Bereich des Allgemeinwohles sowie der besonderen Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion zu suchen. Ein Wegfall des Freiraumverbundes steht im direkten Konflikt mit den im LWaldG definierten Zielsetzungen. Darüber hinaus entspricht der Wegfall von etwa 900 ha Waldfläche als Freiraumverbund nicht den unter § 2 formulierten Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG). Die betroffenen Gemarkungen weisen Waldflächenanteile von durchschnittlich 24,7 % auf. Eine weitere Waldflächeninanspruchnahme würde den Bewaldungsprozent in einen forstpolitisch problematischen Bereich von &lt; 20 Prozent versetzen (bei den Gemarkungen Großbeeren und Blankenfelde bereits vorliegend). Im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung - hier Waldfunktionenkartierung - ist der Waldkomplex als Erholungswald ausgewiesen. Die Waldfunktionskartierung dient hierbei als Grundlage der Weiterentwicklung der Erfassung von Ökosystemleistungen des Waldes auf unsere Gesellschaft (vgl. Leitfaden zur Kartierung der Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes, S. 12,(2015). Darüber hinaus sind in diesen Bereichen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitere Schutzfunktionen wie lokaler Klimaschutzwald, Lärmschutzwald, Sichtschutzwald und Straßenschutzwald kartiert. In vielen Bereichen liegt dabei eine Mehrfachbelegung durch Waldfunktionen vor. Freiraumverbünde sichern hochwertige Freiräume im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“. Dies ist für diesen urban geprägten Bereich von höchster Bedeutung, denn gerade hier ist der Anspruch an eine ordnungsgemäße und multifunktionale Forstwirtschaft am höchsten. Hier wird davon ausgegangen, dass der Wald zukünftig erhalten bleiben wird, denn der Artenschutz im Wald ist ein wichtiger Bestandteil der Freiraumentwicklung. Es wird daher angeregt, im Rahmen der weiteren Überarbeitung des LEP HR die Freiraumverbünde im Bereich der Gemeinden Großbeeren, Rangsdorf und Blankenfelde-Mahlow wieder aufzunehmen.</p>		<p>unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg - ID 650</b> Für die Gemeinden Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow sowie Rangsdorf sind die bisherigen Festlegungen eines Freiraumverbundes nicht mehr vorgesehen. Hierbei handelt es sich im Detail u. a. um folgenden Flächenkomplex: Waldgebiet im Bereich B96/ BAB 10 (Gemarkung Dahlewitz Flur 5) ca. 56 ha. Die Waldflächen des Forstrevieres Großbeeren sind geprägt durch einen hohen Anteil an Körperschaftswald. Gemäß § 27 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sind die Zielsetzungen des Körperschaftswaldes insbesondere im Bereich des Allgemeinwohles sowie der besonderen Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion zu suchen. Ein Wegfall des Freiraumverbundes steht im direkten Konflikt mit den im LWaldG definierten Zielsetzungen. Darüber hinaus entspricht der Wegfall von etwa 900 ha Waldfläche als Freiraumverbund nicht den unter § 2 formulierten Grundsätzen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im genannten Bereich Dahlewitz Flur 5 ist weder im derzeit geltenden Landesentwicklungsplan noch im 2. Entwurf des LEP HR Freiraumverbund vorgesehen, da dort keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien vorliegen. Gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR wurde die dort erweiterte Gebietskulisse reduziert. Dies beruht auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehören die Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verzicht auf Heranziehung der Waldfunktionenkartierung sowie eine stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG). Die betroffenen Gemarkungen weisen Waldflächenanteile von durchschnittlich 24,7 % auf. Eine weitere Waldflächeninanspruchnahme würde den Bewaldungsprozent in einen forstpolitisch problematischen Bereich von &lt; 20 Prozent versetzen (bei den Gemarkungen Großbeeren und Blankenfelde bereits vorliegend). Darüber hinaus sind in diesen Bereichen weitere Schutzfunktionen wie lokaler Klimaschutzwald, Lärmschutzwald, Sichtschutzwald und Straßenschutzwald kartiert. In vielen Bereichen liegt dabei eine Mehrfachbelegung durch Waldfunktionen vor. Freiraumverbünde sichern hochwertige Freiräume im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“. Dies ist für diesen urban geprägten Bereich von höchster Bedeutung, denn gerade hier ist der Anspruch an eine ordnungsgemäße und multifunktionale Forstwirtschaft am höchsten. Hier wird davon ausgegangen, dass der Wald zukünftig erhalten bleiben wird, denn der Artenschutz im Wald ist ein wichtiger Bestandteil der Freiraumentwicklung. Es wird daher angeregt, im Rahmen der weiteren Überarbeitung des LEP HR die Freiraumverbünde im Bereich der Gemeinden Großbeeren, Rangsdorf und Blankenfelde-Mahlow wieder aufzunehmen.</p>		<p>verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme der Bereiche aus dem Freiraumverbund kein Konflikt mit dem LWaldG und auch keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg - ID 650</b> Für die Gemeinden Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow sowie Rangsdorf sind die bisherigen Festlegungen eines Freiraumverbundes nicht mehr vorgesehen. Hierbei handelt es sich im Detail u. a. um folgenden Flächenkomplex: kompakte Waldflächen entlang der L792 (Gemarkung Jühnsdorf Flur 3 und 4 sowie Gemarkung Blankenfelde Flur 18-22) ca. 480 ha. Die Waldflächen des Forstrevieres Großbeeren sind geprägt durch einen hohen Anteil an Körperschaftswald (Flächenkomplex 2 -Wald des Landkreis</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>In den genannten Bereichen der Gemarkungen Jühnsdorf und Blankenfelde ist weder im derzeit geltenden Landesentwicklungsplan noch im 2. Entwurf des LEP HR Freiraumverbund vorgesehen, da dort keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien vorliegen. Gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR wurde die dort erweiterte Gebietskulisse reduziert. Dies beruht auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Teltow-Fläming). Gemäß § 27 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sind die Zielsetzungen des Körperschaftswaldes insbesondere im Bereich des Allgemeinwohles sowie der besonderen Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion zu suchen. Ein Wegfall des Freiraumverbundes steht im direkten Konflikt mit den im LWaldG definierten Zielsetzungen. Darüber hinaus entspricht der Wegfall von etwa 900 ha Waldfläche als Freiraumverbund nicht den unter § 2 formulierten Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG). Die betroffenen Gemarkungen weisen Waldflächenanteile von durchschnittlich 24,7 % auf. Eine weitere Waldflächeninanspruchnahme würde den Bewaldungsprozent in einen forstpolitisch problematischen Bereich von &lt; 20 Prozent versetzen (bei den Gemarkungen Großbeeren und Blankenfelde bereits vorliegend). Im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung - hier Waldfunktionskartierung - ist der Waldkomplex als Erholungswald ausgewiesen. Dabei sogar mit der Intensitätsstufe 1. Die Waldfunktionskartierung dient hierbei als Grundlage der Weiterentwicklung der Erfassung von Ökosystemleistungen des Waldes auf unsere Gesellschaft (vgl. Leitfaden zur Kartierung der Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes, S. 12,(2015). Darüber hinaus sind in diesen Bereichen weitere Schutzfunktionen wie lokaler Klimaschutzwald, Lärmschutzwald, Sichtschutzwald und Straßenschutzwald kartiert. In vielen Bereichen liegt dabei eine Mehrfachbelegung durch Waldfunktionen vor. Freiraumverbünde sichern hochwertige Freiräume im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“. Dies ist für diesen urban geprägten Bereich von höchster Bedeutung, denn gerade hier ist der Anspruch an eine ordnungsgemäße und multifunktionale Forstwirtschaft am höchsten. Hier wird davon ausgegangen, dass der Wald zukünftig erhalten bleiben wird, denn der Artenschutz im Wald ist ein wichtiger Bestandteil der</p>		<p>Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehören die Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verzicht auf Heranziehung der Waldfunktionskartierung sowie eine stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme der Bereiche aus dem Freiraumverbund kein Konflikt mit dem LWaldG und auch keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumentwicklung. Es wird daher angeregt, im Rahmen der weiteren Überarbeitung des LEP HR die Freiraumverbände im Bereich der Gemeinden Großbeeren, Rangsdorf und Blankenfelde-Mahlow wieder aufzunehmen.</p>			
<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg - ID 650</b></p>			
<p>Es wird angeregt, insbesondere den Freiraumverbund um das Mittelzentrum Oranienburg und in der Gemeinde Löwenberger Land, Waldgebiet Nr. 286 „Rüthnicker Heide“ mit dem Erholungsort Neuendorf den Freiraumverband nochmalig zu überprüfen. Das große unzerschnittene Waldgebiet „Rüthnicker Heide“ wurde lediglich mit den DBU-Flächen der Bundesforst als Freiraumverbund dargestellt. Die „Rüthnicker Heide“ ist jedoch wesentlich größer. Es wird angeregt, den Grundsatz G 6.1. sowie das Ziel 6.2. zum Aufbau einer „grünen Infrastruktur“ als Netzwerk dahingehend für beide Gebiete zu überarbeiten und die Festlegungskarte zu ändern.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Es wird angenommen, dass sich die Anregung auf Waldflächen im Südwesten der Ortslage Neuendorf (Schleuener Heide) und das Schleuensche Luch bezieht. Soweit hier Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das Schleuensche Luch nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur Einbeziehung des zwischen der Rüthnicker Heide und dem Schleuenschen Luch gelegenen Teilräume lagen keine für den Freiraumverbund verwendeten Kriterien vor. Zudem stünde in einem Teilbereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel einer Festlegung als Freiraumverbund entgegen; dessen Berücksichtigung ist als Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Für darüber hinausgehende, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.	
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 651</b> Wie bereits im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des LEP HR mitgeteilt wurde, hat die Straßenbauverwaltung (SBV) für die funktionale Einstufung von Straßen in regionale Verbindungen (Verbindungsfunktionsstufe III) nach den „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 08)“ die sogenannten straßenverkehrsrelevanten Orte (SRO) entwickelt (Anlage 1). Diese Orte dienen ausschließlich straßenplanerischen Zwecken. Bei der Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte auf Ebene der Regionalplanung sollten die SRO Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Einstufung als straßenverkehrsrelevanter Ort ist nur unter dem Teilaspekt der Erreichbarkeit mittels motorisiertem Individualverkehr relevant und differenziert nicht nach Ortsteilen. Als generelles Kriterium für die Identifizierung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist diese Einstufung daher nicht geeignet. Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen und insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren zusätzlich betont.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 651</b> m LEP HR sind großräumige und überregionale Straßenverbindungen zwischen den Zentralen Orten (ZO) der Hauptstadtregion ausgewiesen. Für das Bundesfern- und Landesstraßennetz des Landes Brandenburg wurde durch die SBV eine funktionale Analyse und Bestimmung der Verbindungsfunktionsstufen (VFS) 0 - III (kontinental - regional) nach den RIN 08 durchgeführt. Dabei wurde berücksichtigt, dass gemäß RIN hochrangige Straßennetze nicht bis in das Zentrum eines ZO geführt werden sollen. Im Nahbereich eines ZO wird nur solchen Verbindungen eine hochrangige Verbindungsfunktionsstufe zugewiesen, die dem Durchgangsverkehr dienen und nicht im Ort beginnen oder enden. Deshalb wird eine Korrektur von Verbindungsfunktionsstufen im Nahbereich von ZO vorgenommen. Dies trifft z. B auf die Verbindung zwischen Werder (Havel) und</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da die Verbindungsfunktion unabhängig von der im LEP generell nicht erfolgenden Festlegung von Nahbereichen besteht, wurde diese Verbindung zutreffend festgelegt. Ein Änderungsbedarf ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Potsdam zu, der im LEP HR eine großräumige bzw. überregionale Verbindung zugewiesen wurde. Über die B 1 zwischen Werder (Havel) und Potsdam, aber auch zwischen Werder (Havel) und der BAB A 10 laufen Verbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II (überregional MZ-OZ). Diese Verbindungen haben Quelle und Ziel in den ZO Werder (Havel) und Potsdam. Somit ist laut RIN eine Nahbereichskorrektur auf die VFS III innerhalb eines Radius kleiner gleich 8 km zum Ortszentrum vorzunehmen.</p>			
<p><b>Stiftung "Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) - ID 941</b>  Am vergangenen Montag diskutierten wir über die Landesentwicklungsplanung. Dabei kamen wir zu dem Ergebnis, dass das Amt Neustadt (Dosse) alle Funktionen und Aufgaben erfüllt, die einem Mittelzentrum entsprechen. Wir sehen dies auch im direkten Kontext zur Erfüllung des Stiftungszwecks, indem die Voraussetzungen geschaffen werden für den Zuzug von Familien und die weitere Entwicklung der Infrastruktur als wichtiger Baustein zur Attraktivität des Standortes Neustadt als Lebensmittelpunkt. Unser Beitrag zur Regionalentwicklung ist nur dann leistbar, wenn es gelingt, unseren Arbeitskräftebedarf zu decken. Dazu bilden wir u.a. zahlreiche Pferdewirte aus. Die jungen Fachkräfte entscheiden sich aber nur dann für eine Perspektive in Neustadt, wenn neben den Arbeitsbedingungen attraktive Wohn- und Versorgungsverhältnisse geboten werden. Die Fachkräftesicherung ist die Voraussetzung zum weiteren züchterischen Erfolg, der Ausbildung und der Durchführung von Veranstaltungen gleichermaßen. Dies sind die Kernkompetenzen der Stiftung zur Regionalentwicklung. Darüber hinaus, darauf wird seitens des Amtes bereits hingewiesen, ist die Entwicklung des</p>	<p>III.3.6.1  Prädikatisierung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten oder Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden und müssten zu Lasten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Reitens in der Schule inzwischen ein bedeutender Standortfaktor. Hier muss alles getan werden, um die Bedingungen für das Anwerben der jungen Talente optimal zu gestalten. Regionale und überregionale Ausstrahlung erhält das Amt Neustadt (Dosse) durch folgende Stiftungsaktivitäten: Internationales CSI Turnier in der Graf von Lindenau Halle (2018 - 800 Starter aus 25 Nationen, 8.000 Gäste); jährliche Landesmeisterschaften Berlin-Brandenburg (2017 - 650 Starter, bundesweit); Verkauf von Pferden nach u.a. USA, Russland, Polen, Spanien; EU Besamungsstation, weltweiter Vertrieb von Frischsamen, Tiefgefriersamen; Forschungsstandort zur Tiermedizin in Zusammenarbeit mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien; Ausbildungs- und Prüfungsstandort zur überbetrieblichen Ausbildung der Brandenburger Pferdewirte (2017 - 94 Teilnehmer); Standort von vier bundesweit zugelassenen Leistungsprüfungsstationen (nationale und internationale Züchter) (2017 - 192 Pferde in 13 Prüfungen); Neustadt (Dosse) ist Sitz des Pferdezuchtverbandes Brandenburg - Sachsen Anhalt; FN zugelassenen Reit- und Fahrschule (2017, 342 Teilnehmer mit 2321 Übernachtungen, u.a. 72 Meisterprüfungen). Die Durchführung von Hengstparaden, Weihnachtsgala, Seminare etc. lockten 2017 rd. 20.000 Gästen nach Neustadt, die gern auch das Gestüts- und Kutschenmuseum besuchten. Nicht zuletzt ist Neustadt (Dosse) ein anerkannter Standort zur Kinder- und Jugendförderung. Der Neustädter Reit- und Fahrverein macht nicht nur landesweit mit Turniererefolgen auf sich aufmerksam. Turnierreiter, Voltigierer und Vierkämpfer sind auch im Bundeswettbewerb aktiv. Dies ließe sich noch weiter ausführen und durch Daten vervollständigen. Sollte diesbezüglich Nachfrage auftreten, stehe ich gern zur Verfügung. Ich hoffe, meine Ausführungen tragen dazu bei, die Bedeutung Neustadt mit seinen mittelzentralen Funktionen zu veranschaulichen.</p>		<p>anderer Mittelbereiche konstruiert werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 801</b> Im Nordwesten Potsdams sind Teile der Lenne-Selloschen Feldflur nördlich von Bornim, zwischen Kirschallee, Amundsenstraße bis westlich der Bundesstraße 273 Ortsausgang Bornim mit der Signatur „Gestaltungsraum Siedlung“ eingetragen. Dieser Gestaltungsraum ermöglicht der Kommune, hier eine Siedlungsentwicklung zu planen. Ein Großteil der genannten Fläche befindet sich in der „Engeren Pufferzone“ des UNESCO-Welterbes „Schlösser und Gärten von Potsdam und Berlin“. Die Lenne-Selloschen Feldflur Bornim ist Teil der großangelegten Landschaftsverschönerung durch Peter Joseph Lenne und Flermann Sello, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den Gestaltungen im Norden des Parkes Sanssouci um den Ruinenberg und der Pappelallee sowie mit der Verlagerung der Bornstedter Chaussee und der Chaussierung der Potsdamer Straße in Bornstedt und dem Areal des sogenannten Raubfanges (an der heutigen Amundsenstraße) sowie des Katharinenholzes am Schlossgarten Lindstedt steht. Die unter Schutz stehende und als Denkmal eingetragene Lenne-Selloschen Feldflur Bornim kann nicht als Gestaltungsraum für Siedlungsbauten zur Verfügung stehen, sondern ist unbebaut als landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	nein
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 801</b> Die Darstellung in einem so großen Maßstab lässt keine genaue Analyse der direkten Umgebung der Liegenschaften der SPSG zu. Gegenwärtig ist aus dem 2. Entwurf nicht konkret erkennbar, dass die SPSG in ihren Eigentumsrechten negativ</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betroffen sein könnte. In potentiellen Einzelverfahren kann sich dies ohne weiteres aus denkmalrechtlicher Sicht ergeben.</p>		<p>dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH - ID 76</b>  Mit dem zweiten Entwurf des LEP HR wurden verschiedene Inhalte vertieft und erweitert. Ein zentraler Aspekt ist aus unserer Sicht insbesondere die Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung um die Gemeinden Wandlitz, Ahrensfelde, Werneuchen und Oberkrämer. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die derzeit auf diesen Achsen zur Verfügung gestellten Kapazitäten für eine dementsprechend wachsende Bevölkerungszahl nicht ausreichend sein werden. Insbesondere für Taktverdichtungen ergibt sich die Notwendigkeit eines Infrastrukturausbaus, der mitunter</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden. Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur in eher langfristigen Horizonten umzusetzen ist. Im Gegensatz dazu hätte der Korridor der S8 mit der Gemeinde Mühlenbecker Land zusätzlichen Verkehr ohne Angebots- und Infrastrukturausbau verkraftet; eine Beurteilung dieses Aspekts ist leider nicht in die Bewertung zur Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung eingeflossen. In diesem Zusammenhang sei auch auf den aktuell diskutierten Ausbau der Stammstrecke der Heidekrautbahn verwiesen. Da diese gemäß dem Bewertungsbogen als radiale SPNV-Achse klassifiziert würde, wäre Mühlenbecker Land nach deren Inbetriebnahme mit dann insgesamt 6 Punkten dem Gestaltungsraum Siedlung zuzuordnen.</p>		<p>Kriteriengerüst. Das der Abgrenzung u.a. zugrundeliegende Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“ umfasst betriebene Haltepunkte mit Halt einer Regionalbahn bzw. S-Bahn. Dieses Kriterium erfüllen Haltepunkte auf stillgelegten Strecken nicht. Bei Reaktivierung von Strecken mit ihren Haltepunkten bleibt eine Neubewertung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung und eine ggf. erforderliche Planänderung vorbehalten. Die Fragen verfügbarer Kapazitäten oder Taktichten des SPNV liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	
<p><b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH - ID 76</b>            Im Rahmen der Aufstellung des Landesnahverkehrsplans Brandenburg 2018-2022 und der Ausschreibung des Netzes Elbe-Spree haben sich zwischenzeitlich verschiedenartige Planungen für Angebotserweiterungen in einem mittelfristigen Horizont ergeben. Davon betroffen sind vielfach auch die sogenannten „Städte der zweiten Reihe“. Insofern sind ab Dezember 2022 Taktverdichtungen in Richtung Brandenburg an der Havel, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder), Lübben, Lübbenau und Bad Belzig vorgesehen. Damit ist auf diesen Achsen mittelfristig mit einer deutlichen Angebots- und Kapazitätsausweitung zu rechnen; gleichermaßen deuten die bisherigen Prognosen – auch ohne Berücksichtigung einer forcierten Siedlungsentwicklung – auf erhebliche Nachfragesteigerungen in diesen Bereichen hin. Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch Taktverdichtungen in Richtung Rathenow, Neuruppin und Eberswalde angestrebt; deren Umsetzung ist jedoch teilweise von einem notwendigen Infrastrukturausbau abhängig.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH - ID 76</b>  Der VBB begrüßt die Überarbeitung des LEP HR und das in diesem Zuge durchgeführte, umfangreiche Beteiligungsverfahren. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des LEP HR hat der VBB bereits eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt weitestgehend auf den zweiten Entwurf übertragbar ist.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" - ID 679</b>  Die bereits erarbeitenden HW Risikomanagementpläne für die Schwarze Elster brachten und bringen bereits jetzt schon sehr viel Unverständnis, Frust und Unmut der Anrainer, weil damit enorme Wertverluste, Einschränkungen und Unterlassungen verbunden sind und tief in private Bereiche, Landschaftsräume, Wirtschafts- und Siedlungsbereiche eingegriffen wird. Die Festlegung von</p>	<p>III.8.4  Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Retentionsflächen ist in den beschriebenen Bereichen zwischen Bad Liebenwerda und Herzberg/ Elster keine Lösung für die Abwendung oder Entspannung von Gefahrensituationen bezüglich Hochwasserereignisse.</p>			
<b>Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" - ID 679</b>			
<p>Bei perspektivischen Planungen sollte verstärkt auf die Rückleitung des Wassers aus den Retentionsbereichen in die eigentliche Vorflut geachtet werden. Dies könnte z. B. durch die zusätzliche Anordnung von Vorflutern oder durch entsprechende technische Lösungen (Schöpfwerke, Hebeanlagen, Überleitungen etc.) erfolgen.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse.</p>	nein
<b>Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" - ID 679</b>			
<p>Die Festlegung von gezielten Überschwemmungsflächen wegen verringerter Retentionsfähigkeit, die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsgebieten als Retentionsraum steht in krasssem Widerspruch zum Punkt G 4.3. Begründung: Die Kulturlandschaft zwischen Elbe und Elster im Raum Bad Liebenwerda, Mühlberg, Uebigau-Wahrenbrück bis Herzberg/ Elster ist intensiv geprägt. Alle an die Flussgebiete angrenzenden Flächen sind eigentumsmäßig überwiegend in privatem Besitz. Die Flächen werden land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet und landschaftlich gepflegt. Eine Ausweisung von Retentionsgebieten wäre nur mit einer starken Veränderung der bestehenden Kulturlandschaft verbunden. Auf Grund der geografischen Oberflächenstruktur und sehr geringen Gefälleverhältnissen würde im Hochwasserfall nur ein sehr geringes Rückfließen aus der Fläche erfolgen. Die Erhaltung</p>	III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete raumordnerische Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer ausgeprägten und bestehenden Kulturlandschaft wäre dadurch stark gefährdet. Dem Hauptgewässer Schwarze Elster zufließende Nebengewässer sowie auch bei vergangenen Hochwässern stets auftretendes Drängewasser sorgten in der Vergangenheit stets zu starken und langanhaltenden Vernässungen. Im Übrigen erscheinen selbst die theoretisch zu Verfügung stehenden Retentionsflächen für eine echte Kappung von Hochwasserwellen als zu gering. Das Aufwand-Nutzen Verhältnis wäre unverhältnismäßig. Die Funktionsfähigkeit der bestehenden Gewässersysteme darf auf keinen Fall negativ beeinflusst werden. Es ist ein flächendeckender schadloser Wasserabfluss zu gewährleisten. Grundsätzlich sind siedlungsnaher Retentionsräume auf negative geohydraulischen Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Bausubstanz und den derzeitigen Flächennutzungen zu prüfen. Verschlechterungen jeglicher Art sind auszuschließen.</p>		<p>damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Die Anwendung des Fachrechtes fällt allein in die Zuständigkeit der Fachplanung. Dabei obliegt es der Fachplanung u.a., die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete und Retentionsflächen festzusetzen und als solche zu erhalten. Der Planungsauftrag an die Regionalplanung widerspricht dem Grundsatz 4.3 "Ländliche Räume" nicht. Für die ländlichen Räume wird eine integrierte Entwicklung angestrebt, bei der die dort vorhandenen Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum gesichert und entwickelt werden sollen. Die Festlegung von Gebieten, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen, steht damit im Einklang.</p>	
<p><b>Stadtwerke Bernau GmbH - ID 773</b> Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der Stadtwerke Bernau GmbH. Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Gasversorgungsleitungen der Stadtwerke Bernau GmbH. Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Fernwärmeleitungen der Stadtwerke Bernau GmbH. Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwände.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadtwerke Bernau GmbH - ID 773</b> Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH sind ebenfalls Kabelanlagen der EDIS.AG sowie Gasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH und der EWE Netz GmbH vorhanden, die</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ausschließlich von diesen Gesellschaften betrieben werden. Der Verlauf dieser Anlagen ist unserem Hause unbekannt. Wir empfehlen daher auch bei diesen Gesellschaften Auskünfte einzuholen.			
<b>Südbrandenburgischer Abfallzweckverband - ID 698</b> In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 01.02.2018, eingegangen beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) am 05.02.2018, kann ich Ihnen nach Prüfung der Planunterlagen mitteilen, dass gegen den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der vorliegenden Fassung (Stand 19.12.2017) seitens des SBAZV keine Bedenken oder Einwände bestehen.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Wasser- und Abwasserverband Wittstock - ID 712</b> Seitens des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock gibt es keine Bedenken und Ergänzungen zum geführten Verfahren.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Wasser- und Abwasserzweckverband "Panke/Finow" - ID 729</b> Im benannten Baufeld betreibt der WAV keine Anlagen zur Trinkwasserversorgung. Im benannten Baufeld betreibt der WAV keine Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung. Im benannten Baufeld betreibt der WAV keine Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland - ID 734</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit den vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen kann der WAZV die technische Infrastruktur der Stadt Werder als geplantes Mittelzentrum, der Mitgliedsgemeinden der Gemeinden Kloster Lehnin und Groß Kreutz (Havel) und des OT Ferch der Gemeinde Schwielowsee dauerhaft sichern. Bei der weiteren Überarbeitung der Bauleitplanung und der Flächennutzungspläne sind für die bestehenden und zukünftig festgesetzten Schutzzonen die Verbote bzw. Einschränkungen, insbesondere des Wasserwerkes Werder, zu beachten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" - ID 743</b> Der Stellungnehmende übersendet die Stellungnahme, die er bereits zum 1. Entwurf des LEP HR abgegeben hat, aktualisiert aber das Datum.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Wasser- und Bodenverband "Untere Havel-Brandenburg" - ID 738</b>			
Soweit bei der regionalen Planung die einschlägige Wassergesetzgebung beachtet und eingehalten wird, bestehen gegen den vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes keine Einwände.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Zweckverband "Fließtal" - ID 763</b>			
Die uns überreichten Unterlagen nehmen wir dankend zur Kenntnis. Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Zweckverband "Wasser- und Abwasserentsorgung der Westuckermark" - ID 771</b>			
Durch den Landesentwicklungsplan werden konkrete Belange des ZVWU nicht berührt. Hinsichtlich Umwelt- und Ressourcenschutz speziell Grundwasserschutz werden die Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert. Weitere Anregungen und Bedenken zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden seitens des ZVWU nicht vorgebracht.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Eberswalde - ID 764</b>			
Wir stimmen dem 2. Entwurf ohne Einschränkungen zu.	VII.1 Explizite Zustimmung	Kenntnisnahme	nein
<b>Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz - ID 770</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Von Seiten des Zweckverbandes gibt es keine generellen Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - ID 769</b>			
Raumbedeutsame Inanspruchnahmen wie Fotovoltaik-Freiflächenanlagen, Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind an bereits vorhandene Anlagen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung anzupassen.	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, fachspezifische Anforderungen festzusetzen oder fachrechtliche Regelungen zu treffen. Die aufgeführten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind im Freiraumverbund, soweit kein Ausnahmetatbestand nach Z 6.2 Absatz 2 vorliegt, ausgeschlossen. Außerhalb des Freiraumverbundes ist zu prüfen, ob den genannten Vorhaben öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Das schließt Belange der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ein.	nein
<b>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - ID 769</b>			
Das Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung infolge des Braunkohleabbaus besteht nicht nur für die Hauptstadtregion. Alle an der Spree gelegenen Trinkwasserversorgungsunternehmen sind von der steigenden Sulfatbelastung betroffen. In die gemeinsamen Maßnahmen der Landesregierungen von Berlin und Brandenburg zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree sind diese Regionen und die Belange der Trinkwasserversorgungsunternehmen einzubeziehen.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen in Gewässern erfolgt im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.	nein
<b>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - ID 769</b>			
Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 08.12.2016 teilen wir Ihnen mit, dass gegen den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen, aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Wie bereits mitgeteilt, hat der Zweckverband in der kurz- und mittelfristigen Planung keine Erschließungsmaßnahmen oder -projekte vorgesehen. Dies ist von den im Zweckverbandsgebiet gelegenen Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen.</p>		<p>Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b>  Das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen muss das Gegenstromprinzip zugrunde legen, d.h. die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes ebenso wie die seiner Teilräume mit ihren unterschiedlichen Kulturlandschaften berücksichtigen. Dies erscheint besonders wichtig angesichts der Diversität der Teilräume: die Hauptstadtregion Berlin Brandenburg umfasst die hochverdichtete Stadt (Metropole) Berlin, das bereits nachverdichtete Umland von Berlin (Speckgürtel) und den weiteren Metropolraum als eher dünn besiedelten ländlichen Bereich. Eine nachhaltige Raumentwicklung soll eine</p>	<p>II.4  Differenzierte  Raumstruktur und  CO2-reduzierende  Siedlungsstrukturen</p>	<p>Im Hinblick auf die Anforderung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird mit den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sicher gestellt, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entsprechend ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensbedingungen in diesen Teilräumen ermöglichen.		Der konsequente Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen in dem übergreifenden Freiraumverbund fördert zudem den Erhalt ökologisch und landschaftlich wertvoller Räume, die auch als Ausgleichs- und Entlastungsräume auf Ebene der weiteren Planungsebenen und Fachplanungen herangezogen werden können. Festlegungen zum vorbeugenden Klima- und Hochwasserschutz berücksichtigen die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung ergeben. Insgesamt ermöglichen die genannten raumordnerischen Steuerungsansätze daher eine nachhaltige Raumentwicklung im Sinne des ROG.	
<b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Wir möchten festhalten, dass die gemeinsame Landesentwicklungsplanung Berlin Brandenburg wichtig für die Entwicklung der Region ist und nicht in Frage steht. Unabhängig von rechtlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen ist sie notwendig, um die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte soweit wie möglich auszugleichen. Wir stellen fest, dass der LEP HR 2 vielen, vor allem auch kommunalen Einwendungen Rechnung getragen hat, wobei die Grundsätze der Planaufstellung erhalten geblieben sind: die Ausrichtung am Siedlungsstern und damit an den historisch gewachsenen Schienenverbindungen regional wie überregional. Im Einklang damit gibt es: zusätzliche und erweiterte Siedlungsentwicklungsachsen, drei weitere Oberzentren, sechs zusätzliche Mittelzentren, Erweiterungen des Siedlungsbereichs und deutliche Ausdehnungen der Wohnsiedlungsmöglichkeiten aller Kommunen, insbesondere der Kommunen ohne zentralörtliche Funktionszuweisungen, um nur die wichtigsten zu nennen. In der	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gliederung des Textes schlägt sich die grundsätzliche Überarbeitung besonders im ehemaligen Kapitel II nieder.</p>			
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Es werden die notwendigen Auseinandersetzungen mit Bevölkerungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsprognosen (Erfordernis der Raumbesichtigung) ebenso vermisst wie die quantitativen Ableitungen und Vorgaben zu einzelnen Themen des LEP HR 2.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Selbstverständlich ist eine Auseinandersetzung mit Bevölkerungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsprognosen erfolgt. Aus diesen ergeben sich allerdings "keine quantitativen Ableitungen und Vorgaben zu einzelnen Themen". Das Ziel des LEP HR ist es, Voraussetzungen für raumverträgliche Entwicklungen im Gesamttraum zu schaffen.</p>	nein
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der LEP HR 2 vielen Einwendungen Rechnung getragen und damit seinen Regelungsgehalt ein Stück weit zurückgenommen aber notwendigen Steuerungsanspruch behalten hat. Statt eines integrierten LEP liegt ein schlanker Grundsatzplan vor, der im Wesentlichen die Siedlungsentwicklung steuert. Er ist damit gleichzeitig offen für eine nachhaltige Zukunftsgestaltung auf regionaler Ebene, in diesem Zusammenhang ist die Stärkung der Regionalplanung zu begrüßen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Einschätzung, dass statt eines integrierten LEP ein schlanker Grundsatzplan vorläge, der im Wesentlichen nur die Siedlungsentwicklung steuert, kann insbesondere im Licht der zahlreichen gegenläufig argumentierenden Stellungnahmen nicht nachvollzogen werden.</p>	nein
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Im LEP HR 2 stehen Metropole und das Berliner Umland im Fokus der Betrachtung. Der weitere Metropolraum wird zwar als heterogener Raum erkannt, aber bei den Festlegungen der Strukturräume undifferenziert behandelt. Es fehlt an einer Philosophie und Steuerungsansätzen mit denen zukünftige Entwicklungen in diesen ländlich geprägten Räumen gefördert</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden sollen. Hier bedarf es zumindest in der Umsetzungsphase weiterer Impulse, um die Ideen der Ankerfunktion der Städte/Zentren im ländlichen Raum oder der Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung durch integrierte regionale Entwicklungskonzepte tatsächlich mit Leben zu füllen.</p>		<p>analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Wie in der Begründung dargelegt geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung ggf. erforderlicher operativer Maßnahmen ist Aufgabe der jeweiligen Fachplanung. Es ist jedoch festzustellen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Für den nördlichen weiteren Metropolenraum könnte eventuell im Rahmen der LEP HR - Bearbeitung die Frage oberzentraler Funktionen in diesem Teilraum geprüft werden.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Der LEP HR 2 sollte im Sinne verbindlicher Zielvereinbarungen Gestaltungsräume für die kommunalen Entwicklungen eröffnen und Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Dies erfüllt der LEP HR 2, indem die zulässige Siedlungsflächenentwicklung sich gegenüber dem LEP B-B mindestens verdoppelt hat! Daher sind auch restriktive Ziele notwendig, um z. B. übergeordnete Umweltschutzziele wie die Begrenzung des Flächenverbrauches (30 ha Ziel der Bundesregierung) zugunsten dichterere Städte zu erreichen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Das Steuerungsregime des LEP HR trägt diesem Anliegen mit der Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sowie mit weiteren raumordnerischen Grundsätzen und Zielen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung (u.a. Vorrang der Innenentwicklung, Anschlussgebot, Konzentration auf räumliche Schwerpunkte, Schutz hochwertiger Funktionen im Freiraumverbund) Rechnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Das Ziel der GL, das aktuelle Wachstum der Kernstadt Berlin nicht nur für das Berliner Umland, sondern für die Gesamtregion (Berlin und Brandenburg) nutzbar zu machen, wird ausdrücklich unterstützt. Der damit sprachlich dokumentierte Sprung in die</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sogenannte zweite Reihe transportiert nach aktuellen Diskussionen allerdings weniger den positiven Ansatz als eine berlinzentrierte Sichtweise und damit ein Gefühl der Abgehängtheit der Kommunen im weiteren Metropolenraum, die teilweise auf massive Ablehnung der betroffenen Kommunen stößt. Wir schlagen vor, die Betitelung „Städte der zweiten Reihe“ mit dem Ziel zu prüfen, die ihnen zugeordnete zentrale Bedeutung für das Land Brandenburg besser zum Ausdruck zu bringen, etwa Kernstädte des Landes Brandenburg o.ä. (auf die diesbezüglichen Stellungnahmen der Stadt Luckenwalde und der ARGE Städtekränz verweisen wir beispielsweise). Derzeit steuert der LEP HR 2 vor allem das Wachstum des Wohnungsbaus auch in diesen Städten, weitere landesplanerische Festsetzungen zur Ausgestaltung der weiteren Entwicklung wie auch zur nachhaltigen Gestaltung der Mobilität fehlen. Pointiert könnten die bisherigen Festlegungen zu den „Städten der zweiten Reihe“, die ausschließlich auf zusätzliche Wohnflächenpotenziale für die gut an Berlin angebundenen Städte abstellen, auch als die Entwicklung von Schlafstädten für Berliner Arbeitnehmer(innen) interpretiert werden. Eine integrierte Entwicklung der Brandenburgischen Städte ist jedoch gefordert.</p>		<p>dieser Städte zu nutzen. Der weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und damit auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern insgesamt auch eine integrierte Entwicklung dieser Städte zu befördern.</p>	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Die historisch bedingte Siedlungsstruktur, die sich im Achsenmodell mit den kulturlandschaftlichen Achsenzwischenräumen widerspiegelt ist bundesweit einmalig und bietet die Chance einer auch ökologisch vertretbaren Entwicklung der Hauptstadtregion. Den Freiraumverbund als Ziel festzusetzen ist daher folgerichtig, allerdings fehlen Aussagen zu deren nachhaltiger Entwicklung und den Qualitäten der Teilräume.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dies ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Eine teilräumliche Konkretisierung bzw. Differenzierung des Freiraumverbundes z.B. hinsichtlich eventueller teilräumlicher Besonderheiten ist dagegen regelmäßig auf nachfolgenden Planungsebenen der Regionalplanung bzw. örtlichen Planung angemessen zu beurteilen; dem soll im Landesentwicklungsplan nicht vorgegriffen werden. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht vor allem in der räumlichen Sicherung hochwertiger Freiräume und ihrer landesweiten Verbundfunktion. Im Rahmen der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung wird damit eine räumliche Voraussetzung für die weitere nachhaltige Entwicklung des Freiraumverbundes geschaffen; seine funktionale Weiterentwicklung obliegt nicht der Raumordnungs-, sondern der Fachplanung.</p>	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b>          Flächen konventioneller Landwirtschaft als Teile des Freiraumverbundes werden kritisch gesehen, auf eine ökologische Bewirtschaftung wäre hinzuwirken. Die formulierten Ausnahmetatbestände nach § 6 ROG sollten daher auch nur restriktiv genutzt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1          Methodik          Freiraumverbund</p>	<p>Auch Flächen mit konventioneller landwirtschaftlicher Bodennutzung können aus Gründen naturräumlicher Gegebenheiten oder der Verbundbildung als Teilbereiche des Freiraumverbundes von Bedeutung sein. Die Art der Bewirtschaftung ist nicht Gegenstand konkreter raumordnungsplanerischer Festlegungen. Mit dem Plansatz G 6.1 Absatz 2 ist der Regelungsspielraum des Landesentwicklungsplanes hierzu bereits zugunsten ökologischer Produktionsweisen ausgefüllt. Im LEP HR festgelegte Ausnahmen vom Freiraumverbund beziehen sich nicht auf landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b></p> <p>Der LEP HR 2 enthält weiterhin keine konkreten Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV), sondern beschränkt sich auf allgemeine Aussagen zu Netzstrukturen unabhängig von der Art der Infrastrukturnutzung durch Individual-, Gewerbeverkehr oder öffentliche Verkehrsträger; obwohl entsprechende Konzepte vorliegen (Mobilitätsstrategie und Infrastrukturprojekt 2030). Dabei ist der SPNV das zentrale Gerüst der Siedlungsentwicklung (Siedlungsstern, vorrangig der Schienenstandorte der „2.“ Reihe) und dem ÖPNV kommt eine gewichtige Aufgabe für den Zugang zur Daseinsvorsorge zu. Vermisst werden vor allem Aussagen zur Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch einen schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sowie landesplanerische Vorgaben zu Schnittstellen zwischen MIV/ÖPNV zum SPNV (Park/Bike &amp; Ride). Die Anbindungen an die Landeshauptstadt Potsdam und den BER werden nicht betrachtet. In einem integrierten Plan sollten für die Raumentwicklung wesentliche Fachplanungen nicht ausgeklammert werden, denn § 2 Abs. 3 ROG fordert die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität zu schaffen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zur nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu benennen. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie auch P&amp;R Anlagen, Haltepunkten etc. sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. sind</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Aufgabe der Fachplanung. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Die Umsetzung des LEP HR 2 sollte interkommunal und länderübergreifend verhandelt und sukzessive angegangen werden. Neue Instrumente wie raumordnerische Verträge gemäß §14 ROG sollten dabei zum Einsatz kommen.</p>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Kenntnisnahme. Die spätere Umsetzung des LEP HR ist Aufgabe aller Planadressaten und kann auch durch Instrumente der Raumordnung (z.B. raumordnerische Verträge) unterstützt werden.	nein
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 774</b> Unterstützt werden die Ziele und Grundsätze zur Innenentwicklung und Stärkung der Innenstädte. Brandenburg verfügt über ein zusätzliches Wohnungsbaupotenzial für 110.000 Einwohner inklusive des Innenentwicklungspotenzials für 70.000 Einwohner. Berlin fehlen nach derzeitigem Stand mindestens Wohnungsbaupotenziale für 15.000 WE also rd. 30.000 Einwohner. Ein Teil davon könnte in Brandenburger Städten gedeckt werden. Um für alle Beteiligten tragfähige Lösungen zu finden, sind raumordnerische, interkommunale und länderübergreifende Zusammenarbeit zu fordern und zu fördern.</p>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Kenntnisnahme. Sachverhaltsdarstellung unterstützt die Regelung des landesplanerischen Grundsatzes.	nein
<p><b>Baukammer Berlin - ID 775</b> Wir haben den Landesentwicklungsplan nochmals durchgesehen. Dieser betrifft die Entwicklung des Berliner Umlandes und der restlichen Region in Brandenburg im Verhältnis zu Berlin. Die</p>	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung in Berlin direkt wird im 2. Entwurf nicht angesprochen. Für Berlin gibt es eigenständige Planungskonzepte, die nicht Gegenstand des 2. Entwurfes des LEPs sind. Deshalb kann zur Entwicklung von Berlin keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>			
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen muss das Gegenstromprinzip zugrunde legen, d.h. die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes ebenso wie die seiner Teilräume mit ihren unterschiedlichen Kulturlandschaften berücksichtigen. Dies erscheint besonders wichtig angesichts der Diversität der Teilräume: die Hauptstadtregion Berlin Brandenburg umfasst die hochverdichtete Stadt (Metropole) Berlin, das bereits nachverdichtete Umland von Berlin (Speckgürtel) und den weiteren Metropolenraum als eher dünn besiedelten ländlichen Bereich. Eine nachhaltige Raumentwicklung soll eine entsprechend ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensbedingungen in diesen Teilräumen ermöglichen.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Im Hinblick auf die Anforderung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird mit den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sicher gestellt, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt. Der konsequente Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen in dem übergreifenden Freiraumverbund fördert zudem den Erhalt ökologisch und landschaftlich wertvoller Räume, die auch als Ausgleichs- und Entlastungsräume auf Ebene der weiteren Planungsebenen und Fachplanungen herangezogen werden können. Festlegungen zum vorbeugenden Klima- und Hochwasserschutz berücksichtigen die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung ergeben. Insgesamt ermöglichen die genannten raumordnerischen Steuerungsansätze daher eine nachhaltige Raumentwicklung im Sinne des ROG.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der LEP HR 2 vielen Einwendungen Rechnung getragen und damit seinen Regelungsgehalt ein Stück weit zurückgenommen aber notwendigen Steuerungsanspruch behalten hat. Statt eines integrierten LEP liegt ein schlanker Grundsatzplan vor, der im Wesentlichen die Siedlungsentwicklung steuert. Er ist damit gleichzeitig offen für eine nachhaltige Zukunftsgestaltung auf regionaler Ebene, in diesem Zusammenhang ist die Stärkung der Regionalplanung zu begrüßen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Einschätzung, dass statt eines integrierten LEP ein schlanker Grundsatzplan vorläge, der im Wesentlichen nur die Siedlungsentwicklung steuert, kann insbesondere im Licht der zahlreichen gegenläufig argumentierenden Stellungnahmen nicht nachvollzogen werden.</p>	nein
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Es werden die notwendigen Auseinandersetzungen mit Bevölkerungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsprognosen (Erfordernis der Raumbesichtigung) ebenso vermisst wie die quantitativen Ableitungen und Vorgaben zu einzelnen Themen des LEP HR 2.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Selbstverständlich ist eine Auseinandersetzung mit Bevölkerungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsprognosen erfolgt. Aus diesen ergeben sich allerdings "keine quantitativen Ableitungen und Vorgaben zu einzelnen Themen". Das Ziel des LEP HR ist es, Voraussetzungen für raumverträgliche Entwicklungen im Gesamtraum zu schaffen.</p>	nein
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Wir möchten festhalten, dass die gemeinsame Landesentwicklungsplanung Berlin Brandenburg wichtig für die Entwicklung der Region ist und nicht in Frage steht. Unabhängig von rechtlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen ist sie notwendig, um die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte soweit wie möglich auszugleichen. Wir stellen fest, dass der LEP HR 2 vielen, vor allem auch kommunalen Einwendungen Rechnung getragen hat, wobei die</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätze der Planaufstellung erhalten geblieben sind: die Ausrichtung am Siedlungsstern und damit an den historisch gewachsenen Schienenverbindungen regional wie überregional. Im Einklang damit gibt es: zusätzliche und erweiterte Siedlungsentwicklungsachsen, drei weitere Oberzentren, sechs zusätzliche Mittelzentren, Erweiterungen des Siedlungsbereichs und deutliche Ausdehnungen der Wohnsiedlungsmöglichkeiten aller Kommunen, insbesondere der Kommunen ohne zentralörtliche Funktionszuweisungen, um nur die wichtigsten zu nennen. In der Gliederung des Textes schlägt sich die grundsätzliche Überarbeitung besonders im ehemaligen Kapitel II nieder.</p>			
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b>            Im LEP HR 2 stehen Metropole und das Berliner Umland im Fokus der Betrachtung. Der weitere Metropolenraum wird zwar als heterogener Raum erkannt, aber bei den Festlegungen der Strukturräume undifferenziert behandelt. Es fehlt an einer Philosophie und Steuerungsansätzen mit denen zukünftige Entwicklungen in diesen ländlich geprägten Räumen gefördert werden sollen. Hier bedarf es zumindest in der Umsetzungsphase weiterer Impulse, um die Ideen der Ankerfunktion der Städte/Zentren im ländlichen Raum oder der Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung durch integrierte regionale Entwicklungskonzepte tatsächlich mit Leben zu füllen.</p>	<p>III.1.1.3            Strukturräum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Wie in der Begründung dargelegt geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erkennen. Die Festlegung ggf. erforderlicher operativer Maßnahmen ist Aufgabe der jeweiligen Fachplanung. Es ist jedoch festzustellen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Für den nördlichen weiteren Metropolenraum könnte eventuell im Rahmen der LEP HR - Bearbeitung die Frage oberzentraler Funktionen in diesem Teilraum geprüft werden.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		aktuell keinen Anlass gibt.	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Der LEP HR 2 sollte im Sinne verbindlicher Zielvereinbarungen Gestaltungsräume für die kommunalen Entwicklungen eröffnen und Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Dies erfüllt der LEP HR 2, indem die zulässige Siedlungsflächenentwicklung sich gegenüber dem LEP B-B mindestens verdoppelt hat! Daher sind auch restriktive Ziele notwendig, um z. B. übergeordnete Umweltschutzziele wie die Begrenzung des Flächenverbrauches (30 ha Ziel der Bundesregierung) zugunsten dichter Städte zu erreichen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Das Steuerungsregime des LEP HR trägt diesem Anliegen mit der Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sowie mit weiteren raumordnerischen Grundsätzen und Zielen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung (u.a. Vorrang der Innenentwicklung, Anschlussgebot, Konzentration auf räumliche Schwerpunkte, Schutz hochwertiger Funktionen im Freiraumverbund) Rechnung.</p>	nein
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Das Ziel der GL, das aktuelle Wachstum der Kernstadt Berlin nicht nur für das Berliner Umland, sondern für die Gesamtregion (Berlin und Brandenburg) nutzbar zu machen, wird ausdrücklich unterstützt. Der damit sprachlich dokumentierte Sprung in die sogenannte zweite Reihe transportiert nach aktuellen Diskussionen allerdings weniger den positiven Ansatz als eine berlinzentrierte Sichtweise und damit ein Gefühl der Abgehängtheit der Kommunen im weiteren Metropolenraum, die teilweise auf massive Ablehnung der betroffenen Kommunen stößt. Wir schlagen vor, die Betitelung „Städte der zweiten Reihe“ mit dem Ziel zu prüfen, die ihnen zugeordnete zentrale Bedeutung für das Land Brandenburg besser zum Ausdruck zu bringen, etwa Kernstädte des Landes Brandenburg o.ä. (auf die diesbezüglichen Stellungnahmen der Stadt Luckenwalde und der ARGE Städtekrantz verweisen wir beispielsweise). Derzeit steuert der LEP HR 2 vor</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allem das Wachstum des Wohnungsbaus auch in diesen Städten, weitere landesplanerische Festsetzungen zur Ausgestaltung der weiteren Entwicklung wie auch zur nachhaltigen Gestaltung der Mobilität fehlen. Pointiert könnten die bisherigen Festlegungen zu den „Städten der zweiten Reihe“, die ausschließlich auf zusätzliche Wohnflächenpotenziale für die gut an Berlin angebundenen Städte abstellen, auch als die Entwicklung von Schlafstädten für Berliner Arbeitnehmer(innen) interpretiert werden. Eine integrierte Entwicklung der Brandenburgischen Städte ist jedoch gefordert.</p>		<p>Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und damit auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern insgesamt auch eine integrierte Entwicklung dieser Städte zu befördern.</p>	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Die historisch bedingte Siedlungsstruktur, die sich im Achsenmodell mit den kulturlandschaftlichen Achsenzwischenräumen widerspiegelt ist bundesweit einmalig und bietet die Chance einer auch ökologisch vertretbaren Entwicklung der Hauptstadtregion. Den Freiraumverbund als Ziel festzusetzen ist daher folgerichtig, allerdings fehlen Aussagen zu deren nachhaltiger Entwicklung und den Qualitäten der Teilräume.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dies ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbundes, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbundes nicht zu steht. Eine teilräumliche Konkretisierung bzw. Differenzierung des Freiraumverbundes z.B. hinsichtlich eventueller teilräumlicher Besonderheiten ist dagegen regelmäßig auf nachfolgenden Planungsebenen der Regionalplanung bzw. örtlichen Planung angemessen zu beurteilen; dem soll im Landesentwicklungsplan nicht vorgegriffen werden. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht vor allem in der räumlichen Sicherung hochwertiger Freiräume und ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b>            Flächen konventioneller Landwirtschaft als Teile des Freiraumverbundes werden kritisch gesehen, auf eine ökologische Bewirtschaftung wäre hinzuwirken. Die formulierten Ausnahmetatbestände nach § 6 ROG sollten daher auch nur restriktiv genutzt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik            Freiraumverbund</p>	<p>landesweiten Verbundfunktion. Im Rahmen der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung wird damit eine räumliche Voraussetzung für die weitere nachhaltige Entwicklung des Freiraumverbundes geschaffen; seine funktionale Weiterentwicklung obliegt nicht der Raumordnungs-, sondern der Fachplanung.</p>	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b>            Der LEP HR 2 enthält weiterhin keine konkreten Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV), sondern beschränkt sich auf allgemeine Aussagen zu Netzstrukturen unabhängig von der Art der Infrastrukturnutzung durch Individual-, Gewerbeverkehr oder öffentliche Verkehrsträger; obwohl entsprechende Konzepte vorliegen (Mobilitätsstrategie und Infrastrukturprojekt 2030). Dabei ist der SPNV das zentrale Gerüst der Siedlungsentwicklung (Siedlungstern, vorrangig der Schienenstandorte der „2.“ Reihe) und dem ÖPNV kommt eine</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zur nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewichtige Aufgabe für den Zugang zur Daseinsvorsorge zu. Vermisst werden vor allem Aussagen zur Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch einen schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sowie landesplanerische Vorgaben zu Schnittstellen zwischen MIV/ÖPNV zum SPNV (Park/Bike &amp; Ride). Die Anbindungen an die Landeshauptstadt Potsdam und den BER werden nicht betrachtet. In einem integrierten Plan sollten für die Raumentwicklung wesentliche Fachplanungen nicht ausgeklammert werden, denn § 2 Abs. 3 ROG fordert die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität zu schaffen.</p>		<p>Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu benennen. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Ergänzt werden die genannten Festlegungen des LEP HR durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Landesnahverkehrspläne und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien, einschließlich I 2030. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie auch</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>P&amp;R Anlagen, Haltepunkten etc. sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. sind Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b>          Unterstützt werden die Ziele und Grundsätze zur Innenentwicklung und Stärkung der Innenstädte. Brandenburg verfügt über ein zusätzliches Wohnungsbaupotenzial für 110.000 Einwohner inklusive des Innenentwicklungspotenzials für 70.000 Einwohner. Berlin fehlen nach derzeitigem Stand mindestens Wohnungsbaupotenziale für 15.000 WE also rd. 30.000 Einwohner. Ein Teil davon könnte in Brandenburger Städten gedeckt werden. Um für alle Beteiligten tragfähige Lösungen zu finden, sind raumordnerische, interkommunale und länderübergreifende Zusammenarbeit zu fordern und zu fördern.</p>	<p>III.9.2.1          Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 776</b> Die Umsetzung des LEP HR 2 sollte interkommunal und länderübergreifend verhandelt und sukzessive angegangen werden. Neue Instrumente wie raumordnerische Verträge gemäß §14 ROG sollten dabei zum Einsatz kommen.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme. Kein weiterer Regelungsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - ID 780</b> Nach Durchsicht des Planentwurfs begrüßen wir die klare Struktur, die inhaltliche Gliederung in Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen zur Beschreibung, textliche Festlegungen und Begründungen. Die Rahmenbedingungen, vor denen die Hauptstadtregion in der kommenden Dekade steht, sind angemessen und nachvollziehbar dargelegt und dafür ausgelegt eine zukunftsfähige und reibungslose Weiterentwicklung der Berlin-Brandenburger Wirtschaft zu schaffen.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - ID 780</b> Grundlage für eine zukunftsfähige und reibungslose Weiterentwicklung der Berlin-Brandenburger Wirtschaft müssen moderne und leistungsfähige Infrastrukturen für Mobilität und Kommunikation sein. Wir begrüßen daher, dass durch den LEP HR die Bedeutung des flächendeckenden Breitbandausbaus aufgegriffen wurde.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - ID 780</b> Die Gliederung der Hauptstadtregion in Strukturräume bewerten wir positiv, da sie der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung und Anforderungen an die Region gerecht wird. Gleichzeitig</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vermittelt der LEP HR Planungssicherheit für die kommenden Jahre.	Hauptstadtregion		
<b>Handwerkskammer Potsdam - ID 781</b> Das westbrandenburgische Handwerk wird in den nächsten Jahren von tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen geprägt sein; dazu gehören der Digitale Wandel, die demografische Entwicklung, der signifikant ansteigende Fachkräftebedarf sowie das sich verändernde Nachfrager- und Verbraucherverhalten. Diesbezüglich haben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen 2. Entwurf des LEP HR.	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	Kenntnisnahme	nein
<b>Handwerkskammer Potsdam - ID 781</b> Wir möchten anregen, die regionalen Belange des Handwerks bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Mit seinen rd. 17.500 Betrieben und rd. 40.000 Beschäftigten ist das westbrandenburgische Handwerk ein leistungsstarker Garant der regionalen Nahversorgung und wirtschaftlichen Leistungserbringung.	II.10 Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren	Das Handwerk trägt durch das Wirken der ihm zugehörigen Betriebe bei der Umsetzung der landesplanerischen Festlegungen bei.	nein
<b>Handwerkskammer Potsdam - ID 781</b> Die Gewerbeflächenentwicklung im LEP HR sollte berücksichtigen, dass dem Handwerk kurz- und mittelfristig bezahlbare und hinreichend parzellierbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können.	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit wird allen Gemeinden eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht. Fragen der Bezahlbarkeit oder Parzellierung von Flächen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raumordnungsplanung.			
<b>Handwerkskammer Potsdam - ID 781</b>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
Das Handwerk ist auf eine funktionierende Infrastruktur angewiesen - sowohl im Leistungsaustausch mit der Bundeshauptstadt Berlin als auch innerhalb Brandenburg und zwischen einzelnen Regionen. Die vielen Auszubildenden als auch die Mitarbeiter und Kunden sind auf staufreie Straßen- und Schienenstrecken angewiesen.			
<b>IHK Cottbus - ID 783</b>	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.	nein
Die im zweiten Entwurf des LEP HR untersuchten und dargestellten Rahmenbedingungen sind den räumlichen Herausforderungen, vor denen die Hauptstadtregion in der kommenden Dekade steht, in weiten Teilen angemessen. Ein Siedlungsstern ist entsprechend der räumlichen Struktur sowie der Genese sehr sinnvoll und nachvollziehbar. Auch global gibt es gute Beispiele, wonach ein axiales Entwicklungsmodell gegenüber einer ringzonalen Entwicklung deutliche Vorteile aufweist. Ein Beispiel ist Kopenhagen. Hierdurch werden neben der effizienten Ausnutzung von schienengebundenen Verkehrswegen zum Beispiel auch Vorteile für die Lebensqualität in Berlin und seinem Umland gesehen. Wichtig ist es, diese Verkehrswege durch die Bahn bestmöglich zu qualifizieren und den Gemeinden und Städten in den Achsenzwischenräumen alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Kritik besteht jedoch hinsichtlich der Darstellung des Siedlungssterns der wachsenden Metropole. Dass sich Entwicklungen konzentrieren müssen, ist auch aus Sicht der Wirtschaft richtig und nachvollziehbar, und dass in diesem Zusammenhang die schienengebundenen Verkehrsangebote eine besondere Rolle für			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die zigtausenden Pendler haben, ebenfalls. Bereits jetzt besteht erheblicher Flächenmangel im berlinnahen Raum, der sich u. a. auf die unzulängliche Verfügbarkeit von Pendlerparkplätzen auswirkt. Der Handlungsdruck zur Ausweisung weiterer Parkflächen in Bahnhofstestellen-Nähe ist enorm, jedoch nicht verfügbar. Die logische Konsequenz ist eine Ausweitung des nicht schienengebundenen ÖPNV-Angebotes sowie - als landesplanerische Aufgabe - die Erweiterung des Siedlungssterns entlang der dargestellten Achsen. Diese Flächenausweitung kann sich zur Entspannung der Situation teilweise bis zu den Städten der sogenannten 2. Reihe ziehen, die unter Beachtung der Entfernungen in den Siedlungsstern einbezogen werden sollten. Für das Konzept der Achsenzwischenräume sowie der Städte der sogenannten 2. Reihe ist eine nachvollziehbare Planung erforderlich. Aus unserer Perspektive sind die Städte nicht nur Schlafstädte für Berlin- und Potsdam-Pendler, weshalb der Grundsatz 5.8 geändert werden muss. Zum einen sollten die Gemeinden, die keine zentralörtliche Einordnung haben und an den Schienenthaltepunkten der Achsen liegen, mit einbezogen werden und zum anderen sind die Ober- und Mittelzentren im Sinne einer integrierten städtischen und räumlichen Entwicklung zu betrachten.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Der LEP HR ist ein entscheidendes Gestaltungsformat für die Hauptstadtregion über mindestens die nächste Dekade. Er bildet die Grundlage dafür, wie wir unsere Region zukunftssicher und wettbewerbsfähig aufstellen, damit sie uns eine Heimat bietet und wir sie als attraktiven Lebens- und Arbeitsort begreifen. Eine besondere Herausforderung sehen wir im Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen der Metropole und seinem Umland gegenüber</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem weiteren Metropolenraum in Brandenburg. Die IHK Cottbus fordert einen auch unter ökonomischen Aspekten nachhaltigen Entwicklungsplan für eine Region, die den Unternehmen Bestand und Entfaltung bietet, anziehend auf Investoren und Arbeitskräfte wirkt, in der auch künftige Generationen gerne leben und arbeiten.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Wir begrüßen, dass die Landesplanung im Strukturwandel in der Lausitz eine besondere Herausforderung sieht, die durch die Energiewende und den vom Bund vorgegebenen Ausstieg aus der Braunkohlenförderung verstärkt wird. Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang, diese besondere Herausforderung mit einem landesplanerischen Grundsatz zu dokumentieren. Wir empfehlen daher eine Ergänzung im Abschnitt III Textliche Festsetzungen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch entsprechend herausgearbeitet wurde. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Es ist nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumordnerische Festlegungen erforderlich sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Wir sprechen uns dafür aus, eine für die Planungspraxis möglichst verständliche Fachsprache zu verwenden, die durch die Verwaltungen eindeutig interpretiert und umgesetzt werden kann.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Eine für die Planungspraxis möglichst verständliche Fachsprache ist erforderlich, damit diese durch die Verwaltungen eindeutig interpretiert und umgesetzt werden kann. Der LEP HR hat sich diesem Anspruch gestellt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des zweiten Entwurfs wurden die Strukturräume einer Neubewertung unterzogen und entsprechend der sich ergebenden Bedingungen neu gegliedert. Hierdurch ergibt sich eine zeitgemäße Ordnung des Raumes. Grundsätze und Ziele, die entsprechend dem LEPro 2007 vertiefende Entwicklungsperspektiven festlegen, fehlen im LEP HR. Der Abwägung nachgeordneter Planungsebenen entfällt damit eine Steuerungsmöglichkeit mit Zielen der Entwicklung der gemeinsamen Hauptstadtregion. So könnte § 1 (4) LEPro 2007 im Sinne eines oder mehrerer Entwicklungsziele konkretisiert werden, um z. B. grenzübergreifende Abstimmungsprozesse auf regionaler und kommunaler Ebene zu stärken. Die textlichen Festlegungen des LEP BB (1.1 (G) und 1.2 (G)) können eine erste Grundlage zur Weiterentwicklung bilden.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt nochmals zu betonen, wurde er im 2. Entwurf in der Begründung jedoch nochmal explizit aufgerufen. Auch die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Der Grundsatz 2.1 ist nachvollziehbar. Darüber hinaus müssen in allen Räumen der Hauptstadtregion differenzierte Wirtschaftsstrukturen erschlossen und entwickelt werden. Eine Forderung der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten durch die Länder Berlin und Brandenburg sollte insbesondere in vom Strukturwandel betroffenen Regionen gegeben werden. Die Adressaten der Erarbeitung sind klar zu formulieren. Wir empfehlen der Landesplanung, der besonderen Herausforderung aufgrund des Strukturwandels Lausitz mit einem eigenen landesplanerischen Grundsatz gerecht zu werden. Dazu haben wir folgenden Formulierungsvorschlag, mit dem wir uns der Position des Braunkohlenausschusses inhaltlich anschließen: „Grundsatz 2.1.1 Strukturwandel Lausitz - Räume mit besonderem Handlungsbedarf Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sollen so entwickelt und gefördert werden, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume gestärkt werden durch die Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe, den Abbau infrastruktureller Defizite, die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der Bergbaufolgelandschaften, die Schaffung von Synergieeffekten zwischen Gebietskörperschaften, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen, die Stärkung der interkommunalen,</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Es ist aber nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regionalen, länder- und grenzübergreifenden Kooperation sowie die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe."</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Wir sprechen uns dafür aus, den Grundsatz 2.2 als Ziel zu benennen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die Festlegung erfüllt nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung angemessen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Es wird begrüßt, dass die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in der gesamten Hauptstadregion möglich ist (G 2.2). Die Festlegung „[...] unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung [...]“ ist irreführend, da ein Vorrang anderer qualitativer Ziele wie z. B. Wohnbebauung suggeriert wird. Es wird empfohlen, die genannte Textpassage zu streichen und Grundsatz 2.2 wie folgt zu formulieren: „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist in der gesamten Hauptstadregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten, sinnvoll gewichteten Standorten entwickelt werden.“ Der zweite Satz beinhaltet bereits die anderen Abwägungsbelange, wie z. B. Freiraum- und Naturschutz, Nachhaltigkeit und sparsamer Umgang mit Ressourcen, Landschaftsentwicklung sowie die Entwicklung von Wohngebieten.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Wir sprechen uns dafür aus, die landesbedeutsamen Standorte industriell-gewerblicher Konzentration kartographisch festzulegen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft hat dieses Vorgehen einen zusätzlichen Vorteil, da für Ansiedlungsvorhaben aus dem internationalen Kontext zunächst in diesen Gebieten nach Gewerbeflächen gesucht und damit die Ordnungs- und Entwicklungsfunktion der Raumplanung unterstützt wird.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausragender Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die Ordnungs- und Entwicklungsfunktion der Raumplanung wird auch durch die aufzustellenden Regionalpläne erfüllt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Entsprechend Ziel 2.3 sind für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen. Die Sicherung großflächiger Standorte entspricht der ausdrücklichen Forderung der Wirtschaft. In der Hauptstadtregion ergeben sich durch die Entmilitarisierung und die Strukturbrüche im Zuge der deutschen Wiedervereinigung bis heute Potenziale, industrielle und militärische Konversionsflächen als großflächige Gewerbestandorte zu</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Festlegungen zu Konversionsflächen werden im LEP HR in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen. Im Übrigen verhindert eine fehlende Festlegung im Regionalplan die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nutzen und gleichzeitig Nachhaltigkeitszielen gerecht zu werden, da diese planerisch nicht auf der „grünen Wiese“ liegen. Dabei ist jedoch der Grundsatz zu verfolgen, dass die Flächen, die durch das Ziel auf Landesebene angesprochen werden, auch durch die Landesplanung zu sichern sind. Der LEP B-B sowie die Konkretisierungen in den Regionen gaben hierbei ein sehr gutes Gerüst, welches evaluiert und um einige Standorte bereinigt sehr sinnvoll ist. Wir schlagen vor, Kriterien zu entwickeln, die sich aus den Erfahrungen der Branchen und Cluster sowie den regionalen Wachstumskernen ergeben. Die Mindestgröße von 100 ha muss reduziert und an die tatsächlichen Anforderungen angepasst werden. Konversionsflächen bieten daneben geeignete räumliche Potenziale zur Ansiedlung von Unternehmen, da sie infrastrukturell häufig bereits gut erschlossen sind und daher eine Minimierung von Nutzungskonflikten zu erwarten ist.</p>		<p>Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben - landesweit einheitlichen - Kriterien. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Wir empfehlen weiterhin, die multimodalen Logistikstandorte (öffentliche Binnenhäfen mit den umgebenden Industrieflächen) sowie die für den Güterverkehr relevanten Bundeswasserstraßen in die Karte Funktionales Verkehrsnetz aufzunehmen.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zu den großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher nur für diese. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Unabhängig davon sind sowohl die öffentlichen Binnenhäfen, wie auch die Bundeswasserstraßen ab Klasse III, in der Festlegungskarte nachrichtlich dargestellt.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Logistikstandorte sind i. d. R. großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig sind neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade aus dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme heraus ist die Konzentration solcher Ansiedlungen wünschenswert. Die Einbindung in transeuropäische Netze ist essenziell.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> In der Entwicklung des Grundsatzes 2.4 wurden Anmerkungen der IHKs im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf beachtet und eingebracht. Insbesondere die Orientierung an den Verkehrsachsen und verschiedenen Verkehrsträgern ist zu begrüßen. Wir empfehlen weiterhin, den Standort des Hafens Königs Wusterhausen als Güterverkehrszentrum Schönefelder Kreuz aufzunehmen. Er erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können. Die Definition und Festlegung von GVZ ist unabhängig davon kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten wäre auch nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Wir begrüßen, dass durch den LEP HR die Bedeutung des flächendeckenden Breitbandausbaus herausgestellt wird. Für die Hauptstadtregion ergeben sich in diesem Themenfeld vordringliche Handlungsfelder. Wir empfehlen den Grundsatz 2.5 im Kontext der Daseinsvorsorge zu einem Ziel aufzuwerten.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>eindeutig definiert ist.</p> <p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Da die Festlegung somit keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen kann, ist sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> In der Begründung zu Ziel 2.7 wird auf das Erfordernis eines handelswissenschaftlichen Gutachtens verwiesen, das der Projektträger zu finanzieren hat und das die GL vergibt sowie fachlich steuert. Unklar ist jedoch, warum es zur Beurteilung eines neuen großflächigen Standortes ein zweites Gutachten geben muss. Ganz selbstverständlich wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ohnehin ein Gutachten erarbeitet. Dies erfolgt</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die benannte Formulierung macht deutlich, dass hier Neuland betreten wird. Es soll vermieden werden, dass Gutachten - wie in der Vergangenheit oft geschehen - vom Vorhabenbetreiber vergeben werden und damit keine unabhängige Beurteilung der Folgewirkungen eines Ansiedlungsvorhabens erlauben. Hierbei soll auch gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt werden. Es ist nicht beabsichtigt, dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in der Regel in Vergabe der Kommune und Finanzierung durch den Projektträger, was im Prinzip dergleichen Konstellation folgt, wie jetzt im Entwurf des LEP HR gefordert. Einen Grund, dem Projektträger nun die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen, dass auch bei einem zweiten Auftraggeber unter objektiven Gesichtspunkten zu keinem anderen Ergebnis kommen kann, können wir nicht erkennen. Wir halten daher diese Forderung für absolut entbehrlich und zweifeln auch hinsichtlich des zeitlichen sowie bürokratischen Aufwandes am Erfolg dieses Ansinnens.</p>		<p>Projektträger die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen, zumal diese in Abhängigkeit von den Erstellern häufig zu anderen Ergebnissen kommen. Intendiert ist vielmehr die Vergabe eines Gutachtens, welches die Interessen des Projektträgers mit denen der Belegenheits- wie auch der Nachbargemeinden frühzeitig in Einklang bringt. Insoweit ist diese Forderung weder entbehrlich, noch bringt diese einen zusätzlichen zeitlichen oder bürokratischen Aufwand mit sich.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b>            In diesem Ziel wird auf die Beeinträchtigung von Versorgungsbereichen abgestellt und dazu der unbestimmte Begriff des „geplanten zentrale Versorgungsbereiches" verwendet. Zur Klarstellung empfehlen wir eine Änderung, da zentrale Versorgungsbereiche entweder faktisch bestehen und zu beachten sind oder rechtlich durch ein bestätigtes kommunales Einzelhandelskonzept festgelegt wurden. Formulierungsvorschlag: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit faktisch bestehender oder in rechtlich verbindlichen Einzelhandelskonzepten festgelegten geplanter zentraler Versorgungsbereichen benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigerungsverbot).</p>	<p>III.2.7            Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen im Land Brandenburg regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral" nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen ist. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden.<sup>313</sup> Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenem Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. In der Begründung zur Festlegung wird eine Präzisierung in o.g. Sinne vorgenommen.	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Der Umgang mit Bestandssituationen ist wie in der Vorgängerplanung LEP BB als beachtenspflichtiges Ziel dargestellt. Doch anders als in der Vorgängerplanung formuliert der LEP HR statt verbindlicher Vorgaben nun ein komplettes Versagen jeder Entwicklungsoption. Wie jedes Unternehmen auch, sind jedoch auch Handelsstandorte gefordert, sich dem Wandel in den Kundenansprüchen, den Änderungen der Handelswelt und der zunehmenden Digitalisierung ganzer Lebensbereiche anzupassen. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, auch die Angebotsflächen einer Evaluierung und ggf. Anpassung zu unterziehen - auch ohne dass es dadurch zu einer Erweiterung der Verkaufsfläche kommt. Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, hat der LEP BB eine qualitative Beurteilung zur Folgenabschätzung einer Änderung in der Bestandssituation vorgesehen. Wir halten diese Regelung für nach wie vor anwendbar und haben daher folgenden Vorschlag zur Neuformulierung im Kapitel IV</p> <p>Begründungen „...Für den Fall, dass für diese Standorte bauplanungsrechtlich relevante Änderungsabsichten beantragt werden, soll es im Interesse des Schutzes der Versorgungsstruktur sowie der wohnungsnahen Grundversorgung zu keiner Erweiterung der genehmigten Gesamtverkaufsfläche kommen. Die Änderungsabsichten innerhalb der genehmigten Gesamtverkaufsfläche sollen unter den Kriterien des Schutzes der Versorgungsstruktur und der wohnungsnahen Grundversorgung sowie unter Beachtung des raumordnerischen</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist kein Vorteil in der angeregten Alternativformulierung erkennbar, da sich der Sinngehalt nicht unterscheidet.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beeinträchtigungsverbotes beurteilt werden. Im Ergebnis dieser Prüfung darf es zu keiner mehr als unwesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte oder Städtischer Kernbereiche kommen."</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p>			
<p>Aufgabe der Landesplanung und damit des LEP HR ist der Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes. Die aufgeführten Regelungen hinsichtlich strukturverträglicher Kaufkraftbindungen weisen keinen Raumbezug auf. Daher sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen nicht Inhalt landesplanerischer Steuerung sein. Der Grundsatz G 2.11 ist daher aus unserer Sicht zu streichen.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p>			
<p>Bei den Rückmeldungen aus unserem Ehrenamt konnten wir zu diesem landesplanerischen Ziel keine einheitliche Unternehmermeinung ermitteln. Ein durchgängig konsistentes Bild des Gesamtinteresses der Südbrandenburger Wirtschaft zur Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte ist damit nicht darstellbar. Konkret beziehen sich die unterschiedlichen Sichtweisen auf. Die Obergrenze der zulässigen Verkaufsfläche für Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte lt. Absatz (1). Interessengruppen sehen 1 500 m2 als eine zu kleine</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkaufsflächengröße an. Dies zunächst mit Blick auf die bestehende Entwicklung der Handelslandschaft sowie die immer älter werdende Kundschaft, aufgrund derer bereits jetzt breitere Gängen und niedrigere Regalen erfordert und die entsprechenden baulichen Investitionen in den Handelsstandorten berücksichtigt. Zum Zweiten schließt die Beschränkung auf 1 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche eine Anbietergruppe von der Möglichkeit, Nahversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte zu errichten, aus. Wie in der Begründung zu 2.12 (S. 53 LEP HR) erläutert, haben Vollversorger eine durchschnittliche Verkaufsflächengröße von 1 660 bis 1 800 m<sup>2</sup>. Sie wären It. LEP HR von Ansiedlungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Dieser Eingriff in den Markt wird als unzulässiger Wettbewerbseingriff beurteilt und auf eine entsprechende Änderung in den Festlegungen mit Berücksichtigung aller Marktteilnehmer gedrängt.</p>		<p>differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Einen Anlass, die zulässige Verkaufsfläche zu erhöhen, drängt sich insbesondere vor dem Hintergrund der erweiteren Möglichkeiten innerhalb von der Regionalplanung festzulegender Grundfunktionaler Schwerpunkte nicht auf.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Bei den Rückmeldungen aus unserem Ehrenamt konnten wir zu diesem landesplanerischen Ziel keine einheitliche Unternehmermeinung ermitteln. Ein durchgängig konsistentes Bild des Gesamtinteresses der Südbrandenburger Wirtschaft zur Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte ist damit nicht darstellbar. Konkret beziehen sich die unterschiedlichen Sichtweisen auf die Obergrenze der zulässigen Verkaufsfläche für Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte It. Absatz (1). Hier gibt es Interessengruppen, die mit Blick auf die erforderliche Stärkung von Innenstädten, Stadtteilzentren und benachbarten Zentralen Orten eine Obergrenze von 1 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche als absolut ausreichend bewerten und dies auch langfristig als wirtschaftlich</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erfolgreiche Verkaufsflächengröße ansehen.		Zentralen Orten auszuschließen.	
<b>IHK Cottbus - ID 783</b>			
<p>Bei den Rückmeldungen aus unserem Ehrenamt konnten wir zu diesem landesplanerischen Ziel keine einheitliche Unternehmermeinung ermitteln. Ein durchgängig konsistentes Bild des Gesamtinteresses der Südbrandenburger Wirtschaft zur Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte ist damit nicht darstellbar. Konkret beziehen sich die unterschiedlichen Sichtweisen auf die Errichtung oder Erweiterung von zusätzlich möglichen 1 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mit fehlender Sortimentsbeschränkung lt. Absatz (2). Die Freigabe der Sortimentswahl eröffnet den Grundfunktionalen Schwerpunkten, die vor Ort gewünschte Entwicklung zu stärken und dabei die zusätzlich zur Nahversorgung gewünschten oder ergänzenden Angebote zu ermöglichen.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<b>IHK Cottbus - ID 783</b>			
<p>Bei den Rückmeldungen aus unserem Ehrenamt konnten wir zu diesem landesplanerischen Ziel keine einheitliche Unternehmermeinung ermitteln. Ein durchgängig konsistentes Bild des Gesamtinteresses der Südbrandenburger Wirtschaft zur Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte ist damit nicht darstellbar. Konkret beziehen sich die unterschiedlichen Sichtweisen auf die Errichtung oder Erweiterung von zusätzlich möglichen 1 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mit fehlender Sortimentsbeschränkung lt. Absatz (2). Die Freigabe der Sortimentswahl lässt sowohl eine</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>räumliche Vergrößerung des Nahversorgungsangebotes, als auch die Ansiedlung von Fachmärkten mit innenstadtrelevanten Sortimenten zu. Beides kann sich deutlich negativ auf benachbarte GSP oder Zentrale Orte auswirken und eine mehr als nur unwesentliche Kaufkraftabschöpfung mit entsprechend negativen räumlichen Auswirkungen auf die Handelslandschaft, insbesondere aber auf die städtebauliche Strukturen, haben und sich damit im Weiteren gegen den Ansatz der Innenstadt- und Zentrenstärkung richten. In diesem Sinn wird empfohlen, auf diese Möglichkeit und daher auf Absatz (2) des Ziels 2.12 ganz zu verzichten.</p>		<p>Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch weiteren zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Wir begrüßen die Aufwertung des Integrationsgebotes zum raumordnerischen Ziel ausdrücklich. Darüber hinaus halten wir unsere Forderung aufrecht, den Terminus „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen. Diese könnten beispielsweise auf Ebene der Regionalplanung gemeinsam mit den Kommunen festgesetzt und gebietsscharf dargestellt werden. Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollten nur im Siedlungszusammenhang zulässig sein. Vorhaben in solitären Lagen bzw. an Ausfallstraßen sind in der Regel raumbedeutsam und konterkarieren dadurch das Zentrale-Orte-System. Daher schlagen wir vor, den Absatz (2) wie folgt zu formulieren: „(2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem</p>	<p>III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment</p>	<p>Nach Prüfung der angeregten redaktionellen Modifikation der Festlegung ist kein Vorteil ggü. der im Planentwurf angelegten Regelung erkennbar. Belange, die den beabsichtigten raumordnerischen Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche, aber nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig."</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p>			
<p>Da bestehende großflächige Handelsstandorte den Forderungen des Marktes unterliegen und wie auch jedes Unternehmen aus anderen Branchen auch einen gewissen Entwicklungsspielraum haben sollte, empfehlen wir unter Beachtung unserer Forderungen nach Stärkung von städtischen Kernbereichen die folgende Textfassung für Absatz (3): „(3) Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb städtischer Kernbereiche im Sinne von Absatz (I) können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt, als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle I Nummer 1.1 und 1.2) nicht wesentlich erhöht wird. Eine wesentliche Erhöhung bedeutet in diesem Fall eine vorhabeninduzierte Umsatzumverteilung in Höhe von maximal 10 %."</p>	<p>III.2.13.3 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Nach Prüfung der angeregten Modifikation der Festlegung ist kein Vorteil ggü. der im Planentwurf angelegten Regelung erkennbar. Es ist nicht intendiert, standörtlich dysfunktional eingordneten Vorhaben Entwicklungsvorteile einzuräumen, die für eine Neuansiedlung an einem solchen Standort nicht gegeben wären. Die Frage der Standorteignung lässt sich insoweit auch nicht am Kriterium der Umsatzumverteilung festmachen. Belange, die den beabsichtigten raumordnerischen Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p>			
<p>Die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe hat aus Sicht der Wirtschaft eine besonders hohe Priorität und wird in der Begründung zum LEP HR mit seiner besonderen Bedeutung dargestellt. Insofern begrüßen wir, dass der Plangeber die oberflächennahen Rohstoffe mit einem beachtenspflichtigen Ziel würdigt.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die als Ziel ausgestaltete Festlegung beinhaltet einen Planungsauftrag für die Regionalplanung in Brandenburg.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Wir raten aber dringend dazu, über die Festlegung im Ziel 2.15 hinaus, die Flächen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe verbindlich als Vorranggebiete festzulegen. Zudem trifft der LEP HR keine Aussagen zur Aufsuchung und damit vorbeugenden Rohstoffsicherung. Wir schlagen daher folgende Formulierung für Z 2.15 vor: „In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“ Für die Begründung zu Z 2.15 schlagen wir vor, auf die weitere Umsetzung dieser Zielstellung einzugehen und Anforderungen an Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie langfristige Sicherung wie folgt zu formulieren: „Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen insbesondere festgelegt werden: bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand, Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind). Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten und für den Umfang eine sichere, bedarfsorientierte, regional ausgewogene Versorgung zu gewährleisten. Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten,</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung in Brandenburg zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen, insbesondere Vorranggebiete, weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete etc.). Dagegen sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen, wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten ist möglich. Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Nutzung der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Die gewerbliche Wirtschaft begrüßt ausdrücklich, dass der LEP HR die wirtschaftliche Entwicklung in einem eigenen Kapitel behandelt. Die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung sind eng miteinander verzahnt. Der LEP HR bildet neben der Gesetzgebung einen Handlungsrahmen und gibt Planungssicherheit für Industrie und Gewerbe.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR erfolgte hier eine deutliche Veränderung, in dem die Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) nicht mehr die Ortslagen der früher</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>selbständigen Städte und Gemeinden sein sollen, sondern nur noch die funktionsstarken Ortsteile geeigneter Gemeinden. Das Ziel einer Stärkung des Hauptortes tragen wir inhaltlich mit und begrüßen die Möglichkeit der Kriterienfestlegung in den Regionalen Planungsgemeinschaften, um regionale Belange berücksichtigen zu können. Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass die Festlegung nur eines Ortsteils innerhalb einer Gemeinde die Entwicklung in anderen Ortsteilen blockieren kann. Bereits jetzt zeichnet es sich ab, dass in den Stadtkernen der ehemaligen Grundzentren erheblicher Wohnungsmangel ohne die Möglichkeit einer Innenverdichtung besteht. Diese Orte reagieren auf Ansiedlungs- und Bauinvestitionswünsche ihrer Bürger, indem sie Innenverdichtungen auch in anderen begehrten Ortsteilen vornehmen. Die Einschränkung eines GSP nur auf den Ortsteil behindert diese Entwicklung jedoch.</p>		<p>Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Die angesprochene Innenverdichtung ist in allen Ortsteilen uneingeschränkt zulässig.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume werden in der Begründung zu diesem landesplanerischen Grundsatz anhand einer Abbildung dargestellt. Wir empfehlen hierzu, die Kulturlandschaft Gubiner Berge ebenfalls in die Kartendarstellung aufzunehmen. Sowohl auf deutscher als auch auf polnischer Seite haben sich bereits Initiativen gebildet, um die Wiederherstellung der Kulturlandschaft Gubiner Berge zu befördern. Mit entsprechend erforderlichen Studien soll dieser Prozess gefördert werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Insbesondere in Bergbaufolgelandschaften entstehen Landschaftsräume mit hohem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf, die aufgrund zahlreicher, für Land- und Forstwirte nicht mehr zur Verfügung stehender Flächen, in erster Linie wieder bewirtschaftbar zu machen sind. In diesem Zusammenhang regen wir an, in der Begründung zu G 4.2 die Entstehung großflächiger Wildnisgebiete auszuschließen, um eine Rückführung sanierungsbedürftiger Großflächen zu einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu befördern.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Die IHKs in Berlin und Brandenburg fördern verstärkt lokale und regionale Initiativen sowie bürgerschaftliches Engagement und arbeiten damit zielkonform im Sinne der Landesplanung. Mit diesen Initiativen konfrontiert, blockieren Mitarbeiter/-innen der Verwaltungen insbesondere, wenn es den Baubereich (z. B. § 35 BauGB, in dem unter anderem Kulturlandschaften verankert sind) oder die Denkmalpflege und den Denkmalschutz betrifft. Wir sehen die Landesplanung an dieser Stelle in der Pflicht, den nachgeordneten Behörden den Inhalt des Kapitels zu verdeutlichen. Es gibt in Bezug</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich wie bei den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im allgemeinen auch bei den Bergbaufolgelandschaften auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Über die angemessene Ausgestaltung der Raumnutzungen ist aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen und entsprechend der fachplanerischen Anforderungen aus dem Sanierungsbergbau zu entscheiden. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene sind dazu nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Die IHKs in Berlin und Brandenburg fördern verstärkt lokale und regionale Initiativen sowie bürgerschaftliches Engagement und arbeiten damit zielkonform im Sinne der Landesplanung. Mit diesen Initiativen konfrontiert, blockieren Mitarbeiter/-innen der Verwaltungen insbesondere, wenn es den Baubereich (z. B. § 35 BauGB, in dem unter anderem Kulturlandschaften verankert sind) oder die Denkmalpflege und den Denkmalschutz betrifft. Wir sehen die Landesplanung an dieser Stelle in der Pflicht, den nachgeordneten Behörden den Inhalt des Kapitels zu verdeutlichen. Es gibt in Bezug</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Der Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete wie z.B. des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes oder des Denkmalschutzes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf die regionale Entwicklung große Potenziale in den Ausführungen der Landesplanung, bei denen es bisher nicht gelungen ist, die Konzepte praxistauglich vermittel- und händelbar zu machen. Die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume finden deshalb in der Praxis keine wesentliche Anwendung.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Für eine Änderung der Zuordnung der vorgesehenen Festlegung zu ländlichen Räumen besteht kein Erfordernis. Zum einen würde die Rechtswirkung davon nicht beeinflusst. Zum anderen ist die gewählte Verortung im Kapitel Kulturlandschaften angemessen, da es in beiden Themenfeldern nicht um zielförmige Festlegungen von Strukturräumen geht; diese erfolgen im Kapitel III.1 Hauptstadtregion unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen. Wie in der Anregung bereits erwähnt, wird mit Abbildung 5 zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ausreichend deutlich, dass Kulturlandschaften nicht nur in ländlichen Räumen, sondern flächendeckend vorliegen, so dass auch insofern kein Änderungsbedarf besteht. Auch die Parallelität einer vorhandenen, weiter zu entwickelnden gewissen Eigenständigkeit der ländlichen Räume mit ihrer gleichzeitigen wirtschaftlichen Verflechtung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion wird auf Grundlage der Aussagen im Kap. II Rahmenbedingungen auch in der Begründung zum Plansatz deutlich; u.a. durch die Beschreibung der ländlichen Räume in ihrer Heterogenität, in der Benennung möglicher Erwerbszweige mit deutlichen Bezügen zu anderen Strukturräumen. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des</p>	<p>nein</p>
<p>Die Zusammenfassung in der Gliederung des Kapitels suggeriert, dass es Kulturlandschaften nur in ländlichen Räumen gäbe. Abbildung 5 (S. 75) zeigt auf, dass Kulturlandschaften als Handlungsräume ein flächendeckendes Konzept sind, welches z. B. auch in Berlin seine Anwendung findet. Dieses wird insbesondere in Behörden häufig schlecht verstanden. Die Landesplanung bezieht sich mit ihrem konstruktivistischen, handlungsorientierten Begriffsverständnis auf lokale und regionale Initiativen, die sich in der Praxis einer gouvernementalistischen Verwaltungssteuerung entziehen und breitere Steuerungsformen erfordern. In der Folge entfalten die in der Landesplanung installierten Konzepte in der Praxis kaum Wirkung. Wir sprechen uns dafür aus, eine für die Planungspraxis möglichst verständliche Fachsprache zu verwenden, die durch die Verwaltungen eindeutig interpretiert und umgesetzt werden kann. Aus unserer Sicht reichen die Grundsätze 4.1 und 4.2 sowie die Vorgaben im Umwelt-, Raumordnungs- und Baurecht aus, um die Kulturlandschaften für die Zeit der Gültigkeit des LEP HR zu erhalten und zu entwickeln. Die Potenziale des vorgeschlagenen Grundsatzes G 4.4 ergeben sich unter anderem aus dem LEPro 2007 § 4 (2) und helfen regionale Aktivitäten weiterhin auf einer breiten Basis zu fördern und Innovationspotenziale zu heben. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sprechen wir uns dafür aus, die ländlichen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Räume und die Kulturlandschaft in den textlichen Festlegungen voneinander zu trennen. Hierzu sollte der Grundsatz 4.3 grundlegend überarbeitet werden. Die ländlichen Räume spielen auf der einen Seite als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume eine wichtige Rolle, die auf der Grundlage anderer Herausforderungen und Chancen als diejenigen der Städte eigenständig zu betrachten sind. Auf der anderen Seite spielen sie im Kontext der Hauptstadtregion im Zuge einer Stadt-Land-Partnerschaft eine bedeutende Rolle, beispielsweise zur Stärkung traditioneller und moderner Erwerbsquellen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Energiewirtschaft sowie insbesondere dem ländlichen Tourismus. Wir sprechen uns dafür aus, zwei Grundsätze wie folgt zu formulieren. „G 4.3 Ländliche Räume: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum bilden.“ „G 4.4 Stadt-Land-Partnerschaften: Die Potenziale der unterschiedlichen ländlichen Räume sollen zum Nutzen der gesamten Hauptstadtregion entwickelt werden.“</p>		<p>Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen, für die u.a. im Kap. III.9 Festlegungen getroffen sind. Insofern wäre die vorgeschlagene Aufteilung der Festlegung auf zwei Plansätze mit jeweils nur einem der für die Entwicklung der ländlichen Räume relevanten Aspekte irreführend und würde der Komplexität der Anforderungen zur Entwicklung der ländlichen Räume nicht gerecht.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Wir schlagen vor, im Grundsatz 5.8, den Satz „Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ durch den Satz „Für die Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen.“ zu ersetzen. Die Städte mit einer Pendeldistanz von unter 60 Minuten um Berlin dienen aus unserer Sicht nicht als „Schlafstädte“ für Pendler, sondern als eigene Ankerpunkte der regionalen Entwicklung. Die Flächen im Umfeld der Schienenhaltepunkte in den Ober- und</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien nach Definition der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht prädikatisierte Gemeinden bzw. Ortsteile auf der radialen SPNV-Achse erfüllen diese Kriterien nicht. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren sind meist zentral gelegene, innerstädtische Flächen, die im Sinne einer integrierten städtischen Entwicklung eine Vielzahl an Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus ist es unserer Meinung nach wichtig, mit diesem Grundsatz nicht nur Ober- und Mittelzentren anzusprechen, sondern alle Siedlungen, die entlang des Siedlungsterns an den Schienenhaltepunkten liegen.</p>		<p>bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b>  Im Grundsatz 5.10 sollten die Siedlungszwecke in Punkt 1 konkretisiert werden, damit explizit deutlich wird, dass es sich nicht nur um Siedlungszwecke im Sinne der Wohnraumvorsorge handelt. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff „Siedlungszwecke“ durch „Wohnen und Gewerbe“ zu ersetzen. Hierdurch sollte die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen die beiden Nutzungen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt und diese beiden städtischen Nutzungen im Fokus einer Revitalisierung von siedlungsnahen Konversionsflächen liegt.</p>	<p>III.5.10  Nachnutzung  Konversionsflächen</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet ebenso Sondernutzungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b>  Die Siedlungsentwicklung stellt im Rahmen der Landesplanung einen der konfliktträchtigsten Punkte dar. Die Landesplanung hat hierbei im Besonderen zwischen der kommunalen Planungshoheit, den Fachplanungen sowie übergeordneten politisch-gesellschaftlichen Anforderungen, wie z. B. den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung abzuwägen.</p>	<p>III.5.11  Weitere Anregungen  zum Themenfeld  Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**IHK Cottbus - ID 783**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zum Schutz wertvoller Acker- und Grünlandflächen bei unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sollten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden. Wir empfehlen, in der Begründung vorrangig auf Maßnahmen zur Aufwertung von Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen abzustellen, um einem weiteren Flächenverlust vorzubeugen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Dem kommt der Plan mit den in G 6.1 und insbesondere dessen Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen nach, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen und erforderlich. Die Ausgestaltung und Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung obliegt nicht der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Bei der Festlegung des Freiraumverbundes erfolgte eine Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen im Gegenstromprinzip, insbesondere auch mit der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Die Kartendarstellung weist jedoch große Teile des Tagebaus Rüdersdorf als Freiraumverbund aus. Dabei handelt es sich um eine überlagerte Fläche von ca. 100 ha. Daraus ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial. Wir bitten, das zu überprüfen. Ebenso kritisch sehen wir, dass Erweiterungsflächen des Tagebaus sowie der Hafen am Kriensee als auch die Wasserhaltung am Stienitzsee vom Freiraumverbund betroffen sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im genannten Bereich des Tagebaus Rüdersdorf liegt kein Fehler in der Abwägung vor. Wie in der Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ersichtlich, liegen hier Teilflächen verschiedener Kern- und Ergänzungskriterien sowie methodische Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Freiraumverbund vor, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und weitere Kernflächen für den Biotopverbund. Da die betroffene Region Oderland-Spree als einzige in Brandenburg nicht über einen rechtswirksamen Regionalplan zum oberflächennahen Rohstoffabbau verfügt, konnte im Rahmen der anschließend erfolgten Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen keine flächenkonkrete Berücksichtigung der Abbaufächen erfolgen. Unabhängig davon bleiben bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben von der Festlegung des Freiraumverbundes unberührt, wie in der Begründung ausgeführt ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		den Regionalplänen vorzunehmen. Im Falle ortskonkreter Gründe auf regionaler Ebene besteht dabei ein Abwägungsspielraum im Rahmen der Beachtungspflicht des Z 6.2. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Hafen am Kriensee ist von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes nicht berührt. Regelungen zur Wasserhaltung trifft die Raumordnungsplanung nicht.	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Wir schlagen im Ziel 7.2 eine neue Formulierung vor: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln.“. Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z. B. die Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner Gewerbe- und Industriestandorte. Ein ungehinderter Waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen, halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Eine auf klassische Angebotsstrukturen beschränkte Planung verliert angesichts sich ständig verändernden Verkehrshandelns zunehmend an Wirksamkeit. Im Hinblick auf einen nachhaltigen Einsatz vorhandener Mittel ist daher eine nachfrageorientierte Entwicklung anzustreben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Folgenden Änderungsvorschlag des Zieles 7.3 Absatz 1 bitten wir zu berücksichtigen: „Z 7.3 Singlestandort BER (1) Linienpassagierflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Darüber hinaus sind für den Bedarfsfall regionale Flugplätze als Ausweichlandeplätze zu definieren und vorzuhalten. Nach Öffnung des BER erfolgt die Evaluierung der Kapazitäten hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkungen aus Satz 1.“ Die verbleibenden Geschäftsfelder können von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14 000 Kilogramm bedient werden. Die Ergänzung zum Absatz (1) dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14000 Kilogramm zuzulassen. Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandesplätze stellt den Singlestandort BER in Frage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen, neue Geschäftsfelder zu erschließen. Dazu sind sie auch in der Lage.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Dies gilt auch für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts gilt nur für den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können alle anderen Verkehrsarten, wie z. B. gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt ohne Beschränkung des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Höchstabfluggewichts auf 14 000 Kilogramm stattfinden. Dies wird in der Begründung mit weiteren Beispielen ausführlich erläutert. Eine klarstellende Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b></p> <p>Wir halten es insbesondere in Bezug auf die Entwicklung des Luftverkehrs nicht mehr für zeitgemäß, den LEPro 2003 § 19 anzusetzen (S. 34). Insbesondere nach dem 11. September 2001 brachen die Zahlen im Luftverkehr stark ein. So lagen die Flüge nach Zahlen der Deutschen Flugsicherung für Deutschland im Jahr 2003 bei 2,5 Mio. Flügen gegenüber 3,1 Mio. Flügen in 2016. Für die internationalen Berliner Flughäfen stiegen die Zahlen der Starts- und Landungen von etwa 239.000 (2012) auf 279.000 (2016) an. Die Steigerung im Berliner Luftverkehr liegt deutlich über dem gesamtdeutschen Trend, da die Luftverkehrsbewegungen seit der Wirtschaftskrise stagnierten (im Jahr 2008 wurden bereits 3,1 Mio. Flüge in Deutschland gezählt). Auf dieser Grundlage ist es, wenngleich juristisch korrekt, planerisch nicht nachvollziehbar, dass der §19 (11) LEPro 2003 noch in Kraft ist. Insbesondere der „zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten“ hat sich seit 2003 signifikant geändert. Es ist zu beachten, dass im Sinne des LEP HR, der bis in die späten 2020er Jahre seine räumliche Steuerungswirkung entfaltet, die niedrigsten Luftverkehrszahlen seit 2000 als Maß zur Orientierung genutzt werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sein werden. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave (SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 783</b> Kartografisch und textlich sollten die regionalen Wachstumskerne, die Wasserstraßen, die Häfen und Regionalflughäfen in diesem Arbeitsschritt mit dargestellt sowie ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung der Festsetzungen beschrieben werden. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen, sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dienen zudem nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und damit als Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern liefern zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten auch Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>In § 2 LEPro 2007 wird festgelegt, dass Wachstumsmöglichkeiten insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den Zentralen Orten oder den Regionalen Wachstumskernen liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um der Fachplanung eine notwendige Flexibilität bezüglich der Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die öffentlichen Binnenhäfen werden in der Festlegungskarte bereits nachrichtlich dargestellt, wie auch die Bundeswasserstraßen ab Klasse III. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>IHK Cottbus - ID 783</b>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<p>Entsprechend unserer Anmerkungen zum ersten Entwurf des LEP HR wurde durch den Plangeber der Grundsatz 8.1 (3) konkretisiert. Der Ausbau erfolgt nun nicht mehr „bedarfsgerecht“ und „raumverträglich“, sondern ausschließlich „raumverträglich“. Da zwischen beiden Aspekte Konfliktsituationen entstehen können, bot sich die Klarstellung an. Die entsprechende Änderung ist sinnvoll und nachvollziehbar.</p>			
<b>IHK Cottbus - ID 783</b>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	§8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, das Erfordernis der Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland aufgrund der wachsenden länder- und gemeindeübergreifenden Verflechtungen zu verdeutlichen. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung	nein
<p>Wir schlagen vor, den Grundsatz 9.2 zu einem Ziel aufzuwerten. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen Berlin und seinem Umland sehen wir eine Kooperation sowie die Abstimmung bei nachgelagerten Planverfahren als unumgänglich an, sodass dieser Aspekt bereits aus Sicht der Landesplanung als letztabgewogen angesehen werden kann. Die Entwicklung der Regionalparks im Speziellen bedingt die Entwicklung der Freiraumverbünde und</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
kann ebenfalls nur in gemeinsamer Berlin-Brandenburger Erarbeitung gesichert werden.		als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Dies betrifft die Themen der Kooperation ebenso, wie den räumlichen Zuschnitt und die Verbindlichkeit. Die geforderte Zielfestlegung entspricht nicht der Regelungskompetenz der Landesplanung und würde der gesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung widersprechen.	
<b>IHK Cottbus - ID 783</b>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Die vorgesehene Festlegung nimmt speziell auf Berlin und das Berliner Umland als räumliche Kulisse für spezifische Kooperationen Bezug. Die Ausgestaltung rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Kooperationen obliegt den Kooperierenden selbst und ist daher kein Gegenstand des Planentwurfes. Die Zugehörigkeit einzelner Städte und Gemeinden zu Kooperationsgremien ist ebenfalls kein Regelungsgegenstand der Landesplanung, da die Kooperationen den Bedingungen der Freiwilligkeit unterliegen, so dass keine Gremien (KNF) oder Instrumente (Regionalpark) räumlich spezifisch in der Landesplanung festgelegt werden.	nein
<b>IHK Cottbus - ID 783</b>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Die im zweiten Entwurf des LEP HR untersuchten und dargestellten Rahmenbedingungen sind den räumlichen Herausforderungen, vor denen die Hauptstadtregion in der kommenden Dekade steht, in weiten Teilen angemessen. Ein Siedlungsstern ist entsprechend der räumlichen Struktur sowie der Genese sehr sinnvoll und nachvollziehbar. Auch global gibt es gute Beispiele (bspw. Kopenhagen), wonach ein axiales Entwicklungsmodell gegenüber einer ringzonalen Entwicklung deutliche Vorteile aufweist. Hierdurch werden neben der effizienten Ausnutzung von schienengebundenen Verkehrswegen zum Beispiel auch Vorteile für die Lebensqualität in Berlin und seinem Umland gesehen. Wichtig ist es, diese Verkehrswege durch die Bahn bestmöglich zu qualifizieren und den Gemeinden und Städten in den Achsenzwischenräumen alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Vor dem Hintergrund einer hohen Lebensqualität, z. B. durch die berlinnahe Möglichkeit des Wohnens „im Grünen“, wird es gerade hier die nachgefragtesten Siedlungen geben. Kritik besteht jedoch hinsichtlich der Darstellung des Siedlungssterns der wachsenden Metropole. Dass sich Entwicklungen konzentrieren müssen, ist auch aus Sicht der Wirtschaft richtig und nachvollziehbar, und dass in diesem Zusammenhang die schienengebundenen Verkehrsangebote eine besondere Rolle für die Tausenden Pendler haben, ebenfalls. Bereits jetzt besteht erheblicher Flächenmangel im berlinnahen Raum, der sich u. a. auf die unzulängliche Verfügbarkeit von Pendlerparkplätzen auswirkt. Der Handlungsdruck zur Ausweisung weiterer Parkflächen in Bahnhofstestellen-Nähe ist enorm, jedoch nicht verfügbar. Die logische Konsequenz ist eine Ausweitung des nicht schienengebundenen ÖPNV-Angebotes sowie - als landesplanerische Aufgabe - die Erweiterung des Siedlungssterns</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter unteretzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich. Eine Umbenennung von etablierten Begrifflichkeiten erfolgt nicht auf Ebene des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entlang der dargestellten Achsen. Diese Flächenausweitung kann sich zur Entspannung der Situation teilweise bis zu den Städten der sogenannten 2. Reihe ziehen, die unter Beachtung der Entfernungen in den Siedlungsstern einbezogen werden sollten. Für das Konzept der Achsenzwischenräume sowie der Städte der sogenannten 2. Reihe ist eine nachvollziehbare Planung erforderlich. Aus unserer Perspektive sind die Städte nicht nur Schlafstädte für Berlin- und Potsdam-Pendler, weshalb der Grundsatz 5.8 (wie von uns im späteren Teil der Stellungnahme vorgeschlagen) geändert werden muss. Zum einen sollten die Gemeinden, die keine zentralörtliche Einordnung haben und an den Schienenhaltepunkten der Achsen liegen, mit einbezogen werden und zum anderen sind die Ober- und Mittelzentren im Sinne einer integrierten städtischen und räumlichen Entwicklung zu betrachten. Die IHKs sprechen sich ausdrücklich dafür aus, die Städte der sogenannten 2. Reihe so nicht mehr zu benennen. Es zeigt sich in der öffentlichen Wahrnehmung, dass hierdurch eine Fokussierung auf Berlin verfestigt wird und diese Städte nur „zweitbeste“ sind. Für den ihn umgebenden Raum sind diese Städte jedoch, im Sinne der alten „dezentralen Konzentration“, wichtige Ankerpunkte regionaler und überregionaler Entwicklung und damit aus Brandenburger Sicht 1. Wahl.</p>			
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Der LEP HR ist ein entscheidendes Gestaltungsformat für die Hauptstadtregion über mindestens die nächste Dekade. Er bildet die Grundlage dafür, wie wir unsere Region zukunftssicher und wettbewerbsfähig aufstellen, damit sie uns eine Heimat bietet und wir sie als attraktiven Lebens- und Arbeitsort begreifen. Eine besondere Herausforderung sehen wir im Unterschied zwischen Stadt</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Land, zwischen der Metropole und seinem Umland gegenüber dem weiteren Metropolenraum in Brandenburg. Die IHK Ostbrandenburg fordert einen auch unter ökonomischen Aspekten nachhaltigen Entwicklungsplan für eine Region, die den Unternehmen Bestand und Entfaltung bietet, anziehend auf Investoren und Arbeitskräfte wirkt, in der auch künftige Generationen gerne leben und arbeiten.</p>			
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Wir begrüßen, dass die Landesplanung im Strukturwandel in der Lausitz eine besondere Herausforderung sieht, die durch die Energiewende und den vom Bund vorgegebenen Ausstieg aus der Braunkohlenförderung verstärkt wird. Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang, diese besondere Herausforderung mit einem landesplanerischen Grundsatz zu dokumentieren. Wir empfehlen daher eine Ergänzung im Abschnitt III Textliche Festsetzungen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch entsprechend herausgearbeitet wurde. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Es ist nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumordnerische Festlegungen erforderlich sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Im Rahmen der Erarbeitung des zweiten Entwurfs wurden die Strukturräume einer Neubewertung unterzogen und entsprechend der sich ergebenden Bedingungen neu gegliedert. Hierdurch ergibt sich eine zeitgemäße Ordnung des Raumes. Grundsätze und Ziele, die aufbauend auf das LEPro 2007 vertiefende</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsperspektiven festlegen, fehlen im LEP HR. Der Abwägung nachgeordneter Planungsebenen entfällt damit eine Steuerungsmöglichkeit mit den Zielen der Entwicklung der gemeinsamen Hauptstadtregion. So könnte § 1 (4) LEPro 2007 im Sinne eines oder mehrerer Entwicklungsziele konkretisiert werden, um z. B. grenzübergreifende Abstimmungsprozesse auf regionaler und kommunaler Ebene zu stärken. Die textlichen Festlegungen des LEP B-B (1.1 (G) und 1.2 (G)) könnten eine erste Grundlage zur Weiterentwicklung bilden.</p>		<p>nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt nochmals zu betonen, wurde er im 2. Entwurf in der Begründung jedoch nochmal explizit aufgerufen. Auch die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Grundsatz 2.1 ist nachvollziehbar. Darüber hinaus müssen in allen Räumen der Hauptstadtregion differenzierte Wirtschaftsstrukturen erschlossen und entwickelt werden. Eine Forderung der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten durch die Länder Berlin und Brandenburg sollte insbesondere in vom Strukturwandel betroffenen Regionen gefördert werden. Keinen Hinweis gibt der Entwurf jedoch dahingehend, wer die integrierten regionalen Entwicklungskonzepte erarbeiten soll und in welchem Verhältnis diese zu anderen Instrumenten der Landesplanung stehen. Im Übrigen sehen wir, abweichend von der Aufzählung in der Begründung, u. a. auch im deutsch-polnischen Verflechtungsraum langfristig umfangreichen Handlungsbedarf, um die wirtschaftlichen Potenziale in den Grenzregionen zu sichern (z. B. Schwedt/Oder, Frankfurt (Oder), Eisenhüttenstadt, Forst und Guben). Wie bereits in den Rahmenbedingungen S. 2 f. unserer Stellungnahme erläutert, empfehlen wir der Landesplanung, der besonderen Herausforderung aufgrund des Strukturwandels Lausitz mit einem eigenen landesplanerischen Grundsatz gerecht zu werden. Dazu haben wir folgenden Formulierungsvorschlag, mit dem wir uns der Position des Braunkohlenausschusses inhaltlich anschließen:</p> <p>„Grundsatz 2.1.1 Strukturwandel Lausitz - Räume mit besonderem Handlungsbedarf Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sollen so entwickelt und gefördert werden, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume gestärkt werden durch die Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe, den Abbau infrastruktureller Defizite, die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der Bergbaufolgelandschaften, die Schaffung von Synergieeffekten</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Es ist aber nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zwischen Gebietskörperschaften, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen, die Stärkung der interkommunalen, regionalen, länder- und grenzübergreifenden Kooperation sowie die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe."</p>			
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>            Es wird begrüßt, dass die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in der gesamten Hauptstadtregion möglich ist (G 2.2). Die Festlegung „[...] unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung [...]“ halten wir für entbehrlich, da ein Vorrang anderer qualitativer Ziele - wie z. B. Wohnbebauung - suggeriert wird. Es wird empfohlen, die genannte Textpassage zu streichen und Grundsatz 2.2 wie folgt zu formulieren: „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ Der zweite Satz beinhaltet bereits die anderen Abwägungsbelange, wie z. B. Freiraum- und Naturschutz, Nachhaltigkeit und sparsamer Umgang mit Ressourcen, Landschaftsentwicklung sowie die Entwicklung von Wohngebieten.</p>	<p>III.2.2            Gewerbeflächen-            entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der Grundsatz 2.2 sollte aus unserer Sicht als Ziel formuliert werden.	III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung	Die Festlegung erfüllt nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung angemessen.	nein
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausragender Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die Ordnungs- und Entwicklungsfunktion der Raumplanung wird auch durch die aufzustellenden Regionalpläne erfüllt.	nein
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Festlegungen zu Konversionsflächen werden im LEP HR in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen. Im Übrigen	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuge der deutschen Wiedervereinigung bis heute Potenziale, industrielle und militärische Konversionsflächen als großflächige Gewerbestandorte zu nutzen, da diese i.d.R. planerisch nicht auf der „grünen Wiese“ liegen. Solche Flächen sind durch die Landesplanung zu sichern. Wünschenswert ist aus Sicht der Wirtschaft nach wie vor, die im LEP BB bereits festgelegten Standorte der gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte zu evaluieren und im LEP HR neu festzulegen. Alternativ schlagen wir zur Sicherung der GIV in den Regionalplänen vor, Kriterien zu entwickeln, die sich aus den Erfahrungen der Branchen und Cluster sowie den regionalen Wachstumskernen ergeben. Die Mindestgröße von 100 ha muss reduziert und an die tatsächlichen Anforderungen angepasst werden. Konversionsflächen bilden daneben räumliche Potenziale zur Ansiedlung von Unternehmen, die den Branchen artverwandt sind. Diese sind infrastrukturell häufig bereits gut erschlossen und dienen der weiteren Minimierung von Nutzungskonflikten.</p>		<p>verhindert eine fehlende Festlegung im Regionalplan die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben - landesweit einheitlichen - Kriterien. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> In der Entwicklung des Grundsatzes 2.4 wurden Anmerkungen der IHKs im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf beachtet und eingebracht. Insbesondere die Orientierung an den Verkehrsachsen und verschiedenen Verkehrsträgern ist zu begrüßen. Wir empfehlen weiterhin, den Standort des Hafens Königs Wusterhausen als Güterverkehrszentrum Schönfelder Kreuz aufzunehmen. Er erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können. Die Definition und Festlegung von GVZ ist unabhängig davon kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten wäre auch nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist.	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Logistikstandorte sind i. d. R. großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig sind neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade aus dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme heraus ist die Konzentration solcher Ansiedlungen wünschenswert. Die Einbindung in transeuropäische Netze ist essenziell.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Wir empfehlen weiterhin, die multimodalen Logistikstandorte (öffentliche Binnenhäfen mit den umgebenden Industrieflächen) sowie die für den Güterverkehr relevanten Bundeswasserstraßen in die Karte Funktionales Verkehrsnetz aufzunehmen.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Mit der vorgesehenen Festlegung zu den großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher nur für diese. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Unabhängig davon sind sowohl die öffentlichen Binnenhäfen, wie auch die Bundeswasserstraßen ab Klasse III, in der Festlegungskarte nachrichtlich dargestellt.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Wir begrüßen, dass durch den LEP HR die Bedeutung des flächendeckenden Breitbandausbaus herausgestellt wird. Für die Hauptstadtregion ergeben sich in diesem Themenfeld vordringliche Handlungsfelder. Wir empfehlen den Grundsatz 2.5 im Kontext der Daseinsvorsorge zu einem Ziel aufzuwerten.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Da die Festlegung somit keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen kann, ist sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> In der Begründung zu Ziel 2.7 wird auf das Erfordernis eines handelswissenschaftlichen Gutachtens verwiesen, das der Projektträger zu finanzieren hat und das die GL vergibt sowie fachlich steuert. Unklar ist jedoch, warum es zur Beurteilung eines</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die benannte Formulierung macht deutlich, dass hier Neuland betreten wird. Es soll vermieden werden, dass Gutachten - wie in der Vergangenheit oft geschehen - vom Vorhabenbetreiber vergeben werden und damit keine unabhängige Beurteilung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neuen großflächigen Standortes ein zweites Gutachten geben muss. Ganz selbstverständlich wird ohnehin ein Gutachten erarbeitet. Dies erfolgt in der Regel in Vergabe der Kommune und Finanzierung durch den Projektträger, was im Prinzip der gleichen Konstellation folgt. Einen Grund, dem Projektträger nun die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen, das auch bei einem zweiten Auftraggeber unter objektiven Gesichtspunkten zu keinem anderen Ergebnis kommen kann, können wir nicht erkennen. Wir halten daher diese Forderung für absolut entbehrlich und zweifeln auch hinsichtlich des zeitlichen sowie bürokratischen Aufwandes am Erfolg dieses Ansinnens.</p>		<p>Folgewirkungen eines Ansiedlungsvorhabens erlauben. Hierbei soll auch gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt werden. Es ist nicht beabsichtigt, dem Projektträger die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen, zumal diese in Abhängigkeit von den Erstellern häufig zu anderen Ergebnissen kommen. Intendiert ist vielmehr die Vergabe eines Gutachtens, welches die Interessen des Projektträgers mit denen der Belegenheits- wie auch der Nachbargemeinden frühzeitig in Einklang bringt. Insoweit ist diese Forderung weder entbehrlich, noch bringt diese einen zusätzlichen zeitlichen oder bürokratischen Aufwand mit sich.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>  In diesem Ziel wird auf die Beeinträchtigung von Versorgungsbereichen abgestellt und dazu der unbestimmte Begriff „geplanter zentraler Versorgungsbereiche“ verwendet. Zur Klarstellung empfehlen wir eine Änderung, da zentrale Versorgungsbereiche entweder faktisch bestehen und zu beachten sind oder rechtlich durch ein bestätigtes kommunales Einzelhandelskonzept festgelegt wurden. Formulierungsvorschlag: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit faktisch bestehender oder in rechtlich verbindlichen Einzelhandelskonzepten festgelegten zentralen Versorgungsbereichen benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot).</p>	<p>III.2.7  Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen im Land Brandenburg regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen ist. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden.<sup>313</sup> Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenem Ziel der Raumordnung. Belange, die den</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. In der Begründung zur Festlegung wird eine Präzisierung in o.g. Sinne vorgenommen.	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass sich der LEP HR ausschließlich mit dem Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes beschäftigen sollte. Die aufgeführten Regelungen hinsichtlich strukturverträglicher Kaufkraftbindungen weisen keinen Raumbezug auf. Daher sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen auch nicht Inhalt landesplanerischer Steuerung sein. Der Grundsatz G 2.11 ist daher aus unserer Sicht zu streichen.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Die Diskussionen zu diesem landesplanerischen Ziel erzeugte sehr differenzierte Unternehmermeinungen. Im Zuge der Abwägung des Gesamtinteresses und der Wahrung der Wettbewerbsgleichheit empfiehlt die IHK Ostbrandenburg, die vorhabenbezogene Verkaufsfläche im Absatz 1, entsprechend dem 1. Entwurf, bei 2.000 m<sup>2</sup> zu belassen. Alternativ sollte der dritte Satz als eigener 2. Absatz wie folgt formuliert werden: (2) Soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der Nahversorgung schafft, sind diese unter Beachtung des Kaufkraftpotenzials in der Gemeinde entwickelbar. Dieser Vorschlag</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
für einen neuen Absatz (2) dient dazu, den Gemeinden eine Versorgungsmöglichkeit für die Bewohner des eigenen Gemeindegebiets zu ermöglichen.		differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Einen Anlass, die zulässige Verkaufsfläche zu erhöhen, drängt sich insbesondere vor dem Hintergrund der erweiteren Möglichkeiten innerhalb von der Regionalplanung festzulegender Grundfunktionaler Schwerpunkte nicht auf.	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Im Übrigen halten wir an unserer Überzeugung fest, dass die Größenfestlegung von Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung für Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte von weiteren 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche absolut entbehrlich ist. Diese Festlegung widerspricht dem Gedanken der Stärkung Zentraler Orte und Zentraler Versorgungsbereiche. Insbesondere die Möglichkeit, diese Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente zu nutzen, kann zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss gerade im ländlichen Bereich führen. Zur Stärkung des ländlichen Raums bedarf es einer räumlichen Konzentration von Angeboten, damit diese als Identifikationsorte für Einwohner im ländlichen Raum wirken können.</p>	III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten	Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch weiteren zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Wir begrüßen die Aufwertung des Integrationsgebotes zum raumordnerischen Ziel. Darüber hinaus halten wir unsere Forderung aufrecht, den Terminus „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen oder zu ergänzen. Diese könnten beispielsweise auf Ebene der Regionalplanung gemeinsam mit den Kommunen festgesetzt und gebietsscharf dargestellt werden.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer</p>	<p>nein</p>

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Die Forderung, „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen, ist keine Frage des "Terminus". Vielmehr handelt es sich bei „Zentralen Versorgungsbereichen“ um bauplanungsrechtlich eindeutig identifizierbare Rechtsobjekte, während "Städtische Kernbereiche" rechtlich unbestimmt bleiben und es weder für die Regionalplanung noch für die Bauleitplanung ein diesbezügliches Festsetzungsmandat gibt. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollten nur im Siedlungszusammenhang zulässig sein. Vorhaben in solitären Lagen bzw. an Ausfallstraßen sind in der Regel raumbedeutsam und konterkarieren dadurch das Zentrale-Orte-System. Daher schlagen wir vor, den Absatz (2) wie folgt zu formulieren:</p> <p>„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche, aber nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig.“</p>	<p>III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment</p>	<p>Nach Prüfung der angeregten redaktionellen Modifikation der Festlegung ist kein Vorteil ggü. der im Planentwurf angelegten Regelung erkennbar. Belange, die den beabsichtigten raumordnerischen Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Das Ziel Agglomerationen außerhalb zentraler Orte entgegenzuwirken, halten wir nach wie vor für wichtig, verweisen aber nochmals auf unseren Hinweis zum 1. Entwurf. Die in der Begründung aufgeführte Definition einer Einzelhandelsagglomeration sollte überarbeitet werden. Hier ist aufgeführt, dass „von einer Agglomeration [...] ausgegangen werden [kann], wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt“. Diese Definition sollte entfallen. Stattdessen sollte auf die Auswirkungen abgestellt werden, so wie sie im Satz 1 der Begründung zu Z 3.11 dargestellt werden: „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Insofern besteht in der Sache kein Dissens. Der Anregung, die Definition entfallen zu lassen und statt dessen die Formulierung auf die reine "Wirkung" abzustellen, genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht. Insofern hilft die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken." Diese Definition erachten wir als ausreichend.		Einschätzung des Stellungnehmenden nicht weiter, was er als ausreichend einschätzt. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe hat aus Sicht der Wirtschaft eine besonders hohe Priorität und wird in der Begründung zum LEP HR mit ihrer besonderen Bedeutung dargestellt. Insofern begrüßen wir, dass der Plangeber die oberflächennahen Rohstoffe mit einem beachtenspflichtigen Ziel würdigt.	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Kenntnisnahme. Die als Ziel ausgestaltete Festlegung beinhaltet einen Planungsauftrag für die Regionalplanung in Brandenburg.	nein
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Wir raten dringend dazu, über die Festlegung im Ziel 2.15 hinaus, die Flächen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe verbindlich als Vorranggebiete festzulegen und schlagen die folgende Formulierung vor: „In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“ Für die Begründung zu Z 2.15 schlagen wir vor, auf die weitere Umsetzung dieser Zielstellung einzugehen und Anforderungen an Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie langfristige Sicherung wie folgt zu formulieren: „Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung in Brandenburg zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>sollen insbesondere festgelegt werden: bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand, Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind). Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten und für den Umfang eine sichere, bedarfsorientierte, regional ausgewogene Versorgung zu gewährleisten. Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete etc.). Dagegen sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen - wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung - mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten ist möglich. Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Nutzung der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig.</p>		<p>Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen, insbesondere Vorranggebiete, weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Die gewerbliche Wirtschaft begrüßt ausdrücklich, dass der LEP HR die wirtschaftliche Entwicklung in einem eigenen Kapitel behandelt. Die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung sind eng miteinander verzahnt. Der LEP HR bildet neben der Gesetzgebung einen Handlungsrahmen und gibt Planungssicherheit für Industrie und Gewerbe.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Die zentralörtliche Gliederung wurde im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs einer differenzierten Analyse unterzogen. Da sich die Raumstruktur in den einzelnen Teilräumen stark voneinander unterscheidet, ist zu überlegen, das Zentrale-Orte-Konzept entsprechend zu differenzieren. Das Christallersche Modell wurde für einen Raum entwickelt, der dem weiteren Metropolenraum am ehesten entspricht, sodass hier der höchste Mehrwert in der zentralörtlichen Gliederung besteht. Insbesondere im Berliner Umland, in dem die Orte durch die entsprechende Siedlungsgenese fließend ineinander übergehen, wie z. B. in Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf, wäre eine Funktionsteilung überlegenswert. Wir schlagen vor, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen im weiteren Metropolenraum (Land Brandenburg) die dreistufige zentralörtliche Gliederung nach dem Zentralen-Orte-System der Bundesrepublik (einschließlich der Grundzentren) vorzunehmen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die zentralörtliche Gliederung wurde im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs einer differenzierten Analyse unterzogen. Auch wenn sich die Raumstruktur in den einzelnen Teilräumen stark voneinander unterscheidet, ist kein Erfordernis und auch kein methodischer Ansatzpunkt erkennbar, das Zentrale-Orte-Konzept zu differenzieren. Die Frage, wofür das Christallersche Modell entwickelt wurde, beantwortet die Frage nach der Eignung zur Funktionsbündelung auch in Verdichtungsräumen nicht abschlägig. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes wird auf den historischen Rekurs verzichtet. Insbesondere im Berliner Umland, in dem die Orte durch die entsprechende Siedlungsgenese fließend ineinander übergehen, würde eine "Funktionsteilung" zu einer vollständigen Nivellierung bei der Standortwahl für die Daseinsvorsorge führen. Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen ist eine die dreistufige zentralörtliche Gliederung einschließlich der Grundzentren nicht zweckmäßig, da übergemeindlich wirkende Nahbereichszentren im Sinne des LEPro regelmäßig nicht darstellbar sind. Im Land Brandenburg sichern die Gemeinden die Grundversorgung ab.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR erfolgte hier eine deutliche Veränderung, indem die Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) nicht mehr die Ortslagen der früher selbstständigen Städte und Gemeinden sein sollen, sondern nur noch die funktionsstarken Ortsteile geeigneter Gemeinden. Das Ziel einer Stärkung des Hauptortes tragen wir inhaltlich mit und begrüßen die Möglichkeit der Kriterienfestlegung in den Regionalen Planungsgemeinschaften, um regionale Belange berücksichtigen zu können. Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass die Festlegung nur eines Ortsteils innerhalb einer Gemeinde die Entwicklung in anderen Ortsteilen blockieren kann. Bereits jetzt zeichnet es sich ab, dass in den Stadtkernen der ehemaligen Grundzentren erheblicher Wohnungsmangel ohne die Möglichkeit einer Innenverdichtung besteht. Diese Orte reagieren auf Ansiedlungs- und Bauinvestitionswünsche ihrer Bürger, indem sie Innenverdichtungen auch in anderen begehrten Ortsteilen vornehmen. Die Einschränkung eines GSP nur auf den Ortsteil behindert diese Entwicklung jedoch.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Die angesprochene Innenverdichtung ist in allen Ortsteilen uneingeschränkt zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume werden in der Begründung zu dem landesplanerischen Grundsatz anhand einer Abbildung dargestellt. Wir empfehlen hierzu, die Kulturlandschaft Gubiner Berge ebenfalls in die Kartendarstellung aufzunehmen. Sowohl auf deutscher als auch auf polnischer Seite haben sich bereits Initiativen gebildet, um die Wiederherstellung der Kulturlandschaft Gubiner Berge zu befördern. Mit den entsprechend erforderlichen</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Studien soll dieser Prozess gefördert werden.</p>		<p>Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>  Die IHKs in Berlin und Brandenburg fördern verstärkt lokale und regionale Initiativen sowie bürgerschaftliches Engagement und arbeiten damit zielkonform im Sinne der Landesplanung. Mit diesen Initiativen konfrontiert, blockieren die Verwaltungen insbesondere dann, wenn es den Baubereich (z. B. § 35 BauGB, in dem unter anderem Kulturlandschaften verankert sind) oder die Denkmalpflege und den Denkmalschutz betrifft. Wir sehen die Landesplanung an dieser Stelle in der Pflicht, den nachgeordneten Behörden den Inhalt des Kapitels zu verdeutlichen. Es gibt in Bezug auf die regionale Entwicklung große Potenziale in den Ausführungen der Landesplanung, bei denen es bisher nicht gelungen ist, die Konzepte praxistauglich vermitteln- und handelbar zu machen. Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume finden deshalb in der Praxis keine wesentliche Anwendung.</p>	<p>III.4.2  Kulturlandschafts-  entwicklung durch  Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Der Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete wie z.B. des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes oder des Denkmalschutzes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**IHK Ostbrandenburg - ID 784**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erfreulich ist, dass die ländlichen Räume jetzt mit einem eigenen Grundsatz im LEP-Entwurf vorkommen. Die Zusammenfassung in der Gliederung des Kapitels suggeriert allerdings, dass es Kulturlandschaften nur in ländlichen Räumen gäbe. Abbildung 5 (S. 75) zeigt auf, dass Kulturlandschaften als Handlungsräume ein flächendeckendes Konzept sind, welches z. B. auch in Berlin seine Anwendung findet. Dieses wird insbesondere in Behörden häufig schlecht verstanden. In der Folge entfalten die in der Landesplanung installierten, durchaus wertvollen Konzepte in der Praxis kaum Wirkung. Aus unserer Sicht reichen die Grundsätze 4.1 und 4.2 sowie die Vorgaben im Umwelt-, Raumordnungs- und Baurecht aus, um die Kulturlandschaften für die Zeit der Gültigkeit des LEP HR zu erhalten und zu entwickeln. Die Potenziale des vorgeschlagenen Grundsatzes G 4.4 ergeben sich unter anderem aus dem LEPro 2007 § 4 (2) und helfen regionale Aktivitäten weiterhin auf einer breiten Basis zu fördern und Innovationspotenziale zu heben. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sprechen wir uns dafür aus, die ländlichen Räume und die Kulturlandschaft in den textlichen Festlegungen voneinander zu trennen. Der Grundsatz 4.3 sollte grundlegend überarbeitet werden. Die ländlichen Räume spielen auf der einen Seite als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume eine wichtige Rolle, die auf der Grundlage anderer Herausforderungen und Chancen als diejenigen der Städte eigenständig zu betrachten sind. Auf der anderen Seite spielen sie im Kontext der Hauptstadtregion im Zuge einer Stadt-Land-Partnerschaft eine bedeutende Rolle, beispielsweise zur Stärkung traditioneller und moderner Erwerbsquellen der Land-, Forst-, Ernährung- und Energiewirtschaft sowie insbesondere dem ländlichen Tourismus. Wir sprechen uns dafür aus, zwei Grundsätze wie folgt zu formulieren. G 4.3 „Ländliche Räume: Die ländlichen</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Für eine Änderung der Zuordnung der vorgesehenen Festlegung zu ländlichen Räumen besteht kein Erfordernis. Zum einen würde die Rechtswirkung davon nicht beeinflusst. Zum anderen ist die gewählte Verortung im Kapitel Kulturlandschaften angemessen, da es in beiden Themenfeldern nicht um zielförmige Festlegungen von Strukturräumen geht; diese erfolgen im Kapitel III.1 Hauptstadtregion unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen. Wie in der Anregung bereits erwähnt, wird mit Abbildung 5 zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ausreichend deutlich, dass Kulturlandschaften nicht nur in ländlichen Räumen, sondern flächendeckend vorliegen, so dass auch insofern kein Änderungsbedarf besteht. Auch die Parallelität einer vorhandenen, weiter zu entwickelnden gewissen Eigenständigkeit der ländlichen Räume mit ihrer gleichzeitigen wirtschaftlichen Verflechtung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion wird auf Grundlage der Aussagen im Kap. II Rahmenbedingungen auch in der Begründung zum Plansatz deutlich; u.a. durch die Beschreibung der ländlichen Räume in ihrer Heterogenität, in der Benennung möglicher Erwerbszweige mit deutlichen Bezügen zu anderen Strukturräumen. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen, für die u.a. im Kap. III.9 Festlegungen getroffen sind. Insofern wäre die vorgeschlagene Aufteilung der Festlegung auf zwei Plansätze mit jeweils nur einem der für die Entwicklung der ländlichen Räume relevanten Aspekte irreführend und würde der Komplexität der Anforderungen zur Entwicklung der ländlichen Räume nicht gerecht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum bilden." G 4.4 „Stadt-Land-Partnerschaften: Die Potenziale der unterschiedlichen ländlichen Räume sollen zum Nutzen der gesamten Hauptstadtregion entwickelt werden."</p>			
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien nach Definition der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht prädikatisierte Gemeinden bzw. Ortsteile auf der radialen SPNV-Achse erfüllen diese Kriterien nicht.</p> <p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben.</p>	nein
<p>Wir schlagen vor, im Grundsatz 5.8 den Satz „Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." durch den Satz „Für die Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen." zu ersetzen. Die Städte (einschließlich Frankfurt (Oder)) mit einer Pendeldistanz von unter 60 Minuten um Berlin dienen aus unserer Sicht nicht als „Schlafstädte" für Pendler, sondern als eigene Ankerpunkte der regionalen Entwicklung. Die Flächen im Umfeld der Schienenhaltepunkte in den Ober- und Mittelzentren sind meist zentral gelegene, innerstädtische Flächen, die im Sinne einer integrierten städtischen Entwicklung eine Vielzahl an Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus ist es unserer Meinung nach wichtig, mit diesem Grundsatz nicht nur Ober- und Mittelzentren anzusprechen, sondern alle Siedlungen, die entlang des Siedlungsterns an den Schienenhaltepunkten liegen. Siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu II Rahmenbedingungen.</p>	<b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>		

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Grundsatz 5.10 sollten die Siedlungszwecke in Punkt 1 konkretisiert werden, damit explizit deutlich wird, dass es sich nicht nur um Siedlungszwecke im Sinne der Wohnraumvorsorge handelt. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff „Siedlungszwecke“ durch „Wohnen und Gewerbe“ zu ersetzen. Damit soll die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt und diese beiden städtischen Nutzungen im Fokus einer Revitalisierung von siedlungsnahen Konversionsflächen liegt.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet ebenso Sondernutzungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Die Siedlungsentwicklung stellt im Rahmen der Landesplanung einen der konfliktrichtigsten Punkte dar. Die Landesplanung hat hierbei im Besonderen zwischen der kommunalen Planungshoheit, der Fachplanungen sowie übergeordneten politisch-gesellschaftlichen Anforderungen - wie z. B. den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung - abzuwägen.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Bei der Festlegung des Freiraumverbundes erfolgte eine Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen im Gegenstromprinzip, insbesondere auch mit der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Die Kartendarstellung weist jedoch große Teile des Tagebaus Rüdersdorf als Freiraumverbund aus. Dabei handelt es sich um eine überlagerte Fläche von ca. 100 ha. Daraus ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial. Ebenso kritisch sehen wir, dass Erweiterungsflächen des Tagebaus sowie der Hafen am Kriensee und die Wasserhaltung am Stienitzsee vom Freiraumverbund betroffen sind. Ähnliches ist uns bei der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im genannten Bereich des Tagebaus Rüdersdorf liegt kein Fehler in der Abwägung vor. Wie in der Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ersichtlich, liegen hier Teilflächen verschiedener Kern- und Ergänzungskriterien sowie methodische Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Freiraumverbund vor, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und weitere Kernflächen für den Biotopverbund. Da die betroffene Region Oderland-Spree als einzige in Brandenburg nicht über einen rechtswirksamen Regionalplan zum oberflächennahen Rohstoffabbau verfügt, konnte im Rahmen der anschließend erfolgten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kläranlage im Nordosten von Frankfurt (Oder) sowie bei Überplanungen der Autobahn A 12 aufgefallen. Wir bitten, dies zu prüfen.</p>		<p>Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen keine flächenkonkrete Berücksichtigung der Abbauflächen erfolgen. Unabhängig davon bleiben bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben von der Festlegung des Freiraumverbundes unberührt, wie in der Begründung ausgeführt ist. Der Standort des Klärwerks nördlich von Frankfurt (Oder) befindet sich in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Im Falle ortskonkreter Gründe auf regionaler Ebene besteht dabei ein Abwägungsspielraum im Rahmen der Beachtungspflicht des Z 6.2. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Hafen am Kriensee ist von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes nicht berührt. Regelungen zur Wasserhaltung trifft die Raumordnungsplanung nicht.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Zur Sicherung einer touristischen Entwicklung bei der Vernetzung der Landschaften mit einem besonders hohen Erlebniswert mit Kur- und Erholungsorten und landesbedeutsamen touristischen Wegeinfrastrukturen schlagen wir vor, das Ziel 6.2 Absatz 2 bei der Aufzählung der Ausnahmefälle den touristische Aspekt entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Dazu gehört aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR eine Einzelfallprüfung jedes Vorhabens hinsichtlich seiner Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die IHK Ostbrandenburg begrüßt, dass die Verflechtungen mit der Republik Polen an dieser Stelle Beachtung finden. Jedoch könnte der LEP HR insbesondere auf die infrastrukturellen Qualifizierungs- und Ausbaumaßnahmen sowie der Bedarfe noch stärker eingehen. Engpässe im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Schiene, der Straße und auch der Wasserstraße vermeiden zu helfen, halten wir für zwingend erforderlich.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, -organisatorischen, -wirtschaftlichen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Analog unserer Forderung aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf empfehlen wir eine neue Formulierung: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln.“. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen, halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann. Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z. B. die Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner Gewerbe- und Industriestandorte. Ein ungehinderter Waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Eine auf klassische Angebotsstrukturen beschränkte Planung verliert angesichts sich ständig verändernden Verkehrshandels zunehmend an Wirksamkeit. Im Hinblick auf einen nachhaltigen Einsatz vorhandener Mittel ist daher eine nachfrageorientierte Entwicklung anzustreben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen halten wir den folgenden Änderungsvorschlag des Zieles 7.3 Absatz 1 für vertretbar und bitten, diesen zu berücksichtigen: „(1) Linienpassagierflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 Kilogramm. Darüber hinaus sind für den Bedarfsfall regionale Flugplätze als Ausweichlandeplätze zu definieren und vorzuhalten. Nach Öffnung des BER erfolgt die Evaluierung der Kapazitäten hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkungen aus Satz 1.“. So können die verbleibenden Geschäftsfelder von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14.000 Kilogramm bedient werden. Die Ergänzung zum Absatz 1 dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 Kilogramm zuzulassen. Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandesplätze stellt den Singlestandort BER in Frage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen und sind auch in der Lage neue Geschäftsfelder zu erschließen. Die Formulierung zur Einführung des Instrumentenflugverfahrens in der Begründung auf Seite 113 - bezüglich der Kosten und der damit einhergehenden Wertung der Entwicklungschancen für Landeplätze in Brandenburg - bitten wir, zu streichen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Dies gilt auch für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts gilt nur für den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können alle anderen Verkehrsarten, wie z. B. gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt ohne Beschränkung des</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Höchstabfluggewichts auf 14 000 Kilogramm stattfinden. Dies wird in der Begründung mit weiteren Beispielen ausführlich erläutert. Eine klarstellende Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b></p> <p>Wir halten es insbesondere in Bezug auf die Entwicklung des Luftverkehrs nicht mehr für zeitgemäß, den LEPro 2003 § 19 anzusetzen (S. 34). Insbesondere nach dem 11. September 2001 waren die Zahlen im Luftverkehr stark eingebrochen. So lagen die Flüge nach Zahlen der Deutschen Flugsicherung für Deutschland im Jahr 2003 bei 2,5 Mio. Flügen gegenüber 3,1 Mio. Flügen in 2016. Für die internationalen Berliner Flughäfen stiegen die Zahlen der Starts- und Landungen von etwa 239.000 (2012) auf 279.000 (2016) an. Die Steigerung im Berliner Luftverkehr liegt deutlich über dem gesamtdeutschen Trend, da die Luftverkehrsbewegungen seit der Wirtschaftskrise stagnierten (im Jahr 2008 wurden bereits 3,1 Mio. Flüge in Deutschland gezählt). Auf dieser Grundlage ist es - wengleich juristisch korrekt - planerisch nicht nachvollziehbar, das §19 (11) LEPro 2003 noch in Kraft ist. Insbesondere der „zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten" hat sich seit 2003 signifikant geändert. Es ist zu beachten, dass im Sinne des LEP HR - der bis in die späten 2020er Jahre seine räumliche Steuerungswirkung entfaltet - die niedrigsten Luftverkehrszahlen seit 2000 als Maß zur Orientierung genutzt werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sein werden. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave (SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Kartografisch und textlich sollten die regionalen Wachstumskerne, die Wasserstraßen, die Häfen und Regionalflughäfen in diesem Arbeitsschritt mit dargestellt sowie ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung der Festsetzungen beschrieben werden. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen, sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dienen zudem nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und damit als Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern liefern einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten auch Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>In § 2 LEPro 2007 wird festgelegt, dass Wachstumsmöglichkeiten insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den Zentralen Orten oder den Regionalen Wachstumskernen liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um der Fachplanung eine notwendige Flexibilität bezüglich der Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die öffentlichen Binnenhäfen werden in der Festlegungskarte bereits nachrichtlich dargestellt, wie auch die Bundeswasserstraßen ab Klasse III. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Die Darstellung von "Regionalflughäfen" ist entbehrlich bzw. auch nicht sinnvoll, da sie auf dieser Maßstabsebene keine raumordnungsrelevante Auswirkungen haben dürften, ohnehin nicht eindeutig definiert sind und durchaus Veränderungen unterliegen können.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Entsprechend unsere Anmerkungen zum ersten Entwurf des LEP HR wurde durch den Plangeber der Grundsatz 8.1 (3) konkretisiert. Der Ausbau erfolgt nun nicht mehr „bedarfsgerecht“ und „raumverträglich“, sondern ausschließlich „raumverträglich“. Da zwischen beiden Aspekte Konfliktsituationen entstehen können, bot sich die Klarstellung an.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Wir schlagen vor, den Grundsatz 9.2 zu einem Ziel aufzuwerten. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen Berlin und seinem Umland sehen wir eine Kooperation sowie die Abstimmung bei nachgelagerten Planverfahren als unumgänglich an, sodass dieser Aspekt bereits aus Sicht der Landesplanung als letztabgewogen angesehen werden kann.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>§8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, das Erfordernis der Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland aufgrund der wachsenden länder- und gemeindeübergreifenden Verflechtungen zu verdeutlichen. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Dies betrifft die Themen der Kooperation ebenso, wie den räumlichen Zuschnitt und die Verbindlichkeit. Die geforderte Zielfestlegung entspricht nicht der Regelungskompetenz der Landesplanung und würde der gesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung widersprechen.	
Wir fordern, die Zusammenarbeit der länderübergreifenden Gremien - wie zum Beispiel das Kommunale Nachbarschaftsforum - zu verstärken und an dieser Stelle mit in die Landesplanung aufzunehmen.	Die vorgesehene Festlegung nimmt speziell auf Berlin und das Berliner Umland als räumliche Kulisse für spezifische Kooperationen Bezug. Die Ausgestaltung rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Kooperationen obliegt den Kooperierenden selbst und ist daher kein Gegenstand des Planentwurfes. Die Zugehörigkeit einzelner Städte und Gemeinden zu Kooperationsgremien ist kein ebenfalls Regelungsgegenstand der Landesplanung, da die Kooperationen den Bedingungen der Freiwilligkeit unterliegen, so dass keine Gremien (KNF) räumlich spezifisch in der Landesplanung festgelegt werden.	nein	
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b>	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Die Stadt Slubice ist im aktuellen Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuski als Mittelzentrum festgelegt und wurde daher auch in der Funktionvignette mit einem entsprechenden Symbol nachrichtlich dargestellt, ebenso die Metropole Stettin. Polnische Obezentren sind nicht innerhalb des Kartenausschnitts belegen.	nein
Die grenznahen Zentralen Orte in Polen und die grenzüberschreitenden Verflechtungsbeziehungen sollten im LEP HR benannt und in der Festlegungskarte abgebildet werden. Gleiches gilt für die benachbarten Mittel- und Oberzentren anderer Bundesländer.			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 784</b> Für die Aufnahme und Beachtung vieler von uns zum ersten Planentwurf gegebenen Anregungen möchten wir uns bedanken.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Die im zweiten Entwurf des LEP HR untersuchten und dargestellten Rahmenbedingungen sind den räumlichen Herausforderungen, vor denen die Hauptstadtregion in der kommenden Dekade steht, in weiten Teilen angemessen. Ein Siedlungsstern ist entsprechend der räumlichen Struktur sowie der Genese sehr sinnvoll und nachvollziehbar. Auch global gibt es gute Beispiele, wonach ein axiales Entwicklungsmodell gegenüber einer ringzonalen Entwicklung deutliche Vorteile aufweist. Ein Beispiel ist Kopenhagen. Hierdurch werden neben der effizienten Ausnutzung von schienengebundenen Verkehrswegen zum Beispiel auch Vorteile für die Lebensqualität in Berlin und seinem Umland gesehen. Wichtig ist es, diese Verkehrswege durch die Bahn bestmöglich zu qualifizieren und den Gemeinden und Städten in den Achsenzwischenräumen alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Kritik besteht jedoch hinsichtlich der Darstellung des Siedlungssterns der wachsenden Metropole. Dass sich Entwicklungen konzentrieren müssen ist auch aus Sicht der Wirtschaft richtig und nachvollziehbar und dass in diesem Zusammenhang die schienengebundenen Verkehrsangebote eine besondere Rolle für die tausenden Pendler haben, ebenfalls. Bereits jetzt besteht erheblicher Flächenmangel im berlinnahen Raum, der sich u. a. auf die unzulängliche Verfügbarkeit von Pendlerparkplätzen auswirkt. Der Handlungsdruck zur Ausweisung weiterer</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter unteretzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Parkflächen in Bahnhaltstellen-Nähe ist enorm, jedoch nicht verfügbar. Die logische Konsequenz ist eine Ausweitung des nicht schienengebundenen ÖPNV-Angebotes sowie - als landesplanerische Aufgabe - die Erweiterung des Siedlungssterns entlang der dargestellten Achsen. Diese Flächenausweitung kann sich zur Entspannung der Situation teilweise bis zu den Städten der sogenannten 2. Reihe ziehen, die unter Beachtung der Entfernungen in den Siedlungsstern einbezogen werden sollten. Für das Konzept der Achsenzwischenräume sowie der Städte der sogenannten 2. Reihe ist eine nachvollziehbare Planung erforderlich. Aus unserer Perspektive sind die Städte nicht nur Schlafstädte für Berlin- und Potsdam-Pendler, weshalb der Grundsatz 5.8 (wie von uns im späteren Teil der Stellungnahme vorgeschlagen) geändert werden muss. Zum einen sollten die Gemeinden, die keine zentralörtliche Einordnung haben und an den Schienenhaltepunkten der Achsen liegen, mit einbezogen werden und zum anderen sind die Ober- und Mittelzentren im Sinne einer integrierten städtischen und räumlichen Entwicklung zu betrachten.</p>			
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir begrüßen, dass die Landesplanung im Strukturwandel in der Lausitz eine besondere Herausforderung sieht, die durch die Energiewende und den vom Bund vorgegebenen Ausstieg aus der Braunkohlenförderung verstärkt wird. Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang, diese besondere Herausforderung mit einem landesplanerischen Grundsatz zu dokumentieren. Wir empfehlen daher eine Ergänzung im Abschnitt III Textliche Festsetzungen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch entsprechend herausgearbeitet wurde. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Der LEP HR ist ein entscheidendes Gestaltungsformat für die Hauptstadtregion über mindestens die nächste Dekade. Er bildet die Grundlage dafür, wie wir unsere Region zukunftssicher und wettbewerbsfähig aufstellen, damit sie uns eine Heimat bietet und wir sie als attraktiven Lebens- und Arbeitsort begreifen. Eine besondere Herausforderung sehen wir im Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen der Metropole und ihrem Umland gegenüber dem weiteren Metropolraum in Brandenburg. Die IHK Potsdam fordert einen auch unter ökonomischen Aspekten nachhaltigen Entwicklungsplan für eine Region, die den Unternehmen Bestand und Entfaltung bietet, anziehend auf Investoren und Arbeitskräfte wirkt, in der auch künftige Generationen gerne leben und arbeiten.</p>	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	aktiv umzugehen. Es ist nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumordnerische Festlegungen erforderlich sind.  Kennnissnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir sprechen uns dafür aus, eine für die Planungspraxis möglichst verständliche Fachsprache zu verwenden, die durch die Verwaltungen eindeutig interpretiert und umgesetzt werden kann.</p>	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Eine für die Planungspraxis möglichst verständliche Fachsprache ist erforderlich, damit diese durch die Verwaltungen eindeutig interpretiert und umgesetzt werden kann. Der LEP HR hat sich diesem Anspruch gestellt.	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Im Rahmen der Erarbeitung des zweiten Entwurfs wurden die Strukturräume einer Neubewertung unterzogen und entsprechend der sich ergebenden Bedingungen neu gegliedert. Hierdurch ergibt</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich eine zeitgemäße Ordnung des Raumes. Grundsätze und Ziele, die entsprechend dem LEPro 2007 vertiefende Entwicklungsperspektiven festlegen, fehlen im LEP HR. Der Abwägung nachgeordneter Planungsebenen entfällt damit eine Steuerungsmöglichkeit mit Zielen der Entwicklung der gemeinsamen Hauptstadtregion. So könnte § 1 (4) LEPro 2007 im Sinne eines oder mehrerer Entwicklungsziele konkretisiert werden, um z. B. grenzübergreifende Abstimmungsprozesse auf regionaler und kommunaler Ebene zu stärken. Die textlichen Festlegungen des LEP B-B (1.1 (G) und 1.2 (G)) können eine erste Grundlage zur Weiterentwicklung bilden.</p>		<p>Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt nochmals zu betonen, wurde er im 2. Entwurf in der Begründung jedoch nochmal explizit aufgerufen. Auch die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Der Grundsatz 2.1 ist nachvollziehbar. Darüber hinaus müssen in allen Räumen der Hauptstadtregion differenzierte Wirtschaftsstrukturen erschlossen und entwickelt werden. Eine Forderung der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten durch die Länder Berlin und Brandenburg sollte insbesondere in vom Strukturwandel betroffenen Regionen gegeben werden. Die Adressaten der Erarbeitung sind klar zu formulieren. Wir empfehlen der Landesplanung, der besonderen Herausforderung aufgrund des Strukturwandels Lausitz mit einem eigenen landesplanerischen Grundsatz gerecht zu werden. Dazu haben wir folgenden Formulierungsvorschlag, mit dem wir uns der Position des Braunkohlenausschusses inhaltlich anschließen: „Grundsatz 2.1.1 Strukturwandel Lausitz - Räume mit besonderem Handlungsbedarf Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sollen so entwickelt und gefördert werden, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume gestärkt werden durch die Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe, den Abbau infrastruktureller Defizite, die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der Bergbaufolgelandschaften, die Schaffung von Synergieeffekten zwischen Gebietskörperschaften, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen, die Stärkung der interkommunalen, regionalen, länder- und grenzübergreifenden Kooperation sowie die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe.“</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Es ist aber nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir sprechen uns dafür aus, den Grundsatz 2.2 als Ziel zu benennen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die Festlegung erfüllt nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung angemessen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Es wird begrüßt, dass die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in der gesamten Hauptstadregion möglich ist (G 2.2). Die Festlegung „[...] unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung [...]“ ist irreführend, da ein Vorrang anderer qualitativer Ziele wie z. B. Wohnbebauung suggeriert wird. Es wird empfohlen, die genannte Textpassage zu streichen und Grundsatz 2.2 wie folgt zu formulieren: „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist in der gesamten Hauptstadregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten, sinnvoll gewichteten Standorten entwickelt werden.“ Der zweite Satz beinhaltet bereits die anderen Abwägungsbelange, wie z. B. Freiraum- und Naturschutz, Nachhaltigkeit und sparsamer Umgang mit Ressourcen, Landschaftsentwicklung sowie die Entwicklung von Wohngebieten.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir sprechen uns dafür aus, die landesbedeutsamen Standorte industriell-gewerblicher Konzentration kartographisch festzulegen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft hat dieses Vorgehen einen zusätzlichen Vorteil, da für Ansiedlungsvorhaben aus dem internationalen Kontext zunächst in diesen Gebieten nach Gewerbeflächen gesucht und damit die Ordnungs- und Entwicklungsfunktion der Raumplanung unterstützt wird.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausragender Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die Ordnungs- und Entwicklungsfunktion der Raumplanung wird auch durch die aufzustellenden Regionalpläne erfüllt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Entsprechend Ziel 2.3 sind für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen. Die Sicherung großflächiger Standorte entspricht der ausdrücklichen Forderung der Wirtschaft. In der Hauptstadtregion ergeben sich durch die Entmilitarisierung und die Strukturbrüche im Zuge der deutschen Wiedervereinigung bis heute Potenziale, industrielle und militärische Konversionsflächen als großflächige Gewerbestandorte zu nutzen und gleichzeitig Nachhaltigkeitszielen gerecht zu werden, da</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Festlegungen zu Konversionsflächen werden im LEP HR in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen. Im Übrigen verhindert eine fehlende Festlegung im Regionalplan die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese planerisch nicht auf der „grünen Wiese“ liegen. Dabei ist jedoch der Grundsatz zu verfolgen, dass die Flächen, die durch das Ziel auf Landesebene angesprochen werden auch durch die Landesplanung zu sichern sind. Der LEP B-B sowie die Konkretisierungen in den Regionen gaben hierbei ein sehr gutes Gerüst, welches evaluiert und um einige Standorte bereinigt sehr sinnvoll ist. Wir schlagen vor, Kriterien zu entwickeln, die sich aus den Erfahrungen der Branchen und Cluster sowie den regionalen Wachstumskernen ergeben. Die Mindestgröße von 100 ha muss reduziert und an die tatsächlichen Anforderungen angepasst werden. Konversionsflächen bieten daneben geeignete räumliche Potenziale zur Ansiedlung von Unternehmen, da sie infrastrukturell häufig bereits gut erschlossen sind und daher eine Minimierung von Nutzungskonflikten zu erwarten ist.</p>		<p>erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben - landesweit einheitlichen - Kriterien. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> In der Entwicklung des Grundsatzes 2.4 wurden Anmerkungen der IHKs im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf beachtet und eingebracht. Insbesondere die Orientierung an den Verkehrsachsen und verschiedenen Verkehrsträgern ist zu begrüßen. Wir empfehlen weiterhin, den Standort des Hafens Königs Wusterhausen als Güterverkehrszentrum Schönefelder Kreuz aufzunehmen. Er erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können. Die Definition und Festlegung von GVZ ist unabhängig davon kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten wäre auch nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir empfehlen weiterhin, die multimodalen Logistikstandorte (öffentliche Binnenhäfen mit den umgebenden Industrieflächen) sowie die für den Güterverkehr relevanten Bundeswasserstraßen in die Karte Funktionales Verkehrsnetz aufzunehmen.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zu den großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher nur für diese. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Unabhängig davon sind sowohl die öffentlichen Binnenhäfen, wie auch die Bundeswasserstraßen ab Klasse III, in der Festlegungskarte nachrichtlich dargestellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Logistikstandorte sind i. d. R. großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig sind neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade aus dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme heraus ist die Konzentration solcher Ansiedlungen wünschenswert. Die Einbindung in transeuropäische Netze ist essenziell.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir begrüßen, dass durch den LEP HR die Bedeutung des flächendeckenden Breitbandausbaus herausgestellt wird. Für die Hauptstadtregion ergeben sich in diesem Themenfeld vordringliche Handlungsfelder. Wir empfehlen den Grundsatz 2.5 im Kontext der Daseinsvorsorge zu einem Ziel aufzuwerten.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Da die Festlegung somit keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen kann, ist sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> In der Begründung zu Ziel 2.7 wird ausgeführt, dass zur Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben handelswissenschaftliche Gutachten von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vergeben werden sollen. Hierzu seien in geeigneterweise verbindliche inhaltliche und verfahrensmäßige Vorgaben zu entwickeln. Wir regen an, dass diese Vorgaben unter Beteiligung der Wirtschaft entwickelt werden. Die IHKs bieten hierzu ihre Expertise und Mitwirkung an.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die benannte Formulierung macht deutlich, dass hier Neuland betreten wird. Es soll vermieden werden, dass Gutachten - wie in der Vergangenheit oft geschehen - vom Vorhabenbetreiber vergeben werden und damit keine unabhängige Beurteilung der Folgewirkungen eines Ansiedlungsvorhabens erlauben. Hierbei soll auch gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt werden. Diese Vorgaben sollen auch unter Beteiligung der Wirtschaft entwickelt werden. Die von den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		IHKen angebotene Expertise und Mitwirkung wird gern in Anspruch genommen.	
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Aufgabe der Landesplanung und damit des LEP HR ist der Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes. Die aufgeführten Regelungen hinsichtlich strukturverträglicher Kaufkraftbindungen weisen keinen Raumbezug auf. Daher sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen nicht Inhalt landesplanerischer Steuerung sein. Der Grundsatz G 2.11 ist daher aus unserer Sicht zu streichen.</p>	III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung	Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir schlagen für den Grundsatz die folgende Formulierung vor: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 2.6 in Grundfunktionalen Schwerpunkten zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 500 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 1 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) Soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der</p>	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m <sup>2</sup> und bis zu 1500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausschließlichen Nahversorgung schafft, sind diese unter Beachtung des Kaufkraftpotenzials in der Gemeinde entwickelbar. Ausschließlich der Nahversorgung dienen Vorhaben, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst; sonstige Waren dürfen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden." Eine entsprechende Änderung des Absatzes (1) hatten wir bereits zum 1. Entwurf des LEP HR empfohlen und dazu auf die Stärkung von Innenstädten und Stadtteilzentren abgestellt. Folgt der Plangeber unserem Ansatz, ist die fachliche Grundlage für den bisherigen Absatz (2) entfallen - er kann gestrichen werden.</p>		<p>gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Eine Argumentationslinie, den Anteil der sogenannten "Nebensortimente" bei Vorhaben mit mehr als 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche von 25 % auf 10% zu reduzieren, drängt sich nicht auf und dürfte zudem an der inzwischen etablierten Sortimentsstruktur vieler Anbieter vorbeigehen.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Auch halten wir an unserer Überzeugung fest, dass die Größenfestlegung von Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung für Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte von weiteren 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche absolut entbehrlich ist. Überdies schadet dieses Ziel dem Gedanken der Stärkung Zentraler Orte und Zentraler Versorgungsbereiche. Insbesondere die Möglichkeit, diese Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente zu nutzen, kann zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss gerade im ländlichen Bereich führen. Zur Stärkung des ländlichen Raums bedarf es einer räumlichen Konzentration von Angeboten, damit diese als Identifikationsorte für Einwohner im ländlichen Raum wirken können. Unser Vorschlag für einen neuen Absatz (2) dient dazu, den Gemeinden eine Versorgungsmöglichkeit für die Bewohner des eigenen Gemeindegebiets zu ermöglichen.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch weiteren zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Wir begrüßen die Aufwertung des Integrationsgebotes zum raumordnerischen Ziel ausdrücklich. Darüber hinaus halten wir unsere Forderung aufrecht, den Terminus „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen. Diese könnten beispielsweise auf Ebene der Regionalplanung gemeinsam mit den Kommunen festgesetzt und gebietsscharf dargestellt werden.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Die Forderung, „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen, ist keine Frage des "Terminus". Vielmehr handelt es sich bei „Zentralen Versorgungsbereichen“ um bauplanungsrechtlich eindeutig identifizierbare Rechtsobjekte, während "Städtische Kernbereiche" rechtlich unbestimmt bleiben und es weder für die Regionalplanung noch für die Bauleitplanung ein diesbezügliches Festsetzungsmandat gibt. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollten nur im Siedlungszusammenhang zulässig sein. Vorhaben in solitären Lagen bzw. an Ausfallstraßen sind in der Regel raumbedeutsam und konterkarieren dadurch das Zentrale-Orte-System. Daher schlagen wir vor, den Absatz (2) wie folgt zu formulieren: „(2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche, aber nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig.“</p>	<p>III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment</p>	<p>Nach Prüfung der angeregten redaktionellen Modifikation der Festlegung ist kein Vorteil ggü. der im Planentwurf angelegten Regelung erkennbar. Belange, die den beabsichtigten raumordnerischen Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe hat aus Sicht der Wirtschaft eine besonders hohe Priorität und wird in der Begründung zum LEP HR mit seiner besonderen Bedeutung dargestellt. Insofern begrüßen wir, dass der Plangeber die oberflächennahen Rohstoffe mit einem beachtenspflichtigen Ziel würdigt.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die als Ziel ausgestaltete Festlegung beinhaltet einen Planungsauftrag für die Regionalplanung in Brandenburg.</p>	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Wir raten aber dringend dazu, über die Festlegung im Ziel 2.15 hinaus, die Flächen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung in Brandenburg zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbindlich als Vorranggebiete festzulegen. Zudem trifft der LEP HR keine Aussagen zur Aufsuchung und damit vorbeugenden Rohstoffsicherung. Wir schlagen daher folgende Formulierung für Z 2.15 vor: „In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“ Für die Begründung zu Z2.15 schlagen wir vor, auf die weitere Umsetzung dieser Zielstellung einzugehen und Anforderungen an Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie langfristige Sicherung wie folgt zu formulieren; „Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen insbesondere festgelegt werden: bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe, sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten-Rohstofflagerstätten, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand; Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind).“ Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten und für den Umfang eine sichere, bedarfsorientierte, regional ausgewogene Versorgung zu gewährleisten. Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete etc.). Dagegen sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen, wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft,</p>	<p>(ohne fossile Energieträger)</p>	<p>oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen, insbesondere Vorranggebiete, weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholungsnutzung mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten ist möglich. Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Nutzung der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig."</p>			
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Die gewerbliche Wirtschaft begrüßt ausdrücklich, dass der LEP HR die wirtschaftliche Entwicklung in einem eigenen Kapitel behandelt. Die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung sind eng miteinander verzahnt. Der LEP HR bildet neben der Gesetzgebung einen Handlungsrahmen und gibt Planungssicherheit für Industrie und Gewerbe.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Die zentralörtliche Gliederung wurde im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs einer differenzierten Analyse unterzogen. Da sich die Raumstruktur in den einzelnen Teilräumen stark voneinander unterscheidet, ist zu überlegen, das zentrale Orte Konzept entsprechend zu differenzieren. Das Christallersche Modell wurde für einen Raum entwickelt, der dem weiteren Metropolenraum am ehesten entspricht, sodass hier der höchste Mehrwert in der zentralörtlichen Gliederung besteht. Insbesondere</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die zentralörtliche Gliederung wurde im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs einer differenzierten Analyse unterzogen. Auch wenn sich die Raumstruktur in den einzelnen Teilräumen stark voneinander unterscheidet, ist kein Erfordernis und auch kein methodischer Ansatzpunkt erkennbar, das Zentrale-Orte-Konzept zu differenzieren. Die Frage, wofür das Christallersche Modell entwickelt wurde, beantwortet die Frage nach der Eignung zur Funktionsbündelung auch in Verdichtungsräumen nicht abschlägig. Im Zuge der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Berliner Umland in dem die Orte durch die entsprechende Siedlungsgenese fließend ineinander übergehen, wie z. B. in Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf, wäre eine Funktionsteilung überlegenswert. Wir schlagen vor, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen im weiteren Metropolenraum (Land Brandenburg) die dreistufige zentralörtliche Gliederung nach dem Zentralen-Orte-System der Bundesrepublik vorzunehmen.</p>		<p>Überarbeitung des Planentwurfes wird auf den historischen Rekurs verzichtet. Insbesondere im Berliner Umland, in dem die Orte durch die entsprechende Siedlungsgenese fließend ineinander übergehen, würde eine "Funktionsteilung" zu einer vollständigen Nivellierung bei der Standortwahl für die Daseinsvorsorge führen. Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen ist eine die dreistufige zentralörtliche Gliederung einschließlich der Grundzentren nicht zweckmäßig, da übergemeindlich wirkende Nahbereichszentren im Sinne des LEPro regelmäßig nicht darstellbar sind. Im Land Brandenburg sichern die Gemeinden die Grundversorgung ab.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume werden in der Begründung zu diesem landesplanerischen Grundsatz anhand einer Abbildung dargestellt. Wir empfehlen hierzu, die Kulturlandschaft Gubiner Berge ebenfalls in die Kartendarstellung aufzunehmen. Sowohl auf deutscher, wie auch auf polnischer Seite haben sich bereits Initiativen gebildet, um die Wiederherstellung der Kulturlandschaft Gubiner Berge zu befördern. Mit den entsprechend erforderlichen Studien soll dieser Prozess gefördert werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Die IHKs in Berlin und Brandenburg fördern verstärkt lokale und regionale Initiativen sowie bürgerschaftliches Engagement und arbeiten damit zielkonform im Sinne der Landesplanung. Mit diesen Initiativen konfrontiert, blockieren einige Mitarbeiter/innen der Verwaltungen insbesondere, wenn es den Baubereich (z. B. § 35 BauGB, in dem unter anderem Kulturlandschaften verankert sind) oder die Denkmalpflege und den Denkmalschutz betrifft. Wir sehen die Landesplanung an dieser Stelle in der Pflicht, den nachgeordneten Behörden den Inhalt des Kapitels für die Praxis allgemeinverständlich zu verdeutlichen. Es gibt in Bezug auf die regionale Entwicklung große Potenziale in den Ausführungen der Landesplanung, bei denen es bisher nicht gelungen ist, die Konzepte praxistauglich vermitteln- und händelbar zu machen. Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume finden deshalb in der Praxis keine wesentliche Anwendung.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Der Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete wie z.B. des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes oder des Denkmalschutzes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Die Zusammenfassung in der Gliederung des Kapitels suggeriert, dass es Kulturlandschaften nur in ländlichen Räumen gäbe. Abbildung 5 (S. 75) zeigt auf, dass Kulturlandschaften als Handlungsräume ein flächendeckendes Konzept sind, welches z. B. auch in Berlin seine Anwendung findet. Dieses wird insbesondere in Behörden häufig schlecht verstanden. Die Landesplanung bezieht sich mit ihrem konstruktivistischen, handlungsorientierten Begriffsverständnis auf lokale und regionale Initiativen, die sich in der Praxis einer gouvernementalistischen Verwaltungssteuerung entziehen und breitere Steuerungsformen erfordern. In der Folge</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Für eine Änderung der Zuordnung der vorgesehenen Festlegung zu ländlichen Räumen besteht kein Erfordernis. Zum einen würde die Rechtswirkung davon nicht beeinflusst. Zum anderen ist die gewählte Verortung im Kapitel Kulturlandschaften angemessen, da es in beiden Themenfeldern nicht um zielförmige Festlegungen von Strukturräumen geht; diese erfolgen im Kapitel III.1 Hauptstadtregion unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen. Wie in der Anregung bereits erwähnt, wird mit Abbildung 5 zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ausreichend deutlich, dass</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>entfalten die in der Landesplanung installierten, durchaus wertvollen Konzepte in der Praxis kaum Wirkung. Wir sprechen uns dafür aus, eine für die Planungspraxis möglichst verständliche Fachsprache zu verwenden, die durch die Verwaltungen eindeutig interpretiert und umgesetzt werden kann. Aus unserer Sicht reichen die Grundsätze 4.1 und 4.2 sowie die Vorgaben im Umwelt-, Raumordnungs- und Baurecht aus, um die Kulturlandschaften für die Zeit der Gültigkeit des LEP HR zu erhalten und zu entwickeln. Die Potenziale des vorgeschlagenen Grundsatzes G 4.4 ergeben sich unter anderem aus dem LEPro 2007 § 4(2) und helfen regionale Aktivitäten weiterhin auf einer breiten Basis zu fördern und Innovationspotenziale zu heben. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sprechen wir uns dafür aus, die ländlichen Räume und die Kulturlandschaft in den textlichen Festlegungen voneinander zu trennen. Hierzu sollte der Grundsatz 4.3 grundlegend überarbeitet werden. Die ländlichen Räume spielen auf der einen Seite als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume eine wichtige Rolle, die auf der Grundlage anderer Herausforderungen und Chancen als diejenigen der Städte eigenständig zu betrachten sind. Auf der anderen Seite spielen sie im Kontext der Hauptstadtregion im Zuge einer Stadt-Land-Partnerschaft eine bedeutende Rolle, beispielsweise zur Stärkung traditioneller und moderner Erwerbsquellen der Land-, Forst-, Ernährung- und Energiewirtschaft sowie insbesondere dem ländlichen Tourismus. Wir sprechen uns dafür aus, zwei Grundsätze wie folgt zu formulieren. „G 4.3 Ländliche Räume: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum bilden.“ „G 4.4 Stadt-Land-Partnerschaften: Die Potenziale der unterschiedlichen ländlichen Räume sollen zum Nutzen der gesamten Hauptstadtregion entwickelt werden.“</p>		<p>Kulturlandschaften nicht nur in ländlichen Räumen, sondern flächendeckend vorliegen, so dass auch insofern kein Änderungsbedarf besteht. Auch die Parallelität einer vorhandenen, weiter zu entwickelnden gewissen Eigenständigkeit der ländlichen Räume mit ihrer gleichzeitigen wirtschaftlichen Verflechtung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion wird auf Grundlage der Aussagen im Kap. II Rahmenbedingungen auch in der Begründung zum Plansatz deutlich; u.a. durch die Beschreibung der ländlichen Räume in ihrer Heterogenität, in der Benennung möglicher Erwerbszweige mit deutlichen Bezügen zu anderen Strukturräumen. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen, für die u.a. im Kap. III.9 Festlegungen getroffen sind. Insofern wäre die vorgeschlagene Aufteilung der Festlegung auf zwei Plansätze mit jeweils nur einem der für die Entwicklung der ländlichen Räume relevanten Aspekte irreführend und würde der Komplexität der Anforderungen zur Entwicklung der ländlichen Räume nicht gerecht.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Wir schlagen vor, im Grundsatz 5.8, den Satz „Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ durch den Satz „Für die Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen.“ zu ersetzen. Die Städte mit einer Pendeldistanz von unter 60 Minuten um Berlin dienen aus unserer Sicht nicht als „Schlafstädte“ für Pendler, sondern als eigene Ankerpunkte der regionalen Entwicklung. Die Flächen im Umfeld der Schienenhaltepunkte in den Ober- und Mittelzentren sind meist zentral gelegene, innerstädtische Flächen, die im Sinne einer integrierten städtischen Entwicklung eine Vielzahl an Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus ist es unserer Meinung nach wichtig, mit diesem Grundsatz nicht nur Ober- und Mittelzentren anzusprechen, sondern alle Siedlungen, die entlang des Siedlungssterns an den Schienenhaltepunkten liegen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien nach Definition der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht prädikatisierte Gemeinden bzw. Ortsteile auf der radialen SPNV-Achse erfüllen diese Kriterien nicht.</p> <p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben.</p>	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Im Grundsatz 5.10 sollten die Siedlungszwecke in Punkt 1 konkretisiert werden, damit explizit deutlich wird, dass es sich nicht nur um Siedlungszwecke im Sinne der Wohnraumvorsorge handelt. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff „Siedlungszwecke“ durch „Wohnen und Gewerbe“ zu ersetzen. Hierdurch sollte die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt und diese beiden städtischen Nutzungen im Fokus einer Revitalisierung von siedlungsnahen Konversionsflächen liegt.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet ebenso Sondernutzungen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Die Siedlungsentwicklung stellt im Rahmen der Landesplanung einen der konfliktrträchtigsten Punkte dar. Die Landesplanung hat hierbei im Besonderen zwischen der kommunalen Planungshoheit, der Fachplanungen sowie übergeordneten politisch-gesellschaftlichen Anforderungen, wie z. B. den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung abzuwägen.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Bei der Festlegung des Freiraumverbundes erfolgte eine Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen im Gegenstromprinzip, insbesondere auch mit der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Die Kartendarstellung weist jedoch große Teile des Tagebaus Rüdersdorf als Freiraumverbund aus. Dabei handelt es sich um eine überlagerte Fläche von ca. 100 ha. Daraus ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial. Wir bitten das zu überprüfen. Ebenso kritisch sehen wir, dass Erweiterungsflächen des Tagebaus sowie der Hafen am Kriensee, als auch die Wasserhaltung am Stienitzsee vom Freiraumverbund betroffen sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im genannten Bereich des Tagebaus Rüdersdorf liegt kein Fehler in der Abwägung vor. Wie in der Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ersichtlich, liegen hier Teilflächen verschiedener Kern- und Ergänzungskriterien sowie methodische Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Freiraumverbund vor, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und weitere Kernflächen für den Biotopverbund. Da die betroffene Region Oderland-Spree als einzige in Brandenburg nicht über einen rechtswirksamen Regionalplan zum oberflächennahen Rohstoffabbau verfügt, konnte im Rahmen der anschließend erfolgten Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen keine flächenkonkrete Berücksichtigung der Abbaufächen erfolgen. Unabhängig davon bleiben bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben von der Festlegung des Freiraumverbundes unberührt, wie in der Begründung ausgeführt ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Im Falle ortskonkreter Gründe auf regionaler Ebene besteht dabei ein Abwägungsspielraum im Rahmen der Beachtungspflicht des Z 6.2. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Hafen am Kriensee ist von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes nicht berührt. Regelungen zur Wasserhaltung trifft die Raumordnungsplanung nicht.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir schlagen im Ziel 7.2 eine neue Formulierung vor: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln. Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z. B. die Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner und Brandenburger Gewerbe- und Industriestandorte. Ein ungehinderter Waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen, halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Eine auf klassische Angebotsstrukturen beschränkte Planung verliert angesichts sich ständig verändernden Verkehrshandelns zunehmend an Wirksamkeit. Im Hinblick auf einen nachhaltigen Einsatz vorhandener Mittel ist daher eine nachfrageorientierte Entwicklung anzustreben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b></p> <p>Folgenden Änderungsvorschlag des Zieles 7.3 Absatz 1 bitten wir zu berücksichtigen: „Z 7.3 Singlestandort BER (1) Linienpassagierflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Darüber hinaus sind für den Bedarfsfall regionale Flugplätze als Ausweichlandeplätze zu definieren und vorzuhalten. Nach Öffnung des BER erfolgt die Evaluierung der Kapazitäten hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkungen aus Satz 1.“. Die verbleibenden Geschäftsfelder können von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14 000 Kilogramm bedient werden. Die Ergänzung zum Absatz 1 dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14000 Kilogramm zuzulassen. Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandesplätze stellt den Singlestandort BER in Frage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen und sind auch in der Lage neue Geschäftsfelder zu erschließen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Dies gilt auch für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts gilt nur für den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können alle anderen Verkehrsarten, wie z. B. gewerblicher Verkehr der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Allgemeinen Luftfahrt ohne Beschränkung des Höchstabfluggewichts auf 14 000 Kilogramm stattfinden. Dies wird in der Begründung mit weiteren Beispielen ausführlich erläutert. Eine klarstellende Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir halten es insbesondere in Bezug auf die Entwicklung des Luftverkehrs nicht mehr für zeitgemäß, den LEPro 2003 § 19 anzusetzen (S. 34). Insbesondere nach dem 11. September 2001 waren die Zahlen im Luftverkehr stark eingebrochen. So lagen die Flüge nach Zahlen der Deutschen Flugsicherung für Deutschland im Jahr 2003 bei 2,5 Mio. Flügen gegenüber 3,1 Mio. Flügen in 2016. Für die internationalen Berliner Flughäfen stiegen die Zahlen der Starts- und Landungen von etwa 239.000 (2012) auf 279.000 (2016) an. Die Steigerung im Berliner Luftverkehr liegt deutlich über dem gesamtdeutschen Trend, da die Luftverkehrsbewegungen seit der Wirtschaftskrise stagnierten (im Jahr 2008 wurden bereits 3,1 Mio. Flüge in Deutschland gezählt). Auf dieser Grundlage ist es, wenngleich juristisch korrekt, planerisch nicht nachvollziehbar, dass der §19 (11) LEPro 2003 noch in Kraft ist. Insbesondere der „zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten“ hat sich seit 2003 signifikant geändert. Es ist zu beachten, dass im Sinne des LEP HR, der bis in die späten 2020er Jahre seine räumliche Steuerungswirkung entfaltet, die niedrigsten Luftverkehrszahlen seit 2000 als Maß zur Orientierung genutzt werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave (SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Kartografisch und textlich sollten die regionalen Wachstumskerne, die Wasserstraßen, die Häfen und Regionalflughäfen in diesem Arbeitsschritt mit dargestellt sowie ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung der Festsetzungen beschrieben werden. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen, sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dient zudem nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und damit als Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern liefert zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten auch Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>In § 2 LEPro 2007 wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den Zentralen Orten oder den Regionalen Wachstumskernen liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um der Fachplanung eine notwendige Flexibilität bezüglich der Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die öffentlichen Binnenhäfen werden in der Festlegungskarte bereits nachrichtlich dargestellt, wie auch die Bundeswasserstraßen ab Klasse III. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Die Darstellung von "Regionalflughäfen" ist entbehrlich bzw. auch nicht sinnvoll, da sie auf dieser Maßstabsebene keine raumordnungsrelevante Auswirkungen haben dürften, ohnehin nicht eindeutig definiert sind und durchaus Veränderungen unterliegen können.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Entsprechend unserer Anmerkungen zum ersten Entwurf des LEP HR wurde durch den Plangeber der Grundsatz 8.1 (3) konkretisiert. Der Ausbau erfolgt nun nicht mehr „bedarfsgerecht“ und „raumverträglich“, sondern ausschließlich „raumverträglich“. Da zwischen beiden Aspekte Konfliktsituationen entstehen können, bot sich die Klarstellung an. Die entsprechende Änderung ist sinnvoll und nachvollziehbar.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 785</b> Wir schlagen vor, den Grundsatz 9.2 zu einem Ziel aufzuwerten. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen Berlin und seinem Umland sehen wir eine Kooperation sowie die Abstimmung bei nachgelagerten Planverfahren als unumgänglich an, sodass dieser Aspekt bereits aus Sicht der Landesplanung als letztabgewogen angesehen werden kann. Die Entwicklung der Regionalparks im</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>§8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, das Erfordernis der Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland aufgrund der wachsenden länder- und gemeindeübergreifenden Verflechtungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
speziellen bedingt die Entwicklung der Freiraumverbünde und kann ebenfalls nur in gemeinsamer Berlin-Brandenburger Erarbeitung gesichert werden.		zu verdeutlichen. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Dies betrifft die Themen der Kooperation ebenso, wie den räumlichen Zuschnitt und die Verbindlichkeit. Die geforderte Zielfestlegung entspricht nicht der Regelungskompetenz der Landesplanung und würde der gesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung widersprechen.	
<b>IHK Potsdam - ID 785</b>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Die Ausgestaltung rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Kooperationen obliegt den Kooperierenden selbst und ist daher kein Gegenstand des Planentwurfes. Die Zugehörigkeit einzelner Städte und Gemeinden zu Kooperationsgremien sowie die Gremien selbst (z.B. KNF) oder räumlich abgegrenzte Instrumente (Regionalparks) sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand der Landesplanung, da die Kooperationen den Bedingungen der Freiwilligkeit unterliegen. Dies betrifft die Themen der Kooperation ebenso, wie den räumlichen Zuschnitt und die Verbindlichkeit.	nein
<b>IHK Potsdam - ID 785</b>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<b>IHK zu Berlin - ID 782</b>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die im zweiten Entwurf des LEP HR untersuchten und dargestellten Rahmenbedingungen sind den räumlichen Herausforderungen, vor denen die Hauptstadtregion in der kommenden Dekade steht, angemessen. Ein Siedlungsstern ist entsprechend der räumlichen Struktur sowie der Genese sehr sinnvoll und nachvollziehbar.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Wir begrüßen, dass die Landesplanung im Strukturwandel in der Lausitz eine besondere Herausforderung sieht, die durch die Energiewende und den vom Bund vorgegebenen Ausstieg aus der Braunkohlenförderung verstärkt wird. Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang, diese besondere Herausforderung mit einem landesplanerischen Grundsatz zu dokumentieren. Wir empfehlen daher eine Ergänzung im Abschnitt III Textliche Festsetzungen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch entsprechend herausgearbeitet wurde. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Es ist nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumordenrische Festlegungen erforderlich sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Der LEP HR ist ein entscheidendes Gestaltungsformat für die Hauptstadtregion über mindestens die nächste Dekade. Er bildet die Grundlage dafür, wie wir unsere Region zukunftssicher und wettbewerbsfähig aufstellen, damit sie uns eine Heimat bietet und wir sie als attraktiven Lebens- und Arbeitsort begreifen. Eine besondere Herausforderung sehen wir im Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen der Metropole und seinem Umland gegenüber</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem weiteren Metropolenraum in Brandenburg. Die IHK Berlin fordert einen auch unter ökonomischen Aspekten nachhaltigen Entwicklungsplan für eine Region, die den Unternehmen Bestand und Entfaltung bietet, anziehend auf Investoren und Arbeitskräfte wirkt, in der auch künftige Generationen gerne leben und arbeiten.</p>			
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b>            Im Rahmen der Erarbeitung des zweiten Entwurfs wurden die Strukturräume einer Neubewertung unterzogen und entsprechend der sich ergebenden Bedingungen neu gegliedert. Hierdurch ergibt sich eine zeitgemäße Ordnung des Raumes. Grundsätze und Ziele, die entsprechend dem LEPro 2007 vertiefende Entwicklungsperspektiven festlegen, fehlen im LEP HR. Der Abwägung nachgeordneter Planungsebenen entfällt damit eine Steuerungsmöglichkeit mit Zielen der Entwicklung der gemeinsamen Hauptstadtregion. So könnte § 1 (4) LEPro 2007 im Sinne eines oder mehrerer Entwicklungsziele konkretisiert werden, um z. B. grenzübergreifende Abstimmungsprozesse auf regionaler und kommunaler Ebene zu stärken. Die textlichen Festlegungen des LEP B-B (1.1 (G) und 1.2 (G)) können eine erste Grundlage zur Weiterentwicklung bilden.</p>	<p>III.1.1.4            Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt nochmals zu betonen, wurde er im 2. Entwurf in der Begründung jedoch nochmal explizit aufgerufen. Auch die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Der Grundsatz 2.1 ist nachvollziehbar. Darüber hinaus müssen in allen Räumen der Hauptstadtregion differenzierte Wirtschaftsstrukturen erschlossen und entwickelt werden. Eine Forderung der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten durch die Länder Berlin und Brandenburg sollte insbesondere in vom Strukturwandel betroffenen Regionen gegeben werden. Die Adressaten der Erarbeitung sind klar zu formulieren. Wie bereits erläutert (siehe Rahmenbedingungen S. 2 f. unserer Stellungnahme), empfehlen wir der Landesplanung, der besonderen Herausforderung aufgrund des Strukturwandels Lausitz mit einem eigenen landesplanerischen Grundsatz gerecht zu werden. Dazu haben wir folgenden Formulierungsvorschlag, mit dem wir uns der Position des Braunkohlenausschusses inhaltlich anschließen: Neu: „Grundsatz 2.1.1 Strukturwandel Lausitz-Räume mit besonderem Handlungsbedarf: Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sollen so entwickelt und gefördert werden, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume gestärkt werden durch: die</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Es ist aber nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe, den Abbau infrastruktureller Defizite, die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der Bergbaufolgelandschaften, die Schaffung von Synergieeffekten zwischen Gebietskörperschaften, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen, die Stärkung der interkommunalen, regionalen, länder- und grenzübergreifenden Kooperation sowie die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe."</p>		<p>Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b>            Es wird begrüßt, dass die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in der gesamten Hauptstadtregion möglich ist. Die Festlegung „[...] unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung [...]“ ist irreführend, da ein Vorrang anderer qualitativer Ziele wie z. B. Wohnbebauung suggeriert wird. Es wird empfohlen, die genannte Textpassage zu streichen und Grundsatz 2.2 wie folgt zu formulieren: „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten, sinnvoll gewichteten Standorten entwickelt werden.“ Der zweite Satz beinhaltet bereits die anderen Abwägungsbelange, wie z. B. Freiraum- und Naturschutz, Nachhaltigkeit und sparsamer Umgang mit Ressourcen, Landschaftsentwicklung sowie die Entwicklung von Wohngebieten.</p>	<p>III.2.2            Gewerbeflächen-            entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Wir sprechen uns dafür aus, den Grundsatz 2.2 als Ziel zu benennen.</p>	III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung	Die Festlegung erfüllt nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung angemessen.	nein
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Wir sprechen uns dafür aus, die landesbedeutsamen Standorte industriell-gewerblicher Konzentration kartographisch festzulegen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft hat dieses Vorgehen einen zusätzlichen Vorteil, da für Ansiedlungsvorhaben aus dem internationalen Kontext zunächst in diesen Gebieten nach Gewerbeflächen gesucht und damit die Ordnungs- und Entwicklungsfunktion der Raumplanung unterstützt wird.</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausragender Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die Ordnungs- und Entwicklungsfunktion der Raumplanung wird auch durch die aufzustellenden Regionalpläne erfüllt.	nein

**IHK zu Berlin - ID 782**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entsprechend Ziel 2.3 sind für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen. Die Sicherung großflächiger Standorte entspricht der ausdrücklichen Forderung der Wirtschaft. In der Hauptstadtregion ergeben sich durch die Entmilitarisierung und die Strukturbrüche im Zuge der deutschen Wiedervereinigung bis heute Potenziale, industrielle und militärische Konversionsflächen als großflächige Gewerbestandorte zu nutzen und gleichzeitig Nachhaltigkeitszielen gerecht zu werden, da diese planerisch nicht auf der „grünen Wiese“ liegen. Dabei ist jedoch der Grundsatz zu verfolgen, dass die Flächen, die durch das Ziel auf Landesebene angesprochen werden auch durch die Landesplanung zu sichern sind. Der LEP B-B sowie die Konkretisierungen in den Regionen gaben hierbei ein sehr gutes Gerüst, welches evaluiert und um einige Standorte bereinigt sehr sinnvoll ist. Wir schlagen vor, Kriterien zu entwickeln, die sich aus den Erfahrungen der Branchen und Cluster sowie den regionalen Wachstumskernen ergeben. Die Mindestgröße von 100 ha muss reduziert und an die tatsächlichen Anforderungen angepasst werden. Konversionsflächen bieten daneben geeignete räumliche Potenziale zur Ansiedlung von Unternehmen, da sie infrastrukturell häufig bereits gut erschlossen sind und daher eine Minimierung von Nutzungskonflikten zu erwarten ist.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Festlegungen zu Konversionsflächen werden im LEP HR in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen. Im Übrigen verhindert eine fehlende Festlegung im Regionalplan die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben - landesweit einheitlichen - Kriterien. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	<p>ja</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> In der Entwicklung des Grundsatzes 2.4 wurden Anmerkungen der IHKs im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf beachtet und eingebracht. Insbesondere die Orientierung an den Verkehrsachsen</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und verschiedenen Verkehrsträgern ist zu begrüßen. Wir empfehlen weiterhin, den Standort des Hafens Königs Wusterhausen als Güterverkehrszentrum Schönefelder Kreuz aufzunehmen. Er erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag.</p>		<p>Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können. Die Definition und Festlegung von GVZ ist unabhängig davon kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten wäre auch nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Logistikstandorte sind i. d. R. großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig sind neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade aus dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme heraus ist die Konzentration solcher Ansiedlungen wünschenswert. Die Einbindung in transeuropäische Netze ist essenziell.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Wir empfehlen weiterhin, die multimodalen Logistikstandorte (öffentliche Binnenhäfen mit den umgebenden Industrieflächen) sowie die für den Güterverkehr relevanten Bundeswasserstraßen in die Karte Funktionales Verkehrsnetz aufzunehmen.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zu den großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher nur für diese. Relevant hierfür sind die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Unabhängig davon sind sowohl die öffentlichen Binnenhäfen, wie auch die Bundeswasserstraßen ab Klasse III, in der Festlegungskarte nachrichtlich dargestellt.	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Wir begrüßen, dass durch den LEP HR die Bedeutung des flächendeckenden Breitbandausbaus herausgestellt wird. Für die Hauptstadtregion ergeben sich in diesem Themenfeld vordringliche Handlungsfelder. Wir empfehlen den Grundsatz 2.5 im Kontext der Daseinsvorsorge zu einem Ziel aufzuwerten.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Da die Festlegung somit keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen kann, ist sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>In der Begründung zu Ziel 2.7 wird auf das Erfordernis eines handelswissenschaftlichen Gutachtens verwiesen, das der Projektträger zu finanzieren hat und das die GL vergibt sowie fachlich steuert. Unklar ist jedoch, warum es zur Beurteilung eines neuen großflächigen Standortes ein zweites Gutachten geben muss. Ganz selbstverständlich wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ohnehin ein Gutachten erarbeitet. Dies erfolgt in der Regel in Vergabe der Kommune und Finanzierung durch den Projektträger, was im Prinzip der gleichen Konstellation folgt, wie jetzt im Entwurf des LEP HR gefordert. Einen Grund, dem Projektträger nun die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen, das auch bei einem zweiten Auftraggeber unter objektiven Gesichtspunkten zu keinem anderen Ergebnis kommen kann, können wir nicht erkennen. Wir halten daher diese Forderung für entbehrlich und zweifeln auch hinsichtlich des zeitlichen sowie bürokratischen Aufwandes am Erfolg dieses Ansinnens.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die benannte Formulierung macht deutlich, dass hier Neuland betreten wird. Es soll vermieden werden, dass Gutachten - wie in der Vergangenheit oft geschehen - vom Vorhabenbetreiber vergeben werden und damit keine unabhängige Beurteilung der Folgewirkungen eines Ansiedlungsvorhabens erlauben. Hierbei soll auch gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt werden. Es ist nicht beabsichtigt, dem Projektträger die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen, zumal diese in Abhängigkeit von den Erstellern häufig zu anderen Ergebnissen kommen. Intendiert ist vielmehr die Vergabe eines Gutachtens, welches die Interessen des Projektträgers mit denen der Belegenheits- wie auch der Nachbargemeinden frühzeitig in Einklang bringt. Insoweit ist diese Forderung weder entbehrlich, noch bringt diese einen zusätzlichen zeitlichen oder bürokratischen Aufwand mit sich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Der Umgang mit Bestandssituationen ist wie in der Vorgängerplanung LEP BB als beachtenspflichtiges Ziel dargestellt. Doch anders als in der Vorgängerplanung formuliert der LEP HR statt verbindlicher Vorgaben nun ein komplettes Versagen jeder Entwicklungsoption. Wie jedes Unternehmen auch, sind jedoch auch Handelsstandorte gefordert, sich dem Wandel in den Kundenansprüchen, den Änderungen der Handelswelt und der zunehmenden Digitalisierung ganzer Lebensbereiche anzupassen.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist kein Vorteil in der angeregten Alternativformulierung erkennbar, da sich der Sinngehalt nicht unterscheidet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, auch die Angebotsflächen einer Evaluierung und ggf. Anpassung zu unterziehen - auch ohne dass es dadurch zu einer Erweiterung der Verkaufsfläche kommt. Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, hat der LEP BB eine qualitative Beurteilung zur Folgenabschätzung einer Änderung in der Bestandssituation vorgesehen. Wir halten diese Regelung für nach wie vor anwendbar und haben daher folgenden Vorschlag zur Neuformulierung im Kapitel IV Begründungen „...Für den Fall, dass für diese Standorte bauplanungsrechtlich relevante Änderungsabsichten beantragt werden, soll es im Interesse des Schutzes der Versorgungsstruktur sowie der wohnungsnahen Grundversorgung zu keiner Erweiterung der genehmigten Gesamtverkaufsfläche kommen. Die Änderungsabsichten innerhalb der genehmigten Gesamtverkaufsfläche sollen unter den Kriterien des Schutzes der Versorgungsstruktur und der wohnungsnahen Grundversorgung sowie unter Beachtung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes beurteilt werden. Im Ergebnis dieser Prüfung darf es zu keiner mehr als unwesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte oder Städtischer Kernbereiche kommen.“</p>			
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Aufgabe der Landesplanung und damit des LEP HR ist der Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes. Die aufgeführten Regelungen hinsichtlich strukturverträglicher Kaufkraftbindungen weisen keinen Raumbezug auf. Daher sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen nicht Inhalt landesplanerischer Steuerung sein. Der Grundsatz G 2.11 ist daher aus unserer Sicht zu streichen.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Die IHK Berlin unterstützt bei der Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte nach wie vor den von der Gemeinsamen Landesplanung formulierten Vorschlag des ersten Entwurfs des Landesentwicklungsplans. Dieser lautet -übertragen auf den zweiten Entwurf - wie folgt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 2.6 auch außerhalb Zentraler Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 1 Nummer 1.1 angeboten werden.“ Die aktuell vorgesehene Absenkung der Schwelle wirkt sich allein gegen die qualitätsvolle Nahversorgung aus. Bisher benötigt kein Discountbetrieb mehr als 1.500 m2 Verkaufsfläche. Für Vollsortimentsbetriebe führt diese Beschränkung jedoch zu Kostensteigerungen, weil sie weniger Waren im Verkaufsraum präsentieren können, so dass sich der Nachregalierungsaufwand erhöht. Da die Personalkosten im deutschen Lebensmitteleinzelhandel durchschnittlich über 20 % der Gesamtkosten ausmachen, verschärft die Flächenbegrenzung den Kostennachteil gerade der Vollsortimentsbetriebe. Allgemein</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erschweren derartige Schwellenwerte dem stationären Lebensmitteleinzelhandel als wesentlichem Träger der Nahversorgung, sich vorausschauend auf den zunehmenden Wettbewerb durch den Online-Handel aufzustellen. Für diesen Wettbewerb bedarf es aus heutiger Sicht zumindest zweier Komponenten: Zum einen darf staatliche Regulierung dem stationären Lebensmitteleinzelhandel nicht zusätzliche Kostenerschwernisse dadurch auferlegen, dass ihm kostensparende Warenpräsentation verhindert wird. Zum anderen kann nur der stationäre Einzelhandel die sofortige Verfügbarkeit der Ware bieten. Dieser Vorteil gegenüber dem Online-Handel erfordert ebenfalls große Verkaufsflächen für die Warenbereithaltung. Zumindes für die Nahversorgung mit Lebensmitteln sollte staatliche Regulierung den Trägern der Nahversorgung nicht zusätzlich erschweren, dem kommenden Wettbewerb mit dem Online-Handel in gleichem Maße nicht gewachsen zu sein, wie dies bei Textilien, Schuhen, Elektronikartikeln und Büchern bereits jetzt festzustellen ist. Mit dem Beeinträchtigungsverbot nach Ziel 2.7 und dem Kongruenzgebot nach Grundsatz 2.8 ist raumordnerisch genügend Vorkehrung getroffen, unverträgliche Nahversorger zu verhindern.</p>			
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b>            Bezüglich Z 2.12 (2) unterstützen wird die Formulierung des zweiten Entwurfs.</p>	III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Wir begrüßen die Aufwertung des Integrationsgebotes zum raumordnerischen Ziel ausdrücklich. Darüber hinaus halten wir unsere Forderung aufrecht, den Terminus „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen. Diese könnten beispielsweise auf Ebene der Regionalplanung gemeinsam mit den Kommunen festgesetzt und gebietsscharf dargestellt werden.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Die Forderung, „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen, ist keine Frage des "Terminus". Vielmehr handelt es sich bei „Zentralen Versorgungsbereichen“ um bauplanungsrechtlich eindeutig identifizierbare Rechtsobjekte, während "Städtische Kernbereiche" rechtlich unbestimmt bleiben und es weder für die Regionalplanung noch für die Bauleitplanung ein diesbezügliches Festsetzungsmandat gibt. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollten nur im Siedlungszusammenhang zulässig sein. Vorhaben in solitären Lagen bzw. an Ausfallstraßen sind in der Regel raumbedeutsam und konterkarieren dadurch das Zentrale-Orte-System. Daher schlagen wir vor, den Absatz (2) wie folgt zu formulieren: „(2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche, aber nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig.“</p>	<p>III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment</p>	<p>Nach Prüfung der angeregten redaktionellen Modifikation der Festlegung ist kein Vorteil ggü. der im Planentwurf angelegten Regelung erkennbar. Belange, die den beabsichtigten raumordnerischen Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe hat aus Sicht der Wirtschaft eine besonders hohe Priorität und wird in der Begründung zum LEP HR mit seiner besonderen Bedeutung dargestellt. Insofern begrüßen wir, dass der Plangeber die oberflächennahen Rohstoffe mit einem beachtenspflichtigen Ziel würdigt.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die als Ziel ausgestaltete Festlegung beinhaltet einen Planungsauftrag für die Regionalplanung in Brandenburg.</p>	nein
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Wir raten aber dringend dazu, über die Festlegung im Ziel 2.15 hinaus, die Flächen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung in Brandenburg zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbindlich als Vorranggebiete festzulegen. Zudem trifft der LEP HR keine Aussagen zur Aufsuchung und damit vorbeugenden Rohstoffsicherung. Wir schlagen daher folgende Formulierung für Z 2.15 vor: „In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“ Für die Begründung zu Z 2.15 schlagen wir vor, auf die weitere Umsetzung dieser Zielstellung einzugehen und Anforderungen an Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie langfristige Sicherung wie folgt zu formulieren: „Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen insbesondere festgelegt werden: bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand; Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind). Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten und für den Umfang eine sichere, bedarfsorientierte, regional ausgewogene Versorgung zu gewährleisten. Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete etc.). Dagegen sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen, wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft,</p>	<p>(ohne fossile Energieträger)</p>	<p>oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen, insbesondere Vorranggebiete, weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholungsnutzung mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten ist möglich." Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Nutzung der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig.</p>			
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Die gewerbliche Wirtschaft begrüßt ausdrücklich, dass der LEP HR die wirtschaftliche Entwicklung in einem eigenen Kapitel behandelt. Die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung sind eng miteinander verzahnt. Der LEP HR bildet neben der Gesetzgebung einen Handlungsrahmen und gibt Planungssicherheit für Industrie und Gewerbe.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Die IHK unterstützt die im Ziel 3.1 vorgenommene zentralörtliche Gliederung in die Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum. Sie gewährleistet die Daseinsvorsorge in ausreichendem Umfang und trägt zu einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR erfolgte hier eine deutliche Veränderung, in dem die Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) nicht mehr die Ortslagen der früher selbständigen Städte und Gemeinden sein sollen, sondern nur noch die funktionsstarken Ortsteile geeigneter Gemeinden. Das Ziel einer Stärkung des Hauptortes tragen wir inhaltlich mit und begrüßen die Möglichkeit der Kriterienfestlegung in den Regionalen Planungsgemeinschaften, um regionale Belange berücksichtigen zu können. Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass die Festlegung nur eines Ortsteils innerhalb einer Gemeinde die Entwicklung in anderen Ortsteilen blockieren kann. Bereits jetzt zeichnet es sich ab, dass in den Stadtkernen der ehemaligen Grundzentren erheblicher Wohnungsmangel ohne die Möglichkeit einer Innenverdichtung besteht. Diese Orte reagieren auf Ansiedlungs- und Bauinvestitionswünsche ihrer Bürger, indem sie Innenverdichtungen auch in anderen begehrten Ortsteilen vornehmen. Die Einschränkung eines GSP nur auf den Ortsteil behindert diese Entwicklung jedoch.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Die angesprochene Innenverdichtung ist in allen Ortsteilen uneingeschränkt zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Wir schlagen vor, im Grundsatz 5.8, den Satz „Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ durch den Satz „Für die Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen.“ zu ersetzen. Die Städte mit einer Pendeldistanz von unter 60 Minuten</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien nach Definition der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>um Berlin dienen aus unserer Sicht nicht als „Schlafstädte“ für Pendler, sondern als eigene Ankerpunkte der regionalen Entwicklung. Die Flächen im Umfeld der Schienenhaltepunkte in den Ober- und Mittelzentren sind meist zentral gelegene, innerstädtische Flächen, die im Sinne einer integrierten städtischen Entwicklung eine Vielzahl an Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus ist es unserer Meinung nach wichtig, mit diesem Grundsatz nicht nur Ober- und Mittelzentren anzusprechen, sondern alle Siedlungen, die entlang des Siedlungssterns an den Schienenhaltepunkten liegen.</p>		<p>prädikatisierte Gemeinden bzw. Ortsteile auf der radialen SPNV-Achse erfüllen diese Kriterien nicht. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Im Grundsatz 5.10 sollten die Siedlungszwecke in Punkt 1 konkretisiert werden, damit explizit deutlich wird, dass es sich nicht nur um Siedlungszwecke im Sinne der Wohnraumvorsorge handelt. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff „Siedlungszwecke“ durch „Wohnen und Gewerbe“ zu ersetzen. Hierdurch sollte die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt und diese beiden städtischen Nutzungen im Fokus einer Revitalisierung von siedlungsnahen Konversionsflächen liegt.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet ebenso Sondernutzungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Die Siedlungsentwicklung stellt im Rahmen der Landesplanung einen der konfliktträchtigsten Punkte dar. Die Landesplanung hat hierbei im Besonderen zwischen der kommunalen Planungshoheit, der Fachplanungen sowie übergeordneten politisch-gesellschaftlichen Anforderungen, wie z. B. den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung abzuwägen.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Bei der Festlegung des Freiraumverbundes erfolgte eine Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen im Gegenstromprinzip, insbesondere auch mit der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Die Kartendarstellung weist jedoch große Teile des Tagebaus Rüdersdorf als Freiraumverbund aus. Dabei handelt es sich um eine überlagerte Fläche von ca. 100 ha. Daraus ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial. Wir bitten das zu überprüfen. Ebenso kritisch sehen wir, dass Erweiterungsflächen des Tagebaus sowie der Hafem am Kriensee, als auch die Wasserhaltung am Stienitzsee vom Freiraumverbund betroffen sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im genannten Bereich des Tagebaus Rüdersdorf liegt kein Fehler in der Abwägung vor. Wie in der Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ersichtlich, liegen hier Teilflächen verschiedener Kern- und Ergänzungskriterien sowie methodische Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Freiraumverbund vor, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und weitere Kernflächen für den Biotopverbund. Da die betroffene Region Oderland-Spree als einzige in Brandenburg nicht über einen rechtswirksamen Regionalplan zum oberflächennahen Rohstoffabbau verfügt, konnte im Rahmen der anschließend erfolgten Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen keine flächenkonkrete Berücksichtigung der Abbauflächen erfolgen. Unabhängig davon bleiben bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben von der Festlegung des Freiraumverbundes unberührt, wie in der Begründung ausgeführt ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Im Falle ortskonkreter Gründe auf regionaler Ebene besteht dabei ein Abwägungsspielraum im Rahmen der Beachtungspflicht des Z 6.2. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Hafem am Kriensee ist von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes nicht berührt. Regelungen zur Wasserhaltung trifft die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Wir schlagen im Ziel 7.2 eine neue Formulierung vor: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln.“ Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z. B. die Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner Gewerbe- und Industriestandorte. Ein ungehinderter Waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Eine auf klassische Angebotsstrukturen beschränkte Planung verliert angesichts sich ständig verändernden Verkehrshandels zunehmend an Wirksamkeit. Im Hinblick auf einen nachhaltigen Einsatz vorhandener Mittel ist daher eine nachfrageorientierte Entwicklung anzustreben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Folgenden Änderungsvorschlag des Zieles 7.3 Absatz 1 bitten wir zu berücksichtigen: „Z 7.3 Singlestandort BER (1) Linienpassagierflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm.“ Die</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbleibenden Geschäftsfelder können von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14 000 Kilogramm bedient werden. Die Ergänzung zum Absatz 1 dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm zuzulassen. Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandesplätze stellt den Singlestandort BER in Frage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen und sind auch in der Lage neue Geschäftsfelder zu erschließen.</p>		<p>BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Dies gilt auch für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts gilt nur für den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können alle anderen Verkehrsarten, wie z. B. gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt ohne Beschränkung des Höchstabfluggewichts auf 14 000 Kilogramm stattfinden. Dies wird in der Begründung mit weiteren Beispielen ausführlich erläutert. Eine klarstellende Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Wir halten es insbesondere in Bezug auf die Entwicklung des Luftverkehrs nicht mehr für zeitgemäß, den LEPro 2003 § 19 anzusetzen (S. 34). Insbesondere nach dem 11. September 2001</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>waren die Zahlen im Luftverkehr stark eingebrochen. So lagen die Flüge nach Zahlen der Deutschen Flugsicherung für Deutschland im Jahr 2003 bei 2,5 Mio. Flügen gegenüber 3,1 Mio. Flügen in 2016. Für die internationalen Berliner Flughäfen stiegen die Zahlen der Starts- und Landungen von etwa 239.000 (2012) auf 279.000 (2016) an. Die Steigerung im Berliner Luftverkehr liegt deutlich über dem gesamtdeutschen Trend, da die Luftverkehrsbewegungen seit der Wirtschaftskrise stagnierten (im Jahr 2008 wurden bereits 3,1 Mio. Flüge in Deutschland gezählt). Auf dieser Grundlage ist es, wenngleich juristisch korrekt, planerisch nicht nachvollziehbar, das §19 (11) LEPro 2003 noch in Kraft ist. Insbesondere der „zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten“ hat sich seit 2003 signifikant geändert. Es ist zu beachten, dass im Sinne des LEP HR, der bis in die späten 2020er Jahre seine räumliche Steuerungswirkung entfaltet, die niedrigsten Luftverkehrszahlen seit 2000 als Maß zur Orientierung genutzt werden.</p>		<p>Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave (SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere.	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b></p> <p>Kartografisch und textlich sollten die regionalen Wachstumskerne, die Wasserstraßen, die Häfen und Regionalflughäfen in diesem Arbeitsschritt mit dargestellt sowie ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung der Festsetzungen beschrieben werden. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen, sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dient zudem nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und damit als Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern liefert zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten auch Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>In § 2 LEPro 2007 wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den Zentralen Orten oder den Regionalen Wachstumskernen liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll.</p> <p>In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um der Fachplanung eine notwendige Flexibilität bezüglich der Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die öffentlichen Binnenhäfen werden in der Festlegungskarte bereits nachrichtlich dargestellt, wie auch die Bundeswasserstraßen ab Klasse III. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Die Darstellung von "Regionalflughäfen" ist entbehrlich bzw. auch nicht sinnvoll, da sie auf dieser Maßstabebene keine raumordnungsrelevante</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Auswirkungen haben dürften, ohnehin nicht eindeutig definiert sind und durchaus Veränderungen unterliegen können.	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Entsprechend unserer Anmerkungen zum ersten Entwurf des LEP HR wurde durch den Plangeber der Grundsatz 8.1 (3) konkretisiert. Der Ausbau erfolgt nun nicht mehr „bedarfsgerecht“ und „raumverträglich“, sondern ausschließlich „raumverträglich“. Da zwischen beiden Aspekte Konfliktsituationen entstehen können, bot sich die Klarstellung an. Die entsprechende Änderung ist sinnvoll und nachvollziehbar.</p>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Wir schlagen vor, den Grundsatz 9.2 zu einem Ziel aufzuwerten. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen Berlin und seinem Umland sehen wir eine Kooperation sowie die Abstimmung bei nachgelagerten Planverfahren als unumgänglich an, sodass dieser Aspekt bereits aus Sicht der Landesplanung als letztabgewogen angesehen werden kann. Die Entwicklung der Regionalparks im speziellen bedingt die Entwicklung der Freiraumverbünde und kann ebenfalls nur in gemeinsamer Berlin-Brandenburger Erarbeitung gesichert werden.</p>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	§8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, das Erfordernis der Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland aufgrund der wachsenden länder- und gemeindeübergreifenden Verflechtungen zu verdeutlichen. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Dies betrifft die Themen der Kooperation ebenso, wie den räumlichen Zuschnitt und die Verbindlichkeit. Die geforderte Zielfestlegung entspricht nicht der Regelungskompetenz der Landesplanung und würde der gesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung widersprechen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Wir regen an, die Zusammenarbeit der länderübergreifenden Gremien zu verstärken und an dieser Stelle mit in die Landesplanung aufzunehmen. So sollte das Kommunale Nachbarschaftsforum, ebenso wie die Regionalparks, mit in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung nimmt speziell auf Berlin und das Berliner Umland als räumliche Kulisse für spezifische Kooperationen Bezug. Die Ausgestaltung rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Kooperationen obliegt den Kooperierenden selbst und ist daher kein Gegenstand des Planentwurfes. Die Zugehörigkeit einzelner Städte und Gemeinden zu Kooperationsgremien ist kein ebenfalls Regelungsgegenstand der Landesplanung, da die Kooperationen den Bedingungen der Freiwilligkeit unterliegen, so dass keine Gremien (KNF) oder Instrumente (Regionalpark) räumlich spezifisch in der Landesplanung festgelegt werden.</p>	nein
<p><b>IHK zu Berlin - ID 782</b> Für die Aufnahme und Beachtung vieler von uns zum ersten Planentwurf gegebenen Anregungen möchten wir uns bedanken.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 808</b> Es wird darauf hingewiesen, dass die großräumige und überregionale Straßenverbindung von Neuruppin über Rheinsberg in Richtung Wesenberg/Neustrelitz (B 122) im LEP M-V 2016 keine Fortsetzung findet. Diese Verbindung blieb im LEP M-V 2016 unberücksichtigt, da zum Mittelzentrum (MZ) Neustrelitz das nächstgelegene MZ in Berlin-Brandenburg das MZ Gransee/Zehdenick und nicht das MZ Neuruppin ist.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren und legt den großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) fest. Für die Verbindung zwischen Neuruppin und Neustrelitz besteht ein solcher Verbindungsbedarf. Die Übertragung dieser Luftliniennetze kann entweder durch die Direktheit der Verbindung (kürzester Weg) oder die Reisezeit (schnellster Weg) erfolgen. Da eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Zentralen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Orte untereinander angestrebt wird, wurde entsprechend die Reisezeit gewählt. Die Verbindung von Neuruppin über Gransee nach Neustrelitz stellt eine annähernd gleich schnelle Verbindung wie die Direktverbindung dar. Bei der Ermittlung der Reisezeit spielen dabei auch Faktoren, wie Sicherheit und Zuverlässigkeit (z.B. sicheres Überholen von LKW/Pkw ermöglicht ungehinderte hohe Reisegeschwindigkeiten) sowie der Komfort (hoher Ausbaustandard, z.B. optimale Fahrbahnbreiten, geringe Kurvigkeit) etc. eine Rolle, die in die Berechnung der durchschnittlichen Reisezeit einfließen. Auch wird geprüft, ob Verbindungen gebündelt werden können, was hinsichtlich einer späteren Untersetzung der Verbindungsbedarfe (Wirtschaftlichkeit von Straßenbauinvestitionen) von Bedeutung ist, wobei davon ausgegangen wird, dass Zeitunterschiede von etwa +/- 10% gleichwertig sind, was hier ebenfalls zutrifft. Die Darstellung wurde dementsprechend angepasst.</p>	
<p><b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 808</b> Die formulierte Aufgabe für die Regionalplanung erfolgt ohne jede Vorgabe. Die bisherige und nach diesem LEP HR-Entwurf voraussichtlich auch künftige Praxis in Berlin-Brandenburg bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) zwar Siedlungsabstände einzuhalten, Abstände zu benachbarten WEG, anders als in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert, jedoch nicht zu berücksichtigen, führt auf Seite des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erheblichen Bedenken. Vor diesem Hintergrund ist unsere Forderung zu sehen, im Text eine Formulierung zur Einhaltung eines Mindestabstands zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen, die einen Mindestabstand analog der in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Regelungen sicherstellt. Diese</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan wird die Regionalplanung beauftragt, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Der Einwand verdeutlicht, dass dies sinnvoll ist, um auf die Gegebenheiten der einzelnen Regionen reagieren zu können - Abstände zu Windeignungsgebieten im Mecklenburg-Vorpommern sind in drei der 5 Regionen nicht erforderlich. Im Rahmen der Regionalplanaufstellung erfolgt eine grenzüberschreitende Beteiligung, in der auch die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Forderung wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf erhoben und wird weiter aufrechterhalten.		zuständigen Stellen aus Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit haben, Anregungen und Bedenken vorzutragen, die dann im weiteren Regionalplanverfahren berücksichtigt werden.	
<b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 808</b>			
Seitens der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wird die Forderung aufrechterhalten, einen Hinweis zum Wassertourismus in die Begründung zu G 9.1 des LEP HR aufzunehmen. In diesem Punkt wird der grenzüberschreitenden und in Deutschland länderübergreifenden Kooperation als Grundsatz der Raumordnung besondere Bedeutung beigemessen. Es gilt, das größte europäische Wasserstraßennetz von Hamburg bis Berlin für den Wassertourismus zu erhalten und weiter auszubauen. Im Mittelpunkt steht der Erhalt der Schiffbarkeit der Gewässer um Regionalentwicklung in den Ländlichen Räumen u.a. der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sowie die Naherholungsmöglichkeiten der Metropole Berlin zu stärken.	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Im Leitbild und im Landesentwicklungsprogramm werden Orientierungen zur wirtschaftlichen Entwicklung, auch des Tourismus, genannt. Im Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion werden keine konkreten sektoralen Festlegungen, z.B. zur wirtschaftlichen Entwicklung, formuliert. Das beinhaltet auch Tourismus und Wassertourismus. Hierfür sind die Fachressorts auf Bundes- und Landesebene zur Entwicklung der Wasserstraßen sowie der kommunalen Ebene mit ihren Fach- und Haushaltsplanungen zur Entwicklung geeigneter Kooperationen und Maßnahmen sowohl in städtischen und ländlichen Räumen zuständig. Gleichwohl sind in den Rahmenbedingungen und Grundsätzen zur Entwicklung der Kulturlandschaften und ländlichen Räume raumbezogene Aussagen enthalten. Tourismus als Teil des Politikfeldes Wirtschaft ist kein Festlegungsschwerpunkt der Landesplanung der Hauptstadtregion.	nein
<b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 808</b>			
Die grau hinterlegte Hintergrundkarte weist die Autobahn A14 im Bereich zwischen der Anschlussstelle Grabow und der Anschlussstelle Groß Warnow als geplante bzw. im Bau befindliche Trasse aus. Tatsächlich ist die A14 jedoch von Wismar bis Karstädt bereits für den Verkehr freigegeben. Es wird gebeten, die Kartengrundlage zu aktualisieren.	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Die topografischen Elemente werden im Rahmen ihrer Verfügbarmachung durch die jeweils zuständige Landesvermessung aktualisiert. Gerade bei der abschnittsweisen Inbetriebnahme von linienhaften Infrastrukturen kann es hierbei aber zu zeitlichen Verschiebungen kommen. Der A 14 Ausbau wurde soweit verfügbar aktualisiert und wird aber im Zuge der laufenden Überarbeitung der Topografie nochmals angepasst.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 808</b>			
<p>Im Bereich südlich von Strasburg-Pasewalk wird das Land Brandenburg von einer Richtfunkstrecke aus M-V für den Digitalfunk BOS gekreuzt. Sollten in diesem Bereich Planungen für Windenergieanlagen oder Messmasten vorgenommen werden, wird darum gebeten, das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b>			
<p>Eine Ergänzung zum Strukturwandel im länderübergreifenden Raum der Lausitz wurde in der Begründung zum Plansatz vorgenommen. Eine kartographische Darstellung (entsprechend Karte 3 LEP Sachsen) wurde dagegen nicht vorgenommen. Es wird angeregt, den Plansatz im Sinne einer räumlichen Bestimmbarkeit neu zu fassen. Seitens der hiesigen Landesplanung besteht eine Bereitschaft, künftig die Fragen der raumordnerischen Zusammenarbeit und der Entwicklung der Lausitz in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz ein sehr prägnantes Beispiel ist, wurde er hier beispielhaft aufgeführt. Da ein Strukturwandel aber sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan, abschließend räumlich festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b>			
<p>Das landesplanerische Ziel zum Kongruenzgebot Z 3.8 Absatz 3 des Entwurfes aus 2016 entfällt und wird „landesplanerisch abgestuft“ und anders als das Kongruenzgebot im LEP 2013 des Freistaates Sachsen durch einen Grundsatz ersetzt (Grundsatz G 2.8) .</p>	<p>III.2.8 Angemessene Dimensionierung</p>	<p>In der Vorgängerplanung LEP B-B wie auch im 1. Entwurf des LEP HR korrespondierte das festgesetzte/vorgesehene Kongruenzgebot zur strukturverträglichen Dimensionierung übergemeindlich wirkender großflächiger Einzelhandelsvorhaben in Zentralen Orten mit der Kaufkraft der Bevölkerung im zugeordneten verwaltungskongruenten Mittelbereich. Da aufgrund der laufenden Verwaltungsstrukturreform</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>im Land Brandenburg und der damit einhergehenden möglichen Ausprägung neuer Verwaltungsstrukturen quer zu bisherigen Mittelbereichen auf die Ausprägung verwaltungskongruenter Mittelbereiche verzichtet werden muss, kann das Kongruenzgebot nicht mehr auf den jeweiligen Mittelbereich als eindeutig bestimmbar Bezugsraum ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund sind die Bezugsräume für den Einzugsbereich großflächiger Einzelhandelsvorhaben in einem Abstimmungsprozess benachbarter Zentraler Orte unter Berücksichtigung der Erreichbarkeitsräume vorhabenbezogen zu identifizieren und in die Abwägung einzustellen. Das Kongruenzgebot ist insoweit als Abwägungsdirektive in die kommunale Bauleitplanung einzustellen.</p>	
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b> Keine Änderung erfuh schließlich auch die landesplanerische Festlegung zu Hersteller-Direktverkaufszentren. Auch bei diesem Ziel wird auf die Ausführungen aus dem Jahr 2016 verwiesen. Jedoch ist festzustellen, dass mit dem nunmehr zielfestgesetzten Integrationsgebot den Bedenken aus 2016 zu möglichen Ländergrenzen überschreitenden Auswirkungen eines Hersteller-Direktverkaufszentrums unter 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in Mittelzentren entlang der gemeinsamen Landesgrenze mit dem Gebot einer Integration in die Zentralen Versorgungsbereiche abgeholfen wurde. Die 2016 geäußerten Bedenken zu Konflikten im Vollzug der landesplanerischen Ziele des LEP 2013 werden nicht aufrechterhalten.</p>	<p>III.2.9 Hersteller- Direktverkaufszentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unverändert im Regelungsanliegen bleiben die textlichen Festlegungen zur Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte (Planentwurf 2016 als Z 3.9, 2. Entwurf im Z 2.12). Geändert wurde lediglich im Plansatz Abs. 1 die ausnahmsweise mögliche Verkaufsflächengröße der außerhalb Zentraler Orte zulässigen, überwiegend der Nahversorgung dienenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Sie wurde gegenüber 2016 um 500 m<sup>2</sup> von 2.000 m<sup>2</sup> auf 1.500 m<sup>2</sup> reduziert. In der Begründung hierzu wird u.a. auf den Bericht der Arbeitsgruppe Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO vom 30. April 2002 abgestellt. Ergänzend ergoht aus hiesiger Sicht der Hinweis auf den nunmehr aktuellen Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels, beschlossen von der Fachkommission Städtebau am 28. September 2017. Zum einen werden darin nicht mehr maximale Verkaufsflächengrößengrenzen für einen Nahversorger definiert. Zum anderen geht der aktuelle Leitfaden davon aus, dass der Anteil nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente für Nahversorger in der Regel nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche und nicht wie in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR ausgeführt 25 Prozent betragen sollte. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind nach dem aktuellen Leitfaden vom 28. September 2017 vor allem die Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere für die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Drogerieartikeln, also die in Tabelle 1 Nr. 1.1 des 2. Entwurfes des LEP HR gefassten Sortimente.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Gemeinden des Freistaats Sachsen auszuschließen. Die benannten Empfehlungen der Fachkommission Städtebau am 28. September 2017 sind berücksichtigt worden, führen aber zu keiner anderen Bewertung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b> Wir hatten uns im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR in umfangreicher Weise geäußert (vgl. Stellungnahme vom 14. Dezember 2016) und dabei vor allem Bedenken zu den Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel vorgetragen. Auch diesmal hat das Sächsische Staatsministerium des Innern im Rahmen seiner Bündelungsfunktion die Regionalen Planungsverbände Leipzig-West Sachsen, Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Oberlausitz-Niederschlesien, die Landesdirektion Sachsen und die beiden Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie Umwelt und Landwirtschaft zum 2. Entwurf beteiligt. Im Ergebnis der Beteiligung kann trotz einiger erfolgter Änderungen im 2. Entwurf des LEP HR festgestellt werden, dass nicht alle unsere Bedenken hinreichend ausgeräumt werden konnten. Dies betrifft insbesondere das Kap. III 2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und Großflächiger Einzelhandel (Festlegung Z 12).</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es entspricht dem Wesen der Abwägung, dass sich nicht alle von allen Stellungnehmenden geäußerten Anregungen und Bedenken in gleicher Weise durchsetzen können, zumal diese durchaus gegenläufige Zielrichtungen verfolgen. Gerade zur Frage der Raumverträglichkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte wurde äußerst kontrovers vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b> Unverändert gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2016 blieb der Abs. 2 der Ausnahmeregelung zur Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte. Folglich bleiben aus unserer Sicht die bereits 2016 vorgetragenen Bedenken bestehen. Ein nunmehr der gemeindlichen Abwägung zugängliches Kongruenzgebot (G 2.8) und die landesplanerische Möglichkeit der Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche in den Grundfunktionalen Schwerpunkten und zwar schrittweise und jeweils bis zu 1.000 m<sup>2</sup> vorhabenbezogener Verkaufsfläche, ohne Sortimentsbeschränkung und ohne</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berücksichtigung der Einwohnerzahl im Einzugsbereich der Einzelhandelseinrichtung gemäß Ziel 2.12 Abs. 2 des 2. Entwurfes des LEP HR kann in den Grenzregionen im Einzelfall zu negativen raumordnerischen Auswirkungen aufgrund überdimensionierter Einzugs- und Verflechtungsgebiete der entstehenden neuen oder erweiterten Einzelhandelseinrichtungen im Freistaat Sachsen führen. Im Übrigen stellt sich die Frage der Vereinbarkeit und Gleichbehandlung mit Abs. 3 des Zieles 2.13 wonach vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 1.2 außerhalb zentraler Versorgungsbereiche in Zentralen Orten Entwicklungsrestriktionen erhalten (keine Erhöhung der Gesamtverkaufsfläche und keine Erhöhung der zentrenrelevanten Sortimente) wenn gleichzeitig außerhalb Zentraler Orte Entwicklungsspielräume landesplanerisch eröffnet und gestattet werden.</p>		<p>geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch weiteren zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Der angesprochene Widerspruch der vorgesehenen Regelung wird nicht geteilt, da die Bedingungen eindeutig erkennen lassen, welche raumordnungsinkonformen Vorhaben mit Restriktionen zur Weiterentwicklung belegt werden sollen und welche Ansiedlungen unter welchen Bedingungen wo möglich sind.</p>	
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b>          Änderungen gegenüber der Planfassung aus dem Jahr 2016 erfuhren im Kapitel III 2 des 2. Entwurfes des LEP HR die textlichen Festlegungen zum Integrationsgebot und zum Kongruenzgebot. Das Integrationsgebot wird in dem 2. Entwurf des LEP HR nunmehr als Ziel der Raumordnung bestimmt (Z 2.13 -vorher Grundsatz G 3.10). Nach Z 2.13 sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nr. 1.2 (zentrenrelevant ohne nahversorgungsrelevant) nur in Zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Zentrenrelevante Beisortimente (ohne nahversorgungsrelevante) sind außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, wenn ihr Anteil zehn Prozent der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche nicht überschreitet. Diese</p>	<p>III.2.13.1          Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen entsprechen überwiegend der Steuerung und Ordnung großflächigen, zentrenrelevanten Einzelhandels im Freistaat Sachsen. Überwiegend deshalb, weil in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, anders als im Freistaat Sachsen, der nahversorgungsrelevante Einzelhandel von dieser Regelung ausgenommen ist.</p>			
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b>            Inhaltlich konkretisiert wurde mit dem 2. Entwurf des LEP HR die Regelung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Nach Z 3.3 sind Grundfunktionale Schwerpunkte die funktionsstarken Ortsteile geeigneter Gemeinden und nicht mehr, wie 2016 in Z 3.7 bestimmt regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Mit diesem sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile die Grundfunktionalen Schwerpunkte, wobei die Ausstattung den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, die allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, die Apotheke, Bank- und Sparkassenfilialen, eine Anbindung an den ÖPNV und nicht nur bzw. ausschließlich den stationären Einzelhandel, dabei gar den großflächigen Einzelhandel umfassen muss. Die nunmehr vorgelegte Regelung ist nach unserer Sicht geeignet, im Grenzraum Sachsen / Hauptstadtregion Berlin/Brandenburg den ländlichen Raum abgestimmt zu stabilisieren und zu entwickeln. Konflikte und Hemmnisse in Bezug auf die Umsetzung landesplanerischer und regionalplanerischer Ziele in den angrenzenden Teilregionen Sachsens können ausgeschlossen werden.</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b> Die Kartendarstellungen „Freiraumverbund“ in der Karte des LEP HR lassen an einigen Stellen auf brandenburgischer Seite nicht erkennen, dass auf sächsischer Seite direkt angrenzende Bereiche der Gebietskulisse für die Ausweisungen eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes dargestellt sind (Erläuterungskarte Karte 7 des LEP Sachsen). Es wird um Überprüfung der Passfähigkeit gebeten, um die Durchgängigkeit des Biotopverbundes sicherzustellen und die Transparenz hinsichtlich der angrenzenden Gebietskulissendarstellung zu befördern.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten zunächst für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg definierte, gesamtäumlich einheitliche Kriterien. Soweit solche Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im grenznahen Raum zum Bundesland Sachsen vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten führt dies in zahlreichen Teilräumen zur Ausweisung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes bis unmittelbar an die Landesgrenze. Zur Sicherung der grenzübergreifenden Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes wurden Festlegungen in hochstufigen Raumordnungsplänen der an die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg angrenzenden Nachbarländer bzw. –staaten berücksichtigt, auch unter Einbeziehung von im Planungsraum des LEP HR-Entwurfes isoliert liegenden Flächen. Für Sachsen wurde dazu der Landesentwicklungsplan 2013, Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes – Erläuterungskarte 7 herangezogen. Im Ergebnis wurden bereits im 2. Entwurf des LEP HR zusätzlich der Bereich Gohrischheide im Gemeindegebiet Mühlberg/Elbe - zwischen Strehle und Gröditz auf sächsischer Seite (vgl. Anregung des Stellungnehmers zum 1. Planentwurf) - und ein Bereich in den Gemeinden Felixsee und Tschernitz - angrenzend an Groß Düben auf sächsischer Seite - Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>

Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der Stellungnahme des Freistaates Sachsen zum Planentwurf des LEP HR im Jahr 2016 wurde die Übernahme des Achsenkonzeptes des Freistaates Sachsen angeregt. Nach dem ROG § 13 Abs. 5 sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. Festlegungen zu Achsen können dazu gehören. Der 2. Entwurf des LEP HR stellt wie bereits der Planentwurf 2016 ausschließlich in Ziel Z 7.1 auf die großräumige verkehrliche Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa über die transeuropäischen Verkehrskorridore ab.</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und der Freistaat Sachsen sind durch die Belegenheit im System der transeuropäischen Korridore funktional eng miteinander verbunden und haben die gemeinsame Position im Scandria-Corridor bereits in der Berliner Erklärung 2007 gemeinsam mit den ostdeutschen Bundesländern zum Ausdruck gebracht. Es obliegt den Plangebern auf Landes- und Regionalebene Planungskategorien im Sinne des ROG, z.B. besondere Achsen, zu entwickeln, zu bezeichnen und festzulegen. Eine Übernahme landesplanerischer Kategorien des jeweiligen Nachbarlandes ist somit nicht zwingend. Die landesplanerischen Kategorien und Elemente für die Hauptstadtregionen Berlin-Brandenburg sind im vorliegenden Planentwurf abschließend und entsprechen den raumordnerischen Zielsetzung gem. ROG; sie stehen nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Landesplanung des Freistaates Sachsen und diese wurden inhaltlich berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b> Die durch den Freistaat Sachsen in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 erbetene und angeregte Lückenschließung zu den im LEP 2013 ausgewiesenen überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wurde damit nicht umgesetzt. Gleiches gilt für die Bitte einer umfassenderen Erwähnung der Vernetzung mit den sächsischen überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen in der Plansatzbegründung zu Z 7.1. Mit Bezug auf die Ausführungen aus 2016 wird die Bitte einer Aufnahme des unterschiedlichen Vorgehens und einer möglichen Vernetzung von Achsen in der Plansatzbegründung wiederholt. Die Festlegung des „Funktionalen Verkehrsnetzes“ in der (Bei)Karte zum LEP kann die vollständige Funktion von</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und der Freistaat Sachsen sind durch die Belegenheit im System der transeuropäischen Korridore funktional eng miteinander verbunden und haben die gemeinsame Position im Scandria-Corridor bereits in der Berliner Erklärung 2007 gemeinsam mit den ostdeutschen Bundesländern zum Ausdruck gebracht. Es obliegt den Plangebern auf Landes- und Regionalebene Planungskategorien im Sinne des ROG, z.B. besondere Achsen, zu entwickeln, zu bezeichnen und festzulegen. Eine Übernahme landesplanerischer Kategorien des jeweiligen Nachbarlandes ist somit nicht zwingend. Die landesplanerischen Kategorien und Elemente für die Hauptstadtregionen Berlin-Brandenburg sind im vorliegenden Planentwurf abschließend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>raumordnerischen Achsen im Sinne von § 13 Abs. 5 Nr. 1e ROG nicht abbilden, da raumordnerische Achsen nicht nur das Verkehrsnetz umfassen, sondern der Bündelung von überregionalen und regionalen Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) dienen. Möglich wäre auch eine vertiefende Darstellung unter Gliederungspunkt II Rahmenbedingungen des LEP HR.</p>		<p>und entsprechen den raumordnerischen Zielsetzung gem. ROG; sie stehen nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Landesplanung des Freistaates Sachsen und diese wurden inhaltlich berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b> Der Radverkehr findet nur am Rande im Zusammenhang mit dem Thema Tourismus Berücksichtigung. Es sollte zumindest zu den Radfernwegen, die auch länderübergreifend geführt werden, das Ziel formuliert werden, diese zu erhalten, zu entwickeln und auszubauen. Des Weiteren sollte aus hiesiger Sicht dem Thema Radverkehr mehr Gewicht gegeben werden (Ziel: Entwicklung Radwegenetz, raumordnerische Sicherung in Regionalplänen).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Auch grundsätzliche Festlegungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nur möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 811</b> Zum Hochwasserschutz wird darauf hingewiesen, dass derzeit noch zwei grenzüberschreitende Flurbereinigungsverfahren mit Brandenburg laufen. Es bedarf u. a. noch der Klärung von Rechten</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie von Infrastrukturmaßnahmen, wie Deich- und Straßenbau etc. Anschließend kann es dann zu den angestrebten Grenzanpassungen durch Staatsverträge kommen.</p>			
<p><b>Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg - ID 143</b>            Von Seiten der Fachhochschule ergeht Fehlmeldung.</p>	<p>VII.2            Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) - ID 152</b>            Für die HWR Berlin darf ich anregen folgenden Absatz zu ergänzen, der die hohe Bedeutung des Dualen Studiums für die Fachkräftegewinnung unterstreicht: "Neben den weltbekannten Universitäten verfügt Berlin so beispielsweise über ein großes und qualitativ hochwertiges Angebot an dualen Studiengängen. Dieses bewährte und zukunftssträchtige Modell stellt einen wichtigen überregionalen pull-Faktor für die Akquise von hochqualifizierten Fachkräften für Berliner und Brandenburger Unternehmen dar."</p>	<p>II.7            Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass ein Hinweis auf die Bedeutung des dualen Studiums zur Nutzbarmachung des vorhandenen Wissenschafts- und Forschungspotenzial für die regionalen Wertschöpfungsprozesse im Rahmenkapitel im Abschnitt "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum", ergänzt wird.</p>	<p>ja</p>
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 77</b>            Der LEP HR als Ordnungsrahmen mit der Orientierung auf den Siedlungsstern und die SPNV-Achsen für alle Teilräume der Hauptstadtregion mit sehr hoher Bedeutung: Der LEP HR ist als Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsinstrument für die Entwicklung der Hauptstadtregion gerade in der aktuellen dynamischen Entwicklungsphase von sehr hoher Bedeutung. Er muss</p>	<p>II.2            Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowohl restriktive Wirkung für ungewünschte Entwicklungen entfalten wie auch Impulse für Wachstums – und Stabilisierungsentwicklungen setzen. Auch die Grundausrichtung des 2. Entwurfs verdeutlicht den aus unserer Sicht weiterhin einzig sinnvollen Ansatz, die Entwicklung vom Kernraum Berlin aus radial entlang der SPNV-Entwicklungssachsen auszurichten. Eine Konzentration auf die Mittel- und Oberzentren entlang der Achsen ermöglicht den Erhalt großräumiger Freiflächen und der Kulturräume zwischen den Achsen, die wichtige ökologische Funktionen für Berlin und die Brandenburger Städte übernehmen. Mit diesem Raumbild verbunden ist auch die aus unserer Sicht für die Entwicklung von Siedlungsstrukturen notwendige Fokussierung auf SPNV-Haltepunkte und die Förderung des Umweltverbunds. Nur über leistungsfähige gut angebundene Mittel- und Oberzentren als starke Regionalstädte können die strukturschwachen Räume versorgt und stabilisiert werden.</p>			
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 77</b>            Grafische Verdeutlichung und Anreicherung der Raumkonzepte ist erfolgt: Die im 2. Entwurf unter II. Rahmenbedingungen erfolgten Ergänzungen der grafischen Darstellungen verdeutlichen erheblich besser die externen und internen Raumbezüge der Raumordnungsplanung für die Hauptstadtregion. Dies betrifft sowohl die Positionierung der Hauptstadtregion auf den europäischen Achsen und zu den metropolitanen Nachbarn als auch die internen Synergien aller Teilräume. Insbesondere die Darstellung „Synergien - Entwicklungsperspektiven im Zusammenhang nutzen“ ist ein zukunftsgerichtetes Leitbild für eine nachhaltige Hauptstadtregionentwicklung und eine</p>	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Aufgabenteilung der Teilräume.			
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 77</b></p> <p>Gerade vor dem Hintergrund des sich weiter zuspitzenden Berliner Wohnungsmarktes und auch absehbarer Flächenengpässe im gewerblichen/industriellen Bereich findet die grafisch deutlich dargestellte polyzentrale Entlastungsfunktion in den Grundsätzen und Zielen nur ungenügend Berücksichtigung. Ein konsequenter Steuerungswille ist nicht ausreichend erkennbar. Die räumlichen Entwicklungen sind weit differenzierter als mit der bisherigen und mit dem LEP HR weiterverwendeten Untergliederung in Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und weiterer Metropolenraum (WMR) abgebildet und gesteuert werden kann. Im WMR sind sowohl mittlerweile stabilisierte und z. T. bereits wachsende Städte wie auch weiter schrumpfende Städte und Regionen vereint. Die Entwicklungsdisparitäten innerhalb des Landes und des WMR verschärfen sich weiter. Im Berliner Umland sind bereits in einigen Gemeinden Sättigungstendenzen festzustellen, während die Dynamik vor allem in vielen Städten der 2. Reihe weiter zunimmt (s. hierzu auch Darstellungen in der Stellungnahme der Mitgliedsstadt Luckenwalde). Vor allem der erhebliche Neubaubedarf im Geschosswohnungsbau wird nicht in ausreichendem Maße und bezüglich der nachgefragten unteren/mittleren Preissegmente im BU gedeckt werden können.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die Steuerungsansätze des LEP HR zur Siedlungsentwicklung, insbesondere die Konzentration der künftigen Entwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung im BU bzw. Zentrale Orte im WMR), in denen quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen bestehen, sowie die ebenso unbegrenzten Möglichkeiten der Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung tragen den vorgetragenen Anforderungen Rechnung.</p>	nein
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 77</b></p> <p>Es wird daher eine weitergehende Qualifizierung des Steuerungsansatzes unter Z 1.1 (Strukturräume und Leitbild) angeregt, die im WMR die zusätzliche Kategorie</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittel-/Oberzentren mit Entlastungsfunktion für BE und BU (2. Reihe/2. Ring) darstellt. Auch die Entwicklungspotenziale dieser sind zu ermitteln und darzustellen. Die Definition der Städte in der 2. Reihe (s. auch G 5.8) sollte sich auf Erreichbarkeitszeiten von 60 Minuten zur Metropole des Planungshorizontes 2030 beziehen und verbal diese Städte nennen. Die kartografische Darstellung der Städte in der 2. Reihe unter II. ist missverständlich, da sie nur einzelne Städte explizit zuordnen lässt. Die Darstellung sollte sich an o. g. Kriterien orientieren und alle MZ/OZ (dementsprechend z. B. auch auch Frankfurt/Oder und Cottbus) umfassen.</p>		<p>hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte und damit auch die Städte der 2.Reihe als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden. Die Bezeichnung Städte der 2. Reihe bezieht sich auf die der Festlegung zugrundeliegende Strategie, die sich insbesondere auf die Chancen für diese Städte stützt, die sich aus der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland ergibt. Eine namentliche Nennung der Städte ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“.</p>	
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 77</b> Zentralörtliche Gliederung in der Nordhälfte weiterentwickeln: Oberzentren Eberswalde und Neuruppin ausweisen. In der Nordhälfte des Landes übernehmen keine der vier festgesetzten Oberzentren diese Funktion, sondern diese muss teilweise von der Metropole (BE) bzw. den beiden Mittelzentren Eberswalde und Neuruppin wahrgenommen werden. Beide weisen aufgrund Ihrer Funktionsstärke, des Funktionspotenzials, der Raumwirkung und</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Größe Potenziale für ein Oberzentrum auf. Zur Sicherung einer landesweit ausgewogenen Raumstruktur und Sicherung der oberzentralen Funktionen wird zu Z 3.5. (Oberzentren) angeregt, dass Eberswalde für den Nordostraum und Neuruppin für den Nordwestraum als Oberzentren festgelegt werden.</p>		<p>wurde. Neben der ggü. den Mittelzentren herausragenden Funktionsausstattung in diesen Oberzentren wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings der Städte ist aus raumordenrischer Sicht kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 77</b> Auch die mit dem 2. Entwurf deutlich erhöhte Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden (Z 5. Absatz 2 bzw. 3), die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, was einer Verdoppelung entspricht, konterkariert den Ansatz der Stärkung der Ankerstädte im ländlichen Raum. Es wird angeregt, wieder die deutlich restriktivere Regelung des 1. Entwurfes festzusetzen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklungsoption der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann, die beabsichtigte Entwicklung in den prädikatisierten Schwerpunkten jedoch nicht konterkariert. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Unter Berücksichtigung durchschnittlicher Haushaltsgrößen und Siedlungsdichten ergibt sich ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung (Eigenentwicklungsoption).	Plan- änderung
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 77</b> Die qualitativ uneingeschränkte Siedlungsentwicklung im BU konterkariert den Achsen-, SPNV- und polyzentralen Ansatz des LEP HR. Es wird daher angeregt, den Satz 2 zu Z 5.6 (Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung – Festlegungsungültigkeit Z 5.2., Z 5.3 und Z 5.4) zu streichen.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 77</b> Die Städte der 2. Reihe der hier angeregten neuen Kategorie Mittel-/Oberzentren mit Entlastungsfunktion für BE und BU (2. Reihe/2. Ring) sollten entsprechende unter Z 5.6. (Schwerpunktgebiete der Wohnsiedlungsentwicklung) aufgenommen und mit stadtbezogen geeigneten Gestaltungsräumen Siedlung dargestellt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum, d.h. auch den Städten der 2. Reihe, wird durch den LEP HR bereits eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht. Ein Regelungsbedarf für eine weitergehende Privilegierung ergibt sich daher nicht. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung, z.B. durch Festlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung innerhalb der Zentralen Orte, ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik auf Ebene der Landesplanung nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 77</b> Die Formulierung unter G. 5.8. zur vorrangigen Siedlungsflächenkonzentration im Umfeld der Schienenhalte sollte sich nicht auf die räumliche Nähe zu diesen, sondern auf die ÖPNV-Erreichbarkeit beziehen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Voraussetzung für eine Umsetzung der Strategie der 2. Reihe ist eine gute Erreichbarkeit der betroffenen Städte und Gemeinden und die Qualität der Schienenanbindung. Dies wird durch die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene und die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die Festlegung entspricht damit dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Eine allgemeine Bezugnahme auf die ÖPNV-Erreichbarkeit würde dieser Planungsintention entgegen stehen.</p>	nein
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 77</b> Siedlungsentwicklung; Wohnraum und gewerbliche Entwicklung: konsequentere Regelung der Achsen-/polyzentralen Ausrichtung. Es wird die unter G 5.8. genannte Stärkung der Städte der 2. Reihe ausdrücklich begrüßt. Die Formulierung „.. sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen“ sollte ergänzt werden um „und gewerblichen Flächen als Entlastungsstandorte für die Metropole Berlin“.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Bevölkerungswachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die bedarfsgerechte Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist in</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 77</b>            Verkehrsanbindung Städte der 2. Reihe bzw. ländliche Regionen: SPNV-Stärkung als Voraussetzung für eine nachhaltige Hauptstadtregion-Entwicklung als Ziel konkretisieren. Ausdrücklich begrüßt wird in diesem Zusammenhang das weiterhin deutliche Bestreben des MIL, den LEP HR mit der Mobilitäts- und Städtestrategie zu verknüpfen und dies auch in themenübergreifenden Regionalkonferenzen weiter zu diskutieren. Ungeachtet dessen ist das Ziel Z. 7.2 (Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion) entsprechend des Achsen- SPNV- und polyzentralen Ansatzes zu konkretisieren. E wird angeregt, Z.7.2. wie folgt zu ergänzen: „Besondere Bedeutung genießt hier der SPNV für Pendler. Geeignete Mittel- und Oberzentren mit Entlastungsfunktion für BE und BU sind mit dem SPNV im echten 30-Minuten-Takt anzubinden“.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Plansatz G 2.2 geregelt. Die Planung obliegt der gemeindlichen Planungshoheit. Ein weitergehender Regelungsbedarf für Flächen als Entlastungsstandorte für die Metropole Berlin auf Ebene der Raumordnungsplanung ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 77</b>            Zum besseren Vergleich des 1. mit dem 2. Entwurf und der Nachvollziehbarkeit der Änderungen wäre eine Zusammenfassung und Erläuterung der Änderungen als ergänzender Bericht hilfreich gewesen.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 77</b> Wir nehmen ausdrücklich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 13. Dezember 2016. Die darin dargestellten Darstellungen und Erläuterungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Plananpassungen erledigt sind. Die nachfolgenden Darstellungen stellen in zusammengefasster Form die wesentlichen Aspekte dar. Wir beziehen uns insbesondere auf die Aussagen zu den Städten in der 2. Reihe (2. Ring - Aktivitäten des Städtekranzes für die „Städte im 2. Ring am Zug“). Die darauf bezogenen</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachfolgenden Anregungen und Bedenken betreffen über die Städtekrantz-Mitgliedsstädte hinaus weitere Städte der 2. Reihe bzw. des 2. Ringes. Soweit stadtbezogene Aspekte zu einzelnen Mitgliedsstädten des Städtekranzes genannt sind, ersetzen Sie nicht die entsprechenden jeweils städtischen Stellungnahmen im LEP HR-Verfahren.</p>		<p>entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Bauernbund Brandenburg e.V. - ID 107</b>            Es ist für die berufständische Vertretung der Landwirtschaft in Brandenburg nicht nachvollziehbar, dass die Landespolitik nicht bereit ist, dem öffentlich verkündeten Verzicht auf neue Tagebaue im Landesentwicklungsplan eine rechtlich verbindliche Form zu geben. Dieses Vorgehen ist geeignet, dem Ansehenstaatlichen Handelns insgesamt zu schaden. Notwendig bleibt deshalb die Aufnahme eines Zieles Z 8.7 mit folgendem Wortlaut: „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die Schaffung künstlicher Wasserflächen (insbesondere Tagebauseen) ist auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.“ Darüber hinaus muss der Landesentwicklungsplan die Verkleinerung bestehender Abbaugelände vorgeben, um die umweltpolitischen Zielstellungen der neuen Bundesregierung sowie die wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot für Wasserkörper und FFH-Gebiete)</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist der Energiestrategie des Landes Brandenburg zuzuordnen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Frage der Genehmigung von Neuaufschlüssen ist kein Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebaurestseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf der Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Sie sind im starken Maße abhängig von der Abraummassendisposition sowie der Verkippungstechnologie. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Schäden und weiteren Auswirkungen erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einhalten zukönnen. Das Abbauggebiet Welzow-Süd Teilfeld II sollte planerisch ausgeschlossen werden, ein größerer Abstand des Tagebaues Jänschwalde zur Ortslage Taubendorf ist ebenfalls festzuschreiben und die entsprechenden Braunkohlenpläne sind unverzüglich an diese Vorgaben anzupassen.</p>			
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 969</b> Die Länder Berlin und Brandenburg bilden zusammen die Hauptstadtregion. Diese wiederum gliedert sich in die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und den weiteren Metropolraum. Mit dem Motto „Stärken stärken“ legt der LEP HR mit dem Erhalt und dem Ausbau des Siedlungssterns den Schwerpunkt der Entwicklung der Raumstruktur, Die Achsenzwischenräume werden als Freiräume mit höchster Bedeutung für Durchlüftung, Wasserhaushalt und die Naherholung des Ballungsraumes definiert. Das Ziel des LEP HR, Rahmenbedingungen für ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse in allen Regionen des Landes zu schaffen, wird durch den 2. Entwurf verfehlt, da deutlich wird, das sich der LEP HR durch diese bereits getroffenen Feststellungen einseitig auf die Ballungsräume der Hauptstadtregion konzentriert.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Mit der Festlegung der Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolraum, die die gesamte Hauptstadtregion ausmachen und die die Gebietskulisse für differenzierte Festlegungen zur räumlichen Entwicklung darstellen, ist eine einseitige Konzentration der Planung auf die "Ballungsräume der Hauptstadtregion" nicht erkennbar. Die Festlegungen führen zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der gesamten Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 969</b> Der LEP HR beschreibt den Erhalt und Entwicklung des bestehenden Freiraumes in seiner Multifunktionalität. Alle möglichen Nutzungen treten in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Bodennutzung. Zwar wird im Abschnitt G 6.1 der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beigemessen, jedoch hat man es versäumt, raumordnerische Instrumente zu benennen, damit sich die Belange der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Raumnutzungen durchsetzen können. In den kommenden Jahren wird sich der Trend des zunehmenden Flächendruckes, besonders in Berlin und dem Berliner Umland fortsetzen und rasant verstärken. Der Bauernverband Märkisch-Oderland misst daher der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Stärkung der Belange der Landwirtschaft und der kulturlandschaftlichen Entwicklung, eine zentrale Bedeutung bei.</p>		<p>der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 969</b> Des Weiteren bemängeln wir die fehlende Ausweisung der Gebietskategorie „Landwirtschaft“ als Kategorie des Freiraumverbundes. Da insbesondere die Schutzgebietsausweisung die landwirtschaftliche Nutzung nicht ausschließt, muss der LEP HR dahingehend berichtet werden, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und kein Wegfall der Gebietskulisse „Landwirtschaft“ im Freiraumverbund vorgesehen ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Festlegung eines Freiraumverbundes als Gebietskategorie erfolgt in der Raumordnungsplanung, die genannten anderen Nutzungsformen sind Teil der Fachplanungen. Eine solche Festlegung ersetzt jedoch fachliche Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete nicht; diese bleiben unberührt. Zwar werden für die Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 Landwirtschaftsflächen nicht als Kriterium (s. Tabelle in der Begründung) herangezogen, weil für dessen ökologische Schwerpunktsetzung andere Gebietskategorien als Kriterien vorrangig sind. Wie in der Anregung zutreffend festgestellt, ist aber die landwirtschaftliche Nutzung im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Dies ist in der Begründung zum Plansatz ausführlich dargestellt, wird jedoch durch redaktionelle Anpassung zusätzlich klargestellt. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck.	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 969</b></p> <p>Weiterhin wird im Entwurf zum LEP HR dem Freiraumverbund eine hohe Wichtigkeit beigemessen. Momentan sind etwa 30 % der Landesfläche als Freiraumverbund eingestuft. Der LEP HR bietet auf Grund des vorhandenen Daten- und Kartenmaterials nicht die Möglichkeit zur Abgrenzung der Gebiete des Freiraumverbundes, so dass eine tatsächliche Betroffenheit der Landeigentümer, die durch diese Regelung enorme Auswirkungen erfahren dürften, nicht feststellbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 969</b>            Insbesondere in Bezug auf die baurechtliche Privilegierung der Landwirtschaft für das Bauen im Außenbereich sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass dies der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht.</p>	<p>III.6.2.1.2            Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt; es erfolgt eine weitere redaktionelle Klarstellung. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Bauernverband Südbrandenburg e.V. - ID 967</b>            In der Bergbaufolgelandschaft Südbrandenburgs entstehen zweifelslos Landschaftsräume, die einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen. Durch zahlreiche Sperrgebiete wegen Grundbrüchen sind den Land- und Forstwirten durch die LMBV Flächen entzogen worden, die es in erster Linie gilt, durch Sanierungsmaßnahmen wieder bewirtschaftbar zu machen und einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Die Schaffung großflächiger Wildnisgebiete lehnen wir ab. Dies sollte im Landesentwicklungsplan festgehalten werden.</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich wie bei den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im allgemeinen auch bei den Bergbaufolgelandschaften auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Über die angemessene Ausgestaltung der Raumnutzungen ist aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen und entsprechend der fachplanerischen Anforderungen aus dem Sanierungsbergbau zu entscheiden. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene sind dazu nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Südbrandenburg e.V. - ID 967</b></p> <p>Die Bedenken aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 15.12.2016 wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb bekräftigen wir hiermit nochmals mit Nachdruck unsere Forderung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für die Vorranggebiete Landwirtschaft muss entsprechend den regionalen Gegebenheiten die Bodenwertzahl nach unten korrigiert werden. Ziel muss sein, dass dort, wo Landwirtschaft möglich ist, dies auch erfolgen kann. Für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft steht der Flächensicherungsaspekt im Vordergrund. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen besonders zu berücksichtigen. In der Lausitz- und Spreewaldregion verfügt man über zahlreiche Flächen, wo die Bodengüte im Zusammenspiel mit anderen Faktoren bisher eine relative Ertragssicherheit gewährleistet hat. Durch die Folgen des Klimawandels können sich hier Nachteile ergeben, die die Ertragssicherheit gefährden. Eine Bestimmung dieser Flächen ist notwendig, damit entsprechende Maßnahmen in die Bewirtschaftung der Flächen einfließen können.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. die Bodenertragszahlen, die Klimarobustheit von Böden oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Südbrandenburg e.V. - ID 967</b></p> <p>Auch wenn grundsätzlich formuliert ist, der Landwirtschaft im Abwägungsprozess eine besondere Bedeutung beizumessen und der hohe Flächenverbrauch mehrfach benannt ist, lässt sich daraus kein Schutz für wertvolle Acker- und Grünlandflächen herleiten. Bei unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zulasten hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen sollten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden. Hierfür sollten Maßnahmen zur Aufweitung von Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen realisiert werden, um einem weiteren Flächenverlust vorzubeugen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Dem kommt der Plan mit den in G 6.1 und insbesondere dessen Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen nach, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen und erforderlich. Die Ausgestaltung und Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung obliegt nicht der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Südbrandenburg e.V. - ID 967</b></p> <p>Die Erstellung integrierter Regionalpläne mit monofunktionalen Festlegungen muss als konkreter Planungsauftrag an die Regionalplanung für die Umsetzung formuliert werden. Nur so können Raumnutzungskonflikte vermieden und strukturelle Lösungen angeboten werden. Es muss eindeutig hervorgehoben werden, dass kein Wegfall der Gebietskulisse „Landwirtschaft“ im Freiraumverbund erfolgt.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird für die Entwicklung des Freiraums ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann deswegen nicht auf Ebene der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Dabei schließt der multifunktional konzipierte Freiraumverbund ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen geschützt sind. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	
<p><b>Bauernverband Südbrandenburg e.V. - ID 967</b> Die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz incl. Flutungspolder hat im Einvernehmen mit den Eigentümern und Flächennutzern zu erfolgen. In erster Instanz muss für den vorbeugenden Hochwasserschutz die Vorflut der</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewässer 1. und 2. Ordnung sichergestellt werden. Zudem muss eine beidseitige Wasserregulierung für den Hochwasserfall gewährleistet werden, um die Flutungspolder schnellstmöglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuführen zu können.</p>		<p>die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Der Fachplanung obliegt dagegen u.a. neben der Durchführung wasserwirtschaftlicher Planungen und Maßnahmen, der ordnungsrechtlichen Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz ebenso auch die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete. Somit fällt die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Flutungspoldern in die Zuständigkeit der Fachplanung, welche das Verfahren einschließlich der Beteiligung der fachlich berührten Stellen, der Kommunen, der Eigentümer und Flächennutzer durchführt.</p>	
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 108</b> Zur Klassifizierung als sogenannte Achsengemeinden sollte doch der Achsenverlauf genauer bezeichnet werden. Die Achse B Wandlitz sollte auch über den Stadterweiterungsraum Pankow - Karow-Schönerlinde benannt werden (s. Grafik im Anhang). Dann wird ausgeschlossen, dass der Immobilienbesitzer NEB weiterhin Werbung und Manipulationen für seine Trasse die alte Stammstrecke durch den Landschafts- und Achsenzwischenraum am</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst den von Berlin und Potsdam ausgehenden zusammenhängenden Siedlungsbestand einschließlich der unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche von Gemeinden des Berliner Umland (Kernraum) sowie die auf den leistungsfähigen Radialen (Achsen) liegenden Siedlungsreiche der Gemeinden des Berliner Umlandes. In der Begründung werden diese Achsen einheitlich beschrieben. Der Bereich Pankow-Karow ist somit nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tegeler Fließ betreibt. Bereits die Korridoruntersuchungen von MIL und VBB haben die mangelnde Effizienz der alten Stammstrecke gegenüber der gegenwärtigen Streckenführung über Schönerlinde-Karower Kreuz gezeigt (s. MIL und Dialogverfahren in Angermünde). Auch in der anhängenden Gesamtbewertung nach Verkehrlichen und ökologischen Kriterien erhält die alte Stammstrecke sehr schlechte Abwägungsergebnisse (s. Anhang).</p>		<p>Teil der Achse Wandlitz, sondern Teil des Kernraums. Die Frage der Wiederinbetriebnahme von Strecken liegt außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Verkehrsplanung. Bei Reaktivierung von Strecken mit ihren Haltepunkten bleibt eine Neubewertung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung und eine ggf. erforderliche Planänderung vorbehalten.</p>	
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 108</b> Zum Europäischen Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg sollten die Knotenpunkte für den „Deutschland Takt für den Fern- und Regionalverkehr“ aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Auch die Landesregierung misst abgestimmten multimodalen, integrierten und nachhaltigen Verkehrsangeboten große Bedeutung bei, denn sie führen zu einer erheblichen und nachhaltigen, d.h. energieeffizienten und umweltgerechten Erhöhung der Fahrgastzahlen auf den entsprechenden Verkehrsträgern. Die im Rahmen der Landesplanung zulässigen Regelungsmöglichkeiten, auch einer nachhaltigen Siedlungs- und Raumentwicklung, wurden ausgeschöpft. Ein Vorgriff auf fachplanerische Zuständigkeiten und deren haushalterische Belange ist nicht möglich. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 108</b> Zu den Zielgrößen für die Erreichbarkeit: Das Berechnungsverfahren und die Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orts orientiert sich n der Richtlinie für Integrierte Netzgestaltung (RIN 2008). Ein Berechnungsverfahren zur Begründung maximaler Strasseninfrastruktur ist nicht mehr zeitgemäß. Die Vergleichswerte für die Reisezeiten für den PKW wurden um 30% geringer angesetzt als für den ÖPNV (s. Tabelle 6 und 7). Außerdem gelten die Zielgrößen für Zeiten</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
geringer Verkehrsnachfrage, so dass der PKW vergleichsweise günstiger abschneidet.			
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 109</b></p> <p>Die Funktion von Arrondierungs- und Verbindungsflächen ist nicht nachgewiesen. Der LEP HR entwickelt für den Freiraumverbund eine Gebietskulisse, die sich aus mehreren Gebietskategorien mit verschiedenen Funktionen zusammensetzt. Über diese Flächen mit fachrechtlichem Schutzstatus hinaus sollen mit Hilfe einer Rasteranalyse und eines auf Basis definierter Regeln formulierten Rechenmodells weitere Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen aufgenommen werden, um den multifunktionalen Freiraumverbund zu ergänzen. Hier verlässt der LEP HR mit seinen sehr konkreten Gebietsabgrenzungen die ansonsten gängige Maßstabebene (1:250.000) mit der ihr immanenten Generalisierung bzw. Unschärfe. Üblicherweise werden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung erst in den Regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert (Eignungs-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) bzw. durch die Festlegung von Schutzgebieten fachgesetzlichen Grundlagen wie z.B. nach Naturschutzrecht oder Wasserhaushaltsgesetz ergänzt und räumlich konkreter festgelegt. Im LEP HR fehlt eine Konkretisierungsoption für die Ebene der Regionalplanung. Der in der Landesplanung angesetzte Maßstab der kartographischen Festlegungen lässt sich örtlich nicht hinreichend feststellen. Des Weiteren werden in den Freiraumverbund auf Basis eines Rechenmodells, unabhängig von ihrer tatsächlichen Bedeutung, z.B. als Verbindungskorridor, weitere Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen aufgenommen. Diese sollen bezüglich ihrer Eignung für die Windenergienutzung nicht mehr</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und raumbedeutsamer Inanspruchnahme zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz oder den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen, fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abwägungsoffen sein. Damit greift der LEP HR der Regionalplanung weit voraus und schränkt ihren Abwägungsspielraum stark ein. Die Regionalpläne haben jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nur die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Landesplanung zu beachten, sondern auch bei der Erstellung von Sachlichen Teilplänen, hier z.B. Windenergie und Freiraum, die Eignung der Planungsregion anhand von harten und weichen Tabukriterien zu differenzieren. Mit der Vorwegnahme von Ausschlusskriterien auch innerhalb der sogenannten Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen werden diese Gebiete einer sachgerechten Abwägung entzogen. Gebiete, zum Teil auch Korridore entlang von Fließgewässern, werden bei genauer Betrachtung nicht automatisch in ihren Funktionen beeinträchtigt, wenn dort Windenergienutzung stattfindet. Dies gilt insbesondere dann, wenn entsprechenden Schutzgebietsverordnungen hier Zulässigkeiten oder Ausnahmen klarstellen oder einen artspezifischen Schutzzweck verfolgen, welcher nicht windkraftrelevant ist. Fachplanerisch halten wir es für sehr fraglich, Schutzgebietsverordnungen lokaler Schutzziele automatisch auf ganze Verbindungskorridore zu übertragen. Den Umgang mit speziellen Waldfunktionen, die lediglich restriktiven Charakter aufweisen (z.B. Erholungswald Intensitätsstufe 3 und Naturerbe), sehen wir kritisch. Es ist fraglich, ob sie In ihrer tatsächlichen Beschaffenheit dem Freiraumverbund zuzuordnen sind. Wir unterstreichen daher unserer Forderungen vom 15.12.2016: Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen sollen nicht oder nur nach konkreter Einzelfallprüfung hinsichtlich Ihrer Funktion Teil des Freiraumverbundes werden. Wie die restlichen Teile des Freiraumverbundes sollen sie einer Einzelfallabwägung auf Regionalplanebene zugänglich gemacht werden.</p>		<p>Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro effektiv umzusetzen. Dabei liegt der Akzent seit der Novelle des ROG 2009 verstärkt auf dem Gebot der Vermeidung und Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG). Dadurch hat die raumordnerische Sicherung bisher un bebauten und unversiegelten Freiraums vor Inanspruchnahmen eine zentrale Bedeutung erlangt. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet, denn nachfolgenden Planungsebenen steht die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies erfordert auch die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete wie der Arrondierungsflächen bzw. -kriterien. Bereits im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse im 2. Planentwurf anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wurde der Fokus auf Kernkriterien</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis liegt die Gebietskulisse des Freiraumverbundes - unabhängig von der erforderlichen detaillierteren Betrachtungsebene im Zuge der Kriterienauswahl und Abwägung zur Gebietsabgrenzung - in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab und Abstraktionsgrad der zeichnerischen Festlegung vor. Die gewählte Signatur einer offenen Schaffur ist mit einer der landesplanerischen Ebene entsprechenden Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung verbunden. Die Einschätzung, der LEP HR verlasse die gängige Maßstabsebene und die ihr immanente Generalisierung, trifft insoweit nicht zu. Die Begründung wurde hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 109</b> Auch im aktuellen Entwurf wird behauptet, dass der Windenergie trotz ihres Ausschlusses in Freiraumverbundflächen in den fünf Planungsregionen Brandenburgs substanziell Raum gegeben wird. Neben Kriterien, in denen ein Konfliktpotential zweifelsfrei nachvollziehbar ist, da diese ohnehin von gesetztes wegen Ausschlussflächen darstellen, kommen gleichermaßen FFH-Gebiete und additional Arrondierungsflächen als Kriterien zum Einsatz. Diese zuletzt benannten Kriterien schließen eine Windenergienutzung jedoch nicht pauschal aus, da sie im Einzelfall der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Wie bereits in der Stellungnahme des Jahres 2016 formuliert, wird dagegen auf regionalplanerischer Ebene keine gesonderte Prüfung vorgenommen. Dies ist jedoch erforderlich und lässt sich mithilfe</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung, bei der in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen eine raumordnerische, nicht allein auf Verträglichkeit mit einzelnen Nutzungen gerichtete Abwägung erfolgte. Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>folgender Punkte begründen: 1. Für Vorhaben, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes innerhalb eines Natura-2000 Gebietes zur Folge haben könnten, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes vor. Dazu muss fallspezifisch analysiert werden, welcher der bundesweit existierenden 92 Lebensraumtypen vorliegt und welche konkreten Belange den zu schützenden Tier- und Pflanzenarten entgegenstehen. Anhand dieser Verträglichkeitsprüfung sollte letztlich eine Einzelfallbewertung erfolgen. 2. Windkraftnutzung widerspricht nicht grundsätzlich den Schutzzwecken eines FFH-Gebietes. Windkraftrelevante Tierarten nach FFH-Richtlinie sind lediglich die der Chiroptera-Fauna. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser kann mithilfe einer einzelfallbezogenen Prüfung festgestellt werden. Es ist hingegen keine negative Einflussnahme von Windenergieanlagen auf die unterschiedlichen Flora-Typen eines FFH-Gebietes zu verzeichnen. Vielmehr kann durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Aufwertung/Erhaltung oder Vernetzung dieser Lebensräume erfolgen. Im Durchschnitt werden dafür pro genehmigter Windenergieanlage zwischen 40.000 bis 100.000 Euro aufgewendet. Nach ROG § 2 Nr. 2 ist der „Freiraum [...] zu schützen“, insbesondere dahingehend ein „ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“. Diese als Kernfunktion deklarierte ökologische Wirksamkeit des geplanten Freiraumverbunds ist allerdings hinsichtlich der Auswahl der Kriterien fachlich zu hinterfragen. So werden z.B. europäische Vogelschutzgebiete bei der Abgrenzung der Verbundflächen ausgeklammert. Die Wanderkorridore der Arten mit großem Raumanspruch sowie die Verbindungsflächen des Biotopverbunds finden ebenso keine Berücksichtigung, da sie „keine</p>		<p>werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Im Ergebnis wurden FFH-Gebiete, Naturerbestflächen, weitere Kern- und Ergänzungskriterien sowie Flächen zur Verbundbildung in den Freiraumverbund einbezogen. NATURA 2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt. Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>flächenkonkreten, sondern funktionsbezogenen Schutzerfordernisse abbilden. Große Teile des Freiraumverbundes sind durch Schutzgebietskategorien entstanden, die teilträumlich ausschließlich Ziele zum Schutz bodengebundener, besonders schützenswerter Arten verfolgen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Windenergienutzung den Schutzziele nicht entgegensteht und sie in einigen Fällen sogar befördert. Die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beinhalten bereits strenge Umweltprüfungen. Im ROG § 2 Nr. 6 heißt es zudem: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen [...]. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Senkung für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird der LEP HR nicht gerecht, denn weitere beschränkende Faktoren, wie z.B. Vogelschutzgebiete, tierökologische Abstandskriterien oder Siedlungsabstände, die sinnvollerweise auf der nachfolgenden Ebene der Regionalpläne geregelt sind, schränken die Verfügbarkeit von Flächen weiter ein. Allein die für die Windenergie auszuschließende Fläche der Vogelschutzgebiete, welche nicht deckungsgleich mit den Freiraumverbundflächen sind, beträgt mit rund 238.292 ha, rund 8 Prozent der Landesfläche. Alleine auf Basis dieser Kriterien werden so insgesamt rund 40 Prozent der Fläche Brandenburgs der Planung für Windenergie entzogen. Die Aussage, dass trotz des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Freiraumverbund der „Windenergie [...] substantiell Raum gegeben werden kann“ (S. 84) bezweifeln wir stark, da weitere Ausschluss- und Restriktionskriterien im LEP HR nicht berücksichtigt sind, wohl aber auf Ebene der Regionalpläne (z.B. Siedlungsabstände). Wir unterstreichen daher unserer</p>		<p>substanzieller Weise Raum zu schaffen (BayVerfGH v. 9. Mai 2016, Vf.14-VII-14). Davon unabhängig ist weiterhin festzustellen, dass die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs gezeigt haben, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien substantiell Raum gegeben werden kann. Absolute Mengenvorgaben hierfür existieren nicht. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 effektiv umzusetzen. Dabei liegt der Akzent seit der Novelle des ROG 2009 verstärkt auf dem Gebot der Vermeidung und Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG). Dadurch hat die raumordnerische Sicherung bisher un bebauten und unversiegelten Freiraums vor Inanspruchnahmen eine zentrale Bedeutung erlangt. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden. Für eine Differenzierung der Gebietskulisse bzw. für der Abwägung zugängliche Kriterien oder Teilräume („Funktionsräume“) des Freiraumverbundes</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Forderungen vom 15.12.2016: Es soll eine klare Aufteilung zwischen Funktionsräumen und räumlich abgrenzbaren Schutzgebieten vorgenommen werden. Dabei sollen die Funktionsräume grundsätzlich der Einzelfallprüfung zugeordnet werden und nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die für den LEP HR entwickelte Methodik zur Festlegung der Freiraumverbundflächen soll nicht den erprobten und bereits angewendeten Kriterien des Regionalplanes vorgreifen oder diese aufweichen. Die Wertstellung vom Klimaschutz im Sinne der Funktionsräume ist deutlicher hervorzuheben und zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Wertstellung der Windenergie mit ihrer klimaschonenden Wirkung, die nicht nur dem Land Brandenburg zugutekommt. Funktionsräume und multifunktionale Ziele sollen als Entwicklungsziele ohne pauschalen Ausschluss für die Förderung regenerativer Energien definiert werden. Die Umsetzung dieser Ziele obliegt untergeordneten Planungsebenen.</p>		<p>besteht kein Erfordernis. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt. Es ist auch raumordnungsrechtlich nicht geboten und teilweise auch gar nicht möglich, sämtlichen der in § 2 Absatz 2 ROG geregelten und in sich auch nicht widerspruchsfreien Grundsätzen der Raumordnung ein gleichermaßen hohes Gewicht beizumessen. Der Auftrag, die gesetzlichen Grundsätze in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, steht unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Der Planungsträger entscheidet nach Abwägungsgrundsätzen, welche Aspekte der gesetzlichen Grundsätze durch Festlegungen als Ziele oder Grundsätze auf die konkrete Situation im Planungsraum angewendet werden soll. Auf der Basis dieser Maßstäbe soll das Thema Klimaschutz und Erneuerbare Energien in einem eigenen Kapitel des LEP HR behandelt werden.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 109</b>  Öffnung der Freiraumverbundflächen für Abwägung auf Regionalplanungsebene: Die aktuelle Fassung des LEP HR sieht in der textlichen Festlegung zu Z 6.2 vor, nahezu 30 Prozent der Landesfläche als Freiraumverbundfläche auszuweisen. Auf der Grundlage unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf ist nunmehr die Möglichkeit geschaffen worden, dass zusätzlich ausgewiesene Windenergieanlagen bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt werden sollen. Dies unterstreichen wir ausdrücklich. An unseren Forderungen der ersten Stellungnahme halten wir jedoch fest. Insgesamt führt der bisherige Ansatz nicht dazu, auf vorgelagerter Landesebene konfliktträchtige von konfliktarmen Standorten hinsichtlich der Planungen von WEA zu</p>	<p>III.6.2.1.2  Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Ziel der Festlegung des Freiraumverbundes ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und raumbedeutsamer Inanspruchnahme zu schützen. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 effektiv umzusetzen. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>trennen. Im Gegenteil, der Ansatz führt dazu, dass für die Windenergie konfliktarme Flächen pauschal freigehalten werden. Der Flächendruck auf die restliche Landesfläche wird dadurch extrem erhöht. Dadurch wird zudem der fachlichen Planungsebene des Regionalplanes vorgegriffen. Dies führt zu Einbußen bei der Flexibilität der Regionalplanung, möglichst konfliktarme Standorte wählen zu können. Wir unterstreichen daher unserer Forderungen vom 15.12.2016: Die Windenergienutzung soll nicht explizit als Maßnahme mit zerschneidender Wirkung gewertet werden. Das Landschaftsbild sollte nicht vertiefend im LEP HR behandelt, sondern weiterhin auf Regionalplanebene abgewogen werden. Wir unterstreichen nochmals unsere Forderung die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Freiraumverbundflächen einer Einzelabwägung auf regionaler und kommunaler Ebene zugänglich zu machen. Die Windenergienutzung soll nicht explizit als Maßnahme mit zerschneidender Wirkung gewertet werden.</p>		<p>großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zusteht. Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung daher nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden. Es besteht kein Erfordernis, diese einer weiteren Abwägung auf regionaler Ebene, die über den Konkretisierungsauftrag der Regionalplanung hinausginge, zugänglich zu machen. Die Kriterienauswahl zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgt nach raumordnerischen Kriterien und ist nicht auf die Verträglichkeit oder Verhinderung einzelner Freiraumnutzungen ausgerichtet. Das Landschaftsbild wird im LEP HR-Entwurf nicht vertiefend behandelt und insbesondere nicht als Kriterium für den Freiraumverbund herangezogen. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Ob die Ausweisung der Windeignungsgebiete in der Regionalplanung zu einem substanziellen Raumangebot für die Windenergienutzung führt, ist im Ergebnis eines gestuften Planungsprozesses auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts zu beurteilen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 109</b></p> <p>Der BWE Landesverband Berlin Brandenburg begrüßen es, dass den veränderten Raumansprüchen im Zuge des Klimawandels Rechnung getragen werden und dem Ausbau der Erneuerbare Energien möglichst viel Raum zur Verfügung gestellt werden soll. Diesem Ziel wird jedoch auch der zweite Entwurf des LEP HR nicht gerecht. Daher hält der BWE Landesverband Berlin Brandenburg grundsätzlich an seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 fest. Wir erlauben uns diese im Anhang nochmals zu übersenden. In dieser hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass der LEP HR in verschiedenen Punkten dem Ziel und der Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie entgegenstehen. Insbesondere mit Blick auf den Freiraumverbund forderten wir die Länder Berlin und Brandenburg auf, diese nicht von vornherein als Tabufläche für die Windenergie festzulegen, sondern für die regionalplanerische Ebene weiter Einzelfallbetrachtungen zuzulassen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Die beabsichtigte, raumordnerisch begründete Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten ökologisch hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung des Regelungsziels für den Freiraumverbund ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Marktübliche Windenergieanlagen erfüllen regelmäßig die Merkmale der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes. Solche raumbedeutsamen Windenergieanlagen nehmen Freiraum in Anspruch und stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung obliegt der Regionalplanung auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts. Die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien), substantiell Raum gegeben werden kann.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 109</b> Grundsätzlich halten wir an unserer Stellungnahme vom 15.12.2016 fest.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	nein
<p><b>DOMOWINA Regionalverband Niederlausitz e.V. - ID 83</b> Vor allem vor dem Hintergrund des bereits angelaufenen Strukturwandels in der Lausitz und dem mit ihm verbundenen Wegfall potenzieller Arbeitsplätze sieht sich nicht nur die sorbische/wendische Bevölkerung vor der Herausforderung einer Abwanderung junger Menschen nach Schule bzw. Studium entgegenzuwirken. Der Erhalt der Sprache, die Pflege von Traditionen und der Erhalt der Identität des sorbischen Volkes ist</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur im angestammten Siedlungsgebiet generationsübergreifend möglich. Für richtungsweisend halten wir zugleich eine breitere Aufstellung der universitären Ausbildung in der Lausitz, welche durch eine gezielte Förderung der Ansiedlung von Forschungseinrichtungen/ Instituten zu begleiten ist.</p>			
<p><b>DOMOWINA Regionalverband Niederlausitz e.V. - ID 83</b>            Es bedarf u.E. neben der im Entwurf angesprochenen Schaffung „frühzeitig(er) Voraussetzungen für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Region“ (LEP HR, S. 42, G. 2.1 Strukturwandel) weiterer flankierender Maßnahmen auf dem Gebiet der (Verkehrs-)Infrastruktur, welche die primär vom Strukturwandel betroffenen Ortschaften des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes (v.a. Gemeinden des Amtes Peitz) sowie das Oberzentrum Cottbus/Chösebuz zum Einen als Wohnort weiterhin attraktiv machen und gleichzeitig einen Arbeitsplatz in der Metropolregion ermöglichen. Aus diesem Grund halten wir in Bezug auf das Oberzentrum Cottbus Zielformulierungen für notwendig, welche bspw. eine schnellere Anbindung an den Hauptbahnhof Berlin ermöglichen. Hier sollte sich u.E. an den Formulierungen zu "Städten in der zweiten Reihe" orientiert werden und eine Fahrtdauer von 60-65 Minuten über die Schiene als Ziel gelten (Ebd., S. 31, G 5.8 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe.). Ebenso halten wir es für notwendig den ÖPNV durchlässiger zu gestalten statt wie die Haltepunkte in Kolkwitz/Gotkojce, Kunersdorf/Kösobuz und Raddusch/Radus teilweise vom Netz zu nehmen. Einerseits um den Bewohnern dieser Orte einen möglichst unkomplizierten Zugang zu Arbeitsplätzen im Metropolenraum zu ermöglichen und die Ortschaften</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Konkrete Festlegungen zum Netz, zu konkreten Maßnahmen, wie z.B. dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>andererseits für (Fahrrad-) Touristen wieder attraktiver zu machen. In Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen sowie dem Bund ist darüber hinaus der Ausbau schneller bzw. die erneute Inbetriebnahme von Schienenverbindungen innerhalb der brandenburgischen und sächsischen Lausitz sowie eine schnellere Verbindung in die Metropolräume Dresden und Leipzig notwendig, um ohne Wohnortwechsel eine stärkere Partizipation an Wachstumskernen zu ermöglichen.</p>		<p>Ausbau oder der Wiederinbetriebnahme von Schienenverbindungen der Finanzierung, zu Haltepunkten wie die vom Stellungnehmenden kritisierte teilweise Entnahme der Haltepunkte Kolkwitz/Gotkojce, Kunersdorf/Kösobuz und Raddusch/Radus vom Netz, sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 87</b>          Wenn der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) dem Anspruch der räumlichen Verknüpfung von Nutzungsansprüchen für Wohnen, Arbeiten und Verkehr auch künftig gerecht werden will, dann ist der stationäre Handel als lokaler und regionaler Wirtschaftsakteur sowohl in den städtischen Räumen als auch in den Grundfunktionalen Schwerpunkten zu stabilisieren und flächendeckend im Rahmen der Nahversorgung zu fördern. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Lebensmitteleinzelhandels für die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung bekräftigen wir hiermit unseren Hinweis, dass die Veränderungen in der Wirtschaftsbranche selbst zwangsläufig mit den Möglichkeiten der Flächenpotentiale, der Interessen der Grundstückseigentümer in den Städten und Gemeinden und fehlender Untemehmensnachfolgen (Insbesondere unterhalb der Großflächigkeit) kollidieren. Wir geben zu bedenken, ob die Zielvorgaben des LEP HR, unter anderem im Punkt Z. 2.7 einer auf den Verbraucher ausgerichteten Versorgung und einer wirtschaftsfreundlichen Ansiedlungspolitik gleichermaßen entsprechen.</p>	<p>III.2.7          Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) verfolgt das Ziel, dem Anspruch der räumlichen Verknüpfung von Nutzungsansprüchen für Wohnen, Arbeiten und Verkehr auch künftig gerecht zu werden. Daher ist der stationäre Handel ein lokaler und regionaler Wirtschaftsakteur sowohl in den städtischen Räumen als auch in den Grundfunktionalen Schwerpunkten und ist auch flächendeckend im Rahmen der Nahversorgung gefordert. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Lebensmitteleinzelhandels für die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung liegt es nahe, dass Veränderungen in der Wirtschaftsbranche selbst zwangsläufig mit den Möglichkeiten der Flächenpotentiale, der Interessen der Grundstückseigentümer in den Städten und Gemeinden und fehlender Untemehmensnachfolgen (Insbesondere unterhalb der Großflächigkeit) kollidieren können. Die Zielvorgaben des LEP HR, unter anderem im Punkt Z. 2.7 entsprechen einer auf den Verbraucher ausgerichteten Versorgung und einer wirtschaftsfreundlichen Ansiedlungspolitik gleichermaßen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 87</b> Wir geben zu bedenken, ob die Zielvorgaben des LEP HR, unter anderem im Punkt Z 2.10 einer auf den Verbraucher ausgerichteten Versorgung und einer wirtschaftsfreundlichen Ansiedlungspolitik gleichermaßen entsprechen.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung Z 2.10 entspricht einer auf den Verbraucher ausgerichteten Versorgung und einer wirtschaftsfreundlichen Ansiedlungspolitik.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 87</b> Die sich gegenwärtig positiv abzeichnenden Wachstumsveränderungen im unmittelbaren Berliner Umland werden sowohl von den Unternehmen als auch von den Verbrauchern als Chance für Absiedlungen gesehen und können sich positiv auf den Handel auswirken. Gleichwohl könnte mit einem entbürokratisierten Landesentwicklungsplan dafür Sorge getragen werden, dass sich diese positive Entwicklung verstetigen und dazu beitragen könnte, dass es tatsächlich zu einer Kaufkraftbindung vor Ort in den Städten, Gemeinden und Dörfern und insbesondere im lokalen/ stationären Einzelhandel kommen kann. Dies ist dringend erforderlich, wenn allen Landesteilen Brandenburgs zukunftsorientierte Entwicklungsperspektiven angeboten werden sollen, so wie in den Rahmenbedingungen des LEP HR als Anspruch formuliert.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 87</b> Wir geben zu bedenken, ob die Zielvorgaben des LEP HR, unter anderem im Punkt Z 2.12 einer auf den Verbraucher ausgerichteten Versorgung und einer wirtschaftsfreundlichen Ansiedlungspolitik gleichermaßen entsprechen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Zielvorgaben des LEP HR, unter anderem im Punkt Z 2.12, entsprechen dem Ergebnis der Abwägung einer auf den Verbraucher ausgerichteten Versorgung und einer wirtschaftsfreundlichen Ansiedlungspolitik.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 87</b> Wir geben zu bedenken, ob die Zielvorgaben des LEP HR, unter anderem im Punkt Z 2.13 einer auf den Verbraucher ausgerichteten Versorgung und einer wirtschaftsfreundlichen Ansiedlungspolitik gleichermaßen entsprechen.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Die Zielvorgaben des LEP HR, unter anderem im Punkt Z 2.13, entsprechen einer auf den Verbraucher ausgerichteten Versorgung und einer wirtschaftsfreundlichen Ansiedlungspolitik gleichermaßen.</p>	nein
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 87</b> Die Aufnahme weiterer Mittelzentren für die Erfüllung gehobener Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung unter Z 3.6 in den Abschnitten (1) und (2) ist für das Flächenland Brandenburg wichtig. Dennoch erschließt sich die Auswahl der neuen Mittelzentren durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung auch unter Berücksichtigung der Indikatoren aus Sicht der Wirtschaft nur bedingt.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Sowohl in der Begründung als auch in der zweckdienlichen Unterlage werden sowohl die Aspekte der relativen Funktionsstärke als auch der Versorgungsabdeckung detailliert dargelegt. Insofern ist es bedauerlich, dass sich dem Stellungnehmenden die Identifizierung der neuen Mittelzentren auch unter Berücksichtigung der Indikatoren nur bedingt erschließt. Dem Planentwurf in dieser Hinsicht entgegen stehende Belange sind der Kommentierung nicht zu entnehmen.</p>	nein
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 87</b> Rein vorsorglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01. Dezember 2016 Im Rahmen der ersten Beteiligung. Wir möchten zunächst positiv hervorheben, dass uns Im Rahmen eines gemeinsamen fachlichen Gespräches mit den Industrie- und Handelskammern und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung am 01.März 2018 zum 2. Entwurf die Möglichkeit gegeben wurde Entwicklungen im Handel, insbesondere im Onlinehandel und in der Problematik Unternehmensnachfolge sowie die Handelssituation im ländlichen Raum (Grundfunktionale Schwerpunkte) nochmals ansprechen zu können. Wir bitten Sie, den Handelsverband</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg e.V. über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>		<p>der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b>            Von der Erstellung des Landesentwicklungsplanes sind wir betroffen, soweit die Festlegungen des LEP HR zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zur Raumnutzung und –funktion unsere Mitglieder als Landeigentümer und Landnutzer, aber auch als Bewohner des ländlichen Raumes direkt berührt. Zunächst erkennen wir an, dass in der überarbeiteten Fassung des LEP HR einige Einwendungen der ersten Stellungnahmen aufgegriffen und nachgebessert wurden. Gegenüber dem 1. Entwurf wird der ländliche Raum im LEP HR nun wesentlich deutlicher betrachtet.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b> Die Einwendungen der Landwirtschaft wurden jedoch nicht berücksichtigt. Die Fokussierung liegt weiterhin auf der Entwicklung der Regionen Berlin und Berliner Umland zu Lasten der als „Weiterer Metropolraum“ bezeichneter Randbereich des Landes Brandenburg. Dem Ziel der Raumordnung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes wird auch der vorliegende Entwurf des LEP HR nicht gerecht. Nach Willen des Gesetzgebers, der die Grundsätze der Raumordnung klar definiert hat, sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Das gilt gleichermaßen für wachstumsschwache wie für wachstumsstarke Regionen eines Ballungsraums. Der Weitere Metropolraum macht immerhin ca. 90% der Landesfläche aus und ist in Brandenburg geprägt durch den ländlichen Raum.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum-</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b>  Die Forderung nach Schaffung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren wurde bedingt durch Schaffung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ aufgenommen, die die Grundversorgung in allen Gemeinden sicherstellen soll. Jedoch erfolgt auch an dieser Stelle nur ein Verweis auf Festlegung von Zielen in der Regionalplanung, ohne die Grundfunktionalen Schwerpunkte zu definieren. Unklar ist auch, ob diese Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Flächengemeinden einer umfassenden Daseinsvorsorge, d.h. einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen; technischer Infrastruktur; ÖPNV; sozialer Infrastruktur wie Bildungs- und Betreuungseinrichtungen oder auch kulturellen Angeboten, gerecht wird. Insbesondere müssen die Gemeinden bei der Entwicklung zudem finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten indirekt zu sichern. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die GSP ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b></p> <p>In Einzelpunkten sind Konkretisierungen durch Festlegungen durch die Regionalplanung vorgesehen. Konkreten Planungsaufträge und Handreichungen für die Regionalen Planungsgemeinschaften können wir hier leider jedoch nicht erkennen. Positiv bei der Übertragung wichtiger Planungsaufträge an die Regionalplanung ist sicherlich, dass regionale Besonderheiten besser berücksichtigt werden können. Nach unserer Auffassung ist dieser Planungsauftrag ohne konkrete konzeptionelle und planerische Vorgaben nur schwer realisierbar. Die Gemeinsame Landesplanung sollte sich dieser Aufgabe nicht durch Übertragung entziehen. Insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte eine Grundlage im LEP HR geschaffen werden. Der LEP HR beschreibt die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden Freiraumes in seiner Multifunktionalität. Daher treten hier weiterhin alle möglichen Nutzungen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch wenn der (berücksichtigungspflichtige) Grundsatz formuliert ist, der Landwirtschaft im Abwägungsprozess eine besondere Bedeutung beizumessen, lässt sich daraus kein konkreter planerischer Schutz von Acker- und Grünland herleiten. Der LEP HR erkennt die Bedeutung der Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber im ländlichen Raum und als Hauptakteur im Bereich der Kulturlandschaftspflege an und benennt klar das Problem des Flächenverbrauchs. Klare bindende Vorgaben für den Abwägungsgrundsatz sind jedoch nicht enthalten. Darüber hinaus ist ein Auftrag an die Regionalplanung zur Erstellung integrierter Regionalpläne mit monofunktionalen Festlegungen ist nur als „Kann“ Bestimmung und nicht als</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>nicht präjudiziert werden.</p> <p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Regelungen zur Minimierung des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konkreter Planungsauftrag mit verpflichtendem Zeitraum für die Umsetzung formuliert. Der LEP HR wird an dieser Stelle nicht dem Ziel gerecht, Raumnutzungskonflikte zu vermeiden bzw. und strukturelle Lösungen anzubieten.</p>		<p>Flächenverbrauches sind im Plan durch Festlegungen zur Siedlungssteuerung, z.B. zum Vorrang der Innenentwicklung, zum Siedlungsanschluss und zur Bündelung von Siedlungsentwicklung in räumlich definierten Schwerpunkten zusätzlich enthalten, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b>            Hier muss zudem klargestellt werden, dass die Gebietskategorie „Landwirtschaft“ nicht explizit als Kategorie des Freiraumverbundes ausgewiesen ist und sich vielmehr auf die Festlegung von Schutzgebiets- und sonstige Naturschutzflächen und Naherholungsgebiete und Wald beschränkt. Da insbesondere die Schutzgebietsausweisung die landwirtschaftliche Nutzung nicht ausschließt, muss der LEP HR dahingehend berichtigt werden, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und kein Wegfall der Gebietskulisse „Landwirtschaft“ im Freiraumverbund vorgesehen ist. Es müssen weiterhin konkrete Rahmenbedingungen im LEP HR auch im Freiraumverbund festgeschrieben sein, die eine ökonomisch sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Bereich der 1. und 2. Verarbeitungsstufe unter Beachtung der regionalen Stoff- und Wirtschaftskreisläufe zulassen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik            Freiraumverbund</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Festlegung eines Freiraumverbundes als Gebietskategorie erfolgt in der Raumordnungsplanung, die genannten anderen Nutzungsformen sind Teil der Fachplanungen. Eine solche Festlegung ersetzt jedoch fachliche Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete nicht; diese bleiben unberührt. Zwar werden für die Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 Landwirtschaftsflächen nicht als Kriterium (s. Tabelle in der Begründung) herangezogen, weil für dessen ökologische Schwerpunktsetzung andere Gebietskategorien als Kriterien vorrangig sind. Wie in der Anregung zutreffend festgestellt, ist aber die landwirtschaftliche Nutzung im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Dies ist in der Begründung zum Plansatz ausführlich dargestellt, wird jedoch durch redaktionelle Anpassung zusätzlich klargestellt. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck. Der Bestand der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von Förderkonditionen werden durch den Freiraumverbund nicht berührt. Fachrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b></p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft ist ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen des LEP HR zu legen, soweit berücksichtigungspflichtige Ziele der Raumordnung mit verbindlichen Vorgaben und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, getroffen werden; aber auch die berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben. Kritisch ist, dass die Veröffentlichungen eine flächenscharfe Abgrenzung zur Feststellung der Betroffenheit bezüglich der Festlegungen des LEP HR nicht zulassen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b> Der LEP HR bietet aufgrund des vorhandenen Daten- und Kartenmaterials nicht die Möglichkeit zur Abgrenzung der Gebiete des Freiraumverbundes, so dass eine tatsächliche Betroffenheit der Landeigentümer, auf die diese Regelung enorme Auswirkungen haben kann, nicht feststellbar ist. Die Feststellung der Gebietskulissen ist aufgrund des Planungsmaßstabes nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b> Dem Freiraumverbund wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Als berücksichtigungspflichtiges Ziel ist der Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anspruch nehmen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur in Anspruch nehmen. Derzeit sind ca. 30% der Landesfläche als Freiraumverbund eingestuft.</p> <p>Insbesondere in Bezug auf die baurechtliche Privilegierung der Landwirtschaft für das Bauen im Außenbereich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass dies der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht. Wurde hier im 1. Planungsentwurf noch suggeriert, dass Planungen auch innerhalb des Freiraumverbundes - bis auf wenige Ausnahmen - weiterhin realisiert werden können, soweit keine Beeinträchtigung der Funktion oder der Verbundstruktur erfolgt, sind Maßnahmen nach der jetzigen Formulierung ganz ausgeschlossen.</p>		<p>Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt; es erfolgt eine weitere redaktionelle Klarstellung. Worauf sich die in der Anregung getroffene Einschätzung zu einer im 2. Planentwurf verstärkten Restriktionswirkung stützt, ist nicht erkennbar. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b></p> <p>Wir bitten Sie, die Bedenken und Einwände des Berufsstandes im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V. - ID 988</b></p> <p>Es bleiben die Einwendungen gegen den LEP HR auch aus der ersten Stellungnahme aufrechterhalten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 956</b> Die Landwirtschaft findet jedoch auch im 2. Entwurf keine Berücksichtigung. Die Entwicklung der Regionen Berlin und Berliner Umland gehen zu Lasten der Randbereiche des Landes Brandenburg. Diese als Metropolraum bezeichnete Bereiche machen immerhin ca. 90% der Landesfläche aus und sind in Brandenburg geprägt durch den ländlichen Raum. Dem Ziel der Raumordnung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes wird der vorliegende Entwurf des LEP HR nicht gerecht.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht. Der LEP HR zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des gesamten Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Eine einseitige Fokussierung des LEP HR auf die Entwicklung in Berlin und das Berliner Umland ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 956</b></p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft ist ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen des LEP HR zu legen. Insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte im Landesentwicklungsplan eine Grundlage geschaffen werden. Der LEP HR beschreibt die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden Freiraumes in seiner Multifunktionalität. Daher treten hier weiterhin alle denkbaren Nutzungen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch wenn der (berücksichtigungspflichtige) Grundsatz formuliert ist, der Landwirtschaft im Abwägungsprozess eine besondere Bedeutung beizumessen, lässt sich daraus kein konkreter planerischer Schutz von Acker- und Grünland herleiten. Der LEP HR erkennt die Bedeutung der Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber im Ländlichen Raum und als Hauptakteur im Bereich der Kulturlandschaftspflege an und benennt klar das Problem des Flächenverbrauchs. Klare bindende Vorgaben für den Abwägungsgrundsatz sind jedoch nicht enthalten.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Regelungen zur Minimierung des Flächenverbrauches sind im Plan durch Festlegungen zur Siedlungssteuerung, z.B. zum Vorrang der Innenentwicklung, zum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Siedlungsanschluss und zur Bündelung von Siedlungsentwicklung in räumlich definierten Schwerpunkten zusätzlich enthalten, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen.	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 956</b>  Hier muss zudem klar gestellt werden, dass die Gebietskategorie „Landwirtschaft“ nicht explizit als Kategorie des Freiraumverbundes ausgewiesen ist und sich vielmehr auf die Festlegung von Schutzgebiets- und sonstige Naturschutzflächen und Naherholungsgebiete und Wald beschränkt. Da insbesondere die Schutzgebietsausweisung die landwirtschaftliche Nutzung nicht ausschließt, muss der LEP HR dahingehend berichtigt werden, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und kein Wegfall der Gebietskulisse „Landwirtschaft“ im Freiraumverbund vorgesehen ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik  Freiraumverbund</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Festlegung eines Freiraumverbundes als Gebietskategorie erfolgt in der Raumordnungsplanung, die genannten anderen Nutzungsformen sind Teil der Fachplanungen. Eine solche Festlegung ersetzt jedoch fachliche Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete nicht; diese bleiben unberührt. Zwar werden für die Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 Landwirtschaftsflächen nicht als Kriterium (s. Tabelle in der Begründung) herangezogen, weil für dessen ökologische Schwerpunktsetzung andere Gebietskategorien als Kriterien vorrangig sind. Wie in der Anregung zutreffend festgestellt, ist aber die landwirtschaftliche Nutzung im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Dies ist in der Begründung zum Plansatz ausführlich dargestellt, wird jedoch durch redaktionelle Anpassung zusätzlich klargestellt. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck. Der Bestand der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von Förderkonditionen werden durch den Freiraumverbund nicht berührt. Fachrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 956</b></p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der LEP HR bietet aufgrund des vorhandenen Daten- und Kartenmaterials nicht die Möglichkeit zur Abgrenzung der Gebiete des Freiraumverbundes, so dass eine tatsächliche Betroffenheit der Landeigentümer, auf die diese Regelung enorme Auswirkungen haben kann, nicht feststellbar ist.	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weiterhin wird dem Freiraumverbund eine hohe Bedeutung beigemessen. Derzeit sind ca. 30% der Landesfläche als Freiraumverbund eingestuft. Insbesondere in Bezug auf die baurechtliche Privilegierung der Landwirtschaft für das Bauen im Außenbereich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass dies der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt; es erfolgt eine weitere redaktionelle Klarstellung. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.</p>	ja
<p><b>Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V. - ID 968</b> Ausgehend von den einleitenden Ausführungen dieses Entwurfs wird deutlich, dass mit der Gliederung des Planungsgebietes in „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolraum“ Regionen ausgewiesen werden, die in ihrer Entwicklung bevorzugt Berücksichtigung finden.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum werden abschließend als Strukturräume festgelegt und dienen als räumliche Kulisse für differenzierte Festlegungen zur Steuerung der räumlichen Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion.</p>	nein
<p><b>Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V. - ID 968</b> Der Ländliche Raum finden zwar Beachtung, und der Grundsatz ist zu begrüßen, ihn als Lebens- und Wirtschaftsraum sichern und weiterentwickeln zu wollen. Jedoch es fehlen klar formulierte Schwerpunkte, wie im ländlichen Raum gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsbedingungen hergestellt und gesichert werden können.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem Ländlichen Raum wird des Weiteren die Natur- und Erholungsfunktion zugeschrieben, die von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist. Jedoch lässt der LEP HR keine Mitverantwortung der dicht besiedelten und wirtschaftlich starken Regionen erkennen. Mehrfach wird darauf verwiesen, dass weitere Konkretisierungen über die Regionalplanung möglich sein werden. Das ist prinzipiell zu begrüßen. Dennoch sind wir der Auffassung, dass die Entwicklung der Landwirtschaft und des Ländlichen Raumes von grundsätzlicher Bedeutung für das Land Brandenburg und Berlin sind, so dass im LEP HR auch klare Grundsätze dazu formuliert sein sollten.</p>		<p>kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht. Der LEP HR zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen. Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V. - ID 968</b> Im Kapitel Freiraumentwicklung wird die Bedeutung der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und Gestalter sowie Pfleger der Kulturlandschaft hervorgehoben. Auf den nach wie vor hohen Flächenverbrauch durch Infrastrukturmaßnahmen wird</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hingewiesen. Dennoch lässt der LEP HR deutliche Formulierungen vermissen, die darauf abzielen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig vor konkurrierende Nutzungen zu schützen. Auch wenn für die Landwirtschaft immer neue Erwerbsmöglichkeiten erschlossen werden, so bleibt die Produktion von Erzeugnissen für die Ernährung ihr Hauptschwerpunkt. Die wesentliche Grundlage dafür ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, Daher sollten mit dem LEP HR planerische Voraussetzungen für den Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen geschaffen werden. Dies ist auch unter dem Aspekt der langfristigen Sicherung von Investitionen erforderlich.</p>		<p>Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V. - ID 968</b> Es fehlen im LEP HR konkrete Ausführungen zur ökonomisch sinnvollen Entwicklung der Landwirtschaft in Verbindung mit einer regionalen Kreislaufwirtschaft sowie der Etablierung eines regionalen Verarbeitungsgewerbes.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Dem kommt der Plan mit den in G 6.1 und insbesondere dessen Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen nach, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen und erforderlich. Regelungen zu Wirtschaftsförderung oder Rahmenbedingungen des Agrarmarktes liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V. - ID 968</b> Der Freiraumverbund definiert sich insbesondere über die Ausweisung von Schutz- und Erholungsgebiete sowie Wald, die letztendlich den Bereich „Landwirtschaft“ überlagern bzw.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur,</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
tangieren. Das vorhandene Datenmaterial lässt keine eindeutigen Abgrenzungen zu, die jedoch für die Flächeneigentümer und deren Betroffenheit von Bedeutung sind. Ein genaueres Kartenmaterial wäre wünschenswert.	Bestimmtheitsgebot)	Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<b>Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V. - ID 968</b> Im Kapitel Freiraumverbund wird u.a. formuliert: Mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes sind Planungen und Maßnahmen, die seine Funktionen oder seine Verbundstruktur nicht beeinträchtigen, vereinbar. Bei Planungen und Maßnahmen... und für wirtschaftliche Nutzungen - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. die nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgende Landwirtschaft - sowie bei baurechtlich privilegierten Vorhaben Im	III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes	Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außenbereich ... kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie die räumliche Entwicklung, Funktionen oder Verbundstruktur des Freiraumes nicht beeinträchtigen und daher mit der integrierten Freiraumentwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes vereinbar sind. Diese „kann“-Bestimmung führt nicht zur Klarstellung. Im Hinblick auf Vermeidung von Konflikten in Entscheidungsprozessen ist eine deutlichere Formulierung dahingehend erforderlich, dass im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Landwirtschaft das Bauen im Außenbereich unter dem Aspekt der baurechtlichen Privilegierung der Landwirtschaft dem Ziel der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht.</p>		<p>regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt; es erfolgt eine weitere redaktionelle Klarstellung. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Überhaupt bezweckt unser Appell eine landesplanerische Zurückhaltung und die Stärkung des Prinzips der Freiheit, namentlich möchten wir das Prinzip des Wettbewerbs als eine der wichtigsten Grundlagen der marktwirtschaftlichen Ordnung als auch die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in Erinnerung rufen. Der Kreistag weist insbesondere auf die Verpflichtung aus § 1 Satz 2 ROG hin, wonach unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen sind. Dieser Verpflichtung hat sich der Entwurf nicht gestellt.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Ein wichtiges Anliegen des Planentwurfes ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Dieser Verpflichtung wurde sich mit dem Entwurf gestellt, insbesondere mit dem Ziel der Ausgestaltung durch die kommunale Selbstverwaltung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abgesehen von punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern „Wachsender Kern - schrumpfender Rand“ und „Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen“. Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Benachteiligung eines "schrumpfenden Randes" ist im Planentwurf nicht angelegt und drängt sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Eine überragende Bedeutung für den Landkreis Uckermark kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Mit den Festlegungen des LEPro 2007 sowie den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung, zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf räumliche Schwerpunkte und zu den großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen werden langfristig</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der Kreistag den vorliegenden Entwurf beurteilt. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, Stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten für eine wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur aller Teilräume geschaffen und damit § 2 Absatz 2 Nr.4 ROG entsprochen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Entwicklung von Leitbildern zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Festlegung sowie von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist nicht geeignet, im Landkreis Uckermark eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen.</p>		<p>differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine vorgebrachte Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes ist insofern nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt. Der Kreistag gibt zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein relativ kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des Weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>	<p>II.11  Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine unzumutbare Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Auch der zweite Entwurf übergeht wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Auf die zu pauschale Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem begrifflich eher weniger geeignet als Weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch hinzuweisen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes (bezogen auf den Landkreis Uckermark ist dies Stettin) würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des Weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>		<p>verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Aus Sicht des Kreistages ist nicht nachzuvollziehen, weshalb es die Landesplanung in diesem Punkt bei einer nichtssagenden Ausführung („es sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Ein Raumordnungsplan vermag keine Angebote an die Wirtschaft zu machen. Vilemehr zeichnet dieser die planerischen Rahmenbedingungen für Standortentscheidungen der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entwickelt werden") bewenden lässt und - anstatt Angebote an die Wirtschaft zu machen -, den Auftrag zur Erarbeitung von Entwicklungskonzepten an eine nicht näher bezeichnete regionale Ebene weitergibt. Der insofern unbrauchbare Grundsatz 2.1 macht deutlich, dass die Landesplanung nicht aktiv werden will, um Antworten auf den Strukturwandel zu geben.</p>		<p>Privatwirtschaft vor. Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels, der sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, kann im Planentwurf hingegen nicht vorgezeichnet werden. Mit der vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Hierbei werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist hingegen Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Der Kreistag muss besonders darauf hinweisen, dass bereits ca. 63% der Fläche des Landkreises einem naturschutzrechtlichen Status unterliegen, was einer Fläche von 40.604 ha mit etwa 62 ausgewiesenen Naturschutzgebieten entspricht. Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Prohibitionen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Regelmäßig ergibt sich die fast paradox anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Die gegenüber dem ersten Entwurf modifizierte Formulierung, womit die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen „unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung möglich ist“, wobei diese nicht mehr numerisch angesprochen werden, stellt inhaltlich keine</p>	<p>III.2.2  Gewerbflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Eine Abstufung der beachtenspflichtigen Ziele zur Siedlungsentwicklung zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderung gegenüber dem ersten Entwurf dar. Nochmals ist daher zu fordern, die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolitanraum einerseits und die Siedlungs- und Freiraumentwicklung möglichst zu entkoppeln. Insbesondere sollte dieser Grundsatz für die Neuansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen Geltung finden. Bislang waren gewerbliche Tierhaltungsanlagen wegen der von ihnen ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung im Außenbereich uneingeschränkt zugelassen. Mit der BauGB-Novelle 2013 werden Stallanlagen ab einer bestimmten Größenordnung nicht mehr privilegiert zugelassen, sondern benötigen für ihre Zulässigkeit eine entsprechende Bauleitplanung. Würde eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeschlossen werden, sind Nutzungskonflikte erfahrungsgemäß vorprogrammiert, und zwar auch wenn die Vorgaben des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall von gewerblichen Tierhaltungsanlagen darauf hingewiesen, dass eine Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nicht immer im Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist. Hinzu kommt der Umstand, dass einer entsprechenden Gewerbeflächenentwicklung aus Gründen des Naturschutzes ohnehin zum Teil enge Grenzen gesetzt sind. Ein weiterer hier zu nennender Fall sind die für den Landkreis Uckermark bedeutsamen Tourismusunternehmen. Diese befinden sich aus historischen Gründen bzw. aufgrund ihrer Zweckbestimmung oft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.</p>		<p>berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung oder erweiterte Ausnahmeregelungen, z.B. für die Entwicklung von Tourismusvorhaben, stünden der Regelungintention entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch solche Bauflächen selbst, durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sie sind, um bestehen zu können, auf Weiterentwicklung angewiesen, welche ebenfalls zum Teil an Gründen des Naturschutzes von vornherein zu scheitern drohen. Diese für die Unternehmer komplizierte Ausgangslage darf der Landesentwicklungsplan nicht noch zusätzlich belasten. Daher bittet der Kreistag um Streichung des Wortes „Beachtung“, in G 2.2, so dass es nur bei der Pflicht zur „Berücksichtigung“ bleibt, was im Kontext steht mit Z 5.2 (2). Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert insbesondere: Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolenraum einerseits und die Siedlungs- und Freiraumentwicklung möglichst zu entkoppeln (G 2.2).</p>			
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Auch zu diesem wichtigen Punkt lässt sich dem Planentwurf, anders als dies bei den negativen Grundsätzen und Zielen der Fall ist, keine eigene Hinwendung entnehmen. Die Übertragung dieser Festlegungskompetenz an die Regionalplanung wäre an sich nicht zu beanstanden, wenn sie nicht von vornherein auf eine Quadratur des Kreises hinauslaufen droht. Die Kriterien: weiterer Verkehrsträger (außer Straße) und eine Mindestgröße von 100 ha können zusammen mit anderen Hürden (Stichwort Naturschutz) sowie aufgrund von spezifischen Standortanforderungen der Adressaten solcher Angebotsplanungen dazu führen, dass der Regionalplanung letztlich keine planerische Freiheit mehr verbleibt. Damit die Ausweisung großflächiger gewerblich-industrieller Standorte in der Uckermark nicht von vornherein zu scheitern droht, fordert der Kreistag, die Bindung an einen weiteren Verkehrsträgertyp aufzugeben sowie die Größenvorgabe auf ein realistisches Maß zu reduzieren.</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausragender Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Ein Verzicht auf das Kriterium "räumliche Nähe zu einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung" würde zu einer starken Verkehrsbelastung der vorhandenen Straßeninfrastruktur führen. Die Anbindung über mehrere Verkehrsträger stellt eine der Besonderheiten dieser Standorte dar und trägt zu den Zielen des Klimaschutzes bei. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht. Die Kriterien sind nicht abschließend und können durch die Regionalplanung konkretisiert werden. Hierbei bleibt der Regionalen Planungsgemeinschaft eine ausreichende planerische Freiheit.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Der Kreistag regt als Grundsatz an, die Logistikstandorte an für die jeweilige Logistik geeigneten Standorten zu bündeln. Die Optimierung von Logistik hängt nämlich nicht grundsätzlich von der Verknüpfung von Verkehrsträgern ab, sondern von der Verfügbarkeit bzw. Geeignetheit des Verkehrsträgers. Standorte von Logistikunternehmen können nicht in jedem Fall an den wenigen Schnittstellen zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße realisiert werden. Um lange Anfahrtswege zwischen Logistikstandort und Kunden zu vermeiden, werden zusätzlich auch andere verkehrsgünstig gelegene Standorte erforderlich sein. Logistikzentren können darum nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung von Verkehrsträgern betrachtet werden. Insbesondere gilt dies für Verteilzentren für einzelteiliges Stückgut, diese sind in aller Regel auf eine Lage an der Straße angewiesen. Für diese Art von Ansiedlungen würde insbesondere das Autobahnkreuz Uckermark in Betracht kommen, so dass dieser Standort hier ausdrücklich zur Aufnahme in den LEP</p>	<p>III.2.4  Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Dies gilt auch für ggf. speziell vorhandene Anforderungen für den Online-Handel. Da durch die Festlegung Standorte wie das Autobahnkreuz Uckermark nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist eine Änderung oder Differenzierung daher nicht erforderlich. Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können. Der Anregung, den Standort "Autobahnkreuz Uckermark" zu ergänzen, kann daher nicht gefolgt</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR empfohlen wird. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert insbesondere, Logistikstandorte an für die jeweilige Logistik geeigneten Standorten zu bündeln (G 2.4) und dabei das Autobahnkreuz Uckermark an geeigneter Stelle im LEP HR zu berücksichtigen.</p>		<p>werden.</p>	
<hr/>			
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion benennen. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert insbesondere, einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion zu benennen (G 2.5).</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Die Beschränkung der Zulässigkeit dieser Einrichtungen auf die Metropole Berlin und die Oberzentren bedeutet, den gesamten Planungsraum nördlich einer gedachten Linie von Brandenburg/Havel über Berlin bis Frankfurt (Oder) entsprechend auszuscheiden. Das ist ein zusammenhängendes Gebiet, welches mehr als die Hälfte des Planungsraumes bildet. Einer Verkehrsvermeidung dürfte dies nicht voll gerecht werden. Der Kreistag regt daher eine Überprüfung dieses Ziels an. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert insbesondere, das Z 2.9 zur Beschränkung der Ansiedlungsmöglichkeit von</p>	<p>III.2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren ist zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel nicht erforderlich. Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Ansiedlung solcher Unternehmen außerhalb von Metropole und Oberzentren ist</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hersteller-Direktverkaufszentren zu überprüfen.</p>		<p>nicht zulässig, weil sie eine vermeintliche "Entwicklungschance" z.B. für Mittelzentren in peripheren Lagen nur darstellt, wenn sie zu Lasten des Einzelhandelsumsatzes in anderen Zentralen Orten geht. Die vorhandene Kaufkraft kann nur einmal umgesetzt werden.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>            Da es sich im Fall der hiesigen Mittelzentren Templin (ca. 377 km<sup>2</sup>), Angermünde (ca. 326 km<sup>2</sup>), Schwedt (ca. 200 km<sup>2</sup>) und Prenzlau (ca. 142 km<sup>2</sup>) um flächenmäßig recht ausgedehnte Gemeinden handelt, ist es unumgänglich, den Hauptort innerhalb des jeweiligen Mittelzentrums zu benennen, ansonsten würde das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung konterkariert werden. Der Kreistag regt daher eine Differenzierung in dem Sinne an, dass jene Teile der Mittelzentren, die nicht Hauptorte sind, bei der Siedlungsentwicklung den grundfunktionalen Schwerpunkten gleichgesetzt werden. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert insbesondere, Hauptorte innerhalb des jeweiligen Mittelzentrums zu benennen (Z 3.6).</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreistag die Auffassung vertritt, nur den Hauptort innerhalb des jeweiligen Mittelzentrums zu benennen, da nach seiner Auffassung ansonsten das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung konterkariert werden würde. Eine Ansprache von Ortsteilen (Hauptorten) als Zentrale Orte steht jedoch der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen, nach der Gemeinden als Zentrale Orte zu adressieren sind und ist vor dem Hintergrund des Ableitungsgebotes nicht zulässig. Erforderlich wäre eine vorlaufende Modifizierung des Landesentwicklungsprogrammes, um einen grundlegende Veränderung bei der Adressierung Zentraler Orte vorzunehmen, die aber nicht auf der Agenda steht. Die Anregung, dass jene Teile der Städte, die nicht die Hauptorte sind, bei der Siedlungsentwicklung den Grundfunktionalen Schwerpunkten gleichgesetzt werden, wird als Versuch verstanden, diesen Ortsteilen zusätzliche Möglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung einzuräumen, ohne dass diese Teil eines Zentralen Ortes sind. Für eine Privilegierung der dann nicht als Zentrale Orte prädikatisierten Ortsteile gäbe es aber planungssystematisch aber dann keine Begründung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Der Kreistag bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll- anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert insbesondere, in dem Z 3.3 eine Soll- anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen vorzusehen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Für die Entwicklung des Landkreises Uckermark ist es unverzichtbar, dass Angermünde Mittelzentrum wird. Der Antrag wird damit begründet, dass es der Absicht des LEP HR entspricht, Entwicklungen von Siedlung, Gewerbe und Handel zu konzentrieren, demgemäß sind Gemeinden unterhalb der Mittelzentralen Ebene strikteren Regularien unterworfen. Für die notwendige Entwicklung und tatsächliche Funktion der Stadt Angermünde braucht es dagegen eines Status als Mittelzentrum. Im weiteren</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Da die Stadt Angermünde im Planentwurf als Mittelzentrum vorgesehen ist, wird die Positionsbestimmung des Kreistages als Bestätigung der vorgesehenen Einstufung betrachtet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum finden sich im Nord-Osten des Landes Brandenburg nur zu wenige Orte, in denen eine Entwicklung, wie sie Mittelzentren zugestanden wird, möglich ist. Gerade aber hier besteht ein hoher Entwicklungsbedarf, wie u.a. die immer noch höhere Arbeitslosigkeit zeigt. Außerdem ist Angermünde als Stadt der zweiten Reihe mit Fahrzeiten nach Berlin unter 60 Minuten darauf angewiesen, seine Entlastungsfunktion durch entsprechenden Siedlungszuwachs in Form eines Mittelzentrums auszuüben. In den Erläuterungen zur Festlegung Z3.5 wird ausdrücklich darauf verzichtet, sogenannte Oberbereiche festzulegen.</p>			
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b></p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene der Landesplanung ist nicht erkennbar. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	<p>nein</p>
<p>In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe wie Beton usw. die Strahlen der Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Der Humanökologe Hans-Guido Mücke vom Umweltbundesamt zog gegenüber der Zeitung „Die Welt“, dort veröffentlicht am 01.08.2017, folgendes Fazit in Bezug auf die klimabedingte Erwärmung der Innenstädte: „Wichtig ist daher, dass der Nachtwind ungehindert durch sogenannte Frischluftkorridore ziehen kann. Es sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innenstädte nicht noch weiter verdichtet werden. Brach- und Grünflächen sollten nicht als neue Bebauungsflächen ausgewiesen werden". Dieses Zitat soll lediglich verdeutlichen, dass die Innenentwicklung zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen darstellt, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, den G 5.1 so zu formulieren, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>			
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Nach (2) dieses Ziels sind für Gewerbe- und Industrieflächen Ausnahmen von dem Anschlusszwang zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließen. Hierzu wird auf die Anmerkung zu G 2.2 verwiesen. Im Übrigen dürfte der Ausnahmetatbestand so zu verstehen sein, dass nur dann, wenn das immissionsschutzrechtliche Abstandsgebot schlechterdings nicht eingehalten werden kann, der Anschlusszwang entfallen könnte. D.h. wenn etwa ein Anschluss nur an ein Gewerbe- oder Industriegebiet möglich ist, weil dort ein geringerer Schutzanspruch</p>	<p>III.5.2.2  Ausnahmeregelung  Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Soweit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der raumordnerisch festgelegten Ausnahme, die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besteht, verstellt diese Option eine Ausnahme von dem Z 5.2 und folglich sind Standorte, die sich nicht an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen (und keine besondere Verkehrserschließung durchgreift), für Gewerbe und Industrie absolut ausgeschlossen. Der Kreistag regt daher an, das Z 5.2 (2) entweder zu einem Grundsatz herabzustufen oder die Öffnungsklausel weiter zu fassen.</p>		<p>sich nicht allein auf das immissionsschutzrechtliche Abstandsgebot bezieht, gegeben ist, ist die Ausweisung von Gewerbeflächen auch ohne Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete möglich. Die Abstufung zu einem berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung oder die Erweiterung der Ausnahmeregelung stünden der Regelungsintention der Festlegung entgegen, da die Inanspruchnahme von Freiraum durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen würde. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist in solchen Fällen höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben. Um einen zu engen Bezug allein zum Immissionsschutzrecht zu vermeiden, wird der Klammerausdruck (Abstandsgebot) in der Begründung gestrichen.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade im Landkreis Uckermark befinden sich namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplänen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine</p>	<p>III.5.4  Streu- und  Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5.4. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, in das Z 5.4 eine Öffnungsklausel für Landwirtschaft und Tourismus bzw. für angemessene Betriebserweiterungen aufzunehmen.</p>		<p>Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Als entscheidend sehen wir an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. Der Kreistag fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, zumindest die Ausnahmeregelung im Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können.</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b></p> <p>Es ist nicht verständlich, weshalb die betreffenden Mittelzentren, im Fall der Uckermark ist dies die Stadt Angermünde, hier noch einer derartigen Lenkung ihrer an sich unlimitierten Innenentwicklung unterworfen werden sollen. Dabei stellt sich die Frage, was mit der „besonderen Berücksichtigung wachstumsbedingter Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen" in diesem Fall überhaupt gemeint ist. Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden. Es dürfte klar sein, dass die betreffenden Gemeinden auf diese Orientierung von selbst kommen, zumal solche Standorte sehr nachgefragt sind. Nur ist das Problem die objektiv eingeschränkte Machbarkeit aufgrund eines Mangels bzw. der begrenzten Verfügbarkeit entsprechender Flächen. Damit sich der Umkehrschluss aus den Präzisierungen nicht zum Nachteil der Kommunen auswirken kann, sollte auf G 5.8 verzichtet werden. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, auf den G 5.8 zu verzichten.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine abweichende Entscheidung erlauben. Somit wird der kommunalen Planung ein raumordnerischer Abwägungsbelang aufgegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b></p> <p>Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, zu streichen.</p>		<p>werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Die Landwirtschaft stellt mit den vor- und nachgelagerten Bereichen einen besonders wichtigen Wirtschaftsfaktor insbesondere im Weiteren Metropolenraum dar. Brandenburgs Landwirte bewirtschaften rund 1,4 Millionen ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, was nahezu der Hälfte der Bodenfläche des Landes entspricht. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche im Landkreis Uckermark beträgt laut Agrarbericht Brandenburg sogar 62,7%. In dem Agrarbericht wird auch darauf verwiesen, dass die Landwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen in dieser Region der wichtigste, oft auch der einzige Arbeitgeber ist. Landwirtschaftliche Unternehmungen, Forst- und Fischereibetriebe, Obst- und Gartenbaubetriebe sind leistungs- und wettbewerbsorientierte Partner im ländlichen Raum und für den Erhalt ländlicher Strukturen unverzichtbar. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat sich innerhalb der 20 Jahre zwischen 1995 und 2015 in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam 2016), was einem für den relativ kurzen Zeitraum starken Verlust von 0,9 % entspricht. Angesichts einer abzusehenden Zunahme des Flächendrucks insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien muss festgelegt werden, wer mit welchem Instrument die Sicherung von Gebieten mit landwirtschaftlicher Bodennutzung gewährleistet.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Die Erforderlichkeit solcher Festlegungen muss entsprechend auf regionaler Ebene erfolgen; dem soll nicht durch einen Handlungsauftrag vorgegriffen werden. Weitere konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich um die einzig denkbare und nicht vermehrbare Produktionsgrundlage, so dass diese besonderen Schutzmechanismen zu unterwerfen ist. Ausdrücklich erklärt der Kreistag daher sein Unverständnis, dass die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR nicht vorgesehen wurde. Lediglich als Randnotiz zur Freiraumentwicklung (G 6.1 (2) ist die landwirtschaftliche Bodennutzung eine Erwähnung wert, wonach ihr bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen pauschal ein „besonderes Gewicht“ beizumessen ist. Im nächsten Satz wird den Möglichkeiten zur Erzeugung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte indes eine „besondere Bedeutung“ zugesprochen, was das „besondere Gewicht“ der Landwirtschaft in einem entsprechenden Licht erscheinen lässt. Da Naturschutzflächen und Waldflächen einem gesetzlichen Schutz unterliegen, werden es gerade die Flächen für die Landwirtschaft sein, welche sich am Ende als für sich genommen schutzlos erweisen, wenn nicht eine konkrete, wirksame raumordnerische Vorkehr gegen den Verlust getroffen wird. Der Kreistag fordert einen Handlungsauftrag an die Regionalplanung, eine monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft vorzunehmen. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR, in welchem durch die Aufstellung eines Ziels der Raumordnung konkrete, wirksame raumordnerische Vorkehr gegen den Verlust getroffen wird und dabei einen Handlungsauftrag an die Regionalplanung auszusprechen, der auf eine monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Landwirtschaft zielt. Die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Regionalplan wäre ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Belange der Landwirtschaft und zugleich der</p>		<p>machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kulturlandschaftlichen Entwicklung. Angesichts der herausragenden Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt des ländlichen Raumes ist es unumgänglich, dies als Zielvorgabe in den zukünftigen LEP HR aufzunehmen.</p>			
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Die Vorgabe im G 6.1 (2), der „landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen“ ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbundes, die sich auf der</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundlage der groben Festlegungskarte für die Uckermark augenscheinlich auf einen Wert von ca. 40 % schätzen lässt. Auch die im Weiteren Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass - wenn in dieser Richtung schon keine positiven Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden. Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können, der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem Schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, den im Z 6.2 geregelten Freiraumverbund mit der bestehenden Schutzgebietskulisse abzuwägen, ihn nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz</p>		<p>entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vorzugeben.		<p>regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b></p> <p>Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der 2. Entwurf des LEP HR ist im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b></p> <p>Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum „zu begrenzen“ ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b>  Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes dürfen aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt keine weiteren Einschränkungen erfolgen. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die einem Ziel die Schärfe nehmen könnten, zu erweitern um landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder touristische Nutzungen.</p>	<p>III.6.2.2.2  Ausnahmefälle  Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Die Uckermark liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verkehrlichen Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verkehrliche Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen „zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen.“ (Beschluss „Europa gestalten - Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken.“ Drucksache 5/8593-B, Februar 2014). Es ist unverständlich, weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, in dem Z 7.1 zumindest den zweigleisigen Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin zu benennen.</p>	III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen	Die Gemeinde Parsteinsee liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingung definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu den die Hauptstadtregion und Stettin verbindenden Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischer Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem Bund, den Ländern Brandenburg und Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) konnte ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht werden.	nein
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Ziele entfalten überhaupt keine Steuerungswirkung und werden den Bedürfnissen der Verkehrsentwicklung nicht gerecht. Verkehr ist gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG ein grundlegendes Thema der</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	ROG § 8 (5) Satz 3 legt fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, enthalten sollen. Hierzu kann auch die Verkehrsinfrastruktur gehören. Der vorliegende	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnung, Gemäß ROG soll die Entwicklung von Standorten und Trassen der Infrastruktur durch die Raumordnung festgelegt und schlussfolgernd durch die Fachplanung berücksichtigt werden. Derartiges sucht man in dem Entwurf vergeblich. Der Kreistag fordert Sie daher auf, diesen Arbeitsauftrag zur Festlegung von Standorten und Trassen der Infrastruktur überhaupt erst einmal aufzunehmen. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, unter III.7 den Arbeitsauftrag zur Festlegung von Standorten und Trassen der Infrastruktur aufzunehmen.</p>		<p>LEP-Entwurf setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (7.3, 7.4). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Trassen lässt sich aus § 8 (5) Satz 3 jedoch nicht ableiten und ist auf Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Maßstabs auch nicht sinnvoll. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Dieser Grundsatz ist nachvollziehbar, hat aber weder einen konkreten Bezug zur Fläche, noch eine reale Auswirkung auf das Plangebiet und ist daher als überflüssig zu bezeichnen. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, den Grundsatz 8.1 zu streichen.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Im Planentwurf wird dies auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung konkretisiert. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern, Ökosysteme sollen als natürliche Kohlenstoffsinken erhalten und entwickelt werden und es soll der raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten gesetzt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreistag des Landkreises Uckermark - ID 893</b> Die Grundsätze 9.1, 9.2 und 9.3 („sollen weiterentwickelt werden“, „soll weiter ausgebaut werden“, „sollen Konzepte erarbeiten“) sind derart inhaltsleer und spiegeln eine so vollkommene Regelungsunwilligkeit wider, dass eine komplette Streichung geboten ist. Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert, die G 9.1, 9.2 und 9.3 zu streichen.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Die Wortwahl der Festlegungen im Kapitel III.9 trägt der Rolle Rechnung, die die angesprochenen Akteure bei der eigenständigen Ausgestaltung von Kooperationen haben. Andere Stimmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens empfinden diese Anregungen schon als zu verbindlich. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegungen als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden und auch sonstigen Akteuren einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 110</b> In der Gesamtstrategie des Planwerkes, schwerpunktmäßig bei der Differenzierung der Strukturräume, der Siedlungsentwicklung und der Betrachtung der Einbindung in nationale und internationale Verkehrskorridore, wird deutlich, dass insbesondere die im weiteren Metropolenraum gelegenen Städte und Gemeinden in Entwicklungsüberlegungen nicht mehr einbezogen werden. Das betrifft auch die Kurstadtregion Elbe-Elster, deren Erreichbarkeit vom Zentrum Berlins aus per Bahnverbindung nicht innerhalb von max. 60 min gegeben ist. Das die heterogene Entwicklung der unterschiedlichen Strukturräume in der Hauptstadtregion unterschiedliche Herangehensweisen erfordert, ist unbenommen notwendig. Die Konzentration auf den Schwerpunkt Berlin, die Siedlungsentwicklung im Siedlungsstern um Berlin, incl. des Aussetzens der Festlegungen Z 5.2-Z 5.4, machen in Verbindung mit der Entlastungsfunktion, die Ober- und Mittelzentrum mit weniger als</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>In der Gesamtstrategie des Planwerkes, schwerpunktmäßig bei der Differenzierung der Strukturräume, der Siedlungsentwicklung und der Betrachtung der Einbindung in nationale und internationale Verkehrskorridore, wird deutlich, dass insbesondere die im Weiteren Metropolenraum gelegenen Städte und Gemeinden in Entwicklungsüberlegungen einbezogen werden. Das betrifft auch die Kurstadtregion Elbe-Elster. Dass die heterogene Entwicklung der unterschiedlichen Strukturräume in der Hauptstadtregion unterschiedliche Herangehensweisen erfordert, ist notwendig. Die Konzentration auf den Schwerpunkt Berlin, die Siedlungsentwicklung im Siedlungsstern um Berlin sowie auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum machen deutlich, dass keine Stagnation der ländlichen Räume zu befürchten ist. Die Entwicklungsperspektiven des ländlichen Raumes sind deutlich herausgearbeitet und die Bezüge und Verflechtungen der</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>60 min Fahrzeit/Schiene für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen sollen, deutlich, dass eine Stagnation der ländlichen Räume zu befürchten ist, die außerhalb dieses beschriebenen Radius liegen. Daher ist das Planwerk nach wie vor überarbeitungsbedürftig. Die Entwicklungsperspektiven des ländlichen Raumes sind deutlicher herauszuarbeiten, sowie die Bezüge und Verflechtungen der Randregionen über Landesgrenzen hinweg, stärker zu berücksichtigen. Für die Kurstadtregion Elbe-Elster betrifft dies vor allem die Beziehung zu den Räumen Leipzig und Dresden. Wobei die Wirkungen, die vom Raum Leipzig auf die Kurstadtregion Elbe-Elster einwirken, aufgrund der bestehenden verkehrlichen Beziehungen (S-Bahn-Anschluß nach Leipzig aus Bad Liebenwerda und Falkenberg/Elster sowie Knotenfunktion des Bahnhofes Falkenberg/Elster) größere Bedeutung haben.</p>		<p>Randregionen über Landesgrenzen hinweg stärker berücksichtigt. Für die Kurstadtregion Elbe-Elster betrifft dies vor allem die Beziehung zu den Räumen Leipzig und Dresden.</p>	
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 110</b>  Nach den beabsichtigten Festlegungen des LEP sind die Gebiete für die Gewinnung in den Regionalplänen zu sichern. Innerhalb der Kurstadtregion Elbe-Elster sind hier das Gebiet der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda besonders betroffen. Aufgrund der überdimensionalen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe innerhalb unserer Region, die neben dem Flächenentzug für die Land- und Forstwirtschaft und der deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lebensqualität in den Ortslagen verursacht, sind hier auch Siedlungslagen und Bodendenkmäler in besonders sensibler Weise betroffen. Aus Sicht der Kurstadtregion Elbe-Elster ist es höchst dringlich, den Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ aus</p>	<p>III.2.15  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf den LEP HR. Das Kiesabbaugebiet Mühlberg in der Region Lausitz-Spreewald ist wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten ein Einzelfall im Land Brandenburg. Angesichts dieser vielfältigen Problemstellungen wurde eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt. Auf dieser Grundlage kann auf der Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau besonders im Hinblick auf den Schutz land- und forstwirtschaftlicher genutzter Flächen, das Landschaftsbild, den Denkmal- und Umweltschutz und sonstige berührte Belange hingewirkt werden. Bezüglich des Überarbeitungsbedarfes für den sachlichen Teilregionalplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Jahr 1998 neu zu fassen. Wir fordern die intensive Beteiligung der betroffenen Kommunen im Erarbeitungs- und Abwägungsprozess. In diesem Zusammenhang sollte die Überprüfung und ggf. Änderung der Grenzen von Bergwerkseigentum erfolgen, das in der Zeit vor dem 3.10.1990 gebildet worden ist.</p>		<p>Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald, der am 26.4.1998 in Kraft getretenen ist, wird auf § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung hingewiesen. Danach liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in der Verantwortung der RPG. Als Träger der Regionalplanung hat die RPG die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung des Teilregionalplanes müssen durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Erarbeitung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Grenzen von Bergwerkseigentum zu überprüfen und ggf. zu ändern fällt nicht in die Kompetenz der Regionalplanung, sondern ist Angelegenheit der zuständigen Fachbehörden.</p>	
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 110</b>  Aus Sicht der Kurstadtregion Elbe-Elster sind wir für die Städte Falkenberg/Elster, Mühlberg und Uebigau-Wahrenbrück mit dem weiter andauernden Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems nicht einverstanden. Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Z 3.3 die Ausweisung Grundfunktionale Schwerpunkte als Festlegung durch die Regionalplanung vorsieht. Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP BB bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien – etwa in Bezug auf die</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.7 – einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p> <p>Weiterhin „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden.</p>		<p>Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für die innergemeindlichen Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Unabhängig von der vermissten Fristenregelung gilt das bundesgesetzliche Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem neuen Landesentwicklungsplan unmittelbar.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 110</b> Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist die Stadt Bad Liebenwerda gemäß Ziel 3.6 (1) als Mittelzentren im weiteren Metropolenraum festgelegt. Die Stadt Bad Liebenwerda nimmt diese mittelzentrale Funktion gemäß Ziel 3.6 (3) in Funktionsteilung mit der Nachbarstadt Elsterwerda bereits seit dem Jahr 1994 erfolgreich wahr. Es wird aus Sicht der Kurstadtregion Elbe-Elster begrüßt, dass die Festlegung des gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsteilung Elsterwerda-Bad Liebenwerda fortbesteht und dass die Stellungnahme zum letzten Entwurf hinsichtlich der Beschreibung der Mittelbereiche berücksichtigt worden ist. Die Mittelbereiche werden nicht mehr gemeindescharf festgelegt.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 110</b> Die Einbeziehung der HQ 100-Flächen in den Freiraumverbund wird abgelehnt. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten betrifft große Teile bzw. nahezu gesamte Siedlungsflächen in unseren Städten und Ortsteilen, da wir uns im Einzugsgebiet der Elbe und der Schwarzen Elster befinden. Diese Festsetzung hemmt die Entwicklung unserer Städte. Allein die zügige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird hier den Schutz von menschlicher Gesundheit und Infrastruktur gewährleisten. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Schwarzen Elster, ist bisher jedoch ohne akzeptablen Zeitplan geblieben. Wir fordern die Landesregierung auf, für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen in den Siedlungsbereichen sehr zeitnah eine verbindliche Zeit- und</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits im 2. Planentwurf wurden HQ-Kulissen nicht mehr als Kriterium des Freiraumverbundes verwendet, wie aus der Begründung und insbesondere der Tabelle in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 ersichtlich ist. Damit wurde im Ergebnis der Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum 1. Planentwurf dem Umstand Rechnung getragen, dass die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und die des ökologischen Freiraumverbundes durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet sind. Teilflächen der HQ-Kulissen, die aufgrund anderer Kriterien als hochwertige Freiräume identifiziert wurden, können weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein. Hier überwiegen teilträumlich die Belange des Freiraumschutzes, so</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Finanzierungsplanung vorzulegen und konsequent umzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen sollen durch die Einbeziehung höchstwertige Flächen für den Hochwasserschutz gesichert werden. In Kenntnis der vorigen Ausführungen in Bezug auf die betroffenen Siedlungsflächen, ist diese Begründung nicht akzeptabel und legt die Befürchtung nahe, dass hierdurch ein zusätzlicher Raumwiderstand erzeugt wird, der sämtliche Verfahren, nicht nur zum Hochwasserschutz innerhalb von Ortslagen, insbesondere hinsichtlich der Dauer und der damit verbundenen Mehraufwendungen erschwert oder unmöglich macht.</p>		<p>dass eventuelle Einschränkungen fachrechtlicher Genehmigungsmöglichkeiten für Vorhaben hinzunehmen sind. Zusätzlicher Raumwiderstand durch den LEP HR wurde damit gemindert. Restriktionen aufgrund wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete können durch landesplanerische Regelungen im LEP nicht relativiert werden. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft ist ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen des LEP HR zu legen, soweit beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit verbindlichen Vorgaben und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, getroffen werden; aber auch die berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben. Kritisch ist hier, dass die Veröffentlichungen eine flächenscharfe Abgrenzung zur Feststellung der Betroffenheit bezüglich der Festlegungen des LEP HR nicht zulassen.</p>	<p>I.6  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Maßstabsbedingt sind flächenscharfe Abgrenzung in bestimmten Bereichen nicht möglich. Dies ist der Raumordnung immanent. Im Übrigen Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b>  Die Einwendungen der Landwirtschaft wurden auch im 2. Entwurf des LEP HR nicht berücksichtigt. Die Fokussierung liegt weiterhin auf der Entwicklung der Regionen Berlin und Berliner Umland zu</p>	<p>II.9  Ländliche Entwicklung</p>	<p>Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lasten des als „Weiterer Metropolraum“ bezeichneten Randbereichs des Landes Brandenburg. Dem Ziel der Raumordnung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes wird damit der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Nach Willen des Gesetzgebers, der die Grundsätze der Raumordnung klar definiert hat, sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Das gilt gleichermaßen für wachstumsschwache wie für wachstumsstarke Regionen eines Ballungsraums. Der Weitere Metropolraum macht immerhin ca. 90% der Landesfläche aus und ist in Brandenburg geprägt durch den ländlichen Raum. Insoweit bleiben die Einwendungen gegen den LEP HR auch aus der ersten Stellungnahme aufrechterhalten.</p>		<p>die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht. Der LEP HR zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Dies umfasst auch den Weiteren Metropolraum, eine Fokussierung des LEP HR auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen.</p>	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b> Die Forderung nach Schaffung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren wurde bedingt durch Schaffung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ aufgenommen, die die Grundversorgung in allen Gemeinden sicherstellen soll. Jedoch erfolgt auch an dieser Stelle nur ein Verweis auf Festlegung von Zielen in der Regionalplanung, ohne die Grundfunktionalen Schwerpunkte zu definieren. Unklar ist auch, ob diese Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Flächengemeinden einer umfassenden Daseinsvorsorge, d.h. einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen; technischer Infrastruktur; ÖPNV; sozialer Infrastruktur wie Bildungs- und Betreuungseinrichtungen oder auch kulturellen Angeboten, gerecht wird. Insbesondere müssen die Gemeinden bei</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert und räumlich konzentriert werden. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Entwicklung zudem finanziell unterstützt werden.</p>		<p>kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b>            Insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte eine Grundlage im LEP HR geschaffen werden. Der LEP HR beschreibt die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden Freiraumes in seiner Multifunktionalität. Daher treten hier weiterhin alle möglichen Nutzungen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch wenn der (berücksichtigungspflichtige) Grundsatz formuliert ist, der Landwirtschaft im Abwägungsprozess eine besondere Bedeutung beizumessen, lässt sich daraus kein konkreter planerischer Schutz von Acker- und Grünland herleiten. Der LEP HR erkennt die Bedeutung der Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber im Ländlichen Raum und als Hauptakteur im Bereich der Kulturlandschaftspflege an und benennt klar das Problem des Flächenverbrauchs. Klare bindende Vorgaben für den Abwägungsgrundsatz sind jedoch nicht enthalten. Darüber hinaus ist ein Auftrag an die Regionalplanung zur Erstellung integrierter Regionalpläne mit monofunktionalen Festlegungen ist nur als „Kann“-Bestimmung und nicht als konkreter Planungsauftrag mit verpflichtendem Zeitraum für die Umsetzung formuliert. Der LEP HR wird an dieser Stelle nicht dem Ziel gerecht, Raumnutzungskonflikte zu vermeiden bzw. und strukturelle</p>	<p>III.6.1.2            Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lösungen anzubieten.</p>		<p>Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Regelungen zur Minimierung des Flächenverbrauches sind im Plan durch Festlegungen zur Siedlungssteuerung, z.B. zum Vorrang der Innenentwicklung, zum Siedlungsanschluss und zur Bündelung von Siedlungsentwicklung in räumlich definierten Schwerpunkten zusätzlich enthalten, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen.</p>	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b>  Hier muss zudem klar gestellt werden, dass die Gebietskategorie „Landwirtschaft“ nicht explizit als Kategorie des Freiraumverbundes ausgewiesen ist und sich vielmehr auf die Festlegung von Schutzgebiets- und sonstige Naturschutzflächen und Naherholungsgebiete und Wald beschränkt. Da insbesondere die Schutzgebietsausweisung die landwirtschaftliche Nutzung nicht ausschließt, muss der LEP HR dahingehend berichtigt werden, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und kein Wegfall der Gebietskulisse „Landwirtschaft“ im Freiraumverbund vorgesehen ist. Es müssen weiterhin konkrete Rahmenbedingungen im LEP HR auch im Freiraumverbund festgeschrieben sein, die eine ökonomisch sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Bereich der 1. und 2. Verarbeitungsstufe unter Beachtung der regionalen Stoff- und Wirtschaftskreisläufe zulassen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik  Freiraumverbund</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Festlegung eines Freiraumverbundes als Gebietskategorie erfolgt in der Raumordnungsplanung, die genannten anderen Nutzungsformen sind Teil der Fachplanungen. Eine solche Festlegung ersetzt jedoch fachliche Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete nicht; diese bleiben unberührt. Zwar werden für die Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 Landwirtschaftsflächen nicht als Kriterium (s. Tabelle in der Begründung) herangezogen, weil für dessen ökologische Schwerpunktsetzung andere Gebietskategorien als Kriterien vorrangig sind. Wie in der Anregung zutreffend festgestellt, ist aber die landwirtschaftliche Nutzung im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Dies ist in der Begründung zum Plansatz ausführlich dargestellt, wird jedoch durch redaktionelle Anpassung zusätzlich klargestellt. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck. Der Bestand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		landwirtschaftlichen Nutzung sowie von Förderkonditionen werden durch den Freiraumverbund nicht berührt. Fachrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b></p> <p>Der LEP HR bietet aufgrund des vorhandenen Daten- und Kartenmaterials nicht die Möglichkeit zur Abgrenzung der Gebiete des Freiraumverbundes, so dass eine tatsächliche Betroffenheit der Landeigentümer, auf die diese Regelung enorme Auswirkungen haben kann, nicht feststellbar ist. Die Feststellung der Gebietskulissen ist aufgrund des Planungsmaßstabes nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b></p> <p>Weiterhin wird dem Freiraumverbund eine hohe Bedeutung beigemessen. Als beachtenspflichtiges Ziel ist der Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur in Anspruch nehmen. Derzeit sind ca. 30% der Landesfläche als Freiraumverbund eingestuft. Insbesondere in Bezug auf die baurechtliche Privilegierung der Landwirtschaft für das Bauen im Außenbereich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass dies der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht. Wurde hier im 1. Planungsentwurf noch suggeriert, dass Planungen auch innerhalb des Freiraumverbundes - bis auf wenige Ausnahmen - weiterhin realisiert werden können, soweit keine Beeinträchtigung der Funktion oder der Verbundstruktur erfolgt, sind Maßnahmen nach der jetzigen Formulierung ganz ausgeschlossen. Eine Entwicklungsmöglichkeit der tierhaltenden Landwirtschaftsbetriebe wird damit in betroffenen Regionen ungerecht eingeschränkt.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>hin.</p> <p>Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt; es erfolgt eine weitere redaktionelle Klarstellung. Worauf sich die in der Anregung getroffene Einschätzung zu einer im 2. Planentwurf verstärkten Restriktionswirkung stützt, ist nicht erkennbar. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b></p> <p>Es sind in Einzelpunkten Konkretisierungen durch Festlegungen durch die Regionalplanung vorgesehen. Konkreten Planungsaufträge und Handreichungen für die Regionalen Planungsgemeinschaften können wir hier leider jedoch nicht erkennen. Positiv bei der Übertragung wichtiger Planungsaufträge an die Regionalplanung ist sicherlich, dass regionale Besonderheiten</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der Plangeber entscheidet, für welche Belange im gemeinsamen Landesentwicklungsplan für Berlin und Brandenburg auf Ebene der hochstufigen Landesplanung ein Regelungserfordernis besteht. Zugleich wird die Regionalplanung bereits beauftragt, zu bestimmten Themenbereichen erforderliche Festlegungen vorzunehmen, weil sie wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besser berücksichtigt werden können. Nach unserer Auffassung ist dieser Planungsauftrag ohne konkrete konzeptionelle und planerische Vorgaben nur schwer realisierbar. Die Gemeinsame Landesplanung sollte sich dieser Aufgabe nicht durch Übertragung entziehen.</p>		<p>geeignet ist. Die Ausgestaltung der Festlegungen in Regionalplänen in Brandenburg erfolgt in einer Richtlinie. Die Vorgabe der Themen in der Richtlinie ist nicht abschließend, sondern kann bei begründetem regionalem Erfordernis ergänzt werden.</p>	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 92</b> Zunächst erkennen wir an, dass in der überarbeiteten Fassung des LEP HR einige Einwendungen der ersten Stellungnahmen aufgegriffen und nachgebessert wurden. Gegenüber dem 1. Entwurf wird der Ländliche Raum im LEP HR nun wesentlich deutlicher betrachtet.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landestourismusverband (LTV) Brandenburg e.V. - ID 96</b> Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Ansätze und Strukturen des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien im Handlungskonzept berücksichtigt werden sollen. Wir bitten hier die regionalen Tourismusverbände und die Tourismus-Marketing Brandenburg TMB in die Planung und Ausführung konkreter Marketingmaßnahmen mit einzubeziehen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaft beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Konkrete methodische oder organisatorische Vorgaben würden dem nicht gerecht. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da mit den zahlreichen regionalen Initiativen und Akteuren wie z.B. den Tourismusverbänden angemessene Umsetzungsmöglichkeiten bestehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landestourismusverband (LTV) Brandenburg e.V. - ID 96</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir möchten anregen folgenden Aspekt bei der Formulierung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen: Brandenburg ist wie keine andere Region Deutschlands ein Seen- und Wasserstraßenland. Auch die jüngste Studie des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) hebt die Bedeutung Brandenburgs für den Wassertourismus deutlich hervor. Zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern und Berlin bildet Brandenburg mit Berlin das größte vernetzte Wassersportrevier Mitteleuropas und ist national einzigartig. Der räumlichen Vernetzung der Reviere sollte in Brandenburg auch unter grenzüberschreitenden Aspekten nach Polen ein höherer Nennwert beigemessen werden. Es ist aus touristischer Sicht essentiell die Vernetzung und den Erhalt der Wasserwege und der dazugehörigen Infrastruktur im Entwicklungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Auf die Bedeutung des Tourismus, einschließlich des Wassertourismus ist in den Rahmenbedingungen Kap. II sowie in den Kapiteln III.4 und III.9 in Festlegungen und Begründungen Bezug genommen. Aufgrund der besonderen, übergeordneten Bedeutung der Hauptstadtregion für den Wassertourismus wird in der Begründung zu G 4.2 zusätzlich ein Hinweis auf den Wassertourismus aufgenommen. Diesbezügliche Strategien können z.B. in die kulturlandschaftlichen Handlungskonzepte einfließen, deren Erarbeitung und Umsetzung sind allerdings nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern der jeweiligen Fachplanung. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft bzw. des Wassertourismus nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen erforderlich sein könnten. Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, denen die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landestourismusverband (LTV) Brandenburg e.V. - ID 96</b> Wir möchten anregen folgenden Aspekt bei der Formulierung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen: Brandenburg verfügt über ein verzweigtes Netz an Radfernwegen und regionalen Routen (28 Radfernwege und regionale Radtouren von über 7.000 Kilometern). Dieses Netz wächst kontinuierlich in allen Regionen Brandenburgs durch die Ausschilderung weiterer Routen mit der Knotenpunktwegweisung. Ein Viertel des</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gesamttouristischen Umsatzes wird durch den Radtourismus erbracht und 48% der deutschen Urlauber assoziieren Brandenburg mit dem Begriff „radlerfreundlich“. Wir bitten die Vernetzung des Radroutennetzes Brandenburgs mit dem Land Berlin und den angrenzenden Bundesländern zu berücksichtigen.</p>			
<p><b>Landestourismusverband (LTV) Brandenburg e.V. - ID 96</b> Wir möchten anregen folgenden Aspekt bei der Formulierung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen: Auf Seite 125 wird explizit auf die Regionalparks Brandenburgs und ihre Rolle bei im Handlungsplan eingegangen. Gerade in Bezug auf Tourismus und die Entwicklung touristischer Infrastruktur ist eine enge Verzahnung der Regionalparks mit den bereits bestehenden landesweiten touristischen Konzepten (Landestourismuskonzeption Brandenburg) und Partnern gefordert.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Kenntnisnahme. Als wesentliches Handlungsziel wird in der Begründung zu G 9.2 u.a. die „... Förderung des Tourismus „ genannt. Regionalparks eröffnen die Möglichkeit, Entwicklungsziele unter Vernetzung der regionalen Akteurinnen und Akteure umzusetzen. Für diese Vernetzung werden die Regionalparks auch die Kooperation mit den Institutionen / Partnern des Tourismus suchen und somit eine Verzahnung mit den touristischen Konzepten erreichen. Da die Wahl der Maßnahmen zur Erreichung der Handlungsziele den regionalen Akteuren vorbehalten bleiben soll, können diese im LEP HR nicht festgesetzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es im Interesse der Förderung des Tourismus zu einer Verzahnung mit den touristischen Konzepten und Partnern kommen wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landestourismusverband (LTV) Brandenburg e.V. - ID 96</b> Wir bitten, sofern nicht schon geschehen, bei weiteren detaillierten Planungen die regionalen Reisegebietsverbände sowie touristische Landesorganisationen (Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischen Stadtkernen, Deutscher Hotel und Gaststättenverband Brandenburg, Arbeitsgemeinschaft der IHKs Brandenburg, pro agro und weitere) mit einzubeziehen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da es sich um eine öffentliche Auslegung handelt, haben alle genannten Institutionen die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Bereits der verwendete Begriff "LEP Hauptstadtregion" erscheint unpassend, da hierdurch eine Unterordnung des Landes Brandenburg gegenüber der Hauptstadt Berlin impliziert wird.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Bezeichnung des LEP HR orientiert sich an der Definition in § 1 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Die Länder Berlin und Brandenburg haben beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben, Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums unverzichtbar. Eine Unterordnung des Landes Brandenburg gegenüber der Hauptstadt Berlin kann im Verständnis von einer gemeinsamen Metropolregion nicht erkannt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Die in der Darstellung der Rahmenbedingungen mittlerweile enthaltenen Aussagen, dass wichtige Entwicklungsimpulse von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig, Dresden, Stettin oder Hamburg ausgehen, sind richtig. Es fehlen aber konkrete daraus gezogene Rückschlüsse in den textlichen Festlegungen des LEP HR.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Karten sind Prinzipskizzen und dienen ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung. Die Strategien sollen durch Fachpolitiken und Planungsträger weiter unteretzt werden. Leipzig, Dresden, Stettin und Hamburg finden in der Begründung zu Festlegung 5.9 und Stettin in der Begründung zu Festlegung 7.1 und 9.1 Erwähnung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Vermisst werden Planansätze, die das Ziel verfolgen, das Land Brandenburg aktiv zu entwickeln.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Karten sind Prinzipskizzen und dienen ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung. Die Strategien sollen durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> In der Passage zu den Rahmenbedingungen finden sich mittlerweile Ausführungen dazu, dass wichtige Entwicklungsimpulse von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig, Dresden, Stettin oder Hamburg ausgehen. Konkrete Folgen ergeben sich daraus in den textlichen Festlegungen des LEP HR aber nicht.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Mit der Festlegung G 5.9 wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Im Planentwurf finden sich an vielen Stellen überzogene Restriktionen, die eine Entwicklung der verschiedenen Teilräume erheblich erschweren. Ein Zurückfahren der landesweit pauschal geltenden restriktiven Planansätze ist erforderlich.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Mit den Steuerungsansätzen zur Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung soll eine räumliche Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte, eine Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen und der Erhalt von Freiraumfunktionen erreicht werden. Eine integrierte Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen, in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein und so zu nachhaltigen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Ein Zurückfahren der Festlegungen, die zu einer gesamträumlich ausgewogenen und nachhaltigen Raumentwicklung führen soll, würde im Widerspruch zu diesen Entwicklungszielen stehen. Das Gemeinwohl ist hier daher höher zu gewichten als das Anliegen ubiquitär unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b>  Ein Bezug zur Bevölkerungsprognose des Landes wird nicht mehr hergestellt. Dafür wird die demografische Entwicklung zusammenfassend erläutert. Insoweit ist zu fragen, ob ohne konkrete aktuelle Daten zur Bevölkerungsentwicklung plausible Steuerungsansätze erarbeitet und begründet werden können.</p>	<p>II.5  Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Falsch ist es, die sich abzeichnenden Entwicklungen eines Bevölkerungsrückgangs in manchen Regionen lediglich hinzunehmen und sich darauf zu beschränken, planerische Anpassungen an diese Entwicklung vorzunehmen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Aufbauend auf den in den „Rahmenbedingungen“ formulierten Entwicklungen in der Hauptstadtregion wird durch den LEP HR ein raumordnerisch steuernder Rahmen gesetzt. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der insbesondere auch mit der Orientierung auf das Zentrale Orte-System in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt. Damit soll auch unter den Bedingungen eines Bevölkerungsrückgangs die Tragfähigkeit der verkehrlichen, technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen gesichert werden. Insgesamt ermöglichen die raumordnerischen Steuerungsansätze eine geordnete gesamtträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ist. Der LEP HR kann und soll aber die freie Wohnortwahl der Bevölkerung nicht zu behindern.	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Gerade auch für die Räume, die den Auswirkungen des demografischen Wandels oder auch zukünftigen Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur begegnen müssen, müssen Planansätze gefunden werden, die Lösungsansätze beinhalten oder diese zumindest planerisch ermöglichen. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der Bevölkerung gute Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine gute Erreichbarkeit der Städte im ländlichen Raum.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Gerade auch für die Räume, die den Auswirkungen des demografischen Wandels oder auch zukünftigen Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur begegnen müssen, wurden mit dem Planentwurf Planansätze entwickelt, die Lösungsansätze beinhalten oder diese zumindest planerisch ermöglichen. Dadurch kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der Bevölkerung gute Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine gute Erreichbarkeit der Städte im ländlichen Raum.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Vermisst werden auch Planziele oder -grundsätze, die eine Stärkung oder Entwicklung von "metropolenfernen" Potentialen, wie beispielsweise aufgrund schon bestehender Wissenschaftsstandorte, gezielt verfolgen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Festlegungen zur Stärkung oder zur Entwicklung von wirtschaftlich relevanten Potentialen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt. Zudem beinhaltet der Planentwurf an vielen Stellen - auch wenn natürlich auch die übrigen raumordnerischen Grundsätze Beachtung finden müssen - überzogene Restriktionen, die eine Entwicklung der verschiedenen Teilräume erheblich erschweren. Während also einerseits ein Mehr an gestalterischen Planansätzen notwendig ist, ist gleichzeitig ein Zurückfahren der restriktiven Planansätze - wie beispielsweise Z 5.5 Absatz 2 - in ihrer landesweiten Pauschalität erforderlich. Gerade für den ländlichen Raum wird dabei nicht die Gefahr eines "Siedlungs-Wildwuchses" gesehen. Hier geht es zunächst darum, aufkommende Entwicklungstendenzen zu befördern und nicht im Keim zu ersticken.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Mit der Festlegung 5.5 wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs zur Deckung des örtlichen Bedarfs an zusätzlichem Wohnraum ermöglicht. Das überörtliche Interesse einer Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Die einleitende Darstellung der Rahmenbedingungen ist gänzlich neu gefasst worden. Gut ist dabei die differenziertere Beschreibung der Raumstruktur und die Unterscheidung von "städtischer" und</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>"ländlicher Entwicklung". Es wird dadurch ein differenzierteres und funktionaleres Bild des Plangebietes dargestellt, als dies beim Vorentwurf der Fall war.</p>			
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Der 2. Entwurf des LEP HR hat sich bei seinen Ausführungen zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung im Vergleich zum 1. Entwurf in planerischer Hinsicht nicht verbessert. Dabei ist dieses Thema sowohl im Hinblick auf die Verkehrsversorgung innerhalb des peripheren Raums von erheblicher Bedeutung. Aber auch in Zusammenschau mit Berlin und dem Berliner Umland dürfte die zentrale Herausforderung und Chance für die Region Berlin-Brandenburg der schnelle Aufbau einer Verkehrsinfrastruktur sein, die ein zügiges Ein- und Auspendeln nach Berlin und die an Brandenburg angrenzenden Metropolen ermöglicht. Dadurch würde der Zuzug in diese angebotenen Regionen befördert und das in den Metropolen bestehende Entwicklungspotential in das Land Brandenburg hineingetragen.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde dem Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Besonders problematisch ist insoweit, die unzureichende Auseinandersetzung mit der Entwicklung von Infrastruktur. Dies betrifft sowohl die zukünftige Verkehrsversorgung innerhalb des peripheren Raumes als auch den Aufbau von Verkehrswegen, damit ein zügiges Ein- und Auspendeln nach Berlin und die an Brandenburg angrenzenden Metropolen ermöglicht wird. Dadurch würde die Entwicklung im Gesamttraum Brandenburg befördert.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Für die Regionalplanung ergeben sich aus dem LEP HR eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine landesseitig gesicherte finanzielle Ausstattung erforderlich.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, haben diese eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist notwendig, den Strukturraum jenseits des Berliner Umlandes weiter auszudifferenzieren, um die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht momentan erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Auch der Begriff "Weiterer Metropolitanraum" erscheint uns wegen der im berlinfernen Bereich weniger gegebenen Identifikation mit der Stadt Berlin ungeeignet. Vielfach besteht in manchen Regionen eher das Gefühl Bestandteil eines "näheren Metropolitanraums" Dresden, Hamburg oder Stettin zu sein.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Dazu wurden von dem Stellungnehmenden keine Gründe oder gar Vorschläge zu einer Umbenennung vorgebracht. Unabhängig davon ist dem Plangeber bewusst, dass einige Landesteile sich auch auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten orientieren. Dies wird im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen, wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b></p> <p>Vor allem aber ist die pauschale Unterteilung des Planungsraumes in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum (WMR) inhaltlich deutlich zu kritisieren. Warum an dieser pauschalen Dreiteilung trotz der bereits in der Vergangenheit von verschiedener Seite hervorgebrachten deutlichen Kritik festgehalten wird, wird nicht erläutert. Eine weitere Differenzierung des Strukturraumes jenseits des Berliner Umlandes würde es ermöglichen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Beispielsweise könnte auf Räume mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin oder auf jene mit räumlicher Nähe zu Metropolenaufßerhalb des Planungsraumes eingegangen werden. Auch böte es sich an, die besondere Ausgangslage der zukünftig vom Strukturwandel betroffenen Regionen zu berücksichtigen. Die dort vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung müssten bereits landesplanerisch aufgegriffen werden, um zumindest eine weitere Untersetzung durch die Regionalplanung zu ermöglichen. Auch geht es um die geplanten strukturellen Entwicklungen, die Gestaltung der Zukunftsziele in diesen Regionen und ihrer Einbindung in das gesamte Planungsgebiet. Eine weitere Ausdifferenzierung wäre folglich der erste Schritt hin zu spezifischeren den jeweiligen räumlichen Anforderungen entsprechenden Planzielen und -grundsätzen, die für die Entwicklung vor Ort nötig sind. Ziel muss stets die Stärkung des WMR sein. Den Menschen muss die Zukunftsfähigkeit aller Landesteile Brandenburgs aufgezeigt werden.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Konkretisierung der Strukturräume wäre sinnvoll, wenn ein weiterer Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb der jeweiligen Strukturräume festgestellt werden könnte. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Sollte auf einer anderen maßstäblichen Ebene ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt werden, ist eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Dies wurde klarstellend auch in der Begründung thematisiert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Es ist nicht klar, durch wen die im Grundsatz 2.1 aufgeführten "integrierten regionalen Entwicklungskonzepte" erarbeitet werden sollen. Sollte dies durch die Gebietskörperschaften erfolgen, müssten diese bei der Erstellung der Konzepte unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt. Der Adressat der Festlegung ist dabei bewusst offen gehalten. Es kommen unterschiedliche Akteure in Frage, die integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeiten können. Auch wenn dies durch die Gebietskörperschaften erfolgt, muss dies aus deren eigenem Interesse passieren und kann nicht von einer Unterstützung von anderer Seite abhängig sein.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Für die Weiterentwicklung einer länderübergreifenden "Wirtschaftsregion Lausitz" fehlt die Darstellung der aktuellen strategischen und Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren. Gleiches gilt ähnlich für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es ist für den Raumordnungsplan kein Erfordernis zur Darstellung der aktuellen strategischen und Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren in der länderübergreifenden Wirtschaftsregion Lausitz oder für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume erkennbar.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Noch immer sollen nach der Begründung zu G 2.4 die möglichen Logistikstandorte im Kern der Hauptstadtregion verortet werden. Es gilt aber zu prüfen, ob aufgrund bestimmter Standortbedingungen insbesondere in Bezug auf europäische Verkehrsachsen nicht auch gezielt Orte aus anderen Bereichen Brandenburgs aufgeführt werden sollten. Dabei sei auch darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Logistikarten auch unterschiedliche Anforderungen haben. Multimodalität ist beispielsweise nur dann</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Darüber hinaus wird als weiteres Beispiel auch auf den deutsch-polnischen Verflechtungsraum und seine sich daraus ergebenden Entwicklungspotenziale, verwiesen. Der Ausschluss von zusätzlichen Logistikstandorten im weiteren Metropolenraum kann aus der</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>notwendig, wenn dies den Ablauf der Güterbeförderung optimiert. Bei einer unnötigen Konzentration auf die kumulative Verfügbarkeit von Verkehrsträgern läuft man Gefahr, dem Ziel der Verkehrseinsparung zuwiderzulaufen. Der Grundsatz sollte deshalb dergestalt geändert werden, dass Logistikfunktionen an den für die jeweilige Logistik funktional geeigneten Standorten gebündelt werden.</p>		<p>Begründung nicht abgeleitet werden. Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen - wie in der Anregung dargelegt - im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Eine Änderung oder Differenzierung ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Den neu aufgenommenen Grundsatz 2.5, wie wir ihn auch in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR gefordert hatten, begrüßen wir ausdrücklich. Er sollte allerdings noch deutlicher werden und herausstellen, dass ein schneller Ausbau der Netze dringend erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass dafür seitens des Landes die Rahmenbedingungen - insbesondere die Unterstützung durch Förderprogramme - geschaffen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Dies betrifft auch Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen. Allerdings arbeitet das Land Brandenburg zum Zeitpunkt der Planaufstellung an einer „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein stetiger und dynamischer Prozess, der zunehmend mehr Lebensbereiche betrifft. Deshalb hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg für dieses Querschnittsthema die Koordination übernommen. Durch Informationsaustausch mit allen relevanten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den Fachressorts soll eine interdisziplinäre Digitalisierungsstrategie aufgebaut werden, die mittel- und langfristige Zielsetzungen vornimmt und diese priorisierend ordnen soll. Sie soll im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, Experten und Vertretern der Politik erarbeitet werden. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt.	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Hinsichtlich der restriktiven Zulässigkeit von Hersteller-Direktverkaufszentren ist darauf hinzuweisen, dass die vier Oberzentren, in denen solcherlei Einrichtungen möglich wären, sich alle südlich der Metropole Berlin befinden, so dass damit im gesamten nördlichen Teil des Landes Brandenburg überhaupt keine Hersteller-Direktverkaufszentren in der beschriebenen Größenordnung zulässig sein sollen. Dies dürfte nicht dem Ziel der Verkehrsreduzierung entsprechen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Raumverträglichkeit sowieso im Rahmen der jeweiligen Planfeststellungsverfahren geprüft wird.</p>	III.2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren	Unabhängig von der Tatsache, dass sich die Oberzentren Brandenburg an der Havel, Potsdam und Frankfurt nahezu auf einem Breitengrad mit den südlichen Teil von Berlin befinden und nur das Oberzentrum Cottbus deutlich südöstlich von Berlin belegen ist, ist ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel nicht erforderlich. Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind.	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Inhaltlich entscheidend ist, dass es dem LEP HR im Kern weiterhin an Planansätzen fehlt, die das Ziel verfolgen, das Land Brandenburg aktiv zu entwickeln. Konkret wird insoweit dem Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG nicht hinreichend nachgekommen, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und</p>	III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft	Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Im Planentwurf fehlt es an einem Konzept, womit dieser Grundsatz aktiv angegangen werden soll.</p>		<p>mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. So wird die wirtschaftliche Entwicklung bereits in § 2 LEPro thematisiert. Darüber hinaus soll durch die vorgesehene Festlegung die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. In der gesamten Hauptstadtregion ist eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – möglich. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Konzepten zur aktiven wirtschaftlichen Entwicklung sowie von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist die Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Über die Ausweisung von Grundzentren könnten die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ROG und die Fokussierung der Infrastruktur auf Zentrale Orte besser aufgegriffen werden. Auch die "Richtlinie für integrierte Netzgestaltung 2008" und die Verkehrsnetzplanung knüpft an das Zentrale Orte-Prinzip an.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es sind keine Defizite dahingehend bekannt, dass die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ROG und die Fokussierung der Infrastruktur auf Zentrale Orte mit dem seit 2009 bestehenden Systemansatz nicht adäquat aufgegriffen würden. Die "Richtlinie für integrierte Netzgestaltung 2008" knüpft an das Zentrale Orte-Prinzip an und findet auch im Land Brandenburg ihre Berücksichtigung in der Verkehrsnetzplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass der LEP HR neben den Ober- und Mittelzentren eine Ebene vorsieht, über die es zu einer Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen kommen soll. Es wird insoweit erkannt, dass die Ober- und Mittelzentren nicht</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass mit der vorgesehenen Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erkannt sein würde, dass die Ober- und Mittelzentren nicht ausreichen, die übergemeindliche Versorgung abzusichern, sondern dass ein weitaus engmaschigeres</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausreichen, sondern dass ein weitaus engmaschigeres Netz von Versorgungsmöglichkeiten notwendig ist, welches zu stabilisieren und entwickeln ist. Unseres Erachtens würde es allerdings konsequent erscheinen, nicht nur Grundfunktionale Schwerpunkte, sondern Grundzentren vorzusehen. Aktuell sieht § 3 Abs. 2 LEPro 2007 vor, dass Zentrale Orte solche Gemeinden sein sollen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Im bisherigen Verfahren wurde seitens der GL insoweit argumentiert, dass alle Gemeinden sich selbst versorgen (können) und aufgrund von § 3 Abs. 2 LEPro 2007 die Ausweisung von Grundzentren nicht in Betracht kommt. Dem wird entgegengehalten, dass es sehr wohl Gemeinden gibt, die die Versorgung von Nachbargemeinden übernehmen. Auch der Planentwurf selbst lässt den Eindruck entstehen, dass auch die Grundfunktionalen Schwerpunkte die Versorgung von Nachbargemeinden mit übernehmen sollen. So sollen die Grundfunktionalen Schwerpunkte eine gute Erreichbarkeit zu den Nachbargemeinden aufweisen. Unabhängig davon wäre zu prüfen, ob bei unterstellter Richtigkeit der Einschätzung der GL nicht besser § 3 Abs. 2 LEPro 2007 angepasst werden kann, um Grundzentren festlegen zu können. Auf diese Weise könnten beispielsweise besser die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ROG und die Fokussierung der Infrastruktur auf Zentrale Orte aufgegriffen werden. Auch die "Richtlinie für integrierte Netzgestaltung 2008" und die Verkehrsnetzplanung knüpft an das Zentrale Orte-Prinzip an.</p>		<p>Netz von Zentralen Orten notwendig ist, welches zu stabilisieren und entwickeln ist. Daher ist es konsequent, innergemeindliche Grundfunktionale Schwerpunkte und keine Grundzentren vorzusehen. Aktuell sieht § 3 Abs. 2 LEPro 2007 vor, dass Zentrale Orte Gemeinden sein sollen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Im bisherigen Verfahren wurde dargelegt, dass alle Gemeinden sich regelmäßig selbst versorgen können und aufgrund von § 3 Abs. 2 LEPro 2007 die Festlegung von Grundzentren nicht in Betracht kommt. Es wurde auch im Rahmen der 2. Auslegung regelmäßig nicht vorgetragen, dass es Gemeinden gibt, die die Versorgung von Nachbargemeinden übernehmen. Der Planentwurf lässt daher auch nicht den Eindruck entstehen, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte die Versorgung von Nachbargemeinden mit übernehmen sollen. Unabhängig davon sollen die Grundfunktionalen Schwerpunkte eine gute Erreichbarkeit zu den Nachbargemeinden aufweisen. Die Frage, inwieweit § 3 Abs. 2 LEPro 2007 angepasst werden kann, um Ortsteile als überörtlich wirkende Nahbereichszentren festlegen zu können, steht im aktuellen Planverfahren nicht auf der Agenda.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Der Kriterienkatalog zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte mit den darin vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten erscheint demgegenüber grundsätzlich als sachgerecht. Allerdings sollte es für die Regionalplanung auch möglich sein, beim Fehlen von zwei vorgeschriebenen Ausstattungsmerkmalen nach präziser Begründung einen Grundfunktionalen Schwerpunkt ausweisen zu können, da manche Ortsteile auch bei geringerer Ausstattung wichtige Aufgaben in der Grundversorgung der ländlichen Räume erfüllen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte beschränkt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Die methodische Herleitung der Mittelzentren ist im Planentwurf jetzt an gut beschriebenen und nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtet. Allerdings wurden bei der Bewertung zum Vorliegen eines Mittelzentrums die Verflechtungen zu anderen Bundesländern außen vor gelassen, was nicht die Realität abbildet.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die methodische Herleitung der Mittelzentren ist im Planentwurf an gut beschriebenen und nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtet. Bei der Bewertung Funktionsstärke eines potenziellen Mittelzentrums müssen Verflechtungen zu anderen Bundesländern außen vor gelassen werden, da das Territorialprinzip des deutschen Föderalismus den Kompetenztitel der Landesplanung aufs eigene Landesgebiet beschränkt, zumal auch die Budgethoheit des Landtages Brandenburg an der Landesgrenze endet und keine Vorsorgeplanung für Bewohnende aus Nachbarländern vorgenommen werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Nachteilig erscheint, dass auf mittelzentraler Ebene aktuell auf die Zuordnung von Mittelbereichen verzichtet werden soll. Es sollte eine Zuordnung vorgenommen werden, die neben den tatsächlich</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>existierenden Versorgungsstrukturen und funktionalen Verflechtungen, auch bereits bestehende Kooperationsstrukturen berücksichtigt. Ein gänzlicher Verzicht würde insbesondere im Hinblick auf die Bindungswirkung des Zentralen-Orte-Systems gegenüber Fachplanungen und Fachpolitiken zu Problemen führen.</p>		<p>Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Der Grundsatz 4.3 zu den ländlichen Räumen und die dazugehörige nähere Begründung wird begrüßt. Allerdings fehlen konkrete Aussagen und Ansätze dazu, welche Bedeutung die ländlichen Räume für die Landesplanung haben und welche konkreten gestalterischen Festlegungen zielgerichtet dafür zu treffen sind.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Der Grundsatz 4.3 und die dazugehörige nähere Begründung wird begrüßt. Allerdings fehlen konkrete Aussagen und Ansätze dazu, welche Bedeutung die ländlichen Räume für die Landesplanung nun haben und welche konkreten gestalterischen Festlegungen zielgerichtet dafür zu treffen sind.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Bei den Grundsätzen und Zielen zur Siedlungsentwicklung wird besonders deutlich, dass es angezeigt ist, dass die Landesplanung sich mit pauschalen landesweiten Restriktionen zurückhält. So sind die Ausnahmen zum Anschluss neuer Gewerbe- und Industrieflächen an existierende Siedlungsflächen in Z 5.2, wie unter G 2.2 schon ausgeführt, zu begrüßen. Eine noch weitergehende Flexibilität erscheint aber angezeigt.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Soweit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme gegeben ist, ist die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen auch ohne Anschluss an</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorhandene Siedlungsgebiete möglich. Darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen stünden der Regulationsintention entgegen, da die Inanspruchnahme von Freiraum durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen würde. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist in solchen Fällen höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b>  Die Möglichkeit zur Gewerbeflächenentwicklung ist gerade auch für die strukturschwachen Gebiete von erheblicher Bedeutung. Grundsätzlich ist zunächst positiv, dass es keine Vorgaben zu standörtlichen Schwerpunkten gibt und die Gewerbeflächenentwicklung auf diese Weise erst einmal landesweit möglich ist. In der Begründung zu G 2.2 wird ausgeführt, dass auch bei der Planung gewerblicher Bauflächen die in G 5.1 (Innenentwicklung und Funktionsmischung), Z 5.2 (Anschluss neuer Siedlungsflächen), Z 5.4 (Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen) und Z 6.2 (Freiraumverbund) Grundsätze und Ziele gelten. Insoweit wird unter Bezugnahme auf Z 5.2 dargestellt, wann Ausnahmen vom Gebot zum Anschluss neuer Gewerbeflächen an vorhandene Siedlungsflächen zulässig sind. Hier ist zu fragen, wie eng die Ausnahmen in Z 5.2 zu verstehen sind. Es sollte genügend Flexibilität vorhanden sein, um auf besondere Situationen bei der Gewerbeflächenentwicklung reagieren zu können. Möglich erscheint insoweit eine Abstufung des Zieles 5.2 Absatz 2 zu einem Grundsatz oder eine Erweiterung der</p>	<p>III.5.2.2  Ausnahmeregelung  Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Soweit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme gegeben ist, ist die Ausweisung von Gewerbeflächen auch ohne Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete möglich. Die Abstufung zu einem berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung oder die Erweiterung der Ausnahmeregelung stünden der Regulationsintention der Festlegung entgegen, da die Inanspruchnahme von Freiraum durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Öffnungsklausel.		Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist in solchen Fällen höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b></p> <p>Unnötige und in dieser landesweiten Absolutheit äußerst problematische Restriktionen beinhaltet auch das Ziel 5.5 mit der Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf den nach Z 5.5 Abs. 2 definierten örtlichen Bedarf. Dabei ist im 2. Entwurf sogar die in Z 5.7 Absatz 4 des 1. Entwurfs vorgesehene Möglichkeit einer möglichen zusätzlichen Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen gestrichen worden, die wenigstens eine gewisse Variabilität gewährleistet hat.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die zusätzliche Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte ist grundsätzlich positiv. Allerdings wird diese Reserve zeitnah benötigt, was eine zügige Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung bedingt. Auch hier wird damit deutlich, dass seitens des Landes die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der notwendigen Geschwindigkeit die Aufgabe erfüllen können. Für gut angebundene Standorte an den Verkehrsachsen sind ansonsten keine zusätzlichen Wachstumsmöglichkeiten vorgesehen. Dies ist bedauerlich.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung der GSP kann aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung erfolgen. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften ist kein Regelungsgegenstand eines LEP. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge in den GSP geht einher mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung, denen daher mit der Wachstumsreserve eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Eine Ausrichtung am Kriterium einer guten Anbindung an Verkehrsachsen würde dem Steuerungsansatz und den Kriterien zur Festlegung von GSP als funktionsstärkste Ortsteile der Gemeinden (z.B. Einrichtungen der Grundversorgung, SPNV-Anbindung) nicht gerecht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Die besondere Berücksichtigung der Städte der sogenannten zweiten Reihe über den Grundsatz 5.8 wird dem Grunde nach begrüßt. Allerdings ist die Vorgabe, wonach Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte zu entwickeln sind, eine überflüssige Einschränkung. Die bereits jetzt sich sehr gut entwickelnden Städte werden in jeweils eigener Verantwortung die jeweils günstigsten Flächen zur Wohnbebauung vorsehen. In der Sache ist noch nicht klar, welche Vorteile sich für die Städte der</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zweiten Reihe aus diesem Grundsatz konkret ergeben. Eine umfassende Eigenentwicklung dürfte sich bereits aufgrund ihrer planerisch gewollten Stellung als Ober- und Mittelzentrum ergeben. Insoweit wären weitere planerische Wachstumsimpulse angebracht.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Die landwirtschaftliche Bodennutzung steht in Konkurrenz zu anderen Freiraumnutzungen. Da die landwirtschaftliche Nutzfläche keinem gesetzlichen Schutz, wie zum Beispiel der Wald unterliegt, geht regelmäßig wertvolles Acker- und Grünland zugunsten von anderen Landnutzungen verloren. Dies führt zu einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Bodenmarkt und somit für die Existenzgrundlage der Landwirte vor Ort. Der Grundsatz 6.1 Absatz 2, wonach der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist, wird vor diesem Hintergrund positiv gesehen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Zudem sollten bei der Festlegung des Freiraumverbundes in jedem Fall die sich bereits aus anderweitigen Vorgaben ergebenden freizuhaltenden Flächen in der Weise mitberücksichtigt werden, dass beispielsweise naturschutzrechtliche Schutzgebiete nicht noch kumulativ neben dem raumordnungsplanerischen Freiraumverbund treten und insgesamt dadurch Entwicklungsperspektiven in unangemessener Weise beschnitten werden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen, wie sie im Planentwurf vorgesehen sind. Soweit mit der gewünschten Abwägung des Freiraumverbundes mit fachrechtlichen Restriktionen gemeint ist, den Freiraumverbund in solchen Räumen zu reduzieren, in denen außerhalb seiner Gebietskulisse weitere fachrechtliche Restriktionen vorliegen, widerspräche ein solches Vorgehen der notwendigen länderweiten Einheitlichkeit bei der Auswahl hochwertiger Flächen. Unverhältnismäßige Beeinträchtigungen werden dadurch vermieden, dass im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und insbesondere mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen stattgefunden hat.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Zu fragen ist zunächst, warum im jetzt vorliegenden Planentwurf ein Maßstab von 1:300.000, mit dem der Freiraumverbund festgelegt wird, gewählt worden ist. Es erscheint sachgerechter, an dem bisherigen Maßstab von 1:250.000 festzuhalten. Vor allem ist insoweit aber die Festsetzung der Freiraumentwicklung als Ziel der Raumordnung problematisch. Der gewählte Maßstab ist gewollt unscharf. Der sich daraus ergebende Freiraumverbund ist folglich ebenfalls unpräzise, mitunter logisch auch nicht nachvollziehbar. Diese Unschärfe verträgt sich nicht mit der gewählten "harten" Zielvorgabe. Es muss möglich sein, dass widerstreitende Belange noch in eine Abwägung eingestellt und im Einzelfall ausgeglichen werden können.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im Format DIN A 0 ausgegeben werden kann. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Der Regionalplanung muss es möglich sein, auch innerhalb des Freiraumverbundes auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse bei Bedarf monofunktionale Festlegungen - insbesondere zur</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird für die Entwicklung des Freiraums ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund Z 6.2 ist beabsichtigt, einen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landwirtschaftlichen Nutzung - auszuweisen, um die Nutzung des Freiraumverbundes planerisch ausgewogen zu gestalten.</p>		<p>länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann deswegen nicht auf Ebene der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b></p> <p>Es ist unverständlich, warum nach der Begründung zu G 6.1 die Regionalplanung nur außerhalb des Freiraumverbundes auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse bei Bedarf monofunktionale Festlegungen - insbesondere zur landwirtschaftlichen Nutzung - treffen kann. Hier gäbe es eine gute Möglichkeit, die Nutzung des Freiraumverbundes planerisch ausgewogen zu gestalten.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen geschützt sind. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann deswegen nicht auf Ebene der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b>            Obgleich die Verkehrsentwicklung für Brandenburg im Zusammenspiel mit Berlin und den übrigen Metropolen außerhalb des Plangebietes die entscheidende Weichenstellung für die Entwicklung des Landes darstellen dürfte, finden sich in dem Planentwurf qualifizierte Aussagen bislang nicht. Auch wird in diesem Abschnitt deutlich, dass zwar im 2. Entwurf des LEP HR auf die wichtigen Bezüge bestimmter Teilräume Brandenburgs zu den umliegenden Metropolregionen Hamburg, Mitteldeutschland und Stettin verwiesen wird, daraus aber keine konkreten Ableitungen erfolgen.</p>	III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten	<p>Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p> <p>Der Plangeber misst den Verbindungsqualitäten ebenfalls große Bedeutung bei. Entsprechend dem Planungsauftrag auf Landesebene wurden diese in den entsprechenden Plansätzen, insbesondere durch die Einordnung in die Strategie der Transeuroäischen Netze. Zusammen mit den Festlegungen im Kapitel III 2 , III 3 und III 7 sind damit die landesplanerischen Regelungsmöglichkeiten ausgeschöpft.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b>            Neben der Festlegung überregionaler Verkehrsverbindungen ist auch die Vernetzung in die Versorgungsbereiche hinein darzustellen. Mobilität ist gesamtträumlich über angemessene Erreichbarkeiten - auch im ÖPNV - zu stärken.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	<p>Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> In dem Themenbereich zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung wird offensichtlich, dass es dem vorliegenden Entwurf des LEP HR an gestalterischen Elementen fehlt. Nach § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur enthalten. Hierzu können die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gehören.</p>	<p>Infrastrukturentwicklung</p>	<p>§ 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. ROG § 13 (5) Satz 3 legt fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, enthalten sollen. Hierzu kann auch die Verkehrsinfrastruktur gehören. Der vorliegende LEP-Entwurf setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (7.3, 7.4). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Trassen oder Standorten zu Umschlaganlagen von Gütern lässt sich aus § 13 (5) Satz 3 jedoch nicht ableiten und ist auf Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Maßstabs auch nicht sinnvoll. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Es sollten Aussagen zur Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger getroffen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten sowie deren Vernetzung, verankert. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen und Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Ansätze, wie Verkehrsströme verlaufen und Infrastruktur qualitativ gestaltet werden soll, gibt es nicht. Die notwendige Weiterentwicklung zu einem leistungsstarken Verkehrs- und Mobilitätssystem bleibt offen. Der Verweis darauf, dass das Bedienungsangebot im SPNV auf der Grundlage der Landesnahverkehrspläne der Länder Brandenburg und Berlin erfolge, reicht nicht. Es werden konkrete Festsetzungen durch einen Raumordnungsplan als Rechtsverordnung benötigt.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion auf Ebene der Raumordnungsplanung nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgestellt werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN). Der LEP HR trifft hingegen keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Auch an dieser Stelle wären weitere Planansätze denkbar. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien hat Auswirkungen auf die Netzentwicklung und auf die Kulturlandschaft Brandenburgs. Einen Bezug zu raumbedeutsamen Vorhaben der übergeordneten</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg als auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesfachplanung und deren Auswirkungen gibt es nicht. Die Entwicklung nur in den Grundsätzen 7.4 Abs. 2 und 8.1 Abs. 3 allgemein zu formulieren und die Aussage in der Begründung "Energietrassen legt die Landesplanung nicht fest" wird künftigen Herausforderungen nicht gerecht.</p>		<p>2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Um die Energienetze für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, sollen sie laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind, beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> Zusätzlich wird die Lesbarkeit des aktuellen Planentwurfs durch Veränderungen der Gliederung und der Struktur der Planinhalte erschwert. So wird die Begründung der Festlegungen in den einzelnen Kapiteln diesen nicht mehr direkt zugeordnet, sondern wie beim aktuellen LEP BB - am Ende angefügt. Es sollte zu der direkten Zuordnung der Begründung, wie sie im 1. Entwurf des LEP HR noch vorhanden war, zurückgekommen werden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es ist nicht zutreffend, dass die Lesbarkeit des 2. Planentwurfs durch Veränderungen der Gliederung und der Struktur der Planinhalte erschwert worden wäre. Im Gegenteil wurden die Begründungen zu den Festlegungen diesen nicht mehr in den einzelnen Kapiteln zugeordnet, sondern in einem gesonderten Begründungsteil zusammengeführt. Hierdurch wird auch die Rechtsklarheit verbessert. Es war kein Vorteil für eine direkte Zuordnung der Begründung erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b> In formaler Sicht ist vorwegzustellen, dass eine Darstellung, wie mit den Hinweisen aus der ersten Beteiligung oder mit den Ergebnissen von Anhörungen und Expertenbefragungen umgegangen wurde, wünschenswert wäre. Die Gründe, die zu einzelnen Planänderungen geführt haben, lassen sich den Unterlagen nicht entnehmen. Ebenso bleibt offen, warum - insbesondere auch</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>häufiger vorgetragene - Anregungen und Bedenken nicht zu Planänderungen geführt haben.</p>		<p>Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 787</b>  Vorab möchten wir anmerken, dass wir anerkennen und nicht übersehen, dass durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) der Plan im Vergleich zum 1. Entwurf aufgrund der Auseinandersetzung mit ca. 11.400 Änderungsvorschlägen in über 1.000 Stellungnahmen an vielen Stellen überarbeitet worden ist. Der 2. Entwurf des LEP HR beinhaltet infolgedessen im Vergleich zum Vorentwurf an manchen Stellen Verbesserungen. Deutlich wird das Bemühen, auch positive Entwicklungsansätze im ländlichen Raum herauszustellen. Auch die zusätzliche Ausweisung von Mittelzentren wird begrüßt. Allerdings wurden</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entscheidende Kritikpunkte zum 1. Entwurf, wie beispielsweise die undifferenzierte einheitliche Bewertung des sogenannten "Weiteren Metropolitanraums", bei der Erarbeitung des 2. Entwurfs nicht aufgegriffen. Auf diese wichtigen Kritikpunkte wurden wir deshalb bei der Einholung der Stellungnahmen aus den Landkreisen und Regionalen Planungsgemeinschaften nochmals aufmerksam gemacht. Wir werden sie im Folgenden im Anschluss an unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR vom 20. Dezember 2016 ebenfalls erneut aufgreifen und vertiefen. Entscheidend ist, dass die Kritik an manchen Planansätzen flächendeckend erhoben wird. Es ist dringend erforderlich, dass sich seitens der GL ernsthaft mit den unterbreiteten Änderungsvorschlägen auseinandergesetzt wird und der LEP HR entsprechend noch einmal substantiell überarbeitet wird.</p>		<p>der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  Selbstverwaltung ist anzuerkennen. Der LEP HR greift in der überarbeiteten Fassung intensiv in gemeindliche Selbstverwaltungsentscheidungen ein. Art 28 Abs. 2 Satz 1 GG erlaubt dem Staat eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden aber nur dann, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 – 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 –, BVerfGE 56, 298-353). Die Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit durch die Landesplanung müssen sich als verhältnismäßig erweisen. Dies erfordert ein nachgewiesenes überörtliches Interesse an der Festlegung eines solchen Zieles. Dies muss auch geeignet sein, d.h. es muss den angestrebten Zweck auch fördern</p>	<p>I.6  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können. Zudem dürfen der Landesplanung keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss auch die Bedeutung der grundgesetzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung bei der Güterabwägung Berücksichtigung finden. Kommunale Selbstverwaltung ist nämlich kein Selbstzweck. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist vielmehr Ausdruck der grundgesetzlichen Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Beschluss des Zweiten Senats vom 19. November 2014 - 2 BvL 2/13 - Rdnr. 52 - mit folgenden Worten beschrieben: Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 GG konstituieren die Gemeinden als einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Gesamtorganisation; sie sind ein Teil des Staates, in dessen Aufbau sie integriert und mit eigenen Rechten ausgestattet sind (vgl. BVerfGE 79, 127 &lt;148 f.&gt;; 83, 37 &lt;54&gt;). Indem der Verfassungsgeber die gemeindliche Selbstverwaltung in den Aufbau des politisch-demokratischen Gemeinwesens des Grundgesetzes eingefügt und - anders als die Reichsverfassung von 1849 (§ 184), die Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 127) oder die Bayerische Verfassung (Art. 11) - nicht als Grundrecht, sondern als institutionelle Garantie ausgestaltet hat, hat er ihr eine spezifisch demokratische Funktion beigemessen (vgl. BVerfGE 47, 253 &lt;275 ff.&gt;; 91, 228 &lt;244&gt;). Das Bild der Selbstverwaltung, wie sie der Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 GG zugrunde liegt, wird daher maßgeblich durch das Prinzip der Partizipation geprägt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren (vgl. BVerfGE 11, 266 &lt;275 f.&gt;). Art. 28 Abs. 2</p>		<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Satz 1 GG fordert für die örtliche Ebene insofern eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, die den Bürgern eine effektive Mitwirkung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht (vgl. BVerfGE 79, 127 &lt;150&gt;; 91, 228 &lt;238&gt;; 107, 1 &lt;12&gt;). Hierfür gewährleistet die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung den Gemeinden einen eigenen Aufgabenbereich sowie die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung und sichert so die notwendigen Bedingungen einer wirksamen Selbstverwaltung. Ein übertriebener oder nicht hinreichend begründeter Eingriff in die eigenverantwortlichen Entscheidungsrechte der Gemeinden wirkt daher dem Ziel entgegen, die Bevölkerung des Landes Brandenburg für ihre eigenen Angelegenheiten zu aktivieren, mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner des Landes zu fördern.</p>			
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg begrüßt nach wie vor, dass von den Ländern Berlin und Brandenburg ein neuer Landesentwicklungsplan aufgestellt wird. Die in der Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 aufgezeigten Entwicklungstrends haben sich allerdings weiter verstetigt und sogar an Dynamik zugenommen. Wie bereits seinerzeit ausgeführt, haben sich seit Mitte des letzten Jahrzehnts die Rahmenbedingung in Berlin und Brandenburg spürbar geändert. Die Abwanderung der Menschen in die alten Bundesländer ist gestoppt. Brandenburg weist seit einigen Jahren wieder einen positiven Wanderungssaldo auf. Die Geburtenzahlen steigen. Jetzt wurde sogar die höchste Geburtenrate seit der Wiedervereinigung festgesetzt. In wenigen Monaten wird die amtlich festgestellte Einwohnerzahl wieder die Grenze von 2.5 Millionen überschreiten. Die Arbeitslosigkeit sinkt weiter stetig. Viele</p>	<p>II.4  Differenzierte  Raumstruktur und  CO2-reduzierende  Siedlungsstrukturen</p>	<p>Aufbauend auf den in den „Rahmenbedingungen“ formulierten Entwicklungen in der Hauptstadtregion wird durch die Festlegungen des LEP HR ein raumordnerisch steuernder Rahmen gesetzt. Der Planentwurf folgt dabei einem Steuerungsansatz, der insbesondere auch durch die die Festlegung des Zentrale Orte-Systems in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führen soll. Im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung wird allen Gemeinden die verfassungsrechtlich verankerte Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Branchen kämpfen nicht nur mit einem Fachkräftemangel. Mittlerweile herrscht vielfach nicht bedienbarer Bedarf an Kräften für einfache Tätigkeiten. Als Beispiel verweisen wir auf den Mangel an Erntehelfern in diesem Frühjahr, der zu einer Stilllegung von Ernteflächen geführt hat. Der Landeshaushalt des Landes Brandenburg hat ein Rekordvolumen von fast 12 Milliarden Euro erreicht. Die Steuereinnahmen des Landes steigen weiter stetig auf immer neue Höchststände. Das Land ist von der Konsolidierungs- und Rückzugspolitik des letzten Jahrzehnts abgerückt. In der Personalbedarfsplanung werden in immer mehr Bereichen zusätzliche Stellen ausgebracht. Zudem wird in vielen Initiativen versucht, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. In immer mehr Teilen des Landes herrscht mittlerweile Wohnungsmangel. Die Mieten steigen. Eine Ursache ist dafür ist das dynamische Wachstum Berlins und die schleppende Bautätigkeit in der Stadt Berlin. Mittlerweile weichen Berliner Wohnungsunternehmen sogar mit ihren Projekten nach Brandenburg aus. Die Landesregierung hat darauf mit der Initiierung eines „Bündnisses für Wohnen“ reagiert und bereitet sogar ein eigenes Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz vor. Brandenburgische Gemeinden orientieren sich nicht nur auf das Zentrum Berlin, sondern auch in die Nachbarregionen (z. B. Stettin, Dresden, Halle/Leipzig, Hamburg). Dies erkennt der überarbeitete Entwurf zum Teil an. Der den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ablösende Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hält allerdings noch immer an einigen der wesentlichen Kernaussagen des Vorgängerplanes fest, nämlich die soziale Infrastruktur auf ein auch nach der Ausweisung weiterer vier Mittelzentren noch zu weitmaschiges Netz Zentraler Orte zu konzentrieren und im übrigen Bereich Entwicklung die Entwicklungsimpulse</p>		<p>Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hält insoweit an bewährten Kernaussagen des Vorgängerplanes fest, nämlich die übergemeindlich wirkende soziale Infrastruktur auf ein engmaschiges Netz von Ober- und Mittelzentren zu konzentrieren und in den anderen Gemeinden die Grundversorgung abzusichern. Damit wird den Erfordernissen der Wettbewerbsfähigkeit des Landes umfassend Rechnung getragen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzuschränken. Hier bleibt ein weiteres Umsteuern im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seiner Menschen dringend geboten.</p>			
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 die der prognostizierten Einwohnerentwicklung zugrunde liegende Methodik bemängelt. Soweit ersichtlich nimmt der 2. Entwurf nicht mehr Bezug auf Bevölkerungsvorausrechnungen bzw. Bevölkerungsprognosen. Von hier wird begrüßt, dass die Hinweise zur Methodik der Berechnungen offenbar aufgegriffen wurden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit bzw. die Beschränkung der Entwicklung von Gemeinden ohne jegliche Grundlage von ggf. auf unterschiedlichen Szenarien beruhenden Bevölkerungsvorausrechnungen getroffen werden. Schließlich ist ein Grund der Planung, die zu erwartenden Veränderungen zu steuern. Die Ausführungen im Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ sind jedenfalls zu allgemein gehalten. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg erwartet, dass dem Landesentwicklungsplan eine neu zu erstellende, sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientierende und Varianten einbeziehende Bevölkerungsvorausrechnung zu Grunde gelegt wird.</p>	<p>II.5  Demographische  Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  Der weitere Metropolenraum (WMR) wird auch im überarbeiteten Entwurf einheitlich aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört, definiert. Dies wird der Raumstruktur nach wie vor nicht gerecht. Die Teile des Landes Brandenburg, die nicht zum Berliner Umland gehören, kein homogener Raum. Sie unterscheiden sich raum- und siedlungsstrukturell. Es ergeben sich innerhalb dieses Raumes differenzierte Handlungs- und Steuerungsbedarfe.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Im Weiteren Metropolenraum geht es – wie in der Begründung dargelegt - vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Sollte auf einer anderen maßstäblichen Ebene ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt werden, ist eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Dies wird klarstellend auch in der Begründung aufgenommen. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Allerdings wird der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Wie bereits in der Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 aufgezeigt, lässt sich Brandenburg heute nicht mehr sachgerecht nur in zwei Strukturräumen betrachten. Brandenburg ist mehr als ein wachsendes Berliner Umland (Speckgürtel) und im Übrigen ein „ländlich geprägter“, „schrumpfender“ weiterer Metropolenraum. Eine solche Betrachtung übersieht die beträchtlichen Unterschiede des Landes außerhalb des Berliner Umlandes. So beispielsweise, wenn man die wieder zur Großstadt wachsende Stadt Cottbus mit dem mittleren Havelland vergleicht. Dies wird auch anschaulich, wenn man Karten zur Steuerkraft oder</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die Strukturräume werden mit Hilfe von geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgegrenzt. Hierzu gehören Indikatoren der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dem Bruttoinlandsprodukt im Strukturatlas des LBV betrachtet. Der „weitere Metropolenraum“ ist sehr vielfältig und benötigt differenziertere Handlungsansätze.		Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, des Arbeitsmarktes und der Verflechtungsintensität sowie der Lage, Distanz und Anbindung. Die Steuerkraft oder das Bruttoinlandsprodukt gehören nicht dazu, da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hierfür nicht relevant ist. Sollte auf einer anderen maßstäblichen Ebene ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt werden, ist eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Dies wird klarstellend auch in der Begründung aufgenommen.	
<b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Der Strukturwandel in der Lausitz sollte in einem Grundsatz ausdrücklich angesprochen werden: „Der Strukturwandel in der Lausitz ist aktiv zu unterstützen.“	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Strukturwandel in der Lausitz ist allerdings ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Es ist aber nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder Aussagen zu Fördermöglichkeiten zur Unterstützung des Strukturwandels, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist zu begrüßen, dass in der Begründung zum Grundsatz 2.2 „Gewerbeflächenentwicklung“ ausgeführt wird, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit seien die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Insbesondere gelte es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und um im Standortwettbewerb mit Regionen außerhalb der Hauptstadtregion zu bestehen. Die angestrebte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist deutlicher in den Grundsätzen und Zielen des Planes zum Ausdruck zu bringen. Der Grundsatz 2.1 „Strukturwandel“ beschränkt sich auf eine Zielstellung, regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dies ist eine zu passive Herangehensweise, auf die Herausforderungen zu reagieren.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Bewusst wird in der Begründung zum Grundsatz 2.2 „Gewerbeflächenentwicklung“ ausgeführt, dass zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit seien die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten sind. Damit verbindet sich für den Raumordnungsplan hat auch das Ziel, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und um im Standortwettbewerb mit Regionen auch außerhalb der Hauptstadtregion zu bestehen. Die angestrebte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wird in den Grundsätzen und Zielen des Planentwurfes zum Ausdruck gebracht. Ein Anlass zu Veränderungen in dieser Hinsicht ist nicht erkennbar. Die raumordnerischen Festlegungen zum Strukturwandel müssen sich auf solche Sachverhalte beschränken, die im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung liegen, wie z.B. die Empfehlung, regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Die offenbar vorhandene Vorstellung, Maßnahmen der Landesregierung Brandenburg zur Begleitung des Strukturwandels im Raumordnungsplan der Länder Berlin und Brandenburg zu fixieren, geht am Kompetenztitel der gemeinsamen Landesplanung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Aufgrund des Fachkräftemangels und der Abwanderung von Arbeitskräften aufgrund des Strukturwandels der Neunzigerjahre kann in vielen Branchen der Bedarf nur durch Zuzug gedeckt werden. Diese Trendwende muss von der Raumordnung anerkannt werden. Der überzogenen Abwanderung muss jetzt die Möglichkeit der Rückkehr angeboten werden können. Der Entwurf sollte</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anerkennen, dass gerade in nicht Zentralen Orten die Entwicklung der Wirtschaft auf dem Wege von Bestandsförderung bzw. der Unterstützung der bereits am Standort vorhandenen Unternehmen bewirkt wird. Diese endogenen Entwicklungen sollte der Plan weniger behindern. Insoweit ist auch die Reichweite und Wirkung des Freiraumverbundes für die Gewerbeflächenentwicklung zu überprüfen und zu lockern.</p>		<p>Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Der vorgesehene Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2 führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung des Freiraumverbundes und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 gilt für solche Fälle, denen regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft auf Planungen oder Maßnahmen zu, die von überregionaler, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangiger Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse sind. Dagegen überwiegt bei sonstigen, auch gewerblichen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wurden aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen gewerblicher Standorte, soweit sie im</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Eine Behinderung endogener Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Ggf. verbleibende Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit sind damit verhältnismäßig und hinzunehmen.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Für die weitere Landesentwicklung unverzichtbar ist als Basisinfrastruktur ein leistungsfähiges Breitbandnetz. Hierfür ist ein eigenes Ziel der Raumordnung in den Plan aufzunehmen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Da die Festlegung somit keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen kann, ist sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Weitergehende verbindliche Festlegungen zu treffen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b></p> <p>Im Wettbewerb der Länder um Bürger und Fachkräfte ist Brandenburg auch auf einen attraktiven Einzelhandel angewiesen. Außerhalb der wenigen Zentralen Orte sieht der Entwurf des LEP HR Ziel 2.12 erhebliche Einschränkungen vor. Danach ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, abweichend von Ziel 2.6, auch außerhalb der Zentralen Orte nur zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient nach dem Entwurf überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1.500 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Dies stellt eine weitere Einschränkung sowohl gegenüber dem Vorentwurf (2.000 Quadratmeter) als auch gegenüber dem bisherigen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg dar. Dieser hatte als Richtwert eine vorhabensbezogene Verkaufsfläche von 2.500 Quadratmetern in Ziel 4.7 festgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche zum Beispiel Urteil vom 24. November 2005 - 4 C 10.04) sind Einzelhandelsbetriebe bereits großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von über 800 Quadratmetern überschreiten. Für modernen Einzelhandel (insbesondere für Vollsortimente) werden deutlich mehr als 800 Quadratmeter aber auch außerhalb der Mittelzentren benötigt. Die durch den Entwurf des LEP HR vorgesehenen Einschränkungen auf „zentrale</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>verwehrt.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungs-bereiche“ in Z 2.12 sind zu weitgehend. Es sollte vielmehr bei einer wohngebietsbezogenen Betrachtung bleiben. Auch ist es nicht geboten, den Richtwert von 2.500 auf 1.500 Quadratmeter herabzusetzen. Diese Beschränkungen greifen unverhältnismäßig in die Planungshoheit zahlreicher Städte und Gemeinden ein.</p>		<p>quantitativ zu entgrenzen. Daher ist es geboten, den Richtwert ggü. der Vorgängerplanung von 2500 auf 1500 m<sup>2</sup> herabzusetzen, in Grundfunktionalen Schwerpunkten aber zusätzlich 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sogar ohne Sortimentsbeschränkung vorzusehen. Diese Beschränkungen greifen insoweit auch nicht unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden ein.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  Auch wenn das Land Brandenburg in den letzten Jahren eine sehr positive wirtschaftliche Entwicklung genommen hat, ist noch nicht die Wirtschaftskraft der alten Bundesländer erreicht. Daher wird erneut angeregt, das Ziel, dies zu erreichen, auch in einem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen: „Die Wirtschaftskraft soll mit dem Ziel, den Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer zu erreichen, weiter entwickelt werden. Dazu sollen vorhandene Wirtschaftsfelder und Unternehmen gestärkt sowie neue zukunftssträchtige Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden“. Damit erhielten wirtschaftliche Belange, etwa bei der gebotenen Erweiterung von Standorten oder der Ansiedlung von Unternehmen, ein höheres Gewicht in der Abwägung mit anderen konkurrierenden Belangen.</p>	<p>III.2.16  Weitere Anregungen zum Themenfeld  Wirtschaft</p>	<p>Durch G 2.2 wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – bereits ermöglicht. Diese qualitative Steuerung entspricht dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Festlegungen zur Steigerung der Wirtschaftskraft, die auch Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse sind und nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und somit auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind, würden die kompetenziellen Grenzen dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, überschreiten. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  Wenn man die Städte und Gemeinden, die nicht als Mittel- oder Oberzentrum ausgewiesen worden sind, in ihren Funktionen oder öffentlichen Einrichtungen vergleicht, kommt man schnell zu einem</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher</p>	<p>In verschiedenen Städten und Gemeinden, die nicht als Mittelzentrum festgelegt sind, sind im Einzelfall öffentliche Einrichtungen, die auch von Menschen aus anderen Gemeinden in Anspruch genommen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>differenzierten Ergebnis. Wir anerkennen, dass die in der Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 als Beispiel genannte Stadt Luckau nunmehr als weiteres Mittelzentrum ausgewiesen werden soll. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass verschiedene Städte und Gemeinden zwar nach wie vor nicht als Mittelzentrum ausgewiesen sind, verfügen aber über zahlreiche öffentliche Einrichtungen, die auch von Menschen aus anderen Gemeinden in Anspruch genommen werden. Sie weisen damit einen signifikanten Bedeutungsüberschuss aus. In unserer seinerzeitigen Stellungnahme hatten wir deutlich gemacht, dass die bei der Vorbereitung des LEP HR-Entwurfs angewendeten Kriterien und Indikatoren lückenhaft sind. Würde man z.B. Stützpunktfeuerwehren, Rettungswachen, Apotheken, Krankenhäuser, Musikschulen oder Bibliotheken betrachten, müsste man erkennen, dass auch außerhalb von Mittelzentren Gemeinden mit zahlreichen übergemeindlich wirksamen Funktionen anzutreffen sind.</p>	Gliederung	<p>werden, vorhanden. Die Gemeinden weisen damit aber noch keinen systematisch darstellbaren multifunktionalen Bedeutungsüberschuss aus. Es ist nicht erkennbar, dass die verwendeten Kriterien und Indikatoren zur Identifizierung lückenhaft sind. Die Ansässigkeit von der öffentlichen Standortplanung nicht unterliegenden Apotheken oder Krankenhäusern in einzelnen Gemeinden führt nicht dazu, das Indikatorensystem für die Bestimmung übergemeindlich wirksamen Funktionen für Mittelzentren modifizieren zu müssen.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  Der Entwurf hält daran fest, im Land Brandenburg als Zentrale Orte nur Mittel- und Oberzentren auszuweisen. Die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge sollen vorrangig in den Zentralen Orten konzentriert werden. Die dafür vorgetragenen Begründungen überzeugen nicht. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte sich nicht nur in den Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), sondern auch in seinen Brandenburger Thesen zur Landesplanung vom 15. Dezember 2014 für eine Rückkehr zum klassischen System Zentraler Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentren ausgesprochen. Das bisherige System aus Mittel- und</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird daran festgehalten, im Land Brandenburg als Zentrale Orte nur Mittel- und Oberzentren festzulegen. Die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge sollen vorrangig in den Zentralen Orten räumlich konzentriert werden. Die dafür vorgetragenen Gründe wurden umfassend dargelegt. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte sich nicht nur in den Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), sondern auch in seinen Brandenburger Thesen zur Landesplanung vom 15. Dezember 2014 für eine Rückkehr zum klassischen System Zentraler Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentren ausgesprochen, sich dabei aber</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oberzentren hat sich als zu weitmaschig erwiesen. Die dispersen Sonderverhältnisse im Berliner Umland seien auch im Plan durch spezifische Regelungen anzuerkennen. Der Zentrale- Orte-Ansatz versagt hier vielfach. Wegen der im Bundesvergleich dünnen Besiedlungsdichte komme den Oberzentren im Land Brandenburg auch weiterhin eine herausgehobene Bedeutung und Funktion für die benachbarten Kommunen zu. Dies sei auch durch die Landesplanung weiter zu stärken. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 als Grundlage für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern auf die EntschlieÙung „Zentrale Orte“ verständigt hat. Die Stufenfolge der Zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder soll - so die beschlossene Empfehlung der Ministerkonferenz - sich an folgender Gliederung orientieren: • untere Stufe (Grundzentrum), • mittlere Stufe (Mittelzentrum), • höhere Stufe (Oberzentrum). Grundzentren (GZ) erfüllen nach der in der EntschlieÙung abgestimmten Definition Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören nach der EntschlieÙung i. d. R. Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs. Grundzentren können im Einzelfall auch Standort von Einrichtungen gehobener Funktionen, wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums, sein. Ihre Verkehrsverknüpfungsfunktion betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Mittelzentren (MZ) erfüllen nach der in der EntschlieÙung verwendeten Definition die gehobenen Funktionen der regionalen Versorgung. Hierzu zählen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und</p>		<p>zugleich sehr deutlich gegen einen Paradigmenwechsel hin zur Prädikatisierung von Ortsteilen als Zentrale Orte ausgesprochen. Das bisherige im Bundesvergleich bereits engmaschige System aus Mittel- und Oberzentren wurde mit dem 2. Entwurf des LEP HR ein weiteres Mal verdichtet. Insoweit ist die Behauptung zu hinterfragen, inwieweit sich dieses Netz als zu weitmaschig erwiesen habe. Die dispersen Sonderverhältnisse im Berliner Umland werden auch im Plan durch spezifische Regelungen anerkannt. Die dem Zentrale-Orte-Ansatz zugrunde liegenden Funktionsüberhänge sind in Verdichtungsräumen weniger eindeutig ausgeprägt als in ländlichen Räumen, wie auch im Planentwurf erläutert wird. Auch unter Berücksichtigung der im Bundesvergleich dünnen Besiedlungsdichte kommt den Oberzentren im Land Brandenburg keine herausgehobene Bedeutung und Funktion für die benachbarten Kommunen zu. Für die Absicherung der übergemeindlichen Versorgungsangebote haben diese ihr spezifisches Aufgabenspektrum. Die Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 hat sich als Grundlage für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern auf die EntschlieÙung „Zentrale Orte“ verständigt. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weiterbildung, Einrichtungen im Sozialbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren meist Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen, wie Behörden, von Sekundarschulen, Gerichten, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie i. d. R. eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung. Die Ministerkonferenz wollte damit einen einheitlichen Rahmen für das im Bundesgebiet verwendete System der Zentralen Orte anstoßen. Zur Begründung hat sie ausgeführt: „Die von einem einheitlichen Rahmen ausgehende länderspezifische Umsetzung des Zentrale-Orte-Konzepts soll die dem Konzept zugedachte Ordnungs- bzw. Orientierungsfunktion insbesondere für solche Akteure sichern, die bundesweit agieren, wie etwa Betriebe des großflächigen Einzelhandels, des Post- und Telekommunikationswesens, des öffentlichen Verkehrs, Gesundheitswesens oder der gewerblichen Wirtschaft. Dies soll dazu beitragen, dass sich in der Rechtsprechung einheitliche Entscheidungsmaßstäbe etablieren, die zu einer höheren Rechtsbeständigkeit planerischer Festlegungen führen können.“ Auch vor diesem Hintergrund ist dem Land Brandenburg dringend anzuraten, nicht länger einen Sonderweg zu beschreiten und auf die Ausweisung von Grundzentren zu verzichten. Anders als die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung setzt auch der zweite Entwurf den Begriff der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft dem konkretisierenden § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit den Aufgaben der Grundversorgung gleich. Dies verkennt aber den Charakter der gemeindlichen Allzuständigkeit. Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht besteht gerade darin, im Gemeindegebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu</p>		<p>insbesondere auch die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit besteht kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Insofern darf es nicht verwundern, dass die kommunalen Aufgaben der Grundversorgung im Sinne der Raumordnung für das Land Brandenburg mit der gemeindlichen Allzuständigkeit im Sinne des Kommunalverfassungsrechts im Land Brandenburg gleichzusetzen ist. Die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung subsumiert unter der Begriff der Grundversorgung auch solche Aufgabenfelder und Funktionen, die nicht von den öffentlichen Händen als Teil der Daseinsvorsorge erbracht werden, sondern von Privaten (z.B. Apotheken, Arztpraxen, Nahversorger im Einzelhandel). Da diese hinsichtlich der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungsangeboten einer positiven Bindungswirkung durch die Raumordnungsplanung nicht unterliegen, sondern allenfalls mittelbar den öffentlichen Standortentscheidungen folgen, konnte hinsichtlich der intendierten Bindung der Gemeinden auf den Aufgabenkanon der Brandenburger Kommunalverfassung verwiesen werden.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfüllen, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Die gemeindliche Allzuständigkeit umfasst aber auch Aufgaben, die anerkanntermaßen den Charakter von Mittel- oder Oberzentren prägen. Zu erinnern ist etwa an Theater, Tierparke, größere Stadien, Krankenhäuser oder Freizeitbäder. § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung enthält Regelbeispiele für gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben. Auch wenn die Verwaltungskraft der einzelnen Gemeinde grundsätzlich ohne Bedeutung für die Bestimmung der örtlichen Angelegenheiten ist, können die Aufgaben nämlich nicht für alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, Ausdehnung und Struktur, gleich sein (vgl. BVerfGE 79, 127 &lt;153 f.&gt;). Wollte man die Grundversorgung im Sinne des Raumordnungsrechts mit der gemeindlichen Allzuständigkeit im Sinne des Kommunalverfassungsrechts gleichsetzen, hätte es keiner Definition von Grundzentren in der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung bedurft.</p>			
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>            In dem Entwurf wird weiter der Ansatz verfolgt, durch die Regionalen Planungsgemeinschaften so genannte grundfunktionale Schwerpunkte bestimmen zu lassen (Z 3.3), bisher auftretenden Versorgungslücken offenbar anerkannt und entgegengewirkt werden will. Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen - so die Darstellung des Entwurfs - offenbar die Funktionen erfüllen, die nach der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung in anderen Ländern Grundzentren zugewiesen worden sind. Konsequenterweise müsste daher der Begriff „Grundzentrum“ verwendet und die Gemeinde als Zentraler Ort im Sinne des Raumordnungsrechts ausgewiesen werden. Die jetzt vorgeschlagenen Siedlungsschwerpunkte stellen eine</p>	<p>III.3.3.1            Prädikatisierung            Grundfunktionale            Schwerpunkte durch die            Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>innergemeindliche Schwerpunktsetzung dar. Als solche sollte sie den Gemeinden überlassen bleiben, die diese Aufgabe z.B. im Wege der Flächennutzungsplanung durchführen. In der Begründung wird weiter ausgeführt, nicht alle Gemeinden einer Region verfügten über einen Ortsteil, dem die Funktion eines grundfunktionalen Schwerpunktes zugewiesen werden könne. Daraus wird deutlich, dass diese Funktionen keinen innerörtlichen, sondern einen übergemeindlichen Charakter aufweisen.</p>		<p>Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bedeutet eine innergemeindliche Prädikatisierung von Ortsteilen. Dem widerspricht nicht die Feststellung, dass aufgrund der vorgegebenen Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden darf, nicht alle Gemeinden über einen entsprechend raumordnerisch geeigneten Ortsteil verfügen werden. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Das Land Brandenburg weist viele besonders großflächige Gemeinden aus. Diese bestehen oftmals aus vielen Dörfern. Es kann durchaus erforderlich sein, Einrichtungen der Daseinsvorsorge in mehreren Dörfern vorzuhalten. Die innerörtlichen Steuerungsentscheidungen sollten den jeweiligen Gemeinden</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung)</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
überlassen bleiben.		indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionaler Schwerpunkt zu prädikatisieren. Es ist mit der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet.	
<b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> In der Begründung zu Z 3.3 finden sich die die Regionalen Planungsgemeinschaften bindenden Ausstattungskriterien. So werden der Sitz einer Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Regelmäßig bildet also eine räumliche Konzentration von Versorgungseinrichtungen die Voraussetzung für die Festlegung besonders geeigneten Ortsteile für zusätzliche über den	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ÖPNV verlangt. Mit Blick auf die dünn besiedelten Regionen sollten diese Kriterien offener formuliert werden.</p>		<p>Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklungen. Möglichkeiten zu einem angemessenen Umgang mit regionalspezifischen Sonderkonstellationen wird dabei ausreichend Raum gegeben. Eine noch weitergehende Flexibilisierung entspräche hingegen nicht der Intention des Plangebers, weil damit die Gefahr bestünde, dass über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklungen über keine ausreichenden Infrastrukturellen Voraussetzungen verfügen würden.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  Mit Blick auf das anhaltende Wachstum Berlins und ein deutlicheres Bekenntnis Brandenburgs, Berlin zu entlasten, sprechen wir uns dafür aus, in Z 3.5 auch im Norden des Landes Oberzentren auszuweisen. Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) haben als attraktive Oberzentren die sie umgebenden Regionen spürbar gestärkt. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Landes Brandenburg würde mit der Ausweisung von Oberzentren in Neuruppin und Eberswalde ein deutliches selbstbewusstes Signal eines attraktiven Landes Brandenburg gesetzt. Beide Städte haben in den letzten Jahren viele oberzentrale Funktionen entwickelt (z. B. als Hochschulstandort). Die Ausweisung als Oberzentrum wäre auch als Signal zur weiteren positiven Entwicklung des Landes zu verstehen.</p>	<p>III.3.5.1  Prädikatisierung  Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der ggü. den Mittelzentren herausragenden Funktionsausstattung in diesen Oberzentren wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings der Städte ist aus raumordenrischer Sicht kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b></p> <p>In diesem Zusammenhang ist das Berliner Umland anzusprechen. Hier vermischen sich die Verflechtungsbereiche der Städte und Gemeinden. Ein „klassischer“ Zentrale-Orte-Ansatz greift hier nicht wirksam. Daher sollten alternative Modelle anderer vergleichbarer Regionen auf eine Anwendbarkeit im Berliner Umland geprüft werden.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Es trifft zweifellos zu, dass sich die Verflechtungsbereiche der Städte und Gemeinden zwischen Berlin und den Gemeinden des Berliner Umlandes faktisch überschneiden. Der „klassische“ Zentrale-Orte-Ansatz greift hier nur bedingt, daher auch die bewusste Unterscheidung der Funktion Zentraler Orte im Berliner Umland und im Weiteren Metropolenraum. Es sei aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit dem 2. Entwurf des LEP HR auf die Festlegung verwaltungskongruenter Verflechtungsbereiche verzichtet wird. Insoweit findet der angesprochene „klassische“ Zentrale-Orte-Ansatz im Gesamttraum ohnehin nur noch eingeschränkt Anwendung. Bereits zum Beginn des Planungsprozesses wurde die Frage alternativer Modelle auch im Vergleich mit anderen Regionen auf eine Anwendbarkeit im Berliner Umland geprüft und auch mit Vertretern aus anderen deutschen Großstadtreionen erörtert. Im Ergebnis dessen kann eine bundesweit vergleichbare Einschätzung zur bedingten Eignung des „klassischen“ Zentrale-Orte-Ansatz in Verdichtungsräumen bestätigt werden. Gleichwohl ist nach Auffassung aller Großstadtreionen die Festlegung von Mittelzentren auch im Umland von Verdichtungsräumen als räumliche Versorgungsschwerpunkte weiterhin zweckmäßig. Einzig im nordöstlichen Umland von Hamburg hat das Land Schleswig-Holstein einen etwas modifizierten Ansatz gewählt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Unklar bleiben weiterhin die Adressaten dieser Grundsätze. Einerseits wird von der „regionalen Ebene“ gesprochen. An sich ist es aber zuvorderst Aufgabe der Städte und Gemeinden, Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Diese sind nämlich nicht nur Träger der Planungshoheit, sondern auch von vielen die Kulturlandschaft prägenden öffentlichen Aufgaben und Einrichtungen. Daher ist es nicht verständlich, wenn in diesem Grundsatz die Träger der Selbstverwaltung nicht ausdrücklich angesprochen werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Dementsprechend sind regionale und lokale Akteure im allgemeinen adressiert, zu denen auch die kommunalen Akteure gehören. Eine formale Adressierung der Kommunen ist aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Der Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 5.1) ist grundsätzlich zu unterstützen. Die Erwartungen an Mobilisierung von Leerstand und Nachverdichtungspotenzialen dürfen aber nicht überspannt werden. Beides ist nämlich mit einem hohen planerischen und administrativen Aufwand verbunden. Das Land Brandenburg hat die Städte und Gemeinden aber nicht in dem Maße finanziell ausgestattet, dass dies in dem vom Entwurf erwarteten Umfang möglich wäre. Eine allgemeine „Baupflicht“ der Grundstückseigentümer ist dem Bauplanungsrecht fremd.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Frage der Flächenaktivierung bzw. deren Finanzierung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Unverhältnismäßig ist der Bezug auf „Gemeindeteile“. Die Gemeindegebietsreform hatte das Ziel, größere Planungsräume zu schaffen. Wenn jetzt im Wege der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden. Die Anrechnung der Entwicklungsoption bezieht sich daher auf die Gemeindeebene. Lediglich in Gemeinden im Berliner Umland, die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanung ehemals selbstständige Gemeinden planerisch wieder „auferstehen“ sollen, kollidiert dies mit den Gründen des öffentlichen Wohls, für die die seinerzeitigen selbstständigen Gemeinden ihre Selbstständigkeit aufzugeben hatten.</p>		<p>teilweise innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, bezieht sie sich auf die Gemeindeteile, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. In der Begründung wird hierzu eine entsprechende Klarstellung ergänzt.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Grundsatz 2.2 „Gewerbeflächenentwicklung“ will zwar die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ermöglichen. Dies erfolgt allerdings in nicht Zentralen Orten unter der einschränkenden Bedingung, dass dies nur zu Lasten der dort ohnehin nur eingeschränkten Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen kann. In nicht Zentralen Orten beschränkt der Entwurf diese Entwicklung nur auf den Bedarf der örtlichen Bevölkerung. Damit wird sowohl der Erweiterung von Unternehmen am Standort als auch der Neuansiedlung von Unternehmen nicht hinreichend Rechnung getragen. Eine Anrechnung von neu ausgewiesenen Gewerbeflächen auf die (Wohn-)Siedlungsflächenentwicklung sollte daher aufgegeben werden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen quantitativ nicht begrenzt wird und neu ausgewiesene Gewerbeflächen nicht auf die Eigenentwicklungsoption für Wohnsiedlungsflächen angerechnet werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Im Ziel 5.5 „Örtlicher Bedarf/Eigenentwicklung“ wird den Gemeinden und „Gemeindeteilen“, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Ziel 5.6 sind, in allen Teilräumen der Hauptstadtregion eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung in Aussicht gestellt. Wir begrüßen, dass der Umfang der Eigenentwicklung in einem Flächenmaß und nicht mehr anhand der Zahl von Wohnungen bestimmt werden soll. Den örtlichen</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedarf mit einem Umfang von bis zu 1 ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren festzulegen, greift in wachsenden Gemeinden zu kurz. Der Wert bedürfte jedenfall einet genaueren, sich auf aktuelle belastbare Bevölkerungsvorausberechnungen stützende Begründung. Von hier wird eine Anhebung auf zwei ha/1.000 Einwohner befürwortet.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption (Flächenansatz) keine Bevölkerungsvorausschätzungen, sondern bundesweite Erfahrungswerte zum örtlichen Bedarf der Gemeinden zugrunde gelegt.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Überdacht werden sollte die in Z 5.5 Absatz 2 vorgesehene Anrechnung von nicht bebauten oder nicht erschlossenen in Flächennutzungsplänen oder Bauleitplänen vorgesehenen Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt wurden. Hinsichtlich der Flächennutzungspläne ist darauf hinzuweisen, dass diese regelmäßig einer Umsetzung durch Bauleitpläne bedürfen, also unmittelbar kein Baurecht vermitteln. Bauleitpläne sind eine Angebotsplanung, aus der grundsätzlich unmittelbar keine Baupflicht abgeleitet werden kann. Diese kann unter engen Voraussetzungen, z.B. durch städtebauliche Gebote, erzwungen werden. Angesichts der damit verbundenen hohen rechtlichen Risiken und der mit Bauleitplanung verbundenen hohen Planungskosten sollten die Kommunen auch nicht mittelbar verpflichtet werden, ältere Bauleitplanung aufzuheben. Die Bestimmung sollte aufgegeben werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Eine Pflicht, solche Bauleitpläne aufzuheben, ergibt sich hieraus jedoch nicht. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b></p> <p>G 5.8 spricht die Entlastungsfunktion von sog. Städten der zweiten Reihen ausdrücklich an. Dieser Ansatz wird von hier grundsätzlich unterstützt. Allerdings wird die Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion auf Ober- und Mittelzentren im weiteren Metropolenraum beschränkt. Dies ist nicht sachgerecht. Die weiteren Orte an den Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Auch sie könnten einen spürbaren Beitrag zur Entlastung der Bundeshauptstadt und des Berliner Umlandes leisten. Daher wird angeregt, auch diesen eine zusätzliche Flächenoption einzuräumen. Damit würde auch ein Beitrag zur besseren Auslastung der Schienenverkehrsverbindungen geleistet werden können. Zudem wurde dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg aus der Mitgliedschaft berichtet, dass auch bei längeren Reisezeiten als den jetzt festgesetzten 60 Minuten zunehmender Siedlungsdruck aus Berlin feststellbar ist. Die Regelung sollte daher geöffnet werden.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Da jedoch das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Nicht als Zentrale Orte prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Die Fahrzeit von 60 Minuten berücksichtigt, dass grundlegend für Wohnstandortentscheidungen Fahrzeiten sind, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Fahrzeit von 60 Minuten eine maximal vertretbare Entfernung. Es obliegt jedoch der Planungshoheit auch weiter entfernterer Gemeinden, im Rahmen der gegebenen Rahmensetzungen ebenfalls Wohnsiedlungsflächen zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Abschnitt „Siedlungsentwicklung“ greift ebenfalls unverhältnismäßig in die gemeindliche Selbstverwaltung ein, die Siedlungsentwicklung eigenverantwortlich zu steuern. In der o.g. Einleitung war deutlich gemacht worden, dass in vielen Teilen des Landes Brandenburg eine strukturelle Trendwende festzustellen ist. Vielfach ist der Wohnungsmarkt mittlerweile angespannt. Hinzu kommt, dass Brandenburg eine stärkere Entlastungsfunktion für die Bundeshauptstadt Berlin übernehmen muss. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte in seinen Brandenburger Thesen zur Landesplanung vom 15. Dezember 2014 ausgeführt:</p> <p>„Brandenburg muss vor dem Hintergrund des prognostizierten starken Einwohnerzuwachses in Berlin aktiver für eine Stärkung seiner Entlastungsfunktion gegenüber der Metropole Berlin eintreten, diese anbieten und wahrnehmen.“ Die Ziele und Grundsätze dieses Abschnittes werden dem trotz gewisser Erweiterungen gegenüber dem Vorentwurf noch nicht gerecht.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht mit den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen vor. Schwerpunkt in Berlin und im Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung, im Weiteren Metropolitanraum sind dies die Zentralen Orte. Insbesondere können die Zentralen Orte, die in einer Fahrzeit von max. 60 min über die Schiene von Berlin erreichbar sind ("Städte der 2. Reihe") eine Entlastungsfunktion für Berlin und das Berliner Umland wahrnehmen und damit gleichzeitig zu ihrer eigenen Stabilisierung beitragen. Es obliegt den betroffenen Städten und Gemeinden, diese Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entsprechend zu nutzen und auszugestalten. Den nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb dieser räumlichen Schwerpunkte ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen ihrer Eigenentwicklung möglich, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würde die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit dieser Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b></p> <p>Das Beteiligungsverfahren auch zum 2. Entwurf hat gezeigt, dass die von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung den Anzuhörenden zur Verfügung gestellten Unterlagen regelmäßig die Gemeinden nicht in die Lage versetzt haben, ihre konkrete Betroffenheit durch die Festsetzungen des Freiraumverbundes zu ermitteln. Der Entwurf verweist in der Begründung auf einen Algorithmus. Für die Planbetroffenen ist trotz der im Vergleich zum Vorentwurf erweiterten Information daraus für das Gemeindegebiet nicht nachvollziehbar, wie die verschiedenen Schutznormen im Einzelfall zu den sie betreffenden Festsetzungen geführt haben. Verschiedene Gemeinden haben berichtet, dass der Freiraumverbund ihre Siedlungszusammenhänge überlagert. Dies wird in der Begründung auf Seite 102 eingeräumt. Bebaute Gebiete wurden erst ab 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Andererseits wird ausgeführt, in bebauten Gebieten unterhalb dieser Grenze innerhalb des Freiraumverbundes blieben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 Baugesetzbuch unberührt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch in nach § 34 BauGB bebaubaren Gebieten unterhalb einer Fläche von 20 Hektar eine Steuerung durch Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen wäre. Dies ist nicht sachgerecht. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin erwartet, dass im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) und Bebauungspläne vollständig aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden. Zudem ist ein Regelabstand zur Siedlungskante der Ortslagen zu wahren. Vorgeschlagen werden mindestens 50 Meter.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit mittels eines in der Anregung vorgeschlagen Regelabstandes widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist des Weiteren eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In den Randbereichen dieser Ortslagen erfordert die wegen der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR gegebene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Damit besteht in diesen Fällen ein potenzieller Spielraum im Sinne der in der Stellungnahme genannten Abstandsregelung für mögliche Entwicklungen. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Unberührt bleibt damit auch die Entwickelbarkeit von Bebauungsplänen aus solchen Flächennutzungsplänen. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. In der Begründung sind die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b></p> <p>Im Übrigen sind die Fachplanungen, die in den Freiraumverbund einbezogen werden, zu überprüfen. Die Festsetzung als Freiraumverbund nimmt nämlich den Planbetroffenen die im Fachrecht oftmals vorgesehene Möglichkeit, im Einzelfall Befreiungen oder Ausnahmen zu erreichen. Dies betrifft etwa die HQ 100 Gebiete. Diese Einschätzung wurde schon durch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2591 der Abgeordneten Gabriele Theiss (Drucksache 6/6456) bestätigt. Die Landesregierung antwortete darin, erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens durch die Landesregierung werde die Frage zur Steuerungswirkung des Freiraumverbundes zu beantworten sein. Dies ist zu spät. Um eine sachgerechte Stellungnahme abgeben zu können, hätten die Planbetroffenen Klarheit über die Wirkungen der Festsetzungen bereits zu Beginn des Beteiligungsverfahrens erwartet.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Im 2. Planentwurf wurden HQ-Kulissen nicht mehr als Kriterium des Freiraumverbundes verwendet. Damit wurde im Ergebnis der Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum 1. Planentwurf dem Umstand Rechnung getragen, dass die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und die des ökologischen Freiraumverbundes durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet sind. Teilflächen der HQ-Kulissen, die aufgrund anderer Kriterien als hochwertige Freiräume identifiziert wurden, können weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein. Hier überwiegen teilträumlich die Belange des Freiraumschutzes, so dass eventuelle Einschränkungen fachrechtlicher Genehmigungsmöglichkeiten für Vorhaben hinzunehmen sind. Über die Wirkungen des Freiraumverbundes besteht mit Vorlage des 2. Planentwurfes in Text, Begründung und Karte für die Stellungnehmenden weder inhaltlich noch räumlich Unklarheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b></p> <p>Im Grundsatz ist das Ziel des Entwurfs, den Freiraum zu schonen, zu unterstützen. Ziel 6.2 „Freiraumverbund“ greift aber unverhältnismäßig in die gemeindliche Planungshoheit ein. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind nämlich regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seiner Verbundstruktur beeinträchtigen.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Insbesondere werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Darüber hinaus verbleibende teilräumliche Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, resultieren aus dem Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Die Ausnahmeregelung für die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Die Regionalplanung sollte ermächtigt werden, im Rahmen der Präzisierung der Grenzen des Freiraumverbundes auch gewisse Rücknahmen vornehmen zu können.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung des Randbereiches des Freiraumverbundes ein. Vorgaben zur Methodik der Übertragung der Flächenkulisse sind im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich, sie erfolgen in einer Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Für die Erschließung des Landes Brandenburg ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsverbindungen unverzichtbar. Dies ist Voraussetzung dafür, dass Brandenburg Berlin und das Berliner Um-land entlasten kann. Eine Beschränkung auf Zentrale Orte im Ziel 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadt Region“ ist, wie oben ausgeführt, zu weitmaschig. Für die Entlastung Berlins sind auch die zwischen den bisherigen Zentralen Orten belegenen Gemeinden mit Haltepunkten zu stärken. Zudem erscheint es unschlüssig, die sog. „Grundfunktionalen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte“ nicht in die zu regelnde Verkehrsanbindung mit einzubeziehen.</p>		<p>§ 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b>  In Ziel 8.2 „Windenergienutzung-Festlegung durch die Regionalplanung“ wird bestimmt, dass Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Gemeinden durch Teil-Flächennutzungspläne selbst in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts eine Steuerung der Windkraftnutzung vorgenommen haben. Ein Beispiel dafür ist das Amt Unterspreewald. Dazu ermächtigt ausdrücklich § 35 BauGB. Das vorliegende Ziel kommt daher dem Entzug einer Selbstverwaltungsaufgabe gleich. Vom Plangeber müsste anhand der von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Prüfungsmaßstäbe belegt werden, dass ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu schlechterdings nicht tragbaren Ergebnissen führen würde. Der Begründung ist dies nicht zu entnehmen. Es liegen auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor, dass den Gemeinden die Aufgabe entzogen werden könnte. Das Ziel ist daher so anzupassen, dass eine gemeindliche Steuerung auf Ebene des Flächennutzungsplanes weiterhin möglich bleibt.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung, die aufgrund der Überörtlichkeit dazu auch die Kompetenz dazu hat. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Ausstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Im Abschnitt III. 8 Klima, Hochwasser und Energie werden vorwiegend Grundsätze zum Klimaschutz formuliert. Hier liegen allerdings Doppelungen zu Regelungen an anderer Stelle vor.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Festlegungen zum Klimaschutz im Kapitel 8 sind querschnittsbezogen und ergänzen die thematischen Festlegungen des LEP HR mit Klimaschutzbezug. So sieht der LEP HR Festlegungen zu energiesparenden und verkehrsreduzierenden Siedlungsstrukturen (Kapitel 5), zur umweltverträglichen Verkehrsentwicklung und Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel (Kapitel 7) und zum Schutz des Freiraumes mit seiner Funktion als Kohlenstoffsenke und der Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an die Folgewirkungen des Klimawandels (Kapitel 6) vor. Eine Doppelung von Regelungen zum Klimaschutz ist daher nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 788</b> Grundsatz 9.3 verpflichtet die Mittelzentren, gemeinsam mit den Gemeinden Stadt-Umland Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich zu entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden eines Verflechtungsbereichs angestrebt werden. Dieser Grundsatz greift unverhältnismäßig in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht ein. Kernbestand des Selbstverwaltungsrechts ist auch die so genannte Kooperationshoheit. Danach obliegt es der jeweiligen Gemeinde, selbst zu entscheiden, ob sie ihre Aufgaben allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss des Zweiten Senats vom 19. November 2014 – 2 BVL 2/13 – formuliert: Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden insbesondere die Organisationshoheit als das Recht, über die innere</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird (sog. Kooperationshoheit, vgl. BVerfGE 119, 331 &lt;362&gt;). Ein Plangeber kann daher grundsätzlich Gemeinden nicht verpflichten, ihre Aufgaben nur noch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu erfüllen. Im Übrigen steht der Grundsatz 9.3 auch im Widerspruch zur Argumentation, die der Plangeber zur Herleitung des Fortfalls der Grundzentren anführt. Dort argumentiert er nämlich, alle amtsfreien Gemeinden seien verpflichtet, den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eigenverantwortlich zu erfüllen.</p>		<p>verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden insbesondere die Organisationshoheit als das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird. Der Plangeber kann und will daher Gemeinden nicht verpflichten, ihre Aufgaben nur noch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu erfüllen. Die vorgesehene Festlegung steht auch nicht im Widerspruch zur Argumentation, dass es den Gemeinden obliegt, den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eigenverantwortlich zu erfüllen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	

**Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 100**

<p>Das Gesetzgebungsverfahren zum ROG - insbesondere die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des ROG (BR-Drucksache 563/08) und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 16/10292) - sind insofern interessant, da hier eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „vorsorgende Rohstoffsicherung“ erfolgte. Im Referentenentwurf zum ROG vom Februar 2008 war die vorsorgende Rohstoffsicherung</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>In der Begründung zum Ziel 2.15 wird aufgeführt, dass Nutzungskonflikte mit anderen Nutzungen im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung geeigneter Raumordnungsgebiete zu lösen sind. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die</p>	<p>nein</p>
---	---	--	-------------

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gestrichen worden. Im Ergebnis der Stellungnahme des Bundesrates ist die vorsorgende Rohstoffsicherung wieder in das Gesetz aufgenommen worden. Aus der Stellungnahme bzw. der Gegenäußerung können die inhaltlichen Anforderungen an die vorsorgende Rohstoffsicherung abgeleitet werden. Diese hat bedarfsunabhängig zu erfolgen und ist auf die Versorgung zukünftiger Generationen auszurichten. Das Ziel Z 2.15 ist inhaltlich zu erläutern, um den Regionalplanern Orientierungen für die Umsetzung dieser Zielstellung zu geben. Hierfür sind Anforderungen an das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und das Vorranggebiet für die langfristige Sicherung zu formulieren. Die Begründung zum Z 2.15 auf S. 56 biete hierzu entsprechenden Raum. Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor: Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen insbesondere festgelegt werden: - bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe - landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten-Rohstofflagerstätten sind landesweit bedeutsam, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand; Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind). Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten. Durch den Umfang der Festlegungen ist eine sichere, bedarfsorientierte, regional ausgewogene Versorgung in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue</p>		<p>Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmenden Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen. Das Kiesabbaugebiet Mühlberg in der Planungsregion Lausitz-Spreewald ist ein Einzelfall in Brandenburg, dessen Verhältnisse sich nicht auf weitere Räume übertragen lassen. Hier handelt es sich wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten um einen Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf, für den wegen der vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Somit wird landesweit kein Bedarf für die Ausweisung derartiger Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf gesehen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete und so weiter). Dagegen sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen, wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten ist möglich. Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Nutzung der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig.</p> <p>2.3 Vorgaben für die Regionalplanung Auf Grund der besonderen Bedeutung und Konzentration der Rohstoffgewinnung auf den südlichen Teil der Planungsregion Lausitz-Spreewald halten wir es für erforderlich, dass bereits auf Ebene der Landesplanung der besondere Koordinierungsbedarf thematisiert wird. Auch langfristig wird dieser Raum eine besondere Bedeutung für die Rohstoffversorgung haben. Möglicherweise lassen sich innerhalb des Landes Brandenburg für bestimmte Rohstoffe weitere Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf identifizieren. Hierfür sollte auf die umfangreichen Kenntnisse und Grundlagendaten des Staatlichen Geologischen Dienstes und der Bergbehörde (Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) zurückgegriffen werden.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Entwurf des LEP HR ist das Thema Rohstoffsicherung gegenüber dem Vorgängerplan von 2009 durch die Formulierung als Ziel der Raumordnung aufgewertet worden, was wir für fachlich richtig und notwendig erachten. Dennoch halten wir den Umfang, in dem die Rohstoffsicherung bearbeitet worden ist, für nicht ausreichend.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Der Planungsauftrag ist als Zielfestlegung ausgestaltet. Die Bedeutung der Rohstoffgewinnung und -sicherung im Landesentwicklungsplan weiter zu vertiefen, ist aus der Sicht des Plangebers nicht erforderlich.</p>	nein
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 100</b></p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die genannten Vorgaben des Bundes im ROG sind als Grundsatz formuliert. Die Ausgestaltung im LEP HR erfolgt in einem aus Sicht des Plangebers geeigneten und ausreichenden Maß. Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Bedeutung der Rohstoffgewinnung und -sicherung für die wirtschaftliche Entwicklung im Landesentwicklungsplan weiter zu vertiefen, ist daher nicht erforderlich. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und /oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Die Regionalpläne</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Begründung: Der LEP HR muss das Thema der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen aufgreifen und weiter vertiefen. Inzwischen ist auch dokumentiert, was der Gesetzgeber unter „vorsorgender Rohstoffsicherung“ versteht. Wir möchten hier ausdrücklich auf das Gesetzgebungsverfahren zum ROG von 2008 verweisen. In der Begründung zur Bundesrat BR-Drucksache 563/1/08 „Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der 847. Sitzung des Bundesrats am 19. September 2008 - Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 08.09.2008“ heißt es dazu: „Die Besonderheit des Rohstoffabbaus liegt in der Standortgebundenheit sowie der fehlenden beliebigen Vermehrbarkeit von Lagerstätten und bedarf daher einer besonderen vorsorgenden Planung, die der langfristigen Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen dient. Dies ist auch deshalb erforderlich, damit die erkundeten, bedeutsamen Lagerstätten langfristig vor Überplanung durch konkurrierende Nutzungen geschützt werden können. Die vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffpotenzialen muss auf Grund ihrer Knappheit und Endlichkeit im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung bereits weit im Vorfeld der eigentlichen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit erfolgen. Dieser planerischen Rohstoffsicherung kommt eine grundlegende Bedeutung bei der mittel- und langfristigen Versorgung des Landes mit elementaren Grundstoffen und damit der Bauwirtschaft zu und sollte im Gesetzestext deutlich werden. Die wenigen Räume mit noch</p>		<p>sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmenden Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfügbaren Ressourcen müssen deshalb in den Raumordnungsplänen vorrangig zur Rohstoffsicherung vorgesehen werden, selbst wenn aktuell keine Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit zu erwarten ist." Für die Erfüllung dieser Aufgabe eignet sich das Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung. Wie Erfahrungen aus Sachsen aber auch Thüringen zeigen, ist die Arbeit mit einem derartigen Sicherungselement in der Regionalplanung möglich und sehr sinnvoll. Aufsuchung und vorsorgende Rohstoffsicherung müssen ein deutlich stärkeres Gewicht erhalten. In den vergangenen 25 Jahren haben sich in Brandenburg die geologischen Vorräte um fast 1 Mrd. Tonnen bei den Steine- und Erden-Rohstoffen reduziert. Den großen Erkundungsvorlauf bei Rohstoffen, der Anfang der 1990er Jahre bestand, gibt es nicht mehr. Beide vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Aufgaben müssen neben der Gewinnung durch die Landesplanung im LEP HR gestärkt werden.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung mit der Festlegung von Rohstoffgebieten zu beauftragen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument zu wählen. Bedarf für die Ausweisung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf wird in Brandenburg landesweit nicht gesehen. Das Kiesabbaugebiet in Mühlberg in der Planungsregion Lausitz-Spreewald ist ein Einzelfall in Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 100</b> Wir schlagen als Grundsatz der Raumordnung folgende Formulierung vor: In den nachfolgend aufgeführten Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf soll der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffsicherung und der langfristigen Sicherung von Rohstoffpotenzialen mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden: Kiessand in Mühlberg/Elbe, Quarz- und Spezielsand in Hohenbocka/Hosena, Kalkstein in Rüdersdorf, Silikatisches Hartgestein in Großthiemig und Großkoschen. An dieser Stelle sollten weitere rohstoff- und raumspezifische Ergänzungen vorgenommen werden.</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 100</b></p> <p>Im Bundesland Brandenburg werden in jedem Jahr ca. 20 Millionen (Mio.) Tonnen an Steine- und Erden-Rohstoffen gewonnen. In den vergangenen Jahren ist feststellbar, dass der Bedarf an Baurohstoffen in der Tendenz wieder steigt. Während im Jahr 2006 17,5 Mio. Tonnen gewonnen wurden, ist ein kontinuierlicher Anstieg über die vergangenen 10 Jahre festzustellen. So lag im Jahr 2015 die aus Lagerstätten im Bundesland Brandenburg dem Markt zur Verfügung gestellte Rohstoffmenge bei 22,4 Mio. Tonnen (Abb. 1). Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf die gute Baukonjunktur in Berlin und dem Berliner Umland zurückzuführen, aber auch der Ausbau der erneuerbaren Energien in Brandenburg hat einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Nachfrageentwicklung bei Baurohstoffen gehabt. Berlin stellt einen großen Nachfrage- und Verbrauchsraum, der nicht über nennenswerte Rohstoffressourcen verfügt und aus dem Umfeld versorgt werden muss. Weiterhin ist feststellbar, dass der Bedarf an Baustoffstoffen aus Brandenburger Lagerstätten gegenwärtig nicht gedeckt werden kann. So sind im Jahr 2017 Lieferengpässe bei Baurohstoffen im größeren Umfang aufgetreten. Viele unserer Mitglieder aus dem Bereich Transportbeton klagen, dass ihre Anlagen nicht mit den notwendigen Gesteinskörnungen versorgt werden können. Inzwischen ist eine zeitnahe Lieferung von Transportbeton in Berlin kaum noch möglich. Es haben sich Lieferzeiträume von bis zu 14 Tagen aufgebaut - eine Situation, die bis von wenigen Jahren noch undenkbar schien. Dies führt zu deutlich höheren Kosten bei Bauvorhaben. Hier wirken nicht nur die gestiegenen Rohstoffpreise, sondern auch Stillstandszeiten, da Beton nicht geliefert und eingebaut werden kann. Unternehmen der Transportbetonindustrie haben sich</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist vorgesehen, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für und mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit dieser Problematik bereits 2017 an das Ministerium für Wirtschaft und Energie gewandt. Auch die aktuelle Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover zur Bedarfssituation bei Baurohstoffen (Eisner, H.: Sand - auch in Deutschland bald knapp?, Commodity TopNews 56, Februar 2018) geht von einer weiteren Verschärfung der Lieferengpässe für die Region Berlin für das Jahr 2018 aus. Dieser Situation trägt der vorliegende 2. Entwurf des LEP HR nicht Rechnung. (siehe Anlage, S. 3) Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird in einem bedeutenden Umfang mit Rohstoffen aus den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern versorgt. Besondere Bedeutung für die Versorgung Brandenburgs haben beispielsweise die Planungsregionen Magdeburg (Sachsen-Anhalt), Westsachsen-Leipzig, Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien (Sachsen). Auch werden in bedeutendem Umfang Transportbetonwerke im nördlichen Teil Brandenburgs aus Lagerstätten, die in Mecklenburg-Vorpommern liegen, versorgt. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Rohstoffgewinnung innerhalb Brandenburgs liegt im südlichen Teil der Planungsregion Lausitz-Spreewald. In dieser Region werden fast 50 Prozent der Steine- und Erden-Rohstoffe Brandenburgs gewonnen und dem Berliner Markt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung gestellt. Betrachten wir den Wirtschaftsraum Berlin-Brandenburg, stellen wir fest, dass die jährliche Pro-Kopf-Menge, die dem Markt an diesen Rohstoffen zur Verfügung gestellt werden kann, mit 3,6 Tonnen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (ca. 8 Tonnen pro Jahr) eine erhebliche Unterdeckung aufweist. Diese wird wie oben dargestellt durch die benachbarten Bundesländer ausgeglichen. Ausgehend von der hohen Nachfrage an Rohstoffen und der Versorgungsstruktur der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sollte der Rohstoffsicherung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein höherer Stellenwert in der Landesplanung eingeräumt werden. Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass bereits auf Landesebene Schwerpunkte zur Rohstoffsicherung gesetzt werden und der Regionalplanung entsprechende Vorgaben gemacht werden. Die Erfahrungen der vergangenen beiden Jahrzehnte zeigen, dass großräumige Betrachtungen zur Versorgung der Märkte mit Steine- und Erden-Rohstoffen regelmäßig zu kurz kommen und auf der Ebene der Regionalplanung meist nicht bewältigt werden können. Auch in den Regionen außerhalb von Berlin und Brandenburg nimmt die Akzeptanz für Rohstoffvorhaben ab. Die öffentliche Akzeptanz Rohstofflagerstätten in Sachsen oder Sachsen-Anhalt zu erschließen, die der Versorgung des Berliner Marktes dienen, nimmt deutlich ab. (siehe Anlage, S. 4)</p>			
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 100</b>  Der LEP HR widmet sich im Abschnitt III.2 unter Z 2.15 Fragen der Rohstoffsicherung. Hier geht es im Wesentlichen um die Sicherung der Rohstoffgewinnung von heimischen Baurohstoffen. Neben diesem direkten Bezug zur Rohstoffsicherung setzt sich der LEP HR mit weiteren Aufgabenfeldern der regionalen und überregionalen Entwicklung der Hauptstadtregion auseinander, für die heimische Rohstoffe unverzichtbar sind. Im LEP werden unter anderem Fragen des Ausbaus der technischen und sozialen Infrastruktur, des Wohnungsneubaus, des Stadtumbaus und der Energiewende angesprochen, alles Aufgaben, die ohne eine Bereitstellung von heimischen Baurohstoffen nicht umsetzbar sind. Im Rahmen der Stellungnahme ist es nicht möglich, diese Themenfelder umfassend zu erörtern. Die nachfolgenden Zahlen sollen verdeutlichen, welcher Bedarf an Baurohstoffen bei der Realisierung von Bauvorhaben besteht. Unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von</p>	<p>III.2.15  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umweltbelastungen kommt der verbrauchernahen Bereitstellung dieser Baurohstoffe eine große Bedeutung zu. (siehe Anlage, S. 2)</p>			
<hr/>			
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 100</b>  Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg von 2009 schneidet im deutschlandweiten Vergleich der Landesplanungen zum Thema Rohstoffsicherung deutlich unterdurchschnittlich ab. In der Mitgliederfachzeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesplanung PLANERIN 4_2016 sind von SCHRÖDER &amp; VULPIUS die Landesentwicklungspläne aller deutschen Flächenländer bewertet worden. Die wesentlichen Defizite des LEP Berlin-Brandenburg von 2009 sind dabei: Rohstoffsicherung nur Grundsatz der Raumordnung, zu kurz bemessene Sicherungszeiträume für die Rohstoffgewinnung bzw. fehlende Aussagen zum Sicherungszeitraum, keine Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung, keine Aussagen zur vorsorgenden Rohstoffsicherung, keine Verödung der lagerstättengeologischen Grundlagendaten in der Landesplanung, keine detaillierten Aussagen zur Rohstoffsicherung und keine Vorgaben für die nachgelagerte Regionalplanung. Die Autoren schätzen diesen Plan als nicht anforderungsgerecht ein. Als anforderungsgerecht und fachlich gut aufgestellt wurden zum Beispiel die Landesentwicklungsprogramme von Sachsen (2013), Sachsen-Anhalt (2011) und Thüringen (2014) bewertet. Auch der 2. Entwurf des LEP HR vom Dezember 2017 bringt nicht die notwendigen qualitativen Verbesserungen.</p>	<p>III.2.15  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2009 ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Mit der aktuellen Fortschreibung erhält das Thema Rohstoffsicherung mit dem Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu sichern, eine besondere Bedeutung.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 105</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR ist unserer Meinung nach insgesamt zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland ausgelegt. Den Kommunen in und um Berlin werden klare Entwicklungsmöglichkeiten und neue Perspektiven eingeräumt. Die Planungsziele für weitere Entwicklungsräume wie dem Lausitzer Seenland werden jedoch nicht hinreichend ausgearbeitet und differenziert. In der Lausitz folgt dem Strukturbruch in den 90er-Jahren, der von einer Deindustrialisierung und starkem Wegzug der Bevölkerung geprägt war, nun durch den bundespolitisch betriebenen schrittweisen Ausstieg aus der Verstromung von Braunkohle ein weiter andauernder Strukturwandel. Im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land wurden von 2000 bis 2010 viele Diskurse zu dieser Thematik geführt sowie Konzepte und Entwicklungsprojekte vorangebracht. Auch zukünftig müssen auf die spezifischen Fragestellungen der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch spezifische Antworten formuliert werden. Maßgeblich ist dabei, dass es sich im Süden Brandenburgs um eine Region handelt, in der ländliche Strukturen durch die bergbauliche Nutzung überformt wurden und wichtige industrielle Kerne entstanden sind. Eine weitere strukturelle Rahmenbedingung ist die Nähe zur Metropolregion Mitteldeutschland mit der Großstadt Dresden. Nicht nur zu Berlin, sondern auch nach Sachsen bestehen in Süd-Brandenburg sehr enge räumliche und wirtschaftliche Verflechtungen. Dies gilt für das Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsstelle ebenso wie für die wachsende Bedeutung des Tourismus, der im Lausitzer Seenland länderübergreifend entwickelt wird.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planes auf Berlin bzw. das Berliner Umland ist nicht erkennbar. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Der konkrete Umgang mit den Bergbaufolgelandschaften bzw. die Festlegung von konkreten Maßnahmen ist keine Aufgabe des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Entwicklung der Kulturlandschaften ist in diesem Abschnitt nicht nur als Ziel in der Begründung G 4.1 zu nennen, sondern konkret als Ziel (Z) auszuweisen. Die Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften hin zum Lausitzer Seenland ist ein ganz besonderer Fall der Kulturlandschaftsentwicklung und seit Jahrzehnten ein erklärtes Ziel der Landespolitik. Dementsprechend muss dieses Ziel im LEP HR deutlich formuliert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entwicklung von touristischer Infrastruktur und die Ansiedlung von Privatinvestitionen bauleitplanerisch grundsätzlich auch im Außenbereich möglich sind. Vorschlag: Festschreibung als zusätzliches Ziel: „Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuer Nutzungs- und Gestaltungsanforderung zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien, technische Anlagen, sowie der Ausbau und die Entwicklung touristischer Infrastruktur sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden.“</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Für eine Letztabgewogenheit der vorgesehenen Festlegung als Ziel der Raumordnung liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 105</b> Wir verweisen darauf, dass es in der Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften einige Besonderheiten zu beachten gilt. Ein großer Teil des Reviers wurde bergbaulich direkt oder indirekt in Anspruch genommen. Dabei wurden zahlreiche Siedlungen und historisch gewachsenen Kulturlandschaften devastiert. Nun entwickelt die Region unter Beachtung der aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen neue Siedlungsstrukturen. Auch wenn es in vielen Fällen sinnvoll ist, von den jetzigen Siedlungsstrukturen ausgehend zu planen, so muss es auch möglich bleiben, sinnvolle Konzepte abseits von Siedlungen planerisch umzusetzen, da gerade hier große Flächen und Potenziale für</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme für touristische Entwicklungsvorhaben in der entstehenden Bergbaufolgelandschaft erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Erholungsfunktion bestehen. Der allgemeine Strukturwandel der Lausitz und die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes zu einer neuen touristischen Destination ist seit langem ein landespolitisches Ziel. Viele touristische Infrastrukturprojekte wurden bereits durch das Land Brandenburg gefördert. Die jetzige und auch im Planentwurf wieder aufgenommene Regelung mittels Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob abseits bestehender Siedlungen Bauplanungsrecht für Entwicklungsprojekte geschaffen werden kann, stellt ein aufwendiges Verfahren dar, welches die Entwicklung hemmt. Insbesondere die Ansiedlung privater Investitionen wird erschwert. Daher fordern wir eine Öffnungsklausel, die auf die spezielle Bedingung der Bergbaufolgelandschaft Bezug nimmt. Aus unserer Sicht muss im LEP HR ein weiteres Ziel für Räume mit besonderem nachbergbaulichem Entwicklungsbedarf formuliert sein. Hierbei soll die Möglichkeit geschaffen werden, Bereiche in Seenähe außerhalb von Innenbereichen zu entwickeln und zu fördern. Dabei steht vor allem die touristische Nutzung im Vordergrund, denn diese trägt maßgeblich zum Strukturwandel der Region Lausitzer Seenland bei. Vorschlag zur Ergänzung des LEP HR Z 5.2. „(1) Neue Siedlungsgebiete sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. (2) Grundsätzlich ausgenommen von (1) sind touristische Entwicklungsvorhaben in der entstehenden Bergbaufolgelandschaft des Lausitzer Seenlands. (3) ...“</p>		<p>kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Vorhaben sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsentwicklungen im Planungsraum.</p>	
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 105</b>            Unser Zweckverband vertritt die Interessen seiner Verbandsmitglieder, des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, der Stadt Senftenberg, der Stadt Großräschen, der Gemeinde Altdöbern, der Gemeinde Neu-Seeland und der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Sinne einer koordinierten Entwicklung</p>	<p>III.5.5.1            Örtlicher Bedarf /            Eigenentwicklung            außerhalb der            Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden durch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Bergbaufolgelandschaft hin zum Lausitzer Seenland. Dabei steht die touristische Entwicklung der neu entstehenden Seen im Vordergrund. Im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) erhalten Sie eine erneute Stellungnahme des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg. Wir bitten Sie dabei, den Sonderstatus des Lausitzer Seenlandes als einer sich wieder neu strukturierenden Region zu beachten. Die Entwicklungsmöglichkeiten im Lausitzer Seenland müssen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung vergleichbar sein wie in einem Mittelzentrum.</p>		<p>Gleichstellung mit Zentralen Orten würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen von Gemeinden einer Region, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung insgesamt nicht zu begrenzen.</p>	
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 105</b> Wir unterstützen den Schutz und die Sicherung der freiräumlichen Entwicklung. Allerdings sollte dieser sich differenziert mit den örtlichen Gegebenheiten befassen. Eine pauschale Übernahme aller Schutzgebiete, insbesondere der in der ehemaligen DDR unter den völlig anderen Rahmenbedingungen der damaligen Bergbauregion festgelegten Landschaftsschutzgebiete, wird den Anforderungen der regionalen Entwicklung nicht gerecht. Die Zerschneidung der Landschaft zu Zeiten der aktiven Tagebaue in der Region Lausitz war deutlich stärker, als es jetzt der Fall ist. Insbesondere dort, wo Landschaftsschutzgebiete über bestehenden Siedlungsgebieten liegen, zum Beispiel im Falle von bestehenden Ferienhausgebieten, oder unmittelbar angrenzend an die Ortslagen, behindert der Freiraumverbund die notwendige Siedlungsentwicklung im Sinne eines erfolgreichen Strukturwandels. Vor dem Hintergrund</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die vom Festlegungszweck nicht erfasst werden sollen. Soweit Ortslagen im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde als Bauflächen dargestellt sind, wurden sie ebenfalls nicht Teil der</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>des groben Maßstabs der Karten des LEP sollte die Signatur des Freiraumverbunds daher an Siedlungen, hier auch insbesondere der Stadt Senftenberg und des Senftenberger Sees, ausreichenden Abstand lassen.</p>		<p>Gebietskulisse - unabhängig davon, dass dies in der zeichnerischen Festlegung aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe Flächen darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Zudem wurden aufgrund der ortskonkreten Anregungen der Stadt Senftenberg zum 1. Planentwurf Anpassungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Gemeindegebiet vorgenommen. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. In der vorliegenden Anregung werden keine ortskonkreten Belange vorgetragen. Soweit dennoch kleinräumige Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen sollten, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. In diesen Fällen bewirkt die Festlegung aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten, denn für bereits bebaute Gebiete gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine ergänzende Klarstellung erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. Im Übrigen erfordert die der landesplanerischen Ebene angemessene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung im LEP HR regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 105</b>            Im Süden Brandenburgs sind bereits durch die aktiven Tagebaue sowie gesperrte Flächen der Sanierungstagebaue viele Flächen der kommunalen Entwicklung entzogen. Darüber hinaus gibt es bereits heute eine hohe Dichte an Windparks in der Region. Im Umfeld dieser Flächen sind die Bedingungen für die kommunale Siedlungsentwicklung, die Erholungsnutzung und die Entwicklung des Tourismus stark eingeschränkt. Durch die große Anlagenhöhe gibt es kaum noch Landschaften, deren Landschaftsbild nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt ist. Daher ist aus unserer Sicht das verträgliche Maß an Windkraftnutzung im Kernbereich des Lausitzer Seenlands bzw. in unserem Verbandsgebiet, bereits heute überschritten. Eine weitere Entwicklung der Windkraftnutzung ist nicht mehr akzeptabel, da andere wichtige regionale Entwicklungsziele sonst in Frage gestellt werden.</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p> <p>Die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung erfolgt in Brandenburg in den Regionalplänen. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf die Landschaft, die Kulturlandschaft und den Tourismus berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 105</b>            Wir mussten leider feststellen, dass alle Hinweise unserer Stellungnahme vom 09.12.2016 im 2. Entwurf nicht berücksichtigt wurden. Wir bitten Sie unsere Belange ernsthaft zu betrachten und in den LEP zu integrieren.</p>	<p>VII.4            Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die verschiedenen, nebeneinander genannten Zielsetzungen (z.B. Entwicklung von Wohnsiedlungs-/ Gewerbeflächen sowie Freiraumentwicklung/ Klimaschutz) erfahrungsgemäß in der Praxis widersprechen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Weil sich verschiedene nebeneinander genannte Raumnutzungsansprüche (z.B. Entwicklung von Wohnsiedlungs-/ Gewerbeflächen sowie Freiraumentwicklung/ Klimaschutz) entgegenstehen können, ist es Aufgabe des LEP, solche Raumnutzungskonflikte zu thematisieren und auf Maßstabsebene der übergeordneten Raumordnungsplanung angemessen zu lösen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Dem Argument regenerative Energien und nachwachsende Rohstoffe ... als Teil der Kulturlandschaft weiter(zu)entwickeln, kann nicht gefolgt werden. Gerade diese beiden Landnutzungsformen haben zu großflächigen, artenarmen Monokulturen geführt und beeinträchtigen darüber hinaus auch das Landschaftsbild. Es ist statt dessen folgende Formulierung zu wählen: Regenerative Energien und nachwachsende Rohstoffe sind landschaftsangepasst und im Einklang mit dem Naturhaushalt weiter zu entwickeln. Monokulturen (Raps, Mais o.ä.) sind zu verhindern. Der Bau von</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der der Festlegung zugrundeliegende weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen ein. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken ist eine Beibehaltung des offenen Verständnisses von Kulturlandschaft angemessen. Daher enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft. Dies kann</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windenergieanlagen im Wald hat zu unterbleiben und für Windkraft- und/oder Biogasanlagen ist vor Erstellung der Nachweis zu führen, dass ein wirtschaftlicher und an die Biotopstrukturen angepasster Betrieb möglich ist.</p>		<p>nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden. Insbesondere ist es nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten.</p>	
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Die kooperative Regionalentwicklung wird hier nur angerissen, aber nicht verbindlicher gefasst. Hier ist eine Präzisierung notwendig. Darüber hinaus müssen hier auch die neuen Instrumente und besondere Themen genannt werden, wie beispielsweise die Schaffung gemeinsamer Förderräume für LEADER, Rad- und Wanderwege, die Regionalparke oder vergleichbares.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler und lokaler Ebene wird zudem mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Die Erarbeitung fachplanerischer Strategien oder der Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Der Anschluss neuer Siedlungsflächen ist aus Naturschutzsicht einzuschränken, da sonst eine ungehemmte Außenentwicklung forciert wird. Der neue Text sollte lauten: Neue Siedlungsflächen sind an rechtmäßig vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, sofern es sich um eine Innenentwicklung handelt.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Den Gemeinden ist eine verfassungsrechtlich verankerte Entwicklung zu ermöglichen. Eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vollständige Beschränkung auf die Innenentwicklung würde dem entgegenstehen.	
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen ist aus Naturschutzsicht einzuschränken, da sonst pauschal eine Außenentwicklung gefördert wird. Der neue Text sollte daher lauten: Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist nur dann zulässig, wenn sie rechtmäßig und an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.</p>	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Eine Begünstigung oder Förderung der Außenentwicklung ist nicht erkennbar, da die Festlegung die Umwandlung von Wochenendhausgebieten nur zulässt, soweit sie siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Anwendung naturschutzrechtlicher Regelungen bleiben von den vorgesehenen Festlegungen des LEP HR unberührt. Ein Regelungsbedarf für eine Ergänzung des Plansatzes im Hinblick auf die naturschutzbezogene Rechtmäßigkeit von Wochenendhaussiedlungen im LEP HR Entwurf ist daher nicht erkennbar.	nein
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> In der Begründung werden diverse Herleitungen zur Bestimmung des Wachstumsrahmens von 1 ha / 1.000 Einwohnern für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, und von 2 ha / 1.000 Einwohnern für die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung jeweils auf einen Zeitraum von 10 Jahren gegeben. Es wird in der Begründung jedoch nicht dargelegt, wie sich dieser nicht unerhebliche Wachstumsrahmen - insbesondere der Umlandgemeinden - auf das Ziel der Bundesregierung (Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung - Neuauflage 2016) auswirkt, bis zum Jahr 2030 die Flächeninanspruchnahme auf unter 30 ha / Tag zu senken. Bei derzeit ca. 1 Mio. Einwohner der Umlandgemeinden ergibt sich bei</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmen der Innenentwicklung und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Den nicht prädikatisierten Gemeinden steht hierfür ein "Kontingent" in Höhe von 1 ha / 1000 EW in 10 Jahren für die Planung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem überschlägig gemittelten Ansatz von 1,75 ha / 1.000 Einwohner ein jährliches Wachstumspotenzial von ca. 175 ha allein für Wohnungssiedlungsflächen. Verkehrs- und Gewerbeflächen sind hierbei erklärtermaßen nicht enthalten. Um dieses Wachstumspotenzial quantitativ bewerten zu können, bedarf es einer Einordnung auf den bundesweit bezogenen Zielwert von 30 ha / Tag.</p>		<p>zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Die Begrenzung der Eigenentwicklung richtet sich nur an nicht prädikatisierte Gemeinden und Ortsteile außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und bezieht sich nur auf kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen. Das 30 ha Ziel der Bundesregierung adressiert hingegen die Entwicklung der Realflächennutzung (Siedlungs- und Verkehrsflächen) und ist daher nicht unmittelbar mit dem Steuerungsansatz des LEP HR zur Eigenentwicklung vergleichbar. Die Länder Berlin und Brandenburg haben zudem kein quantifiziertes Flächensparziel in Ableitung aus dem methodischen Ansatz der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung festgelegt. Innerhalb des Landes Berlin werden für neue Wohnsiedlungsentwicklung ohnehin kaum noch Flächen in Anspruch genommen, die im Saldo zu einem Ansteigen der Siedlungs- und Verkehrsfläche führen würden. Die Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb der räumlichen Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung kann aber zum flächensparenden Planen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme beitragen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind aus Naturschutzsicht einzuschränken. Die Worte „qualitativ uneingeschränkte“ sind fachlich unhaltbar, rechtlich nicht definiert und sollten entfallen, denn hiermit würde sich die Genehmigungsbehörde alle Einflussmöglichkeiten des Bau- oder Naturschutzrechtes nehmen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Die durch die Raumordnungsplanung zulässige Möglichkeit einer quantitativ - nicht qualitativ - unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der räumlichen Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung setzt nicht die fachrechtlichen Restriktionen außer Kraft. Auch innerhalb dieser Schwerpunkte gelten die bauplanungs- bzw. fachrechtlichen Regelungen des Bauplanungs- und Naturschutzrechts.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Es fällt auf, dass bei der Siedlungsentwicklung Faktoren zur Wohnqualität (naturräumliche Umgebung, Klimaaspekte, Grünversorgung) bestenfalls pauschal formuliert werden bzw. der Eindruck entsteht, dass selbst Schutzgebietskategorien im Zweifelsfall zu Gunsten der Siedlungsentwicklung betrachtet werden. Die Freiraumentwicklung muss hingegen gleichwertig mit der Siedlung bewertet werden, um den Wohnwert zu qualifizieren und ungezügelter Verdichtung zu verhindern.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die LEP HR trifft auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung entsprechend § 1 ROG Festlegungen zur Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum, zum Ausgleich von Raumnutzungskonflikten sowie zur Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen. Auf dieser räumlichen Ebene legt er auch gleichwertige Regelungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung fest, die auf nachfolgenden räumlichen Planungsebenen konkretisiert und umgesetzt werden. Ein weitergehender Regelungsbedarf zu Fragen der Wohnqualität auf Ebene des LEP HR ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Die Erwähnung von Risiken für bestehende Siedlungsflächen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gehört nicht in die Kategorie „Umweltprobleme“ (Umweltbericht S. 32). Vielmehr wäre hier im Hauptteil unter III.5 ein weiterer Schwerpunkt Rückbau bzw. Verbot von Siedlungsflächen in Überschwemmungsgebieten erforderlich.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Raumordnerische Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, der auch die Minimierung von Schadenspotenzialen bei der Siedlungsentwicklung umfasst, werden in Kapitel 8 des LEP HR Entwurfs getroffen. Die raumordnerische Gebietskulisse zum vorbeugenden Hochwasserschutz legt die Regionalplanung im Land Brandenburg fest.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Die Überlagerung von ökologischen Ausgleichsräumen mit Erlebnisraum, Landwirtschaft, Wirtschaftsraum für nachwachsende Rohstoffe ist absolut inakzeptabel. Im weiteren Textverlauf werden monofunktionale Festlegungen sogar gegen die allgemein akzeptierte Querschnittsorientierung aufgehoben, was nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>In der zitierten Begründung wird das Spektrum der Raumnutzungen im Freiraum erläutert, deren Anforderungen im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen ist. Es trifft zu, dass nicht alle diese Raumnutzungen bzw. Funktionen im Sinne der Multifunktionalität miteinander vereinbar sind, sondern Raumnutzungskonflikte auftreten. Es ist aber Aufgabe der Raumordnung, diese großräumig möglichst verträglich zu lösen. Wie in der Begründung zum Plansatz erläutert, ist dafür auf Ebene des LEP HR grundsätzlich eine multifunktionale Freiraumentwicklung vorgesehen. Innerhalb dieses übergeordneten Rahmens sind Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Freiraumnutzungen regelmäßig auf nachfolgenden Ebenen, regionalen, örtlichen oder fachplanerischen Ebenen, angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt daher nicht der Landesraumordnungsplanung. Aufgrund möglicher regionaler Besonderheiten ist es aber erforderlich, der Regionalplanung die Möglichkeit einzuräumen, bei Bedarf Festlegungen für einzelne Nutzungsarten zu treffen. Die Gewichtungsvorgabe zum Freiraumerhalt wird damit nicht aufgehoben. Für die Freiräume mit besonderer Wertigkeit hinsichtlich der ökologischen Wirksamkeit wird mit Z 6.2 eine eigene Festlegung zum Freiraumverbund getroffen.</p>	nein
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Berücksichtigt man die getroffenen Aussagen zum LEP Hauptstadtregion zu den Elementen des gesetzlichen Naturschutzes, so fällt extrem unangenehm auf, dass a) sich sämtliche Entwicklungsziele für den LEP-Raum dem Primat von Forst- und</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der grundsätzlichen Einschätzung der Stellungnehmenden kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass Regelungen des gesetzlichen Naturschutzes wie auch andere fachgesetzliche Regelungen durch Festlegungen des LEP nicht berührt oder</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landwirtschaft unterwerfen und b) die räumliche Entwicklung im Zweifelsfall grundsätzlich zu Lasten des Naturhaushaltes und der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewertet wird. Dabei scheint es der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vollkommen gleichgültig zu sein, ob bereits bestehende gesetzlich geschützte Landschaften/ Landschaftsbestandteile im Zweifelsfall weggewogen werden können und damit geltendes Recht gebrochen wird. Des Weiteren fällt auf, dass die sog. „gute fachliche Praxis“ insbesondere der Landwirtschaft immer so betont wird, als würden diese für den Natur- und Artenschutz unschätzbare Leistungen erbringen. Dass dem nicht so ist, wurde in vielfältigen Studien zum Thema Verlust der Artenvielfalt eindeutig belegt und die derzeit mehrheitlich praktizierte Landwirtschaft für den Rückgang der Arten verantwortlich gemacht. Dies in seiner Deutlichkeit so auszudrücken ist zwar nicht Aufgabe eines Landesentwicklungsplanes, aber sollte doch eine eindeutige Neutralität unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und dem Schutz der Vielzahl der Belange gewahrt werden. Forst- und Landwirtschaft sind in ihrem Handeln nicht sakrosankt und dürfen auch nicht als Alibi für marginale Maßnahmen (Blühstreifen, Waldsäume) ohne durchschlagenden natur-schutzfachlichen Nutzen ins Felde geführt werden. Die Metropole Berlin bezieht ihren Trinkwasserbedarf nahezu vollständig aus dem eigenen Stadtgebiet. Gleiches gilt für die wachsenden Umlandgemeinden. Dies ist zugleich eine große Qualität wie auch eine besondere Verantwortung. Dass sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch Siedlungsentwicklung und Infrastrukturtrassen hier Risikofaktoren darstellen, wird in der Begründung nicht (ausreichend) thematisiert. Es fehlt einer den räumlichen Empfindlichkeiten und Anforderungen des Naturhaushalts hinreichend ausgerichteten Landesplanung, wie z.B. einer</p>		<p>relativiert werden; dies ist rechtssystematisch nicht möglich und auch nicht beabsichtigt. Ein Primat der Forst- und Landwirtschaft liegt dem Plansatz nicht zugrunde; vielmehr eine Multifunktionalität innerhalb von Freiraumnutzungen, die im Rahmen der Abwägung auf nachgeordneten Ebenen jeweils durch Gewichtung einzelner Nutzungen konkretisiert werden muss. Lediglich wird mit dem Absatz 2 der Festlegung ein besonderes Gewicht für landwirtschaftliche Bodennutzungen im Freiraum vorgesehen. Das Erfordernis hierfür ist ausführlich begründet, insbesondere mit dem Fehlen fachrechtlicher Regelungen, und stellt ebenfalls keine letztabgewogene landesplanerische Entscheidung, sondern eine überwindbare Abwägungsvorgabe für nachgeordnete Planungsebenen dar. Auch in der Gesamtkonzeption des Planentwurfes sind die Anforderungen an eine nachhaltige, möglichst umweltschonende Raumentwicklung berücksichtigt; dies wird nicht zuletzt im Ergebnis der verfahrensbegleitend durchgeführten Umweltprüfung deutlich. Neben anderen Festlegungen zur Raumstruktur und Siedlungssteuerung trägt dazu auch der hier diskutierte Plansatz bei, indem er eine weitreichende Gewichtungsvorgabe für den Erhalt bestehenden Freiraumes enthält. Auf verschiedene Aspekte einer nachhaltigen Freiraumentwicklung wie der Sicherung der Trinkwasserversorgung und des Klimaschutzes ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich verwiesen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Länderübergreifenden Ausweisung von Vorranggebieten für den Trinkwasserschutz oder von Schwerpunktmaßnahmenräumen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes. Darüber hinaus wird der Bedeutung von Frischluftentstehungsgebieten und –schneisen nur ein überschaubarer Raum gegeben, dabei sind sie für einen Ballungsraum wie Berlin mit Umland mit mehr als 4,6 Mio. Einwohnern überlebenswichtig. In der Freiraumplanung ist daher auch weiterhin die Berücksichtigung der Frischluftversorgungsbänder immanent zu berücksichtigen und von der großmaßstäbigen Siedlungsentwicklung freizuhalten.</p>			
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Die getroffenen Festlegungen sind aus Naturschutzsicht vollkommen unbefriedigend. Zum einen sind sie nahezu unverbindlich formuliert, wie „... ein besonderes Gewicht beizumessen...“, oder „...Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnte, sind soweit möglich zu vermeiden...“.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, Festlegungen im Sinne von oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen zu treffen, sondern die großräumige Ordnung der Raumnutzungen unter Abgleich verschiedener Raumnutzungsansprüche planerisch vorzubereiten. Grundsätze der Raumordnung enthalten dabei Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. In diesem Sinne zielt die vorgesehene Festlegung G 6.1 Absatz 1 Satz 2 darauf ab, die in Satz 1 formulierte Zielsetzung des Freiraumerhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, indem eine Gewichtungsvorgabe zugunsten von Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, formuliert wird. Die beanstandete Formulierung ist rechtsüblich und begründet die Rechtspflicht, einen bestimmten Belang in der Abwägung nicht nur zu berücksichtigen, sondern ihm ein besonderes Gewicht beizumessen. Ob sich der zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>berücksichtigende Grundsatz im Rahmen der Abwägung gegen andere Belange durchsetzt, hängt von der konkreten Planungssituation ab. Denn auch das besondere Gewicht lässt sich nicht abstrakt im Voraus bestimmen, sondern hängt außer von der konkreten Planungssituation, insbesondere auch von den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder Teilräumen der Hauptstadtregion und den standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes ab. Dem soll auf landesplanerischer Ebene nicht durch konkrete Vorgaben vorgegriffen werden.</p>	
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b>  Es wird mehrfach die positive Wirkung der Landwirtschaft für die nachhaltige Entwicklung postuliert. Dies stimmt einfach schlicht und ergreifend nicht, da die konventionelle Landwirtschaft wissenschaftlich nachweislich zur Artenarmut der Feldflur beigetragen hat! An dieser Stelle müssen mindestens die zu fördernden feldbegleitenden Biotope, Randstreifen, Hecken erwähnt werden, die es zu erhalten gilt. Darüber hinaus sind Abstandsflächen zu Biotopen, Schutzgebieten und schützenswerten Landschaftsbestandteilen sowie Gewässern zu benennen, die es auf Basis der verschiedenen Gesetze zum Schutz von Natur, Landschaft, Boden und Gewässern gibt und die verbindlich einzuhalten sind. Selbstverständlich können landwirtschaftliche Flächen auch für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Dies von vorneherein auszuschließen, ist aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zulässig.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche  Bodennutzung bei  konkurrierenden  Nutzungsansprüchen</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Dem kommt der Plan mit den in G 6.1 und insbesondere dessen Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und dem Hinweis auf die Bedeutung ökologischer Produktionsformen nach, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen und erforderlich. Regelungen oder Maßnahmen zu Bewirtschaftungsformen sowie zur Ausgestaltung und Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Durch die als Grundsatz der Raumordnung instrumentierte Festlegung, die der Abwägung auf nachgeordneten Ebenen zugänglich ist, wird die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Die getroffenen Festlegungen sind aus Naturschutzsicht vollkommen unbefriedigend und wirkungslos. So wird in 6.2 der erste Absatz nahezu vollständig durch den zweiten Absatz (Ausnahmen) aufgehoben.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Ziel der Ausnahmeregelung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies ist zur angemessenen Berücksichtigung entgegenstehender Belange im Rahmen der landesplanerischen Abwägung zum Freiraumverbund erforderlich. Dabei wird die Restriktionswirkung des Freiraumverbundes aber nicht unangemessen geöffnet, indem die Ausnahmefälle im Freiraumverbund so begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt. Im Ergebnis wird die Festlegung keineswegs wirkungslos. Darauf deuten nicht zuletzt die von zahlreichen anderen Stellungnehmenden vorgetragenen Bedenken hin, der Freiraumverbund führe zu unangemessen starken Restriktionen.</p>	nein
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Zur Komplettierung des Freiraumverbundes im Havelland schlagen wir folgende Konkretisierung vor. Der Niederungsbereich nördlich von Falkensee entlang des Niederneuendorfer Kanals von Großer Teufelsbruchwiese bis zu den Reiherwiesen gilt als faktisches Vogelschutzgebiet (vgl. Kruckenberg, H.: Schönheim, A.: Fachgutachten zur Überprüfung und Bewertung der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie der SPA-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planung L 29 / L 201 - Ortumfahrung Falkensee, 2009). Mit dem angrenzenden FFH- und SPA-Gebiet Spandauer Forst und anschließend über Krämer Forst bis hin zum FFH-Gebiet Brieselanger Forst und weiter in Richtung Havelländisches Luch ist das Gebiet von ehemaligen Mooren, Flugsanddünen und naturnahen Wäldern geprägt und für den Artenschutz, den abiotischen Naturhaushalt und die Erholung von großer Bedeutung und zudem als Frischluftentstehungszone zu klassifizieren. Die besondere Bedeutung des Raumes resultiert zudem aus seiner sehr geringen Zerschnittenheit durch Siedlungen und Trassen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Metropole Berlin. Es muss daher zwingend als Bindeglied in den Freiraumverbund mit aufgenommen und von Siedlungsentwicklung und zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen freigehalten werden. Auch ist der Biotopverbund deutlicher im Landesentwicklungsplan herauszustellen und verbindlich und abwägungsfest in der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für den hier konkret angesprochenen Raum. (siehe Anlage)</p>		<p>Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete, SPA oder der im Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg enthaltenen Flächen. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Auch erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Soweit im genannten Niederungsbereich nördlich von Falkensee Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis sind die angrenzenden FFH-Gebiete und SPA vollständig Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; die dazwischen liegenden Niederungsgebiete weisen dagegen keine zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Rahmen der Methodik auf landesplanerischer Ebene relevanten Merkmale auf. Für darüber</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 113</b> Die Entwicklung von Wohnsiedlungs-, Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen wird als Ausnahme klassifiziert, bei der die ökologischen Ziele nur noch absolut nachrangig zu berücksichtigen sind. Dieses Vorgehen ist insbesondere nicht zu akzeptieren, weil diese Formulierung auch bei gesetzlich geschützten Schutzgebieten zur Anwendung kommen kann/soll.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um ein auf landesplanerischer Ebene letztabgewogenes Ziel festzulegen, das teilträumlich die Entwicklungsmöglichkeiten von Nutzungen einschränkt. Die vorgesehene Festlegung von Ausnahmebedingungen in Z 6.2 Absatz 2 Anstriche 1 und 2 gewährleistet, dass die in den Anstrichen 3 und 4 benannten Ausnahmefälle im Freiraumverbund so begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt. Die ökologischen Belange sind hiermit auch für den Ausnahmefall im Rahmen der Abwägung mit entgegenstehenden übergeordneten Belangen angemessen berücksichtigt. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. Schutzgebietsverordnungen werden durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Begründung weist zu Recht auf die steigende Bedeutung der Regionalparks hin. Die dazugehörigen Vereine leisten in vielfältiger Weise konkrete Arbeit in der interkommunalen und länderübergreifenden Zusammenarbeit. Dies allerdings zu einem ganz überwiegenden Anteil aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Damit sind den Regionalparkvereinen enge Grenzen gesetzt. Zu einer Stärkung dieser Vorortarbeit bedarf es einer ausreichenden technischen und finanziellen Ausstattung der Regionalparks und ihrer Trägervereine. Dies ist eine originäre Aufgabe der Landes- und Regionalplanung in der Hauptstadtregion und bedarf einer entsprechend konkreten und bedarfsgerechten Ausgestaltung.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Kenntnisnahme. Die technische und finanzielle Ausstattung der Regionalparks und ihrer Trägervereine soll über die jeweiligen Trägerstrukturen abgesichert werden und ist nicht als Aufgabe der Landes- und Regionalplanung zu verstehen. Dabei soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die regionalen Akteure im Rahmen der Umsetzung des LEP HR von den Ländern fallweise Unterstützung erhalten können. Da derartige Maßnahmen über den Ansatz des landesplanerischen Grundsatzes zur Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg hinausgehen, können sie nicht als Reglungsgegenstand der Raumordnung festgesetzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b> Die Bundesregierung hat in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie-Neuaufgabe 2016“ festgelegt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. In diesem Spannungsfeld bietet der Entwurf des LEP HR keine strukturellen Lösungen für Raumnutzungskonflikte an.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde von den beiden Landesregierungen Berlin und Brandenburg nicht landesspezifisch festgesetzt oder untersetzt. Quantitative Flächensparziele im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind daher im Planentwurf auch nicht vorgesehen. Gleichwohl folgt der Planentwurf in Konkretisierung des Grundsatzes § 1 (2) LEPro 2007 einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt sowie der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b> Eine Landesentwicklungsplanung kann nur erfolgreich sein, wenn es auch genügend Kontrollinstrumente gibt, die diese Planung regelmäßig überprüfen. Er muss das Grundgerüst bilden, wonach sich alle weiteren Planungen aufbauen. Wir sind gespannt auf</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Baugesetzbuch sieht vor, dass kommunale Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Über die Genehmigung der Bauleitpläne gibt es Kontrollinstrumente, diese Planungen regelmäßig zu überprüfen. Die Rechtsstellung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die neue Entwicklung in den ländlichen Räumen, welche bisher nicht den gleichberechtigten Stand hatte. Wir erwarten den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in den ländlichen Räumen ebenbürtig wie in den Städten sowie den weitgehenden Schutz der Natur und Landschaften.</p>		<p>Raumordnungsplanung geht allerdings nicht soweit, dass die Landesentwicklungsplanung ein Grundgerüst bildet, auf der "alle weiteren Planungen" aufbauen. Der erwartete Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in den ländlichen Räumen wie auch in den Städten sowie der weitergehende Schutz der Natur und der Landschaften obliegt insbesondere den dafür einschlägigen Fachplanungen in Bund, Ländern und Kommunen.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b>  Der Verfasser des Entwurfs hat sich nicht damit befasst, dass sich gerade auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen - insbesondere seit dem Abzug der russischen Streitkräfte - Hotspots der biologischen Vielfalt entwickelt haben. Ehemalige Militärfächen waren und sind häufig naturschutzfachlich wertvolle Rückzugsräume für seltene und/oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten und besitzen damit eine wichtige Funktion für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Zudem sind die Militärfächen ein wichtiger Baustein für die Sicherung bzw. Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und können u.a. als Trittsteine für wandernde Arten dienen oder entwickelt werden. Viele Flächen wurden daher naturschutzfachlich sehr wertvoll und sind durch eine hohe Biotopvielfalt charakterisiert. Da Militärfächen oft mit unterschiedlicher Intensität oder auch nur partiell für militärische Zwecke genutzt wurden, konnten und können hier Mosaik verschiedener Biotop entstehen. In der Regel umgibt ein meist aufgeforsteter Waldgürtel die stark genutzten Kernbereiche der Übungsplätze. Durch die verschiedenartigen Übergänge zwischen militärischen Kern- und Sicherheitszonen konnten sich vielfältige Entwicklungsstadien der einzelnen Lebensräume herausbilden. Auch das Fehlen einer „ordnungsgemäßen“</p>	<p>III.5.10  Nachnutzung  Konversionsflächen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, militärische und zivile Konversionsflächen Nachnutzungen zuzuführen. Dabei sollen gerade Konversionsflächen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete liegen, keine wesentliche bauliche Vorprägung haben und über hochwertige Freiraumpotenziale verfügen, Freiraumnutzungen zugeführt werden. Der Schutz bzw. die Entwicklung von Konversionsflächen mit hochwertigen Freiraumpotenzialen ist darüber hinaus durch eine Einbeziehung in den Freiraumverbund (Plansatz Z 6.2) bzw. durch Fachrecht sichergestellt. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Forstwirtschaft in den Sicherheitszonen trug zur Bewahrung und Entwicklung naturnaher Lebensräume bei. An nachfolgendem Beispiel sei das dargestellt: Der ehemalige Truppenübungsplatz TUP Wünsdorf bzw. die Wünsdorfer/Zossener Heide weist heute ein enormes Potenzial für eine weiträumige Naturentwicklung mit nur geringer Beeinflussung durch den Menschen auf. Die ehemaligen Sicherheitszonen, welche die ehemals militärisch genutzte Fläche umgeben, sind Rückzugsräume zahlreicher bestandsbedrohter Arten. Störungsempfindliche Tierarten, z.B. Großvögel wie der Seeadler, sind in solchen Pufferzonen vor Beunruhigung und Nachstellung oft wirksamer geschützt als in (zugänglichen) Naturschutzgebieten. Zudem hat die an einigen Stellen starke Munitionsbelastung zu einem Betretungsverbot geführt, so dass störungsarme Refugien für Flora und Fauna entstehen konnten. Die Wünsdorfer/Zossener Heide ist von einer im Bundesmaßstab sehr hohen Unzerschnittenheit geprägt. Befestigte Wege wurden auf den Militärflächen in der Regel nur in Randbereichen, als Zufahrtswege zu den Übungsplätzen oder in der Nähe von Kasernen angelegt. Dadurch entstanden weitgehend zusammenhängende und unzerschnittene Flächen, in denen sich Tiere frei bewegen und Pflanzen unbehindert ausbreiten können. Gerade für Arten mit sehr großen Raumannsprüchen, wie dem Wolf, sind die ehemaligen militärischen Liegenschaften wichtige Lebensräume. Zudem wurden z. B. Truppenübungsplätze meist in dünn besiedelten und wenig erschlossenen Gebieten angelegt, sodass auch die angrenzenden Gebiete nur selten durch Verkehrswege zerschnitten wurden. Die dadurch hier in Wünsdorf erhaltenen großflächigen Gebiete sind z.T. einmalig in Europa.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b> Dieser Passus: „...und regenerativer Energien“ ist zu streichen. Bisher war der Freiraumverbund als hartes Tabu-Kriterium für die Ausweisung der Windeignungsgebiete angewandt worden. Das darf durch solch schwammigen Formulierungen nicht aufgeweicht werden.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die Formulierung gibt das Spektrum der Raumnutzungen im Freiraum wieder, deren Anforderungen im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen ist. Dazu gehört auch die Erzeugung regenerativer Energien. Innerhalb dieses übergeordneten Rahmens sind Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Freiraumnutzungen regelmäßig auf nachfolgenden Ebenen, regionalen, örtlichen oder fachplanerischen Ebenen, angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt daher nicht der Landesraumordnungsplanung. Die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie obliegt in Brandenburg der Regionalplanung. Einer Anwendung des landesplanerischen Freiraumverbundes als Tabu-Kriterium wird durch die in der Begründung getroffene Aussage nicht vorgegriffen.</p>	nein
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b> „Die Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf regionaler Ebene sind zwar noch mit Unsicherheiten behaftet, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der bis 2050 erwartete Temperaturanstieg von +2 Grad Celsius voraussichtlich mit längeren Wärmeperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen, mehr Hitzetagen und tropischen Nächten einhergehen wird.“ (S. 116) Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Das Klima wird sich in den kommenden Jahrzehnten völlig unabhängig vom Gehalt der sogenannten „Treibhausgasen“ in der Atmosphäre entwickeln - so wie schon immer. Auch künftig wird die Sonne der Motor der Klimaentwicklung sein. Begründung: Es verdichten sich die Erkenntnisse, dass aufgrund geringerer Sonnenaktivitäten demnächst eine kleine Eiszeit bevorsteht.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Laut dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) hat die Erwärmung zugenommen und wird laut Klimaszenarien zukünftig zunehmen. Die anthropogenen Treibhausgasemissionen gelten als Hauptverursacher der Klimaerwärmung. Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsenken, wie geschützte Waldgebiete und Erholungswälder werden auf Ebene der Landesraumordnungsplanung im Freiraumverbund geschützt. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels (siehe Festlegung 6.2). Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2).</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuer Textvorschlag: Als Anpassungsmaßnahme für den Klimawandel (ob nun wärmer oder kälter), sind Wälder unter einen besonderen Schutzstatus zu stellen. Wälder müssen ein hartes Tabu-Kriterium sein. Die Errichtung von Windindustrieanlagen im Wald ist mit einer hohen Flächeninanspruchnahme verbunden. Intakte waldökologische Zusammenhänge werden gestört. Und das Risiko für Windbruch und Waldbrand steigt zunehmend an. Nicht außer Acht zu lassen ist, dass verloren gegangene Waldflächen als Ausgleich andernorts neu angepflanzt werden müssen, wobei die verloren gegangene Blattmasse 1:1 ersetzt werden muss. Junge Bäume können dies nicht leisten - also muss zumindest im Verhältnis 1:4 ersetzt werden. Es wird stark angezweifelt, dass der dafür notwendige Flächenbedarf in der Nähe der WEA zur Verfügung steht. Die Inanspruchnahme von Wald für WEG steht konträr dem Ziel zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber. Negative Auswirkungen auf das reale Klima können durch Luftverwirbelungen insbesondere auf den trockenen und nährstoffarmen Tieflandstandorten in Brandenburg entstehen.</p>			
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b> Die Evaluierung der Flächeninanspruchnahme für die Erzeugung von Strom ist längst überfällig. Bereits jetzt sind Regionen zu Industrielandschaften mit zu vielen Windkraft- und Fotovoltaikanlagen auf der grünen Wiese und Maismonokulturen für Biogasanlagen verwandelt worden. Ursprünglich schöne Erholungslandschaften sind nicht mehr wiederzuerkennen und von lebenswerten Regionen ist man damit weit entfernt. Es gibt akute Negativbeispiele in vielen Regionen unseres Landes, die nicht mehr lebenswert sind. Alles was wir tun, was wir planen, was wir</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Die Festlegung konkreter Ausbauziele für erneuerbare Energien liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern in der Kompetenz der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genehmigen sollte auch mit dem Blick auf das Wohl unserer nachfolgenden Generation erfolgen. Wollen wir unsern Kindern diese Industrierüsten hinterlassen? Auf diese Problematik geht der LEP-HR nicht ansatzweise ein. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft muss in Brandenburg gestoppt werden. Brandenburg zählt mit zu den abwechslungsreichsten Naturlandschaften. Auch wenn große Teile durch LSG, NSG, Naturparks und Biosphäre geschützt sind, darf dies kein Freibrief für die Übernutzung der verbliebenen Flächen sein. Das Wohl von Mensch und Natur sollte die Grundlage für jegliche Daseinsvorsorge und für die Landesentwicklung sein.</p>		<p>jeweiligen Fachpolitiken. Gebiete für die Windenergienutzung werden im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt (siehe Festlegung 8.2).</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b>  Die Zusammensetzung des Gremiums der Regionalen Planungsgemeinschaft wird seit Jahren kritisiert und nicht verändert. Das Mitspracherecht der kleinen Gemeinden fehlt. Das Mitspracherecht der Naturschutzverbände ist eingeschränkt. Regionalräte entscheiden über Gebiete, über die sie teilweise keine Hoheit und keine Kompetenz besitzen. Will sich eine Kommune gegen diese undemokratische Übermacht wehren, wird ihr die übergeordnete Planung einfach übergeholfen. Wenn eine Gemeinde mit der übergeordneten Planung nicht einverstanden ist, wird ihr die kommunale Planungshoheit genommen, in dem der Landkreis oder das LfU das Einvernehmen zur Baumaßnahme erteilt. Diese Praktiken widersprechen demokratischen Planungsgrundsätzen und finden in Brandenburg massenhaft statt. Ebenso verhält es sich mit dem Mitspracherecht der Bürgerinnen und Bürger. Nach langem Ringen wurde z.B. in der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming eine Einwohnerfragestunde erlaubt. Bei Vor-Abstimmungen zu geplanten</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Zusammensetzung der Regionalversammlung als demokratisch legitimiertes Entscheidungsorgan der Regionalen Planungsgemeinschaften ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans, sondern des Gesetzes zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 11. Februar 2014 (GBVI. I Nr. 7). Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung, wie die Stellungnehmende zutreffend festhält. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung. Die Bauleitplanung kann aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, die Regionalplanung konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sind dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>WEG wurden die Bürger (vom ehemaligen Vorsitzenden Harald Knauer) einfach eingeladen, weil vorrangig mit den Windinvestoren verhandelt werden sollte. Einwendungen zum Entwurf des Regionalplanes wurden von einer Windfirma geprüft und abgewiegt.</p>		<p>Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfasste - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt, und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Ausstellung dieser Ziele sind gesetzlich garantiert. Das gilt auch für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, z.B. der Naturschutzverbände, und der Öffentlichkeit.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b>            Innerhalb eines landesweit wertvollen Bereiches (Wünsdorfer/Zossener Heide) liegt das geplante Windindustrievorhaben Wünsdorf. Dieser geplante Windpark soll das alles zerstören. Entsprechend des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg (MUGVR 2010) stehen als Entwicklungsziel für den Bereich dieses geplanten Windparks der Erhalt der Kernflächen des Naturschutzes sowie der Erhalt großräumiger störungsarmer Landschaftsräume im Vordergrund. Ziel für diese Kernflächen ist die Erhaltung möglichst großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften. Diese Kernflächen bilden das Grundgerüst für die Biotopverbundsysteme und repräsentieren</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für            Windenergienutzung</p>	<p>Die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung erfolgt im Land Brandenburg in Regionalplänen. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine Deckelung der Windenergieanlagen in Bezug auf die Menge und Leistung. In Bezug auf die Flächen muss für die Windenergie im Ergebnis einer planerischen Steuerung substantiell Raum verbleiben, weil es sich nach dem Bundesbaurecht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in besonderer Weise den Charakter der brandenburgischen Landschaft. Dieses Ziel soll u.a. durch den Schutz der Gebiete vor Beeinträchtigungen sowohl durch Eingriffe und Störungen innerhalb der Gebiete als auch durch negative Einflüsse von außen erreicht werden. In Brandenburg (und auch in Wünsdorf) sind besonders die nährstoffarmen Lebensräume und Trockenstandorte zu schützen. Die geplante Rodung der Wälder sowie die geplante Errichtung von ca. 30 Windindustrieanlagen führt zu großem Unverständnis bei den Abgeordneten der Stadt Zossen, für Naturschützer und die Bevölkerung. Mit derartigen Beispielen wird man für erneuerbare Energien keine Akzeptanz erreichen.</p>		<p>großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf die Anwohner, die Landschaft und den Naturschutz berücksichtigt. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Hochwertige zusammenhängende Freiräume werden im Landesentwicklungsplan als Freiraumverbund festgelegt, der vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme, u.a. durch Windenergieanlagen, geschützt wird.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b>  „Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu minimieren. Umwelt- und raumordnungspolitisches Ziel ist die räumliche Konzentration der Anlagen auf geeignete, möglichst konfliktarme Bereiche.“ (S. 118)  Bitte streichen: „Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie“  Neuer Textvorschlag: „Der Ausbau der Windenergie</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Die Nutzung der Windenergie ist wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes, um die Ablösung fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien zu erreichen. Über diese energiepolitischen Ziele entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. In der Regionalplanung werden etwaige Auswirkungen auf die Landschaft, die Avifauna und der Abstand zu Wohnsiedlungen berücksichtigt, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedarf einer räumlichen Steuerung..." Begründung: keine bzw. sehr geringe CO2-Einsparung, riesiger Ressourcenverbrauch. Die Auswirkung auf die Umwelt/Natur ist gravierend, durch hunderttausende erschlagenen Greifvögel und Fledermäuse, durch zu viele und zu dicht an der Wohnbebauung stehende WKA.</p>		<p>Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II).</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b> Frühzeitige Anpassungsstrategien sind in der Praxis nicht erkennbar. "Windenergie = first - koste es, was es wolle". Eine solche Strategie ist erkennbar und wird mit einer großen Lobby auf allen Verwaltungsebenen praktiziert. Neuer Textvorschlag: "Brandenburg - es könnte so einfach sein!" Es könnte einfacher sein, wenn jede Kommune an den Plänen für den Ausbau des Energiesystems mitsprechen und mitentscheiden könnte. Man könnte z.B. jede Kommune verpflichten, in ihrem Territorium eine bestimmte Menge Energie zu installieren und zu produzieren. Wenn eine Kommune hierzu nicht bereit ist, keine oder nur geringe Möglichkeiten besitzt, könnte diese (im Rahmen städtebaulicher Verpflichtungen) andere Aufgaben übernehmen bzw. für die Nichterfüllung energiepolitischer Pflichten ein Entgelt entrichten. Damit wären alle gleichmäßig an den Verpflichtungen zur Erzeugung von erneuerbare Energien beteiligt." Mit diesem räumlichen Konzept wäre eine räumliche Steuerung von unten möglich und damit auch eine besser Akzeptanzsteuerung. Rund um die Energiewende ist ein öko-industrieller Komplex entstanden, dessen Interesse daran besteht, die Probleme lösbar erscheinen zu lassen, damit Subventionen weiter fließen. Die Schwankungen des Windstroms entpuppen sich inzwischen für Berlin-Brandenburg und für Deutschland als unlösbares und technisch unbeherrschbares Problem. Nicht virtuelle sondern konventionelle Kraftwerke</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Land Brandenburg erfolgt in den Regionalplänen (siehe Festlegung 8.2), für die ebenfalls entsprechende gesetzlich geregelte Beteiligungsverfahren durchzuführen sind. Ein weiterer Regelungsbedarf im Hinblick auf den Ausbau des Energiesystems auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewährleisten die sichere Stromversorgung in unserem Land. Wer Kernkraftwerke abschaltet, muss entsprechende Kohle-, Öl- oder Gaskraftwerke neu bauen, schließlich sind großtechnisch verfügbare Speichertechnologien Jahrzehnte entfernt.</p>			
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 114</b></p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie</p>	<p>Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Weitergehende Regelungen zu treffen, ist Aufgabe der Fachplanung. Ein Verweis auf Fachstrategien und Gesetze im LEP HR ist nicht erforderlich. Der LEP HR kann zudem nichts Abweichendes zu bundesrechtlichen Regelungen festlegen. Auch liegt die Änderung bzw. Anpassung rechtlicher Regelungen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Der Schutz der Biologischen Vielfalt, der Erhalt der Lebensräume und Landschaften, der Schutz von Wäldern und Wildtieren muss wieder stärker in den Blick der Politik genommen werden. Die Aussagen im Entwurf des LEP HR BB sind hierzu unzureichend. Der Erhalt und die Verbesserung der Biologischen Vielfalt ist die wichtigste Herausforderung im 21. Jahrhundert. Dieses Grundprinzip gesellschaftlichen Handelns findet im 2. Entwurf des LEP HR eine untergeordnete Rolle. Die Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie werden durch den zügellosen Ausbau der sogenannten „Erneuerbaren Energien“ konterkariert und können nicht mehr erreicht werden. Die Zerstörung von Lebensräumen, der Einsatz von Pestiziden, sogenannter „Biosprit“ und Maismonokulturen auf einer Fläche von über 2,5 Millionen Hektar haben zu einem enormen Rückgang der Arten, der Biologischen Vielfalt und der Zerstörung der Böden geführt. Für das Zurückgehen und Aussterben von Arten spielt der Klimawandel eine untergeordnete Rolle und kommt nach einer Durchsicht der Roten Listen der IUCN erst an siebter Stelle der Gefährdungsursachen. Alle seriösen Untersuchungen benennen u.a. folgende Hauptursachen für das Artensterben: Zerstörung von Lebensräumen und Wäldern, die Landnahme durch den Menschen, Übernutzung von Beständen, industrielle Landwirtschaft und Pestizideinsatz und direkte Verfolgung durch Bejagung. Die aktuell einseitig an der Drohung einer angeblichen</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Klimakatastrophe" ausgerichtete Politik um den Klimaschutz darf nicht weiter dazu führen, den klassischen Naturschutz in Deutschland zu vernachlässigen oder sogar auszuhebeln. Der Rückgang der Biodiversität, ist weltweit der größte Faktor der ökologischen Krise, in die der Mensch den Planeten Erde geführt hat - eine Bedrohung nicht nur für die betroffenen Arten, sondern auch für das Überleben des Menschen. Zu den zentralen Ökosystemleistungen der Erde gehören Regulation des Gas- und Wasserhaushaltes, Steuerung des Klimas, Produktion von Biomasse, Bodenbildung, Aufrechterhaltung von Nährstoffzyklen und Gewährleistung der Abfallentsorgung. Zu den Ökosystemleistungen mit konkretem Bezug zu menschlichen Bedürfnissen zählen alle nachwachsenden Ressourcen als direkte Leistung der Natur und eine Vielzahl indirekter Leistungen wie unter anderem der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, saubere Luft, Fixierung von Kohlenstoff durch Photosynthese, Grundwasserneubildung und Stickstoffbindung. Insbesondere die Leistungen der Erde als Senke werden wie die Bedeutung der Biodiversität in der Politik weithin unterschätzt. Die aktuellen weltweiten menschlichen Eingriffe in die Ökosysteme mit dem Ziel, eine bestimmte Leistung zu erhöhen - zum Beispiel die Intensivierung der Landwirtschaft zur Steigerung der Produktion - gehen fast nur noch zu Lasten anderer Ökosystemleistungen, die bisher von der Natur „zum Nulltarif" bereitgestellt wurden. Die Komplexität und der Wert unserer Lebensumgebung Erde mit den unzähligen Beziehungen und Abhängigkeiten muss mit ihrer Bedeutung und Funktion für die Natur, die Biodiversität und das Bestehen der Menschheit in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. Der Schutz der Natur und der Biodiversität muss daher als überwiegendes öffentliches Interesse angesetzt und umgesetzt werden. Das Naturschutzrecht darf nicht ausgehebelt und durch Ausnahmegenehmigungen - für die es</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>täglich sehr viele Anträge und Entscheidungen gibt, in die wir als anerkannte Naturschutzvereinigung einbezogen werden - umgangen werden. Für Ausnahmen vom Schutz sind die strengen Vorgaben des höherrangigen europäischen Rechtes anzuwenden. Nach diesem gilt der Schutz für streng geschützte Tierarten individuenbezogen, immer und überall. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote müssen dementsprechend auch für nachträglich entstehende betriebsbedingte Auswirkungen von Industrieanlagen gelten. Der Schutz heute noch weitgehend intakter Großlandschaften, insbesondere der Wälder, Fluss- und Küstenlandschaften, und des heute noch erhaltenen extensiv genutzten Grünlandes sollte absoluten Vorrang vor allen technischen Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes haben. Der Schutz der Habitats soll sich an den Vorgaben der europäischen Richtlinien zum Naturschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) und der rechtstreuen Umsetzung dieser Vorgaben orientieren. Alle aktuellen Forschungen ergeben, dass die bislang ausgewiesenen Schutzgebiete letztlich aller Kategorien insgesamt zu klein und zu zersplittert sind, um unter anderem auch Anpassungsreaktionen der Natur auf den Klimawandel zu ermöglichen. Viele dieser Gebiete haben gegenwärtig bereits keine günstigen Erhaltungszustände der lokalen (Erhaltungsziel-)Arten. Für den Schutz der Arten und ihrer Lebensräume sind großflächige, störungsarme und gefährdungsfreie Gebiete erforderlich. Des Weiteren sollten auch gut geeignete Lebensräume geschützt werden, um der natürlichen Dynamik des Ökosystems und den Lebensraumansprüchen der Arten gerecht zu werden. Gebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete, National- und Naturparke und Biosphärenreservate), welche für die Biodiversität prioritär sind, dürfen nicht durch</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Industrialisierung beeinträchtigt werden. Wenn Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf Menschen, Tiere und Lebensräume durch Industrieanlagen nicht sicher und wissenschaftlich fundiert ausgeschlossen werden können, muss ausnahmslos das Vorsorgeprinzip angewendet werden. Die Beweislast muss umgekehrt werden und bei den Investoren und Betreibern der Anlagen liegen. Nach Berücksichtigung der Rangfolge der Dringlichkeiten sind die Bemühungen um den sogenannten „Klimaschutz“ in eine umfassende Naturschutz-Strategie zu integrieren, welche zu allererst den stetigen Verlust von Biodiversität wirksam stoppt, indem sie die industrielle Belastung, Zerstörung und Zersiedelung der Naturlandschaften und wertvollen Lebensräume abwendet und in eine gegenteilige Entwicklung umkehrt. Neuer Textvorschlag: Eine solche Naturschutz-Strategie muss folgende Punkte umsetzen: 1. Verwirklichung der Ziele des nationalen und europäischen Biotopverbundes als tragfähiges Netz aller wesentlichen und für den Artenschutz grundlegend wertvollen Lebensraumtypen, insbesondere Wälder, Feuchtgebiete, Flussauen und extensiv genutztes Dauergrünland; zudem die Vernetzung und Vergrößerung bestehender Schutzgebiete aller Kategorien nach ökologisch-wissenschaftlichen Kriterien. 2. Freihaltung aller heute noch wertvollen, naturnahen Lebensräume von technischer Industrialisierung, insbesondere der Zersiedelung durch Industrie und Verkehr. 3. Freihaltung aller heute noch wertvollen, naturnahen Lebensräume von Energietrassen, Windkraftindustrie oder Freiflächenphotovoltaik; hierzu gehört speziell ein sofortiges Moratorium für den weiteren Ausbau der Windkraft, Freiflächenphotovoltaik und Biogasanlagen, denn aufgrund fehlender Speichertechnologie für die volatilen Wind- und Freiflächenphotovoltaikanlagen ist ein weiterer Ausbau sinnlos. 4. Die Energiewende ist angesichts der verschärften Konfliktlage</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit dem Naturschutz als Programm der Bundesregierung einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. 5. Abschaffung der Ausgleichszahlungen für nicht ausgleichbare Landschaftszerstörung. 6. Anwendung der ethisch begründeten Beweislastumkehr; nicht existenziell begründbare Eingriffe dürfen nicht genehmigungsfähig sein und sind deshalb zu unterlassen. 7. Ersatzlose Abschaffung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz sowie von Forschung zu alternativen und naturverträglichen Energieformen. 8. Ersatzlose Abschaffung der Privilegierung nach dem Baugesetzbuch, damit Sonderregelungen beim grundsätzlichen Verbot des Bauens im Außenbereich für Industrieanlagen der „Erneuerbaren Energien“ wegfallen.</p> <p>Wirksamer Naturschutz kann nur bedeuten, dass der Mensch sich im Falle der drohenden Zerstörung unwiederbringbarer und nicht zu beziffernder Werte zurücknimmt. Unbelastete, nicht genutzte Flächen der Natur, letzte Wildnisareale und großräumig intakte Natur- und Kulturlandschaften sind im stark zersiedelten Deutschland, so auch in Berlin-Brandenburg, die knappste Ressource und nicht vermehrbar. Diese sind jedoch für die zentralen Ökosystemleistungen, von denen alle Lebewesen abhängig sind, von immenser Bedeutung.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b></p> <p>Die Stellung des LEP zu anderen Planungen sollte so gestaltet werden, dass er eine Rechtskraft entfalten kann. Viele Gemeinden im Land Brandenburg haben keinen genehmigten FNP, dennoch werden hier Planungen umgesetzt die im Widerspruch zum LEP stehen können. Bebauungspläne ohne vorherige Darstellung im FNP</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Die Anregung ist keine Frage des LEP HR und bildet zudem nicht die geltende Rechtslage ab. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sollten nicht bestätigt, sondern grundsätzlich versagt werden.			
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Berlin und ganz Brandenburg wird als Hauptstadtregion in Europa mit großem Wachstumspotenzial gesehen. Inwiefern die geostrategische Lagegunst der Hauptstadtregion wirtschaftliche Entwicklungspotenziale bietet bleibt abzuwarten. Ob allerdings der geplante Hauptstadtflughafen BER innerhalb des Geltungszeitraumes des o.g. LEP wichtige Impulse für eine innovative und nachhaltige Verkehrsentwicklung bieten wird, darf sicherlich in Frage gestellt werden.	II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Da seit der Erarbeitung des Entwurfes zum LEP HR im Jahr 2016 bereits wieder zwei Jahre vergangen sind, wird die Notwendigkeit der Weiterführung nicht in Frage gestellt. Es zeichnet sich aber immer deutlicher ab, dass die von uns in unserer Stellungnahme vom 16. Dezember 2016 zum LEP HR vorgebrachten Bedenken Wirklichkeit werden und sich die Zweifel verdichten, die sich auf die Wirksamkeit des LEP B-B beziehen. Insgesamt ist der 2. Entwurf des LEP HR in nahezu allen Punkten eine Verschlechterung gegenüber dem 1. Entwurf. Insbesondere werden der Siedlungsentwicklung noch mehr Freiheiten zugebilligt als im derzeit wirksamen LEB B-B und im 1. Entwurf des LEP HR.	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Der LEP HR trägt mit den vorgesehenen Festlegungen zu den erweiterten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung der Entwicklungsdynamik in der Hauptstadtregion Rechnung, berücksichtigt andererseits aber insbesondere mit den Festlegungen zur Bündelung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder zum großflächigen Freiraumschutz auch die Anforderungen an eine umwelt- und raumverträgliche Entwicklung. Er trägt daher insgesamt zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung bei.	nein
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die in den Zielen der Landesentwicklung und Raumordnungsplanung vorgetragene Abwägung des Allgemeinwohls findet nicht statt, eine	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende	Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dauerhafte umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird durch den Entwurf des LEP eher verhindert und zu Gunsten wirtschaftlicher Anforderungen aufgegeben. Weiterhin wird der Status Quo verwaltet, wichtige Erfordernisse zum Klimaschutz und zur CO<sub>2</sub> Reduktion finden sich in den Planungen nicht wieder. Der o.g. LEP setzt die im bisherigen Planwerk enthaltene Konzentration der Siedlungsentwicklung im engen Verflechtungsraum fort. Das Leitbild „Stärken stärken“, welches das Leitbild der dezentralen Konzentration abgelöst hat, ist nach wie vor mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild in den an Berlin angrenzenden Gemeinden verbunden. Dadurch werden Berlin nahe Erholungsräume zerstört, die Stadtgrenze ist nicht mehr als Siedlungskante erlebbar. Die Regionalparke an den Stadtgrenzen zu Berlin werden der weiteren Siedlungsentwicklung geopfert. Die auch im LEP-HR 1. Entwurf vorgesehene Siedlungssternentwicklung, welche die Frischluftschneisen in die Metropole freihält und die Frischluftzufuhr gewährleistet, wird in aktuellen Planungen nicht verfolgt und umgesetzt. Es ist vielmehr ein gleichförmiges Wachsen der Siedlungen im gesamten Berliner Umland zu verzeichnen. So erfolgen innerörtliche Verdichtungen und die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete. Die im o.g. LEP auf Seite 10 getroffene Einschätzung, dass die „geerbten“ örtlichen Strukturen unbedingt erhalten und gestärkt werden müssen, da „deren Auflösung durch Zersiedlung außerhalb dieser Strukturen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten, wegen der damit verbundenen Folgekosten für Infrastruktur und Verkehr nicht zu verantworten wäre“, trifft zu. Genau dies findet aber statt. Zur Kompensation der Eingriffe in die Natur und Landschaft sind daher auch entsprechende Entlastungsräume vorzusehen und planerisch festzulegen. Die Festsetzung eines großen Grünbereiches in</p>	<p>Siedlungsstrukturen</p>	<p>den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Zum Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen sieht der LEP HR auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung insbesondere die Festlegung eines räumlich übergreifenden Freiraumverbundes vor. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten wegen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen für städtische Grünräume geeignet. Die Ausgestaltung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für eine Inanspruchnahme von Freiraum obliegen nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung des Naturschutzes bzw. der kommunalen Planung. Gleichwohl weist der Freiraumverbund eine besondere Eignung als Raum für Kompensationsmaßnahmen auf, worauf im Planentwurf in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 ausdrücklich hingewiesen ist. Raumordnerische Festlegungen zum Klimaschutz werden in Kapitel 8 des LEP HR Entwurfs getroffen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unmittelbarer Stadtnähe als Naherholungsareal für die Bevölkerung, wie sie bereits 1920 mit der Unterschutzstellung des Grunewaldes erfolgte, scheint heute nicht mehr gewollt zu sein.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Ein Landesentwicklungsplan muss - aus unserer Sicht - die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie konsequent umsetzen. Weite Teile des Freiraums sind weiß ohne zusätzliche Freiraumfunktion dargestellt. Hier ergibt sich die Möglichkeit einer Präzisierung jenseits der klassischen Land- und Forstwirtschaft. Die Nachhaltigkeitsziele auf Bundesebene beinhalten eine Beschränkung der Neuversiegelung auf 30 Hektar pro Tag. Dem entspricht der Plan mit seinen Zielen zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung nicht. Der 2. Entwurf des LEP HR wäre deshalb aus unserer Sicht insbesondere aus Gründen fehlender Nachhaltigkeit zur Überarbeitung zurückzuweisen und wird in der derzeitigen Form abgelehnt.</p>	<p>II.11  Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbände</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht raumordnerische Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung vor, die einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken sollen. Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde von den beiden Landesregierungen Berlin und Brandenburg nicht landesspezifisch festgesetzt oder untersetzt. Quantitative Flächensparziele im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind daher im Planentwurf auch nicht vorgesehen. Gleichwohl folgt der Planentwurf in Konkretisierung des Grundsatzes § 1 (2) LEPro 2007 einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt sowie der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Es wird zu viel Gewicht auf Verkehrsstrassen und den Transitverkehr gesetzt und zu wenig auf innere qualitative Entwicklung eingegangen. Die aktuelle Flächeninanspruchnahme von 66 ha (Ziel 30 ha) pro Tag ist ein sehr großes Problem. Welche planerischen Maßnahmen sollen eine Änderung bringen?</p>	<p>II.11  Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbände</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht raumordnerische Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung vor, die einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken sollen. Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde von den beiden Landesregierungen Berlin und Brandenburg nicht landesspezifisch festgesetzt oder untersetzt. Quantitative</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächensparziele im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind daher im Planentwurf auch nicht vorgesehen. Gleichwohl folgt der Planentwurf in Konkretisierung des Grundsatzes § 1 (2) LEPro 2007 einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt sowie der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt. Neben dem großräumigen Schutz hochwertiger Funktionen in einem Freiraumverbund sieht der Planentwurf u.a. Festlegungen zur vorrangigen Innenentwicklung, zur Konzentration der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf räumliche Schwerpunkte und einer quantitativen Begrenzung außerhalb dieser Schwerpunkte vor, womit auch dem weiteren Flächenverbrauch entgegengewirkt werden soll.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die äußeren Rahmenbedingungen, wie zunehmender Klimawandel, erhebliches Defizit im Landschaftswasserhaushalt, Bodenvergiftung durch Chemikalien, Pestizide, Sulfat u.a., werden überhaupt nicht betrachtet. Dieser offensichtliche Mangel muss behoben werden.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die äußeren Rahmenbedingungen werden in dem Rahmen betrachtet, wie sie für einen Raumordnungsplan relevant sind. Ein offensichtlicher Mangel besteht nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Begründung zu Ziel 1.1, S. 24 Der Satz „Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ bezieht sich auf die Strukturräume, nicht auf die im vorangehenden Satz genannten Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Das wäre sprachlich eindeutig zu formulieren.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Formulierung wurde bereits im 2. Entwurf in der Überarbeitung des 1.Entwurfes angepasst.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  S. 1 der zweckdienlichen Unterlage: Strukturräume -  Erläuterungen Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung Die  Orientierung ist auf Potsdam und Berlin gerichtet. Lebenswerte  Regionen gibt es aber auch außerhalb, deshalb sind die  Kilometerangaben zum Zentrum Potsdam oder Berlin nicht hilfreich.  Bei der Lage-Distanz zu Potsdam und Berlin ist es nicht wichtig, ob  ich mich in meinem Ort „wohlfühle“. Nur technische  Darstellungen im o.g. LEP sind nicht hilfreich. Hier wird betont und  belohnt, wer von Anfang an sich entwickelt und erweitert hat und die  Lagegunst zu Potsdam oder Berlin ausgenutzt hat. Bei der  Aufzählung der Kriterien wird zu viel Wert auf eine kurze  Entfernung zu Berlin / Potsdam gelegt. Nirgend wird über die  Lebensqualität und Wohlbefinden in den Orten entfernt der  Metropole gesprochen, dieses sollte aber ebenso beachtet werden.</p>	<p>III.1.1.4  Methodik und weitere  Anregungen zum  Themenfeld  Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume  entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen  Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue  raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten  Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe  von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen  Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede  einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird  unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu  Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und  Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche  Festlegung gewährleistet. Zur Darstellung und Messung von Lage  und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine  verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. In  der Zweckdienlichen Unterlage wurde die hierbei verwendete Methodik  ausführlich erläutert. Aus ihr geht hervor, dass Berlin und Potsdam  als siedlungsstruktureller Kern der Hauptstadtregion den gemeinsamen  Bezugskern darstellen. Die in der zweckdienlichen Unterlage  dargestellte Abgrenzung des Strukturraums Berliner Umland führt  jedoch nicht dazu, dass der Weitere Metropolenraum außer Acht  gelassen wird. Lebensqualität und Wohlbefinden, die sich ohnehin  nicht objektiv messen bzw. bewerten lassen, sind für das mit der  Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant.</p>	nein

**Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als geeignetes Mittel zur positiven Gestaltung des Strukturwandels hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR eine Zielfestlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ und die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten empfohlen. Aus heutiger Sicht ist es zwingend erforderlich, dass auch der Landesentwicklungsplan auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert und landesplanerische Zielvorgaben festlegt, die eine Entwicklung der Region Lausitz positiv voranbringen können. Entscheidend ist hierbei, dass der LEP HR die Räume, die besonders oder potentiell vom Strukturwandel betroffen sind, konkret im Plantext benennt und in der Festlegungskarte räumlich abgrenzt. Wir halten eine Abgrenzung von „Räumen mit besonderen Handlungsbedarf“, die durch Braunkohlen- und Sanierungsbergbau oder durch eine besondere Grenzlage zu Polen oder anderen Bundesländern unter Entwicklungshemmnissen leiden, für geeignet. Darüber hinaus müssen möglichst konkret Maßnahmen festgelegt werden, wie diese Räume sowohl bei der Bewältigung von Entwicklungshemmnissen als auch bei der Nutzung ihrer Entwicklungspotentiale unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für "die durch Braunkohlen- und Sanierungsbergbau oder durch eine besondere Grenzlage zu Polen oder anderen Bundesländern unter Entwicklungshemmnissen leiden Räume" eine gesonderte Ansprache in Form einer eigenen Festlegung ("Räume mit besonderem Handlungsbedarf") erforderlich ist. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im bisherigen Wortlaut des Grundsatzes „In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.“ Hier bleibt zunächst unklar, nach welchen Kriterien Räume abgegrenzt werden sollen, „die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind bzw. sein werden“. Denn Strukturwandel findet praktisch im gesamten Planungsgebiet statt. Der Verweis auf eine „Neuausrichtung der Energiepolitik“ wäre zudem nur dann schlüssig, wenn der LEP eine solche Neuausrichtung durch den Ausschluss neuer Abbaugelände für Braunkohle oder Gas (Fracking) auch vornimmt (siehe Abschnitt fossile Energieträger). Erläuterungen und Festsetzungen, wie der Grundsatz umgesetzt werden kann, fehlen. Darüber hinaus ignoriert der LEP HR, dass bereits heute intensive wirtschaftliche Verflechtungen in das Nachbarland Sachsen, insbesondere in den Raum Dresden, existieren. Potentiale die in den Berlin-fernen Regionen durch Kontakte in benachbarte Bundesländer oder nach Polen existieren, werden nicht thematisiert. Die Festlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ wie sie bereits in Sachsen zu finden sind, können Regionen des weiteren Metropolenraums, die nicht mehr von der Strahlkraft Berlins profitieren, eine eigenständige zukunftsorientierte Entwicklung sichern.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend in einem Raumordnungsplan festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und ergibt sich auch nicht allein aus der Lage im Weiteren Metropolenraum oder bestehenden Verflechtungen in angrenzende Bundesländer oder Polen. Solchen grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung wird entgegen der Einschätzung des Stellungnehmenden vom Plangeber große Bedeutung beigemessen, unter anderem in Kap. II sowie durch Festlegungen in den Kapiteln III.7 und III.9. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Das Thema „Neuausrichtung der Energiepolitik“ ist der Energiestrategie des Landes Brandenburg zuzuordnen und nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg. Ein Ziel wie der vorgeschlagene Ausschluss neuer Abbaugelände für die Braunkohle mit negativem Inhalt käme einer Verhinderungsplanung gleich, die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		rechtlich nicht zulässig ist.	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b></p> <p>Der unveränderten Übernahme der Aussage aus dem LEPro 2007 § 6 Freiraumentwicklung: „(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.“ wird so pauschal nicht zugestimmt. Für die Region Lausitz-Spreewald existiert ein Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“. Dieser Regionalplan bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Seit seiner Feststellung vor 18 Jahren im Jahr 1998 haben sich Veränderungen ergeben, welche in einem überarbeiteten Plan zwingend zu berücksichtigen sind. Dieser Teilregionalplan II sollte exemplarisch den Weg zu einer raum- und umweltverträglichen Rohstoffsicherung beschreiben. Die hier einmal erfolgte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren raumordnerisch nicht mehr thematisiert. Der Rohstoffabbau soll so sparsam wie möglich betrieben werden und Rohstoffe sollen, soweit möglich, durch andere Stoffe ersetzt werden. Substitutionsmöglichkeiten sollen möglichst umfassend geprüft und ausgeschöpft werden. Dem Teilregionalplan II aus dem Jahr 1998 ist keine Bedarfsermittlung vorausgegangen. Dies hat zur Folge, dass keine Anreizwirkungen zum sparsamen Umgang mit oberflächennahen Rostoffen geschaffen wurden. Da es keine verbindlichen Vorgaben zum sparsamen und schonenden Umgang mit Rohstoffen gibt, ist es in das Belieben der Abbauunternehmen bzw. der Wirtschaft gestellt, für welche Zwecke sie Bedarf anmelden. Im sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind im Gebiet der Stadt Mühlberg mit ihren Ortsteilen folgende</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Plansätze des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms für Berlin und Brandenburg 2007 (LEPro 2007) gelten weiter fort. Dessen Grundsätze werden unverändert nachrichtlich in den LEP HR übernommen und durch die Festlegungen im Landesentwicklungsplan konkretisiert. Die Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms 2007 sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Mit der vorgesehenen Festlegung im LEP HR ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Der sachliche Teilregionalplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald, der am 26.4.1998 in Kraft getretenen ist, ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Hierzu wird auf § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung hingewiesen. Danach liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in der Verantwortung der RPG. Als Träger der Regionalplanung hat die RPG die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung des Teilregionalplanes müssen durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. In diesem Rahmen werden dann bestehende Regionalpläne auf veränderte raumordnerische Voraussetzungen hin überprüft. In Brandenburg gibt es kein Erfordernis sowohl für eine langfristige Sicherung als auch für eine bedarfsbasierte Sicherung von Rohstoffgebieten in Verbindung mit einem Abbaumonitoring, da Gründe wie Seltenheit des Rohstoffes, hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und starke</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen ausgewiesen: [Tabelle mit Ortsteilen der Stadt Mühlenberg, in denen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete liegen: siehe Anhang] Von diesen aufgeführten Flächen sind bereits mindestens 560ha ausgekiest. Weitere 610ha (Teilflächen von VR61 und VR 83 sowie Restflächen und außerhalb des Bergwerkseigentums von VR80) befinden sich in Genehmigungsverfahren. Für diese Flächen ist ein Abbauperiodenraum von ca. 25 Jahren vorgesehen. Auf Grund der riesigen zusammenhängenden Abbauflächen ist der Einsatz von modernster Technik möglich, welche in sehr kurzer Zeit die wertvollen Kieslagerstätten leerräumen. Ein siebengleisiger Verladebahnhof ermöglicht den massenhaften Abtransport überregional. Dadurch wird der wertvolle Rohstoff zu einem billigen Massenprodukt. Der Grundstückseigentümer wird nur für die Oberfläche entschädigt und nicht für den darunter befindlichen Bodenschatz. Vor dem Hintergrund dieser Häufung von Vorhaben auf engstem Raum, wurde das Büro FROELICH &amp; SPORBECK beauftragt, eine vorhabenübergreifende, gesamtäumliche Raumverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen (Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlenberg, 2016, VG-RVU). In dieser werden alle im Untersuchungsraum relevanten Abbauvorhaben, also abgeschlossene und nicht rekultivierte Abbaue, laufende Betriebe und geplante Abbauvorhaben hinsichtlich ihrer kumulierenden Gesamtwirkung untersucht. Das Gutachten dient als ein fachlicher Hintergrund für die Stellungnahme der Gemeinsamen Planungsabteilung Berlin-Brandenburg als Träger öffentlicher Belange zu den derzeit in Vorbereitung befindlichen bergrechtlichen Genehmigungsanträgen. Dieses Gutachten muss zwingend als Grundlage für eine Überarbeitung des sachlichen Teilregionalplans II „Gewinnung und Sicherung</p>		<p>Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, landesweit gesehen nicht gegeben sind. Das spricht gegen die Festlegung von Raumordnungsgebieten mit Ausschlusswirkung im Regionalplan (sog. Konzentrationszonenplanung), wie es im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Fall ist. Im Übrigen liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnung, konkrete Vorgaben für Art und Umfang des Abbaus, etwaigen Substitutionsmöglichkeiten, der Verwertung und der Vermarktung von Rohstoffen zu machen. Bei dem benannten Kiesabbaugebiet Mühlenberg handelt es sich, wie in der Stellungnahme zutreffend festgehalten wird, um einen einmalig vorkommenden Raum in Brandenburg, in dem wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und somit vielfältigen Problemstellungen, eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurde. Diese Erkenntnisse können im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage kann außerdem auf Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau hingewirkt werden. Umweltbelange sind im Rahmen der Regionalplanung zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen. Die verbindliche Vorgabe umweltbezogener Planungskriterien im Landesentwicklungsplan ist ebenso wie die Vorgabe künftiger Raumfunktionen für den Zeitraum nach dem Abbaugeschehen nicht beabsichtigt, da die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen einschließlich umweltbezogener Bestimmungen erst auf der Ebene Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden kann.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oberflächennaher Rohstoffe" herangezogen werden. Im vorgenannten Gutachten wird festgestellt, dass "Aufgrund der Lage der Stadt Mühlberg in unmittelbarer Nähe zur Elbe, angelegt auf einer Sandinsel in der Aue, sich für den Kiesabbau eine besondere Raumkonfiguration, die in anderen Regionen innerhalb Deutschlands kaum in vergleichbarer Form anzutreffen ist, ergibt. Hinzu kommt der ebenfalls so nicht häufig anzutreffende Kontrast zwischen besonders fruchtbaren Auenböden in einer Region mit sonst überwiegend ertragsarmen Böden. Im Rahmen dieses Gutachtens konnte keine aktuelle Situation ermittelt werden, in der sich in gleicher Weise mit dem Siedlungsraum verbunden die Frage der Raumverträglichkeit des Kiesabbaus stellt." Weiterhin wird erwähnt, dass z. B. die Regionalplanung am Niederrhein (Regierungspräsidium Düsseldorf) zur Beurteilung der Angemessenheit des Umfangs der regionalplanerischen gesicherten Bereiche für die Rohstoffsicherung, ein regelmäßiges Abgrabungsmonitoring durchführt und im aktuellen Regionalplan (GEP 99 Kapitel 3.12 Ziel 1) strenge Regeln für die Zulassung von Erweiterungsvorhaben, zur Gewährleistung der ökologischen und sozialen Verträglichkeit bestimmt (vgl. RP Düsseldorf 2016). Diese Regelung sollte in einem überarbeiteten Regionalplan II ebenfalls Berücksichtigung finden. Entsprechende Voraussetzungen sollte auch dafür der LEP HR schaffen. Am 29. April 2014 hat die Landesregierung die Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg beschlossen. Die Grundsätze der Nachhaltigkeitsstrategie müssen stärker in der Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung auch bezüglich des Abbaus der oberflächennahen Rohstoffe berücksichtigt werden. „...Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen setzt dem Ressourcenverbrauch und damit auch materiellem Wachstum Grenzen. Zudem spielt die Erschöpfung der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>natürlichen Ressourcen eine wichtige Rolle für eine zukunftsfähige Wirtschaft. Dies verlangt, sich am Vorsorgeprinzip zu orientieren, endliche Ressourcen zu schonen und die Entwicklung erneuerbarer Ressourcen und Alternativen voranzutreiben." Die Naturressourcen sind wirtschaftliches Potenzial einer nachhaltigen Regionalentwicklung „...Ziel ist es, die natürlichen Ressourcen in Brandenburg schonend zu nutzen, ihre Funktionsfähigkeit auf Dauer zu erhalten ...“ „...Bei nicht nachwachsenden Naturressourcen sind geringe Verbräuche und hohe Wiederverwertungsquoten anzustreben sowie die langfristige Verfügbarkeit von Rohstoffpotenzialen durch geeignete Planungsinstrumente zu sichern. Nachhaltiges Bauen trägt auch dazu bei, die regionale Kreislaufwirtschaft zu stärken und Ressourcen zu schonen. Ziel der Kreislaufwirtschaft ist die Sicherung einer hohen Verwertungsquote von Bauabfällen unter Berücksichtigung des Grundwasser- und Bodenschutzes...“ „... Deshalb gewinnt die problembewusste Abwägung der unterschiedlichen Interessen bei der Aufstellung von regionalen und kommunalen Planwerken immer mehr an Bedeutung...“</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Im Punkt zu Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) - Festlegung durch die Regionalplanung auf Seite 33 wird ausgeführt, dass die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz findet in diesen Formulierungen keine Beachtung. Es geht nicht nur um die Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Bodenschätzen, sondern auch um die vorsorgende Sicherung der Bodenschätze für nachfolgende Generationen und eine umweltverträgliche</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung im LEP HR ist beabsichtigt, die Regionalplanung in Brandenburg zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu sichern und damit einher gehende Nutzungskonflikte, wie z.B. dem Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen, zu lösen bzw. zu minimieren. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dafür besser geeignet als die Landesplanung. Dabei wird bereits im LEP HR insbesondere durch Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen Rechnung getragen, dem bei der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewinnung. Die Sicherung von Bodenschätzen darf nicht nur unter dem Gesichtspunkt des derzeitigen wirtschaftlichen Wertes betrachtet werden. Aufgrund der Endlichkeit der Ressourcen und den mit dem Abbau einhergehenden negativen Eingriffen in Natur und Landschaft muss der Ressourcenschonung bedeutender Rechnung getragen werden. Der zurzeit wirksame Teilregionalplan II enthält keine Regularien und Verpflichtungen zum sparsamen Umgang mit Rohstoffen. Dies ist entsprechend zu ändern. Analog eines Beitrages der SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf Bereich Kiesgewinnung „Die Verankerung von Nachhaltigkeitsstrategien beim Abbau und der Sicherstellung von Rohstoffen" aus dem Jahr 2003 (erarbeitet durch die Rechtsanwaltskanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer) sollte folgendes Ziel in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden: " 1. Die mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen Rohstoffressourcen sind durch die Landes- und Regionalplanung so zu sichern, dass sie langfristig ausreichend zur Verfügung stehen. 2. Zur langfristigen Sicherung von Rohstoffen sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs durch den Abbau von Rohstoffen in den Regionalplänen festzulegen. Die Reduktionsquote ist je nach Rohstoffart in Abhängigkeit zu der vorhandenen Rohstoffmenge und dem Bedarf für die gegenwärtige und die zukünftigen Generationen zu bestimmen. 3. Für den kurz- und mittelfristigen geordneten Abbau der Rohstoffe werden in den Regionalplänen, in Abhängigkeit zu dem ermittelten zulässigen Flächenverbrauch, Vorrang-/Eignungsgebiete ausgewiesen. Für diese Gebiete sind gleichzeitig Vorgaben festzulegen, welche Raumfunktionen diesen nach dem Abbau zukommen sollen. 4. Die gewonnenen Rohstoffe dienen der Versorgung des regionalen Marktes. Die Nachhaltigkeits- und Reduktionsziele anderer Regionen sind zu beachten. Als Grundsatz</p>		<p>Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen besonderes Gewicht beizumessen ist. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen. Das spricht gegen die Festlegung von Raumordnungsgebieten mit Ausschlusswirkung in den Regionalplänen (sog. Konzentrationszonenplanung), wie es in dem genannten Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Fall ist. Eine zeitliche Vorgabe im LEP HR für die Überarbeitung von Regionalplänen ist aus der Sicht des Plangebers nicht</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist zu formulieren: Das Ausmaß der Inanspruchnahme nicht erneuerbarer Rohstoffe soll mit Hilfe der vollständigen Nutzung der Lagerstätte, der Verwendung von Begleitrohstoffen (z. B. werden durch die Kiesfirmen im Mühlberger Raum ca. 50 % der geförderten Mengen, das sind derzeit nicht vermarktungsfähige Feinsande wieder eingespült bzw. auf Haldegefahren) und des Abraums, sowie der Verwendung in einem möglichst hohen Veredlungsgrad; von Wiederverwertung, durch geschlossene Kreisläufe, durch Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten und Umstellung auf regenerierfähige Ressourcen, auf einen unbedingt notwendigen Umfang reduziert und in den Folgejahren fortlaufend verringert werden. Mit der Zielstellung, dass die gewonnenen Rohstoffe zur Deckung des Bedarfs für den regionalen Markt verwendet werden sollen, wird dem Export in andere Länder vorgebeugt." Es ist landesplanerisch nicht zu vertreten, dass es im Mühlberger Raum zu einer Verkraterung der Landschaft kommt, um einen überregionalen und/ oder ausländischen Bedarf zu decken. Die zwingende und zeitnahe Notwendigkeit einer Aktualisierung der Regionalpläne und Teilregionalpläne entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung, speziell des LEP HR wird nachfolgend an einem Beispiel verdeutlicht: Der bestehende Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Lausitz Spreewald widerspricht sich in der Ausweisung der Vorhaben- und Vorrangflächen und in seinen eigenen Grundsätze und Ziele: G 4.4.6 Eine ausgewogene räumliche und zeitliche Verteilung der Rohstoffsicherungsflächen ist anzustreben. Ein Abbau in dichtbesiedelten Gebieten soll weitestgehend vermieden werden. Eine übermäßig starke Beanspruchung von Teilräumen der Region ist zu vermeiden, um andere flächenbeanspruchende Wirtschaftszweige in ihrer Entwicklung nicht einzuschränken..." In</p>		<p>erforderlich. Der sachliche Teilregionalplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald, der am 26.4.1998 in Kraft getreten ist, ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Hierzu wird auf § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung hingewiesen. Danach liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in der Verantwortung der RPG. Als Träger der Regionalplanung hat die RPG die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung des Teilregionalplanes müssen durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Träger öffentlicher Belange, also auch der Naturschutzverbände, bei der Erarbeitung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Das Kiesabbaugebiet in Mühlberg in der Planungsregion Lausitz-Spreewald ist ein Einzelfall in Brandenburg. Hier handelt es sich wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten um einen Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf, für den wegen der vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Diese Erkenntnisse können im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage kann außerdem auf der Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau auch im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden hingewirkt werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der folgenden Karte (Quelle Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg, 2016, VG-RVU) sind die Vorrang- und Vorbehaltsflächen ausgewiesen. [Abb.: Raumordnung und Flächennutzung im Untersuchungsraum: siehe Anhang] Schon anhand dieser Karte ist die Raumbelastung zu erkennen. Der flächenbeanspruchende Wirtschaftszweig Landwirtschaft wird seiner Existenzgrundlage beraubt. Nach den Informationen der Agrargenossenschaft Mühlberg würden im Falle der maximalen Umsetzung aller aufgrund geltender Bergrechte potenziell möglicher Abbauvorhaben 1.640 ha der von der Agrargenossenschaft bewirtschafteten Felder beansprucht werden. Gemessen an der jeweiligen Gesamtfläche der vier betroffenen Betriebsteile entspricht dies Flächenverlusten von 10 %, 28 %, 59 % und 75 %. Im Falle der maximalen Umsetzung aller aufgrund geltender Bergrechte potenziell möglicher Abbauvorhaben würden zudem insgesamt 371 ha Anbaufläche von 14 landwirtschaftlichen Einzelbetrieben verlorengehen. Bereits durch die Umsetzung der derzeit in Zulassung befindlichen Abbauvorhaben wären 12 private Landwirte mit zusammen 215 ha Fläche betroffen. „Eine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung ab einem Flächenentzug von 5 % der bewirtschafteten Fläche des jeweiligen Betriebs nicht mehr auszuschließen. Diese Schwelle würde ... für die Agrargenossenschaft Mühlberg eG überschritten werden. Angaben über die jeweilige Betriebsgröße der im UR wirtschaftenden anderen landwirtschaftlichen Betriebe, konnten im Rahmen der Bearbeitung dieses Gutachtens nicht ermittelt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die 5 % Schwelle auch für die meisten der betroffenen Betriebe überschritten werden. Vertiefende Gutachten zur Klärung der Frage der Existenzbedrohung und der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Möglichkeiten deren Vermeidung, werden im Rahmen der Zulassung kommender Erweiterungen des Kiesabbaus erforderlich sein" (Quelle: VG-RVU 2016). Die Verarbeitung gewonnener Vorräte soll laut G 4.4.7 Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" Lausitz Spreewald am Gewinnungsort erfolgen. Im Mühlberger Raum erfolgt keine Verarbeitung. Die Firmen haben ihren Sitz außerhalb Brandenburgs. Es bleiben keine Gewerbesteuern und auch keine Wertschöpfung vor Ort. Dagegen verliert die Region ihrer Schätze, den wertvollen Kies und den wertvollen Boden. Aus genannten Begründungen wird dem Festhalten an dem Grundsatz, dass für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffe die raumordnerischen Voraussetzungen bleiben, nicht zugestimmt.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>            S. 147-292 der zweckdienlichen Unterlage: Die Größe der zu betrachtenden Gemeinden (mindestens 5000 EW) ist zu kleinteilig gewählt. Die Indikatoren für Gemeinden und die Punktevergabe (S. 149) sind zu sehr aus Sicht großer Städte ausgewählt worden, zum Beispiel Bettenanzahl in Krankenhäusern und hauptamtliche Kräften bei der Freiwilligen Feuerwehr (?) sind für den ländlichen Raum keine gängigen Parameter für eine Beurteilung. Jede Gemeinde hat Pendler, Einwohner und Schüler. Wieso werden dann Gemeinden mit NULL Punkten bewertet? Der Einzelhandel wird manchmal nicht mit gewertet. Es fehlen bei der Punktevergabe die weichen Standortfaktoren, die aber wesentlich Ansiedlungen voranbringen, wie Kulturangebote, Vereinsleben, kulturelles Leben, Kino, Lebensqualität, und Lebensgefühl. Die Rahmen der Erreichbarkeit sind ziemlich willkürlich definiert.</p>	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Die Größe der zu betrachtenden Gemeinden (mindestens 5000 EW) ist nicht zu kleinteilig gewählt. Die Indikatoren für Gemeinden und die Punktevergabe sind im Hinblick auf Gemeinden ausgewählt worden, die übergemeindlich wirkende Versorgungsleistungen erbringen sollen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Der neu hinzu gekommene Grundsatz G 4.3 wird begrüßt. Er reicht jedoch nicht aus, um den ländlichen Berlin-ferne Raum in seinen Entwicklungsperspektiven zu stärken. Die Aussagen in der Begründung, wie die ländlichen Räume gestärkt werden sollen, bleiben vage oder werden auf den Aufgabenbereich der LEADER-Förderung durch die EU beziehungsweise der regionalen Entscheidungsgremien bezogen. Konkrete Maßnahmen, mit denen die Landesplanung bzw. die Landespolitik die ländlichen Räume stärken kann, fehlen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Insofern ist der Verweis auf die integrierte ländliche Entwicklung und die wesentliche Rolle der LAG berechtigt. Um einer auch in anderen Anregungen erkennbaren missverständlichen Verknüpfung von Landesentwicklungsplanung und integrierter ländlicher Entwicklung entgegenzuwirken, wird im LEP auf die Abbildung 7 Fördergebietskulisse Ländlicher Raum verzichtet.</p>	ja
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die Nachverdichtung wird begrüßt, eine Inanspruchnahme von Freiraumflächen aber soll verhindert werden.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Ausnahmen für Zersiedlungen dürfen nicht zulässig sein.  Insbesondere die Zersiedelung durch landwirtschaftliche Bauten, die von Anfang an oder dann Schritt für Schritt in Bauland und Wohnungsbau umgewandelt werden, ist zu unterbinden.  Kleingartenanlagen sind weiterhin wichtige Erholungsräume und keine Siedlungsflächen.</p>	<p>III.5.2.2  Ausnahmeregelung  Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Nur für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Die Möglichkeiten der Umwandlung landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnungsbau sind bauplanungsrechtlich geregelt. Kleingartenflächen stellen Freiraumnutzungen dar, bei der Umwandlung entstehen neue Siedlungsflächen. Die Entwicklung von Siedlungsflächen auf Kleingartenflächen ist demnach nur möglich, wenn diese an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen und auch an die übrigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst sind.</p>	nein
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Erweiterungen von Streusiedlungen dürfen nicht zulässig sein.</p>	<p>III.5.4  Streu- und  Splittersiedlungen</p>	<p>Die Anregung, die dem Regelungsinhalt der vorgesehenen Festlegung entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Der mehrfach genannte Zuwachs von 5% Wohneinheiten darf für die Gemeinden nicht als frei verfügbare bauliche Inanspruchnahme von vorher nicht bebauten Flächen verstanden werden, sondern als eine obere Grenze für nicht vorhersehbare Sonderfälle. Auch</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss unbedingt vorher bestanden werden auf: Ausschöpfung der örtliche Verdichtung, Nachweis des örtlichen Bedarfs, Prüfung im Umfeld unter raumordnerischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit benachbarten Gemeinden. Die Planungshoheit der Kommunen muss sich im Konfliktfall übergeordneten Gesichtspunkten der Raumordnung und des Natur- und Landschaftsschutzes für alle erkennbar unterordnen. Dies ist deutlich klarzustellen.</p>		<p>ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Eigenentwicklung soll im Rahmen der Innenentwicklung und der Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 ha / 1000 EW abgedeckt werden. Die Gemeinden haben - neben den entsprechenden bauplanungsrechtlichen Regelungen - im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit - den landesplanerischen Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen und auch die sonstigen Festlegungen des LEP HR im Sinne einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu beachten (z.B. Anbindegebot, Freiraumverbund). Ein weitergehender Regelungsbedarf durch die Raumordnungsplanung ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Eine Eigenentwicklung soll auch in kleinen Orten möglich sein, wenn diese im Zusammenhang stehen und keine Infrastrukturweiterung nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Widerspruch der Anregung zu der vorgesehenen Festlegung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Sinnvoll wäre es die Gemeinden mit einem Siedlungsentwicklungsbonus für Ortsteile in der Nähe von Schienenhaltepunkten zu belohnen, wenn diese in die fahrradfreundliche Anbindung der Ortsteile an die Schienenhaltepunkte investieren.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Durch die Begrenzung der Eigenentwicklung der nicht prädikatisierten Gemeinden soll die zusätzliche Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert, die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert und die Tragfähigkeit von wichtigen Funktionen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erhalten werden. Die regelmäßige Vergabe von einem Siedlungsentwicklungsbonus an Ortsteile nicht prädikatisierter Gemeinden, allein, weil diese in eine fahrradfreundliche Anbindung dieser Ortsteile an naheliegende Schienenhaltepunkte investieren, würde diesem Steuerungsansatz entgegen stehen. Dem Anliegen kann aber in der Sache bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen durch die Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt nachgekommen werden. Insoweit können bestimmte Ortsteile mit einem Bonus für zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten "belohnt" werden.	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Mit dem Inkrafttretens des LEP HR darf es keine „Stichtagsregelung“ für Bauplanungen geben die den Grundsätzen des LEP entgegenstehen. „Nicht angerechnet werden: bestehende FNP“ - diese Aussage kann begrüßt werden.</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung  Wohnsiedlungsflächen  auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Die „Achsenzwischenräume“ des dargestellten „Siedlungssterns“ dürfen nicht nur als eine Baulandreserve angesehen werden. Sie sind bedeutend und daher zu erhalten für das Zusammenleben von Großstadt und Natur mit den Erholungsräumen für die Großstädter selbst und für eine möglichst artenreiche Natur im Umland. Und das besonders im berlinnahen Raum, für eine Erreichbarkeit auf möglichst kurzen Wegen für die Berliner. Die besondere internationale Attraktivität von Berlin ist gerade darauf zurückzuführen.</p>	<p>III.5.6.1.1  Schwerpunkt  Gestaltungsraum  Siedlung in Berlin und  im Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die Aussage im Ziel 5.6, dass innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung die Festlegungen 5.2, 5.3 und 5.4 nicht gelten sehen wir kritisch. Dies bedeutet, dass in diesem Raum Streu- und Splittersiedlungen erweitert werden dürfen. Das widerspricht dem Ziel des Baugesetzbuches und weiterer Gesetze, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es bedeutet weiterhin, dass Wochenend- und Ferienhausgebiete in Wohnsiedlungen umgewandelt werden dürfen, auch wenn sie nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Dies ist jedoch mit einem erhöhten Erschließungsaufwand verbunden, der zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft führt. Schließlich dürfen damit neue Siedlungsflächen entstehen, die nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen sind. Eine Zerstörung wertvoller Naturräume ist damit vorprogrammiert.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt. Darüber hinaus ist auch innerhalb der Gebietskulisse dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Auf Seite 9 ist die Zunahme der zulässigen Siedlungsentwicklung vom LEP B-B über den 1. Entwurf des LEP HR bis zum 2. Entwurf des LEP HR dargestellt. Dem Ziel der Bundesregierung lediglich 30 ha am Tag zu bebauen dient diese Entwicklung sicherlich nicht. Besonders fällt auf, dass in dem Bereich Werneuchen der Gestaltungsraum Siedlung erweitert wurde, zu Ungunsten des Freiraumverbundes und ohne jegliche Begründung, in der die</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung (GS), der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Innerhalb der Gebietskulisse des GS soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Belange des Freiraumschutzes in die Abwägung eingestellt wären. In die Schutzgebietskulisse in Brandenburg wird bei Werneuchen (zwischen Blumberg und Seefeld) in ein FFH-Gebiet eingegriffen.</p>		<p>nicht begrenzt werden. Die Festlegung des Gestaltungsraumes soll zu einer Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte führen und zu kompakten Siedlungsstrukturen und damit zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von motorisierten Individualverkehr beitragen. Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Die Einbeziehung von Flächen im Bereich Werneuchen in den Gestaltungsraum Siedlung entspricht diesen Abgrenzungskriterien. Dabei wurden auch Schutzgebiete wie FFH-Gebiete berücksichtigt. Das FFH-Gebiet zwischen Blumberg und Seefeld wurde nicht in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen. Entgegen stehende Belange sind diesbezüglich nicht erkennbar. Unabhängig der Festlegung der genannten Fläche als Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst der GS Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist daher auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen (z.B. in FFH-Gebieten) Rechnung zu tragen.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die Entfernungsbepunktung ist so nicht annehmbar und plausibel.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden. Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kriteriengerüst. Die Entfernungsbepunktung entspricht dem Erfahrungswert, der im Hinblick auf die vorgesehene Steuerungsintention und die besonderen siedlungs- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen im Berliner Umland zweckmäßig ist. Im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit stehen dem Plangeber Beurteilungsspielräume zu. Dazu gehört auch die Verwendung von Erfahrungswerten. Eine Änderung dieser Schwellenwerte würde der Steuerungsintention, die Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten, entgegenstehen.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Auf Seite 9 ist die Zunahme der zulässigen Siedlungsentwicklung vom LEP B-B über den 1. Entwurf des LEP HR bis zum 2. Entwurf des LEP HR dargestellt. Dem Ziel der Bundesregierung lediglich 30 ha am Tag zu bebauen dient diese Entwicklung sicherlich nicht. Besonders fällt auf, dass in dem Bereich Wandlitz der Gestaltungsraum Siedlung erweitert wurde, zu Ungunsten des Freiraumverbundes (insbesondere bei Wandlitz) und ohne jegliche Begründung, in der die Belange des Freiraumschutzes in die Abwägung eingestellt wären. In die Schutzgebietskulisse in Brandenburg wird im Bereich Wandlitz dabei massiv in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen.</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Die Einbeziehung von Flächen im Bereich Wandlitz in den Gestaltungsraum Siedlung entspricht diesen Abgrenzungskriterien. Innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraum Siedlung soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden. Die Festlegung des Gestaltungsraumes soll zu einer Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte führen und zu kompakten Siedlungsstrukturen und damit zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von motorisierten Individualverkehr beitragen. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Lagegunst grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist daher auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen (z.B. in Landschaftsschutzgebieten) Rechnung zu tragen.	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> S. 293-304 der zweckdienlichen Unterlage: Beelitz kommt z.B. bei der SPNV Darstellung nicht vor, obwohl die Haltepunkte Beelitz-Heilstätten und Borkheide Pendlerströme aufnehmen und ein Rückgrat des SPNV in der Region sind.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist es nicht erforderlich, SPNV-Haltepunkte bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung zu untersuchen, die nicht im Berliner Umland liegen. Die Haltepunkte Beelitz-Heilstätten und Borkheide liegen im Weiteren Metropolenraum und werden daher in der zweckdienlichen Unterlage auch nicht aufgeführt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Auf Seite 9 ist die Zunahme der zulässigen Siedlungsentwicklung vom LEP B-B über den 1. Entwurf des LEP HR bis zum 2. Entwurf des LEP HR dargestellt. Dem Ziel der Bundesregierung lediglich 30 ha am Tag zu bebauen dient diese Entwicklung sicherlich nicht. Besonders fällt auf, dass in dem Bereich Oberkrämer der Gestaltungsraum Siedlung erweitert wurde, zu Ungunsten des Freiraumverbundes und ohne jegliche Begründung, in der die Belange des Freiraumschutzes in die Abwägung eingestellt wären. Die Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung bei Oberkrämer ist deshalb nicht verständlich, weil die Anbindung an Berlin eigentlich nur mit dem motorisierten Individualverkehr funktioniert. Die Schienenverkehrsanbindung Oberkrämers an die Metropole Berlin ist vollkommen unattraktiv (Fahrzeit weit über</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Die Einbeziehung von Flächen im Bereich Oberkrämer in den Gestaltungsraum Siedlung entspricht diesen Abgrenzungskriterien. Innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraums Siedlung wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt. Die Festlegung des Gestaltungsraumes soll zu einer Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eine Stunde).		lagegünstige Standorte führen und zu kompakten Siedlungsstrukturen und damit zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von motorisierten Individualverkehr beitragen. Der LEP HR setzt damit einen übergeordneten Rahmen zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, die Einflussnahme auf die individuelle Verkehrsmittelwahl übersteigt jedoch die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.	
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>			
Die Festlegung „(3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich.“ ermöglicht auch denjenigen Mittelzentren quantitativ uneingeschränkte Siedlungsflächen, die über keine schnelle Anbindung an Berlin verfügen. Eine Begründung dafür fehlt. In den peripheren Landesteilen ist angesichts der unter II A im Planentwurf beschriebenen Trends der in Z 5.6, Absatz 2 definierte örtliche Bedarf auch für die Mittelzentren ausreichend.	III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten	Den peripher gelegenen Mittelzentren ohne schnelle SPNV-Anbindung an Berlin wird ebenfalls eine quantitativ nicht begrenzte Entwicklungsmöglichkeit ermöglicht, da ihnen durch den LEP HR Entwurf dieselben gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge zugewiesen werden wie allen Mittelzentren. Zudem werden damit auch die Verflechtung zu benachbarten Metropolregionen (Dresden - Leipzig, Hamburg, Stettin) und die sich daraus ggf. ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die bedarfsgerechte Planung von Wohnsiedlungsflächen in den räumlichen Schwerpunkten obliegt der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben bei ihren Planungen auch die weiteren vorgesehenen Festlegungen des LEP HR zu beachten bzw. zu berücksichtigen (z.B. Anbindegebot, Vorrang der Innenentwicklung), wodurch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gesichert werden kann.	nein
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>			
Die Aussagen zu Konversionsflächen (Grundsatz 5.8) werden unterstützt. Leider ist es in der Vergangenheit zu Genehmigungen von Massentierhaltungsanlagen im Bereich von nicht mehr genutzten	III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, militärische und zivile Konversionsflächen Nachnutzungen zuzuführen. Dabei sollen auf Konversionsflächen, die sich außerhalb innerörtlicher	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landwirtschaftlichen Anlagen gekommen. Wir gehen davon aus, dass es in Zukunft keine Genehmigungen mehr für solche Tierhaltungsanlagen wie in Haßleben geben wird.</p>		<p>Siedlungsgebiete befinden, städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben, die z.B. bestimmte Erfordernisse an den Emissionsschutz stellen, ermöglicht werden. Die Nachnutzung von Konversionsflächen soll dazu beitragen, die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Freiräume zu vermeiden. Festlegungen zu einzelnen Vorhaben wie z.B. den generellen Ausschluss von Tierhaltungsanlagen auf Konversionsflächen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, da sie überörtliche Festlegungen zur gesamtäumlichen Entwicklung trifft. Sie sind Aufgabe der kommunalen Planung bzw. Fachplanung (insb. Bauplanungsrecht, Immissionsschutz).</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Für den Raum Altlandsberg wird eine nachhaltige Siedlungsentwicklung empfohlen, um einer übermäßigen Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaften entgegenzuwirken und Freiräume wie Waldgebiete (Altlandsberger Stadforst), Moore und landwirtschaftliche Flächen zu sichern.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird das in der Einwendung genannte Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Freiraumschutzes angestrebt und soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen instrumentiert. Die räumliche Konkretisierung und Umsetzung wie z.B. im Falle der genannten Sicherung städtischer Wald- oder Landwirtschaftsflächen obliegt den nachgeordneten Planungsebenen, denen mit der Festlegung eine entsprechende Gewichtungsvorgabe für die dortige Abwägung zugunsten der Freiraumsicherung aufgegeben ist.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> „...Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen"... Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg sollte die Chance des Schutzes von landwirtschaftlichen</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächen in der Form einer differenzierten Freiraumentwicklung analog des Landesraumentwicklungsprogramms</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden: „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“ "... Dies sollte insbesondere für die besten Böden Anwendung finden. Qualitativ hochwertige Böden sind eine endliche Ressource und nicht vermehrbar. Der Entzug von Flächen schadet unwiederbringlich den wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftsbetriebe. Der Bodenwert ist der Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden... Die raumordnerische Sicherung der für die Landwirtschaft bedeutsamen Böden betrifft Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Sie verfolgt das Ressourcen- und Klimaschutzziel...mit dem Schutz dieser Böden langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine verbrauchsnahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten..." Durch diese beispielhaften Festlegungen wird in landwirtschaftlich geprägten Gebieten dem weiteren Flächenentzug durch andere Raumnutzungen entgegengewirkt. Der Klimawandel sollte bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft besondere Berücksichtigung finden. Im Forschungsvorhaben „Klimaadaptierte Regionalplanung in den Regionen Uckermark-Barnim und Lausitz Spreewald (Teilobjekt 4 innerhalb des KLIMZUG-Verbundprojekts INKA BB) wurden neue Ansätze für die Lösung der vor auszusehenden Risiken und Probleme für die Land- und Raumnutzung aufgrund des Klimawandels untersucht. Für die Regionalplanung wird empfohlen klimarobuste- und ertragreiche Böden als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Die hochwertigen</p>		<p>Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck. Dazu gehört insbesondere auch der Natur- und Artenschutz, zu dessen Gunsten eine Gewichtungsvorgabe daher nicht angemessen wäre. Der Konkurrenzdruck zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung ist regional bzw. örtlich unterschiedlich. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieser Gegebenheiten auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ertragreichen und klimarobusten Böden in der Mühlberger Elbaue sind einzigartig im Land Brandenburg. Diese Böden wurden als besonders schützenswert im vorgenannten Projekt eingestuft. Genau diese hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen konkurrieren im Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz Spreewald mit Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung und Schaffung von generationsübergreifenden Arbeitsplätzen in unserer Region. Die kiesabbauenden Firmen sind nicht ortsansässig, hinterlassen keine Wertschöpfung. Es gibt keine anschließende regionale Verarbeitung. Die bereits bestehenden und noch zunehmenden Belastungen durch die Erweiterung der Kieswerke in Mühlberg, wie Staub, Lärm und Landschaftszerstörung sind bereits Gründe, dass junge Menschen diese Region verlassen. Die Bausubstanz verfällt z.T. dort und muss in anderen Regionen unter Verwendung von Ressourcen neu geschaffen werden. Junge Menschen fehlen schon jetzt als Arbeitskräfte in den dortigen Betrieben, der Landwirtschaft, sozialen und Pflegeeinrichtungen. Mit der Überarbeitung des o.g. Landesentwicklungsplans ergibt sich die Chance, die Aufgabenschwerpunkte von Landes- und Regionalplanung neu zu definieren und bestehende Regionalplanungen zum Beispiel für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeitnah zu überarbeiten und den aktuellen und zukünftigen regionalen Bedingungen anzupassen. Mit dem o.g. Grundsatz ist geplant, bei der Freiraumentwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonderes Gewicht beizumessen. Angesichts der Gefährdung der Biodiversität durch den Artenrückgang, der auch durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung hervorgerufen wird, sollte dem Natur- und Landschaftsschutz das</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gleiche Gewicht beigemessen werden.			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Das Ziel 6.2 wurde mit dem 2. Entwurf aufgeweicht. Der Freiraumverbund soll nur noch gesichert und nicht mehr entwickelt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung von Anregungen zum 1. Entwurf des LEP HR wurde eine textliche Straffung der Festlegung vorgenommen, um seine auf räumliche Sicherung orientierte Steuerungszweckung klarer zu formulieren. Die beabsichtigte Steuerungszweckung des Freiraumverbundes umfasst den Schutz hochwertiger Freiräume und ihrer länderweiten Verbundfunktion. Innerhalb der abgegrenzten Gebietskulisse ist durch die vorgesehene Festlegung ein Vorrang der Belange des Freiraumschutzes geregelt. Der Festlegungszweck kann sich nur auf solche Sachverhalte beziehen, die Gegenstand der Raumordnungsplanung sind; dies ist die räumliche Sicherung der betroffenen Flächen. Sie bildet zwar gleichzeitig eine Voraussetzung für die qualitative Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes; hierzu erforderliche Planungen und Maßnahmen obliegen jedoch nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Auf S. 84 heißt es im Planentwurf „Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben unberührt.“ In der Darstellung der Methodik zur Erstellung der Gebietskulisse in ZU4, Abb.1, S. 23 taucht das Kriterium „bestehende Bergbauberechtigungen“ nicht auf. Es wird erst auf S. 47 in Klammern genannt und weder erläutert noch begründet. Eine amtliche Karte der bestehende Bergbauberechtigungen für den Rohstoff Braunkohle zeigt unter anderem die Lagerstätten</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden bestehende Bergbauberechtigungen nicht berücksichtigt. Berücksichtigt wurden die in Regionalplänen festgelegten und damit die prioritären Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung. Dies wurde bereits im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Planentwurf in der Begründung zum 2. Planentwurf klargestellt. Eine solche Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, ist Ausdruck des</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jänschwalde-Nord, Wellmitz, Drachhausen, Forst-Hauptfeld, Jänschwalde-Süd, Cottbus-Süd, Bagenz-Ost, Bagenz-West, Spremberg-Ost, Neupetershain, Klettwitz-Nord und Calau-Süd (<a href="http://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suchc-nach-geodatenAv/map/WMCDocument/296/">http://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suchc-nach-geodatenAv/map/WMCDocument/296/</a>). Alle diese Gebiete pauschal aus dem Freiraumverbund auszusparen, wäre eine weitreichende planerische Entscheidung, die sowohl einer nachvollziehbaren Begründung bedarf, als auch der Alternativenprüfung und strategischen Umweltprüfung zu unterwerfen ist. Wir nehmen die Auskunft der Brandenburgischen Landesregierung zur Kenntnis, dass die Bergbauberechtigungen nicht zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen wurden. Dies ist auch im Plan klarzustellen. Klarzustellen ist darüber hinaus jedoch, dass bergrechtliche Genehmigungen für den obertägigen Abbau von Rohstoffen im Freiraumverbund gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung verstoßen würden und deshalb nicht zu erteilen sind.</p>		<p>Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Mit der Einführung einer Raumordnungs-klausel in das Bergrecht aufgrund der aktuellen Novelle raumordnungsrechtlicher Vorschriften werden bei der Genehmigung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben künftig auch Ziele der Raumordnung zu beachten sein. Eine Festlegung im LEP HR ist dazu nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> S. 305-430 der zweckdienlichen Unterlage: Die Verbände der genannten Schutzkategorien sind wichtig und richtig. Die Flächen werden nicht miteinander verbunden und weiterentwickelt. So werden die Oberflächengewässer und Fließgewässer nicht mit einem Randstreifen von mindestens 20 Meter ausgewiesen und erhalten. Das aufgeführte Vorrang- und Fließgewässerschutzsystem (S. 369) scheint von der Gebietskulisse her wesentlich zu gering bemessen zu sein.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Der Einschätzung des Stellungnehmenden, die Einbeziehung von Flächen in den Freiraumverbund sei unzureichend, wird nicht gefolgt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dies ist auch bei den Datengrundlagen für das Kriterium Verbundsystem der Oberflächengewässer der Fall. Die Berücksichtigung solcher linienhaften Elemente ist mittels der rasterbasierten Arrondierungsmethodik bei der Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes angemessen und einschließlich einer Pufferung erfolgt. Auch wurden Flächen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>miteinander verbunden, um - soweit landesplanerisch angemessen - einen übergreifenden Verbund durch Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse zu erreichen. Dazu wurden auch nicht bereits fachrechtlich geschützte, aber anderweitig hochwertige oder für die Verbundfunktion relevante Gebiete einbezogen, wie in der Begründung und den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt ist. Die mit dem Freiraumverbund verbundene Steuerungsintention umfasst den Schutz hochwertiger Freiräume und deren landesweiter Verbundfunktion. Planungen und Maßnahmen zur funktionalen Weiterentwicklung der Freiräume sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern obliegen der Fachplanung.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>            Generell kann gesagt werden, dass im ersten Entwurf des LEP-HR wesentlich größere Bereiche als Freiraumverbund ausgewiesen waren. Es ist nicht ersichtlich, was sich in der Bewertung zum 2. Entwurf diesbezüglich geändert hat?</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik            Freiraumverbund</p>	<p>Der Gesamtumfang der Gebietskulisse ist mit knapp 30 Prozent des Planungsraumes weder im Vergleich zum geltenden Landesentwicklungsplan noch zum 1. Planentwurf erheblich verändert. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Die Vogelschutzgebiete, die durch NATURA 2000 geschützt sind, sind entsprechend der Aussagen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz als Freiraumverbundfläche darzustellen. Nicht hinnehmbar ist, dass 27 FFH-Gebiete und 24 Naturschutzgebiete aus dem Freiraumverbund herausfallen sollen, die im bisherigen Landesentwicklungsplan Teil des Freiraumverbundes waren. (Landtag Brandenburg, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2245 der Abgeordneten Heide Schinowsky) Dies widerspricht der Aussage „Gebietskategorien höchster Wertigkeit wurden vollständig in die Kulisse einbezogen.“ (Begründung zu Z 6.2, S. 82) bzw. inhaltsgleich „Kernkriterien wurden vollständig in die Gebietskulisse übernommen“ (ZU4, S. 25), da es sich sowohl um FFH-Gebiete, als auch um mehrere hochwertige Moore und teilweise um ein Naturschutzgebiet handelt. Die Beweggründe der Autoren sind im Entwurf nicht eindeutig erkennbar. Naheliegend ist „Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden nicht in den Freiraumverbund übernommen“ (S. 82) bzw. „In einem letzten Schritt werden zuerst kleine isoliert liegende Flächen entfernt (&lt; 300 ha)“ (ZU4, S. 44) Dies stellt keine angemessene Vorgehensweise dar: Es widerspräche zunächst der Darstellung, dass im Ergebnis „die höchstwertigen Kernkriterien vollständig und die hochwertigen Arrondierungskriterien zu großen Teilen zur Bildung der Kulisse einbezogen wurden“ (ZU4, S. 49). Ein höchstwertiges Planungskriterium aufgrund einer Flächengröße von unter 300 Hektar bei der landesplanerischen Abwägung und Zielfestlegung zu ignorieren, ist nicht angemessen und geht an den Zielen von Raumordnung und Landesplanung vorbei. Die Genauigkeit des</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik  Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete oder SPA. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Dies wurde im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der zum 1. Planentwurf eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Zudem wurde die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert, so dass die überwiegenden Flächenbereiche der Kernkriterien in den Freiraumverbund integriert werden, sofern sie für die Maßstabebene des LEP HR relevant sind. Bei der Kulissenbildung wurde der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis sind die genannten Gebiete "Calpenzmoor" und "Pastlingsee" Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, nicht jedoch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kartenrasters aus Quadraten von 150m Kantenlänge (2,25 ha Fläche) wird ad absurdum geführt, wenn alle Flächen unter 300 Hektar als zu „kleinflächig“ für eine Ausweisung angesehen werden. Dass davon unabhängig Anbindungspotenzial besteht, zeigt nicht zuletzt der im LEP BB festgesetzte Freiraumverbund, indem beispielsweise das Gebiet Pastlingsee dargestellt und in Richtung Calpenzmoor an den Verbund angeschlossen ist. Die Waldflächen zwischen Pastlingsee und Calpenzmoor lassen keine Konflikte erkennen, die einer Anbindung an den Freiraumverbund entgegenstehen. Den real vorhandenen landschaftlichen Verbund der beiden Schutzgebiete nicht planerisch festzuschreiben, weil willkürlich festgelegt wird, dass nur Lücken geschlossen werden dürfen, „die kleiner als 10 Rasterzellen sind“ (ZU4, S. 44), ist nicht sachgerecht. Die Autoren führen selbst zu Recht aus: „Die nach der FFH-Richtlinie in der EU geschützten Gebiete, die ein kohärentes europäisches ökologisches Netz (Natura 2000) bilden sollen, stellen zunächst Inseln im Raum dar. Über die Einbindung in den Freiraumverbund können sie wirklich vernetzt und geschützt werden, womit auch der Pflicht entsprechend der FFH-Richtlinie, einer Verschlechterung der Landschaftsraumtypen entgegenzuwirken, effektiver nachgekommen werden kann.“ (ZU4, S. 17) Dieser Anspruch ist ohne Abstriche umzusetzen und nicht mit der willkürlichen Festlegung auf 300 ha oder 10 Rasterzellen zu unterlaufen. Das FFH-Gebiet Pastlingsee-Ergänzung besteht aus vier ausgewiesenen Teilflächen, die im Verbund miteinander und mit dem Pastlingsee zu schützen sind. Dass die dazwischenliegenden Flächen für einen Verbund erforderlich sind, muss damit bereits als Teil des Kernkriteriums FFH behandelt werden. Den mit der FFH-Ausweisung festgestellten Schutzzusammenhang mit einer Arrondierungsregel in Frage zu stellen, geht an den Schutzbelangen dieses Kernkriteriums vorbei.</p>		<p>"Pastlingsee Ergänzung". Unabhängig von der raumordnerischen Festlegung im LEP HR bleibt der fachrechtliche Schutzstatus von Gebieten wie z.B. FFH-Gebieten unberührt; weiterreichende funktionale Verflechtungen zwischen den Gebieten können darüber hinaus bestehen, zu deren Sicherung und Entwicklung fachplanerische Regelungen getroffen werden können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gerade bei Mooren ist das gewählte Vorgehen widersinnig, da die Autoren von ZU4 selbst zu Recht ausführen: „Moore selbst stellen zumeist kleine isolierte Bereiche dar, sind aber in ihrer Existenz extrem von ihren umgebenden oberirdischen und unterirdischen Grundwassereinzugsgebieten abhängig und damit auch auf Verbundsysteme angewiesen.“ (ZU4, S. 16) Da der Schutzstatus FFH-Gebiet ein europarechtliches Verschlechterungsverbot beinhaltet, schützt die Ausweisung von Pastlingsee, Grabkoer Seewiesen, Mochnatz (meist als „Maschnetzenlauch“ bezeichnet) und Torfteich als FFH-Gebiete Pastlingsee und Pastlingsee-Ergänzung auch vor Beeinträchtigungen ihrer wesentlich größeren Einzugsgebiete, die direkt benachbart zueinander liegen. Letztlich hat die Landesregierung in ihrer Antwort auf die oben zitierte kleine Anfrage (Frage 3) keine nachvollziehbare Begründung für die Grenze von 300 Hektar bzw. 10 Rasterzellen geliefert, sondern lediglich behauptet, diese beruhe „auf durchgeführten empirischen Variantenvergleichen“ und berücksichtige „funktionale Anforderungen, die aus den Erfordernissen des Schutzes, dem Erhalt und der Entwicklung der zugrundeliegenden Kernkriterien abgeleitet wurden“. Letzteres ist erkennbar nicht der Fall, wie am Beispiel Pastlingsee und Pastlingsee-Ergänzung gezeigt wurde. Die Begründung „Berücksichtigung von Braunkohlenplänen“ (S. 82) scheidet für die Herauslösung der Gebiete „Pastlingsee“ und „Pastlingsee Ergänzung“ ohnehin aus, da ein Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde-Nord nicht besteht. Damit liegen für einen Abbau von Braunkohle in diesem Gebiet weder Ziele der Raumordnung und Landesplanung noch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung vor. Im Gegenteil schreibt der geltende Braunkohlenplan zum Tagebau Jänschwalde eine nördliche Abbaukante, die Schaffung des</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Taubendorfer Sees und die Vermeidung bergbaubedingter Beeinträchtigungen außerhalb der Sicherheitslinie vor.			
<hr/>			
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Es sollte geprüft werden, ob in Braunkohlenplänen festgesetzte Renaturierungsflächen nachrichtlich übernommen werden. Diese Flächen ergänzen nachbergbaulich potentiell den Freiraumverbund und könnten zum Teil noch während der Gültigkeit des LEP HR zugänglich werden.	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.	nein
<hr/>			
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Bereits die Definition der Ergänzungskriterien blendet den Schutz großer unzerschnittener Flächen weitgehend aus, was dem Gedanken eines Freiraumverbundes widerspricht.	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Das in der Anregung zusätzlich vorgeschlagene Kriterium Unzerschnittene Verkehrsarme Räume wurde auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwies sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Insbesondere muss der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum sowie in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den Flächenkulissen der Unzerschnittenen verkehrssarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b></p> <p>Generell muss gesagt werden, dass der Freiraumverbund sich nunmehr lediglich auf bereits geschützte Gebiete bezieht und von einem Verbund eigentlich nicht gesprochen werden kann. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist, im Vergleich zum LEP B-B, stark geschrumpft. Gerade im Hinblick auf den weiterhin sehr hohen Flächenverbrauch von 60 Hektar pro Tag sollte doch die Wichtigkeit großer Grünbereiche in den Planungen festgeschrieben werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die in der Anregungen geäußerten Einschätzungen sind nicht zutreffend. Wie bereits im 1. Planentwurf wird mit dem Freiraumverbund in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Dazu wurden auch solche Kriterien bzw. Gebiete einbezogen, die nicht bereits fachrechtlich geschützt, aber anderweitig hochwertig oder für die Verbundfunktion relevant sind. Im Einzelnen ist dies in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Gesamtumfang der Gebietskulisse ist mit knapp 30 Prozent des Planungsraumes weder im Vergleich zum geltenden Landesentwicklungsplan noch zum 1. Planentwurf erheblich verändert.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus dem Freiraumverbund wurde in den Regionalplänen festgelegte WEG herausgenommen (S. 315 der zweckdienlichen Unterlage). Dies führt zu einer starken Reduzierung der Freiraumkulisse zu Gunsten einer wirtschaftlichen Entwicklung. Auf Seite 375 der zweckdienlichen Unterlage wird die Gebietskulisse der Schutz- und Erholungswälder dargestellt. Auffällig ist, das Berlin über wesentlich mehr dieser Flächen verfügt als Brandenburg.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Windeignungsgebiete wurden im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt, wie die Gebietskulisse der Schutz- und Erholungswälder. Deren Ausweisung und damit die Bestimmung des Flächenumfangs solcher Kategorien obliegt jedoch der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die Übersichtskarte „Gestaltungsraum Siedlung“ (Seite 429 der zweckdienlichen Unterlage) sagt nicht viel aus. Hier fehlen die Erläuterungen. Der Ist-Zustand, das gleichförmige Wachsen der Randgemeinden in das Umland von Berlin, wird nicht dargestellt. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass sich die Entwicklung strahlenförmig entlang von Verkehrsstrassen vollzieht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Auf S. 429 der Zweckdienlichen Unterlage ist der Gestaltungsraum Siedlung, der bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes zu berücksichtigen war, lediglich zu Dokumentationszwecken abgebildet. Festlegungen zur Siedlungsentwicklung erfolgen in Kap. III.5 des Planentwurfes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Der Verbund muss großflächiger dargestellt werden (Tabelle 5 und ff Seiten). Die Ausnahmen für die Braunkohle darf angesichts der aktuellen Entwicklung der Energiegewinnung nicht Bestand haben, sondern muss in Frage gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, deren Auswahl nach raumordnerisch begründeten und der landesplanerischen Ebene angemessenen Kriterien erfolgt. Ergebnis der hierfür angewendeten und ausführlich dokumentierten Methodik ist die im Planentwurf enthaltene Gebietskulisse. Es ist nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>worauf sich die Anregung zur großflächigeren Ausbildung des Verbundes stützt. Die Festlegung zum Freiraumverbund enthält keine Ausnahmeregelung für die Braunkohlenutzung. In rechtswirksamen Braunkohlenplänen festgelegte Abbaubereiche mit Sicherheitszonen wurden bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Eine solche Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Plänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Mit der Einführung einer Raumordnungsklausel in das Bergrecht aufgrund der aktuellen Novelle raumordnungsrechtlicher Vorschriften werden bei der Genehmigung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben künftig auch Ziele der Raumordnung zu beachten sein. Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben können landesplanerisch nicht relativiert werden .</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Für den Landkreis Märkisch Oderland sollte die Darstellung von Freiräumen, Freiraumverbund, Biotopverbund, Schutzgebieten usw. grundlegend neu unter Beteiligung von Ortskundigen bearbeitet werden. Das was uns mit den verfügbaren Unterlagen zur Kenntnis gegeben wurde, ist absolut unzureichend. Der dargestellte „Siedlungsstern“ in diesem Bereich ist akzeptabel wenn alle in Raumordnung, Naturschutz, Bauordnung, Verkehrsplanung genannten Belange nachweislich berücksichtigt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt - einschließlich einer umfangreichen Datendokumentation sowie einer Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrundeliegenden Kriterien darstellt. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Das Beteiligungsverfahren dient dazu, zusätzliche fachspezifische und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumliche Kenntnisse der Beteiligten für die weitere Qualifizierung zu nutzen, wobei die teilweise auch gegenläufigen Hinweise gegeneinander abzuwägen sind. Konkrete Hinweise sind der Anregung nicht zu entnehmen. Bei der Abgrenzung des "Siedlungssterns" (Gestaltungsraum Siedlung), der eine einheitliche Methodik und ein einheitliches Kriterienset zugrunde liegt, wurden die genannten Belange berücksichtigt, soweit sie für die landesplanerische Abwägung relevant sind.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Im Bereich der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wurden 90 ha Wald dem Freiraumverbund entzogen. Der Wald östlich der Dresdner Bahn, begrenzt durch die A 10 und einem Gewerbegebiet soll laut dem o.g. LEP-Entwurf dem Gewerbegebiet zugeschlagen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert und eine Ausweisung als Gewerbegebiet nicht vorgenommen -, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise die Verbindung zwischen FFH-Gebiet Pastlingsee und dem Calpenzmoor.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit im genannten Bereich zwischen den FFH-Gebieten Pastlingsee und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Calpenzmoor Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne zugrunde liegende Kriterien und ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur wurden daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Zudem besteht in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung und der für die Landesentwicklungsplanung maßstabsangemessenen Signatur des Freiraumverbundes eine zeichnerische Unschärfe vor. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Der Erhalt der Frischluftschneise zwischen Blankenfelde und Großbeeren und der östlich davon gelegenen - im bisherigen Entwurf des LEP noch als Freiraum ausgewiesene - Bereich bei Glasow und Klein- und Groß Kienitz ist nun von Bebauung bedroht.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung; dies entspricht dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Bereits bebaute Gebiete, die</p>	<p>nein</p>

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht und unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Einzelfall erfolgte eine Prüfung von Flächen hinsichtlich ihrer Größe, ihres räumlichen Zusammenhanges bzw. Abstandes zum Verbund, ihrer Bedeutung für die multifunktionale Qualität oder einen funktionalen Zusammenhang, sowie von zu erwartenden oder nicht auszuschließenden räumlichen Nutzungskonflikten. Im Ergebnis sind die genannten Zwischenräume zwischen Großbeeren und Blankenfelde sowie zwischen Glasow und Groß Kienitz weiterhin nicht bzw. nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Insbesondere obliegt die örtliche Abwägung zwischen Freiraumsicherung und baulicher Inanspruchnahme in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Rast- und Nistgebiet mit und um den Rangsdorfer See und die Zülowgrabenniederung (auch innerhalb des Autobahnringes) müssen im Freiraumverbund belassen werden und eine Erweiterung bis zum ehemaligen Mauerstreifen angestrebt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes in den genannten Bereichen Rangsdorfer See bzw. Zülowgrabenniederung vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis sind die Gebiete um den Rangsdorfer See weitgehend Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; ausschlaggebend waren hier Kernkriterien und fachrechtlich geschützte Gebiete, die mit der Funktion der Freiräume als Rast- und Nistgebiete im Zusammenhang stehen. Insoweit geht die Anregung nicht über den Planentwurf hinaus. Im Bereich der Zülowgrabenniederung und verschiedener weiterer Gewässer bzw. Niederungsbereiche südlich und insbesondere nördlich von Blankenfelde bis zur Berliner Landesgrenze wurden einige kriteriell für den Freiraumverbund in Frage kommende Flächen aus verschiedenen Gründen nicht Teil der Gebietskulisse: Im Sinne der Konzentration der Kulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen wurden Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds zudem mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der angeregten, darüber hinausgehenden Erweiterung des Freiraumverbundes nach Norden steht die Anforderung entgegen, dass für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien gelten. Soweit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiräume in Berlin und im Berliner Umland diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Im Unterschied zum ersten Entwurf des LEP HR fallen im zweiten Entwurf zudem sinnvolle vorgeschlagene Flächen wieder weg, so z.B. westlich und östlich des Ortsteiles Cottbus-Sielow. Diese Freiräume sind jedoch als Ausgleichsraum für Cottbus sowie für eine landschaftliche Anbindung an den Spreewald hochgradig wertvoll und freizuhalten. Als Grund für Verkleinerungen gegenüber dem ersten Entwurf wird angeführt: „Im beteiligungsprozess eingegangene Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden nach Sachaufklärung und Prüfung einzelfallbezogen berücksichtigt und dementsprechend zusätzliche Bereiche nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. (...) In der erforderlichen abschließenden Abwägung wurden einzelfallbezogen weitere isoliert liegende Flächen nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einbezogen. Als Kriterien hierfür wurden der räumliche Zusammenhang mit der Verbundstruktur, die Größe der Einzelflächen und ihre Bedeutung für die Multifunktionalität oder den funktionalen Zusammenhang des Verbundes (z.B. Gewässerkorridore), ihre grenzübergreifende Anbindung und die weitest mögliche Vermeidung absehbarer Konflikte herangezogen.“ (Materialien, Teil4, S. 319f.) Die Gründe für solche Entscheidungen sind im</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung im Ergebnis der Abwägung aller zum 1. Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wurde auf dieser Grundlage modifiziert, unter anderem durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Insbesondere kommen anstelle der Waldfunktionenkartierung Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteigung von Wäldern zur Anwendung. Dies ist in den zitierten Materialien zum Planentwurf ausführlich dargelegt. Soweit dementsprechend Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Die Räume westlich und östlich von Sielow wurden mangels entsprechender vorliegender Kriterien im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen, insbesondere die gemeindliche vorbereitende Bauleitplanung geeignet. Eine Pflicht zur Beibehaltung bisheriger Gebietskulisse aus einem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens nicht nachvollziehbar. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu diesen Änderungen ist damit nicht transparent erfolgt.</p>		<p>Vorgängerentwurf ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials sowie den Anforderungen an die Abwägung vorgebrachter Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Ebenso sollte das Waldgebiet im Norden der Gemarkung Dannenwalde (Stadt Gransee) einschließlich der Wälder im Westen von Bredereiche und Zootzen, der ehemalige TÜP Lehnitz und anschließende Waldgebiete bis zur Briese und der Nordteil des Exin-Waldes im Löwenberger Land mit in die Naturraumaussweisung des Freiraumverbundes.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes in den genannten Bereichen von Bredereiche, Lehnitz und Krewelin /Exin-Wald vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Einbeziehung der genannten Gebiete lagen entsprechende Voraussetzungen nicht vor. Im erstgenannten Bereich, westlich von Bredereiche, wurde eine kleine Teilfläche aufgrund der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und fehlendem räumlichen Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies ist zur Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen für die Bildung eines länderübergreifenden Verbundes erforderlich. Die Rücknahme der Gebietskulisse im letztgenannten Bereich, Exin-Wald, gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR beruht auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung und entspricht dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials. Im Ergebnis sind die in der Anregung genannten zusätzlichen Teilräume nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für darüber hinausgehende, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Zahlreiche andere große unzerschnittene Räume sind ansatzweise erfasst, aber zu klein geschnitten. So müsste das Gebiet der Wittstock-Ruppiner Heide im Westen bis an die Dosse und im Osten bis zur Straße Wallitz-Neuruppin und südlich bis zum Klappgraben ausgedehnt werden. Im Nordwesten muss das Gebiet an Dranser und Großem Baalensee enden. Zu beachten ist außerdem, dass der südwestlich an die A24 angrenzende Bereich zwischen Dosse und Temnitz eigentlich nur eine Fortsetzung dieses Areals ist, deren Zerschneidung durch die A24 durch die Errichtung einer Wildbrücke perspektivisch gemindert wird, was die</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Über die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes hinaus liegen im beschriebenen großräumigen Landschaftsraum zwischen Neuruppin und Wusterhausen/Dosse im Wesentlichen keine im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wiederherstellung uralter Wanderwege des Wildes ermöglichen wird. Daher ist der gesamte ehemalige TÜP Walsleben/Netzband sowie die Übergangszone zur Wittstock-Ruppiner Heide hier mit einzubeziehen.</p>		<p>Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien auf. Kleinräumig wurden Gebiete im Zuge der Fokussierung auf die übergeordnete Verbundbildung sowie in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen nicht in die Gebietskulisse einbezogen. Zur Sicherung und Entwicklung teilräumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften sowie die Möglichkeiten der Fachplanung zur Konkretisierung und Einbeziehung weiterer Gebiete hinsichtlich des Biotopverbundes bleiben unberührt.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise die Verbindung zwischen dem Ort Bärenklau (Spree-Neiße) und dem Kleinsee.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit im genannten Bereich zwischen Bärenklau und dem Kleinsee Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis wurden hochwertige Räume um den Kleinsee sowie westlich der Ortslage Bärenbrück Teil der Gebietskulisse. Im Zwischenraum lagen keine für den Freiraumverbund verwendeten Kriterien bzw. Verbundstrukturmerkmale vor. Für weitere, teilräumlich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Die Festlegungskarte enthält flächenmäßige Veränderungen des Freiraumverbundes. Wir begrüßen, dass das FFH-Gebiet Pastlingsee (DE 4053-304) nun Bestandteil des Freiraumverbundes ist. Das FFH-Gebiet Pastlingsee-Ergänzung (DE 4053-305) ist jedoch nicht als Bestandteil des Freiraumverbundes dargestellt. Da es sich hierbei neben einem FFH-Gebiet auch um wertvolle Moorflächen handelt, sind diese Bereiche in mehrfacher Hinsicht als Kernkriterium eingestuft (vgl. Zweckdienliche Unterlage 4). Über die Einbindung in den Freiraumverbund sollen laut o.g. Unterlage FFH-Gebiete vernetzt und geschützt werden. Hiermit soll der Freiraumverbund auch der Pflicht entsprechend der FFH-Richtlinie, einer Verschlechterung der Lebensraumtypen entgegenzuwirken, effektiver nachgekommen. Ein Ausschluss von FFH-Gebieten aus dem Freiraumverbund entspricht dieser Zielsetzung nicht und kann nicht akzeptiert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen, sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise die Euloer Teiche und die Verbindung nach Norden zur Neiße.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung, insbesondere in Form einer Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien und eine räumlich übergreifende Verbundstruktur. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit im genannten Bereich zwischen den Euloer Teichen und der Neiße Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Einzelne Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur wurden nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies ist methodisch erforderlich, um für die Bildung eines länderübergreifenden Verbundes eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen vorzunehmen. Im Ergebnis wurden das Gebiet der Euloer Teiche und gewässerbegleitende Freiräume entlang der Neiße in maßvoll geringerem Umfang als im LEP B-B Teil der Gebietskulisse. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Wir vermissen, wie im 1. Entwurf, wichtige Bereiche im Freiraumverbund, so fehlen die Gebiete im Hohen Fläming nordwestlich von Bad Belzig.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Anregung lässt sich räumlich nicht eindeutig zuordnen und betrifft einen größeren Teilraum. Vermutlich sind Flächen des Landschaftsschutzgebietes "Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen" und des SPA "Hoher Fläming" gemeint. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Landschaftsschutzgebiete und SPA werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Auch erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Soweit im genannten Raum nordwestlich von Bad Belzig Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis sind die angrenzenden FFH-Gebiete zuzüglich weiterer hochwertiger Flächen überwiegend Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; die dazwischen liegenden Gebiete weisen dagegen keine zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Rahmen der Methodik auf landesplanerischer Ebene relevanten Merkmale auf. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Wir regen an, den Rühnicker Sander als weitere große unzerschnittene Fläche vollumfänglich in den Naturraum einzubeziehen, zumindest jedoch den gesamten Waldanteil der Gemarkung Neuendorf (ohne genehmigte Kiesabbaugebiete). Der wertvollste Teil des Bereiches - die Schleuener Heide - fehlt im derzeitig ausgewiesenen Naturraum!</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im Bereich der Rühnicker Heide bzw. des Rühnicker Sanders vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das Schleuener</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Luch nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur Einbeziehung des zwischen der Rütznicker Heide und dem Schleuener Luch gelegenen Teilräume lagen keine für den Freiraumverbund verwendeten Kriterien vor. Zudem stünde in einem Teilbereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel einer Festlegung als Freiraumverbund entgegen; dessen Berücksichtigung ist als Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Für darüber hinausgehende, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise im Südteil der Jänschwalder Laßzinswiesen und bei der Verbindung der Jänschwalder Laßzinswiesen zum Teichgebiet Bärenbrück.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit im genannten Bereich zwischen den Laßzinswiesen und Bärenbrück Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis wurden gewässerbegleitende Freiräume entlang der Malxe bis zum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teichgebiet Bärenbrück Teil der Gebietskulisse. Nördlich des Gewässerlaufs der Malxe wurden Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies ist methodisch erforderlich, um für die Bildung eines länderübergreifenden Verbundes eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen vorzunehmen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Das FFH-Gebiet Pastlingsee-Ergänzung besteht aus vier ausgewiesenen Teilflächen, die im Verbund miteinander und mit dem Pastlingsee zu schützen sind. Dass die dazwischenliegenden Flächen für einen Verbund erforderlich sind, muss damit bereits als Teil des Kernkriteriums FFH behandelt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen, sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Auf die Kritik an der Abgrenzungsmethodik in unserer früheren Stellungnahme wird verwiesen. Der Maßstab der Übersichtskarten zu den einzelnen Kriterien erlaubt keine fachliche Überprüfung der Einstufung konkreter Flächen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3  Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Es wurde die nachweisliche Prüfung von alternativen Flächen außerhalb des Freiraumverbundes, bei der Ausnahme für die Inanspruchnahme des Freiraums zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, gestrichen. Eine Aufweichung des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der Begründungszwang, dass die vorgesehene Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann, ergibt sich unmittelbar aus der Festlegung ohne zusätzlichen Hinweis auf eine Nachweispflicht. Aus Klarstellungsgründen war daher die redaktionelle Anpassung des Plansatzes durch Streichung des Begriffs „nachweislich“ angezeigt. Die Wirksamkeit der Festlegung wird davon nicht berührt.</p>	nein
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die Siedlungsentwicklung im Freiraumverbund sehen wir grundsätzlich kritisch und sollte auch für Ausnahmefälle nicht möglich sein (Ziel 6.2). Im Freiraumverbund sollte die Siedlungsentwicklung nur über ein Zielabweichungsverfahren erlaubt werden.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um ein auf landesplanerischer Ebene letztabgewogenes Ziel festzulegen, das teilträumlich die Entwicklungsmöglichkeiten von Nutzungen einschränkt. Ziel der Regelung ist es daher, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Ausnahmeregelungen innerhalb von Zielen der Raumordnung dienen dazu, präzise zu beschreiben, in welcher Situation diese für vorhersehbare und raumordnerisch erforderliche Fallkonstellationen regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Dementsprechend sichern die vorgesehenen Ausnahmeregelungen die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen, die bereits auf landesplanerischer Ebene als überwiegende Belange gegenüber dem Freiraumschutz identifizierbar sind. Das auf den atypischen Einzelfall abzielende Instrument der Zielabweichung ist hierfür nicht geeignet.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Der Wortlaut der Festlegung ist zu erweitern auf:  „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht und flächensparend zu entwickeln.“  Die Planung einer zusätzlichen Straße zwischen Fürstenwalde und Eberswalde wurde bereits in vielen Planungsrunden von den anerkannten Naturschutzverbänden abgelehnt. Diese Ablehnung hat weiterhin Bestand.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die neben dem geforderten Aspekt des Flächensparens auch andere Aspekte wie Lärmverträglichkeit etc. integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert, und in der Begründung zu III 7.2 nochmal entsprechend dargestellt. Die Festlegung eines einzelnen dieser Aspekte in der Raumordnungsplanung ist daher weder notwendig noch zweckmäßig. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  In das Ziel Z 7.3 ist das Nachtflugverbot aufzunehmen.</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen, Netze usw. auch des Verkehrs müssen in Frage gestellt werden. Konkurrierende Gasleitungen sind ausschließen. Dies trifft bereits auf die Stromnetze zu.</p>	<p>III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausschluss konkurrierender Gasleitungen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die demografischen Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. Daher wird begrüßt, dass sich diese Entwicklung auch in der Einschätzung des o.g. LEP wiederfindet, da sich die Planungen im Entwurf zum LEP-HR auf die aktuellsten Daten stützen müssen. Ein Bevölkerungsrückgang, wie er vor wenigen Jahren noch als unausweichlich dargestellt wurde, findet real nicht mehr statt. Selbst in Berlin fernen Landesteilen wächst die Bevölkerung wieder. Grund hierfür ist die Verdrängung von Menschen aus der Hauptstadt in das Umland, der Zuzug von EU-Bürgern aus Polen in den Bereichen der Oderregion, der Trend zum Landleben und die verstärkte Zuwanderung von Migrant*innen seit dem Jahr 2015. Daher ist es dringend erforderlich eine umweltgerechte Mobilität in den ländlichen Räumen zu entwickeln. Der seit Jahren anhaltende Abbau von Schienenverbindungen muss endlich gestoppt und wieder umgekehrt werden. Hier sind die Ergebnisse bei der Erarbeitung der Mobilitätsstrategie zu berücksichtigen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung verankert, die u.a. durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger erreicht werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen und Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Unabhängig davon ist die Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>            Es wird angeregt, in das Ziel Z 7.4 den Vorrang des Schienenverkehrs vor dem Straßenverkehr bei der Infrastrukturentwicklung aufzunehmen. Da sich der Siedlungsstern an den Eisenbahntrassen orientiert, ist eine Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs erforderlich. Da im Planungszeitraum des o.g. LEP HR nur geringe Wirkung vom BER ausgehen wird, ist dieser auch nicht weiter zu berücksichtigen.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass in Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur der Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien.</p>	nein
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>            Der Satz „Für eine Übergangszeit hat die Nutzung der Braunkohle als fossiler Energieträger Bedeutung" sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>III.8.1            Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und damit der Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung, keinen Neuaufschluss bzw. keine Erweiterung von Braunkohlentagebauen mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  "Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden" soll ersetzt werden durch: ist jederzeit Vorrang einzuräumen!</p>	<p>III.8.1  Vermeidung  Treibhausgase</p>	<p>Um den Anforderungen des Klimaschutzes jederzeit den Vorrang einzuräumen, wäre eine Instrumentierung als Ziel erforderlich. Eine Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann jedoch nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung bleibt somit ein Grundsatz der Raumordnung und ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Es wird angeregt, dass in das Ziel 8.1 auch die Option der Erdverkabelung in sensiblen Räumen als raumverträgliche Form der Stromübertragung aufgenommen wird.</p>	<p>III.8.1  Vermeidung  Treibhausgase</p>	<p>Plansatz 8.1 ist als Grundsatz instrumentiert. Um visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden, können Stromleitungen auch unterirdisch als Erdkabel verlegt werden. Laut dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 43h sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Festlegungen zur Erdverkabelung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>            Es ist zu berücksichtigen, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Klimaschutzabkommen von Paris beigetreten ist, den Vertrag ratifiziert hat und sich damit verpflichtet ihren entsprechenden Beitrag zu leisten, um die Erderwärmung deutlich auf unter 2°, möglichst auf 1,5° zu begrenzen. Das Abkommen von Paris bildet ein anspruchsvolles Klimaregime mit universeller Geltung und völkerrechtlichen Pflichten für alle Staaten. Der weltweite Scheitelpunkt der Treibhausgasemissionen soll so bald wie möglich erreicht werden            (<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html</a>). Der Koalitionsvertrag (<a href="https://www.cdu.de/svstem/tdf/media/dokumente/koalitionsvertraR2018.pdf?file=1">https://www.cdu.de/svstem/tdf/media/dokumente/koalitionsvertraR2018.pdf?file=1</a>) der neuen Bundesregierung bekennt sich zu den nationalen, europäischen und im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen sowie zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.</p>	<p>III.8.1            Vermeidung            Treibhausgase</p>	<p>Das Pariser Klimaschutzabkommen beinhaltet zwei Kernzielzahlen: die Begrenzung des Temperaturanstieges auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst 1,5 Grad Celsius. Im 2. Entwurf des LEP HR wird lediglich das zwei-Grad-Ziel benannt. In der Begründung erfolgt eine entsprechende Ergänzung des 1,5 Grad Celsius-Zieles.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>            In den Regionalplänen sind Gebiete für Windkraftanlagen bedarfsgerecht und im Einvernehmen mit den Kommunen festzulegen</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für            Windenergienutzung</p>	<p>Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine Deckelung der Windenergieanlagen in Bezug auf die Menge und Leistung. In Bezug</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf die Flächen muss für die Windenergie im Ergebnis einer planerischen Steuerung substanziell Raum verbleiben, weil es sich nach dem Bundesbaurecht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung erfolgt in Brandenburg in den Regionalplänen. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Eine Einvernehmensregelung widerspricht dem Bundesrecht: § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Im Ziel 8.2 wird die Windenergienutzung vollständig an die Regionalplanung übertragen. Durch die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften werden allerdings unterschiedliche Kriterien bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten verfolgt. Hier sind einheitliche Kriterien anzusetzen, die den Ausschluss von NATURA 2000-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, den Ausschluss von Waldgebieten im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie den Mindestabstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung beinhalten sollten.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf den Menschen, die Landschaft und den Arten- bzw. Naturschutz berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Hierzu möchten wir anmerken, dass im Zuge des Klimawandels nicht nur von einer Erwärmung auszugehen ist, sondern ebenfalls im Falle der Abschwächung des Golfstromes eine starke</p>	<p>III.8.3  Anpassungs-  maßnahmen  Klimawandel</p>	<p>Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abkühlung erfolgen kann, die für lange und sehr kalte Winter sorgen würde. Weiterhin wird durch die Klimaerwärmung, insbesondere in der Arktis, durch die Abnahme der Temperaturgegensätze zwischen subpolar und subtropisch der für den Erhalt unseres Klimas notwendige Höhen-Jet-Stream stark abgeschwächt. Dies führt zu einem dazu, dass im Winter milde Luft in die Arktis gelangen kann, im Gegenzug kann aber genauso subpolare Luft im Sommer Mitteleuropa erreichen. Folgt so ein Kälteeinbruch im Sommer auf eine Hitzeperiode sind schwerste Gewitter und Tornados zu erwarten. Weiterhin verlängert sich auch der Zeitraum für Nachtfröste wodurch komplette Ernteeinbußen zu erwarten sind. So erfror im April 2017 fast die gesamte Obstbaumblüte in Brandenburg im April. Stark betroffen von den lang anhaltenden Wechselwetterperioden im Sommerhalbjahr wird auch die Tourismusbranche sein, da die Anzahl kalter und nasser Sommerperioden in den letzten Jahren zugenommen hat. Eine Zunahme von Starkregenereignissen ist zu erwarten. Überschwemmungen können mit keinen derzeit verfügbaren technischen Mittel verhindert werden (siehe den Raum Oranienburg im Juni 2017). Daher ist es zwingend notwendig bestehende Niederungsbereiche, Auenbereiche und sonstige von Überschwemmungen betroffenen Gebiete künftig nicht weiter zu bebauen oder anderweitig zu versiegeln.</p>		<p>und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen genannt, die der übergeordneten Ebene der Landesplanung angemessen sind. Ein weitergehender Regelungsbedarf zu konkreten Anpassungsmaßnahmen ist nicht erkennbar. Dies obliegt den nachfolgenden Planungsebenen und der Fachplanung. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamtträumlichen Entwicklung. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinzuweisen. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind laut vorgesehener Festlegung 8.5 im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen. Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie beispielsweise Bauverbote, werden unter anderem durch die Fachplanung oder nach Bauplanungsrecht festgelegt.</p>	

**Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116**

<p>Hier sollte präzisiert werden, welche Aussagen zu HQ 100 und welche zu HQ Extrem gelten. Im Bereich der HQ 100-Gebietskulisse ist keine über den Bestandsschutz und die in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Baugebiete hinausgehende Siedlungsentwicklung vorzusehen. Die Nutzung als Ackerland ist</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>In den Begründungen zu 8.4 und 8.5 sind die Definitionen und klare Aussagen zu HQ100 und HQextrem enthalten. Die Festlegung richtet sich insbesondere an die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung, die, falls erforderlich, Festlegungen zur Siedlungsentwicklung oder zur Nutzung von Ackerland in</p>	<p>nein</p>
--	--	--	-------------

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
mittelfristig in Dauergrünland umzuwandeln.		HQ100-Gebieten treffen können.	
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Bauverbote zu Hochwasser und Überschwemmung deutlicher aussprechen und durchsetzen!	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken durch Hochwasserereignisse. Die Festlegung richtet sich insbesondere an die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung, die, falls erforderlich, Festlegungen zu Bauverboten treffen können.	nein
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> ergänzen: ...Lage hochwassergefährdet sind gilt uneingeschränktes Bauverbot, vorhandene Siedlungen sind bei wüstfallenden Einzelgrundstücken nicht wieder zu bebauen.	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken durch Hochwasserereignisse. Die Festlegung richtet sich insbesondere an die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung, die, falls erforderlich, Festlegungen zu Bauverboten treffen können.	nein
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Auch der Landesentwicklungsplan muss sich der umwelt- und energiepolitischen Verantwortung stellen und somit auch die Verkleinerung bestehender Abbaugelände vorgeben. Nach einem aktuellen Gutachten des BUND-Berlin, welches ebenfalls als vollumfänglicher Bestandteil dieser Stellungnahme in Anlage 2 ( <a href="http://kohleausstieg-berlin.de/imaRes/03052018_KurzRutachten_Tessmer_LEP_Braunkohlentagebaue.pdf">http://kohleausstieg-berlin.de/imaRes/03052018_KurzRutachten_Tessmer_LEP_Braunkohlentagebaue.pdf</a> ) beigelegt ist, kann der LEP eben nicht nur Vorgaben für neue oder erweiterte Braunkohletagebaue ( <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/imaRes/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/imaRes/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a> ) sondern auch für existierende Braunkohlenpläne machen. Somit ist es rechtlich grundsätzlich möglich, die Raumnutzung auch auf regionaler Ebene durch Zielvorgaben im LEP	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie und obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nur zu steuern, sondern auch umzusteuern, also auch die Planung bestehender Tagebaue den klima- bzw. umweltpolitischen Notwendigkeiten anzupassen und vorzeitig zu beenden.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>  Die Veränderung der Formulierung des Grundsatzes von „soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden“ zu „soll aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung räumlich gesichert werden“ stellt keine substantielle Veränderung der Planinhalte dar, sondern ist als reine Kosmetik zu bewerten. Nach wie vor fehlt eine Umsetzung der klimapolitischen Zielsetzungen in landesplanerisches Handeln. Gemeint ist unter dem Begriff „Fossile Energieträger“ laut der Begründung zu G 8.6 vor allem die Braunkohle. Das im März 2017 vorgestellten Revierkonzept des Bergbauunternehmens LEAG und der damit verbundene Verzicht des Unternehmens auf den Aufschluss der Tagebaue Jänschwalde-Nord, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost macht einen landesplanerischen Ausschluss neuer Braunkohlentagebaue nicht entbehrlich. Im Gegenteil: Erneut haben die Betroffenen Kommunen und Bürger nur Aussagen in Pressekonferenzen in der Hand, während gleichzeitig Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz für zahlreiche der 34 Kohlefelder in Brandenburg rechtlich weiterbestehen. Es ist nicht vermittelbar, dass die Landespolitik nicht bereit ist, dem öffentlich verkündeten Verzicht auf neue Tagebaue im Landesentwicklungsplan eine rechtlich verbindliche Form zu geben. Dieses Vorgehen ist geeignet, dem Ansehen staatlichen Handelns insgesamt zu schaden. Notwendig bleibt deshalb die ergänzende Aufnahme eines Zieles Z 8.7 mit dem Wortlaut „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist der Energiestrategie des Landes Brandenburg zuzuordnen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Frage der Genehmigung von Neuaufschlüssen ist kein Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebaurestseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf der Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Sie sind im starken Maße abhängig von der Abraummassendisposition sowie der Verkippungstechnologie. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Schäden und weiteren Auswirkungen erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die Schaffung künstlicher Wasserflächen (insbesondere Tageauseen) ist auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren." Auf die Begründung in unserer Stellungnahme vom Dezember 2016 wird verwiesen. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sich zum Ausstieg aus der Kohleverstromung bekennt. Darüber hinaus muss der Landesentwicklungsplan die Verkleinerung bestehender Abbaugebiete vorgeben, um die klimapolitischen Zielstellungen sowie die wasser-und naturschutzrechtlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot für Wasserkörper und FFH-Gebiete) einhalten zu können. Das Abbaugebiet Welzow-Süd Teilfeld II sollte planerisch ausgeschlossen werden, ein größerer Abstand des Tagebaues Jänschwalde zur Ortslage Taubendorf ist ebenfalls festzuschreiben und die entsprechenden Braunkohlenpläne unverzüglich an diese Vorgaben anzupassen. Mehrere Gutachten gehen davon aus, dass bei einem klimaschutzgerechten Auslaufen der Braunkohleförderung in der Lausitz nicht nur neue Abbaugebiete vermieden werden, sondern auch in den durch Rahmenbetriebspläne genehmigten Tagebauen Kohle im Boden bleiben muss. Je nach den konkreten Annahmen liegt die Summe dieser Kohle (ohne Welzow-Süd II, da dort kein Rahmenbetriebsplan vorliegt) in der Lausitz zwischen 266 Millionen Tonnen (Eckpunkte für einen Kohlekonsens, Agora Energiewende 2016) und 542 Millionen Tonnen (Zukunft Stromsystem -Kohleausstieg 2035, WWF 2017) Angesichts des Stellenwertes des Klimaschutzes als zwingendes öffentliches Interesse muss die Landesplanung von einer Entwicklung in dieser Spanne ausgehen. In energiewirtschaftlichen Szenarien können diese Kohlemengen weitgehend zwischen den einzelnen Tagebauen verschoben werden.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Raumordnung kommt die Aufgabe zu, nicht benötigte Kohle räumlich dort zu konzentrieren, wo dies die tagebaubedingten Schäden für die Allgemeinheit am besten minimieren kann. Beim Schutz des Ortes Proschim vor Umsiedlung ist zu beachten, dass Proschim Teil des nach Artikel 25 der brandenburgischen Landesverfassung geschützten sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes ist. Zudem ist sowohl der Schutz tagebaunaher Ortschaften als auch die Minimierung negativer Einflüsse auf den Wasserhaushalt maßgeblich für die Planungsentscheidung. Die nötige tagebauübergreifende Betrachtung ermöglicht dabei nur die Planungsebene des Landesentwicklungsplanes.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b>            Notwendig ist die ergänzende Aufnahme eines Zieles Z 8.7 mit dem Wortlaut „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die Schaffung künstlicher Wasserflächen (insbesondere Tagebauseen) ist auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.“ Diese gemeinsamen Festlegungen sind aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen (Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 14. März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>) 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist den Energiestrategien und Gestaltungskonzepten der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen in Gewässern erfolgt im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Text der Begründung wurde hinsichtlich der Eisenfracht in Gewässern ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet (Vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKQ): <a href="http://www.parlamentberlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/dl7-2577.pdf">http://www.parlamentberlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/dl7-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatKoespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatKoespraech_06-2016.pdf</a>). Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Homo ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, diese Zusage nicht auch als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus („Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Lausitz -Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34). Im Lausitzer Braunkohlenrevier wird mit dem Strukturwandel Region umso konstruktiver umgegangen, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würde die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern. Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaubereich 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Absatz „Fossile Energieträger“ auf Seite 123 streichen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Dieser Absatz ist ein wesentlicher Aspekt der Begründung, auf den nicht verzichtet werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> ergänzen: sollen die ober- und unterirdischen raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Anmerkung bezieht sich offenbar auf den nachrichtlich zitierten § 6 des LEPro und nicht auf den LEP HR. Ein raumordnerisches Regelungserfordernis für den Landesentwicklungsplan ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Die Gewinnung und Nutzung fossiler Energieträger ist zu beenden. Der große Nutzungskonflikt mit dem Klimawandel bestimmt die Schnelligkeit der Beendigung der Braunkohleförderung.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Auf Seite 100 wird die Aussage getroffen „Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 geachtet.“ Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil der</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Aussage bezieht sich offenbar auf den 1. Entwurf des LEP HR. Die benannte Passage ist im 2. Entwurf nicht mehr enthalten, insbesondere nicht auf S. 100. Insofern läuft die Positionierung ins Leere.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
öffentlich ausgelegten Unterlagen. Zu eventuell relevanten Inhalten kann daher nicht Stellung genommen werden.			
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Wir bitten um Einbeziehung in den weiteren Planungsprozess.	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" - ID 116</b> Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion. Wir haben bereits zum ersten Entwurf des LEP HR eine umfassende Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem zweiten Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigefügt ist, halten wir unsere Stellungnahme vom Dezember 2016 aufrecht. Die jetzige Stellungnahme beschränkt sich daher weitgehend auf die Veränderungen im zweiten Entwurf.	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH - ID 55</b>  Im Bereich des LEP HR befinden sich zahlreiche - größtenteils unterirdisch verlegte - Anlagen (Ferngasleitungen (FGL), Steuerkabel (StK), Armaturengruppen, Reglerstationen, Molchschleusen, Korrosionsschutzanlagen, E-Kabel u.s.w.) der ONTRAS. Die ONTRAS plant darüber hinaus in einer Bauherrengemeinschaft in Brandenburg die Errichtung der planfestgestellten FGL 304 zwischen Börnicke und Schwennenz (Mecklenburg-Vorpommern). Im Bereich des LEP HR befinden sich die Untergrundgasspeicher (UGS) Buchholz und Ketzin der VGS mit den entsprechenden Berechtsamen und Betriebsanlagen. Im Bereich des LEP HR befinden sich unterirdisch verlegte Kabelschutzrohranlagen (KSR) mit einliegenden LWL - Kabeln der GasLINE. Diese sind größtenteils im</p>	<p>III.7.4  Nachhaltige  Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Entgegenstehende Belange im Rahmen der Kompetenz der Raumordnung werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schutzstreifen der Ferngasleitungen der ONTRAS verlegt, aber auch als sogenannte „Solotrassen“. Im Bereich des LEP HR befinden sich unterirdisch verlegte Flüssiggasnetze der GUGAS mit den entsprechenden betriebstechnischen Anlagen. Die Anlagen der ONTRAS/VGS/GasLINE/GUGAS liegen in der Regel mittig in Schutzstreifen von 1 - 10 m Breite. Unter Beachtung und Einhaltung folgender Hinweise und Auflagen erteilen wir unsere Zustimmung zum o. g. 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf Anlagen der ONTRAS, der VGS, der GasLINE und der GUGAS: Bei der Verwirklichung des LEP HR dürfen die Interessen der ONTRAS, der VGS, der GasLINE und der GUGAS nicht außer Acht gelassen und die Versorgung nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Die ONTRAS, die VGS, die GasLINE und die GUGAS sind bei der Planung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen, die der Umsetzung der Festlegungen, Grundsätze und Ziele dienen, rechtzeitig zu beteiligen. Im Schutzstreifen aller Anlagen/in sowie innerhalb der Berechtsame des UGS Buchholz dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen / Berechtsame keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen / gefährden können. Im Bereich von Anlagen der Gasversorgung (z. B. Ferngasleitungen, Armaturengruppen mit Ausbläser, Regierund Molchstationen, UGS-Bohrungen mit Sondenplätzen) bestehen darüber hinaus sehr viel größere Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei Planungsverfahren und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Damit unsere Belange bei der Verwirklichung des Landesentwicklungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, beachten Sie bitte die Ihnen bereits mit unserer Stellungnahme vom 12.12.2016 zum 1. Entwurf übergebenen Druckschriften: „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“, „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln“ der GasLINE und „Anweisung zum Schutz von Flüssiggasversorgungsanlagen der GUGAS“. Dieses Schreiben gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, die ebenfalls am Verfahren zu beteiligen sind. Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Unternehmen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>HanseGas GmbH, Netzdienste - ID 53</b> In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.02.2018 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseGas GmbH keine weiteren Hinweise/Forderungen zum Landesentwicklungsplan hat. Die mit Schreiben vom 12.10.2016 Reg.Nr.: 235654 genannten Forderungen/Hinweise sind weiter gültig.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Lausitz Energie Bergbau AG - ID 65</b> Wir empfehlen die Splittung zwischen „Wirtschaftlicher Entwicklung“ Kap. 2 und „Energie“ Kap. 8 zu überdenken. Das Thema Energie ist für das Land Brandenburg aus unserer Sicht Basis der wirtschaftlichen Entwicklung.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Eine redaktionelle Neuordnung ist nicht angezeigt, da die raumordnerischen Festlegungen zur Energiethematik einem anderen raumordnerischen Steuerungsansatz folgen, als die raumordnerische Steuerung von Standortentscheidungen für Gewerbe- oder Einzelhandelsvorhaben. Dies steht nicht im Widerspruch zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Energiegewinnung für das Land Brandenburg .</p>	<p>nein</p>
<p><b>Lausitz Energie Bergbau AG - ID 65</b> Das Land Brandenburg verfügt mit der Braunkohle über einen kostengünstigen heimischen Rohstoff. Die Energieerzeugung aus Braunkohle wird noch über absehbare Zeit eine notwendige Absicherung und Partner der Erneuerbaren Energien sein. Weitere Nutzungen des Rohstoffes Braunkohle sind bei entsprechenden Rahmenbedingungen möglich. An diesen Rahmenbedingungen für einen sicheren, wettbewerbsfähigen und zuverlässigen Energiemix sollte sich auch der LEP HR orientieren. Für das Land</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg bleibt der Rohstoff Braunkohle so lange eine unverzichtbare Energiequelle, bis Vollversorgung durch Erneuerbare Energien auf allen Ebenen der Energieerzeugung ökonomisch, technisch und sozial verantwortlich gewährleistet werden kann. Daher sind auch die Rahmenbedingungen für eine geordnete Rohstoffgewinnung von Beginn bis zur Rekultivierung in dem Landesentwicklungsplan zu verankern. Die mit den bestehenden Regelungen des ROG beschriebenen Grundsätze der Raumordnung sind dabei die Grundlage. Wir empfehlen daher die Formulierung in Anlehnung an Grundsatz 8.6 Fossile Energieträger so beizubehalten, wie er in dem vorliegenden Entwurf dargestellt ist. Am 30.03.2017 hat sich unser Unternehmen mit dem „Revierkonzept Lausitz“ zum Strukturwandel in der Lausitz mit Braunkohle entsprechend den derzeitigen energiepolitischen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bekannt. Das Konzept umfasst im Kern für das Land Brandenburg keine Erweiterung des Tagebaues Jänschwalde in das Abbaufeld Jänschwalde-Nord, sondern planmäßiges Auslaufen bis 2023 und eine Entscheidung zum Tagebau Welzow TA II bis 2020. Für den Freistaat Sachsen umfasst das Konzept im Kern den Abbau des Sonderfeldes Mühlrose (150 Mio. t) statt voller Inanspruchnahme des Tagebaues Nochten AG 2. Die Fortsetzung der internen Optimierung und die Erschließung neuer Geschäftsfelder sind die Grundlage einer langfristigen Unternehmensperspektive. Das Revierkonzept Lausitz schafft Klarheit und Handlungsspielraum für diese Herausforderung. Mit den voraussichtlichen Laufzeiten der genehmigten Felder und Kraftwerke sind die notwendigen Zeitfenster für den Strukturwandel mit Braunkohle und die Standortentwicklung gegeben.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Neptune Energy Deutschland GmbH - ID 49</b></p> <p>In dem Bergwerksfeld Kietz existiert ein Erdöl-Förderbetrieb inklusive Aufbereitungsanlagen. Dort wird bereits seit Jahrzehnten Erdöl gefördert, was zur Versorgung der einheimischen Wirtschaft und Bevölkerung mit Erdöl beiträgt und die Abhängigkeit von Öl-Importen verringert. Gleichzeitig werden regionale Unternehmen mit Strom und Wärme versorgt, der bzw. die aus dem mitgeförderten Begleitgas erzeugt wird. Fossile Energieträger wie Erdöl und Erdgas werden in dem LEP HR in den textlichen Festlegungen behandelt. Wir bitten darum, in dem letzten Absatz der Begründung auf S. 123 nicht nur auf „Explorationen“ und eine „spätere wirtschaftliche Gewinnung“, sondern auch auf die bereits seit Jahrzehnten existierende Gewinnung hinzuweisen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Anregung wird Rechnung getragen und in der Begründung zum G 8.6 letzter Absatz die "weitere" anstelle der "späteren" wirtschaftlichen Gewinnung thematisiert. Dies adressiert somit auch die bereits laufende Gewinnung und nicht nur künftige Vorhaben.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Neptune Energy Deutschland GmbH - ID 49</b></p> <p>Es sollte das in § 1 Nr. 1 BBergG beschriebene Ziel, nämlich „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstätten schutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“, im LEP HR deutlich zum Ausdruck kommen. Hierzu heißt es im Kommentar zum BBergG von Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, 2. Auflage, § 1 Rz. 2: „Der Gesetzgeber sieht Bodenschätze als lebenswichtige Grundlage einer Volkswirtschaft an und misst deshalb dem Bergbau eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung bei. Insbesondere die Sicherheit der Energieversorgung, die durch die vollständig vom Gesetz erfassten energetischen Bodenschätze gewährleistet</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Für die Festlegung von Gebieten für Förderstellen oder von Abbaubereichen von Erdöl und -gas ist kein Planerfordernis für den Landesentwicklungsplan erkennbar. Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen im Zuständigkeitsbereich der Fachplanungen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird, wird als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges angesehen. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich daher um ein von der jeweiligen Politik des Gemeinschaftswesens unabhängiges absolutes Gemeinschaftsgut. Das öffentliche Interesse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen entsteht nicht erst, wenn ein Versorgungsengpass entstanden ist, sondern generell und abstrakt. Es ist Aufgabe der Verwaltung, durch vorausschauende administrative Maßnahmen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten." Aufgrund der Standortgebundenheit sollten - analog zum Braunkohleabbau - auch für die Gebiete der Eröl- und Erdgaslagerstätten entsprechende Gebiete für Explorations- und Produktionsvorhaben raumordnerisch gesichert werden. Eine Sicherung als Vorranggebiete sollte in dem LEP HR empfohlen werden.</p>			
<p><b>PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder - ID 60</b>  Auf der Grundlage Ihres Planauszuges vom 16.03.2018 haben wir als PCK versucht, die Konflikte zwischen dem 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes und den Flächenbeanspruchungen durch die PCK kenntlich zu machen. Dazu haben wir die im Eigentum der PCK und mit einem Bebauungsplan bzw. Raumordnungsplan belegten Flächen in den angehängten Karten dargestellt. Schwerpunkte bilden hier die Flächen im Nordwesten des eigentlichen Raffineriegeländes, die Trasse für die Hafenbahn von Stendell zum Schwedter Hafen und die sich daran orientierende Trasse der 380 kV-Leitung zwischen Stendell und dem Umspannwerk Vierraden. Auf Grundlage dieser zeichnerischen Darstellung bitten wir Sie, den Konflikt zwischen der</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wurden im 2. Planentwurf die bekannt gemachten Erweiterungsflächen des Industrieparks Schwedt/Oder nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; insoweit verbleibt kein Konflikt. Eigentumsverhältnisse sind für die Festlegung von Raumordnungsgebieten nicht von Bedeutung; parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planung des Freiraumverbundes und der PCK-Flächen zu entschärfen.		der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die genannten Bereiche entziehen sich auch aufgrund ihrer Kleinräumigkeit einer zeichnerischen Darstellbarkeit im Maßstab des LEP. Soweit sie sich teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes befinden, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.	
<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH - ID 57</b> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg - ID 11</b> Wir möchten hier auf die Bedeutung von Kirchengebäuden hinweisen. Aufgrund geschichtlich gewachsener Umstände wird die Stadtmitte der zentralen Orte im Bereich des LEP HR fast durchgehend jeweils durch ein Zusammenspiel von Rathaus (Politik), Markt (Wirtschaft) und Stadtkirche (Kirche) geprägt. Dieser Dreiklang gehört traditionell zur Inszenierung städtischer Identität in unserer Region. Die Kirchengebäude bilden dabei mit ihren Glockentürmen jeweils einen weithin sicht- und hörbaren	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Die Einschätzung, dass Kirchengebäude nicht nur für die jeweiligen Mitglieder einer Kirchengemeinde von Bedeutung haben, sondern identitätsstiftende Relevanz für die Gesamtbevölkerung und Anziehungskraft auf Touristen und Passanten haben können, trifft sicherlich zu. Der angeregten expliziten Erwähnung der Kirchengebäude im LEP HR kann aber vor dem Hintergrund nicht nachgekommen werden, dass es sich bei den Kirchengebäuden um keine Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt und die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Orientierungspunkt. Sie sind vorrangig Orte des Gebets und dienen der Feier von Gottesdiensten, Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Sie sind aber zudem zentrale Gedächtnisorte, Klangkörper für kulturell-musikalische Ereignisse, Forum für gesellschaftliche Fragen oder auch Orte des Schutzes bzw. der anwaltlichen Vertretung für gesellschaftliche Randgruppen. Kirchengebäude sind nicht nur für die jeweiligen Mitglieder einer Kirchengemeinde von Bedeutung, sondern haben identitätsstiftende Relevanz für die Gesamtbevölkerung und Anziehungskraft auf Touristen und Passanten. Daher empfehlen wir dringend eine explizite Erwähnung der Kirchengebäude im LEP HR. Der LEP HR hebt in seiner Begründung (S. 61) zu Recht auf die Symbolfunktion ab, die dadurch beschrieben wird, dass immaterielle Faktoren wie etwa Geschichte, Stadt- und Landschaftsgestalt, Image und Kultur zunehmend an Bedeutung für die äußere und innere Wahrnehmung Berlins, der Ober- und Mittelzentren sowie der Dörfer gewinnen würden.</p>		<p>Kirchen bei der Standortwahl für Kirchengebäude auch nicht an die Vorgaben des Raumordnungsrechts gebunden werden. Bezüglich der Symbolfunktion, die dadurch zutreffend beschrieben wird, dass immaterielle Faktoren wie etwa Geschichte, Stadt- und Landschaftsgestalt, Image und Kultur zunehmend an Bedeutung für die äußere und innere Wahrnehmung Berlins, der Ober- und Mittelzentren sowie der Dörfer gewinnen, ist daher kein Widerspruch erkennbar.</p>	
<hr/>			
<b>Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg - ID 11</b>			
<p>Sowohl das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) als auch der Entwurf des LEP HR bestätigen, dass die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften bewahrt und weiter entwickelt werden sollen. Diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich, zumal sowohl die Innenstadtkirchen und die in den einzelnen Großstadtkiezen befindlichen Kirchengebäude, die Stadtkirchen in den Ober- und Mittelzentren ebenso wie Klosteranlagen, Friedhöfe, Dorfkirchen sowie die Pfarr- und Gemeindehäuser im ländlichen Raum beinahe durchgehend einen prägenden Bestandteil der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften bilden. Sie prägen und stärken die öffentlichen Räume unserer Gesellschaft. Die beiden Kirchen</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Soweit sich die Kirchen als regionale oder lokale Akteure in die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungsräume einbringen, entspricht dies dem Planungsansatz in bester Weise. Eine explizite Thematisierung von Kirchengebäuden in diesem Rahmen kann ein wichtiger Beitrag sein; auf der abstrakten landesplanerischen Ebene sind diese in der Benennung historischer Ortskerne und Denkmale auch ohne explizite Aufzählung mit umfasst.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stehen gerne als Partner für die Erstellung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte in den einzelnen Regionen zur Verfügung. Kooperative und länderübergreifende Ansätze sind dabei sicher von großer Bedeutung. Hinsichtlich der starken Veränderungen und des erkennbaren Nutzungswandels insbesondere im Bereich der suburbanen, ländlichen Räume können die Kirchen inzwischen konzeptionell erprobte und bewährte Ansätze zur Bewahrung und Entwicklung ihrer Kirchengebäude als Teil zahlreicher Kulturlandschaften in gemeinsame Handlungsansätze einbringen. Wir erachten die explizite Erwähnung der Kirchengebäude als relevanter und nicht marginaler Bestandteil der historischen Bausubstanz im LEP HR als erforderlich.</p>			

---

**Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg - ID 11**

<p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung von Braunkohle als einem fossilen Energieträger im Land Brandenburg für eine begrenzte Übergangszeit von Bedeutung sein wird. Die beiden Kirchen erwarten von einem zukunftsweisenden LEP HR gleichwohl, dass der nötige und sich bereits vollziehende Strukturwandel sowie der damit zwingend in Verbindung stehende Einstieg in den Ausstieg aus der Nutzung der Braunkohle als Energieträger klarer im LEP HR verankert wird. Wir erinnern die Brandenburgische Landesregierung daran, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen zu einer weitgehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweisen bekannt hat. Insbesondere für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Lausitzregion ist es von großer Relevanz, dass sich alle gesellschaftlichen Akteure gemeinsam auf ein ambitioniertes und zukunftsfähiges Konzept zur weiteren Gestaltung des Strukturwandels für die Lausitz einigen und dieses entschlossen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung nach einem Ausstieges aus der Braunkohleförderung und damit die Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach der Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird in der Landesregierung Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Ausgestaltung des Strukturwandels festlegen. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist den Energiestrategien und Gestaltungskonzepten der Länder Berlin und Brandenburg zugeordnet.</p>	<p>nein</p>
---	--	--	-------------

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
umsetzen.			
<b>Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg - ID 11</b>			
Die beiden Kirchen arbeiten in ihren Strukturen seit Jahren in einer die Region Berlin-Brandenburg betreffenden übergreifenden Weise. Zudem bilden unsere regionalen Strukturen der Zusammenarbeit in den pastoralen Räumen, Pfarrsprengeln, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen interessante Vorbilder für Kooperationen zwischen zentralen Orten sowie Gemeinden in ihrem Umland. Gern bieten wir bei Interesse an, unsere Erfahrungen mit den entsprechend zuständigen Verwaltungen auszutauschen.	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Gerne wird das Angebot an kooperationsinteressierte politische Gemeinden weitergeleitet.	nein
<b>Erzbistum Berlin, Katholisches Büro - ID 9</b>			
Wir möchten hier auf die Bedeutung von Kirchengebäuden hinweisen. Aufgrund geschichtlich gewachsener Umstände wird die Stadtmitte der zentralen Orte im Bereich des LEP HR fast durchgehend jeweils durch ein Zusammenspiel von Rathaus (Politik), Markt (Wirtschaft) und Stadtkirche (Kirche) geprägt. Dieser Dreiklang gehört traditionell zur Inszenierung städtischer Identität in unserer Region. Die Kirchengebäude bilden dabei mit ihren Glockentürmen jeweils einen weithin sicht- und hörbaren Orientierungspunkt. Sie sind vorrangig Orte des Gebets und dienen der Feier von Gottesdiensten, Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Sie sind aber zudem zentrale Gedächtnisorte, Klangkörper für kulturell-musikalische Ereignisse, Forum für gesellschaftliche Fragen oder auch Orte des Schutzes bzw. der anwaltlichen Vertretung für gesellschaftliche Randgruppen. Kirchengebäude sind nicht nur für die jeweiligen Mitglieder einer Kirchengemeinde von Bedeutung, sondern haben identitätsstiftende Relevanz für die	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Die Einschätzung, dass Kirchengebäude nicht nur für die jeweiligen Mitglieder einer Kirchengemeinde von Bedeutung haben, sondern identitätsstiftende Relevanz für die Gesamtbevölkerung und Anziehungskraft auf Touristen und Passanten haben können, trifft sicherlich zu. Der angeregten expliziten Erwähnung der Kirchengebäude im LEP HR kann aber vor dem Hintergrund nicht nachgekommen werden, dass es sich bei den Kirchengebäuden um keine Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt und die Kirchen bei der Standortwahl für Kirchengebäude auch nicht an die Vorgaben des Raumordnungsrechts gebunden werden. Bezüglich der Symbolfunktion, die dadurch zutreffend beschrieben wird, dass immaterielle Faktoren wie etwa Geschichte, Stadt- und Landschaftsgestalt, Image und Kultur zunehmend an Bedeutung für die äußere und innere Wahrnehmung Berlins, der Ober- und Mittelzentren sowie der Dörfer gewinnen, ist daher kein Widerspruch erkennbar.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gesamtbevölkerung und Anziehungskraft auf Touristen und Passanten. Daher empfehlen wir dringend eine explizite Erwähnung der Kirchengebäude im LEP HR. Der LEP HR hebt in seiner Begründung (S. 61) zu Recht auf die Symbolfunktion ab, die dadurch beschrieben wird, dass immaterielle Faktoren wie etwa Geschichte, Stadt- und Landschaftsgestalt, Image und Kultur zunehmend an Bedeutung für die äußere und innere Wahrnehmung Berlins, der Ober- und Mittelzentren sowie der Dörfer gewinnen würden.</p>			
<p><b>Erzbistum Berlin, Katholisches Büro - ID 9</b></p> <p>Sowohl das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) als auch der Entwurf des LEP HR bestätigen, dass die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften bewahrt und weiter entwickelt werden sollen. Diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich, zumal sowohl die Innenstadtkirchen und die in den einzelnen Großstadtkiezen befindlichen Kirchengebäude, die Stadtkirchen in den Ober- und Mittelzentren ebenso wie Klosteranlagen, Friedhöfe, Dorfkirchen sowie die Pfarr- und Gemeindehäuser im ländlichen Raum beinahe durchgehend einen prägenden Bestandteil der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften bilden. Sie prägen und stärken die öffentlichen Räume unserer Gesellschaft. Die beiden Kirchen stehen gerne als Partner für die Erstellung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte in den einzelnen Regionen zur Verfügung. Kooperative und länderübergreifende Ansätze sind dabei sicher von großer Bedeutung. Hinsichtlich der starken Veränderungen und des erkennbaren Nutzungswandels insbesondere im Bereich der suburbanen, ländlichen Räume können die Kirchen inzwischen konzeptionell erprobte und bewährte Ansätze zur Bewahrung und Entwicklung ihrer Kirchengebäude als Teil zahlreicher</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Soweit sich die Kirchen als regionale oder lokale Akteure in die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungsräume einbringen, entspricht dies dem Planungsansatz in bester Weise. Eine explizite Thematisierung von Kirchengebäuden in diesem Rahmen kann ein wichtiger Beitrag sein; auf der landesplanerischen Ebene sind diese in der Benennung historischer Ortskerne und Denkmale auch ohne explizite Aufzählung mit umfasst.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kulturlandschaften in gemeinsame Handlungsansätze einbringen. Wir erachten die explizite Erwähnung der Kirchengebäude als relevanter und nicht marginaler Bestandteil der historischen Bausubstanz im LEP HR als erforderlich.</p>			
<b>Erzbistum Berlin, Katholisches Büro - ID 9</b>			
<p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung von Braunkohle als einem fossilen Energieträger im Land Brandenburg für eine begrenzte Übergangszeit von Bedeutung sein wird. Die beiden Kirchen erwarten von einem zukunftsweisenden LEP HR gleichwohl, dass der nötige und sich bereits vollziehende Strukturwandel sowie der damit zwingend in Verbindung stehende Einstieg in den Ausstieg aus der Nutzung der Braunkohle als Energieträger klarer im LEP HR verankert wird. Wir erinnern die Brandenburgische Landesregierung daran, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen zu einer weitgehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweisen bekannt hat. Insbesondere für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Lausitzregion ist es von großer Relevanz, dass sich alle gesellschaftlichen Akteure gemeinsam auf ein ambitioniertes und zukunftsfähiges Konzept zur weiteren Gestaltung des Strukturwandels für die Lausitz einigen und dieses entschlossen umsetzen.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung nach einem Ausstieg aus der Braunkohleförderung und damit nach der Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach der Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird in der Landesregierung Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Ausgestaltung des Strukturwandels festlegen. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist den Energiestrategien und den Gestaltungskonzepten der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen.</p>	nein
<b>Erzbistum Berlin, Katholisches Büro - ID 9</b>			
<p>Die beiden Kirchen arbeiten in ihren Strukturen seit Jahren in einer die Region Berlin-Brandenburg betreffenden übergreifenden Weise. Zudem bilden unsere regionalen Strukturen der Zusammenarbeit in den pastoralen Räumen, Pfarrsprengeln,</p>	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	<p>Gerne wird das Angebot an kooperationsinteressierte politische Gemeinden weitergeleitet.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kirchengemeinden und Kirchenkreisen interessante Vorbilder für Kooperationen zwischen zentralen Orten sowie Gemeinden in ihrem Umland. Gern bieten wir bei Interesse an, unsere Erfahrungen mit den entsprechend zuständigen Verwaltungen auszutauschen.</p>			
<p><b>"Bürger wehren sich" - ID 949</b> Die über 900 Unterzeichnenden befürworten den Erhalt des Schutzstatus' des Waldes in Dahlewitz (Dahlewitzer Heide = 90 h Wald) und seinen Verbleib im Freiraumverbund.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>AfD Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin - ID 959</b> Wir regen an, das im Entwurf auf Seite 87 formulierte Ziel „Z 7.3 Singlestandort BER“, durch einen Grundsatz (G) mit folgender Formulierung zu ersetzen: G 7.3 Flughafenstandorte BER, SXF, TXL (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf den Verkehrsflughäfen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER), dem Flughafen Berlin-Schönefeld (SXF) und dem Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ (TXL) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr auch weiterhin im erforderlichen Umfang auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems SXF und TXL zulässig. (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz darüber hinaus gehenden Verkehr zulässt. (3) Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung in Verbindung mit § 19 Abs. 11 des Landesentwicklungsprogramms</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Der LEP FS leitet die Standortentscheidung für den Singlestandort BER her und ordnet darauf basierend die Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin Tegel spätestens im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des BER an. Im Rahmen der Aufstellung des LEP HR wurde die Notwendigkeit einer Änderung des LEP FS überprüft. Trotz der nach oben korrigierten Prognosezahlen hinsichtlich des zu erwartenden Passagieraufkommens ist am Konzept des Singlestandortes weiterhin festzuhalten. Auch die nach aktuellen Erkenntnissen künftig zu erwartenden Passagierzahlen können an einem einzelnen Flughafenstandort abgewickelt werden. Das ergibt sich</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVBl. II Seite 153) ist insofern zu modifizieren als das Ziel der Schließung des TXL im LEP FS in Verbindung mit dem Wort „möglichst“ für die Festlegung des § 19 Abs. 11 LEPro einer Abwägung zugänglich gemacht wird. Erforderliche Zielabweichungsverfahren haben den Grundsätzen 7.3 Absatz 1 und 2 zu entsprechen. Begründung: Die Fertigstellung des BER verzögert sich seit über 5 Jahren, bisher auf unabsehbare Zeit, mindestens jedoch nach Auskunft der Flughafengesellschaft FBB GmbH bis zum Herbst des Jahres 2020. Die Kapazitäten des BER in seinem derzeitigen Planungsstand sind nach Inbetriebnahme nicht ausreichend, um mit einem angemessenen Puffer den vollständigen Luftverkehrsbedarf im Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr abdecken zu können. Dies weisen sowohl die Analysen der Flughafengesellschaft FBB GmbH selbst als auch Analysen von Fachgutachtern nach, der Sachverhalt selbst ist somit unstrittig. Der Luftverkehr entwickelt sich in Berlin und Brandenburg mit hoher Dynamik, und wächst jährlich zwischen 2 und 3%. Seit der BER-Nichteröffnung 2012 haben sich die Rahmenbedingungen trotz der airberlin-Pleite insgesamt weiterhin markant zum Positiven verändert. Das über 20 Jahre alte „Single Airport-Konzept“ entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten des Luftverkehrsmarktes, selbst wenn man alle realisierbaren Kapazitätserweiterungsmaßnahmen am BER unter optimistischsten Annahmen mit einbezieht. Daher ist die Geschäftsgrundlage des damaligen „Single Airport“-Beschlusses entfallen. Hierauf muss der LEP HR als ein in die Zukunft gerichtetes Planwerk reagieren. Die kapazitativen Anforderungen des Luftverkehrs an ein Flughafensystem der Hauptstadtregion steigen durch die kontinuierliche Ausweitung des Angebotes von so</p>		<p>aus den nachvollziehbaren Planungen der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (Masterplan 2040). Solange der BER seine Funktion als einziger internationaler Verkehrsflughafen für Berlin und Brandenburg erfüllen kann, besteht kein Anlass das Konzept des Singlestandortes in Frage zu stellen. Somit ist kein Änderungsbedarf zu erkennen. Dies wird klarstellend durch eine Ergänzung der Begründung verdeutlicht. Der Hinweis auf die Geltung des Z 1 LEP FS in seiner bisher geltenden Fassung ist nach wie vor zutreffend. Dies gilt auch im Hinblick auf das über den Luftverkehr abzuwickelnde Güterverkehrsaufkommen. Der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro schließt eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht aus. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich nicht nur auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genannten „Billigfliegern“ (Low Cost Carrier, LCC) und durch die zunehmende Attraktivität der Hauptstadtregion und des Wirtschaftsstandortes für Besucher und Gäste aus aller Welt, so dass der Luftverkehr an den derzeit 2 Standorten SXF und TXL bereits aktuell deren Kapazitätsgrenze in höchstem Maß in Anspruch nimmt. Die maximale Belastung in den Spitzenstunden führt zu erheblichen Qualitätseinbußen, Wartezeiten und Verspätungen. Fakt ist: Der neue Flughafen BER kann nur dann eine Entlastung bringen, wenn die Standorte SXF und TXL weiterhin Luftverkehrsaufgaben im Linien- und Charter-/Pauschalreiseverkehr erfüllen können und dürfen. Das bisherige im Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion vorgesehene Ziel 7.3 kann diese Ansprüche nicht erfüllen, denn es setzt nach wie vor auf das überholte „Single Airport-Konzept“. Daher ist eine Ersetzung dieses Ziels durch einen Planungsgrundsatz angezeigt, mit der oben benannten Formulierung.</p>			
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b>  Die Entwicklungsgeschwindigkeit und Entwicklungsrichtungen in der Hauptstadtregion in den letzten 10 Jahren haben gezeigt, dass der LEP-HR nicht die Entwicklungen der nächsten 10 Jahre vorherplanen kann. Der globale Wettbewerb der Metropolregionen erfordert eine schnelle Reaktionsfähigkeit der Landesplanung auf neue Entwicklungen. Der LEP-HR sollte deshalb zur „Halbzeit“ evaluiert und angepasst werden, um dem möglichen Handlungsbedarf gerecht zu werden. Die AfD-Fraktion fordert, dass der Landesentwicklungsplan aufgrund seiner weitreichenden Bedeutung für die räumliche und inhaltlichen Festsetzung von Entwicklungsschwerpunkten im gesamten Land Brandenburg und infolge seiner Langzeitwirkung über 10 Jahre, d.h. 2</p>	<p>I.7  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages geregelt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Legislaturperioden, im Landtag beraten und beschlossen wird.			
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b></p> <p>Im zweiten Entwurf des LEP-HR findet der Weitere (ländliche) Metropolenraum (WMR) Brandenburg gegenüber dem ersten Entwurf textlich eine deutlich stärkere Berücksichtigung. Die seitens der gemeinsamen Landesplanung vorgenommenen umfangreichen Änderungen ergeben sich nicht nur aus einer planerisch erweiterten Bearbeitung des ländlichen Raumes sondern auch aus einer geänderten Gliederungssystematik. Im 2. Entwurf tauchen das „Dorf“ als Lebensort und als Entwicklungsort an 10 Textstellen und die Landwirtschaft an 20 Textstellen auf. Insgesamt wurden zwei neue Textabschnitte mit den Überschriften: Ländliche Entwicklung S. 31 f. und zu G 4.3 Ländliche Räume (S. 114 f.) eingefügt. Die vorrangig negativ-pessimistische Sicht auf die ländlichen Räume Brandenburgs wurde im vorliegenden 2. Entwurf durch den Ansatz einer Differenzierung der Teilräume der ländlichen Regionen in Brandenburg erweitert. Der WMR ist kein einheitliches Gebilde, das mit einem undifferenzierten Planungsansatz entwickelt werden könnte. Insgesamt beruht die Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion im Austausch zwischen Metropole und WMR sowie im internationalen Kontext in der Lage auf mehreren Hauptinfrastrukturachsen. Hier fordert die AfD-Fraktion, dass der regionale Ausgleich zwischen den Kommunen in den einzelnen Teilräumen mehr in den Mittelpunkt gerückt wird. Für die Entwicklung des WMR bietet der LEP-HR mehr begrenzende und einschränkende als ermöglichende und aktivierende landesplanerische Vorgaben. Der LEPHR ist insgesamt eine weitgehend passive Entwicklungsplanung. Der LEP-HR baut auf Entwicklungsimpulse aus Berlin und aus dem internationalen Umfeld</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entlang der Infrastrukturachsen mit wenig eigener gestalterischer Kraft in den Städten und Gemeinden und insbesondere die ländlichen Räume Brandenburgs. Darüber hinaus fehlt es noch immer an spezifischen planerischen Leitbildern, Grundsätzen, Zielen und Steuerungsinstrumenten für die ländlichen Räume in Brandenburg. Der gesamte Planungsansatz für die ländlichen Räume wird im einleitenden Text wie folgt reduziert: „Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die Urbane Nachfrage zu sichern, aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.“</p>			
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b>  Die AfD-Fraktion fordert, die grundfunktionalen Schwerpunkte als Zentrale Orte aufzuwerten, um ihren Aufgaben besser gerecht zu werden und Planungssicherheit für Investitionen zu schaffen. Im Entschließungsantrag Drucksache 6/8320 wurde die finanzielle Ausstattung der grundfunktionalen Schwerpunkte als eine vorrangige Aufgabe der Landesregierung am 7.3.2018 im Landtag beraten und einstimmig beschlossen. Die Unschärfe des Ansatzes zu den Städten der 2. Reihe wird auch mit den empirischen Befunden des aktuell vorgelegten Gutachtens zu den Wertschöpfungseffekten in Brandenburg bestätigt. Danach werden die mit der Ausweisung von Mittelzentren als Regionale Wachstumskerne erwarteten Entwicklungseffekte zwar für das Berliner Umland, jedoch keineswegs in „der Fläche“ des WMR wirksam. Dies deckt sich übrigens mit den Befunden anderer Studien zu diesem vermutlich polarisationstheoretisch begründeten Konzept der Wachstumspole (z.B. in der Regionalentwicklung Frankreichs). Damit werden weder die erhofften Agglomerationsvorteile erzielt noch erfolgt die</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Der Anregung, die Grundfunktionalen Schwerpunkte als Zentrale Orte "aufzuwerten", um ihren Aufgaben besser gerecht zu werden und Planungssicherheit für Investitionen zu schaffen, kann nicht gefolgt werden, weil es sich bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten eben nicht um Zentrale Orte handelt. Die Frage nach der finanziellen Ausstattung der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg zu klären. Die Frage des Ansatzes zu den Städten der 2. Reihe wird mit den empirischen Befunden des aktuell vorgelegten Gutachtens zu den Wertschöpfungseffekten in Brandenburg gar nicht thematisiert. Die erwarteten Entwicklungseffekte Regionaler Wachstumskerne beziehen sich auf einen anderen Sachverhalt als das Siedlungsentwicklungskonzept der 2. Reihe. Das Konzept der Wachstumspole hat ebenfalls keine inhaltliche Schnittmenge mit dem Konzept der Siedlungsentwicklung in den Städten der 2. Reihe. Die Frage nach dem Bedarf, unterhalb der Mittelzentren eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>postulierte infrastrukturelle Aufwertung der nichtzentralen Orte und Dörfer als Voraussetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse für die Bewohner entlegener Regionen. Deshalb ist es aus Sicht der AfD-Fraktion unabdingbar, im WMR Brandenburgs unterhalb der Mittelzentren eine leistungsfähige zentralörtliche Ebene zu etablieren.</p>		<p>leistungsfähige zentralörtliche Ebene zu etablieren, ist ein wiederum anderes Thema, zu dessen Erfordernis aber keine Argumente vorgetragen werden.</p>	
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b>  Das Entwicklungsinstrument für die Kulturlandschaft und die ländlichen Räume ist nach Auffassung der AfD-Fraktion zu Recht die integrierte ländliche Entwicklung. Die integrierte ländliche Entwicklungsplanung ist kein neues Instrument. In der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaft könnte es in Abstimmung mit den Entwicklungskonzepten der LEADER-Gruppen das geeignete Werkzeug für die langfristige Entwicklung der ländlichen Regionen sein. Im LEP-HR werden nicht die historischen Kulturlandschaften in Brandenburg, wie Fläming, Lausitz, Barnim, Uckermark, Prignitz, Havelland u.v.a. in den Mittelpunkt der Entwicklungsempfehlungen gestellt. Im LEP-HR werden nur das Oderbruch und der Spreewald als tatsächlich historische Kulturlandschaften genannt. Alle anderen Bezeichnungen für Kulturlandschaften sind das Ergebnis der politischen Entwicklungen und Förderprogramme nach 1990. Mit diesen traditionsfernen Neuschöpfungen kann die Heimatverbundenheit und Rückkehrbereitschaft der ansässigen Bevölkerung nicht gestärkt werden.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Auf die Bedeutung der integrierten ländlichen Entwicklung und die LAG als wichtige Akteure bei der Kulturlandschaftsentwicklung wird dabei in der Begründung ausdrücklich verwiesen. Grundsätzliche Regelungen über Zuständigkeiten z.B. der Regionalen Planungsgemeinschaft sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen sowie die konkrete Benennung einzelner Orte und Ankerpunkte oder auch die Einordnung des ländlichen Raumes in seiner Bedeutung für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume möglich sind. Für eine Änderung der Karte mit ihren Bezeichnungen besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Das starke Bevölkerungswachstum in Berlin und die jährliche Abwanderung aus Berlin nach Brandenburg in der Größenordnung einer Stadt wie Eisenhüttenstadt (ca. 30.000) findet keine Beachtung in ihren Auswirkungen auf die ländlichen Räume. Es ist nicht zu erwarten, dass der gesamte Zuzug aus Berlin in die Mittel- und Oberzentren kanalisiert werden kann.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Bevölkerungswachstum soll auf diese Gemeindennicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Der zunehmende Konflikt zwischen Umnutzung bzw. Bau von Ferienhäusern und dauerhaftem Wohnen in den Dörfern wird nicht berücksichtigt. Der Konflikt aufgrund der strikten Baubeschränkungen ohne eine gesetzliche Handhabe gegen übermäßige Umwandlung in Ferienhäuser wird nicht als</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Umnutzung von Wohnhäusern in Ferienhäuser ist eine Fragestellung, der sich die Gemeinde zu stellen hat. Der Bau von Ferienhäusern ist landesplanerisch zulässig, soweit die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung angepasst sind. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene der Raumordnungsplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Handlungsbedarf erkannt.		ist nicht erkennbar.	
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b></p> <p>Im LEP-HR wird betont: „die multifunktionale Freiraumentwicklung (...) baut konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf. Eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung soll ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleisten“. Angesichts der erkennbaren Unschärfe sieht die AfD-Fraktion einen Klärungsbedarf, inwieweit in dieser Gebietskulisse - in der Menschen leben und arbeiten - eine Förderung endogener Potenziale (z.B. analog dem Erfolgsmodell Biosphärenreservate Spreewald oder Schorfheide-Chorin) im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung möglich ist.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf die Begründung zur Festlegung G 6.1, in der die allgemeine Konzeption für die Freiraumentwicklung auf landesplanerischer Ebene erläutert ist. Eine Gebietskulisse im raumordnerischen Sinn wird hier nicht festgelegt, Bezugsraum ist der bestehende Freiraum wie in der Begründung definiert. Mit der Festlegung G 6.1 als Grundsatz der Raumordnung wird eine Gewichtungsvorgabe zugunsten des Freiraumerhalts vorgenommen, die im Rahmen der Abwägung auf anderen Planungsebenen berücksichtigt werden muss, aber überwunden werden kann. Insofern schränkt die Festlegung Entwicklungsabsichten auf regionaler oder örtlicher Ebene, einschließlich der gewünschten Förderung endogener Potenziale, nicht ein. Ihre Umsetzung ist aber nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern von Fachpolitiken oder nachgeordneten Planungsebenen.</p>	nein
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b></p> <p>Der Plan beschreibt die Funktionen des ländlichen Raumes und die Bedeutung der Landwirtschaft für das Land Brandenburg. Im weiteren Text wird die Entwicklungschance der Land- und Forstwirtschaft als Grundlage einer regionalen Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen aus der Region für die Hauptstadtregion nicht als Chance dargestellt. Nur die Entwicklung des ökologischen Landbaus mit einem angestrebten Flächenbeitrag von 20 % bis zum Ende des Planungshorizontes wird als Chance angesehen. Die AfD-Fraktion fordert, dass die deutlich größere konventionelle Landwirtschaft angemessen in</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Neben der Bedeutung der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum im Allgemeinen ist die Festlegung zur besonderen Bedeutung ökologisch erzeugter Landwirtschaftsprodukte auch mit der Funktion begründet, regional erzeugte Nahrungsmittel bereitzustellen. Die Formulierung der Festlegung selbst berücksichtigt die im Bestand überwiegende konventionelle Bewirtschaftung, im Vergleich zu der ökologische Produktionsformen der besonderen weiteren Entwicklung bedürfen. Quantitative Vorgaben sind nicht Gegenstand der Festlegung oder Begründung und liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Entwicklungsplanung für den ländlichen Raum einbezogen wird. Im Text wird nur die Freiraumfunktion der Landwirtschaftsflächen für Klima und Frischluftgebiete gewürdigt.</p>		<p>Raumordnungsplanung. Im Einzelnen obliegen solche nicht raumbezogenen Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzung der Fachplanung.</p>	
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b>  Das Ziel 6. 2 ist mit seinen Festlegungen in der Festlegungskarte darüber hinaus nicht einer Abwägung durch die Regionalplanung zugänglich. In dem Gebiet der Festlegungskarte sind auch keine Flächen für monofunktionale Nutzungen, z.B. Vorrang Landwirtschaft, Gartenbau, Tourismus ausweisbar. Die AfD-Fraktion schlägt vor, die entsprechenden Festlegungen von derzeit Z 6.2 Freiraumverbund (Ziele der Raumordnung) auf G 6.2 Freiraumverbund (Grundsatz der Raumordnung) zu verändern. Der neue Grundsatz G 6.2. soll einer Abwägung im Rahmen der Regionalplanung zugänglich sein. Nur so kann eine angemessene Entwicklung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus und des Tourismus innerhalb des WMR der Hauptstadtregion als wesentliche Lebensgrundlage und für die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im WMR sichergestellt werden. Die AfD-Fraktion fordert, dass der LEP-HR ein Plan der Entwicklungschancen und kein Dokument der Verbote und Einschränkungen ist. Im Falle des Freiraumverbundes muss die Regionalplanung bzgl. möglicher Flächenentwicklungen einen Kompetenzzuwachs erhalten, um Entscheidungen für ihren Planungsmaßstab eigenständig treffen zu können. Der Tourismus wird dem WMR als eine angemessene wirtschaftliche Tätigkeit zugestanden. Dafür sollen u.a. die Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickelt werden. Hier wird dem WMR neben seinen Aufgaben für den Klimaschutz und als Frischluftlieferant</p>	<p>III.6.2.1.1  Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbundes kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbundes nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen und insbesondere der Regionalplanung nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbundes nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Im Zusammenwirken mit anderen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Produzent von ökologischen Lebensmitteln seine dienende Rolle für die Metropole Berlin zugewiesen. Für die touristische Entwicklung im WMR sind Bettenkapazitäten und touristische Infrastrukturen als wichtige Wertschöpfungsquellen erforderlich. Hier sollen die erforderlichen Spielräume für das Bauen in landschaftlich reizvoller Umgebung bzw. die angemessene Erweiterung erfolgreicher Angebote erst durch den neuen Grundsatz 6.2 ermöglicht werden. Es gibt keine Vorranggebiete für Tourismus im touristisch geprägten ländlichen Raum. Aus den genannten Gründen sollte hier ein Handlungsfeld für die Regionalplanung eröffnet und das bisherige Ziel 6.2. in den neuen Grundsatz 6.2. Freiraumverbund geändert werden.</p>		<p>Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen. Umgekehrt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind.	
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b></p> <p>Es ist nicht klar nachvollziehbar, ob die Aussagen und Darstellungen aus dem Entwurf des Landschaftsprogrammes, Teilbereich Biotopverbund des Landes Brandenburg vollständig bei den Kriterien (Tabelle 5) und der Flächenkulisse der Festlegungskarte berücksichtigt worden sind. Ähnlich verhält es sich beispielsweise bei dem Lebensnetzwerk für bestimmte Tierarten (Vögel) oder dem Umfang des Lebensraumnetzwerkes Wald (BB-Brandenburg).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes wurden die aktuelle, inzwischen veröffentlichte Fassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen und alle verwendeten Fachgrundlagen auf Aktualität überprüft bzw. ggf. angepasst. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und schließt sowohl Auswahlsschritte zur Bildung einer landesplanerisch begründeten Gebietskulisse als auch Abwägungsschritte mit anderen raumbedeutsamen Planungen ein. Sie ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auszug: Auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 und § 10 BNatSchG sind die raumbedeutsamen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Aufbau einer „grünen Infrastruktur“ als strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen umzusetzen. Hierzu dient die Festlegung des gesamträumlichen Freiraumverbundes nach Z 6.2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte. Eine Grundlage der Festlegungskarte im 2. Entwurf LEP-HR ist das Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ Entwurf 2017. Die Flächen der „grünen Infrastruktur“ sollen 30 % der Gesamtfläche der Hauptstadtregion, d.h. über 30 % der Fläche des Landes Brandenburg, umfassen. Diese Festlegung in der Festlegungskarte umfasst nicht die gesamte Fläche der 15 Großschutzgebiete in Brandenburg aber viele andere Schutzkategorien für Natur und Landschaft außerhalb der Großschutzgebiete im Land Brandenburg und ist schwer nachvollziehbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Großschutzgebiete sind dabei in differenzierter Weise zu berücksichtigen. Der Nationalpark Unteres Odertal ist aus Gründen seiner flächendeckenden Wertigkeit vollständig als Kernkriterium berücksichtigt worden. Dagegen handelt es sich bei den Biosphärenreservaten und Naturparks um sehr großflächige Gebiete, die neben ihrer Schutzfunktion hinsichtlich der Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen und Arten vor allem der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, der Umweltbildung und Forschung dienen oder für Erholung und nachhaltigen Tourismus besonders geeignet sind. Deren im Sinne des Freiraumverbundes relevanten, wertvollen Kernzonen dieser Schutzgebiete sind bereits über die Aufnahme der Naturschutzgebiete gesichert. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der Großschutzgebiete zusätzlich raumordnerisch gesichert. Insgesamt fließen viele weitere hochwertige Flächen durch andere Kriterien in den Freiraumverbund ein, die unter anderem auf den Darstellungen des Landschaftsprogramms Brandenburg fußen. Die Nachvollziehbarkeit der Gebietsabgrenzung ist durch Dokumentation der Methodik zur Herleitung des Freiraumverbundes sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum 2. Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund gewährleistet; sie erfolgte bereits zum 2. Planentwurf in detaillierterer Form als zuvor.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Dem LEP-HR ist nicht zu entnehmen wie viele Flächen, davon land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, der Kulturlandschaftsentwicklung im ländlichen Raum nicht mehr zugänglich sein sollen. Auch der Festlegungskarte kann aufgrund der Trennschärfe oberhalb 20 ha die exakte Betroffenheit der Gemeinden im ländlichen Raum nicht entnommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Freiraumentwicklung ist im Grundsatz 6.1 einer Abwägung durch die Regionalplanung in ihrer Nutzung für neue Entwicklungen im ländlichen Raum zugänglich. Der Grundsatz G 6.1. ermöglicht infolge seiner Gültigkeit für den gesamten unbebauten Bereich eine Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung. Hier fordert die AfD-Fraktion eine zügige Ausweisung von Vorranggebieten für die dem ländlichen Raum zugewiesenen Funktionen Landwirtschaft, Gartenbau, Grünland und den Tourismus als Aufgabe der Regionalplanung. So kann das Land Brandenburg seinen Beitrag zur Senkung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen auf den Zielwert von 30 Hektar täglich schrittweise leisten.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Forderung bestimmte Festlegungen zügig in den Regionalplänen vorzunehmen, richtet sich nicht an die Landesplanung sondern an die Regionalplanung. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag und ob auch für weitere Belange ein Planungserfordernis besteht, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. In die Abwägung einzubeziehen, ist auch die neue Festlegung für "Ländliche Räume" Grundsatz 4.3. Die Ausgestaltung der Festlegungen regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg. Festlegungen für die Bewirtschaftung von Flächen zu treffen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>AFD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Freiräume wird nicht thematisiert. Nur der seit Jahrzehnten wirkungslose Anspruch, mit dem Ackerland sparsam umzugehen, wird wiederholt. Hier sollte das Instrument der Regionalplanung die Lücke bei der</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird für die Entwicklung des Freiraums ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausweisung monofunktionaler Nutzungen in der Kulturlandschaft, wie gartenbauliche Dauerkulturen (Obst, Spargel), Acker sowie Weideland schließen.</p>		<p>der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann deswegen nicht auf Ebene der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag und ob auch für weitere Belange ein</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungserfordernis besteht, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Die Ausgestaltung der Festlegungen erfolgt in einer Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg. Festlegungen für die Bewirtschaftung von Flächen zu treffen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.	
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> In der Begründung zum Ziel Z 6.2 auf Seite 103 ist klargestellt, dass die Übertragung der Gebietskulisse auf die regionale Ebene in den Regionalplänen erfolgen soll. Deshalb sollte eine zügige und vollständige Umsetzung durch die Regionalplanung zur besseren Praktikabilität erfolgen.</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Die Anregung bezieht sich nicht auf den Landesentwicklungsplan. Die Aufstellung von Regionalplänen und somit auch die maßstabsgerechte Übertragung des Freiraumverbundes liegt in Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Unabhängig davon wirkt der Freiraumverbund als Festlegung der hochstufigen Landesplanung.	nein
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Ohne detaillierte Angabe von Gründen wurden im Vergleich zum 1. Entwurf des LEPHR wesentliche Änderungen sowohl in der Flächenkulisse als auch in der Formulierung des Grundsatzes Freiraumentwicklung und des Zieles Freiraumverbund vorgenommen. Die Freiraumentwicklung soll im LEP-HR als Grundsatz G 6.1. und der Freiraumverbund als Ziel 6.2 landes- und regionalplanerisch gesichert werden. Innerhalb der Enquete-Kommission des Landtages nahmen die Diskussionen über die vielfach als restriktiv und unflexibel angesehenen Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund großen Raum ein. In den Fachgesprächen wurden ebenfalls seitens der Vertreter der GL gewisse maßstabsbedingte Unschärfen bei der Ausweisung des Freiraumverbundes konzidiert. Diese sind nicht nur bei der vorgenannten Abgrenzung sondern auch in</p>	III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung	Änderungen in der Formulierung der Plansätze G 6.1 und Z 6.2 im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem 1. Planentwurf resultieren aus dem Ergebnis der Abwägung aller im Beteiligungsverfahren zum 1. Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken. Sie wurden jeweils einzelfallbezogen geprüft und abgewogen. Inwiefern bzw. mittels welcher Einzelregelung der Plansatz G 6.1 als zu restriktiv und unflexibel angesehen wird, erschließt sich aus der Anregung nicht. Vielmehr eröffnet er durch seine inhaltlich breite Orientierung auf eine nachhaltige Freiraumentwicklung und insbesondere seine Ausgestaltung als Grundsatz der Raumordnung erhebliche Gestaltungs- und Abwägungsspielräume auf nachgeordneten Planungsebenen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
inhaltlicher Hinsicht erkennbar.		<p>insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung insbesondere der Planungshoheit von Gemeinden wird dadurch vermieden. Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht, wie es der Landesplanungsvertrag vorsieht.</p>	
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Dieses Ziel (Z) soll in einen Grundsatz (G) geändert werden, und die Formulierung ebenfalls wie folgt geändert werden: neu G 7.3 Flughafenstandorte BER, SXF. TXL (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg auf den Verkehrsflughäfen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER), dem Flughafen Berlin-Schönefeld (SXF) und dem Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ (TXL) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr weiterhin nur im erforderlichen Umfang auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz darüber hinaus gehenden Verkehr zulässt. (3) Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung in Verbindung mit § 19 Abs. 11 des Landesentwicklungsprogramms</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Der LEP FS leitet die Standortentscheidung für den Singlestandort BER her und ordnet darauf basierend die Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin Tegel spätestens im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des BER an. Im Rahmen der Aufstellung des LEP HR wurde die Notwendigkeit einer Änderung des LEP FS überprüft. Trotz der nach oben korrigierten Prognosezahlen hinsichtlich des zu erwartenden Passagieraufkommens ist am Konzept des Singlestandortes weiterhin festzuhalten. Auch die nach aktuellen Erkenntnissen künftig zu erwartenden Passagierzahlen können an einem einzelnen Flughafenstandort abgewickelt werden. Das ergibt sich</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVBl. II Seite 153) ist insofern zu modifizieren als das Ziel der Schließung des TXL im LEP FS in Verbindung mit dem Wort „möglichst“ für die Festlegung des § 19 Abs. 11 LEPro einer Abwägung zugänglich gemacht wird, und erforderliche Zielabweichungsverfahren den Grundsätzen 7.3 Absatz 1 und 2 zu entsprechen haben.</p> <p>Begründung: Die Fertigstellung des BER verzögert sich weiter, bisher auf unabsehbare Zeit, mindestens jedoch nach Auskunft der Flughafengesellschaft FBB bis zum Jahr 2020. Die Kapazitäten des BER in seinem derzeitigen Planungsstand sind nach Inbetriebnahme nicht ausreichend, um mit einem angemessenen Puffer den vollständigen Luftverkehrsbedarf im Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr abdecken zu können. Parallel dazu steigen die kapazitativen Anforderungen an den Luftverkehr für die Hauptstadtregion durch die kontinuierliche Ausweitung des Angebotes von so genannten „Billigfliegern“ (Low Cost Carrier, LCC) und auch die Steigerung der Attraktivität der Hauptstadtregion und des Wirtschaftsstandortes für Besucher und Gäste aus aller Welt, so dass der Luftverkehr an den derzeit 2 Standorten SXF und TXL bereits deren Kapazitätsgrenze in höchstem Maß in Anspruch nimmt bei hoher Belastung in den Spitzenstunden, die zu erheblichen Qualitätseinbußen, Wartezeiten und Verspätungen führen. Der neue Flughafen BER kann nur dann eine Entlastung bringen, wenn die Standorte SXF und TXL weiterhin Luftverkehrsaufgaben im Linien- und Charter-/Pauschalreiseverkehr erfüllen können und dürfen. Das bisherige im Entwurf vorgesehene Ziel 7.3 kann diese Ansprüche nicht erfüllen. Deshalb ist vom bisherigen Ziel des Single-Airport-Konzepts BER Abstand zu nehmen und eine</p>		<p>aus den nachvollziehbaren Planungen der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (Masterplan 2040). Solange der BER seine Funktion als einziger internationaler Verkehrsflughafen für Berlin und Brandenburg erfüllen kann, besteht kein Anlass das Konzept des Singlestandortes in Frage zu stellen. Somit ist kein Änderungsbedarf zu erkennen. Dies wird auch nochmal klarstellend in der Begründung ergänzt. Der klarstellende Hinweis auf die Geltung des Z 1 LEP FS in seiner bisher geltenden Fassung ist nach wie vor zutreffend. Dies gilt auch im Hinblick auf das über den Luftverkehr abzuwickelnde Güterverkehrsaufkommen. Der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro schließt eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht aus. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich nicht nur auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Öffnungsklausel für den Weiterbetrieb von SXF und TXL zu ermöglichen, um jederzeit mit ausreichendem Puffer alle Luftverkehrsbedürfnisse für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg als bedeutendste Metropole unseres Landes befriedigen zu können. Der Bestandschutz für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz soll dem Grunde nach erhalten bleiben. Der LEP-FS sollte mittelfristig überarbeitet werden. In der Übergangszeit kann der LEP-HR durch die Formulierung in Absatz 3 ein ggf. erforderliches Zielabweichungsverfahren entsprechend unterstützen für den Fall, dass der BER vor der Änderung des LEP-FS in den Vollbetrieb geht.</p>			
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Dem ländlichen Raum wird auch die Erzeugung erneuerbarer Energien zugestanden. Dabei sind allerdings die Widerstände gegen die Erzeugung von Biogas und Biodiesel nicht erwähnt. Nur die Windenergie wird als mögliche Wertschöpfungsquelle herausgestellt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Aussagen zu Widerständen gegen die Erzeugung erneuerbarer Energien ist kein Regelungsinhalten von Raumordnungsplänen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Mehrere Fachgespräche im Landtag haben ergeben, dass Windenergieanlagen kaum Steuereinnahmen in den Kommunen generieren und außerdem in den betroffenen Regionen nur wenig</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Frage einer Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung durch die Nutzung der Windenergie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnung. Bei der Erarbeitung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>versicherungspflichtige Arbeitsplätze schaffen. Der Vorrang für Windenergieanlagen wird im 2. Entwurf LEP-HR betont. Auf die negativen Auswirkungen auf die geschützten Vögel, die Fledermäuse und den Wald im Zusammenhang mit G 6.1 Freiraumentwicklung und dem neuen G 6.2 Freiraumverbund wird nicht eingegangen.</p>		<p>Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Der LEP erteilt keinen Vorrang für die Windenergienutzung, sondern den Auftrag an die Regionalplanung, die Nutzung der Windenergie planerisch zu steuern. Diese ist eine bundesrechtlich im Außenbereich privilegierte Nutzung. In Bezug auf die Flächen muss deshalb für die Windenergie im Ergebnis einer planerischen Steuerung substantiell Raum verbleiben. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt. Im Land Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf die Landschaft und den Arten- bzw. Naturschutz berücksichtigt. Flächen des Freiraumverbundes werden vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme geschützt.</p>	
<p><b>AfD Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 980</b> Im LEP-HR werden kommunale Kooperationen im ländlichen Raum als Entwicklungsinstrumente betont. Für die Kooperation zwischen zentralen Orten und Anliegergemeinden im Verflechtungsraum werden Instrumente wie Stadt-Umland-Wettbewerb und Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) beispielhaft genannt. Allerdings liegen bisher keine Informationen zu den Ergebnissen und Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Instrument des Stadt-Umland-Wettbewerbes vor. Hier fordert die AfD-Fraktion vor Empfehlung im Rahmen des LEP-HR, die Ergebnisse des Stadt-Umland-Wettbewerbs im Land auszuwerten.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Die beispielhafte Nennung des Stadt-Umland-Wettbewerbs und der Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) für die Kooperation zwischen Zentralen Orten und Anliegergemeinden bildet Fakten gelebter Realität ab. Die Anregung, die Ergebnisse des Stadt-Umland-Wettbewerbs im Land Brandenburg auszuwerten, ist nachvollziehbar, lässt aber keinen unmittelbaren Anknüpfungspunkt an den Planentwurf erkennen, da dieser keine Rechtsgrundlage für den Stadt-Umland-Wettbewerb im Land Brandenburg bildet .</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Somit kann dieses Instrument der Kooperation zwischen Stadt und Umland frühestens in der nächsten EU-Förderperiode greifen.			
<p><b>Agrargenossenschaft Mühlberg eG - ID 966</b></p> <p>Bei diesem Plan geht es nur um die Entwicklung hauptstadtnaher Regionen. Die entfernten Gebiete, wie der Landkreis Elbe-Elster, speziell der Raum Mühlberg, finden in keiner Weise Berücksichtigung. Nicht einmal der Wirtschaftszweig Landwirtschaft, der für unsere Region in Zukunft der Zweig ist der Arbeitgeber und Steuerzahler sein wird, ist aus Sicht der Landesplanung schützenswert.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der Planentwurf trifft Festlegungen für die gesamte Hauptstadtregion, die gemäß LEPro §1 (1) Berlin und ganz Brandenburg umfasst. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen differenzierte Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Die vorgebrachte Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes ist insoweit nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der Landwirtschaft enthält der Planentwurf die Festlegung G 6.1 Absatz 2, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Begründung zu G 6.1 Absatz 2 wird die Bedeutung der Landwirtschaft in Brandenburg als wichtiger Wirtschaftssektor und einer der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen betont. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Agrargenossenschaft Mühlberg eG - ID 966</b></p> <p>Wir fordern die Sicherstellung der Lebens- und Wirtschaftsräume, auch in entfernten Regionen. Die Sicherstellung der Produktionsgrundlage der Landwirtschaft, des Bodens, zur</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungs-</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Produktion von Nahrungsmitteln für die Versorgung der Bevölkerung ist festzuschreiben. Der Raum darf nicht nur für den Ausbau der erneuerbaren Energien, des Rohstoffabbaus und des Tourismus angesehen werden.</p>		<p>oder Freiraumentwicklung) und Anforderungen zur räumlichen Vorsorge auch für entferntere Regionen (LEP HR: Weiterer Metropolenraum) beschrieben. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung obliegt den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. regionalplanerische Festlegungen zu Gebieten für die Windenergienutzung oder Rohstoffnutzung) oder sind Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken.</p>	
<p><b>Agrargenossenschaft Mühlberg eG - ID 966</b>            In anderen Bundesländern sind die Böden mit hoher Wertigkeit auch unter Schutz gestellt und als Vorrangflächen für die Landwirtschaft eingestuft. Die Bereitstellung dieser Flächen für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe in der geplanten Dimension darf nicht stattgegeben werden. Die regionale Bereitstellung des Rohstoffes Kies könnte auch in Bezug auf die Nachhaltigkeit gewährleistet werden. Die jetzigen Planungen und die überregionale Bereitstellung des Rohstoffes ist abzulehnen.</p>	<p>III.2.15            Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung ist damit verbunden, Nutzungskonflikte hinsichtlich der Rohstoffgewinnung mit anderen Raumnutzungen, wie z.B. dem Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen, zu lösen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dafür besser geeignet als die Landesplanung. Dabei wird bereits im LEP HR insbesondere durch Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen Rechnung getragen, dem bei der Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen besonderes Gewicht beizumessen ist. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden. Vorgaben für eine ausschließlich regionale Nutzung von Rohstoffen zu machen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Agrargenossenschaft Mühlberg eG - ID 966</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Schutzgut Boden ist zwar erwähnt, aber zielt nur auf die den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens ab. Wir fordern die Aufnahme des Schutzes der hochwertigen und klimarobusten Böden als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft. Ohne den Schutz der hochwertigen Böden wird der Landwirtschaft die Produktionsgrundlage genommen, damit fallen die Arbeitsplätze weg und trägt somit zur Abwanderung der Bevölkerung bei. Das Leben in ländlichen Raum ist gefährdet.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. die Bodenertragszahlen, die Klimarobustheit von Böden oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1037</b> Z 7.3 (neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens ist in der Konzeption für die Luftverkehrsinfrastruktur in der Hauptstadtregion vorgesehen, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Vermeidung von zusätzlichen Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z: 7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>für den BER gewährleistet, für andere Standorte hingegen nur eingeschränkt vorstellbar. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt einen großen Anteil am Verkehrsaufkommen. Deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, vom Aufkommensschwerpunkt entfernt gelegener Flughäfen wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden. Aus Wirtschafts- oder Kapazitätsgründen ist momentan kein Anlass für die Festlegung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr außerhalb des BER erkennbar.</p>	
<hr/>			
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1037</b>            Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen ist das tragende Konzept für die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Dem steht das Bemühen zur Schaffung von mehr Nachtruhe nicht entgegen. Kapazitätseinbußen und Engpässe und ein Bedarf zu einem Ausweichen auf andere Standorte sind vor dem Hintergrund der Planungs- und Genehmigungslage nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1037</b>            Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen ist das tragende Konzept für die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Für die Festlegung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen für Linienflugverkehr und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Während die Bundeswehr unter dem Vorwand einer Verteilung des Fluglärms auf breiten Raum, die Entwicklung von Instrumentenanflugverfahren an Flugplätzen im Raum Berlin derzeit nicht befürwortet, soll laut LEP mit der Konzentration des gesamten Luftverkehrs der Hauptstadt Deutschlands auf einen Flughafen, der zudem noch im dichtbesiedeltem Randgebiet von Berlin liegt, zu einer Verringerung der Lärmbetroffenheit der Anwohner kommen. Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie</p>		<p>Pauschalflugreiseverkehr ist in der Hauptstadtregion kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitätsplanung ist so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind daher nicht zu erwarten. Für eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg besteht daher kein Bedarf. Sofern an Flugplätzen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.			
<hr/>			
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1037</b>  Z 7.3 (neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz darüber hinausgehenden Verkehr zulässt. Änderungsvorschlag (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z: 7.3 (1) und (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2  Ausnahmeregelung  Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	nein
<hr/>			
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1037</b>  Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „ Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über</p>	<p>III.7.3.2  Ausnahmeregelung  Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>		<p>Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	
<hr/>			
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1037</b>            Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3            Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>ALDI Immobilienverwaltung GmbH &amp; Co. KG Herten - ID 984</b>            Wir begrüßen es, dass das Kongruenzgebot vorliegend lediglich als Grundsatz der Raumordnung und damit als der planerischen Abwägung zugängliche Leitlinie verankert wurde. Dennoch würden wir uns wünschen, dass das Kongruenzgebot generell aus den Festlegungen des LEP gestrichen wird. Unseres Erachtens ist eine Regelung, die konkrete Verflechtungsbereiche im Rahmen einer raumordnerischen Zuordnung als maßgeblich erachtet, weder erforderlich, um eine nachhaltige Steuerung des Einzelhandels zu ermöglichen, noch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt. Denn bei der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes kommt es immer auf die konkreten Gegebenheiten am Standort an. Insbesondere in ländlichen Räumen sind dabei</p>	<p>III.2.8            Angemessene            Dimensionierung</p>	<p>In der Vorgängerplanung LEP B-B wie auch im 1. Entwurf des LEP HR korrespondierte das festgesetzte/vorgesehene Kongruenzgebot zur strukturverträglichen Dimensionierung übergemeindlich wirkender großflächiger Einzelhandelsvorhaben in Zentralen Orten mit der Kaufkraft der Bevölkerung im zugeordneten verwaltungskongruenten Mittelbereich. Da aufgrund der laufenden Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg und der damit einhergehenden möglichen Ausprägung neuer Verwaltungsstrukturen quer zu bisherigen Mittelbereichen auf die Ausprägung verwaltungskongruenter Mittelbereiche verzichtet werden muss, kann das Kongruenzgebot nicht mehr auf den jeweiligen Mittelbereich als eindeutig bestimmbar Bezugsraum ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund sind die Bezugsräume für den Einzugsbereich großflächiger</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verflechtungsbereiche durch die marktgerechte Aufstellung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes schnell überschritten. Auch wenn insofern vorliegend das nur als Grundsatz der Raumordnung verankerte Kongruenzgebot im Rahmen bebauungsplanerischer Abwägung zurückgestellt werden kann, zeigt unsere Erfahrung, dass Gemeinden häufig vor einer Zurückstellung zurückschrecken und damit durch die bloße Festlegung des Kongruenzgebotes überhaupt zusätzliche Ansiedlungshürden geschaffen werden, die nicht erforderlich sind. Für eine raumverträgliche Steuerung großflächiger Einzelhandelsbetriebe - zumindest Im Bereich des Lebensmittelsektors - genügt es unseres Erachtens, wenn durch konkrete Standortzuweisung (zentrale Orte/zentrale Versorgungsbereiche und entsprechende Ausnahmen) sowie das Beeinträchtigungsverbot eine flächendeckend verträgliche räumliche Entwicklung sichergestellt wird. Insofern möchten wir anregen, die Regelung Ziffer G 2.8 jedenfalls für den Bereich des Lebensmitteleinzelhandels für unanwendbar zu erklären.</p>		<p>Einzelhandelsvorhaben in einem Abstimmungsprozess benachbarter Zentraler Orte unter Berücksichtigung der Erreichbarkeitsräume vorhabenbezogen zu identifizieren und in die Abwägung einzustellen. Das Kongruenzgebot ist insoweit als Abwägungsdirektive in die kommunale Bauleitplanung einzustellen. Auch weiterhin ist eine Regelung, die konkrete Verflechtungsbereiche im Rahmen einer raumordnerischen Zuordnung als maßgeblich erachtet, erforderlich, um eine nachhaltige Steuerung des Einzelhandels zu ermöglichen. Die Regelung ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt. Denn bei der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes kommt es immer auf die konkreten Gegebenheiten am Standort an. Insbesondere in ländlichen Räumen sind dabei Verflechtungsbereiche durch die marktgerechte Aufstellung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes nicht zu überschreiten, um auch Vorhaben in benachbarten Gemeinden Raum zu bieten. Das als Grundsatz der Raumordnung verankerte Kongruenzgebot ist im Rahmen bebauungsplanerischer Abwägung einzustellen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, bei der Abwägung alle Argumente einzustellen. Die Festlegung des Kongruenzgebotes ist insoweit keine zusätzliche Ansiedlungshürde, sondern vielmehr eine Ausformung der gut nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, die offenbar erforderlich ist. Für eine raumverträgliche Steuerung großflächiger Einzelhandelsbetriebe - zumindest Im Bereich des Lebensmittelsektors - genügt es offenbar nicht, wenn durch konkrete Standortzuweisung (Zentrale Orte/zentrale Versorgungsbereiche und entsprechende Ausnahmen) sowie das Beeinträchtigungsverbot eine flächendeckend verträgliche räumliche Entwicklung sichergestellt wird. Insofern kann der Anregung nicht nachgekommen werden, die Regelung Ziffer G 2.8 für den Bereich des Lebensmitteleinzelhandels für unanwendbar zu erklären.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>ALDI Immobilienverwaltung GmbH &amp; Co. KG Herten - ID 984</b></p> <p>Darüber hinaus möchten wir anregen, die Bestandsschutzregelung Z 2.10 noch einmal zu überdenken. Hier wird festgelegt, dass vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zu den Plansätzen Z 2.6, Z 2.7, G 2,8 und Z 2.9 stehen, nur verändert werden können, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente nicht erhöht wird. Zum einen möchten wir die Frage stellen, ob nicht auch hier der Gedanke des erweiterten Bestandsschutzes greifen sollte und Bestandsbetrieben der vorgenannten Art zumindest eine geringfügige Erweiterungsmöglichkeit trotz ihrer raumordnungsrechtlich nicht gewünschten Lage zugebilligt werden sollte. Als Vorbild möchten wir hier die Regelungen des Landesentwicklungsplanes NRW benennen, der unter Ziffer 6.5-7 LEP NRW eine Regelung zugunsten eines erweiterten Bestandsschutzes enthält. Danach sind auch geringfügige Erweiterungen der Verkaufsfläche zulässig, wenn die entsprechende Erweiterung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen hat. Auf diese Weise würde insbesondere auch den Betriebs- und Eigentümerinteressen der betroffenen Betriebe vermehrt Rechnung getragen. Darüber hinaus halten wir die Bezugnahme auf Ziffer G 2.8 (Kongruenzgebot) für rechtlich bedenklich. Ziffer G 2.8 ist ausweislich der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung festgelegt worden, der als solcher auch im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zurückgestellt werden kann. Durch die Ziffer Z 2.10 wird er hier nun aber wie eine Zielfestlegung der Raumordnung behandelt. Insofern regen wir an, Ziffer G 2.8 aus</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen im Zuge einer Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die trotz ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsrestriktionen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet waren, aber nicht an der angestrebten Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Insoweit ist der Tatbestand, dass andere bereits existierende Vorhaben, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, als keine oder andere raumordnerische Beurteilungskriterien einschlägig waren, den vorgesehenen Festlegungen nicht entsprechen, für die Beurteilung aktueller Planungsabsichten nicht maßgeblich. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es offenbar dieser Klarstellung.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Aufzählung in Z 2.10 wieder zu streichen. Nur so wird der Zielsetzung der Festlegung des Kongruenzgebotes als bloßem Grundsatz der Raumordnung Rechnung getragen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass insbesondere auch Lebensmittel Einzelhandelsentwicklung im ländlichen Raum und damit eine flächendeckende Nahversorgung weiterhin möglich sind und entsprechende Bestandsmärkte, die eine solche Versorgungsfunktion sicherstellen, die Möglichkeit erhalten, sich marktgerecht aufzustellen und damit langfristig einen Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu leisten.</p>		<p>Für den Gedanken eines erweiterten Bestandsschutzes bleibt insofern kein Raum und es ist auch nicht erkennbar, weshalb Bestandsbetrieben eine geringfügige Erweiterungsmöglichkeit trotz ihrer raumordnungsrechtlich nicht gewünschten Lage zugebilligt werden sollte. Es ist erkennbar, dass auch geringfügige Erweiterungen der Verkaufsfläche negative Auswirkungen auf die ohnehin fragilen Versorgungsstrukturen insbesondere in den ländlichen Räumen haben können. Insoweit weicht die Situation in Berlin-Brandenburg deutlich von der Siedlungs- und Zentrenstruktur im einwohner- und kaufkraftstarken Land NRW ab. Es kann nicht das Anliegen der Raumordnungsplanung sein, den Betriebs- und Eigentümerinteressen der betroffenen Betriebe vorrangig Rechnung zu tragen und die Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung für die Bevölkerung hingegen geringer zu gewichten. Eine Bezugnahme auf Ziffer G 2.8 (Kongruenzgebot) innerhalb von Z 2.10 ist rechtlich unbedenklich. Plansatz G 2.8 soll als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden. Dieser kann im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Die Festlegung bezieht sich auf Einzelhandelsvorhaben innerhalb Zentraler Orte. Der Plansatz Z 2.10 bezieht sich hingegen auf Bestandsvorhaben innerhalb und außerhalb Zentraler Orte, die zu unterschiedlichen Festlegungen im Widerspruch stehen können. Im Falle der Beurteilung der Erweiterungsmöglichkeiten eines Bestandsvorhabens in einem Zentralen Ort ist insoweit zu prüfen, ob die ursprünglichen Entscheidungen zur planungsrechtlichen Genese des Vorhabens hinsichtlich der Dimensionierung abwägungsfehlerfrei erfolgt sind. Insoweit ist kein Bedarf erkennbar, auf die Aufzählung von G 2.8 als zu prüfenden Sachverhalt im Falle der Erweiterungsabsicht eines Bestandsvorhabens zu verzichten. Die Anregung wird aber zum Anlass genommen, eine redaktionelle Präzisierung hinsichtlich der Aufzählung der entgegenstehenden Festlegungen vorzunehmen, da</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>diese aus der Natur der Sache heraus alternativ und nicht kumulativ zu beurteilen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung wird sichergestellt, dass insbesondere die Lebensmitteleinzelhandelsentwicklung im ländlichen Raum und damit eine flächendeckende Nahversorgung weiterhin möglich sind und Bestandsmärkte, die trotz ihrer raumordnungsrechtlich dysfunktionalen Einordnung eine Versorgungsfunktion übernommen haben, die Möglichkeit erhalten, sich marktgerecht aufzustellen und damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu leisten.</p>	
<p><b>ALDI Immobilienverwaltung GmbH &amp; Co. KG Herten - ID 984</b>  Der Grundsatz strukturverträglicher Kaufkraftbindung nach Ziffer G 2.11 soll jedenfalls für den Bereich des Lebensmitteleinzelhandels für unanwendbar erklärt werden. Hier wird festgelegt, dass grundsätzlich dafür Sorge getragen werden soll, dass nicht mehr als 25 % der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum gebunden werden. Auch hier gelten sinngemäß die zuvor zum Kongruenzgebot getätigten Ausführungen. Eine solche Regelung ist jedenfalls im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels nicht erforderlich. Gleichzeitig stellt sie zusätzliche Hürden für Ansiedlungen in ländlichen Bereichen auf, in denen häufig ein derartiger Prozentwert durch die Ansiedlung eines einzelnen Lebensmittelanbieters überschritten werden wird.</p>	<p>III.2.11  Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen. Über die Erforderlichkeit der Regelung entscheidet von daher nicht der Anbieter. Die vorgesehene Festlegung stellt insoweit auch keine zusätzlichen Hürden für Ansiedlungen in ländlichen Bereichen auf, sondern umfasst ein geeignetes Prüfkriterium hinsichtlich der Auswirkung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		auf die Handelsstruktur einer Gemeinde, für den Fall, dass der genannte Prozentwert durch die Ansiedlung eines einzelnen Lebensmittelanbieters überschritten werden würde.	
<b>ALDI Immobilienverwaltung GmbH &amp; Co. KG Herten - ID 984</b>			
Wir begrüßen, dass die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Nahversorgungsbetriebe unter Ziffer Z 2.12 des LEP HR gesondert Berücksichtigung findet und realistische Zahlenwerte in die Zielfestlegung eingefügt worden sind.	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Kenntnisnahme	nein
<b>Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB) - ID 962</b>			
Die Einrichtung „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ im Regionalplan wird von der AGFK Brandenburg begrüßt. Damit wird zum einen die Grundversorgung im ländlichen Raum gesichert (in vielen Fällen auch für Touristen), zum anderen wird die Regionalplanung gestärkt, weil hier mit den Mitgliedern der Kommunen die Ausgestaltung vor Ort erfolgt.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein
<b>Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB) - ID 962</b>			
Folgende zusätzliche Siedlungsentwicklung ist im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR vorgesehen: - Ergänzung des Gestaltungsraums Siedlung entlang der Entwicklungsachsen in Richtung Wandlitz und	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Werneuchen sowie Ergänzung des Gestaltungsraums Siedlung ohne adäquate SPNV-Anbindung an Berlin im Bereich Oberkrämer - Zusätzliche Mittelzentren im erweiterten Metropolenbereich Angermünde und Luckau mit freier Siedlungsentwicklung - Siedlungsentwicklung in den Achsenzwischenräumen: Verdopplung gegenüber dem LEP B-B (1ha/1000 Ew. statt 0,5 ha/1000 Ew.) - Zusätzlich mögliche Entwicklung in den grundfunktionalen Schwerpunkten gegenüber dem LEP B-B (im 1. Entwurf: 0,5 ha/1000 Ew., im 2. Entwurf + 2 ha/1000 Ew.) - In den nicht zentralen Orten: Verdopplung gegenüber dem LEP B-B: 1ha/1000 Ew. statt 0,5 ha/1000 Ew. Diese Entscheidung wurde unter den Mitgliedern kontrovers diskutiert und es konnte keine gemeinsame Stellungnahme gefunden werden. Einerseits wird befürchtet, dass dadurch stärker mögliche Siedlungsentwicklung an ungeeigneten Standorten, sowohl im Berliner Umland als auch im erweiterten Metropolenbereich, zu weiteren, praktisch nur vom motorisierten Individualverkehr erschlossenen Wohnstandorten führt. Andererseits wird diese Restriktion eher begrenzend für die Eigenentwicklung gesehen.</p>			
<hr/> <b>Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB) - ID 962</b>			
<p>In der Diskussion zum 2. Entwurf kamen gerade aus Berlin Forderungen nach einer SPNV-orientierten Siedlungsentwicklung. Zusätzlicher MIV aus den nicht-integrierten Wohnstandorten verstärkt den Verkehrsinfarkt in Berlin (z.B. Frau Senatorin Günther während der Mobilitätskonferenz Berlin-Brandenburg am 11. Dezember 2017 in Potsdam, Offener Brief von drei Berliner Bezirksbaustadträten - siehe Tagesspiegel vom 9.3.2018). Der LEP HR sollte also besser Impulse für eine MIV-reduzierte und SPNV-gestützte Siedlungsentwicklung geben, dabei können</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der LEP HR trifft auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung Festlegungen zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Für Berlin und das Berliner Umland sieht er einen Gestaltungsraum Siedlung, der den Kernraum Berlin und den zusammenhängenden Siedlungsbestand von Gemeinden auf den leistungsfähigen SPNV-Achsen ins Berliner Umland umfasst ("Siedlungsstern"). Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung soll die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen konzentriert werden, in den Achsenzwischenräumen wird nur die Eigenentwicklung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere auch fahrradfreundliche Verkehrsstrukturen besonders belohnt werden. In unserer Stellungnahme vom 7.11.2016 haben wir aufgezeigt, wie eine Steuerung der Siedlungsentwicklung möglich ist, die verkehrssparende, Umweltverbund-freundliche Strukturen berücksichtigt. An dieser Forderung halten wir weiterhin fest.</p>		<p>Gemeinden / Gemeindeteile ermöglicht. Durch diesen Steuerungsansatz soll neben einer Konzentration der Siedlungsentwicklung eine vorrangige Nutzung des SPNV und Vermeidung zusätzlichen MIV erreicht werden. Dem vorgetragenen Anliegen wird damit bereits Rechnung getragen.</p>	
<hr/>			
<p><b>Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB) - ID 962</b>            Darüber hinaus muss sich die Landesentwicklungsplanung die Frage stellen, ob das Thema Zugang zum SPNV allein Aufgabe der Städte und Gemeinden ist. Über ein Park &amp; Ride / Bike &amp; Ride -Konzept muss auch auf Landesebene nachgedacht werden, wenn der Verkehr vom MIV in Richtung SPNV verlagert werden soll. Hier müssen auch den Bewohnern des ländlichen Raums Möglichkeiten gegeben werden, bequem und komfortabel den SPNV zu erreichen. Dabei ist nicht nur der SPNV in die Metropole Berlin zu beachten, sondern auch der SPNV zur Landeshauptstadt Potsdam, zum BER, zu den Ober- und Mittelzentren und zu Regionalen Wachstumskernen als Arbeitsplatzzentren. Der LEP HR wird bislang seiner Aufgabe gemäß „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen, nicht gerecht. Dies ist aber eine Zukunftsaufgabe, der sich der LEP HR nicht verschließen darf. Die Koalition im Bundestag hat im Koalitionsvertrag 2018 zur Thematik Schienenverkehr den Willen geäußert, mit einem Schienenpakt von Politik und Wirtschaft bis 2030 doppelt so viele Bahnkundinnen und Bahnkunden zu gewinnen und dabei u.a. mehr Güterverkehr auf die umweltfreundliche Schiene zu verlagern. Die wichtigsten Schienenverkehrsachsen sind bereits jetzt stark ausgelastet, einige haben die Kapazitätsgrenze bereits überschritten, was sich auch in einzelnen Maßnahmen des</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zur nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehene Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu benennen. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen für Investitionsentscheidungen oder Konzepte (wie z.B. ein landesweites park and ride Konzept), sind Aufgabe der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesnahverkehrsplans niederschlägt. Hier sind indes weitere Investitionen sowohl in die Schieneninfrastruktur als auch die Schnittstellen zu anderen Verkehrsmitteln erforderlich. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für diese Maßnahmen sollten durch die Landesentwicklungsplanung vorbereitet werden.</p>		<p>Fachplanung. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>bag Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland - ID 981</b>            Im Kartenteil zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist innerhalb des Betriebsgeländes des Grauwacketagebaus Koschenberg ein Gewässer eingezeichnet (siehe nachstehende Abbildung). Im Grauwacketagebau Koschenberg ist tatsächlich allerdings kein Gewässer vorhanden. Die Gewinnung des Rohstoffes erfolgt ausschließlich im Trockenabbau. Es kann lediglich niederschlagsbezogen zu temporären Vernässungen kommen, die jedoch durch Verdunstung und die betriebliche Wasserhaltung zeitlich und örtlich limitiert sind. Aus den genannten Gründen ist das Gewässer im Bereich unseres Grauwacketagebaus Koschenberg zu streichen.</p>	<p>VI.            Festlegungskarte -            Grundlagenkarte,            Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden. Soweit im benannten Bereich ein Gewässer eingezeichnet ist, diese nachrichtlich übernommene topografische Information der Geodätischen Fachverwaltungen - unabhängig von ihrer Verifizierbarkeit - der Einflussnahme bzw. der Möglichkeit der Veränderung durch den Träger der Landesplanung entzogen. Es ist aber auch festzustellen, dass die topografische Information aus dem LEP zu keiner Belastung des Stellungnehmenden führt. Aus den genannten Gründen kann auf die Darstellung des Gewässers im Bereich des Grauwacketagebaus Koschenberg kein Einfluss genommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Baukontrakt GmbH - ID 896</b>            Bereits die im LEP FS vom 30.05.2006 festgeschriebenen Einschränkungen zur ursprünglich beabsichtigten Entwicklung von 3 Regionalflughäfen im Land Brandenburg, welche gem. LEP</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>GR für „Allgemeine Luftfahrt und Linienverkehr innerhalb Deutschlands und Europa" ausgebaut werden sollten, haben der Flughafenentwicklung der Länder Berlin-Brandenburg einen schlechten Dienst erwiesen. Dabei wird nicht verkannt, dass für ein Großprojekt, wie den Ausbau des Flughafens Berlin Schönefeld zum internationalen Drehkreuz die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Rentabilität der Investitionen abgesichert werden muss, egal ob, wie ursprünglich beabsichtigt, diese durch einen privaten Betreiber oder durch den Bund und die Länder Berlin-Brandenburg realisiert werden. Unabhängig einer rechtlichen Wertung hatten die Gesellschafter der Tower Finow GmbH als damaliger Eigentümer und Betreiber des Verkehrslandeplatzes Eberswalde Finow ein gewisses Verständnis für die Begrenzung privater Flughafenentwicklungen mit dem LEP FS um eine erwartete Konkurrenz auszuschalten. Unverständlich blieb allerdings, mit welcher Arroganz der damalige Geschäftsführer des BER, Herr Prof. Dr. Schwarz Anfang 2011 ein Angebot der Geschäftsführung zur Übernahme des Flugplatzes Eberswalde Finow als Ergänzungsflughafen für den BER ablehnte, obwohl schon zu diesem Zeitpunkt klar war, dass der zukünftige Bedarf des Flugverkehrs mit 2 Landebahnen in Schönefeld für den gesamten Großraum Berlin Brandenburg nicht abgedeckt werden kann. Für ein bestimmtes Segment (Billigflieger), für notwendige Nachtflüge und als Havarie-flughafen wäre Finow auf Grund seiner Lage an der Autobahn A11 und den nicht notwendigen Nachtflugeinschränkungen ein idealer Ergänzungsstandort für den BER gewesen, welches jedoch durch politische Fehlentscheidungen zumindest für einige Jahrzehnte verhindert wurde. Seit dem LEP FS sind weitere 10 Jahre vergangen und der 2.Entwurf des LEP HR beharrt auf den alten Beschränkungen für die Landeplätze in Brandenburg, obwohl</p>		<p>Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Die geforderten Festsetzungen zu fachspezifischen Anforderungen an den Flugbetrieb sind nicht Gegenstand der Raumordnung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in der Begründung zu 7.3, erster Absatz noch die allgemeine Formulierung: „Für die Allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze zur Verfügung stehen“, enthalten ist. Der LEP HR-Entwurf greift nicht auf, dass die Landeplätze in Brandenburg zukünftig eine allseits willkommene Ergänzungsfunktion für den BER hinsichtlich der Entlastung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt, der Geschäftsfliegerei und von Werksverkehr übernehmen könnten. Sie müssten nur dafür weiter qualifiziert werden. Da IFR und Kontrollzone aus Kostengründen ausscheiden, sollte für die betreffenden Landeplätze die Einrichtung von Instrumentenanflugverfahren auf einer Nichtinstrumentenlandebahn gem. Richtlinie des BMVI vom 10.05.2017 als Entwicklungsziel in den LEP HR aufgenommen werden. Damit könnte der LEP demonstrieren, dass er nicht nur ein Instrument für den Schutz des BER ist, sondern auch die Bedürfnisse der weiteren Entwicklung der Landeplätze im Land Brandenburg berücksichtigt. Zusammenfassend haben wir folgende Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zum 2. Entwurf: 1 Kein Ausweis von Tonnagebegrenzungen im LEP HR für die Landeplätze in Brandenburg. Die Begrenzung wird unter Beachtung des §24 der Luftverkehrsordnung durch die Luftfahrtbehörde entsprechend der territorialen Gegebenheiten und des Bedarfes mit dem Betreiber vereinbart. 2 Keine Einschränkung für die Verkehrsarten mit Ausnahme gewerbsmäßigen Linien- und Pauschalflugreiseverkehr ab 14t Abflugmasse. 3 Anregung der Einführung von GPS-gestützten Anflugverfahren als Entwicklungsziel für die Landeplätze im Land Brandenburg zur Verbesserung der Sicherheit und der Einsetzbarkeit als Entlastungsflugplätze für den BER. 4 Kooperative Aufgabenteilung zwischen BER und den Flugplätzen in Brandenburg zur Entlastung des BER im Bereich der Allgemeinen</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Luftfahrt der Geschäftsfügerei und dem Werksverkehr.			
<p><b>Bausachverständigenbüro Fliegner - ID 994</b>            Änderung der Darstellung für das LSG/NSG/FFH_Gebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“ gefordert. Der Pfeil kennzeichnet das o.g. NSG/LSG/FFH-Gebiet in den Orten Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen-Eggersdorf. Aus den Erläuterungen zum LEP geht hervor, dass alle Schutzgebiete erhalten werden sollen. Somit ändert sich an der Situation in den Gemeinden nichts, da bereits jetzt beidseitig an die Schutzgrenzen herangebaut worden ist. Wir fordern, die bisherige Darstellung der Schutzgebiete beizubehalten. Begründung: Die Darstellung ist irreführend und verleitet zu der Annahme, dass die Flächen der Schutzgebiete überbaut werden dürfen. Da auf den Flächen ein hoher Siedlungsdruck lastet, ist es wichtig bei der bisherigen Darstellung zu bleiben, um die Unantastbarkeit der Schutzgebiete zu unterstreichen.</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Im Zuge einer Arrondierung/ Generalisierung der Gebietskulisse wurden die genannten Flächen in die Kulisse des Gestaltungsraumes Siedlung einbezogen. Dies ist der landesplanerischen Maßstabsebene angemessen. Der Gestaltungsraum Siedlung ist nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Die durch die Raumordnungsplanung zulässige Möglichkeit einer quantitativ unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung setzt nicht die fachrechtlichen Restriktionen außer Kraft. Auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gelten die bauplanungs- bzw. fachrechtlichen Regelungen des Bauplanungs- und Naturschutzrechts.	nein
<p><b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>            Ein gewisses Manko des Entwurfs besteht in der Überfülle der verwendeten raumordnerischen Begriffe, die zwar alle auf gesetzlichen Vorgaben beruhen bzw. dem Stand der Wissenschaft entsprechen, sich Nichtfachleuten aber insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen unterschiedlichen Handlungsnotwendigkeiten und -einschränkungen nur begrenzt erschließen.</p>	I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Kenntnisnahme.	nein
<p><b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Entwurf des LEP HR bildet in der Gesamtsicht eine gute Grundlage für die langfristige räumliche Entwicklung in den beiden Bundesländern Berlin und Brandenburg. Dabei wird den jeweiligen Besonderheiten der drei Teilstrukturräume Berlin, Berliner Umland und „Weiterer Metropolenraum“ in angemessenem Maße Rechnung getragen. Ein Defizit des LEP HR besteht in der mangelnden Differenzierung innerhalb des Teilstrukturraums „Berlin“. Während die verschiedenen Handlungsfelder für Brandenburg in der Regel räumlich differenziert gut herausgearbeitet werden, ist Berlin quasi ein „black hole“ im LEP HR, das zwar hinsichtlich seiner außerordentlichen Einflüsse auf seine räumliche Umgebung dargestellt wird, das selbst aber nicht adäquat strukturiert wird.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der LEP HR trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung. Er steuert die räumliche Entwicklung auch auf der Ebene Berlins, soweit dies für die räumliche Ordnung des Gesamttraums erforderlich und angemessen ist. Differenzierte räumliche Festlegungen zur räumlichen Entwicklung innerhalb Berlins obliegen der kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung, Fachplanungen).</p>	<p>nein</p>

---

**BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974**

<p>Zugestimmt wird der grundsätzlichen These des LEP HR, dass das teilräumliche Nebeneinander von Wachstum und Rückgang der Bevölkerung in den beiden Teilstrukturräumen des Landes Brandenburg künftig weiterhin bestehen wird. Trotz dieser Entwicklung weitgehend gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Planungsraum zu gewährleisten, ist ein grundsätzliches Problem der vorliegenden Landesplanung.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Das teilräumliche Nebeneinander von Wachstum und Rückgang der Bevölkerung in den beiden Strukturräumen des Landes Brandenburg, sogar auch innerhalb der Strukturräume, wird auch künftig zu verzeichnen sein. Im Rahmen dieser Entwicklungen sollen gleichwertige, nicht aber gleichartige, Lebensverhältnisse im gesamten Planungsraum gewährleistet werden. Im Hinblick auf die Anforderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Planungsraum wird mit den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sichergestellt, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein Handlungsauftrag, der den öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen in allen Politikbereichen obliegt und insoweit nicht an die rahmensetzende</p>	<p>nein</p>
--	--	---	-------------

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raumordnungsplanung adressiert werden kann.			
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
Insgesamt ist der vorliegende Entwurf des LEP HR eine gute Grundlage für die Entwicklung beider Bundesländer, der durch die konkreten Regional- und Fachplanungen unteretzt werden muss.	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken	Kenntnisnahme	nein
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
Aus der Sicht des BFW ist es richtig, angesichts der hohen nationalen und internationalen Standortkonkurrenz die Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der Planungsprozesse flexibler zu gestalten als bei der Siedlungsflächenentwicklung insgesamt.	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Kenntnisnahme	nein
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
In der Begründung zu Ziel 2.7 wird auf das Erfordernis eines handelswissenschaftlichen Gutachtens verwiesen, das der Projektträger zu finanzieren hat und das die Gemeinsame Landesplanung vergibt sowie fachlich steuert. Nicht einsehbar ist, warum zur Beurteilung eines neuen großflächigen Standortes ein zusätzliches Gutachten neben der Begutachtung im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitet werden muss.	III.2.7 Schutz benachbarter Zentren	Die benannte Formulierung macht deutlich, dass hier Neuland betreten wird. Es soll vermieden werden, dass Gutachten - wie in der Vergangenheit oft geschehen - vom Vorhabenbetreiber vergeben werden und damit keine unabhängige Beurteilung der Folgewirkungen eines Ansiedlungsvorhabens erlauben. Hierbei soll auch gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt werden. Es ist nicht beabsichtigt, dem Projektträger die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen, zumal diese in Abhängigkeit von den Erstellern häufig zu anderen Ergebnissen kommen. Intendiert ist vielmehr die Vergabe eines Gutachtens, welches die Interessen des Projektträgers mit denen der Belegenheits- wie auch der Nachbargemeinden frühzeitig in Einklang bringt. Insoweit ist diese Forderung weder	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entbehrlich, noch bringt diese einen zusätzlichen zeitlichen oder bürokratischen Aufwand mit sich.	
<hr/>			
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
Die vorgesehene Normierung der Kaufkraftbindung geht u.E. weit über die im Rahmen einer raumordnungspolitischen Maßnahme vertretbaren Eingriffe hinaus und sollte gestrichen werden.	III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung	Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung lassen keinen Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Festlegung als Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben aufkommen. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.	nein
<hr/>			
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
Die Zulässigkeit der Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte als Einzelfallentscheidung wird begrüßt. Allerdings wird angesichts der zunehmenden Konkurrenzsituation mit dem Online-Handel eine wirtschaftlichere Lösung befürwortet, die eine Verkaufsfläche von bis zu 2.000 m <sup>2</sup> vorsehen sollte.	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m <sup>2</sup> und bis zu 1500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einzelhandelsvorhaben hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Entsprechende Vorhaben dürfen nicht auf die Kaufkraft aus anderen Gemeinden orientieren, da sie anderenfalls die dortige Versorgungssituation zu stören drohen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
<p>Der BFW unterstützt grundsätzlich die Priorität der Innenentwicklung durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und für die Nachverdichtung. Der LEP HR verweist dabei richtigerweise auf die teilweise notwendigen Ausnahmen insbesondere im Berliner Umland, wo die vorrangig aus Berlin induzierte Nachfrage nach Eigenheimen und Reihenhäusern auch der Mittelschichtsfamilien befriedigt werden kann. Dabei sind Skaleneffekte bei der Bebauung genauso in Betracht zu ziehen wie die konkrete Verfügbarkeit von Flächen am Markt. Abgelehnt werden dagegen die impliziten Aussagen des LEP HR hinsichtlich des Zusammenhangs von Drosselung des Flächenverbrauchs durch eine Begrenzung der steigenden Pro-Kopf-Wohnfläche. Die Pro-Kopf-Wohnfläche beim Neubau orientiert sich an den konkreten differenzierten Bedürfnissen der Nachfrager, die schon durch die begrenzten finanziellen Ressourcen bei steigenden Bau- und Grundstückskosten limitiert ist. Insofern ist hier eine Selbstregulierung nach Auffassung des BFW ausreichend.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht keine Begrenzung der pro-Kopf-Wohnfläche vor. Dies würde im Übrigen die Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung überschreiten.</p>	<p>nein</p>
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
<p>Der Vorgabe, neue Siedlungsflächen in kompakter Form an bereits vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen wird seitens des BFW zugestimmt. Allerdings wird die Festlegung: „Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes“ in dieser Eindeutigkeit abgelehnt. Es gibt viele „Kleingartenanlagen“ in Berlin und Brandenburg, die wesentlich durch eine häufig ganzjährige Wohnnutzung geprägt sind. Hier</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung lässt eine Umwandlung von Kleingartengebieten in Wohnsiedlungsflächen grundsätzlich zu. Da jedoch bei der Umwandlung von Kleingartengebiete neue Siedlungsflächen entstehen, sind die Festlegungen zum Siedlungsanschluss zu beachten. Die Möglichkeit einer "Bereinigung im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung (Wohnnutzung)" steht sowohl dem Bundeskleingartengesetz als auch dem Bauplanungsrecht entgegen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte es durchaus die Möglichkeit einer Bereinigung im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung geben.</p>			
<hr/>			
<p><b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b></p> <p>Begrüßt wird die Aussage des LEP HR, dass in bestimmten Einzelfällen auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Wochenendhaus- oder Kleingartengebiete als Wohnbauland sinnvoll sein kann. In noch stärkerem Maße als die Behandlung von Kleingartenanlagen sind die Vorgaben des LEP für Wochenend- oder Ferienhausgebiete kritisch zu hinterfragen. Hier wird die Einbeziehung des Faktors „Nutzungsintensität“ vom BFW als Abgrenzungskriterium als nicht stichhaltig gesehen. Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern sind insbesondere in Brandenburg viele derartige Gebiete seit vielen Jahren durch eine durchgängige, mindestens aber mehrmonatliche Wohnnutzung geprägt. Insofern ist die im LEP angesprochene Möglichkeit der Umwidmung durchaus positiv zu sehen. Sie sollte aber von der Beschränkung auf Einzelfälle befreit werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder andere baulich vorgeprägte Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b></p> <p>Der Begrenzung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen wird vom BFW grundsätzlich zugestimmt. Es könnte jedoch im Einzelfall Gestaltungen geben, wo dies hinterfragt werden müsste. So könnte durch eine Erweiterung der Streu- und Splittersiedlung im Laufe der Zeit eine durchgängige Bebauung mit Anschluss an den Siedlungskern hergestellt werden. Dies wäre nach Z.5.2. im Ergebnis zulässig, nur käme die Bebauung dabei eben aus der anderen Richtung.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer Zersiedelung der Landschaft, einer Freirauminanspruchnahme oder Eingriffen in den Naturhaushalt entgegen zu wirken. Siedlungserweiterungen sind nur zulässig, wenn sie ausgehend von Siedlungskern bestehender Siedlungsgebiete entwickelt werden und an diese angeschlossen werden. Erweiterungen, die erst langfristig angeschlossen werden können, widersprechen der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungsintention. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.	
<p><b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b></p> <p>Der BFW begrüßt die vorgesehene Erweiterung der möglichen Eigenentwicklung für Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, gegenüber den Festlegungen des noch geltenden LEP Berlin-Brandenburg. Dabei wird von uns davon ausgegangen, dass die Bedarfsdeckung der ortsansässigen Bevölkerung quantitativ ausgelegt wird, d.h. dass Zuzug durchaus stattfinden kann, soweit er keinen positiven Bevölkerungssaldo bewirkt. Begrüßt wird daneben insbesondere die Festlegung, dass bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 BauGB nicht auf die zulässige Eigenentwicklung angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Bedarfsdeckung der ortsansässigen Bevölkerung wird quantitativ ausgelegt wird, d.h. dass im Einzelfall auch Zuzug stattfinden kann, da die Raumordnungsplanung zwar das quantitative Maß der Möglichkeiten für die Wohnsiedlungsentwicklung vorgibt, welches auf der Anzahl der zum Stichtag vorhandenen Bevölkerungszahl basiert, aber keine Vorgaben hinsichtlich der faktischen Belegung neu entstehender Wohnungen vornimmt. Im Rahmen dieser Entwicklungsmöglichkeiten kann sich insoweit auch ein positiver Bevölkerungssaldo ergeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b></p> <p>Der BFW unterstützt die Konzeption des LEP HR hinsichtlich der Konzentration der Wohnsiedlungsflächen auf Berlin und das Berliner Umland im Rahmen des Siedlungssternkonzepts einerseits sowie die Ober- und Mittelzentren andererseits. Die nunmehr 14 Achsen des Siedlungssterns, weitgehend definiert durch den schienengebundenen Personennahverkehr, bieten nach derzeitigem Stand den geeigneten räumlichen Hintergrund für die zu erwartende deutliche Zunahme des Wohnungsbaus im Berliner</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Planentwurf sieht vor, dass innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen nicht gelten sollen. Dies ist in Z 5.6 Absatz 1 Satz 2 eindeutig formuliert. Ein Änderungsbedarf ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umland. Redaktionell sollte jedoch geprüft werden, wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR vom BFW angemerkt, ob die Formulierung in Z.5.6 Absatz 1Satz 2 „Die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.“ Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse besser lauten sollte: „Die Einschränkungen der Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.“</p>			
<hr/>			
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
<p>Die weitere Möglichkeit einer verstärkten Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird begrüßt.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
<p>Der BFW unterstützt die unter diesem Punkt dargelegte Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang die abschließende Auflistung der entsprechenden Städte an dieser Stelle.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs-entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
Die in diesem Punkt angesprochene Möglichkeit der Einwirkungsbereiche von Metropolen außerhalb Brandenburgs (Hamburg, Dresden, Leipzig, Stettin) sieht der BFW als interessanten Ansatz. Auch hier wäre eine Auflistung der entsprechenden Städte hilfreich.	III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen	Die vorgesehene Festlegung adressiert alle Zentralen Orte im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf keine weitere Privilegierung. Eine namentliche Nennung ist nicht erforderlich, zumal hierbei auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.	nein
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
In den Festlegungen zu 5.10. werden nur drei mögliche Entwicklungen postuliert: Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Nach Auffassung des BFW sollte, ggf. als Ausnahme formuliert, als vierte Möglichkeit die Entwicklung von Konversionsflächen für Siedlungszwecke auch unabhängig vom räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten ermöglicht werden.	III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen	Die Entwicklung Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.	nein
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
Die im LEP-Entwurf dargelegten allgemeinen Grundlagen der Verkehrsverbindungen, insbesondere die Ausweisung der	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN)	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anzustrebenden zeitlichen Erreichbarkeit zentraler Orte, sind grundsätzlich plausibel. Allerdings ist die dargelegte Bindung der ausgewiesenen Fahrzeiten an Zeiten geringer Verkehrsnachfrage kritisch zu hinterfragen. Gerade die Verbindungen zwischen Wohn- und Arbeitsstandorten als Grundlage der zunehmenden Pendlerbewegungen erfordert eine Ausrichtung der Erreichbarkeitszeiten an die Gegebenheiten des Berufsverkehrs. Dazu sind die verschiedenen Verkehrsträger gesondert zu betrachten. Während der schienengebundene Verkehr hier gegen Bedarfsspitzen zeitlich kaum anfällig ist, ist der PKW-Individualverkehr durch Staugefahr und Durchlassfähigkeit der Straßen deutlich stärker behindert. Um z.B. in diesem Zusammenhang einen Umstieg vom PKW auf die Schiene zu ermöglichen sind Park-and-Ride-Konzepte notwendig, die aber einen entsprechend hohen Flächenverbrauch an den Knotenpunkten nach sich ziehen.</p>		<p>basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Planung von Park &amp; Ride Anlagen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<hr/>			
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
<p>Grundsätzlich ist den Vorgaben der Infrastrukturentwicklung zuzustimmen. Nicht stichhaltig erscheint dem BFW allerdings die negative Konnotation privater Betreiberstrukturen, die als wesentlicher Faktor zusätzlicher Raumbeanspruchung benannt werden.</p>	<p>III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Aufgrund der privaten Betreiberstrukturen kommt es zum Teil zu einem konkurrierenden Ausbau z.B. von Gasleitungen. Dieser Sachverhalt kann nicht in Abrede gestellt werden. Eine negative Konnotation ist damit nicht verbunden.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<b>BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 974</b>			
<p>Der BFW begrüßt ausdrücklich die Anregung für eine intensivere und verstetigte kommunale Zusammenarbeit. Problematisch ist hier die Zweistufigkeit der Berliner Verwaltung. Während eine direkte Zusammenarbeit der Bezirke mit den</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Die Ausgestaltung rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Kooperationen obliegt den Kooperierenden selbst und ist daher kein Gegenstand des Planentwurfes. Die Zugehörigkeit einzelner Städte und Gemeinden zu Kooperationsgremien ist kein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angrenzenden Umlandgemeinden z.B. im Rahmen des Kommunalen Nachbarschaftsforums, wenig Probleme bereitet, ist dies für die Senatsebene, die als Landesregierung vorrangig auf die entsprechende Ebene in Brandenburg fokussiert ist, schwieriger. Die in Brandenburg dazwischen geschaltete Ebene der Landkreise kompliziert das Ganze weiter. Es müssten daher feste Strukturen geschaffen werden, die die jeweiligen Themenkreise der Zusammenarbeit entsprechend der Verantwortung abdecken.</p>		<p>ebenfalls Regelungsgegenstand der Landesplanung, da die Kooperationen den Bedingungen der Freiwilligkeit unterliegen. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen.</p>	
<p><b>BI "Wald bleibt Wald" - ID 948</b>  Die Bürgerinitiative „Wald bleibt Wald“ gründete sich Anfang 2018 im Rahmen der Auslegung zum 2. Entwurf LEP HR - ihr Anliegen: die Umwandlung von 90 Hektar Wald in der Gemarkung Dahlewitz zu verhindern. Der Wald soll als Wald erhalten bleiben. Die Einwendung richtet sich gegen die Herausnahme der Fläche (eines Teils der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund. Die Fläche wird begrenzt durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg und den Bahnhofsschlag. Ein Großteil dieser 90 Hektar-Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“. Insbesondere richten sich unsere Bedenken gegen folgende Punkte: Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund: Der Wald wird als Naherholungsgebiet, Lärmschutz, zum Pilze-Sammeln, Sport-Treiben, Spazieren- und Gassi-Gehen, als Sauerstoffspender, CO2-Speicher, Landschaftsschutzgebiet und vieles mehr genutzt und gebraucht. Er ist ein großer Teil eines zusammenhängenden Waldgebietes (Quelle LEP HR Karte). Die unterschiedliche Festlegung: An mehreren Siedlungsachsen, z.B. nach Erkner, nach Königs Wusterhausen, nach Michendorf, nach Falkensee und Brieselang,</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bleibt der Freiraumverbund erhalten. Nur in Dahlewitz fällt die Fläche aus dem Freiraumverbund heraus. Eine naturschutzfachliche Begründung hierfür fehlt (Quelle LEP HR Karte, Text, Umweltbericht). Im Umweltbericht S. 44 - 4.1.6 Freiraumentwicklung - wird ausgeführt: »Entsprechend sind in jedem Fall auf den nachgeordneten Planungsstufen bei Planungen und Maßnahmen entsprechend vertiefte umweltfachliche Untersuchungen durchzuführen. Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der überwiegend positiven Umweltauswirkungen der Festlegung bzw. der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz von möglichen Auswirkungen nachgeordneter Planungen nicht erforderlich.« Es stellen sich mehrere Fragen: Wo werden die naturschutzfachlichen Auswirkungen untersucht? Erst wird der Schutzstatus abgesenkt, und anschließend werden eventuell auf dem niedrigen Niveau die Auswirkungen abgewogen? Wo werden Umweltauswirkungen des veränderten Umfanges der Freiraumkarte im HR geprüft? Im Umweltbericht S. 52 -7 Allgemein verständliche Zusammenfassung - wird ausgeführt: »Die Festlegungen setzen gleichzeitig einen Planungsrahmen für nachgelagerte Ebenen, auf denen dann ggf. im konkreten Flächenbezug Umweltauswirkungen entstehen können. Eine Prüfung dieser Umweltauswirkung sind dann Gegenstand dieser Planungsebenen (Abschichtung). Die Wahl geeigneter Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben sowie die Sicherung geeigneter Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg wird als Auftrag an die Regionalplanung übertragen. Da der LEP HR hier keine Festlegung macht, können auch erst auf Ebene der Regionalplanung auf den Einzelstandort bezogen geeignete Umweltprüfungen vorgenommen werden (Abschichtung).« Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund auf LEP HR Ebene, ermöglicht</p>		<p>nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erst die Abwägung in den Ebenen Regionalplan, FNP und B-Plan: Dies wird als Verstoß gegen die Ziele des Freiraumverbundes angesehen. Im LEP Text S. 22 -Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte - Festlegung durch die Regionalplanung - wird ausgeführt: »Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen.« Wieso wird bei dieser Fläche von 90 Hektar höherwertigen Waldes eine Ausnahme gemacht, der Argumentation der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gefolgt und ohne Abwägung und ohne Umweltprüfung die Fläche aus dem Freiraumverbund entlassen? Auszug aus der Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Beteiligungsverfahren LEP HR: »2. Freiraum- und Siedlungsentwicklung Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 beschlossen, das „Entwicklungsszenarium entlang der Dresdner Bahn“ als eine Grundlage der gemeindlichen, städtebaulichen Entwicklung zu nutzen. Das Konzept wurde gemeinsam mit Rangsdorf erarbeitet und beschreibt gemeindliche Entwicklungspotentiale im Kontext der örtlichen und überörtlichen Verkehrsinfrastruktur. Das Szenarium sieht unter anderem vor, östlich der Bahnstrecke „ABS Berlin-Dresden“ in Höhe des Gewerbe- und Industriegebietes Dahlewitz einen „Waldcampus“ zu errichten. Auf diesem sollen neue Arbeits- und Forschungsstätten für das bereits ansässige Großunternehmen Rolls-Royce entstehen. Momentan ordnet der Entwurf des Landesentwicklungsplans die betroffene Fläche, welche auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Diedersdorfer Heide - Großbeerener Graben“ liegt, dem Freiraumverbund zu. Die Umsetzung des Projektes ist jedoch nur möglich, wenn es auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Ich bitte deshalb, auf die Darstellung der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläche im Freiraumverbund zu verzichten und stattdessen die Flächen dem „Gestaltungsraum Siedlung“ zuzuordnen. Immerhin ist das Unternehmen Rolls-Royce nicht nur eines der wichtigsten Wirtschaftsunternehmen für die Gemeinde, sondern auch als eines der weltweit führenden Unternehmen der Luft- und Raumfahrtbranche für das Land Brandenburg von besonderer Bedeutung. Insofern sollten aus gemeindlicher Sicht grundlegende planerische Voraussetzungen für die Erweiterung Rolls-Royce und die Ansiedlung weiterer Unternehmen der Raumfahrtbranche geschaffen werden. Die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet muss zur weiteren Umsetzung des Projektes durch die Gemeinde beantragt werden.« Der Argumentation der Gemeinde, nach der die Fläche für die Erweiterung des Gewerbegebietes und für die Verlängerung der S-Bahn nach Rangsdorf gebraucht wird, ist aus folgenden Gründen nicht zu folgen: a) Im OT Dahlewitz gibt es genügend leer stehende Gewerbeflächen, zum Großteil in B-Plan-Reife. Weitere Flächen stehen in der Großgemeinde zur Verfügung. b) Die Flächen für die S-Bahnverlängerung befinden sich westlich der Dresdner Bahn. Hier geht es um Flächen östlich der Dresdner Bahn. Im Freiraumverbund, 4. Abgrenzung des Freiraumverbundes (zu Festlegung Z 6.2), Ergänzungskriterien Weitere Wald-/Erholungsgebiete, S. 312 wird ausgeführt: »Die Einbeziehung des Kriteriums Weitere Wald-/Erholungsgebiete in den Freiraumverbund dient neben der direkten Sicherung der Flächen vor Zerschneidung der ökologischen Wirksamkeit des Freiraumverbundes, insbesondere den Erfordernissen der Funktionsfähigkeit von Böden und Wasserhaushalt, des Klimaschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie gleichzeitig der Erholungsfunktion und Landschaftspflege. Das Ergänzungskriterium Wald-/Erholungsgebiete baut auf den</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundlagen „Wald mit Potenzial für die Erholungsnutzung im Umkreis von Städten ab 5.000 EW.“ (BB), „Wald mit Potenzial für die Erholungsnutzung in Naturparks“ (BB) und den „Naherholungsgebieten des Landes Berlin“ (BE) auf. Für die raumordnerische Kategorie Wald mit Potenzial für die Erholungsnutzung im Umkreis von Städten wurde zum einen die Lage im Einzugsbereich von Orten ab 5.000 Einwohner als Quellorte und zum anderen eine Erreichbarkeit innerhalb von 15 min (mit dem Auto) einbezogen. Bei Naturparks handelt es sich um regionale Gebiete, die sich u.a. wegen ihrer Waldflächen und den damit einhergehenden Möglichkeiten von Naturerleben in der Landschaft besonders für die Erholung eignen und dementsprechend laut Bundesnaturschutzgesetz „...nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind“ (BNatSchG, § 27 Abs. 1 Satz 4). Damit werden hochwertige Flächen mit Erholungs-, klimatischer und Verbundfunktion räumlich gesichert, Waldflächen haben eine besondere Bedeutung für die sozialen Funktionen der Erholungsnutzung, des Naturerlebens sowie der Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens; insbesondere in unmittelbarer Umgebung von Städten. Zusätzlich zu ihrer ästhetischen Wirkung hinsichtlich des Landschaftsbildes haben Waldgebiete mit ihrem hohen Kohlenstoff-Bindungspotenzial eine Bedeutung für den Klimaschutz und sorgen - beispielsweise durch die Entstehung von Frischluft - für klimatische Entlastungen. Aufgrund ihrer Größe und naturräumlichen Ausstattung stellen sie auch wichtige Gebiete mit Biotopverbundfunktion dar und haben neben ihrem forstwirtschaftlichen Nutzen eine hohe Bedeutung für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für den Wasserhaushalt und den Bodenschutz und damit auch für den Hochwasserschutz.« Der Schutzstatus des Waldes wird durch die Herausnahme aus dem Freiraumverbund</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erheblich geschwächt. Der Wald kann bei dann möglichen größeren Eingriffen seine Funktionen als Erholungsgebiet, seine sozialen Funktionen sowie seine Funktion als Frischluftentstehungsgebiet insbesondere außerhalb der Fluglärmmzonen des BER nicht mehr leisten. Seine Wirkung als Lärmschutzpuffer gegenüber der BAB A10 sowie gegenüber der Dresdner Bahn wird sich signifikant verringern. Der Schutzzweck des LSG „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“, die Sicherung der Nachhaltigkeit der besonders bedeutsamen Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich des Großraumes Berlin sowie im unmittelbaren Umfeld der Bebauungsachse Lichtenrade, Mahlow, Blankenfelde, Zossen werden durch den Verzicht auf die Ausweisung als Freiraumverbund gefährdet. 10 Mit den Festlegungen des LEP HR, die Siedlungsentwicklung auf die Achse (Gestaltungsraum Siedlung) zu konzentrieren, werden die vorhandenen Freiräume einem erhöhten Entwicklungsdruck ausgesetzt. Deshalb ist Schutz durch die Einbeziehung der 90 Hektar in den Freiraumverbund (wie im ersten Entwurf) hier besonders wichtig. Die Bürgerinitiative „Wald bleibt Wald“ konnte in nur drei Wochen mehr als 900 Einwohner und ehemalige Einwohner von Dahlewitz sowie persönlich Betroffene mobilisieren, sich zum Erhalt des Schutzstatus des 90-Hektar-Waldstücks in Dahlewitz zu bekennen. Die Unterschriften werden am 07. Mai 2018 gemäß telefonischer Termin-Absprache mit Herrn Steffen Streu, Referat MB 2, Presse und Öffentlichkeitsarbeit der GL, termingemäß dem Büroleiter der Ministerin und der Staatssekretärin im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Herrn Michael Brentrup zur Weiterleitung an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL), Referat GL 6 übergeben.</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>BI "Wald bleibt Wald" - ID 948</b></p> <p>Die Mitglieder der Bürgerinitiative „Wald bleibt Wald“ bedanken sich bei Ministerin S. für die spontan gewidmete Zeit bei der Übergabe der Unterschriftensammlung zur gemeinsamen Stellungnahme zum LEP HR am 7. Mai 2018. Wir haben es sehr begrüßt, dass wir unsere Beweggründe kurz vortragen konnten und möchten Ihnen diese hier noch einmal etwas ausführlicher darstellen: Die Ihnen bekannte „Studie zu Entwicklungsszenarien entlang der Dresdner Bahn (Rangsdorf und Blankenfelde-Mahlow/Dahlewitz)“ von 2016 - u.a. mit einer Variante zum „Waldcampus“ - wurde offenbar ohne Berücksichtigung der historischen, Bedingungen vor Ort und ohne Beteiligung der „Dahlewitzer“ erarbeitet. Auch wurde diese Studie weder im Ortsbeirat Dahlewitz vorgestellt (somit entfiel auch die offizielle Beteiligung) noch wurde die Dahlewitzer Öffentlichkeit informiert. Erst auf intensives Nachfragen war eine Einsicht durch den Ortsbeirat möglich. Dieser hatte umgehend nach Kenntnis der vorgeschlagenen Varianten eine mögliche Inanspruchnahme des Waldes einstimmig abgelehnt und dies auch schriftlich mitgeteilt. Viele Dahlewitzer haben diese Planungsvariante für unvorstellbar gehalten und so auch nicht ernst genug genommen, um gleich zu reagieren. erinnert sei in diesem Zusammenhang an eine Tatsache, die unseres Erachtens bei fachlich fundierter Recherche in die Erstellung der Studie hätte mit einfließen müssen: Anfang der 1990er Jahre war eine von einer Investorengruppe angestrebte Wohnbebauung („Mühlenschlag“) von den Dahlewitzern massiv abgelehnt worden. Nach dem Planungsabbruch und der Aufkündigung der Verträge hatte die Gemeinde Dahlewitz deshalb auch die bereits verkaufte Fläche des</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Mühlenschlages" zurückgekauft. Diese sollte eine freie Fläche innerhalb des Waldgebietes bleiben. Es handelte sich dabei um die Fläche, die derzeit vom LSG umschlossen und im FNP der Gemeinde als „Fläche für Maßnahmen" - also als Ausgleichsfläche - vorgesehen ist. Dies erklärt sicher auch, warum die Dahlewitzer von den Planungen zum „Waldcampus" in diesem Wald völlig überrascht sind. Bisher hatte die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, zu der wir als Ortsteil Dahlewitz seit 2003 gehören, völlig andere Planungsabsichten für die Fläche und den Wald kundgetan und in den Planverfahren diskutiert. Im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebietes „Eschenweg" (u.a. Standort für Rolls Royce, aber auch Van der Valk) sind im aktuellen FNP unserer Gemeinde bereits große Flächen für die gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Zusätzlich sind östlich der B 96 weitere Gewerbeflächen ausgewiesen. Allein in der Gemarkung Dahlewitz geht es um Flächen in einer Größenordnung von 60 ha, die für eine gewerbliche Entwicklung vorbehalten sind. Diese sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt größtenteils erschlossen und exzellent (ohne Ortsdurchfahrten) an die überörtlichen Straßen angebunden. Weitere Flächen sind in den anderen Ortsteilen entlang der B96 vorhanden. Das für uns wichtige Waldgebiet ist ein wesentlicher Teil unserer Erholungsbereiche, insbesondere weil mit dem Ausbau der Dresdner Bahn jeglicher Nahzugang zu größeren Waidflächen unterbrochen wird und dieser dann nur noch über die Unterführung der L 40 möglich ist. Die für die Dahlewitzer, deren Gäste und für ansässige Vereine gerade für Zwecke der Erholung und des Sports wichtige „Grüne-Wald-Schneise" zwischen Gewerbegebiet, Autobahn, Bahn und Bundesstraße ist vor allem für die Wohn- und Lebensqualität der Menschen vor Ort von elementarer Bedeutung,</p>		<p>verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus ihrer Arbeit in der Fluglärmkommission ist ihnen sicher bekannt, dass gerade dieses Gebiet auch einer der wenigen Landschaftsbereiche unserer Gemeinde ist, der außerhalb der Lärmschutzzonen des BER liegt. Wir stehen für deutlich mehr als 950 Betroffene. Entfällt der Schutzstatus „Freiraumverbund“, ist zu befürchten, dass die Interessen der Dahlewitzer und weiterer Mitstreiter langfristig ignoriert werden und die Studie - ohne Rücksicht auf (Lebensquaiifäts-)Verluste - umgesetzt wird.</p>			
<p><b>BI "Wald bleibt Wald" - ID 948</b>            Insbesondere richten sich unsere Bedenken gegen den Maßstab des Planes: Dieser lässt den Umfang der Betroffenheit nicht erkennen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3            Gebietskulisse            Freiraumverbund,            allgemeine Hinweise            (Signatur,            Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im Format DIN A 0 ausgegeben werden kann. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt.</p>	
<p><b>BI "Wald bleibt Wald" - ID 948</b>  Im LEP Text S. 103, 3. Absatz - Zu Z 6.2 Freiraumverbund - wird ausgeführt: »- Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt.« Es ist nicht ersichtlich, welche Anregungen und Bedenken aus dem 1. Entwurf LEP HR in den 2. Entwurf LEP HR eingeflossen sind. Die Abwägung ist nicht nachvollziehbar, und es ist nicht ersichtlich, welche Kriterien angewendet wurden.</p>	<p>III.6.2.3  Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p><b>Braunkohlensausschuss des Landes Brandenburg - ID 160</b>  Der Braunkohlensausschuss begrüßt, dass im LEP HR (2. Entwurf) die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird und hierbei insbesondere die Lausitz betont wird. Der Braunkohlensausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierungen Brandenburgs und Sachsens im Juni 2017 das Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ beschlossen haben. Es wird erwartet, dass die Inhalte zielstrebig verfolgt und umgesetzt werden. Es ist nur konsequent und folgerichtig, dass der bereits laufende Strukturwandel u. a. auch von der EU, dem Bund und den Ländern mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen und mit finanziellen Zuwendungen nachhaltig unterstützt wird. Um den besonderen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz adäquat begegnen zu können bedarf es auch einer klaren Positionierung der Landesplanung. Der Braunkohlensausschuss empfiehlt daher, zur landesplanerischen Unterstützung des Strukturwandels, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben der im oben genannten Grundsatzpapier gemeinsam betrachteten Lausitz empfiehlt der Ausschuss den Landesentwicklungsplan HR um folgenden Grundsatz zu ergänzen: G 2.1.1: Strukturwandel Lausitz</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem Raumordnungsplan abschließend festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" festzulegen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen in den vom Stellungnehmenden genannten Bereichen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>- Räume mit besonderem Handlungsbedarf: Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sollen so entwickelt und gefördert werden, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume gestärkt werden durch: die Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe, den Abbau infrastruktureller Defizite, die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der Bergbaufolgelandschaften, die Schaffung von Synergieeffekte zwischen Gebietskörperschaften, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen, die Bewahrung der kulturellen, religiösen und historischen Schätze der Lausitz sowie den Erhalt und die Förderung der sozialen Strukturen in Stadt und Land, die Stärkung der interkommunalen, regionalen, länder-und grenzübergreifenden Kooperation und die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbes. Selbstverständlich wird auch die brandenburgisch-sächsische Lausitz ihren Anteil am Strukturwandel erbringen. Die entsprechenden Aktivitäten laufen und werden vom Braunkohlenausschuss ausdrücklich begrüßt und unterstützt.</p>			
<p><b>Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg - ID 160</b> Die Festlegungen zum Grundsatz G 8.6 LEP HR (2. Entwurf) und deren Begründung werden durch den Ausschuss zur Kenntnis genommen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>BürgerBegehren Klimaschutz e.V. - ID 985</b>            G 8.1 (1) „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen" Spiegelstrich 3 hinzufügen: "- keine weiteren Gebiete zum Abbau der klimaschädlichen Braunkohle entwickelt werden." Spiegelstrich 4 hinzufügen: "- bestehende Braunkohlenpläne in Hinblick auf ihren Einfluss auf die Einhaltung der internationalen, europäischen, nationalen und regionalen Klimaziele überprüft werden. Die Vorgaben im LEP werden bei drohender Nichteinhaltung der Klimaziele so angepasst bzw. umgesteuert, dass auch die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ihren entsprechenden Beitrag zur Einhaltung der Ziele besteuert."</p>	<p>III.8.1            Vermeidung            Treibhausgase</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und damit der Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung, keinen Neuaufschluss bzw. keine Erweiterung von Braunkohlentagebauen mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß des 2. Entwurfes des LEP HR bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>BürgerBegehren Klimaschutz e.V. - ID 985</b></p> <p>Eine bessere Ausformulierung des Klimaschutzes ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen (Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 14. März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoelichkeitenLEP.pdf2">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoelichkeitenLEP.pdf2</a>) Nach einem aktuellen Gutachten des BUND-Berlin (Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 07. Mai 2018, <a href="http://kohleausstiegberlin.de/imaees/03052018">http://kohleausstiegberlin.de/imaees/03052018</a> Kurzgutachten Tessmer LEP Braunkohlentagebaue.pdf) kann der LEP eben nicht nur Vorgaben für neue oder erweiterte Braunkohletagebaue sondern auch für existierende Braunkohlenpläne machen. Somit ist es rechtlich grundsätzlich möglich, die Raumnutzung auch auf regionaler Ebene durch Zielvorgaben im LEP nicht nur zu steuern, sondern auch umzusteuern, also auch die Planung bestehender Tagebaue den klima- bzw. umweltpolitischen Notwendigkeiten anzupassen und Braunkohlentagebaue vorzeitig zu beenden, (siehe Anlage) 2. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Klimaschutzabkommen von Paris beigetreten, hat den Vertrag ratifiziert und sich damit verpflichtet ihren entsprechenden Beitrag zu leisten, um die Erderwärmung deutlich auf unter 2°, möglichst auf 1,5° zu begrenzen. Das Abkommen von Paris bildet ein anspruchsvolles Klimaregime mit universeller Geltung und völkerrechtlichen Pflichten für alle Staaten. Der weltweite Scheitelpunkt der Treibhausgasemissionen soll so bald wie möglich erreicht werden</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und damit der Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung, keinen Neuaufschluss bzw. keine Erweiterung von Braunkohlentagebauen mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß des 2. Entwurfes des LEP HR bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-akommen-von-paris.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-akommen-von-paris.html</a>). Dafür müssen so schnell wie möglich und so viel wie möglich Treibhausgasemissionen reduziert werden</p> <p>(<a href="https://www.theguardian.com/environment/climate-consensus-97-per-cent/2018/mar/28/climate-scientists-debate-aflaw-in-the-paris-climate-agreement?CMP=share_btn_tw">https://www.theguardian.com/environment/climate-consensus-97-per-cent/2018/mar/28/climate-scientists-debate-aflaw-in-the-paris-climate-agreement?CMP=share_btn_tw</a>). Die neue Bundesregierung bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag</p> <p>(<a href="https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1">https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1</a> ) zu den nationalen, europäischen und im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen sowie zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung. Auch der Landesentwicklungsplan muss sich der umwelt- und energiepolitischen Verantwortung stellen und somit nicht nur neue Kohletagebau bzw. Erweiterungen ausschließen, sondern auch die Verkleinerung bestehender Abbaugebiete rasch vorgeben. 3. Außerdem ist bei der Berechnung des für Deutschland zur Verfügung stehenden Budgets zu berücksichtigen, dass aktuell und historisch nicht alle Länder in gleichem Maße zum Entstehen der Klimakatastrophe beigetragen haben. Deutschland stößt gemessen an der Einwohner*innenzahl überproportional viele Treibhausgase aus und gehört zu den wohlhabendsten Nationen weltweit. Dementsprechend steht einem Menschen in Deutschland im Sinne einer global gerechten Verteilung des verbleibenden globalen Emissions-Budgets deutlich weniger als der globale Durchschnitt zu. Deutschland, und damit auch Berlin-Brandenburg, müssen überproportional große Anstrengungen unternehmen, um die Pariser Klimaziele zu erreichen. Das New Climate Institute hat im Auftrag von Greenpeace untersucht welche Anstrengungen Deutschland unternehmen müsste, um einen global gerechten Beitrag zur Einhaltung der Pariser Klimaziele</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu leisten, ohne auf "negative Emissionen" zurückzugreifen (Eine am 13. April 2018 veröffentlichte Studie in Nature Climate Change besagt, dass das 1,5-Limit auch weitestgehend ohne BECCS erreicht werden kann:</p> <p><a href="https://www.uu.nl/en/news/the-15deac-taraet-can-also-bemet-using-less-negative-emissions">https://www.uu.nl/en/news/the-15deac-taraet-can-also-bemet-using-less-negative-emissions</a>: „World can limit global warming to 1.5C 'without BECCS'“ in Nature Climate Change</p> <p><a href="https://www.carbonbrief.org/world-can-limit-global-warming-to-one-point-five-without-beccs">https://www.carbonbrief.org/world-can-limit-global-warming-to-one-point-five-without-beccs</a>): So müsste etwa der Ausstieg aus Braun- und Steinkohle bis zum Jahr 2025 erfolgen und der Ausstieg aus fossilem Erdgas bis zum Jahr 2030. Die Berechnungen basieren auf der Annahme, dass ein globales CO<sub>2</sub>-Budget von 393 GtCO<sub>2</sub> ab dem Jahr 2014 zur Verfügung steht, bei dem das 1,5-Grad-Limit mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% erreicht würde (Greenpeace (2016): Was bedeutet das Pariser Abkommen für den Klimaschutz in Deutschland?; vgl. auch Erläuterungen zum CO<sub>2</sub>-Budget in der Anlage: <a href="https://www.greenpeace.de/files/publications/160222_klimaschutz_paris_Studie_02_2016_fin_neu.pdf">https://www.greenpeace.de/files/publications/160222_klimaschutz_paris_Studie_02_2016_fin_neu.pdf</a> ). Daran sollten sich auch die Berechnungen des Berliner und Brandenburger CO<sub>2</sub>-Budgets orientieren. 4. Aktuelle Ergebnisse der Klimawissenschaft zeigen, dass bereits heute einige der für das Weltklima und das Klima in unseren „gemäßigten Breiten“ in Berlin-Brandenburg wichtige Klimasysteme (Golfstrom (<a href="http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/7-golfstrom-forscher-glauben-an-abschwachung-a-1202427.html">http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/7-golfstrom-forscher-glauben-an-abschwachung-a-1202427.html</a>)) gestört sind. Gravierende Kippunkte des Klimasystems, die mit dem 2°-Limit der internationalen Klimaverhandlungen vermieden werden sollten, haben bereits heute begonnen zu wirken und sind z.T. nicht mehr reversibel (Golfstrom, Albedo-Effekt durch Abschmelzen Grönlands und der Arktis-Eismassen (<a href="http://www.taz.de/!5364176/">http://www.taz.de/!5364176/</a>), Methan-Emissionen in der Tundra</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(<a href="http://www.spiegel.de/wissenschaft/natui7krater-in-sibirien-methan-sol1-loch-in-die-erde-gerissen-haben-a-984317.html">http://www.spiegel.de/wissenschaft/natui7krater-in-sibirien-methan-sol1-loch-in-die-erde-gerissen-haben-a-984317.html</a>,  <a href="https://www.welt.de/wissenschaft/article163095879/Diese-Aufnahme-ist-beunruhigend.html">https://www.welt.de/wissenschaft/article163095879/Diese-Aufnahme-ist-beunruhigend.html</a> ), Abschmelzen der Westantarktis  (<a href="https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/klimawandel-bedroht-antarctis-kettenreaktion-im-ewigen-eis/9884664.html">https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/klimawandel-bedroht-antarctis-kettenreaktion-im-ewigen-eis/9884664.html</a> ). Klimaforschern zufolge müsste gerade das Eintreten dieser Kippelemente im Klimasystem, wie z.B. die weitere Destabilisierung des Golfstroms „um jeden Preis“ vermieden werden  (<a href="https://www.theguardian.com/environment/2018/apr/13/avoid-at-all-costs-gulf-streams-record-weakening-prompts-warnings-global-warming?CMP=Share_iOSApp_Other">https://www.theguardian.com/environment/2018/apr/13/avoid-at-all-costs-gulf-streams-record-weakening-prompts-warnings-global-warming?CMP=Share_iOSApp_Other</a>). 5. Der Unterschied von einer Welt mit 1,5-Grad (<a href="https://www.focus.de/wissen/weltraum/odenwalds-universum/kleine-zahl-grosse-wirkung-zwei-versus-1-5-graderderwarming_id_6170222.html">https://www.focus.de/wissen/weltraum/odenwalds-universum/kleine-zahl-grosse-wirkung-zwei-versus-1-5-graderderwarming_id_6170222.html</a>,  <a href="https://www.earth-svst-dvnam.net/7/327/2016/">https://www.earth-svst-dvnam.net/7/327/2016/</a>) und einer Welt mit 2-Grad-Erhitzung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter ist gravierend. Jedes einzelne Zehntel-Grad weniger macht einen enormen Unterschied  (<a href="https://www.youtube.com/watch?v=Jc2cqAkB4oc">https://www.youtube.com/watch?v=Jc2cqAkB4oc</a>) und es ist entscheidend für unsere Generation alles dafür zu tun, dass die Treibhausgasemissionen nicht weiter steigen. 6. Der Energiewende und den Klimazielen zum Trotz planen die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen die Erweiterung von mehreren Braunkohletagebauen. Dabei zeigt eine Reihe von wissenschaftlichen Analysen, dass bei Beachtung der deutschen Klimaziele kein einziger davon mehr aufgeschlossen werden darf. Laut Ökoinstitut etwa dürfen fast 60 Prozent der zum Abbau freigegebenen Braunkohle nicht mehr verströmt werden. Bezogen auf die sogenannten Braunkohlepläne der Länder müssen sogar drei Viertel der Braunkohle unter der Erde bleiben</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(<a href="http://www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/2017-08-02_factsheet_Verkleinerung_von_Braunkohletagebauen_n%C3%B6tig.pdf">http://www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/2017-08-02_factsheet_Verkleinerung_von_Braunkohletagebauen_n%C3%B6tig.pdf</a>). 7. Keine andere Energiequelle trägt so sehr zum Treibhausgasausstoß bei wie die Kohle (<a href="https://www.boell.de/de/2015/06/02/treibhausgase-gift-fuer-das-klima?dimensionl=ds_kohleatlas">https://www.boell.de/de/2015/06/02/treibhausgase-gift-fuer-das-klima?dimensionl=ds_kohleatlas</a>) und Deutschland ist „Weltmeister“ bei der Förderung vom Klimakiller Braunkohle (<a href="https://www.boell.de/de/2015/06/02/braunkohle-rohstoff-der-superlative?dimensionl=ds_kohleatlas">https://www.boell.de/de/2015/06/02/braunkohle-rohstoff-der-superlative?dimensionl=ds_kohleatlas</a>).</p>			
<p><b>BürgerBegehren Klimaschutz e.V. - ID 985</b> 8. Absatz Streichen: „Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung.“ Ersetzen durch: „Die Nutzung von Braunkohle als CO<sub>2</sub>-intensivstem Energieträger wird schnellstmöglich entsprechend dem CO<sub>2</sub>-Budgets für Brandenburg, ausgerichtet am 1,5-Grad-Limit des Pariser Klimaabkommens von 2015, ausgesteuert.“</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und damit der Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung, keinen Neuaufschluss bzw. keine Erweiterung von Braunkohletagebauen mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß des 2. Entwurfes des LEP HR bei allen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag.	
<p><b>BürgerBegehren Klimaschutz e.V. - ID 985</b> Begründung IV zu G 8.1, 4. Absatz „Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen 2015 zur Bewältigung dieser Herausforderung auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs" An dieser Stelle einfügen: „deutlich auf unter 2°, möglichst auf 1,5° verpflichtet..."</p>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Das Pariser Klimaschutzabkommen beinhaltet zwei Kernzielzahlen: die Begrenzung des Temperaturanstieges auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst 1,5 Grad Celsius. Im 2. Entwurf des LEP HR wird lediglich das zwei-Grad-Ziel benannt. In der Begründung soll eine entsprechende Ergänzung des 1,5 Grad Celsius-Zieles erfolgen	ja
<p><b>BürgerBegehren Klimaschutz e.V. - ID 985</b> „Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll aufgrund ihrer" Streichen: „wirtschaftlichen Bedeutung räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden." Einfügen: „vielfach ökologisch gravierenden Folgen und Folgekosten schnellstmöglich ausgesteuert werden. Der Strukturwandel wird sozial, ökologisch und zukunftsorientiert ausgestaltet und soll aus Landes- und Bundesmitteln finanziell abgesichert werden."</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Frage eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Das Thema "Strukturwandel" wird in der Landesregierung Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.	nein
<p><b>BürgerBegehren Klimaschutz e.V. - ID 985</b> Eine bessere Ausformulierung des Umgangs mit fossilen Energieträgern ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. In Brandenburg wird die Braunkohle massiv am Bedarf vorbei</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gefördert und verströmt. Berlin hat sich im Koalitionsvertrag vom Energieträger Kohle bis spätestens 2030 verabschiedet (<a href="https://www.berlin.de/rbmskzl/assets/rbm/161116-koalitionsvertrag-final.pdf">https://www.berlin.de/rbmskzl/assets/rbm/161116-koalitionsvertrag-final.pdf</a>). In Cottbus der mit Abstand größten Stadt in der Lausitz wurde kürzlich erst der Verzicht des örtlichen Heizkraftwerkes auf den Energieträger Braunkohle verkündet (<a href="https://www.rbb24.de/studiocottbus/beitraege/2017/11/hkw-cottbus-vor-umbau.html">https://www.rbb24.de/studiocottbus/beitraege/2017/11/hkw-cottbus-vor-umbau.html</a>). 2. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, von den bergbaubedingten Sulfateinträgen betroffen. Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Deutlich über die Hälfte der Sulfatbelastung ist auf den aktiven Bergbau zurückzuführen (22 Vgl. Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann(2015); Einschätzung der Anteils des Sanierungsbergbaus der LMBV an der Sulfatbelastung der Spree). Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, kann aktuell ursächlich nur noch über eine planerische Einschränkung des aktiven Bergbaus umgesetzt werden. 3. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten, die nach Verursacherprinzip des Bundesbergrechts vorzunehmen wäre. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 4. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig</p>		<p>Energiestrategie des Landes Brandenburg betrachtet. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Schäden und weiteren Auswirkungen erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Text der Begründung wurde hinsichtlich der Eisenfracht in Gewässern ergänzt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 5. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die den Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck gegenüber den 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landwirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld oder Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 6. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus („Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz -Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34 ) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Atterwasch droht die Umsiedlung, dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 7. Bezüglich geplanter neuer Tagebaue wie dem Braunkohlenplan für Welzow Süd Teilfeld II bzw. den im März 2017 von der LEAG verkündeten Verzicht auf den Aufschluss der Tagebaue Jänschwalde-Nord, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost schließen wir uns der Stellungnahme der Grünen Liga Brandenburg - Umweltgruppe Cottbus sowie den anderen Verbänden des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR an. Diese Vorhaben sollten wie im Berliner Koalitionsvertrag (<a href="https://www.berlin.de/rbmskzl/assets/rbin/161116-koalitionsvertrag-final.pdf">https://www.berlin.de/rbmskzl/assets/rbin/161116-koalitionsvertrag-final.pdf</a>) vorgesehen über die Gemeinsame Landesplanung final ausgeschlossen werden: „Im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg wendet sich die Koalition gegen den Aufschluss und die Erweiterung von Braunkohletagebauen.“</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich ist die Begrifflichkeit „CO2-Reduzierung“ durch „Energieeffizienz“ zu ersetzen. Begründung: nicht jede CO2 reduzierende Maßnahme ist auch Energieeffizient und ressourcenschonend. Außerdem wird der Grad des Einflusses des CO2 auf das Klima immer mehr relativiert, d.h. die Wirkung ist geringer als ursprünglich angenommen.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die Ansprache CO2-reduzierender Siedlungsstrukturen umfasst nicht nur den Aspekt der Energieeffizienz von Gebäuden oder Siedlungen, sondern insbesondere auch Aspekte der Kompaktheit von Siedlungsstrukturen (kurze Wege, Vermeidung von motorisiertem Verkehr) sowie CO2-arter Mobilitätsangebote zur Verkehrserschließung. Der Begriff "Energieeffizienz" ist hier daher nicht geeignet. Im Hinblick auf den Einfluss von CO2 auf das Klima wird auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand verwiesen (IPCC).</p>	nein
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b> Großflächige Vorsorgestandorte werden und wurden bereits durch den massiven Windkraftausbau eingeschränkt. So z.B. am Kreuz Uckermark, wo abseits der Metropole diese vorsorglichen Gewerbestandorte dringend nötig wären.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bleibt unklar, was der Stellungnehmende meint. Im Umfeld des Kreuz Uckermark befindet sich kein im LEP B-B festgelegter gewerblich-industrieller Vorsorgestandort. Die Festlegung beinhaltet einen Auftrag an die Regionalplanung, gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte für Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf in den Regionalplänen festzulegen. Dieser Auftrag richtet sich auch an die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim.</p>	nein
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b> Streichen: „Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen.“ Begründung: Die in Deutschland eingeleitete Energiewende setzt auf Fehlanreize und ist ein Weg in die Sackgasse. Das beste Beispiel ist die Kürzung der Subventionen für Fotovoltaik-Anlagen, danach ist der Arbeitsmarkt in dieser Branche rapide eingebrochen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Die getroffene Aussage über wirtschaftliche Potenziale aufgrund der Energiewende bleibt unabhängig von Fragen der finanziellen Förderung grundsätzlich zutreffend. Zudem sind diese nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern von Fachpolitiken.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b>            Es sind nicht nur die Schutzgebiete isoliert zu betrachten, sondern auch deren räumlich eng verknüpften Verbindungskorridore. Als Beispiel der Fehlplanung ist hier der Bereich zwischen Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ und Nationalpark „Unteres Odertal“ zu nennen. In diesem Korridor liegt der „staatlich anerkannte Erholungsort“ Angermünde und ist geprägt von Seen, Wald und Biotope. Als touristisches Naturzentrum steht die „Blumberger Mühle“ im Mittelpunkt. Die gesamte Region ist ein „Hotspot der biologischen Vielfalt“ und gehört damit zu besonders ausgewiesenen Regionen Deutschlands. Und trotzdem hat man in dieser Region über 350 ha als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Für großflächige Industrieansiedlungen sind diese Korridore ungeeignet.</p>	III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Der zugrunde liegende Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Es liegt nicht in den kompetenziellen Grenzen der Raumordnung und ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung im Land Brandenburg obliegt der Regionalplanung.	nein
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b>            Zum Schutz der Kultur- und Naturlandschaften sind Belastungsgrenzen für den Windkraftausbau zu definieren. In der Regionalplanung Bar/UM wurde es in den Stellungnahmen bereits diskutiert, wir haben in vielen Regionen eine technologene Überprägung, die es zum Schutz der Kulturlandschaft zu vermeiden gilt. Der Begriff technologene Überprägung lässt sich auch definieren, z.B. auf einer Länge von 20 km nicht mehr als 50 WKA. Bereits jetzt sind Regionen zu Industrielandschaften mit zu</p>	III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Der zugrunde liegende Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Es liegt nicht in den kompetenziellen Grenzen der Raumordnung und ist nicht Gegenstand der Landesplanung, Regelungen entgegen höherrangigem Recht wie	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vielen Windkraftanlagen, Fotovoltaikanlagen auf der grünen Wiese und Maismonokulturen für Biogasanlagen verwandelt worden. Ursprünglich schöne Erholungslandschaften sind nicht mehr wiederzuerkennen und von lebenswerten Regionen ist man damit weit entfernt. Es gibt akute Negativbeispiele aus der Uckermark, Region Jüterbog, Prignitz, etc. Wollen wir unsern Kindern diese Industriegewässer hinterlassen? Auf diese Problematik geht der LEP-HR nicht ansatzweise ein oder erhebt den mahnenden Zeigefinger.</p>		<p>hinsichtlich des Bauens im Außenbereich zu ermöglichen, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung obliegt der Regionalplanung in Brandenburg und in Berlin der Flächennutzungsplanung.</p>	
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b> Dieser Passus ist zu streichen: „...und regenerativer Energien“ in: „Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.“ Bisher war der Freiraumverbund als hartes Tabu-Kriterium für die Ausweisung der Windeignungsgebiete angewandt worden. Das darf durch solch schwammigen Formulierungen nicht aufgeweicht werden.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die Formulierung gibt das Spektrum der Raumnutzungen im Freiraum wieder, deren Anforderungen im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen ist. Dazu gehört auch die Erzeugung regenerativer Energien. Innerhalb dieses übergeordneten Rahmens sind Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Freiraumnutzungen regelmäßig auf nachfolgenden Ebenen, regionalen, örtlichen oder fachplanerischen Ebenen, angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt daher nicht der Landesraumordnungsplanung. Die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie obliegt in Brandenburg der Regionalplanung. Einer Anwendung des landesplanerischen Freiraumverbundes als Tabu-Kriterium wird durch die in der Begründung getroffene Aussage nicht vorgegriffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b>            „...den Ausgleich beeinträchtigter Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen“ ist zu ersetzen durch: „die Vermeidung beeinträchtigender Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen“</p>	<p>III.6.1.1.1            Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen gehört zwar ebenfalls zu einer nachhaltigen Freiraumentwicklung. Entsprechende Anforderungen sind aber in den übrigen Anstrichen der Aufzählung bereits detaillierter beschrieben. Im vorliegenden Anstrich geht es dagegen um den Ausgleich bereits beeinträchtigter Freiraumfunktionen, die einen eigenen Aspekt der nachhaltigen Freiraumentwicklung darstellen, und zwar unabhängig von konkreten, z.B. naturschutzrechtlichen Vorschriften zu Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen.</p>	nein
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b>            Zu prüfen ist, ob man die ausgewiesenen besonderen Regionen Deutschlands „Hotspot der biologischen Vielfalt“ nicht in den Freiraumverbund integriert.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik            Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Zu dessen Bildung ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Die Auswahl dieser hochwertigen Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachrechtlicher Gebietskategorien. Bei den "Hotspots der biologischen Vielfalt" handelt es sich um sehr großflächige, in bundesweiter Betrachtung identifizierte Gebiete, die als Fördergebietenkulisse zur Umsetzung des Bundesprogramms Biologische Vielfalt abgegrenzt wurden, nicht aber mit der Intention eines flächendeckenden Schutzstatus einhergehen bzw. einen solchen begründen. Für die Herleitung des länderweiten Freiraumverbundes erweisen sie sich aufgrund</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verschiedener Aspekte, insbesondere der fehlenden flächendeckenden Hochwertigkeit der Flächen und ihrer erheblichen räumlichen Ausdehnung als nicht geeignet. Ihre landesplanerisch relevanten, wertvollen Kernzonen sind bereits über die Aufnahme der Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete als Kernkriterien für den Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch wesentliche Teile der "Hotspots" zusätzlich raumordnerisch gesichert.</p>	
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b>          Bitte streichen: „...Die angestrebte Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Umbau zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung bieten Chancen für wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung.“ Bitte streichen: „...Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in die räumliche Planung unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den erforderlichen Netzausbau zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.“ Bitte streichen: „...Der Ausbaustandard der Netze soll der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu verteilen und zu übertragen, Rechnung tragen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es raumverträglich um- und ausgebaut werden.“ Es gibt keine raumverträgliche Lösung für erneuerbare Energien. Eine Ausnahme wäre die Installation von Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden. Die Windkraft ist bereits mit Ihren 2% der Landesfläche nicht mehr natur- und menschenverträglich. Naturschutzbelange werden weggewogen und</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>viel zu dicht stehende und zu viele Anlagen haben gesundheitliche Beeinträchtigungen der betroffenen Bürger.</p>			
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b> Grundsätzlich fehlt im LEP der Hinweis auf eine Deckelung der Biosgasanlagen und einer Reduzierung der Ausbaupläne für Windkraftanlagen. Die Energiestrategie hat bereits eine Reduzierung der installierten Windkraftleistung im Entwurf, dem ist auch hier Rechnung zu tragen. Fotovoltaik ist grundsätzlich nur noch auf versiegelten Flächen vorzusehen.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2). Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Auch eine Begrenzung von Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen ist nicht möglich, da diese bauplanungsrechtlich zu bewerten ist. Die Landesplanung kann nichts Abweichendes vom Bundesrecht regeln.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b> Dieser Passus ist zu streichen: „...eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“ Die Sinnhaftigkeit des weiteren Ausbaus von Wind- und Fotovoltaikanlagen ist nicht gegeben. Es gibt nicht ansatzweise bezahlbare Lösungsansätze,</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Es ist in beiden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>um den fluktuierenden Strom wirtschaftlich zu verwerten. Die Versorgungssicherheit ist durch diese Stromerzeuger nicht gegeben. Auch ein weiterer Ausbau der Biogasanlagen würde zu Lasten der Biodiversität gehen und hat seine Grenzen erreicht.</p>		<p>Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b> Dieser Satz ist zu streichen: „...Die Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf regionaler Ebene sind zwar noch mit Unsicherheiten behaftet, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der bis 2050 erwartete Temperaturanstieg von +2 Grad Celsius voraussichtlich mit längeren Wärmeperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen, mehr Hitzetagen und tropischen Nächten einhergehen wird...“ Begründung: Es verdichten sich die Erkenntnisse, dass aufgrund geringerer Sonnenaktivitäten demnächst eine kleine Eiszeit bevorsteht. Als Anpassungsmaßnahme für den Klimawandel (ob nun wärmer oder kälter), sind Wälder einem besonderen Schutzstatus zu stellen.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Laut dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) hat die Erwärmung zugenommen und wird laut Klimaszenarien zukünftig zunehmen. Der LEP HR sieht vor, Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsinken, wie geschützte Waldgebiete und Erholungswälder, im Freiraumverbund zu sichern. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels (siehe Festlegung 6.2).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b> Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft muss in Brandenburg gestoppt werden. Brandenburg zählte mit zu den abwechslungsreichsten Naturlandschaften. Auch wenn große Teile durch NSG und Biosphäre geschützt sind, darf dies kein Freibrief für die verbliebenen Flächen sein.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern, Ökosysteme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sollen als natürliche Kohlenstoffsinken erhalten und entwickelt werden. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b>          Neu aufgenommen werden müssen folgende Punkte: 1. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist nicht gestattet. Selbst das Bundesumweltministerium kommt zu der Erkenntnis, dass Ökologische Waldnutzung die Klimabilanz verbessern könnte. 2. Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sind zu erhöhen und höhenabhängig festzulegen. Eine entsprechende 10-H Regelung (Abstand= 10 fache Höhe der WKA) ist in Brandenburg umzusetzen. Die Regionalpläne behalten aber Ihre Gültigkeit. Es wurde nachgewiesen, dass höhere WKA lauter sind und dementsprechend ein neues Prognoseverfahren (Interimsverfahren) eingeführt. Neu genehmigte WKA erhalten immer öfter die Auflage des schallreduzierten Betriebes. Neue Studien zeigen, dass die Auswirkungen durch Infraschall nachweisbar und beträchtlich sind.</p>	<p>III.8.2          Festlegung Gebiete für          Windenergienutzung</p>	<p>Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Messverfahren zur Schallmessung oder Auswirkungen von Infraschall liegen nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung, sondern sind anlagenbezogene Aspekte, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betrachtet werden.	
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b></p> <p>Bitte streichen: „...Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie“ Der umweltpolt. Nutzen muss hinterfragt werden.</p> <p>Es gibt keine bzw. sehr geringe CO2-Einsparung, es entsteht ein riesiger Ressourcenverbrauch. Die Auswirkung auf die Umwelt/Natur ist gravierend, durch hunderttausende erschlagenen Greifvögel und Fledermäuse, durch zu viele und zu dicht an der Wohnbebauung stehende WKA. Bitte Ergänzen: „Die Steuerung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg erfolgt unter Anpassung der Kriterien und der relevanten Belange (u. a. Siedlungen, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild etc.)“ „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz nur bedingt konkretisiert werden.“</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Nutzung der Windenergie ist wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes, um die Ablösung fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien zu erreichen. Über diese energiepolitische Ziele entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. In der Regionalplanung werden etwaige Auswirkungen auf die Landschaft, die Avifauna und der Abstand zu Wohnsiedlungen berücksichtigt. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Darum wird der Regionalplanung überlassen, die Kriterien als wesentlichen Bestandteil des eigenen Planungskonzepts festzulegen, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II). § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet die bundesrechtlich verankerte Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich.</p>	
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b></p>			
<p>Bitte streichen: „... Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern.“</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Festlegung ergänzt insbesondere auch die Festlegungen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung. Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bürgerinitiative "keine neuen Windkraftträder für Crussow" - ID 882</b></p>			
<p>Bitte Ergänzen: „Darüber müssen gemeinsame Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree erfolgen.“</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die aufgerufenen Aspekte sind bereits in der Planbegründung enthalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Bürgerinitiative Mahlower Schriftstellerviertel (BIMS) e.V. - ID 938</b>			
<p>Wir fordern bezüglich der Festlegung auf den Single-Standort BER des LEP HR eine Abkehr von diesen Plänen und stattdessen folgende Formulierung: Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere des stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion ist ein neues, erweitertes Luftfahrtkonzept zu entwickeln, das das Single Airport Konzept aufgibt. Begründung: Seit dem Konsensbeschluss der Länder Berlin und Brandenburg zum Bau des BER in Schönefeld im Jahr 1996 und den ersten Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss (PFB) hat sich das Luftverkehrsaufkommen von und zur deutschen Hauptstadt so stark gesteigert, wie es damals in der Zeit vor der „Erfindung“ des Billig-Flugs gar nicht vorhersehbar war. Fiel damals vor allem deshalb die Entscheidung für den Single-Standort in Schönefeld, weil man weitere Konkurrenz-Standorte für den neuen Flughafen BER ausschließen wollte, damit er sich überhaupt rentiert, so haben wir heute bedauerlicherweise die genau gegenteilige Lage zur Kenntnis zu nehmen: Der BER ist schon gleich von seinem sehr verspäteten Start her viel zu klein. Er wird die heutigen und künftigen Kapazitäten nach Schätzungen verschiedener Flughafen-Experten gar nicht gemäß der stark gestiegenen und noch wachsenden Nachfrage abwickeln können; selbst dann nicht, wenn man entgegen der ursprünglichen Planungen SXF alt am Netz lässt. Es werden noch weitere Abfertigungsgebäude errichtet werden müssen, um überhaupt noch die jetzigen Kapazität des Flughafens TXL in Schönefeld mit aufzunehmen zu können. Der vom jetzigen Geschäftsführer der FBB vorgelegte Ausbauplan 2040 für den BER sieht darüber hinaus fast eine Verdoppelung</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des jetzigen jährlichen Passagieraufkommens vor. Diesen expansiven Ausbauplänen vor allem will der jetzige 2. Entwurf des LEP HR eine Basis bereiten. Wir schließen uns diesbezüglich allen rechtlich gut begründeten Einwänden unserer Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gegen den LEP HR in der jetzigen Entwurfs-Fassung an und kommen ebenso wie sie zu folgendem Schluss: „Im Entwurf des LEP HR wird ...ohne Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Verdoppelung der Kapazität des Flughafens BER die Grundlage gelegt für die mit dem „Masterplan BER 2040“ angestrebte Kapazität von 55-58 Mio. Passagieren pro Jahr... Das ist für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, wie auch für die übrigen der dem Flughafen BER benachbarten und damals schon betroffenen Gemeinden mit ihren Bürgern völlig unerträglich, rechtswidrig und unzumutbar.“ Wobei wir in dieser Formulierung sehr viel Wert auf das Wort „rechtswidrig“ legen, weil bislang Erträglichkeit und Zumutbarkeit für die nahen Flughafen-Anwohner bedauerlicherweise noch nie Kriterien dafür waren, die unsere verantwortlichen Politiker hinsichtlich ihrer Flughafen-Politik zu einem Umdenken bewegten. Wir fordern bezüglich der Festlegung auf den Single-Standort BER des LEP HR eine Abkehr von diesen Plänen und stattdessen folgende Formulierung: Der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg soll nicht auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Begründung: Für BIMS e. V. ist es sehr wichtig, dass Bürger, die sich sachkundig machen, sich öffentlich artikulieren und an der Basis engagieren, von ganz unten ausgehend die Politik in Kommune, Kreis, Land und im Bund wirklich mitbestimmen können. Wenn sie zudem noch die Gesetze zu den Volksbegehren und Volksentscheiden ihrer Länder beachten, ihnen Folge leisten und nach den darin aufgestellten Regeln</p>		<p>zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Es handelt sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erfolge vorzuweisen haben, sind die beiden erfolgreichen Plebiszite der Landesvölker von Berlin und Brandenburg zur Flughafenpolitik in der Hauptstadt-Region dann auch anzuerkennen und zu beachten! Und nicht von Juristen, die mit dem Kreieren einer für das aktuelle Regierungshandeln besser passenden Rechtsauffassung beauftragt wurden, zu einer wertlosen Befindlichkeits- und Meinungsäußerung herunterzugutachten! Am 24. September 2017 entschieden sich 56 Prozent der wahlberechtigten Berliner für einen Erhalt des Flughafens in Tegel. Obwohl nicht explizit deutlich ausgedrückt, heißt das aber implizit, dass sie mehr als einen Flughafen-Standort für den Luftverkehr in der Hauptstadt-Region haben wollen. Ihnen scheinen jetzt die Brandenburger zu folgen, die gerade sehr zügig ein inhaltsgleiches Plebiszit unterschreiben. Laut einer vom rbb bei Infratest dimap in Auftrag gegebenen Umfrage sind derzeit lediglich 14 Prozent der Brandenburger für die aufgeführten Variante des Single-Airports. Breite Zustimmung sieht anders aus. Im Gegenteil: Ein Landesvolk macht sich offenbar erneut auf den mühsamen dreistufigen Weg zum Volksentscheid, um seiner Regierung in der Fragen der Flughafen-Politik erneut deutlich zu widersprechen. Weiterhin: Über 106.000 Brandenburger begaben sich in den Jahren 2012/2013 extra zum Amt, um streng kontrolliert ihre Unterschrift für das Volksbegehren für ein erweitertes Nachtflugverbot am BER abzugeben. Am 27. Februar 2013 nahm der Landtag von Brandenburg dieses Volksbegehren an und „adelte“ es durch den Akt der Annahme zum ersten erfolgreichen und immer noch einzigen Volksentscheid in Brandenburg. Es erlangte damit Gesetzeskraft. Im Passus 2 dieses Volksentscheids steht: Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Und auch das brandenburgische Volk hat damit bereits seit fünf Jahren implizit</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem Single-Standort für den BER eine Absage erteilt und stattdessen seinen Landespolitikern die Aufgabe gestellt, einen raum- und menschenverträglichen Flughafen-Standort außerhalb des Ballungsraums von Berlin zu suchen, denn sowohl TXL als auch SXF alt liegen zweifelsfrei eindeutig im Ballungsraum der Hauptstadt-Region. Würden die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg die Plebiszite ihres jeweiligen Volkes und seine Entscheidungen anerkennen, statt zu anderen Rechtsauffassungen hinsichtlich des Wertes eines solchen geäußerten Volkswillens zu eskapieren, bekämen die Anteilseigner-Regierungen der FBB im Gegenzug dazu die erforderlichen Handlungsspielräume, um die Probleme zu lösen, die viele Experten aufgrund des Passagierwachstums für den Single-Standort Schönefeld auf das Umland zukommen sehen. (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald sowie die IHK Cottbus sehen nach der Eröffnung des BER den Verkehrsfluss um den Flughafen als prekär an und prognostizieren eine Region im Dauer-Stau, wenn nicht noch weitere Straßen als Zubringer zum BER gebaut werden. (2) Der Architekt Gisbert Dreyer sieht dieses Problem in gleicher Weise. Weil der Verkehr zum BER über die Straßen nicht zügig fließen wird, müssten eigentlich die meisten Passagiere über den unterirdischen Bahnhof an- bzw. wegreisen. Dieser müsste nach seinen Berechnungen dann aber die Größe des Hauptbahnhofs von Hannover haben, um einen Ansturm dieses Ausmaßes bewältigen zu können. Und diese Größe habe der Bahnhof unter dem BER-Hauptterminal keineswegs. (3) Der Flughafenexperte Dieter Faulenbach da Costa sieht durch die innere Raumaufteilung im Hauptterminal für die geplante Anzahl an Passagieren nur sehr unkomfortable Abfertigungsmöglichkeiten weit unterhalb guter internationaler Standards für Premium-Flughäfen. Der Shopping Bereich, der aber unverzichtbar 60 Prozent der Einnahmen für die FBB</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>generieren muss, besetze zu viel Platz zulasten von komfortableren Abfertigungskapazitäten. Ohne weiteren Ausbau am BER wird es seiner Einschätzung nach nicht gut gehen. Ein weiterer Ausbau behindere aber wiederum eine zügige Abfertigung von Überkapazitäten im viel zu klein geratenen, weil leider prioritär zur Shopping Mall umgewidmeten Hauptterminal. (4) Einen weiteren Ausbau sieht man in den Gemeinden des Flughafen-Umlands als unerträglich, unzumutbar und rechtswidrig an und wird sich rechtlich und politisch mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen wehren. Sowohl das Volk des Landes Brandenburg als auch das Volk des Landes Berlin haben mit ihren Plebisziten ihren Regierungen ganz klar eine Handlungsvollmacht erteilt, auch ein vom Single-Standort BER abweichendes Konzept miteinander zu entwickeln und zu verhandeln. Kluge Landesregierungen ergriffen bereits jetzt ganz offensiv diese Chancen im Rahmen der Novellierung des LEP HR, statt sich da hinein zu retten, sich weiterhin wechselseitig im Ping-Pong-Verfahren die Entscheidungen der Plebiszite zu verbitten und die Ergebnisse der Entscheidungsprozesse der demokratischen Willensbildung von unten durch das Volk einfach an die Wand fahren und dort abprallen zu lassen. Wenn man in einem so genannten Landesentwicklungsplan aber notwendige Entwicklungen behindert oder beschneidet, dann ist das Stagnation und schon schlimm genug für eine Planungsregion. Wer aber die Weichen wie Falle des Z 7.3 für eine Entwicklung so stellt, dass sie sogar in eine Aporie führen, in der die kommenden Probleme nicht mehr befriedigend lösbar werden, der hat keinerlei attraktives Narrativ für seine Bürger in zwei Bundesländern und weckt keine Lust auf Zukunft, sondern Besorgnis, Bangen und Angst bei dann völlig politikverdrossenen Bürgern, die ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung aufgeben, sich entweder radikalieren oder sich total zurückziehen; sie geben</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>dann auch völlig frustriert von der Demokratie ihre Gegenwehr gegen Parteien mit autokratischen Regierungsansprüchen und volksverhetzenden Ideologien auf. Wir fordern bezüglich der Festlegung auf den Single-Standort BER des LEP HR eine Abkehr von diesen Plänen und stattdessen folgende Formulierung: Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftfahrkapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen BER Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren. Begründung: Das ist der erste Passus des Textes des brandenburgischen Volksentscheids für ein erweitertes Nachtflugverbot. Am BER kann durch eine sehr spezielle Rechtslage ein landesplanerisches Nachtflugverbot, auch ausgedehnt auf acht Stunden, verfügt werden. Die bundesdeutschen gesetzlichen Regelungen für den nächtlichen Flugverkehr stehen dem im Falle des BER nicht entgegen. Die brandenburgische Landesregierung muss jetzt dringend alles an Verhandlungskunst und genügend Durchsetzungsvermögen aufbieten, damit im novellierten LEP HR das achtstündige Nachtflugverbot für den BER festgeschrieben wird. So will es das brandenburgische Volk! Und eigentlich auch Zwei-Drittel des Berliner rot-rot-grünen Senats laut der Wahlversprechen der LINKEN und der GRÜNEN! Zumal Entlastungen durch ein alternierendes Betriebsregime zwischen Nord- und Südbahn wegen des so genannten Double Roof-Konzepts auch angeblich nicht machbar seien! Da müsste man sich ersatzweise doch gegen den Minderheits-Widerstand der Berliner SPD miteinander auf ein Nachtflugverbot im novellierten LEP HR einigen können! Die Text-Passage in Z 7.3 ist nach Lage der Dinge nicht nur rechtswidrig, sondern ignoriert auch noch die demokratisch zustande gekommenen Plebiszite zweier Bundesländer. Wir fordern stattdessen dazu auf, Z 7.3 so umzuschreiben, dass auf Probleme bei der Abwicklung des</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luftverkehrs im Ballungsraum Berlin - das ist die Stadt Berlin und ihr sich immer mehr mit weiteren Siedlungen verdichtender Speckgürtel! - mit wirklichen Lösungen reagiert werden kann. Auch eine Lösung, den Flugverkehr an einem ballungsraumfernen und deshalb raum- und menschenverträglicheren Standort als Schönefeld abwickeln zu können, sollte im neuen LEP HR als eine mögliche Option benannt werden, um sich auch einmal in der Zukunft von zwei innerstädtischen Flughäfen an zwei falschen Standorten verabschieden zu können. Wir fordern stattdessen von der Politik für unsere Zukunft ein Narrativ mit Auswegen statt einer solchen Wegelosigkeit, Hoffnung und Zuversicht statt einer solchen Mutlosigkeit bei den Regierungsverantwortlichen und die dann persistierende Stagnation in Zwickmühlen, aus denen wir uns nicht mehr einfach werden befreien können. Unter dem Diktat einer solchen von oben herab zwangsverordneten Fehlentwicklung unserer Heimat-Region wollen wir von der Bürgerinitiative Mahlower Schriftstellerviertel in keinem Fall leben! Deshalb lehnen wir die Festlegungen zum Luftverkehr in der zweiten Entwurfsfassung zur Novellierung des LEP HR unter Z.7.3 ab.</p>			
<p><b>Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. (BVBB) - ID 1076</b> Mit Z 7.3 Singlestandort BER sollen verbindliche Vorgaben getroffen werden, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind. Das setzte allerdings voraus, dass diese Festlegungen vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden wären. Sowohl die Begründungen zu Z 7.3 im Entwurf des LEP HR als auch die Ausführungen dazu im Umweltbericht offenbaren aber eine völlig unzulängliche Sachverhaltsermittlung und Abwägung. Eine solche Vorwegnahme jeglicher Abwägung über die Zulässigkeit zukünftiger</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der LEP FS leitet die Standortentscheidung für den Singlestandort BER her und ordnet darauf basierend die Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin Tegel spätestens im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des BER an. Im Rahmen der Aufstellung des LEP HR wurde die Notwendigkeit einer Änderung des LEP FS überprüft. Trotz der nach oben korrigierten Prognosezahlen hinsichtlich des zu erwartenden Passagieraufkommens ist am Konzept des Singlestandortes weiterhin festzuhalten. Auch die nach aktuellen Erkenntnissen künftig zu</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen am Flughafenstandort Berlin-Schönefeld für die Aufnahme der in Berlin und Brandenburg vorhandenen und zukünftig zu erwartenden Linien- und Pauschalreiseverkehre mit Flugzeugen mit höheren zulässigen Höchstabflugmassen als 14.000 Kilogramm kann nicht rechtskonform sein. Obwohl der Hauptanteil der zukünftig von der Flughafengesellschaft Berlin-Brandenburg angestrebten Ausbauvorhaben des BER noch nicht beantragt ist, ist die Dimension der geplanten Ausbauten und Kapazitätserhöhungen des sog. Masterplanes 2040 auf ca. 58 Mio Passagiere pro Jahr doch öffentlich bekannt. Gerade mit solch großen Erweiterungsplänen müsste das Konzentrationsgebot auf den Prüfstand, denn das wurde festgelegt unter der früheren Annahme, der neu gebaute BER werde so viele Passagiere abfertigen können, dass im Interesse seiner raschen Amortisation Passagierflugverkehr an Konkurrenzflughäfen ausgeschlossen werden sollte. Durch die nicht rechtzeitige und durch das zwischenzeitlich entstandene Passagierwachstum auch nicht bedarfsgerechte Fertigstellung des BER haben sich die Rahmenbedingungen allerdings erheblich geändert: Es gibt nicht etwa zu wenige Passagiere in einem geräumigen BER, sondern zu viele, so dass der Flughafen SXF-alt länger offenbleiben soll und zudem mit Geld, das die FBB nicht hat, zusätzliche Passagierabfertigungskapazitäten gebaut werden sollen. In dieser Situation könnte es wirtschaftlich durchaus sinnvoll sein, das Konzentrationsgebot aufzugeben. Oder aber man sollte verstärkte Anstrengungen unternehmen, um im Interesse des Klimaschutzes gemäß den Vorgaben des § 19 LEPro den Anteil des Kurzstreckenluftverkehrs zugunsten des Eisenbahnfernverkehrs erheblich zu verringern. Dass dazu keine Festlegungen formuliert wurden, ist ein weiterer Mangel des Entwurfes des LEP HR. Die</p>		<p>erwartenden Passagierzahlen können an einem einzelnen Flughafenstandort abgewickelt werden. Das ergibt sich aus den nachvollziehbaren Planungen der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (Masterplan 2040). Solange der BER seine Funktion als einziger internationaler Verkehrsflughafen für Berlin und Brandenburg erfüllen kann, besteht kein Anlass das Konzept des Singlestandortes in Frage zu stellen. Somit ist kein Änderungsbedarf zu erkennen. Dies wird klarstellend in der Begründung ergänzt. Der klarstellende Hinweis auf die Geltung des Z 1 LEP FS in seiner bisher geltenden Fassung ist nach wie vor zutreffend. Dies gilt auch im Hinblick auf das über den Luftverkehr abzuwickelnde Güterverkehrsaufkommen. Die Festlegungen in Z 1 LEP FS zur Schließung der innerstädtischen Flugplätze mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld erfüllen die inhaltlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (BVerwG, Urteil v. 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04). Die insoweit gleichlautende Formulierung des LEP HR, ist daher ebenfalls hinreichend bestimmt. Mit Inbetriebnahme des BER, d. h., spätestens nach Ablauf der Übergangszeit für die Schließung Tegels von sechs Monaten, wird der von Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf den BER konzentriert. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung des Z 7.3 „Mit Inbetriebnahme des Verkehrsflughafens BER wird der von Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf diesen Flughafen konzentriert. Damit wird den umfangreichen, bereits getätigten öffentlichen Infrastrukturinvestitionen Rechnung getragen.“, pervertiert geradezu die Begründung, mit der man den Standort Schönefeld entgegen der landesplanerischen Beurteilung des Raumordnungsverfahrens beschloss: „In der Frage, welches der geeignete Single-Standort für den Flughafenneubau sei, wurden Jüterbog-Ost und Sperenberg gleichrangig beurteilt. Beide Standorte seien grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb des Flughafens geeignet. Der Standort Schönefeld hingegen wurde aus landesplanerischer Sicht abgelehnt. Der Grund hierfür war vor allem die hohe Lärmbelastung sowie die Tatsache, dass Schönefeld als stadtnaher Standort dem Grundsatz der Dezentralen Konzentration widerspreche. Letztlich ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens jedoch nicht bindend oder präjudizierend für die weiteren Planungen gewesen. In mehreren Gutachten und juristischen Stellungnahmen wurde diese Position untersetzt und die Wirtschaftlichkeit des Projekts als das ausschlaggebende Kriterium der Standortwahl bekräftigt. Die Bindungswirkung des Raumordnungsverfahrens für die spätere Planfeststellung war im Auftrag der Gesellschafter durch Prof. Udo Steiner, Universität Regensburg, überprüft worden. Der Gutachter wies nach, dass eine solche Bindungswirkung verneint werden muss. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens sei im Planfeststellungsverfahren zwar zu berücksichtigen, könne aber durch anderweitige öffentliche Belange. z. B. Belange der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 BHO überwunden werden.“ (Bericht des 1. BER-Untersuchungsausschusses Drucksache 17/ 3000 14.06.2016 Seite 57) Nicht zuletzt, weil der Bau des Hauptstadt-Flughafens am</p>		<p>Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Dies betrifft auch konkrete Festlegung und Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Es handelt sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standort Schönefeld so ganz besonders wirtschaftlich hätte werden sollen, wurden die erheblichen Lärmauswirkungen auf die Schönefeld-Anwohner und weitere Umweltauswirkungen „weggewogen“. Jetzt jedoch, wo sich gezeigt hat, dass anstelle eines besonders wirtschaftlichen Flughafens ein ganz besonders teurer Flughafen gebaut wurde, der nicht rechtzeitig und nicht bedarfsgerecht bereitgestellt werden kann – sollen die Bürger sich damit abfinden, dass am ungeeigneten Standort zukünftig etwa doppelt so viele Passagiere abgefertigt werden, als in der Abwägung zu den Umweltauswirkungen für den „Endausbau“ des BBI/BER zugrunde gelegt wurden? Das wäre absolut nicht sachgerecht. Und schließlich ist noch der passive Lärmschutz zu beachten: Dass der vom Vorhabenträger 1999 selbst beantragte Schallschutz genauso wie beantragt planfestgestellt wurde, war Teil der Genehmigungsfähigkeit des Standortes. Gleichlautend war ursprünglich auch das Nachtschutzziel. Im Planergänzungsverfahren zum Nachtflug verschlechterte die Behörde das Schutzziel in der Nacht derart, dass in der derzeit gültigen Fassung ca. 99,5% der Anspruchsberechtigten in reinen Schlafzimmern „Aufstocker“ sind, d.h., der planfestgestellte Nachtschutz ist der Höhe nach so gering, dass er auf das Schutzziel des gesetzlichen Mindestschutzes nach 2. Fluglärmschutzverordnung angehoben werden muss. Bei so geringem Schutz in der Nacht ist verständlich, warum 106.000 Brandenburger Bürger das Volksbegehren für ein landesplanerisches Nachtflugverbot am BER und gegen die Konzentration des Luftverkehrs unterschrieben haben, dazu noch 140.000 Berliner Bürger. Durch die Annahme dieses Volksbegehrens durch den Landtag Brandenburg ist der politische Wille zur Umsetzung zum Ausdruck gebracht. Dass im jetzt vorliegenden Entwurf des LEP HR jede Bezugnahme darauf fehlt, ist</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein schwerwiegender Mangel, der unbedingt noch behoben werden muss.</p>			
<p><b>Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. - ID 1063</b>  Aussagen von politischen Persönlichkeiten: „Schönefeld ist der Geburtsfehler des BER" (Reg.BM von Berlin Müller im Focus Interview vom 28.03.15); "Fehler zu machen ist nicht ehrenrührig. Wichtig ist: Wenn Fehler erkannt werden, müssen sie korrigiert werden" (ehemaliger SPD-Kanzlerkandidat Schulz am 20.02.2017 in Bielefeld; „Der größte Fehler der Politik ist die Kontinuität im Irrtum" (Horst Seehofer in einem Interview der ARD 2017). Und nicht anders ist es beim Flughafen am falschen Standort in Schönefeld. Es wird nicht zur Kenntnis genommen, dass schon im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 u.a. zu den künftigen Fluglärmbelastungen nachfolgende kritische Ausführungen getroffen wurden: RN (Randnummer) 283 in der Urteils-Fassung 1073: "Die Planfeststellungsbehörde mutet mithin einer Vielzahl von Lärmbetroffenen Opfer bis an die Grenze des rechtlich Hinnehmbaren zu."; RN 284 (Fassung 1073): "Die im Vergleich mit Tegel und Tempelhof geringere Anwohnerzahl kann nicht über die Lärmprobleme hinwegtäuschen, die durch das Planvorhaben am Standort Schönefeld aufgeworfen werden. Die Planfeststellungsbehörde lässt bei ihrer Gegenüberstellung außer Acht, dass die hier betroffene Gruppe zwar kleiner, das dieser Gruppe abverlangte Opfer aber merklich größer ist..."; RN 285 (Fassung 1073): "Sollen sich mehr als 40 000 Personen, die Fluglärmbeeinträchtigungen jenseits der Zumutbarkeitsgrenze ausgesetzt werden...". Bei der Entscheidung zum Standort Schönefeld sowohl im sg. Konsensbeschluss vom Mai 1996, als auch im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004, wurde von</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Eine vom Stellungnehmenden dargelegte rechtliche Unklarheit des Plansatzes bzw. Widersprüchlichkeiten sind nicht zu erkennen. Der LEP FS leitet die Standortentscheidung für den Singlestandort BER her und ordnet darauf basierend die Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin Tegel spätestens im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des BER an. Im Rahmen der Aufstellung des LEP HR wurde die Notwendigkeit einer Änderung des LEP FS überprüft. Trotz der nach oben korrigierten Prognosezahlen hinsichtlich des zu erwartenden Passagieraufkommens ist am Konzept des Singlestandortes weiterhin festzuhalten. Auch die nach aktuellen Erkenntnissen künftig zu erwartenden Passagierzahlen können an einem einzelnen Flughafenstandort abgewickelt werden. Das ergibt sich aus den nachvollziehbaren Planungen der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (Masterplan 2040). Solange der BER seine Funktion als einziger internationaler Verkehrsflughafen für Berlin und Brandenburg erfüllen kann, besteht kein Anlass das Konzept des Singlestandortes in Frage zu stellen. Somit ist kein Änderungsbedarf zu erkennen. Der klarstellende Hinweis auf die Geltung des Z 1 LEP FS in seiner bisher geltenden Fassung ist nach wie vor zutreffend. Dies gilt auch im Hinblick auf das über den Luftverkehr abzuwickelnde Güterverkehrsaufkommen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem mittelgroßen Regional-Flughafen für den Bedarf von 30 Mill. Passagieren ausgegangen. Bei den jetzigen rasch ansteigenden Fluggastzahlen rechnet man künftig mit einem Bedarf für 58 - 60 Mill. Passagiere und plant den weiteren Ausbau dieses ungeeigneten Standortes ohne zu berücksichtigen, dass dies der ansässigen Bevölkerung - die auch im letzten Jahrzehnt ein kräftiges Wachstum verzeichnete -, nicht mehr zumutbar ist. Schon allein deshalb ist, wie schon im ROV von 1994 festgestellt, ein anderer Standort dringend erforderlich. Es stellt sich die Frage, warum seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg nicht schon längst Planungen für einen neuen Standort aufgenommen wurden. Aus unserer Sicht ist der 2. Entwurf hinsichtlich des Bereichs „Luftverkehr“ rechtswidrig, weil er rechtlich unklar und in sich widersprüchlich ist, und weil ihm jegliche Ermittlung der in die Abwägung ein zustellenden Belange der künftig (nach einer irgendwann erfolgenden Inbetriebnahme des Flughafens BER) die am stärksten lärmbeeinträchtigten Gemeinden wie Bohnsdorf, Blankenfelde-Mahlow, Schulzedorf, Eichwalde der BRD und ihrer Einwohner fehlt. Für uns ist auch nicht hinnehmbar, dass zur Deckung des Flugverkehrs der Hauptstadtregion weiter der Standort Schönefeld alt betrieben wird. Auch darin sehen wir in der Landesplanung einen Rechtsbruch. Ein weiterer Kritikpunkt am vorgelegten Entwurf des LEP HR besteht darin, dass die in 2012 in Berlin und Brandenburg durchgeführten Volksbegehren für ein Nachtflugverbot von 22 bis 06 Uhr, einschließlich der Forderung, den nationalen und internationalen Luftverkehrsanschluss nicht allein auf den Ballungsraum Berlin zu konzentrieren, völlig ignoriert worden sind. Vom Brandenburger Landtag war dann am 7. März 2013 das in Brandenburg mit 106 000 Unterschriften sehr erfolgreiche Volksbegehren angenommen worden. In Berlin sind 139 129 Unterschriften von 162 294</p>		<p>Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968). Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingereichten als gültig anerkannt worden, wobei das Ziel von 173 233 Personen nur knapp verfehlt wurde. Ebenso wenig hat im Entwurf des LEP HR der am 24. September 2017 in Berlin mit einer Zustimmung von 56% erfolgreiche Volksentscheid für die Offenhaltung des Flughafens Tegel Berücksichtigung gefunden. Auch dieser Entscheid wird in der Landesplanung völlig ignoriert. Als Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. fordern wir deshalb: Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere des stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion ist ein neues, erweitertes Luftfahrtkonzept zu entwickeln, das das Single Airport Konzept aufgibt. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Nachtflugverbot von 22 bis 06 Uhr am Standort Schönefeld entsprechend des erfolgreichen Volksbegehren Brandenburg. Zwischenzeitliche weitere Nutzung des Flughafens Tegel entsprechend des Volksentscheides zum Offenhalten von Tegel. Bis zur Inbetriebnahme des neu zu bauenden Flughafens, den Schallschutz entsprechend des Bedarfes zu gewährleisten und dies nicht allein den Willkürentscheidungen der FBB zu überlassen. Auch bedarf der gegenüber dem Tagschutz schlechtere Nachtschutz einer Korrektur. Nachnutzung von Schönefeld als Wohn- und/oder Messestandort für die Region Berlin und Brandenburg. Denn schon heute fehlen der Stadt Berlin mehr als 300.000 Wohnungen. Sofortige Neuplanung an einem geeigneten Flughafenstandort südlich von Berlin. Die Standortwahl sollte unter Berücksichtigung des Kohleausstieges in der Lausitz und der dort frei werdenden Arbeitsplätze erfolgen. Wir erwarten, dass unsere Kritikpunkte in die Überarbeitung des 2. Entwurfes eingearbeitet werden. Von fast allen Politikern wird jetzt anerkannt das Schönefeld bei der rasanten Entwicklung des Flugverkehrs der</p>		<p>hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ungeeignetste bzw. falsche Standort für einen Flughafen ist. Dem ist Rechnung zu tragen. Deshalb sehen wir die jetzigen Planungen, den sog. Masterplan in einer Größenordnung von zunächst 58-60 Mill Passagieren, wie oben ausgeführt, als rechtswidrig an. Für uns ist nicht die Zerstörung der Naherholungsgebiete unserer Müggelseeregion durch den Flugverkehr hinnehmbar. Das betrifft die damit verbundenen Belastung durch Feinstaub und Ultrafeinstaub. Aber auch die Zerstörung der Naherholungsgebiete im weiteren Köpenick Raum, einschließlich der nahe der Stadt Berlin gelegenen Erholungsräume Grünheide, Erkner, Woltersdorf, Zeuthen, Wernsdorf bis hin zur Havelseeregion ist zu unterbinden. Diese Regionen sind für das Stadtklima Berlins wichtig, wie damals schon unser Bezirksamt mit ihrer Stellungnahme zu den „Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zum Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI)“ vom 20. Juni 1994, zum Ausdruck brachte. Als ethisch höchststrangiges Schutzgut gilt in unserer politischen Kultur noch immer das Recht auf Leben und Gesundheit eines jeden einzelnen Menschen. Insbesondere in einem so dicht besiedeltem Gebiet. Dh. Ihre neue Landesplanung für die von Berlinern und Brandenburgern gemeinsam bewohnte Hauptstadtregion ist dem im LEP HR unbedingt und ohne Einschränkungen, Rechnung zu tragen.</p>			
<p><b>Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. - ID 1063</b> Wir erinnern an unser Schreiben (per Mail zugesendet 15.12.16), finden leider in dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19.Dez.2017 unsere damals vorgebrachten Argumente unberücksichtigt. Wir erwarten in einem angemessenen Zeitraum Ihrerseits eine</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stellungnahme zu unserem Schreiben und die Einarbeitung der vg. Kritikpunkte im 2. Entwurf zum LEP HR.		Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b></p> <p>Wie schon der erste Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) wird auch durch den zweiten Entwurf die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Entwicklung aller Landesteile verfehlt! Bereits die Bezeichnung als Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion zeigt die Schwerpunktsetzung. Es erfolgt keine Berücksichtigung der Vielschichtigkeit der unterschiedlichen Regionen in Brandenburg. Trotz einiger punktueller Verbesserungen im Vergleich zum ersten Entwurf wurden trotz deutlicher Kritik, insbesondere aus Reihen der kommunalen Familie, leider die grundsätzlichen Elemente des Entwurfs nicht wesentlich überarbeitet. In seiner Gesamtheit entsteht auch durch den zweiten Entwurf nicht der Eindruck, dass seitens des Landes ein Interesse daran besteht, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen und damit auch in Elbe-Elster zu ermöglichen. Die regionalen Wachstums- und</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Schon der Name des Planentwurfs gibt einen Hinweis darauf, dass hierbei auch der ländliche Raum in den berlinfernen Gebieten nicht vernachlässigt wird und die notwendigen Rahmenbedingungen für alle Teilräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg konzipiert sind. Auch für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen taugt der Entwurf. Der Entwurf bietet den kommunalen Akteure die Möglichkeit, vor Ort ausreichend flexible planerische Entscheidungen zu treffen. Die Kommunen werden in ihrer Selbstverwaltung nicht unbegründet beschnitten. Im Fokus des Entwurfs steht u.a. die räumliche Steuerung der Wachstumsprozesse. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Bedenken vieler Kommunen und Entscheidungsträger vor Ort fanden im zweiten Entwurf in vielfältiger Form Eingang. Dabei ist es immer wichtig, die kommunalen Akteure mitzunehmen, da sie die Situation vor Ort am besten kennen. Ein Fehlen von Konkretisierungen einzelner</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innovationspotenziale werden durch den Planentwurf nicht ausreichend unterstützt. Grundsätzlich ist es daher notwendig, den Akteuren in unserer Regionen durch Flexibilisierung sowie die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips die Möglichkeit zu geben, mehr Entscheidungen vor Ort zu treffen. Die Kombination aus flexiblen Entscheidungen auf kommunaler und regionaler Ebene sowie der landesplanerisch gesteuerten Ausbreitung von Wachstumspotentialen in den ländlichen Raum ermöglicht eine maximale Dynamik für alle Landesteile Brandenburgs. Im gesamten Entwurf wird deutlich, dass statt kommunaler Selbstverwaltung und Entscheidungsfreiheit in den Regionen ein landesplanerischer Zentralisierungsdruck vorherrscht. Der Rahmen für den LEP-HR bildet nach dem Landesplanungsvertrag das Landesplanungsprogramm LEPro von 2007, welches sehr unverbindlich hinsichtlich der für die Menschen tatsächlich bedeutsamen Ziele und Rahmenbedingungen ist und mehr programmatisch und abstrakt Entwicklungen aufzeigt, ohne die Länder Brandenburg und Berlin konkret zu verpflichten. Konkret wird es regelmäßig nur dort, wo es um Restriktionen geht. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. In anderen Landesentwicklungsplänen, z.B. Mecklenburg-Vorpommern, werden viel konkreter Maßnahmen und Vorhaben benannt um die zielgerichtet Entwicklung des Landes zu ermöglichen. Beispielsweise enthält das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern infrastrukturelle Maßnahmen und Projekte – und zwar in einer umfangreichen Aufzählung. Im Entwurf des LEP HR fehlt eine solche Aufzählung. Dabei ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ein wichtiges Element für die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklung. Während in</p>		<p>Maßnahmen ist nicht erkennbar, da allein das Aufzählen von infrastrukturellen Vorhaben keine fachplanerische Untersetzung ersetzt. Ohne eine klare Fachplanung bleibt eine Umsetzung bestimmter Maßnahmen offen, da es sich hier nur um allgemeine Absichtserklärungen handelt, ohne klare Handlungsaufträge vorgeben zu können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mecklenburg-Vorpommern klare Vorhaben und Maßnahmen benannt werden, konzentrieren sich Brandenburg und Berlin darauf, Entwicklungen zu verhindern. Trotz einiger positiver Änderungen kann die vorliegende Überarbeitung des Planentwurfs nicht zufriedenstellen. Angesichts des numerischen und inhaltlichen Umfangs der von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen eingereichten Stellungnahmen ist es nicht nachvollziehbar, warum sich eine Vielzahl der Änderungen nur in den unverbindlichen und deskriptiven Teilen des Entwurfs wieder findet. Auf der anderen Seite sind selbst im konkreten Regelungs- und Festlegungsteil des Entwurfs Formulierungen zu finden, die angesichts ihrer offensichtlichen Unverbindlichkeit wiederum als entbehrlich bezeichnet werden können, da von ihnen ohnehin keinerlei tatsächliche Bindungswirkung ausgeht.</p>			
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b> Die vorgenommene Eingruppierung Brandenburgs in Berliner Umland und Weiteren Metropolenraum greift zu kurz und sollte deutlicher ausdifferenziert werden. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum unterscheiden sich die Regionen erheblich, was sich in der bestehenden landesplanerischen Einordnung nicht wiederfindet.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b> Für großflächige Einzelhandelseinrichtungen ist im Fall der Kommunen im Berliner Umland eine größere Flexibilität erforderlich. Auch außerhalb der dort ausgewiesenen Zentren sollte die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, über die im Entwurf getroffenen Festlegungen hinaus, ermöglicht werden.</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.	nein
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b> Um alle Regionen Brandenburgs gleichermaßen an positiven Entwicklungsimpulsen teilhaben zu lassen, ist es unvermeidlich, den ländlichen Raum unterhalb der Mittelzentren zu stärken. Viele ehemalige Grundzentren erfüllen nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum, werden dabei jedoch nicht mehr finanziell durch das Land unterstützt. Entscheidend ist, unabhängig von der konkreten Bezeichnung, dass die betreffenden Kommunen als Zentrale Orte im Sinne der Raumordnung künftig stärker finanziell dabei unterstützt werden, diese Funktionen zu erfüllen und damit die Attraktivität</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Die These, dass Gemeinden nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum erfüllen, würde voraussetzen, dass es eine Weiterentwicklung der Funktionsdefinition für Grundzentren nach der Gemeindegebietsreform 2003 gegeben hätte. Das Land Brandenburg hat vormalige Grundzentren auch in der Vergangenheit nicht finanziell bei der Ausübung von Funktionen als Grundzentrum unterstützt. Vielmehr waren es die nicht prädikatisierten Gemeinden, zu deren Lasten es in den Jahren 2000 -2006 zu einer Erhöhung des Bedarfsansatzes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gekommen ist. Die Ausgestaltung des	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Diese Kommunen sollen ferner bei infrastrukturellen Vorhaben, die eine Umlandfunktion betreffen, vorrangig gegenüber nicht mit Zentrumsfunktionen ausgestatteten Kommunen unterstützt werden.</p>		<p>kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht einem gemeinsamen Raumordnungsplan der Länder Berlin und Brandenburg. Insoweit geht die Anregung am kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung vorbei. In gleicher Weise kann die Anregung, bestimmte Kommunen bei infrastrukturellen Vorhaben, die eine Umlandfunktion betreffen, vorrangig gegenüber nicht mit Zentrumsfunktionen ausgestatteten Kommunen zu unterstützen, nicht durch eine pauschale Deklaration im Rahmen eines Raumordnungsplanes geregelt werden.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b> Trotz berechtigter Argumente gegen Streu- und Splittersiedlungen sollten im konkret nachweisbaren Einzelfall (zum Beispiel: Tourismus/Landwirtschaft) auch im planungsrechtlichen Außenbereich Verfahren und Möglichkeiten geschaffen werden, die Erweiterungsmöglichkeiten für vorhandene Gewerbe zulassen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b></p> <p>An dieser Stelle böte sich die Gelegenheit, die Eigenverantwortung der Kommune im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung deutlich stärker in den Vordergrund zu rücken. Den kommunalen Akteuren und Verantwortungsträgern sind durch entsprechende Festlegungen zusätzliche Kompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu übertragen, um die Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort zu stärken. Leider wurde eine Ausnahmeregelung für die Ausweisung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen in sich besonders entwickelnde Gemeinden, die im Vorgängerentwurf enthalten war gestrichen. Diese Streichung sollte in jedem Fall rückgängig gemacht werden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, höher zu gewichten ist als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b></p> <p>Die getroffene Festlegung, dass Wohnsiedlungsflächen in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraum, die aus Berlin in weniger als 60 Minuten erreichbar sind, nur im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen, greift zu sehr in die regionale Entscheidungskompetenz vor Ort ein. Die kommunalen Akteure verfügen über die notwendige Erfahrung und Kompetenz um entsprechende Entscheidungen über die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesem Rahmen selbst zu treffen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können.</p>	nein
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b></p> <p>Während der Entwurf an vielen anderen Stellen in seiner Restriktivität nahezu ausufernd ist, wird der Schutz landwirtschaftlicher Böden nicht wirksam durchgesetzt. Die hier getroffene Vorgabe, der „landwirtschaftlichen Bodennutzung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden“ ist nicht ausreichend um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen und hochwertiger Böden zu bewirken. Stattdessen ist es an dieser Stelle notwendig, eine belastbare und durchgreifende Festlegung zu treffen, welche die landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft vor weiterer Versiegelung, insbesondere durch Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen, sowie nicht produktionsintegrierte</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schützt. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollten über eine entsprechende Formulierung im Landesentwicklungsplan angewiesen werden, eine mono-funktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft vorzunehmen.</p>		<p>grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Die Erforderlichkeit solcher Festlegungen muss entsprechend auf regionaler Ebene erfolgen; dem soll nicht durch einen Handlungsauftrag vorgegriffen werden. Weitere konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b> Die vielfältigen naturnahen Räume mit ihrer Erholungsfunktion sind für das Land Brandenburg und seine Menschen und Tiere von besonderer Bedeutung. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass in diesen Räumen Menschen leben und arbeiten. Eine nachhaltige und die besonderen Merkmale berücksichtigende Entwicklung ist im Bereich des Freiraumverbundes daher zu gewährleisten. Die im neuen Landesentwicklungsplan vorgenommene Ausweitung des Freiraumverbundes überschreitet in vielen Fällen ein sinnvolles und notwendiges Maß und ist daher grundsätzlich zu überprüfen und in Abstimmung mit den Regionalen Planungsgemeinschaften anzupassen. Darüber hinaus sollte zusätzlich die Möglichkeit bestehen, für landesbedeutsame infrastrukturelle Bauvorhaben durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ausnahmen zu genehmigen. Im aktuellen</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Entwurf ist der Freiraumverbund jedoch ein Ziel der Raumordnung und damit einer Abwägung nicht zugänglich. Diese Einstufung sollte, neben einer deutlichen Einschränkung des Freiraumverbundes insgesamt, abgeändert werden. Insgesamt umfasst der Freiraumverbund in etwa 30 % des Planungsraumes. Angesichts der geringeren Freiraumausprägung in Berlin und dem Berliner Umland bedeutet dies für die Regionen des ländlichen Raums im Umkehrschluss, dass ein deutlicher höherer Anteil ihres Gebietes dem Freiraumverbund zufällt. Erscheinen die restriktiven Vorgaben dort noch zumindest im Ansatz nachvollziehbar, wo es weniger Freiraumflächen gibt (Berliner Umland), so verhindert das Festhalten am Dogma des Freiraumverbundes in den ländlichen Räumen viele sinnvolle wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklungen.</p>		<p>zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilträumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszweckes der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind diese in die Gebietskulisse einbezogen. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen. Zudem ist der Freiraumverbund entsprechend dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem ausgestaltet, indem seine Abgrenzung des Freiraumverbunds maßstabsgerecht durch eine Gebietsschraffur erfolgt. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt, aber gleichzeitig von zeichnerischen Unschärfen in den Randbereichen gekennzeichnet. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die genauere Abgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b> Es müssen bei der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung auch die Beziehungen zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes einbezogen werden. Denn auch die Zentren in den benachbarten Regionen, beispielsweise Dresden oder Leipzig müssen aus den jeweiligen Landesteilen zuverlässig und schnell erreichbar sein. Hierzu ist die grenzüberschreitende Vernetzung zu verbessern und stärker in die landesplanerischen Festlegungen einzubeziehen.</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Der Plangeber misst den grenzüberschreitenden Verflechtungen ebenfalls große Bedeutung bei. Entsprechend dem Planungsauftrag auf Landesebene wurden diese in den entsprechenden Plansätzen, insbesondere durch die Einordnung in die Strategie der Transeuroäischen Netze. Zusammen mit den Festlegungen in den Kapitel II; Kapitel III 2 ,III 7 und III 9 sind damit die landesplanerischen Regelungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b> Der Ansatz des neuen LEP, die von der Bundeshauptstadt ausgehenden positiven Effekte in die Fläche Brandenburgs hinein zu tragen muss noch weiter gedacht werden. Um dies zu erreichen, sind verbindliche Festlegungen zur Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren mit SPNV/ÖPNV notwendig. Dabei sind folgende Vorgaben festzuschreiben: Erreichbarkeit aller Oberzentren aus Berlin in maximal 60 Minuten, Erreichbarkeit der Mittelzentren im ländlichen Raum aus Berlin in maximal 90 Minuten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b>  Auch im zweiten Entwurf scheint die vorherrschende Betrachtungsweise aus dem Metropolraum Berlin im Vordergrund zu stehen. Die Perspektiven anderer Metropolräume (beispielsweise Dresden, Großenhain, Riesa oder Leipzig), die insbesondere für die ländlichen Region in EE eine hohe Bedeutung haben, werden zu wenig berücksichtigt. Dies betrifft besonders die nachhaltige Entwicklung der Infrastruktur, beispielsweise die Festlegung von Erreichbarkeitszeiten des öffentlichen Verkehrs. Es ist nicht nachvollziehbar, dass wichtige Infrastrukturvorhaben, die zum Beispiel im gültigen Bundesverkehrswegeplan als wichtige Vorhaben in EE und im ganzen Land Brandenburg Erwähnung finden, nicht im neuen LEP als wichtige Entwicklungsmaßnahme benannt sind. Als Beispiel hierfür gilt u.a. die OU Herzberg und die OU entlang der B87 ( z.B. OU Kolochau, OU Löhsten, OU Schlieben, OU Naundorf, OU Wüstermarke, OU Hohenbucko in Richtung Duben. Gleiches gilt für die OU Elsterwerda an der B 101 in Verbindung der OU Plessa B 169. Diese sind im Gesamtzusammenhang auch mit den OU Lausitz und Marxdorf der B 183 als leistungsfähige südliche Leipzig-Lausitz Verbindung über Torgau zu berücksichtigen. Der Kreistag des Landkreises EE, welcher bis heute über keinen BAB-Anschluss verfügt,</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgestellt werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in den "Richtlinien für integrierte Netzgestaltung" (RIN). Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (wie die genannten Ortsumfahrungen), der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Dies gilt auch für Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans. Die Maßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan, die für die raumordnerische Verbindungsfunktion von Bedeutung sind, wurden berücksichtigt. Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hält es außerdem weiterhin für wichtig, die für eine schnellere Erreichbarkeit des Berlinnahe Raumes die Ortsumfahrungen entlang der B 101 als Entwicklungsziel mit aufzunehmen. Zu nennen sind hier die OU Hartmannsdorf, OU Brandis, OU Horst, OU Wiederau, OU Winkel und OU Langennaundorf. Wir halten es außerdem für wichtig, dass die nicht nur die für EE wichtigen Eisenbahnverkehrskreuzungen, inklusive der gewachsenen und zu erwartenden Umsteigebeziehungen dieser Bahnhalte des Regional- und Fernverkehrs in Elsterwerda, Falkenberg (Elster) und Doberlug-Kirchhain zu benennen, um auch hier die Entwicklungsoptionen klar aufzuzeigen. Für Elbe-Elster ist es für die weitere Entwicklung wichtig, dass die Bahntrasse Falkenberg-Jüterbog zweigleisig ausgebaut wird, um schneller und in höherer Taktfrequenz mit der Metropole Berlin verbinden zu können. Ebenfalls ist es unabdingbar die Bahntrasse Cottbus-Leipzig auf 160 km/h auszubauen, um auch in das Oberzentrum Cottbus und die sächsische Metropole schneller zu erreichen, um gerade auch in Leipzig die Erreichbarkeit der Fernverkehrs zu sichern. Wie dargestellt, finden sich im Kapitel Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung keine Festlegungen zu den notwendigen infrastrukturellen Vorhaben des Landes im Bereich der Verkehrsinfrastruktur. Damit wird eine der wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplanes überhaupt nicht ausgenutzt.</p>		<p>Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster - ID 928</b>  Dass die konkrete Ausgestaltung der Flächen zur Windenergienutzung durch entsprechende Teilpläne vor Ort in den Regionen erfolgt ist grundsätzlich richtig und begrüßenswert.  Durch eine entsprechende Festlegung im neuen</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplan sollte jedoch ebenfalls die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald wirksam unterbunden werden. Die bereits vorhandenen Anlagen genießen dabei Bestandsschutz.</p>		<p>1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je WEA im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark - ID 951</b>            Im vorliegenden 2. Entwurf LEP HR wird die Hauptstadtregion lediglich in drei Strukturräume eingeteilt: Berlin (BE), Berliner Umland (BU), Weiterer Metropolenraum (WMR). Der weitere Metropolenraum umfasst den größten Teil der betrachteten Fläche (ca. 90%) des Bundeslandes Brandenburg und stellt diesen nach der zugrundeliegenden Theorie des LEP HR, dem Zentrale-Orte-System von 1933, als homogenen Raum dar. Dies trifft die tatsächlichen und statistisch belegten Gegebenheiten unter anderem bezüglich Bevölkerungsverteilung, Einkommen, Kaufkraft, Verkehrsnetz, Produktion, Nachfrage, Produktionsfaktoren nicht. Es wird mit Nachdruck die Einrichtung mindestens eines weiteren Strukturraumes, beispielsweise „Ländlicher Raum“, angeregt. Diesem sollte, abhängig von Faktoren vor Ort, eine besondere Förderung in den schwach ausgeprägten Bereichen, wie beispielsweise Verkehrsinfrastruktur, Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr, Arbeitsmarkt sowie Privat- und Landwirtschaft zugutekommen.</p>	<p>III.1.1.4            Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark - ID 951</b> Der Einzelhandel stellt heutzutage bezüglich Warenpräsentation, Sortiment sowie Barrierefreiheit dedizierte Anforderungen an Verkaufsstellen, welche unterhalb der gemäß 2. Entwurf LEP HR zulässigen Verkaufsflächen und der Sortimentsbeschränkungen nicht zu realisieren sind. Diese Anforderungen leiten sich nicht nur aus den Vorstellungen der Wirtschaft ab, sie werden zum größten Teil seitens der Kundschaft gestellt. Aufgrund dessen erscheinen die bestehenden Flächen- und Sortimentsbegrenzungen bei Einzelhandelseinrichtungen für die Nahversorgung nicht mehr zeitgemäß und müssen letztlich dem demografischen Wandel Rechnung tragen. Die Entwicklung muss so gesteuert werden, dass Kommunen auch in kleinen Ortsteilen Einzelhandel speziell im Nahversorgungssortiment ansiedeln und entwickeln können. Im Schwerpunkt sollte die Erreichbarkeit gerade von älteren Menschen auch ohne Kfz gesichert sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Der LEP HR sieht auch keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen vor, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark - ID 951</b> Nach dem vorliegenden Entwurf sieht der LEP HR die Einteilung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum teilweise mit Funktionsteilung vor. Die ehemaligen Grundzentren erfüllen ihre Aufgaben weiter, sind aber bislang nicht im vorliegenden Entwurf</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP HR sieht die Prädikatisierung Zentraler Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum (teilweise mit Funktionsteilung) vor. Grundzentren waren bereits in der Vorgängerplanung von 2009 nicht mehr vorgesehen, die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des LEP HR mit zusätzlichen finanziellen Mitteln über den Landesentwicklungsplan vorgesehen. Aus Sicht der Stellungnehmenden gefährdet dies die Grundversorgung und sollte dringend wieder Eingang in den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion finden.</p>		<p>Funktionszuweisungen für Grundzentren aus der Vorgängerplanung von 1995 (LEP I Brandenburg) sind im Jahr 2009 entfallen. Insofern können Gemeinden die diesen Ende der 1990er - in der Regel innerhalb anderer Verwaltungsstrukturen - von der Regionalplanung zugewiesenen Aufgaben nicht weiter erfüllen. Die Frage nach finanziellen Mitteln wäre ohnehin nicht innerhalb des Landesentwicklungsplans zu beantworten. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt den Gemeinden und hat daher Eingang in den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gefunden.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark - ID 951</b>            Vorstellbar wäre, dass Kommunen deren Wohnsiedlungsentwicklungsbedarf deutlich unter der zulässigen Wohnsiedlungsentwicklung liegt, ihre „Rechte zur Wohnsiedlungsentwicklung“ in Teilen an Kommunen mit hohem Bedarf abtreten. Welche Ortsteile entwickelt werden sollen, muss den Kommunen überlassen bleiben.</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf Ortsteile innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Eine beliebige Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf mehrere Gemeinden würde jedoch dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

**CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark - ID 951**



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach qualifizierter Berechnung werden die ausweisbaren Wohnsiedlungsflächen in einigen Regionen des Weiteren Metropolitanraumes (WMR) ausreichen. An anderer Stelle, zumeist im oder Nahe des Berliner Umlandes, werden bedingt durch den anhaltenden Siedlungsdruck die zulässigen Siedlungsflächen, gemäß Auflage LEP HR, nach ca. 3 Jahren erschöpft sein. Dies wird das jetzt schon erhebliche Preisgefälle beim Grunderwerb für Wohnbebauung weiter verschärfen und der Bonus für grundfunktionale Schwerpunkte wird diesen Effekt, wenn überhaupt nur punktuell verzögern. Somit ergibt sich ein Bedarf am 3,3-fachem der bisher zulässigen Wohnsiedlungsentwicklungsflächen. Um dem Siedlungsdruck am Rande des Berliner Umlandes gerecht zu werden und das Entwicklungspotenzial der Kommunen nicht zu bremsen, wird auch hier mit Nachdruck angeraten die zulässigen Wohnsiedlungsentwicklungsflächen in einem Zeitraum von 10 Jahren mindestens zu verdoppeln und hohe Bedarfe im oder Nahe des Berliner Umlandes über einen interkommunalen Ausgleichsmechanismus abzudecken, um dem Teilziel des LEP HR, den Flächenverbrauch zu reduzieren, gerecht zu werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ein interkommunaler Ausgleichsmechanismus zwischen mehreren Gemeinden würde dem Auftrag der räumlichen Steuerung durch die Raumordnungsplanung, insbesondere dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark - ID 951</b> Entwickelte und erschlossene, aber ungenutzte Gewerbegebiete und -flächen der Städte und Gemeinden aus den Neunziger Jahren sollten ohne Abzug an den zulässigen Wohnsiedlungsflächen zu Wohnsiedlungsflächen umgenutzt werden können und so einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Entsprechende Bauleitplanungen obliegen den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs.4 an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine Umwandlung von Gewerbegebieten in Wohnen ist demnach möglich, soweit die Planungen an die Ziele der Landesplanung, hier auch die Ziele zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, angepasst sind. Die Nachnutzung von erschlossenen Gewerbegebieten ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungsflächen im Planungsraum.	
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark - ID 951</b></p> <p>Der Freiraumverbund ist ein wichtiges Mittel, um vor allem in dicht besiedelten Regionen vor Inanspruchnahme geschützte Flächen zu erhalten. Dies ist ohne jeden Zweifel anerkennenswert. In weniger stark besiedelten Regionen erklärt sich diese abschließende Regelung nicht unbedingt, da viele Städte und Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark unmittelbar mit Verkehrsinfrastruktur in Ortslagen an den Freiraumverbund grenzen. Einige Kommunen könnten mit dem 2. Entwurf LEP HR zwar begrenzt Wohnsiedlungsflächen ausweisen, können aber prognostisch diesen dringenden Bedarf nicht ausschöpfen, da infrage kommende Flächen an vorhandener Infrastruktur im Freiraumverbund liegen und somit vor Inanspruchnahme geschützt sind. Hier wäre aus Sicht der Stellungnehmenden den Städten und Gemeinden mehr Rechte aber auch Pflichten einzuräumen. Entlang vorhandener Straßen und Wege sollte der Freiraumverbund einen Mindestabstand zu diesen halten oder ggf. unter Auflagen oder Zuordnung anderer Flächen zum Freiraumverbund verlegbar sein, um vorhandene Infrastruktur sinnvoll und wirtschaftlich nutzen zu können. Auch an dieser Stelle kann ein begrenzter interkommunaler Ausgleich in Frage kommen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Die Ausgestaltung der Gebietskulisse beruht damit ursächlich auf naturräumlichen Gegebenheiten unabhängig von siedlungsstrukturellen Merkmalen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Für interkommunale Ausgleich im Sinne einer standortunabhängigen Flächenbetrachtung bietet die qualitativ und standortkonkret begründete Ausweisung des Freiraumverbundes keinen Spielraum. Die mit dem Freiraumverbund teilräumlich verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 - insbesondere für die Wohnsiedlungsentwicklung - sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark - ID 951</b> Ein wichtiger Faktor für die weitere Entwicklung von Städten und Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die Erreichbarkeit über den Schienenpersonennahverkehr. Das Angebot für Fahrgäste und Pendler sollte sich hier ausschließlich am Bedarf ausrichten, da zusätzliche Restriktionen für die Erreichbarkeit der Kommunen den Individualverkehr auf den Straßen verstärken. Der Einsatz von Zügen mit einem größeren Platzangebot sowie die Verdichtung der eingerichteten Takte bei entsprechender Nachfrage sind ein probates Mittel die täglichen Pendlerströme aufzufangen, umso die Ortsdurchfahrten entlang der Hauptverkehrsachsen zu entlasten. Weiterhin bieten auch dedizierte Tarifangebote an Tagespendler ein erhebliches Potenzial bestimmte Streckenabschnitte zu entlasten. Mit gezielten Maßnahmen lassen sich so verschiedene messbare Faktoren in den Kommunen, wie beispielsweise die Arbeitsmarktzentralität sowie die Erreichbarkeit, verbessern in denen jetzt schon der Siedlungsdruck aus dem Berliner Umland besteht.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Durch das Festhalten an der Bezeichnung als „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion“ wird deutlich, dass sich die Landesplanung weiterhin an einer falschen Schwerpunktsetzung orientiert. Die Kommunen des ländlichen Raums verstehen sich regelmäßig nicht als Teile der Hauptstadtregion, sondern sind selbstbewusste Akteure in traditionsreichen Regionen Brandenburgs. Daher sollte der neue Landesentwicklungsplan weiterhin als Landesentwicklungsplan</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Bezeichnung des LEP HR orientiert sich an der Definition in § 1 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Die Behauptung, dass sich die Kommunen des ländlichen Raums regelmäßig nicht als Teile der Hauptstadtregion verstehen, kann nicht nachvollzogen werden und wird auch nicht belegt. Die Kommunen des ländlichen Raums im Land Brandenburg sind selbstbewusste Akteure in traditionsreichen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg bezeichnet werden.</p>		<p>Regionen Brandenburgs, ohne dass dies ausschließen würde, dass diese in der Hauptstadtregion belegen sind.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b>  Die Überarbeitung des Planentwurfs hat leider nicht dazu geführt, dass die Akteure in den verschiedenen Regionen des Landes durch Flexibilisierung der Vorschriften des LEP HR die nötigen Spielräume erhalten, um Entscheidungen häufiger vor Ort zu treffen. Es ist weiterhin dringend notwendig, die planerischen Aufgaben und Kompetenzen sowohl der regionalen Planungsgemeinschaften als auch der kommunalen Akteure zu erweitern und zu präzisieren. Um in Zeiten einer rapiden wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung der Hauptstadtregion auch auf Landesebene entsprechende Adaptionsmöglichkeiten für Raumplanungsprozesse zu gewährleisten, sollte in den Landesentwicklungsplan eine verpflichtende Halbzeitevaluation der Planungsmaßnahmen eingeführt sowie die Option für einen möglichen Revisionsprozess für Einzelvorschriften (etwa in den Jahren 2022/23) geschaffen werden. Die grundsätzliche Kritik an der unzureichenden Beteiligung des Landtages und seiner Ausschüsse an der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes bleibt ebenfalls bestehen. Die durch einen Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen beschreiben die Eckpunkte für die Entwicklung aller Regionen des Landes und sind daher von grundlegender Bedeutung für alle Brandenburgerinnen und Brandenburger. Um die demokratische Legitimation dieser weitreichenden Festlegungen zu verbessern ist eine deutlich stärkere Beteiligung des Landtages zwingend notwendig.</p>	<p>I.7  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Landesplanung soll und muss einen verbindlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Dabei stehen die gesetzlichen Anforderungen an Ziele der Raumordnung der vom Einwender gewünschten Flexibilisierung von Festlegungen zugunsten der regionalen und kommunalen Planungsebene entgegen. Ziele der Raumordnung müssen verbindliche und letztabgewogene Festlegungen darstellen. Grundsätze sind demgegenüber abzuwägen und bieten insofern Spielräume. In diesem Rahmen können die nachfolgenden Planungsebenen agieren. Überprüfungen der Steuerungswirkung der Festlegungen finden laufend statt, allerdings sind kurzfristige punktuelle Änderungen von Plansätzen wegen des großen Verfahrensaufwands kein gut geeignetes Mittel zur Planänderung. Daher sind Raumordnungspläne generell nach längeren Fristen (spätestens nach 10 Jahren umfassend zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages geregelt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Vor dem Hintergrund der Einschätzung der Landesregierung, dass “die flächenüberwindenden Möglichkeiten der Digitalisierung [...] einen erheblichen Beitrag dazu leisten [können], Lebensqualität und Wohnortattraktivität im ländlichen Raum zu stärken und seine Attraktivität auch für Neuansiedlungen zu festigen” (Vgl. Bericht der Landesregierung „Distanzen überwinden. Statusbericht zur Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“, September 2017, S. 9. ), sollte der Landesentwicklungsplan den Potenzialen des voranschreitenden technologischen und gesellschaftlichen Wandels Rechnung tragen und den Kommunen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten einräumen, statt diese durch übermäßig restriktive Auflagen zu konterkarieren.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan trägt den Potenzialen des voranschreitenden technologischen und gesellschaftlichen Wandels Rechnung. Den Kommunen werden ihrer Lage im Raum entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt; übermäßig restriktive Auflagen sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Insbesondere im ländlichen Raum unterscheiden sich viele Regionen in Brandenburg hinsichtlich ihrer Ausgangssituation und ihren Herausforderungen erheblich. Die bestehende landesplanerische Einordnung in Berliner Umland und Weiteren Metropolenraum wird dieser Situation keinesfalls gerecht. Eine größere Ausdifferenzierung von strukturpolitischen Teilräumen ermöglicht eine bessere Ansprache dieser Teilräume durch die Regionalplanung und trägt der Vielfalt der Regionen in Brandenburg Rechnung. Eine Orientierung können dabei die im Rahmen des Projekts „Monitoring Ländliche Räume“ des Thünen-Instituts erzielten Ergebnisse zur Abgrenzung und Einordnung von ländlichen Räumen aufgrund sozialer,</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Vielfalt bieten.</p>		<p>nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Sollte auf einer anderen maßstäblichen Ebene ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt werden, ist eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Dies wird klarstellend in der Begründung aufgenommen.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Für großflächige Einzelhandelseinrichtungen ist im Fall der Kommunen im Berliner Umland eine größere Flexibilität erforderlich. Auch außerhalb der dort ausgewiesenen Zentren sollte die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, über die bereits getroffenen Festlegungen hinaus, ermöglicht werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Viele ehemalige Grundzentren erfüllen nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum, werden dabei jedoch nicht mehr finanziell durch das Land unterstützt. Die betreffenden Kommunen müssen künftig stärker dabei unterstützt werden, diese Funktionen zu erfüllen und damit die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Hierzu ist es notwendig, eine zentralörtliche Ebene unterhalb der Mittelzentren einzuführen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die These, dass Gemeinden nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum erfüllen, würde voraussetzen, dass es eine Weiterentwicklung der Funktionsdefinition für Grundzentren nach der Gemeindegebietsreform 2003 gegeben hätte. Nicht das Land Brandenburg hat vormalige Grundzentren in der Vergangenheit finanziell bei der Ausübung von Funktionen als Grundzentrum unterstützt. Vielmehr waren es die nicht prädikatisierten Gemeinden, zu deren Lasten es in den Jahren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2000-2006 zu einer Erhöhung des Bedarfsansatzes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gekommen ist. Die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht einem gemeinsamen Raumordnungsplan der Länder Berlin und Brandenburg. Insoweit geht die Anregung am kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung vorbei.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Trotz berechtigter Argumente gegen Streu- und Splittersiedlungen sollten im konkret nachweisbaren Einzelfall (zum Beispiel: Tourismus/Landwirtschaft) auch im planungsrechtlichen Außenbereich Verfahren und Möglichkeiten geschaffen werden, die Erweiterungsmöglichkeiten für vorhandene Gewerbe zulassen. Ein Andocken an den bestehenden Siedlungskörper ist nicht immer möglich, beispielsweise falls bestehende touristische Infrastruktur weiter ausgebaut werden soll. Ausnahmen von dem Ziel der Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen sollten daher zulässig sein, wenn aufgrund besonderer unternehmerischer Anforderungen die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche nicht möglich ist.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> An dieser Stelle befindet sich eine der wenigen Verbesserungen im Vergleich der beiden Planentwürfe. Durch die im Vergleich zum Vorgängerentwurf erfolgte Umstellung wird sich an einigen Stellen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Weiteren Metropolitanraum die Situation verbessern. Dass außerhalb der Zentralen Orte und der grundfunktionalen Schwerpunkte alle Regionen des Landes hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gleichbehandelt werden, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Eine weitere Ausdifferenzierung der Entwicklungsoptionen im Bereich der Siedlungsentwicklung ist angesichts der stark unterschiedlichen Wachstumstendenzen im Land Brandenburg unbedingt notwendig. Die Eigenverantwortung der Kommune ist dabei deutlich stärker in den Vordergrund zu rücken. Den kommunalen Akteuren und Verantwortungsträgern sind durch entsprechende Festlegungen zusätzliche Kompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu übertragen, um die Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort zu stärken. Leider wurde im Zuge der Überarbeitung des ersten Entwurfs eine Ausnahmeregelung für die Ausweisung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen in sich besonders entwickelnden Gemeinden, die im Vorgängerentwurf enthalten war, gestrichen. Diese Streichung sollte in jedem Fall rückgängig gemacht werden.</p>		<p>Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Bevölkerungswachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Eine Ausrichtung der Eigenentwicklungsoption an der vorhandenen Bevölkerungszahl der Gemeinde (Stichtag) ist daher angemessen. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	

**CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989**

Die getroffene Festlegung, dass Wohnsiedlungsflächen in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraum, die aus Berlin in weniger als 60 Minuten erreichbar sind, nur im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen, greift zu sehr in die regionale Entscheidungskompetenz vor Ort ein. Die kommunalen Akteure verfügen über die notwendige Erfahrung und Kompetenz um entsprechende Entscheidungen über die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesem Rahmen selbst

III.5.8  
Wohnsiedlungs-  
entwicklung in Städten  
der zweiten Reihe

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolitanraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt,

nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu treffen. Um eine adäquate Planung für die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Land Brandenburg zu gewährleisten, sollte die Landesregierung unabhängig von der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes in Forschungsmaßnahmen der qualitativen Sozialforschung investieren, die Rückschlüsse auf die aktuellen lebensräumlichen Präferenzen potenzieller Zuzügler im ländlichen Raum erlauben.</p>		<p>dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Die Frage von Forschungsmaßnahmen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Die Vorgabe, der „landwirtschaftlichen Bodennutzung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden“ ist nicht ausreichend um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Stattdessen ist es an dieser Stelle notwendig, eine belastbare und durchgreifende Festlegung zu treffen, welche die landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft vor weiterer Versiegelung, insbesondere durch Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen, sowie nicht produktionsintegrierte naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schützt. Die Regionalen Planungsgemeinschaften müssen im LEP HR die notwendigen Kompetenzen erhalten, um entsprechende Flächen für ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung auszuweisen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b></p> <p>Die vielfältigen naturnahen Räume mit ihrer Erholungsfunktion sind für das Land Brandenburg und seine Menschen und Tiere von besonderer Bedeutung. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass in diesen Räumen Menschen leben und arbeiten. Eine nachhaltige und die besonderen Merkmale berücksichtigende Entwicklung ist im Bereich des Freiraumverbundes daher zu gewährleisten. Insgesamt umfasst der Freiraumverbund in etwa 30 % des Planungsraumes. Angesichts der geringeren Freiraumausprägung in Berlin und dem Berliner Umland bedeutet dies für die Regionen des ländlichen Raums im Umkehrschluss, dass ein deutlicher höherer Anteil ihres Gebietes dem Freiraumverbund zufällt. Erscheinen die restriktiven Vorgaben dort noch zumindest im Ansatz nachvollziehbar, wo es weniger Freiraumflächen gibt (Berliner Umland), so verhindert das Festhalten am Dogma des Freiraumverbundes in den ländlichen Räumen viele sinnvolle wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklungen. Der Freiraumverbund sollte statt als Ziel als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden, um einerseits dem grundsätzlich richtigen Schutzgedanken Rechnung zu tragen, andererseits jedoch die notwendige Flexibilität zu ermöglichen. Wie in anderen Bundesländern sollte die flächenhafte Ausgestaltung der Regionalplanung übergeben werden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen, insbesondere der Regionalplanung nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilträumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen. Zudem sind mit der Darstellung des Freiraumes als Gebietsschraffur, die auf dem reahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem beruht, maßstabsbedingte Unschärfen bei der Abgrenzung verbunden. Sie wahren nachfolgenden Planungsebenen einen Ermessungsspielraum und erfordern sowohl eine räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als auch jeweils Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten von Vorhaben.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Der Ansatz des neuen LEP, die von der Bundeshauptstadt ausgehenden positiven Effekte in die Fläche Brandenburgs hineinzutragen muss noch weitergedacht werden. Um dies zu erreichen sind verbindliche Festlegungen zur Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren notwendig. Dabei sind folgende Vorgaben festzuschreiben: Erreichbarkeit aller Oberzentren aus Berlin in maximal 60 Minuten, Erreichbarkeit der Mittelzentren im ländlichen Raum aus Berlin in maximal 90 Minuten, Erreichbarkeit der Mittelzentren im Berliner Umland aus Berlin in maximal 30 Minuten Auch die Zentren in den benachbarten Regionen, beispielsweise Dresden, Hamburg oder Leipzig müssen aus den jeweiligen Landesteilen zuverlässig und schnell erreichbar sein. Hierzu ist die grenzüberschreitende Vernetzung zu verbessern und stärker in die landesplanerischen Festlegungen einzubeziehen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die dort festgelegten Zielwerte hinsichtlich der Erreichbarkeit über die Straße werden dabei schon jetzt nahezu durchgängig erfüllt. Diese Vorgaben sind jedoch nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b> Der Flughafen BER wird für die Länder Brandenburg und Berlin auf absehbare Zeit der wichtigste Verkehrsflughafen werden. Dennoch ist es notwendig, im Landesentwicklungsplan Festlegungen zu treffen, die eine weitere Entwicklung der regionalen Verkehrslandeplätze ermöglichen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.</p>	
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b>  Die konkrete Ausgestaltung der Flächen zur Windenergienutzung durch entsprechende Regionalpläne ist grundsätzlich richtig. Durch eine entsprechende Festlegung im neuen LEP sollte jedoch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald wirksam unterbunden werden. Die bereits vorhandenen Anlagen genießen dabei Bestandsschutz.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je WEA im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 989</b>  Die Landesregierungen von Brandenburg und Berlin haben am 19. Dezember 2017 auf Empfehlung der Gemeinsamen Landesplanungskonferenz den zweiten Entwurf des</p>	<p>VII.4  Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf wurden rund 60% des Planentwurf modifiziert. Daher ist die Einschätzung, dass die in den mehr als 1.000 eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Entwurf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) zur Kenntnis genommen und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg mit der Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens beauftragt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens erhalten die betroffenen Akteure, die kommunale Ebene sowie die Öffentlichkeit erneut die Gelegenheit zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung des zweiten Entwurfs ist festzustellen, dass die in den mehr als 1.000 eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Entwurf vorgebrachten Einwendungen und Hinweise leider nur äußerst unzureichend berücksichtigt wurden. Abgesehen von einigen wenigen tatsächlichen Verbesserungen, wie beispielsweise die Ausweisung zusätzlicher Mittelzentren, bleibt auch der zweite Entwurf des LEP HR in zahlreichen Punkten hinter den für die Entwicklung des Landes Brandenburg notwendigen Festlegungen zurück.</p>		<p>vorgebrachten Einwendungen und Hinweise, die dem Stellungnehmenden aber nicht bekannt sind, nur äußerst unzureichend berücksichtigt worden wären, nicht nachvollziehbar. Die Einschätzung des Stellungnehmenden, wonach auch der zweite Entwurf des LEP HR in zahlreichen Punkten hinter den für die Entwicklung des Landes Brandenburg notwendigen Festlegungen zurückbleibt, ist insoweit hypothetisch.</p>	
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b> Es ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar, dass zentral ansässige Planer über die Entwicklung unserer Dörfer bestimmen. Wir empfinden das als Bevormundung. Die kommunale Planungshoheit verkommt zu einer leeren Worthülse. Die Planer in der GL bemühen sich leider nicht mit den Bürgern vor Ort ins Gespräch zu kommen. Der Mitunterzeichner Herr S. hatte kürzlich drei Mitarbeiter der GL nach Groß Leuthen eingeladen. Anlass war eine Bürgerversammlung zum Thema „Groß Leuthen entwickeln“. Das interessierte keinen einzigen Mitarbeiter der GL. Der LEP HR wird lediglich per Kabinettsbeschluss beschlossen. Das demokratisch gewählte Landesparlament ist am</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Länder Berlin und Brandenburg haben beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben, Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums unverzichtbar. Damit verbindet sich aber nicht, dass zentral ansässige Planer über die Entwicklung der Dörfer bestimmen. Die kommunale Planungshoheit ist im Rahmen des Gegenstromverfahrens, welches auch über das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf zum Ausdruck kommt, ein hohes und geschätztes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beschluss nicht beteiligt. Auch das empfinden wir als ein Regieren von oben herab.</p>		<p>Gut. Dabei ist es aber keine Aufgabe der Planer in der GL, mit allen den Bürgern vor Ort ins Gespräch zu kommen. Ansprechpartner der Bürger vor Ort ist der dortige kommunale Hauptverwaltungsbeamte. Das demokratisch gewählte Landesparlament ist in das Entstehen der Rechtsverordnung gem. Art. 94 der Landesverfassung eingebunden. "Ein Regieren von oben herab" kann darin nicht erkannt werden.</p>	
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b>            Jeder der hier baulich investiert und sich hier ansiedelt, trägt gleich mehrfach zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde bei: 1. Die Bauinvestition belebt das regionale Handwerk. 2. Die folgende Immobilienbewirtschaftung fördert nachhaltig Handwerk und Handel. 3. Die Gemeinde profitiert von Steuern und Abgaben. 4. Die Gemeinschaft profitiert von ausgelasteter Infrastruktur. Im LEP wird für den ländlichen Raum die Land- und Forstwirtschaft als Wirtschaftskraft vermutet. Das ist falsch. Gemäß den Wirtschaftsdaten in LDS trägt die Land- und Forstwirtschaft nur mit 1,8% zur Bruttowertschöpfung bei. Auf Handel und Gastgewerbe entfallen 23,1 % und auf das Grundstücks- und Wohnungswesen 40%.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Mit der Darstellung der ländlichen Entwicklung in den Rahmenbedingungen wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben. Die Vielfalt des ländlichen Raumes mit seiner Bedeutung für die Landwirtschaft, zugleich aber für den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen wird beschrieben. Eine einseitige Fokussierung der Bedeutung des ländlichen Raumes auf die Land- und Forstwirtschaft ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b>            In unserer Gemeinde ist der Tourismus ein starkes wirtschaftliches Standbein. Davon profitieren die ansässigen Bürger durch Infrastruktur im Handel und Dienstleistung, die sich ohne Tourismus nicht tragen würden. Ebenso profitiert das regionale Handwerk. Aus Touristen werden Interessenten für Immobilien. Zahlreiche stadtmüde Berliner fragen hier nach Baugrundstücken und</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Der LEP HR sieht für alle Gemeinden im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Eigenentwicklung Entwicklungsmöglichkeiten für neue Wohnbauflächen vor, um den örtlichen Bedarf an Wohnungsbau zu decken. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>leerstehenden Höfen. Dem im LEP HR bemühten demografische Wandel steht bei uns eine rege Nachfrage ansässiger junger Familien nach Bauland gegenüber, der nicht entsprochen werden kann. Hinzu kommen die Anfragen aus der Hauptstadtregion. Wenn wir hier ein Baugebiet für beispielsweise 100 Eigenheime ausweisen dürften, wären dieses innerhalb von zwei Jahren bebaut. Auch der Bau von Ferienhaussiedlungen und Ferienwohnungen innerhalb vorhandener Höfe wird durch den aktuellen, wie auch durch den geplanten LEP ausgebremst.</p>		<p>und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Das Anliegen, über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumsoptionen zu planen, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Touristische Entwicklungen werden quantitativ nicht begrenzt, sie sind möglich, soweit die Planungen an die Grundsätze und Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b> Die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandel muss auf 2.000 qm angehoben werden. Bei uns bewerben sich Handelsketten, die z.B. in Groß Leuthen bauen möchten, aber ihr komplettes Sortiment anbieten wollen. Das erwarten auch die Bürger. Das unternehmerische Risiko trägt das Unternehmen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen. Daher ist es geboten, den Richtwert ggü. der Vorgängerplanung von 2500 auf 1500 m<sup>2</sup> herabzusetzen, in Grundfunktionalen Schwerpunkten aber zusätzlich 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sogar ohne Sortimentsbeschränkung vorzusehen. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einzelhandelsvorhaben hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Entsprechende Vorhaben dürfen nicht auf die Kaufkraft aus anderen Gemeinden orientieren, da sie anderenfalls die dortige Versorgungssituation zu stören drohen. Ein Anlass, die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandel auf 2000 m<sup>2</sup> anzuheben, ist insoweit nicht erkennbar.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b> Die Planung unterdrückt die Entwicklung des ländlichen Raumes. Den ländlichen Kommunen werden die Chancen genommen sich zu entwickeln und am Wachstum der Region Berlin-Brandenburg teilzuhaben. Bereits die aktuelle Landesplanung hat bei uns z.B. in Groß Leuthen - immerhin ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ - zum Absterben von Infrastruktur geführt. Innerhalb eines Jahres schlossen der Einkaufsmarkt, eine Bank, der Bäcker und eine Arztpraxis. Weitere Dienstleister reduzierten ihre Öffnungszeiten. Die Bürger müssen sich jetzt über Einkaufswagen versorgen oder Fahrkosten und Fahrzeit nach Lübben hinnehmen. Die hiesigen Bürger fühlen sich durch die Ziele und Vorgaben des LEP HR abgeschrieben. Die Planung des LEP HR führt zum Aussterben des ländlichen Raumes.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Woraus sich die Auffassung speist, dass die Planung die Entwicklung des ländlichen Raumes unterdrücke und den ländlichen Kommunen die Chancen genommen würden, sich zu entwickeln und am Wachstum der Region Berlin-Brandenburg teilzuhaben, wird nicht erläutert. Wenn die aktuelle Landesplanung als Grund für die Schließung eines Einkaufsmarkts, einer Bank, des Bäckers, der Arztpraxis, die Reduzierung von Öffnungszeiten, die Versorgungsabsicherung über Einkaufswagen und für Fahraufwendungen nach Lübben genannt wird, werden offenbar die Aufgaben der Landesplanung, der öffentlichen Daseinsvorsorge und die Waren- und Dienstleistungsangebote privatwirtschaftlich organisierter Anbieter - mithin also die Wirkungsmechanismen und die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen Händen und privaten Akteuren innerhalb des Systems der sozialen Marktwirtschaft - nicht zutreffend eingeordnet. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b> Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten darf auch nicht auf die Wachstumsquote angerechnet werden, denn die Siedlungen gehören zum Bestand.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch für Wohnen genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b> Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten zu Wohnsiedlungsflächen ist generell zuzulassen. Der Halbsatz „wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiet angeschlossen sind“ ist zu streichen. Die Forderung ist lebensfremd. Die meisten Wochenendhaussiedlungen liegen abseits der dörflichen Bebauung. Viele der Bewohner haben sich dort verfestigt und möchten dort auf Dauer wohnen. Die Gemeinden würden sie auch gerne mit einem Erstwohnsitz Willkommen heißen.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b> Das zulässige Wachstum von Wohnsiedlungsflächen muss auf mind. 3 ha/ 1.000 Einwohner erhöht werden. Im ländlichen Raum haben wir traditionell große Grundstücke und eine offene Bauweise. Auf 10.000 qm stehen bei uns nur 3 bis 6 Eigenheime bzw. Höfe. Die Vorgabe verkennt die städtebauliche Prägung in den Dörfern. Wer hier baut möchte im Grünen leben und nicht in verdichteter, stadähnlicher Bebauung.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b> Die Siedlungsentwicklung muss auch für Grundfunktionale Schwerpunkte und Dörfer zugelassen werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Siedlungsentwicklung wird auch in den Grundfunktionalen Schwerpunkten und somit auch in geeigneten Dörfern zugelassen. Allen Gemeinden wird setes die verfassungsrechtlich verankerte Eingenentwicklung ermöglicht. Den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge vorhanden sein sollen, werden mit einer Wachstumsreserve zusätzliche Möglichkeiten für die Wohnsiedlungsentwicklung eingeräumt, die über die Eigenentwicklung hinausgehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Gemeindeverband Märkische Heide - ID 952</b> Der LEP HR hat für uns weitreichende Bedeutung, vermutlich werden die Eingaben der Bürger wie zuvor nicht angemessen berücksichtigt. Es ist leider zu erwarten, dass unsere Einsprüche &amp; Hinweise „weggewogen" werden. Die Folgen dieses LEP HR Entwurfs wären für die Bürger ein größeres Dilemma als die Kreisgebietsreform.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 950</b> Im vorliegenden 2. Entwurf LEP HR wird die Hauptstadtregion lediglich in drei Strukturräume eingeteilt. - Berlin (BE) - Berliner Umland (BU) - Weiterer Metropolenraum (WMR) Der weitere Metropolenraum umfasst den größten Teil der betrachten Fläche (ca. 90%) des Bundeslandes Brandenburg und stellt diesen</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nach der zugrundeliegenden Theorie des LEP HR, dem Zentrale-Orte-System von 1933, als homogenen Raum dar. Dies trifft die tatsächlichen und statistisch belegten Gegebenheiten unter anderem bezüglich Bevölkerungsverteilung, Einkommen, Kaufkraft, Verkehrsnetz, Produktion, Nachfrage, Produktionsfaktoren nicht. Es wird mit Nachdruck die Einrichtung mindestens eines weiteren Strukturraumes, beispielsweise „Ländlicher Raum“, angeregt. Diesem sollte, abhängig von Faktoren vor Ort, eine besondere Förderung in den schwach ausgeprägten Bereichen, wie beispielsweise Verkehrsinfrastruktur, Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr, Arbeitsmarkt sowie Privat- und Landwirtschaft zugutekommen.</p>		<p>und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Der LEP HR sieht auch keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen vor, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	
<p><b>CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 950</b> Der Einzelhandel stellt heutzutage bezüglich Warenpräsentation, Sortiment sowie Barrierefreiheit dedizierte Anforderungen an Verkaufsstellen, welche unterhalb der gemäß 2. Entwurf LEP HR zulässigen Verkaufsflächen und der Sortimentsbeschränkungen nicht zu realisieren sind. Diese Anforderungen leiten sich nicht nur aus den Vorstellungen der Wirtschaft ab, sie werden zum größten Teil seitens der Kundschaft gestellt. Aufgrund dessen erscheinen die bestehenden Flächen- und Sortimentsbegrenzungen bei</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen für die Nahversorgung nicht mehr zeitgemäß und müssen letztlich dem demografischen Wandel Rechnung tragen. Die Entwicklung muss so gesteuert werden, dass Kommunen auch in kleinen Ortsteilen Einzelhandel speziell im Nahversorgungssortiment ansiedeln und entwickeln können. Im Schwerpunkt sollte die Erreichbarkeit gerade von älteren Menschen auch ohne Kfz gesichert sein.</p>		<p>sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	
<p><b>CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 950</b>            Nach dem vorliegenden Entwurf sieht der LEP HR die Einteilung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum teilweise mit Funktionsteilung vor. Die ehemaligen Grundzentren erfüllen ihre Aufgaben weiter, sind aber bislang nicht im vorliegenden Entwurf des LEP HR mit zusätzlichen finanziellen Mitteln über den Landesentwicklungsplan vorgesehen. Aus Sicht der Stellungnehmenden gefährdet dies die Grundversorgung und sollte dringend wieder Eingang in den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion finden.</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Der LEP HR sieht die Prädikatisierung Zentraler Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum (teilweise mit Funktionsteilung) vor. Grundzentren waren bereits in der Vorgängerplanung von 2009 nicht mehr vorgesehen, die Funktionszuweisungen für Grundzentren aus der Vorgängerplanung von 1995 (LEP I Brandenburg) sind im Jahr 2009 entfallen. In sofern können Gemeinden die diesen Ende der 1990er - in der Regel innerhalb anderer Verwaltungsstrukturen - von der Regionalplanung zugewiesenen Aufgaben nicht weiter erfüllen. Die Frage nach finanziellen Mitteln wäre ohnehin nicht innerhalb des Landesentwicklungsplans zu beantworten. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt den Gemeinden und hat daher Eingang in den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gefunden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 950</b>            Nach qualifizierter Berechnung werden die ausweisbaren Wohnsiedlungsflächen in einigen Regionen des Weiteren Metropolenraumes (WMR) ausreichen. An anderer Stelle, zumeist im oder Nahe des Berliner Umlandes, werden bedingt durch den</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anhaltenden Siedlungsdruck die zulässigen Siedlungsflächen, gemäß Auflage LEP HR, nach ca. 3 Jahren erschöpft sein. Dies wird das jetzt schon erhebliche Preisgefälle beim Grunderwerb für Wohnbebauung weiter verschärfen und der Bonus für grundfunktionale Schwerpunkte wird diesen Effekt, wenn überhaupt nur punktuell verzögern. Somit ergibt sich ein Bedarf am 3,3-fachem der bisher zulässigen Wohnsiedlungsentwicklungsflächen. Um dem Siedlungsdruck am Rande des Berliner Umlandes gerecht zu werden und das Entwicklungspotenzial der Kommunen nicht zu bremsen, wird auch hier mit Nachdruck angeraten die zulässigen Wohnsiedlungsentwicklungsflächen in einem Zeitraum von 10 Jahren mindestens zu verdoppeln und hohe Bedarfe im oder Nahe des Berliner Umlandes über einen interkommunalen Ausgleichsmechanismus abzudecken, um dem Teilziel des LEP HR, den Flächenverbrauch zu reduzieren, gerecht zu werden.</p>		<p>Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ein interkommunaler Ausgleichsmechanismus zwischen mehreren Gemeinden würde dem Auftrag der räumlichen Steuerung durch die Raumordnungsplanung, insbesondere dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.</p>	

**CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 950**

Vorstellbar wäre, dass Kommunen deren Wohnsiedlungsentwicklungsbedarf deutlich unter der zulässigen Wohnsiedlungsentwicklung liegt, ihre „Rechte zur Wohnsiedlungsentwicklung“ in Teilen an Kommunen mit hohem Bedarf abtreten. Welche Ortsteile entwickelt werden sollen, muss den Kommunen überlassen bleiben.

III.5.5.2.1  
Festlegung Umfang  
für örtlichen Bedarf

Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf die Ortsteile innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Eine beliebige Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf mehrere Gemeinden würde jedoch dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 950</b> Entwickelte und erschlossene, aber ungenutzte Gewerbegebiete und -flächen der Städte und Gemeinden aus den Neunziger Jahren sollten ohne Abzug an den zulässigen Wohnsiedlungsflächen zu Wohnsiedlungsflächen umgenutzt werden können und so einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.</p> <hr/> <p>Entsprechende Bauleitplanungen obliegen den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs.4 an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine Umwandlung von Gewerbegebieten in Wohnen ist demnach möglich, soweit die Planungen an die Ziele der Landesplanung, hier auch die Ziele zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, angepasst sind. Die Nachnutzung von erschlossenen Gewerbegebieten ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Wohnsiedlungsflächen im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 950</b> Der Freiraumverbund ist ein wichtiges Mittel, um vor allem in dicht besiedelten Regionen vor Inanspruchnahme geschützte Flächen zu erhalten. Dies ist ohne jeden Zweifel anerkennenswert. In weniger stark besiedelten Regionen erklärt sich diese abschließende Regelung nicht unbedingt, da viele Städte und Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark unmittelbar mit Verkehrsinfrastruktur in Ortslagen an den Freiraumverbund grenzen. Einige Kommunen könnten mit dem 2. Entwurf LEP HR zwar begrenzt Wohnsiedlungsflächen ausweisen, können aber prognostisch diesen dringenden Bedarf nicht ausschöpfen, da infrage kommende Flächen an vorhandener Infrastruktur im Freiraumverbund liegen und somit vor Inanspruchnahme geschützt sind. Hier wäre aus Sicht der Stellungnehmenden den Städten und Gemeinden mehr Rechte aber auch Pflichten einzuräumen. Entlang vorhandener</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Die Ausgestaltung der Gebietskulisse beruht damit ursächlich auf naturräumlichen Gegebenheiten unabhängig von siedlungsstrukturellen Merkmalen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Für interkommunale Ausgleich im</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Straßen und Wege sollte der Freiraumverbund einen Mindestabstand zu diesen halten oder ggf. unter Auflagen oder Zuordnung anderer Flächen zum Freiraumverbund verlegbar sein, um vorhandene Infrastruktur sinnvoll und wirtschaftlich nutzen zu können. Auch an dieser Stelle kann ein begrenzter interkommunaler Ausgleich in Frage kommen.</p>		<p>Sinne einer standortunabhängigen Flächenbetrachtung bietet die qualitativ und standortkonkret begründete Ausweisung des Freiraumverbundes keinen Spielraum. Die mit dem Freiraumverbund teilräumlich verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 - insbesondere für die Wohnsiedlungsentwicklung - sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 950</b>  Ein wichtiger Faktor für die weitere Entwicklung von Städten und Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die Erreichbarkeit über den Schienenpersonennahverkehr. Das Angebot für Fahrgäste und Pendler sollte sich hier ausschließlich am Bedarf ausrichten, da zusätzliche Restriktionen für die Erreichbarkeit der Kommunen den Individualverkehr auf den Straßen verstärken. Der Einsatz von Zügen mit einem größeren Platzangebot sowie die Verdichtung der eingerichteten Takte bei entsprechender Nachfrage sind ein probates Mittel die täglichen Pendlerströme aufzufangen, umso die Ortsdurchfahrten entlang der Hauptverkehrsachsen zu entlasten. Weiterhin bieten auch dedizierte Tarifangebote an Tagespendler ein erhebliches Potenzial bestimmte Streckenabschnitte zu entlasten. Mit gezielten Maßnahmen lassen sich so verschiedene messbare Faktoren in den Kommunen, wie beispielsweise die Arbeitsmarktzentralität sowie die Erreichbarkeit, verbessern in denen jetzt schon der</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Siedlungsdruck aus dem Berliner Umland besteht.			
<p><b>CDU Dahme-Spreewald, Ortsverband Heidesee - ID 906</b></p> <p>Ich weise zudem darauf hin, dass unser Bundespräsident in der Stärkung des ländlichen Raumes den Schwerpunkt seiner Amtszeit sieht. Unsere Bundestagsabgeordnete, Frau S. dem Gefühl der Landbevölkerung, abgehängt worden zu sein, ebenfalls aktiv entgegenwirken, da sie darin einer der Ursachen für das Erstarken populistischer Kräfte vermutet. Der LEP HR steht dieser politisch-gesellschaftlichen Absicht in Gänze konträr gegenüber. Er bestätigt vielmehr den Eindruck der Landbevölkerung, dass politische Vertreter ihren Interessen gleichgültig gegenüberstehen.</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Der LEP HR sieht für alle Gemeinden ihrer Funktion angemessene gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten vor. Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dass der LEP HR der Entwicklung der ländlichen Räume konträr gegenübersteht, ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>CDU Dahme-Spreewald, Ortsverband Heidesee - ID 906</b></p> <p>Ich ersuche Sie, den LEP HR grundsätzlich zu überarbeiten und dabei folgenden gedanklichen Ansatz zu wählen: Entwicklung fördern, wo sie stagniert. Wachstum politisch begleiten, wo es entsteht.</p>	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Ein wichtiges Anliegen des Planentwurfes ist es, Entwicklung zu fördern, wo sie stagniert und Wachstum politisch zu begleiten, wo es entsteht. Ein Bedarf, den Planentwurf zu überarbeiten, ist insoweit nicht erkennbar.	nein
<p><b>CDU Dahme-Spreewald, Ortsverband Heidesee - ID 906</b></p> <p>Die Bürgerinnen lehnen, die ihnen offensichtlich zugedachte Rolle, ausschließlich als Naherholungsgebiet Berlins zu dienen, ab. Vielmehr erwarten sie die Förderung des Wachstums an der Stelle, wo es gerade auf natürlichem Wege entsteht zum Beispiel in der Gemeinde Heidesee. Stattdessen wird selbiges künstlich mit dem LEP HR verhindert. Damit passt er die Bedürfnisse der Bevölkerung an die politischen Vorgaben an statt umgekehrt. Der</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete,	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
LEP HR trägt damit deutliche Züge eines planwirtschaftlichen Konzeptes, das die gegenwärtigen Entwicklungen in vielen Kommunen Brandenburgs ausblendet.		lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.	
<p><b>CDU Dahme-Spreewald, Ortsverband Heidesee - ID 906</b></p> <p>In den vergangenen Wochen ist eine Vielzahl von Bürgerinnen an mich herangetreten, um ihr Unverständnis über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zum Ausdruck zu bringen. Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit (GG Art. 28 Abs. 2) wird als unangemessen wahrgenommen. Das Einschränken des örtlichen Bedarfs auf 1 ha erscheint willkürlich festgelegt.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen wird zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption von 1 ha / 1000 EW in die Begründung zum Plansatz weitere Ausführungen aufgenommen.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU Dahme-Spreewald, Ortsverband Heidesee - ID 906</b> Dem Freiraumverbundsystem liegt keine Abstimmung mit den Gemeinden und Landkreisen zu Grunde.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. und dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Das Beteiligungsverfahren gab insbesondere den Kommunen die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen und wurde dazu auch intensiv genutzt. Auf dieser Grundlage wurde bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine auf landesplanerischer Ebene abschließende Abwägung zwischen dem Regelungsziel des Freiraumschutzes und anderen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden vorgetragen wurden, vorgenommen. Hierzu wurde eine einzelfallbezogene Abwägung vorgenommen und dabei insbesondere kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten, Bauleitplänen und hinreichend verfestigten Planungen besonderes Gewicht beigemessen. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit wird dadurch vermieden. Insbesondere wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die gemeindliche Planungshoheit wird zudem durch die gewählte Signatur des Freiraumverbundes gewahrt. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen.</p>	
<p><b>CEMEX Zement GmbH - ID 993</b> Wir haben den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) mit unserer Standortkarte von Rüdersdorf verschnitten (beigefügte Karte). Hieraus ist ersichtlich, dass große Teile des Tagebaus vom Ziel 6.2 Freiraumverbund (grüne Streifen) überlagert werden. Gemäß den Festlegungen im Textentwurf (Seite 32) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Die Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen (Tagebau Rüdersdorf) erfolgte gemäß Textteil Seite 102, letzter Absatz im Gegenstromprinzip. Gemäß Seite 104, Absatz 3 unten, wurde die Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt und prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht Teil der Gebietskulisse. Die Kartendarstellung des LEP weist jedoch große Teile des Tagebaus und der nördlichen potentiellen Erweiterung als</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im genannten Bereich des Tagebaus Rüdersdorf liegt kein Fehler in der Abwägung vor. Wie in der Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ersichtlich, liegen hier Teilflächen verschiedener Kern- und Ergänzungskriterien sowie methodische Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Freiraumverbund vor, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und weitere Kernflächen für den Biotopverbund. Da die betroffene Region Oderland-Spree als einzige in Brandenburg nicht über einen rechtswirksamen Regionalplan zum oberflächennahen Rohstoffabbau verfügt, konnte im Rahmen der anschließend erfolgten Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen keine flächenkonkrete Berücksichtigung der Abbauflächen erfolgen. Unabhängig davon bleiben bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben von der Festlegung des Freiraumverbundes unberührt, wie in der Begründung ausgeführt ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund aus. Auch die Begründung auf Seite 103, 1. Anstrich oben, dass eine kartografische Darstellung erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar greift hier nicht, da die überlagerte Fläche des Tagebaues eine Größe von ca. 100 ha besitzt. Sollte weiterhin eine Darstellung als Freiraumverbund erfolgen, ergibt sich hieraus ein erhebliches Konfliktpotential. Dies wird besonders ersichtlich in der textlichen Beschreibung auf Seite 105, letzter Absatz: „Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die mit dem Freiraumverbund vereinbar sind oder einen Ausnahmetatbestand erfüllen, können jedoch aufgrund entgegenstehender fachlicher Vorschriften unzulässig sein“.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der Anpassungspflicht der Regionalpläne an die Ziele des Landesentwicklungsplanes, ist die kartographische Darstellung zu überarbeiten und der Tagebau nicht mit dem Ziel Freiraumverbund zu überlagern.</p>		<p>regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Im Falle ortskonkreter Gründe auf regionaler Ebene besteht dabei ein Abwägungsspielraum im Rahmen der Beachtungspflicht des Z 6.2. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>CEMEX Zement GmbH - ID 993</b></p> <p>Wir sehen es kritisch, dass neben dem Tagebau sowie dessen Erweiterungsflächen auch unser Hafen am Kriensee sowie unsere Wasserhaltung am Stienitzsee vom Freiraumverbund überlagert sind. Zweifelsohne sind insbesondere Uferbereiche von potentiell hohem ökologischen Wert. Dies darf aber nicht als Argument dienen, vorhandene (logistische) Infrastruktur in ihrer Weiterentwicklung zu begrenzen. Ich bitte Sie, die Planung entsprechend abzuändern.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Hafen am Kriensee ist von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes nicht berührt. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR im Randbereich des Freiraumverbunds zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Regelungen zur Wasserhaltung trifft die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Die NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V. - ID 943</b></p> <p>In seiner Stellungnahme hat der Kreistag unter anderem bei Tz Z 5.4 angeregt, eine Öffnungsklausel zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen im Landesentwicklungsplan vorzusehen. Wir weisen darauf hin, dass wir die Grundsätze der bisherigen Planungen, von Streu- und Splittersiedlungen abzusehen, teilen. Zudem befürchten wir als anerkannter Naturschutzverband, dass es durch die Zulassung von Streu- und Splittersiedlungen zu erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt kommt. Die Anordnung sowie die Dimensionierung von Hotelbauten wäre geeignet, in erheblichen Umfang wertvolle Bodenflächen zu vernichten. Weiter würden Fauna und Flora erheblich geschädigt, da meist Bäume und Büsche entfernt werden müssten und damit beispielsweise auch Nist- und Brutplätze für die Vogelpopulation verloren gingen. Dadurch würde auch das Nahrungsangebot für die Tierwelt in einer nicht mehr vertretbaren Größenordnung vermindert. Durch den Hotel- und Gastronomiebetrieb kämen Gäste, die sich auch bis in den späten Abend im Freien aufhalten. Der dadurch entstehende Lärmpegel wäre weiter geeignet, das Nist- und Brutverhalten sensibler Tierarten so zu beeinträchtigen, dass sie die Brut verlieren und abwandern. Schlimmstenfalls könnte deren Bestand gefährdet sein. Zur Erschließung der Bauten müsste ein Straßen- und Wegenetz erstellt werden, das auch eine Befahrung mit Lkws ermöglicht. Weiter würden Parkplätze für Pkws erforderlich und Ver- und Entsorgungsleitungen geschaffen werden. Hierdurch würde in erheblichem Umfang schützenswerte Landschaft verdichtet und damit vernichtet werden. Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Errichtung von Streu- und Splittersiedlungen die Attraktivität der Dorfzentren und der Innenstädte weiter schwächen würde. Wie Sie</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachstehender Aufstellung entnehmen können, hat die Anzahl der Einwohner im Landkreis Uckermark von 169.255 Einwohnern im Jahr 1990 um über 48.000 Einwohner auf 121.014 Einwohner im Jahr 2015 sehr stark abgenommen. Der Landkreis hat damit innerhalb von nur 25 Jahren mehr als 28 Prozent seiner Bewohner verloren. Wie der Aufstellung weiter zu entnehmen ist, sind mit einer Ausnahme alle Städte, Ämter und Gemeinden im Landkreis von dieser Entwicklung betroffen. (siehe Anlage 943_(2)). Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass in den Innenstädten aber auch in den Dorfzentren zahlreiche Gebäude leer stehen oder nur teilweise bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Folge ist, dass teilweise ganze Straßenzüge durch farblose und sanierungsbedürftige Objekte geprägt sind. Da nicht zu erwarten ist, dass die Bevölkerungszahlen kurzfristig ansteigen, ist zu befürchten, dass sich die Situation weiter verschlechtert und die Anzahl der sanierungsbedürftigen Liegenschaften weiter steigt. Zudem gibt es in den meisten Dörfern und in den kleineren Städten kein oder nur mehr ein sehr eingeschränktes gastronomisches Angebot. Allenfalls bieten einige gastronomische Betriebe während der Hauptsaison noch eine beschränkte Anzahl von Speisen und Getränken zur Versorgung der Touristen an. Eine einladende Straßengastronomie mit Eisdielen oder Cafes fehlt in vielen Orten vollständig. Der Bevölkerungsverlust hat dazu geführt, dass die Attraktivität der Stadt- und Dorfzentren stark abgenommen hat. In vielen Orten fehlen ausreichend Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Sogar in kleineren Städten fehlen über den täglichen Gebrauch hinaus gehende Einkaufsmöglichkeiten. In manchen Orten findet man nicht einmal mehr Lebensmittelgeschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs. Durch den Rückgang der Bevölkerung hat sich auch die Anzahl der Arbeitsplätze stark reduziert. Zwar findet man noch einige kleinere</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Handwerksbetriebe mit einer geringen Anzahl von Vollzeitkräften, aber im Gastronomiebereich und im Einzelhandel wird ganz überwiegend nur eine beschränkte Zahl von Teilzeitkräften beschäftigt. Durch die stark gesunkene Attraktivität der Stadt- und Dorfzentren und der mangelnden Einkaufsmöglichkeiten sowie des begrenzten Gastronomieportfolios sind auch Einbußen im Tourismusbereich zu erwarten. Dies könnte sich existenzbedrohend auf die Vermieter von Ferienwohnungen auswirken. Manche Einwohner vermieten derzeit während der Hauptsaison Appartements oder Ferienhäuser an Touristen und können dadurch einen Teil ihres Einkommens erwirtschaften. Durch das begrenzte gastronomische Angebot und durch die fehlenden Einkaufsmöglichkeiten ist zu erwarten, dass potentielle Touristenzunehmend Angebote in anderen Orten oder Regionen auswählend. Gerade im südwestlichen Teil des Landkreises bieten Orte im Nachbarlandkreis Oberhavel und in Mecklenburg attraktive Angebote an und stellen eine erhebliche Konkurrenz dar. Bei einer Verlagerung der Touristenströme hätten die Vermieter mit erheblichen Einbußen zu rechnen. Es sollte oberstes Ziel der Landesplanung sein und bleiben, dass die in den Stadt- und Dorfzentren vorhandenen Liegenschaften saniert und dort entsprechende Angebote unterbreitet werden. Dies würde sowohl den Tourismusbereich stärken, als auch die dringend notwendige Stadt- und Dorfentwicklung fördern. Der Abwanderung von Bewohnern könnte dadurch Einhalt geboten werden und mittelfristig sollte es gelingen, den negativen Trend umzukehren und wieder mehr Menschen zu veranlassen, sich in der Uckermark und anderen ländlichen Räumen dauerhaft anzusiedeln. Wir sind der Auffassung, dass unsere historisch gewachsene Kulturlandschaft erhalten bleiben muss. Wir lehnen es ab, eine Zersiedelung der Landschaft, wie sie in Teilen der südlichen Bundesländer mit den</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bekanntes negatives Auswirkungen anzutreffen ist, auch in der Uckermark und anderen ländlichen Räumen zu ermöglichen.</p>			
<p><b>Die NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V. - ID 943</b>            Bekanntlich streben der Landkreis Uckermark und die Stadt Lychen eine Öffnungsklausel in Bezug auf das bestehende Verbot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen an. Unter Einbeziehung des Vorbringens der NaturFreunde Land Brandenburg im Rahmen der Stellungnahme vom 27. März 2018 ist weiterhin zu bedenken, dass eine derartige Öffnungsklausel auch dazu führen würde, dass eine Vielzahl von Vorhabenträgern, welche eine Erweiterung ihres Betriebs anstreben, sich auf diese Öffnungsklausel berufen werden. Insoweit wird es nicht möglich sein, die Öffnungsklausel so konkret zu formulieren, dass nur einzelne Vorhaben darunter zu fassen sind. Gerade Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe werden versuchen, die Erweiterung ihrer teils im Außenbereich gelegenen Betriebe auf diese Öffnungsklausel zu stützen und somit gegenüber der jeweiligen Standortgemeinde anregen, einen entsprechenden Bebauungsplan zu erstellen. Durch eine Öffnungsklausel wird damit die Tür zur gesetzlich nur in Ausnahmefällen vorgesehenen Bebauung des Außenbereichs aufgestoßen. In diesem Zusammenhang ist immer zu beachten, dass die Zulassung einer Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung rechtlich relevante Vorbildwirkung für vergleichbare Vorhaben im Außenbereich haben wird und sich der entsprechende Vorhabenträger im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Zulassung seines Vorhabens auf eine etwaige Selbstbindung der Verwaltung berufen könnte, wenn in einem vergleichbaren Fall ein Vorhaben entgegen den eindeutigen Zielen der Raumordnung zugelassen werden würde. Insoweit ist</p>	III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen	Kenntnissnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch maßgeblich zu berücksichtigen, dass nach dem Grundgedanken des § 35 BauGB der Außenbereich von einer Bebauung freigehalten werden soll und gerade Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB zu fassen sind. Schon durch die bestehende Regelung im Landesentwicklungsplan ist eine geringfügige bauliche Erweiterung im unmittelbaren Umfeld der bestehenden baulichen Anlagen auch im Außenbereich möglich. Somit sind auch die Interessen der Betriebsinhaber ausreichend berücksichtigt. Entgegen der Ansicht des Landkreises Uckermark und der Stadt Lychen, wonach zur vermeintlichen Förderung des lokalen Tourismus eine weitgehende und großflächige Bebauung des Außenbereichs erforderlich ist, schließen sich ein zukunftsfähiges Tourismuskonzept und die größtmögliche Schonung des Außenbereichs keinesfalls aus. Vielmehr beinhaltet ein raumverträgliches Entwicklungskonzept auch in Bezug auf die Förderung des Tourismus zum einen eine schwerpunktmäßige Nutzung der vorhandenen Siedlungsflächen zur Schaffung von attraktiven Innenstädten sowie zur Unterstützung der dort vorhandenen Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe und zum anderen die Erhaltung von hochwertigen Freiraumflächen, um den Touristen den Genuss der Natur in unberührter Landschaft zu ermöglichen. Eine Öffnungsklausel ist daher nicht erforderlich und aus den genannten Gründen strikt abzulehnen.</p>			
<p><b>Die NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V. - ID 943</b> Ausweislich der Festlegungskarte zum 2. Entwurf vom 19. Dezember 2017 wurde der Wurlsee bei Lychen bzw. dessen Uferfläche einschließlich der Halbinsel Lindenwerder nahezu vollständig aus dem Freiraumverbund herausgenommen. Diese Reduzierung des</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundes erfolgte zugunsten des Seehotels Lindenhof. Gemäß der Begründung zum Ziel 6.2 des Entwurfs vom 19. Juli 2016 wurde folgende Methodik zur Zusammensetzung und Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes angewandt: „Die Grundlage der Gebietskulisse bildet ein Kriteriengerüst, das sich aus zahlreichen Gebietskategorien mit jeweils mehreren verschiedenen Funktionen zusammensetzt. Die Gebietskategorien umfassen prioritäre Gebiete und Planungsziele aus den landesweiten Plänen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsprogramm Brandenburg - Fortschreibung des sachlichen Teilplanes „Biotopverbund Brandenburg“ Stand 2015; Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin, Änderungsverfahren 2015). Weiterhin sind Gebiete mit fachrechtlichem Schutzstatus und Flächen mit hoher Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange aufgenommen (vgl. im Einzelnen Tab. 4). Dabei wurde auf die besten verfügbaren Daten, soweit aktuell bzw. fachlich belastbar, zurückgegriffen. Gebietskategorien höchster Wertigkeit wurden vollständig in die Kulisse einbezogen. Weitere hochwertige Gebietskategorien wurden im Sinne von Arrondierungskriterien teilweise einbezogen, soweit nach ihrer Relevanz für den multifunktionalen Freiraumverbund und für die Herstellung eines räumlichen Gleichgewichts angemessen sowie absehbar ohne Zielkonflikte möglich. Nicht berücksichtigt wurden Gebietskategorien, die aufgrund ihrer räumlichen Ausprägung oder ihrer fachinhaltlichen Spezifik nicht für die flächenhafte raumordnerische Festlegung als Freiraumverbund geeignet sind. Auf dieser Grundlage erfolgte die Bildung einer flächenhaften und abgegrenzten sowie der Maßstabsebene des Landesentwicklungsplanes entsprechenden Gebietskulisse mit Verbundstruktur.“ Unter Anwendung der in Tabelle 4 zum Entwurf</p>		<p>verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie bestimmter Schutzgebietskategorien oder aller Darstellungen aus hochstufigen Plänen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehören die Bildung raumordnerischer Kriterien, wie sie in der genannten Tabelle in der Begründung zum Plansatz dargelegt sind, sowie eine stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vom 19. Juli 2016 aufgeführten Gebietskategorien und Kriterien wurden der Wurlsee und seine gesamten Uferflächen in den Freiraumverbund aufgenommen. Daraus ergibt sich, dass die betreffenden Flächen zum einen als besonders hochwertig einzuschätzen sind und daraus folgend - zum zweiten - besonders schutzbedürftig sind. Inwiefern durch die Anwendung der nunmehr in Tabelle 5 zum Entwurf vom 19. Dezember 2017 aufgeführten Kriterien die Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Wurlsee und seiner Uferflächen entfallen und damit eine Herausnahme aus dem Freiraumverbund gerechtfertigt ist, ist aus den Unterlagen zum Entwurf vom 19. Dezember 2017 nicht ersichtlich. Allein die Absicht eines privaten Vorhabenträgers im betreffenden Gebiet seinen Betrieb zu erweitern, ist jedenfalls nicht ausreichend, eine unter Anwendung von objektiven Kriterien Schützenswerte Fläche aus dem Freiraumverbund herauszunehmen. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass der Erweiterung des Seehotels Lindenhof in jedem Fall das Verbot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen entgegensteht und eine Öffnungsklausel - wie bereits erwähnt wurde - nicht in Betracht kommt. Zudem dürfen wir Sie höflich darauf hinweisen, dass der Eigentümer bereits in der Vergangenheit die großflächige Erweiterung seines Seehotels beabsichtigt hat, wobei schon damals insbesondere die Errichtung von 2 Ferienhäusern auf dem Wurlsee vorgesehen war. Dieses Vorhaben war Gegenstand eines Eilverfahrens beim Verwaltungsgerichts Potsdam, wobei sich das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Entscheidung vom 27. Februar 2014 (Az.: VG 5 L 396/13) in aller Deutlichkeit - vor allem wegen der offenkundigen Verletzung materiellen Naturschutzrechts - gegen die Genehmigungsfähigkeit ausgesprochen hat. Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam als Anlage. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken,</p>		<p>insoweit nicht. Im Falle der Halbinsel Lindenwerder bzw. Wurlsees mit Umfeld in der Stadt Lychen beruht die Reduzierung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ausschließlich auf den oben beschriebenen methodischen Anpassungen im Kriteriengerüst, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Wäldern und Waldfunktionen sowie auf Modifizierungen der Regeln zur Kulissenbildung des Freiraumverbundes. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Standortkonkrete Anregungen und Bedenken zum Wurlsee wurden im Beteiligungsverfahren zum 1. Planentwurf nicht vorgetragen, so dass eine einzelfallbezogene Abwägung hier nicht erforderlich war. Ein in der Anregung unterstellter Zusammenhang mit konkreten Planungsabsichten besteht insoweit nicht. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Auch die Kriterienauswahl zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgt nach raumordnerischen Kriterien und darf nicht auf die Verhinderung einzelner Freiraumnutzungen oder Planungen ausgerichtet werden. Eine Erweiterung der Gebietskulisse durch Einbeziehung weiterer Freiräume kann nur anhand der einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative von der Abgrenzungsmethodik abweichende Erweiterungen der Gebietkulisse sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Insbesondere angesichts der einschränkenden Wirkung der Festlegung zum Freiraumverbund auf die gemeindliche Planungshoheit verbietet sich auch im vorliegenden Einzelfall eine Übernahme der derzeit geltenden Gebietskulisse des Freiraumverbundes ohne Vorliegen der für den 2. Entwurf des LEP HR ländersweit einheitlich angewendeten Kriterien und Voraussetzungen für ihre Abgrenzung. Fachrechtliche</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam auch vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigt wurde (Beschluss vom 25. Juli 2014, Az: OVG 2 S 20.14, Anlage). Demnach soll eine Fläche aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden, auf der bereits wegen anderen Zielen der Raumordnung sowie wegen entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen eine Umsetzung des Vorhabens offensichtlich ausscheidet. Eine Gefährdung dieser hochwertigen und schutzbedürftigen Flächen wegen eines Vorhabens, das aus rechtlicher Sicht in der geplanten Form nicht genehmigungsfähig ist, sollte daher zwingend im Rahmen des weiteren Verfahrens überdacht werden.</p>		<p>Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet "Norduckermärkische Seenlandschaft" oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung wertvoller Freiräume nicht verhindert und einer Entscheidung von Fachbehörden über Ausnahmen und Befreiungen nicht vorgegriffen -, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Die NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V. - ID 943</b> Die NaturFreunde Land Brandenburg haben gemeinsam mit denen im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbänden Brandenburg mit Schreiben vom 4. Mai 2018 zum 2. Entwurf des LEP HR Stellung genommen. Der Inhalt der genannten Stellungnahmen bleibt vollumfänglich aufrechterhalten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Eichwalder BI für Flugsicherheit, echten Schallschutz und Nachtflugverbot - ID 924</b> Aufgrund des Enthaltenseins des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandort (LEP FS) als integralem Bestandteil des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sehe ich mich veranlaßt, gegen den LEP HR Widerspruch einzulegen. Bereits aus umfangreichen Zusendungen unserer Gruppierungen von 2013 und 2017, letztere als "Politikerbrief 'EU-Recht ist umzusetzen...'" Stand 1. Mai 2017 an alle Exekutiven und Legislativen der BER-Eigner, wurde zur Problematik insofern Stellung genommen, daß das</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BER-Projekt gem. geltendem EU-Recht mit Hinweis auf ICAO-Dokumente der Internationalen Luftfahrtorganisation nicht zertifizierungsfähig ist, u.a. z.B. wegen Verstoßes gegen das ICAO Doc.9184, Airport Planning Manual. Bereits hieraus ergibt sich, daß sowohl der LEP FS als auch der 2. Entwurf des LEP HR rechtswidrig sind bezüglich der Vorsehung eines "Single-Flughafens" am Standort Schönefeld als auch bezüglich der Festlegungen im Planfeststellungsbeschluß zur Stilllegung von Schönefeld SXF und Tegel TXL ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des BER - eine Inbetriebnahme des BER kann es rechtskonform nicht geben. Diese Position wurde in "Erinnerungsschreiben" an die Legislativen in Brandenburg und Berlin sowie des Bundes noch weiter untermauert, indem angeführt wurde, daß die Festlegungen im "Konsensbeschuß" und "Planfeststellungsbeschluß" nicht eingehalten wurden und die Festlegungen in der "Betriebsgenehmigung BER + SXF" nicht einhaltbar sind, so daß eine endgültige Startfreigabe entfallen muß. Deshalb sowie wegen des geplanten späteren Dauerbetriebes auf der BER-Südbahn wurde mit Schreiben vom 11. April 2018 an die MESSE BERLIN gegen Flugschauen von der BER-Südbahn bereits Widerspruch erhoben, wo bei begründend auf die Presse-Erklärung vom 10. April 2018 hingewiesen wurde; Ministerpräsident Dr.Woidke wurde hiervon mit Schreiben vom 11. April 2018 informiert und um Einflußnahme ersucht. Da die BER-Problematik, welche im vorgehen. "Politikerbrief..." recht detailliert dargelegt wurde, sehr umfangreich ist, erfolgte eine Zusammenfassung hierzu mit Quellennachweisen zur Begründung unserer Position mit Schreiben vom 15. März 2018 an die Gemeindeverwaltung Eichwalde, welche auf zusätzliche BER Finanzierungsprobleme infolge widerrechtlicher Begünstigung durch den MÄRKISCHEN ABWASSER- UND</p>		<p>gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment am BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS). Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>WASSERZWECKVERBAND (MAWV) aufmerksam machte. Ergänzend sei auf den Beitrag der BERLINER MORGENPOST vom 12. April 2018 hingewiesen: "FDP-Gutachten: Tegel-Volksentscheid ist rechtsverbindlich. Rechtswissenschaftler kommt zu dem Schluß, der Senat müsse alles unternehmen, was möglich ist, um den Stadtflughafen offen zu halten", welcher nicht nur für den Berliner Volksentscheid zur Offenhaltung von Tegel TXL, sondern dazu auch für den Brandenburger Volksentscheid zum Nachtflugverbot von besonderer Bedeutung ist.: auch letzterer muß umgesetzt werden, zumal er, anders als in Berlin, von Exekutive wie Legislative angenommen wurde</p>		<p>Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).</p>	
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b> Das Problem der Bevölkerungsgewichtung wird zu Ungunsten der ländlichen Gebiete außerhalb der Metropolenregion benannt. Als Ursachen dazu werden unter anderem mangelnde Arbeitsplatzangebote und Perspektiven für junge Menschen aufgeführt. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Windenergiewirtschaft Wertschöpfungseffekte insbesondere im ländlichen Raum generiert. Neben Arbeitsplätzen bei Planung, Aufbau und Service profitieren insbesondere Kommunen mit Einnahmen, die wiederum z.B. für Maßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge eingesetzt werden können.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b> Nach G 5.10 sollen nicht mehr genutzte militärische und zivile Konversionsflächen je nach Lage verschiedenen Funktionen zugeführt werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass hier unter anderem explizit auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Festlegungen von Windeignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie obliegen der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete umfassen auch Konversionsflächen, soweit sie den einheitlichen Plankriterien zur</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration abgestellt wird. Allerdings sind wir darüber verwundert, dass in der textlichen Ausführung ausschließlich Solaranlagen Erwähnung finden - hier wünschen wir uns ergänzend die Aufnahme der Windenergie in die Formulierung.</p>		<p>Festlegung der Gebiete entsprechen. Im Rahmen der Erarbeitung eines Regionalplans kann aber anhand der Vorprägung der Flächen oder der Flächeneigentümerschaft nicht über die Eignung oder die Nichteignung einer Fläche entschieden werden.</p>	
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b> Wir möchten auf die Gewichtung der möglichen Funktionen des Freiraums verweisen, wo es heißt, dass jeder Freiraum grundsätzlich so entwickelt werden soll, dass seine Bedeutung als ... sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird. Durch den kompletten Ausschluss der Windenergie sehen wir eine gleichmäßige Berücksichtigung nicht gegeben.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die vom Stellungnehmenden zitierte multifunktionale Qualitätszuweisung an den Freiraum ohne weitere Gewichtung einzelner Freiraumnutzungen ist der landesplanerischen Ebene angemessen. Weder ist hiermit ein grundsätzlich gleichmäßiges Gewicht aller Nutzungen verbunden, sondern eine Gewichtungsvorgabe für nachfolgende Planungsebenen zugunsten des Freiraumes, die aufgrund von regionalen und örtlichen Rahmenbedingungen überwunden werden kann, noch wird mit diesem Grundsatz der Raumordnung, der für Freiraum im Allgemeinen gilt, ein Ausschluss der Windenergienutzung festgelegt. Nur für den Freiraum gemäß des Freiraumverbundes nach Plansatz Z 6.2 wird aufgrund seiner Hochwertigkeit und Verbundstruktur ein Vorrang des Freiraumschutzes gegenüber raumbedeutsamen Inanspruchnahmen festgelegt und Windenergieanlagen damit ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b> Insbesondere das Land Brandenburg verfügt wie unter Zu Z 8.2 beschrieben, grundsätzlich über gute Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie. Gebiete für die Windenergienutzung sind nach Z 8.2 im Land Brandenburg zwecks einer überörtlichen räumlichen Steuerung unter Berücksichtigung der relevanten Belange (u.a. Siedlung, Natur- und Artenschutz) in den</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Ziel der Festlegung des Freiraumverbundes ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und raumbedeutsamer Inanspruchnahme zu schützen. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Die Festlegung des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplänen festzulegen. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Windenergienutzung damit Raum verschaffen wird. Indem eine Gebietskulisse Freiraumverbund festgesetzt wird, in der raumbedeutsame Inanspruchnahmen, zu denen auch eine Windenergienutzung gezählt wird, regelmäßig ausgeschlossen sein sollen, besteht allerdings erheblicher Zweifel daran, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden kann. Bereits die Gebietsausweisung „Freiraumverbund“ selbst ist aus unserer Sicht zweifelhaft. Insbesondere im Hinblick auf eine ungerechtfertigte Beschränkung der Windenergienutzung haben wir Bedenken. Es wird deutlich, dass die Festsetzung des Freiraumverbundes sich in erster Linie gegen die Errichtung von Windenergieanlagen richtet und sich insofern als Bestandteil einer Verhinderungsplanung darstellt. Erfahrungsgemäß wird es auf Grundlage eines solchen richtungsweisenden Landesentwicklungsplanes den Regionalplanungen verwehrt werden, Windeignungsgebiete an/in Freiraumverbundsystemen auszuweisen. Eine ausreichende und den Klimaschutzziele gerecht werdende Windenergienutzung kann durch die verbliebene Restfläche in der Planungsregion Berlin-Brandenburg damit nicht gewährleistet werden. Zumal zusätzliche Restriktionen eine effektive Auslastung der verbliebenden Windeignungsgebiete erschweren. An dieser Stelle ist z.B. der seit dem 26. Februar 2018 veröffentlichte Leitfaden zum Umgang mit der Art Rotmilan in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erwähnen, wonach der 1000-m-Umkreis um einen Rotmilanhorst für die Windenergienutzung als Tabuzone freizuhalten ist. Aufgrund der flächendeckend vorkommenden Art im Land Brandenburg und der relativ dynamischen Brutplatzwahl werden durch die Horstschutzzonen zusätzlich zu den Freiraumverbundsystemen Bereiche geschaffen, die eine Windenergienutzung generell</p>		<p>als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 effektiv umzusetzen. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zusteht. Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung daher nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden. Es besteht kein Erfordernis, diese einer weiteren Abwägung auf regionaler Ebene, die über den Konkretisierungsauftrag der Regionalplanung hinausginge, zugänglich zu machen. Die Kriterienauswahl zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgt nach raumordnerischen Kriterien und ist nicht auf die Verträglichkeit oder Verhinderung einzelner Freiraumnutzungen wie etwa der Errichtung von Windenergieanlagen ausgerichtet. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. Ob die Ausweisung der Windeignungsgebiete in der Regionalplanung zu einem substantiellen Raumangebot für die Windenergienutzung oder deren Akzeptanz führt, ist im Ergebnis</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausschließen. Gerade auch vor diesem Hintergrund bestehen daher erhebliche materielle Bedenken gegen die Festsetzung eines solchen Ziels der Raumordnung.</p>		<p>eines gestuften Planungsprozesses auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts zu beurteilen. Erst in diesem Zusammenhang finden auch tierökologische Abstandskriterien Berücksichtigung.</p>	
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b>            Es gibt ausführliche Ausnahmefälle, die den Sicherungszwecks - Freihaltung eines sog. Freiraumverbundes - fast vollständig in Frage stellen, da gerade die intensiven Eingriffe in diesen Freiraumverbund legalisiert werden, die zu einer dauerhaften räumlichen Zerschneidung und flächendeckenden Inanspruchnahme führen. Im Gegensatz dazu können u.E. Ausnahmeregelungen gerade auf die Windenergienutzung angewendet werden, denn die Errichtung von Windenergieanlagen ist von überregionaler Bedeutung. Windenergieanlagen dienen der Erzeugung von sauberem und preiswerten Strom für Haushalte, Gewerbe und Industrie und damit den von der Bundesregierung festgesetzten und dem Land Brandenburg ausdrücklich unterstützten Klimaschutzzielen.</p>	<p>III.6.2.2.2            Ausnahmefälle            Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund sind aus Gründen der Letztabgewogenheit unter Berücksichtigung entgegenstehender Belange erforderlich. Sie definiert eng begrenzte Ausnahmefälle und -bedingungen, in deren Ergebnis die Festlegung keineswegs wirkungslos wird. Darauf deuten nicht zuletzt die zahlreichen vorgetragenen Bedenken hin, der Freiraumverbund führe zu unangemessen starken Restriktionen. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam – weshalb sie Regelungsgegenstand der Regionalplanung sind – und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Sie unterfallen nicht der Ausnahmeregelung, weil außerhalb des Freiraumverbundes ausreichend Raum besteht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b>            Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz vorhandene Mobilitätsangebote auszubauen und weiter zu entwickeln und insbesondere in Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur den ÖPNV zu stärken. Hier möchten wir explizit auf die Chancen verweisen, die sich durch die Windenergie im Bereich der Stromerzeugung und der Sektorenkopplung in den Bereichen der Energiespeicherung und des bedarfsgerechten Verbrauches ergeben. Oftmals werden derzeit zu windreichen Zeiten bei Netzengpässen die ertragsstarken Windenergieanlagen abgeregelt. Das</p>	<p>III.8.1            Vermeidung            Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Fragen der Nutzung von Windstromüberschüssen und der Potenziale aus der Sektorenkopplung zu treffen, liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburger Energiesystem sollte erstrebenswerter Weise diese Windstromüberschüsse stattdessen nutzen, um diese u.a. dem Mobilitätssektor zuzuführen (z.B. elektrisch oder Wasserstoffbasiert). Bei der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sollten die immensen Potentiale der Brandenburger Windenergie und der Sektorenkopplung entsprechend berücksichtigt werden. ENERCON steht jederzeit bereit (auch mit anderen Vertretern der EE-Branche) mögliche Ansätze gemeinsam mit der Gemeinsamen Landesplanung und Entscheidungsträgern aus der Mobilitätsbranche zu erarbeiten und konkrete Projekte umzusetzen. Bei attraktiven Angeboten für die Nutzer würden die Straßen entlastet, der CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindert und die Wertschöpfung im Land erhöht.</p>			
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b>            Gewerbe- und Industriegebieten werden im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen Politik besonders große Spielräume eingeräumt. Ein wesentlicher Faktor für beinahe jedes Unternehmen ist der Energieverbrauch - sei es aus Kostengründen oder zum Zwecke des Imagebildes. Zukunftsweisend wäre es, wenn der Strom für Gewerbegebiete direkt vor Ort auf Basis von Windenergie erzeugt würde. Tatsächlich wären mit der heutigen Anlagentechnologie und bei Wegfall regulatorischer Hürden beim Stromeigenverbrauch deutlich geringere Strompreise zu erwarten, als wenn die Unternehmen den Strom regulär beschaffen. Eine Zukunftsvision der Hauptstadtregion müsste sein, in Kombination mit Energiespeichern und anderen Potentialen der Sektorenkopplung „grüne“ Gewerbe- und Industriegebiete zu schaffen, in denen Unternehmen CO<sub>2</sub>-neutral und dank niedriger Energiekosten auch noch wirtschaftlicher arbeiten können. Dies</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Über energiepolitische Ziele und Rahmenbedingungen wie regulatorische Hürden für Windenergieanlagen entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Durch den Planungsauftrag für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB an die Regionalplanung wird die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbe- und Industriegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Landesentwicklungsplan legt die Gebietskategorie dieser Festlegung nicht fest, dies ist einer Richtlinie für die Regionalpläne überlassen. Ggf. mit einer Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung außerhalb festgelegter Vorrang- oder Eignungsgebiete versehene regionalplanerische Festlegungen würden nur im planerischen Außenbereich wirksam sein. Im beplanten Innenbereich kann die Bauleitplanung eigenständige Festlegungen zur Windenergienutzung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wäre ein entscheidender Standortvorteil für die Hauptstadtregion. Wir würden uns wünschen, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen in oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbe- und Industriegebieten zum Zwecke der Energieeigenversorgung grundsätzlich zulässig ist.</p>		<p>treffen, z.B zur Energieversorgung in Gewerbegebieten.</p>	
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b>  Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte unseres Unternehmens in eindrucksvoller Weise aufzeigt. ENERCON ist der größte deutsche Windenergieanlagenhersteller und steht auch europa- sowie weltweit an der Spitze. Ungeachtet der internationalen Ausrichtung unseres Unternehmens ist Deutschland der wichtigste Kernmarkt und daher setzen wir konsequent auf eine breitgefächerte inländische Produktion. Eine Vielzahl unserer Zulieferer sowie externer Dienstleister haben in der Hauptstadtregion ihren Sitz und allein unser Lieferantenumsatz für die Länder Berlin und Brandenburg belief sich in 2017 auf über 100,6 Mio. € wovon über 80% den Bereichen Industrie, Maschinenbau und Tiefbau zuzuordnen sind. Dies betrifft nur die Umsätze die zur Herstellung sowie zur Errichtung unserer Windenergieanlagen benötigt wurden. Umsätze und Zahlungen, die sich aus dem Betrieb der Windenergieanlagen ergeben und meist vor Ort den Landeigentümern, Landwirten und den Gemeinden zufließen (Pachtzahlungen, Ertragsausfälle, Gewerbesteuer, uvm.), sind noch hinzuzurechnen. Weiterhin ist ENERCON mit Arbeitsplätzen in Büros in Berlin und Potsdam sowie zehn Servicestationen</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen des Stellungnehmenden zu den wirtschaftlichen Aktivitäten seiner Gesellschaft. Eine konkrete Forderung an den LEP ist mit diesen Ausführungen nicht verbunden. Eindeutige Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung werden in Brandenburg über die Regionalplanung geschaffen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>vertreten. In Bernau betreiben wir in Kooperation mit einem Berliner Partner ein Schulungszentrum (ENERCON Training Camp). Darüber hinaus zeichnet sich unser Unternehmen im Land Brandenburg durch besonderes Engagement aus. Beispielsweise errichteten wir in der teils strukturschwachen Region Teltow-Fläming ein eigenes 110 kV Erdkabelnetz, in welches bis zu 440 MW Windenergieleistung in das 380 kV Netz der Vattenfall Europe Transmission eingespeist werden kann. Sowohl das Energiedorf Feldheim als auch der Windpark Schlalach (beides Leuchtturmprojekte der Energiewende) speisen in dieses Stromnetz ein. Mit Brandenburger Partnerunternehmen haben wir weitere Stromspeicherprojekte beispielsweise im Ort Feldheim und in der Uckermark realisiert und leisten damit einen stetigen Beitrag zu einer sicheren und zukunftsorientierten Energieversorgung in der Hauptstadtregion. Wir begrüßen grundsätzlich die Neuaufstellung des LEP der Hauptstadtregion und dass dem Thema Energie und den flankierenden Themen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Für uns wie auch für unsere zahlreichen Kunden und Partner in Brandenburg und Berlin (Planungsbüros, Agrarbetriebe, Bürgerenergiegenossenschaften, Stadtwerke, Energieversorger und Betreibergesellschaften) ist insbesondere die Energieversorgung der Hauptstadtregion das Kernthema. Angesichts der Einführung des Ausschreibungssystems und damit des bundesweiten Wettbewerbs um begrenztes Ausschreibungsvolumen, müssen für die Hauptstadtregion klare Rahmenbedingungen und Planungssicherheit geschaffen werden, um die Energiewende erfolgreich zu gestalten.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im LEP ist vorgegeben, Auswirkungen des Klimawandels bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (Vorsorgeplanungen Wasserhaushalt). Die zu erwartenden erheblichen Aufwendungen und Ressourcen werden auch in Zukunft dafür noch steigen. Wir möchten betonen, dass den Auswirkungen des Klimawandels am ehesten begegnet wird, indem der Klimawandel selbst so gering wie möglich gehalten wird durch eine rasche Abkehr von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Der Klimawandel ist ein globales Problem und stellt die Weltgemeinschaft vor die Herausforderung, entschlossen zu handeln. Gerade das Industrieland Deutschland muss hier proaktiv voran schreiten und insbesondere das Energieland Brandenburg kann dank der Windenergie an Land ein leuchtendes Beispiel für den Einklang von Wirtschaftswachstum und Klimaneutralität werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2). Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet, die in dem Maße zurückgefahren werden kann, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß 2. Entwurf des LEP HR bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3).</p>	<p>nein</p>
<p><b>ENERCON GmbH - ID 991</b> Trotz der massiven klimaschädlichen Auswirkungen, des Landschaftsraubbaus und der nicht bezifferbaren Folgeschäden hält die Gemeinsame Landesplanung an der Nutzung und der Gewinnung fossiler Energieträger fest, bzw. ist die Übergangszeit für die Nutzung der Braunkohle nicht terminiert. Dies ist im Wesentlichen mit der wirtschaftlichen Bedeutung der einheimischen Bodenschätze begründet. Wir würden es begrüßen, wenn</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung im Rahmen der Energiestrategie. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Das Thema "Strukturwandel wird im Land Brandenburg</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Strukturwandel in den betroffenen Regionen (vornehmlich Lausitz) konsequent vorangetrieben würde und den Arbeitnehmern hier eine Perspektive für sich und ihre Nachkommen in den Erneuerbaren-Energien- und gekoppelten Bereichen aufgezeigt würde. Dazu müsste dies aber auch in der Landesplanung konsequent zum Ausdruck gebracht werden. Stattdessen wird signalisiert, dass die fossilen Energieträger noch möglichst lange zur Energieversorgung beitragen sollen. Weiterhin wird die Durchführung von Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Brandenburg thematisiert. ENERCON als visionärer Vertreter der Erneuerbaren-Energien-Branche lehnt die Nutzung fossiler Energieträger grundsätzlich ab und verweist hier explizit auf die zum Teil noch nicht bekannten Gefahren die durch Fracking (oder ähnliche Methoden) und deren Nebenprodukten entstehen und erhebliche Schäden auf Umwelt und Anwohner zur Folge haben können. Wir wünschen uns eine konsequente Systemtransformation, die die vollumfängliche Energieversorgung auf Basis der Erneuerbaren Energien zum Ziel hat.</p>		ressortübergreifend bearbeitet.	
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b> Die vorgelegte Version des LEP HR geht nur ansatzweise auf die Vorschläge zur Stärkung der Position der Regionalplanung in Brandenburg ein. Die Notwendigkeit zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Regionalplanung in Brandenburg ist unter Planungsexperten unbestritten. U.a. halten wir es für unabdingbar, deren Rolle im Rahmen einer integrierten Entwicklungsplanung für den ländlichen Raum neu zu definieren und die Position der Regionalen Planungsgemeinschaften zu sichern und organisatorisch auszubauen. Dazu gehört, neben der Beibehaltung der Beteiligung von gewählten Kreistagsmitgliedern, auch die stärkere</p>	I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Frage einer strukturellen Neuorganisation der Regionalplanung ist nicht Gegenstand der Abwägung zum LEP HR, sondern liegt in der Kompetenz des Brandenburger Gesetzgebers.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beteiligung der kleineren Kommunen in den Regionalversammlungen. Deshalb ist es notwendig, diese Forderungen im Rahmen der anstehenden Novellierung des Gesetzes zur Regionalplanung nachdrücklich zu formulieren.</p>			
<b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>			
<p>Die EK 6/1 empfiehlt, in Vorbereitung der Erarbeitung des nächsten Landesentwicklungsplans durch das Parlament Eckpunkte zu Zielen und Grundsätzen beschließen zu lassen.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>			
<p>Der Zweitentwurf des LEP HR liefert die Grundlage dafür, das Konzept der Städte der 2. Reihe weiter auszubauen. Hier sind nun – unterhalb der Maßstabsebene des LEP – die verkehrlichen Voraussetzungen sowie die kommunalen stadt- und wohnungspolitischen Leitlinien und Planungen weiter zu entwickeln, um die bereits jetzt erkennbaren Effekte des Wachstums auf die Entwicklung dieser Städte zu verstärken, zu steuern und für eine Eigenentwicklung zu nutzen. Um jedoch diese Wachstumsimpulse auch in der Fläche des WMR wirksam werden zu lassen, ist ein reines Abwarten auf die „Sickereffekte“ nicht ausreichend. Zudem muss die interkommunale Kooperation verstärkt unterstützt werden, um auch den ländlichen Raum in die Entwicklungspotenziale einzubinden.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Im Kapitel 9 werden Festlegungen zur interkommunalen und regionalen Kooperation getroffen. Die Frage der Unterstützung interkommunaler Kooperationen liegt außerhalb des Kompetenztitels eines Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im überarbeiteten Entwurf des LEP HR erfahren die ländlichen Räume hauptsächlich in der Sachstandsbeschreibung gegenüber der Erstversion eine deutlich stärkere Berücksichtigung. Der LEP HR gibt die planerischen Antworten auf die zu erwartenden Entwicklungsimpulse aus Berlin, dem Berliner Umland, aus dem eigenen Wachstum im Land selbst und aus dem internationalen Umfeld. Um auch den notwendigen interregionalen Ausgleich stärker wirksam werden zu lassen, müssen auf der Grundlage, die der LEP HR für die Entwicklung von ganz Brandenburg bietet, gemeinsam mit den regionalen Akteuren spezifische Strategien, Leitbilder, Ziele, Konzepte und Steuerungsinstrumente für den WMR entwickelt werden. Der LEP HR kann nicht das alleinige Instrument für diese Strategie sein. Die EK 6/1 fordert die Landesregierung auf, planerische Gestaltungsmöglichkeiten für ländliche Räume, wie es sie bspw. im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern gibt, aufzugreifen und die Erarbeitung ressortübergreifender, regionaler Entwicklungskonzepte als Teil ihrer Raumentwicklungsstrategie vorzusehen und dabei die ländlichen Räume vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungs-Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung) und auch Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Die Arbeiten der Enquetekommission 6/1 des Brandenburger Landtages haben somit Eingang in den Landesentwicklungsplan gefunden. Ebenso wurde die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte als wichtiges Instrument für die interkommunale oder regionale Zusammenarbeit ist im LEP HR verankert (Kap. III.9). Ausdrücklich werden im LEP HR auch die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume angesprochen. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende raumordnungsrechtliche Bestimmbarkeit hinsichtlich des räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Ausgestaltung und Ansprache durch Planungen und Maßnahmen ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b> Die Gemeinden sollen, auch finanziell, unterstützt werden, bestehende Entwicklungsinstrumente wie Klarstellungssatzungen oder Einbeziehungssatzungen stärker zu nutzen.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Der LEP ist kein geeigneter Ort für die Fixierung von Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum. Auch die Frage der Nutzung bestehender Entwicklungsinstrumente wie Klarstellungssatzungen oder Einbeziehungssatzungen sind keine Sachverhalte, für deren Klärung der LEP HR in Frage kommt. Insoweit geht die Anregung am Kompetenztitel der Landesplanung vorbei.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>  Aus Expertensicht ist regionale Identität eine kostbare Ressource für das Zusammenleben der Menschen, die soziokulturelle Stabilität und Integration vor Ort zu sichern vermag. Nachdem im Erstentwurf des LEP HR nicht auf den identitätsstiftenden Charakter örtlicher und regionaler Verbundenheit Bezug genommen wurde, ist zu begrüßen, dass diese Thematik im Zweitentwurf an 8 Stellen aufgegriffen wird und zwar im Zusammenhang mit: Städten, Kulturlandschaften, regionalen Akteuren, Einzelhandel, Haltefaktoren sowie Regionalparks. Der Kulturlandschaft wird dabei eine besondere Rolle zugestanden. Angesichts der existierenden räumlicher Disparitäten innerhalb Brandenburgs stellt sich vordringlich die Aufgabe, die ländlich geprägten Regionen von der demographischen Abwärtsspirale abzukoppeln und die sich abzeichnenden Stabilisierungstendenzen zu verstetigen. Die im LEP HR nun vorgesehene Verdopplung der Eigenentwicklung für alle Gemeinden (Erhöhung auf 1 ha/1.000 EW, ohne Anrechnung Innenentwicklung) sehen wir als einen Baustein in diesem Zusammenhang.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>  Um die Lebensqualität im WMR ökonomisch, siedlungsstrukturell und demographisch zu stabilisieren, sind aus Sicht der EK 6/1 vor allem zwei Handlungsschwerpunkte von besonderer Bedeutung: Konzepte einer aktivierenden Strukturpolitik mit dem Ziel einer Steigerung der Wertschöpfung (z.B. Ernährungswirtschaft, Tourismus, Gesundheitswirtschaft). Eine ebenso hohe Bedeutung kommt der Sicherung der Daseinsvorsorge</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Konzepten einer aktivierenden Strukturpolitik mit dem Ziel einer Steigerung der Wertschöpfung (z.B. Ernährungswirtschaft, Tourismus, Gesundheitswirtschaft) kommt ohne jeden Zweifel eine hohe Bedeutung zu. Auch die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Fläche, der Ausbau der Bildung als Standortfaktor sowie einer jugend- und familienorientierten Regionalpolitik sind wichtige Maßnahmen. Hier sind in der Regionalentwicklung verstärkte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch „in der Fläche“, dem Ausbau der Bildung als Standortfaktor sowie einer jugend- und familienorientierten Regionalpolitik zu. Beide Maßnahmenbündel und Strategien richten sich sowohl an die Zielgruppe der hier lebenden Menschen als auch an mögliche Neuzuzügler. Sie sind notwendig, um Anreize für die jüngere Generation zu schaffen, um in ländliche Regionen zu kommen oder hier zu bleiben und damit die Folgen des Abflusses von Wissen, Arbeitskraft und demographischem Regenerationspotenzial zu stoppen. Eine Abkehr von der Defizitperspektive des demographischen Wandels sowie die Etablierung von Konzepten zur Förderung regionaler Identität und endogener Potenziale können dazu beitragen, der „Abwanderungskultur“ der Jugend nach ihrem Schulabschluss sowie von Frauen aus ländlichen Regionen entgegenzuwirken. Hier sind in der Regionalentwicklung verstärkte Anstrengungen und neue ressortübergreifende Handlungsansätze erforderlich.</p>		<p>Anstrengungen und neue ressortübergreifende Handlungsansätze zu verfolgen; der LEP HR setzt hierfür einen räumlichen Rahmen.</p>	
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>  Die im LEP erkennbar primäre Sicht auf den Gesamttraum und auf sektorale Ziele muss ergänzt werden durch integrierte regionale Konzepte sowie durch regionsspezifische Planungen und Maßnahmen der Fachpolitiken. Das zeigt sich beispielsweise im Rahmen der planerisch angestrebten Siedlungsentwicklung. Diese hält am landesweit etablierten Konzept der Ankerpunkte fest und ergänzt dieses – wie zuvor angesprochen - durch die Einführung neuer Siedlungsachsen und Mittelzentren. Mit diesem Ansatz einer „Entwicklung in der 2. Reihe“ werden strukturelle und ökonomische Entwicklungen auf den Siedlungsstern und das Netz der Zentralen Ort konzentriert, um von dort aus Impulse für die ländlichen Gebiete zu setzen, um CO<sup>2</sup> zu reduzieren,</p>	<p>II.13  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Sicht auf den Gesamttraum und auf sektorale Ziele muss durch integrierte regionale Konzepte sowie durch regionsspezifische Planungen und Maßnahmen der Fachpolitiken und adäquate Planungen und Maßnahmen der kommunalen Akteure vor Ort ergänzt werden. Insoweit ist in der Anregung kein Gegensatz zu den Intentionen des LEP erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umweltverträgliche Mobilität zu fördern und um einer „Zersiedelung der Landschaft“ entgegenzuwirken. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die erwarteten Impulse tatsächlich in den WMR ausstrahlen, ist weiterhin die seitens der EK im Zwischenbericht eingeforderte Entwicklung spezifischer Instrumente für die ländlichen Räume.</p>			
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>  Aus Sicht der EK 6/1 sind vor allem drei regionsspezifische Schwerpunktsetzungen im WMR von besonderer Bedeutung: Konzepte einer aktivierenden Strukturpolitik sowie die Förderung von standortstabilisierenden Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und die Akzentuierung einer jugend- und familienorientierten Regionalpolitik.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer  Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>  Wir unterstreichen nach wie vor unsere Forderung, im Rahmen der Landesplanung insbesondere für periphere ländliche Räume in Brandenburg mehr Spielräume und Möglichkeiten für eine eigenständige und selbstverantwortliche Regionalentwicklung zu eröffnen. Dies ermöglicht den überwiegend standortverbundenen Bewohnern ländlicher Gemeinden, sich für plausible und überzeugende Anpassungsmaßnahmen zu engagieren. Überdies fördert es die Entwicklung vernetzter Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis in den verschiedenen Handlungsfeldern, z.B. bei LEADER, aber auch im Rahmen anderer Förderprogramme. Voraussetzung für den Erfolg solcher partizipatorisch angelegten Steuerungsansätze ist ein Denken in regionalen Zusammenhängen, wie es der LEP HR befördert.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und  regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Der LEP trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Die peripheren ländlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daraus erwachsen neue Chancen eines abgestimmten kooperativen Handelns, beispielsweise bei der Planung von Gewerbegebieten oder kommunalen Infrastruktureinrichtungen.</p>		<p>Räume sind Teil dieses Gesamtraumes und unterliegen damit auch dem entsprechenden Steuerungsregime. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Eine eigenständige und selbstverantwortliche Regionalentwicklung ist möglich.</p>	
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>            Eine zentrale Forderung im Zwischenbericht der EK ist die Etablierung einer zentralörtlichen Ebene unterhalb der Mittelzentren zur Sicherung der Daseinsvorsorge ländlicher Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Hintergrund ist auch, dass sich durch die großen Zuschnitte als Folge der kommunalen Gebietsreform von 2003 die Versorgungsinteraktionen (wenn auch nun innerhalb der Gemeinde) de facto nicht verändert haben. Aus den genannten Gründen wird auch in Brandenburg für eine Neudefinition von Zentralität im Sinne der Gesamtausstattung mit versorgungsrelevanter Infrastruktur plädiert. Damit die geplanten GSP und das Konzept der Städte in der 2. Reihe ihre angestrebte Wirkung entfalten können, sollten auch dort entsprechende verkehrliche Voraussetzungen hergestellt werden.</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm nicht möglich, die raumordnerische Adressierung von Zentralen Orten im Landesentwicklungsplan auf die Ebene von Hauptorten (d.h. Ortsteilen einer Gemeinde) zu verändern. Die Tatsache, dass sich durch die großen Zuschnitte als Folge der kommunalen Gebietsreform von 2003 die Versorgungsinteraktionen auf eine Ebene innerhalb der Gemeinde verändert haben, hat auch nach kommunalen Gebietsreform von 2003 zu keiner Überprüfung der prädikatisierten Nahbereichszentren durch die Regionalplanung geführt. Insoweit war es schlüssig, mit dem LEP B-B im Jahr 2009 die bisherigen regionalplanerischen Funktionszuweisungen für obsolet zu erklären, zumal im Ergebnis der Gemeindegebietsreform mehr als 75% der Bevölkerung im Land Brandenburg in "Zentralen Orten" lebte. Die mit dem Zentrale-Orte-System intendierte räumliche Bündelungswirkung der Zentralen Orte war damit nicht mehr darstellbar. Eine Veränderung der Adressierung von Ortsteilen als Zentrale Orte wurde von Stellungnehmenden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bisher nur vereinzelt angeregt, in der Regel jedoch ohne in diesem Kontext die Frage der erforderlich werdenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aufzurufen. Auch die beiden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg vertreten in dieser Frage divergierende Auffassungen. Der Erarbeitungsprozess zum Landesentwicklungsplan ist insoweit kein geeigneter Ort, um diesen Diskurs zu führen. Eine Neudefinition von Zentralität im Sinne der Gesamtausstattung mit versorgungsrelevanter Infrastruktur ist ein davon unabhängiges Thema; der gedankliche Ansatz spiegelt aber nicht den Stand der wissenschaftlichen Diskussion hinsichtlich der bereichsbildenden Wirkung Zentraler Orte (von Prof. Greiving in der zweckdienlichen Unterlage zum 1. Entwurf umfassend erläutert) wider. Auch der Bund und die Länder argumentieren im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung mit dem Funktionsüberhang Zentraler Orte und mit der Bezugnahme auf einen übergemeindlichen oder überörtlichen Verflechtungsbereich. Für eine Neudefinition von Zentralität im Sinne der Gesamtausstattung mit versorgungsrelevanter Infrastruktur besteht auch vor diesem Hintergrund kein Anlass.</p>	
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>  Im Kontext der notwendigen Bündelung von Infrastrukturangeboten der Daseinsvorsorge werden in der überarbeiteten Version des LEP HR gegenüber dem Erstentwurf die Standortvorgaben und Ausstattungskriterien für Grundfunktionale Schwerpunkorte (GSP) leicht modifiziert sowie deutliche Entwicklungsoptionen für die Nahversorgung und Wohnsiedlungsflächen zugestanden (Wachstumsreserve für GSP: zusätzlich zur Eigenentwicklung 2 ha/1000 EW bezogen auf den Ortsteil). Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die GL bei der konkreten Festlegung von GSP betont, nicht in kommunale Angelegenheiten eingreifen zu wollen. Für eine einheitliche Anwendung in der Regionalplanung wäre es jedoch sinnvoll,</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform erforderlich. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>transparente Kriterien der Ausweisung wie z.B. in Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen als Leitlinie für die Regionalen Planungsgemeinschaften vorzugeben. Der LEP HR überlässt die Festlegung der Zahl der GSP der Aushandlung in den Regionen. Als problematisch wird seitens der BEG gesehen, dass die GSP in einem funktionsstarken Ortsteil lokalisiert werden sollen. Diese Festlegung wird indes der historisch gewachsenen Realität innergemeindlicher Infrastrukturverteilung (z.B. Kita, Schule, Ärztehaus) möglicherweise nicht immer gerecht.</p>		<p>prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden.</p>	
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b> Die von der GL zur Sicherung der Daseinsvorsorge ländlicher Regionen vorgesehenen GSP müssen nach Ansicht der EK 6/1 entsprechend ausgestattet werden, um die ihnen zugewiesene Aufgabe zur Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen wahrnehmen zu können und Planungssicherheit für Investitionen zu schaffen. Die EK 6/1 hält daher an ihrer Forderung fest, dass die GSP eine stärkere Funktionsertüchtigung auch über eine Erweiterung ihres Rechtsstatus erfahren sowie finanziell besser ausgestattet werden (ggfls. im Rahmen des FAG). Hierdurch geht nach unserer Überzeugung eine positive Signalwirkung für die Menschen in den ländlichen Regionen aus, die sich vielfach als „abgehängt“ verstehen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden.	
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b> Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen heraus sollte dargestellt werden. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern sollten genutzt werden.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen heraus wurde im Materialband für jedes einzelne Mittelzentrum im Land Brandenburg dargestellt. Eine solche Aufbereitung erfolgte - auch im Vergleich mit der Praxis mit anderen Bundesländern - in dieser Form erstmalig. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern fließen durch die konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in die Weiterentwicklung der Analyse- und Darstellungsmöglichkeiten ein.	nein
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b> Im Zwischenbericht der EK 6/1 wurde die Position bekräftigt, dass die Lebensqualität vor Ort entscheidend vom Engagement der Akteure der Kommunal- und Regionalentwicklung abhängt. Die Forderung, diese verstärkt in den Partizipationsprozess einzubinden und ihre Eigenverantwortung durch neue Governance-Strukturen zu fördern, zielt auf den Abbau der Distanz zwischen den Planungsverantwortlichen und den betroffenen Bürgern, indem diese Entwicklungsstrukturen mitgestalten können. Auf diese Forderungen nimmt der in der Zweitversion des LEP HR neu eingefügte Passus zu kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten offensichtlich Bezug, ohne allerdings die im Positionspapier der EK 6/1 unterbreiteten detaillierten Vorschläge umfänglich aufzugreifen.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Der landesplanerische Steuerungsbedarf hat hinsichtlich der Kulturlandschaftsentwicklung eine Rahmensetzung für die regionalen und lokalen Akteurinnen und Akteure zum Gegenstand. Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die unterschiedliche methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene anzuregen. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen kann landesplanerisch nicht vorgegriffen werden. Dies dient nicht zuletzt der gewünschten Stärkung der Eigenverantwortung auf regionaler und lokaler Ebene.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b>            Das Fehlen einer Raumkategorie für die ländlichen Räume steht im Widerspruch zu Kapitel 4 „Kulturlandschaften und ländliche Räume“. Hier werden „ländliche Räume“ als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen. Die im Begründungsteil als eine Art Raumkulisse herangezogenen LEADER-Regionen, können nicht als solche gelten. Aus dem eingefügten Grundsatz wird auch keine landesplanerische Strategie zur Gestaltung der ländlichen Räume erkennbar.</p>	<p>III.4.3            Ländliche Räume</p>	<p>Eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung erfolgt im Kapitel III.1 Hauptstadtregion unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume - z.B. in Form einer raumordnerischen Gebietskulisse - liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. In diesem Zusammenhang ist in der Begründung auf die integrierte ländliche Entwicklung als wesentliches Instrument zur Definition und Umsetzung von Entwicklungszielen in den ländlichen Räumen verwiesen. Die Abbildung der LEADER-Gebietskulisse diene lediglich zur Illustration des im 2. Entwurf des LEP HR neu eingefügten Plansatzes G 4.3 hinsichtlich der räumlichen Verteilung ländlicher Räume in der gesamten Hauptstadtregion, ist aber im Weiteren für die Planbegründung verzichtbar. Zudem zeigen auch andere eingegangene Anregungen, dass sie hinsichtlich einer vermeintlichen raumordnerischen Gebietsabgrenzung missverständlich ist. Die Abbildung 7 Fördergebietskulisse ländlicher Raum 2014 bis 2020 entfällt daher.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b> Zu begrüßen sind die im Zweitentwurf neu eingefügten – und stark an den EK Zwischenbericht angelehnten - Ausführungen zu „Ländlicher Entwicklung“ (unter II, Rahmenbedingungen). Dennoch kann ein Landesentwicklungsplan nicht differenziert genug auf die vielschichtigen Erfordernisse des ländlichen Raumes eingehen: „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit und unterstützt die Umsetzung erforderlicher Planungen und Maßnahmen der Fachpolitiken“ (LEP HR S. 6). Den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen in den Teilräumen des Landes muss mit regionalen und lokalen Strategien und Instrumenten begegnet werden. Dazu gehören vielfältige Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, Fachstrategien, Unterstützungsnetzwerke und nicht zuletzt Förderprogramme. In diesem Kontext bedarf es zweifellos deutlicher Konkretisierungen, wie die Entwicklungsziele erreicht werden sollen. Unseres Erachtens müsste der in den Anhörungen und Außensitzungen von den regionalen Akteuren immer wieder geäußerte Wunsch nach Fortführung und Entbürokratisierung entsprechender EU Programme im Regierungshandeln verankert werden.</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften und der ländlichen Räume beschränkt sich seitens der Raumordnungsplanung auf eine Rahmensetzung für Fachplanungen und regionale Akteure. Dem wird mit differenzierten Festlegungen im LEP HR angemessen Rechnung getragen. Für räumliche Konkretisierungen oder eine Letztabgewogenheit der vorgesehenen Festlegungen liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der Kulturlandschaften und ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Fragen der Förderpolitiken sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen können kein Gegenstand der Raumordnungsplanung sein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b> Es wird empfohlen, im Rahmen der vom Parlament zu beschließenden Eckpunkte den Freiraumverbund betreffend, das Ziel der Raumordnung (Z 6.2) in einen Grundsatz der Raumordnung (G 6.2) zu ändern.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes dient dazu, aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 den Konkretisierungsauftrag umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die Raumordnungsplanung selbst gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann länderübergreifend nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zusteht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte.</p>	
<p><b>Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg - ID 1209</b> Innerhalb der EK 6/1 nahmen die Diskussionen über die vielfach als restriktiv und unflexibel angesehenen Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund großen Raum ein. Ziel muss aus Sicht der Enquete-Kommission sein, im Rahmen des Schutzziels dieser Gebietskulisse – in der Menschen leben und arbeiten - eine behutsame Förderung endogener Potenziale (z.B. analog dem Erfolgsmodell Biosphärenreservat Spreewald) im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen. Dazu muss die Regionalplanung die räumliche Abgrenzung des</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung des Randbereiches des Freiraumverbundes ein. Nähere Vorgaben zur Methodik und zur Abgrenzung sind im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich. Sie können in einer Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg erfolgen. Regelungen zu Zielabweichungsverfahren sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes. Falls mit der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundes entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und unter Nachhaltigkeitskriterien konkretisieren können. Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens muss rechtssicher beschleunigt werden.</p>		<p>Forderung, endogene Potenziale zu fördern, eine finanzielle Untestützung gemeint sein sollte, liegt auch das außerhalb der Regelungskompetenz des Landesentwicklungsplanes bzw. der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Erlebniscamping Lausitz - ID 976</b>  Für die Schaffung eines innovativen nachhaltigen Zukunftskomplexes im Zusammenspiel aller in der Region ansässigen Unternehmen und zur Stärkung einer dauerhaftattraktiven sozialen Infrastruktur im Landkreis beabsichtige ich mein Unternehmensangebot im Tourismus- und Freizeitsektor schrittweise auszubauen. Insbesondere plane ich im Zeitverlauf in folgenden Kernbereichen eine Neuausrichtung: -Innovative Erweiterung des Campingplatzes zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, einer nachhaltigen Stärkung der Lebensqualität und des Naturraumes, als auch des regionalen Arbeitsplatzangebotes in Brandenburg: -WLAN-Hotspot - aktuell besteht keine Internetdeckung (derzeitige maximale Kapazität ist beschränkt auf 6.000 Mbps), -Flächenerweiterung zum Ausbau des Übernachtungsangebotes für Zelte und Blockhütten zur Stärkung des regional bestehenden Aktivangebots z.B. für Klassenfahrten und Bildungsreisen mit dem Ziel einer pädagogischen Ausrichtung, beispielsweise mit dem Schwerpunkt der historischen Entwicklung der regionalen Baustoff- und Energiegewinnung und deren Folgen, -Kindercamping als weitere innovative Idee mit dem Bau eines themenbezogenen Höhlencamps aus Spritzputzfelsen in Kombination von Gegenwart, Geschichte und Zukunft, -Erweiterung des Toilettenhauses auf dem Campingplatz und der Wohnmobilstellplätze, -Schaffung eines Bereiches für Gäste-Haustiere (ausgelagerte Hundewiese), -Barrierefreie und</p>	<p>III.2.16  Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Der LEP HR trifft entsprechend der bundesrechtlichen Grundlage des ROG Festlegungen zur räumlichen Vorsorge und zur Lösung von Raumnutzungskonflikten auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung. Es legt keine Standorte für konkrete Vorhabenplanungen fest. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zeitgemäße Umgestaltung des Freibades Ortrand mit Hilfe eines Bürgerbadvereins zur emotionalen Einbindung der Besucher und Schaffung von Inklusion, -Eine kleine Saunalandschaft soll ein Wellnessangebot schaffen, dass für Gesundheit und Erholung sorgt. Abkühlung finden die Gäste in den Schwimmbecken, -Implizieren eines ganzjährig nutzbaren Freizeitangebotes durch Errichtung eines Sommer- und Wintersportparks mit vielen attraktiven Sport- und Spielangeboten einschließlich Reitsport für Jung und Alt. Die geplante Aktivlandschaft soll in Ergänzung des bestehenden touristischen Angebotes in Teilschritten aufgebaut und dem Besucher unterschiedliche Freizeitangebote mit sportlicher Ausrichtung zur Verfügung stellen. Dazu zählen z.B. eine Ice-Card-Strecke, ein Bungeedome, ein Volleyballfeld, Tischtennisplatten, Spielplatz mit Kletterwand, Rutschen und Sandbereiche und neben der Ganzjahresskipiste eine integrierte Snowboardschule für Kinder im Bereich der Felsenanlage einschließlich Skatebord- und Fahrradpark. Mit meinem Projekt möchte ich aktiv auf die Region Dresden und das Lausitzer Seenland eingehen und die Region Ortrand zum „Touristischen Tor“ für beide Regionen entwickeln. Zur besseren Veranschaulichung der benötigten Projektflächen erhalten Sie anliegend einen Lageplan, in welchem die betreffenden Flächen markiert sind. Für die Umsetzbarkeit meiner für die Region bedeutenden Vorhaben bitte Sie um Ihre Unterstützung durch Berücksichtigung im Landesentwicklungsplan und bedanke mich dafür ganz herzlich.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Arbeitsentwurf des Landesentwicklungsplans sind unter Punkt II. im Abschnitt „Kulturlandschaften als Handlungsräume begreifen“ zumindest die Städte der AG „Städte mit historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg“ erwähnt und dass angestrebt (wird), die historische Bausubstanz zu erhalten.“ Im Punkt III findet sich kein Hinweis auf den Erhalt baulichen Kulturgutes. Ortrand ist eine historisch gewachsene, 1238 erstmals erwähnte Stadt. Bis heute besitzt die Stadt einen intakten Stadtkern mit einem Denkmalbereich um den Altmarkt mit 21 Gebäuden und 10 weiteren Einzeldenkmalen sowie zahlreichen stadtcharakteristischen Gebäuden. Dieses baukulturelle Erbe prägt den Ort und ist wesentlich für die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt. Obwohl die Mehrzahl der Einzeldenkmale saniert ist, besteht für einzelne bedeutende Denkmale wie das sogenannte Lehnsmühlenschloss oder die frühen Profanbauten Straße der Einheit 23 oder Elsterwerdaer Straße 5 die Gefahr des Bestandsverlustes. Obwohl Ortrand kein Mitglied der AG „Städte mit historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg“ ist, sind die Baudenkmale und stadtcharakteristischen Gebäude von besonderer Bedeutung für die Stadt. Das gilt jedoch nicht nur für Ortrand, sondern für zahlreiche, insbesondere kleinere Städte im Land Brandenburg. Diese Städte mit ihrer unverwechselbaren Stadtstruktur und ihren baulichen Anlagen sind ein prägendes Element der Kulturlandschaft des Landes. Der Erhalt der historischen Stadtstrukturen, von Einzeldenkmalen und Denkmalensembles sowie der stadtcharakteristischen Gebäude und baulichen Anlagen sollte auch unter Berücksichtigung sich ändernder Nutzungen und Funktionen der Bausubstanz als ein Ziel der Landesentwicklung festgeschrieben werden. Zur Erreichung dieser Zielstellung bedarf es einer ausreichenden Finanzausstattung der Kommune bzw. einer förderseitigen Unterstützung wie</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Auf die Bedeutung von Denkmälern und der historischen Bausubstanz in Städten und Dörfern für die Kulturlandschaften ist in der Begründung zu G 4.1 eingegangen. Darüber hinausgehende Festlegungen sind nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, zumal sich der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure beschränkt. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Für eine Letztabgewogenheit der vorgesehenen Festlegung als Ziel der Raumordnung liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Die Festlegungen des LEP HR begründen keine unmittelbaren finanziellen Förderungen. Fachrechtliche Regelungen z.B. des Denkmalschutzes bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beispielsweise durch das Bund-Länder-Programm „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ bzw. anderer geeigneter Fördermodalitäten, da ohne eine zusätzliche Finanzierung die Bewahrung des kulturhistorisch wertvollen Baubestandes nicht zu gewährleisten ist.</p>			
<p><b>ews Stadtсанierungsgesellschaft mbH - ID 973</b> Um die geforderten Innenentwicklungen der Stadt zu ermöglichen, bedarf es nicht nur beschränkender Festlegungen zur Außenentwicklung, sondern vor allem Unterstützung bei der Umsetzung des innerstädtischen Entwicklungsprozesses. Dazu zählen vor allem bessere rechtliche sowie finanzielle Rahmenbedingungen. Bestehende rechtliche Festsetzungen sollten dahingehend qualifiziert werden, dass für potenzielle innerstädtische Entwicklungsstandorte eine bessere Zugriffsmöglichkeit für die Kommunen geschaffen wird. Oft sind dafür auch zeitnah finanzielle Mittel notwendig, auch wenn diese nur zur Zwischenfinanzierung erforderlich sind. Deshalb sind auch zukünftig kleine Städte in Förderprogramme von Bund und Land einzubinden, die es ihnen ermöglichen, auf Grundlage einer integrierten Stadtentwicklungsplanung (INSEK) stadtplanerische Entwicklungsziele in einem angemessenen Zeitraum umzusetzen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Die Raumordnung trifft damit Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes. Sie vermag keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen, deren Finanzierung festzulegen. Auch eine Förderpolitik zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>ews Stadtсанierungsgesellschaft mbH - ID 973</b> In den Textlichen Festsetzungen unter „4. Steuerung der Siedlungsentwicklung“ werden zahlreiche Aussagen zu extensiven Flächen- und Standortentwicklungen dargelegt. Wenn es für die Stadt Ortrand auch nur in begrenztem Umfang zutrifft, so wird der Rückbau, insbesondere von Wohngebäuden, in einer Reihe von</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur überörtlichen Entwicklung des Gesamtraums. Fragen des Rückbaus von Wohngebäuden liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der Fachplanung (Stadtentwicklung, Stadtumbau, Städtebauförderung).</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städten auch zukünftig als Aufgabe bestehen. Dass sich zu dieser Thematik in den landesplanerischen Entwicklungszielen keine Aussage findet, muss als Defizit angesehen werden.</p>			
<b>Fraktion DIE LINKE in der Gemeindevertretung Kolkwitz - ID 930</b>			
<p>Im Ranking (Tabelle 2) liegt Kolkwitz auf dem 90. Platz. Das verwundert, da Kolkwitz wirtschaftsstark (ausgelastete Gewerbegebiete und Mehrbedarf) ist, 2 Haltepunkte hat (derzeit durch das Land entschiedene eingeschränkte Nutzung zu Gunsten Anderer), Handelseinrichtungen (dennoch 0,00 Punkte bei Versorgungsstabilität) u.a.m.. Kolkwitz hat eine hohe Anzahl sogenannter Einpendler (1.854) - also solche Bürger*innen, die hier Arbeit finden (aus Energieanalyse 2015). Die Tabelle suggeriert die Wertigkeit von Kommunen (die Punktevergabe ist über die Kriterienauswahl und die daraus resultierende Punktevergabe nicht nachvollziehbar). Die befürchtete Auswirkung jedoch ist, dass eine Kommune, die am Ende der Tabelle steht, nicht nur ein Eigenentwicklungspotential abgesprochen, sondern dadurch aktiv benachteiligt wird.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Im Ranking (Tabelle 2) liegt Kolkwitz auf dem 90. Platz. Das muss nicht verwundern, obwohl Kolkwitz wirtschaftsstark ist, 2 Haltepunkte hat, über Handelseinrichtungen verfügt. Auch die Anzahl sogenannter Einpendler wurde gewürdigt. Die Tabelle suggeriert die Wertigkeit von Kommunen in Hinblick auf ihre Eignung als Zentraler Ort mit multifunktionalen übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen. Auch einer Kommune, die am Ende der Tabelle steht, wird nicht das Eigenentwicklungspotenzial abgesprochen.</p>	<p>nein</p>
<b>Fraktion DIE LINKE in der Gemeindevertretung Kolkwitz - ID 930</b>			
<p>Die Beschränkungen durch das Ziel 5.5 werden für berlinnahe Kommunen aufgehoben, was den Verdacht erhärtet, dass diese Regionen auf Kosten der berlinfernen Regionen entwickelt werden sollen. Die Aufführung der Gemeinde Kolkwitz unter dem Titel "Weitere Metropolenregion (WMR) ist ohne erkennbare Relevanz für weitere Festlegungen/Behandlungen im LEP.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Für berlinnahe Kommunen erfolgt keine Aufhebung von Beschränkungen des Ziels 5.5. Aufgrund der spezifischen Siedlungsstruktur und SPNV-Erschließung sieht der LEP HR in Berlin und im Berliner Umland eine Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") vor. Die Gemeinden bzw. Gemeindeteile in den "Achsenzwischenräumen" können sich im Rahmen der Eigenentwicklung entwickeln (es gilt Plansatz 5.5). Aufgrund der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zuordnung der Gemeinde Kolkwitz zum Weiteren Metropolenraum gelten die für diesen Strukturraum spezifischen Festlegungen des LEP HR zur Wohnsiedlungsentwicklung.	
<p><b>Fraktion DIE LINKE in der Gemeindevertretung Kolkwitz - ID 930</b> Bei der festgelegten 10 Jahresfrist ist kein objektiv nachvollziehbaren Kriterium erkennbar. Diese entspricht weder der Legislaturperiode einer Kommunalvertretung, eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder irgendeines anderen gewählten Gremiums. Eine Steuerung der Vorortregionalentwicklung mittels eines Landesplanungsdokumentes, wie hier vorgenommen, dient nicht der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und ist somit nicht zielführend.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	nein
<p><b>Fraktion DIE LINKE in der Gemeindevertretung Kolkwitz - ID 930</b> Der vorliegende 2. Entwurf enthält kaum Chancen, geschweige denn Impulse für die Entwicklung der Großgemeinde Kolkwitz, die sich im ländlichen Raum der Lausitz befindet. Im Gegenteil, durch Bevorteilung anderer Kommunen und Regionen soll hier die Benachteiligung in der Entwicklung festgeschrieben werden. Neue Wohnhäuser sind für unsere Großgemeinde auf 1ha pro 1000 Einwohner für die nächsten 10 Jahre begrenzt. Stichtag soll der 31.12.2018 sein. Zu beachten sind auch alle geplanten und noch nicht</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Flächen, die einer Innenentwicklung nach der Begründung zu Plansatz Z 5.5 entsprechen (z.B. auch Lückenschlüsse), werden nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen,	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bebauten Flächen rückwirkend bis 15.Mai 2009. Das gibt Probleme. Im Bebauungsplan sind Wohnheimbauflächen in den einzelnen Ortsteilen (17) der Großgemeinde (103qkm Gesamtfläche) ausgewiesen. Diese werden u.a. für rückkehrwillige, junge Familien benötigt, sind aber in der Regel keine größeren Baugebiete, sondern eher, wie auch vom Land gefordert, nur für Lückenschließungen geeignet. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme hängt jedoch von zukünftigen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Arbeitsmarkt, der Wiederanbindung der Schienenanbindung (RE2) für Berufspendler aber auch anderen Faktoren z.B. der höheren Lebenserwartung der Generationen, ab. Gleichzeitig gibt es Flächen die durch Insolvenz (z.B. "Goecke Wohnpark" mit 2,5ha) des Investors blockiert sind. Auch hier sind keine zeitnahen Lösungen zu erwarten. Diese Flächen fehlen jedoch bei der derzeitigen Standortsuche für Eigenwohnheime. Das theoretische Vorhandensein von Bauflächen ermöglicht keinen praktischen Eigenheim-/Wohnungsbau. Nach Kenntnisstand der Fraktion sind aktuell ca. 26,19ha Wohnbauland und 17,57ha gemischte Baufläche im B-plan verankert. Eine Neuausweisung dringend benötigter Wohngebietsbauflächen, die aufgrund der realen Bevölkerung- und Gemeindeentwicklung benötigt werden, sind durch die im 2. Entwurf getroffenen Festlegungen und den oben geschilderten Realitäten nicht möglich.</p>		<p>die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p><b>Fraktion DIE LINKE in der Gemeindevertretung Kolkwitz - ID 930</b> Die vorhandene Schienenanbindung (Haltepunkte) ist nicht mehr aufgeführt. Es gibt aber nicht nur in und um Berlin die Schiene. Da in jüngster Zeit mehrfach durch Wirtschafts- und Unternehmens- und Interessenverbände mehrmals auf die wirtschaftliche</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Im Entwurf des LEP HR werden auf der topografischen Grundlagenkarte alle Schienentrassen in der Hauptstadtregion dargestellt. Die Festlegung von Haltepunkten, unabhängig von ihrer Verortung in einem Strukturraum (Berlin, Berliner Umland, Weiterer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung der Haltepunkte Kolkwitz und Kunersdorf hingewiesen wurde, ist das Auslassen aus dem LEP ein unverständlicher Fehler.</p>		<p>Metropolitanraum) ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern liegt in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	
<p><b>Fraktion Pro Heideseer in der Gemeindevertretung Heideseer - ID 905</b>            Ich weise darauf hin, dass unser Bundespräsident in der Stärkung des ländlichen Raumes den Schwerpunkt seiner Amtszeit sieht. Der LEP HR steht dieser politisch-gesellschaftlichen Absicht in Gänze konträr gegenüber. Er bestätigt vielmehr den Eindruck der Landbevölkerung, dass politische Vertreter ihren Interessen gleichgültig gegenüberstehen.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Der LEP HR sieht für alle Gemeinden ihrer Funktion angemessene gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten vor. Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dass der LEP HR der Entwicklung der ländlichen Räume konträr gegenübersteht, ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Fraktion Pro Heideseer in der Gemeindevertretung Heideseer - ID 905</b>            Ich fordere den LEP HR grundsätzlich zu überarbeiten und dabei folgenden gedanklichen Ansatz zu wählen: Entwicklung fördern, wo sie stagniert. Wachstum politisch begleiten, wo es entsteht.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Ein wichtiges Anliegen des Planentwurfes ist es, Entwicklung zu fördern, wo sie stagniert und Wachstum politisch zu begleiten, wo es entsteht. Ein Bedarf, den Planentwurf zu überarbeiten, ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Fraktion Pro Heideseer in der Gemeindevertretung Heideseer - ID 905</b>            Wir lehnen die uns offensichtlich zugeordnete Rolle, ausschließlich als Naherholungsgebiet Berlins zu dienen, ab. Vielmehr erwarten wir die Förderung des Wachstums an der Stelle, wo es gerade auf natürlichem Wege entsteht - zum Beispiel in der Gemeinde Heideseer. Stattdessen wird selbiges künstlich mit dem LEP HR verhindert. Damit passt er die Bedürfnisse der Bevölkerung an die politischen Vorgaben an anstatt umgekehrt. Der LEP HR trägt</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>damit deutliche Züge eines planwirtschaftlichen Konzeptes, das die gegenwärtigen Entwicklungen in vielen Kommunen Brandenburgs bewusst ausblendet.</p>		<p>lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Fraktion Pro Heidesee in der Gemeindevertretung Heidesee - ID 905</b>  Der LEP HR behindert unsere wie auch viele andere Gemeinden des Landes Brandenburg im ländlichen Raum unangemessen in der kommunalen Entwicklung. Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit (GG Art. 28 Abs. 2) wird als unangemessen wahrgenommen. Das Einschränken des örtlichen Bedarfs auf 1 ha erscheint willkürlich festgelegt.</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen wird zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption von 1 ha / 1000 EW in die Begründung zum Plansatz weitere Ausführungen aufgenommen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Fraktion Pro Heidesee in der Gemeindevertretung Heidesee - ID 905</b> Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit (GG Art. 28 Abs. 2) wird als unangemessen wahrgenommen. Dem Freiraumverbundsystem liegt keine Abstimmung mit den Gemeinden und Landkreisen zu Grunde.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. und dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Das Beteiligungsverfahren gab insbesondere den Kommunen die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen und wurde dazu auch intensiv genutzt. Auf dieser Grundlage wurde bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine auf landesplanerischer Ebene abschließende Abwägung zwischen dem Regelungsziel des Freiraumschutzes und anderen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden vorgetragen wurden, vorgenommen. Hierzu wurde eine einzelfallbezogene Abwägung vorgenommen und dabei insbesondere kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten, Bauleitplänen und hinreichend verfestigten Planungen besonderes Gewicht beigemessen. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit wird dadurch vermieden. Insbesondere wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die gemeindliche Planungshoheit wird zudem durch die gewählte Signatur des Freiraumverbundes gewahrt. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gewerbeförderung Freudenberg AG - ID 957</b> LEP HR als übergeordnete, überörtliche zusammenfassende Planung für den Gesamttraum-Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - ist wichtige raumordnerische Grundlage für die durchzuführenden Bauleitpläne (FNP, B-Pläne und Innenentwicklung Wohnen in den Gemeinden), dabei neue Elemente des Strukturwandels erfassen und umsetzen. Der Aspekt, die ländliche Entwicklung nicht isoliert zu betrachten, sondern als Kern- und Mittelpunkt zur Stärkung der Mittelzentren auszurichten, hat in der Fläche entscheidende Bedeutung für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Umkehrung von Abwanderung und Einkommensverluste. Die im Plangebiet angestrebte räumliche Verknüpfung von Nutzungsansprüchen in Forschung, Technologie, Chinesischer Medizin, Gewerbe, Wohnen und Dienstleistungen entspricht den Grundsätzen des LRP HR „Ländliche Entwicklung“.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gewerbeförderung Freudenberg AG - ID 957</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach Auswertung der Entwurfsunterlagen begrüßen wir die gemeinsame Landesentwicklungsplanung von Berlin und Brandenburg. Wir unterstützen als Investoren die Herausarbeitung von definierten Strukturräumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und die Zuordnung der Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Heckelberg-Brunow zum Metropolraum (WMR) des Berliner Umlandes (Z 1.1). Diese Zuordnung bleibt für unsere Planungen und Wirtschaftsentwicklungen eine ausschlaggebende Grundlage. Die räumliche Differenzierung zwischen Berlin und dem unmittelbaren Berliner Umland (BU) darf nicht zur Abkopplung des übrigen ländlichen Raumes führen. Hier werden neue Handlungserfordernisse zum Thema „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - ein vielfältiger Raum“ notwendig. Wenn also gute positive Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden sollten, dann kann die steuernde Entfaltung des LEP HR regional bedeutsame Flächenentwicklungen und Gewerbeentwicklungen nicht zentral „regeln“, sondern in Symbiose mit dem Ziel 2.3 auf die Ebene der Regionalplanung und des Landkreises als Flächenvorsorge betrieben werden.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolraum auch von Städten geprägt ist.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gewerbeförderung Freudenberg AG - ID 957</b> Des Weiteren sehen wir aus internationalen Entwicklungen in der Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Umland von Metropolregionen, hier Berlin-Brandenburg, gemäß G 2.1 und G2,2 i, V. mit Pkt. 2 Seiten 42 und 43 wichtige Zukunftsanforderungen für moderne Technologie- und Gewerbeansiedlungen mit dem Ziel, neue Impulse zur Umsetzung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg zu setzen und verschiedene Funktionen wie Arbeiten und Wohnen, Arbeits- und</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbildungsplätze, Arbeit-Freizeit und Erholung zusammen zu führen. Dabei streben wir an, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Verbund von G 5.1 und Z 5.2 unter Einbeziehung der Innenentwicklung der Orte (Dörfer) und Werkswohnungen zu realisieren. Der Landkreis MOL und die im Planansatz zuständigen Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Heckelberg-Brunow sind i.S. G 2.1 Räume mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel und bedürfen eine Entwicklung und Erschließung von neuen Wirtschaftsfeldern. Dieser Aufgabe stellen wir uns und bitten die Länder sowie die zuständigen Behörden uns bei den gesetzlich-planerischen Belangen zu unterstützen.</p>			
<p><b>Gewerbeförderung Freudenberg AG - ID 957</b> Die Zusammenführung von Lebensqualitätsmerkmalen, wie kurze Wege zur Arbeit, das Ambiente eines Gewerbe- und Technologiestandortes mit Versorgung und Dienstleistung sowie Wohnen stellt neue Anforderungen (G2.2 i.V. mit S. 42/43). Nach G 5.1 sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung/Ausbildung sowie Erholung räumlich einander zugeordnet und verknüpft zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden. Verbund und Kombination von Gewerbegebietsentwicklung und Innenortsentwicklung der Gemeinden (Dörfer), Ausschöpfung der FNP-Planung „Wohnen“ werden angestrebt.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gewerbeförderung Freudenberg AG - ID 957</b> Nachhaltigkeit in der Stadt- und Gewerbeentwicklung wird durch Wirtschaftlichkeit und durch Einsparung von Ressourcen, Fahrzeit, Energie, Klimaschutz sowie Erholung/Versorgung erreicht (LEP HR</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>G 5.1 i.V. mit S. 8183), Minderung der Autoabhängigkeit und Vermeidung des Pendleraufkommens.</p>			
<p><b>Gewerbeförderung Freudenberg AG - ID 957</b>  Wir sind ein international agierendes Unternehmen, HRB 9441 FF, und planen im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Heckelberg-Brunow, Amt Falkenberg-Höhe, Landkreis Märkisch-Oderland auf dem Konversionsgebiet in Größe von ca. 52,6 ha aus dem Bestand der ehemaligen Polizei der DDR (Objekt 7001) ein Technologie- und Hightech-Standort mit produzierenden Gewerbe und Dienstleistungen, Hotel sowie Werkswohnen zu entwickeln. Eigens dafür hat die Gewerbeförderung Freudenberg AG die Grundstücke mit dem bebauten tlw. versiegelten Grundbesitzes mit den Beständen: - Grundbuch von Freudenberg, Blatt 240, Amtsgericht Bad Freienwalde; - Grundbuch von Beiersdorf, Blatt 206, 283, 417, Amtsbericht Bad Freienwalde; - Grundbuch von Heckelberg, Blatt 308, Amtsgericht Bad Freienwalde, erworben. Die GFF AG ist im rechtlichen Sinne Eigentümer, Entwickler, Investor und künftiger Betreiber. Die geplante Gebietsentwicklung folgt dem Grundsatz (LEP HR G 5.8) der Nachnutzung einer Konversionsfläche, die eine Verkehrsanbindung an die B168 erhalten soll. Logistisch sind damit neue Möglichkeiten nach Berlin und in Richtung Osten zu erwarten. Das Plangebiet liegt in Zuständigkeit der Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Heckelberg-Brunow. Es befindet sich räumliche zwischen den historischen Dorfkernen von Freudenberg und Heckenberg. Mit den zu schaffenden Infrastrukturelementen wird die Lebensqualität der ortsansässigen Einwohner positiv beeinflusst.</p>	<p>III.5.10  Nachnutzung  Konversionsflächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b>  Der 2. Entwurf des LEP HR wird den sich für Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum stellenden Herausforderungen nicht gerecht. Die üblicherweise der Gemeinde obliegenden Aufgaben der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung werden durch die geplante Festsetzung der Ziele der Raumordnung im 2. Entwurf des LEP HR vielfach unangemessen beschränkt und ausgehebelt. Insbesondere die Siedlungsentwicklung wird im 2. Entwurf des LEP HR in unangemessener Weise auf den gemeindlichen Bedarf / Eigenbedarf beschränkt. Dies ist nicht hinnehmbar und stellt eine Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung der Gemeinden dar. Darüber hinaus stehen die einzelnen Plansätze zum Teil in Widerspruch zu einander. So kann etwa die von Plansatz G. 5.10 geforderte Nachnutzung von Konversionsflächen aufgrund der Beschränkungen der Plansätze Z. 5.5. und Z. 5.6 auf den Grundstücken der Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR nicht erfolgen, da die Gemeinde Wustermark insoweit in ihrer Entwicklung eingeschränkt ist. Die Rechtmäßigkeit des Planentwurfs insgesamt ist daher zweifelhaft.</p>	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Die Festlegung in Plansatz G 5.10 bezieht sich nicht nur auf Wohnsiedlungsflächen, sie stellt hinsichtlich einer bedarfsgerechten Nachnutzung durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		verschiedene Siedlungszwecke einen Abwägungsbelang dar, der im Rahmen kommunaler Planungen zu berücksichtigen ist. Ein Widerspruch zwischen den genannten Festlegungen ist daher nicht erkennbar.	
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b></p> <p>In Hinblick auf die im Eigentum der Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR stehenden Grundstücke steht eine derartige Begrenzung zudem in Widerspruch zu Plansatz G. 5.10 (Nachnutzung von Konversionsflächen). Bei den Grundstücksflächen handelt es sich aufgrund der früheren Nutzung, für die Tierproduktion durch die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft um Konversionsflächen i.S.d. Plansatzes G.5.10. Die Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR konstatiert insoweit, dass für „nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Anlagen wie Stallungen und Wirtschaftsgebäude auch [...] auch im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Flächenressourcen Konzept für eine Nachnutzung erforderlich“ sind. Ein solches Konzept bietet die Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR mit der geplanten Siedlungsentwicklung „Wohnen am Havelkanal“. Die Umsetzung des Konzepts für das insgesamt ca. 8,1 ha umfassende Gebiet ist aber aufgrund der Eigenentwicklungsoption von Wustermark nicht möglich. Die gesamte Fläche kann nicht entwickelt werden. Praktisch kann damit vorliegend der Grundsatz G. 5.10 gar nicht erfüllt werden, weil das Ziel Z 5.5 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung entgegensteht.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht. Das raumordnerische Ziel der gemeindlichen Eigenentwicklung steht dem berücksichtigungspflichtigen Grundsatz zur Nachnutzung von Konversionsflächen nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der geplante Plansatz Z 5.5 ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 27.08.2003 -3 D 5/99.NE juris, Rn. 159) rechtlich bedenklich. Danach hat die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann. Die die pauschale Begrenzung von 1 ha pro 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren ist deshalb auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV verfassungsrechtlich jedenfalls kritisch. Anders als in Plansatz Z. 4.5 des LEP BB, der in Absatz 4 formuliert „Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung weiterer Wohnsiedlungsflächen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die besondere Siedlungsstruktur der Gemeinde dies insbesondere wegen fehlender Möglichkeiten ausreichender Innenentwicklung erfordert oder wenn die weitere Außenentwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde, insbesondere als Kurort oder Truppenstandort, gerechtfertigt ist.“ sieht Z. 5.5 des 2. Entwurfs LEP HR nämlich keine Ausnahmemöglichkeit der strikten Begrenzung auf 1 ha pro 1.000 Einwohner. Die gebotene Abwägung, ob im Einzelfall eine Ausnahme in Betracht kommt, ist damit gar nicht mehr möglich.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, höher zu gewichten ist als die Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten für quantitativ weiterreichende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b> Die Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR schlägt daher folgendes vor: In Bezug auf die „örtliche“ Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.5</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abs. 1 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“</p>	Schwerpunkte	<p>Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden zu verzichten.</p>	
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b>  Der 2. Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als eine „einheitliche Metropolregion“ unter deren Dach sich die Stärken und Chancen ihrer Teilräume ergänzen, weshalb der LEP HR das Ziel verfolgt, die Entwicklungsperspektiven des Gesamtraums und seiner Teilräume nach innen und außen zu verdeutlichen. Diese Funktion kann der vorliegende Planentwurf nur eingeschränkt erfüllen. Den vielfältigen Raum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten gelingt dem Planentwurf nicht. Er missachtet insbesondere, dass die hohen Mieten und Grundstückspreise für Wohnungen und Immobilien in Berlin und im Berliner Umland dazu führen, dass der Siedlungsdruck</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht auch außerhalb des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolitanraum ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen vor. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung - wie im Gestaltungsraum Siedlung - quantitativ nicht begrenzt. Den nicht prädikatisierten Gemeinden wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden würde jedoch dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch im sog. „Weiteren Metropolenraum“ stark zunimmt. Hierfür zeigt der Planentwurf jedoch keine Lösungen auf. Vielmehr verhindert er, insbesondere durch die Plansätze Z. 5.5 und Z. 5.6. die mögliche und notwendige Siedlungsentwicklung auch außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung.</p>		<p>entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b>            Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Wir halten eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>	<p>III.5.5.2.1            Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption der Nicht-Zentralen Orte würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b> Soweit der 2. Entwurf des LEP HR das Ziel 5.5 formuliert, geht auch diese geplante Festlegung an der Realität, gerade auch der der Gemeinde Wustermark, vorbei. Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Wustermark und in zahlreichen brandenburgischen Gemeinden des vorgesehenen weiteren Metropolenraums in den letzten Jahren positiver gestaltete, als dies prognostiziert war. Mit dem stetigen Bevölkerungswachstum einher geht eine ebenso ungebrochene Nachfrage nach der Bereitstellung von Flächen zur Entwicklung von Wohnbau einher. Diese Nachfrage kann angesichts der Begrenzung der Eigenentwicklung auf 1 ha pro 1.000 Einwohner in zehn Jahren aber nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen (von Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung), die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für nicht prädikatisierte Gemeinden bzw. Gemeindeteile würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen.	nein
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der 2. Entwurf LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der Begründung (S. 86) - auf die Annahme, dass infolge des demographischen Wandels und in Nachwirkung der</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Im Berliner Umland betrifft dies die Siedlungsbereiche, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nicht begrenzt. Ein Verzicht	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren mit einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen in zahlreichen Städten und Gemeinden im weiteren Metropolenraum zu rechnen ist. In der Folge sei außerhalb der durch den Planentwurf vorgesehenen zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten. Wenn er dennoch stattfinden sollte, werde er ohnehin nicht nachhaltig sein. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den unterschiedlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Ob auch in Bezug auf den 2. Entwurf insoweit die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen gestützt werden, ist nicht ersichtlich. Anders als beim 1. Entwurf fehlen derartige Berechnungen in den zweckdienlichen Unterlagen. Ungeachtet dessen haben sich Vorhersagen bereits in der Vergangenheit nicht bewahrheitet. Demografieprognosen gingen in der Vergangenheit stets von einem Bevölkerungsrückgang - allenfalls für die Metropole Berlin wurden stabile Bevölkerungszahlen vorhergesagt - aus. Tatsächlich ist die Situation in Berlin mittlerweile dramatisch. Ausweislich des in der Anlage beigefügten Artikels aus der Berliner Morgenpost müssen in Berlin bis zum Jahr 2030 194.000 zusätzliche Wohnungen entstehen. Auch in der Gemeinde Wustermark ist die Bevölkerung seit dem Jahr 2004 massiv gewachsen. Die untenstehende Grafik verdeutlicht dies anschaulich.</p> <p>[Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Wustermark: siehe Anlage]</p> <p>Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum auch der 2. Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung so undifferenziert bleibt und die tatsächliche Ausgangssituation vieler, gut an Berlin angebundener Gemeinden außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung gleichsetzt mit „abgehängten“ Gemeinden in der Peripherie. Der Planentwurf bildet damit den Siedlungsdruck nicht</p>		<p>auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden bzw. Gemeindeteilen würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren, entgegenstehen. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen im gesamten Berliner Umland würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, ggf. neue Ausbaubedarfe generieren und Freiraum mit seinen wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt, den Klimaschutz und die Erholung in Anspruch nehmen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze werden im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschrieben. Dabei besteht eine eindeutige Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsansatzes der</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ab. Der Planentwurf legt vielmehr „Scheuklappen“ im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung an. Dies ist vor dem Hintergrund der mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verbundenen massiven Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit mehr als bedenklich.</p>		<p>Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption werden in der Begründung weitergehende Ausführungen vorgenommen.</p>	
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b>  Als problematisch stellt sich zudem auch die Regelung dar, wonach auf die Eigenentwicklung Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Auch diese Zielfestlegung verkennt die Realitäten in</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung  Wohnsiedlungsflächen  auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, können aber aus anderen tatsächlichen Gründen einer Wohnbebauung nicht zugeführt werden (Eigentumsverhältnisse, fehlende Erschließung u.a.). Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder entsprechende Darstellungen in Flächennutzungsplänen ist vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit ferner auch verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 -11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N -juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen). Der Plansatz Z. 5.2 Abs. 2 S. 2 sollte wie folgt formuliert werden: „Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet.“</p>		<p>Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b> Es ist angesichts des geschilderten Siedlungsdrucks nicht nachvollziehbar, warum die weitere Siedlungsentwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung und die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum beschränkt sein soll. Gerade die Gemeinde Wustermark, die weder nach dem aktuellen gültigen LEP BB noch nach dem 2. Entwurf des LEP HR zentral-örtliche Funktionen haben soll, beweist doch, dass auch insoweit Entwicklung</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung orientiert sich am Prinzip, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und den Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland zu konzentrieren und die Entwicklung in den Achsenzwischenräume auf die Eigenentwicklung zu begrenzen. Eine quantitativ uneingeschränkte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nur möglich, sondern auch nötig ist. Dabei ist nicht nur die bereits dargestellte positive Bevölkerungsentwicklung in Wustermark in den Blick zu nehmen. Auch das Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) ist eine Erfolgsgeschichte. Es leistet einen erheblichen Beitrag für die umwelt- und stadtverträgliche Gestaltung und ökonomische Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs der Hauptstadtregion. Seine Weiterentwicklung schafft Arbeitsplätze und damit dem Bedarf nach zusätzlichen-arbeitsplatznahe -Wohnraum. Dieser kann aber nur geschaffen werden, wenn GVZ nahe Flächen, wie etwa die Grundstücksflächen der Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR entwickelt werden können. Aus diesen Gründen schlägt die Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR vor Plansatz Z. 5.6 nicht auf den Gestaltungsraum Siedlung zu begrenzen. Er sollte stattdessen etwa wie folgt formuliert werden: „(1) Berlin und das Berliner Umland sind Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten insoweit nicht. (2) Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. (3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich.“</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Damit wird auch dem Grundsatz der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes entsprochen, die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Die Aufnahme aller Gemeinden des Berliner Umlandes in den Gestaltungsraum Siedlung würde dem o.g. Entwicklungszielen entgegenstehen. Zusätzlicher Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum wären die Folgen. Das Anliegen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, die sich auf die SPNV-Achsen bezieht, ist hier höher zu gewichten als die Anforderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten im gesamten Berliner Umland.</p>	

**Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues & Schulz GbR - ID 960**

Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten

III.6.2.1.1.1  
Methodik  
Freiraumverbund

Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer

nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>		<p>methodischen Weiterentwicklung. Die Dokumentation der Methodik erfolgte bereits im 2. Planentwurf in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche.</p>	
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b>  Die Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR ist Eigentümerin der Flurstücke 179, 267, 268 und 307 der Flur 6 der Gemarkung Buchow-Karpzow der Gemeinde Wustermark, gelegen im Ortsteil Buchow-Karpzow, Prioter Straße. Bei dem insgesamt 80.712 m<sup>2</sup> umfassenden Areal handelt es sich um eine frühere für die Tierproduktion genutzte Fläche, die im Jahre 1973 durch die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) am östlichen Rand des Siedlungsbereichs Karpzow angelegt wurde. Die LPG ist in Folge des gesellschaftlichen Umbruchs im Jahr 1990 liquidiert worden. Die bestehenden baulichen Anlagen wurden aufgegeben,</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR im Randbereich des Freiraumverbundes zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßige Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sodass im Laufe der 1990er Jahre die Gebäude und die Technik verrottete und das Gelände zusehends vermüllte. Mit dem Erwerb der Grundstücke durch die heutigen Eigentümer wurden umfangreiche Maßnahmen zur Räumung der ehemaligen Flächen umgesetzt, die sich bis zum Jahre 2009 hinzogen. Seit dem Jahr 2006 verfolgen die Grundstückseigentümer das Ziel, auf den bis zum Jahr 2009 noch von baulichen Anlagen geprägten Flächen der ehemaligen LPG, eine städtebauliche Entwicklung durchzuführen. Das Plangebiet umfasst dabei eine Fläche von ca. 8,1 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 179, 267, 268 und 307 sowie das westlich gelegene gemeindliche Wegegrundstück 181. Genaues illustriert das in der Anlage beigefügte Kurzexpose zum Areal. Die geplante Siedlungsentwicklung trägt den Arbeitstitel „Wohnen am Havelkanal“ in Wustermark OT Buchow-Karpzow. Die von der Eigentümergesellschaft geplante Entwicklung würde - soweit dies aus der nicht eindeutigen Festlegungskarte ersichtlich ist - durch die die geplanten Festlegungen in den Plansätzen Z.5.5, Z.5.6 und Z. 6.2 LEP HR erschwert bzw. in Teilen unzulässig.</p>		<p>beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Dabei wird den Belangen kommunaler Bauleitpläne besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 eine Klarstellung. Im Ergebnis ist der genannte Standort im Ortsteil Buchow-Karpzow aufgrund der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die genannten Flurstücke liegen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nach Plansatz 5.6. Die Flächen könnten demnach von der Gemeinde Wustermark nur als Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden, soweit sie an die Festlegung Z 5.5 LEP HR zur Eigenentwicklung und auch an die weiteren Festlegungen des LEP HR angepasst wären.</p>	
<p><b>Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR - ID 960</b> In Bezug auf den Freiraumverbund wurde ein Maßstab von 1:300.000 gewählt. Dieser Maßstab ist ungeeignet um für die Betroffenen so weitgehende Festlegung wie den Plansatz Z.6.2 zu treffen. [Ausschnitt Festlegungskarte: siehe Anhang] Denn die Festlegungskarte lässt keine Rückschlüsse darauf zu, an</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Die Grundstücke der Dr. Gesenhues &amp; Schulz GbR betreffend, lässt die Festlegungskarte vermuten, dass Teile zum Freiraumverbund zählen. Genaue Abgrenzungen sind wegen des gewählten Maßstabs nicht erkennbar und die voraussichtlichen Auswirkungen somit nicht beurteilbar. Soweit der Plansatz Z 6.2 Festlegungen trifft, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte. Der Verweis auf die Entwurfsbegründung, sowie die entsprechende zweckdienlichen Unterlage vermögen diesen Kritikpunkt nicht aus der Welt zu räumen. Aus ihnen geht zwar hervor, wie Freiraumgebiete hergeleitet werden. Allerdings sind diese Ausführungen nur dann zweckdienlich, wenn die Adressaten erkennen können, welche Gebiete dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Dies ist bei dem gewählten Maßstab von 1:300.000 nicht möglich. Die Planungen der Gemeinde sind durch diese Unsicherheit stark beeinträchtigt. Die Ungenauigkeit des Plans kann zu einer faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden kann. Wir schlagen daher vor, die Festlegung in einer Karte mit einem Maßstab von mindestens 1:25.000 darzustellen.</p>		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir wenden uns gegen die beabsichtigte Entlassung einer rd. 118 ha großen Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets Diedersdorfer-Heide - Großbeerener Graben, sogenannte/r „Dahlewitzer Heide“ (Anlage 1), auch „Dahlewitzer Wald“ genannt, aus dem Freiraumverbund und begründen dies wie folgt: Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat mit ganz besonderem Augenmerk auf die womögliche Entwicklung des Unternehmens Rolls Royce die beiliegende Ausarbeitung „Entwicklungsszenarien entlang der Dresdner Bahn“ (Anlage 2) vom September 2016 (nachfolgend „Entwicklungsszenarien“ genannt) in Auftrag gegeben. Unmissverständlich gab die Gemeindevertretung in ihrer „Gemeindlichen Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan“ vom 15.12.2016 an, dass auf der beim Rolls-Royce-Betriebsgelände angrenzenden Waldfläche des Landschaftsschutzgebietes Diedersdorfer Heide - Großbeerener Graben „neue Arbeits- und Forschungsstätten für das bereits ansässige Großunternehmen Rolls-Royce entstehen“ sollen (sogenannter „Waldcampus“). In den Entwicklungsszenarien wird behauptet, dass neben den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Rangsdorf auch Rolls Royce die Entwicklungspotentiale im Korridor entlang der der Dresdner Bahn überprüfen wolle (Anlage 3, Seite 4). Dies muss mit Nichtwissen bestritten werden. Vielmehr ließ Rolls Royce aktuell über die Märkische Allgemeine Zeitung (Anlage 5) durch den Unternehmenssprecher Stefan Wriege am 19.01.2018 verlauten (Zitat): „Für Erweiterungen unserer Aktivitäten hätten wir auch in Zukunft hinreichend Platz auf unserem derzeitigen Betriebsgelände“. Bedauerlicherweise hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu keiner Zeit der Nachweis geführt, dass Rolls Royce wirtschaftlich fundierte Entwicklungsplanungen, wie sie in den Entwicklungsszenarien aufgeführt werden, vorgelegt hat. Dies dürfte doch wohl aber als Mindestanforderung vorausgesetzt</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, bevor eine Gemeinde sich anschickt, eine derartige „Studie“ in Auftrag zu geben und einen Antrag auf Entlassung aus dem Freiraumverbund für eine Waldfläche zu stellen, die zu einem zusammenhängenden, wertvollen Landschafts- und Naturschutzgebiet gehört. Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen Rolls Royce hier für etwas von den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Rangsdorf Gewünschtes, nämlich die S-Bahn-Verlängerung bis nach Rangsdorf, erhalten soll. Wir beantragen daher, 1. die „Dahlewitzer Heide“ (Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets Diedersdorfer-Heide - Großbeerener Graben) im Freiraumverbund zu belassen, hilfsweise 2. von Amts wegen zu prüfen, ob das Unternehmen Rolls Royce einen wirtschaftlich überprüfbar, fundierten Antrag gemäß der Modelle in den Entwicklungsszenarien an die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gestellt hat, 3. von Amts wegen zu prüfen, ob und ggf. mit welchen Nachweisen das Unternehmen Rolls Royce zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans aus 2016 eine eigene Stellungnahme/Absichtserklärung eingereicht hat, die die Notwendigkeit zur Unternehmensentwicklung ausschließlich auf der Fläche Dahlewitzer Wald/Heide belegt, 4. von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow grundbuchliche und (miet-/ pacht-)vertragliche Nachweise anzufordern, die Auskunft über die historischen Vorsorgeregulungen zur Wiederherstellung der alten S-Bahn-Linie auf beiden Seiten entlang der Dresdner Bahnstrecke geben. Trotz des zunehmenden Drucks aus der Öffentlichkeit hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ihre Behauptungen, weshalb sie die Entlassung der Waldfläche aus dem Freiraumverbund benötigt, weder qualitativ belegt, noch nachvollziehbar begründen können. Die beantragte Entlassung der nunmehr rd. 118 ha großen Waldfläche aus dem Freiraumverbund basiert auf bloßen Behauptungen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und dies, obwohl sowohl für das</p>		<p>erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>S-Bahn-Bett als auch für den Gestaltungsraum Siedlung längst anderweitig Vorsorge getroffen wurde. Hierzu im Einzelnen: Die Unterzeichnenden waren als Vertreter des Imkervereins Blankenfelde und Umgebung zu einem persönlichen Gespräch am 28. Februar 2018 zum Thema „Waldcampus Dahlewitz“ von Herrn Bürgermeister Ortwin Baier eingeladen. Gesprächsnotiz als Anlage 6 anbei. Herr Baier erklärte, dass die Umwidmung der Waldteilfläche vom Freiraumverbund zum Gestaltungsraum Siedlung lediglich für einen schmalen Streifen entlang der bestehenden Bahnlinie benötigt würde, um die S-Bahn-Verlängerung nach Rangsdorf zu ermöglichen. Zudem stünden noch ausreichend Flächen (auch für die Zukunftspläne von Rolls Royce) zur Verfügung, die schon jetzt als Gewerbegebiete ausgewiesen sind (seine Favoriten: G 3 bei Glasow und G 9 in Dahlewitz). Dies steht sowohl im Widerspruch zu dem Antrag der Gemeinde vom 15.12.2016, in dem noch von der Errichtung eines Waldcampus die Rede war und im Widerspruch dazu, dass die ursprünglichen Rangsdorfer S-Bahnschienen auf der Westseite entlang der Dresdner Bahn verliefen und wieder verlaufen würden (siehe beiliegender Auszug aus dem Schlussbericht Stadtumlandverkehr Berlin vom August 2017 - Anlage 3), während aber die in Rede stehende Dahlewitzer Waldfläche auf der Ostseite (!) der Dresdner Bahn liegt. Zudem ist nach uns gegebenen Informationen schon historisch in Grundbüchern und Verträgen für die Wiederherstellung der alten S-Bahn-Linie nach Rangsdorf Vorsorge getroffen worden und zwar auf der Seite der alten S-Bahn-Strecke (ergo westlich der Dresdner Bahn). Wie dem beigefügten MAZ-Artikel vom 15.03.2018 (Anlage 4) zu entnehmen ist, hat der Projektleiter der Dresdner Bahn, Herr Holger Ludewig, bekannt gegeben, dass ein zweites S-Bahn-Gleis von Lichtenrade nach Süden (also Richtung Rangsdorf) nicht</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgesehen ist. Das geht konform mit dem auszugsweise beigefügten Schlussbericht Stadtumlandverkehr Berlin vom August 2017 (Anlage 3). Beeindruckend ist insbesondere die in dem Zeitungsbericht abgedruckte Visualisierung des Bahnhofs Blankenfelde nach dem Ausbau der Dresdner Bahn mit einem kombinierten S-Bahn- und Regionalbahnsteig. In dieser Visualisierung ist bereits deutlich gemacht, dass die S-Bahn-Strecke, ganz genau wie es aktuell auch schon der Fall ist, in Blankenfelde-Mahlow auf der Westseite endet (siehe Schallschutzvorsprung). Aber gesetzt den Fall, die S-Bahn-Verlängerung ab Blankenfelde findet doch statt, wie würde diese Strecke verlaufen? Hierzu nehmen wir auf die Seiten 60-65 des Schlussberichts Stadtumlandverkehr Berlin Bezug (Anlage 3). Mitfall 2: Würde die S2 eine Verlängerung mit Bahnhof Rolls-Royce und mit Zwischenhalt in Dahlewitz erhalten, verliefen die S-Bahn-Gleise auf der Westseite der Fernbahn und müssten erst kurz vor der A10 diese Fernbahnschienen zur Ostseite hin kreuzen. Die Überkreuzung der Fernbahnschienen würde also erst im untersten kleinen Zipfel des Dreiecks der hier in Rede stehenden Dahlewitzer Waldfläche erfolgen. Dafür müssen also insgesamt keine 118 ha Wald aus der Freiraumverbundfläche entlassen werden! Mitfall 1: Würde die S2 hingegen ohne Kreuzung der Fernbahnschienen direkt nach Rangsdorf verlaufen, verliefen die Schienen vollständig auf der Westseite. Hieraus ergibt sich also erst Recht kein Grund, für eine Entlassung des östlich gelegenen Dahlewitzer Waldes aus dem Freiraumverbund! Wir können also an dieser Stelle schon einmal als Fazit feststellen, dass für die erhoffte Verlängerung der S2 maximal im Mitfall 2 lediglich ein sehr kleines Stück von der Waldfläche benötigt würde und somit die von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beantragte Größenordnung von 90 ha massiv überzogen ist.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aber ließe man das Gespräch mit Herrn Bürgermeister Baier wiederum völlig außer Betracht und konzentrierte man sich lediglich auf den Antrag der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 15.12.2016, das Gebiet in Gestaltungsraum „Siedlung“ umzuwidmen, kommt man zu folgendem Ergebnis: Hierzu nehmen wir wiederum Bezug auf die Entwicklungsszenarien (Anlage 2, Seiten 7 bis 11) und sehen uns die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis 2030 und die benötigte Wohnfläche an, dabei entsprechen 250 Wohneinheiten ca. 550 Einwohnern: [Abbildung: siehe Anhänge] Es wird also in den Entwicklungsszenarien vermutet, dass für lediglich zusätzliche 2.681 Personen im Bereich Blankenfelde-Mahlow und Dahlewitz Wohnraum benötigt wird. Wenn 550 Einwohner 250 WE entsprechen, ergibt das einen Faktor von 2,2. Für die 2.681 zusätzlichen Personen würden also 1.218,64 WE bis zum Jahr 2030 benötigt. Wohnraumentwicklung: Hierzu wird in den Entwicklungsszenarien (verfasst im September 2016) ausgeführt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt genügend Entwicklungspotential bis 2030 vorhanden war (Anlage 3, Seite 9) It. MAZ-Pressemitteilung vom 16.11.2017 auf dem ehemaligen Kasernengrundstück 9 Einfamilienhäuser und 4 Doppelhäuser. Somit war trotz Hochrechnung im Ergebnis bereits im September 2016 das Entwicklungspotential für Wohnraum in Blankenfelde-Mahlow und Dahlewitz bis 2030 vollständig gedeckt, sodass keine zusätzlichen Ressourcen für Wohnraum benötigt werden. Es besteht sogar noch ein Puffer für rd. 244 WE bzw. 536 Personen mehr, als ohnehin schon hochgerechnet. Es besteht also auch auf Grundlage der hausgemachten Prognose der Gemeinde zur Bevölkerungsentwicklung und zum Wohnraumbedarf überhaupt kein Erfordernis, auf die Dahlewitzer Waldfläche zuzugreifen bzw. deren Entlassung aus dem Freiraumverbund zu begehren! Dass sich</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitnehmer direkt nebenan vom Dahlewitzer Arbeitgeber ansiedeln wollen, ist ein Wunschdenken. Vielmehr liegt die Attraktivität in Berliner Zentrum, denn der auch zum jetzigen Zeitpunkt schon vorhandene Pendlerverkehr (Auto, Bahn, Bus, Fahrrad) macht deutlich, dass sich die Leute nicht im unmittelbaren Arbeitgeberumfeld ansiedeln, obwohl sie sich schon längst hätten ansiedeln können, da Wohnraum in Blankenfelde-Mahlow und Dahlewitz vorhanden ist. Gewerbeflächen: In den Entwicklungsszenarien fehlt vollständig jedweder realistische Überblick über die längst vorhandenen und bislang immer noch ungenutzten Gewerbeflächen. Auf Seite 12 der Entwicklungsszenarien (Anlage 3) wird in der Legende zu Szenario 2 die hier in Rede stehende Waldfläche als „Potentialfläche Gewerbe“ ausgewiesen, anstatt als „Potentialfläche Wohnen“. Damit wird deutlich, dass es um die zusätzliche Generierung von Gewerbefläche geht, obwohl bereits jede Menge Gewerbefläche in der Gemeinde leer steht und weitere ausgewiesene Gewerbefläche noch gar nicht zur Nutzung angeboten wird. Mit aktuellem Blick auf die Homepage der Gemeinde werden sowohl in Dahlewitz (G 7 und G 8), als auch in Groß Kienitz (GK 7) schon sehr lange leer stehende Gewerbeflächen angeboten (Anlage 7). Hinzu kommen die deutlich sichtbaren Leerflächen Am Lückefeld in Mahlow (Hinweis auf Google Maps Satellitenansicht). Überdies wird zu potentiellen Gewerbeflächen Bezug genommen auf den Flächennutzungsplan Blankenfelde-Mahlow. Herr Bürgermeister Ortwin Baier hatte auf die ausgewiesenen und noch ungenutzten Gewerbeflächen G 3 (in Glasow) und G 9 (in Dahlewitz) verwiesen (siehe Anlage 7). Gerade die riesige Fläche G 9 befindet sich in unmittelbarer Nähe von Rolls Royce. Man möge sich anhand dieser Karte einmal ansehen, welche Fläche Rolls Royce (Anlage 7) zum jetzigen Zeitpunkt in</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anspruch nimmt, welche Fläche auf G 9 zur Verfügung steht und welche Fläche das in Rede stehende Waldgebiet (Anlagen 1 und 7) ausmacht. Mit Blick auf die bisher von Rolls Royce genutzte und nach eigenen Angaben auch völlig ausreichende Fläche und mit der Faktor „Unsicherheit Brexit“ aber auch ganz grundsätzlich ist die Annahme völlig überzogen, dass es Rolls Royce jemals schaffen würde, eine Fläche von 118 ha für eigene Zwecke zu besiedeln. Auch die Ansiedelung von Zulieferfirmen muss mit Nichtwissen bestritten, da es auch hierfür seitens der Gemeinde keinerlei Nachweise gibt. Welche Firmen sollen das denn sein? Wenn sie bekannt wären, warum werden sie denn in den Entwicklungsszenarien nicht aufgeführt? Wenn man das Ziel, einen „Waldcampus“ zu errichten, verfolgt, braucht man dafür jedenfalls nicht zwangsläufig vorhandene Waldfläche roden, sondern kann Freiflächen nutzen, angepasst gestalten und mit passenden Bäumen aufforsten, z. B. G 9. Hiermit konfrontiert, stoßen wir nun immer wieder auf gut einstudierte „argumentative Ausreden“ von gemeindlichen und politischen Vertretern in unseren Ortsverbund: „Das Land möchte entlang der Bahntrassen Siedlungsstruktur schaffen.“ Mag wohl sein, war aber vorliegend nicht der Fall. Tatsache ist, dass im ursprünglichen Entwurf nicht das Land die Entlassung des Dahlewitzer Waldes / der Dahlewitzer Heide aus der Freiraumverbundfläche vorgegeben hatte, sondern die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow dies am 15.12.2016 höchst selbst schriftlich beantragte und somit erst im 2. Entwurf des LEP aufgegriffen wurde. Zudem wurde das Vorgehen der Gemeinde getreu der Empfehlung der Entwicklungsszenarien (Anlage 3, Seite 18) vor der Öffentlichkeit verschleiert: „Es wird empfohlen, im Vorfeld die Aktivitäten nicht breit zu diskutieren. Die Flächen befinden sich zu einem nicht unerheblichen Teil im Privatbesitz. Über eine frühzeitige Einleitung einer Entwicklungsmaßnahme</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können die Bodenpreise niedrig gehalten werden." Auch wird die Öffentlichkeit u. a. über das Gemeindejournal falsch „informiert“. So wurde im Gemeindejournal März 2018 (Anlage 8) ernsthaft folgender Satz in der „Information der Gemeindeverwaltung zum sogenannten Waldcampus in Dahlewitz" verfasst: „Die Gemeindeverwaltung bittet die Bürger, sich an künftigen Planungen aktiv zu beteiligen. Zurzeit gibt es aber keine Verfahren, in denen eine Mitwirkung geboten ist." Dabei liegt der Entwurf zum 2. LEP doch gerade jetzt zur Stellungnahme aus, an dem die Bürger sehr wohl mitwirken können. Zu allem Überfluss wird in der Information der Gemeindeverwaltung auch weiterhin vom „Waldcampus" gesprochen. Wir erinnern uns: Der Bürgermeister erklärte in dem Gespräch mit uns Vereinsvorsitzenden genau Gegenteiliges (siehe Gesprächsvermerk Anlage 6). Herr Baier stellte sogar ausdrücklich klar, dass niemand die Absicht habe, einen Waldcampus zu errichten, die Entlassung aus dem Freiraumverbund würde ausdrücklich nur für den S-Bahn-Streifen benötigt. Eigentlich wollten wir nur imkern und uns an der Natur und an den Bienen erfreuen... Der Imkerverein bemüht sich seit Jahren aktiv um den Erhalt einer gesunden Natur und der Biodiversität. Der Imkerverein betreibt Aufklärungsarbeit vom Kindergartenalter an, um den Menschen die Zusammenhänge in der Natur zu verdeutlichen. Die Bedrohung und der Frevel an der Natur rückt aber leider immer näher und nun sehen wir das schützenswerte Landschaftsschutzgebiet „vor der eigenen Haustür" bedroht und zwar von niemanden anderes, als von den Vertretern und Mitwirkenden in unserer Gemeinde. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow konnte bislang nicht plausibel dargelegt, wozu sie denn nun tatsächlich die Entlassung der Dahlewitzer Waldfläche aus dem Freiraumverbund begehrt, statt dessen verstrickt sie sich in immer neue formulierte</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verwirrargumentationen, von denen sich keine einzige als fundiert erweist. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein zusammenhängendes Mischwaidgebiet und damit um ein ganz besonders schützenswertes Habitat vieler Tier- und Insektenarten. Wir haben rundherum ansonsten nur landwirtschaftlich genutzte Fläche! Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen sind unsere Bienen auf die Zuarbeit des landwirtschaftlichen Betreibers angewiesen. Und wenn weder Raps, noch Phacelia, Durchwachsende Silphie usw. angebaut werden, dann geht es nicht nur sämtlichen Insekten sehr schlecht, sondern auch den in der Nahrungskette folgenden Tierarten. Das gesamte Waldgebiet ist die einzige Nahrungsquelle, auf die Honigbienen und andere Insekten ganzjährig verlässlich ausweichen können. Der Wald ist zudem Lunge, Schallschutz und Naherholungsgebiet (letzteres siehe auch Entwicklungsszenarien S. 6 unten). Hier leben geschützte Arten, wie Hornissen, Roter Milan, Waldohreule, Rote Waldameisen, verschiedene Fledermausarten usw., sämtlichst Tierarten, die in der Nahrungsfolge von einer intakten - aber durch die Monokultur schon schwer beeinträchtigten - Insektenwelt abhängig sind, ohnehin schon immer kleiner werdende Rückzugsgebiete haben und in ihrem Bestand bedroht sind. Jedweder Eingriff in dieses besonders schützenswerte Habitat hat massive Auswirkungen. Den Lebewesen würde die Nahrungsgrundlage und das Rückzugsgebiet entzogen. Ein Habitat besteht immer aus einem bestimmten Radius. Wird davon auch nur eine kleine Teilfläche verändert, ist das Habitat für die Art verloren. Wir können unsere Augen vor einer derartigen Bedrohung nicht verschließen. Auch wenn man es ebenfalls nicht begrüßen möchte, so müsste auf der freien Fläche G 9, also gleich nebenan, immerhin kein einziger Baum mehr gefällt werden. Wir Menschen haben doch nun wahrlich schon genug Umweltpiraterie und Kahlschlag</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
betrieben. Wo bleibt die Vernunft?			
<p><b>Interessengemeinschaft Altanschiesser Schulzendorf (IGAS) - ID 926</b></p> <p>Aufgrund des Enthaltenseins des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandort (LEP FS) als integralem Bestandteil des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sehe ich mich veranlaßt, gegen den LEP HR Widerspruch einzulegen. Bereits aus umfangreichen Zusendungen unserer Gruppierungen von 2013 und 2017, letztere als "Politikerbrief 'EU-Recht ist umzusetzen... ' " Stand 1. Mai 2017 an alle Exekutiven und Legislativen der BER-Eigner, wurde zur Problematik insofern Stellung genommen, daß das BER-Projekt gem. geltendem EU-Recht mit Hinweis auf ICAO-Dokumente der Internationalen Luftfahrtorganisation nicht zertifizierungsfähig ist, u.a. z.B. wegen Verstoßes gegen das ICAO Doc.9184, Airport Planning Manual. Bereits hieraus ergibt sich, daß sowohl der LEP FS als auch der 2. Entwurf des LEP HR rechtswidrig sind bezüglich der Vorsehung eines "Single-Flughafens" am Standort Schönefeld als auch bezüglich der Festlegungen im Planfeststellungsbeschluß zur Stilllegung von Schönefeld SXF und Tegel TXL ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des BER - eine Inbetriebnahme des BER kann es rechtskonform nicht geben. Diese Position wurde in "Erinnerungsschreiben" an die Legislativen in Brandenburg und Berlin sowie des Bundes noch weiter untermauert, indem angeführt wurde, daß die Festlegungen im "Konsensbeschluß" und "Planfeststellungsbeschluß" nicht eingehalten wurden und die Festlegungen in der "Betriebsgenehmigung BER + SXF" nicht einhaltbar sind, so daß eine endgültige Startfreigabe entfallen muß. Deshalb sowie wegen des geplanten späteren Dauerbetriebes auf der BER-Südbahn wurde mit Schreiben vom</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS). Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>11. April 2018 an die MESSE BERLIN gegen Flugschauen von der BER-Südbahn bereits Widerspruch erhoben, wo bei begründend auf die Presse-Erklärung vom 10. April 2018 hingewiesen wurde; Ministerpräsident Dr. Woidke wurde hiervon mit Schreiben vom 11. April 2018 informiert und um Einflußnahme ersucht. Da die BER-Problematik, welche im vorgen. "Politikerbrief..." recht detailliert dargelegt wurde, sehr umfangreich ist, erfolgte eine Zusammenfassung hierzu mit Quellennachweisen zur Begründung unserer Position mit Schreiben vom 15. März 2018 an die Gemeindeverwaltung Eichwalde, welche auf zusätzliche BER Finanzierungsprobleme infolge widerrechtlicher Begünstigung durch den MÄRKISCHEN ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV) aufmerksam machte. Ergänzend sei auf den Beitrag der BERLINER MORGENPOST vom 12. April 2018 hingewiesen: "FDP-Gutachten: Tegel-Volksentscheid ist rechtsverbindlich. Rechtswissenschaftler kommt zu dem Schluß, der Senat müsse alles unternehmen, was möglich ist, um den Stadtflughafen offen zu halten", welcher nicht nur für den Berliner Volksentscheid zur Offenhaltung von Tegel TXL, sondern dazu auch für den Brandenburger Volksentscheid zum Nachtflugverbot von besonderer Bedeutung ist.: auch letzterer muß umgesetzt werden, zumal er, anders als in Berlin, von Exekutive wie Legislative angenommen wurde</p>		<p>und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968). Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		(Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.	
<p><b>KAPI electronics GmbH - ID 1082</b></p> <p>Der Singlestandort BER wird begrüßt, aber auf Grund des wachsenden Luftverkehrs und der zentralen Bedeutung Berlins in Europa wird die jetzige und geplante Infrastruktur nicht ausreichen. Eine weitere Bahn wird unabkömmlich sein, um die sog. Slot s für LFZ ab 14000 Kg frei zu bekommen. Hierbei ist offen und auch rechtzeitig mit den Anwohnern umzugehen. Eine dritte Start und Landebahn bedeutet ja nicht mehr Belastung, eher ein gleichmäßig verteiltes und ausgewogenes Start und Landeregime. Auch von der Flugsicherheit her, ein anzustrebende Notwendigkeit gerade auch siehe LEP „, dass zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfes der Länder Berlin und Brandenburg der Flughafen Berlin-Schönefeld weiter zu entwickeln ist“. Die Schließung der bestehenden Flughäfen wird begrüßt, auch wenn zentrale Flughäfen in den Großstätten eine strategische wichtige Rolle und dieses nicht nur bei Notlagen spielen können. Siehe Flughafen für die BA (Business Aviation) London Heathrow. Dem ungeachtet, Schönefeld liegt strategisch gut und hauptstadtnah. Ein großes Problem wird dabei in der Zukunft, dass nicht durchgeführte S-Bahn Gleis für den An- und Abreiseverkehr am BER. Unklar ist auch die Richtlinie der Höchstabflugmassen für den BER und den umliegenden</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Mit der vorgesehenen Festlegung wird Z 1 des LEP FS ergänzt indem festgelegt wird, dass der Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterungen am Standort Schönefeld (BER) an diesem Standort zu konzentrieren ist. Die Festlegung erfasst ausschließlich den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Allein dieser Luftverkehr soll außerhalb des BER auf ein Höchstabfluggewicht von 14 Tonnen beschränkt werden. Alle anderen Luftverkehrsarten sollen weiterhin auch außerhalb des BER ohne landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts möglich sein. Die dem Standort Schönefeld bereits durch Z 1 LEP FS zugewiesene Konzentrations- und Bündelungsfunktion wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flugplätzen zur Aufnahme kleinerer Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrzeuge die nicht dem sog. „Linienflugverkehr“ inkl. „Frachtverkehr im Linienverkehr“ einzuordnen sind. Hier entstehen dadurch Planungsunsicherheiten für Investoren, Luftfahrtbetriebe und Arbeitnehmer. Besagt das, dass Luftfahrzeuge (LFZ) nur auf den umliegenden Flugplätzen bis max. 14 Tonnen starten und landen dürfen? Das würde letztlich bedeuten, dass Unternehmen mit kleinen Flotten und einer MTOW größer 14 Tonnen hier beschnitten werden. Individualverkehre auch zu Messen oder größeren Events (Sport usw.) dürfen dann nur vom BER erfolgen. Das gleiche gilt für Cargo- Flüge. In Betrachtung, des dann eh überlasteten BER werden diese Unternehmen, Fluggesellschaften oder Luftfahrtunternehmen diese Flüge am BER gar nicht platzieren können. Der Satz im LEP ...“ Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf. “ lässt hier erkennen, dass nicht ansatzweise wirtschaftlich, nachhaltig, flexibel und umweltgerecht gedacht wird. Gerade auch für die Arbeitskräftebindungen im Umland von Berlin. Ganz zu schweigen davon, dass wenn der BER wegen eines nicht vorhergesehenen Zwischenfalls oder Notlage auch nur kurzzeitig gesperrt werden muss. Kein Flugplatz soll deswegen ja gleich zum Regionalflughafen ausgebaut werden, aber es muss die Möglichkeit gegeben werden, LFZ auch auf diesen „Plätzen“ bis 50 Tonnen schnell und sicher landen zu lassen. Im Sinne der Digitalisierung 4.0 muss auch alles getan werden, dass GPS Anflüge da wo es möglich ist, auf den regionalen Flugplätzen zu genehmigen. Die Einbeziehung der Bundeswehr betreffs Tieffluggebiete muss hier parallel mit erfolgen.</p>		<p>Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Regelungen zu Anflugverfahren oder Abstimmungen mit der Bundeswehr zu Tieffluggebieten sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kaufland Dienstleistungen Ost GmbH &amp; Co.KG - ID 983</b></p> <p>Stationärer Einzelhandel vs. Online-Handel: Der stationäre Einzelhandel muss sich immer wieder neuen Herausforderungen stellen. Neben den bekannten Standortkategorien des Einzelhandels wie integrierten Lagen und dezentralen Lagen wirkt der Online-Handel als zusätzliche Standortkategorie auf das lokale Einzugsgebiet ein. Der Online-Handel kann dabei erhebliche Umsatzverluste im vorhandenen stationären Einzelhandel vor Ort erzeugen. Gleichzeitig ist der Online-Handel einer Steuerung durch das Planungsrecht entzogen. Gerade deshalb sind flexible Konzepte für die Märkte vor Ort gefordert. Diese Konzepte und somit auch Art und Anzahl der Sortimente werden für den stationären Handel immer fester gezurrt, während das digitale Netz für den Online-Handel immer weiter ausgebaut wird. Auch das Thema Ladenöffnungszeiten ist hier zu nennen. Während der Online-Handel keinerlei Restriktionen unterliegt, wann etwas verkauft werden darf, unterliegen die stationären Einzelhändler der Einschränkung der Ladenöffnungszeiten, welche eingehalten werden müssen. Jedes Jahr gibt es auf's Neue lange Diskussionen, welche Sonntage überhaupt geöffnet sind. In Berlin sind dies 8 Sonntage, in Brandenburg max. 6 pro Geschäftsbetrieb. Beim Online-Handel hat jeder Konsument die Möglichkeit jeden Sonntag einzukaufen. Dies stellt eine absolute Ungleichbehandlung gegenüber dem stationären Einzelhandel dar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich der LEP mit dem Online-Handel nicht intensiver beschäftigt und insbesondere der tatsächlich vorhandene Frequenzverlust und Umsatzrückgang in den Städten durch Online-Handel keine Berücksichtigung findet. Dies stellt eine unzulässige Ungleichbehandlung und</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die beschriebenen Entwicklungen zur Verschiebung von Marktanteilen zwischen dem stationären und dem Online-Handel sind bekannt und werden in ihrer Wirkung auf die Handelsstruktur in den Städten und Gemeinden als zutreffend eingeschätzt. Insoweit ist die vorgetragene Beschreibung zwar weitgehend zutreffend, ohne jedoch Erkenntnisse hinsichtlich des Erfordernisses zur raumordnerischen Steuerung des stationären großflächigen Einzelhandels zu generieren. Eine Möglichkeit zur raumordnerischen Steuerung von Standortentscheidungen und zur Beurteilung der Raumverträglichkeit von Standorten, Dimensionen und Sortimenten vermag sich in der Raumordnungsplanung nur auf den stationären Handel zu beziehen. Das ist auch der Grund, weshalb sich ein Raumordnungsplan im Rahmen der kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts mit dem Online-Handel "nicht intensiver beschäftigen" kann. Der Online-Handel entzieht sich vor dem Hintergrund seiner Entkopplung vom Raum der Steuerung durch die Raumordnungsplanung. Eine ordnungsrechtliche Debatte, z.B. über die Frage von Ladenöffnungszeiten, ist im Raumordnungsplan nicht zu führen. Der Frequenzverlust und Umsatzrückgang in den Städten durch Online-Handel kann im Rahmen des Raumordnungsplanes keine Berücksichtigung in dem Sinne finden, als Reaktion auf die Entwicklung des Online-Handels auf eine raumordnerische Steuerung des stationären Einzelhandels zu verzichten. Die vorgesehenen Festlegungen stellen keine unzulässige Ungleichbehandlung und wettbewerbspolitische Bevorzugung einer bestimmten Betriebsform dar, da sie alle Unternehmen des stationären Einzelhandels gleich behandelt. Eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte, wie dem Online-Handel und dem stationären Handel, verbietet sich von selbst.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wettbewerbspolitische Bevorzugung einer bestimmten Betriebsform dar. Der Online-Handel kann insbesondere im Bereich der zentrenrelevanten Sortimente zu einem Trading-down-Prozess und einer Ausdünnung der bestehenden Handelslandschaft vor Ort beitragen. Die Umsätze des Online-Handels steigen stetig. In den letzten Jahren sind aufgrund des Online-Handels und dem Trend zur Digitalisierung ganze Branchen aus der Handelswelt verschwunden. So z. B. Fotofachgeschäfte, Videotheken, Schmuckgeschäfte und auch kleine Elektrofachgeschäfte. Auch in Zukunft ist es möglich, dass weitere Branchen aus dem stationären Einzelhandel verschwinden. Hierfür muss es flexible Lösungen für die Nachnutzung solcher Flächen geben, um nicht dauerhafte Leerstände zu produzieren. Aus diesem Grund kann nicht weiterhin eine Betrachtung und Regulierung des stationären Einzelhandels ohne eine Einbeziehung und Bewertung der Auswirkungen des Online-Handels erfolgen. Insofern wäre es gerade deswegen geboten, den bereits vorhandenen stationären Einzelhandel durch den LEP-Entwurf zu stärken und diesem Entwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten unabhängig von seiner heutigen Standortkategorie einzuräumen. Nur so kann Nachfrageverlusten und der Leerstandsproblematik mit ihren weitreichenden städtebaulichen Auswirkungen begegnet werden. Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs soll dabei weiterhin vor Ort mit den bestehenden Einzelhandelsbetrieben sichergestellt werden.</p>		<p>Gerade wegen der beschriebenen Situation ist es aber geboten, den stationären Einzelhandel durch die differenzierte Standortansprache der Raumordnungsplanung zu stärken und diesem strukturverträgliche Entwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um damit die Konkurrenzfähigkeit des Stationären Handels gegenüber dem Online-Handel durch das Herausstellen eigener Qualitäten zu sichern. Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs soll regelmäßig vor Ort mit den bestehenden und ggf. auch mit zusätzlichen Einzelhandelsbetrieben unter Beachtung der planerischen Rahmenbedingungen sichergestellt werden. Nur so kann im Rahmen der Möglichkeiten der Raumordnungsplanung weiteren Nachfrageverlusten und der Leerstandsproblematik mit ihren weitreichenden städtebaulichen Auswirkungen begegnet werden.</p>	
<p><b>Kaufland Dienstleistungen Ost GmbH &amp; Co.KG - ID 983</b> Erstellung handelswissenschaftlicher Gutachten Zudem ist beabsichtigt für die Prüfung von Ansiedlungsvorhaben Gutachten erstellen zu lassen, welche nachweisen sollen, ob und wenn ja, welche Auswirkungen das Vorhaben auf zentrale</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die benannte Formulierung macht deutlich, dass hier Neuland betreten wird. Es soll vermieden werden, dass Gutachten - wie in der Vergangenheit oft geschehen - vom Vorhabentreiber vergeben werden und damit keine unabhängige Beurteilung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsbereiche hat. Diese Auswirkungsanalysen sollen von der Gemeinsamen Landesplanung vergeben werden. Es seien in geeigneter Weise verbindliche inhaltliche und verfahrensmäßige Vorgaben zu entwickeln. Nicht nachvollziehbar ist daran, warum solche Gutachten nicht von den Städten und Gemeinden selbst beauftragt werden. Für den Nachweis der Einhaltung der Ziele der Landesplanung werden üblicherweise im Rahmen von Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren Auswirkungsanalysen erstellt, welche sämtliche Ziele, auch das Beeinträchtigungsverbot, überprüfen. Das Aufspalten der Überprüfung der Ziele führt zu unübersichtlichen und langwierigen Verfahren. Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens dieses Gutachten erstellt werden muss, noch welche konkreten Inhalte es haben soll. Der Abstimmungsbedarf zwischen Städten/Gemeinden, dem Vorhabenträger und der Gemeinsamen Landesplanung wird unnötig erhöht. Dies widerspricht klar dem Ziel des Bürokratieabbaus, für welches es in Brandenburg sogar ein Gesetz gibt. Statt einer Verwaltungsvereinfachung wird hier das Verfahren unnötig aufgebläht und zusätzlicher Aufwand geschaffen. Hier stellen sich uns die Fragen: Wie soll dies praktisch umgesetzt werden? Gibt es dann zwei Auswirkungsanalysen mit verschiedenen Inhalten oder Überschneidungen von verschiedenen Gutachtern? Wer entwickelt geeignete verbindliche inhaltliche und verfahrensmäßige Vorgaben für solche Gutachten und wann? Dass die Einhaltung der Ziele durch handelswissenschaftliche Gutachten nachgewiesen werden soll, darüber besteht Konsens. Jedoch ist die Einführung eines zusätzlichen Gutachtens für nur ein einziges Ziel der Landesplanung unter Mitwirkung der Gemeinsamen Landesplanung nicht sinnvoll. Hierdurch würde das gesamte Verfahren komplizierter und vor allem wäre der Aufwand im Hinblick auf personelle Ressourcen und Zeit</p>		<p>Folgewirkungen eines Ansiedlungsvorhabens erlauben. Hierbei soll auch gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt werden. Es ist nicht beabsichtigt, dem Projektträger die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen. Vielmehr soll es künftig gelingen, Gutachten durch eine Unabhängigkeit von den Betreibern dazu zu nutzen, frühzeitig die Belange aller beteiligten Akteure zu internalisieren. Intendiert ist die Vergabe eines Gutachtens, welches die Interessen des Projektträgers mit denen der Belegenheits- wie auch der Nachbargemeinden frühzeitig in Einklang bringt. Insoweit ist diese Forderung weder entbehrlich, noch bringt diese einen zusätzlichen zeitlichen oder bürokratischen Aufwand mit sich.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unverhältnismäßig. Das Beeinträchtigungsverbot muss klare Vorgaben und objektive Kriterien definieren, an welchen sich dann geplante Vorhaben messen lassen müssen. Gerade diese fehlen hier jedoch. In Bayern wurde als Grundlage zur landesplanerischen Beurteilung von Vorhaben eine Analyse „Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2017“ erstellt. Dort sind Pro-Kopf-Ausgaben, Flächenleistungen und Mindestbetriebsgrößen aufgeführt. Diese bieten eine tragfähige Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Vorhaben. Es wäre daher wünschenswert, wenn auch für den LEP HR eine solche Grundlage erstellt und herangezogen wird.</p>			
<p><b>Kaufland Dienstleistungen Ost GmbH &amp; Co.KG - ID 983</b>  Durch das Ziel 2.7 soll die Entwicklung und Funktionsfähigkeit bestehender und geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte geschützt werden. Fraglich ist hier jedoch, was mit „geplanten“ zentralen Versorgungsbereichen gemeint ist. Eine Definition hierfür gibt es nicht. Es gibt zentrale Versorgungsbereiche, welche in Einzelhandelskonzepten festgelegt wurden; auch faktische zentrale Versorgungsbereiche sind durchaus gängig. Jedoch den Begriff „geplante Versorgungsbereiche“ gibt es nicht. Der LEP enthält dazu auch keinerlei Aussagen, weshalb dieser Begriff aus dem LEP herausgenommen werden sollte, um keine unklaren, unbestimmten Begriffe zu verwenden.</p>	<p>III.2.7  Schutz benachbarter  Zentren</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen im Land Brandenburg regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenen Ziel der Raumordnung. Belange, die den</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. In der Begründung zur Festlegung wird eine Präzisierung in o.g. Sinne vorgenommen.	
<p><b>Kaufland Dienstleistungen Ost GmbH &amp; Co.KG - ID 983</b></p> <p>In der Erläuterung zu G 2.8 findet sich die Tabelle 1,„Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente“. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob eine solche Sortimentsliste überhaupt notwendig ist. In den Einzelhandelskonzepten der Städte und Gemeinden werden Sortimentslisten in Abstimmung mit denselben festgelegt. Diese Listen müssen jedoch nicht zwangsläufig der Liste aus dem LEP entsprechen. Dies wiederum führt dann zu Widersprüchen zwischen Planungen der Städte und Gemeinden und der Landesplanung und einem Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit. Die Festlegungen in der Sortimentsliste sollen ja gerade an die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Sortimente die in einigen Städten zentrenrelevant sind, können in anderen Städten nicht-zentrenrelevant sein. So sind häufig Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (52.49.8), Zoologischer Bedarf und lebende Tiere bei nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu finden, da für solch sperrige und enormen Platzbedarf auslösende Sortimente in zentralen Versorgungsbereichen häufig der Platz fehlt. Auch bei dem Sortiment Getränke ist es fraglich, ob hier ein zentrenrelevantes Sortiment für die Nahversorgung vorliegt. Getränkemarkte benötigen ein großes Platzangebot um die Ware präsentieren zu können, zudem werden Getränke vorrangig in größeren Gebinden gekauft, weshalb für den Transport ein Auto erforderlich ist. Dies wiederum macht einen Parkplatz notwendig. Alle diese</p>	<p>III.2.8 Angemessene Dimensionierung</p>	<p>Die angegebenen Sortimentslisten sind im Ergebnis von zwei Auslegungen durch die kommunalen Planungsträger bewertet und für zweckmäßig befunden worden. Den Kommunen bleibt es unbenommen, die landesweit einschlägigen Listen kommunal zu spezifizieren, was im Text der Begründung verdeutlicht worden ist. Es ist jedoch nicht intendiert, die seitens einzelner Unternehmen vorangetriebene Verlagerung des Konsumentenverhaltens auf PKW-orientierte Standorte außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche positiv zu sanktionieren, um diese künftig noch weiter voranzutreiben. Die Tatsache, dass einzelne Betreiber städtebaulich nicht integrierter großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ihr Sortiment auch in zentrenrelevante Sortimente ausgedehnt haben, führt nicht dazu, dass die damit verbundene partielle Absorbierung von zentrenrelevanten Sortimenten durch städtebaulich nicht integrierte Vorhaben zu einer Neubewertung der Zentrenrelevanz bzw. Nicht-zentrenrelevanz von Sortimenten führen würde. Die benannten Beispiele (Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör, Zoologischer Bedarf und lebende Tiere) verdeutlichen vielmehr, dass hier bereits eine problematische Entwicklung zu Lasten der Innenstädte stattgefunden hat. Diese führt jedoch nicht zu einer Veränderung der strukturellen Bewertung.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Punkte sind in zentralen Versorgungsbereichen in den häufigsten Fällen nicht zu realisieren. Aus diesem Grund ist das Sortiment Getränke in Kästen/Gebinden als nicht-zentrenrelevant einzustufen.</p>			
<p><b>Kaufland Dienstleistungen Ost GmbH &amp; Co.KG - ID 983</b>  Die Stärkung des stationären Einzelhandels findet in den Zielen Z 2.6 und Z 2.10 keine Berücksichtigung. Zahlreiche der Kaufland-Bestandsmärkte in Brandenburg sind Anfang der 1990er Jahre kurz nach der Wiedervereinigung Deutschlands entstanden. Die Auswahlkriterien für die Bewertung der Lage der Standorte unterlagen damals anderen stadtplanerischen und raumordnerischen Zielvorstellungen. Die gesicherte Flächenverfügbarkeit und die schnelle Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung waren wesentliche Aspekte. Die Frage von Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche stellte sich damals nicht im Maße der heutigen Diskussion. Dies ist bei der ex ante Bewertung der Standortlage der Bestandsmärkte durch den LEP-Entwurf insofern zu berücksichtigen, dass sich die Standorte sehr schnell nach der Eröffnung zu etablierten Handelsstandorten entwickelt haben. Die teilweise negative Entwicklung von Innenstadtlagen in der jüngeren Vergangenheit kann also nicht kausal auf die bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Bestandsmärkte rückgekoppelt werden. Diese beruht viel eher auf verändertem Kaufverhalten, neuen Handelskonzepten und dem Online-Handel. Bei den Bestandsmärkten handelt es sich hingegen um bewährte Handelsstandorte mit einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung. Standortentscheidungen im Lichte des damaligen Zeitgeistes sind heute auch häufig nicht mehr reversibel. In der Praxis fehlt es schlicht an der Flächenverfügbarkeit vorhandene</p>	<p>III.2.10  Umgang mit  Bestandssituationen</p>	<p>Die Stärkung des stationären Einzelhandels an den richtigen Standorten in strukturverträglichen Dimensionen finden in den Zielen Z 2.6 und Z 2.10 ihre adäquate Umsetzung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen im Zuge einer Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die trotz ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsrestriktionen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Als eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe unterliegen die Bestandsmärkte einer geschützten Rechtsposition. Die Sicherung dieser Rechtsposition spiegelt sich auch in der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bestandmärkte in ein anderes städtebauliches Umfeld zu verlagern, selbst wenn die Bereitschaft durch Kaufland dazu vorhanden ist. Als eingerichtete und ausgeübte Gewerbetriebe unterliegen die Bestandmärkte jedoch einer geschützten Rechtsposition. Die Sicherung dieser Rechtsposition soll sich folglich auch in der Bewertung der Standorte im LEP-Entwurf widerspiegeln. Konkret bedeutet dies den Bestandmärkten ausreichenden Handlungsspielraum zuzusprechen, die den Fortbestand der Handelsstandorte und damit die Versorgung der Bevölkerung und die Sicherung von Arbeitsplätzen gewährleistet. Durch neue Handelskonzepte und geändertes Kaufverhalten ist es unerlässlich die Standorte regelmäßig durch umfangreiche Investitionen an gestiegene Ansprüche von Kunden und Mitarbeitern anzupassen. Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass sich der Non-Food-Bereich (d. h. die sonstigen zentrenrelevanten Sortimente) in den Bestandmärkten in den letzten Jahren stetig reduziert hat. Lag der Anteil früher bei bis zu 40 %, so liegt dieser je nach Standort heute nur noch bei 10-20 %. Um auch weiterhin die Verkaufsstätten attraktiv zu halten, ist es erforderlich, dass eine größtmögliche Flexibilität bei der Nutzung der vorhandenen Verkaufsfächen eingeräumt wird mit einem moderaten Erweiterungsspielraum. Dies soll im Folgenden an kleinen Beispielen verdeutlicht werden: Im Lichte des Erhalts einer attraktiven Einkaufsstätte werden aktuell Veränderungen in der Warenplatzierung durch breitere Gänge und niedrigere Regale vorgenommen. Insbesondere auch im Hinblick auf den demographischen Wandel der Gesellschaft und die damit einhergehenden veränderten Kundenansprüche, auch im Alter noch alleine die Dinge aus den Regalen holen zu können und bequem mit Rollatoren oder Rollstühlen durch die Gänge zu kommen oder während des Einkaufs in einer Ruhezone kurz eine</p>		<p>Bewertung der Standorte im LEP-Entwurf wider. Konkret bedeutet dies, den Bestandmärkten ausreichenden Handlungsspielraum zuzusprechen, die den Fortbestand der Handelsstandorte und damit die Versorgung der Bevölkerung und die Sicherung von Arbeitsplätzen gewährleistet. Durch neue Handelskonzepte und geändertes Kaufverhalten ist es unerlässlich, die Standorte regelmäßig durch Investitionen an gestiegene Ansprüche von Kunden und Mitarbeitern anzupassen. Um auch weiterhin die Verkaufsstätten attraktiv zu halten, ist es erforderlich, dass eine Flexibilität bei der Nutzung der vorhandenen Verkaufsfächen eingeräumt wird. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind aber keine Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Insoweit ist der Tatbestand, dass andere bereits existierende Vorhaben, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, als keine oder andere raumordnerische Beurteilungskriterien einschlägig waren, den vorgesehenen Festlegungen nicht entsprechen, für die Beurteilung aktueller Planungsabsichten nicht maßgeblich. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Für den Gedanken eines "erweiterten Bestandsschutzes" bleibt insofern kein Raum und es ist auch nicht erkennbar, weshalb Bestandsbetrieben eine geringfügige Erweiterungsmöglichkeit trotz ihrer raumordnungsrechtlich nicht gewünschten Lage zugebilligt werden sollte. Es ist erkennbar, dass auch "geringfügige Erweiterungen" der Verkaufsfläche negative Auswirkungen auf die ohnehin fragilen Versorgungsstrukturen haben kann. Die teilweise negative Entwicklung von Innenstadtlagen seit 1990 kann kausal auch auf die seitdem entstandenen Bestandmärkte außerhalb zurückgeführt werden. Diese Entwicklung geht zudem einher mit verändertem Kaufverhalten, neuen Handelskonzepten und auch mit dem Online-Handel. Bei den</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pause einzulegen, ist eine solche Anpassung der Marktkonzepte erforderlich. Dies erfordert jedoch mehr Platz und somit auch einen geringen Mehrbedarf an Verkaufsfläche. Geändertes Kaufverhalten erzeugt aktuell eine Nachfrage der Kunden nach Bedientheken. Der Einbau von Bedientheken bringt ebenfalls veränderte Flächenbedarfe mit sich, die aber an der Grundstruktur der Märkte nichts verändern. Genauso verhält es sich mit den Backshops. Vor einigen Jahren bestand der Bedarf hierfür noch nicht. Mittlerweile ist es nicht mehr wegzudenken, dass die Kunden sich ihre frisch aufgebackenen Backwaren aus dem Backshop nehmen. Auch das schnelle Einkaufen wird für viele immer wichtiger, weshalb Kaufland in seinen Märkten Self-Scanning Kassen einsetzt, welche es den Kunden ermöglichen selbst den Bezahlvorgang zu übernehmen. Auch für den Einbau dieser speziellen Kassen ist jedoch mehr Platz erforderlich. Auch die vorgelagerte Shopzone mit hauptsächlich kleinteiligen Geschäften unterliegt einem schnellen Wandel in Bezug auf die Handelsformate. Wo Anfang der 1990er Jahre noch Fotogeschäfte und Videotheken etablierte und nachgefragte Branchen waren, existieren diese Konzepte heute nicht mehr. Auch werden durch Insolvenzen von Geschäftsinhabern immer wieder Flächen frei, welche dann adäquat nachbesetzt werden sollen. Durch eine planungsrechtliche Zementierung der bestehenden Verkaufsflächen auf den Bestand ist es aber nicht möglich flexibel auf die oben genannten Marktveränderungen zu reagieren. Der Betrieb der Standorte wird insofern durch den LEP-Entwurf stark beschränkt und eine vorhandene und gesicherte Rechtsposition erheblich beschnitten. Dabei können die oben beschriebenen Anpassungen nicht zu einer grundsätzlichen anderen städtebaulichen Bewertung der Bestandsmärkte führen. Die Bestandsmärkte bleiben vielmehr in ihrem Kerngeschäft und Nutzungszweck unverändert und</p>		<p>Bestandsmärkten handelt es sich z.T. um Handelsstandorte mit einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung, weil diese inzwischen häufig alternativlos sind. Zugleich beklagt die Bevölkerung den Niedergang der Innenstädte und den damit verbundenen Verlust von Identität. Standortentscheidungen im Lichte des damaligen Zeitgeistes sind heute - häufig nach dem Ablauf von Mietverträgen oder der Abschreibungszeiträume der getätigten Investitionen - grundsätzlich reversibel. Im Land Brandenburg ist die Flächenverfügbarkeit zur Verlagerung vorhandener Bestandsmärkte in ein anderes städtebauliches Umfeld regelmäßig kein Engpassfaktor.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfahren lediglich punktuelle Anpassungsmaßnahmen an veränderte Rahmenbedingungen. Diesen Erwägungen trägt der LEP-Entwurf nicht ausreichend Rechnung. Flexibilität innerhalb der Sortimente und eine geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche muss auch bei bestehenden Einzelhandelsobjekten möglich sein, um diese zukunfts- und wettbewerbsfähig zu machen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass es wichtig ist im Zeitalter der allumfassenden Digitalisierung die stationären Einzelhändler zu stärken und zu unterstützen. Den tausenden von Mitarbeitern der Märkte gilt es den Rücken zu stärken und damit den Arbeitsplatz zu sichern. Auch um zukünftig neue Arbeitsplätze schaffen und langfristig dem Online-Handel entgegenzutreten zu können, ist es wichtig der Flexibilität des Einzelhandels mit dem LEP Raum zu geben und im Einzelfall über Vorhaben entscheiden zu können. Erweiterungen bestehender Märkte in angemessenem Umfang müssen auch zukünftig zur nachhaltigen Entwicklung und Modernisierung der Standorte unabhängig von ihrer Lage möglich sein.</p>			
<p><b>Kaufland Dienstleistungen Ost GmbH &amp; Co.KG - ID 983</b>            Als Kriterien für die Festlegung, welche Vorhaben der Nahversorgung dienen, wird eine Gesamtverkaufsfläche von 1.500m<sup>2</sup> und mindestens 75 % nahversorgungsrelevante Sortimente festgelegt. Dies stellt jedoch einen unzulässigen Wettbewerbseingriff dar, da diese Größe faktisch nur von Discountern belegt werden kann, welche jedoch nicht das gesamte Sortiment eines Vollsortimenters anbieten. Hinzu kommt auch, dass die Discounter eine höhere Flächenproduktivität, bis zu 5.800 €/m<sup>2</sup> p. a. (siehe: Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2017 des Staatsministeriums Bayern, Seite 13), aufweisen, als</p>	<p>III.2.12.1            Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Supermärkte und Große Supermärkte mit einer größeren Verkaufsfläche (siehe Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2017, Bayerisches Staatsministerium, S. 13). Dies findet jedoch in dem LEP keine Berücksichtigung. In der Erläuterung zum LEP auf Seite 53 wird sogar explizit genannt, dass Vollversorger eine Verkaufsfläche größer 1.600 m<sup>2</sup> haben. Dies heißt, dass hier bewusst eine Verkaufsflächenobergrenze festgelegt wurde, welche nur von Discountern eingehalten werden kann. Diese Wettbewerbspolitik ist unzulässig. Auch die Studie des Deutschen Seminars für Städtebau und Wirtschaft „Langzeitwirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe“ (2017) sagt in seinen Handlungsempfehlungen, dass das Potential wesentlicher städtebaulicher Auswirkungen nicht abstrakt an der Größe der Verkaufsfläche festgemacht werden kann, sondern maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Im Hinblick auf die Nahversorgung kommt die Studie zu dem Schluss, dass auch in kleineren Gemeinden und Stadt- bzw. Ortsteilen großflächige Lebensmittelmärkte angesiedelt werden können, ohne dass dies zu nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen führt. Die Koppelung an konkrete Zahlen ist daher nicht sinnvoll und greift unzulässiger Weise in den Wettbewerb ein. Zudem wurden den Zahlen des LEP veraltete Daten aus den Jahren 2002 und 2016 zugrunde gelegt. Der Zuwachs an Menschen (durch Umzug oder Einwanderung) ist genauso berücksichtigt, wie Veränderungen in der Handelslandschaft. Da sich der Handel ständig weiterentwickelt, ist es erforderlich immer auf aktuelle Daten zurückzugreifen, um die Entwicklung des Marktes abbilden zu können. Neue Standorte müssen anhand von den speziellen Gegebenheiten vor Ort geprüft und bewertet werden. Nur so kann der stationäre Einzelhandel zukunftsfähig bleiben.</p>		<p>differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Als Kriterien für die Festlegung, welche Vorhaben der Nahversorgung dienen, wird außerhalb Zentraler Orte eine Gesamtverkaufsfläche von 1.500m<sup>2</sup> und mindestens 75 % nahversorgungsrelevante Sortimente festgelegt. In festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten kann diese ohne Sortimentsbeschränkung sogar noch um 1.000 m<sup>2</sup> ergänzt werden. Dies stellt keinen unzulässigen Wettbewerbseingriff dar, da diese Größe von Discountern wie auch standortangepassten Vollsortimentern belegt werden kann. Auch die Tatsache, dass Discounter eine höhere Flächenproduktivität aufweisen, als Supermärkte und große Supermärkte mit einer größeren Verkaufsfläche, führt zu keiner Veränderung der Bewertung der Strukturverträglichkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte. In der Erläuterung wurde darauf verwiesen, dass Vollversorger regelmäßig eine Verkaufsfläche größer 1.600 m<sup>2</sup> haben. Dies heißt aber nicht, dass hier eine Verkaufsflächenobergrenze festgelegt wurde, welche nur von Discountern eingehalten werden kann. Da die Auslegung des Stellungnehmenden sichtbar werden lässt, dass die beschreibende Darstellung Fehlinterpretationen nach sich ziehen kann, wird auf diese verzichtet. Vielmehr ist es erforderlich, dass sich die Vollsortimenten</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den planerischen Erfordernissen anpassen, wenn sie Standorte außerhalb Zentraler Orte anstreben. Insoweit läuft der Hinweis auf eine etwaige Wettbewerbspolitik ins Leere. Die Studie des Deutschen Seminars für Städtebau und Wirtschaft „Langzeitwirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe“ (2017) belegt zwar, dass das Potential wesentlicher städtebaulicher Auswirkungen nicht abstrakt an der Größe der Verkaufsfläche festgemacht werden kann, sondern maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Im Hinblick auf die Nahversorgung kommt die Studie zu dem Schluss, dass auch in kleineren Gemeinden und Stadt- bzw. Ortsteilen großflächige Lebensmittelmärkte angesiedelt werden können, ohne dass dies zu nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen führt. Die Koppelung an konkrete Dimensionen ist vor dem Hintergrund der geringen Einwohnerzahlen und der sich daraus ableitenden Kaufkraft in Gemeinden und Ortsteilen außerhalb Zentraler Orte und künftiger Grundfunktionaler Schwerpunkte sinnvoll und greift daher auch nicht in unzulässiger Weise in den Wettbewerb ein. Dem LEP wurden auch keine veralteten Daten zugrunde gelegt. Die letzte Erfassung der Einzelhandelsausstattung erfolgte mit Stand 2015/2016. Der Zuwachs an Menschen (durch Umzug oder Einwanderung) ist dabei genauso berücksichtigt, wie Veränderungen in der Handelslandschaft. Da sich der Handel ständig weiterentwickelt, ist es stets erforderlich, auf aktuelle Daten zurückzugreifen, um die Entwicklung des Marktes abbilden zu können. Neue Standorte müssen anhand von den speziellen Gegebenheiten vor Ort geprüft und bewertet werden. Nur so kann der stationäre Einzelhandel zukunftsfähig bleiben. Der Planentwurf zielt daher auf angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung, ggf. auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einzelhandelsvorhaben hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der gleichzeitig angestrebten Versorgung in allen Gemeinden unterzuordnen. Entsprechende Vorhaben der Nahversorgung dürfen daher nicht auf die Kaufkraft aus anderen Gemeinden ausgerichtet sein, da sie anderenfalls die dortige Versorgungssituation zu stören drohen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsimplosionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Die Belange der Gemeinden in Potsdam Mittelmark werden von den Mitgliedern unterschiedlich bewertet. Je nach Festlegung als Mittelzentrum oder grundfunktionaler Schwerpunkt ergeben sich für den Planungszeitraum unterschiedliche Entwicklungsoptionen. Grundsätzlich besteht auf gemeindlicher Ebene Einvernehmen darüber, dass es Aufgabe eines Landesentwicklungsplanes ist, Entwicklung zu ermöglichen und nicht zu verhindern.</p>	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Alle weiteren Ausführungen und Erklärungen im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nehmen die Gemeinden zur Kenntnis. Weiterhin sei der Hinweis gestattet, dass wir erhofft hatten, der 2. Entwurf des LEP HR würde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, auf aktuelle</p>	II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR tragen für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei,	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungen zu reagieren. Inhaltlich wurden jedoch sehr enge Vorgaben vorgelegt, die mehr blockieren, als dass sie Möglichkeiten eröffnen. Den unterschiedlichen Entwicklungsoptionen der einzelnen Brandenburger Regionen wird keinerlei Beachtung geschenkt. Der Entwurf ist hauptsächlich der Hauptstadtregion und dem Umfeld (innerer Verflechtungsraum) gewidmet. Der Verschiebung dieser Grenzen auf Grund des Bevölkerungszuwachses und den veränderten Rahmenbedingungen bei der demographischen Entwicklung in den verschiedenen Landesteilen wird keine Beachtung geschenkt.</p>		<p>gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Im 1. Entwurf waren statistische Angaben und Prognosewerte zur demographischen Entwicklung enthalten. Diese fehlen jetzt vollständig. Unklar bleibt, ob der Plangeber an den ursprünglichen Entwicklungsannahmen (insbesondere der Bevölkerungsprognose) nicht mehr festhält und wenn ja, von welchen er jetzt ausgeht.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Die Errichtung von Einzelhandelsflächen, ist auch außerhalb der Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung, durch die Bevölkerung gewünscht. Schul-, Kita-, und Arztangebote sind schon heute außerhalb dieser Ortsteile vorhanden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Errichtung von Einzelhandelsflächen ist auch außerhalb der Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung erwünscht. Ebenso sind auch Schul-, Kita-, und Arztangebote heute außerhalb dieser Ortsteile vorhanden, woran sich vor dem Hintergrund des Planentwurfes auch nichts ändern soll.</p>	<p>nein</p>

**Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Forderung zur Wiedereinführung der Grundzentren blieb im 2. Entwurf des LEP HR leider unberücksichtigt, wird von uns aber aufrechterhalten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Insgesamt führt dieser 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Der Ansatz zu „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" im Ziel 3.3 wird zwar begrüßt, allerdings ist völlig offen, wann die Umsetzung durch die Regionalversammlung Havelland-Fläming in Angriff genommen wird und ob zum Beispiel die derzeit als ein Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung eingestuften Kommunen diese Zuordnung erhalten werden. Gelingt dies nicht, wird es keinen zusätzlichen zum örtlichen Bedarf als Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha /1000 Einwohner möglichen Einwohnerzuwachs geben, was eine weitere negative Auswirkung darstellen würde.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Daher ist eine Fristenregelung nicht erforderlich. Die Funktionsschwerpunkte der Daseinsvorsorge des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 sind nicht identisch mit den Grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach den Vorgaben des LEP HR festzulegen sind.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Den Gemeinden sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eigenständiger auf örtliche Situationen eingehen und reagieren zu können. Deshalb sollte im LEP HR den Kommunen, die ihren Flächennutzungsplan ab 2019 aufstellen oder anpassen werden, die Möglichkeit eröffnet werden, Baugebiete über Ortsteilgrenzen hinweg auszuweisen und unter Aufrechnung der Festlegungen Z 5.5 aus dem Örtlichen Bedarf / Eigenentwicklung Verschiebungen innerhalb der Gemeinde zuzulassen, um erforderliche und nachgefragte Baugebiete preisgünstiger entwickeln zu können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden. Die Anrechnung der Entwicklungsoption bezieht sich auf die Gemeindeebene, lediglich in Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung auf Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Die Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden, d.h., dass auch eine Zuordnung der gesamten Eigenentwicklungsoption der Gemeinde in einem bestimmten Ortsteil möglich ist. Es erfolgt hierzu eine Klarstellung in der Begründung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Durch die bindenden Festlegungen im Ziel 5.5, wodurch der Örtliche Bedarf / Eigenentwicklung nur mit einem Umfang von bis zu 1 ha /1000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festlegt wurde, wird uns ein zu starres Korsett angelegt. Diese Festlegungen werden abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der nicht prädikatisierten Gemeinden würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Da ausgewiesene Flächen in der Bilanz berechnet, aber aufgrund unterschiedlichster Umstände nicht im Planungszeitraum aktiviert werden können, ist den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, mehr Flächen auszuweisen und diese nach Bedarf auch zu entwickeln.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Zu bemängeln ist, dass die beigefügte Karte im Originalmaßstab von 1: 300 000 nicht geeignet ist, zeichnerische Festlegungen oder Abgrenzungen zu erkennen. Dies betrifft unter anderem Festlegungen aus dem Grundsatz G 6.1 und 6.2 Freiraumentwicklung und Freiraumverbund. Das strikte Verbot, diese Freiraumgrenzen (nicht einmal in kleinen Abweichungen) im Planungszeitraum in Frage zu stellen, wird der Situation vor Ort in</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
den meisten Fällen nicht gerecht.		<p>mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Das Erfordernis der Konkretisierung ergibt sich aus dem planungssystematisch unausweichlichen Maßstabssprung, berührt aber die Zielqualität des landesplanerischen Freiraumverbundes nicht. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vollkommen unklar bleibt den Gemeinden, wie mit den zahlreich eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf im Referat GL6 umgegangen wurde. Aus heutiger Sicht fanden nur ein äußerst geringer Teil der Stellungnahmen Beachtung im 2. Entwurf.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark - ID 979</b> Als unbefriedigend empfinden die Gemeinden, dass keine Synopse zwischen den zwei Entwürfen gefertigt wurde. Hierdurch hätte sich die Arbeit im Zuge der Überprüfung des 2. Entwurfes wesentlich einfacher gestaltet.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p><b>Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. - ID 970</b>  Das Kleingartenwesen im Land Brandenburg wird allseits als wichtiger Bestandteil der sozialen, ökonomischen, kulturellen und umweltpolitischen Entwicklung betrachtet. Dies kommt auch in immer mehr INSEK-Planungen mit Kleingartenentwicklungskonzeptionen in den Kommunen zum Ausdruck. Aus diesen Konzeptionen, aus den Beratungen des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. mit seinen Mitgliedsverbänden sowie den Tagungen des Landeskleingartenbeirates beim MLUL werden zwei Tendenzen beim Umgang mit Kleigartenflächen deutlich. 1. Bei der Wohnsiedlungsentwicklungsplanung werden Kleingartenflächen nicht mehr ausgewiesen. 2. Wohnsiedlungsentwicklungsplanung beansprucht immer mehr Kleingartenflächen für den Wohnungsbau. Wir erwarten, dass unter dem Punkt Z. 5.6 das</p>	<p>III.5.6.1.1  Schwerpunkt  Gestaltungsraum  Siedlung in Berlin und  im Berliner Umland</p>	<p>Die Sicherung von Kleingartenflächen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, die überörtliche Festlegungen zur gesamtäumlichen Entwicklung trifft. Dies ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene (Entwicklungskonzepte bzw. kommunale Bauleitplanung).</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kleingartenwesen bzw. Kleingartenflächen explizit als Schützens- bzw. beachtenswert benannt werden.</p>			
<p><b>Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V. - ID 961</b> Wir regen an, den südlichen Teil der Rühnicker Heide (Schleuener Heide) in den Freiraumverbund mit aufzunehmen. Die Rühnicker Heide ist ein über 6.000 ha großes, unzerschnittenes Waldgebiet im Nordwesten Berlins. Sie befindet sich in den Landkreisen Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin, wobei sich der größte Flächenanteil dieses Waldes im Landkreis Oberhavel befindet. In den 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017 wurde bislang lediglich die als Nationales Natur Erbe von der DBU Naturerbe GmbH als Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) verwaltete Gebietsfläche von ca. 3.900 ha im nördlichen und mittleren Bereich der Rühnicker Heide aufgenommen und als Freiraumverbund gesichert. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Hierbei handelt es sich nämlich um eine der größten zusammenhängenden Naturerbe-Flächen Deutschlands. Allerdings ist jedoch unbedingt in den Planungen zusätzlich die Aufnahme der Schleuener Heide in den Freiraumverbund zu berücksichtigen In der Begründung zur Freiraumentwicklung auf Seite 98 des Entwurfstextes wird das Raumordnungsgesetz (ROG) zitiert. Darin heißt es unter § 2 II Nr. 2 ROG u.a.: "... . Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; ..." (jeweilige Hervorhebungen durch Verfasser dieses Schreibens). In § 2 II Nr. 6 ROG heißt es weiterhin: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt und in den Materialien zum Planentwurf detailliert dokumentiert. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen oder Verbreitungsgebiete einzelner Arten konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Innerhalb der Schleuener Heide liegen nur wenige Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung. Fachrechtliche Schutzvorschriften sowie die Möglichkeiten der Fachplanung zur Konkretisierung und Einbeziehung weiterer Gebiete</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (...) den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen (...)." Die Schleuener Heide ist charakterisierend als der ökologisch wertvollste Teil der gesamten Rühnicker Heide! In ihr befinden sich zahlreiche schützenswerte Laubwälder, Laubholz- und Mischforsten mit einem hohen Altholzanteil. Viele Bereiche entsprechen den FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9160. Vorwiegend handelt es sich hierbei um Rotbuchen-, Eichen- und Hainbuchenbestände mit Bäumen, die teils mehr als 150 Jahre alt sind. Dementsprechend sind auch Leitarten wie Schwarzspecht und Hohлтаube vorhanden. Hier entdeckt wurde zudem eine riesige Rotbuche, die schätzungsweise 250 - 300 Jahre alt ist. Der Baum wurde bereits der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Sicherung als Naturdenkmal gemeldet. Ein reich strukturierter Waldrand zum angrenzenden Grünland des Hohenbruch-Schleuenschen Luchs stellt eine wichtige ökologische Bedeutung für die biologische Vielfalt in der Region dar. Solche von vielfältigen Strukturen geprägte Wälder sind gerade in der näheren Umgebung zur Metropole Berlin leider selten (geworden). Richtigerweise wurde deshalb in der im April 2018 veröffentlichten aktualisierten Waldfunktionskartierung der Landesforstbehörde Brandenburg die Schleuener Heide als Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald sowie in Teilen als Bodenschutzwald ausgewiesen, in dem sich zahlreiche Waldbereiche mit hoher ökologischer Funktion befinden. Dies blieb bislang im LEP-HR-Entwurf vom Dezember 2017 unberücksichtigt, da lediglich Daten aus der Waldfunktionskartierung des Landes</p>		hinsichtlich des Biotopverbundes bleiben unberührt.	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg aus dem Jahr 2013 einbezogen wurden. Auf Seite 96 des Entwurfstextes LEP FIR wird angeführt, dass sich die Hauptstadtregion durch störungsarme, großflächig unzerschnittene Freiräume auszeichnet, die größer als 100 Quadratkilometer sind. Da sie bundesweit immer seltener werden, sind sie in ihrer besonderen Bedeutung für die Freiraumsicherung kaum wiederherstellbar und daher auch für künftige Generationen zu bewahren. Auch die Rüthnicker Heide inklusive Schleuener Heide weist eine Gesamtfläche von annähernd 100 Quadratkilometern aus. Als überregional bedeutsame Besonderheit ist hier die bereits für künftige Generationen gesicherte und von der Bundesrepublik Deutschland an die bundeseigene Stiftung übergebene Wald- und Heidefläche zu benennen, die aufgrund ihrer Störungsarmut und Unzerschnittenheit Rückzugsraum für viele selten gewordene Tier- und Pflanzenarten ist. So befindet sich in dem störungsarmen Wald u.a. das Brutgebiet von Seeadler, Fischadler, Raufußkauz, Kolkrabe, Wanderfalke (Baumbrüterpopulation), Schwarz- und Rotmilan sowie Ziegenmelker, Wiedehopf, Heidelerche u.a. Auch eine Graureiherkolonie ist hier vorhanden. Ferner ist das Vorkommen des Schreiadlers sowie des Schwarzstorches nicht auszuschließen, da sich dieses große, unzerschnittene Waldgebiet geradezu als geeigneter Horstwald für diese extrem störungsempfindlichen Vögel anbietet. Entsprechenden Brutverdacht gibt es bereits. Auch streng geschützte Fledermausvorkommen wurden nachgewiesen. Als Entwicklungsziel der DBU Naturerbe GmbH ist u.a. die Schaffung eines von Wildnis geprägten Waldes vorgesehen. Das Info-Blatt der DBU Naturerbe GmbH zur Rüthnicker Heide besagt hierzu Folgendes: "Die DBU-Naturerbefläche Rüthnicker Heide ist durch ein großes, geschlossenes Waldgebiet charakterisiert. Durch die Großflächigkeit und Unzerschnittenheit bietet die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläche Lebensräume für viele, auch seltene Tier- und Pflanzenarten. Die Laubwälder mit ihren zum Teil sehr alten Eichen und Rotbuchen können sich auf der Fläche ohne menschliche Eingriffe entwickeln. Die Kiefern werden dagegen nach und nach ausgelichtet, damit auch auf diesen Flächen ein naturnaher Laubmischwald entstehen kann. Durch die langjährige militärische Nutzung sind aber auch zwei offene Bereiche mit Heidelandschaften und Sandtrockenrasen entstanden. Um den Artenreichtum auf diesen offenen Flächen zu erhalten, werden sie regelmäßig von Gehölzen befreit. Auf der DBU-Naturerbefläche befindet sich zudem ein Moor, das Möllersche Luch, welches renaturiert wird." (Quelle: <a href="http://www.dbu.de/index.php?menuecms=2697&amp;id=88">www.dbu.de/index.php?menuecms=2697&amp;id=88</a>). Das „Möllersche Luch“ ist ein trockengelegtes Moor, das über Jahrzehnte hinweg durch Gräben entwässert wurde. Zwischenzeitlich wurden die Abflüsse verschlossen, so dass sich ein natürliches Wasserniveau wieder einstellen kann. Nun kann sich peu à peu eine intakte Moorlandschaft mit den für das Moor typischen Lebensgesellschaften entwickeln. Die Nichtaufnahme der Schleuener Heide in den Freiraumverbund als sehr wichtiger und ökologisch besonders wertvoller Teil der Rühnicker Heide steht den angestrebten Entwicklungszielen der DBU Naturerbe GmbH zur Schaffung eines in naher Zukunft von Menschen weitgehend unbeeinflussten, großflächigen, unzerschnittenen und naturnahen Wildniswaldes entgegen! Zutreffend ist Seite 97 des Textentwurfs zu entnehmen, dass selbst die Gemeinsame Landesplanungsabteilung anerkennt, dass für eine nachhaltige Freiraumentwicklung die Sicherung von Flächen für Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt (Entwicklung von Wildnisgebieten) unabdingbar ist. Weiterhin: "Die Zerschneidung des Freiraumes, insbesondere der großräumig unzerschnittenen Freiräume,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch Infrastrukturtrassen (z. B. Straßen, Leitungstrassen) stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörter Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten." (S. 97). Auch sollen gemäß §§ 9 f. BNatSchG raumbedeutsame Ziele und Naturschutzerfordernisse bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen Berücksichtigung finden mit dem Ziel, die Biodiversität und Ökosystemleistungen zu entwickeln und zu erhalten (S. 98). Der Freiraumverbund soll die funktional hochwertigen Teile des Freiraums umfassen und untereinander vernetzen. Der Zusammensetzung der Gebietskulisse "Freiraumverbund" liegt ein Kriteriengerüst zugrunde, das sich aus Kern- und Ergänzungskriterien zusammensetzt (S. 99). Sie stellen die höchstwertigen Freiraumverbundflächen dar. Als Kernkriterien wurden Gebiete des Arten-, Natur- und Biotopschutzes definiert, ferner hochwertige Waldgebiete. Zu den Ergänzungskriterien zählen u.a. hochwertige Flächen, die hauptsächlich eine besondere Bedeutung für waldbundene Erholung haben. Bei dem hier näher beschriebenen Waldgebiet sind unseres Erachtens sowohl Kern-, als auch Ergänzungskriterien zutreffend. Somit ist die Schleuener Heide in das Verbundsystem des Freiraums aufzunehmen. Hierfür spricht auch die Definition auf Seite 100 des Textentwurfs vom 19.12.2017, wonach wie folgt ausgeführt wird: "Als Verbundsystem trägt der Freiraumverbund den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung, schützt ihn vor Zerschneidung und stellt eine entscheidende Grundlage zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt dar. Die Sicherung eines überregionalen und länderübergreifenden, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume hilft Lebensräume von Arten in entsprechender Größe zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Artenschutz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier-</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Eine Minimierung von weiteren Landschaftszerschneidungen verhindert die Isolation von Biotopen bzw. von ganzen Ökosystemen, so dass auch zukünftig Wanderungsbewegungen und Austauschprozesse zwischen den Populationen stattfinden können. Damit wird ein langfristiger genetischer Austausch ermöglicht und der Artenverarmung entgegenwirkt.“ Im Entwurf wird weiterhin auf Seite 102 angeführt, dass „Festlegungen zur Windenergienutzung ... aus rechtswirksamen und genehmigten sowie im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen ... nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes (wurden).“ Hierbei ist anzumerken, dass gemäß 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die Schleuener Heide zwar als mögliches Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 34 auf einer Fläche von 452 ha geplant ist, allerdings ist der Regionalplan bislang nicht beschlossen. Eine Beschlussfassung soll im Juni des Jahres erfolgen. Es steht jedoch zu erwarten, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken das WEG 34 in den Windkraftplanungen keine Rolle mehr spielen wird! Dies begründen wir mit einem am 25.04.2018 durch Vereinsmitglieder im Windeignungsgebiet entdeckten und besetzten Seeadlerhorst. Der bei Seeadlern gemäß tierökologischen Abstandskriterien des Landes Brandenburg definierte 3.000 m Schutzradius (Restriktionsbereich 6.000 m) um den Horstbaum umfasst das komplette Windeignungsgebiet, so dass nunmehr davon auszugehen ist, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den Regionalplan ohne das WEG 34 beschließen wird. Eine entsprechende Mitteilung an die Regionalplanung ist unsererseits bereits erfolgt, die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg wurde ebenfalls über</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Fund informiert. Nicht nur aufgrund des Vorkommens seltener und streng geschützter Greifvögel in der Schleuener Heide ist eine Aufnahme in den Freiraumverbund erforderlich. Dies auch im Hinblick darauf, dass es sich wie vorangestellt beschrieben um einen hochwertigen Laub- und Laubmischwald handelt. Denn auf S. 117 des Textentwurfs wird dargestellt, dass "Natürliche Kohlenstoffsinken (...) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete (sind), die der Atmosphäre mehr CO<sub>2</sub> entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Moorgebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu." Auch deshalb regen wir die Aufnahme des südlichen Teils der Rühnicker Heide in den Freiraumverbund ausdrücklich an. Gemäß Punkt 4. "Abgrenzung des Freiraumverbundes" und im Besonderen 4.1.1 "Festlegung der Kriterien" werden als Kernkriterien u.a. Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes definiert. Als Ergänzungskriterien werden u.a. weitere Wald-/ Erholungsgebiete angegeben. Diese Kriterien sind für die Rühnicker Heide allesamt zutreffend, vergleicht man die Ziele der DBU Naturerbe GmbH auf der NNE-Fläche zur Schaffung eines vom Menschen unbeeinflussten Wildniswaldes sowie das Vorkommen vieler streng geschützter und teils seltener (Greif-)Vögel und die Ausweisung der Schleuener Heide als Erholungs-, lokaler Klimaschutz- und Immissionsschutzwald sowie Bodenschutzwald gemäß aktualisierter Waldfunktionskartierung der Landesforstbehörde Brandenburg vom April 2018. Durch den Freiraumverbund sollen solche Gebiete erhalten und gesichert werden. Besonders große und unzerschnittene Waldgebiete im Berlin nahen Raum, insbesondere Laub- und Laubmischwälder, sind aufgrund ihres komplexen Wirkungsgefüges als</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>klimaschützender Kohlenstoffspeicher, Grundwasserspeicher, Wolken- und Sauerstoffbildner, Naherholungsort für den Menschen sowie Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum u.a. von (Greif)Vögeln und Fledermäusen von enormer Bedeutung und daher besonders schützenswert. Auch im Hinblick auf einen stets steigenden (Natur)Tourismus in der Region rund um die Ackerbürgerstadt Kremmen mit ihrem historischen Stadtkern, dem Scheunenviertel und der Erlebnisgastronomie (Spargelhof) mit mehreren 10.000 Besuchern jährlich wäre eine Mitaufnahme der Schleuener Heide in den Freiraumverbund mehr als empfehlenswert. Ein dort aufgenommener Stadt- und naturnaher Wald mit Wildnischarakter wäre nicht nur den touristischen Bemühungen der Region sehr zuträglich. Aus den vorgenannt näher angeführten Gründen ist die Schleuener Heide in den Freiraumverbund aufzunehmen.</p>			
<p><b>Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V. - ID 961</b> Wir regen an, als Freiraum-Vorranggebiete das vollständige SPA Rhin-/ Havelluch sowie das Kremmener Luch, Hohenbruch-Schleuensch Luch sowie das Ziethener und Neukammer Luch auszuweisen. Bei den Planungen zu den Freiraum-Vorranggebieten wurde die besondere Schutzwürdigkeit des SPA Rhin-/ Havelluch mit dem international bedeutsamen Kranichschlafplatz bei Linum, des gesamten Kremmener Luchs, des Hohenbruch-Schleuensch Luchs sowie des Ziethener und Neukammer Luchs in unmittelbarer Umgebung der NSG "Oberes Rhinluch" und „Kremmener Luch" nicht angemessen berücksichtigt. Es handelt sich hierbei aus unserer Sicht um ökologisch besonders wertvolle Offenland- und Grünlandflächen, die nicht nur für den (Kranich- und</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraum-verbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Pla-nungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie SPA. Vielmehr ist der raumordnerische Festle-gungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Gänse-) Vogelzug eine länderübergreifende wichtige Bedeutung haben, sondern auch vielen einheimischen und teils streng geschützten und bedrohten Tierarten eine Lebensgrundlage bieten, so u.a. Braunkehlchen, Neuntöter, Wiedehopf, Rotmilan. Im Umweltbericht wird auf Seite 44 darauf hingewiesen, dass sich der Freiraumverbund auf besonders hochwertige Kernbereiche konzentriert und z.B. großflächige Schutzgebiete wie europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht vollständig enthalten seien. In diesem Zusammenhang erfolgt daher die Anregung, diese Gebiete im zu beschließenden Landesentwicklungsplan Hauptstadregion vollumfänglich zu berücksichtigen. Dies auch im Hinblick auf einen sich im Rhinluch stetig entwickelnden Naturtourismus, insbesondere im Frühjahr zur Rückkehr der Weißstörche und zur Herbststrast der Kraniche. Aus den vorgenannt näher angeführten Gründen sind das vollständige SPA Rhin-/Havelluch, das Kremmener, Hohenbruch-Schleuensch, Ziethener sowie Neukammer Luch in den Freiraumverbund aufzunehmen.</p>		<p>ausführlich dargestellt – ein-schließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. SPA werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Im Kernkriterium Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes werden u.a. Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete berücksichtigt. Soweit in genannten Landschaftsraum bzw. hinsichtlich der einzelnen benannten Luche Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. In Ergebnis liegen das Kremmener und das Neukammer Luch sowie der Bereich bei der Schleuse Hohlenbruch innerhalb des Freiraumverbundes. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis sind das Schleuensch und das Ziethener Luch nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften sowie die Möglichkeiten der Fachplanung zur Konkretisierung und Einbeziehung weiterer Gebiete hinsichtlich des Biotopverbundes bleiben unberührt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Lenné-Akademie für Gartebau und Gartenkultur e.V. - ID 885</b>  Zur räumlichen Abgrenzung der Bornimer Feldflur im Potsdamer Nordraum verweisen wir auf das als Anlage beigefügte Amtsblatt 12/2015 der Landeshauptstadt Potsdam vom 26. November 2015. Darin ist die Mitteilung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege wiedergegeben, dass es mit Wirkung vom 17.02.2014 die Bornimer Feldflur in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen hat. Die Mitteilung enthält auf den Seiten 34 bis 36 textlich und kartenmäßig die exakte Abgrenzung des Denkmals und damit den Raum, auf den sich unsere Stellungnahme bezieht. Eine derart exakte Abgrenzung, auf die wir uns beziehen können, enthält der 2. Entwurf zum LEP HR nach unserer Kenntnis nicht. Die Bornimer Feldflur und die UNESCO-Welterbestätte Schlösser und Parks in Potsdam und Berlin: Die Schlösser und Parks in Potsdam und Berlin sind am 12.12.1990 in die UNESCO-Welterbe-Liste aufgenommen worden. Die Bornimer Feldflur gehört nicht in das Gebiet der UNESCO-Welterbestätte, obwohl sie historisch und in ihren räumlichen Bezügen eindeutig mit der Welterbestätte verbunden ist. Sie ist in ihrer jetzigen Gestalt und Ausstattung von Peter Joseph Lenné, dem Gartendirektor des Preußischen Hofes, 1833 konzipiert und ab 1842 in die Praxis umgesetzt worden. Hintergrund und Anlass zur Gestaltung der Feldflur ist die in England und Frankreich im 18. Jahrhundert verbreitete Idee der „Ornamental Farm“ bzw. „Ornamented Farm“. Damit sollte im Anschluss an große Parkanlagen der Übergang in die Landschaft „aufgehübscht“ und zugleich landwirtschaftlich regelmäßig durch königliche Domänen vorbildlich genutzt werden. Peter Joseph Lenné, der Anfang des 19. Jahrhunderts diese Form in Frankreich kennen gelernt hatte, hat</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit der Bornimer Feldflur die – nach unserer Kenntnis - einzige heute noch mit wesentlichen Elementen aus der Entstehungszeit existierende landwirtschaftliche Fläche im Sinne einer „Ornamented Farm“ geplant und verwirklicht. Die einzelnen Elemente der Bornimer Feldflur sind in der angesprochenen textlich und kartenmäßig dargestellten Beschreibung des Denkmals wiedergegeben. Auf eine Wiederholung dieser Elemente in dieser Stellungnahme wird ausdrücklich verzichtet. Der Bezug zur vorhandenen Welterbestätte und die herausragende historische Bedeutung der Bornimer Feldflur rechtfertigen sogar eine Erweiterung der am 12.12.1990 eingetragenen und in den Jahren 1992 und 1999 ergänzten Gebietskulisse der UNESCO-Welterbestätte Schlösser und Parks in Potsdam und Berlin. Die Bornimer Feldflur in der Nachwendezeit: Wegen ihrer historischen Bedeutung ist die Bornimer Feldflur in der Nachwendezeit einem aufwendigen Flurneuerungsverfahren unterzogen worden. Damit sollten einerseits die eigentumsrechtlichen Fragen geklärt und bereinigt werden. Andererseits sind die Folgen einer vernachlässigten Unterhaltung des Geländes beseitigt und die Elemente – soweit erforderlich - denkmalgerecht erneuert worden. Das Flurneuerungsverfahren war zeitlich ausgerichtet auf die Durchführung der Bundesgartenschau im Jahre 2001 auf dem östlich angrenzenden Bornstedter Feld, überwiegend Konversions-Flächen, dem heutigen Volkspark. Die mit Wirkung vom 17.02.2014 erfolgte Eintragung der Bornimer Feldflur in die Denkmalliste des Landes Brandenburg bestätigt und unterstreicht die Schutzwürdigkeit des Freiraumes, auf den sich unsere Stellungnahme bezieht. Die sehr sorgfältige Aufarbeitung der historischen Befunde im Vorfeld des Flurneuerungsverfahrens und die aufwendige Umsetzung dieser Befunde mit Hilfe des Flurneuerungsverfahrens rechtfertigen eine Freistellung des</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumes von Eingriffen, die das Denkmal gefährden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigefügte Eintragung der Bornimer Feldflur in die Denkmalliste des Landes Brandenburg verwiesen. Fazit: Die Lenné-Akademie für Gartenbau und Gartenkultur e.V. bittet die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg nachdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass die Bornimer Feldflur im Nordraum der Landeshauptstadt Potsdam von ihren Status verändernden Maßnahmen im Zuge des weiteren Erarbeitungsverfahrens des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) freigehalten wird.</p>			
<p><b>Lenné-Akademie für Gartebau und Gartenkultur e.V. - ID 885</b>  Dem Freiflächenschutz wird im 2. Entwurf zum LEP HR zurecht eine hohe Bedeutung beigemessen. Trotz aller Zwänge und Konflikte, die sich aus einer angemessenen Ausweitung der Siedlungsflächen im LEP HR ergeben und die wir nicht verkennen, wird dem Schutz der Freiflächen allgemein und dem Schutz vor Durchschneidung großer zusammenhängender Flächen im besonderen ein hoher Rang beigemessen, dessen Inanspruchnahme erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn alle anderen Maßnahmen wie Nachverdichtung und Abrundung vorhandener Siedlungsräume ausgeschöpft sind. Freiflächen, die eine Rolle im Freiraumverbund spielen, sind sogar von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen. Außerdem verweist der 2. Entwurf des LEP HR auf den unvermindert hohen Flächenverbrauch von 66 ha pro Tag (2015) und das Ziel von unter 30 ha pro Tag, das die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung für das Jahr 2030 anstrebt.</p>	<p>III.6.1.1.1  Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse - ID 977</b> Mit dem Gewerbepark Prignitz mit seinen GE- und GI-Flächen sind bereits vorhandene Potenziale konsequent zu nutzen und Ansiedlungsvorhaben landesseitig zu flankieren.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, wie Ansiedlungsvorhaben landesseitig flankiert werden sollen. Falls damit eine finanzielle Flankierung gemeint sein sollte: diese fällt nicht in die Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse - ID 977</b> Im Mittelbereich erfüllen die jeweiligen Standorte Stadt Meyenburg (Amt Meyenburg), Stadt Putnitz (Amt Putnitz-Berge) sowie Berge (Amt Putnitz-Berge) und Groß Pankow (Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)) die Voraussetzungen um als Grundzentren analog der „Mittelzentren“ im LEP HR ausgewiesen zu werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	nein
<p><b>Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse - ID 977</b> Der LEP HR definiert unter Z 3.3 Kriterien zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten/Grundzentren. Hier sollten analog zur Festlegung der Mittelzentren auch die Grundzentren im LEP HR benannt werden. Eine Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunktorde“ durch die Regionalplanung, wie es der LEP HR vorsieht, lehnt der Mittelbereich ab.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Gründe dafür, warum die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht auf der räumlich konkreteren Maßstabsebene der Raumordnung erfolgen sollte, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse - ID 977</b> Es sollten auf Landesebene einheitliche Kriterien für die Festlegung der Grundzentren angewendet werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Damit gibt es bereits weitgehend einheitliche Kriterien für die Festlegung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse - ID 977</b> Im Rahmen Ihrer Analyse zur Identifizierung und Erreichbarkeiten von Zentralen Orten erstellen Sie ein landesweites Ranking der Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner, um auf dieser Grundlage die Mittel- und Oberzentren abzuleiten. Dabei erfüllen die Städte Pritzwalk (20,91 Punkte) und Wittstock/Dosse (19,41 Punkte) die von Ihnen festgelegte Minimalanforderung an Mittelzentren deutlich. Sie erreichen zudem mehr Punkte als die ausgewiesenen Mittelzentren, wie z.B. Kyritz (12,9 Punkte), Angermünde (18,75 Punkte), Lübben (18,49 Punkte) und</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Finsterwalde (18,41 Punkte). Nach diesem Ranking sind die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse ebenfalls jeweils als eigenständige Mittelzentren zu betrachten. Der Mittelbereich weist ausdrücklich darauf hin, dass er sich als Einziger im Land Brandenburg - nunmehr nach der Aufhebung des Kreisneugliederungsgesetzes dauerhaft - über zwei Landkreise erstreckt und die Entfernung zwischen den beiden Kernstädten Pritzwalk und Wittstock/Dosse mit rund 29 km die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im gesamten Land Brandenburg ist. Die Größe des Mittelbereichs und die räumlichen Entfernungen innerhalb des geteilten Mittelzentrums erschweren die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und führen zu hohen Unterhaltungskosten der vorzuhaltenden Infrastruktur, wie Straßen, Radwege usw., die durch deutlich gesunkene Zuweisungen in der Vergangenheit nicht gedeckt werden können. Aus diesem Grund ist die finanzielle Ausstattung des Mittelbereichs entsprechend den aktuellen Erfordernissen anzupassen und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt sondern jeweils beiden Städten des Mittelzentrums zu gewähren. Vorgenanntes stützt sich auch auf die vergleichsweise Betrachtung mit bestehenden Mittelzentren und den neu in Diskussion stehenden Städten.</p>		<p>Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu herausgebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	
<p><b>Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse - ID 977</b> Die weitere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen ist für die Kommunen nicht zu restriktiv zu fassen, da ansonsten vorhandene Potentiale nicht weiter auf- und ausgebaut werden können. Vielmehr sollten sich die Entwicklungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Potentialen orientieren und durch Kriterien (z.B. Arbeitsplatzdichte) ausgerichtet werden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erweiterung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	
<p><b>Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse - ID 977</b>  Mit der am Bestandnetz orientierten Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Schienenverkehrsverbindungen soll die Erschließung der Mittelzentren im Schienenverkehr und damit die Funktion als überregionale Verkehrsknoten und deren Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern gewährleistet werden. Der LEP HR stellt fest, dass für die Erschließung der Hauptstadtregion im öffentlichen Verkehr die Anbindung der Zentren mit mittelzentralen Funktionen an den Schienenverkehr eine wichtige Voraussetzung ist, um langfristig die öffentliche Erreichbarkeit zu sichern und die Erschließungsgunst bzw. die Qualität der Zentralen Orte als Ankerstädte im Raum zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fordert der Mittelbereich die Einführung eines Halbstundentakts auf der Strecke des RE 6 zwischen Berlin-Wittenberge. Auch ist der weitere Ausbau bzw. die Optimierung der Verkehrsverbindungen vorzusehen, um die</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz (wie der Ausbau der Bundesstraße 189n), dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (wie die Minderung von Lärm- und Schadstoffimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit), der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zielgrößen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) zu erreichen. Der Mittelbereich fordert den konsequenten Ausbau der Bundesstraße 189n von Pritzwalk OT Kemnitz über Heiligengrabe bis nach Mirow in Mecklenburg-Vorpommern, wobei den unterschiedlichen Anforderungen besonderes Augenmerk zu schenken ist. Der Ausbau trägt dazu bei, das Mittelzentrum Pritzwalk Wittstock/Dosse als Wohn-, Wirtschafts- und Arbeitsstandort und dessen Erreichbarkeit weiter zu fördern. Im Weiteren sind die Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität durch Berücksichtigung von Ortsumgehungen zu gewährleisten.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Festlegungen zu Energiepreisen zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Ortrander Eisenhütte GmbH - ID 972</b> Die Hütte braucht junge, qualifizierte Mitarbeiter/innen. Wir versuchen auf die Menschen einzuwirken, sich in Ortrand anzusiedeln. Das ist bei dem aktuellen Angebot an Bauland, insbesondere für junge Familien schwierig. Hier wäre es sehr hilfreich, wenn die Gemeinde mehr Bauland zu familienfreundlichen Bedingungen ausweisen könnte. In Summe hängt das zukünftige Wachstum der Hütte auch davon ab, ob es gelingt, junge Familien weiter in Ortrand anzusiedeln. Dieses müsste Eingang in den Landesentwicklungsplan finden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Ortrander Eisenhütte GmbH - ID 972</b> Für uns ist es wichtig, dass Ortrand auf der Straße gut erreichbar ist. Das ist über die A13 gegeben. Genau so wichtig ist es, dass uns Mitarbeiter/innen auch ohne Auto, z.B. aus Senftenberg oder Dresden, erreichen können. Das ist aktuell nur unzureichend der Fall.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Ortrander Gewerbeverein e.V. - ID 953</b> In den Bereichen Handel, Dienstleistung und Gewerbe steilen wir in unserer Stadt Ortrand und den anliegenden Gemeinden in den letzten Jahren stetigen Rücklauf fest. Ursachen sehen wir im demoskopischen Wandel und im geänderten Kaufverhalten der</p>	<p>II.10 Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kunden Stichwörter Internethandel: große außerhalb gelegene Einkaufszentren mit größerer Produktvielfalt; größere Mobilität etc.</p>			
<p><b>Ortrander Gewerbeverein e.V. - ID 953</b>            Genauso wichtig, wie der Wohnbedarf ist aber auch der Bedarf an Gewerbegebiet, um Produktionsstätten zu erweitern oder neu aufzustellen und Leuten vor Ort Arbeit und Einkommen zusichern. Die gute zentrale Lage unseres Standortes hat hohes Potential und ist wirtschaftlich und logistisch attraktiv.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Ortrander Gewerbeverein e.V. - ID 953</b>            Aus dem zur Diskussion stehenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes für Berlin und Brandenburg ist nun abzuleiten, dass unsere Region diesbezüglich sehr stark reglementiert wird. Damit sehen wir eine immense Beeinträchtigung der Entfaltung unserer Region. Dabei kann Ortrand und Umgebung mit einer Reihe guter Rahmen-Bedingungen aufwarten. Zu nennen sei die Autobahn-Anbindung A13, die Bahn-Anbindung Streckennummer 6253, eine gute Internet-Verfügbarkeit, die Nähe zur sächsischen Hauptstadt mit ca. 35 Autominuten, eine gute Schul-und Kita-Situation, zwei größere Betriebe mit mehreren hundert Beschäftigten, ein vielfältiges Vereinsleben und ein noch gut aufgestelltes Handwerk und Gewerbe, Diese Faktoren stellen aus unserer Sicht „Grundfunktionale Schwerpunkte“ dar, die wir durch den Landesentwicklungsplan für Berlin und Brandenburg für unsere Region gefährdet und beeinträchtigt sehen.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit wird allen Gemeinden eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht. Ohne eine qualitative Steuerung würde jedoch dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprechen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.            Grundfunktionale Schwerpunkte werden von der Regionalplanung nach einheitlichen Kriterien festgelegt.</p>	
<p><b>Ortrander Gewerbeverein e.V. - ID 953</b>            Der Siedlungswunsch für junge Bauwillige scheint infolge zu enger Bebauung in der Kleinstadt, durch kompliziertes Baurecht oder kostspielige Vermessungsdienste immer weniger interessant zu sein oder wird durch viele Auflagen oder bürokratische Hürden blockiert. Aus Sicht unseres Vereins wurde sich die Situation bezüglich Kaufkraft, kulturelles Leben, Vereinsaktivitäten, Gastronomie und Einzelhandel deutlich verbessern, wenn mehr junge Familien oder Bauwillige aus Ballungsgebieten in der Stadt Ortrand oder nahe der Stadt sich ansiedeln könnten. Gerade Familien in gesichertem Arbeitsverhältnis mit kleineren Kindern streben in unserem ländlich geprägten Umfeld eher ein Eigenheim an als eine Mietwohnung. Deshalb ist verfügbares, ausgeschriebenes Bauland für uns eine existenzielle Grundbedingung.</p>	<p>III.5.5.1            Örtlicher Bedarf /            Eigenentwicklung            außerhalb der            Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken.            Bevölkerungswachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Eine Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten über die Eigenentwicklung der nicht prädikatisierten Gemeinden hinaus würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Ortsbeirat Kremmen - ID 978</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Ortsbeirat Kremmen fordert die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg auf, den OT Kremmen der Stadt Kremmen als Grundfunktionalen Schwerpunkt auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die aufgeführten Kriterien für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt sind für den OT Kremmen komplett erfüllt, weil der OT Kremmen die folgende Ausstattung der Grundversorgung umfasst: Rathaus; Goethe-Grund- und Oberschule Kremmen; Kita „Rhinstrolche“ inklusive Hort, Jugendclub, Pflegedienste und Pflegeheim; Diverse allgemeinmedizinische sowie zahnmedizinische Praxen; Physiotherapien, Ergotherapie, Augenoptik, Hörakustik; Adler-Apotheke; stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment: Edeka, Lidl, Netto, Drogerie, Textilfachgeschäft, etc.; Berliner Volksbank, Mittelbrandenburgische Sparkassenfiliale; Postdienstleister; Anbindung an den ÖPNV: Regionalbahn RB 55 und „Prignitz-Express“ RE 6; Anbindung an die Autobahn A24 und den Berliner Ring; Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Theater, Museum, Bibliothek, Sportplatz inkl. Zweifeldersporthalle, diverse Vereine, Wassersport; Touristische Attraktionen: Historisches Scheunenviertel, Altstadt, Spargelhof Kremmen, Alte Lebkuchenfabrik, Seelodge am Kremmener See; Diverse Handwerksbetriebe; Diverse Restaurants und Cafes; 2 Kirchen; Im OT Kremmen sind im Gewerbegebiet z. Zt. ca. 1.000 Arbeitsplätze vorhanden. Es pendeln daher mehr Arbeitnehmer zum OT Kremmen als aus dem OT heraus. Es gibt deshalb von Wohnungssuchenden als auch von den Unternehmen erhebliche Nachfragen nach Wohnraum, die schon jetzt nicht befriedigt werden können. Es geht sowohl um Mietwohnraum als auch um Baugrundstücke. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der OT Kremmen über eine hervorragende Infrastruktur verfügt. Durch die gute Anbindung an Berlin und der</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nähe zum größten europäischen Kranichrastplatz (SPA Rhin-Havelluch) ist der OT Kremmen ein attraktiver Wohnstandort, der sich aktuell durch einen Null-Leerstand bei Wohnungen und einer hohen Nachfrage an Mietwohnungen und Bauland verdeutlicht. Um den gewollten Zuzug weiterhin zu ermöglichen, muss der OT Kremmen als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden, so dass durch die Wachstumsreserve von bis zu 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und für einen Zeitraum von zehn Jahren zusätzliche Wohnsiedlungsflächen bereitgestellt werden können.</p>			
<p><b>Ortsbeirat Kremmen - ID 978</b> Wir fordern die willkürliche Festsetzung auf bisher 1 ha / 1.000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren aufzuheben. Des Weiteren wehren wir uns auch generell gegen die Einschränkung unserer kommunalen Selbstverwaltung.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der nicht prädikatisierten Gemeinden würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Ortsbeirat Neuendorf - ID 947</b> Der Siedlungsraum Teschendorf/Neuendorf liefert mit seinen Waldbeständen CO2 reduzierenden Beitrag zur Hauptstadt. Neuendorf ist durch den Wald geprägt. Der Waldbestand war in den</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vergangenen Jahrzehnten die Ursache des Aufbaues eines Erholungsgebietes. Nur wegen des Waldes und der Kleinen Plötze und der Großen Plötze kann das ansässige Ferienlager existieren und Neuendorf per S-Bahn und Omnibus-Anschluss (= CO2 reduziert) von Berlinern erreicht werden, die hier Erholung suchen - und finden können.</p>			
<p><b>Ortsbeirat Neuendorf - ID 947</b> Mit der Errichtung einer Mülldeponie (Zufahrtwege), des Ausbaues der B 96 und der Abholzung rund 480 ha Wald (zur Versiegelung für Windräder) wird das Ziel den Flächenverbrauch zu verringern - zumindest bezogen auf Neuendorf - nicht erreicht.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Der LEP HR sieht auf der übergeordneten Ebenen der Raumordnungsplanung Festlegungen vor, die insgesamt zu einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme beitragen sollen. So folgt der Planentwurf einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung und einer Bündelung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, den Flächenverbrauch verringert sowie der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt. Die Festlegungen adressieren die nachfolgenden Ebenen der räumlichen Planung sowie der Fachplanung, die diese zu berücksichtigen haben. Eine vollständige Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist weder Aufgabe der Raumordnungsplanung noch vermag sie dies zu leisten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Ortsbeirat Neuendorf - ID 947</b> Löwenberger Land ist „der Weitere Metropolitanraum (WMR). Die Gemeinde Löwenberger Land ist eine ehemalige Amtsverwaltung und besteht aus 17 Ortsteilen/Dörfern. In west-östlicher Richtung beträgt der Durchmesser rund 20 km (18.9 km von Grieben - Liebenberg) und in nord-südlicher Richtung (20,4 km von Nassenheide - Gutengermendorf) ca.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ebenfalls rund 20 km. Die Tatsache, dass im LEP die südlichen Ortsteile (Nassenheide, Teschendorf und Neuendorf) genau so behandelt werden wie die nördlichen Ortsteile (z.B. Gutengermendorf oder Häsen) entspricht nicht der Lebensrealität und muss geändert werden. Gerade die Bevölkerung in den südlichen Ortsteilen orientiert sich zunehmend an Oranienburg als Mittelzentrumsort des Berliner Umlandes (BU) mit seinen S-Bahn, Bahn und Busanschlüssen, während andere Bevölkerungsteile sich nach Gransee, Zehdenick oder Neuruppin orientieren. Diese Nähe zu Oranienburg macht es auch für Berliner interessant, nach Neuendorf zu kommen. Man kann und darf Löwenberger Land nicht als Gemeinde, sondern allenfalls als Teilraum planerisch überarbeiten (vgl. Z 1.1., Seite 41, Punkt 1)! A.a.O. Punkt 5: Neuendorf liegt mit ca. 20 km Entfernung zum S-Bahn-Ring unterhalb der geforderten Entfernung von 25 km und ist damit zugehörig zum „Berliner Umland“ (siehe Z 1.1). Es ist (Durchmesser von über 20 km Entfernung) zwingend auf Ortsteile/Dörfer abzustellen und nicht die Gemeinde Löwenberger Land als ganzes zu beschreiben! Neuendorf ist als „Berliner Umland“ und „ländlicher Raum“ zu bezeichnen.</p>		<p>Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die erforderlichen Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis für die Gemeinde Löwenberger Land zu keiner Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung zum Strukturraum geführt hat.</p>	

**Ortsbeirat Neuendorf - ID 947**

Das hiesige Waldgebiet ist eines der größten in Norddeutschland, das nicht durch Bebauung unterbrochen wird - und zieht sich bis an die Mecklenburgisch-Vorpommersche Landesgrenze in die Prignitz hinein. Dieses Waldgebiet muss als „grenzübergreifende Kulturlandschaft“ sowie „historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ gekennzeichnet werden. Buchen, deren Alter tlw. bei bis zu 300 Jahren liegt sowie der „Rüthnicker Sander“ als geographisch höchste Erhebung prägen in der Neuendorfer Umgebung dieses

III.4.1  
Kulturlandschaftliche  
Handlungsräume

Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Waldgebiet. Die Beispielkarte im LEP (Seite 75) muss entsprechend angepasst werden.		Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.	
<b>Ortsbeirat Neuendorf - ID 947</b> Die hier geforderten lokalen Akteure betreiben seit Jahren solche Handlungskonzepte (siehe Landschaftsförderverein oberes Rhinluch). Andere Akteure führen Rad- Reit- und Wanderungen durch den Wald an. Bei Beibehaltung der jetzigen Planungen würde das alles zerstört werden - und lokale Akteure wegfallen.	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Mit der rahmensetzenden Festlegung zu den Handlungskonzepten wird der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen nicht landesplanerisch vorgegriffen. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Festlegung vorhandene Akteure und Konzepte beeinträchtigt würden; vielmehr können sie gerade als Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung dienen.	nein
<b>Ortsbeirat Neuendorf - ID 947</b> Insgesamt sind im LEP-Entwurf die Darstellungen zum „Freiraumverbund“ nur spärlich und gegenüber den Siedlungsflächen deutlich unterbewertet. Das wird nicht akzeptiert und ist anzupassen.	III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes	Mit der Instrumentierung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung wird regelmäßig dem Freiraumschutz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen eingeräumt. Die in der Anregung geäußerte Auffassung einer Unterbewertung des Belanges Freiraumschutz kann insofern nicht nachvollzogen werden. Soweit sie sich auf die bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes vorgenommenen Abwägungsentscheidungen bezieht, ist ihr entgegenzuhalten, dass dies zur Erreichung der Letztabgewogenheit der Festlegung auf landesplanerischer Ebene im Sinne des Gegenstromprinzips erforderlich ist. Auch die Festlegung von Ausnahmen innerhalb des Ziels ist für seine angemessene Ausgestaltung erforderlich, indem seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendiert wird, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Ortsbeirat Neuendorf - ID 947</b> Der LEP definiert hier unter dem Begriff „Freiraumverbund“ nicht ausreichend die Zuordnung von Neuendorf zum Freiraumverbund - und beschreibt ebenfalls nicht ausreichend die Bedeutung der „grünen Infrastruktur“ (G 6.1, Seite 98 sowie 6.2, Seite 100).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bei der zitierten Textstelle handelt es sich um einen Auszug aus dem Kapitel Rahmenbedingungen, in dem die planerischen Aufgaben und Inhalte des LEP HR im Überblick beschrieben werden. Ortskonkrete und detaillierte Ausführungen sind nicht an dieser Stelle, sondern ggf. im Festlegungs- und Begründungsteil des Planentwurfes enthalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Ortsbeirat Neuendorf - ID 947</b> Neuendorf befindet sich an der Grenze zum Freiraumverbund. Die angrenzenden Flächen sind in der Legende der Karte nicht definiert! (Im „alten“ LEP wurde diese nicht mehr definierte Fläche als „Transnationales Verkehrsnetz“ definiert). Die Karte zeigt nicht die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf das Waldgebiet. So ist in der Karte z.B. nicht das Waldgebiet zwischen Neuendorf und Beetz/Sommerfeld/Kremmen und in Richtung Neuruppin markiert. Das ist zu bemängeln. Die Darstellung der Waldflächen ist zwingend in die Kartendarstellung aufzunehmen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit im genannten Bereich zwischen Neuendorf und Beetz/Sommerfeld/Kremmen Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bzw. verbal zu beschreiben. In der Folge sind die Flächen des Freiraumverbundes um Neuendorf zu konkretisieren bzw. auszuweiten.</p>		<p>Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das Schleuenske Luch nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur Einbeziehung des zwischen der Rühnicker Heide und dem Schleuenschen Luch gelegenen Teilräume lagen keine für den Freiraumverbund verwendeten Kriterien vor. Zudem stünde in einem Teilbereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel einer Festlegung als Freiraumverbund entgegen; dessen Berücksichtigung ist als Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Für darüber hinausgehende, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Die Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes einschließlich des transeuropäischen Verkehrsnetzes erfolgt im 2. Entwurf des LEP HR anders als im 1. Planentwurf in Form einer Vignette, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern. Auswirkungen auf die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes hat dies nicht.</p>	
<p><b>Ortsbeirat Neuendorf - ID 947</b> Im LEP-Entwurf fehlen ergänzende Erläuterungen zum Ausbau einer „grünen Infrastruktur“ (§ 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten WEG 34 zu bemängeln.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zum Freiraumverbund kann – soweit dies mit Instrumenten der Raumordnungsplanung möglich ist –, einen Beitrag zur Flächensicherung für die sogenannte grüne Infrastruktur leisten; hierauf ist in der Begründung verwiesen. Weitere Regelungen und Maßnahmen zu deren Ausbau obliegen der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Ortsbeirat Sommerfeld - ID 945</b> Viele jüngere Leute mussten Sommerfeld verlassen, da sich für sie kein Wohnraum bzw. kein Baugrundstück fand. Der im in Rede stehenden Dokument prognostizierte Bevölkerungsrückgang auch für Sommerfeld entspricht somit in keiner Weise der Realität und wird durch die gegenwärtigen Einschränkungen bei der Schaffung neuen Wohnraumes sogar noch mit hervorgerufen. Durch diese Entwicklung wird die demographische Entwicklung in Richtung Überalterung der Sommerfelder Einwohner leider noch gefördert, was ja nicht das Ziel einer ausgewogenen Bevölkerungsentwicklung in unseren Dörfern sein kann. Abgeleitet aus den gemachten Darstellungen muss ich eine wesentliche Erhöhung der gegenwärtig angedachten Wohnsiedlungsentwicklung von 2 ha/1000 Einwohner für die nächsten 10 Jahre fordern.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Ortsbeirat Sommerfeld - ID 945</b> Leider muss man auch feststellen, dass z.Zt. nicht alle in Sommerfeld noch möglichen Bauflächen als solche nutzbar sind, da deren Eigentümer diese aus den verschiedensten Gründen (z. B. als Bauland für Enkelkinder) zurückhalten, was auch ihr gutes Recht ist. Daher dürfen dies Flächen nicht als z.Zt. nutzbares Bauland im Rahmen der Gesamtbauandbetrachtung für Sommerfeld angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Ortsbeirat Sommerfeld - ID 945</b></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass Sommerfeld als Ortsteil von Kremmen nicht mehr zur Achsengemeinde des Siedlungssternes entlang der Achse M gehören soll. Die Sana Kliniken Sommerfeld sind der wichtigste Arbeitgeber in der Region. Ein Großteil der Beschäftigten nimmt lange Wege mit eigenem KFZ zur Arbeitsstätte in Kauf und würde das gern durch Zuzug nach Sommerfeld ändern, was leider derzeit kaum möglich ist. Auch bietet Sommerfeld durch die Bahnanbindung über den RE6 nach Berlin günstige Voraussetzungen, Berlin als Arbeitsort günstig ohne Nutzung des eigenen KFZ zu erreichen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und raumplanerisch nicht zweckmäßig. Die Gemeinde Kremmen einschließlich des Ortsteils Sommerfeld erfüllt die Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die übergeordnete Anforderung, Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf solche Schwerpunkte auszurichten und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, wiegt hier schwerer als die Forderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Ortsbeirat Sommerfeld - ID 945</b></p> <p>Ansonsten verweise ich auf die Stellungnahme der Stadt Kremmen zum 2. Entwurf des LEP HR, die ich voll unterstütze.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Piraten Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 920</b> Im Planungsentwurf fehlen konkrete Prognosewerte für die demografische Entwicklung, mit der Folge, dass letztlich der Aufbau einer zielgerichteten Infrastruktur verhindert wird. Wie soll denn auf einer solchen Basis der ländliche Bereich von Potsdam-Mittelmark weiter entwickelt werden?</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Tatsache, dass der 1. Planentwurf die seinerzeit letzten Werte der Bevölkerungsprognose des AfS Berlin-Brandenburg für die demografische Entwicklung enthalten hat, stieß in der Beteiligung auf Ablehnung. Deshalb wurde im 2. Entwurf auf die nachrichtliche Nennung dieser Werte verzichtet. Die Bevölkerungsvorausschätzung wird unabhängig vom LEP HR durch das AfS veröffentlicht und kann damit u.a. für den Aufbau einer zielgerichteten Infrastruktur genutzt werden.</p>	nein
<p><b>Piraten Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 920</b> Auch der überarbeitete Entwurf ist für den Kreis Potsdam-Mittelmark unbrauchbar, er bremst gerade auch im ländlichen Bereich eine dynamische Entwicklung aus. Die Landesregierung muss ihren erneuten Planungs(fehl)entwurf deshalb vollständig überarbeiten und den Bürgern endlich auf die Zukunft ausgerichtete Ergebnisse vorlegen.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Der LEP HR sieht für alle Gemeinden ihrer Funktion angemessene gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten vor. Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dass der LEP HR einer dynamischen Entwicklung der ländlichen Räume entgegensteht, ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Piraten Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 920</b> Es ist zwar gut, dass nun endlich in der Hauptstadtregion flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur aufgebaut werden soll. Der Planungsentwurf enthält, dann allerdings keine Hinweise wie dies umgesetzt werden soll.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Im Land Brandenburg benennt die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ hierfür Ziele und beschreibt Handlungsfelder, die dem direkten Einfluss des Landes unterliegen. Um den weitergehenden Breitbandausbau, vor allem die Glasfasererschließung im Endkundenbereich, in Berlin voranzubringen, wurde seitens der Landesregierung Berlin hierfür ein Breitbandkompetenzteam eingerichtet.</p>	
<p><b>Piraten Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 920</b> Es ist zu kritisieren, dass qualifizierte Aussagen zur Verkehrsplanung fehlen. Wie soll denn auf einer solchen Basis der ländliche Bereich von Potsdam-Mittelmark weiter entwickelt werden?</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen sind Aufgaben der Fachplanung.	
<p><b>Piraten Kreisverband Potsdam-Mittelmark - ID 920</b> Der von der Landesregierung freigegebene 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist nur ein Aufguss des unbrauchbaren 1. Planungsentwurfes. Die Landesregierung hätte die zum ursprünglichen Planungsentwurf eingegangenen 11.400 Anregungen und Bedenken der Bürger ernst nehmen und den Planungsentwurf grundlegend überarbeiten müssen. Dies ist leider nicht geschehen. Auch der jetzige Planungsentwurf ist unzureichend.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig.	nein
<p><b>PolymerTechnik Ortrand GmbH - ID 954</b> Aus unserer Sicht ist es ganz wichtig und spiegelt sich derzeit nicht genügend im o.g. Landesentwicklungsplan, dass auch der Süden Brandenburgs zum Bundesland gehört und entsprechende angemessene Berücksichtigung finden muss. Dazu gehören neben der uneingeschränkten Möglichkeit, sowohl Bauland für privaten Wohnungsbau als auch wachsende Gewerbegebiete auszuweisen, ebenso das Vorhalten der entsprechenden Infrastruktur. Als besonders wichtig erachten wir in diesem Zusammenhang eine intakte Infrastruktur, die Absicherung einer qualifizierten Schulbildung in zumutbarer Nähe sowie der ärztlichen Versorgung. Ergänzt wird dies durch adäquate Einkaufsmöglichkeiten. Insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung kann es nicht angehen, dass die</p>	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Der Süden des Landes ist ein konstitutiver Bestandteil des Bundeslandes Brandenburg und findet insoweit auch die entsprechende angemessene Berücksichtigung im Planentwurf. Dazu gehört allerdings im Süden wie auch in allen anderen Teilen des Bundeslandes nicht die uneingeschränkte Möglichkeit, beliebig Bauland für privaten Wohnungsbau als auch für wachsende Gewerbegebiete auszuweisen oder das Vorhalten der entsprechenden Infrastruktur. Die zweifellos wichtige intakte Infrastruktur, die Absicherung einer qualifizierten Schulbildung in zumutbarer Nähe sowie der ärztlichen Versorgung sind bedeutende Themenfelder, deren Ausgestaltung den dafür zuständigen Fachpolitiken im Land Brandenburg bzw. dem Träger des Versorgungsauftrages obliegt. Die Frage adäquater Einkaufsmöglichkeiten steht hingegen nicht in der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Gebiete Brandenburgs quasi abgehängt werden, noch dazu, wo Brandenburg als Flächenland überwiegend ländlich strukturiert ist. Aus Sicht unseres Unternehmens sind diese Rahmenbedingungen essentiell. Lediglich unsere zweifellos herrliche Landschaft bewegt junge Menschen nicht dazu, sich bei uns zu bewerben. Als Unternehmen können wir für attraktive und sichere Arbeitsplätze sorgen, die notwendige Infrastruktur, junge Familien nach Ortrand und in die umliegenden Gemeinden zu locken, muss in kommunaler Verantwortung sichergestellt werden. Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang ein möglichst großer Freiraum für eigene Entscheidungen der kommunalen Verantwortlichen. Regionale Verwurzelung, Sachkenntnis über vorhandene Strukturen, aber eben auch Möglichkeiten, sich zu entwickeln und zu wachsen, sind beste Voraussetzungen, eigenverantwortlich auch den Süden Brandenburgs, und hier speziell Ortrand und die amtsangehörigen Gemeinden, adäquat und zukunftssicher zu entwickeln. Dies kann zudem nur im Sinne der Landesregierung sein, die ganz sicher auch ein blühendes Land Brandenburg als Zielstellung des Landesentwicklungsplanes hat.</p>		<p>Kompetenz staatlicher Akteure, sondern wird durch die Privatwirtschaft ausgestaltet. Trotz der demografischen Entwicklung werden auch die ländlichen Gebiete Brandenburgs nicht abgehängt, gerade weil das Land Brandenburg als Flächenland überwiegend ländlich strukturiert ist.</p>	
<p><b>PolymerTechnik Ortrand GmbH - ID 954</b>            Es sei uns noch eine Anmerkung bzgl. der aktuellen Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg für Ihren Diskurs mit den Verantwortlichen in Potsdam gestattet; Aktuell werden Unternehmen wie das unsere so gut wie nicht mehr gefördert, weil wir Teil einer Unternehmensgruppe sind und so nicht mehr dem Status eines KMU entsprechen. Hier sollte man differenzieren. Umsatz und Mitarbeiterzahl entsprechen den Kriterien eines KMU, sämtliches verdientes Geld bleibt im Unternehmen am Standort und die Steuern gehen in die Region. Dennoch ist keine Förderung</p>	<p>III.2.16            Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Entgegenstehende Belange zum Planentwurf, in dessen kompetenziellen Rahmen keine Festlegungen zur Wirtschaftsförderung getroffen werden, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich, ausgenommen bei Diversifizierung oder Errichtung einer neuen Betriebsstätte. Wir erweitern unseren Standort bis 2021 mit ca. 10 Mio. €, schaffen ca. 25 neue Arbeitsplätze und erhalten 0 € Unterstützung vom Land! Da fehlen uns die Worte!</p>			
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b></p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Bei einem LEP handelt es sich um einen Raumordnungsplan, der von den Landesregierungen Berlins und Brandenburgs beschlossen wird und nicht um einen Regionalplan, für den die Regionalversammlung der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zuständig ist. Die Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften und das Zustandekommen von Regionalplänen sind nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Das Zustandekommen von Raumordnungs- und Bauleitplänen ist in den einschlägigen Gesetzen geregelt. Bei Raumordnungsplänen erhalten alle Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme, die im Einzelnen abgewogen werden. Von einer Ausgrenzung aus der Planungsbeteiligung kann nicht die Rede sein.</p>	<p>nein</p>
<p>Dass es sich um einen völlig undemokratischen Planungsprozess handelt, ist an der Nichtbeteiligung der Kommunen in der Regionalplanung festzumachen. Einige dieser Kommunen hatten den LEP 2009 vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen lassen. Auf der nachfolgenden Planungsebene sind Kommunen unter 10.000 Einwohner in der beschlussfassenden Versammlung der Regionalplanungsverbände nicht stimmberechtigt vertreten. Erschwerend kommt hinzu, dass 50 % der Sitze in einer Regionalversammlung von Vertretern aus öffentlich rechtlichen Körperschaften berufen werden, also einer Weisungsgebundenheit unterliegen. Auch auf dieser nachfolgenden Planungsebene mangelt es erheblich an einem demokratischen Planungsprozess. Dies setzt sich auch auf der kommunalen Ebene mit den Bauleitplänen fort. Trotz grundgesetzlich garantierter Planungshoheit sind die Kommunen in ihrer Planungshoheit stark beeinträchtigt, da sie sich nur im Rahmen der übergeordneten Regional- und Landesplanung bewegen können. Um so mehr sind Lage und (Leistungs-)Fähigkeiten einer Kommune auch in der Raumordnung besonders zu berücksichtigen. Eine Ausgrenzung von ganzen Gebieten aus jeder Planungsbeteiligung und auch Verantwortung - wie es der LEP HR mit der Aufgabe der Unterzentren im ländlichen Raum vorsieht - stellt einen schweren Verstoß gegen Grundrechte dar und ist daher durchaus als raumrelevant zu betrachten. Diese Zielsetzung aus dem LEP 2009 war schon damals kritisiert worden.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b>  Der Landesentwicklungsplan ist alle 10-15 Jahre der zwischenzeitlichen Entwicklung anzupassen. Damit ist nicht nur eine Fortschreibung des LEP gemeint, sondern die Festlegung eines Rahmens für die zukünftige Entwicklung. Der vorliegende Entwurf ist nichts anderes als eine Fortschreibung des LEP vom 15.5.2009. Hier zeigt sich meine früher geäußerte Befürchtung, wonach die Landesentwicklungsplanung lediglich ein „pflichtgemäßes“ Produkt der beiden Landesregierungen darstellt und keineswegs durch eine Entscheidung der Landesparlamente legitimiert worden ist. Das hat u.a. zur Folge, dass wichtige politische Ziele der Landesentwicklung entweder gar nicht oder nur verzögert umgesetzt werden, so z.B. die Ziele zum Klimaschutz und zur Digitalisierung. Es fehlt ganz einfach der Mut zur Erneuerung.</p>	<p>I.7  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Analyse der Entwicklungstendenzen und die Evaluierung der Steuerungswirkung des LEP B-B haben stattgefunden und wurden bei der Erstellung des Entwurfs des LEP HR berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung enthält der LEP HR die notwendigen Festlegungen, mit denen auf die räumlichen Entwicklungstendenzen in der Hauptstadtregion mit den Instrumenten der Raumordnungsplanung reagiert wird.</p>	nein
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b>  Die prognostizierte negative Bevölkerungsentwicklung ist längst gestoppt. Immer deutlicher zeichnet sich ab, dass Zu- und Abgänge in den Kommunen sich angleichen und Zuwanderungen aus den Konzentrationsgebieten zunehmen und somit die Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Bereich positiv beeinflussen.</p>	<p>II.5  Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Hinweis, die prognostizierte negative Bevölkerungsentwicklung sei längst gestoppt, trifft so pauschal nicht zu. Die im LEP HR Entwurf in Kapitel II. beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen. Auf eine teilräumlich ausgewogene Beschreibung der Bevölkerungsentwicklung wurde dabei geachtet.</p>	nein

**Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Den Kommunen im ländlichen Raum wird keine Zukunftsperspektive geboten, ja sogar noch nicht einmal eine Chance angeboten. Diesen Kommunen müssen bessere Finanzausstattungen, ein schneller Digitalausbau, eine moderne Infrastruktur nicht nur in der Daseinsvorsorge, sondern auch ein moderner Verkehr sowie insbesondere auch durch eine achtsame Bewahrung der Natur- und Kulturlandschaften angeboten werden. Dies ist raumrelevant! Unüberbrückbare Gegensätze zwischen einer Verunstaltung der ländlichen Horizonte mit riesigen massenhaften Windindustrieanlagen und den schier verzweifelten Bemühungen um eine touristische Aufwertung dieser Regionen sind ein Beweis dafür, dass die betroffenen Bürger aufgegeben werden. Dies behindert in noch ungleich stärkerem Maße die einheimische Bevölkerung in ihrer Lebensqualität und auch den Natur- und Artenschutz. Grotesk ist auch die Situation, dass in den Städten über die Zukunft des ländlichen Raumes entschieden wird, während gleichzeitig dem ländlichen Raum keine oder nur eine sehr eingeschränkte Mitbeteiligung angeboten wird, die aber in der Praxis auch noch trickreich unterlaufen werden kann.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b> Das Ziel Wachstum über verlängerte Achsen (Siedlungsstern) tief nach Brandenburg tragen zu wollen, entspricht zwar der Realität vor Ort, widerspricht aber der Aufteilung in 3 Räume mit Hauptstadtregion/Umland/ländlicher Raum). Diese strikte Teilung behindert jede Entwicklung im ländlichen Raum. Es fehlen die Querachsen. Wer einen 2. Ring plant muss auch einen 3. Ring vorsehen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Die Gefahr einer Schwächung oder Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Es ist jedoch festzustellen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Ein wie vom Stellungnehmenden formulierter inhaltlicher Widerspruch der Planungsintention, kann nicht nachvollzogen werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das hier geschilderte Handlungskonzept steht in krassem Gegensatz zu G.1. Bei der angestrebten Zielsetzung ist es gar nicht möglich, dass die Ländlichen Räume einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden können. Die typische Siedlungsstruktur im ländlichen Raum wird durch die Zielsetzung dieses LEP HR zerstört und blutet sie aus.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Es wird nicht klar, zu welcher Regelung des LEP HR hier ein Gegensatz wahrgenommen wird, da ein Plansatz G.1 nicht existiert. Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zielen gerade auch auf die Erhaltung und verträgliche Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur im ländlichen Raum ab. Soweit hier ein allgemeiner Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung vorliegt, übersteigt er die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Es ist nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Soweit raumordnungsplanerisch möglich, leisten die Festlegungen des LEP HR jedoch einen Beitrag zum Erhalt der ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum. Denn um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. In ländlichen Räumen, die teilträumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b>            Durch den LEP HR wird grundsätzlich die Entwicklung einer Gemeinde auf eine Eigenentwicklung begrenzt. Völlig unberücksichtigt bleibt dabei, dass entlang des Sternenmodells eine Abwanderung vor allem von Familien mit Kindern aus den</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ballungsbereichen hin i den ländlichen Raum stattfindet. Daher ist bezüglich der Eigenentwicklung den Gemeinden entlang des Sternenmodells ein größerer Spielraum einzuräumen..		Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<hr/>			
<b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b> Eine Wachstumsreserve von 2 ha/1.000 Einwohner entlang dem Sternemodell auf 10 Jahre ist weitem nicht ausreichend und geht völlig am Bedarf vorbei.	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ("Siedlungsstern") wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt. Mit der vorgesehenen Festlegung einer Wachstumsreserve für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) soll zusätzlich eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung der nicht privilegierten Gemeinden hinausgeht. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf räumlich geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die pauschale Begrenzung der Ober- und Mittelzentren der Zweiten Reihe auf 60 Min. Fahrzeit ist wirklichkeitsfremd.. Es kommt auf die jeweilige Verkehrssituation und auch Tageszeit an, wie schnell die Metropole Berlin zu erreichen ist. Aus der Stadt Treuenbrietzen benötigt man mit dem Pkw ca. 40 Min bis zum Bahnhof Zoo, 60 Min (65 km) bis zum Bhf. Jannowitzbrücke (70 km), wenn man morgens um 6 Uhr losfährt. Um 8 Uhr werden 60 Min bis zum Bhf. Zoo und 75 Min bis zum S-Bhf. Jannowitzbrücke benötigt. Samstagvormittag erreicht man den Kurfürstendamm (60 km) in ca. 30 Min, jeweils einschl. Parkplatzsuche. In vergleichbarer Zeit sind die vg. Ziele bei weitem nicht aus dem Mittelzentrum z.B. aus Werder (50.km) zu erreichen. Demgegenüber ist der Berliner Hauptbahnhof per IC von Jüterbog bei gleicher Entfernung in 25 Min. zu erreichen. Letztendlich ist die Metropole Berlin per ICE von Leipzig aus in 60 Min. erreichbar. Dieses Beispiel unterstreicht die Unsinnigkeit die Raumentwicklung von pauschalen Begrenzungen abhängig zu machen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Die Fahrzeit von 60 Minuten mittels SPNV berücksichtigt, dass grundlegend für Wohnstandortentscheidungen Fahrzeiten sind, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Pendlerdistanz von 60 Minuten unter Berücksichtigung von zusätzlich möglichen An- und Abfahrtwegen eine maximal vertretbare Entfernung. Voraussetzung für eine Umsetzung der Strategie der 2. Reihe ist eine gute Erreichbarkeit der betroffenen Städte und Gemeinden und die Qualität der Schienenanbindung. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b> In einer Presseerklärung der Staatskanzlei Brandenburg vom 19.12.2017 wird angekündigt, dass die entstandene Dynamik auch zur Entwicklung des Ländlichen Raumes genutzt werden soll, das Wachstum in alle Teile zu tragen. Diese Zielsetzung wird aber zugleich wieder eingeschränkt und vorwiegend auf den ländlichen Raum der Lausitz, der Prignitz oder der Uckermark beschränkt. Mit der Strategie „Sprung in die 2. Reihe“ bei gleichzeitiger 60-Minuten-Grenze wird dem Grunde nach bereits von vorn herein zugegeben, dass das Umland bereits jetzt durch Konzentration überfordert ist und deshalb ein Ausweichen in die 2. Reihe des Umlandes erforderlich wird. Zu begrüßen ist die Absicht, den</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsstern entlang den Schienenverkehrsverbindungen erhalten zu wollen, aber im selben Atemzug wird dieses Ziel wieder eingeschränkt: bedarfsgerecht und Verkehrs- und CO-2 reduziert soll die Entwicklung „maßvoll“ erfolgen. Als „maßvoll“ werden offenbar Siedlungsachsen möglichst ohne Individualverkehr und eine 60-Minuten-Regelung beim ÖPNV verstanden. Gleichzeitig sollen sie dem Wachstum Berlins dienen und gleichzeitig eine naturnahe Erholung sichern und auch noch die Folgen des Klimawandels mildern. Dem wird der Entwurf des LEP HR nicht gerecht. Dies unterstreicht das Beispiel Stadt Treuenbrietzen. Mit den Ortsteilen Niebel und Brachwitz grenzt die Stadt Treuenbrietzen unmittelbar an den engeren Verflechtungsraum an. Eine große Nachfrage von kinderreichen Familien nach Immobilien ist vorhanden, Bestandsverkäufe an Immobilien erfolgen zügig und zu hohen Preisen. Demgegenüber zeigen die Ortsteile Lobbese, Zeuden u.a. sog. Bergdörfer so gut wie keine Veränderungen, weiterer Verfall kennzeichnet die Situation. Was also fehlt. Ist entlang der Sternentwicklung eine Übergangszone. Eine schnelle Optimierung des ÖPNV sowohl in Richtung Potsdam/Berlin, aber auch nach Wittenberg/Leipzig wäre ein wichtiger Beitrag zur Belebung des ländlichen Raumes. Es findet ohnehin eine Abstimmung mit Füßen statt. Eine solche Entwicklung ist wegen der Überforderung der Zentren gar nicht mehr aufzuhalten. Hier würde es leicht fallen, mit einer Verbindung von E-Mobilität und ÖPNV eine zukunftsgerechte Entwicklung zu schaffen. Wichtiger als die Schaffung von Konzentrationen ist Übergangsregionen vorzusehen, die z.B. von Beelitz bis Treuenbrietzen (Zentrum) reichen könnte.</p>		<p>hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und damit auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern insgesamt auch die zentralörtlichen Funktionen dieser Städte zu stärken. Die Schaffung von "Übergangszonen" würde diesem Steuerungsansatz entgegen stehen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b></p> <p>Der Freiraumverbund ist gänzlich von jeder Bebauung und von jeder Unterbrechung freizuhalten. Angesichts der über Maßen hinaus immer wieder unter Ausnahmespekten einem angeblichen Gemeinwohl unterworfen wird der Freiraumverbund genutzt und unterbrochen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nahezu 30 Prozent der Gesamtfläche der Hauptstadtregion. Damit wird dem im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Bestandsflächenanteil an hochwertigen Freiräumen in der Hauptstadtregion quantitativ angemessen Rechnung getragen. Mit der Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung wird ein weitgehendes Sicherungsinstrument bereits auf landesplanerischer Ebene vorgesehen. Das Ziel, den bestehenden Freiraum zu erhalten, steht aber in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastruktur- oder sonstigen Nutzungen. Soweit auf landesplanerischer Ebene aufgrund von übergeordneten Gegebenheiten erkennbar und möglich, wird mit dem Freiraumverbund räumlich definiert, in welchen Bereichen dem Freiraumschutz hierbei Vorrang einzuräumen ist. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Aus Gründen der Letztabgewogenheit der Festlegung ist die Restriktionswirkung bereits für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Daher ist die vorgesehene Ausnahmeregelung erforderlich. Ein vollständiger Ausschluss von Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes im Vorgriff auf die jeweilige Einzelfallprüfung wäre nicht angemessen und könnte zu unverhältnismäßigen Einschränkungen anderer Belange führen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b> Sollte die E-Mobilität sich durchsetzen, sind ohnehin erhebliche Veränderungen der Landesplanung erforderlich. Daraus könnte sich eine gravierende Veränderung in allen Planungsbereichen ergeben. Der ÖPNV müsste sich strukturell verändern, der Individualverkehr stände vor Veränderungen wie überhaupt sich die Bürger auch auf Veränderungen einrichten werden. Freiräume wären von weiteren Eingriffen betroffen, Auswirkungen ergäben sich auch auf den Flächenbedarf zur Produktion erneuerbarer Energien usw., was wiederum in sich große Veränderungen zur Folge haben würde, einschl. von Übergangszeiten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b> Die Gestaltung der Energiewende ist mangelhaft. Der Bürger will eine Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe. Daran hat sich auch die Raumplanung zu orientieren. Sie wollen einkommensübergreifend mehr Beteiligung, mehr Mitsprache und Chancen, selbst etwas zu tun. Sie wollen vor allem auch mehr Planungsgerechtigkeit, Realismus und Weitsicht. Der LEP HR erfüllt diese Forderungen bei weitem nicht. Die Akzeptanz nimmt stark ab, Gerichtsverfahren nehmen zu.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern, Ökosysteme sollen als natürliche Kohlenstoffsinken erhalten und entwickelt werden und es soll der raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten gesetzt werden. Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Der 2. Entwurf des LEP HR konkretisiert dies auf der übergeordneten Ebene der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b>          Wenn man das Klima vor schädlichen Veränderungen schützen will, gehört es zunächst dazu, den derzeitigen Stand des Klimas mit den Veränderungen aus der Vergangenheit und den prognostizierten Fortgängen und ihre möglichen Folgen darzustellen. Letztere s schließt auch Alternativen ein. Fakt ist jedenfalls, dass bisher keine CO-2 Emissionsminderung in Brandenburg erreicht wurde ,trotz aller Bemühungen um den Ausbau der Windkraft, der Photovoltaik und den Biogasanlagen uvm.. Zu G.8.1 wird beiläufig auf Unsicherheiten in den Auswirkungen der Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung hingewiesen. Im LEP HR wird von einem Temperaturanstieg von +2 Grad Celsius mit längeren Wärmeperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen, mehr Hitzetagen und tropischen Nächten vorausgesagt. Die ist allerdings nur ein Teilszenarium, es gibt nämlich auch noch andere. So wird in jüngster Zeit immer mehr vor den Folgen des sich abschwächenden Golfstroms gewarnt, der infolge sein Strömungsverhalten verändern soll, was zur Folge haben könnte, dass entgegen dem Szenarium in Brandenburg eher ein Temperatursturz mit all seinen negativen Ereignissen zu erwarten</p>	<p>III.8.1          Vermeidung          Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern, Ökosysteme sollen als natürliche Kohlenstoffsinken erhalten und entwickelt werden. Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Der 2. Entwurf des LEP HR konkretisiert dies auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist, während sich die amerikanische/kanadische Ostküste deutlich erwärmen wird. Auch in diesem Fall käme es zu einer großen Belastung für die Bevölkerung und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität. Dazu führt der LEP HR 2019 überhaupt nichts aus, auch nicht ansatzweise. An diesem Beispiel zeigt sich die ganze Schwäche des Entwurfs. Führt man sich den bisherigen enormen Aufwand zur Minderung des CO-2anstiegs vor Augen und bilanziert dies mit den äußerst bescheidenen Erfolgen - falsch: ohne jeden Erfolg -, so muss man von einer katastrophalen Landesentwicklungsplanung sprechen.</p>		<p>jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b>  Ein weiteres Manko des LEP HR besteht darin, dass die Energiewende überhaupt nicht zum Tragen kommt. Am Beispiel der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und vom zuständigen Minister und Senator unterzeichneten und herausgegebenen Broschüre „Rückenwind für die Energie“ lässt sich das treffend beschreiben: 1. Brandenburg ist ein Schwachwindgebiet, der Wind weht eben nicht immer. 2. So gut wie nichts ist dazu beigetragen worden, den Sorgen betroffener Bürger vor Gesundheitsgefahren aus Windkraftanlagen zu schützen, stattdessen werden Betroffene regelrecht verunglimpft. 3. Wertverluste der Immobilien in Nachbarschaft zu Windparks werden ignoriert. Der immer wiederkehrende Hinweis der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, es lägen keine Erkenntnisse über Wertverluste vor, ist einerseits zwar zutreffend, andererseits aber auch nicht, weil es infolge der Unverkäuflichkeit überhaupt keine Immobilienverträge gibt, die in eine Kaufpreissammlung bei deren Geschäftsstellen vorliegen. 4. Gemeinden erzielen keine Einnahmen aus der Windkraft, die</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Die Nutzung der Windenergie ist wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes, um die Ablösung fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien zu erreichen. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien oder den Netzausbau, entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Die bundesrechtlich privilegierte Windenergienutzung wird durch die geplanten Festlegungen in den Regionalplänen gesteuert - die Windenergieanlagen könnten auch ohne die Festlegungen im Regionalplan im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens errichtet werden. Mögliche finanzielle Beteiligungen der Gemeinden oder Anwohner an der Windenergienutzung liegen nicht in der Regelungskompetenz eines Landesentwicklungsplans. Weder in der Raumordnungsplanung noch in dem Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit für eine Deckelung von Windenergieanlagen in Bezug auf die Menge, Leistung oder Betriebsdauer. In Bezug auf die Flächen muss für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Bevölkerung im ländlichen Raum wird einseitig benachteiligt, da sie keinen niedrigeren Strompreis im ländlichen Raum erhält, ganz im Gegenteil. 5. Entgegen der Darstellung in vg. Broschüre ist der Einfluss des Menschen auf die CO-2 Emissionen äußerst gering. 6. Es trifft nicht zu, dass sich viele Firmen aus dem Bereich erneuerbarer Energien in Brandenburg angesiedelt haben. 7. Mit der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen werden keine ökologischen und ökonomischen Ziele erreicht. 8. Es fehlen nach wie vor brauchbare Speicher. Speicher müssen nicht nur Spitzen abfangen können, sondern über einen langen Zeitraum Energie vorhalten können. Davon sind wir nach wie vor weit entfernt und ein Lösungsansatz ist nicht in Sicht. Die Frage stellt sich auch, wie groß ein Speicher (Volumen) sein muss, um z.B. 10 MW einen Monat speichern zu können. Das dürfte weit über die Größe einer Turnhalle pro Windrad hinausgehen. Das eigentliche Problem steht also den Kommunen noch bevor. Der LEP HR trifft hierzu keinerlei Aussagen. 9. Auch die vielen Erdkabel zur Erschließung von Windparks erzeugen bei unterirdischer Verlegung Magnetfelder und ihre räumliche Ausdehnung ist erheblich. 10. Die Bürgerbeteiligung an Bürgerwindräder existiert nicht. 11. Windparks entwickeln sich zu Energielandschaften zusammen mit den riesigen Maisfeldern (Monokulturen) der Biogasanlagen. 12. Vorgegaukelt wurde den Entscheidungsträgern, dass Windräder nur eine Brückentechnologie darstellen sollte und nach 25 Jahren abgerissen werden sollten. Heute ist von einer Brückentechnologie überhaupt keine Rede mehr, vielmehr wird eine Dauerlösung angestrebt, wofür es überhaupt keine gesetzliche Regelung gibt. Damit wird die Landschaft auf Dauer geschädigt. An das Versprechen, Windparks nach 25 Jahren abzureißen, wird erinnert. Zu fordern ist eine Begrenzung der Leistung der Windräder und auch der Laufzeit. Nicht die Anzahl</p>		<p>Windenergie im Ergebnis einer planerischen Steuerung substantiell Raum verbleiben, weil es sich nach dem Bundesbaurecht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei wird Vorsorge für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ebenso wie für den Freiraumschutz getroffen. In dem im Landesentwicklungsplan festgelegten Freiraumverbund ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Die Entscheidung trifft die demokratische legitimierte Regionalversammlung als Beschlussorgan der Regionalen Planungsgemeinschaft. Teile der Einwendungen richten sich gegen Aussagen der Broschüre „Rückenwind für die Energie“ und nicht gegen Festlegungen des Landesentwicklungsplan. Auf diese Einwendungen wird hier nicht weiter eingegangen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Windräder sollte festgelegt werden, sondern deren Leistung und Lebensdauer. 13. Infraschall wurde inzwischen nachgewiesen. 14. Der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung dient in Brandenburg nicht dem Naturschutz. Im Gegenteil. Die Natur wird durch die nachhaltige Energieversorgung stark geschädigt und wird irreparable Schäden hinterlassen. 15. Leider werden immer mehr zusammenhängende Lebensräume eben durch Windparks zerstört (siehe Freiraumverbund Altes Lager-/Kemnitz/Beelitz oder Großtrappen in Feldheim/Marzahna. 16. Die 2 %-Bindung der Landesfläche für Windkraftanlagen steht nicht im Einklang mit der technischen Entwicklung. Immer leistungsfähigere Windkraftanlagen verbrauchen weniger Fläche. 17. Auch der rechtliche Rahmen erweist sich immer mehr als sehr bedenklich. Betroffene haben so gut wie keine Möglichkeit, sich rechtlich gegen Genehmigungen von Windkraftanlagen wehren zu können. Hier besteht eine große Gefahr für den Rechtsstaat. Insgesamt mangelt es der erneuerbaren Energien an einer wirksamen Kontrolle und Überwachung und stellt damit die Raumplanung im Ergebnis vor ein kaum noch zu lösendes Problem. Deshalb muss sich auch der LEP HR mit der Frage der realistischen Umsetzung befassen.</p>			
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b>            In Brandenburg stehen derzeit rund 3.500 Windräder mit einer Nennleistung von...MW. Offensichtlich verkennt der LEP HR, dass Nennleistung nicht gleich Bruttostromerzeugung bedeutet. Brandenburg ist ein windarmes Land, sodass hier im Durchschnitt eine wesentlich geringere Energieleistung zu Buche steht. Im Ergebnis tragen daher die Windkraftanlagen absolut gar nichts zum Klimaschutz bei. Statt des Klimaschutzes steht eine Gewinnmaximierung Einzelner im Vordergrund. Natürliche</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für            Windenergienutzung</p>	<p>Die Nutzung der Windenergie ist wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes, um die Ablösung fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien zu erreichen. Über diese energiepolitische Ziele entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kohlenstoffsinken wie die Wälder fallen reiner Geldgier zum Opfer. Der LEP HR unterstützt dies.</p>		<p>Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je WEA im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	
<hr/>			
<p><b>Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 1185</b>            Da sich aber immer deutlicher abzeichnet, dass die Windenergie keine Auswirkungen auf das Weltklima hat, rate ich dringend zu einer Überarbeitung des LEP HR. Seit vielen Jahren setzt der Landesentwicklungsplan auf das falsche Pferd. Jetzt ist es an der Zeit, das Ruder herumzureißen, um so schnell wie möglich aus der Windkraft auszusteigen. Geschieht das jetzt nicht, droht ein unermesslicher Schaden für die Gemeinschaft.</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Ein Ausstieg aus der Windenergienutzung ist nicht im Landesentwicklungsplan regelbar. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich basiert auf einer Regelung im Baugesetzbuch. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Der Planungsauftrag an die Regionalplanung soll dazu beitragen, die Errichtung von Windenergieanlagen auf konfliktarme Standorte zu lenken.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg - ID 964</b>            Vor allem vor dem Hintergrund des bereits seit mehr als 25 Jahren laufenden und nun endlich als notwendig anerkannten Strukturwandels in der Lausitz sieht sich nicht nur die sorbische/wendische Bevölkerung vor der Herausforderung einer fortgesetzten Abwanderung junger Menschen nach Schule bzw. Studium entgegenzuwirken. Für richtungsweisend halten wir unter anderem eine breitere Aufstellung der universitären Ausbildung in</p>	<p>III.2.1            Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Das Ausbildungs- und das Studienwahlverhalten bewegen sich außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Lausitz, welche durch eine gezielte Förderung der Ansiedlung von Forschungseinrichtungen/Instituten/Fakultäten zu begleiten ist.</p>			
<p><b>Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg - ID 964</b>            Sie schreiben: „Dabei sollte beispielsweise auch der besondere bikulturelle Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden berücksichtigt werden.“ (LEP, S.76 Historisch bedeutsame Kulturlandschaften) Laut Artikel 25 der Brandenburgischen Landesverfassung unterliegen das sorbische/wendische Siedlungsgebiet, die Sprache und die Kultur einem besonderen Schutz. Daher schlagen wir folgende Änderung vor: „Dabei muss der besondere bikulturelle Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden berücksichtigt werden.“</p>	<p>III.4.1            Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Dem besonderen Schutz der sorbischen/wendischen Aspekte in der Kulturlandschaftsentwicklung ist mit der ausdrücklichen Erwähnung im raumordnerischen Rahmen angemessenes Gewicht zugeordnet. Fachgesetzliche, darüber hinausgehende Schutzanforderungen werden dadurch nicht eingeschränkt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg - ID 964</b>            In die kulturlandschaftlichen Handlungskonzepte sollten dringend die Regional- und Minderheitensprachen einbezogen werden. Dabei weisen wir darauf hin, dass es neben der niedersorbischen Sprache in der Niederlausitz auch die niederdeutsche Sprache im Norden Brandenburgs betrifft.</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Handlungskonzepte einschließlich der Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen obliegt hingegen den regionalen und lokalen Akteuren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg - ID 964</b>            Es bedarf u.E. neben der im Entwurf angesprochenen Schaffung „frühzeitig(er) Voraussetzungen für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Region“ (LEP HR,</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>S. 42, G 2.1 Strukturwandel) weiterer flankierender Maßnahmen auf dem Gebiet der (Verkehrs-)Infrastruktur, welche die primär vom Strukturwandel betroffenen Ortschaften des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes sowie das Oberzentrum Cottbus/Chó?ebuz zum Einen als Wohnort weiterhin attraktiv machen und gleichzeitig einen Arbeitsplatz in der Metropolregion ermöglichen. Aus diesem Grund halten wir in Bezug auf das Oberzentrum Cottbus Zielformulierungen für notwendig, welche bspw. eine schnellere Anbindung an den Hauptbahnhof Berlin ermöglichen. Hier sollte sich u.E. an den Formulierungen zu "Städten in der zweiten Reihe" orientiert werden und eine Fahrtdauer von 60-65 Minuten über die Schiene als Ziel gelten. Wir halten es für notwendig die bereits teilweise vom Netz genommenen Haltepunkte in Kolkwitz/Golkojce, Kunersdorf/Kósobuz und Raddusch/Raduš wieder stärker zu frequentieren, um einerseits den Bewohnern dieser Orte einen möglichst unkomplizierten Zugang zu Arbeitsplätzen im Metropolenraum zu ermöglichen und die Ortschaften andererseits für (Fahrrad-) Touristen wieder attraktiver zu machen. In Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen sowie dem Bund ist darüber hinaus der Ausbau bzw. die erneute Inbetriebnahme von Schienenverbindungen innerhalb der brandenburgischen und sächsischen Lausitz sowie eine schnellere Verbindung in die Metropolenräume Dresden und Leipzig erstrebenswert, um schließlich eine stärkere Partizipation an Wachstumskernen zu ermöglichen, ohne dass ein Wohnortwechsel notwendig ist. In diesem Zusammenhang weist der RASW auch daraufhin, dass die unter G 2.4 explizit erwähnten Logistikstandorte keinen einzigen in der Lausitz benennen.</p>		<p>Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Konkrete Festlegungen zum Netz, zu konkreten Maßnahmen, wie z.B. dem Ausbau oder der Wiederinbetriebnahme von Schienenverbindungen der Finanzierung, zu Haltepunkten sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Es ist ebenfalls Aufgabe der Fachplanung, sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen ggf. umzusetzen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg - ID 964</b></p> <p>Nach unserer Lesart ist unter dem Begriff „Fossile Energieträger“ laut der Begründung zu G 8.6 vor allem die Braunkohle gemeint. Das im März 2017 vorgestellten Revierkonzept des Bergbauunternehmens LEAG und der damit verbundene Verzicht des Unternehmens auf den Aufschluss der Tagebaue Jänschwalde-Nord, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost macht einen landesplanerischen Ausschluss neuer Braunkohlentagebaue nicht entbehrlich. Im Gegenteil: Erneut haben die betroffenen Kommunen und Bürger nur Aussagen in Pressekonferenzen in der Hand, während gleichzeitig Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz für zahlreiche der 34 Kohlefelder in Brandenburg rechtlich weiterbestehen. Wir verweisen noch einmal darauf, dass zahlreiche direkt und indirekt betroffene Kommunen Bestandteil des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes sind. Wir verweisen erneut auf Artikel 25 Absatz 1 der Brandenburgischen Landesverfassung, die das sorbische/wendische Siedlungsgebiet unter besonderen Schutz stellt: "Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes." Wir sind der Meinung, dass ein explizit benanntes Ziel der Landesverfassung in der Landesplanung entsprechend berücksichtigt und demzufolge auch benannt wird. In die im LEP angesprochen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mögliche Schäden an der Substanz der sorbischen/wendischen Sprache entsprechend einzubeziehen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Frage des Neuaufschlusses bzw. der Erweiterung von Braunkohlentagebauen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Der bereits in der Verfassung des Landes Brandenburg verankerte Schutz für das Siedlungsgebiet der Bevölkerungsgruppe der Sorben und Wenden bedarf keiner gesonderten raumordnerischen Festlegung. Er gehört zu den maßgeblichen Belangen eines ggf. zu führenden Braunkohlenplanverfahrens. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beim Schutz des Ortes Proschim/Prozym und Teilbereichen des Ortes Welzow/Wjelcej vor Umsiedlung ist zu beachten, dass Proschim/Prozym und Welzow/Wjelcej Teil des nach Artikel 25 der brandenburgischen Landesverfassung geschützten sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes sind. Zudem ist sowohl der Schutz tagebaunaher Ortschaften als auch die Minimierung negativer Einflüsse auf den Wasserhaushalt maßgeblich für die Planungsentscheidung. Die betrifft auch Lärm- und Staubemissionen. Die nötige tagebauübergreifende Betrachtung ermöglicht dabei nur die Planungsebene des Landesentwicklungsplanes.</p>			
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b>            Im Umland der Metropolregion Berlin ist eine Einschränkung zum Wachstum wohl schwer möglich. Es ist viel mehr darauf zu achten und alle Voraussetzungen zu schaffen, dass der Daseinsvorsorge für die Bürger in jeder Gemeinde Rechnung getragen wird und nicht nur der Verweis auf ein Mittelzentrum gemacht wird, da dieses durch den Verkehr überbelastet würde, Diese infrastrukturellen Probleme sind für Mittelzentren auch aufgrund der Flächenbegrenzung nicht lösbar. Im LEP HR ist wiederum das Grundzentrum nicht erwähnt, was aber aus besagten Gründen benannt werden muss.</p>	III.3.2 Grundversorgung	<p>Auch im Umland der Metropole Berlin ist eine räumliche Steuerung der Wachstumsprozesse sehr wohl möglich und erforderlich. Der Daseinsvorsorge für die Bürger in jeder Gemeinde ist Rechnung getragen und wird gerade nicht mit dem Verweis auf ein Mittelzentrum organisiert, da dort nur die übergemeindlich wahrzunehmenden Aufgaben adressiert werden. Infrastrukturelle Probleme sind für Mittelzentren nicht erkennbar, insbesondere nicht aufgrund von Flächenbegrenzungen.</p>	nein
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b>            Dem Argument regenerative Energien und nachwachsende Rohstoffe ... als Teil der Kulturlandschaft weiter(zu)entwickeln, kann nicht gefolgt werden. Gerade diese beiden Landnutzungsformen haben zu großflächigen, artenarmen Monokulturen geführt und</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	<p>Der der Festlegung zugrundeliegende weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen ein. Im Ergebnis der Abwägung der</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beeinträchtigen darüber hinaus auch das Landschaftsbild. Es ist statt dessen folgende Formulierung zu wählen: Regenerative Energien und nachwachsende Rohstoffe sind landschaftsangepasst und im Einklang mit dem Naturhaushalt weiter zu entwickeln. Monokulturen (Raps, Mais o.a.) sind auf Böden, die auch andere Anbauformen ermöglichen, zu verhindern. Der Bau von Windenergieanlagen im Wald hat zu unterbleiben und für Windkraft- und/oder Biogasanlagen ist vor Erstellung der Nachweis zu führen, dass ein wirtschaftlicher und an die Biotopstrukturen angepasster Betrieb möglich ist.</p>		<p>Anregungen und Bedenken ist eine Beibehaltung des offenen Verständnisses von Kulturlandschaft angemessen. Daher enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft. Dies kann nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden. Insbesondere ist es nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten.</p>	
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Die kooperative Regionalentwicklung wird hier nur angerissen, aber nicht verbindlicher gefasst. Hier ist eine Präzisierung notwendig. Darüber hinaus müssen hier auch die neuen Instrumente und besondere Themen genannt werden, wie beispielsweise die Schaffung gemeinsamer, länderübergreifender Förderräume für LEADER, Rad- und Wanderwege, die Regionalparke oder vergleichbares.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler und lokaler Ebene wird zudem mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Die Erarbeitung fachplanerischer Strategien oder der Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Die textliche Festlegung unter Z 5.2 ist aus Naturschutzsicht so einzuschränken, dass eine Daseinsvorsorgeentwicklung immer noch möglich ist, aber keine ungehemmte Außenentwicklung forciert wird, auch für Mittelzentren. Der neue Text sollte lauten; (1) Neue</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsflächen sind an rechtmäßig vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, Arrondierungen sind anzustreben.</p>		<p>nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Den Gemeinden ist eine verfassungsrechtlich verankerte Entwicklung zu ermöglichen. Eine vollständige Beschränkung auf Arrondierungen würde dem entgegenstehen.</p>	
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Die textliche Festlegung unter Z 5.3 ist aus Naturschutzsicht einzuschränken, da sonst pauschal eine Außenentwicklung gefördert wird. Der neue Text sollte daher lauten: Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist nur dann zulässig, wenn sie rechtmäßig und an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Eine Begünstigung oder Förderung der Außenentwicklung ist nicht erkennbar, da die Festlegung die Umwandlung von Wochenendhausgebieten nur zulässt, soweit sie siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Anwendung naturschutzrechtlicher Regelungen bleiben von den vorgesehenen Festlegungen des LEP HR unberührt. Ein Regelungsbedarf für eine Ergänzung des Plansatzes im Hinblick auf die naturschutzbezogene Rechtmäßigkeit von Wochenendhaussiedlungen im LEP HR Entwurf ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Die textliche Festlegung unter Z 5.6 ist aus Naturschutzsicht einzuschränken. Die Worte „qualitativ uneingeschränkte“ sind fachlich unhaltbar, rechtlich nicht definiert und sollten entfallen, denn hiermit würde sich die Genehmigungsbehörde alle Einflussmöglichkeiten des Bau- oder Naturschutzrechtes nehmen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Die durch die Raumordnungsplanung zulässige Möglichkeit einer quantitativ unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der räumlichen Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung setzt nicht die fachrechtlichen Restriktionen außer Kraft. Auch innerhalb dieser Schwerpunkte gelten die bauplanungs- bzw. fachrechtlichen Regelungen des Bauplanungs- und Naturschutzrechtes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Die Überlagerung von ökologischen Ausgleichsräumen mit Erlebnisraum, Landwirtschaft, Wirtschaftsraum für nachwachsende Rohstoffe ist absolut inakzeptabel. Im weiteren Textverlauf werden monofunktionale Festlegungen sogar gegen die allgemein akzeptierte Querschnittsorientierung aufgehoben, was nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>In der zitierten Begründung zum Plansatz wird das Spektrum der Raumnutzungen im Freiraum erläutert, deren Anforderungen im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen ist. Es trifft zu, dass nicht alle diese Raumnutzungen bzw. Funktionen im Sinne der Multifunktionalität miteinander vereinbar sind, sondern Raumnutzungskonflikte auftreten. Es ist aber Aufgabe der Raumordnung, diese großräumig möglichst verträglich zu lösen. Wie in der Begründung zum Plansatz erläutert, ist dafür auf Ebene des LEP HR grundsätzlich eine multifunktionale Freiraumentwicklung vorgesehen. Innerhalb dieses übergeordneten Rahmens sind Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Freiraumnutzungen regelmäßig auf nachfolgenden Ebenen, regionalen, örtlichen oder fachplanerischen Ebenen, angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt daher nicht der Landesraumordnungsplanung. Aufgrund möglicher regionaler Besonderheiten ist es ist aber erforderlich, der Regionalplanung die Möglichkeit einzuräumen, bei Bedarf Festlegungen für einzelne Nutzungsarten zu treffen. Die Gewichtungsvorgabe zum Freiraumerhalt wird damit nicht aufgehoben. Für die Freiräume mit besonderer Wertigkeit hinsichtlich der ökologischen Wirksamkeit wird mit der Festlegung Z 6.2 eine eigene Festlegung zum Freiraumverbund getroffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Berücksichtigt man die getroffenen Aussagen zum LEP Hauptstadtregion u.a. zu den Elementen des gesetzlichen Naturschutzes, so fällt extrem unangenehm auf, dass sich</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der grundsätzlichen Einschätzung des Stellungnehmenden kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass Regelungen des gesetzlichen Naturschutzes wie auch andere fachgesetzliche</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sämtliche Entwicklungsziele für den LEP-Raum dem Primat von Forst- und Landwirtschaft unterwerfen und die räumliche Entwicklung im Zweifelsfall grundsätzlich zu Lasten des Naturhaushaltes und der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewertet wird. Dabei scheint es der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vollkommen gleichgültig zu sein, ob bereits bestehende gesetzlich geschützte Landschaften/ Landschaftsbestandteile im Zweifelsfall weggewogen werden können und damit geltendes Recht gebrochen wird. Das Land Brandenburg setzt auf den Tourismus. Alle Touristischen Aktivitäten wie z.B. Radsport, Wandern, Wassersport und auch Pferdesport sollten gleichrangig gewertet werden, so dass auch im „Pferdeland Brandenburg“ die Waldwege nicht unkontrolliert durch den Pferdesport zerstört werden. Die Metropole Berlin bezieht ihren Trinkwasserbedarf nahezu vollständig aus dem eigenen Stadtgebiet, Gleiches gilt für die wachsenden Umlandgemeinden. Dies ist zugleich eine große Qualität wie auch eine besondere Verantwortung. Dass sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch Siedlungsentwicklung und Infrastrukturtrassen hier Risikofaktoren darstellen, wird in der Begründung nicht (ausreichend) thematisiert. Es fehlt einer den räumlichen Empfindlichkeiten und Anforderungen des Naturhaushalts hinreichend ausgerichteten Landesplanung, wie z.B. einer Länderübergreifenden Ausweisung von Vorranggebieten für den Trinkwasserschutz oder von Schwerpunktmaßnahmen räumen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes. Keine Beachtung hat im LEP HR die länderübergreifende Grundwasserregulierung und damit verbunden die Bedeutung der Grabensysteme gefunden. Diese sind besonders wichtig, um gegen die Verlandung der Moore und der weiteren Versteppung entgegen zu wirken. Darüber hinaus wird der Bedeutung von</p>		<p>Regelungen durch Festlegungen des LEP nicht berührt oder relativiert werden; dies ist rechtssystematisch nicht möglich und auch nicht beabsichtigt. Ein Primat der Forst- und Landwirtschaft liegt dem Plansatz nicht zugrunde; vielmehr eine Multifunktionalität innerhalb von Freiraumnutzungen, die im Rahmen der Abwägung auf nachgeordneten Ebenen jeweils durch Gewichtung einzelner Nutzungen konkretisiert werden muss. Lediglich wird mit dem Absatz 2 der Festlegung ein besonderes Gewicht für landwirtschaftliche Bodennutzungen im Freiraum vorgesehen. Das Erfordernis hierfür ist ausführlich begründet, insbesondere mit dem Fehlen fachrechtlicher Regelungen, und stellt ebenfalls keine letztabgewogene landesplanerische Entscheidung, sondern eine überwindbare Abwägungsvorgabe für nachgeordnete Planungsebenen dar. Auch in der Gesamtbewertung des Planentwurfes sind die Anforderungen an eine nachhaltige, möglichst umweltschonende Raumentwicklung berücksichtigt; dies wird nicht zuletzt im Ergebnis der verfahrensbegleitend durchgeführten Umweltprüfung deutlich. Neben anderen Festlegungen zur Raumstruktur und Siedlungssteuerung trägt dazu auch der hier diskutierte Plansatz bei, indem er eine weitreichende Gewichtungsvorgabe für den Erhalt bestehenden Freiraumes enthält. Auf verschiedene Aspekte einer nachhaltigen Freiraumentwicklung wie der Sicherung der Trinkwasserversorgung und des Klimaschutzes ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich verwiesen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Frischluftentstehungsgebieten und -schneisen nur ein überschaubarer Raum gegeben, dabei sind sie für einen Ballungsraum wie Berlin mit Umland mit mehr als 4,6 Mio. Einwohnern überlebenswichtig. In der Freiraumplanung ist daher auch weiterhin die Berücksichtigung der Frischluftversorgungsbänder immanent zu berücksichtigen und von der großmaßstäbigen Siedlungsentwicklung freizuhalten.</p>			
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Die hier getroffenen Festlegungen sind aus Naturschutzsicht vollkommen unbefriedigend. Zum einen sind sie nahezu unverbindlich formuliert, wie „... ein besonderes Gewicht beizumessen...“ (S. 32, 6.1), oder „...Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnte, sind soweit möglich zu vermeiden...“ (S. 97, zu G 6.1).</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, Festlegungen im Sinne von oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen zu treffen, sondern die großräumige Ordnung der Raumnutzungen unter Abgleich verschiedener Raumnutzungsansprüche planerisch vorzubereiten. Grundsätze der Raumordnung enthalten dabei Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. In diesem Sinne zielt die vorgesehene Festlegung G 6.1 Absatz 1 Satz 2 darauf ab, die in Satz 1 formulierte Zielsetzung des Freiraumerhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, indem eine Gewichtungsvorgabe zugunsten von Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, formuliert wird. Die beanstandete Formulierung ist rechtsüblich und begründet die Rechtspflicht, einen bestimmten Belang in der Abwägung nicht nur zu berücksichtigen, sondern ihm ein besonderes Gewicht beizumessen. Ob sich der zu berücksichtigende Grundsatz im Rahmen der Abwägung gegen andere Belange durchsetzt, hängt von der konkreten Planungssituation ab. Denn auch das besondere Gewicht lässt sich nicht abstrakt im Voraus bestimmen, sondern hängt von der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konkreten Planungssituation, insbesondere den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder Teilräumen der Hauptstadtregion und den standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes ab. Dem soll auf landesplanerischer Ebene nicht durch konkrete Vorgaben vorgegriffen werden.</p>	
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b>            Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die verschiedenen, nebeneinander genannten Zielsetzungen (z.B. Entwicklung von Wohnsiedlungs-/ Gewerbeflächen sowie Freiraumentwicklung/ Klimaschutz) erfahrungsgemäß in der Praxis widersprechen. Darüber hinaus fällt auf, dass bei der Siedlungsentwicklung Faktoren zur Wohnqualität (naturräumliche Umgebung, Klimaaspekte, Grünversorgung) bestenfalls pauschal formuliert werden bzw. der Eindruck entsteht, dass selbst Schutzgebietskategorien im Zweifelsfall zu Gunsten der Siedlungsentwicklung betrachtet werden. Die Freiraumentwicklung muss hingegen gleichwertig mit der Siedlung länderübergreifend bewertet werden, um den Wohnwert zu qualifizieren und ungezügelter Verdichtung zu verhindern.</p>	<p>III.6.1.1.2            Freiraum-            inanspruchnahme und            Freiraumschutz</p>	<p>Im Kap. II Rahmenbedingungen ist einleitend der Handlungsrahmen der Raumordnungsplanung beschrieben und auf die konkurrierenden Raumnutzungsansprüche eingegangen. Insbesondere die Polarität zwischen den Kernaufgaben der Raumordnungsplanung - Raumnutzungskonflikte ordnend zu begrenzen und gleichzeitig Entwicklungschancen zu identifizieren und nutzbar zu machen - erfordert eine Abwägung zwischen den in der Anregung besonders betrachteten Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 wird - gerade entgegen den Ausführungen in der Anregung - grundsätzlich dem Freiraumerhalt ein besonderes Gewicht zugeordnet. Dabei sind allerdings auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Daher ist die Ausgestaltung als Vorgabe zur Gewichtung angemessen, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist, aber im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Daneben zielen aber auch die Steuerungsansätze zur Siedlungsentwicklung, insbesondere der Vorrang der Innenentwicklung, die Bündelung neuer Siedlungsflächen an raumverträglichen Standorten oder die Begrenzung der Eigenentwicklung, insgesamt auf eine freiraum- und flächensparende Entwicklung ab, soweit dies auf landesplanerischer Ebene erforderlich ist. Die Anforderung, bei der Siedlungsentwicklung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		auch stadtklimatische Aspekte zu berücksichtigen, ist in der Festlegung Z 5.1 und der Begründung berücksichtigt, im Einzelnen aber Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. Schutzgebietsverordnungen werden durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert.	
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b></p> <p>Es wird mehrfach die positive Wirkung der Landwirtschaft für die nachhaltige Entwicklung postuliert. Dies stimmt einfach schlicht und ergreifend nicht, da die konventionelle Landwirtschaft wissenschaftlich nachweislich zur Artenarmut der Feldflur beigetragen hat! An dieser Stelle müssen mindestens die zu fördernden feldbegleitenden Biotope, Randstreifen, Hecken erwähnt werden, die es zu erhalten gilt. Selbstverständlich können landwirtschaftliche Flächen auch für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Es können aber nur Flächen sein, die keine entsprechenden Bodenwertzahlen für eine landwirtschaftliche Nutzung haben. Dies von vorneherein auszuschließen, ist aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zulässig.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Dem kommt der Plan mit den in G 6.1 und insbesondere dessen Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und dem Hinweis auf die Bedeutung ökologischer Produktionsformen nach, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen und erforderlich. Regelungen oder Maßnahmen zu Bewirtschaftungsformen sowie zur Ausgestaltung und Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Durch die als Grundsatz der Raumordnung instrumentierte Festlegung, die der Abwägung auf nachgeordneten Ebenen zugänglich ist, wird die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht ausgeschlossen.	nein
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b></p> <p>Es fällt auf, dass die sog. „gute fachliche Praxis“ insbesondere der Landwirtschaft immer so betont wird, als würden diese für den Natur- und Artenschutz unschätzbare Leistungen erbringen. Dass dem nicht so ist, wurde in vielfältigen Studien zum Thema Verlust der Artenvielfalt eindeutig belegt und die derzeit mehrheitlich praktizierte Landwirtschaft für den Rückgang der Arten</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Dem kommt der Plan mit den in G 6.1 und insbesondere dessen Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen nach, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen und erforderlich. Insbesondere mit der neu aufgenommenen Regelung zur Bedeutung ökologisch produzierter	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verantwortlich gemacht. Dies in seiner Deutlichkeit so auszudrücken, ist zwar nicht Aufgabe eines Landesentwicklungsplanes, aber sollte doch eine eindeutige Neutralität unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und dem Schutz der Vielzahl der Belange gewahrt werden. Forst- und Landwirtschaft sind in ihrem Handeln nichtsakrosankt und dürfen auch nicht als Alibi für marginale Maßnahmen (Blühstreifen, Waldsäume) ohne durchschlagenden naturschutzfachlichen Nutzen ins Feld geführt werden.</p>		<p>Landwirtschaftsprodukte wird auf eine möglichst umweltschonende Praxis hingewirkt. Weitergehende Regelungen zu Bewirtschaftungsformen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, wie in der Anregung bereits erwähnt.</p>	
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Die hier getroffenen Festlegungen sind aus Naturschutzsicht vollkommen unbefriedigend und wirkungslos. So wird in 6.2 der erste Absatz nahezu vollständig durch den zweiten Absatz (Ausnahmen) aufgehoben.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Ziel der Ausnahmeregelung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies ist zur angemessenen Berücksichtigung entgegenstehender Belange im Rahmen der landesplanerischen Abwägung zum Freiraumverbund erforderlich. Dabei wird die Restriktionswirkung des Freiraumverbundes aber nicht unangemessen geöffnet, indem die Ausnahmefälle im Freiraumverbund so begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt. Im Ergebnis wird die Festlegung keineswegs wirkungslos. Darauf deuten nicht zuletzt die von zahlreichen anderen Stellungnehmenden vorgetragenen Bedenken hin, der Freiraumverbund führe zu unangemessen starken</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Restriktionen.	
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b></p> <p>Zur Komplettierung des Freiraumverbundes im Havelland schlagen wir folgende Konkretisierung vor: Der Niederungsbereich nördlich von Falkensee entlang des Niederneuendorfer Kanals von Großer Teufelsbruchwiese bis zu den Reiherwiesen gilt als faktisches Vogelschutzgebiet (vgl. Kruckenberg, H.; Schönheim, A.; Fachgutachten zur Überprüfung und Bewertung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie der SPA-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planung L 29 / L 201-Ortumfahrung Falkensee, 2009). Mit dem angrenzenden FFH- und SPA-Gebiet Spandauer Forst und anschließend über Krämer Forst bis hin zum FFH-Gebiet Brieselanger Forst und weiter in Richtung Havelländisches Luch ist das Gebiet von ehemaligen Mooren, Flugsanddünen und naturnahen Wäldern geprägt und für den Artenschutz, den abiotischen Naturhaushalt und die Erholung von großer Bedeutung und zudem als Frischluftentstehungszone zu klassifizieren. Die besondere Bedeutung des Raumes resultiert zudem aus seiner sehr geringen Zerschnittenheit durch Siedlungen und Trassen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Metropole Berlin. Es muss daher zwingend als Bindeglied in den Freiraumverbund mit aufgenommen und von Siedlungsentwicklung und zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen freigehalten werden. Trotz alledem sollten hierfür finanzielle Ausgleichsmaßnahmen für die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für Gemeinden als auch für Privatbesitzer ergriffen werden. Auch ist der Biotopverbund deutlicher im Landesentwicklungsplan herauszustellen und verbindlich und abwägungsfest in der Planung zu</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete, SPA oder der im Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg enthaltenen Flächen. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Auch erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für den hier konkret angesprochenen Raum. (siehe Anlage)		insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Soweit im genannten Niederungsbereich nördlich von Falkensee Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis sind die angrenzenden FFH-Gebiete und SPA vollständig Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; die dazwischen liegenden Niederungsgebiete weisen dagegen keine zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Rahmen der Methodik auf landesplanerischer Ebene relevanten Merkmale auf. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.	
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b></p> <p>Die Entwicklung von Wohnsiedlungs-, Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen wird als Ausnahme klassifiziert, bei der die ökologischen Ziele nur noch absolut nachrangig zu berücksichtigen sind. Dieses Vorgehen ist insbesondere nicht zu akzeptieren, weil diese Formulierung auch bei gesetzlich geschützten Schutzgebieten zur Anwendung kommen kann/soll.</p>	III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot	Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um ein auf landesplanerischer Ebene letztabgewogenes Ziel festzulegen, das teilträumlich die Entwicklungsmöglichkeiten von Nutzungen einschränkt. Die vorgesehene Festlegung von Ausnahmebedingungen in Z 6.2 Absatz 2 Anstriche 1 und 2 gewährleistet, dass die in den Anstrichen 3 und 4 benannten Ausnahmefälle im Freiraumverbund so begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt. Die ökologischen Belange sind hiermit auch für den Ausnahmefall im	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Rahmen der Abwägung mit entgegenstehenden übergeordneten Belangen angemessen berücksichtigt. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. Schutzgebietsverordnungen werden durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. - ID 971</b> Die Begründung weist zu Recht auf die steigende Bedeutung der Regionalparks hin, Die dazugehörigen Vereine leisten in vielfältiger Weise konkrete Arbeit in der interkommunalen und länderübergreifenden Zusammenarbeit. Dies allerdings zu einem ganz überwiegenden Anteil aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Damit sind den Regionalparkvereinen enge Grenzen gesetzt. Zu einer Stärkung dieser Vorortarbeit bedarf es einer ausreichenden technischen und finanziellen Ausstattung der Regionalparks und ihrer Trägervereine. Dies ist eine originäre Aufgabe der Landes- und Regionalplanung in der Hauptstadtregion und bedarf einer entsprechend konkreten und bedarfsgerechten Ausgestaltung.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Kenntnisnahme. Die technische und finanzielle Ausstattung der Regionalparks und ihrer Trägervereine soll über die jeweiligen Trägerstrukturen abgesichert werden und ist nicht als Aufgabe der Landes- und Regionalplanung zu verstehen. Dabei soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die regionalen Akteure im Rahmen der Umsetzung des LEP HR von den Ländern fallweise Unterstützung erhalten können. Da derartige Maßnahmen über den Ansatz des landesplanerischen Grundsatzes zur Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg hinausgehen, können sie nicht als Reglungsgegenstand der Raumordnung festgesetzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>REWE Markt GmbH Zweigniederlassung Ost - ID 982</b> Für die Errichtung großflächiger Nahversorgungsbetriebe außerhalb zentraler Orte ist die maximal zulässige Verkaufsflächengröße in Z 2.12 Abs. 1 LEP HR im Vergleich zum LEP B-B von 2.500 m<sup>2</sup> auf 1.500 m<sup>2</sup> erheblich reduziert worden. Die Festlegung auf 1.500 m<sup>2</sup> führt zu einer deutlichen Entwertung von Vollsortimenter-Märkten und erheblichen Beeinträchtigungen der Tätigkeit unserer Mandantin. Als Mittelwert sollten 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im LEP angesetzt</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten auch außerhalb Zentraler Orte zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, wie es zunächst noch im 1. Entwurf des LEP HR von 19.07.2016 der Fall war. Die zulässige Verkaufsfläche für Nahversorger außerhalb der Zentralen Orte wird in Z2.12 LEP HR auf 1.500 m2 festgelegt. Diese Bestimmung beruht nach der Begründung zum LEP HR darauf, dass es u.a. in weiter wachsenden, nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden, insbesondere im Berliner Umland, quantitative und/oder qualitative Angebotsdefizite der Nahversorgung geben kann, die Angebotsstrukturen im Bereich des großflächigen Einzelhandels benötigen. Hierfür sei regelmäßig eine vorhabenbezogene Dimension von bis zu 1.500 m2 Verkaufsfläche ausreichend. Das Kriterium von 75 Prozent nahversorgungsrelevanter Sortimente für die Ausrichtung auf eine verbrauchernahe Versorgung ist abgeleitet aus bundesweiten Erfahrungswerten (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“ und § 11 Absatz 3 BauNVO vom 30. April 2002). Danach liege die durchschnittliche Verkaufsfläche für Supermärkte zur Nahversorgung unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung zur Verkaufsflächenermittlung bei etwa 1.500 Quadratmeter (Discounter circa 1.250 bis 1.400 Quadratmeter, Vollversorger circa 1.600 bis 1.800 Quadratmeter - Stand 1/2016). Dem Schwellenwert von 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben liegen die oben genannten Erfahrungswerte sowie überschlägige Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung Sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerte zugrunde. Dieses ermögliche auch eine großzügigere Warenpräsentation und verbessere die Barrierefreiheit. Die Festlegung auf eine Schwelle von 1.500 m2 Verkaufsfläche beeinträchtigt unsere Mandantin jedoch erheblich in ihrer Tätigkeit, da die Verkaufsflächen unserer</p>		<p>Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichzeitig eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken nicht zentralörtlich prädikatisierten Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz des LEP adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Entsprechende Vorhaben außerhalb Zentraler Orte haben regelmäßig nicht auf die Kaufkraft aus anderen Gemeinden zu orientieren, da sie anderenfalls die dortige Versorgungssituation zu stören drohen. Das Interesse der Betreiber von großflächigen Einzelhandelsvorhaben hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Sicherstellung flächendeckender Versorgung auf der einen Seite und der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen auf der anderen Seite unterzuordnen. Die vermeintliche "Entwertung bestehender Märkte" ist nicht erkennbar, da es dem Betreiber freisteht, innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen Anpassungen an veränderte Kundenwünsche vorzunehmen. Die großzügige Dimensionierung für Vorhaben außerhalb Zentraler Orte, auch unter Berücksichtigung der nochmals erweiterten Möglichkeiten in den festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten, eröffnet hierzu ausreichende Spielräume. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mandantin dem heutigen Standard entsprechend bei ca. 1.750-2.000 m<sup>2</sup> liegen. Der LEP HR geht in der Begründung selbst davon aus, dass die durchschnittliche Verkaufsfläche eines Vollversorgers bei etwa 1.600-1.800 m<sup>2</sup> liege. Die Durchschnittsbildung auf eine zulässige Verkaufsfläche von 1.500 m<sup>2</sup> als Mittelwert zwischen Discounter und Vollsortimenter-Verkaufsflächen wird den Anforderungen eines Vollsorbitimenters an die erforderlichen Verkaufsflächengrößen nicht gerecht und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung unserer Mandantin. Die Beschränkung auf diese Verkaufsflächengröße ermöglicht jedenfalls für Vollsorbitimenter keine großzügigere Warenpräsentation und verbesserte Barrierefreiheit. Die restriktive Festlegung der Verkaufsfläche für Nahversorger auf 1.500 m<sup>2</sup> führt auch zu einer erheblichen Entwertung bestehender Märkte. Bestandsmärkte, die mit einer Verkaufsfläche von z.B. heute 1.600 m<sup>2</sup> den heutigen Vorgaben des LEP B-B noch entsprechen, werden in Zukunft gegen die Ziele des LEP HR verstoßen. Das hat zur Folge, dass diese Märkte unter die Bestandsschutzregelung des LEP HR fallen und eine bedarfsgerechte Anpassungsmöglichkeit für die Zukunft ausgeschlossen ist. Es trifft auch nicht zu, dass bei einer Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> eine Schädigung zentraler Orte zu erwarten wäre. Das ist jedenfalls kein Kriterium für eine derart restriktive Verkaufsflächenbegrenzung im Rahmen des Konzentrationsgebotes, sondern wird gerade durch das Beeinträchtigungsverbot nach Z 2.7 LEP HR abgesichert. Die auf 1.500 m<sup>2</sup> beschränkte Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte wird durch Z 2.12 Abs. 1 S. 3 LEP HR nur geringfügig relativiert. Nach dieser Bestimmung sind, soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der Nahversorgung schafft, diese unter</p>		<p>entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beachtung des Kaufkraftpotenzials in der Gemeinde mit der o.g. Sortimentsbeschränkung „entwickelbar“. Laut der Begründung zum LEP HR sind solche Fallkonstellationen vor dem Hintergrund des insgesamt ausgeprägten Einzelhandelsbesatzes in großen Teilen der Hauptstadtregion allerdings nur in seltenen Fällen zu erwarten. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR ist zudem eine Evaluierung durchzuführen, um die weitere Erforderlichkeit der Regelung zu überprüfen. Es bliebe daher abzuwarten, ob nach Durchführung der Evaluierung die Regelung beibehalten wird. Wir empfehlen daher, die zulässige Verkaufsfläche für Nahversorgern analog zum 1. Entwurf des LEP HR wieder auf 2.000 m<sup>2</sup> anzuheben und im Gegenzug die in der Praxis schwer zu handhabende Regelung in Z 2.13 Abs. 1 S. 3 LEP HR zu streichen.</p>			
<p><b>REWE Markt GmbH Zweigniederlassung Ost - ID 982</b> Anders als noch der LEP B-B, der das Integrationsgebot auf die „städtischen Kernbereiche“ bezog, knüpft der LEP HR das Integrationsgebot in Z 2.13 LEP HR nunmehr an den Begriff des „zentralen Versorgungsbereichs“. Gegenüber den zuvor geltenden „städtischen Kernbereichen“ führt die Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche zu einer stärkeren räumlichen Präzisierung durch eine parzellenscharfe Festlegung. Auch wenn außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche gemäß Z 2.13 Abs. 2 LEP HR großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung zulässig sind und somit eine gewisse Öffnung des Integrationsgebotes für Nahversorger festgelegt ist, sollte an den „Städtischen Kernbereichen“ festgehalten werden. Diese haben sich in der Hauptstadtregion bewährt und bieten im Vergleich zu den</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>parzellenscharfen zentralen Versorgungsbereichen für die Handhabung des Integrationsgebotes eine angemessene Flexibilität. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das Integrationsgebot im LEP HR im Vergleich zum LEP B-B von einem Grundsatz der Raumordnung zu einem verbindlichen Ziel der Raumordnung hochgestuft wurde. Durch das Abstellen auf die zentralen Versorgungsbereiche wird somit die noch im LEP B-B geltende flexible Ausgestaltung des Integrationsgebotes vollständig aufgehoben. Die Ausweisung des Integrationsgebotes als Ziel der Raumordnung in Verbindung mit den „Städtischen Kernbereiche“ erscheint daher als angemessener Mittelweg.</p>		<p>solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Die Forderung, „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen, ist keine Frage des "Terminus". Vielmehr handelt es sich bei „Zentralen Versorgungsbereichen“ um bauplanungsrechtlich eindeutig identifizierbare Rechtsobjekte, während "Städtische Kernbereiche" rechtlich unbestimmt bleiben und für die es weder für die Regionalplanung noch für die Bauleitplanung ein diesbezügliches Festsetzungsmandat gibt. Die angeprochene "Öffnung" des Integrationsgebotes für Nahversorger auf Städtische Kernbereiche in der Vorgängerplanung hat sich nicht bewährt und bot im Vergleich zu den klar definierten zentralen Versorgungsbereichen für die Handhabung des Integrationsgebotes eine Flexibilität, die in eine Beliebigkeit der Standortplanung führte. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich geworden, das Integrationsgebot im LEP HR im Vergleich zum LEP B-B von einem Grundsatz der Raumordnung zu einem verbindlichen Ziel der Raumordnung hochzustufen.</p>	
<p><b>REWE Markt GmbH Zweigniederlassung Ost - ID 982</b>  Das Agglomerationsverbot in Z 2.14 LEP HR wurde neu in den LEP HR aufgenommen. Agglomerationen sind laut der Begründung Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kundinnen und Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken. Von einer Agglomeration kann nach der Begründung zu Z 2.14 LEP HR ausgegangen werden, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt. Die Entfernungsangabe ist jedoch zur Bestimmung einer Agglomeration</p>	<p>III.2.14  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als Kriterium ungeeignet. Es besteht die Gefahr, dass Betriebe innerhalb dieser Entfernung zu einer Agglomeration zusammengefasst werden, obwohl ein städtebaulicher Bezug zueinander nicht erkennbar ist und die konkreten Auswirkungen nicht betrachtet werden. Die IHK hat in Ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 ausgeführt, dass statt der Entfernungsangabe auf die Auswirkungen des Vorhabens abgestellt werden sollte, nämlich darauf, ob die Ansammlung mehrerer Einzelhandelsbetriebe in ihrer Gesamtheit wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken. Aber auch das Kriterium der IHK ist zu unbestimmt. Für eine klare Abgrenzung sollte das Vorliegen einer Agglomeration anhand einer konkreten Anzahl benachbarter Einzelhandelsbetriebe an einem Standort bestimmt werden. Eine Agglomeration kann z.B. angenommen werden, wenn sich 3-4 Betriebe in einem engen räumlichen Zusammenhang an einem Standort zusammenfinden. Liegt eine solche Häufung von Betrieben vor, ist in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob hierdurch mit Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekten vergleichbare Auswirkungen auftreten.</p>		<p>Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Von einer Agglomeration kann nach der Begründung zu Z 2.14 LEP HR ausgegangen werden, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt. Die Entfernungsangabe ist als ein Kriterium zur Bestimmung einer Agglomeration als Kriterium geeignet. Es besteht kaum die Gefahr, dass Betriebe innerhalb dieser Entfernung zu einer Agglomeration zusammengefasst werden, obwohl ein städtebaulicher Bezug zueinander nicht erkennbar ist und die konkreten Auswirkungen nicht betrachtet werden. Dem Hinweis anstelle der Entfernungsangabe auf die Auswirkungen des Vorhabens abzustellen, nämlich darauf, ob die Ansammlung mehrerer Einzelhandelsbetriebe in ihrer Gesamtheit wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken, konnte nicht gefolgt werden, da eine Modifikation der Regelung deutliche Implementationsdefizite mit sich bringen würde, da diese an einer mangelnden Bestimmtheit leiden würde. Eine klare Abgrenzung für das Vorliegen einer Agglomeration lässt sich erfahrungsgemäß auch anhand einer konkreten Anzahl benachbarter Einzelhandelsbetriebe an einem Standort nicht bestimmen. Eine Agglomeration kann nicht allein deshalb angenommen werden, wenn sich 3 bis 4 nicht großflächige Betriebe in einem engen räumlichen Zusammenhang an einem Standort zusammenfinden. Aus dem Vorliegen einer Häufung von Betrieben ist insoweit auch kein Prüfschritt ableitbar, ob hierdurch mit Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekten vergleichbare Auswirkungen auftreten. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, werden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Schulzendorfer Interessengemeinschaft gegen Fluglärm - ID 925</b></p> <p>Aufgrund des Enthaltenseins des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandort (LEP FS) als integralem Bestandteil des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sehe ich mich veranlaßt, gegen den LEP HR Widerspruch einzulegen. Bereits aus umfangreichen Zusendungen unserer Gruppierungen von 2013 und 2017, letztere als "Politikerbrief 'EU-Recht ist umzusetzen...' " Stand 1. Mai 2017 an alle Exekutiven und Legislativen der BER-Eigner, wurde zur Problematik insofern Stellung genommen, daß das BER-Projekt gem. geltendem EU-Recht mit Hinweis auf ICAO-Dokumente der Internationalen Luftfahrtorganisation nicht zertifizierungsfähig ist, u.a. z.B. wegen Verstoßes gegen das ICAO Doc.9184, Airport Planning Manual. Bereits hieraus ergibt sich, daß sowohl der LEP FS als auch der 2. Entwurf des LEP HR rechtswidrig sind bezüglich der Vorsehung eines "Single-Flughafens" am Standort Schönefeld als auch bezüglich der Festlegungen im Planfeststellungsbeschluß zur Stilllegung von Schönefeld SXF und Tegel TXL ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des BER - eine Inbetriebnahme des BER kann es rechtskonform nicht geben. Diese Position wurde in "Erinnerungsschreiben" an die Legislativen in Brandenburg und Berlin sowie des Bundes noch weiter untermauert, indem angeführt wurde, daß die Festlegungen im "Konsensbeschuß" und "Planfeststellungsbeschluß" nicht eingehalten wurden und die Festlegungen in der "Betriebsgenehmigung BER + SXF" nicht einhaltbar sind, so daß eine endgültige Startfreigabe entfallen muß. Deshalb sowie wegen des geplanten späteren Dauerbetriebes auf der BER-Südbahn wurde mit Schreiben vom 11. April 2018 an die MESSE BERLIN gegen Flugschauen von der</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS). Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BER-Südbahn bereits Widerspruch erhoben, wo bei begründend auf die Presse-Erklärung vom 10. April 2018 hingewiesen wurde; Ministerpräsident Dr. Woidke wurde hiervon mit Schreiben vom 11. April 2018 informiert und um Einflußnahme ersucht. Da die BER-Problematik, welche im vorgen. "Politikerbrief..." recht detailliert dargelegt wurde, sehr umfangreich ist, erfolgte eine Zusammenfassung hierzu mit Quellennachweisen zur Begründung unserer Position mit Schreiben vom 15. März 2018 an die Gemeindeverwaltung Eichwalde, welche auf zusätzliche BER Finanzierungsprobleme infolge widerrechtlicher Begünstigung durch den MÄRKISCHEN ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV) aufmerksam machte. Ergänzend sei auf den Beitrag der BERLINER MORGENPOST vom 12. April 2018 hingewiesen: "FDP-Gutachten: Tegel-Volksentscheid ist rechtsverbindlich. Rechtswissenschaftler kommt zu dem Schluß, der Senat müsse alles unternehmen, was möglich ist, um den Stadtflughafen offen zu halten", welcher nicht nur für den Berliner Volksentscheid zur Offenhaltung von Tegel TXL, sondern dazu auch für den Brandenburger Volksentscheid zum Nachtflugverbot von besonderer Bedeutung ist.: auch letzterer muß umgesetzt werden, zumal er, anders als in Berlin, von Exekutive wie Legislative angenommen wurde</p>		<p>Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968). Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	
<p><b>Schutzgemeinschaft Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e.V. - ID 1074</b>  Die Zielfestsetzung Z 7.3 und ihre Begründung des 2. Entwurfs LEP HR stellen den Versuch dar, ohne dies konkret anzusprechen, jedoch der Sache nach, eine raumordnerische Grundlage für die Realisierung des vom Aufsichtsrat der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH beschlossenen „Masterplans BER 2040“ zu schaffen. Dieser 2. Entwurf ist hinsichtlich des Bereichs „Luftverkehr“ rechtswidrig, weil er rechtlich unklar und in sich widersprüchlich ist, und weil ihm jegliche Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange der künftig (nach einer irgendwann erfolgenden Inbetriebnahme des Flughafens BER) am stärksten lärmbeeinträchtigten Gemeinde der BRD und ihrer Einwohner fehlt. In Abschnitt I des Entwurfs „Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung“ heißt es auf S. 3: „Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR.“ Was heißt das? Im Ziel Z 7.3 (3): heißt es: „Das Ziel Z 1 des LEP FS bleibt unberührt“ Was heißt das? Ist das so? In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu auf S. 113, Absatz, Satz 1: „Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Der Plansatz ist weder rechtlich unklar noch in sich widersprüchlich  Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich.  Außerdem ist der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld bestandskräftig genehmigt. Der LEP HR wird deshalb– wie zuvor der LEP B-B - die Festlegung des Z 1 LEP FS unverändert zugrunde legen. In Z 7(3)1 wurde ein entsprechender klarstellender Hinweis auf Z 1 LEP FS vorgenommen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird Z 1 des LEP FS ergänzt, indem festgelegt wird, dass der Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterungen am Standort Schönefeld (BER) an diesem Standort zu konzentrieren ist. Die Festlegung erfasst ausschließlich den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Allein dieser Luftverkehr soll außerhalb des BER auf ein Höchstabfluggewicht von 14 Tonnen beschränkt werden. Alle anderen Luftverkehrsarten sollen weiterhin auch außerhalb des BER ohne landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts möglich sein. Die dem Standort Schönefeld bereits durch Z 1 LEP FS zugewiesene Konzentrations- und Bündelungsfunktion wird dadurch nicht beeinträchtigt. Aktuelle Prognosen des voraussichtlichen Passagieraufkommens führen zu keiner anderen Bewertung. Aufgrund des weltweit anhaltenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf." Im dritten Absatz heißt es dann: „Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen" wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden." Mit dem „LEP FS" ist hier vermutlich der LEP FS vom 20.03.2006 gemeint. Dieser LEP FS vom 20.03.2006 ist aber nicht die raumordnerische Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004. Dieser beruht raumordnerisch und rechtlich vielmehr auf dem LEP FS vom 28.10.2003. Der nach Inkraftsetzung dieses LEP FS 2003 nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004, sowie nach Verkündung des Urteils des BVerwG vom 16.03.2006 in Kraft gesetzte LEP FS vom 30.05.2006 ist dagegen ohne Einfluss auf Inhalt und Auswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004. Im vierten Absatz, 1. Satz des Entwurfs LEP HR heißt es: Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14000 Kilogramm beschränkt." Im „Umweltbericht zur Strategischen</p>		<p>Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Im Ergebnis der Analyse hat die FBB in dem Masterplan festgehalten, dass insbesondere bei den Terminalanlagen zusätzlicher Bedarf besteht. Gleiches gilt für Rollwege und Vorfeldflächen. Ein Ausbau der Start- und Landebahnkapazitäten ist dagegen nicht vorgesehen. Die FBB geht vielmehr davon aus, dass die zwei planfestgestellten Start- und Landebahnen, die uneingeschränkt parallel betrieben werden können, ausreichend Start- und Landekapazitäten bieten. Danach wird der BER auch bei voraussichtlich steigendem Passagieraufkommen in den nächsten Jahren seine Funktion als Einzelstandort für den internationalen und nationalen Luftverkehr der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erfüllen können. Zur Sicherung dieser Funktion ist es geboten, an der derzeit bereits geltenden landesplanerischen Steuerung des Luftverkehrs (Z 6.6 LEP B-B) außerhalb des BER auch im LEP HR festzuhalten. Die mit steigenden Passagierzahlen einhergehenden zusätzlichen Belastungen der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt werden in der Umweltprüfung im Verhältnis zur gleichzeitigen Entlastung der Bevölkerung an anderen Standorten betrachtet. Eine vertiefte und detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist dagegen nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung, sondern ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen. Insoweit verweist der Umweltbericht zutreffend auf die bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren von 2004. Die den damaligen Zulassungsverfahren zugrunde gelegte Prognose (30 Millionen Passagiere, 371 000 Flugbewegungen) war rechtlich nicht zu beanstanden. Das bedeutet jedoch nicht, dass</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit" zum 2. Entwurf des LEP HR heißt es zum Ziel Z 7.3 auf Seite 45: „Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der Fläche des Planungsraumes insgesamt." Abschließend heißt es dort im letzten Satz des ersten Absatzes und im zweiten Absatz wie folgt: „Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt. Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz und der bereits auf anderer Planungsebene erfolgten Prüfung nicht erforderlich." Damit würde eine raumordnerische Grundlage für ein grenzenloses Wachstum der Kapazität des BER für alle Zukunft geschaffen und zwar ohne irgend eine Untersuchung, Prüfung und Abwägung der Umwelt- und insbesondere der Lärmauswirkungen dieses grenzenlosen Kapazitätswachstums des BER für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Dies ist rechtswidrig, weil die bisherige Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER sich auf eine Kapazität von 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr bei 30 Mio PAX/a beschränkt, wie sich aus Folgendem ergibt:</p> <p>a) In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für den Flughafen Berlin Brandenburg International des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 heißt es auf Seite 21: „Für die drei in Aussicht genommenen Standorte</p>		<p>darüber hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Darüber hinaus gilt für den „Masterplan BER 2040“, dass sich hieraus ggf. ergebende konkrete Anzeigen und Anträge auf Durchführung einzelner Maßnahmen auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden werden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurde die Übereinstimmung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Zielen der Raumentwicklung des Landes Brandenburg verglichen. Die Auswirkungen wurden auch im Hinblick auf die umweltrelevanten Ziele betrachtet. Es zeigte sich, dass mit negativen aber auch mit positiven Auswirkungen gerechnet werden kann. Das Vorhaben ist keineswegs mit allen Umwelt-Zielen vereinbar. Aber der Betrieb der bestehenden drei Flughäfen steht in noch deutlicherem Gegensatz zu diesen Zielen. Es ist daher eine Lösung anzustreben, die mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen verbunden ist. Die oberste Landesplanungsbehörde hat bei ihrer Abwägung der verfügbaren Daten die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Standorte Jüterbog-Ost und Sperenberg grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb des Flughafens geeignet sind. Der Standort Schönefeld wird aus landesplanerischer Sicht abgelehnt." b) In dem Konsensbeschluss des damaligen Bundesministers für Verkehr, des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 28.05.1996 (zitiert nach der Drucksache 13/624 b des Abgeordnetenhauses von Berlin) heißt es u.a.: „Aus der qualitativen Gesamtbewertung wurde die dem Senatsbeschluss und den Beschlüssen der BBF-Gremien zugrundeliegende gemeinsame Empfehlung entwickelt. Sie berücksichtigt vor allem, dass der ursprünglich angenommene Bedarf eines Flughafens, auf dem bis zu 60 Mio Passagiere abgefertigt werden können nicht nachweisbar ist.“ c) In der Begründung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafen-Standortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBI Bbg Seite 594 ff) ist auf Seite 603 (seil, zur Raumordnung 1994) ausgeführt: Weiter heißt es: „Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Menschen durch Fluglärm sind am Standort</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schönefeld-Süd erheblich und nicht hinnehmbar". Hierzu ist festzustellen, dass es zum einen heute nicht mehr um einen Großflughafen mit letztlich 60 Mio. PAX (der eine Verdoppelung der SLB auf vier und eine Flächenausdehnung bis an den Autobahnring im Süden bedeutet hätte) geht, sondern dass es sich um eine Optimierung auf der Grundlage letztlich schon vorhandener, aber das Gesamtumfeld extrem belastender Kapazitäten (drei bestehende Flughäfen zusammen) durch Konzentration auf einen Standort handelt." d) Unter 2.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 334: "Nach Abschluss des Ausbaus besitzt der Flughafen Berlin-Schönefeld entsprechend dem Antrag eine Kapazität von 30 Mio Passagieren und wenigstens 360.000 Flugbewegungen pro Jahr. Nach Berechnungen von Intraplan (Plausibilitätsprüfung vorhandener Prognosen, S. 18) wird das unabhängige 2-Bahnen-System insgesamt 90 Bewegungen pro Stunde ermöglichen. Im Passagierverkehr werden diese 90 möglichen Bewegungen nicht ganztägig ausgenutzt." Im Kapitel „Lärm" der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 604 im 4. und 5. Absatz: „Bei den im Folgenden dargestellten Veränderungen der Geräuschbelastung ist zu beachten, dass den Berechnungen der Veränderungen in einem erheblichen Umfang Sicherheitsreserven zugrunde liegen. Die Veränderungen der Geräuschbelastung werden auf der Grundlage von ca. 371.000 jährlichen Flugbewegungen einschließlich der von Hubschraubern und der von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt dargestellt. Diese Flugbewegungszahl basiert auf einer möglichen Endauslastung des Flughafens und liegt deutlich oberhalb der für das Szenario 20XX prognostizierten Zahl an Flugbewegungen. Nach der vollständigen Realisierung des beantragten Ausbauvorhabens ist die planerische Endkapazität des Flughafens bei einer Passagierzahl von 30 Mio Passagieren pro Jahr</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erreicht. Gemäß der Verkehrsprognose ist in diesem Fall mit 329.000 bis 355.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt pro Jahr zu rechnen. Für die Ermittlung der Fluglärmimmissionen ist die Zahl der Flugbewegungen unter Beibehaltung des Flugzeugmixes auf ca. 371.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt hochgerechnet worden, was annähernd der technisch plausiblen Maximalkapazität des Parallelbahnsystems und des Luftraums entspricht. Die in den schalltechnischen Gutachten für das Szenario 20XX ausgewiesenen Geräuschimmissionen liegen somit oberhalb des Wertes, der sich bei einem Aufkommen von 30 Mio Passagieren pro Jahr tatsächlich ergeben würde." e) Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.03.2006 über die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss (Az. 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 ff. Folgendes ausgeführt: „Gegenstand des Raumordnungsverfahrens 1994 war das in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beschriebene Vorhaben eines Flughafens, der nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe (2004) über zwei Start- und Landebahnen und im Endausbau (2030) über vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere pro Jahr verfügen sollte. Das zeigt die Unterscheidung zwischen erster Ausbaustufe und Endausbau, die den Standortvergleich wie ein roter Faden durchzieht. Dieses Großvorhaben ist Gegenstand der abschließenden Abwägung gewesen (S. 250). Der LEP FS dient demgegenüber der Standortentwicklung für einen „mittelgroßen Verkehrsflughafen" (Nr. 6 Buchst, c zu Z 1 des LEP FS) mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3 zu Z 1 des LEP FS). Es ist offensichtlich, dass sich dieser Größenunterschied unmittelbar auf raumordnerische Abwägungsfaktoren wie die Verkehrsanbindung, den Flächenverbrauch und Eingriffe in Natur und Landschaft, Anzahl</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Größe der von Umsiedlung betroffenen Ortschaften und die Größe des von Fluglärm betroffenen Anwohnerkreises auswirkt, Den Klägern ist zwar einzuräumen, dass die landesplanerische Beurteilung vom 16. November 1994 lediglich den Bedarf für einen Flughafen mit einer Kapazität von 30 Mio, Passagieren pro Jahr und zwei Start- und Landebahnen bejaht (a.a.O., S. 27 f.) und damit die Bedarfsprognose, die dem LEP FS zugrunde liegt, vorweggenommen hat. Gegenstand der abschließenden raumordnerischen Beurteilung von 1994 ist gleichwohl das seinerzeit geplante Großvorhaben geblieben." Im Folgenden führte das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O. S 169, Rn 157) aus: Ziel des Ausbauvorhabens ist die Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfs der Länder Berlin und Brandenburg /Z1 des LEP FS). Gegenstand der Landesplanung ist nicht (mehr) ein internationaler Großflughafen mit vier Start- und Landebahnen für 60 Mio Passagiere, sondern ein „mittelgroßer Verkehrsflughafen" mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3, Nr. 6 Buchst, c zu Z 1 des LEP FS)." f) Im Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin Schönefeld" vom 13.08.2004 heißt es auf Seite 380 f: „Die Antragsteller haben die Planfeststellung für den Ausbau des bestehenden Flughafens Berlin-Schönefeld und die Konzentration des bisher auf drei Flughäfen verteilten Verkehrs an diesem Standort beantragt. Eine andere Planungsalternative, die besser geeignet wäre, die Planziele - der Ersetzung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof und die Schaffung eines einzigen internationalen Verkehrsflughafens für das Aufkommensgebiet Berlin-Brandenburg mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 30 Mio Passagieren pro Jahr, vgl. im Einzelnen C.II.2 „Planrechtfertigung", ab Seite 327 - zu erreichen, besteht nicht." Eine Inkraftsetzung der Festsetzung im LEP HR zum</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Thema „Luftverkehr“ würde bedeuten, dass ohne jegliche Untersuchung der als Belange der hierdurch betroffenen Gemeinden und ihrer Bürger in die dafür notwendige raumordnerische Abwägung einzustellenden Auswirkungen das Wachstum der Kapazität des Flughafens BER über die 30 Mio PAX/a des PFB hinaus auf das mindestens Doppelte geschehen soll. Für dieses Wachstum des Flughafens und seiner Auswirkungen würde mit dem LEP HR eine verbindliche raumordnerische Grundlage geschaffen. Dies ist in hohem Maße rechtswidrig. Denn man begnügt sich mit der über 15 Jahre alten Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER in der Dimensionierung, die dem LEP FS 2003 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugrunde liegt. Diese Dimensionierung beschränkte sich auf einen internationalen Verkehrsflughafen für ein Passagieraufkommen von 30 Mio. PAX/a bei 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr. Hierauf allein waren damals die Untersuchungen beschränkt, weil man sich - wie es im LEP FS vom 28.10.2003 (GVBI Bbg S. 594 ff.), im Planfeststellungsantrag vom 17.12.1999, im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 ausdrücklich heißt - in Abkehr von dem Flughafenprojekt für 60 Mio PAX/a, das dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 zugrunde gelegt worden war und für das damals - wie das BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 zum Flughafenausbau Schönefeld ausdrücklich geschrieben hat - in „endgültiger und verbindlicher Abwägung“ der Standort Schönefeld für völlig ungeeignet erklärt worden war, im Konsensbeschluss vom 28.05.1996 für ein Flughafenprojekt für 30 Mio PAX/a entschieden hatte. Im Entwurf des LEP HR wird also ohne Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Verdoppelung der Kapazität des Flughafens BER die Grundlage gelegt für die mit</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem „Masterplan BER 2040“ angestrebte Kapazität von 55-58 Mio Passagieren pro Jahr und auch für die ca. 75 Mio Passagiere pro Jahr und der entsprechenden Anzahl von Flugbewegungen, die in London Heathrow auf einem 2-Bahnen-System abgewickelt werden. Das ist für die Schutzgemeinschaft Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e.V., vertreten durch die betroffenen Gemeinden und Kommunen mit ihren Bürgern völlig unerträglich, rechtswidrig und unzumutbar.</p>			
<p><b>Seniorenbeirat Kremmen - ID 987</b>  Seit der Wende wird ein Problem immer deutlicher: Nordwestlich von Berlin fehlt es in Brandenburg an Mittel- oder Oberzentren, die als geeignete Wohnortalternative in Frage kämen sowie zur regionalen Entwicklung beitragen könnten. In den wenigen Zentren steigen deshalb Grundstückspreise ins Unermessliche. Kremmen hätte so ein Grundzentrum werden können, das es ja auch früher schon gewesen ist. Nach dem Bau der Berliner Mauer 1961 war die direkte Verbindung nach Berlin über die Kremmener Bahn endgültig gekappt und Kremmen befand sich in einer Randlage. Nach der Wende wurde dann auch eine Verbesserung der Bahnanbindung angekündigt, die viele z. B. in den Wohnpark in den Kremmener Ortsteil Sommerfeld lockte. Dieser Zuzug ist leider wieder gestoppt worden, weil die Bahn-Pläne nicht realisiert wurden. Wie schade das alles: In Kremmen kreuzten früher zwei Bahnstrecken. Jetzt haben wir neben ein paar Bussen den einspurigen RE 6, den Prignitz-Express, der wegen seiner Verspätungen immer wieder in den Schlagzeilen ist. Und der kein Anschluss nach Berlin direkt ist, sondern ein Zug, mit dem man in Hennigsdorf als Pendler zu oft den Anschluss verpasst. Daher fordere ich, Kremmen zum grundfunktionalen Zentrum zu machen.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Kremmen wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff (der heutigen „Kernstadt“) für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Seniorenbeirat Kremmen - ID 987</b></p> <p>Ich habe als Privatperson und in meiner Funktion als Mitglied des Vorstands des Seniorenbeirats erhebliche Sorgen um die Zukunft von Kremmen, nachdem ich festgestellt habe, dass im Landesentwicklungsplan Kremmen nicht als Gestaltungsraum Siedlung ausgewiesen ist. Ich bin kein Fachmann in Sachen Städtebau, aber möchte als Laie Stellung nehmen. Kremmen ist beliebt und bekannt durch seine sanierte historische Altstadt und das Scheunenviertel und die dort stattfindenden kulturellen Veranstaltungen. Es scheint, als ob nun darüber eine museale Haube gestülpt und der Ort von weiterer Entwicklung abgeschnitten werden soll. In Kremmens Bevölkerungsentwicklung fällt auf, dass es nach dem Bau der Mauer starke Bevölkerungsverluste gab und Kremmen sich davon durch die abgeschnittene Lage auch nicht erholen konnte. Das hat das ehemalige Amt Kremmen nicht verdient, dass die Einschnitte durch die Veränderungen nach dem Krieg nicht wieder korrigiert werden. Daher fordere ich, die bestehende Achse über Oberkrämer hinaus bis Kremmen zu verlängern. Das würde auch alle die belohnen, die ob hauptberuflich oder mit ehrenamtlichem Engagement Kremmen zu einem tollen funktionierenden Gemeinwesen machen. Und es würde junge Familien, die hier leben und gerne bauen wollen, glücklich machen. Auch ist zu prüfen, wie der LEP-Entwurf zu dem zunehmenden Bedarf von altersgerechten Wohnraum passt, der in der historischen Altstadt (Stufen vor den Haustüren, Pflaster) eben nicht nur mit den Einbau eines neuen Bades zu machen ist. Die Frage der Bebauung ist für mich auch eine Frage der Fachkräftesicherung. Nicht nur die jüngeren, sondern auch wir Kremmener älteren Bürger sind in besonderer</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und planerisch nicht sinnvoll. Die Stadt Kremmen erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umland nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weise auf Fachkräfte angewiesen, schon heute warten wir nach chirurgischen Eingriffen einen ganzen Monat bis wir mit Physiotherapie oder dgl. beginnen können, so ausgelastet sind die Praxen. Arztpraxen sind ebenso überlastet. Die Einstufung unseres Wohnorts ist in der Diskussion um Verbesserung der Verkehrsanbindung auch extrem wichtig. Insofern ist der momentane LEP-Entwurf wie ein Hinweisschild nach unten in einem Teufelskreis. Schon heute ist Kremmen für Großstädter in auch in meinem Bekanntenkreis attraktiv. Die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung aber insbesondere bei zunehmendem Alter ist durch Mängel in der Infrastruktur eben extrem beeinträchtigt. Ich hoffe, dass meine Stellungnahme mit dazu führt, dass Kremmen in Zukunft nicht vollkommen abgehängt wird.</p>			
<p><b>Siedlerverein Gehrenberge 1929 e.V. - ID 933</b> Wir möchten unter den Punkten Grundfunktionale Schwerpunkte bzw. Nutzungsmischung und Verkehr einwenden, dass hier keine Sicherung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen angegeben ist. Wir erachten es als besonders wichtig, dass gerade im Berlinnahen Raum diese Flächen weiterhin vorhanden sind. Nicht zuletzt wegen dieser Eigenart gibt es den Druck auf die umliegenden Gemeinden. Hier können heranwachsende Kinder und Jugendliche noch mit eigenen Augen sehen, wie sieht eine Kartoffel-, oder Getreidepflanze über die gesamte Wachstumsperiode aus. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen in Gewerbe- oder Dienstleistungsflächen umzuwandeln halten wir nicht für richtig.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Eine Festlegung zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen beinhaltet der Plan mit der Festlegung G 6.1 Absatz 2. Demzufolge ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht bei Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen einzuräumen. Die Regelung bezieht sich auf alle Teile der Hauptstadtregion und grundsätzlich alle konkurrierenden Raumnutzungsansprüche, so dass kein gesonderter Festlegungsbedarf bezüglich Grundfunktionaler Schwerpunkte oder der Verkehrsentwicklung erkennbar ist.</p>	<p>nein</p>

**Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006**

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In seiner Gesamtheit entsteht auch durch den zweiten Entwurf nicht der Eindruck, dass seitens des Landes ein Interesse daran besteht, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen und damit auch in Elbe-Elster zu ermöglichen. Die regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale werden durch den Planentwurf nicht ausreichend unterstützt. Grundsätzlich ist es daher notwendig, den Akteuren in unserer Region durch Flexibilisierung sowie die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips die Möglichkeit zu geben, mehr Entscheidungen vor Ort zu treffen. Die Kombination aus flexiblen Entscheidungen auf kommunaler und regionaler Ebene sowie der landesplanerisch gesteuerten Ausbreitung von Wachstumspotentialen in den ländlichen Räumen ermöglicht eine maximale Dynamik für alle Landesteile Brandenburgs. Im gesamten Entwurf wird deutlich, dass statt kommunaler Selbstverwaltung und Entscheidungsfreiheit in den Regionen ein landesplanerischer Zentralisierungsdruck vorherrscht.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Land Brandenburg besteht nicht nur aus der Hauptstadtregion, auch im Norden und Süden Brandenburgs leben Menschen, die das Recht auf eine gleichwertige Entwicklung haben. Nehmen Sie sich ein Beispiel am Freistaat Sachsen, da werden die ländlichen Regionen nicht zweitklassig behandelt.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Allerdings umfasst die Hauptstadtregion– entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Planentwurf trifft Festlegungen für die gesamte Hauptstadtregion, die eine geordnete und bedarfsgerechte Entwicklung in allen Teilen der Hauptstadtregion ermöglichen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Im zweiten Entwurf steht die vorherrschende Betrachtungsweise aus dem Metropolraum Berlin im Vordergrund. Die Perspektiven anderer Metropolräume (beispielsweise Dresden, Großenhain, Riesa oder Leipzig), die insbesondere für die ländlichen Region in Elbe-Elster eine hohe Bedeutung haben, werden gar nicht berücksichtigt. Dies betrifft besonders die nachhaltige Entwicklung der Infrastruktur, beispielsweise die Festlegung von Erreichbarkeitszeiten des öffentlichen Verkehrs. Es ist nicht nachvollziehbar, dass wichtige Infrastrukturvorhaben, die zum Beispiel im gültigen Bundesverkehrswegeplan als wichtige Vorhaben in Elbe-Elster und im ganzen Land Brandenburg Erwähnung finden, nicht im neuen LEP als wichtige Entwicklungsmaßnahme benannt sind.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Der Rahmen für den LEP-HR bildet nach dem Landesplanungsvertrag das Landesplanungsprogramm LEPro von 2007, welches sehr unverbindlich hinsichtlich der für die Menschen tatsächlich bedeutsamen Ziele und Rahmenbedingungen</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Ein Fehlen von Konkretisierungen einzelner Maßnahmen ist nicht erkennbar, da allein das Aufzählen von infrastrukturellen Vorhaben keine fachplanerische Untersetzung ersetzt. Ohne eine klare Fachplanung bleibt eine Umsetzung bestimmter Maßnahmen offen,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist und mehr programmatisch und abstrakt Entwicklungen aufzeigt, ohne die Länder Brandenburg und Berlin konkret zu verpflichten. Konkret wird es regelmäßig nur dort, wo es um Restriktionen geht. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. In anderen Landesentwicklungsplänen, z.B. Mecklenburg-Vorpommern, werden viel konkreter Maßnahmen und Vorhaben benannt um die zielgerichtet Entwicklung des Landes zu ermöglichen. Beispielsweise enthält das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern infrastrukturelle Maßnahmen und Projekte - und zwar in einer umfangreichen Aufzählung. Im Entwurf des LEP HR fehlt eine solche Aufzählung. Dabei ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ein wichtiges Element für die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklung. Während in Mecklenburg-Vorpommern klare Vorhaben und Maßnahmen benannt werden, konzentrieren sich Brandenburg und Berlin darauf, Entwicklungen zu verhindern.</p>		<p>da es sich hier nur um allgemeine Absichtserklärungen handelt, ohne klare Handlungsaufträge vorgeben zu können.</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Wie schon der erste Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) wird auch durch den zweiten Entwurf die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Entwicklung aller Landesteile verfehlt! Bereits die Bezeichnung als Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion zeigt die Schwerpunktsetzung. Es erfolgt keine Berücksichtigung der Vielschichtigkeit der unterschiedlichen Regionen in Brandenburg. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolitanraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolitanraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regionen auf.		<p>verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen.</p>	
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten</p>	nein
<p>Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolitanraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume, wie die vorgeschlagenen Räume mit spezifischen Problemlagen, wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>  In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neu Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück, welche zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen wie diese Entwicklungskonzepte umgesetzt werden sollen.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>  Die Gemeinde verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan mit 4 Gewerbegebieten. In den Gewerbegebieten stehen nur noch geringe Entwicklungsflächen zur Verfügung. Nach der nationalen Wende sind im Gemeindegebiet 388 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Handwerk, Landwirtschaft, Touristik, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen</p>	<p>III.2.2  Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus den Bereichen Metall-, Kunststoff-, Baustoff-, Möbel-, Elektroanlagen- und Bahndienstleistungen und Landwirtschaft mit insgesamt mehr als 1.000 Arbeitnehmern arbeiten im Gemeindegebiet. Nicht auszuschließen ist, dass kurzfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen, vor allem für den Bereich Elektroanlagen, besteht. Die Gemeinde fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>			
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Gemeinde hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR (2.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR (1.500m<sup>2</sup> im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m<sup>2</sup> ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>		<p>differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Eine Identität von Zentralen Versorgungsbereichen und Grundfunktionalen Schwerpunkten besteht nicht.</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>  Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch</p>	<p>III.2.13.1  Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>			
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>            Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>	III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b></p> <p>Die Gemeinde Uebigau-Wahrenbrück besteht aus den Ortsteilen Uebigau, Wahrenbrück, Bahnsdorf, Beiersdorf, Beutersitz, Börnsdorf, Bönitz, Domsdorf, Drasdo, Kauxdorf, Langennaundorf, Marxdorf, München, Neudeck, Prestewitz, Rothstein, Saxdorf, Wiederau, Wildgrube, Winkel und Zinsdorf. Das zugehörige Mittelzentrum ist Herzberg und liegt ca. 12 km von Uebigau entfernt. Das Mittelzentrum in Funktionsteilung Bad Liebenwerda befindet sich in ca. 5km Entfernung von Wahrenbrück. Nach der derzeitigen Versorgungssituation übernehmen die Ortsteile Uebigau und Wahrenbrück gemeinsam die Grundversorgung im Gemeindegebiet. In der Gemeinde Uebigau-Wahrenbrück sind für die medizinische Versorgung zwei Allgemeinärzte, zwei Zahnärzte, zwei Physiotherapien und eine Apotheke im OT Uebigau und ein Allgemeinarzt, eine Physiotherapie und ein Pflegeheim im OT Wahrenbrück ansässig. In beiden Ortsteilen gibt es eine Grundschule, einen Kindergarten, eine Turnhalle, Sport-/Spielplätze und eine Feuerwehr. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetrage, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahre auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahren auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Uebigau-Wahrenbrück, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Gemeinde fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>		<p>normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Durch den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren besteht im Katastrophenfall keine neue Situation, in der die Entfernung zum Mittelzentrum relevant wäre. Weder eine Nahversorgung noch die ärztliche Versorgung obliegt den Mittelzentren. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>  Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" vorsieht: Schließlich „sollten" ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegroßen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntninsnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Zu den Planansätzen Z 5.2 und Z. 5.3 werden Bedenken geäußert. Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Die Gemeinde fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>		<p>Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>  Zu dem Planansatz Z 5.4 werden Bedenken vorgebracht. Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.</p>	<p>III.5.4  Streu- und  Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer Zersiedelung der Landschaft, einer Freirauminanspruchnahme oder Eingriffen in den Naturhaushalt entgegen zu wirken. Die Verdichtung von Streusiedlungen steht der Festlegung nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich ausgeprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	nein
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Zu den Planansätzen Z 5.5, Z 5.6 und Z 5.7 werden Bedenken vorgebracht. Deri Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele die an Standortvorteile anknüpfen, nicht</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung im ländlichen Raum, wozu auch die Gemeinde gehört sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben (vgl. Einwohnerentwicklung der Gemeinde gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR). Vor diesem Hintergrund ist für die Stadt Uebigau-Wahrenbrück nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>		<p>eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<hr/>			
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Die Gemeinde fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vordem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind,</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ersatzlos zu streichen.		prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.	
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.	nein
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Stadt Uebigau-Wahrenbrück zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft, vor allem Hochwasserschutz und Naturschutz - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungstendenz inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	ja
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab. Die Gemeinde forderte eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>		<p>zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Die Gemeinde fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Zum Ziel 7.2 werden Bedenken vorgebracht. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Die Gemeinde fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>		<p>Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft daher für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	
<p><b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b>  Ich halte es für wichtig, dass nicht nur die, für Elbe-Elster wichtigen Eisenbahnverkehrskreuzungen, inklusive der gewachsenen und zu erwartenden Umsteigebeziehungen dieser Bahnhöfe des Regional- und Fernverkehrs in Elsterwerda, Falkenberg (Elster) und Doberlug-Kirchhain zu benennen, um auch hier die Entwicklungsoptionen klar aufzuzeigen. So spielt die bereits heute existierende S-Bahn-Anbindung Leipzig-Falkenberg-Hoyerswerda keine Rolle. Eine vergleichsweise Verbindung nach Berlin (Bundeshauptstadt) oder Potsdam (Landeshauptstadt) existiert nicht</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz (wie z.B. eine S-Bahn Anbindung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
und ist auch nicht im LEP erwähnt.		Leipzig-Falkenberg-Hoyerswerda), dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten und Umsteigebeziehungen sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Der Klimaschutz hat in der Stadt Uebigau-Wahrenbrück seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Zum Ziel 8.2 haben wir Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In der Begründung auf Seite 118 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere Fläche als im Regionalplan dargestellt festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbrieftete Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden. Wir fordern dazu das Ziel	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
8.2 wie folgt zu ergänzen: „Die Gemeinden haben im Rahmen Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren: dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen.“		gesetzlich garantiert. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sich dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.	
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Es besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Weder in der Festlegung 8.4 noch im Freiraumverbund (Festlegung 6.2) werden Überschwemmungsgebiete (HQ100) festgelegt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bleibt bestehen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können nicht in bundesgesetzliche Regelungen eingreifen oder diese modifizieren.	nein
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 1006</b> Trotz einiger positiver Änderungen kann die vorliegende Überarbeitung des Planentwurfs nicht zufriedenstellen. Angesichts des numerischen und inhaltlichen Umfangs der von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen eingereichten Stellungnahmen ist es nicht nachvollziehbar, warum sich eine Vielzahl der Änderungen nur in den unverbindlichen und	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deskriptiven Teilen des Entwurfs wieder findet. Auf der anderen Seite sind selbst im konkreten Regelungs- und Festlegungsteil des Entwurfs Formulierungen zu finden, die angesichts ihrer offensichtlichen Unverbindlichkeit wiederum als entbehrlich bezeichnet werden können, da von ihnen ohnehin keinerlei tatsächliche Bindungswirkung ausgeht.</p>			
<p><b>Teltow gegen Fluglärm e.V. - ID 1064</b>  Die Landesentwicklungsplanung HR geht zutreffend von einer wachsenden Metropole Berlin und damit verbundenen Entwicklungsperspektiven und Ausstrahlungseffekten aus. Teltow gehört als Mittelzentrum unmittelbar zur Metropolregion und ist eine stark wachsende Gemeinde, ebenso wie die Orte Stahnsdorf und Kleinmachnow. Das im LEP HR unter Z 7.3 fortgeschriebene Singlestandort-Konzept BER trägt der Entwicklung in der Region aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hauptstadtregion in keiner Weise Rechnung. Der BER liegt heute schon unmittelbar am Rand von Berlin und wird aufgrund des zu erwartenden Wachstums kurzfristig weit innerhalb der Metropolregion liegen, so wie es für Tegel heute der Fall ist. Der Weiterbetrieb des innerstädtischen Flughafens Tegel ist für die umliegenden Anwohner bereits heute eine Zumutung, weil der notwendige Lärmschutz nicht vorhanden ist. Angrenzende Gebiete der Metropole und im Berliner Umland werden zukünftig mit erheblichem Fluglärm durch den BER belastet, zumal alle Prognosen von einem stark zunehmenden Passagieraufkommen in den nächsten Jahren ausgehen. Der LEP HR muss die Ergebnisse der aktuellen Lärmwirkungsforschung und die Forschungsergebnisse zur Schadstoffbelastung, speziell Ultrafeinstaub, berücksichtigen und Lösungen erarbeiten, die eine</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglichst geringe Belastung der Bevölkerung darstellen. Die heute schon in der Umgebung des Flughafens Tegel auftretenden Lärm- und Schadstoffbelastungen werden also an den Single-Standort BER verschoben und dann andere Menschen und nicht etwa weniger Betroffene belasten. Wenn also der BER ans Netz geht, ist schon jetzt sicher zu stellen, dass ein weiterer Ausbau unmöglich gemacht wird, ein Nachtflugverbot festgeschrieben wird, der LEP HR so abgefasst wird, dass die den BER übersteigende Flugkapazität an weiteren anderen Standorten abgewickelt werden kann. Insbesondere sollte der LEP HR die Möglichkeit einer langfristigen Flughafenplanung in bevölkerungsarmen Regionen des Umlands an einem Standort weit entfernt von der Metropolenregion fortschreiben. Die Nachteile einer weiteren Entfernung können leicht mit einer guten Verkehrsanbindung ausgeglichen werden. Nach Inbetriebnahme des BER als Single-Airport ist im unmittelbaren südlichen Berliner Umland und in Berlin mit einem Dauerlärmt Teppich zu rechnen. Im LEP HR ist deshalb ein Nachtflugverbot von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festzuschreiben, zumal dazu ein erfolgreiches Volksbegehren im Land Brandenburg auch von den Abgeordneten des Brandenburger Landtags angenommen wurde. Der zukünftige Bedarf kann am Standort des BER nicht bewältigt werden, ohne die Umsetzung des vorgesehenen Masterplans 2040. Seriöse Flughafenplaner prognostizieren, dass bei der Beibehaltung des Single-Airport-Konzepts unweigerlich langfristig der Bau einer 3. Start- und Landebahn am Standort des BER notwendig sein würde. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der Standortprüfung wurden ursprünglich Standorte für einen Flughafen mit vier Start- und Landebahnen geprüft. Bei der damaligen Standortentscheidung für Schönefeld wurden erheblich geringe Passagierzahlen und Lärmbetroffene prognostiziert. Voraussetzung für die</p>		<p>oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Es hatte folgenden Wortlaut: „Der Landtag möge beschließen, die Landesregierungen aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag von 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern: „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“ Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Genehmigung war aber dann der Konsensbeschluss zwischen Berlin und Brandenburg vom 20.5.1996, der u.a. beinhaltet, dass an diesem Standort nur zwei Start- und Landebahnen genehmigungsfähig sind. Nach der Inbetriebnahme des BER wird an diesem Standort mit einem zusätzlichen Verkehrschaos auf den bereits jetzt durch den täglichen Pendlerverkehr überlasteten Straßen gerechnet. Stadtplaner und die betroffenen Umlandgemeinden haben bereits heute davor gewarnt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch der zweite Entwurf des LEP HR den zu erwartenden Entwicklungen im Luftverkehr und in der Metropolenregion in keiner Weise Rechnung trägt und in dieser Hinsicht auch nicht den notwendigen Erfordernissen für Mensch und Umwelt entspricht. Die positive Weiterentwicklung der Hauptstadtregion wird durch die Beibehaltung der bisherigen Planung sogar erheblich behindert.</p>		<p>LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 888</b> Es steht außer Frage, dass Kulturlandschaften erhalten und behutsam weiterentwickelt werden sollen. Schwierig ist dabei allerdings die Identifikation von Kulturlandschaften und deren Abgrenzung. Hierbei existieren verschiedene Ansätze. So wurde bzw. wird in den beiden Regionalen Planungsgemeinschaften</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel über das weiche Tabukriterium „empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten“ sowie „Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ große Areale von der Prüfung auf eine etwaige windenergetische Nutzung pauschal ausgeschlossen. Dabei wurde jeweils individuell ein Kriteriengerüst zur Identifizierung und Abgrenzung solcher Räume entwickelt. Kritisch ist dabei anzumerken, dass es kein vorgegebenes „Mindest“-Kriteriengerüst gibt, mit dem Kulturlandschaften identifiziert werden können. Wir fordern daher den Plangeber auf, solch ein Kriteriengerüst in einen überarbeiteten LEP-HR Entwurf einzuarbeiten um der Regionalplanung in Brandenburg die Identifizierung und Abgrenzung solcher Areale zu erleichtern. Dies würde auch die im LEP-HR auf S.77 fixierte Herausbildung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte (G4.2) erleichtern.</p>		<p>Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Diese Rahmensetzung erfolgt mit der vorgesehenen Festlegung einschließlich der Vorschläge zur Abgrenzung der Handlungsräume. Konkrete methodische Vorgaben würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Vielmehr sollen der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure angemessene Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung gewährt werden.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 888</b> Wir fordern hier nachdrücklich auch die Nutzung von Windenergieanlagen sowie die Erprobung und Nutzung von Speichertechniken als mögliche Nutzungsformen von Konversionsflächen expliziert aufzuführen. Konversionsflächen im Außenbereich eignen sich in hervorragender Weise für die windenergetische Nutzung, da sie sich häufig in großer Entfernung von Siedlungen befinden und störende Einflüsse auf die umliegenden Anwohner allein schon dadurch reduziert werden. Solche Areale sind bereits technogen vorgeprägt und würden im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen durch die damit einhergehende Beräumung von militärischen Altlasten deutlich aufgewertet werden. Damit</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Festlegungen von Windeignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie obliegen der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete umfassen auch Konversionsflächen, soweit sie den einheitlichen Planungskriterien zur Festlegung der Gebiete entsprechen. Im Zuge der Erarbeitung eines Regionalplans kann aber anhand der Vornutzung der Fläche oder der Flächeneigentümerschaft nicht über die Eignung oder die Nichteignung einer Fläche entschieden werden. Die Nutzung von Konversionsflächen zur Erprobung und Nutzung von Speichertechnologien ist grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Festlegungen oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>trüge die Nutzung solcher Flächen zur Akzeptanzsteigerung bei.</p>		<p>der Raumordnungsplanung ist hierfür jedoch nicht erkennbar. Dies ist Aufgabe der kommunalen Planungen.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 888</b>  Aufgrund der Tatsache, dass dem Schutz des Freiraums gem. §2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG ein hohes Gewicht beigemessen wird und dadurch eine erhebliche Anzahl an möglichen Raumnutzungen nicht mehr möglich sind (u.a. windenergetische Nutzung), kommt dem Plangeber eine erhebliche Sorgfaltspflicht bei der Identifizierung und Abgrenzung von Freiraumverbundstrukturen zu. Dies im Besonderen, da „nahezu 30 Prozent der Gesamtfläche der Hauptstadtregion“ zur Gebietskulisse des Freiraumverbundes gehört. Bei den herangezogenen Kernkriterien handelt es sich um Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes. Bei den Ergänzungskriterien ist nicht immer nachvollziehbar, warum diese zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen wurden. So stellen etwa Grünland oder Trockenlebensräume per se keine Areale dar, die unserer Meinung nach pauschal von einer windenergetischen Nutzung auszuschließen sind. Auch die Nutzung von Puffern um Grünland (max. 1 km), Funktionsräume des Netzwerkes Trockenlebensräume (1.500m) sowie Funktionsräume des Netzwerkes Wald (500m) birgt die Gefahr, Flächen pauschal dem Freiraumverbund zuzuschlagen, nur aufgrund ihrer Lage und nicht aufgrund ihrer wichtigen Funktion für den Biotop- und Artenschutz. Aufaddiert, haben diese drei gepufferten Flächenkategorien in Brandenburg eine Größe von 224.132,3 ha (Zweckdienliche Unterlage Nr. 4, S. 385, 387, 389). Wir fordern daher den Plangeber dazu auf, die Ergänzungskriterien kritisch zu prüfen und tatsächlich nur solche Areale aufzunehmen, die nachweisbar einen wichtigen Beitrag zum Natur-,</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Der Regelungszweck weist zwar einen ökologischen Schwerpunkt für den Freiraumverbund auf, ist aber keineswegs auf den Natur-, Arten- und Biotopschutz begrenzt, wie in der Begründung zum Plansatz ausführlich dargelegt ist. Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung, bei der in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen eine raumordnerische, nicht allein auf Verträglichkeit mit einzelnen Nutzungen wie z.B. der Windenergienutzung gerichtete Abwägung erfolgte. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Daher wurden Ergänzungskriterien sowie Flächen zur Verbundbildung in den Freiraumverbund einbezogen. Im Ergebnis erfolgen die Kulissenbildung und Abwägung mit anderen Belangen so, dass der Festlegungszweck eines übergeordneten Freiraumverbundes in der Maßstäblichkeit des LEP HR-Entwurfes erfüllt wird und entgegenstehende Belange berücksichtigt werden. Die Regeln für die Kulissenbildung erweisen sich als diesen Anforderungen angemessen und lassen keinen Änderungsbedarf erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Arten- und Biotopschutz leisten.			
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 888</b></p> <p>Anzumerken ist außerdem, dass im Gegensatz zum 1. Entwurf nicht mehr zwischen den verschiedenen Kategorien des Erholungswaldes differenziert wurde. Daher ist für uns nicht ersichtlich, ob und welche Wälder der drei Erholungsstufen mit in die Abgrenzung des Freiraumverbundes eingegangen sind. Auch sind uns die beiden Kriterien „Wald mit Potential für die Erholungsnutzung im Umkreis von Städten ab 5.000 Ew.“ sowie „Wald mit Potential für die Erholungsnutzung in Naturparken“ unbekannt. Aufgrund der textlichen Ausführungen ist anzunehmen, dass es sich um ein selbstgewähltes Kriterium handelt. Sicher ist, dass ein Außenstehender nicht nachvollziehen kann, wann ein Wald im Umkreis von 15 Autominuten um Ortschaften &gt;5.000 Einwohner das Potential für eine Erholungsnutzung hat und wann nicht (Zweckdienliche Unterlage Nr. 4, S. 312). Wir können auch nicht erkennen, warum diese identifizierten Wälder pauschal dem Freiraumverbund zugesprochen wurden ohne nachweisliche Prüfung auf die Schutzwürdigkeit. Wir fordern daher den Plangeber dazu auf, diese Kriterien kritisch zu prüfen und tatsächlich nur solche Areale aufzunehmen, die nachweisbar einen wichtigen Beitrag zum Natur-, Arten- und Biotopschutz leisten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Waldfunktionskartierung in Brandenburg aktualisiert wurde, der von ihnen verwendete Datenbestand aber aus dem Jahr 2013 stammt (Umweltbericht, S. 15, Tabelle 3).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Der Regelungszweck weist zwar einen ökologischen Schwerpunkt für den Freiraumverbund auf, ist aber keineswegs auf den Natur-, Arten- und Biotopschutz begrenzt, wie in der Begründung zum Plansatz ausführlich dargelegt ist. Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung, bei der in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen eine raumordnerische, nicht allein auf Verträglichkeit mit einzelnen Nutzungen wie z.B. der Windenergienutzung gerichtete Abwägung erfolgte. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Daher wurden Ergänzungskriterien sowie Flächen zur Verbundbildung in den Freiraumverbund einbezogen. Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des LEP HR sowie aufgrund aktualisierter Datengrundlagen erfolgte eine methodische Weiterentwicklung der Kriterienauswahl und Kulissenbildung des Freiraumverbundes. Im Sinne einer Fokussierung auf raumordnerische Herleitung und Kriterienbildung wurde auf von einer Übernahme forstwirtschaftlicher Wertungen insofern Abstand genommen, dass nicht mehr die Waldfunktionskartierung in Brandenburg, sondern auf die raumordnerisch relevante Standorteigung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von Wäldern bezogene Kriterien Verwendung fanden. Als Ergänzungskriterien wurden sie bereits zu Beginn der Kulissenbildung nur soweit herangezogen wie absehbar ohne räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen möglich. Im Ergebnis erfolgen die Kulissenbildung und Abwägung mit anderen Belangen so, dass der Festlegungszweck eines übergeordneten Freiraumverbundes in der Maßstäblichkeit des LEP HR-Entwurfes erfüllt wird und entgegenstehende Belange berücksichtigt werden. Die Regeln für die Kulissenbildung erweisen sich als diesen Anforderungen angemessen und lassen keinen Änderungsbedarf erkennen.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 888</b> Die Aussage, dass trotz der Ausweisung einer Fläche von 30% des Planungsraums als Freiraumverbund, die Ausweisungen von Windeignungsgebieten in den fünf Planungsregionen gezeigt haben, dass trotz weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien der Windkraft substanziell Raum gegeben werden kann, ist so nicht tragbar. Die Abweichungen vom 2%-Ziel der Energiestrategie sind in den Regionalplänen bzw. Regionalplanentwürfen in Lausitz-Spreewald, Oderland-Spree und Prignitz-Oberhavel z.T. erheblich. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dem Plangeber kritisch zu prüfen, ob die Ausweisung von 30% der Landesfläche tatsächlich notwendig ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits eingeforderten Überprüfung der Ergänzungskriterien und der beiden Kriterien „Wald mit Potential für die Erholungsnutzung im Umkreis von Städten ab 5.000 Ew.“ sowie „Wald mit Potential für die Erholungsnutzung in Naturparks“ sehen wir Ansätze, den Freiraumverbund punktuell zu reduzieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Ob die Ausweisung der Windeignungsgebiete in der Regionalplanung zu einem substanziellen Raumangebot für die Windenergienutzung führt, ist im Ergebnis eines gestuften Planungsprozesses auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts zu beurteilen. Der Umfang der Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, ist nur einer von vielen Faktoren, die der Plangeber dabei zu berücksichtigen hat. Die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien substanziell Raum gegeben werden kann.	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 888</b></p> <p>Beim Nationalen Naturerbe handelt es sich um Flächen, die aus dem Eigentum der Bundesrepublik Deutschland in Obhut der Bundesländer, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder in die Verantwortung anderer Naturschutzverbände (NABU u.a.) übergegangen sind. Das Bundesamt für Naturschutz beschreibt auf ihrer Internetseite die sehr vielfältigen Kategorien, anhand derer Naturerbeflächen ausgewählt wurden. Neben den Gebietsschutzkategorien des Naturschutzrechtes (FFH, SPA, NSG, Nationalparks zählen auch Bergbaufolgelandschaften oder ehem. militärische Übungsgelände dazu. Es existieren daher auch Naturerbeflächen wie z.B. die Naturerbefläche „Rüthnicker Heide“, welche von keinem Schutzgebiet überlagert werden. Im Falle der erwähnten Naturerbefläche besteht das Areal überwiegend aus monostrukturiertem Kiefernstangenforst der vom Landesbetrieb Forst im Zuge der Waldfunktionskartierung als „Waldfunktionen und Ökologisches Freiraumverbundsystem schließen Windkraftanlagen nicht aus“ eingestuft wurde. Diese Flächenkategorie wird vom Landesbetrieb Forst Brandenburg für Wälder verwendet, in denen keinerlei Schutz-, Erholungs- oder Nutzungsfunktionen des Waldes durch die Errichtung von Windenergieanlagen negativ beeinträchtigt werden. Demnach dürfen solche Areale unserer Meinung nach nicht pauschal und ohne weitere Prüfung in den Freiraumverbund integriert werden. Eine Differenzierung innerhalb dieser Gebiete sollte unserer Meinung nach immer erfolgen. Durch die eigentumsbezogenen Rahmenbedingungen ist zwar die Entwicklung zu hochwertigen</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und raumbedeutsamer Inanspruchnahme zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen, fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Für die Verwendung bei den Kriterien des Freiraumverbundes wurde auf Fachdaten des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft aus dem Sachlichen Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg zurückgegriffen, die wiederum auf gutachterlich für das MLUL geprüften Fachdaten des BMUB zu Naturerbeflächen beruhen und nur einen Teil der vollständigen Naturerbeflächen, nämlich Flächen außerhalb von Schutzgebieten und größer 3</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebieten mit Naturschutzvorrang angestrebt, dieser Prozess ist aber vor allem in Waldgebieten sehr langwierig. Die Windenergie stellt eine zeitlich überschaubare Zwischennutzungsoption in ausgewählten Teilbereichen dar und ermöglicht über die jährlichen Pachten ein zusätzliches Einkommen, dass in den Bereich Naturschutz fließen kann (Zweckdienliche Unterlage Nr. 4, S. 308).</p>		<p>ha, enthalten. Die damit erfolgte Plausibilisierung der Daten stellt demnach keine pauschale und ungeprüfte Übernahme dar, wie auch in der Begründung zum Plansatz dargelegt. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam – weshalb sie Regelungsgegenstand der Regionalplanung sind – und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen, auch im Falle von Zwischennutzungen.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 888</b> Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung durch Regionalpläne ist prinzipiell zielführend. Allerdings sollte darüber hinausgehend diskutiert werden, auf kommunaler Ebene eine Möglichkeit zu schaffen, zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Eignungsgebieten, weitere Standorte für eine windenergetische Nutzung festzulegen. Hier sei verwiesen auf das Positionspapier zur Regionalplanung in Brandenburg vom 13. Mai 2013 des BWE Landesverbandes Berlin-Brandenburg in dem gefordert wird, die „Regionalplanung – analog zu den Regelungen in Baden-Württemberg zu ändern und somit zu beschleunigen: Statt der Ausweisung von Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung sollte entlang einheitlicher Kriterien eine Ausweisung von Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung erfolgen. Hierbei soll nach dem Ampelprinzip verfahren werden, d. h. neben geeigneten Vorrangflächen (GRÜN), sind auch Tabuflächen (ROT) und Restriktionsflächen für Einzelfallprüfungen (GELB) im Regionalplan darzustellen. Eine solche Regionalplanung ohne Ballast der Ausschlusswirkung ist schneller und handlungsfähiger und kann die kommunale Steuerung</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 7 Abs. 3 ROG haben, ist wegen des bundesrechtlichen Anpassungsgebots der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nicht zulässig. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 7 Abs. 3 ROG die Windenergienutzung zukünftig in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer Richtlinie vorbehalten. Das im Einwand vorgeschlagene Ampelprinzip stellt einen völlig anderen Steuerungsansatz dar, als er bisher im Land</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
unterstützen.		Brandenburg verfolgt wurde. Der Wegfall einer Ausschlusswirkung würde eine Angebotsplanung für die Windenergienutzung darstellen, mit der jedoch keine Konzentrationswirkung und keine abschließende räumliche Steuerung auf konfliktarme Standorte verbunden wäre.	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 888</b></p> <p>Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD ist ein klares Bekenntnis zu den Pariser Klimaschutzziele vereinbart worden. Um das Ziel zu erreichen, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf „deutlich unter 2°C“ zu begrenzen, müssen neben dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien auch die CO2-Emissionen gesenkt werden. Die weitere Nutzung von klimaschädlichen Energieträgern wie Kohle gefährdet daher die gesteckten Ziele. Für uns ist nicht erkennbar wie eine umweltverträgliche Gewinnung von Braunkohle (wie im Text kolportiert) aussehen kann. Insbesondere die erwähnten Probleme der negativen Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion sowie die Sulfatbelastung der Spree zeigen deutlich die negativen Folgen der Nutzung dieses Energieträgers. Wir fordern, von der übergangsweisen Nutzung der Braunkohle als fossilen Energieträger Abstand zu nehmen, da diese Nutzung mit hohen CO2 Emissionen verbunden ist. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen im Klimaprogramm 2020 der Bundesregierung (Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mind. 40%) und den Vereinbarungen bei der UN Klimakonferenz in Paris (Begrenzung der Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "deutlich unter" 2° C) gefährdet die weitere Nutzung dieses klimaschädlichen Energieträgers die gesteckten Ziele. Wir</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist der Energiestrategie des Landes Brandenburg zuzuordnen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg. Ein Ziel wie das vorgeschlagene mit negativem Inhalt käme einer Verhinderungsplanung gleich, die rechtlich nicht zulässig ist. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Text der Begründung wurde hinsichtlich der Eisenfracht in Gewässern ergänzt.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fordern die Aufnahme eines Ziels der Raumordnung, welches Neuaufschlüsse zum Braunkohleabbau bzw. die Erweiterung bestehender Tagebaue verhindert. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die rechtsgutachterliche Stellungnahme des RA Dirk Tessmer im Auftrag des Bündnisses Kohleausstieg Berlin und des Umweltverbandes GRÜNE LIGA (Anlage 1). Auch aufgrund der im Umweltbericht eindeutig benannten negativen Auswirkungen, sollte der Plangeber von der Möglichkeit Gebrauch machen, ein Ziel der Raumordnung einzuführen, dass Neuaufschlüsse zum Braunkohleabbau bzw. die Erweiterung bestehender Tagebaue verhindert.</p>			
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b>            Als geeignetes Mittel zur positiven Gestaltung des Strukturwandels hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR eine Zielfestlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ und die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten empfohlen. Aus heutiger Sicht ist es zwingend erforderlich, dass auch der Landesentwicklungsplan auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert und landesplanerische Zielvorgaben festlegt, die eine Entwicklung der Region Lausitz positiv voranbringen können. Entscheidend ist hierbei, dass der LEP HR die Räume, die besonders oder potentiell vom Strukturwandel betroffen sind, konkret im Plantext benennt und in der Festlegungskarte räumlich abgrenzt. Wir halten eine Abgrenzung von „Räumen mit besonderen Handlungsbedarf“, die durch Braunkohlen- und Sanierungsbergbau oder durch eine besondere Grenzlage zu Polen oder anderen Bundesländern unter Entwicklungshemmnissen leiden, für geeignet. Darüber hinaus müssen möglichst konkret Maßnahmen festgelegt werden, wie</p>	<p>III.2.1            Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für "die durch Braunkohlen- und Sanierungsbergbau oder durch eine besondere Grenzlage zu Polen oder anderen Bundesländern unter Entwicklungshemmnissen leiden Räume" eine gesonderte Ansprache in Form einer eigenen Festlegung ("Räume mit besonderem Handlungsbedarf") erforderlich ist. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese Räume sowohl bei der Bewältigung von Entwicklungshemmnissen als auch bei der Nutzung ihrer Entwicklungspotentiale unterstützt werden.</p>		<p>werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b>  Der neu hinzu gekommene Grundsatz G 4.3 wird begrüßt. Er reicht jedoch nicht aus, um den ländlichen Berlin-ferne Raum in seinen Entwicklungsperspektiven zu stärken. Die Aussagen in der Begründung, wie die ländlichen Räume gestärkt werden sollen, bleiben vage oder werden auf den Aufgabenbereich der LEADER-Förderung durch die EU beziehungsweise der regionalen Entscheidungsgremien bezogen. Konkrete Maßnahmen, mit denen die Landesplanung bzw. die Landespolitik die ländlichen Räume stärken kann, fehlen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Insofern ist der Verweis auf die integrierte ländliche Entwicklung und die wesentliche Rolle der LAG berechtigt. Um einer auch in anderen Anregungen erkennbaren missverständlichen Verknüpfung von Landesentwicklungsplanung und integrierter ländlicher Entwicklung entgegenzuwirken, wird im LEP auf die Abbildung 7</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Fördergebietskulisse Ländlicher Raum verzichtet.	
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Das Ziel 6.2 wurde mit dem 2. Entwurf aufgeweicht. Der Freiraumverbund soll nur noch gesichert und nicht mehr entwickelt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung von Anregungen zum 1. Entwurf des LEP HR wurde eine textliche Straffung der Festlegung vorgenommen, um seine auf räumliche Sicherung orientierte Steuerungsintention klarer zu formulieren. Denn der wesentliche und raumordnungsplanerisch relevante Regelungszweck ist die Sicherung von Flächen bzw. Gebieten für die Freiraumnutzung. Der qualitative Aspekt des Freiraumverbundes bzw. sein Entwicklungspotenzial sind mit der Einbeziehung seiner Funktionsfähigkeit in den Regelungstext weiterhin impliziter Bestandteil der Festlegung; auch in der Begründung wird darauf ausdrücklich Bezug genommen. Die Entwicklung des Freiraumverbundes durch konkrete Regelungen - z.B. zur Anpassung von Nutzungen, Maßnahmen zur Aufwertung - geht jedoch über das hinaus, was durch Raumordnungsplanung geregelt werden kann und obliegt zudem der Fachplanung, insbesondere dem Natur- und Landschaftsschutz.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Auf die Kritik an der Abgrenzungsmethodik in unserer früheren Stellungnahme wird verwiesen. Bereits die Definition der Ergänzungskriterien blendet den Schutz großer unzerschnittener Flächen weitgehend aus, was dem Gedanken eines Freiraumverbundes widerspricht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Das in der Anregung zusätzlich vorgeschlagene Kriterium Unzerschnittene Verkehrsarme Räume wurde auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwies sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Insbesondere muss der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die für den gesamten Planungsraum sowie in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den Flächenkulissen der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.	
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Es sollte geprüft werden, ob in Braunkohlenplänen festgesetzte Renaturierungsflächen nachrichtlich übernommen werden. Diese Flächen ergänzen nachbergbaulich potentiell den Freiraumverbund und könnten zum Teil noch während der Gültigkeit des LEP HR zugänglich werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.	nein
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Die Festlegungskarte enthält flächenmäßige Veränderungen des Freiraumverbundes. Wir begrüßen, dass das FFH-Gebiet Pastlingsee (DE 4053-304) nun Bestandteil des Freiraumverbundes ist. Das FFH-Gebiet Pastlingsee-Ergänzung (DE 4053-305) ist jedoch nicht als Bestandteil des Freiraumverbundes dargestellt. Da es sich hierbei neben einem FFH-Gebiet auch um wertvolle Moorflächen handelt, sind diese Bereiche in mehrfacher Hinsicht als Kernkriterium eingestuft(vgl. Zweckdienliche Unterlage 4). Über die Einbindung in den Freiraumverbund sollen laut o.g. Unterlage FFH-Gebiete vernetzt und geschützt werden. Hiermit soll der Freiraumverbund auch der Pflicht entsprechend der</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>FFH-Richtlinie, einer Verschlechterung der Lebensraumtypen entgegenzuwirken, effektiver nachgekommen. Ein Ausschluss von FFH-Gebieten aus dem Freiraumverbund entspricht dieser Zielsetzung nicht und kann nicht akzeptiert werden.</p>		<p>raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen, sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b>            Im Unterschied zum ersten Entwurf des LEP HR fallen im zweiten Entwurf zudem sinnvolle vorgeschlagene Flächen wieder weg, so z.B. westlich und östlich des Ortsteiles Cottbus-Sielow. Diese Freiräume sind jedoch als Ausgleichsraum für Cottbus sowie für eine landschaftliche Anbindung an den Spreewald hochgradig wertvoll und freizuhalten. Als Grund für Verkleinerungen gegenüber dem ersten Entwurf wird angeführt: „Im Beteiligungsprozess eingegangene Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden nach Sachaufklärung und Prüfung einzelfallbezogen berücksichtigt und dementsprechend zusätzliche Bereiche nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. (...) In der erforderlichen abschließenden Abwägung wurden einzelfallbezogen weitere isoliert liegende Flächen nicht in die</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund,            ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung im Ergebnis der Abwägung aller zum 1. Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wurde auf dieser Grundlage modifiziert, unter anderem durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Insbesondere kommen anstelle der Waldfunktionenkartierung Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteignung von Wäldern zur Anwendung. Dies ist in den zitierten Materialien zum Planentwurf ausführlich dargelegt. Soweit dementsprechend Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes einbezogen. Als Kriterien hierfür wurden der räumliche Zusammenhang mit der Verbundstruktur, die Größe der Einzelflächen und ihre Bedeutung für die Multifunktionalität oder den funktionalen Zusammenhang des Verbundes (z.B. Gewässerkorridore), ihre grenzübergreifende Anbindung und die weitest mögliche Vermeidung absehbarer Konflikte herangezogen.“ (Materialien, Teil4, S. 319f.) Die Gründe für solche Entscheidungen sind im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens nicht nachvollziehbar. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu diesen Änderungen ist damit nicht transparent erfolgt.</p>		<p>berücksichtigt. Die Räume westlich und östlich von Sielow wurden mangels entsprechender vorliegender Kriterien im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen, insbesondere die gemeindliche vorbereitende Bauleitplanung geeignet. Eine Pflicht zur Beibehaltung bisheriger Gebietskulisse aus einem Vorgängerentwurf ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials sowie den Anforderungen an die Abwägung vorgebrachter Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise die Euloer Teiche und die Verbindung nach Norden zur Neiße</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung, insbesondere in Form einer Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien und eine räumlich übergreifende Verbundstruktur. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit im genannten Bereich zwischen den Euloer Teichen und der Neiße Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Einzelne Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur wurden nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies ist methodisch erforderlich, um für die Bildung eines länderübergreifenden Verbundes eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen vorzunehmen. Im Ergebnis wurden das Gebiet der Euloer Teiche und gewässerbegleitende Freiräume entlang der Neiße in maßvoll geringerem Umfang als im LEP B-B Teil der Gebietskulisse. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise im Südteil der Jänschwalder Laßzinswiesen und bei der Verbindung der Jänschwalder Laßzinswiesen zum Teichgebiet Bärenbrück</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit im genannten Bereich zwischen den Laßzinswiesen und Bärenbrück Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis wurden gewässerbegleitende Freiräume entlang der Malxe bis zum Teichgebiet Bärenbrück Teil der Gebietskulisse. Nördlich des Gewässerlaufs der Malxe wurden Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies ist methodisch erforderlich, um für die Bildung eines länderübergreifenden Verbundes eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen vorzunehmen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise die Verbindung zwischen FFH-Gebiet Pastlingsee und dem Calpenzmoor</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit im genannten Bereich zwischen den FFH-Gebieten Pastlingsee und Calpenzmoor Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne zugrunde liegende Kriterien und ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur wurden daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Zudem besteht in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung und der für die Landesentwicklungsplanung maßstabsangemessenen Signatur des Freiraumverbundes eine zeichnerische Unschärfe vor. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungen und Maßnahmen geeignet.	
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise die Verbindung zwischen dem Ort Bärenklau (Spree-Neiße) und dem Kleinsee</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit im genannten Bereich zwischen Bärenklau und dem Kleinsee Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis wurden hochwertige Räume um den Kleinsee sowie westlich der Ortslage Bärenbrück Teil der Gebietskulisse. Im Zwischenraum lagen keine für den Freiraumverbund verwendeten Kriterien bzw. Verbundstrukturmerkmale vor. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen und Verbundstrukturen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	nein
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Der Maßstab der Übersichtskarten zu den einzelnen Kriterien erlaubt keine fachliche Überprüfung der Einstufung konkreter Flächen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 955</b> Die Veränderung der Formulierung des Grundsatzes von „soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden“ zu „soll aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung räumlich gesichert werden“ stellt keine substantielle Veränderung der Planinhalte dar, sondern ist als reine Kosmetik zu bewerten. Nach wie vor fehlt eine Umsetzung der klimapolitischen Zielsetzungen in landesplanerisches Handeln. Gemeint ist unter dem Begriff „Fossile Energieträger“ laut der Begründung zu G 8.6 vor allem die Braunkohle. Das im März 2017 vorgestellten</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sind keine Regelungsgegenstände eines Landesentwicklungsplanes. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Frage der genehmigung von Neuaufschlüssen ist kein Gegenstand raumordnerischer Festlegung. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebaurestseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf der Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Sie sind im starken</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Revierkonzept des Bergbauunternehmens LEAG und der damit verbundene Verzicht des Unternehmens auf den Aufschluss der Tagebaue Jänschwalde-Nord, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost macht einen landesplanerischen Ausschluss neuer Braunkohlentagebaue nicht entbehrlich. Im Gegenteil: Erneut haben die Betroffenen Kommunen und Bürger nur Aussagen in Pressekonferenzen in der Hand, während gleichzeitig Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz für zahlreiche der 34 Kohlefelder in Brandenburg rechtlich weiterbestehen. Es ist nicht vermittelbar, dass die Landespolitik nicht bereit ist, dem öffentlich verkündeten Verzicht auf neue Tagebaue im Landesentwicklungsplan eine rechtlich verbindliche Form zu geben. Dieses Vorgehen ist geeignet, dem Ansehen staatlichen Handelns insgesamt zu schaden. Notwendig bleibt deshalb die ergänzende Aufnahme eines Zieles Z 8.7 mit dem Wortlaut „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die Schaffung künstlicher Wasserflächen (insbesondere Tageauseen) ist auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.“ Auf die Begründung in unserer Stellungnahme vom Dezember 2016 wird verwiesen. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sich zum Ausstieg aus der Kohleverstromung bekennt. Darüber hinaus muss der Landesentwicklungsplan die Verkleinerung bestehender Abbaugebiete vorgeben, um die klimapolitischen Zielstellungen sowie die wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot für Wasserkörper und FFH-Gebiete) einhalten zu können. Das Abbaugebiet Welzow-Süd Teilfeld II sollte planerisch ausgeschlossen werden, ein größerer Abstand des Tagebaues Jänschwalde zur Ortslage Taubendorf ist ebenfalls</p>		<p>Maße abhängig von der Abraummassendisposition sowie der Verkippungstechnologie. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Schäden und weiteren Auswirkungen erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festzuschreiben und die entsprechenden Braunkohlenpläne unverzüglich an diese Vorgaben anzupassen. Mehrere Gutachten gehen davon aus, dass bei einem klimaschutzgerechten Auslaufen der Braunkohleförderung in der Lausitz nicht nur neue Abbaugebiete vermieden werden, sondern auch in den durch Rahmenbetriebspläne genehmigten Tagebauen Kohle im Boden bleiben muss. Je nach den konkreten Annahmen liegt die Summe dieser Kohle (ohne Welzow-Süd II, da dort kein Rahmenbetriebsplan vorliegt) in der Lausitz zwischen 266 Millionen Tonnen (Eckpunkte für einen Kohlekonsens, Agora Energiewende 2016) und 542 Millionen Tonnen (Zukunft Stromsystem – Kohleausstieg 2035, WWF 2017) Angesichts des Stellenwertes des Klimaschutzes als zwingendes öffentliches Interesse muss die Landesplanung von einer Entwicklung in dieser Spanne ausgehen. In energiewirtschaftlichen Szenarien können diese Kohlemengen weitgehend zwischen den einzelnen Tagebauen verschoben werden. Der Raumordnung kommt die Aufgabe zu, nicht benötigte Kohle räumlich dort zu konzentrieren, wo dies die tagebaubedingten Schäden für die Allgemeinheit am besten minimieren kann. Beim Schutz des Ortes Proschim vor Umsiedlung ist zu beachten, dass Proschim Teil des nach Artikel 25 der brandenburgischen Landesverfassung geschützten sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes ist. Zudem ist sowohl der Schutz tagebaunaher Ortschaften als auch die Minimierung negativer Einflüsse auf den Wasserhaushalt maßgeblich für die Planungsentscheidung. Die nötige tagebauübergreifende Betrachtung ermöglicht dabei nur die Planungsebene des Landesentwicklungsplanes.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion. Wir haben bereits zum ersten Entwurf des LEP HR eine umfassende Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem zweiten Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigefügt ist, halten wir unsere Stellungnahme vom Dezember 2016 aufrecht. Die jetzige Stellungnahme beschränkt sich daher weitgehend auf die Veränderungen im zweiten Entwurf.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Verband der Garten- und Siedlerfreunde Oberhavel e.V. (VGS) - ID 992</b>  Der Vorstand des Verbandes der Kleingarten- und Siedlerfreunde Oberhavel e.V. ist verantwortlich für die Betreuung und Verpachtung von Kleingärten im Bereich des Altkreises Oranienburg. In diesem Bereich befinden sich die Städte Oranienburg, Hennigsdorf, Hohen-Neuendorf und Velten, die Gemeinde Birkenwerder sowie die Gemeindeverbände Oberkrämer und Mühlenbecker Land. Nach Kenntnisnahme des vorliegenden LEP Entwurfes muss konstatiert werden, dass der vorliegende Entwurf keinerlei Festlegungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Kleingärten im Territorium, vor allem auch des sog. "Speckgürtels" enthält. Damit setzt sich die Tendenz fort, bei der städtebaulichen Entwicklung vor allem auf die Schaffung von Wohnraum zu orientieren und die Entwicklung anderer Bereiche weitgehend dem Selbstlauf zu überlassen. Das dies nicht klappt, beweist die tägliche Praxis. So wurden in unserem Verantwortungsbereich seit 2010 fast 500 Kleingärten im Rahmen von B-Plänen beseitigt - es ist jedoch nicht ein Einziger hinzugekommen. Dies steht aus unserer Sicht im klaren Widerspruch zu den Aussagen von politischen Verantwortungsträgern im Land Brandenburg über die soziale und ökologische Bedeutung des Kleingartenwesens, auch im Rahmen städtebaulicher Entwicklungskonzeptionen. Dieser Entwicklung sollte endlich konsequent entgegen getreten werden, wie in dem bereits 2011</p>	<p>III.6.4  Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene. Diesbezüglich kommt der Planentwurf dem besonderen Gewicht der Freiraumsicherung durch die Festlegungen zum Freiraum G 6.1 und Z 6.2 sowie mit Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Teilräumen Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf den Eigenentwicklungsbedarf) angemessen nach. Für örtliche Belange der Freiraumentwicklung – wie teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen z.B. von Kleingärten – ist der Landesentwicklungsplan nicht die geeignete Planungsebene. Hierfür sind örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgelegten "Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten" gefordert. In Erweiterung des vorliegenden Landesentwicklungsplanes sollte die Chance genutzt werden, die Sicherung und Entwicklung des Kleingartenwesens konzeptionell festzuschreiben.</p>			
<p><b>Verein "Für eine Heimat mit Zukunft" e.V. - ID 965</b>  Der Schutz des Bodens spielt im LEPHR noch immer nur eine untergeordnete Rolle. Der Boden stellt eine unvermehrbar und unverzichtbare Lebensgrundlage dar. Sein Schutz hat mit Blick auf die Ressourcenknappheit, den Erhalt der regionaltypischen biologischen Vielfalt und der zukünftigen landwirtschaftlichen Produktion eine wachsende Bedeutung. Der weiterhin zu große Boden- und Flächenverlust (z. B. durch Bodenversiegelung, Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Neuerschließung von Verkehrswegen, Industrie- und Wohngebieten) muss verringert werden, auch damit insbesondere wertvolle landwirtschaftliche Flächen nicht weiter verloren gehen. Der Erhalt vorhandener Bausubstanz und die Vermeidung des Verfalls von Wohngrundstücken vor allem in den ländlichen Regionen ist auf jeden Fall Vorrang zu geben. Jeder Neubau fordert einen Flächenverlust durch Versiegelung aber auch den Flächenverlust für den Abbau der hierfür erforderlichen Rohstoffe für die Baumaterialien. Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, muss im LEP HR verankert sein.</p>	<p>II.11  Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Der Schutz des Bodens als Lebensgrundlage wird als querschnittsorientierter Belang in verschiedenen Festlegungen des LEP HR Entwurfs mittelbar betrachtet. So dienen die Festlegungen zur Freiraumentwicklung, zum Erhalt des Freiraums in seiner Multifunktionalität, zur besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes auch dem Schutz des Bodens. Die Festlegungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf räumliche Schwerpunkte, zur Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte, zum Vorrang der Innenentwicklung oder auch zur Bündelung von Infrastrukturtrassen und Nachnutzung vorgeprägter Standorte führen im Zusammenwirken zu einer Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen und damit auch dem Schutz des Bodens. Zudem wurden die Auswirkungen der Festlegungen des LEP HR auf den Boden als Schutzgut gemäß Richtlinie 2001/42 EG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung untersucht. Jedoch wurde das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von den beiden Landesregierungen Berlin und Brandenburg landesspezifisch nicht festgesetzt oder untersetzt. Quantitative Flächensparziele im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind daher im Planentwurf nicht vorgesehen. Gleichwohl folgt der Planentwurf in Konkretisierung des Grundsatzes § 1 (2) LEPro 2007 einem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, den Flächenverbrauch verringert, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt. Eine weitergehende Umsetzung von Bodenschutzanforderungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	
<p><b>Verein "Für eine Heimat mit Zukunft" e.V. - ID 965</b>  Die Mitglieder des Vereins „Für eine Heimat mit Zukunft“ e. V stimmen dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht zu. Der Punkt Z 2.15 betont nur einseitig die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Die Bedeutung der Landwirtschaft als bedeutender Wirtschaftsfaktor und der Boden als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft und die Bedeutung hochwertiger und klimarobuster Böden als Schatz der ländlichen Region wird dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe untergeordnet. Wir stimmen dem nicht zu, dass entsprechende Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen erst im Rahmen der Regionalplanung zu lösen sind. Konkret sind uns bei den Zielen unter Punkt Z 2.15 des Landesentwicklungsplans Präzisierungen wichtig. Grundsatz umweltschonende und flächensparende Gewinnung von Rohstoffen: Der Abbau von Rohstoffen soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips und der Generationengerechtigkeit und bedarfsorientiert für das Land Brandenburg umweltschonend und außerhalb solcher Räume erfolgen: die derzeit und in Zukunft für die Gewinnung von Trinkwasser benötigt werden, in denen Flächen von hoher Bodengüte und Klimaresistenz (mit Verweis auf das Projekt KLIMZUG INKA BB) für die landwirtschaftliche</p>	<p>III.2.15  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung ist damit verbunden, Nutzungskonflikte hinsichtlich der Rohstoffgewinnung mit anderen Raumnutzungen, wie z.B. dem Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen, zu lösen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dafür besser geeignet als die Landesplanung. Dabei wird bereits im LEP HR insbesondere durch Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen Rechnung getragen, dem bei der Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen besonderes Gewicht beizumessen ist. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzung zur Verfügung stehen, die aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Eigenart, ihrer Vielfalt oder Schönheit besonders schützenswert sind (Schutz der Kulturlandschaft) und die bereits regional überdimensional durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen belastet sind. Einseitige Belastungen und Überbeanspruchungen sind weitestgehend zu vermeiden. Besonders sparsam muss daher die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen erfolgen. Voraussetzung dafür ist eine Optimierung der Energieausnutzung und der Stoffumsätze, beispielsweise durch Recycling von Bauschutt. Regionaler Rohstoff soll vor Ort veredelt und verarbeitet werden.</p>		<p>angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Das Kiesabbaugebiet in Mühlberg in der Planungsregion Lausitz-Spreewald ist ein Einzelfall in Brandenburg. Hier handelt es sich wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten um einen Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf, für den wegen der vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Auf der Ebene der Abbaugenehmigung kann auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau auch im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden hingewirkt werden. Vorgaben für die Optimierung der Rohstoffnutzung, der Verarbeitung und des Recyclings zu machen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnung.</p>	
<p><b>Verein "Für eine Heimat mit Zukunft" e.V. - ID 965</b> Die Regionalpläne sind, auf Grund des dringendem Überarbeitungsbedarfs, z. Bsp. bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, innerhalb von maximal 2 Jahren nach Inkrafttreten des LEPHR fertigzustellen. Den bestehenden teilintegrierten Regionalplänen fehlt es u. a. an einer strategischen Umweltprüfung, welche das neue Raumordnungsgesetz vorschreibt.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Gem. § 1 Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Als Träger der Regionalplanung hat die RPG die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Der sachliche Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald ist mit seiner Bekanntmachung am 26.4.1998 in Kraft getreten. Er ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung des Regionalplanes müssen durch die RPG getroffen werden. Seit 2004 besteht auf Grundlage der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		europäischen Richtlinie (2001/42/EG) für alle Raumordnungspläne die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Eine zeitliche Vorgabe für die Aufstellung von neuen Regionalplänen auf Basis des LEP HR ist aus der Sicht des Plangebers nicht erforderlich.	
<p><b>Verein "Für eine Heimat mit Zukunft" e.V. - ID 965</b></p> <p>In G 6.1 wird die Betonung bei Erhalt und Entwicklung des Freiraumes auf den Begriff Multifunktionalität gelegt. Der Grundsatz 6.1 sollte eine Ausweisung von monofunktionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Freiraum außerhalb des Freiraumverbunds (Z 6.2) ausdrücklich zulassen.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Wie in der Begründung zum Plansatz dargelegt, hat die Regionalplanung die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten im Freiraum außerhalb des Freiraumverbunds (Z 6.2) Festlegungen für einzelne Nutzungsarten zu treffen. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Verein "Für eine Heimat mit Zukunft" e.V. - ID 965</b></p> <p>An dieser Stelle wird nochmals wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf, dass im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg die Chance des Schutzes von landwirtschaftlichen Flächen in der Form einer differenzierten Freiraumentwicklung analog des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden sollte. Das Schutzgut Boden, als Grundlage unseres Lebens, soll in einem Landesentwicklungsplan als endliche Ressource anerkannt werden und entsprechend hohe Stellung erhalten: „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei (2) Die landwirtschaftliche Nutzung</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden." "... Dies sollte insbesondere für die besten Böden Anwendung finden. Qualitativ hochwertige Böden sind eine endliche Ressource und nicht vermehrbar. Der Entzug von Flächen schadet unwiederbringlich den wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftsbetriebe. Der Bodenwert ist der Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden... Die raumordnerische Sicherung der für die Landwirtschaft bedeutsamen Böden betrifft Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Sie verfolgt das Ressourcen- und Klimaschutzziel...mit dem Schutz dieser Böden langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine verbrauchsnahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten..." Durch diese beispielhaften Festlegungen im LEP Mecklenburg-Vorpommern wird in landwirtschaftlich geprägten Gebieten dem weiteren Flächenentzug durch andere Raumnutzungen entgegengewirkt. Mit dem weiteren Verschwinden der landwirtschaftlichen Flächen berauben wir die heutige und alle weiteren Generationen um die Möglichkeit, durch landwirtschaftliche Tätigkeiten autark zu bleiben und nicht auf den Import von Lebensmitteln und Energie angewiesen zu sein. Dies gewinnt in der zurzeit internationalen angespannten Situation zunehmende Priorität. Die Herstellung von Nahrungsmitteln in Deutschland hängt zunehmend von Äckern und Feldern jenseits der Grenze ab. Die landwirtschaftliche Fläche im Ausland, die zur Bereitstellung von Importen in die Bundesrepublik dient, stieg zwischen 2000 und 2010 um 38 Prozent auf 18,2 Millionen Hektar (Statistische Bundesamt). Die für Ernährungszwecke genutzte Anbaufläche im Inland sank um fünf Prozent. Konkret am Beispiel der Mühlberger Region werden jährlich 15 ha Land für den Abbau von Kies, laut Aussagen der Kieswerkbetreiber</p>		<p>angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hauptsächlich für die Berliner Region, geopfert. Die Mitglieder des Vereins nehmen diesen Zustand nicht weiter hin, für die Entwicklung der Hauptstadtregion ihre Heimat zu opfern. Nur mit einem starken ländlichen Raum gibt es ein lebenswertes Berlin, insbesondere was die Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln betrifft.</p>			
<p><b>Verein "Für eine Heimat mit Zukunft" e.V. - ID 965</b>  Die landwirtschaftliche Freiraumfunktion ist vom Freiraumverbund ausgenommen (Tabelle 4, LEP HR Entwurf) und genießt daher keinen Schutzstatus gegenüber einer Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Planungen. Trotz des Hinweises auf die Bedeutung der Landwirtschaft in Brandenburg (nachhaltige Entwicklung, Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum, bedeutender Nahrungsmittelproduzent) fehlt eine entsprechende Steuerung zur Sicherung der Landwirtschaft. Es sollte klar formuliert werden, wer mit welchem Instrument die Sicherung von Gebieten mit landwirtschaftlicher Bodennutzung betreiben soll. Es sollte ein klarer Handlungsauftrag an die Regionalplanung ergehen, um die monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Landwirtschaft vorzunehmen. Die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem Integrierten Regionalplan als Instrument zur Stärkung der Belange der Landwirtschaft und der kulturlandschaftlichen Entwicklung ist im LEP HR eindeutig festzuschreiben. Dies ist im Besonderen auch notwendig um den Arbeitgeber Nr.1 also Landwirtschaftsbetriebe zu stärken.</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur  Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält verschiedene Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geschützt sind. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann deswegen nicht auf Ebene der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Die Regionalplanung kann</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		jedoch im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.	
<p><b>Verein Historisches Dorf Dahlewitz e.V. - ID 1110</b> Raumordnerisch ist die jetzt getroffene Festlegung der Siedlungsstruktur zu begrüßen, da diese, die historisch gewachsene Struktur der Siedlungsentwicklung entlang der Verkehrsstrassen in der Hauptstadtregion abbildet, Dazu zählt aus unserer Sicht ausdrücklich die in G 4 formulierten Grundsätze zur Kulturlandschaft.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Verein Historisches Dorf Dahlewitz e.V. - ID 1110</b> Wir äußern hier unsere Bedenken und stimmen dem 2. Entwurf des LEP HR für die Veränderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in den Bereichen der Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und insbesondere des Waldgebietes östlich der Bahn, zwischen Autobahn A 10 und Siedlung Dahlewitz nicht zu und fordern die Wiederaufnahme in die Schutzkategorie des Freiraumverbundes auf raumordnerischer Ebene. Warum das in Z 5.2 formulierte Ziel, im Gestaltungsraum Siedlung, dem unser Siedlungsbereich zugeordnet wird, nicht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. G 6.1 formuliert - bestehender Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Zu der raumordnerischen Sicherung wird dann in Z 6.2 die Sicherung des Freiraumes durch die Ausweisung eines Freiraumverbundes formuliert. So sollen Pläne und Maßnahmen, die diesen in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ausgeschlossen werden. In Z 6.2. Abs. 2 werden dann Ausnahmen festgelegt. U.a. - linienhafte Infrastruktur. Der Ausbau der Bahnverbindungen kann demnach nicht entgegenstehen, wenn sich ein öffentliches Interesse, u.a. auch aus der mit dem LEP HR formulierten raumordnerischen Entwicklungsrichtung - der vorrangigen Siedlungsentwicklung entlang der vorhandenen ÖPNV-Trassen, ableiten lässt. Betrachtet man die Festlegungen des LEP HR, ist die im Bereich Blankenfelde-Mahlow (B-M) vorgenommene Änderung im Vergleich zum 1. Entwurf des LEP HR nicht nachvollziehbar. Insbesondere betrifft das aus unserer Sicht die im Dahlewitzer Bereich bestehenden LSG und die It. Material Teil 4 S. 312 - im Freiraumverbund auch zuordenbaren - zusammenhängenden Waldgebiete, die der Erholungsfunktion dienen. Hier ist die ursprüngliche Festlegung im Freiraumverbund im 2. Entwurf nicht mehr enthalten. Gründe der Änderung und die hierfür geprüften Umweltauswirkungen sind im 2. Entwurf LEP-HR nicht ersichtlich. Auch die Ausführungen in Material Teil 4 geben hierüber keinen Aufschluss: z.B. sind nicht ersichtlich, welche der auf S. 312 angelegten Waldfunktionen, S. 315 welche Abwägungskriterien erhoben wurden, S. 316 - in dem uns</p>		<p>Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betreffenden Bereich, geht es nicht um zusätzliche Flächen, die nach Abwägung nicht aufgenommen wurden. Wir sehen hierin die im Umweltbericht betrachteten Umweltbelange als nicht gewürdigt an: S. 18 Schutz des Erholungswertes der Landschaft - bei uns größeres (eines der wenigen in der Gemeinde überhaupt) zusammenhängendes Waldgebiet, allein östlich der Bahn 90 ha; S. 21 Abbau bestehender Immissionsituation - das Gebiet trennt und schützt gegen stark befahrene Verkehrsstrassen, Gewerbe und Industrie gegenüber der Siedlung, die von der L 40 und der Dresdner Bahn durchschnitten wird; S. 24 den Umweltbelang Wohnumfeldqualität sowie Erholungsfunktion insbesondere unter der beschriebenen Belastungssituation durch Verkehr (bei uns Landes-Bundes Straßen, Autobahn, Bahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin-Dresden-Flugverkehr) - historisch vorhandene Nähe zu den Siedlungsflächen von Dahlewitz und deshalb traditionell als Erholungswald genutzt (u.a. Sportplatz angrenzend, Wander- und Reitwege) und einer der wenigen Bereiche, die nicht in den Fluglärmmzonen liegt. Die auf S. 25 beschriebenen absehbaren Entwicklungstendenzen - die durch Ausweisung als Gestaltungsraum Siedlung und Mittelzentrum im BU (Berliner Umland nach Z 1.1) für B-M (und damit Dahlewitz als OT) beschrieben werden. Hierzu sind It. Umweltbericht S. 36 keine konkreten Umweltauswirkungen abzusehen, und es wird nur mittelbar ein umweltrelevanter erhöhter Steuerungsbedarf gesehen. Dem müssen wir aus unserer Sicht und Betroffenheit (Der Verein stellt sich folgende Aufgaben: Die historische Entwicklung des Ortes und der Gemarkung Dahlewitz zu dokumentieren, Archivalien zu sammeln, aufzubereiten und zu veröffentlichen, den Heimatgedanken zu entwickeln und den Bürgern nahe zu bringen, kulturelle Veranstaltungen im Ort zu organisieren, um das gemeindliche Zusammenleben zu fördern, die Erhaltung und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erneuerung historischer Gebäude und Anlagen, ebenso wie die Entwicklung, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft in der Gemarkung zu fördern, und entsprechenden Einfluss auf die Kommunalpolitik zunehmen.) entschieden widersprechen. Wir fordern die Wiederaufnahme der Bereiche der Landschaftsschutzgebiete und insbesondere des Waldgebietes östlich der Bahn, zwischen Autobahn A 10 und Siedlung Dahlewitz in die Schutzkategorie des Freiraumverbundes auf raumordnerischer Ebene. Insbesondere ist dies u. E. nach unter dem o. beschriebenen zu erwartenden Entwicklungsdruck innerhalb und im angrenzenden Bereich des Entwicklungsraumes Siedlung geboten (s. dazu z.B. Text LEP-HR S. 17 -für uns Schaffung bzw. hier Erhaltung der „Grünen Infrastruktur“). D.h. Wiederherstellung der Freiraumgebietsstrukturen nach dem 1. Entwurf. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass im Umweltbericht Karte S. 43 die Darstellung großflächiger Schutzgebietskulisse, die den Gestaltungsraum Siedlung eingrenzen, für den Bereich zwischen B-M, Rangsdorf und Diedersdorf fehlen. In der Karte S. 48 ist für uns nicht ersichtlich, inwieweit die NATURA 2000-Gebiete unserer Gemeinde hier Berücksichtigung fanden, Wir möchten festhalten, dass wir der allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Kap. 7 Umweltbericht) nicht folgen können: Die durch die Planfestlegungen möglichen Umweltauswirkungen sind nicht ausreichend auf dieser Planungsebene untersucht worden. Es wird in breitem Umfang - unter Verweis der Absichtung - auf die weiteren Planungsebenen auf regional- und kommunale Ebene verwiesen. Hier sehen wir jedoch die „niedrigere“ Perspektive der Abwägung der Umweltbelange, Erholungsfunktion und Siedlungsqualität als ein wesentliches Problem, insbesondere bei dem im BU (Z 1.1) bestehenden Handlungsdruck. Eine Sicherung des Schutzes der Kulturlandschaft, noch vorhandener Frei- und Erholungsräume auf</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>raumordnerischer Ebene wäre für uns wünschenswert und demnach in diesem Verfahren zu fordern.</p>			
<p><b>Verein Historisches Dorf Dahlewitz e.V. - ID 1110</b>            Der 2. Planentwurf (2017) ist für uns sehr eingeschränkt nachvollziehbar, da nicht ersichtlich ist, wie die Änderungen zum 1. Entwurf (2016) zustande gekommen sind und welche dabei Berücksichtigung fanden.</p>	<p>VII.4            Beteiligung und            Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1075</b></p> <p>Sie schreiben: „Diese differenzierte Raumstruktur wird durch den LEP HR mit strukturgerechten Instrumenten adressiert. Wesentliches Motiv ist hierbei der Erhalt und Ausbau des Siedlungssterns. Diese Struktur, die sich durch die Berliner Mauer weitgehend konserviert hat, ist fast idealtypisch verkehrs- und CO2-reduzierend.“</p> <p>„Ebenfalls verkehrsreduzierend wirkt die Konzentration der Siedlung auf das Netz der Zentralen Orte.“ Mit diesen Sätzen werden die grundsätzlichen Planungsansätze der Landesplanung im Jahr 2018 erläutert. Warum die Berliner Mauer, die ja ausschließlich für das Westberliner Planungsgebiet strukturbestimmend sein konnte, den propagierten Ansatz des Siedlungssterns rechtfertigen soll, ist vollkommen unverständlich. Auch die Behauptung, dass die Siedlungsentwicklung, die sich an dem Netz der zentralen Orte orientieren soll, verkehrsreduzierende Wirkungen haben soll, entspringt eher planerischen Wunschenken als einer genauen Analyse der Raumstruktur und einer darauf basierenden Bewertung planerischer Möglichkeiten. Wenn in Mittelzentren an beliebigen Stellen Siedlungsflächenentwicklungen vorgenommen werden können, wird das Verkehr keinesfalls reduzieren. Wenn das Problem der Siedlungsflächenentwicklung an „falschen“, weil nur mit dem MIV erschlossenen Standorten überhaupt nicht erkannt wird und Steuerungsfunktionen der Regionalplanung, die „Wildwuchs“ entgegenarbeiten könnte, weder benannt noch für erforderlich angesehen werden, kann man nur feststellen, dass sich die Landesplanung selber von einer planerischen Steuerung befreit hat.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der Verweis auf die Berliner Mauer ist keine Begründung für den Siedlungsstern, sondern stellt lediglich eine Beschreibung der historischen Situation dar, die zumindest im Bereich des ehemaligen Westteils von Berlins die Siedlungsentwicklung mitbestimmt hat. Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum trägt zur Verkehrsvermeidung, insbesondere auch regionaler Verkehre bei, da durch diese Steuerungsansätze eine räumliche Bündelung der Siedlungsentwicklung mit den über die Grundversorgung hinausgehenden Funktionen der Daseinsvorsorge erreicht wird. Konkrete Standortplanungen obliegen der kommunalen Bauleitplanung, die entsprechende Anforderungen zur Vermeidung von MIV in ihren Planungen zu berücksichtigen hat.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1075</b>  Das eigentliche Problem, integrierte Wohnungsbaustandorte an geeigneten Stellen auszuweisen, wird nicht planerisch analytisch erfasst sondern durch die folgenden Sätze verklärt: „Das Wohnen in den Innenstädten erlebt eine Renaissance. Ein ausreichendes Wohnraumangebot für alle Einkommensgruppen gewinnt dabei immer mehr an Gewicht. Dabei haben kleinteilige Vorhaben in innerstädtischen Lagen Vorrang vor der Entwicklung großflächiger Neubausiedlungen.“ „Dieser Trend soll durch nachfragegerechte Wohnungsangebote unterstützt werden,...“ „...städtisch geprägte Wohnangebote notwendig.“ Es wird leider nicht erläutert, warum innerstädtisches Wohnen Aufgabe der Landesplanung sein sollte und warum allein mit diesem planerischem Wunschenken, die erforderlichen und für breite Kreise der Bevölkerung erschwingliche Wohnbaugrundstücke kurzfristig bereitgestellt werden können.</p>	<p>II.8  Städtische  Entwicklung</p>	<p>Mit der Darstellung der städtischen Entwicklung in diesem Abschnitt des LEP HR sollen die Bedeutung der Städte als Kristallisationspunkte für die Entwicklung der Funktionen wie beispielsweise Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Forschung und Bildung hervorgehoben und aktuelle Trends der Stadtentwicklung skizziert werden. Der LEP HR trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und übefachlichen Planungsebene. Eine Festlegung zu ausreichend bezahlbaren Wohnraum durch die Bereitstellung erschwinglicher Wohnbaugrundstücke für breite Kreise der Bevölkerung oder ein Zwang, integrierte Wohnbaustandorte auszuweisen, kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1075</b>  Leider wird noch nicht einmal der Versuch unternommen, unterschiedliche planerische Konzepte mit und gegeneinander abzuwägen. Im Landesentwicklungsplanes e.V. ist ein punktachsialer Ansatz gewählt worden, der sowohl Achsbezüge als auch quer zu den Achsen verlaufende Freiräume berücksichtigt hat. Ein kritische Analyse, ob der punktachsiale Ansatz oder der seit dem LEP BB gewählte achsiale Ansatz eine gezieltere Steuerung ermöglicht hat, sucht man in den Texten vergeblich. Überhaupt besteht eine grundlegende Diskrepanz zwischen den hervorragenden Karten des raumbezogenen</p>	<p>III.5.6.1.1  Schwerpunkt  Gestaltungsraum  Siedlung in Berlin und  im Berliner Umland</p>	<p>In der dem Planungsprozess zum LEP HR Enturf vorgeschalteten Evaluierung der Vorgängerplanung (LEP B-B) konnte aufgezeigt werden, dass das axiale Modell des Gestaltungsraumes Siedlung (Siedlungsstern) dazu beigetragen hat, dass die Planung von Wohnsiedlungsflächen durch die Gemeinden zum allergrößten Teil innerhalb dieser Gebietskulisse vorgenommen wurde. Außerhalb dieser Gebietskulisse erfolgte die Wohnsiedlungsentwicklung vorrangig im Rahmen der Innenentwicklung. Das Ergebnis der Evaluierung zeigt, dass sich der in den LEP HR übernommene Steuerungsansatz zur Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland, d.h. die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Monitorings und den planerischen „Analysen“, Feststellungen und Annahmen. Angesichts sehr deutlicher Diskrepanzen zwischen der seit langem gewünschten Konzentration auf die Siedlungsachsen und dem realen Planungs- und Baugeschehen, wäre hier eine deutliche Korrektur in der Planung notwendig gewesen.</p>		<p>Konzentration auf den Kernraum und die Achsen, bewährt hat (Ergebnisse der Evaluierung sind auf der homepage der GL veröffentlicht).</p>	
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1075</b>            Besonders kritikwürdig ist es, wenn die GL selbst entgegen Urteilen des OVG Berlin Brandenburg Siedlungsflächen zwischen Berlin und Blankenfelde-Mahlow vorsieht, die im Moment noch unbebaut sind und als potentiell Überfluggebiet der zu entlastenden Gemeinde dienen können. Obwohl die Konflikte der GL seit langem bekannt sind, wird einfach entgegen der eigenen Maxime, in fluglärmbelasteten Gebieten keine Wohngebiete auszuweisen, gehandelt. Dieses Vorgehen ist unseriös und in höchstem Maße verwerflich. Die oben genannten Beispiele ließen sich noch vertiefen – insgesamt ist der gesamte Abschnitt 5 grundlegend zu überarbeiten, weil eine in sich konsistente Planungssystematik vermisst wird.</p>	<p>III.5.6.1.2            Abgrenzung            Gebietskulisse            Gestaltungsraum            Siedlung, ortskonkrete            Hinweise</p>	<p>Auf Ebene der Raumordnungsplanung wurde mit dem LEP FS der Ausbau des Flughafens Schönefeld landesplanerisch abgesichert. Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere auch den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der Abgrenzungsmethodik zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR und des LEP FS nebeneinander. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1075</b>            Außerdem ist das grundsätzliche Vorgehen bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung zu kritisieren. Sowohl innerhalb der Großstadt Berlin wie auch im Stadt-Umlandraum werden Siedlungsflächen, die über Flächennutzungspläne planungsrechtlich festgeschrieben sind (siehe hierzu Z 5.5 Abs.2) und</p>	<p>III.5.6.1.2            Abgrenzung            Gebietskulisse            Gestaltungsraum            Siedlung, ortskonkrete            Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch überwiegend bebaut sind, dem nicht zu bebauenden Freiraum zugeschlagen. Während man sich zumindest im Bereich Wandlitz zu einer kleinen Korrektur entschieden hat, sollen die folgenden Ortslagen und sogar Gemeinden im Freiraum aufgehen: Woltersdorf, Schöneiche, Rüdersdorf, Müggelheim, Karolinenhof, Schmöckwitz. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei den erwähnten Ortslagen mit einer Ausnahme um schienenerschlossene Standorte handelt. Obwohl die Gemeinsame Landesplanung mit Sitz in Potsdam die positive verbindende Wirkung von Straßenbahnen aus eigener Anschauung kennen müsste, wird diese Form der preiswerten Schienenerschließung landesplanerisch vollkommen vernachlässigt, wenn nicht sogar negativ bewertet. Das widerspricht den selbst gewählten Zielen. Die Planungssystematik ist äußerst angreifbar – denn wenn man einfach einen nicht existenten Siedlungsstern herbeizaubert, um ihn vorhandenen langjährig gewachsenen Gemeinden und Siedlungen entgegenzuhalten, kann es keine begründbare Planungsmethodik geben. Denn auch die im Freiraum verschwindenden Gemeinden nehmen z.T. übergeordnete Funktionen wahr oder begründen übergeordnete Funktionen im Ballungsraum Berlin. Wenn sie aber nur „nachrichtlich“ dargestellt werden, nehmen sie an alle wesentlichen planerischen Überlegungen gar nicht teil. Dieses Vorgehen widerspricht sowohl den eigenen Planungsansätzen wie auch grundlegenden Abwägungsprinzipien.</p>		<p>Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Die Achsenzwischenräume stellen keine "Freiräume" dar. Auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, d.h. in den Achsenzwischenräumen, finden sich Gemeinden und Gemeindeteile mit ihren Siedlungsbereichen, die im Rahmen der Eigenentwicklung entwicklungsfähig sind. Ein Widerspruch zu entsprechenden Darstellungen in Flächennutzungsplänen ist daher nicht erkennbar. Die Orientierung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung an den SPNV-Achsen bzw. -Haltepunkten ermöglicht eine gute Anbindung und Erreichbarkeit der betroffenen Siedlungsbereiche auch über größere Distanzen an den Kernraum. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen in einer größeren Entfernung zueinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs.</p>	
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1075</b>  Wenn es dann noch möglich sein soll, in grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzliche Wachstumsreserven zu schaffen, aber diese Möglichkeiten in der Großstadt Berlin außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung – mangels regionalplanerischer</p>	<p>III.5.7  Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Berlin und gleichermaßen auch den Mittelzentren im Berliner Umland werden durch den LEP HR Entwurf innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung quantitative unbegrenzte Möglichkeiten der Wohnsiedlungsentwicklung eröffnet. Nicht nur in Berlin, sondern</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungsmöglichkeit – gar nicht erwogen werden, sind Abwägungsmaßstäbe vollkommen verlassen worden. Hier gewinnt man den Eindruck, dass eine bewusste Ungleichbehandlung geschaffen werden soll und möglicherweise Entwicklungsmöglichkeiten in der Großstadt Berlin zugunsten der nahen Mittelzentren des Stadt-Umlandraums eingeschränkt werden sollen. Dieses Vorgehen mag politisch gewünscht sein – eine planerische Rechtfertigung ist aber weder gegeben noch begründbar.</p>		<p>auch in den Mittelzentren des Berliner Umlandes besteht keine Möglichkeit, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen und damit außerhalb des Gestaltungsraums weitere Wachstumsreserven zu schaffen. Grund hierfür ist, dass die regionalplanerische Festlegung von GSP nur innerhalb Nicht-Zentraler Orte vorgesehen ist. Dass der LEP HR Entwurf eine Ungleichbehandlung zwischen Berlin und den Mittelzentren des Stadt-Umland-Raumes (Berliner Umland) schafft, ist daher nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1075</b>  Das vom Brandenburger Landtag angenommene Volksbegehren zum landesplanerischen Nachtflugverbot und zum Konzentrationsverbot allein auf Flughäfen im Ballungsraum Berlin ist bisher von der Gemeinsamen Landesplanung entgegen dem Willens des Brandenburgischen Parlaments nicht umgesetzt worden. Das Volksbegehren richtete sich gegen die bestehenden Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm LEPRO, das die Grundlage für alle weiteren Ziel und Grundsatzfestlegungen im LEP BB und LEP FS darstellt. Obwohl dem LEPRO nur eine Grundsatzfestlegung für das Single Airport Konzept, folgert die Gemeinsame Landesplanung hieraus nicht nur für den LEP FS sondern auch – wie zu sehen sein wird, für den zukünftigen LEP HR, dass man ein Ziel entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers festlegen kann und damit den Willen des Gesetzgebers anscheinend problemlos unterminieren kann. Die Gemeinsame Landesplanung rechtfertigt ihr Handeln insbesondere mit Auffassungen von Rechtsgutachtern, mit denen Sie glaubt, Forderungen des Volksbegehrens als nicht umsetzbar, rechtlich problematisch oder nicht opportun bezeichnen zu können. Da zu befürchten ist, dass nach wie vor</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Der LEP FS leitet die Standortentscheidung für den Singlestandort BER her und ordnet darauf basierend die Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin Tegel spätestens im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des BER an. Im Rahmen der Aufstellung des LEP HR wurde die Notwendigkeit einer Änderung des LEP FS überprüft. Trotz der nach oben korrigierten Prognosezahlen hinsichtlich des zu erwartenden Passagieraufkommens ist am Konzept des Singlestandortes weiterhin festzuhalten. Auch die nach aktuellen Erkenntnissen künftig zu erwartenden Passagierzahlen können an einem einzelnen Flughafenstandort abgewickelt werden. Das ergibt sich aus den nachvollziehbaren Planungen der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (Masterplan 2040). Solange der BER seine Funktion als einziger internationaler Verkehrsflughafen für Berlin und Brandenburg erfüllen kann, besteht kein Anlass das Konzept des Singlestandortes in Frage zu stellen. Somit ist kein Änderungsbedarf zu erkennen. Der klarstellende Hinweis auf die Geltung des Z 1 LEP FS in seiner geltenden Fassung ist nach wie vor zutreffend. Dies gilt auch im Hinblick auf das über den Luftverkehr abzuwickelnde</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unsachgemäße sowie fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbare Argumente von der Gemeinsamen Landesplanung vorgebracht werden, werden die bereits vorgebrachten Argumente im Einzelnen aufgeführt und widerlegt. 1. Es sei der Landesplanung verwehrt, zielförmige Festlegungen zur Art des Flugbetriebs (Nachtflugverbot) überhaupt zu treffen. Diese Auffassung kann allein deshalb nicht richtig sein, weil bereits am Flughafen München Zielfestlegungen zum Nachtflug landesplanerisch (dieser Begriff wird auch synonym für regionalplanerische Festlegungen, die den identischen Regelungsgegenstand haben) erfolgreich angewandt worden sind und selbst das Bundesverwaltungsgericht derartige Festlegungen für möglich angesehen hat. Auffassungen von im Auftrag der Landesregierung arbeitenden „Rechtsgutachtern“, die speziell, um das Volksbegehren als nicht umsetzbar zu titulieren, angefertigt worden sind, können diese klare Sachlage nicht negieren. 2. Eine Reihe von Zielfestlegungen im gegenwärtig diskutierten Hessischen Landesentwicklungsplan zeigen, dass es eine ständige Aufgabe der Landesplanung ist zwischen den Interessen des Flugverkehrs und den Anliegen der Siedlungsentwicklung (von Gemeinden und Bürgern vorgebracht) vernünftig zu vermitteln – und zwar auch bezogen auf einen bestehenden und planfestgestellten Flughafen. Eine Konfliktbewältigung wird aber seitens der Gemeinsamen Landesplanung seit Jahren auf der Ebene der Landesplanung unterlassen. 3. Es ist behauptet worden, dass man die fraglichen Punkte des LEPRO gar nicht als Ziel formulieren kann. Mit diesem Argument wird dem eigenen Vorgehen widersprochen. Die GL hat anscheinend vergessen, dass sie selbst bis zur Entscheidung des OVG zum LEPRO, hier eine Zielformulierung für das LEPRO gewählt hatte und erst später daraus eine Grundsatzformulierung gemacht hat. 4. Vollkommen widersprüchlich wird hinsichtlich der</p>		<p>Güterverkehrsaufkommen. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Es handelt sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot als Ziel der Raumordnung im</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtlichen Umsetzbarkeit des Volksbegehrens argumentiert: die Brandenburgische Landesregierung meint, es sei rechtlich nicht haltbar, während der Senat von Berlin – in der Vorabprüfung des Volksbegehrens mit dem gleichen Inhalt in Berlin – die Rechtmäßigkeit – unter Beteiligung der GL – bestätigt hat.</p> <p>5. Alle Behauptungen, dass man ja den Flugbetrieb eines planfestgestellten Flughafens landesplanerisch nicht beeinflussen könne, sind interessensgeleitet, da a. der planfestgestellte Flughafen noch nicht in Betrieb gegangen ist. b. allfällige Änderungen der Planfeststellungsbeschlüsse – über 24. Änderungsverfahren sind bereits eingeleitet worden – problemlos möglich sind, sofern es dem Flughafenbetreiber nützt. c. natürlich nur der zukünftige Flugbetrieb beeinflusst werden soll und auch landesplanerisch beeinflusst werden kann – und die Initiatoren des Volksbegehrens keineswegs nachträglich den Planfeststellungsbeschluss ändern wollten. d. Grenzen des Flugbetriebs bereits durch konkrete Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgezeigt worden sind und sich insofern Spielräume nicht nur für die Landesplanung sondern auch für die Luftverkehrsbehörde ergeben. 6. Als vorgeschobenes und nicht tragfähiges Argument gegen das Volksbegehren ist die Behauptung zu bewerten, dass eine landesplanerische Festlegung „mangels Raumbezug“ rechtlich nicht möglich sei. Während die FBB neue Raumbezüge mit großflächigen Auswirkungen (auf den Flugbetrieb und die Fluglärmbeeinträchtigung) aktuell zeitlich parallel zum Aufstellungsverfahren des LEP HR geltend macht – hier wird nur an das neu erstellte Double Roof Konzept erinnert, mit der der eigentlich zu schließende Altflughafen Schönefeld reanimiert werden soll, und an das beabsichtigte Masterplan 2040 Konzept; sehen die Landesregierungen „mangels Raumbezug“ keine Möglichkeit des Handelns der Landesplanung? Absurder</p>		<p>Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln (so z. B. auch die gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Siebeck im Auftrag der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Volksbegehren v. 21.1.2014). Es gibt hierfür auch in anderen Ländern keine Beispiele. Landesplanerische Zielfestlegungen zum Nachtflug am Flughafen München existieren weder im aktuellen bayerischen Landesentwicklungsprogramm noch in den Regionalplänen der Region München. Der vom BayVGH 2002 entschiedene Fall betraf einen Grundsatz der Raumordnung. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen (BVerwG, Urteil v. 4.4.2012, Rn. 305ff.). Die aktuelle Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sieht Vorgaben zur Begrenzung der Auswirkungen des Fluglärms als Grundsatz der Raumordnung vor. Der Flugbetrieb soll unter Einsatz möglicher technischer Minderungspotenziale (u. a. lärmärmere Flugzeuge, An- und Abflugverfahren) aber auch ökonomischer Anreize so erfolgen, dass die erheblich von Fluglärm betroffene Fläche begrenzt bleibt. Der Flughafen soll sich weiter entwickeln können, ohne dass zugleich die Lärmbelastung in der Region immer weiter wächst. Die mit der Luftverkehrsseite getroffene freiwillige Vereinbarung zur Einführung einer Lärmobergrenze soll diese Vorgabe erfüllen. Ähnliche Festlegungen für den BER wären Gegenstand des LEP FS. Ob die bereits bestehende Festlegung in G 9 LEP FS zur Minderung des Fluglärms auch künftig ausreichend sein wird, kann jedoch erst auf hinreichender Tatsachengrundlage nach Inbetriebnahme des BER beurteilt werden. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Die Festschreibung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festschreibungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können Argumente nicht mehr aufgebaut werden. 7. Besonders pikant ist die Vorgehensweise, allein auf die Frage des landesplanerischen Nachtflugverbots einzugehen und den weiteren wesentlichen Inhalt des Volksbegehrens einfach totzuschweigen. Dass der Flugverkehr nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden soll, ist dem Volksbegehren deutlich zu entnehmen gewesen. Damit haben die Initiatoren und die Bürger deutlich formuliert, dass es Belastungsgrenzen im Ballungsraum gibt. Die Befürchtung, dass die Wirtschaftlichkeit des BER nicht gegeben sein könnte, wenn man nicht landesplanerisch eine Konzentrationswirkung auf den BER festlegt, ist bereits zum Zeitpunkt des Volksbegehrens aber noch viel mehr zum heutigen Zeitpunkt vollkommen aus der Luft gegriffen. Da aber nunmehr im LEP HR neue Festlegungen zum Single Airport Konzept vorgeschlagen werden, ist eine Auseinandersetzung mit den vollkommen geänderten Rahmenbedingungen (Verzögerungen im Bauprozess; keine rechtzeitige Bereitstellung von Kapazitäten durch den BER und fehlende landseitige Kapazitäten) erforderlich. Es ist unfassbar, dass man weiterhin gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers vorgehen will und so tut, als ob es keinen Beschluss des Landtags auch zu diesem Punkt gegeben habe. Angesichts dieser Sachverhalte ist es bereits aus rechtlichen Gründen erforderlich, dass die Gemeinsame Landesplanung, da sie sich ja offenkundig mit den geänderten Rahmenbedingungen des Luftverkehrs und der auch mittelfristig nicht vorzuhaltenden Kapazitäten nicht auseinandersetzen will, sich entweder jeglicher Festlegungen zum Luftverkehr enthält oder endlich eine Abwägung beginnt, bei der sowohl aktuelle Erkenntnisse als auch politische Beschlusslagen berücksichtigt werden. Einen politischen Handlungsauftrag hat die Gemeinsame Landesplanung nur insoweit, als sie sich qualifiziert mit den vorliegenden Volksbegehren auseinandersetzen kann. Nicht</p>		<p>zweckmäßig. Konkrete Festlegungen zur Luftreinhaltung, Klimaschutzziele, Maßnahmen zur Lärminderung sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Die aufgrund der Flugbewegungen entstehenden Lärmemissionen insbesondere aufgrund der gewählten Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge. Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch einen politischen Handlungsauftrag gedeckt, ist das momentane Verhalten der GL, das im Prinzip jegliche Problemstellung nicht wahrhaben will. Dieses Verhalten wird an zwei Punkten erläutert:</p> <p>1. Die Gemeinsame Landesplanung hat noch nicht einmal die seit 2011 bekannt gewordenen „neuen Flugrouten“ zum Anlass genommen, den LEP FS zu überarbeiten. Stattdessen sind sogar Siedlungsgebiete neu ausgewiesen worden, die eine Umfliegung hoch belasteter Ortslagen faktisch verhindern können. Dass noch nicht einmal die Rechtsprechung des OVG Berlin Brandenburg hierzu anerkannt wird, ist ein deutliches Handlungsdefizit der GL.</p> <p>2. Die Diskussion um die mittelfristig erforderliche Dritte Start und Landebahn, die bereits bei einer Passagierzahl von 58 Mio. Passagieren (so der momentane Sprecher der Geschäftsleitung der FBB) planerisch zu erwägen ist, wird vollkommen ausgeblendet. Dabei gibt es auch hierzu einen Landtagsbeschluss, der sich gegen den Bau einer dritten Start- und Landebahn ausspricht. Es besteht offensichtlich die Mentalität – Augen zu und durch. Zukünftige Fragen – und Planungsfragen sind immer mittel- und langfristige Fragen interessieren die GL gar nicht, weil bestimmte Akteure in den aktuellen Landesregierungen anscheinend nur kurzfristiges Denken und Planen erlaubt haben. Die Gemeinsame Landesplanung ist aufgefordert, schnellstmöglich eine Luftverkehrskonzeption als Grundlage für den LEP HR erarbeiten zu lassen, in der das Single Airport Konzept aufgegeben wird und Lösungsvorschläge für die Bereitstellung von zusätzlichen, insbesondere landseitigen Kapazitäten entwickelt werden, ohne den Masterplan für den BER umzusetzen oder den Verkehrsflughafen Tegel mittelfristig offenzuhalten. Stadtnahe Flughäfen wie Tegel und Schönefeld haben nur eine begrenzte Umweltkapazität aufgrund der nahegelegenen Siedlungsgebiete und sind langfristig nicht ausbaubar. Die folgenden Kernpunkte sind bei der Entwicklung einer</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luftverkehrskonzeption für die Hauptstadtregion, die dann die Grundlage für Festlegungen im LEP HR und in einem modifizierten LEP FS sein kann, zu berücksichtigen: 1. Der Bezug auf alte Planungsunterlagen wie z.B. das Lepro 2003 und 2007 oder den LEP FS 2007 sollte entfallen, weil die Formulierung der „rechtzeitigen Bereitstellung von Luftverkehrskapazitäten“ angesichts der Entwicklung am BER anachronistisch ist. 2. Der LEP FS ist ebenfalls als überholt anzusehen, weil er noch nicht einmal die vom BAF neu festgelegten Flugrouten berücksichtigt und insofern auch überhaupt keinen planerischen Anhalt in der Frage der Siedlungsbeschränkungszonen geben kann. Zudem ist davon auszugehen, dass der LEP FS unwirksam ist, weil er dem Brandenburgischen Landesplanungsgesetz von 2002 widerspricht. 3. Der LEP FS ist als nichtig für das Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg anzusehen, weil er nicht den gesetzlichen Festlegungen des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes entspricht. Dort wurde ein Standort in der Region südlich von Berlin festgelegt, was angesichts der damaligen faktischen und rechtlichen Lage des Flughafens Schönefeld auf dem Hoheitsgebiet des Landes Berlin nicht dem BER Standort entsprechen kann. 4. Der Flughafen Schönefeld (BER) ist mit der Planrechtfertigung als mittelgroßer Flughafen mit einem Zweibahnssystem und einer begrenzten Kapazität (ca. 360 Td. Flugbewegungen und ca. 30 Mio. Passagiere) geplant worden. 5. Ein Ausbau dieses Standortes mit Passagierzahlen bis zu 60 Mio. Passagieren widerspricht den bisherigen planfestgestellten Rahmenbedingungen und ist landesplanerisch nicht zu befürworten. 6. Die Umweltkapazität des Flughafens Schönefeld (BER) ist aufgrund der Nähe zur Stadt Berlin und der Lage zwischen zwei Siedlungsachsen (an der Dresdener und Görlitzer Bahn) eingeschränkt. Der Standort bietet weder mittelfristig eine Entwicklungsmöglichkeit noch ist er</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>langfristig als geeignet anzusehen. 7. Eine neue Luftverkehrskonzeption ist aufgrund der neuen Rahmenbedingungen zu entwickeln und zur Grundlage eines neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR zu machen. 8. Die einseitige Standortfestschreibung (Single-Airport-Konzept) ist angesichts des absehbaren Bedarfs überholt. Alle Festlegungen hierzu und die Bezugnahme auf das überholte Landesentwicklungsprogramm von 2003 und den voraussichtlich unwirksamen Landesentwicklungsplan LEP FS sollten entfallen. 9. Die Masterplanung 2040 für den BER ist aufzugeben. Ein ständiger Umbau und eine ständige bauliche Erweiterung am falschen Standort ist landesplanerisch nicht wünschenswert und auch aus finanziellen und organisatorischen Gründen abzulehnen. Begründung: Die seit geraumer Zeit festgestellten Kapazitätsengpässe angesichts steigender Passagierzahlen an den Flughäfen müssen zum Umdenken in der Landesplanung und der ihr zugrundeliegenden Luftverkehrskonzeption beider Länder führen. Das Volksbegehren zum landesplanerischen Nachtflugverbot und zum Konzentrationsverbot des Flugverkehrs auf den Ballungsraum Berlin von 2013, das durch den Brandenburger Landtag angenommen worden ist, ist vom Berliner Senat und dem Anteilseigner BUND bisher nicht ausreichend beachtet worden. Ein Konzentrationsverbot des Flugverkehrs auf den Ballungsraum Berlin widerspricht nur scheinbar der Forderung nach Offenhalten des Verkehrsflughafens Tegel, denn im Moment ist nur klar, dass die Berliner Bürger mit der bisherigen Luftverkehrs- und Flughafenpolitik nicht einverstanden sind. Viele Bürger haben auch, um Schaden von sich abzuhalten, für die Offenhaltung von Tegel gestimmt. Das ist verständlich - kann aber allein keine Handlungsmaxime darstellen, denn staatliche Eingriffe in Gesundheit und Eigentum – Planungsentscheidungen zu Verkehrsflughäfen sind als originäre</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eingriffe zu bezeichnen – unterliegen verfassungsrechtlichen Schranken. Dabei ist das Konzept der Lärmentlastung durch Lärmverschiebung in doppelter Hinsicht angreifbar: Tegelanwohner, die in den letzten 10 Jahren massiven Luftverkehrssteigerungen ausgesetzt gewesen sind, würden selbst bei sofortigem Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen, zu Recht Vertrauensschutztatbestände geltend machen können. Andererseits würde durch eine vollständige Lärmverschiebung von Tegel auf den BER es zu noch höheren Lärmbelastungen für die dortigen Anwohner kommen, die zudem nicht für den Wertverlust und die faktische Unbenutzbarkeit ihrer Grundstücke im Grünen entschädigt werden würden. Immer dann, wenn Eigentum und Leib und Leben von Bürgern betroffen sind, muss eine umsetzbare und transparente Planung aufgestellt werden, die in der Abwägung keinesfalls wirtschaftliche Aspekte oder die leichte Erreichbarkeit eines Flughafens durch einen Teil der Bevölkerung priorisieren darf. Es ist also mehr als je zuvor eine planende öffentliche Hand gefragt, die langfristig umsetzbare Lösungen erarbeitet und zur politischen Diskussion stellt. Das parlamentarisch angenommene Brandenburger Volksbegehren hat anders als das Berliner Volksbegehren zu Tegel die Landesregierung aufgefordert, die landesplanerischen Grundlagen zu ändern und eine neue Planungsgrundlage abwägend herzustellen. Damit sollte das bisherige Single-Airport-Konzept – das aufgrund der veränderten Luftverkehrsbedarfs und der nicht rechtzeitig fertiggestellten Kapazitäten am BER ohnehin in Frage steht – landesplanerisch überarbeitet werden. Die Grundlage für die Planfeststellung des BER am Standort Schönefeld ist der Landesentwicklungsplan von 2003 (LEP FS) und das Landesentwicklungsprogramm § 19 Abs.11 gewesen. Im LEP FS wurde festgehalten, dass es sich beim damaligen BBI und heutigen BER nicht etwa um einen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großflughafen mit 60 Mio. Passagieren handeln würde sondern um einen mittelgroßen Verkehrsflughafen. Wie man aus den Präsentationen des Geschäftsführers der FBB entnehmen kann, wird aber jetzt für eine Zahl von 58 Mio. Passagiere geplant und ein Masterplan aufgestellt, der mindestens diese Kapazitäten am Standort Schönefeld sicherstellen soll. Der Masterplan widerspricht damit der Planrechtfertigung für den Ausbau des Flughafens Schönefeld. Das z.T. in der Entstehung befindliche „Double Roof“ Konzept bedeutet bereits eine Aufgabe des Single-Airport Konzeptes, das ursprünglich ein „One Roof“ Konzept darstellte. Die Wiederbelebung des alten Flughafenstandorts Schönefeld und dessen Einbindung in das BER Konzept – widerspricht sogar der bisherigen Planfeststellung und führt bereits zu Problemen in der Abwicklung des Luftverkehrs. Das Double Roof Konzept kann zwar Entlastung beim Problempunkt der landseitigen Kapazitäten bringen, führt aber zu einer Einschränkung in der Benutzung der Start- und Landebahnen und damit wiederum zu Einschränkungen der Luftverkehrskapazitäten. Der Flughafenstandort Schönefeld ist von seiner Planrechtfertigung für maximal ca. 30 Mio. Passagieren und 320-360 Td. Flugbewegungen ausgelegt – hiervon ist in der Planfeststellung ausgegangen worden. Schließlich liegt dem Betrieb des BER als rechtliche Grundlage die folgende Beurteilung zugrunde. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom März 2006 ausgeführt: „Gegenstand der Landesplanung ist nicht (mehr) ein internationaler Großflughafen mit vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere, sondern ein „mittelgroßer Verkehrsflughafen“ mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System“ (Nr. 5.4.1 Abs.3, Nr. 6 Buchst.c zu Z1 des LEP FS).“ Da sich offensichtlich der Luftverkehrsbedarf stark erhöht hat und die Abfertigungskapazitäten des BER zum</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeitpunkt der Eröffnung nicht ausreichend sein werden, ist das gesamte Luftverkehrskonzept der Hauptstadtregion zu überdenken. Der Flughafen BER war und ist weder in der Lage die Kapazitäten „rechtzeitig“ gemäß der damaligen und jetzigen Landesplanung bereitzustellen noch gibt es ein Konzept wie im Rahmen einer Ausbauplanung das eigentliche Ziel eines leistungsfähigen Flughafensystems erreicht werden kann. Vielmehr ist zu befürchten, dass die ständigen Probleme im Rahmen der Baudurchführung am BER noch durch eine permanente mittel- oder sogar langfristig vorzuhaltende Baustelle mit umfangreichen Erweiterungsbauten verschärft werden. Dieser Tatbestand wird bereits jetzt von anerkannten Sachverständigen festgestellt. Wenn die FBB sich bereits Unterstützung von der Züricher Flughafengesellschaft holen muss, um ihren Masterplan zu rechtfertigen, so macht dieses Vorgehen deutlich, dass man sich über die örtlich auftretenden Probleme und vom TÜV bescheinigten gravierenden Mängeln im Bau- und Planungsprozess gerne durch Ferndiagnose freisprechen lassen will. Es ist leider nicht von der Hand zu weisen, dass das die in der Vergangenheit festzustellende fehlende Lösungskompetenz der FBB auch zukünftiges Agieren direkt und indirekt bestimmen wird. Auch das zukünftige Agieren und die Planungen müssen sich an dem bisher Erreichten insbesondere hinsichtlich des Kosten/Nutzen Verhältnisses messen lassen. Bereits die räumlichen und verkehrlichen Überschneidungspunkte der bisherigen mangelbehafteten baulichen Anlagen stehen der Annahme entgegen, dass direkt anschließende großzügige Erweiterungsbauten problemlos geplant, umgesetzt und verbunden werden können. An allen Seiten rund um das Terminal sollen Erweiterungsbauten errichtet werden. Somit werden die Zufahrten und die Erschließungsfunktionen massiv eingeschränkt. Es ist</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>nicht nur zu befürchten, dass der dann aufgenommene Flugbetrieb beeinträchtigt wird sondern auch die Verkehrsanbindung durch den Bau eines zweiten Terminals über dem Bahnhof und der Schienenanbindung und damit die Erreichbarkeit des gesamten BER – mit Ausnahme des alten SXF Altstandortes – in Frage gestellt wird. Zusätzlich werden von Fachleuten auch Kapazitätsengpässe bei der verkehrlichen Erreichbarkeit des BER bereits kurz- und mittelfristig festgestellt. Hierfür wird auf die Untersuchungen des Verkehrsplanungsbüros Hoffmann und Leichter und des Architekten Gisbert Dreyer verwiesen Der Masterplan für den Ausbau des BER sieht rund um den jetzigen Terminal eine Vervielfachung der genehmigten Flächen (Airport City) durch Hochbauten vor. Das ist weder in dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2006 vorgesehen gewesen noch sind derartige Baumaßnahmen ohne erhebliche Störungen des Flugbetriebs denkbar. Darüberhinaus sind die komplexen Überschneidungen der Verkehrsbeziehungen bisher nicht analysiert worden. Es ist also davon auszugehen, dass planerische Engpässe und prozessuale Mängel im Bauprozess auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden können und insofern das eigentliche Ziel der Landesplanung, Luftverkehrskapazitäten rechtzeitig bereitzustellen, nicht erfüllt worden ist und mit dem vorliegenden Konzept auch in Zukunft nicht zu erfüllen ist. Die bisher in der Masterplanung gewählte Verfahrensweise kann dazu führen, dass Tegel offengehalten werden müsste, um einen ständig zu fürchtenden Kollaps im Baustellenbetrieb des BER auffangen zu können. Diese ständige Bereitstellung von zwei Flughäfen – aus der Baustellennot heraus – würde aber bereits jetzt dem beschlossenen Single-Airport-Konzept der Landesplanung widersprechen und auch wirtschaftlich kaum vertretbar sein. Die Konzentration des Luftverkehrs auf den BER muss auch deshalb als</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>überholt und als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden. Die Landesplanung ist neu aufzustellen und es ist über einen stadtfernen Standort für Luftverkehr, der die Siedlungsentwicklung des Ballungsraumes nicht einschränkt, nachzudenken. Parallel ist auch über die Nutzbarkeit kleinerer Flughäfen (Schönhagen, Eberswalde-Finow; Neu Hardenberg) für bestimmte Luftverkehrssegmente nachzudenken. Unabhängige Gutachter haben bereits darauf verwiesen, dass es durchaus möglich ist, die bestehende Flughafeninfrastruktur – ohne Neubaumaßnahmen – als Satellitensystem, das dem Bedarf unterschiedlicher Luftverkehrssegmente eher entspricht, zu nutzen. Damit könnten auch Entlastungen der Flughäfen im Ballungsraum Berlin einhergehen. Anregungen in diese Richtung gibt selbst der Senat von Berlin, denn er führt anlässlich der Beurteilung des Volksbegehrens zu Tegel aus: „Allerdings weist die „Zusammenfassung der Folgeabschätzungen aller Senatsverwaltungen bei Umsetzung des Volksentscheids“ vom 6. November 2017 zutreffend darauf hin, dass bei der gebotenen Alternativenprüfung zur Behebung der Kapazitätsprobleme auch andere Standorte und Lösungen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg untersucht werden müssten. Zwar stünde kurz- und mittelfristig nur der vorhandene Standort Tegel zur Verfügung. Da der Volksentscheid aber eine unbefristete Aufrechterhaltung Tegels verlangt, müsste notwendig geprüft werden, ob auf lange Sicht an anderen (nicht innerstädtischen) Standorten ebenfalls eine Lösung etwaiger Kapazitätsengpässe möglich wäre. Mit diesem Hinweis soll gesagt sein, dass eine mit Kapazitätsengpässen begründete neue Abwägung nicht eindimensional sondern deutlich komplexer und damit auch aufwendiger angelegt wäre. Die Abwägung würde also nicht zwangsläufig auf Tegel zulaufen müssen, auch wenn dies</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>natürlich eine nahe liegende Lösung wäre.“ Leider hat dieser Denkprozess nicht bereits vor 5 Jahren anlässlich der Beurteilung des Volksbegehrens zum Nachtflug- und Konzentrationsverbot begonnen, sondern wurde erst durch die Volksinitiative Tegel angeregt. In den aktuellen Beurteilungen von dem VR am BVerwG a.D. Herrn Paetow wie auch in den o.a. Ausführungen des Senats findet man keine Aussagen zum erfolgreichen Brandenburger Volksbegehren. Da sich als Kern der Auseinandersetzung die unterschiedliche fachliche und rechtliche Interpretation der landesplanerischen Grundlagen darstellt, hätte der Beschluss des Landtags Brandenburg zum Volksbegehren, das die konsequente Umformulierung des § 19 Abs.11 Lepro als landesplanerisches Ziel zum Inhalt hatte, zwingend berücksichtigt werden müssen. Das ist aber vollständig unterblieben. Dieses Vorgehen widerspricht der Grundintention der gemeinsamen Landesplanung – die ja durch den Abgleich der unterschiedlichen politischen Interessen und der vom Volk vorgebrachten Begehren geprägt sein sollte. Sobald sich ein Land zur gemeinsamen Landesplanung äußert, muss es zumindest die Beschlusslagen des anderen Landes zur Kenntnis nehmen. Volksbegehren können nicht landesbezogen ausgewertet werden, wenn es sich doch offensichtlich wie beim Luftverkehr und der Flughafenstandortplanung um länderübergreifende Planungsfragen handelt. Wie Rechtsanwalt Dr. Siebeck zutreffend ausführt, ist es vollkommen undenkbar, dass die Landesplanung es seit der Umweltuntersuchung im Rahmen der Planfeststellung von 2004 es nicht für notwendig ansieht, eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die massiven Kapazitätssteigerungen haben gravierende Auswirkungen auf angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen, so dass es hier neuer landesplanerischer Abwägungen bedarf. FAZIT: Konkret bieten sich folgende Handlungsoptionen an: 1. Die bisherigen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Formulierungen im LEP HR zur Flughafenplanung entfallen. Nachdem eine die Engpässe und Defizite des BER aufgreifende Luftverkehrsplanung erstellt worden ist, ersetzt ein Landesentwicklungsplan Luftverkehrsentwicklung (LEP Le) den bisherigen LEP FS. 2. Die Bezugnahme auf den LEP FS entfällt durch Streichung der Zielformulierung in Absatz 7.3. Es wird stattdessen eine Öffnung für die weitere Luftverkehrsplanung der Hauptstadtregion in einem Plansatz festgelegt. Anschließend wird der LEP FS geändert. 3. Es wird fachlich unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu prüfen sein, ob und wie ein neues Flughafensystem für die Hauptstadtregion gestaltet werden soll, das möglichst viele Anforderungen – auch der zukünftigen Entwicklung der Siedlungsstruktur des Ballungsraumes erfüllt. 4. Mit diesem Vorgehen werden die Volksinitiative zum Nachtflug- und Konzentrationsverbot wie auch die Volksinitiative zur Offenhaltung Tegel nicht formaljuristisch beiseite geschoben sondern werden inhaltlich und planerisch aufgegriffen und sofern es verfassungsrechtlich zulässig und möglich ist, auch umgesetzt. 5. Klimaschutzziele und die Luftreinhaltung sind auch landesplanerisch zu verankern. a. Luftverkehr, der das Klima in besonderem Maße schädigen kann, ist nur dann als landesplanerisch unbedenklich einzustufen, wenn ein besonderes verkehrliches Erfordernis für notwendige internationale Luftverkehrsverbindungen besteht. b. In der Umgebung der Flughäfen der Hauptstadtregion ist die Bevölkerung vor schädlichen Emissionen (insbesondere Feinstaub) zu schützen. Als Zielfestlegungen werden vorgeschlagen: 1. Ersatz des Plansatzes „Konzentration des Luftverkehrs“ – Neuformulierung als ZIEL – Bezug zu § 19 Abs.11 Lepro und Bezug zu LEP FS wird aufgegeben zumindest ist hierauf kein Bezug zu nehmen. (Z) Die für den nationalen und internationalen Luftverkehr geeigneten Flughäfen in der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptstadtregion sollen entsprechend ihrer Umweltkapazität weiterentwickelt werden. Die Flughäfen im Ballungsraum Berlin sollen innerhalb der vorhandenen Fläche ihre Aufgaben erfüllen und als wesentliche Infrastruktureinrichtung erhalten bleiben, solange keine umweltverträglicheren und die Siedlungsgebiete weniger beeinträchtigenden Standorte für einen bedarfsgerechten Luftverkehr zur Verfügung stehen. (Z) Zur Ergänzung bestehender Luftverkehrskapazitäten können auch weitere Flughafenstandorte zur Entlastung der Siedlungsgebiete und des Verkehrssystems des Ballungsraumes Berlin bestimmt werden. Die Grundsätze einer nachhaltigen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung sind hierbei zu wahren. 1. Nachtruhe und Flugverkehr (Z) Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme ist für den Betrieb der Flughäfen im Ballungsraum Berlin von herausragender Bedeutung. Die bestehenden Betriebsbeschränkungen sind zu erhalten und auszuweiten. (Z) Innerhalb von 5 Jahren ist ein landesplanerisch erforderlich werdendes Nachtflugverbot für Flughäfen im Ballungsraum Berlin umzusetzen. 2. Weitere Schutzmaßnahmen und Festlegungen (Z) Zum Schutz der Bevölkerung und der Siedlungsgebiete vor Fluglärm soll im Ballungsraum Berlin die Fluglärmbelastung deutlich reduziert werden. (Z) Öffentliche Stellen und Institutionen sind bei allen Planungen und Maßnahmen verpflichtet, die Ziele der in der Lärmaktionsplanung erarbeiteten Maßnahmen zur Lärminderung umzusetzen (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die hierfür vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Lärmvorbelastungen sind nur dann zu</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigen, wenn es keine siedlungsräumlichen Alternativen gibt. Eine Reduktion insbesondere von Verkehrslärm ist anzustreben. Hierbei sind neue Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung zu berücksichtigen. (Z) In der Umgebung der Flughäfen der Hauptstadtregion ist zum Schutz gegen Fluglärm ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht zulässig ist. Bauflächen in Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Regelung unberührt. (Z) Sofern ein Nachtflugverbot für den planmäßigen Luftverkehr festgelegt worden ist, sind die Nachtschutzgebiete entsprechend anzupassen. (G) In den Lärmschutzbereichen sind für Neubauten, Erweiterungsbauten und Gebäuden in bestehenden Ortslagen und Bebauungsplangebieten - über die Mindestanforderungen der DIN 4109 und der 2. FlugLSV hinausgehend - Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen. Das Schutzniveau für den Schallschutz für die Nacht soll nicht schlechter sein als das für den Tag geltende Schutzniveau am BER. Fluglärmbedingte Mehrkosten für Schallschutzmaßnahmen sind abhängig vom Bauschalldämmmaß des jeweiligen Gebäudes auch außerhalb der Lärmschutzbereiche sachgerecht zu erstatten. Eine Lüftungsplanung ist bei allen Bauvorhaben zumindest für die Schlafräume vorzusehen. Zu Zielfestlegungen im Abschnitt 8 Klimaschutz 3. Klimaschutz und Luftreinhaltung: (Z) Luftverkehr, der das Klima in besonderem Maße schädigen kann, ist nur dann als landesplanerisch unbedenklich einzustufen, wenn ein besonderes verkehrliches Erfordernis für notwendige internationale Luftverkehrsverbindungen besteht. (Z) In der Umgebung der Flughäfen der Hauptstadtregion ist die Bevölkerung vor schädlichen Emissionen (insbesondere Feinstaub) zu schützen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Der Landesentwicklungsplan bildet den Rahmen für die nachgeordneten Raumplanungen und hat grundsätzlich das Ziel, die Entwicklung des Landes zu fördern. Gleichzeitig schränkt er aber auch die unternehmerische Freiheit und die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit ein. Insgesamt kann die UVB dem Entwurf in weiten Teilen zustimmen. Klar strukturiert orientiert er sich an den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplan 2007 (LEPro 2007) und entwickelt diese konsequent weiter. Gegenüber dem 1. Entwurf zum LEP HR vom 19. Juni 2016 enthält der nun vorliegende 2. Entwurf zum LEP HR insbesondere in dem Kapitel II Rahmenbedingungen und auch in den Festlegungen mit direktem Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung Verbesserungen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Die Gliederung in sich ergänzende Strukturräume (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum) ist deshalb grundsätzlich richtig. Sie spiegelt die gegenwärtige und zu erwartenden Entwicklung wider.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Über 150 Jahre prägte die Nutzung der Braunkohle die Lausitz. Die politische Entscheidung, auf die Braunkohleverstromung mittelfristig zu verzichten, macht mittelfristig einen Strukturwandel in der Lausitz erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Erarbeitung „integrierter regionaler</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Entwicklungskonzepte“ als Grundsatz im LEP HR enthalten ist.			
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Konkreter Änderungsvorschlag, S. 22: Z 2.2 – (Benennung als Ziel) Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Sie sollen unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Kommentar und Begründung: In diesem Grundsatz geht es um die Entwicklung von Gewerbeflächen an geeigneten Standorten. An diesen Standorten muss die Gewerbeflächenentwicklung gegenüber anderen Nutzungen Vorrang haben. Sofern es dennoch Nutzungskonflikte gibt, sollten diese in einem Abwägungsprozess minimiert werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die Festlegung erfüllt nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung angemessen.</p>	<p>nein</p>
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Vor dem Hintergrund des wachsenden Flächenbedarfs im Bereich des Wohnungsbaus müssen großflächige gewerblich-industriell nutzbare Flächen perspektivisch gesichert und vorgehalten werden. Insofern ist die Sicherung großflächiger Standorte grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland entstehen vor dem Hintergrund eines steigenden Wohnraumbedarfs Nutzungskonflikte hinsichtlich potenzieller Flächen. Deshalb sollte neben der Festlegung in den Regionalplänen Flächen von besonderer landespolitischer Bedeutung (z.B. TXL – The Urban Tech Republic) auf Ebene des LEP HR als großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte erfasst und ausgewiesen werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Adressat der Festlegung ist die Regionalplanung in Brandenburg. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Das gilt auch für Flächen mit landespolitischer Bedeutung in Berlin. Hier kann die Flächennutzungs- oder Bauleitplanung entsprechende Regelungen treffen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Konkreter Änderungsvorschlag, S. 44: ... Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd-Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink, Berlin West-Wustermark/Brieselang, Frankfurt (Oder), Hafen und GVZ Königs-Wusterhausen, die innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren...</p> <p>Kommentar und Begründung: Der Hafen Königs-Wusterhausen sollte vor dem Hintergrund des ungebremsten Wachstums der Logistikbranche im Sinne eines Vorsorgestandortes als Hafen und GVZ-Logistikstandort in den Begründungsteil des LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Eine Ergänzung der Aufzählung um den "Hafen und GVZ-Logistikstrandort " Königs Wusterhausen ist daher nicht erforderlich. Unabhängig davon ist die Festlegung von GVZ kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. In der Festlegungskarte ist der Hafen Königs Wusterhausen als nachrichtliche Übernahme enthalten.</p>	<p>nein</p>
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Konkreter Änderungsvorschlag, S. 22: Z 2.5 – Benennung als ZIEL. Kommentar und Begründung: Der Grundsatz 2.5 sollte zu einem Ziel aufgewertet werden. Flächendeckende und schnelle Breitbandverbindungen (im Gigabit-Bereich) gewinnen sowohl in Berlin wie in ganz Brandenburg weiter an Bedeutung. Schnelles Internet ist mittlerweile in vielen Bereichen Voraussetzung wettbewerbsfähiger Unternehmen. Er sichert auch die gesellschaftliche Teilhabe. Deshalb ist der leistungsfähige Breitbandanschluss mittlerweile Teil der Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund sollte die Informations- und Kommunikationsstruktur eine verbindliche Vorgabe der Landesplanung sein und als Ziel festgelegt werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Da die Festlegung somit keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen kann, ist sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt.	
<hr/>			
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b></p> <p>Korrekturbedarf sehen wir insbesondere im Punkt 2.15 „Oberflächennahe Rohstoffe“. Hier muss neben der Sicherung im stärkeren Maße dem Vorrang der Rohstoffnutzung bei konkurrierender Inanspruchnahme sichergestellt werden.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Raumordnungspläne stimmen auf überörtlicher Ebene die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum fachübergreifend ab, bewältigen Nutzungskonflikte und treffen eine räumliche Vorsorge für Nutzungen und Funktionen. Dabei wird aus Sicht der Raumordnung geprüft, ob auf den nachfolgenden Planungsebenen Umsetzungshindernisse im Weg stehen. Der Planungsauftrag aus der Festlegung des Landesentwicklungsplanes an die Regionalplanung ist damit verbunden, Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen, wie z.B. dem Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen, zu lösen bzw. zu minimieren. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angepassten Kriteriengerüstes ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen.</p>	
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Konkreter Änderungsvorschlag, S. 24: In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Kommentar und Begründung: Positiv zu bewerten ist die Aufnahme der Rohstoffsicherung als Ziel der Raumplanung. Dennoch besteht aus Sicht der Wirtschaft erheblicher Änderungsbedarf. Die Region Berlin-Brandenburg ist eine wachsende Region. Besonders Berlin und das Berliner Umland sind geprägt von starker Bautätigkeit. Ausgangsstoffe der dabei verwendeten Baustoffe sind häufig Naturrohstoffe. Nach einer Erhebung der UVB kommen beim Bau einer 64m<sup>2</sup> Wohneinheit 155 Tonnen Baumaterial zum Einsatz. Schon jetzt kann der erforderliche Baustoffbedarf in der Region aus eigenen Lagerstätten (Brandenburg) nicht mehr gedeckt werden. Es muss auf weiter entfernte Lagerstätten vor allem in den „Neuen Bundesländer“ zurückgegriffen werden. Dies ist aufgrund der dadurch entstehenden längeren Transportketten unter Nachhaltigkeitsaspekten sehr kritisch zu sehen. Diese Entwicklung wird sich weiter verschärfen. So will allein das Land Berlin noch in dieser Legislaturperiode 30.000 neue Wohnungen durch die städtischen Wohnungsbaugesellschaften errichten lassen. Parallel</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung in Brandenburg zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die Gebietsausweisung zu wählen und mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüstes ein Planungskonzept zu erarbeiten. Um das zu ermöglichen, hat der Plangeber bewußt darauf verzichtet, im LEP HR konkretere Vorgaben für die Regionalplanung zu machen. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen, insb. Vorranggebiete, weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zieht auch der privat finanzierte Wohnungsbau weiter an. Vor diesem Hintergrund muss die Aufschließung und Nutzung heimischer Rohstoffe erleichtert werden. Deshalb erscheint es sinnvoll, die durch die Region zu sichernden Gebiete als Vorranggebiete festzulegen. Denn die Rohstoffvorkommen sind immer sehr standortgebunden und ihr Abbau lässt einen Interessenausgleich mit anderen Nutzungen nur selten zu. Insofern ist es sinnvoll, zukünftig Vorranggebiete auszuweisen. Mit dem Formulierungsvorschlag befände sich der LEP HR auch in Übereinstimmung mit dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). Hier finden die raumordnerischen Begriffe der „geordneten Aufsuchung und Gewinnung“ und der „vorsorgenden Rohstoffsicherung“ Anwendung. Beide Aspekte finden im Bundesgesetz Berücksichtigung und sollten auch Eingang in die Ziele des LEP HR finden.</p>		<p>Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen. Die Vorgaben des Bundes im ROG sind als Grundsatz formuliert. Die Ausgestaltung im LEP HR erfolgt in einem aus Sicht des Plangebers geeigneten und ausreichenden Maß.</p>	
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>            Besonders im Verflechtungsraum zwischen Berlin und dem unmittelbaren Umland gehen die Siedlungsgebiete immer mehr ineinander über. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, ob in diesen Gebieten bestimmte „Aufgaben der Daseinsvorsorge“ nicht auch arbeitsteilig erfüllt werden können (Aufnahme als Kannbestimmung). Hier könnte die bestehende Daseinsvorsorgeinfrastruktur Berlins auch in den an Berlin unmittelbar angrenzenden Zentralen Orten genutzt werden.</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Ansatzpunkte, für das Berliner Umland einen gesonderten methodischen Ansatz für die Festlegung Zentraler Orte zu entwickeln, lassen sich auch im bundesweiten Vergleich der raumordnerischen Steuerungssysteme nicht erkennen. Mit Ausnahme des nord-östlichen Umlands von Hamburg im Land Schleswig-Holstein finden Zentrale Orte auch in anderen deutschen Großstadtreionen ihre Anwendung. Eine Überlappung von Funktionen der Daseinsvorsorge zwischen Berlin und dem Berliner Umland ist in zahlreichen Bereichen existent, lässt sich aber verwaltungsseitig und finanziell nicht abbilden. Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann ohne das Institut des Zentralen Ortes nicht sinnvoll instrumentiert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>            Konkreter Änderungsvorschlag, S. 31: ... in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind (Städte im weiteren Umfeld), sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen besondere Berücksichtigung finden ... Kommentar und Begründung: Es sollte im LEP HR der Eindruck vermieden werden, dass die Städte der sog. zweiten Reihe für die Landesplanung zweitrangig und von geringer Bedeutung sind. Deswegen könnte die Bezeichnung „Städte der 2. Reihe“ als Wertung interpretiert werden und zu Missverständnissen führen. Wir schlagen deshalb die Formulierung „Städte im weiteren Umfeld“ vor. Diese Formulierung ist beschreibend.</p>	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	Die Festlegung knüpft konkret an die "Strategie der Städte der 2. Reihe" an. Eine abweichende Bezeichnung wäre im Hinblick auf die Adressierung der Städte auch nicht sinnvoll. Mit der Strategie werden alle Zentralen Orte adressiert, die auf der radialen Achse nach Berlin liegen und in weniger als 60 Minuten Fahrzeit aus der Metropole Berlin erreichbar sind. Es handelt sich demnach nicht um Städte auf den Achsen im Berliner Umland, sondern Städte im Weiteren Metropolenraum. Die vorgeschlagene Bezeichnung "im weiteren Umfeld" wäre daher indiffent, da diese nicht mit den im Planentwurf vorgesehenen Strukturräumen korrespondieren würde und der Begriff "weiteres Umfeld" zu unkonkret ist.	nein
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>            Konkreter Änderungsvorschlag, S. 31: (1) Militärische und zivile Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Wohnen und Gewerbe entwickelt werden. Kommentar und Begründung: Wohnen und Gewerbe sollten bei der Nachnutzung der Konversionsflächen gleich gestellt werden. Die Entwicklung dieser Flächen nur zum Siedlungszweck ist zu eng gefasst. So umfassen die Planungen für TXL-Urban-Tech sowohl industriell-gewerbliche wie auch wohnliche Nutzungen. Dies muss sich auch in den Grundsätzen der Landesplanung widerspiegeln.</p>	III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen	Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet ebenso Sondernutzungen.	nein

**Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Konkreter Änderungsvorschlag, S.35: Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion und zur Anbindung an Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln.</p> <p>Kommentar und Begründung: Die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Berlin und dem Umland nimmt weiter zu. Damit einher geht auch ein Wachstum der Pendlerströme. Von 2005 bis 2015 ist das Pendlervolumen zwischen Berlin und Brandenburg um 33 Prozent gestiegen. Für die Bewältigung des weiterhin steigenden Verkehrsvolumens sind leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen erforderlich. Dabei müssen die Länder Berlin und Brandenburg neue Angebote in der Infrastruktur schaffen. Dies gilt insbesondere für die schienengebundene Infrastruktur. Soll der Mobilitätsanteil auf der Schiene signifikant erhöht werden, müssen die Länder Berlin und Brandenburg in Vorleistung gehen und die vorhandene Schieneninfrastruktur ausbauen und „angebotsorientiert“ weiter entwickeln.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Eine auf klassische Angebotsstrukturen beschränkte Planung verliert angesichts sich ständig verändernden Verkehrshandelns zunehmend an Wirksamkeit. Im Hinblick auf einen nachhaltigen Einsatz vorhandener Mittel ist daher eine nachfrageorientierte Entwicklung anzustreben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b></p> <p>Konkreter Änderungsvorschlag, S. 35: ... Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 Kilogramm. Flugverkehr von bis zu 14.000 Kilogramm können von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit entsprechender Genehmigung bedient werden.</p> <p>Kommentar und Begründung: Dieser Passus dient der Klarstellung und stellt sicher, dass Verkehrs- und Sonderlandeplätze dieser Größenklasse (&lt; 14t) auch im Instrumentenanflugverfahren angefliegen werden können.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies wurde in der Begründung auch noch mal ausführlich erläutert. Ein klarstellende Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Konkreter Änderungsvorschlag, S.117: ... Der Ausbau erneuerbarer Energien bedingt in der Regel jedoch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und Zunahme von Konflikten. Dies gilt auch für den Ausbau leistungsstärkerer Überlandstromleitungen mit einem größeren Grundflächenbedarf. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme. ... Kommentar und Begründung: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien macht den Ausbau bestehender Netze erforderlich. Dafür müssen die bestehenden Stromübertragungsmasten häufig durch größere Anlagen an gleicher Stelle ersetzt werden. Diese Anlagen sind in der Regel größer dimensioniert und benötigen häufig ein etwas größeres Fundament mit einem größeren Grundflächenbedarf. Dies führt zu einer geringfügigen Mehrinanspruchnahme von Flächen. Für diese Fälle sollte ein vereinfachendes Genehmigungsverfahren gefunden werden, die ein umfassendes Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich macht.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Raumordnungsplanung regelt nicht die Zulassung von erneuerbaren Energieanlagen. Stromfreileitungen wirken sich auf die Umwelt aus. Sie nehmen Raum in Anspruch, verändern das Landschaftsbild und beeinflussen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Deshalb wird die Raum- und Umweltverträglichkeit von neuen Freileitungen vor einem Zulassungsverfahren geprüft. Für die Höchstspannungsleitungen fällt diese Aufgabe der Bundesnetzagentur zu. Für Hochspannungsleitungen wird ein Raumordnungsverfahren (ROV) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob ein konkretes Projekt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den Anforderungen der Natur- und Umweltverträglichkeit übereinstimmt.</p>	nein
<b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) - ID 986</b>			
<p>Die Braunkohlenutzung hat weiterhin hohe wirtschaftliche Bedeutung für die Region der Lausitz. Vor dem Hintergrund der hohen Volatilität und Wetterabhängigkeit der Erneuerbaren Energien, geringer Speicherkapazitäten und dem Verzicht auf die Nutzung der Atomkraft wird auf die heimische Braunkohle auf absehbare Zeit als wichtiger Energieträger nicht verzichtet werden können. Insofern</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	Kenntnisnahme.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist es richtig und wichtig, dass die Nutzung der Braunkohle im LEP HR weiterhin enthalten bleibt.</p>			
<hr/>			
<p><b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b> Wir bitten um Prüfung, welche Anschlussmöglichkeiten der Landesentwicklungsplan bietet, um die dort enthaltenen Ziele und Grundsätze zu konkretisieren. Der Landesentwicklungsplan greift die zentralen Herausforderungen der gesellschaftlichen Transformation auf. Als schlank gehaltener Plan liefert er solide Antworten. Zugleich ist es notwendig, diese Antworten zu konkretisieren. Aufgrund der Ungewissheit der zukünftigen Entwicklung ist es sinnvoll, diese Antworten nicht in den Landesentwicklungsplan selbst aufzunehmen; dies sollte auf der Grundlage des Plans und damit im Nachgang erfolgen: mit Instrumenten der Landesentwicklung (zum Beispiel vertiefende Pläne mit Binnenwirkung), Instrumenten der anderen Ressorts (zum Beispiel wirtschaftspolitische Anreize) sowie in den nachfolgenden Instrumenten der Regionalplanung. Dies trägt zur integrativen Kraft der Raumplanung bei. Daher ist es hilfreich, wenn der Landesentwicklungsplan kenntlich macht, welche Antworten bewusst offen formuliert worden sind und wie der anschließende Prozess zu ihrer Konkretisierung gestaltet werden soll.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Es ist Aufgabe der Träger der Fachplanungen wie auch der kommunalen Bauleitplanung, die im LEP HR enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Leben zu füllen. Eine räumliche Konkretisierung im Bereich der Raumordnungsplanung erfolgt regelmäßig durch die Regionalplanung im Land Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b> Wir bitten um Prüfung, wie das Wachstum Berlins auf die anderen Teilräume von Berlin-Brandenburg gelenkt werden kann. Der Berliner Siedlungsstern ist ein siedlungspolitisches Leitbild, das sich langjährig bewährt hat. Mit der im Landesentwicklungsplan dargestellten Weiterentwicklung (Verlängerung und weitere</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Achsen) bildet er das Grundgerüst für die Raumentwicklung für Berlin und das Umland. Vorteile bestehen in der Bündelung des Verkehrs entlang der schienengebundenen Infrastruktur und der konsequenten Freihaltung der Achsenzwischenräume. Zugleich deckt der Siedlungsstern nur einen Teil von Berlin und Brandenburg ab. Daher sollte diese Figur mit weiteren Leitvorstellungen ergänzt werden. Hier bieten sich Anknüpfungspunkte an Konzepte wie Entlastungsstädte und dezentrale Konzentration an. Wachstum kann durch Raumplanung nicht in einfacher Weise gelenkt werden. Hierfür sind ressortübergreifende, interministerielle Anstrengungen erforderlich, um Wachstumsimpulse in anderen Teilräumen zu setzen. Dabei sollte der Landesentwicklungsplan Anschlussmöglichkeiten für andere, u.a. informelle, Maßnahmen der Raumentwicklung und für Handlungsfelder anderer Ressorts (z.B. wirtschaftspolitische Anreize für Standortansiedlungen) zeigen.</p>		<p>nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u. a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich, vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen, insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b></p> <p>Wir bitten um Prüfung der Aussagen zu Perspektiven für die Teilräumen jenseits des Siedlungssterns und der zweiten Reihe. Mit der „zweiten Reihe“ wird Brandenburg noch stärker in einen berlinnahen und einen berlinfernen Raum geteilt. Daher sehen wir den Bedarf, Entwicklungsperspektiven für den berlinfernen Raum in Brandenburg noch stärker herauszuarbeiten. Hier bestehen unter anderem gegenwärtig und auch zukünftig langfristig erhebliche Anpassungsbedarfe an den demografischen Wandel. Es gilt, für diese Teilräume eigenständige Entwicklungsperspektiven zu entwickeln, wie es mit G 2.1 für den Strukturwandel in der Lausitz nach dem Kohleausstieg im Landesentwicklungsplan bereits formuliert wird. Im Weiteren Metropolenraum ist es wichtig, auf dem Weg zwischen Berlin und Hamburg, Berlin und Stettin sowie Berlin und Dresden Zentrale Orte zu stärken, die als Regiopole oder Provinzstädte eine eigene Anziehungskraft entwickeln und dabei zentralörtliche Funktionen für das regionale ländliche und periphere Umland übernehmen. Dabei sollten auch die Achsen gestärkt werden, die aus Brandenburg in die anderen Bundesländer und in die Nachbarstaaten führen. Beispielhaft genannt seien hier die starken Verflechtungen der Lausitz mit ihrem Oberzentrum Cottbus mit Leipzig und Dresden in Sachsen oder in Richtung Zielona Góra - Legnica in Polen. Für periphere und weiter schrumpfende Räume sollten Entwicklungsstrategien im Schrumpfungsprozess gestärkt werden, wie es in Mecklenburg-Vorpommern mit den „ländlichen Gestaltungsräumen“ (und in Sachsen zumindest konzeptionell im Vorlauf der Landesentwicklungsplanes) herausgearbeitet worden ist.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u. a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich, vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge,</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen, insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden.	
<hr/>			
<p><b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b></p> <p>Wir gehen von der Überzeugung aus, dass das am radialen Schienennetz orientierte Sternmodell der Siedlungsentwicklung von Berlin und des Berliner Umlands mit den zwischen den Achsen liegenden großräumigen Freiräumen für Berlin und das Berliner Umland in Brandenburg sinnvoll und zukunftsweisend ist. Unseres Erachtens ist es zukunftsgerichtet, das derzeit erhebliche Wachstum von Berlin nicht nur auf die Siedlungsbereiche innerhalb der Berliner Landesgrenze zu lenken, sondern auf Brandenburger Teilräume auszuweiten. Dies ermöglicht eine gemeinsame nachhaltige Entwicklung von Berlin und Brandenburg, die Wachstum nachhaltig verteilt, Schrumpfung abwendet und mindert, eine nachhaltige Siedlungsdichte erzielt und zugleich qualitative Freiräume erhält.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b></p> <p>Es sollte Aufgabe der Raumordnung und der mit ihr verbundenen anderen Ressorts sein, ein übermäßiges Wachstum von Berlin zu vermeiden, Wachstumsimpulse auf andere Teilräume in Brandenburg zu lenken, Schrumpfung zu mildern und damit eine ausgewogene Entwicklung des Gesamttraums Berlin-Brandenburg mit gleichwertigen Lebensverhältnissen zu erreichen. „Stärken stärken“ wird in überzeugender Weise durch den Landesentwicklungsplan geleistet; in gleicher Weise bietet er die</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Verhinderung einer weiteren Verdichtung der Metropole liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnung. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Möglichkeit, sich mit den „schwachen“ Teilräumen auseinander zu setzen.		Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen.	
<b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b>			
Die Verteilung des Wachstums gemäß LEP-Entwurf erfolgt auch aus unserer Sicht zunächst folgerichtig entlang des Siedlungssterns. Zugleich halten wir es erforderlich, raumordnerische Perspektiven für den Weiteren Metropolenraum zu entwickeln. Es ist anzuerkennen, dass das Wachstum zunächst mit Berlin und dem Berliner Umland als dem Kern der Metropolregion verbunden ist. Die Erfahrungen mit den Anstrengungen seit der Wende, Wachstum zu verteilen und zum Beispiel dezentral zu konzentrieren, zeigen, wie schwierig Erfolge in diesen Bemühungen sind. Dennoch zeigen aber auch Erfahrungen zum Beispiel mit dem Oberzentrum Leipzig in Sachsen, dass es möglich ist, Zentrale Orte wieder zu profilieren und in den Wettbewerb um Einwohner und Gewerbe einzubinden. Dies erfordert aber eine Verbindung raumordnerischer Aktivitäten mit anderen Handlungsfeldern der Raumentwicklung sowie anderer Ressorts.	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Der LEP HR trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung. Im Weiteren Metropolenraum wird mit den Zentralen Orten eine räumliche Kulisse festgelegt, in der die Entwicklung gebündelt und Wachstum gelenkt werden soll. Dies soll zur Stabilisierung dieser Städte und Gemeinden beitragen und gleichzeitig die Entwicklung im Gesamttraum voranbringen. Der LEP HR bietet insofern einen räumlichen Rahmen, an dem sich andere Handlungsfelder oder Ressortpolitiken orientieren und ihre Aktivitäten im Interesse der Entwicklung des ganzen Landes ausrichten können.	nein
<b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b>			
Wir begrüßen das Raumordnerische Ziel zu Grundfunktionalen Schwerpunkten und damit die Wiederkehr zur zentralörtlichen Ausweisung von Grundzentren durch die Regionalplanung.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da diese keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b>			
<p>Wir bitten um Prüfung, wie die Achsenzwischenräume im Berliner Umland konsequent von Siedlungsentwicklung freigehalten werden können. Der Siedlungsstern entfaltet seine Kraft durch die Verbindung der baulichen Verdichtung, der verkehrlichen Erreichbarkeit sowie des Schutzes und der Entwicklung des Freiraumes. Trotz des erheblichen Entwicklungsdrucks im Berliner Umland sollte der Freiraum in den Achsenzwischenräumen konsequent geschützt werden. Ein Urban Sprawl ist nicht das Ziel nachhaltiger Raumentwicklung. Dies begründet sich aus verkehrlicher und ökologischer Perspektive (letztere aus klimatischen Gründen und zum Schutz des Bodens); zusätzlich dient der Freiraum im Berliner Umland aber auch soziokulturellen Bedürfnissen (Erreichbarkeit von Grünflächen, Grüne Infrastruktur, Ökosystemleistungen). Die konsequente Siedlungsentwicklung in den Achsen und die Freihaltung der Zwischenräume erfordert eine Diskussion zwischen den Gemeinden über gerechte Raumentwicklung und neue Strategien zur Lösung von Landnutzungskonflikten.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die durch das Bevölkerungswachstum erforderliche Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, wird auf die Eigenentwicklung begrenzt. In diesen Gemeinden ist damit die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung möglich, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Innerhalb großer Bereiche der Achsenzwischenräume wird zudem ein Freiraumverbund festgelegt, der von raumbedeutsamer Inanspruchnahme freizuhalten ist. Durch diese Steuerungsansätze soll auf Ebene der Landesplanung erreicht werden, dass die Achsenzwischenräume vorrangig ihre Funktionen für den Naturhaushalt, für den Klimaschutz sowie für die Erholung wahrnehmen können. Daneben gelten fachplanerische Regelungen, z.B. des Naturschutzes. Zudem werden die Gemeinden im LEP HR angeregt, zur Abstimmung kommunaler Entwicklungsvorstellungen interkommunale Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen bzw. zu intensivieren.</p>	<p>nein</p>
<b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir bitten um Prüfung, wie die Aussagen zur Entwicklung der Groß- und Mittelstädte präzisiert werden können, unter anderem hinsichtlich der „zweiten Reihe“ im Verhältnis zur zentralörtlichen Gliederung. Der Landesentwicklungsplan führt mit den „Städten der zweiten Reihe“ (G 5.8) eine neue siedlungsentwicklungspolitische Figur ein, die eine Antwort auf das Wachstum von Berlin gibt und dieses Wachstum in Berlin und Brandenburg nachhaltig zu verteilen versucht. Der gewählte 60-Minuten-Radius ist noch nicht plausibel begründet. Die in diesen Radius fallenden Städte wurden zum Beispiel nach der derzeitigen Erreichbarkeit ausgewählt. Mit einer weiteren Beschleunigung der Strecke nach Cottbus würde aber auch dieses Oberzentrum zukünftig in den Radius fallen. Dies offenbart aber zugleich auch eine Schwäche der neuen Planfigur: Stadtpolitik von Brandenburg darf sich nicht nur auf die Erreichbarkeit von Berlin beziehen und Standortqualitäten daraus ableiten. Der Landesentwicklungsplan macht noch nicht ausreichend klar, wie das bisherige zentralörtliche System durch die „Städte in der zweiten Reihe“ ergänzt bzw. ersetzt wird. Es ist zu befürchten, dass durch die neue teilräumliche Gliederung (60-Minuten-Radius um Berlin) bestimmte Teilräume und Städte gefördert und andere weniger gefördert werden. Als tragfähige Perspektive sollte für alle Groß- und Mittelstädte Brandenburgs deren eigene zentralörtliche Stellung angesehen werden: die Stadt als Zentrum in einer Stadtregion, mit der sie im Austausch steht, sodass sich städtische und ländliche Teilräume nachhaltig miteinander entwickeln. Neben den Mittelzentren gilt dies insbesondere für die drei Oberzentren Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder). Damit verbunden ist auch die Verknüpfung zum Konzept der Regionalen Wachstumskerne. Dies führt schließlich zu einer dezentralen Konzentration im Berlin und Brandenburg.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine Benachteiligung der Städte, die nicht in der 2. Reihe liegen, ist daher nicht erkennbar. Die Festlegung adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit aus der Metropole Berlin erreichbar sind. Die Fahrzeit von 60 Minuten berücksichtigt, dass grundlegend für Wohnstandortentscheidungen Fahrzeiten sind, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Fahrzeit von 60 Minuten eine maximal vertretbare Entfernung. Aufgrund des Verzichts der namentlichen Nennung der Städte der 2. Reihe im LEP HR Entwurf kann eine Einbeziehung weiterer Städte infolge von Verbesserungen der SPNV-Anbindung auf Grundlage verkehrsplanerischer Ziele jederzeit erfolgen. Die Funktionen der Städte, die im LEP HR als Mittel- bzw. Oberzentren festgelegt werden, sind abschließend in den Plansätzen Z 3.5 und Z 3.6 geregelt. Ein weitergehender Regelungsbedarf im Zusammenhang mit der Strategie der Städte der 2. Reihe ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b>			
<p>Wir bitten um Prüfung, wie sie Achsen des Berliner Siedlungssterns gestärkt werden können. Die Achsen des Siedlungssterns sind die zentralen Teilräume, in denen das Wachstum Berlins bewältigt wird. Dies erfordert zum einen, an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs städtebaulich nachzuverdichten und „Stadt zu bauen“. Zum anderen sind innerhalb der Achsen Maßnahmen zur infrastrukturellen Verbesserung erforderlich. Neben der sozialen und kulturellen Infrastruktur zählt hierzu insbesondere auch der Ausbau der Infrastruktur und des Angebots im Bereich des Schienenverkehrs. Hierzu sollte im Landesentwicklungsplan eine stärkere Konkretisierung und Festschreibung von Ausbaustandards (z.B. Zielfahrzeiten zwischen den Zentren) und dem Verkehrsangebot (z.B. Mindestanzahl der Verbindungen/Stunde) erfolgen. Diese Standards sollten sich an der Bedeutung der Zentren und Achsen orientieren. Die Stärkung der Siedlungsachsen trägt zur Innenentwicklung und damit auch zur Freihaltung des Außenraumes bei. Eine Verdichtung um jeden Preis ist dabei nicht zielführend. Hilfreich sind hier vielmehr Konzepte der doppelten Innenentwicklung, die auch innerhalb der Siedlungsbereiche Freiräume schützen und entwickeln und damit deren Funktionen anerkennen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Gemäß ROG § 2 (2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Festlegungen zu städtebaulicher Nachverdichtung obliegen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden.</p>	nein
<b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b>			
<p>Ein Punkt ist das Finden einer Balance zwischen der Stärkung der Freihaltung der Achsenzwischenräume und der Gestaltung regionaler Verflechtungen zwischen den Zentren benachbarter Siedlungsachsen. Hierbei sollte der Landesentwicklungsplan</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aussagen zur Entwicklung und Stärkung vor allem der öffentlichen Verkehrsangebote in diesen Relationen treffen, zum Beispiel in Form der Definition eines Landesbusnetzes mit bestimmten Mindestangebotsstandards.</p>		<p>werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<hr/>			
<b>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 975</b>			
<p>Die Regionalgruppe Berlin-Brandenburg der SRL hat im Zusammenhang mit dem LEP-Entwurf eine Veranstaltung zum Thema „Städte der zweiten Reihe“ durchgeführt. Im Ergebnis haben die Sprecherinnen und Sprecher der Regionalgruppe beschlossen, Anregungen insbesondere zur Siedlungsentwicklung zu geben. Wir verstehen diese Stellungnahme als Ergänzung zu unserer ersten Stellungnahme vom 12.12.2016.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 963</b>			
<p>Die neuerliche Fassung des Entwurfs des LEP HR kann in vielen Punkten von den Bürgern des ländlichen Raumes nicht mehrheitlich mitgetragen werden. Der Entwurf des LEP HR geht im Prinzip nicht vom Ist-Zustand der Raumordnung aus, sondern setzt sich sehr pauschale idealisierte Ziele, die im Widerspruch zur aktuellen Situation und anderen politischen Zielen stehen wie der Energiestrategie. Die Folgen falscher Struktur- und Energiepolitik der vergangenen Jahre können nur geheilt werden durch ein Moratorium, das es ermöglichen würde, die Fehler zu finden und</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR geht vom Ist-Zustand der Raumentwicklung aus und setzt auf dieser Grundlage Entwicklungsziele, die zur Weiterentwicklung des Gesamttraumes beitragen sollen. Ein Widerspruch zu anderen politischen Zielen wie der Energiestrategie des Landes Brandenburg ist dabei nicht erkennbar. Folgen einer falschen Struktur- und Energiepolitik der vergangenen Jahre werden nicht benannt, drängen sich nicht auf und wären zudem kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
einen sachgerechten und glaubwürdigen Entwicklungsplan aufzustellen.			
<b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 963</b> Die Festlegungen des LEP HR sollen erst nach 10 Jahren überprüft werden. Das ist bei der sich abzeichnenden Entwicklungsdynamik ein viel zu großer Zeitraum und es muss eine kontinuierliche Korrektur gerade im Hinblick auf Fehlentscheidungen bzgl. der Energieversorgungssicherheit.	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	Kenntnisnahme	nein
<b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 963</b> Der Bericht geht von einem Rückgang der Bevölkerung in den ländlichen Regionen auf Grund demographischer Entwicklung aus, diese Aussage ist wegen zunehmender Geburtenzahlen der letzten Jahre anzuzweifeln und sollte überprüft werden. Tatsache ist aber, dass infolge des ungebremsten und unnötigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien - vorrangig Windenergie - ganze Landstriche der Uckermark, der Prignitz, des Havellandes und Süd-Brandenburgs nicht mehr mit Qualität bewohnbar sein werden. Der LEP HR muss unbedingt die Höhen abhängige Entfernung der Windkraft von Wohnsiedlungen einplanen, um dem Schutzgut "Mensch" gerecht zu werden.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Der Planungsauftrag an die Regionalplanung dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 963</b></p> <p>Bereits in der Einleitung wird formuliert: "Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen sollen in Einklang gebracht werden." Die wirtschaftlichen Ansprüche dominieren seit langem die sozialen und schalten die ökologischen auf Grund von Partikularinteressen mit Duldung und Unterstützung des Gesetzgebers aus. Bestes Beispiel ist der ausufernde nationale Ausbau der Erneuerbaren Energien mit schwerwiegenden sozialen und ökologischen Verwerfungen. Letztere sind sinnvoller vor Erarbeitung des LEP zu analysieren und den möglichen Folgen gegenüber zu stellen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab.</p> <hr/> <p>Die Nutzung der Windenergie ist wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes, um die Ablösung fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien zu erreichen. Über diese energiepolitische Ziele entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Der Planungsauftrag an die Regionalplanung dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und sozialen Aspekten ein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b></p> <p>Die Mitgliedunternehmen des WADWD e.V. befürworten den strategischen Entwicklungsansatz der Landesregierung „Stärken zu stärken“. Die Ausrichtung der Förderung aller Politikfelder unter dem Motto „RWK first“ sollte jedoch zeitnah evaluiert werden. Es gibt Regionen, welche sich ohne RWK Status besser entwickelt als Regionen mit dem Status RWK. Wenn „Stärken stärken“, dann anhand objektiver Indikatoren und nicht aufgrund</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kennntnisnahme. Es wurden keine dem Planentwurf entgegenstehenden Belange vorgetragen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eines unreflektierten Status.			
<p><b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b>            Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Infrastruktur und der weiteren Strukturentwicklung sehen wir neben Energie, Wasser und Straßenausbau auch den Breitbandausbau. Ohne Breitband keine Digitalisierung. Das Thema Digitalisierung sollte gleichrangig mit dem Thema der Weiterentwicklung und Qualifizierung der technischen Infrastruktur behandelt und umgesetzt werden.</p>	<p>III.2.5            Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b>            Die Aussagen des LEP HR unter Ziffer 3.3 in Bezug auf die Festlegung der Regelung zu den grundfunktionalen Schwerpunkorten sehen wir kritisch. Die Festlegung sollte hier vom Land anhand klarer sachlich - objektiver Gesichtspunkte und in Abhängigkeit vom Sitz einer kommunalen Verwaltung getroffen werden.</p>	<p>III.3.3.1            Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Der Sitz der Verwaltung ist in dem Kriterienkatalog enthalten, den der Landesentwicklungsplan HR der Regionalplanung für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte vorgibt und von dem nur hinsichtlich einzelner Einrichtungen abgewichen werden darf.</p>	
<p><b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b> Trotz der Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunktort sollten an Orten mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, wie Heiligengrabe und Meyenburg, Erweiterungen an Gewerbe- und Wohnsiedlungsflächen ohne Restriktionen möglich sein, wenn die Vorhaben der Standortsicherung der strukturbestimmenden Unternehmen dienen. Die Nähe von Wohn- und Arbeitsort ist ein wesentlicher Standortfaktor bei der zukünftigen Fachkräftesicherung. Verbunden damit ist an diesen Orten die Sicherung von Versorgungsangeboten von Kita, über Grundschule bis hin zu Einzelhandelseinrichtungen, eine ausreichende medizinische Grundversorgung und die Anbindung an einen funktionierenden ÖPNV, essentiell.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden. Die vom Einwander geforderte unbeschränkte Erweiterungsmöglichkeit für Siedlungsflächen würde dem Konzentrationsgedankend des Landesentwicklungsplans, der zur Flächen- und Ressourcenschonung Steuerungselement enthält, widersprechen. Die Gewerbeflächen werden durch den Landesentwicklungsplan nicht quantitativ begrenzt, sondern es werden nur qualitative Anforderungen formuliert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b> Die besondere Bedeutung der Fontanestadt Neuruppin für den Nordwesten Brandenburgs muss im LEP herausgestellt werden. Eine Ausweisung als Oberzentrum würde dieser Bedeutung gerecht werden.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	
<p><b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b> Wichtig ist aus unserer Sicht der Erhalt aller Schulformen von den Grundschulen über die Oberschulen und Gymnasien bis hin zu den beruflichen Schulen in den Mittelzentren bzw. bei geteilten Mittelzentren, (Pritzwalk und Wittstock), in jeder Stadt. Eine breite Vielfalt von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten an den Oberstufenzentren sollte anhand der Bedarfe der regionalen Wirtschaft ausgerichtet sein und sich daran orientieren. Einhergehen muss diese Strategie mit dem weiteren Ausbau der Hochschulinfrastruktur auch in ländlichen Regionen, wie in den Landkreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin. Insbesondere sehen wir hier den Ausbau der Medizinische Hochschule Brandenburg -</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Fragen des Erhalts aller Schulformen, der Vielfalt von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten, der weiteren Ausbau der Hochschulinfrastruktur in ländlichen Regionen, wie auch der Ausbau der Medizinischen Hochschule in Neuruppin und die langfristige Etablierung der Präsenzstelle der Technischen Hochschule Brandenburg in Pritzwalk sind kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegen dem jeweiligen Fachplanungsträger im Land Brandenburg.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Theodor Fontane in Neuruppin und die langfristige Etablierung der Präsenzstelle der Technischen Hochschule Brandenburg in Pritzwalk als wichtige Strukturelemente.			
<b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b>			
Die Region um das Autobahndreieck Wittstock/Dosse übernimmt zwischen den Metropolregionen Hamburg und Berlin, der Regiopole Rostock und der Nähe zu den Seehäfen an Nord- und Ostsee eine bedeutende Scharnierfunktion als wichtigster Verkehrsknotenpunkt im Norden der Hauptstadtregion. Die Entwicklungsachse A 24 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und dem Berliner Ring hat eine hohe Bedeutung für die zukünftige Landesentwicklung. Diesen Standortfaktoren ist bei der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung im Hinblick auf die weitere verkehrstechnische und logistische Infrastruktur Rechnung zu tragen.	III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten	Der Plangeber misst den Verbindungsqualitäten ebenfalls große Bedeutung bei. Entsprechend dem Planungsauftrag auf Landesebene wurden diese in den entsprechenden Plansätzen, insbesondere durch die Einordnung in die Strategie der Transeuroäischen Netze. Zusammen mit den Festlegungen im Kapitel III 2 , III 3 und III 7 sind damit die landesplanerischen Regelungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Kenntnisnahme.	nein
<b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b>			
Die wirtschaftliche Stärke einer Region wie Nordwestbrandenburg erfordert eine hohe Qualität in Fragen der Mobilität. Einerseits geht es darum, trotz geringer Bevölkerungsdichte die großen Entfernungen mit dem ÖPNV oder dem motorisierten Individualverkehr (MIV) in akzeptablen Zeit- bzw. Entfernungsrelationen zu überwinden, andererseits muss der Zugang zum ÖPNV und MIV gerade im ländlichen Raum für jeden zugänglich gemacht werden. Aus Sicht des WADWD e.V. ist es hierzu unbedingt erforderlich: 1. die B189n in Richtung Mirow weiter auszubauen, 2. die Taktung und Durchbindung des RE 6 dauerhaft zu erhöhen und zu verstetigen sowie 3. weitere innovative	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Durch die vorgesehene Festlegungen ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgestellt werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in den "Richtlinien für integrierte Netzgestaltung" (RIN). Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Taktungen, etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Mobilitätskonzepte und -ideen für den ländlichen Raum zu diskutieren, zu entwickeln und entsprechende Rahmenbedingungen herzustellen.</p>		<p>werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	
<p><b>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. - ID 934</b>  Der ungehinderte Zubau regenerativer Energieanlagen in Nordwestbrandenburg hat zu überdurchschnittlich hohen Energiekosten in der Region geführt. Das Verhältnis zwischen erzeugter und verbrauchter Energie muss unbedingt wieder in eine für Wirtschaft und Verbraucher vertretbare Dimension gebracht werden. Die Energiekosten sind für die regionale Wirtschaft ein wichtiger Standortfaktor. Die überdurchschnittlich hohen Preise gefährden zusehend die Stärke des Wirtschaftsstandortes.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Festlegungen zu Energiepreisen zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost (WISO) - ID 958</b>  Unter der Überschrift „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ wird auf Seite 12 die Vernetzung von Schiene und Straße zur Koordinierung der Waren- und Verkehrsströme angesprochen. Auch hier sind die Wasserstraßen ausgenommen und es fehlt ein Bekenntnis zum benötigten Ausbau der Infrastruktur.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Im Bezug auf die europäischen Wachstumsmärkte spielen die Wasserstraßen in der Hauptstadtregion keine den Straßen und Schienen vergleichbare Rolle. Allerdings wird sowohl im LEPro §7 (1), als auch in G 2.4 auf die Bedeutung der Wasserstraßen bzw. die Notwendigkeit von leistungsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße zur Abwicklung eines umweltgerechten Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, explizit hingewiesen. Allerdings sind Festlegungen zum Ausbau der Wasserstraßen, die insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken dienen, Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost (WISO) - ID 958</b></p> <p>In der Nebenkarte mit der Zwischenüberschrift „Funktionales Verkehrsnetz“ sind das Transnationale Verkehrsnetz sowie großräumige und überregionale Straßen- und Schienenverbindungen dargestellt. Es fehlen sowohl die Bundeswasserstraßen als auch bedeutende Landeswasserstraßen. Für die großräumigen und überregionalen Wasserstraßen sollte unter Verweis auf die hohe Bedeutung für den Gütertransport eine adäquate Darstellung in der Nebenkarte erfolgen. Insbesondere die Internationalen Wasserstraßen E-30 (Oder), E-70 (Untere Havelwasserstraße) und E-71 (Spree-Oder-Wasserstraße und Teltowkanal) müssen hier ihrer Netzbedeutung angemessen berücksichtigt werden. Die benachbarten Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern haben in ihren Landesentwicklungsplänen jeweils umfangreiche Aussagen zur Entwicklung ihrer Wasserstraßen und der dazugehörigen Infrastruktur getroffen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum in Berlin und Brandenburg keine strategischen Aussagen für dieses wichtige Verkehrsnetz erfolgen, obwohl deren Bedeutung in Brandenburg und Berlin höher ist.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher – auch entsprechend der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) - nur für diese. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost (WISO) - ID 958</b></p> <p>Es fehlt ein Bekenntnis zum benötigten Ausbau der Infrastruktur, insbesondere zum Neubau der Schleuse in Fürstenwalde/Spree. Mit einer Länge von 67 m stellt die vorhandene Schleuse in Fürstenwalde einen echten Engpass gemäß EU-Verordnung 1315/2013, Art. 4b dar. Die Beseitigung dieses Engpasses sollte klar</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bekenntnisse zum Ausbau von Schleusenanlagen sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>benannt und gegenüber dem Bund aktiv eingefordert werden. Der Wassertourismus mit einem Jahresumsatz von mehr als 200 Mio. € benötigt intakte Bundes- und Landeswasserstraßen. Im Zuge der Landeswasserstraße Dahme-Umflutkanal - Dahme fehlt eine Hebeanlage/ Schleuse bei Märkisch Buchholz.</p>			
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b>  Die Lage in der Achse Berlin - Szczecin hat auch großen Einfluss auf die im Tourismus und Dienstleistungssektor tätigen Wirtschaftsbranchen. Um diese positive Entwicklungsmöglichkeit weiter zu fördern, bitten wir Sie aktiv zur Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Pendler und junge Familien aus den hinsichtlich des Wohnungsangebots überlasteten Metropolen Berlin und Stettin beizutragen. Es muss in diesem Zusammenhang die Infrastruktur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und für Bildungseinrichtungen geschaffen bzw. erhalten werden. Weiterhin müssen die Angebote der Daseinsvorsorge (ärztliche Versorgung, ländliche Freizeitangebote, etc.) umgesetzt werden. Tourismus, Bildung, Infrastruktur und Wirtschaft sind wichtige Handlungsfelder des Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“.</p>	<p>II.6  Daseinsvorsorge und  Teilhabe am  gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Der Planentwurf sieht quantitativ unbegrenzte Ansiedlungsmöglichkeiten in den Mittelzentren der Region, Eigenentwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden und erweiterte Ansiedlungsmöglichkeiten in den regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vor. Eine flächendeckende Siedlungsentwicklung ist hingegen wegen der daraus resultierenden Zersiedlung der Landschaft und den erforderlichen Infrastrukturaufwendungen nicht erwünscht und wird daher durch den Planentwurf auch nicht verfolgt. Gründe, von der genannten planerischen Grundintention abzuweichen, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b>  Wir, die unterzeichnenden Unternehmen, haben uns bewusst für eine Ansiedlung in der Region Uckermark-Barnim entschieden und fördern entsprechend mit eigenen privatwirtschaftlichen finanziellen Mitteln die Entwicklung der brandenburgischen Gemeinden. Diese, bereits getätigten Investitionen drohen verloren zu gehen, wenn nicht parallel durch die öffentlichen Planungsträger dem Aussterben der Gemeinden Brandenburgs durch Sicherung der</p>	<p>II.13  Weitere Anregungen  zum Themenfeld  Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>lokalen Infrastruktur, der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und durch aktive Siedlungsentwicklung entgegengewirkt wird. Dass diese Strukturen zum Teil mangelhaft sind, macht sich durch den Mangel an qualifizierten Bewerbern auf ausgeschriebene Arbeitsplätze und Ausbildungsstellen bemerkbar. Geeignete Fachkräfte verlangen nach einer ausgeprägten örtlichen Infrastruktur, nach einer guten Versorgung mit Schulen und nach attraktiver Wohnfläche. Diese Grundstrukturen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region gilt es zu erhalten und auszubauen!</p>			
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b> Wir, die im Amtsgebiet angesiedelten Unternehmen sind lokal verbunden, grenzüberschreitend tätig, schätzen Bindung zur lokalen Bevölkerung und nehmen aktiv an der gemeindlichen Entwicklung teil. Daher bitten wir Unternehmer Sie mit heutigem Schreiben, die nachfolgenden wirtschaftlichen Interessen bei der Erarbeitung des integrierten Regionalplans nicht unberücksichtigt zu lassen. Zusätzlich zur parallelen Arbeit der Regionalen Planungsstelle zum LEP HR an der Identifikation der Grundfunktionalen Schwerpunkte, sollte die Regionale Planungsstelle ihre Möglichkeiten im LEP-HR-Verfahren ausschöpfen, um die regionalen Interessen im Beteiligungsverfahren zum LEP HR durchzusetzen. Es lässt sich feststellen, dass die lokalen Bedingungen zur Förderung der Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen vorhanden sind. Wir - die Wirtschaft - setzen auf die Unterstützung und Schaffung der Entwicklungsbedingungen durch die Regionalplanung. Wir haben diesbezüglich die Bereitschaft eng mit der Regionalen Planungsstelle zusammenzuarbeiten und sind folglich an einem stetigen Austausch im Planungsverfahren interessiert.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die wirtschaftlichen Interessen werden bei der Erarbeitung des integrierten Regionalplans nicht unberücksichtigt gelassen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihre Möglichkeiten im LEP-HR-Verfahren ausgeschöpft, um die regionalen Interessen in das Beteiligungsverfahren zum LEP HR einzubringen. Die Bereitschaft, eng mit der Regionalen Planungsstelle zusammenzuarbeiten und zum stetigen Austausch im Planungsverfahren, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b>            Nach dem derzeitigen Stand des LEP HR sind für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen. Das Amt Oder-Welse verfügt über die idealen Bedingungen, um der lokalen Wirtschaft durch entsprechende Erweiterung der Gewerbeflächen eine überregionale Bedeutung zu verschaffen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die besonders günstige Erreichbarkeit des Amtsgebiets, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg. Zudem verfügt das Amtsgebiet über die entsprechend für den überregionalen Ausbau der lokalen Wirtschaft notwendigen Flächengrößen. Wir fordern daher die Regionale Planungsstelle auf, in diesem Zusammenhang den Ausbau gewerblich-industrieller Vorhaben durch die Absicherung der sogenannten „weichen“ Standortfaktoren (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierter Arbeitskräfte) zu fördern.</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Kenntnisnahme. Die Anregung richtet sich an den Träger der Regionalplanung (hier: Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim). Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt.	nein
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b>            Wir fordern die Regionalplanung auf, aktiv durch entsprechende Planung dazu beizutragen, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder führt zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der</p>	III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft	Die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Räumen wird bereits in §2 (3) LEPro und in G 4.3. thematisiert. Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden Anregungen machen deutlich, dass nur bedingt nachvollzogen wird, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag. So geht der Wunsch nach konkreten Planaussagen zur Entwicklung von neuen Wirtschaftsfeldern im ländlichen Raum an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei. Ein	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Räume, welche in unserem wirtschaftlichen Interesse liegt.</p>		<p>weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<hr/>			
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b>  Schwerpunkte der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Amt Oder-Welse sind die vorhandenen Gewerbegebiete in Pinnow, Passow und Meyenburg. Vor allem Pinnow besitzt ein zukunftsweisendes Gewerbegebiet, mit einer sehr guten regionalen Anbindung über Bahn und Straße an überörtliche Verkehrsachsen, so auch nach Polen. Damit sind die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung ebenso erfüllt, wie für die Ansiedlung zukunftsweisender Betriebe des mittelständischen produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsgewerbes. Durch umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur und aktive Grundstücksveräußerungen konnte die Beschäftigtenzahl auf heute 600 gesteigert werden - mit steigender Tendenz. Dazu gehört nicht nur die Sicherung des Gewerbegebietes und seine hervorragende Erschließung selbst, vielmehr auch ein attraktives Angebot an Wohnraum, ein breites Angebot an sozialen Einrichtungen und die herausragende Umsetzung von Maßnahmen der Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung - um hier nur einige ausgewählte Belange zu nennen. Die Gemeinde Passow muss als Grundfunktionaler Schwerpunkte festgelegt werden. Der grundfunktionale Schwerpunkt soll nach dem LEP HR „in der Regener Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde sein. Die Bestimmung der Regel-Ausnahme-Verhältnisse wurde im LEP HR der Regionalplanung überlassen. Diese Möglichkeit muss der integrierte Regionalplan ausschöpfen. Passow stellt ein wichtiges</p>	<p>III.3.3.1  Prädikatisierung  Grundfunktionale  Schwerpunkte durch die  Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Der Einwander bezieht sich in diesem Punkt noch auf den ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans HR.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungszentren dar. Neben Pinnow im Süden des Amtes ist Passow dessen nördliches Versorgungszentrum und ebenfalls Schulstandort. Im historischen Ortskern haben wir Dienstleistungsunternehmen Handwerker angesiedelt. In den Gewerbeflächen am östlichen und westlichen Ortsrand gibt es ein stabiles Angebot an Arbeitsplätzen. Mit der sehr guten Verkehrsanbindung durch die B 166 und den Bahnanschluss nach Berlin und Stettin sind sehr günstige Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung gegeben. Passow kommt durch seine sehr günstige Anbindung, teilweise ohne Umsteigen, auch als Wohnstandort für Pendler nach Berlin und Stettin infrage. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse verankerten Entwicklungsziele entsprechen auch den Entwicklungszielen des Landkreises Uckermark zur Nutzung regionseigener Potenziale im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Einwohner zu stabilisieren und Wirtschaftswachstum zu erzeugen.</p>			
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b> Schwerpunkte der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Amt Oder-Welse sind die vorhandenen Gewerbegebiete in Pinnow, Passow und Meyenburg. Vor allem Pinnow besitzt ein zukunftsweisendes Gewerbegebiet, mit einer sehr guten regionalen Anbindung über Bahn und Straße an überörtliche Verkehrsachsen, so auch nach Polen. Damit sind die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung ebenso erfüllt, wie für die Ansiedlung zukunftsweisender Betriebe des mittelständischen produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsgewerbes. Durch umfangreiche Investitionen in die</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Der Einwander bezieht sich in diesem Punkt noch auf den ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans HR.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur und aktive Grundstücksveräußerungen konnte die Beschäftigtenzahl auf heute 600 gesteigert werden - mit steigender Tendenz. Dazu gehört nicht nur die Sicherung des Gewerbegebietes und seine hervorragende Erschließung selbst, vielmehr auch ein attraktives Angebot an Wohnraum, ein breites Angebot an sozialen Einrichtungen und die herausragende Umsetzung von Maßnahmen der Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung - um hier nur einige ausgewählte Belange zu nennen. Die Gemeinde Pinnow muss als Grundfunktionaler Schwerpunkte festgelegt werden. Der grundfunktionale Schwerpunkt soll nach dem LEP HR „in der Reger Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde sein. Die Bestimmung der Regel-Ausnahme-Verhältnisse wurde im LEP HR der Regionalplanung überlassen. Diese Möglichkeit muss der integrierte Regionalplan ausschöpfen. Pinnow stellt ein wichtiges Versorgungszentren dar. Pinnow stellt in der Uckermark mit seinem Arbeitsplatzüberhang eine Besonderheit dar, die mittel- und langfristig für die Zukunft der gesamten Region gesichert und ausgebaut werden muss. Das etwa 200 ha umfassende Gewerbe- und Industriegebiet in Pinnow ist ein Anker der Entwicklung in der ökonomischen Landschaft der Uckermark, der zur Verbesserung der Lebensgrundlage gesichert und gestärkt werden muss. Der gewerblich-industrielle Bestand und seine Entwicklung sind erheblich von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften abhängig. Arbeitsplätze und Einwohner bedingen einander und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickelt werden. Mit der Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung neuer und Sicherung bestehender Unternehmen wurden mit unserem großen finanziellen und persönlichen Engagement in Verbindung mit Fördermitteleinsatz wichtige Grundlagen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geschaffen, um die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Basis der Region zu stärken. Dank dieses Einsatzes verfügt Pinnow heute über mehr als 900 Arbeitsplätze. Demgegenüber steht ein erheblicher Nachholbedarf an adäquatem Wohnraum, sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Zuzug von Arbeitskräften und ihren Familien. Mit seinem großen Arbeitsplatzangebot, dem Verwaltungssitz und einem umfänglichen Angebot an Bildungseinrichtungen ist Pinnow für das gesamte Amtsgebiet der zentrale Versorgungsort mit der Funktion als Arbeitsplatz-, Wohn- und Bildungsstandort. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse verankerten Entwicklungsziele entsprechen auch den Entwicklungszielen des Landkreises Uckermark zur Nutzung regionseigener Potenziale im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Einwohner zu stabilisieren und Wirtschaftswachstum zu erzeugen.</p>			
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b>  Pinnow bietet mit seinem großen Gewerbegebiet einen Schwerpunkt für die zukünftige Weiterentwicklung des Ortes selbst und des gesamten Amtes. Seit 1992 lässt sich im Amtsgebiet ein leichter, aber stetiger Bevölkerungszuwachs erkennen. Diese Tendenz wird durch die statistisch ausgewiesenen Zuwächse bei der Arbeitsplatzentwicklung bestätigt (Kreisentwicklungskonzeption Landkreis Uckermark). Der diesbezügliche Zusammenhang ist damit nachgewiesen. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen entlang der Bahngleise in Pinnow ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der</p>	<p>III.3.3.2  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Pinnow bzw. des Amtes. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Stärkung raumordnerisch günstiger Standorte durch Privilegien unter anderem zur über die Eigenentwicklung hinausgehenden Entwicklung von Flächen für Wohnsiedlungen ist ein Zweck der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten im Regionalplan. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“ aufgestellt. Ziel muss es sein, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um Abwanderungen zu verhindern und Zuzüge zu fördern. Dazu dient in allen Bereichen eine langfristige und angemessene Flächenvorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung. Wir fordern Sie auf, im Rahmen der Überarbeitung des integrierten Regionalplans, die Interessen der Region Uckermark-Barnim bei der weiteren Planung des LEP HR auch dahingehend wahrzunehmen, dass - im Interesse der Bindung von Fachkräften und Arbeitsplätzen in der Region - von einer Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Abstand genommen wird. Wir müssen zur langfristigen Bindung qualifizierter Mitarbeiter und Fachkräfte in der Lage sein, ein attraktives Wohnraumangebot vor Ort zu bieten. Wir streben in diesem Zusammenhang einen Ausbau des Arbeitsplatzangebots in unseren Unternehmen an. Durch das vorhandene und voraussichtlich steigende Arbeitsplatzangebot ergibt sich eine Wohnraumnachfrage in Pinnow, die durch die Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen bedient werden muss. Ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Arbeitnehmern ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den</p>		<p>Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Wir wünschen uns für unsere Mitarbeiter die Schaffung der notwendigen Bedingungen zur Ansiedlung ihrer Familien. Gegenwärtig müssen rund 390 unserer Arbeitskräfte nach Pinnow einpendeln, da sie vor Ort nicht die geeigneten Wohnbedingungen vorfinden. Unmittelbar verbunden mit dem erwarteten Wanderungsgewinn ist eine Stärkung der jüngeren Bevölkerungsteile, also der jungen Familien mit Kindern. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zumindest im Bestand vorzuhalten. Tendenzen dahingehend zeigen sich bereits durch eine aktuelle hohe Nachfrage an Kita-Plätzen in den Gemeinden Pinnow und Passow.</p> <p>Demzufolge wird auch der Bedarf an Schulplätzen in den Schulstandorten Pinnow und Passow steigen. Gerade die Sicherstellung einer Grundversorgung für Einpendler am Arbeitsort ist essentiell, um langfristig der Entwicklungsstrategie nachzukommen, diese im Amtsgebiet anzusiedeln. Die intensive finanzielle Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes muss sich planerisch in den Festlegungen integrierten Regionalplans widerspiegeln. Bestehende überregionale Zusammenarbeitskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes hinsichtlich Wirtschaft und Infrastruktur haben sich bislang bewährt und sollten als Kriterium zur Identifikation von GSP im integrierten Regionalplan berücksichtigt werden. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Teilnahme der lokalen Wirtschaft der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden Pinnow und Passow am ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark), die überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum „Unteres Odertal“ und der Beitrag zur RES (regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark). Der aktive Beitrag der Gemeinden und lokalen Wirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum muss daher als Kriterium bei der Identifikation der GSP berücksichtigt werden!</p>			
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b> Überregionale und grenzüberschreitende Modelle der Zusammenarbeit müssen mit ihren Zielen auch bei der Bestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkte als wichtiges Kriterium gewichtet werden.</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Der Kriterienkatalog sichert nach Einschätzung des Plangebers die Auswahl von Standorten, die für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung raumordnerische besonders geeignete sind. Eine Erweiterung um die angesprochenen Aspekte ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.</p>	nein
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b> Einem Planungsprozess ist die Abwägung und Gewichtung verschiedener Belange immanent. Unerlässlich ist es daher auch, die GSP nicht rein quantitativ nach der Anzahl der Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung zu bestimmen, sondern qualitative Wertungskriterien in die Betrachtung einzubeziehen. Dem dürfte der LEP HR-Entwurf auch nicht entgegenstehen.</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Der Kriterienkatalog sichert nach Einschätzung des Plangebers die Auswahl von Standorten, die für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung raumordnerische besonders geeignete sind und definiert dadurch einen qualitativen Anspruch an diese Standorte. In dem Rahmen, den der Kriterienkatalog bietet, sind bei der Entscheidung für einzelne Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte auch qualitative Wertungskriterien anwendbar.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b></p> <p>Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die Regionale Planungsstelle bereits jetzt mit den ersten parallelen Planungen zur Umsetzung des im Entwurfsstadium befindlichen LEP HR beginnt. Die langwierigen Verfahren zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne in der jungen Vergangenheit haben im letzten Jahrzehnt regionalen Investitionsstillstand geführt. Wir bitten sie daher den durchaus positiven Ansatz der parallelen Planung zu LEP HR und Regionalplan Uckermark-Barnim zugunsten einer zeitnahen Schaffung von Investitionssicherheit weiter zu verfolgen und diesbezügliche Hemmnisse für die regionale Wirtschaft abzubauen. Bei der Beteiligung an der Ausarbeitung des LEP-HR-Entwurfs ist zu berücksichtigen, dass es seit Beschluss des LEP B-B im Frühjahr 2009 keine Planungssicherheit hinsichtlich der kommunalen Siedlungsentwicklung mehr gibt und seither Stillstand diesbezüglich herrscht. Wenn nunmehr der jetzige Nachfolger LEP HR nicht vor 2019 in Kraft treten soll, bedeutet dies für die brandenburgischen Gemeinden 10 Jahre Planungsstillstand, welcher sich ebenfalls auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region auswirkt.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ist seit 15. Mai 2009 rechtswirksam und bietet den Kommunen seitdem Planungssicherheit für die kommunalen Planungen.</p>	nein
<p><b>Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse - ID 995</b></p> <p>Aus wirtschaftlicher Perspektive positiv am Amtsgebiet hervorzuheben ist ebenfalls die sehr gute verkehrliche Anbindung an die Metropole Berlin und zum benachbarten Metropolraum Stettin in Polen. Diese ansonsten im Weiteren Metropolraum kaum vorzufindende verkehrliche Situation begünstigt die Pendlerbeziehungen und die wirtschaftliche Entwicklung im</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	Kenntnisnahme.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Amtsgebiet. Die Hauptverkehrsanbindung besteht über die Autobahn A 11. Eine weitere Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraßen B 198 und B 2 in Richtung Angermünde/Schwedt bzw. über die B 166 über Gramzow, Zichow, Passow in Richtung Schwedt. Die Entfernung vom Ballungsraum Berlin beträgt ca. 100 km und zur polnischen Großstadt Stettin rund 60 km. Zur deutschen Ostseeküste auf der Insel Usedom beträgt die Entfernung von Pinnow aus rund 150 km (Ahlbeck/Swinoujscie). Das Amt Oder-Welse verfügt somit über sehr gute regionale und überregionale Verkehrsanbindungen, insbesondere zum Mittelzentrum Schwedt, nach Angermünde / Joachimsthal und zum Mittelzentrum Prenzlau. Mit der Realisierung der Ortsumgehungen für Pinnow (B2) und Passow (B166) verbessert sich die Anbindung der Gewerbegebiete deutlich, ein wichtiger Faktor bei der Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Bahn erschließt das mittlere und südliche Amtsgebiet durch die Verbindung Angermünde-Schwedt mit dem Nationalparkbahnhof Pinnow und den nördlichen Bereich über die Trasse Berlin-Angermünde-Stettin im Regionalverkehr mit Haltepunkten in Passow und Schönow. Ein gemeindeeigenes Anschlussgleis führt in das Gewerbegebiet der Gemeinde Pinnow. Der dort vorhandene Verladebahnhof hat einen überregional bedeutenden Umschlag von über 300.000 t im Jahr. Diese im Vergleich mit anderen Gemeinden und Ämtern im peripheren Raum sehr gute Anbindung an die Metropolen Berlin und Stettin ist ein bedeutender Faktor für eine positive Entwicklung der Wirtschaft im Amtsgebiet.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir bitten die Regionalplanung, verstärkt die lokalen Investitionen in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Region Uckermark und dem Metropolraum Stettin planerisch zu unterstützen und dafür die entsprechenden Grundlagen zum Ausbau der örtlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge planerisch zu schaffen. Der grenzüberschreitende Aktionsplan „Zukunft Unteres Odertal“ stärkt die deutschpolnische Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Unteres Odertal und damit unsere lokale Wirtschaft im Amtsgebiet. Neben der Entwicklung des Tourismus, wird im Amtsgebiet ein Schwerpunkt auf die Entwicklung der „Wirtschaftskraft vor der Haustür“ gelegt, indem örtliches Handwerk und Gewerbe mit Tradition gefördert werden. Daneben findet im Amtsgebiet der Aufbau eines deutsch-polnischen Netzwerkes zur wirksamen Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Unteren Odertal (gemeinsame Vermarktung der Gewerbegebiete) statt.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung, der Regionalplanung Aufträge zur Durchführung lokaler Investitionen zu erteilen. Gleichwohl begrüßt die Landesregierung alle Initiativen und lokalen Vorhaben, die bedarfsgerecht und im Rahmen der räumlichen Planung zulässig zur Entwicklung grenzübergreifenden Verflechtungsräume beitragen. Hierzu sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, die neue wirtschaftliche Perspektiven und Daseinsquellen "vor Ort" eröffnen. Bericht und Anregung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wohnungsbaugesellschaft Kremmen mbH - ID 996</b> Als Geschäftsführer der städtischen Wohnungsbaugesellschaft wünsche ich mir die Aufnahme der Stadt Kremmen in den Strukturraum Berliner Umland damit die Stadt die Möglichkeit bekommt, mehr Wohnbauland für Mietwohnungsbau und Eigenheime auszuweisen. Wir verfügen über ca. 300 städtische Wohnungen und haben seit mehreren Jahren lediglich durch Mieterwechsel bedingt Leerstand. Auf unserer Warteliste befinden sich ca. 60 Interessenten. Die Nachfrage kann aktuell nur im Ausnahmefall zeitnah bedient werden. Für die Stadt mit ihren beiden Schulen ist es wichtig, jungen Familien Wohnmöglichkeiten zu bieten, damit der Schulstandort nicht gefährdet wird. Die Schließung des Schulstandortes hätte zur Folge, dass die Stadt</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden anhand der letztverfügbaren Daten überprüft, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass Kremmen weiterhin dem Weiteren Metropolraum zugeordnet wird. Die offenbar vorhandene Erwartung, dass sich durch eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insgesamt für junge Familien unattraktiv wird. Der Altersdurchschnitt der Bewohner würde sich dadurch unnötig weiter erhöhen. Kremen als sehr alte und gewachsene Stadt verfügt über eine komplette Infrastruktur, die anderenorts erst geschaffen werden müsste, und bildet das Zentrum für die umliegenden Orte. Die Verkehrsverbindung nach Berlin ist gegeben. Es gibt eine größere Anzahl Pendler, die täglich nach Berlin zu ihrem Arbeitsort fahren. Die Stellplätze am Bahnhof sind tagsüber annähernd voll belegt. Um das Sterben der Gemeinden auf dem Land zu stoppen, muss es bezahlbare Wohnmöglichkeiten, eine Infrastruktur für die Anforderungen des täglichen Lebens und eine effektive Verkehrsverbindung in die Großstadt geben. Lediglich an ausreichendem Wohnraum fehlt es uns. Dazu ist es aber notwendig, die planerischen Rahmenbedingungen zu schaffen.</p>		<p>Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, kann nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der räumlichen Strukturen gebunden. Diese sind aufgrund des erhöhten raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland zum Teil restriktiver als im Weiteren Metropolenraum. So soll der Ansatz im Berliner Umland (Gestaltungsraum Siedlung) dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p><b>wpd onshore GmbH - ID 990</b>            Funktion von Arrondierungs- und Verbindungsflächen nicht nachgewiesen. Arrondierungs- und Verbindungsflächen werden weiterhin auf Basis eines Rechenmodells unabhängig von ihrer tatsächlichen Bedeutung in den Freiraumverbund aufgenommen und damit einer sachgerechten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Wir fordern daher, dass Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen nicht oder nur nach konkreter Einzelfallprüfung ihrer Funktion Teil des Freiraumverbundes werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik            Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 effektiv umzusetzen. Dabei liegt der Akzent seit der Novelle des ROG 2009 verstärkt auf dem Gebot der Vermeidung und Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG). Dadurch hat die raumordnerische Sicherung bisher unbebauten und unversiegelten Freiraums vor Inanspruchnahmen eine zentrale Bedeutung erlangt. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden. Für eine Differenzierung der Gebietskulisse bzw. für der Abwägung zugängliche Kriterien oder Teilräume („Funktionsräume“) des Freiraumverbundes besteht kein Erfordernis.</p>	
<p><b>wpd onshore GmbH - ID 990</b>  Kriterienauswahl für den Freiraumverbund widersprüchlich. Es wird weiterhin behauptet, dass der Windenergie trotz ihres Ausschlusses in Freiraumverbundflächen in den fünf Planungsregionen Brandenburgs substanziell Raum zur Verfügung gestellt würde. Dies ist mitnichten so. In der Planungsregion</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik  Freiraumverbund</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oderland-Spree sollen 1,63 %, in Prignitz-Oberhavel (P-O) nur 1,48% der Regionsfläche als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden (in P-O bei Betrachtung der Faktenlage sogar tatsächlich nur 1,08 %) (Siehe Auszug unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel). In beiden aktuell noch in Aufstellung befindlichen Regionalplänen bleibt man damit sehr deutlich hinter dem in der Energiestrategie formulierten Ziel zurück, 2 % der Landesfläche für die Windenergie zugänglich zu machen. Nicht zuletzt ist dies auch auf die neben dem Freiraumverbund auf Ebene der Regionalplanung zu beachtenden Kriterien zurückzuführen, wie wir in unserer Stellungnahme von 2016 bereits anführten. Allein Vogelschutzgebiete die nicht deckungsgleich mit Freiraumverbundflächen sind, sind noch immer nicht Teil des Freiraumverbundes und machen 8% der Landesfläche aus.</p>		<p>§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen (BayVerfGH v. 9. Mai 2016, Vf.14-VII-14). Davon unabhängig ist weiterhin festzustellen, dass die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs gezeigt haben, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien substantiell Raum gegeben werden kann. Absolute Mengenvorgaben hierfür existieren nicht. Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung, bei der in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen eine raumordnerische, nicht allein auf Verträglichkeit mit einzelnen Nutzungen gerichtete Abwägung erfolgte. Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Auf die bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten in Regionalplänen zu beachtenden Kriterien hat der Landesentwicklungsplan keinen Einfluss.</p>	
<p><b>wpd onshore GmbH - ID 990</b> Als einer der größten Projektentwickler für Windenergieprojekte im Land Brandenburg wird wpd unmittelbar von den Festlegungen des zukünftigen LEP HR betroffen. Aus diesem Grund haben wir zum ersten Entwurf vom 19.07.2016 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (siehe Anhang). Darin hatten wir insbesondere Anregungen und Bedenken zum Thema Freiraumentwicklung vorgebracht. Zu den Themen: Zielkonflikt zwischen Windenergie und Akzeptanz durch Öffnung der Freiraumverbundflächen für Abwägung auf</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Ziel der Festlegung des Freiraumverbundes ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und raumbedeutsamer Inanspruchnahme zu schützen. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 effektiv umzusetzen. Der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanungsebene entschärfen und Beachtung von Windeignungsgebieten WEG von in Aufstellung befindlichen Regionalplänen nicht konsequent angewendet. Wir freuen uns, dass Sie unsere Anregung aufgegriffen haben und zusätzlich zu ausgewiesenen WEG auch WEG die in im Verfahren weit fortgeschrittenen Regionalplänen ausgewiesen werden sollen, bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigen wollen. Auch das dies in der kartografischen Darstellung offenbar punktuell schon angepasst wurde, sehen wir positiv. An unserer grundsätzlichen Kritik daran, dass der LEP HR mit den vorgesehenen Festlegungen extrem große und heterogene Gebiete pauschal und ohne Einzelfallbetrachtung der Windenergieplanung entzieht, halten wir jedoch fest. Insbesondere kann die pauschale Klassifizierung von punktuellen baulichen Anlagen wie Windenergieanlagen (WEA) als „raubedeutsame Inanspruchnahme" und der daraus abgeleitete grundsätzliche Ausschluss der Errichtung von WEA im Freiraumverbund nicht nachvollzogen werden (Eingehendere Begründung siehe unsere Stellungnahme von 2016). Die Folge dieser Klassifizierung ist, dass regionale und kommunale Planungen um entscheidende „Manövriermasse“ beraubt werden, die im immer hitziger werdenden Konflikt um die Akzeptanz von Windenergieanlagen einen entscheidenden Beitrag leisten könnte. Wir fordern daher nochmals, die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Freiraumverbundflächen einer Einzelfallabwägung auf regionaler und kommunaler Ebene zugänglich zu machen. Die entsprechenden Passagen in Z 6.2 inkl. der Begründung auf S.104 sind dahingehend zu überarbeiten.</p>		<p>Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zusteht. Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung daher nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden. Es besteht kein Erfordernis, diese einer weiteren Abwägung auf regionaler Ebene, die über den Konkretisierungsauftrag der Regionalplanung hinausginge, zugänglich zu machen. Die Kriterienauswahl zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgt nach raumordnerischen Kriterien und ist nicht auf die Verträglichkeit oder Verhinderung einzelner Freiraumnutzungen ausgerichtet. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. Ob die Ausweisung der Windeignungsgebiete in der Regionalplanung zu einem substantiellen Raumangebot für die Windenergienutzung oder deren Akzeptanz führt, ist im Ergebnis eines gestuften Planungsprozesses auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts zu beurteilen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Zimmermann Vermietungs GmbH - ID 1154</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>MdA - ID 1080</b></p> <p>Ich rege an, dass Ziel Z 7.3 Singlestandort BER wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Absatz 3 erhält folgenden Zusatz: "(3.1) Dabei beschränkt sich die Weiterentwicklung der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) auf die derzeit planfestgestellten Flächen und insbesondere auf zwei Start- und Landebahnen." Dem BER soll die Möglichkeit der Weiterentwicklung gegeben werden, diese soll sich aber nur innerhalb der derzeit planfestgestellten Flächen bewegen. Damit sind Kapazitätserweiterung für den</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BER weiterhin möglich. Allerdings sollen die Flächenerweiterung durch die Festlegung auf das Ziel (3.1), insbesondere für eine dritte Start- und Landebahn, dauerhaft unterbunden werden. Bei einer Erweiterung der Flächen des BER für eine dritte Start- und Landebahn würden deutlich mehr Menschen mit Fluglärm belastet, weil u.a. die Möglichkeiten durch lärmoptimierte Flugrouten/-verfahren, auch an den bestehenden Start- und Landebahnen, weiter deutlich eingeschränkt würden. Dies würde letztlich dem Ziel der Reduzierung der Lärmbetroffenheiten, durch den Singlestandort BER und der Aufgabe des Berliner Flughafensystems mit der Schließung der Flughäfen Tempelhof und Tegel, zu wider laufen. Deshalb sind andere Maßnahmen zur Bewältigung steigender Nachfrage notwendig, die über das Maß der Kapazitätserweiterung innerhalb der planfestgestellten Flächen des BER hinausgehen.</p>		<p>Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll.</p>	

**MdA - ID 1080**

<p>Ich rege an, dass Ziel Z 7.3 Singlestandort BER wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: "(3.3) Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soll im Umfeld des Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) die Ausdehnung der erheblich vom Fluglärm betroffenen Fläche begrenzt werden. Sie soll gegenüber dem aktuell zulässigen Niveau vermindert, mindestens aber nicht mehr anwachsen." Das Ziel (3.3) begründet sich in der gegenwärtig beabsichtigten Ausbauplanung des BER (Masterplan 2040) und dem Umstand die Belastung der vom Fluglärm erheblich betroffenen Fläche/Menschen nicht zunehmen soll. Über dieses Ziel soll sichergestellt werden, dass die Entwicklung des Flughafens so erfolgt, dass die Belastung der Region durch Fluglärm minimiert wird, die Nutzung von technisch fortgeschrittenen lärmärmeren</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen. Die aufgrund der Flugbewegungen entstehenden Lärmemissionen insbesondere aufgrund der gewählten Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in</p>	<p>nein</p>
---	--	--	-------------

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flugzeugen sowie An- und Abflugverfahren vorangebracht wird und der Flugbetrieb so erfolgt, dass die erheblich von Fluglärm betroffene Fläche begrenzt bleibt. Zur Umsetzung dieses Ziels ist eine Lärmobergrenzenvereinbarung für den Flughafen BER zu entwickeln. Das dies technisch und auch in der Raumordnung verfahrenstechnisch möglich ist zeigt sich an entsprechenden Festlegungen am Flughafen Frankfurt Main und am Änderungsverfahren des „Landesentwicklungsplans Hessen 2000“.</p>		<p>den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge. Der aktuelle Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sieht Vorgaben zur Begrenzung der Auswirkungen des Fluglärms als Grundsatz der Raumordnung vor. Der Flugbetrieb soll unter Einsatz möglicher technischer Minderungspotenziale (u. a. lärmärmere Flugzeuge, An- und Abflugverfahren) aber auch ökonomischer Anreize so erfolgen, dass die erheblich von Fluglärm betroffene Fläche begrenzt bleibt. Der Flughafen soll sich weiter entwickeln können, ohne dass zugleich die Lärmbelastung in der Region immer weiter wächst. Die mit der Luftverkehrsseite getroffene freiwillige Vereinbarung zur Einführung einer Lärmobergrenze soll diese Vorgabe erfüllen. Ähnliche Festlegungen für den BER wären Gegenstand des LEP FS. Ob die bereits bestehende Festlegung in G 9 LEP FS zur Minderung des Fluglärms auch künftig ausreichend sein wird, kann jedoch erst auf hinreichender Tatsachengrundlage nach Inbetriebnahme des BER beurteilt werden.</p>	
<p><b>MdA - ID 1080</b> Ich rege an, dass Ziel Z 7.3 Singlestandort BER wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Absatz 3 erhält folgenden Zusatz: "(3.2) Bei darüber hinausgehenden Flugverkehrsbedarfen sind diese durch Kooperationen mit anderen Verkehrsflughäfen innerhalb eines zu erstellenden Luftverkehrskonzepts oder im Falle von Kurzstreckenflugverkehren über Kooperationen mit</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben dem aktuellen Luftverkehrskonzept des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. Dort werden auch entsprechende ergänzende</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bewältigen." Zur Bewältigung steigender Nachfrage sind finanzielle Maßnahmen im Rahmen der Entgeltordnung und der Streichung der Förderprogramme für neue Flugverbindungen und Volumenförderung denkbare Steuerungsmöglichkeiten, die aber nicht im Rahmen eines Landesentwicklungsplans festgeschrieben werden können. Aus ressourcenökonomischen und wirtschaftlichen Gründen ist es allerdings durchaus gerechtfertigt bei Vollauslastung des Standortes BER Flugverkehrsbedarfe an weniger ausgelastete Flughafenstandorte zu verlagern. Zu diesem Zweck sind Kooperationen z.B. innerhalb eines noch zu erarbeitenden Ost- bzw. Nordostdeutschen Luftverkehrskonzepts anzustreben. Zumal es gerade beim Flugverkehr gängige Praxis ist, nicht von jedem Flughafen jedes Ziel zu bedienen, obwohl dadurch die individuellen Anfahrtswege zum entsprechenden Flughafen durchaus länger sein können. Hier und bei der überwiegenden Anzahl innerdeutscher Flüge bietet sich eine arbeitsteilige Kooperation von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Flughäfen bzw. Fluggesellschaften an. Dieses Ziel (3.2) deckt sich mit dem entsprechendem Satz aus der Grundsatz der Raumordnung des §19 LEPro 2003 und sollte daher hier noch einmal unterstrichen werden.</p>		<p>Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Diese sind von der Fachplanung zu beachten. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar. Auch ist die Begrenzung von Flugbewegungen oder Festlegungen zur Verlagerung des Flugverkehrs auf die Schiene kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p>	
<p><b>MdA - ID 1080</b>  Meine erste Stellungnahme vom 12.12.2016 möchte ich hiermit wiederholt mit einer weiteren Ergänzung einbringen. Ich rege an, dass Ziel Z 7.3 Singlestandort BER wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Ich rege an, dass Ziel Z 7.3 Singlestandort BER wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „(1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Dabei wird der zulässige planmäßige Flugverkehr auf die Tageszeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr begrenzt, um die Lärmbetroffenheiten zu reduzieren und im Besonderen die Nachtruhe für die ansonsten von unzumutbarem Fluglärm Betroffenen zu gewähren. Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.“ Diese Änderungen sollen dem besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dienen und hier im besonderen für eine ausreichende Nachtruhe (22 bis 6 Uhr) sorgen, wie sie in den Landesimmissionsschutzgesetzen definiert ist. Diese Regelung ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes, die sich aus den Erkenntnissen der aktuellen Lärmwirkungsforschung ergeben, und im besonderen Beispiel dem ungestörten Schlaf von Kindern, in den ansonsten von unzumutbarem Fluglärm betroffenen Gebieten, notwendig. Zumal keine anderen wirksamen Möglichkeiten, für die nahe am Flughafenstandort gelegenen Wohnsiedlungen über die gesamte Zeit der Nachtruhe und für alle gleichermaßen und zeitgleich, Schutz vor Fluglärm bieten. Zusammenfassend möchte ich betonen, dass meine vorgeschlagenen Ergänzungen der raumordnerischen Ziele des LEP HR darauf abzielen dem notwendigen Schutz der Betroffenen vor erheblichen Fluglärm Rechnung zu tragen und einem wirtschaftlichen Betrieb und der Erweiterung der Kapazität des BER nicht entgegen stehen. Ich bitte um Aufnahme meiner vorgetragenen Ergänzungen in den LEP HR.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>MdB - ID 997</b></p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass sich alle Städte und Kommunen an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Insbesondere in den südlichen und nördlichen Landkreisen ist auch von einer Orientierung nach Dresden oder Hamburg auszugehen.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. In den Rahmenbedingungen werden auch die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig und Dresden, Hamburg oder Stettin etc. ausgehen, benannt. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt. So wird mit der Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des weiteren Metropolitanraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht.</p>	nein
<p><b>MdB - ID 997</b></p> <p>Die vorgenommene Einteilung Brandenburgs nur in Berliner Umland und den weiteren Metropolitanraum ist zu undifferenziert und spiegelt keinesfalls die unterschiedlichen Facetten außerhalb des Berliner Umlands, auch in Oberhavel und im Havelland, wider. Für eine funktionierende landesplanerische Einordnung ist hier eine detailliertere Einordnung zwingend notwendig. So hat eine Stadt wie bspw. Hohen Neuendorf mit zentralem Stadtkern ganz andere, Anforderungen als eine Gemeinde wie Oberkrämer, deren Teilgemeinden zerstreut voneinander liegen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Instrumenten führen würde.	
<p><b>MdB - ID 997</b></p> <p>Für großflächige Einzelhandelseinrichtungen ist im Fall der Kommunen im Berliner Umland eine größere Flexibilität erforderlich. Auch außerhalb der dort ausgewiesenen Zentren sollte die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, über die im Entwurf getroffenen Festlegungen hinaus, ermöglicht werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit insbesondere für einwohner- und kaufkraftstarke Gemeinden im Berliner Umland angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen.</p>	
<p><b>MdB - ID 997</b>  Die Gemeinde Brieselang ist eine Gemeinde im Berliner Umland im Landkreis Havelland mit rund 11.000 Einwohnern. Die Gemeinde liegt innerhalb der SPNV-Achse und verfügt über eine sehr gute Anbindung an die Metropole Berlin. Gerade auch deshalb ist in der Gemeinde eine positive Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Dadurch sind in der Gemeinde eine größere Angebotsvielfalt und regelmäßig größere Verkaufsflächen nötig. Die Vorgaben im Entwurf des LEP HR kollidieren jedoch mit den Anforderungen des Einzelhandels sowie den gestiegenen Erwartungen der Kunden, sodass für die Gemeinde Brieselang eine Erhöhung der Verkaufsflächenbeschränkung von 1.500 qm auf 2.500 qm in Ziel 2.12 Absatz 1 notwendig ist.</p>	<p>III.2.12.1  Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		max. 1000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch Vorhaben mit weiterem zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen.	
<p><b>MdB - ID 997</b></p> <p>Es wäre für die Gemeinde Brieselang und viele andere Städte und Gemeinde im Berliner Umland erforderlich, das Privileg der grundfunktionalen Schwerpunkte aus Ziel 3.3 in Ziel 2.12 Absatz 2 auf die Berliner Umlandgemeinden auszuweiten, sodass der Bau und die Erweiterung von Einzelhandelseinrichtungen im Ortskern möglich bleibt.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Es ist für die Gemeinde Brieselang und viele andere Städte und Gemeinden im Berliner Umland nicht erforderlich, das Privileg der Grundfunktionalen Schwerpunkte aus Ziel 3.3 in Ziel 2.12 Absatz 2 auf die Berliner Umlandgemeinden auszuweiten, da auch im Berliner Umland eine Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte vorgesehen ist, sodass der Bau und die Erweiterung von Einzelhandelseinrichtungen im Ortskern möglich bleibt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>MdB - ID 997</b></p> <p>Um Brandenburg und seine einzelnen Regionen mit all ihren Verschiedenheiten besser fördern zu können ist es unvermeidlich auch den ländlichen Raum unterhalb der Mittelzentren gezielt zu stärken. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans lässt diesen Bereich zu sehr außen vor. Es wichtig, dass betreffende Kommunen als Zentrale Orte im Sinne der Raumordnung in Zukunft stärker finanziell von Seiten des Landes dabei unterstützt werden ihre Funktionen zu erfüllen und so auch den ländlichen Raum lebenswerter und attraktiver zu gestalten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>MdB - ID 997</b> Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist eine Gemeinde im Berliner Umland im Landkreis Havelland mit rund 9.500 Einwohnern. Die Gemeinde liegt nicht in der SPNV-Achse. Kritisch für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist die neue Einordnung der Gemeinden nach Erreichbarkeit in mehr oder weniger als 20 Minuten und nicht mehr nach Wirtschaftskraft der Region. Wichtig für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist, die Wachstumsregion sowie die Kooperation auf regionaler sowie kommunaler Ebene im Berlin nahen Raum zu stärken. Dafür ist der Bereich Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Schönwalde-Glien und Wustermark als Wachstumsregion auszuweisen. Dafür ist das Ziel 3.3 dementsprechend anzupassen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich der Einwand bezüglich einer Einordnung der Gemeinden nach Erreichbarkeit in mehr oder weniger als 20 Minuten bezieht. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Regionalplan. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Wachstumsregionen, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>MdB - ID 997</b> Grundsätzlich ist es richtig, eine Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen weitestgehend zu vermeiden. Jedoch sollte die Voraussetzungen und Möglichkeiten gegeben werden, im</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begründeten Einzelfall (bspw. aus land- oder tourismuswirtschaftlichen Gründen) Erweiterungen für vorhandene Gewerbe zuzulassen.</p>		<p>Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	
<p><b>MdB - ID 997</b> Die Kennzeichnung des Berliner Umlands als "Gestaltungsraum Siedlung" und damit als Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnungssiedlungsflächen ist begrüßenswert. Die Umsetzung der derzeit vorgesehenen Regelung, Wohnungssiedlungsflächen in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums mit weniger als 60 Minuten Entfernung nach Berlin nur in Nähe zu Schienenhaltepunkten zu entwickeln, ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll. Zum einen ist dies ein Eingriff in die Entscheidungskompetenz der kommunalpolitischen Verantwortungsträger, die selbst genügend Erfahrung und Kenntnisse haben auf dieser Ebene über Wohnsiedlungsflächen eigenständig zu entscheiden. Zum anderen generalisiert die getroffene Festlegung und schränkt notwendige Siedlungsentwicklung zu sehr ein.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Durch die Festlegung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesen Städten jedoch nicht auf die Umgebung von Schienenhaltepunkten beschränkt. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>MdB - ID 997</b></p> <p>Dass die Ausgestaltung der Flächen zur Windenergienutzung durch entsprechende Regionalpläne vorgenommen werden soll ist grundsätzlich richtig und begrüßenswert. Im neuen Landesentwicklungsplan sollte jedoch neben der Unterbindung von Windkraftanlagen im Wald auch ein Mindestabstand entsprechend der 10-fachen Nabenhöhe für den Bau von neuen Windrädern festgelegt werden. Eine hohe Dichte an Windkraftanlagen wie auf der Nauener Platte darf sich nicht wiederholen. Es ist begrüßenswert, dass der LEP HR vorsieht, die konkrete Ausgestaltung von Flächen zur Windenergienutzung durch entsprechende Teilpläne den Verantwortlichen in den einzelnen Regionen vor Ort zu überlassen. So haben Nauen, Wustermark und Ketzin ihre Beiträge zur Nutzung der Windenergie wie keine anderen Städte und Gemeinden in Deutschland geleistet und sollten daher die Freiheit haben, sich gegen weitere Windkraftanlagen zu entscheiden. Im LEP HR sollte aber durch eine entsprechende Festlegung geregelt werden, dass Windkraftanlagen zum einen nicht in Wäldern und zum anderen nur mit einem Mindestabstand von 2000 Meter gebaut werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je WEA im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Je größer die Abstände zu Siedlungen sein sollen, desto umfangreicher wird auch die Inanspruchnahme von Waldflächen ausfallen - je weniger Waldflächen in Anspruch genommen werden,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		desto geringer werden die Anstände zu Siedlungsflächen ausfallen können.	
<p><b>MdB - ID 997</b></p> <p>Die Festlegungen zum Hochwasserschutz für Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) natürlicherweise überschwemmt werden, sind nicht ausreichend konkretisiert. Um Ereignisse wie in Leegebruch oder der südlichen Kreisstadt Oranienburg zukünftig zu vermeiden sind konkrete Schritte, insbesondere auch von Seiten des Landes erforderlich.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Der Planungsauftrag ist ausreichend konkretisiert. Die Festlegungen sind nach der Begründung beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Ausgestaltung der Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg. Der Fachplanung obliegt dagegen u.a. neben der ordnungsrechtlichen Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz und der Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete auch die konkrete Durchführung wasserwirtschaftlicher Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>MdB - ID 1026</b></p> <p>Insgesamt mangelt es beim vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion an der richtigen Schwerpunktsetzung. Schon allein der Name des Entwurfs gibt einen Hinweis darauf, dass hierbei insbesondere der ländliche Raum in den berlinfernen Gebieten vernachlässigt wird und die notwendigen Rahmenbedingungen zu allererst für die Regionen des Berliner Speckgürtels konzipiert sind. Für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen Brandenburgs taugt der Entwurf daher nicht. Der Entwurf krankt vor allem am Zentralisierungsansatz der Landesregierung, der verhindert, dass die kommunalen Akteure vor Ort ausreichend flexible planerische Entscheidungen treffen können. Stattdessen werden die Kommunen in ihrer Selbstverwaltung beschnitten. Im Fokus des Entwurfs steht eine zentrale Landesplanung und Steuerung der Wachstumspotenziale. Die vorgetragenen Bedenken vieler Kommunen und Entscheidungsträger vor Ort finden im zweiten Entwurf kaum Eingang. Dabei ist es immer wichtig, die kommunalen Akteure mitzunehmen, da sie die Situation vor Ort am besten kennen. Es fehlt zudem an der notwendigen Konkretisierung einzelner Maßnahmen, wie es zum Beispiel beim Landesentwicklungsplan in Mecklenburg-Vorpommern der Fall war, in dem u.a. infrastrukturelle Vorhaben dezidiert aufgezählt werden. Ohne eine klare Nennung ist eine Umsetzung bestimmter Maßnahmen offen, da es sich hier nur um allgemeine Absichtserklärungen handelt, ohne klare Handlungsaufträge zu skizzieren. Daher ist dieser Plan nicht geeignet, wichtige wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Entwicklungen gezielt zu beeinflussen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Schon der Name des Entwurfs gibt einen Hinweis darauf, dass hierbei auch der ländliche Raum in den berlinfernen Gebieten nicht vernachlässigt wird und die notwendigen Rahmenbedingungen für alle Teilräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg konzipiert sind. Auch für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen taugt der Entwurf. Der Entwurf bietet den kommunalen Akteure die Möglichkeit, vor Ort ausreichend flexible planerische Entscheidungen treffen können. Die Kommunen werden in ihrer Selbstverwaltung nicht unbegründet beschnitten. Im Fokus des Entwurfs steht u.a. die räumliche Steuerung der Wachstumsprozesse. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Bedenken vieler Kommunen und Entscheidungsträger vor Ort fanden im zweiten Entwurf in vielfältiger Form Eingang. Dabei ist es immer wichtig, die kommunalen Akteure mitzunehmen, da sie die Situation vor Ort am besten kennen. Ein Fehlen von Konkretisierungen einzelner Maßnahmen ist nicht erkennbar, da allein das Aufzählen von infrastrukturellen Vorhaben keine fachplanerische Untersetzung ersetzt. Ohne eine klare Fachplanung bleibt eine Umsetzung bestimmter Maßnahmen offen, da es sich hier nur um allgemeine Absichtserklärungen handelt, ohne klare Handlungsaufträge vorgeben zu können.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>MdB - ID 1026</b></p> <p>Der Entwurf geht bei der Eingruppierung der Strukturräume im Land Brandenburg in Berliner Umland und dem weiteren Metropolraum zum Teil an der Realität vorbei. In den berlinferneren Regionen gibt es oft deutliche Unterschiede, auch innerhalb von einzelnen Landkreisen. So stellt zum Beispiel die Kreisstadt Neuruppin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ein eigenes Ballungszentrum mit großen strukturellen Stärken und Leuchttürmen dar, wobei viele andere Teile des Landkreises eher ländlich geprägt sind. Hier muss eine klarere Abgrenzung innerhalb einzelner Regionen erfolgen, um eine realitätsgetreue und passgenaue Planung für die jeweiligen Kommunen zu ermöglichen und auch kleineren Orten die Chance auf Gleichwertigkeit mit anderen Regionen einzuräumen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.	
<p><b>MdB - ID 1026</b></p> <p>Die nunmehr geplanten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“, die an die früheren Grundzentren erinnern, müssen so gestärkt und finanziell unterstützt werden, dass sie an den positiven Wachstumsimpulsen der Mittel- und Oberzentren gleichermaßen teilhaben können. Entscheidend darf hierbei nicht die Bezeichnung sein, sondern vielmehr der tatsächliche Bedarf, um die Funktionen zur Erhaltung der Attraktivität des Ländlichen Raums ausreichend erfüllen zu können.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen indirekt der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>MdB - ID 1026</b></p> <p>Das geteilte Mittelzentrum Wittstock/Pritzwalk in der Ostprignitz muss in zwei separate Mittelzentren umgewandelt werden. Beide Städte erfüllen für sich die Voraussetzungen eines Mittelzentrums und verdienen jeweils die Förderung in voller Höhe.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu herausgebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	
<p><b>MdB - ID 1026</b> Die Kleeblatt-Region muss ebenfalls eine bessere Einstufung und eine höhere Förderung erhalten. Die gute Verkehrslage und das über die Kreis- und Landesgrenze ausstrahlende Brandenburgische Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) sind Belege dafür, dass hier eine stärkere Berücksichtigung im Landesentwicklungsplan</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Kleeblatt-Region erhält bereits seit Jahren durch die 2009 erfolgte Festlegung des Mittelzentrum Kyritz ihre angemessene Berücksichtigung im Landesentwicklungsplan. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleich fließt der Stadt Kyritz für die Wahrnehmung ihrer mittelzentralen Versorgungsleistungen ein</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geboten ist.</p>		<p>Mehrbelastungsausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu. Insoweit dürften die mit der Anregung verbundenen Wünsche schon heute der Realität entsprechen.</p>	
<p><b>MdB - ID 1026</b></p> <p>An einigen Stellen im Entwurf sollte die Entscheidungskompetenz der Kommunen ausgeweitet werden. Dass zum Beispiel Wohnsiedlungsflächen in den Ober- und Mittelzentren des weiteren Metropolraums, die aus Berlin in weniger als 60 Minuten erreichbar sind, nur in den Bahnhofsumfeldern entwickelt werden sollen, ist nicht praxistauglich. Hier wäre die Kompetenz der Kommunen vor Ort der richtige Ansatz, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Dasselbe gilt für den örtlichen Bedarf, die Eigenentwicklung und die zusätzlichen Entwicklungsoptionen. Hier ist den Kommunen aufgrund ihrer örtlichen Sachkompetenz eine größere Entscheidungskompetenz zuzuschreiben.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Durch die Festlegung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesen Städten jedoch nicht auf die Umgebung von Schienenhaltepunkten beschränkt. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>MdB - ID 1026</b></p> <p>Im Bereich der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung fehlt es an klaren und notwendigen Festlegungen. Es müssen vor allem verbindliche Vorgaben bezüglich der maximalen Erreichbarkeitsdauer der Ober- und Mittelzentren aus Berlin gemacht werden. Kernprojekte wie die direkte Anbindung des RE 6 („Prignitz-Express“) ins Berliner Zentrum sind im Landesentwicklungsplan klar zu definieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die aufgeführten Zielwerte hinsichtlich der Erreichbarkeit über die Straße werden dabei schon jetzt zu fast 100% erfüllt. Diese Vorgaben sind jedoch nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 880</b></p> <p>Die Stadtnamen Stettin, Posen und Breslau sollten der Vergangenheit angehören und in einem Zukunftsplan nicht, ggf. in Klammern, erscheinen. Falls die Bezeichnungen auf übergeordnete</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Das Auswärtigen Amt weist explizit darauf hin, dass in deutschen amtlichen Texten deutsche Namen zu verwenden sind und verweist in diesem Zusammenhang auf entsprechende bilaterale Vereinbarungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Namensvergaben beruhen, sollte man dort intervenieren.</p>		<p>mit der Republik Polen. Die wechselseitige Nutzung eigensprachlicher Stadtnamen entspricht seit Jahren der konsensual gepflegten Praxis zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland.</p>	
<p><b>Privat - ID 881</b> Die Festlegung Z 5.6 Absatz 1 Satz 2 ist dahingehend abzuändern, dass die Festlegung Z 5.2 auch innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung gelten muss. Damit wird verhindert, dass vorhandene Freiflächen verloren gehen.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommt daher die Festlegung 5.2 zum Siedlungsanschluss aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächensparenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 881</b> Der Landesentwicklungsplan muss sicherstellen, dass auch im Berliner Umland ausreichend Freiflächen (insbesondere Wald, Wiesen) in Siedlungsnähe zur Verfügung stehen. Siedlungs- und Gewerbeflächen dürfen nicht dergestalt ausgedehnt werden, dass solche Freiflächen immer weiter zurückgedrängt werden. Wohnbebauung ist dezentral zu steuern und vor allem durch Innenverdichtung zu entwickeln. Freiflächen sind insbesondere zur Erholung, zur Regulierung des Kleinklimas sowie des Wasserhaushalts unverzichtbar und sichern gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Daraus folgt, dass die noch vorhanden Freiflächen zu erhalten und planerisch zu sichern sind. Die angesprochene Sicherung von Freiflächen dient auch dem Schutz</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Dem in der Einwendung betonten Anspruch eines Freiraumerhaltes dient die vorgesehene Festlegung, indem eine Gewichtungsvorgabe für nachgeordnete Planungsebenen zugunsten von Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, formuliert wird. Das Ziel, den bestehenden Freiraum zu erhalten, steht allerdings in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. der benannten Siedlungsentwicklung. Über deren Gewichtung untereinander ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen wie z.B. im Berliner Umland und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vor den Folgen des Klimawandels. Die vermehrt auftretenden Wetterextreme lassen sich durch eine grüne Infrastruktur zumindest in Teilen kompensieren bzw. abmildern. Unversiegelte Freiflächen lassen Starkregen versickern, während versiegelte Flächen zu lokalen Überschwemmungen führen können. Waldflächen wirken durch die von ihnen ausgehende Wasserverdunstung regulierend bei starker Hitze.</p>		<p>Daher ist es auf landesplanerischer Ebene angemessen, die Vorgabe als Grundsatz der Raumordnung zu instrumentieren, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist, aber im Wege der Abwägung überwunden werden kann.</p>	
<p><b>Privat - ID 881</b> Der in der Festlegungskarte westlich von Stahnsdorf dargestellte Freiraumverbund ist nach Osten auf die Flächen südlich von Stahnsdorf und Teltow (Ruhlsdorf) bis Großbeeren auszudehnen. Damit kann ein Beitrag zu der vorgenannten Sicherung von Wald-, Feld und Rieselfeldflächen geleistet werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Der genannte Bereich weist keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien auf. Insbesondere sind Feld- und Rieselfeldflächen nicht per se höchstwertige Flächen im übergeordneten Maßstab des LEP HR. Zur Sicherung und Entwicklung teilräumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 881</b> Die südlich von Teltow und Stahnsdorf unmittelbar an die jetzt vorhandene Siedlungsfläche anschließenden Wald-, Feld- und Rieselfeldflächen sind unbedingt zu erhalten und von jeder Bebauung (Siedlung, Gewerbe und Verkehr) freizuhalten. Diese Flächen werden insbesondere für die Erholung von vielen Menschen genutzt. Sie sind unverzichtbar zur Regulierung des Kleinklimas und des Wasserhaushalts in Ruhlsdorf, Teltow und Stahnsdorf.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Der genannte Bereich weist keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien auf. Insbesondere sind Feld- und Rieselfeldflächen nicht per se höchstwertige Flächen im übergeordneten Maßstab des LEP HR. Zur Sicherung und Entwicklung teilräumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 883</b> Ich finde es traurig, dass ein Teil von Brandenburg als Berliner Umland bezeichnet wird. Das sind wir nicht, wir sind das Land Brandenburg. Auch glaube ich nicht, dass es bei einer Volksabstimmung zu einem Zusammenschluss beider Länder käme.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Durch den Begriff "Berliner Umland" wird die für den Raum prägende Verflechtung mit Berlin verdeutlicht. Diese Verflechtung hat starke Auswirkungen auf die Entwicklung dieses Raumes. Eine inhaltlich tragende Begründung für eine Begriffsänderung oder zweckmäßigere Alternative wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 883</b> Auch weiß ich nicht wer solche Zahlen hervorruft, dass die Bevölkerung im Amtsbereich Kremmen abnimmt. Diese wächst stetig. Es gibt in der Gemeinde akuten Wohnungsmangel. Die Gemeinde kann nicht weiter wachsen weil nicht genug Wohnraum vorhanden ist. Alle Vermieter ob Privat, Gemeinnützig oder Gemeinde bemühen sich Abhilfe zu schaffen. Was nicht unbedingt leicht ist auf Grund von Bauvorschriften und Finanziellen Mitteln. Wir als Vermieter können die Nachfragen nach Wohnungen nicht mehr bewältigen. Eine Abnahme von 10 % der Bevölkerung entbehrt jeder Grundlage. Bei einer noch besseren öffentlichen Verkehrsanbindung beständet eher eine Steigerung um 10 %. Aber so kann man Gemeinden ins Abseits drängen und ihnen jegliche Grundlagen für ein Wachstum nehmen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, Wohnsiedlungsflächen über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 884</b></p> <p>Das südliche Oberhavel hat ein Luxusproblem, insbesondere in den S-Bahngemeinden, den steigenden Zuzug. Allein in Oranienburg haben wir einen Anstieg der Einwohnerzahlen von 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen jährlich. Dieser Entwicklung müssen wir Rechnung tragen. Der Ausbau des Personennahverkehrs ist hier ein sehr wichtiges Element! Wir haben die Ausarbeitung zum Nahverkehrsplan der Landesregierung gelesen und mussten leider feststellen, dass es hier noch unberührte Potenziale gibt. Ein vorrangiges Thema ist hier der S-Bahnverkehr in Oberhavel. Als Kreisstadt und fünft größte Stadt in Brandenburg haben wir täglich Pendlerströme von ca. 10.000 Menschen allein auf dem Bahnhof in Oranienburg. Die S-Bahn-Haltestellen: Oranienburg, Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Frohnau sind gerade in den Stoßzeiten durch überfüllte Züge stark betroffen. Um die Problematik Verkehr perspektivisch in den Griff zu bekommen brauchen wir eine Taktverdichtung auf dieser Strecke!</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 886</b></p> <p>Da die Wahl des Flughafenstandortes BER auf einer Fehlentscheidung der damals Beteiligten basiert und der BER nicht als Drehkreuz sondern als Regionalflughafen konzipiert wurde, darf es keinen unbegrenzten Ausbau des BER und keine Schließung des Flughafens Tegel geben. Die Lärm- und Schadstoffbelastung ist für die Brandenburger Anlieger nicht zumutbar. Landstriche und Grundstücke werden entwertet und Erholungsraum im Süden Berlin und im angrenzenden Brandenburg zerstört. Die Aufteilung des Flugverkehrs auf mindestens zwei Flughäfen ist unbedingt erforderlich. Ein Start in die Planung eines Flughafens am geeigneten</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standort Sperenberg ist Herzensangelegenheit der zukünftig schwerst vom Berliner Lärm betroffenen Bürger Brandenburgs.</p>		<p>angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 887</b> Da die Wahl des Flughafenstandortes BER auf einer Fehlentscheidung der damals Beteiligten basiert, darf es keinen unbegrenzten Ausbau des BER und keine Schließung des Flughafens Tegel geben. Bei so stadtnahen Flughäfen, wäre eine</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufteilung des Flugverkehrs auf mindestens zwei Flughäfen unbedingt erforderlich. In nicht ferner Zukunft, wird der Flughafen BER, ebenso wie jetzt der Flughafen Tegel, innerstädtisch sein. Umgehend sollte daher der Start in die Planung eines Flughafens am geeigneten Standort Sperenberg erfolgen.</p>		<p>und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 889</b></p> <p>Das südliche Oberhavel hat ein Luxusproblem, insbesondere in den S-Bahngemeinden, den steigenden Zuzug. Allein in Oranienburg haben wir einen Anstieg der Einwohnerzahlen von 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen jährlich. Dieser Entwicklung müssen wir Rechnung tragen. Der Ausbau des Personennahverkehrs ist hier ein sehr wichtiges Element! Wir haben die Ausarbeitung zum Nahverkehrsplan der Landesregierung gelesen und mussten leider feststellen, dass es hier noch unberührte Potenziale gibt. Ein vorrangiges Thema ist hier der S-Bahnverkehr in Oberhavel. Als Kreisstadt und fünft größte Stadt in Brandenburg haben wir täglich Pendlerströme von ca. 10.000 Menschen allein auf dem Bahnhof in Oranienburg. Die S-Bahn-Haltestellen: Oranienburg, Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Frohnau sind gerade in den Stoßzeiten durch überfüllte Züge stark betroffen. Um die Problematik Verkehr perspektivisch in den Griff zu bekommen brauchen wir eine Taktverdichtung auf dieser Strecke!</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (z.B. Taktverdichtung auf der genannten Strecke), Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 890</b></p> <p>Zum Freiraumverbund Dahlewitzer Heide: Ich bin gegen die Herausnahme der Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund die begrenzt wird durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A-10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofsschlag und die Gutsbahntrasse. Durch die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund wird der Schutzstatus des Waldes abgesenkt. Das hat zur Folge, dass eine spätere andere Nutzung der Fläche erleichtert wird. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund ist nicht mit dem Leitbild der Gemeinde</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Blankenfelde~Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz) vereinbar. Laut Leitbild will die Gemeinde sich dafür engagieren, dass naturnahe Bereiche geschützt, untereinander vernetzt und erweitert werden. Das passt nicht zur Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund. Diese Fläche dient dem Erhalt des Grundwassers und ist ein natürlicher Schutz gegen den Autobahnlärm, den die A-10 verursacht und deren 4 streifiger Ausbau nur eine Frage der Zeit ist. Der Dahlewitzer Wald nimmt auch die beträchtliche Geräusentwicklung, die durch den Zugbetrieb der Dresdener Bahn verursacht wird. Der Wald der Dahlewitzer Heide ist Erholungsgebiet für die Einwohner des Gemeindegebietes und viele Gäste sowie Lebensraum für viele Wildtiere. Auch der Sportverein SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V. hat seine Sportstätten am Waldrand der Dahlewitzer Heide. Die Dahlewitzer und Sportler nutzen den Wald aktiv. Aus dem Textteil des 2.Entwurf zum LEP HR unter dem Punkt Z 6.2. zum Freiraumverbund lässt sich die Herausnahme der Fläche nicht herleiten. Im OT Dahlewitz gibt es ca. 50 ha ungenutztes erschlossenes Gewerbegebiet sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau(Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnstraße). Sollte Rangsdorf in den Genuss eines S-Bahn Anschlusses kommen, wäre für die Anlage der Gleise eine Fläche westlich der Dresdener Bahn notwendig und nicht östlich! Eine S-Bahn-anbindung für Rolls-Royce ließe sich mit dem S-Bahnanschluss bis Rangsdorf ebenfalls durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 errichten und die Überquerung der Gleise durch einen Tunnel unter oder eine Fußgängerbrücke über die Bahnstrecke realisieren. Aus dem 2.Entwurf des LEP HR lässt sich nicht herauslesen warum der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde. Ist es ein Versehen oder welche Interessen oder Personen stehen dahinter?</p>		<p>erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 890</b></p> <p>Ich bin mit dem benutzten Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte zum 2. Entwurf nicht einverstanden. Bei diesem Maßstab ist nur eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Es sollte wenigsten der Maßstab der Vorgängerkarte aus dem LEP BB Festlegungskarte vom 31.März 2009 1: 250 000 benutzt werden. Das erleichtert das Erkennen von Veränderungen. Für mich persönlich müsste diese Karte einen Maßstab von 1:100 000 haben um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen zu können.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Privat - ID 890</b>  Aus den vorliegenden Textunterlagen sowie der Festlegungskarte des 2.Entwurfs LEP HR lässt sich nicht erkennen welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31.März 2009 bestehen. Das sehe ich als erheblichen Mangel an. Diese Vorgehensweise ist in meinen Augen kein transparentes Verwaltungshandeln.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.	
<p><b>Privat - ID 891</b></p> <p>Wir wenden uns an Sie wegen der geplanten Änderungen des LEP's HR Berlin-Brandenburg, die sich sowohl weit in die Bornimer Feldflur hinein als auch in die derzeit unbebauten Bornimer Flächen westlich der B 273 auswirken. Die mit Wirkung vom 17.02.2014 erfolgte Eintragung der Bornimer Feldflur in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (Amtsblatt vom 26.November 2015) bestätigt und unterstreicht die Schutzwürdigkeit dieses Bereichs. Eine Umwidmung dieses Bereichs würde jegliche unter Denkmalschutz Stellung im Land Brandenburg ad absurdum führen. Außerdem ist dieser Bereich ein wichtiger Naherholungsort für die Potsdamer Bevölkerung. Auf der Bornimer Fläche zwischen Mitschurinstraße und Heckenweg befand sich im 17ten Jahrhundert ein Lustschloss mit weitreichenden Gartenanlagen (Broschke, K., 2001: Das Lustschloss Bornim und seine Gartenanlage mit Beiträgen von C.A. Wimmer, Bornimer Geschichte(n)). Gräben und Hecken zeugen noch heute von dieser Anlage. Auch hier wäre es unverzeihlich, diese Flächen zur Bebauung umzuwidmen. Wir sind der Meinung, dass diese Flächen auf jeden Fall aus dem LEP zu streichen sind. Die Flächen weiter westlich von Bornim Richtung Bahnstrecke nach Nauen sind im Augenblick weitgehend unbebaut und eine wichtige Frischluftschneise für die Stadt Potsdam. Eine Ausdehnung Potsdams in dieser Richtung würde völlig neue Konzepte der Verkehrsanbindung Richtung Potsdam und Berlin nach sich ziehen, was aus heutiger Sicht als ziemlich illusorisch erscheint und damit abzulehnen ist. Diese Fläche sollte</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
intensiv diskutiert werden, aber derzeit nicht in den LEP aufgenommen werden.			
<p><b>Privat - ID 892</b></p> <p>Wir wenden uns an Sie wegen der geplanten Änderungen des LEP's HR Berlin-Brandenburg, die sich sowohl weit in die Bornimer Feldflur hinein als auch in die derzeit unbebauten Bornimer Flächen westlich der B 273 auswirken. Die mit Wirkung vom 17.02.2014 erfolgte Eintragung der Bornimer Feldflur in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (Amtsblatt vom 26.November 2015) bestätigt und unterstreicht die Schutzwürdigkeit dieses Bereichs. Eine Umwidmung dieses Bereichs würde jegliche unter Denkmalschutz Stellung im Land Brandenburg ad absurdum führen. Außerdem ist dieser Bereich ein wichtiger Naherholungsort für die Potsdamer Bevölkerung. Auf der Bornimer Fläche zwischen Mitschurinstraße und Heckenweg befand sich im 17ten Jahrhundert ein Lustschloss mit weitreichenden Gartenanlagen (Broschke, K., 2001: Das Lustschloss Bornim und seine Gartenanlage mit Beiträgen von C.A. Wimmer, Bornimer Geschichte(n)). Gräben und Hecken zeugen noch heute von dieser Anlage. Auch hier wäre es unverzeihlich, diese Flächen zur Bebauung umzuwidmen. Wir sind der Meinung, dass diese Flächen auf jeden Fall aus dem LEP zu streichen sind. Die Flächen weiter westlich von Bornim Richtung Bahnstrecke nach Nauen sind im Augenblick weitgehend unbebaut und eine wichtige Frischluftschneise für die Stadt Potsdam. Eine Ausdehnung Potsdams in dieser Richtung würde völlig neue Konzepte der Verkehrsanbindung Richtung Potsdam und Berlin nach sich ziehen, was aus heutiger Sicht als ziemlich illusorisch erscheint und damit abzulehnen ist. Diese Fläche sollte intensiv diskutiert werden, aber derzeit nicht in den LEP</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
aufgenommen werden.			
<p><b>Privat - ID 894</b></p> <p>Der Entwicklung der Kulturlandschaften zwischen den Siedlungsachsen wird zugestimmt und empfohlen, Vor-Ort-Initiativen (z.B.: Lokale Agenda 21 Teltow, Arbeitsgruppe „Regionalpark Teltowpark“) durch organisatorische und finanzielle Förderung zu unterstützen und ggf. die Regionalplanung damit zu beauftragen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung oder der Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Ebenso wenig gehört die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung; ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag ist nicht beabsichtigt; er würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 894</b></p> <p>Zum Thema Raumstrukturen im Land Brandenburg (Berliner Umland) und Land Berlin werden die Siedlungsachsen in Bezug auf Siedlungsschwerpunkte an den Schnittpunkten mit dem Berliner Außenring verifiziert. Die Planung von Siedlungsschwerpunkten an den Schnittpunkten der radial zu Berlin verlaufenden Eisenbahnlinien mit dem Berliner Außenring kann durch eine Optimierung der Nutzung durch den ÖPNV (z.B. S-Bahnring „S-BAR“) und durch die Schaffung entsprechender Umsteigebahnhöfe in Bezug auf die Erschließung und eine bedarfsgerechte Neuplanung sehr attraktiv werden, insbesondere wenn hier „Städtebauliche Entwicklungsgebiete“ gemäß § 165 BauGB mit „Vorbereitenden Untersuchungen“ durchgeführt werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) orientiert sich am Prinzip, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und den Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland zu konzentrieren. Damit soll eine kompakte und verkehrsreduzierende Siedlungsstruktur weiterentwickelt werden. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ist eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung möglich. Sofern sie innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, gilt dies auch für Standorte an den "Schnittpunkten der radial zu Berlin verlaufenden Eisenbahnlinien mit dem Berliner Außenring". Eine weitere planerische Ausgestaltung und Schwerpunktbildung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Möglich ist z.B. eine Festlegung als „Urbanes Gebiet“ (MU laut § 13b BauGB) mit allen Kriterien der Daseinsvorsorge und des Klimaschutzes. Mögliche neue Siedlungsschwerpunkte am Berliner Außenring an den Schnittpunkten mit den radial verlaufenden Bahnlinien (im Uhrzeigersinn): 12: bei Hohen Neuendorf (Nordbahn), bei Mühlenbeck (Heidekrautbahn), bei Karow/Blankenburg (Stettiner Bahn); 3: bei Friedrichsfelde Ost am Dreieckssee (Ostbahn), bei Biesdorf Süd (U-Bahn), bei Wuhlheide (Frankfurter Bahn), bei Grünau (Görlitzer Balm), bei Schönefeld BER (Sonderfall), bei Mahlow (Dresdner Bahn); 6: bei Ludwigsfelde (Anhalter Bahn), bei Seddiner See (Wetzlarer Balm), bei Potsdam Pirschheide, bei Potsdam Golm (RE 1); 9: bei Wustermark Elstal (Lehrter Bahn), bei Brieselang (Hamburger Bahn) und bei Henningsdorf (Kremmener Bahn). Ziel ist die Entwicklung von Urbanen Gebieten mit sehr guter Schienenanbindung, insbesondere in Richtung Berlin und den weiteren Metropolenraum im Land Brandenburg.</p>		<p>konkreten Flächennutzungen innerhalb des GS obliegen nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung). Siedlungsbereiche außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung um Bahnhöfe, die auf tangentialen SPNV-Verbindungen liegen, entsprechen hingegen nicht den Zielen und Anforderungen einer kompakten Siedlungsstruktur. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale um diese SPNV-Haltepunkte ist im Rahmen der Eigenentwicklung möglich, darüber hinaus auch im Rahmen der Wachstumsreserve in den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte.</p>	
<p><b>Privat - ID 894</b> Zur Entwicklung eines gemeinsamen Luft- und Raumfahrtkonzeptes in Abstimmung mit der Bundesrepublik Deutschland anstatt der „Raumordnerischen Sicherung des BER als Single-Standort“ wird empfohlen: Standorte der Flugplätze um Berlin herum (z. B. Strausberg und Schönhagen) mit einzubeziehen; Standort für Weltraumbahnhof (Kosmodrom) vorzusehen (z.B. Sperenberg und/oder Jüterbog) in Verbindung mit Peenemünde (vgl. a. Historisch-Technisches Museum). Im Zeitalter von SpaceX ist es angeraten, multiplanetar zu denken und zukünftige Start- und Landeplätze für die Raumfahrt perspektivisch zu planen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben dem aktuellen Luftverkehrskonzept des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. Dort werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Diese sind von der Fachplanung zu beachten. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar. Auch ist kein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Sicherung eines Standortes für einen Weltraumbahnhof zu erkennen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 895</b></p> <p>Die Landesplanung zum Single-Standort BER ist auf dem Stand geblieben, der zum Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2004 von offizieller Seite (laut Konsensbeschluss aus 1996) galt. Die Welt hat sich aber weiterentwickelt und gerade wegen solchen Weiterentwicklungen werden Landesentwicklungsplanungen von Zeit zu Zeit angepasst! Heute hört man von allen politisch relevanten Persönlichkeiten, dass die damalige Standortentscheidung für Schönefeld eine Fehlentscheidung war. Während der BER damals mehr oder weniger ein AirBerlin Drehkreuz werden sollte und man im Jahr 20XX (Endausbauszenario laut Planfeststellungsbeschluss) 30 Mio. Passagiere abfertigen wollte, würde der BER heute, als Single-Standort und ohne nennenswerten Interkontinental-Verkehr, schon mit mehr als 35. Mio. Passagieren im Jahr 2020 an den Start gehen. Da aber in Berlin kein nennenswerter Umsteigeverkehr stattfindet, wäre der BER nach seiner Eröffnung auch schon der größte Flughafen bei originärem Verkehr in Deutschland. Die Eröffnung des BER als Single-Standort könnte, wegen fehlender Terminals, aber nur noch mit dem temporär genehmigten Double-Roof-Konzept (27. Planänderungsbeschluss) sichergestellt werden. Dieses Konzept widerspricht aber dem eigentlichen Planfeststellungsbeschluss, wonach die Passagier- und Frachtabfertigung zwischen den beiden SLB's geschehen sollte. Eine Klage gegen das Double-Roof-Konzept ist anhängig! Ein Verkehrsprojekt dieser Größenordnung sollte mit Planung &amp; Bau schon die Größe haben, um mindestens in den nächsten 10 Jahren keine Erweiterung erfahren zu müssen. Damit haben wir hier, bei noch nicht mal erfolgter Eröffnung des Projektes, einen Beleg dafür, dass die Planung der Flughafengröße von Anfang</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht nur auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS). Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an politisch gewollt unterdimensioniert war und es auch nicht besser wird, aber das später noch ausführlicher erklärt. Die für Berlin-Brandenburg einzig wahre Planung für einen Single-Airport mit akzeptablen Passagierzahlen und zu erwartenden SLB's (Raumordnung aus 1994 mit einer realen UVP) sah einen Flughafenausbau mit bis zu 4 SLB's vor bei 60 Mio. Passagieren. Der Standort Schönefeld war für dieses Vorhaben ungeeignet! Im Konsenzbeschluss wurde daher ausdrücklich darauf hingewiesen, „daß der ursprünglich angenommene Bedarf für einen Flughafen, auf dem bis zu 60 Mio. Passagiere abgefertigt werden können -ein wesentliches Argument, das angesichts des Flächenbedarfs für Sperenberg gesprochen hätte -nicht nachweisbar ist“. Die Zahl von 60 Mio. Passagieren spielt also eine entscheidende Rolle in der Standortfrage! Die heute bereits bekannten Planungen (Masterplan) für einen Ausbau des Flughafens auf 55-58 Mio. Passagiere mit zwei SLB's scheinen da eher zweifelhaft, das wird auch von Experten in der Materie kritisch gesehen, ich meine dabei ausdrücklich nicht Herrn Lütke Daldrup, denn sein politischer Auftrag besteht „nur“ darin, den BER an den Start zu bringen und Tegel zu schließen. Ähnliches kann man vom Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Bretschneider sagen. Seine Aufgabe ist seit Jahren die Umsetzung des Konsenzbeschlusses. In Stoßzeiten wird es daher schon bald kaum noch ausreichend freie Slots geben. Genauso wie einst AirBerlin und jetzt Lufthansa/Eurowings keine attraktiven Slots in New York erhalten haben, was nun folglich zur Einstellung der Strecke Berlin -New York führt, werden durch den massiven Anteil von LCC's in Berlin, zu wenig ausreichende Angebote (Slot + Terminalkapazitäten) für den Interkontinental-Verkehr entstehen, um mit zwei SLB's die avisierte Passagierzahl zu erreichen. Natürlich kann Herr Lütke Daldrup mit zwei SLB's 55-58 Mio.</p>		<p>(SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Passagieraufkommens hat die FBB für ihre Masterplanung analysiert wie sich die Terminalinfrastruktur, die Flugbetriebsflächen (einschließlich der Start- und Landebahnen, Vorfelder und Rollwege und die luftseitigen Immobilien die zur Abfertigung des Flugbetriebs notwendig sind entwickeln müssen. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Es handelt sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen. Der aktuelle Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sieht Vorgaben zur Begrenzung der Auswirkungen des Fluglärms als Grundsatz der Raumordnung</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Passagiere an einem Flughafen mit zwei getrennten SLB's abfertigen, nur dafür müssten am BER Fluggesellschaften freiwillig oder mit betriebswirtschaftlichem Zwang über Gebührensteuerung, bedeutende Anteile an Kurz- und Mittelstreckenverkehr von und nach Berlin aufgeben bzw. dürften ihr Streckennetz nicht viel weiter ausbauen. Erst dadurch könnten dann genügend attraktive Slots für mehr Großraumflieger entstehen, was die Passagierzahl pro Flugzeug deutlich anheben könnte, inkl. eines für Großraumflieger erforderlichen Anteils an Umsteigeverkehr. Wie Berlin &amp; Brandenburg das aber erreichen wollen, ohne große Teile der LCC's zu verprellen, bleibt sicher ihr Geschäftsgeheimnis oder eine Luftnummer, wie so vieles am BER! Vielleicht gibt es ja mit Leipzig und der Deutschen Bahn schon eine Verabredung, die noch niemand kennt? Da der BER unmittelbar hinter der Stadtgrenze zu Berlin und zwischen zwei Siedlungsbändern mit vornehmlicher Einfamilienhausbebauung, in „Allgemeinen Wohngebieten“, liegt, kann ich eine Entlastung der Metropolregion bei den Schutzgütern Mensch in Lärm, Luft/Klima nicht erkennen. Wenn man 1/3 der Menschen mit dem dreifachen an Lärm und Schadstoffen belasten möchte, gibt es keine Verbesserungen, sondern nur die Fortschreibung des Problems an einer anderen, genauso oder sogar noch mehr Raum unverträglichen Stelle am Rande der Stadt, da Einfamilienhaus-Gebiete in der Regel auch oder gerade mehr zum Aufenthalt im Freien und zur Freizeitgestaltung genutzt werden, als innerstädtische Wohngebiete wie in Tempelhof und Tegel. Es ist somit nicht zu erwarten, dass die Menschen unter Lärm, Schadstoffen, verbunden mit Ultrafeinstaub, glücklich und zufrieden leben werden, selbst wenn sie Schallschutz an oder für ihre Häuser erhalten haben. Zumal der Schallschutz für die Nacht nur auf sehr niedrigem Niveau von der FBB realisiert wird, viel niedriger als der Tagschutz. Dieses Vorgehen stellt ein massives</p>		<p>vor. Der Flugbetrieb soll unter Einsatz möglicher technischer Minderungspotenziale (u. a. lärmärmere Flugzeuge, An- und Abflugverfahren) aber auch ökonomischer Anreize so erfolgen, dass die erheblich von Fluglärm betroffene Fläche begrenzt bleibt. Der Flughafen soll sich weiter entwickeln können, ohne dass zugleich die Lärmbelastung in der Region immer weiter wächst. Die mit der Luftverkehrsseite getroffene freiwillige Vereinbarung zur Einführung einer Lärmobergrenze soll diese Vorgabe erfüllen. Ähnliche Festlegungen für den BER wären Gegenstand des LEP FS. Ob die bereits bestehende Festlegung in G 9 LEP FS zur Minderung des Fluglärms auch künftig ausreichend sein wird, kann jedoch erst auf hinreichender Tatsachengrundlage nach Inbetriebnahme des BER beurteilt werden. Da sich der Altstandort Schönefeld auf dem Flughafengelände befindet, das landesplanerisch bereits als Vorrangfläche für den Flughafenausbau festgelegt ist (Z 2 LEP FS), gibt es zum Thema der Offenhaltung und/oder dem Ausbau dieses Standortes keinen weiteren landesplanerischen Regelungsbedarf.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>raumordnerisches Problem dar, da die Vorgaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) das genau andersrum sehen und es an anderen deutschen Flughäfen gerade andersrum geschieht, womit die gesamte realisierte Planung im Konflikt zu Bundesgesetzen steht. Das Land Brandenburg hat zum Beispiel eine der schärfsten Richtlinien für Schallschutz bei modernen Luft-Wasser-Wärmepumpen in Wohnbereichen, unterschieden nach der Art der Wohnbereiche, deutschlandweit, leistet sich aber mit dem BER einen der wohl zukünftig lautesten Flughafen in Deutschland, da besonders viele Menschen in dem Umfeld wohnen, leben, arbeiten. Hier gibt es auch keinen Unterschied, ob es sich um Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete usw. handelt, alle bekommen den gleich guten Lärmschutz am Tag, sofern sie denn einen Anspruch darauf haben und die FBB willig ist ihn zu gewähren oder den gleich schlechten Lärmschutz in der Nacht. Das passt alles nicht zusammen und stellt einen Ziel-Konflikt zur Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar! International werden größere Flughäfen eher ferner der Besiedlung errichtet. Selbst mehr oder weniger autokratisch regierte Länder (aktuell China bei Peking, die Türkei bei Istanbul und nun auch Polen zwischen Warschau und Lodz) errichten Ihre Neubauprojekte in größerer Ferne zu ihren Städten, da dort das Konfliktpotenzial Mensch anscheinend ernster genommen wird, als in unserem angeblichen demokratischen Rechtsstaat. In den meisten Ländern gibt es die größten Flughäfen nahe der Hauptstadt. Warum soll daher ein Chinese, der Deutschland besuchen möchte, darüber nachdenken, ob er seinen Besuch in Frankfurt oder München beginnen wolle und nicht gleich im Großraum Berlin? Nur weil Politiker und die Landesentwicklungsplanung einen falschen Plan verfolgt oder falsche Vorstellungen vom Bedarf der internationalen Entwicklung im Luftverkehr hatten? Völlig ignoriert hat die ausarbeitende</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Behörde im LEP-HR bisher, dass zwei erfolgreiche Volksentscheide (Brandenburg zum Nachtflug und Berlin zur Offenhaltung von Tegel) stattgefunden haben! Auch wenn im Ziel Z 7.3 angegeben wurde, dass eine UVP vorhanden ist bzw. in der Landespflegerischen Begleitplanung behandelt wurde, so wurde die UVP lediglich mit einer Passagierzahl des BER behandelt, die zur Eröffnung des Flughafens bereits überschritten sein wird.</p> <p>Außerdem sah die UVP sicher nur vor, Passagierverkehr zwischen zwei SLB's abzuwickeln, was mit Eröffnung des BER bei gleichzeitiger Schließung von Tegel zu erheblichen Kapazitätsverlusten führen würde und so wohl nicht möglich ist bzw. geschehen soll. Damit wäre die vorliegende UVP, bei Eröffnung des BER und gleichzeitiger Weiternutzung der Terminal-Kapazitäten von SXF überholt und evtl. eine neue UVP fällig. Passagierströme an zwei unterschiedlichen Standorten, Flugzeuge die auch im Stand am alten Terminal SXF lieber ihre Triebwerke für die Bordversorgung laufen lassen, als den etwas teureren Strom am Terminal zu nutzen, all diese Punkte wurden in einer UVP so sicher nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt, denn sie hatten immer und haben nun weiter, bei Nutzung des Terminal SXF, Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und das mehr als vorher, da an diesen Terminals mittlerweile so viele Maschinen täglich abgefertigt werden, wie nie zuvor! Horst Seehofer nannte es, in einem Interview der ARD zum Abschied als Bayrischer Ministerpräsident, vor seinem Amtsantritt als Innenminister der BRD, den schlimmsten Fehler, „Wenn ein Politiker erkennt, eine Entscheidung ist überholt und vor lauter Angst, dass eine Änderung seiner Entscheidung eine Diskussion auslöst, die alte Entscheidung beibehält. Ich nenne das, die Kontinuität im Irrtum!“ Solche Fehler kann auch die gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg mit dem LEP-HR jetzt machen,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>indem sie an Ihrer politisch gesteuerten Planung, nach Konsensbeschluss, am Single-Standort für den Hauptstadtflughafen Berlin Brandenburg weiter festhält, obwohl der einstige Plan in mehrfacher Hinsicht überholt ist und nicht mehr funktioniert. Erfolgreiche Volksentscheide haben auch längst einen anderen Auftrag erteilt bzw. höhere Beschränkungen auferlegt. Wenn Politiker mit ihren Behörden die Einwände in Planungsphasen und Volksentscheide ignorieren und trotzdem tun was sie selbst lieber wollen, dann ist das „demokratische“ System nur Fassade und letztlich ineffizienter, als ein autokratisches System. Der Anteil von AFD-Wählern um den Flughafen war bei der letzten Wahl schon beträchtlich! Nachdem das Projekt in der Antrags- und Planfeststellungsphase extra-klein dargestellt wurde, so soll der Ausbau nach Masterplan der FBB jetzt Kritiker des Projektes von der möglichen Größe her überzeugen können. Im Planfeststellungsverfahren sprach man noch in 20XX (Endausbauszenario laut Planfeststellungsbeschluss) von 30 Mio. Passagieren und eine spätere Größe von 45 -48 Mio. Passagieren galt im Gerichtsverfahren für den Single-Airport mit zwei SLB's als plausibel. Da diese Größe Kritiker des Projektes, bei gleichzeitiger Schließung von Tegel, wohl nicht mehr überzeugt hätte, kam man nun auf 55-58 Mio. Passagiere im vorhersehbaren Zeitraum bis 2040. Dabei rechnet die FBB das Passagier-Wachstum aber absichtlich klein, denn es geht ja nur um das vordergründige Ziel, eine Tegelschließung politisch zu begründen und nicht darum, die Zahlen der UVP aus 1994, die im Rahmen der damaligen Raumordnung gemacht wurden, mit 60 Mio. Passagieren, zu übertreffen. Denn wir erinnern uns, für dieses Projekt galt ja Schönefeld als ungeeignet und der Konsensbeschluss sagte ja ausdrücklich, dass dieses Ziel nicht mehr verfolgt wird, weil sich diese Passagierzahlen für Berlin „angeblich“ nicht</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehr nachweisen ließen! Dabei würde das aber heute so zutreffen, wenn man die wahren Zahlen der Passagier-Entwicklung von IATA / ICAO / Airbus / Boeing bis 2040 hochgerechnet hätte, denn die Verdopplung des Flugverkehrs in 20 Jahren führt zwangsweise zu einer Zahl &gt;60 Mio. Passiere. Also wurde die Zahl politisch angepasst, egal ob die Zahlen mit zwei SLB's für ein Single-Airport-Konzept realistisch sind und egal ob das den tatsächlichen Passagierbedarf im Jahr 2040 entspräche. Der Bau des BER als Single-Standort wurde immerhin im Planfeststellungsverfahren noch als unerlässlich angesehen, um steigenden Flugverkehr nach Berlin zu bekommen. Ich persönlich rechne weiter mit einem stärkeren, überdurchschnittlichen Wachstum des Flugverkehrs am BER in den Jahren nach der Eröffnung, bis der Service durch fehlende Abfertigungskapazitäten schlechter wird. Das ist dann die erste „natürliche“ kapazitive Fehlplanungsgrenze! Eine Schließung des Terminals am heutigen Standort SXF führt dann in das nächste BER Chaos! Weltweit gab es 2017 ein Passagierwachstum von 7,6% und bei den deutschen Flughäfen (trotz AirBerlin Insolvenz) ein Wachstum von 5,2%. Rechnet die FBB anfänglich noch bis 2025 mit einem vertretbaren Wachstum, relativiert sich das sehr schnell, wenn man betrachtet, dass mit dem Neubau von T2 (1. Ausbaustufe) auch das alte Schönefelder Terminal, mit ca. 13 Mio. Passagieren, abgelöst werden soll. Dieser Spielraum dürfte nur entstehen, wenn das Wachstum am Single-Standort BER zwischen 2020 und 2025 deutlich unter 3% bleibt, oder das alte Schönefelder Terminal, einst in Honeckers Zeiten errichtet, könnte nicht geschlossen werden, weswegen wohl auch, wegen ungeklärter Schließung der nur temporär bis 2023 genehmigten Ausbauten, die Klage beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Ein „nur“ geringes Wachstum nach Fertigstellung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des BER entspräche aber nicht den Erwartungen der Antragsteller laut früherer Planbegründungen! Somit ergeben sich deutliche Wachstumslücken im Masterplan der FBB, da ein zusätzlicher Schub beim Wachstum, nach der Eröffnung des BER, nicht in den Zahlen bis 2025 adäquat berücksichtigt wurde. Selbst von 2026 -2035 rechnet die FBB anscheinend auch nur mit einem Wachstum von unter 3%. Damit ist zwar der ehemalige Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow, der auch den BER genehmigte, in seinem Rechtsgutachten an den Berliner Senat, zum Umgang mit dem Volksbegehren „Berlin braucht Tegel“ zufriedengestellt, glaubwürdiger werden die Zahlen damit aber nicht! Es gibt halt internationale Zahlen zum Passagierwachstum. Zum Beispiel können Airbus und Boeing die Zahlen an Hand ihrer schon vorliegenden Aufträge und den Kontakt mit Airlines am besten hochrechnen. Sie sprechen in 20 Jahren von der bereits beschriebenen Verdopplung des Flugverkehrs und von jährlichen Wachstumsraten von 4,5%! Warum wohl zukünftig ausgerechnet nach und von Berlin, wo die Wachstumsraten im Flugverkehr in den letzten Jahren oft über dem Durchschnitt lagen, weniger Passagiere fliegen wollen, als selbst die europäischen Wachstumsraten vorhersagen, bleibt im Masterplan unbeantwortet? Vielleicht wegen schlechtem Service, fehlender Terminals und SLB's? Somit ist das von Ryanair finanzierte Gutachten von den Zahlen her plausibler, als das „Strategische Leitbild“ zum Masterplan 2040 der FBB. Als Ergebnis kann nur festgestellt werden, der BER hätte als Single-Flughafen für Berlin und Brandenburg eine unzureichende Kapazitätsvorsorge und ist in dieser Form, als Single-Standort, nicht zukunftsfähig! Fraport erwartet z.B. im Jahr 2018 einen Passagierzuwachs von 8% zum Vorjahr! Mit welchen Zuwächsen wird am BER gerechnet, wenn die deutsche Hauptstadt den lange gebauten und sanierten Flughafen endlich der Welt vorstellt und</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eröffnet? Keine zusätzliche Nachfrage, nur eine geringe zusätzliche Nachfrage, Fluggesellschaften die zunächst abwarten und dann nachfragen oder gleich eine größere zusätzliche Nachfrage??? Ich selbst sehe die Umweltbilanz der Flugzeuge eher kritisch und benutze dieses Verkehrsmittel selten. Trotzdem, um in Zukunft handlungsfähig und zukunftsfähig zu sein, sollte die Landesentwicklungsplanung jetzt handeln und Pläne und Konzepte erstellen. Bei Boeing und Airbus liegen bereits so viele Bestellungen für neue Flugzeuge vor, dass Sie sicher sehr schnell Antworten brauchen werden, wann, wie und wo Passagiere zukünftig in welcher Qualität und mit welchen Umweltauswirkungen, besonders auf den Menschen, abgefertigt werden sollen. Der Volksentscheid zur Offenhaltung des Verkehrsflughafens in Berlin-Tegel hatte keine Vorgaben gemacht, mit welchem Maximalgewicht und mit welcher maximalen Lautstärke-Klasse die Flugzeuge diesen Flughafen, nach der Eröffnung des BER, noch anfliegen sollen und dürfen. Somit könnten in Tegel wenigstens ein Teil der Schließung (für große und laute Flugzeuge) und ein Teil der Offenhaltung (für mittlere bis kleinere und leise Flugzeuge) umgesetzt werden. Der plan-festgestellte BER ist im Grunde nichts anderes, als der Flughafen Tegel, bloß im Süden von Berlin, etwas zeitgemäßer und neuer gebaut. In Bezug auf die Passagierzuwächse der letzten Jahre ist er zwar etwas größer, moderner und mit öffentlichen Verkehrsmitteln besser zu erreichen, mit dem Auto wird er zukünftig, bei zunehmender Größe, sogar immer schlechter erreichbar werden. Aber er ist kein wirklich zukunftsfähiger und zeitgemäßer Single-Flughafen, der dem tatsächlichen Passagierwachstum gerecht werden kann. Schon durch seine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, kann er kein reiner LCC Flughafen sein, obwohl LCC's ihn zunächst vornehmlich nutzen würden. Für das LCC Segment</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird der Flughafen viel zu teuer werden, weshalb man sicher auch die alten Terminals am SXF offenlassen möchte, um die Fluggesellschaften, die von der Kostenstruktur die meisten Probleme haben werden, eine „preiswerte Alternative“ anzubieten. UnIdar bleibt hier aber weiter die Auswirkung der Klage auf die Nutzung selbst bzw. wie lange die FBB dieses Terminal noch nutzen kann und darf. In der Struktur, als Single-Flughafen, wird der BER in der Zukunft nur weltweit als Beispiel dienen, wie man einen großen und neuen Flughafen möglichst nicht planen und bauen sollte. Als Zwischenlösung oder Verbundlösung könnte er eher eine gewisse Akzeptanz finden. Als Single-Standort muss der Flughafen sowohl kleinere als auch größere Flugzeuge bedienen können. Für diese Funktion rechnet die FBB mit einer zu hohen Passagierzahl pro Flieger, um, wie bereits beschrieben, die Zukunftsfähigkeit des Standortes am BER auf 55-58 Mio. Passagiere vorzugaukeln. Diese Zahlen wären nur zu schaffen, wenn ein Flughafen mit zwei SLB's einen hohen Anteil an Interkontinentalverkehr und einen geringeren Anteil an Kurz- und Mittelstreckenverkehr hat. Aber die Zahl von 55-58 Mio. Passagieren sind ja, wie bereits beschrieben, vornehmlich eine politische Zahl. Man kann daher dem Lufthansa Konzern nicht die stiefmütterliche Behandlung des Luftfahrtstandortes Berlin vorwerfen, denn ein wirklicher Großflughafen, den sich einige für Berlin erträumen, kann es nur außerhalb des Berliner Autobahn-Rings geben und er dürfte keine Beschränkung bei den SLB's haben. Das hatte Lufthansa bei Zeiten erkannt, denn rechnen müssen die können, um erfolgreich am Markt zu agieren. Die Landesentwicklungsplanung für Berlin und Brandenburg sollte sich aber nicht allein auf die Angaben der FBB, laut Masterplan, verlassen und ihre eigenen Überlegungen und Berechnungen anstellen, um später selbst nicht nur, auf die politisch gesteuerte</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Fehleinschätzung der FBB verweisen zu müssen. Zumal selbst kurzfristige Auswirkungen, wegen der erwähnten Klage, vollkommen unklar sein dürften. Im Norden des Flughafens war in der ursprünglichen Planung halt nur der Regierungsflughafen vorgesehen und der „Allgemeine Luftverkehr“ für Geschäftsflugzeuge und nicht zusätzlich ein ganzer Passagierflughafen vergleichbar mit der Größe von Köln-Bonn. Sollte die Landesplanung nun doch ihr Konzept eines Single-Standortes aufgeben sowie Tegel und einen weiteren Standort für Passagierverkehr in Brandenburg freigeben, dann wäre eine neue Standort-Suche bei Sperenberg nicht mehr erforderlich, aber ein Betreiber müsste gefunden werden sowie ein Mindestausbau und Anschluss wäre vor einer Eröffnung einer ersten Ausbaustufe genauso notwendig, wie ein Planfeststellungsverfahren. Schneller würde es in Eberswalde oder Neu-Hardenberg gehen, nur ein perspektivischer Großflughafen (Single-Standort) für Berlin wäre damit nicht zu errichten, höchstens eine Flughafen-Verbund-Lösung, inkl. des Fortbestehens der beschriebenen Konflikte am BER! Mit diesen räumlichen Grundsatzentscheidungen muss sich der LEP-HR aber genauso auseinandersetzen, wie mit Umweltauswirkungen und den genannten Aufträgen des Volkes durch Volksentscheide! Die Genehmigung einer dritten SLB am BER, mit Ignorierung der Volksentscheide und im Gegensatz zu dem, was den Antrag zum Bau des BER ausmachte, ist das Risiko der gemeinsamen Landesplanung, nicht bei Zeiten Antworten gefunden zu haben. Denn es ist jetzt die Zeit, um neu zu handeln, um LEP-HR, LEP-FS und LEPro an die Entwicklung anzupassen, nicht erst in 5 oder 10 Jahren. Dann können Sie nur weiter den Mangel an Kapazitäten bei attraktiven Slots und fehlenden Terminals verwalten, aber keine Verkehrs-Angebote gestalten. Berlin kann sich so auch nicht mehr sinnvoll zu</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großveranstaltungen wie Olympia oder der Fußballeuropameisterschaft bewerben, ohne weitere Abfertigungskapazitäten in Leipzig, Rostock oder Hannover anzufragen. Die Entwicklung der Hauptstadtregion, als bedeutender europäischer Knoten [Z 7.1 (3)], wird so nur zu einem bedeutenden, aber regionalen Knoten und Zubringer zu den wirklich bedeutenden europäischen und internationalen Knoten in Paris, London, Amsterdam, Frankfurt, Istanbul, Madrid usw. verkommen!</p>			
<p><b>Privat - ID 897</b>  Als unter den Einflugschneisen des Flughafens BER/SXF wohnender Lärmbetroffener wende ich mich gegen die geplanten Festlegungen unter Z 7.3. Singlestandort BER: Der geplante einzige Flughafen BER verlärmert bereits jetzt mit seiner erneuerten, von SXF genutzten nördlichen Start- und Landebahn ein dicht bewohntes Gebiet zwischen Erkner/Grünheide bis Ludwigsfelde. Angesichts des zu erwartenden unvorstellbaren Lärms durch die geplanten vielfach höheren Flugbewegungen hoffe ich wie wohl die meisten Betroffenen sehnlichst, dass dieser fehlgeplante Flughafen BER niemals eröffnen möge. Der Fluglärm wird gleichwohl schon durch die rechtswidrigen SXF-Ausbaumaßnahmen zunehmen. Rechtswidrig sind diese Maßnahmen, weil der überdies von unter 30 Mio. Passagieren/Jahr ausgehende PFB die Schließung aller bisherigen Flughäfen, also nicht nur Tegel und Tempelhof vorsieht, jedenfalls keinen Ausbau von Schönefeld zu dem jetzt propagierten "Double-Roof"-Konzept. Die gegenüber den früheren Planungen und der Genehmigung des PFB auf mehr als das Doppelte gestiegenen Fluggastzahlen erfordert, dass umgehend mit der Planung eines ausreichend dimensionierte Flughafen an einem nicht menschenverachtenden Standort begonnen wird. Bis zu</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Die Standortfrage ist abschließend durch den LEP FS geklärt. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die dem damaligen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Prognose ging von etwa 30 Millionen Passagieren und 371 000 Flugbewegungen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>dessen Fertigstellung ist die Fluglärmelast möglichst überall so gering wie möglich zu halten, also zu verteilen und kann insbesondere Tegel auf keinen Fall geschlossen werden. Selbst im Fall einer Eröffnung des BER zum jetzt benannten Zeitpunkt wird weiterhin mit riesigen Geldbeträgen und ohne Rücksicht auf die äußeren Umstände für jedermann ersichtlich nur an Provisorien zur Bewältigung der mehr als verdoppelten Fluggastzahlen gebaut. Der jetzt immer noch beabsichtigte Flughafen BER ist und bleibt eine planerische und politische Fehlentscheidung. Die langfristige Landesplanung hat diese Tatsache zu berücksichtigen und darf sich nicht auf den hinsichtlich Standort und Kapazität nach weit überwiegender fachlicher Beurteilung fehlgeplanten Verkehrsflughafen BER festlegen.</p>		<p>aus. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch keine Obergrenze festgelegt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.2006 war es zulässig, die Ermittlung des zu erwartenden Fluglärms auf diese Prognose zu stützen und nicht auf die technisch maximal mögliche Auslastung des Flughafens. Das bedeutet jedoch nicht, dass über die damalige Prognose hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Der Altstandort Schönefeld befindet sich auf dem Flughafengelände, das landesplanerisch bereits als Vorrangfläche für den Flughafenausbau festgelegt ist (Z 2 LEP FS), daher gibt es zum Thema der Offenhaltung und/oder dem Ausbau dieses Standortes keinen weiteren landesplanerischen Regelungsbedarf.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 898</b> Die Planung stellt zutreffend fest, dass von großer Bedeutung der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen ist, der einen Beitrag dazu leisten kann, folgenden demografischen Wandel hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 898</b> In den Ämtern Britz-Chorin, Oderberg, Oder-Welse, Gerswalde, Lindow und Fehrbellin gibt es Kleinzentren, die derzeit noch über eine funktionierende Struktur von Grundversorgungsleistungen verfügen - die es ja nach der Planung zu erhalten gilt. Diese Struktur droht nicht erhalten werden zu können, wenn die Siedlungsentwicklung so bleibt, wie sie in der Planung beschrieben ist. Sollte es von der Planung gewollt sein, dass die Grundversorgungseinrichtungen sich perspektivisch ausschließlich im Bereich der Mittelzentren befinden, dann würden die in der Planung verankerten Rahmenbedingungen und Grundperspektiven der Planung augenscheinlich nicht zutreffen. Es wäre dann eben nicht mit einem Erhalt und einer dauerhaften Sicherung der Funktion der ländlichen Räume als Wirtschafts-, Natur, Erholungs- und Sozialraum zu rechnen. Selbstverständlich kann nicht jedes kleine Dorf bei der Planung Berücksichtigung finden und in die planerischen großen Ziele eingebunden werden. Die vorhandenen Kleinzentren, die über funktionierende Grundstrukturen in der Versorgung verfügen, sollten allerdings nicht dadurch ausgebremst werden, dass die Planung starre Vorgaben gibt, mit denen der Erhalt der Kleinzentren nicht realisierbar ist - selbst wenn sie im Rahmen</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Seit dem Jahr 2009 gibt es den Ämtern Britz-Chorin, Oderberg, Oder-Welse, Gerswalde, Lindow und Fehrbellin keine Kleinzentren mehr. Die derzeit noch funktionierende Struktur von Grundversorgungsleistungen funktioniert offenbar auch ohne eine regionalplanerische Prädikatisierung. Inwieweit diese Struktur erhalten werden kann, wird von der Einwohner- und Siedlungsentwicklung ebenso abhängen wie vom Nachfrageverhalten der Bevölkerung. Es ist von der Planung nicht vorgesehen, dass die Grundversorgungseinrichtungen sich perspektivisch ausschließlich im Bereich der Mittelzentren befinden. Vielmehr wird den Gemeinden die Absicherung der Grundversorgung zugewiesen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
der Regionalplanung als grundfunktionaler Schwerpunkt eingestuft werden.			
<p><b>Privat - ID 898</b> Der LEP HR stellt fest, dass die Funktion der Grundversorgung in allen Gemeinden abgesichert werden soll. Die Planung will somit gestalterisch jedenfalls auf den Erhalt der Objekte der Daseinsvorsorge in den jeweiligen Gemeinden hinwirken.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein
<p><b>Privat - ID 898</b> Wichtig finde ich auch die grundlegende Zusammenfassung, dass im Zusammenhang mit der Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnung und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattzufinden hat.</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 898</b> Die Landesentwicklungsplanung legt schwerpunktmäßig die Zahl der Mittelzentren und die Lage der Mittelzentren fest. Betrachtet man sich die Anordnung der Mittelzentren im nordöstlichen Bereich, ist festzustellen, dass zwischen einzelnen Mittelzentren jeweils nur ein Amt liegt, welches zwischen den Mittelzentren eine (nach der LEP HR) entwicklungsgehemmte Stellung bekleidet. Hier handelt es sich um die Ämter Britz-Chorin, Oderberg, Oder-Welse, Gerswalde, Lindow und Fehrbellin. Die vorgenannten Ämter sind von Mittelzentren, die eine weitergehende Förderungs- und Entwicklungsstruktur nach der Planung haben, umschlossen. Es ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum diese Ämter von</p>	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Die Landesentwicklungsplanung indentifiziert die Funktionalausstattung von Städten und Gemeinden und prädikatisiert auf dieser Grundlage die am besten geeigneten Städte und Gemeinden als Zentrale Orte. Im Ergebnis dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass zwischen einzelnen Mittelzentren jeweils nur ein Amt liegt. Die Ämter sind ggf. von Mittelzentren, die eine weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten haben, umringt. Da die dort belegenen Gemeinden nicht als Zentrale Orte prädikatisiert sind, erhalten diese die nicht prädikatisierten Gemeinden zugewiesenen Entwicklungsmöglichkeiten.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsstrategien der Planung jedenfalls hinsichtlich der Siedlungsentwicklung abgeschnitten werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 898</b>  Der LEP HR stellt zutreffend fest, dass ländliche Gemeinden von einer Zuwanderung profitieren, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativen) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumsbildung bedingt ist und sieht hierin zurecht die Tatsache, dass in diesem Umstand Chancen für die Entwicklung ländlicher Räume liegen. Die Planung fordert die regionalen Entwicklungspotentiale für die Entwicklung der ländlichen Räume zu mobilisieren, lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zur Erschließung und Nutzung regionaler Ressourcen auszubauen und die zivilrechtlich vernetzten Akteure in den Partizipationsprozess bei der Erarbeitung tragfähiger Lösungsansätze einzubinden. Bedeutsam ist die zutreffende Feststellung, dass ländliche Räume in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern sind. Für ländliche Räume wird die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die aktive Stadt- und Dorfentwicklung als Teil der regionalen Strukturpolitik und die Erschließung und Entwicklung regionaler Märkte als auch der Aufbau regionaltypischer Tourismusformen voranzutreiben sein.</p>	<p>III.4.3  Ländliche Räume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 898</b>  Ich schlage vor, hinsichtlich der Siedlungsentwicklung nicht die von der Planungskommission gewählte starre Regelung zu wählen, sondern vielmehr Öffnungsmöglichkeiten zu schaffen. Dies</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begründet sich auch in der Tatsache, dass aus der Planung ersichtlich zwar erkennbar ist, dass in den vergangenen zurückliegenden Jahren, vor der Landesentwicklungsplanung des Jäheres 2009 zwar zahlreiche Siedlungsflächen ausgewiesen wurden, die allerdings dem Umfang nach bis dahin nicht genutzt worden sind, sich dies allerdings zwischenzeitlich gravierend geändert hat. Allein in der Gemeinde, in der ich lebe, sind in den vergangenen zwei Jahren nahezu alle als Bauland ausgewiesene Flächen veräußert worden. Dies liegt zum einen an der günstigen Zinssituation, zum anderen aber auch daran, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner, die als junge Menschen das Land verlassen haben, zwischenzeitlich sich zur Rückkehr entschieden haben. Auch diesen muss die Möglichkeit gegeben werden, in der Region sesshaft zu werden, dort ihre Kinder groß zuziehen und dennoch sämtliche Vorsorgeeinrichtungen ortsnahe nutzen zu können. Durch die Ansiedlung entwickeln sich neue Chancen, aber auch erhält die sich dadurch jedenfalls nicht verringende Kaufkraft die Objekte der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Durch das von der großen Koalition beschlossene Baukindergeld werden zusätzliche Anreize zur Ansiedlung im ländlichen Raum geschaffen. Dem ist die oben genannte Regelung der Landesentwicklungsplanung hinderlich.</p>		<p>Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in diesen Gemeinden eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung hinausgeht.</p>	
<p><b>Privat - ID 898</b> Höchst vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Anpassung außerhalb der Landesentwicklungsplanung in der Vergangenheit bereits durch die Vertreter des Landtages dahingehend erfolgt ist, als dass in 2016 Förderungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau im hauptstadtnahen ländlichen Bereichen beschlossen wurden. Auch dieser Beschluss war ein Ergebnis der tatsächlichen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Frage von Förderungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau oder gerichtliche Entscheidungen zur Grundsteuer berühren nicht den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung im Bereich Berlin-Brandenburg und von der ursprünglichen damals geltenden Landesentwicklungsplanung nicht erfasst - aber notwendig durch den tatsächlichen Bedarf. Die Entscheidung der Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer wird im Übrigen perspektivisch ebenfalls zu einer Erweiterung der Nachfrage an Wohnsiedlungsflächen im ländlichen Raum führen.</p>			
<p><b>Privat - ID 898</b>  Die Planung will gestalterisch auf den Erhalt der Objekte der Daseinsvorsorge in den jeweiligen Gemeinden hinwirken. Hierzu gegensätzlich verhält sich jedoch die Planung hinsichtlich der starren Festschreibung zur Siedlungsentwicklung. Die Planung regelt den örtlichen Bedarf/Eigenentwicklung von Siedlungsflächen und weitere Schwerpunkte zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Diese dort von der Planung aufgeworfenen Regelungen stehen nach hiesiger Auffassung im Widerspruch zu den Grundsätzen der Planung selbst. Es soll eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf für diejenigen Gemeinden, die keine Schwerpunktgemeinden für Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, eine Wohnsiedlungsentwicklung lediglich im Rahmen der Eigenentwicklung möglich sein. Dies bedeutet, der örtliche Bedarf wird lediglich in einem Umfang von bis zu 1 ha/1000 Einwohner (Stand 31.12.2018) für den Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Dies erfolgt zudem unter Anrechnung der Flächen, die bereits vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Strategien der LEP HR zur Entwicklung der ländlichen Räume, die diese im Grundsatz festlegt, kontraproduktiv und nicht zielführend. Durch die</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einschränkung der Siedlungsentwicklung werden die Entwicklung und Gestaltung besonderer Wohnformen behindert. Zum Beispiel ein Demenzdorf, eine gemeinschaftliche Wohnform mit Mensch und Tier oder kooperative Wohnformen benötigen bereits die Siedlungsfläche, die nach der Planung für den gesamten Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen ist - andere Ansiedlungen wären damit nahezu ausgeschlossen. Die Planung beschränkt nicht die Ausweisung von Gewerbeflächen - wer soll dort tätig sei, wenn Wohnsiedlung nahezu ausgeschlossen ist? Zum Erhalt der Objekte der Daseinsvorsorge ist es erforderlich, die Einwohnerentwicklung entgegen dem demografischen Wandel zu steuern. Das bedeutet, dass (dem demografischen Wandel folgend) selbstverständlich auch junge Familien die Möglichkeit erhalten müssen, im ländlichen Raum Bauland zu finden. Dies entspricht im Übrigen der Regelung der großen Koalition zur Einführung von Baukindergeld. Diese Regelung liefere leer, sofern man jungen Familien nicht ausreichend Bauland zur Verfügung stellen kann. Da Bauland in den Städten der ständigen Verknappung unterliegt, besteht die Möglichkeit der Schaffung und Erschließung und Nutzung von Bauland vorwiegend im ländlichen Bereich.</p>			
<p><b>Privat - ID 898</b>            Als Alternative zu der starren Regelung und insbesondere hinsichtlich des Planziels der Verdichtung innerörtlicher Räume könnte eine Regelung gefunden werden, die es ermöglicht, im Innenbereich bereits als Bauland bis 15.05.2009 ausgewiesene Flächen nicht anzurechnen, ebenso wenig Splitterflächen zur Lückenbebauung und Einzelgrundstücke, d. h. eine Nichtanrechnung der Wohnsiedlungsflächen auf bisher unbebauten, nicht hochbaulich geprägten Flächen. Eine lediglich teilweise Anrechnung von</p>	<p>III.5.5.2.2            Anrechnung            Wohnsiedlungsflächen            auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete erfolgt und damit einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Dies gilt auch für festgesetzte Wohnsiedlungsflächen vor Inkrafttreten des LEP B-B. In der Begründung zu Plansatz 5.5 erfolgt hierzu eine Klarstellung.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächen durch Umnutzung oder Umwandlung baulich vorgeprägter Siedlungsflächen, die bisher nicht überwiegend dem Wohnen dienen, sollte möglich sein. Hier scheint allerdings eine Anrechnung lediglich in Höhe von 0,5 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner (der Siedlungsflächenbeschränkung entsprechend der vorangegangenen Landesentwicklungsplanung aus dem Jahr 2009) sachdienlich. Damit erhalten auch Kleinzentren die Möglichkeit der sinnvollen Siedlungsentwicklung und die reale Möglichkeit des Erhalts ihres vorhandenen Daseinsvorsorgepotentials. Ich bitte die Vertreter des Landtages darum, die diesseitigen Argumente zu prüfen und die Landesentwicklungsplanung mit dem tatsächlichen Bedarf im ländlichen Bereich bezüglich der Siedlungsflächen anzupassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 898</b> Nicht erkennbar ist, inwiefern Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Schließung von Baulücken der Anrechnung unterliegen. Es steht jedoch zu befürchten, dass dies der Fall sein wird. Es dürfte sich insofern um jede neu zur Wohnsiedlungsfläche genutzte Fläche im Gemeindegebiet handeln. Flächen im Rahmen der Umwandlung von Wochenendgrundstücken zu Wohngrundstücken, Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als B-Planflächen, ebenso Flächen der Splitter- und Einzelbebauung zum Zwecke der Schließung von Baulücken im Innenbereich.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Begründung zu Plansatz Z 5.5 enthält Hinweise, welche Flächen auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Demnach werden Baulücken, auch innerhalb von Splittersiedlungen, nicht angerechnet. Auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch in Wohnen umgewandelte Wochenendhausflächen werden nicht angerechnet, soweit es sich um eine Innenentwicklung nach LEP HR handelt. Zur Klarstellung der Frage der Anrechnung bzw. Nichtanrechnung von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 898</b> Für den Fall, dass Gemeinden in den Regionalplanungen als grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, ist lediglich eine Wachstumsreserve im Umfang von bis zu 2 ha/1000 Einwohner (Stand 31.12.2018) für den Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohnungsflächen möglich. Ein Hektar je 1000 Einwohner entspricht dem Umfang von ca. 10 Wohngrundstücken. Für grundfunktionale Schwerpunkttorte, die im Rahmen der regionalen Planung festzulegen sind, bedeutet dies, dass diese maximal 30 Wohngrundstücke in den nächsten 10 Jahren ausweisen dürfen. Angerechnet werden darauf ebenfalls wieder die Flächen, die bereits zum 15.05.2009 als Bauland ausgewiesen worden sind.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Wohnsiedlungsflächen auf die Eigenentwicklungsoption wird die Begründung zum Plansatz Z 5.5 ergänzt.</p> <p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 899</b> Es kann nicht sein dass die Genehmigung für die Baulandgewinnung 1 ha pro 1000 Einwohner angelegt ist. Die Interessen der Bürger für neue Baulandgewinnung ist um ein vielfaches höher als angegeben. Mit Ihrer Planung begünstigen Sie die Landflucht in die Stadt für junge Menschen die hier aufgewachsen sind und Familien gründen möchten. Auch für Menschen die aus der Stadt auf das Land ziehen möchten</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestünde keine Möglichkeit zum Bauen. Selbst für lang ansässige Bürger, die sich im Alter baulich verkleinern oder vergrössern würden, gäbe auch kein Bauland. Für Mittelständige Unternehmen die hier Ansässig sind würden lange Arbeitswege anfallen, die Umwelt würde dadurch mehr geschädigt werden. (siehe Dieselfahrzeuge). Dies sind nur einige Punkte die den Unmut der Bürger kund tun.</p>		<p>Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Privat - ID 900</b>  Es kann und darf nicht sein, dass die weitere bauliche Entwicklung unseres Ortes derart beschnitten werden soll. Unser Ort ist mit dem öffentlichen Nahverkehr sehr gut verbunden und es ist daher nicht zu verstehen, dass ein weiterer Zuwachs unseres Ortes nicht eingeplant ist. In der Gemeinde Oberkrämer (nur 10 Min. Bahnfahrt entfernt) ist dies möglich!? Unsere Kinder und Enkel, die einmal in Sommerfeld bauen wollen, sind gezwungen in andere Gemeinden abzuwandern, was in den letzten Jahren so geschehen ist. Auch die kleinen Gemeinden sollen sich entwickeln können! Es kann doch nicht im Sinne der Menschen sein, in so großen "Monstergemeinden" zu wohnen! Wie gesagt, unser Ort ist gut erschlossen und lebenswert und das kann er nur bleiben, wenn auch weiterer Zuzug und Bebauung möglich ist.</p>	<p>III.5.5.1  Örtlicher Bedarf /  Eigenentwicklung  außerhalb der  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über den Rahmen der Eigenentwicklung hinausgeht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 901</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachdem sich die Prognose des Raumordnungsverfahrens von 1993 (Schönefeld als schlechtester Standort für einen Großflughafen) bestätigt hat und zwischenzeitlich politische Einigkeit über den Standort Sperenberg herrschte (siehe Metzner: Das geheime Ja zu Sperenberg. Der Tagesspiegel 22-04-2013), fordere ich, die Fehlentscheidung des ehemaligen Verkehrsministers Wissmann (Konsensbeschluß 1996) rückgängig zu machen. Ein neues Raumordnungsverfahren (in Verbindung mit LEP HR) soll eingesetzt werden, welches in vorausschauender, zukunftsorientierter Weise unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Umwelt, Gesundheit, Ökologie die Voraussetzungen für eine Hauptstadtregion schafft, die zu einem wirklichen Gemeinwohl führen. Wirtschaftliche Interessen sollen nachrangig behandelt werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Standortfrage ist abschließend durch den LEP FS geklärt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 902</b> Zum Freiraumverbund Dahlewitzer Heide: Ich bin gegen die Herausnahme der Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund die begrenzt wird durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofschlag und die Gutsbahntrasse. Durch die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund wird der Schutzstatus des Waldes abgesenkt. Das hat zur Folge, dass eine spätere andere Nutzung der Fläche erleichtert wird. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund ist nicht mit dem Leitbild der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz) vereinbar. Laut Leitbild will die Gemeinde sich dafür engagieren, dass naturnahe Bereiche geschützt, untereinander vernetzt und erweitert werden. Das passt nicht zur Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund. Diese Fläche dient dem Erhalt des Grundwassers</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und ist ein natürlicher Schutz gegen den Autobahnlärm, den die A10 verursacht und deren 4 streifiger Ausbau nur eine Frage der Zeit ist. Der Dahlewitzer Wald nimmt auch die beträchtliche Geräuschentwicklung, die durch den Zugbetrieb der Dresdener Bahn verursacht wird. Der Wald der Dahlewitzer Heide ist Erholungsgebiet für die Einwohner des Gemeindegebietes und viele Gäste sowie Lebensraum für viele Wildtiere. Auch der Sportverein SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V. hat seine Sportstätten am Waldrand der Dahlewitzer Heide. Wir Dahlewitzer und Sportler nutzen den Wald aktiv. Aus dem Textteil des 2. Entwurf zum LEP HR unter dem Punkt Z 6.2. zum Freiraumverbund lässt sich die Herausnahme der Fläche nicht herleiten. Im OT Dahlewitz gibt es ca. 50 ha ungenutztes erschlossenes Gewerbegebiet sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnstraße). Sollte Rangsdorf in den Genuss eines S-Bahn Anschlusses kommen, wäre für die Anlage der Gleise eine Fläche westlich der Dresdener Bahn notwendig und nicht östlich! Eine S-Bahn-Anbindung für Rolls-Royce ließe sich mit dem S-Bahnanschluss bis Rangsdorf ebenfalls durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 errichten und die Überquerung der Gleise durch einen Tunnel unter oder eine Fußgängerbrücke über die Bahnstrecke realisieren. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR lässt sich nicht herauslesen warum der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde. Ist es ein Versehen oder welche Interessen oder Personen stehen dahinter?</p>		<p>die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 902</b> Ich bin mit dem benutzten Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte zum 2. Entwurf nicht einverstanden. Bei diesem Maßstab ist nur eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Es sollte wenigsten der Maßstab der Vorgängerkarte aus dem LEP BB Festlegungskarte vom 31.März 2009 1: 250 000 benutzt werden. Das erleichtert das Erkennen von Veränderungen. Für mich persönlich müsste diese Karte einen Maßstab von 1:100 000 haben um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen zu können.</p>		<p>Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 902</b></p> <p>Aus den vorliegenden Textunterlagen sowie der Festlegungskarte des 2. Entwurfs LEP HR lässt sich nicht erkennen welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31. März 2009 bestehen. Das sehe ich als erheblichen Mangel an. Diese Vorgehensweise ist in meinen Augen kein transparentes Verwaltungshandeln.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 903</b></p> <p>Zum Freiraumverbund Dahlewitzer Heide: Ich bin gegen die Herausnahme der Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund die begrenzt wird durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofsschlag und die Gutsbahntrasse. Durch die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund wird der Schutzstatus des Waldes abgesenkt. Das hat zur Folge, dass eine spätere andere Nutzung der Fläche erleichtert wird. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund ist nicht mit dem Leitbild der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz) vereinbar. Laut Leitbild will die Gemeinde sich dafür engagieren, dass naturnahe Bereiche geschützt, untereinander vernetzt und erweitert werden. Das passt nicht zur Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund. Diese Fläche dient dem Erhalt des Grundwassers und ist ein natürlicher Schutz gegen den Autobahnlärm, den die A10 verursacht und deren 4 streifiger Ausbau nur eine Frage der Zeit ist. Der Dahlewitzer Wald nimmt auch die beträchtliche Geräuschentwicklung, die durch den Zugbetrieb der Dresdener Bahn verursacht wird. Der Wald der Dahlewitzer Heide ist Erholungsgebiet für die Einwohner des Gemeindegebietes und viele Gäste sowie Lebensraum für viele Wildtiere. Auch der Sportverein SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V. hat seine Sportstätten am Waldrand der Dahlewitzer Heide. Wir Dahlewitzer und Sportler nutzen den Wald aktiv. Aus dem Textteil des 2. Entwurf zum LEP HR unter dem Punkt Z 6.2. zum Freiraumverbund lässt sich die Herausnahme der Fläche nicht herleiten. Im OT Dahlewitz gibt es ca. 50 ha ungenutztes erschlossenes Gewerbegebiet sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnhofsstraße). Sollte Rangsdorf in den</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Genuss eines S-Bahn Anschlusses kommen, wäre für die Anlage der Gleise eine Fläche westlich der Dresdener Bahn notwendig und nicht östlich! Eine S-Bahn-Anbindung für Rolls-Royce ließe sich mit dem S-Bahnanschluss bis Rangsdorf ebenfalls durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 errichten und die Überquerung der Gleise durch einen Tunnel unter oder eine Fußgängerbrücke über die Bahnstrecke realisieren. Aus dem 2.Entwurf des LEP HR lässt sich nicht herauslesen warum der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde. Ist es ein Versehen oder welche Interessen oder Personen stehen dahinter?</p>		<p>Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 903</b>          Ich bin mit dem benutzten Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte zum 2. Entwurf nicht einverstanden. Bei diesem Maßstab ist nur eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Es sollte wenigsten der Maßstab der Vorgängerkarte aus dem LEP BB Festlegungskarte vom 31. März 2009 1: 250 000 benutzt werden. Das erleichtert das Erkennen von Veränderungen. Für mich persönlich müsste diese Karte einen Maßstab von 1:100 000 haben um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen zu können.</p>	<p>VI.          Festlegungskarte -          Grundlagenkarte,          Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Privat - ID 903</b>  Aus den vorliegenden Textunterlagen sowie der Festlegungskarte des 2.Entwurfs LEP HR lässt sich nicht erkennen welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31.März 2009 bestehen. Das sehe ich als erheblichen Mangel an. Diese Vorgehensweise ist in meinen Augen kein transparentes Verwaltungshandeln.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	
<p><b>Privat - ID 904</b> Zum weiteren Wohnungsbau sei hingewiesen, dass die Sanierung, Sicherung und Rekultivierung von Flächen im Berliner Umland (Bsp. illegale Mülldeponien, Brachflächen, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Einzugsgebiet von Niederungen (unter Akzeptanz der vorhandene Freiraumverbände - siehe 1. Entwurf im vgl. zum 2. Entwurf), auch im näheren Umfeld von großflächigen Einkaufszentren) eine entscheidende Rolle - sowohl aus sozialen, ökologischen und auch ökonomischen Anreizen - einzuräumen wäre (Suburbanisierung im weiteren Verlauf z.B. im Bereich der Bundesstraße 1 in Fredersdorf und Vogelsdorf). Diese Aussagen gelten vor allem und insbesondere für Wohnbereiche, die mit dem Fahrrad innerhalb von 15 Minuten von einem Schienenhaltepunkt zu erreichen sind (mit einer Gesamtreisezeit von unter einer Stunde)! Dies kann zum einen den Wohnmarkt im Kern der Metropole entlasten, die Attraktivität der</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, militärische und zivile Konversionsflächen Nachnutzungen zuzuführen. Dabei sollen Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. Die Festlegung trägt damit dem vorgetragenen Anliegen Rechnung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnstandorte steigern und den motorisierten individual Verkehr auf ein Mindestmaß - in den Ortslagen und überörtlich - begrenzen.</p>			
<p><b>Privat - ID 904</b> Der Kerngedanke dieser Stellungnahme bezieht sich auf die Aussagen der Innenentwicklung und Funktionsmischung. Berlin und das Berliner Umland sind von einer besonderen Entwicklungsdynamik geprägt, die schwerpunktmäßig auf den Gestaltungsraum Siedlung gelenkt werden soll. In Bezug auf die Aussagen unter G 5.8. ist auch für das unmittelbar angrenzende Berliner Umland festzustellen, dass es eine verkehrstechnische Aufwertung bedarf. Der Siedlungsentwicklungsbonus für den Umweltverbund sollte in Abhängigkeit von der folgenden Infrastruktur erfolgen. Dies bedeutet in der Umsetzung der Nachverdichtung und dem weiteren Wohnungsbau – z.B. in der S5 Region – eine Förderkulisse (Bsp. EFRE-Mittel oder ähnliches) einzuführen, die eine erheblich nachsteuernde mobilitätsfreundliche Verkehrsstruktur für die Kommunen als Anreiz zur Folge hat.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Auch liegen Aussagen zu Fördermöglichkeiten außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 907</b> Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern ist ein gelungenes Beispiel dafür, wie mit dem Thema Tourismus im ländlichen Raum umzugehen ist. Läge die Stadt Lychen nicht in Brandenburg sondern in Mecklenburg-Vorpommern, könnte die Stadt Lychen ihre touristische Infrastruktur bedarfsgerecht ausbauen, die Lagegunst in der Seenplatte einem breiten Publikum präsentieren und die lokale Wirtschaft stärken. Dadurch werden</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nur Arbeitsplätze geschaffen und erhalten, sondern auch der Wohlstand in der strukturarmen Region der Uckermark deutlich verbessert. Es ist daher in den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ein Vorbehaltsgebiet Tourismus aufzunehmen und dabei festzusetzen: Tourismusräume (1) Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden. (2) Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden. (3) Naturbetonte Räume und die Kulturlandschaften des Landes sollen für die Erholung der Bevölkerung des Landes und seiner Gäste zugänglich sein und erhalten sowie die entsprechenden Erholungs- und Urlaubsformen nachhaltig weiterentwickelt werden. Schutzgebiete sollen im Rahmen des Schutzzwecks der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information genutzt werden. (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. (5) Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden. (Z) (6) Es sollen vorhandene Potenziale für den Tourismus ausgebaut und neue Tourismusformen, insbesondere in ländlichen Räumen, entwickelt werden. Auf eine entsprechende Erweiterung des</p>		<p>unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich der Siedlungsentwicklung (z.B. Anbindegebot) oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegen und würden diese untergraben. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung von Vorhaben an Standorten mit fehlender Lagegunst (z.B. ohne Siedlungsanschluss oder innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes). Der Anregung, Vorbehaltsgebiete Tourismus mit entsprechenden Öffnungsklauseln auszuweisen, kann daher nicht gefolgt werden.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>touristischen Angebotes und der Infrastruktur sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Beherbergungsformen soll hingewirkt werden. (7) Große Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen im Zusammenhang mit Ortslagen oder raumverträglich auf Konversionsflächen errichtet werden und gut erreichbar sein. Bestehende Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen raumverträglich erweitert werden, sofern sie bereits gut erreichbar sind. Von Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen positive Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen.</p>			
<p><b>Privat - ID 907</b> Die Änderung der Lebensverhältnisse infolge der Digitalisierung der Wirtschaft wird ebenfalls nicht zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planung hängt an Idealvorstellungen der 70er und 80er Jahre. Dass die Digitalisierung die Raumnutzungsansprüche verändert, wird nicht wahrgenommen. Die Begründung des Plans belegt, dass auf moderne Wirtschaftsentwicklungen gar nicht eingegangen wird. Es bedarf folglich einer Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Dass die Digitalisierung die Raumnutzungsansprüche verändert, wurde sehr wohl wahrgenommen. Die Begründung des Plans belegt, dass auf moderne Wirtschaftsentwicklungen im Rahmen der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung eingegangen wird. Es bedarf folglich keiner Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems. Dem Planentwurf konkret entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 907</b> Der Ausnahmeverbehalt, dass eine Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten außerhalb des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption (gemäß Plansatz 4.5 (Z) Absatz 2) nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, genügt für die Entwicklung im ländlichen Bereich nicht. Grund dafür ist, dass das Zentrale Orte System zu diesem Vorbehalt nicht passt. Es fehlt die Benennung der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Offenbar wird die Differenzierung der Methodik zur Steuerung der Siedlungsentwicklung zwischen den beiden Teilräumen des Landes Brandenburg fehlinterpretiert. Es ist kein Ausnahmeverbehalt, dass eine Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und innerhalb des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption möglich ist, sondern der systematische Steuerungsansatz für die Steuerung der Siedlungsentwicklung. Der zitierte Plansatz 4.5 (Z) existiert im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Grund- oder Kleinzentren). Die Stadt Lychen fällt damit durch das Raster der Zentralen Orte, obwohl es dringend auf eine Verbesserung der örtlichen Wirtschafts- und Tourismusstruktur angewiesen ist. Ich beantrage daher, das Zentrale-Orte-System um die Grund- oder Kleinzentren zu ergänzen und die Stadt Lychen als ein Grundzentrum in den Plan aufzunehmen.</p>		<p>Entwurf des LEP HR nicht; irrtümlich wird in der Stellungnahme hier auf die Festlegung im derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen. Im Entwurf des LEP HR sind inhaltlich entsprechende Festlegungen in den Plansätzen Z 5.5 (Eigenentwicklung) und Z 5.6 Absatz 2 (Zentrale Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum) zu finden. Davon unabhängig zu sehen sind die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Freiraumverbundes, falls die Eigenentwicklung andernfalls nicht möglich ist. Diese sind im vorgesehenen Plansatz gemäß Z 6.2 Absatz 2 geregelt und umfassen Planungen und Maßnahmen, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dazu gehören die im Kap. 5 des LEP HR vorgesehenen Wohnsiedlungsentwicklungen einschließlich damit verbundener Infrastrukturf lächen - einerseits für den örtlichen Bedarf im Sinne des verfassungsmäßig verankerten Rechts auf die Eigenentwicklung der Gemeinden, andererseits für die landesplanerisch gewollte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und in den Grundfunktionalen Schwerpunkten. Das Zentrale Orte System hat mit diesem Vorbehalt nichts zu tun. Insoweit fehlt auch keine Festlegung von Grund- oder Kleinzentren. Die Stadt Lychen erfüllt nicht die Kriterien zur Festlegung als Zentraler Ort. Der Wunsch nach einer Verbesserung der örtlichen Wirtschafts- und Tourismusstruktur kann auch nicht eine Prädikatisierung als Zentraler Ort begründen. Der Anregung, das Zentrale-Orte-System um die Grund- oder Kleinzentren zu ergänzen und die Stadt Lychen als ein Grundzentrum in den Plan aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 907</b> Die Ausführungen zu dem Thema Tourismus in Grundsatz 3.2 helfen nicht weiter. Der unbeholfen formulierte Grundsatz soll eine „Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze“ hervorrufen. Was soll das sein? Wie sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume umgesetzt werden? Wenn sie umgesetzt werden sollen, wohin sollen sie umgesetzt werden. Hier wird mit sprachlichem Klamauk ein schöner Schein erzeugt, der inhaltlich nichtssagend ist.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang und dem wörtlichen Zitat in der Anregung ist erkennbar, dass hier die Festlegung zu Kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten adressiert wird. Mit dem angesprochenen Grundsatz 3.2 wird irrtümlicherweise auf den derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen; im LEP HR-Entwurf ist eine inhaltlich entsprechende Festlegung im Plansatz G 4.2 vorgesehen. Diese Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter und auf die zahlreich vorhandenen Akteure verwiesen. Zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Optionen, die von verschiedenen Akteuren und Stellungnehmenden im Beteiligungsverfahren unterschiedlich bewertet werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Eine Vernetzung von ggf. bereits vorhandenen Steuerungsansätzen verschiedener Akteure bildet gleichwohl eine der Voraussetzungen zur Erreichung und Umsetzbarkeit einer gemeinsamen Handlungskonzeption. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf den Plansatz G 3.2 des LEP HR-Entwurfes beziehen sollte, ist festzustellen, dass die Anregung an den dortigen Regelungsinhalten - der Absicherung der Grundversorgung in den Gemeinden - vorbei geht und eine Abwägung nicht möglich ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 907</b> Mangelhaft ist der Planentwurf, weil kleinere Städte und Gemeinden von der wirtschaftlichen Entwicklung abgeschnitten werden. Für die Stadt Lychen etwa finden sich keine Hinweise darauf, dass diese Stadt als Erholungsort wachsen darf. Die Möglichkeit, weitere für den Tourismus erforderliche Flächen im Stadtgebiet außerhalb des Siedlungsbereichs zu bebauen, werden nicht erlaubt. Der Plan beschränkt sich vielmehr auf die bauliche Entwicklung der Metropole Berlin und der Ober- und Mittelzentren. Kleine Städte und Gemeinden werden hingegen abgehängt. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind im Land Brandenburg nicht möglich.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird mit der Eigenentwicklungsoption neben der Innenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen unbegrenzt zu entwickeln. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der die Planung von Tourismusflächen außerhalb des Siedlungsbereichs und ohne Siedlungsanschluss erforderlich erscheinen ließe.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 907</b> Die Stadt Lychen liegt im Norden Brandenburgs, im Gebiet des Naturparkes Uckermärkische Seen. Durch ihre Lage im Neustrelitzer Kleinseenland und als staatlich anerkannter Erholungsort ist die Stadt ein beliebtes Urlaubsziel. Zur</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wirtschaftskraft der Stadt Lychen trägt daher der Tourismus wesentlich bei. Darüber hinaus gehören zur kommunalen Wirtschaftsstruktur u. a. die Bauwirtschaft mit verschiedenen Gewerken, die Fischerei mit Fischräucherei und Fischhandel, verschiedene therapeutische bzw. ärztliche Dienstleistungen, der Handel u. a. mit Holz- und landwirtschaftlichen Produkten sowie der Bootsservice und -verkauf. Gemeinsam ist diesen Wirtschaftszweigen, dass sie ohne die bauliche Inanspruchnahme von Grund und Boden, auch im Außenbereich, nicht existieren können. Gerade die Wirtschaftszweige Forst- und Landwirtschaft/Fischerei sowie Tourismus benötigen oftmals im Außenbereich gelegene Flächen für die bauliche und sonstige Entwicklung ihrer Betriebe. Der Landesentwicklungsplan nimmt auf die besonderen Bedingungen kleinerer Städte im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg nicht die erforderliche Rücksicht. Der baulichen Entwicklung der Forst-, Land- und Fischwirtschaft wird ebenso kaum Rechnung getragen wie der Entwicklung des Tourismus in Brandenburg im Allgemeinen. Dies wäre an sich nicht problematisch, wenn bauliche Maßnahmen mit einer Größe von bis ca. 15 Hektar im Hinblick auf die Darstellungsschärfe des Planes als nicht raumbedeutsam bewertet und so auch im Freiraumverbund möglich wären. Dies ist nach den Erfahrungen im Umgang mit dem bestehenden LEP B-B nicht der Fall. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hält auch kleinteilige Siedlungserweiterungen von 1 Hektar für raumbedeutsam und versagt den ländlichen Gemeinden bei Vorhaben dieser Größenordnung die Entwicklung des Siedlungsbereiches oder der touristischen Infrastruktur im Freiraumverbund. Damit ist der LEP trotz einer vergleichsweise geringeren Darstellungsschärfe (der kartografische Darstellungsgrenzwert beträgt 20 ha) als sie der</p>		<p>Verbund räumlich und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung des vorgesehenen Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung – auch in weniger stark besiedelten Regionen – und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Anpassbarkeit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums - z.B. bezüglich der genannten Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft - regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächennutzungsplans Berlin besitzt, in der Anwendung deutlich enger als der Flächennutzungsplan Berlin gem. A 1.6 der AV FNP.</p>		<p>erschöpfend zu beurteilen. Aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Darüber hinaus ist kein raumordnerischer Interventionsbedarf erkennbar. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen.</p>	
<p><b>Privat - ID 907</b>            Einen Mangel belegt der Umgang des Planes mit den Wirtschaftszweigen Forst- und Landwirtschaft, Fischerei und Tourismus. Diese werden bei der Entwicklung und Anwendung der Kriterien für den Freiraumverbund nur sehr am Rande erwähnt. Auf die räumlichen Bedürfnisse und Anforderungen des Tourismus' wird kaum eingegangen, geschweige denn diese eigens in den Grundsätzen und Zielen thematisiert. D. h., bei der Begrenzung des Freiraumverbunds werden bereits baulich genutzte Flächen und die Entwicklungsbedürfnisse von deren Eigentümer gar nicht gewürdigt. Es werden bei der Erstellung des Freiraumverbundes statt dessen nur folgende Kriterien genannt: Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen des Biotopverbundes, Moore, Verbundsystem der Oberflächengewässer, Hochwertige Waldgebiete, UNESCO-Welterbestätten, Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke und Weitere Wald-/</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik            Freiraumverbund</p>	<p>Die Anregung verkennt die methodisch erforderliche Vorgehensweise zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Um die Steuerungsintention des Freiraumverbundes zu erreichen - nämlich länderweit hochwertige Freiräume und deren Verbundfunktion räumlich zu sichern -, sind Kriterienauswahl, Kulissenbildung und die Abwägung mit anderen Belangen in aufeinanderfolgenden Schritten vorzunehmen und so zu gestalten, dass die Planungsintention eines übergeordneten Freiraumverbundes in der Maßstäblichkeit des LEP HR-Entwurfes erfüllt wird und entgegenstehende Belange berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kriterienauswahl bedeutet dies, dass zur Identifizierung der Gebietskulisse zunächst Flächenkategorien zu berücksichtigen sind, die eine besonders hochwertige Ausprägung oder Funktionalität für ein Freiraumverbundsystem aufweisen. Dazu gehören die in der Anregung genannten Kriterien, nicht aber Nutzungsformen verschiedener Wirtschaftszweige, die Freiraum in Anspruch nehmen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholungsgebiete. Wenn für diese Kriterien ein rasterbasiertes Rechenmodell entwickelt wird, das mit nacheinander geschalteten Algorithmen arbeitet, so kann eine gerechte Abwägung der betroffenen Belange nicht gelingen. Diese Kriterien müssen um die Belange der Wirtschaft und des Tourismus ergänzt werden.</p>		<p>Eine Ergänzung der Kriterien um Belange der Wirtschaft und des Tourismus ist daher nicht angezeigt. Vielmehr sind diese Belange in der nachfolgenden Abwägung zur Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes als entgegenstehende Belange zu prüfen und abzuwägen. Dies ist erfolgt und in der Begründung sowie in den ergänzenden Materialien umfassend erläutert.</p>	
<p><b>Privat - ID 907</b> Die Planung beruht auf einer unvollständigen Erfassung der vorhandenen, bestandsgeschützten baulichen Nutzungen im Freiraumverbund und den Bedürfnissen nach ihrer Erweiterung. Das Ziel 5.2 ist in Bezug auf bestandsgeschützte Nutzungen nicht sachgerecht formuliert. Es beschränkt die Möglichkeiten der Forst-, Land- und Fischwirtschaft sowie der touristischen Wirtschaft in übermäßiger Weise, weil es deren räumliche Entwicklungsbedürfnisse nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang aller in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen und Bedenken einschließlich der Verweise auf Plansätze ist erkennbar, dass auch hier mit dem angesprochenen Ziel 5.2 irrtümlicherweise auf den derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen wird. Adressiert wird offensichtlich die Festlegung zum Freiraumverbund, die im LEP HR-Entwurf im Plansatz Z 6.2 vorgesehen ist. Bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 wurden bereits bebaute Gebiete unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die nicht vom Festlegungszweck erfasst werden sollen. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden damit für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, können Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB, insbesondere auch für die genannten forst-, land- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist zudem eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben über die Darstellung bebauter Gebiete in deren konkreterem Maßstab zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf den Plansatz Z 5.2 des LEP HR-Entwurfes beziehen sollte, ist festzustellen, dass die Festlegung zum Siedlungsanschluss Z 5.2 allgemeingültig erfolgt, ohne dass ihr eine Erfassung vorhandener baulicher Nutzungen bereits auf landesplanerischer Ebene zugrunde liegen müsste. Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Erweiterungen von bestandsgeschützten Siedlungsnutzungen sind unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss auch für die genannten Nutzungen (Tourismus, Landwirtschaft) möglich. Siedlungserweiterungen ohne Siedlungsanschluss würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes ist hierbei höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	
<p><b>Privat - ID 907</b> Unzureichend ist die Abwägung deshalb, weil zwar bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen ab einer Größe von 20 ha - die dem kartografischen Darstellungsgrenzwert entspricht - nicht in die Flächenkulisse einbezogen werden, indem jeweils ganze Rasterzellen zurückgenommen werden. (So - schwer verständlich - in der Begründung ausgeführt.) Dies bedeutet zugleich, dass Siedlungsflächen unterhalb von 20 ha im Freiraumverbund liegen können. Die bauliche Entwicklung dieser Flächen wird dann aber durch die festgesetzten Ziele übermäßig eingeschränkt. Die Interessen der Eigentümer von bebauten Flächen kleiner 20 ha werden nicht ermittelt und bewertet. Sie fließen insbesondere nicht</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang aller in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen und Bedenken einschließlich der Verweise auf Plansätze ist erkennbar, dass auch hier mit dem angesprochenen Ziel 5.2 irrtümlicherweise auf den derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen wird. Adressiert wird offensichtlich die Festlegung zum Freiraumverbund, die im LEP HR-Entwurf im Plansatz Z 6.2 vorgesehen ist. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>in das Ziel 5.2 ein. Es hätte für diese Siedlungsflächen der Aufnahme einer Ausnahmeregelung bedurft. Die Bedeutung des Landesentwicklungsplans als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG wird dementsprechend nicht gewürdigt. Der Plangeber verkennt die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Entsprechendes gilt für die kommunale Planungshoheit der Gemeinden. Die Abwägung ist deshalb mehrfach mangelhaft.</p>		<p>von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist des Weiteren eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. In der Begründung sind die Steuerungswirkungen der Festlegung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf den Plansatz zum Siedlungsanschluss Z 5.2 des LEP HR-Entwurfes beziehen sollte, ist festzustellen, dass diese Festlegung allgemeingültig erfolgt, ohne dass eine Gebietskulisse ausgewiesen würde oder ihr eine Erfassung vorhandener baulicher Nutzungen bereits auf landesplanerischer Ebene zugrunde liegen müsste. Die Anregung ginge insoweit an der Rechtslage vorbei.</p>	
<p><b>Privat - ID 907</b> Die verschiedenen Aspekte des Tourismus werden nicht angemessen gewürdigt. Es werden räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Tourismus, so etwa für die Erweiterung von Hotels, Gastronomiebetrieben, Freizeiteinrichtungen, Häfen/Marinen oder Badestellen nicht berücksichtigt. Zwar werden im Ziel 5.2</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang aller in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen und Bedenken einschließlich der Verweise auf Plansätze ist erkennbar, dass auch hier mit dem angesprochenen Ziel 5.2 irrtümlicherweise auf den derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen wird. Adressiert wird offensichtlich die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausnahmen vorgesehen, diese sind jedoch gänzlich unzureichend, um auf lokaler Ebene einen kommunalen Spielraum für die Stärkung der touristischen oder ortsgebundenen Wirtschaftsstruktur zu erhalten und auf die aktuellen Entwicklungen in diesen Wirtschaftsbereichen, die insbesondere durch die Möglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern angetrieben werden, angemessen zu reagieren. Dass in Ausnahmefällen der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden darf, wenn ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann, erlaubt keine Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Freiraums für lokal bedeutsame Planungen und Maßnahmen. Gerade im ländlichen Bereich, in dem eine kleinteilige Wirtschaftsstruktur und ein Tourismus vor Ort etabliert ist und gestärkt werden muss, genügt es nicht, nur überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen unter einen Ausnahmeverbehalt zu stellen. Abgesehen davon werden durch diese Formulierung auch regional bedeutsame Planung oder Maßnahme nicht erfasst. So profitiert das, was für die Uckermark bedeutsam ist, nicht von dieser Ausnahme, weil es nur regional, nicht aber von überregionaler Bedeutung ist. Dies ist für die Städte und Gemeinden in der Uckermark, aber auch in der Prignitz unbefriedigend. Im Vergleich zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern werden die Brandenburgischen Gemeinden stark benachteiligt und in ihrer Entwicklung massiv beschränkt.</p>		<p>Festlegung zum Freiraumverbund, die im LEP HR-Entwurf im Plansatz Z 6.2 vorgesehen ist. Mit der Ausnahmeregelung in Z 6.2 Absatz 2 wird die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Die hierfür identifizierten Fälle mit überregionaler Bedeutung, öffentlichem Interesse oder zur Sicherung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung als verfassungsmäßig verankertes Element der kommunalen Planungshoheit sind begründet und angemessen. Dagegen überwiegt bei sonstigen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Dies gilt auch für die Tourismuswirtschaft, die zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle ist, deren Aktivitäten aber aus raumordnerischer Sicht regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen sind und ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen haben. Sie folgen daher hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder Planungshoheit der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit ganzer Regionen oder Teilräume des Weiteren Metropolenraumes ist nicht zu befürchten. Eine Benachteiligung im Vergleich zur Situation der Gemeinden im Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund der im Land Brandenburg vorgesehenen Festlegungen nicht erkennbar. Auch im Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden, auch benachbart zum Gemeindegebiet Lychen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, die beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen teilträumlich ausschließen oder begrenzen. Mit den Vorbehaltsgebieten Tourismus sind keine pauschalen Privilegierungen beeinträchtigender Vorhaben verbunden. Vielmehr wird dem Erhalt der naturräumlichen Potenziale als Grundlage für den Tourismus ausdrücklich Rechnung getragen – unter anderem mit der Pflicht zur raumverträglichen Ansiedlung von Freizeit- und Beherbergungsanlagen. Mit den Ländlichen Gestaltungsräumen wird ebenfalls vornehmlich eine Impulsgebung zur Erarbeitung individueller Lösungsansätze für Gebiete mit Strukturschwächen angestrebt, die sich weniger auf bauliche Erweiterungsmöglichkeiten als vielmehr auf Bereiche wie interkommunale Kooperationen, Förderrecht und Standards der Daseinsvorsorge bezieht. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf den Plansatz Z 5.2 des LEP HR-Entwurfes beziehen sollte, ist festzustellen, dass mit der vorgesehenen Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, dafür Sorge getragen werden soll, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>diese nur behutsam zu erweitern. Erweiterungen von Siedlungen sind unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss auch für Tourismusnutzungen möglich. Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss würde jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes ist hierbei höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	
<p><b>Privat - ID 907</b>          Angesichts der weitreichenden Entwicklungsmöglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern, die in deren Landesraumentwicklungsprogramm im Abschnitt „Tourismusräume“ dokumentiert werden, beansprucht die Stadt Lychen, dass auf der Ebene des Landesentwicklungsplans im Zusammenhang mit dem Freiraumverbund umfangreiche Vorbehalte/Ausnahmen aufgenommen werden, die es erlauben, die touristische Infrastruktur auch im Freiraumverbund und getrennt von Siedlungsflächen zu entwickeln.</p>	<p>III.6.2.2.2          Ausnahmefälle          Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieser Planungsintention ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von diesen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Angepasstheit an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische Infrastruktur der Fall. Für pauschale Vorfestlegungen bzw. Ausnahmeregelungen im Landesentwicklungsplan zugunsten einzelner Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p><b>Privat - ID 907</b> Der Ausnahmeverbehalt für überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur betrifft vor allem die verkehrliche Infrastruktur und ist wegen des großen Bezugsrahmens für die Stadt Lychen gleichfalls ohne Effekt.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 907</b></p> <p>Ich beanspruche eine Regelung, die es der Stadt Lychen ohne ein Zielabweichungsverfahren erlaubt, u.a. mittels eines Bebauungsplans den Hotelbetrieb auf der im Wurlesee gelegenen Halbinsel Lindenwerder räumlich auf die gesamte Fläche der Halbinsel zu erweitern, so dass dort das Hotelgebäude vergrößert und Ferienhäuser auf der Halbinsel gebaut werden dürfen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang dieser Anregung innerhalb der Stellungnahme ist anzunehmen, dass eine Regelung zur Ausnahme vom Freiraumverbund gemeint ist. Der genannte Vorhabensstandort Halbinsel Lindenwerder wird jedoch von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Planentwurf nicht berührt. Die Anregung geht insoweit an der Rechtslage vorbei. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (z.B. Z 5.2, Z 5.4) beziehen sollte, ist festzustellen, dass mit diesen vorgesehenen Festlegungen dafür Sorge getragen werden soll, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Erweiterungen von Hotelbetrieben oder die Vergrößerung von Hotelgebäuden sind unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss möglich. Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss würde jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Dies gilt auch für den Bau von Ferienhäusern. Das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes ist hierbei höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 908</b></p> <p>Sie haben den Schutz des Menschen vor Belastungen durch Schall/Lärm- und Lichtimmissionen als Ziel formuliert. Der Standort des neuen Flughafens wurde so gewählt, dass besonders</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt,</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>viele Menschen von diesen Belastungen betroffen sind. Ich kann nicht verstehen, dass es dann noch nicht einmal ein Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr geben soll, obwohl es in Brandenburg sogar ein erfolgreiches Volksbegehren dafür gab. Wie lässt sich diese Ignoranz mit den genannten Zielen vereinbaren? Ich halte so ein Nachtflugverbot für dringend erforderlich, denken Sie an die Kinder!</p>		<p>flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	
<p><b>Privat - ID 909</b>  Als von den Auswirkungen des "Single-BER" betroffener Müggelheimer sehen wir uns zu folgenden grundsätzlichen Einsprüchen zum 2. Entwurf des LEP HR, Thema "Single-Airport BER" veranlasst: 1. Bereits die jetzt für die volle Inbetriebnahme des BER geplante Überflugfrequenz erbringt - Standardflugzeuge UBA für die Abschätzung zugrundegelegt - für Müggelheim, einen Feinstaubeintrag allein aus der Kerosinverbrennung, der NOx, SO2, CO2, Phenole, Toluole und Ruß enthält, von über 200 t/Jahr. 2. Hinzu kommen -Treibstoffsorte JP 8 zugrundegelegt - verbrannte und unverbrannte Kerosin-Additive wie 1,2-Ethylen-Dibromethan, Perfluoroktan-Sulfonsäure (PFOS), Perfluoroktansäure (PFOA), Bleitetraethyl, polyaromatische Kohlenwasserstoffe (Benzene, Toluole, Xylene, Naphtene), Benzol, Polychlorierte Kohlenwasserstoffe (PCB, Hexachlorbenzin), Furane, Dioxin usw., die als Feinstäube oder an Rußpartikel gebunden, ebenfalls einen Eintrag von über 200 t/Jahr auf die Müggelheimer Ortslage verursachen. 3. Verschärft wird die Situation dadurch, dass die genannten Schadstoffmengen durch die weitere Konzentration des Flugverkehrs zu "Single BER" noch weiter zunehmen wird und es keinerlei international gültige Normen oder Regelungen</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinsichtlich der Art und Menge der Additive zu Flugtreibstoffen gibt. Das sind Firmengeheimnisse, die zu erwartenden Neu- bzw. Weiterentwicklungen sind in ihrer Gesundheitsschädlichkeit deshalb nicht überschaubar. Als lange Zeit in der Flugkörper/Raketentechnik involvierter weiß ich worüber ich rede. 4. Die Gesundheitsschädlichkeit der Dieselabgase ist nun endlich von der Politik zur Kenntnis genommen worden. Die Gesundheitsschädlichkeit der Flugverkehr-Abgase, wenn sie in hoher Konzentration auftreten, wie bei einem Single-BER unumgänglich, ist gegenüber den aus dem Straßenverkehr herrührenden unvergleichlich höher, weil diese Feinstäube vorwiegend noch kleiner sind und eingeatmet aus den Lungenbläschen direkt in die Blutbahn gelangen. Sie sind zusätzlich mit Schadstoffen aus den Flugtreibstoff-Additiven (2.) belastet. Die größeren lagern sich an Rußteilchen an und reichern sich, weil biologisch nicht abbaubar, im Boden und im Grundwasser an. Die Planer des "Single-BER" lösen damit dessen gegenwärtiges Wirtschaftlichkeitsproblem auf Kosten der Gesundheit der nächsten Generation der in der Flugtrasse Wohnenden. Das immer wieder vorgebrachte Argument, dass ja alles "im Winde verweht" wird, ist ausgesprochen läppisch. Der Wind transportiert wegen der vorwiegenden Ost-West-Windrichtung in unserem Gebiet den irgendwo in der ungefähr gleichgerichteten Start-/ Landtrasse erzeugten Feinstaub auch vorzugsweise größtenteils in der Trasse hin und her, bis er in ihr zu Boden fällt. Angesichts dieser Sachlage und der in der Fachwelt seit Langem unbestrittenen und in einer Vielzahl von Messungen wie - als Beispiel für Dutzende andere Untersuchungen zu diesem Thema - in "Environmental Health", Cincinnati Children's Hospital Medical Center University of Cincinnati - bestätigten Gesundheitsschäden der Anwohner, halten wir das Konzept Single-Airport BER an diesem</p>		<p>ist kein Bedarf erkennbar.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standort für unverantwortlich, da sich das Stadtgebiet mit Sicherheit noch nach Süden ausdehnen und der "Single-BER" zu einem mehr innerstädtischen Flughafen wird. Außerdem sind Kollisionen mit sich bald weiter verschärfenden Luftreinheitsbestimmungen der EU sind bereits absehbar.</p>			
<p><b>Privat - ID 910</b>            Als von den Auswirkungen des "Single-BER" betroffener Müggelheimer sehen wir uns zu folgenden grundsätzlichen Einsprüchen zum 2. Entwurf des LEP HR, Thema "Single-Airport BER" veranlasst: 1. Bereits die jetzt für die volle Inbetriebnahme des BER geplante Überflugfrequenz erbringt - Standardflugzeuge UBA für die Abschätzung zugrundegelegt - für Müggelheim, einen Feinstaubeintrag allein aus der Kerosinverbrennung, der NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>, Phenole, Toluole und Ruß enthält, von über 200 t/Jahr. 2. Hinzu kommen -Treibstoffsorte JP 8 zugrundegelegt - verbrannte und unverbrannte Kerosin-Additive wie 1,2-Ethylen-Dibromethan, Perfluoroktan-Sulfonsäure (PFOS), Perfluoroktansäure (PFOA), Bleitetraethyl, polyaromatische Kohlenwasserstoffe (Benzene, Tulole, Xylene, Naphtene), Benzol, Polychlorierte Kohlenwasserstoffe (PCB, Hexachlorbenzin), Furane, Dioxin usw., die als Feinstäube oder an Rußpartikel gebunden, ebenfalls einen Eintrag von über 200 t/Jahr auf die Müggelheimer Ortslage verursachen. 3. Verschärft wird die Situation dadurch, dass die genannten Schadstoffmengen durch die weitere Konzentration des Flugverkehrs zu "Single BER" noch weiter zunehmen wird und es keinerlei international gültige Normen oder Regelungen hinsichtlich der Art und Menge der Additive zu Flugtreibstoffen gibt. Das sind Firmengeheimnisse, die zu erwartenden Neu- bzw.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region, an dem die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin festhalten. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Bewertung der Schädlichkeit von Flugverkehrsabgasen oder daraus resultierende Festlegungen übersteigen die Kompetenzen der Raumordnungsplanung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weiterentwicklungen sind in ihrer Gesundheitsschädlichkeit deshalb nicht überschaubar. Als lange Zeit in der Flugkörper/Raketentechnik involvierter weiß ich worüber ich rede. 4. Die Gesundheitsschädlichkeit der Dieselabgase ist nun endlich von der Politik zur Kenntnis genommen worden. Die Gesundheitsschädlichkeit der Flugverkehr-Abgase, wenn sie in hoher Konzentration auftreten, wie bei einem Single-BER unumgänglich, ist gegenüber den aus dem Straßenverkehr herrührenden unvergleichlich höher, weil diese Feinstäube vorwiegend noch kleiner sind und eingeatmet aus den Lungenbläschen direkt in die Blutbahn gelangen. Sie sind zusätzlich mit Schadstoffen aus den Flugtreibstoff-Additiven (2.) belastet. Die größeren lagern sich an Rußteilchen an und reichern sich, weil biologisch nicht abbaubar, im Boden und im Grundwasser an. Die Planer des "Single-BER" lösen damit dessen gegenwärtiges Wirtschaftlichkeitsproblem auf Kosten der Gesundheit der nächsten Generation der in der Flugtrasse Wohnenden. Das immer wieder vorgebrachte Argument, dass ja alles "im Winde verweht" wird, ist ausgesprochen läppisch. Der Wind transportiert wegen der vorwiegenden Ost-West-Windrichtung in unserem Gebiet den irgendwo in der ungefähr gleichgerichteten Start-/ Landetrasse erzeugten Feinstaub auch vorzugsweise größtenteils in der Trasse hin und her, bis er in ihr zu Boden fällt. Angesichts dieser Sachlage und der in der Fachwelt seit Langem unbestrittenen und in einer Vielzahl von Messungen wie - als Beispiel für Dutzende andere Untersuchungen zu diesem Thema - in "Environmental Health", Cincinnati Children's Hospital Medical Center University of Cincinnati - bestätigten Gesundheitsschäden der Anwohner, halten wir das Konzept Single-Airport BER an diesem Standort für unverantwortlich, da sich das Stadtgebiet mit Sicherheit noch nach Süden ausdehnen und der "Single-BER" zu</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem mehr innerstädtischen Flughafen wird. Außerdem sind Kollisionen mit sich bald weiter verschärfenden Luftreinheitsbestimmungen der EU sind bereits absehbar.</p>			
<p><b>Privat - ID 911</b> Der Raum zwischen dem Lübbener Ortsteil Neuendorf und der Bundesautobahn A 13 ist als Freiraumverbund nicht in voller Größe schützenswert. Insbesondere der bis unmittelbar an den Ortsteil Neuendorf und die B 87 heranreichende Teil sollte als Teil des Freiflächenverbund hiervon ausgenommen werden. Wie sich aus den beigefügten Fotos eindeutig ergibt, wird der Raum direkt westlich bzw. südwestlich von Lübben, Ortsteil Neuendorf, bereits heute von mehreren Hochspannungsleitungen sowie der Bundesstraße B 87 durchschnitten. Zusätzlich ist eine Zerschneidung dieses Bereiches bereits durch eine Bahntrasse sowie durch mehrere öffentliche Wegen gegeben. Wenn ein Raum aber bereits mehrfach zerschnitten ist, kann dieses Ziel (§6 Abs. 2 LEPro 2007) für diesen Raum ohnehin gar nicht mehr erreicht werden und ist damit obsolet. Insbesondere weist der Freiraum westlich bzw. südwestlich von Neuendorf und der Bundesautobahn A 13 keine fachrechtlich geschützten Gebiete (insbesondere FFH, NSG, Natura-2000-Flächen) auf. Auch andere Kriterien besonderer Priorität der Einbeziehung sind hier nicht gegeben. Wir fordern Sie daher auf, den Raum zwischen dem Lübbener Ortsteil Neuendorf und der Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen bzw. die Arrondierung des Freiraumverbundes so vorzunehmen, dass der Freiraumverbund nicht bis unmittelbar an die Ortslage Lübben-Neuendorf bzw. die Bundesstraße B 87 heranreicht, sondern etwas weiter westlicher endet. Die ohnehin nur stark randliche Lage dieser von uns beschriebenen Fläche</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen mehrere Kern- und Ergänzungskriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen für den Biotopverbund sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt etwaig entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in rechtskräftigen gemeindlichen Bauleitplänen nicht. Insoweit ist auf landesplanersicher Ebene kein Konflikt erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beeinflusst die großräumige Funktionalität des Freiraumverbundes in seiner Gesamtheit aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils nur unwesentlich.</p>			
<p><b>Privat - ID 912</b>  Der Raum zwischen dem Lübbener Ortsteil Neuendorf und der Bundesautobahn A 13 ist als Freiraumverbund nicht in voller Größe schützenswert. Insbesondere der bis unmittelbar an den Ortsteil Neuendorf und die B 87 heranreichende Teil sollte als Teil des Freiflächenverbund hiervon ausgenommen werden. Wie sich aus den beigefügten Fotos eindeutig ergibt, wird der Raum direkt westlich bzw. südwestlich von Lübben, Ortsteil Neuendorf, bereits heute von mehreren Hochspannungsleitungen sowie der Bundesstraße B 87 durchschnitten. Zusätzlich ist eine Zerschneidung dieses Bereiches bereits durch eine Bahntrasse sowie durch mehrere öffentliche Wegen gegeben. Wenn ein Raum aber bereits mehrfach zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin gar nicht mehr erreicht werden und ist damit obsolet. Insbesondere weist der Freiraum westlich bzw. südwestlich von Neuendorf und der Bundesautobahn A 13 keine fachrechtlich geschützten Gebiete (insbesondere FFH, NSG, Natura-2000-Flächen) auf. Auch andere Kriterien besonderer Priorität der Einbeziehung sind hier nicht gegeben. Wir fordern Sie daher auf, den Raum zwischen dem Lübbener Ortsteil Neuendorf und der Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen bzw. die Arrondierung des Freiraumverbundes so vorzunehmen, dass der Freiraumverbund nicht bis unmittelbar an die Ortslage Lübben-Neuendorf bzw. die Bundesstraße B 87 heranreicht, sondern etwas weiter westlicher endet. Die ohnehin nur stark randliche Lage dieser von uns beschriebenen Fläche</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
beeinflusst die großräumige Funktionalität des Freiraumverbundes in seiner Gesamtheit aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils nur unwesentlich.			
<p><b>Privat - ID 913</b></p> <p>Der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 ist nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen mehrere Kern- und Ergänzungskriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen für den Biotopverbund sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt etwaig entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in rechtskräftigen gemeindlichen Bauleitplänen nicht. Insoweit ist auf landesplanersicher Ebene kein Konflikt erkennbar.	nein

**Privat - ID 914**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist richtig und wichtig, dass auf Landesebene über weitere Flächen für soziale Infrastruktur, für Verkehr und Wohnen in Potsdam nachgedacht wird. Potsdam hat sich in den letzten zehn Jahren zu einem bedeutenden Zentrum und einem attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort innerhalb des Landes Brandenburg entwickelt. Umso wichtiger ist es, die Vorzüge der Stadt Potsdam für alle Menschen zu erhalten: für die, die hier schon leben, die hier noch leben werden und die, die es von außerhalb als Gäste besuchen. Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen. Darunter fällt auch die Lennésche Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese hat eine nicht zu unterschätzende räumliche Pufferfunktion für die ganze Stadt Potsdam zwischen urbaner Agglomeration und ländlichem Raum, ist unverzichtbares Naherholungsgebiet für mittlerweile über 15.000 Einwohner Bornstedts und viele Menschen darüber hinaus, ist ein einmaliges Gartendenkmal und vor allem ein Habitat zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen. Diese Offenlandschaften sind sehr selten geworden und in Hinblick auf schwindende Artenvielfalt, Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben unverzichtbar, wenn wir eine gesunde Umwelt nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Ich bin Vorstandsmitglied des Vereins StadtrandELFen e.V. Wir haben eine Grünlandfläche gepachtet, die unmittelbar von dem Plangebiet betroffen ist. Dort bieten wir seit vier Jahren ehrenamtlich Umweltbildungsprojekte für Kinder und Familien an, haben eine Streuobstwiese angelegt und betreuen 7 Bienenvölker. Wir vermitteln zahlreichen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern die Zusammenhänge in der Natur am „lebenden Objekt“, wollen sie für Themen von Nachhaltigkeit und Artenvielfalt sensibilisieren und erleben immer wieder, welchen Eindruck, welche Erlebnisse und</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welche Beobachtungen freie, nicht gestaltete Flächen, ohne Zäune, ohne Bebauung und ohne Eintrittsgeld ermöglichen. Für die Entwicklung von Kindern sind frei zu bespielende Flächen in einer Zeit, die von Ganztagschulen, organisierten Freizeitangeboten und medialem Überangebot geprägt ist, im Wert gar nicht zu unterschätzen. Der ganze Stadtteil Bornstedt wird in wenigen Jahren bereits weit über 15000 Einwohner umfassen und damit der zweitgrößte Stadtteil Potsdams sein. Dort leben bereits vorwiegend Familien mit Kindern. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass diese Kinder gesund aufwachsen können und auch in Zukunft noch einen Apfel von einer Kartoffel und eine Biene von einer Hummel unterscheiden können sowie wissen, was für eine Bedeutung eine intakte Umwelt für uns alle hat. Durch eine weitere Bebaubarkeit wären diese Flächen und das umliegende Land vollständig verloren für diese Arbeit. Wir halten das für nicht tragbar für den Stadtteil. Zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt gehören unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt und als zu erlebendem, fließendem Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Wir bitten Sie daher, die Planungen dahingehend zu ändern, dass diese Flächen von Seiten des Landes dauerhaft und nachhaltig unter Schutz gestellt werden und damit auch weiterhin den o.g. Zwecken dienen können. Bei Überbauung der letzten größeren, zusammenhängenden Freiflächen in Bornstedt droht ein immenser Verlust von Lebens- und Wohnqualität von räumlicher Qualität und eine unwiederbringlich zerstörte Natur.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 915</b></p> <p>Die DDR wurde vom Volk abgewählt. Deshalb müssen auch die von den DDR-Institutionen getroffenen Entscheidungen zum Flughafen SXF endlich außer Kraft gesetzt werden. Das betrifft den Nachtbetrieb. Hier ist sofort das vom Volk gewollte Nachtflugverbot von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu veranlassen. Wenn das nicht passiert, werden wohl auch noch 2030 und danach massenweise Nachtflüge durch die Hintertür SXF praktiziert werden. Für den evtl. 2020 oder 2025 in Betrieb gehenden BER muss ein Nachtflugverbot von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in den LEP aufgenommen werden. Die Starts und Landungen sind auf das für die Betroffenen gesundheitlich ertragbare Maß zu beschränken. Der Quatsch mit den weniger Betroffenen muss endlich fallengelassen werden. In Müggelheim gibt es bald drei KITA's. Die SPD plant weiteren Bevölkerungszuwachs. Bald werden hier 10.000 und mehr Menschen leben. Unser hohes Gut, unser Nachwuchs, bedarf des besonderen Schutzes. Die Kinder spielen mehrmals täglich im Freien, sie brauchen die frische Luft. Schallschutzmaßnahmen im Freien gibt es nicht! In einer für Müggelheim zu erarbeitenden wissenschaftlichen Studie muss erforscht und sachlich fundiert nachgewiesen werden, wieviel Lärm so ein kleines Menschenkind bei seinen Aufenthalten im Freien überhaupt gesundheitlich zugemutet werden kann. Davon ist die überhaupt mögliche Zahl der Starts - und Landungen, es heißt wohl Slots, abzuleiten und als Planungsvorgabe festzulegen. Die Gesundheit ist unser höchstes Gut. Sie darf nicht zerstört werden. Der Flughafen Tegel ist weiterhin, wie vom Bundesverkehrsministerium bereits anvisiert, in Betrieb zu halten. Für die Tegeler Kinder gilt das Gleiche wie für die Müggelheimer! Ggf. muss die Planung eines dritten Flughafens in</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Begrenzung von Flugbewegungen sowie weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Angriff genommen werden. Standortmöglichkeiten gibt es ja genug.		besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 916</b></p> <p>Die Landesentwicklungsplanung HR geht von einer wachsenden Metropole Berlin und den angrenzenden Gebieten aus. Teltow gehört als Mittelzentrum unmittelbar zur Metropolregion und ist eine stark wachsende Gemeinde. Das im LEP HR festgeschriebene Singlestandort-Konzept BER trägt der Entwicklung in der Region aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hauptstadtregion in keiner Weise Rechnung. Der BER liegt heute schon unmittelbar am Rand von Berlin und wird aufgrund des zu erwartenden Wachstums kurzfristig weit innerhalb der Metropolregion liegen, so wie es für Tegel heute der Fall ist. Der Weiterbetrieb des innerstädtischen Flughafens Tegel ist für die umliegenden Anwohner bereits heute eine Zumutung, weil der notwendige Lärmschutz nicht vorhanden ist. Angrenzende Gebiete der Metropole und im Berliner Umland werden zukünftig mit erheblichem Fluglärm durch den BER belastet. Der LEP HR muss die Ergebnisse der aktuellen Lärmwirkungsforschung und die Forschungsergebnisse zur Schadstoffbelastung, speziell Ultrafeinstaub, berücksichtigen und Lösungen erarbeiten, die eine</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglichst geringe Belastung der Bevölkerung darstellen. Die heute schon durch den Flughafens Tegel auftretenden Lärm- und Schadstoffbelastungen werden also an den Single-Standort BER verschoben und dann andere Menschen und nicht etwa weniger Betroffene belasten. Wenn also der BER ans Netz geht, ist schon jetzt sicher zu stellen, dass ein weiterer Ausbau unmöglich gemacht wird, ein Nachtflugverbot festgeschrieben wird und der LEP HR so abgefasst wird, dass die den BER übersteigende Flugkapazität an anderen Standorten abgewickelt wird. Insbesondere sollte der LEP HR die Möglichkeit einer langfristigen Flughafenplanung in bevölkerungsarmen Regionen des Umlands an einem Standort weit entfernt von der Metropolenregion fortschreiben. Nach Inbetriebnahme des BER als Single-Airport ist im unmittelbaren südlichen Berliner Umland und in Berlin mit einem Dauerlärmteppich zu rechnen. Im LEP HR ist deshalb ein Nachtflugverbot von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festzuschreiben, zumal dazu ein erfolgreiches Volksbegehren im Land Brandenburg auch von den Abgeordneten des Brandenburger Landtags angenommen wurde. Der zukünftige Bedarf kann am Standort des BER nicht bewältigt werden, ohne die Umsetzung des vorgesehenen Masterplans 2040. Seriöse Flughafenplaner prognostizieren, dass bei der Beibehaltung des Single-Airport-Konzepts unweigerlich langfristig der Bau einer 3. Start- und Landebahn am Standort des BER notwendig sein würde. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der Standortprüfung wurden ursprünglich Standorte für einen Flughafen mit vier Start- und Landebahnen geprüft. Bei der damaligen Standortentscheidung für Schönefeld wurden erheblich geringe Passagierzahlen und Lärmbetroffene prognostiziert. Voraussetzung für die Genehmigung war aber dann der Konsensbeschluss zwischen Berlin und Brandenburg vom 20.5.1996, der u.a. beinhaltet, dass an diesem</p>		<p>Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Es hatte folgenden Wortlaut: „Der Landtag möge beschließen, die Landesregierungen aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag von 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern: „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“ Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Standort nur zwei Start- und Landebahnen genehmigungsfähig sind.		<p>7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 917</b> Der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 ist nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mehrere Kern- und Ergänzungskriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen für den Biotopverbund sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt etwaig entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in rechtskräftigen gemeindlichen Bauleitplänen nicht. Insoweit ist auf landesplanersicher Ebene kein Konflikt erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 918</b> Der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 ist nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen mehrere Kern- und Ergänzungskriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen für den Biotopverbund sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 919</b> Der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 ist nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt etwaig entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in rechtskräftigen gemeindlichen Bauleitplänen nicht. Insoweit ist auf landesplanersicher Ebene kein Konflikt erkennbar.</p> <p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen mehrere Kern- und Ergänzungskriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen für den Biotopverbund sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt etwaig entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in rechtskräftigen gemeindlichen Bauleitplänen nicht. Insoweit ist auf landesplanersicher Ebene kein Konflikt erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 921</b></p> <p>Der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und der Bundesautobahn A13 ist nicht oder zum überwiegenden Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten wird. Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Wir fordern Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Nauendorf und der Bundesautobahn A13 entsprechend der gesetzlichen Regelung nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen mehrere Kern- und Ergänzungskriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen für den Biotopverbund sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt etwaig entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in rechtskräftigen gemeindlichen Bauleitplänen nicht. Insoweit ist auf landesplanersicher Ebene kein Konflikt erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 922</b></p> <p>Der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und der Bundesautobahn A13 ist nicht oder zum überwiegenden Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehreren großen Stromtrassen durchschnitten wird. Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Wir fordern Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Nauendorf und der Bundesautobahn A13 entsprechend der gesetzlichen Regelung nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen mehrere Kern- und Ergänzungskriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen für den Biotopverbund sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt etwaig entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in rechtskräftigen gemeindlichen Bauleitplänen nicht. Insoweit ist auf landesplanersicher Ebene kein Konflikt erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 923</b> Als vom BER-Standort betroffener Bürger (in Müggelheim) möchte ich hinzufügen, dass bitte folgende Punkte in diesen Entwurf eingearbeitet werden: das erfolgreiche Volksbegehren zum Nachtflugverbot, Neuplanung eines Standortes an einem deutlich weniger dicht besiedelten Ort und Schutz der Flora und Fauna vor starken Lärmbelastigungen rund um den Müggelsee. Herzlichen Dank für einen weiteren Entwurf inklusive der genannten Punkte.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Die Standortfrage ist abschließend durch den LEP FS geklärt.</p>	
<p><b>Privat - ID 927</b> Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern ist ein gelungenes Beispiel dafür, wie mit dem Thema Tourismus im ländlichen Raum umzugehen ist. Läge die Stadt Lychen nicht in Brandenburg sondern in Mecklenburg-Vorpommern, könnte die Stadt Lychen ihre touristische Infrastruktur bedarfsgerecht ausbauen, die Lagegunst in der Seenplatte einem breiten Publikum präsentieren und die lokale Wirtschaft stärken. Dadurch werden nicht nur Arbeitsplätze geschaffen und erhalten, sondern auch der Wohlstand in der strukturarmen Region der Uckermark deutlich verbessert. Es ist daher in den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ein Vorbehaltsgebiet Tourismus aufzunehmen und dabei festzusetzen: Tourismusräume (1) Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden. (2) Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden. (3) Naturbetonte Räume und die Kulturlandschaften des Landes sollen für die Erholung der Bevölkerung des Landes und seiner Gäste zugänglich sein und erhalten sowie die entsprechenden Erholungs- und Urlaubsformen nachhaltig weiterentwickelt werden. Schutzgebiete sollen im Rahmen des Schutzzwecks der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information genutzt werden. (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. (5) Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden. (Z) (6) Es sollen vorhandene Potenziale für den Tourismus ausgebaut und neue Tourismusformen, insbesondere in ländlichen Räumen, entwickelt werden. Auf eine entsprechende Erweiterung des touristischen Angebotes und der Infrastruktur sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Beherbergungsformen soll hingewirkt werden. (7) Große Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen im Zusammenhang mit Ortslagen oder raumverträglich auf Konversionsflächen errichtet werden und gut erreichbar sein. Bestehende Freizeit- und Beherbergungsanlagen</p>		<p>der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich der Siedlungsentwicklung (z.B. Anbindegebot) oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegen und würden diese untergraben. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung von Vorhaben an Standorten mit fehlender Lagegunst (z.B. ohne Siedlungsanschluss oder innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes). Der Anregung, Vorbehaltsgebiete Tourismus mit entsprechenden Öffnungsklauseln auszuweisen, kann daher nicht gefolgt werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sollen raumverträglich erweitert werden, sofern sie bereits gut erreichbar sind. Von Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen positive Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen.			
<p><b>Privat - ID 927</b></p> <p>Der Ausnahmeverbehalt, dass eine Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten außerhalb des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption (gemäß Plansatz 4.5 (Z) Absatz 2) nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, genügt für die Entwicklung im ländlichen Bereich nicht. Grund dafür ist, dass das Zentrale Orte System zu diesem Vorbehalt nicht passt. Es fehlt die Benennung der (Grund- oder Kleinzentren). Die Stadt Lychen fällt damit durch das Raster der Zentralen Orte, obwohl es dringend auf eine Verbesserung der örtlichen Wirtschafts- und Tourismusstruktur angewiesen ist. Ich beantrage daher, das Zentrale-Orte-System um die Grund- oder Kleinzentren zu ergänzen und die Stadt Lychen als ein Grundzentrum in den Plan aufzunehmen.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	<p>Offenbar wird die Differenzierung der Methodik zur Steuerung der Siedlungsentwicklung zwischen den beiden Teilräumen des Landes Brandenburg fehlinterpretiert. Es ist kein Ausnahmeverbehalt, dass eine Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und innerhalb des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption möglich ist, sondern der systematische Steuerungsansatz für die Steuerung der Siedlungsentwicklung. Der zitierte Plansatz 4.5 (Z) existiert im Entwurf des LEP HR nicht; irrtümlich wird in der Stellungnahme hier auf die Festlegung im derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen. Im Entwurf des LEP HR sind inhaltlich entsprechende Festlegungen in den Plansätzen Z 5.5 (Eigenentwicklung) und Z 5.6 Absatz 2 (Zentrale Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolitanraum) zu finden. Davon unabhängig zu sehen sind die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Freiraumverbundes, falls die Eigenentwicklung andernfalls nicht möglich ist. Diese sind im vorgesehenen Plansatz gemäß Z 6.2 Absatz 2 geregelt und umfassen Planungen und Maßnahmen, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dazu gehören die im Kap. 5 des LEP HR vorgesehenen Wohnsiedlungsentwicklungen einschließlich damit verbundener Infrastrukturf lächen - einerseits für den örtlichen Bedarf im Sinne des verfassungsmäßig verankerten Rechts auf die Eigenentwicklung der Gemeinden,</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>andererseits für die landesplanerisch gewollte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und in den Grundfunktionalen Schwerpunkten. Das Zentrale Orte System hat mit diesem Vorbehalt nichts zu tun. Insoweit fehlt auch keine Festlegung von Grund- oder Kleinzentren. Die Stadt Lychen erfüllt nicht die Kriterien zur Festlegung als Zentraler Ort. Der Wunsch nach einer Verbesserung der örtlichen Wirtschafts- und Tourismusstruktur kann auch nicht eine Prädikatisierung als Zentraler Ort begründen. Der Anregung, das Zentrale-Orte-System um die Grund- oder Kleinzentren zu ergänzen und die Stadt Lychen als ein Grundzentrum in den Plan aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 927</b> Die Änderung der Lebensverhältnisse infolge der Digitalisierung der Wirtschaft wird ebenfalls nicht zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planung hängt an Idealvorstellungen der 70er und 80er Jahre. Dass die Digitalisierung die Raumnutzungsansprüche verändert, wird nicht wahrgenommen. Die Begründung des Plans belegt, dass auf moderne Wirtschaftsentwicklungen gar nicht eingegangen wird. Es bedarf folglich einer Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Dass die Digitalisierung die Raumnutzungsansprüche verändert, wurde sehr wohl wahrgenommen. Die Begründung des Plans belegt, dass auf moderne Wirtschaftsentwicklungen im Rahmen der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung eingegangen wird. Es bedarf folglich keiner Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems. Dem Planentwurf konkret entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 927</b> Die Ausführungen zu dem Thema Tourismus in Grundsatz 3.2 helfen nicht weiter. Der unbeholfen formulierte Grundsatz soll eine „Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze“ hervorrufen. Was soll das sein? Wie sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang und dem wörtlichen Zitat in der Anregung ist erkennbar, dass hier die Festlegung zu Kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten adressiert wird. Mit dem angesprochenen Grundsatz 3.2 wird irrtümlicherweise auf den derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen; im LEP HR-Entwurf ist eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Handlungsräume umgesetzt werden? Wenn sie umgesetzt werden sollen, wohin sollen sie umgesetzt werden. Hier wird mit sprachlichem Klamauk ein schöner Schein erzeugt, der inhaltlich nichtssagend ist.</p>		<p>inhaltlich entsprechende Festlegung im Plansatz G 4.2 vorgesehen. Diese Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter und auf die zahlreich vorhandenen Akteure verwiesen. Zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Optionen, die von verschiedenen Akteuren und Stellungnehmenden im Beteiligungsverfahren unterschiedlich bewertet werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Eine Vernetzung von ggf. bereits vorhandenen Steuerungsansätzen verschiedener Akteure bildet gleichwohl eine der Voraussetzungen zur Erreichung und Umsetzbarkeit einer gemeinsamen Handlungskonzeption. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf den Plansatz G 3.2 des LEP HR-Entwurfes beziehen sollte, ist festzustellen, dass die Anregung an den dortigen Regelungsinhalten - der Absicherung der Grundversorgung in den Gemeinden - vorbei geht und eine Abwägung nicht möglich ist.</p>	
<p><b>Privat - ID 927</b> Mangelhaft ist der Planentwurf, weil kleinere Städte und Gemeinden von der wirtschaftlichen Entwicklung abgeschnitten werden. Für die Stadt Lychen etwa finden sich keine Hinweise darauf, dass diese Stadt als Erholungsort wachsen darf. Die Möglichkeit, weitere für den Tourismus erforderliche Flächen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird mit der Eigenentwicklungsoption neben der Innenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Stadtgebiet außerhalb des Siedlungsbereichs zu bebauen, werden nicht erlaubt. Der Plan beschränkt sich vielmehr auf die bauliche Entwicklung der Metropole Berlin und der Ober- und Mittelzentren. Kleine Städte und Gemeinden werden hingegen abgehängt. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind im Land Brandenburg nicht möglich.</p>		<p>hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen unbegrenzt zu entwickeln. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der die Planung von Tourismusflächen außerhalb des Siedlungsbereichs und ohne Siedlungsanschluss erforderlich erscheinen ließe.</p>	
<p><b>Privat - ID 927</b> Die Stadt Lychen liegt im Norden Brandenburgs, im Gebiet des Naturparkes Uckermärkische Seen. Durch ihre Lage im Neustrelitzer Kleinseenland und als staatlich anerkannter Erholungsort ist die Stadt ein beliebtes Urlaubsziel. Zur Wirtschaftskraft der Stadt Lychen trägt daher der Tourismus wesentlich bei. Darüber hinaus gehören zur kommunalen Wirtschaftsstruktur u. a. die Bauwirtschaft mit verschiedenen Gewerken, die Fischerei mit Fischräucherei und Fischhandel, verschiedene therapeutische bzw. ärztliche Dienstleistungen, der Handel u. a. mit Holz- und landwirtschaftlichen Produkten sowie der Bootsservice und -verkauf. Gemeinsam ist diesen Wirtschaftszweigen, dass sie ohne die bauliche Inanspruchnahme von</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren Verbund räumlich und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung des vorgesehenen Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grund und Boden, auch im Außenbereich, nicht existieren können. Gerade die Wirtschaftszweige Forst- und Landwirtschaft/Fischerei sowie Tourismus benötigen oftmals im Außenbereich gelegene Flächen für die bauliche und sonstige Entwicklung ihrer Betriebe. Der Landesentwicklungsplan nimmt auf die besonderen Bedingungen kleinerer Städte im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg nicht die erforderliche Rücksicht. Der baulichen Entwicklung der Forst-, Land- und Fischwirtschaft wird ebenso kaum Rechnung getragen wie der Entwicklung des Tourismus in Brandenburg im Allgemeinen. Dies wäre an sich nicht problematisch, wenn bauliche Maßnahmen mit einer Größe von bis ca. 15 Hektar im Hinblick auf die Darstellungsschärfe des Planes als nicht raumbedeutsam bewertet und so auch im Freiraumverbund möglich wären. Dies ist nach den Erfahrungen im Umgang mit dem bestehenden LEP B-B nicht der Fall. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hält auch kleinteilige Siedlungserweiterungen von 1 Hektar für raumbedeutsam und versagt den ländlichen Gemeinden bei Vorhaben dieser Größenordnung die Entwicklung des Siedlungsbereiches oder der touristischen Infrastruktur im Freiraumverbund. Damit ist der LEP trotz einer vergleichsweise geringeren Darstellungsschärfe (der kartografische Darstellungsgrenzwert beträgt 20 ha) als sie der Flächennutzungsplan Berlin besitzt, in der Anwendung deutlich enger als der Flächennutzungsplan Berlin gem. A 1.6 der AV FNP.</p>		<p>im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung – auch in weniger stark besiedelten Regionen – und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums - z.B. bezüglich der genannten Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft - regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Darüber hinaus ist kein raumordnerischer Interventionsbedarf erkennbar. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen.	
<p><b>Privat - ID 927</b></p> <p>Unzureichend ist die Abwägung deshalb, weil zwar bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen ab einer Größe von 20 ha - die dem kartografischen Darstellungsgrenzwert entspricht - nicht in die Flächenkulisse einbezogen werden, indem jeweils ganze Rasterzellen zurückgenommen werden. (So - schwer verständlich - in der Begründung ausgeführt.) Dies bedeutet zugleich, dass Siedlungsflächen unterhalb von 20 ha im Freiraumverbund liegen können. Die bauliche Entwicklung dieser Flächen wird dann aber durch die festgesetzten Ziele übermäßig eingeschränkt. Die Interessen der Eigentümer von bebauten Flächen kleiner 20 ha werden nicht ermittelt und bewertet. Sie fließen insbesondere nicht in das Ziel 5.2 ein. Es hätte für diese Siedlungsflächen der Aufnahme einer Ausnahmeregelung bedurft. Die Bedeutung des Landesentwicklungsplans als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG wird dementsprechend nicht gewürdigt. Der Plangeber verkennt die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Entsprechendes gilt für die kommunale Planungshoheit der Gemeinden. Die Abwägung ist deshalb mehrfach mangelhaft.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang aller in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen und Bedenken einschließlich der Verweise auf Plansätze ist erkennbar, dass auch hier mit dem angesprochenen Ziel 5.2 irrtümlicherweise auf den derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen wird. Adressiert wird offensichtlich die Festlegung zum Freiraumverbund, die im LEP HR-Entwurf im Plansatz Z 6.2 vorgesehen ist. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist des Weiteren eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. In der Begründung sind die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf den Plansatz zum Siedlungsanschluss Z 5.2 des LEP HR-Entwurfes beziehen sollte, ist festzustellen, dass diese Festlegung allgemeingültig erfolgt, ohne dass eine Gebietskulisse ausgewiesen würde oder ihr eine Erfassung vorhandener baulicher Nutzungen bereits auf landesplanerischer Ebene zugrunde liegen müsste. Die Anregung ginge insoweit an der Rechtslage vorbei.</p>	
<p><b>Privat - ID 927</b>            Einen Mangel belegt der Umgang des Planes mit den Wirtschaftszweigen Forst- und Landwirtschaft, Fischerei und Tourismus. Diese werden bei der Entwicklung und Anwendung der Kriterien für den Freiraumverbund nur sehr am Rande erwähnt. Auf die räumlichen Bedürfnisse und Anforderungen des Tourismus' wird kaum eingegangen, geschweige denn diese eigens in den Grundsätzen und Zielen thematisiert. D. h., bei der Begrenzung des Freiraumverbunds werden bereits baulich genutzte Flächen und die Entwicklungsbedürfnisse von deren Eigentümer gar nicht gewürdigt. Es werden bei der Erstellung des Freiraumverbundes statt dessen nur folgende Kriterien genannt: Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen des Biotopverbundes, Moore, Verbundsystem der Oberflächengewässer, Hochwertige Waldgebiete, UNESCO-Welterbestätten, Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke und Weitere Wald-/Erholungsgebiete. Wenn für diese Kriterien ein rasterbasiertes Rechenmodell entwickelt wird, das mit nacheinander geschalteten</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik            Freiraumverbund</p>	<p>Die Anregung verkennt die methodisch erforderliche Vorgehensweise zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Um die Steuerungsintention des Freiraumverbundes zu erreichen - nämlich länderweit hochwertige Freiräume und deren Verbundfunktion räumlich zu sichern -, sind Kriterienauswahl, Kulissenbildung und die Abwägung mit anderen Belangen in aufeinanderfolgenden Schritten vorzunehmen und so zu gestalten, dass die Planungsintention eines übergeordneten Freiraumverbundes in der Maßstäblichkeit des LEP HR-Entwurfes erfüllt wird und entgegenstehende Belange berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kriterienauswahl bedeutet dies, dass zur Identifizierung der Gebietskulisse zunächst Flächenkategorien zu berücksichtigen sind, die eine besonders hochwertige Ausprägung oder Funktionalität für ein Freiraumverbundsystem aufweisen. Dazu gehören die in der Anregung genannten Kriterien, nicht aber Nutzungsformen verschiedener Wirtschaftszweige, die Freiraum in Anspruch nehmen. Eine Ergänzung der Kriterien um Belange der Wirtschaft und des Tourismus ist daher nicht angezeigt. Vielmehr sind diese Belange in der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Algorithmen arbeitet, so kann eine gerechte Abwägung der betroffenen Belange nicht gelingen. Diese Kriterien müssen um die Belange der Wirtschaft und des Tourismus ergänzt werden.</p>		<p>nachfolgenden Abwägung zur Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes als entgegenstehende Belange zu prüfen und abzuwägen. Dies ist erfolgt und in der Begründung sowie in den ergänzenden Materialien umfassend erläutert.</p>	
<p><b>Privat - ID 927</b>  Die Planung beruht auf einer unvollständigen Erfassung der vorhandenen, bestandsgeschützten baulichen Nutzungen im Freiraumverbund und den Bedürfnissen nach ihrer Erweiterung. Das Ziel ist in Bezug auf bestandsgeschützte Nutzungen nicht sachgerecht formuliert. Es beschränkt die Möglichkeiten der Forst-, Land- und Fischwirtschaft sowie der touristischen Wirtschaft in übermäßiger Weise, weil es deren räumliche Entwicklungsbedürfnisse nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik  Freiraumverbund</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang aller in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen und Bedenken einschließlich der Verweise auf Plansätze ist erkennbar, dass auch hier mit dem angesprochenen Ziel 5.2 irrtümlicherweise auf den derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen wird. Adressiert wird offensichtlich die Festlegung zum Freiraumverbund, die im LEP HR-Entwurf im Plansatz Z 6.2 vorgesehen ist. Bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 wurden bereits bebaute Gebiete unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die nicht vom Festlegungszweck erfasst werden sollen. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden damit für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, können Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB, insbesondere auch für die genannten forst-, land- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist zudem eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben über die Darstellung bebauter Gebiete in deren konkreterem Maßstab zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf den Plansatz Z 5.2 des LEP HR-Entwurfes beziehen sollte, ist festzustellen, dass die Festlegung zum Siedlungsanschluss Z 5.2 allgemeingültig erfolgt, ohne dass ihr eine Erfassung vorhandener baulicher Nutzungen bereits auf landesplanerischer Ebene zugrunde liegen müsste. Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Erweiterungen von bestandsgeschützten Siedlungsnutzungen sind unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss auch für die genannten Nutzungen (Tourismus, Landwirtschaft) möglich. Siedlungserweiterungen ohne Siedlungsanschluss würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes ist hierbei höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	
<p><b>Privat - ID 927</b> Der Ausnahmeverbehalt für überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur betrifft vor allem die verkehrliche Infrastruktur und ist wegen des großen Bezugsrahmens für die Stadt Lychen gleichfalls ohne Effekt.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 927</b> Die verschiedenen Aspekte des Tourismus werden nicht angemessen gewürdigt. Es werden räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Tourismus, so etwa für die Erweiterung von Hotels, Gastronomiebetrieben, Freizeiteinrichtungen, Häfen/Marinen oder Badestellen nicht berücksichtigt. Zwar werden im Ziel 5.2 Ausnahmen vorgesehen, diese sind jedoch gänzlich unzureichend,</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang aller in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen und Bedenken einschließlich der Verweise auf Plansätze ist erkennbar, dass auch hier mit dem angesprochenen Ziel 5.2 irrtümlicherweise auf den derzeit geltenden LEP B-B Bezug genommen wird. Adressiert wird offensichtlich die Festlegung zum Freiraumverbund, die im LEP HR-Entwurf im Plansatz</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>um auf lokaler Ebene einen kommunalen Spielraum für die Stärkung der touristischen oder ortsgebundenen Wirtschaftsstruktur zu erhalten und auf die aktuellen Entwicklungen in diesen Wirtschaftsbereichen, die insbesondere durch die Möglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern angetrieben werden, angemessen zu reagieren. Dass in Ausnahmefällen der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden darf, wenn ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann, erlaubt keine Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Freiraums für lokal bedeutsame Planungen und Maßnahmen. Gerade im ländlichen Bereich, in dem eine kleinteilige Wirtschaftsstruktur und ein Tourismus vor Ort etabliert ist und gestärkt werden muss, genügt es nicht, nur überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen unter einen Ausnahmeverbehalt zu stellen. Abgesehen davon werden durch diese Formulierung auch regional bedeutsame Planung oder Maßnahme nicht erfasst. So profitiert das, was für die Uckermark bedeutsam ist, nicht von dieser Ausnahme, weil es nur regional, nicht aber von überregionaler Bedeutung ist. Dies ist für die Städte und Gemeinden in der Uckermark, aber auch in der Prignitz unbefriedigend. Im Vergleich zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern werden die Brandenburgischen Gemeinden stark benachteiligt und in ihrer Entwicklung massiv beschränkt.</p>		<p>Z 6.2 vorgesehen ist. Mit der Ausnahmeregelung in Z 6.2 Absatz 2 wird die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Die hierfür identifizierten Fälle mit überregionaler Bedeutung, öffentlichem Interesse oder zur Sicherung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung als verfassungsmäßig verankertes Element der kommunalen Planungshoheit sind begründet und angemessen. Dagegen überwiegt bei sonstigen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Dies gilt auch für die Tourismuswirtschaft, die zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle ist, deren Aktivitäten aber aus raumordnerischer Sicht regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen sind und ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen haben. Sie folgen daher hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder Planungshoheit der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit ganzer Regionen oder Teilräume des Weiteren Metropolenraumes ist nicht zu befürchten. Eine Benachteiligung im Vergleich zur Situation der Gemeinden im Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund der im Land Brandenburg vorgesehenen Festlegungen nicht erkennbar. Auch im Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden, auch benachbart zum Gemeindegebiet Lychen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, die beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen teils räumlich ausschließen oder begrenzen. Mit den Vorbehaltsgebieten Tourismus sind keine pauschalen Privilegierungen beeinträchtigender Vorhaben verbunden. Vielmehr wird dem Erhalt der naturräumlichen Potenziale als Grundlage für den Tourismus ausdrücklich Rechnung getragen – unter anderem mit der Pflicht zur raumverträglichen Ansiedlung von Freizeit- und Beherbergungsanlagen. Mit den Ländlichen Gestaltungsräumen wird ebenfalls vornehmlich eine Impulsgebung zur Erarbeitung individueller Lösungsansätze für Gebiete mit Strukturschwächen angestrebt, die sich weniger auf bauliche Erweiterungsmöglichkeiten als vielmehr auf Bereiche wie interkommunale Kooperationen, Förderrecht und Standards der Daseinsvorsorge bezieht. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf den Plansatz Z 5.2 des LEP HR-Entwurfes beziehen sollte, ist festzustellen, dass mit der vorgesehenen Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, dafür Sorge getragen werden soll, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Erweiterungen von Siedlungen sind</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss auch für Tourismusnutzungen möglich. Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss würde jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes ist hierbei höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	
<p><b>Privat - ID 927</b>          Ich beanspruche eine Regelung, die es der Stadt Lychen ohne ein Zielabweichungsverfahren erlaubt, u.a. mittels eines Bebauungsplans den Hotelbetrieb auf der im Wurlensee gelegenen Halbinsel Lindenwerder räumlich auf die gesamte Fläche der Halbinsel zu erweitern, so dass dort das Hotelgebäude vergrößert und Ferienhäuser auf der Halbinsel gebaut werden dürfen.</p>	<p>III.6.2.2.2          Ausnahmefälle          Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Aus dem Argumentationszusammenhang dieser Anregung innerhalb der Stellungnahme ist anzunehmen, dass eine Regelung zur Ausnahme vom Freiraumverbund gemeint ist. Der genannte Vorhabensstandort Halbinsel Lindenwerder wird jedoch von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Planentwurf nicht berührt. Die Anregung geht insoweit an der Rechtslage vorbei. Soweit die Anregung sich entgegen der eingangs ausgeführten Annahme auf Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (z.B. Z 5.2, Z 5.4) beziehen sollte, ist festzustellen, dass mit diesen vorgesehenen Festlegungen dafür Sorge getragen werden soll, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Erweiterungen von Hotelbetrieben oder die Vergrößerung von Hotelgebäuden sind unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss möglich. Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss würde jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Dies gilt auch für den Bau von Ferienhäusern. Das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes ist hierbei höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.	
<p><b>Privat - ID 927</b></p> <p>Angesichts der weitreichenden Entwicklungsmöglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern, die in deren Landesraumentwicklungsprogramm im Abschnitt „Tourismusräume“ dokumentiert werden, beansprucht die Stadt Lychen, dass auf der Ebene des Landesentwicklungsplans im Zusammenhang mit dem Freiraumverbund umfangreiche Vorbehalte/Ausnahmen aufgenommen werden, die es erlauben, die touristische Infrastruktur auch im Freiraumverbund und getrennt von Siedlungsflächen zu entwickeln.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieser Planungsintention ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von diesen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Anpasstheite an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische Infrastruktur der Fall. Für pauschale Vorfestlegungen bzw. Ausnahmeregelungen im Landesentwicklungsplan zugunsten einzelner Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p><b>Privat - ID 929</b> Der LEPH ist ein Raumordnungsplan auf Landesebene mit einem Entwicklungshorizont von ca. zehn Jahren. Als Solcher muss er aber den Anforderungen des § 13 des ROG Absatz (5) Nrr. 1 a) bis e), Nr. 2) a) – d) und Nr. 3) a) und b) gerecht werden. Das ist hier nur zum Teil der Fall. Der LEPH kommt bei vielen Planungsinhalten über eine Analyse des Ist – Standes nicht hinaus. Dabei ist anzuerkennen, dass wegen der im Land Brandenburg nicht vorhandenen Regionalpläne (es gibt bisher in den Planungsregionen nur einzelne Teilregionalpläne) hier eine sehr viel umfangreichere Arbeit zur Darstellung des Ist-Standes erforderlich gewesen ist, als in anderen Bundesländern. Außerdem geht der Plansatz von einer linearen Prognose aus, die unreal ist, weil sie die in den nächsten 10</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren auf uns zukommenden erheblichen Veränderungen in der Ressourcennutzung und der Standortverteilung der Produktivkräfte nicht berücksichtigt. Dabei kann ich hier nur für Südostbrandenburg Stellung beziehen. Diese Probleme, wie wir sie im Südosten Brandenburgs zu gewärtigen haben werden, sind nicht einmal konkret angesprochen worden (Stilllegung der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde mit entsprechenden Folgen für den Landschaftswasserhaushalt, daraus folgend die Schließung des Kraftwerks Jänschwalde, dass auf Grubenwasser aus dem Tagebau Jänschwalde angewiesen ist, Folgen für den Spreewaldtourismus - es fehlen dann 200 Mio m<sup>3</sup> Wasser/a im Spreewald -, und die sich ergebenden Rückwirkungen für die Region, auch für die Auslastung von Hotels in Cottbus). Es gilt, diese Probleme anzusprechen und in ihrer Vernetzung aufzugreifen sowie ggf. Lösungsansätze aufzuzeigen. Ebenso die demografischen Folgen. Schaffen wir keine auskömmliche Alternativen, so wird sich die Region weiter rückentwickeln. Diese Region hat zwei Wachstumsschübe erfahren: einmal in der Gründerzeit, der hauptsächlich die Textilbranche voran brachte und den zweiten mit der Entwicklung zum Kohle- und Energiebezirk nach 1952. Vor allem wegen gut bezahlter Jobs im Bereich Kohle und Energie zogen viele Menschen hierher. Verschwinden diese Anreize wieder, wird es auch mehr Abwanderung geben, als das bisher der Fall ist. Noch vor zwei bis drei Jahren war Cottbus noch die Stadt mit der geringsten Rückwanderung im Osten. Das gilt auch für die Folgen des energetischen Umbaus, die im Planungszeitraum vor allem ökonomischer Natur sein werden, sind zu beachten. In den nächsten 10 Jahren läuft für viele Windenergie- und Photovoltaikanlagen die garantierte Einspeisevergütung aus. Dann wird Strom noch billiger, wenn es beim Börsenstrompreis bleibt. Dann brauchen wir vielleicht intelligente Stromzähler, nicht nur</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>digitale. Mit dem Wegfall der bisherigen Produktionsstruktur in der Region ändern sich wirtschaftliche Randbedingungen, auch für den Handel. Es entstehen neue Anforderungen an die Qualifikationsstruktur in der Region. Es gilt, die sich aus den genannten Veränderungen ergebende Dynamik aufzuzeigen, eventuell in Varianten. Die Stadt Cottbus rechnet laut Presse (LR) z. B. noch bis 2032 mit 100 MW Fernwärme aus Jänschwalde. Da ist im Tagebau Jänschwalde schon lange Schluss. Ohne das Grubenwasser läuft aber kein Kondensationskraftwerk von dieser Größe. Kohle, die man heranfahren kann, ist eben nicht alles. Damit geht auch eine erhebliche Wertschöpfung verloren. Auch wenn es anschließend noch ein paar Jahre Sanierungsbergbau gibt, verringert sich doch die Wertschöpfung in der Region enorm (um etwa 5000 € / Kopf und Jahr nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Regionalstatistik). Mit dem Wegfall großer Arbeitgeber werden sich auch die demografischen Verhältnisse verändern. Das hat wiederum Auswirkungen auf die Infrastruktur, die bezahlbar bleiben muss. Das sind nur einige Anregungen, keine richtige Stellungnahme zum Plan. Aber diese Anregungen und Fakten charakterisieren die Situation hier im Südosten Brandenburgs.</p>			
<p><b>Privat - ID 931</b> Mit größtem Erstaunen stelle ich fest, dass Sie im 2. Entwurf des LEP HR Teile der Lenneschen Feldflur als Siedlungsgebiet ausgeschrieben haben. Es ist verständlich, dass (bezahlbarer) Wohnraum geschaffen werden muss, aber bitte nicht Teile von dem preisgeben, wofür Potsdam berühmt ist, für seine konzeptionierten Bauten und Anlagen. Die Feldflur ist ein wunderbares, historisches Landschaftselement, das aus meiner Sicht unbedingt erhalten werden muss.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.	
<p><b>Privat - ID 932</b></p> <p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lennéschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennésche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenné 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 935</b></p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Standortfrage ist abschließend durch den LEP FS geklärt.</p>	<p>nein</p>
<p>1. Für jedes Großprojekt wird sinnvollerweise eine Standortprüfung vorgenommen. So auch für den Flughafen BER. Nur hat sich die Politik damals nicht für einen vertretbaren Standort, sondern für den ungeeignetsten entschieden. Ich fordere Sie auf, diesen großen Fehler zu korrigieren und einen geeigneten Standort für den Großflughafen in den LEP HR aufzunehmen. 2. Berlin wächst und der BER-Standort ist schon jetzt für eine große Zahl von Menschen in der Region hinsichtlich des Lärms und der Verschmutzung unzumutbar. Es gilt als sicher, dass im Laufe der Jahre immer mehr Menschen im Südosten Berlins und dem angrenzenden Brandenburg wohnen werden. Aber auch die Zahl der Passagiere, somit der Flugbewegungen, wird sich mehr als verdoppeln. Das ist unzumutbar für diese Region und muss korrigiert werden und im LEP HR Berücksichtigung finden. 3. Der Senat möchte Berlin leiser machen und befragt noch bis zum 23.5.2018 die Berliner Bürger. Grund hierfür ist, dass Lärm ein Stressfaktor ist und der Gesundheit schadet. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Teil der Berliner wissentlich und absichtlich diesem wachsenden Stressfaktor ausgesetzt werden sollen! Auch das ist ein</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grund, für die Standortkorrektur. Ich fordere Sie auf, einen Standort für den Großflughafen in den LEP HR aufzunehmen, der nicht für so viele Menschen gesundheitsschädlich ist. 4. Ein Zusammenhang zwischen steigender Umweltverschmutzung und zunehmender Allergiefähigkeit ist nachgewiesen. Hier darf der Fokus nicht nur auf den Autoverkehr, sondern auch auf die Verschmutzung durch Flugverkehr liegen. Bitte berücksichtigen Sie auch das im LEP HR. 5. Müggelheim ist im besonderen Maße vom BER-Standort betroffen. Über unser Gebiet geht nicht nur der Anflugs-, sondern auch der Abflugsverkehr. Eine für die Anwohner zumutbare Lösung muss in den LEP HR aufgenommen werden. 6. Durch die Nähe des BER zur Millionenstadt Berlin sind im Katastrophenfall überproportional viele Menschen betroffen. Auch dieser Grund spricht für einen anderen Standort, der im LEP HR Berücksichtigung finden muss.</p>			
<p><b>Privat - ID 936</b>            (A) Die erforderlichen Luftfahrtkapazitäten für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg sollen dadurch bereit gestellt werden, indem - um die Betroffenheit vom Lärm zu vermindern - am Flughafen BER Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfinden soll.            (B) Hierbei soll der Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. (C) Wegen der geänderten Rahmenbedingungen, unter besonderer Berücksichtigung des massiv angewachsenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion ist ein neues und weiter gefasstes Luftverkehrskonzept für den Ballungsraum der Hauptstadtregion zu erstellen, in dem auf das Single Airport Konzept verzichtet wird. Dieses weiter gefasste Luftverkehrskonzept ist dann</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zur Basis eines neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR zu machen.		am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.	
<p><b>Privat - ID 937</b></p> <p>Wie bereits vor der Standortentscheidung zu erwarten war, wird der BER am jetzigen Standort durch das folgende Wachstum in Flughafennähe ein innerstädtischer Flughafen. Damit nimmt die Betroffenheit der dort lebenden Bevölkerung zu. Der ursprüngliche konzipierte Flughafen BBI ging von 50 Mio. Passagieren/Jahr aus. Der stadtnahe Standort, alternativ zu den beiden bekannten anderen Standorten, sollte südlich vom im Bau befindlichen BER liegen. Im Zuge der Standortbestimmung wurde diese Zahl des Passagieraufkommens nahezu halbiert und der nach den Umweltuntersuchungen ungeeignetste Standort bevorzugt. Die Planfeststellung für den BER beinhaltet eine maximale Passagierzahl von 27 Passagieren/Jahr. Das bedeutet, eine Überschreitung dieser Kapazität am Standort BER ist rechtlich nicht gesichert und würde die Belastung für die betroffenen</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Die Standortfrage ist abschließend durch den LEP FS geklärt. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anwohner über die Grenze des Hinnehmbaren beeinträchtigen. Daher sollte umgehend ein neuer Standort für einen 2. Flughafen in die Landesplanung aufgenommen werden, der spürbar weniger Anwohner belastet und ein Nachtflugverbot am BER von 22- 6 Uhr durchgesetzt werden, wie es das erfolgreiche Volksbegehren im Land Brandenburg fordert.</p>			
<p><b>Privat - ID 939</b> (1) Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere des stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion ist ein neues, erweitertes Luftfahrtkonzept zu entwickeln, das das Single Airport Konzept aufgibt. (2) Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. (3) Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftfahrtkapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen BER Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	
<p><b>Privat - ID 940</b> Um den immer stärker und unerträglicher werdenden Fluglärm über dem dicht besiedelten Gesamttraum Berlin und den angrenzenden Regionen Brandenburgs wegen der lebensfeindlichen und insbesondere gesundheitlichen Einschränkungen auf einem erträglichen Maß zu halten, soll der Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den BER ausgerichtet sein. Insbesondere darf kein planmäßiger Nachtflugbetrieb von 23 bis 6 Uhr gestattet sein!!! Es soll ein neues, erweitertes Konzept für den Ballungsraum der Hauptstadtregion entwickelt werden, bei dem das Single Airport Konzept aufzugeben ist. So ein neues Luftfahrtverkehrskonzept ist dann zur Grundlage eines neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR zu machen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	
<p><b>Privat - ID 946</b>  Viele jüngere Leute mussten Sommerfeld verlassen, da sich für sie kein Wohnraum bzw. kein Baugrundstück fand. Der im in Rede stehenden Dokument prognostizierte Bevölkerungsrückgang auch für Sommerfeld entspricht somit in keiner Weise der Realität und wird durch die gegenwärtigen Einschränkungen bei der Schaffung neuen Wohnraumes sogar noch mit hervorgerufen. Durch diese Entwicklung wird die demographische Entwicklung in Richtung Überalterung der Sommerfelder Einwohner leider noch gefördert, was ja nicht das Ziel einer ausgewogenen Bevölkerungsentwicklung in unseren Dörfern sein kann. Abgeleitet aus den gemachten Darstellungen muss ich eine wesentliche Erhöhung der gegenwärtig angedachten Wohnsiedlungsentwicklung von 2 ha/1000 Einwohner für die nächsten 10 Jahre fordern.</p>	<p>III.5.5.2.1  Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 946</b>  Leider muss man auch feststellen, dass z.Zt. nicht alle in Sommerfeld noch möglichen Bauflächen als solche nutzbar sind, da deren Eigentümer diese aus den verschiedensten Gründen (z. B. als Bauland für Enkelkinder) zurückhalten, was auch ihr gutes Recht</p>	<p>III.5.5.2.2  Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist. Daher dürfen dies Flächen nicht als z.Zt. nutzbares Bauland im Rahmen der Gesamtbaulandbetrachtung für Sommerfeld angerechnet werden.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	
<p><b>Privat - ID 946</b>            Es ist nicht nachvollziehbar, dass Sommerfeld als Ortsteil von Kremmen nicht mehr zur Achsengemeinde des Siedlungssternes entlang der Achse M gehören soll. Die Sana Kliniken Sommerfeld sind der wichtigste Arbeitgeber in der Region. Ein Großteil der Beschäftigten nimmt lange Wege mit eigenem KFZ zur Arbeitsstätte in Kauf und würde das gern durch Zuzug nach Sommerfeld ändern, was leider derzeit kaum möglich ist. Auch bietet Sommerfeld durch die Bahnanbindung über den RE6 nach Berlin günstige Voraussetzungen, Berlin als Arbeitsort günstig ohne Nutzung des eigenen KFZ zu erreichen.</p>	<p>III.5.6.1.2            Abgrenzung            Gebietskulisse            Gestaltungsraum            Siedlung, ortskonkrete            Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und planerisch nicht sinnvoll. Die Gemeinde Kremmen einschließlich des Ortsteils Sommerfeld erfüllt die Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die übergeordnete Anforderung, Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf solche Schwerpunkte auszurichten und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, wiegt hier schwerer als die Forderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 946</b> Ansonsten verweise ich auf die Stellungnahme der Stadt Kremmen zum 2. Entwurf des LEP HR, die ich voll unterstütze.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 998</b> Der Landesentwicklungsplan ist alle 10-15 Jahre der zwischenzeitlichen Entwicklung anzupassen. Damit ist nicht nur eine Fortschreibung des LEP gemeint, sondern die Festlegung eines Rahmens für die zukünftige Entwicklung. Der vorliegende Entwurf ist nichts anderes als eine Fortschreibung des LEP vom 15.5.2009. Hier zeigt sich meine früher geäußerte Befürchtung, wonach die Landesentwicklungsplanung lediglich ein „pflichtgemäßes“ Produkt der beiden Landesregierungen darstellt und keineswegs durch eine Entscheidung der Landesparlamente legitimiert worden ist. Das hat u.a. zur Folge, dass wichtige politische Ziele der Landesentwicklung entweder gar nicht oder nur verzögert umgesetzt werden, so z.B. die Ziele zum Klimaschutz und zur Digitalisierung. Es fehlt ganz einfach der Mut zur Erneuerung.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Analyse der Entwicklungstendenzen und die Evaluierung der Steuerungswirkung des LEP B-B haben stattgefunden und wurden bei der Erstellung des Entwurfs des LEP HR berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung enthält der LEP HR die notwendigen Festlegungen, mit denen auf die räumlichen Entwicklungstendenzen in der Hauptstadtregion mit den Instrumenten der Raumordnungsplanung reagiert wird.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 998</b> Dass es sich um einen völlig undemokratischen Planungsprozess handelt, ist an der Nichtbeteiligung der Kommunen in der Regionalplanung festzumachen. Einige dieser Kommunen hatten den</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Bei einem LEP handelt es sich um einen Raumordnungsplan, der von den Landesregierungen Berlins und Brandenburgs beschlossen wird und nicht um einen Regionalplan, für den die Regionalversammlung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP 2009 vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen lassen. Auf der nachfolgenden Planungsebene sind Kommunen unter 10.000 Einwohner in der beschlussfassenden Versammlung der Regionalplanungsverbände nicht stimmberechtigt vertreten. Erschwerend kommt hinzu, dass 50 % der Sitze in einer Regionalversammlung von Vertretern aus öffentlich rechtlichen Körperschaften berufen werden, also einer Weisungsgebundenheit unterliegen. Auch auf dieser nachfolgenden Planungsebene mangelt es erheblich an einem demokratischen Planungsprozess. Dies setzt sich auch auf der kommunalen Ebene mit den Bauleitplänen fort. Trotz grundgesetzlich garantierter Planungshoheit sind die Kommunen in ihrer Planungshoheit stark beeinträchtigt, da sie sich nur im Rahmen der übergeordneten Regional- und Landesplanung bewegen können. Um so mehr sind Lage und (Leistungs-)Fähigkeiten einer Kommune auch in der Raumordnung besonders zu berücksichtigen. Eine Ausgrenzung von ganzen Gebieten aus jeder Planungsbeteiligung und auch Verantwortung - wie es der LEP HR mit der Aufgabe der Unterzentren im ländlichen Raum vorsieht - stellt einen schweren Verstoß gegen Grundrechte dar und ist daher durchaus als raumrelevant zu betrachten. Diese Zielsetzung aus dem LEP 2009 war schon damals kritisiert worden.</p>		<p>der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zuständig ist. Die Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften und das Zustandekommen von Regionalplänen sind nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Das Zustandekommen von Raumordnungs- und Bauleitplänen ist in den einschlägigen Gesetzen geregelt. Bei Raumordnungsplänen erhalten alle Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme, die im Einzelnen abgewogen werden. Von einer Ausgrenzung aus der Planungsbeteiligung kann nicht die Rede sein.</p>	
<p><b>Privat - ID 998</b> Die prognostizierte negative Bevölkerungsentwicklung ist längst gestoppt. Immer deutlicher zeichnet sich ab, das Zu- und Abgänge in den Kommunen sich angleichen und Zuwanderungen aus den Konzentrationsgebieten zunehmen und somit die Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Bereich positiv beeinflussen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Hinweis, die prognostizierte negative Bevölkerungsentwicklung sei längst gestoppt, trifft so pauschal nicht zu. Die im LEP HR Entwurf in Kapitel II. beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen. Auf eine teilräumlich ausgewogene Beschreibung der Bevölkerungsentwicklung wurde dabei geachtet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 998</b> Den Kommunen im ländlichen Raum wird keine Zukunftsperspektive geboten, ja sogar noch nicht einmal eine Chance angeboten. Diesen Kommunen müssen bessere Finanzausstattungen, ein schneller Digitalausbau, eine moderne Infrastruktur nicht nur in der Daseinsvorsorge, sondern auch ein moderner Verkehr sowie insbesondere auch durch eine achtsame Bewahrung der Natur- und Kulturlandschaften angeboten werden. Dies ist raumrelevant! Unüberbrückbare Gegensätze zwischen einer Verunstaltung der ländlichen Horizonte mit riesigen massenhaften Windindustrieanlagen und den schier verzweifelten Bemühungen um eine touristische Aufwertung dieser Regionen sind ein Beweis dafür, dass die betroffenen Bürger aufgegeben werden. Dies behindert in noch ungleich stärkerem Maße die einheimische Bevölkerung in ihrer Lebensqualität und auch den Natur- und Artenschutz. Grotesk ist auch die Situation, dass in den Städten über die Zukunft des ländlichen Raumes entschieden wird, während gleichzeitig dem ländlichen Raum keine oder nur eine sehr eingeschränkte Mitbeteiligung angeboten wird, die aber in der Praxis auch noch trickreich unterlaufen werden kann.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 998</b> Das Ziel Wachstum über verlängerte Achsen (Siedlungsstern) tief nach Brandenburg tragen zu wollen, entspricht zwar der Realität vor Ort, widerspricht aber der Aufteilung in 3 Räume mit Hauptstadtregion/Umland/ländlicher Raum). Diese strikte Teilung behindert jede Entwicklung im ländlichen Raum. Es fehlen die Querachsen. Wer einen 2. Ring plant muss auch einen 3. Ring</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vorsehen.		<p>werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolitanraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orten und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolitanraum zur Verfügung. Die Gefahr einer Schwächung oder Benachteiligung des Weiteren Metropolitanraumes ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Es ist jedoch festzustellen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolitanraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Ein wie vom Stellungnehmenden formulierter inhaltlicher Widerspruch der Planungsintention, kann nicht nachvollzogen werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 998</b> Das hier geschilderte Handlungskonzept steht in krassem Gegensatz zu G.1. Bei der angestrebten Zielsetzung ist es gar nicht möglich, dass die Ländlichen Räume einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden können. Die typische Siedlungsstruktur im ländlichen Raum wird durch die Zielsetzung dieses LEP HR zerstört und blutet sie aus.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Es wird nicht klar, zu welcher Regelung des LEP HR hier ein Gegensatz wahrgenommen wird, da ein Plansatz G.1 nicht existiert. Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zielen gerade auch auf die Erhaltung und verträgliche Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur im ländlichen Raum ab. Soweit hier ein allgemeiner Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung vorliegt, übersteigt er die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Es ist nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Soweit raumordnungsplanerisch möglich, leisten die Festlegungen des LEP HR jedoch einen Beitrag zum Erhalt der ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum. Denn um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. In ländlichen Räumen, die teilträumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch den LEP HR wird grundsätzlich die Entwicklung einer Gemeinde auf eine Eigenentwicklung begrenzt. Völlig unberücksichtigt bleibt dabei, dass entlang des Sternenmodells eine Abwanderung vor allem von Familien mit Kindern aus den Ballungsbereichen hin i den ländlichen Raum stattfindet. Daher ist bezüglich der Eigenentwicklung den Gemeinden entlang des Sternenmodells ein größerer Spielraum einzuräumen..</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 998</b> Eine Wachstumsreserve von 2 ha/1.000 Einwohner entlang dem Sternemodell auf 10 Jahre ist weitem nicht ausreichend und geht völlig am Bedarf vorbei.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ("Siedlungsstern") wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt. Mit der vorgesehenen Festlegung einer Wachstumsreserve für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) soll zusätzlich eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung der nicht privilegierten Gemeinden hinausgeht. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf räumlich geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 998</b></p> <p>In einer Presseerklärung der Staatskanzlei Brandenburg vom 19.12.2017 wird angekündigt, dass die entstandene Dynamik auch zur Entwicklung des Ländlichen Raumes genutzt werden soll, das Wachstum in alle Teile zu tragen. Diese Zielsetzung wird aber zugleich wieder eingeschränkt und vorwiegend auf den ländlichen Raum der Lausitz, der Prignitz oder der Uckermark beschränkt. Mit der Strategie „Sprung in die 2. Reihe“ bei gleichzeitiger 60-Minuten-Grenze wird dem Grunde nach bereits von vorn herein zugegeben, dass das Umland bereits jetzt durch Konzentration überfordert ist und deshalb ein Ausweichen in die 2. Reihe des Umlandes erforderlich wird. Zu begrüßen ist die Absicht, den Siedlungsstern entlang den Schienenverkehrsverbindungen erhalten zu wollen, aber im selben Atemzug wird dieses Ziel wieder eingeschränkt: bedarfsgerecht und Verkehrs- und CO-2 reduziert soll die Entwicklung „maßvoll“ erfolgen. Als „maßvoll“ werden offenbar Siedlungsachsen möglichst ohne Individualverkehr und eine 60-Minuten-Regelung beim ÖPNV verstanden. Gleichzeitig sollen sie dem Wachstum Berlins dienen und gleichzeitig eine naturnahe Erholung sichern und auch noch die Folgen des Klimawandels mildern. Dem wird der Entwurf des LEP HR nicht gerecht. Dies unterstreicht das Beispiel Stadt Treuenbrietzen. Mit den Ortsteilen Niebel und Brachwitz grenzt die Stadt Treuenbrietzen unmittelbar an den engeren Verflechtungsraum an. Eine große Nachfrage von kinderreichen Familien nach Immobilien ist vorhanden, Bestandsverkäufe an Immobilien erfolgen zügig und zu hohen Preisen. Demgegenüber zeigen die Ortsteile Lobbese, Zeuden u.a. sog. Bergdörfer so gut wie keine Veränderungen, weiterer Verfall kennzeichnet die Situation. Was</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und damit auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern insgesamt auch die zentralörtlichen Funktionen dieser Städte zu stärken. Die Schaffung von "Übergangszonen" würde diesem Steuerungsansatz entgegen stehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>also fehlt. Ist entlang der Sternentwicklung eine Übergangszone. Eine schnelle Optimierung des ÖPNV sowohl in Richtung Potsdam/Berlin, aber auch nach Wittenberg/Leipzig wäre ein wichtiger Beitrag zur Belebung des ländlichen Raumes. Es findet ohnehin eine Abstimmung mit Füßen statt. Eine solche Entwicklung ist wegen der Überforderung der Zentren gar nicht mehr aufzuhalten. Hier würde es leicht fallen, mit einer Verbindung von E-Mobilität und ÖPNV eine zukunftsgerechte Entwicklung zu schaffen. Wichtiger als die Schaffung von Konzentrationen ist Übergangsregionen vorzusehen, die z.B. von Beelitz bis Treuenbrietzen (Zentrum) reichen könnte.</p>			
<p><b>Privat - ID 998</b> Die pauschale Begrenzung der Ober- und Mittelzentren der Zweiten Reihe auf 60 Min. Fahrzeit ist wirklichkeitsfremd.. Es kommt auf die jeweilige Verkehrssituation und auch Tageszeit an, wie schnell die Metropole Berlin zu erreichen ist. Aus der Stadt Treuenbrietzen benötigt man mit dem Pkw ca. 40 Min bis zum Bahnhof Zoo, 60 Min (65 km) bis zum Bhf. Jannowitzbrücke (70 km), wenn man morgens um 6 Uhr losfährt. Um 8 Uhr werden 60 Min bis zum Bhf. Zoo und 75 Min bis zum S-Bhf. Jannowitzbrücke benötigt. Samstagvormittag erreicht man den Kurfürstendamm (60 km) in ca. 30 Min, jeweils einschl. Parkplatzsuche. In vergleichbarer Zeit sind die vg. Ziele bei weitem nicht aus dem Mittelzentrum z.B. aus Werder (50.km) zu erreichen. Demgegenüber ist der Berliner Hauptbahnhof per IC von Jüterbog bei gleicher Entfernung in 25 Min. zu erreichen. Letztendlich ist die Metropole Berlin per ICE von Leipzig aus in 60 Min. erreichbar. Dieses Beispiel unterstreicht die Unsinnigkeit die Raumentwicklung von pauschalen Begrenzungen abhängig zu machen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Die Fahrzeit von 60 Minuten mittels SPNV berücksichtigt, dass grundlegend für Wohnstandortentscheidungen Fahrzeiten sind, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Pendlerdistanz von 60 Minuten unter Berücksichtigung von zusätzlich möglichen An- und Abfahrtwegen eine maximal vertretbare Entfernung. Voraussetzung für eine Umsetzung der Strategie der 2. Reihe ist eine gute Erreichbarkeit der betroffenen Städte und Gemeinden und die Qualität der Schienenanbindung. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 998</b> Der Freiraumverbund ist gänzlich von jeder Bebauung und von jeder Unterbrechung freizuhalten. Angesichts der über Maßen hinaus immer wieder unter Ausnahmespekten einem angeblichen Gemeinwohl unterworfen wird der Freiraumverbund genutzt und unterbrochen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nahezu 30 Prozent der Gesamtfläche der Hauptstadtregion. Damit wird dem im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Bestandsflächenanteil an hochwertigen Freiräumen in der Hauptstadtregion quantitativ angemessen Rechnung getragen. Mit der Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung wird ein weitgehendes Sicherungsinstrument bereits auf landesplanerischer Ebene vorgesehen. Das Ziel, den bestehenden Freiraum zu erhalten, steht aber in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastruktur- oder sonstigen Nutzungen. Soweit auf landesplanerischer Ebene aufgrund von übergeordneten Gegebenheiten erkennbar und möglich, wird mit dem Freiraumverbund räumlich definiert, in welchen Bereichen dem Freiraumschutz hierbei Vorrang einzuräumen ist. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Aus Gründen der Letztabgewogenheit der Festlegung ist die Restriktionswirkung bereits für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Daher ist die vorgesehene Ausnahmeregelung erforderlich. Ein vollständiger Ausschluss von Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes im Vorgriff auf die jeweilige Einzelfallprüfung wäre nicht angemessen und könnte zu unverhältnismäßigen Einschränkungen anderer Belange führen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 998</b> Sollte die E-Mobilität sich durchsetzen, sind ohnehin erhebliche Veränderungen der Landesplanung erforderlich. Daraus könnte sich eine gravierende Veränderung in allen Planungsbereichen ergeben. Der ÖPNV müsste sich strukturell verändern, der Individualverkehr stände vor Veränderungen wie überhaupt sich die Bürger auch auf Veränderungen einrichten werden. Freiräume wären von weiteren Eingriffen betroffen, Auswirkungen ergäben sich auch auf den Flächenbedarf zur Produktion erneuerbarer Energien usw., was wiederum in sich große Veränderungen zur Folge haben würde, einschl. von Übergangszeiten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 998</b> Wenn man das Klima vor schädlichen Veränderungen schützen will, gehört es zunächst dazu, den derzeitigen Stand des Klimas mit den Veränderungen aus der Vergangenheit und den prognostizierten Fortgängen und ihre möglichen Folgen darzustellen. Letztere s schließt auch Alternativen ein. Fakt ist jedenfalls, dass bisher keine CO-2 Emissionsminderung in Brandenburg erreicht wurde ,trotz aller Bemühungen um den Ausbau der Windkraft, der Photovoltaik und den Biogasanlagen uvm.. Zu G.8.1 wird beiläufig auf Unsicherheiten in den Auswirkungen der Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung hingewiesen. Im LEP HR wird von einem Temperaturanstieg von +2 Grad Celsius mit längeren Wärmeperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen, mehr Hitzetagen und tropischen Nächten vorausgesagt. Die ist allerdings nur ein Teilszenarium, es gibt</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern, Ökosysteme sollen als natürliche Kohlenstoffsinken erhalten und entwickelt werden. Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Der 2. Entwurf des LEP HR konkretisiert dies auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nämlich auch noch andere. So wird in jüngster Zeit immer mehr vor den Folgen des sich abschwächenden Golfstroms gewarnt, der infolge sein Strömungsverhalten verändern soll, was zur Folge haben könnte, dass entgegen dem Szenarium in Brandenburg eher ein Temperatursturz mit all seinen negativen Ereignissen zu erwarten ist, während sich die amerikanische/kanadische Ostküste deutlich erwärmen wird. Auch in diesem Fall käme es zu einer großen Belastung für die Bevölkerung und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität. Dazu führt der LEP HR 2019 überhaupt nichts aus, auch nicht ansatzweise. An diesem Beispiel zeigt sich die ganze Schwäche des Entwurfs. Führt man sich den bisherigen enormen Aufwand zur Minderung des CO-2anstiegs vor Augen und bilanziert dies mit den äußerst bescheidenen Erfolgen - falsch: ohne jeden Erfolg -, so muss man von einer katastrophalen Landesentwicklungsplanung sprechen.</p>		<p>den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	
<p><b>Privat - ID 998</b> Die Gestaltung der Energiewende ist mangelhaft. Der Bürger will eine Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe. Daran hat sich auch die Raumplanung zu orientieren. Sie wollen einkommensübergreifend mehr Beteiligung, mehr Mitsprache und Chancen, selbst etwas zu tun. Sie wollen vor allem auch mehr Planungsgerechtigkeit, Realismus und Weitsicht. Der LEP HR erfüllt diese Forderungen bei weitem nicht. Die Akzeptanz nimmt stark ab, Gerichtsverfahren nehmen zu.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern, Ökosysteme sollen als natürliche Kohlenstoffsinken erhalten und entwickelt werden und es soll der raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten gesetzt werden. Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Der 2. Entwurf</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des LEP HR konkretisiert dies auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	
<p><b>Privat - ID 998</b>  In Brandenburg stehen derzeit rund 3.500 Windräder mit einer Nennleistung von...MW. Offensichtlich verkennt der LEP HR, dass Nennleistung nicht gleich Bruttostromerzeugung bedeutet. Brandenburg ist ein windarmes Land, sodass hier im Durchschnitt eine wesentlich geringere Energieleistung zu Buche steht. Im Ergebnis tragen daher die Windkraftanlagen absolut gar nichts zum Klimaschutz bei. Statt des Klimaschutzes steht eine Gewinnmaximierung Einzelner im Vordergrund. Natürliche Kohlenstoffsinken wie die Wälder fallen reiner Geldgier zum Opfer. Der LEP HR unterstützt dies.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Nutzung der Windenergie ist wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes, um die Ablösung fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien zu erreichen. Über diese energiepolitische Ziele entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je WEA im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 998</b> Da sich aber immer deutlicher abzeichnet, dass die Windenergie keine Auswirkungen auf das Weltklima hat, rate ich dringend zu einer Überarbeitung des LEP HR. Seit vielen Jahren setzt der Landesentwicklungsplan auf das falsche Pferd. Jetzt ist es an der Zeit, das Ruder herumzureißen, um so schnell wie möglich aus der Windkraft auszusteigen. Geschieht das jetzt nicht, droht ein unermesslicher Schaden für die Gemeinschaft.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Ein Ausstieg aus der Windenergienutzung ist nicht im Landesentwicklungsplan regelbar. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich basiert auf einer Regelung im Baugesetzbuch. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Der Planungsauftrag an die Regionalplanung soll dazu beitragen, die Errichtung von Windenergieanlagen auf konfliktarme Standorte zu lenken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 998</b> Ein weiteres Manko des LEP HR besteht darin, dass die Energiewende überhaupt nicht zum Tragen kommt. Am Beispiel der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und vom zuständigen Minister und Senator unterzeichneten und herausgegebenen Broschüre „Rückenwind für die Energie“ lässt sich das treffend beschreiben: 1. Brandenburg ist ein Schwachwindgebiet, der Wind weht eben nicht immer. 2. So gut wie nichts ist dazu beigetragen worden, den Sorgen betroffener Bürger vor Gesundheitsgefahren aus Windkraftanlagen zu schützen, stattdessen werden Betroffene regelrecht verunglimpft. 3. Wertverluste der Immobilien in Nachbarschaft zu Windparks werden ignoriert. Der immer wiederkehrende Hinweis der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, es lägen keine Erkenntnisse über Wertverluste vor, ist einerseits zwar zutreffend, andererseits aber auch nicht, weil es infolge der Unverkäuflichkeit überhaupt keine Immobilienverträge gibt, die in eine Kaufpreissammlung bei deren Geschäftsstellen vorliegen. 4.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Nutzung der Windenergie ist wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes, um die Ablösung fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien zu erreichen. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien oder den Netzausbau, entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Die bundesrechtlich privilegierte Windenergienutzung wird durch die geplanten Festlegungen in den Regionalplänen gesteuert - die Windenergieanlagen könnten auch ohne die Festlegungen im Regionalplan im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens errichtet werden. Mögliche finanzielle Beteiligungen der Gemeinden oder Anwohner an der Windenergienutzung liegen nicht in der Regelungskompetenz eines Landesentwicklungsplans. Weder in der Raumordnungsplanung noch in dem Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit für eine Deckelung von Windenergieanlagen in Bezug auf die Menge, Leistung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Gemeinden erzielen keine Einnahmen aus der Windkraft, die Bevölkerung im ländlichen Raum wird einseitig benachteiligt, da sie keinen niedrigeren Strompreis im ländlichen Raum erhält, ganz im Gegenteil. 5. Entgegen der Darstellung in vg. Broschüre ist der Einfluss des Menschen auf die CO-2 Emissionen äußerst gering. 6. Es trifft nicht zu, dass sich viele Firmen aus dem Bereich erneuerbarer Energien in Brandenburg angesiedelt haben. 7. Mit der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen werden keine ökologischen und ökonomischen Ziele erreicht. 8. Es fehlen nach wie vor brauchbare Speicher. Speicher müssen nicht nur Spitzen abfangen können, sondern über einen langen Zeitraum Energie vorhalten können. Davon sind wir nach wie vor weit entfernt und ein Lösungsansatz ist nicht in Sicht. Die Frage stellt sich auch, wie groß ein Speicher (Volumen) sein muss, um z.B. 10 MW einen Monat speichern zu können. Das dürfte weit über die Größe einer Turnhalle pro Windrad hinausgehen. Das eigentliche Problem steht also den Kommunen noch bevor. Der LEP HR trifft hierzu keinerlei Aussagen. 9. Auch die vielen Erdkabel zur Erschließung von Windparks erzeugen bei unterirdischer Verlegung Magnetfelder und ihre räumliche Ausdehnung ist erheblich. 10. Die Bürgerbeteiligung an Bürgerwindräder existiert nicht. 11. Windparks entwickeln sich zu Energielandschaften zusammen mit den riesigen Maisfeldern (Monokulturen) der Biogasanlagen. 12. Vorgegaukelt wurde den Entscheidungsträgern, dass Windräder nur eine Brückentechnologie darstellen sollte und nach 25 Jahren abgerissen werden sollten. Heute ist von einer Brückentechnologie überhaupt keine Rede mehr, vielmehr wird eine Dauerlösung angestrebt, wofür es überhaupt keine gesetzliche Regelung gibt. Damit wird die Landschaft auf Dauer geschädigt. An das Versprechen, Windparks nach 25 Jahren abzureißen, wird erinnert. Zu fordern ist eine Begrenzung der</p>		<p>oder Betriebsdauer. In Bezug auf die Flächen muss für die Windenergie im Ergebnis einer planerischen Steuerung substantiell Raum verbleiben, weil es sich nach dem Bundesbaurecht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei wird Vorsorge für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ebenso wie für den Freiraumschutz getroffen. In dem im Landesentwicklungsplan festgelegten Freiraumverbund ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Die Entscheidung trifft die demokratische legitimierte Regionalversammlung als Beschlussorgan der Regionalen Planungsgemeinschaft. Teile der Einwendungen richten sich gegen Aussagen der Broschüre „Rückenwind für die Energie“ und nicht gegen Festlegungen des Landesentwicklungsplan. Auf diese Einwendungen wird hier nicht weiter eingegangen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leistung der Windräder und auch der Laufzeit. Nicht die Anzahl der Windräder sollte festgelegt werden, sondern deren Leistung und Lebensdauer. 13. Infraschall wurde inzwischen nachgewiesen. 14. Der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung dient in Brandenburg nicht dem Naturschutz. Im Gegenteil. Die Natur wird durch die nachhaltige Energieversorgung stark geschädigt und wird irreparable Schäden hinterlassen. 15. Leider werden immer mehr zusammenhängende Lebensräume eben durch Windparks zerstört (siehe Freiraumverbund Altes Lager-/Kemnitz/Beelitz oder Großtrappen in Feldheim/Marzahna. 16. Die 2 %-Bindung der Landesfläche für Windkraftanlagen steht nicht im Einklang mit der technischen Entwicklung. Immer leistungsfähigere Windkraftanlagen verbrauchen weniger Fläche. 17. Auch der rechtliche Rahmen erweist sich immer mehr als sehr bedenklich. Betroffene haben so gut wie keine Möglichkeit, sich rechtlich gegen Genehmigungen von Windkraftanlagen wehren zu können. Hier besteht eine große Gefahr für den Rechtsstaat. Insgesamt mangelt es der erneuerbaren Energien an einer wirksamen Kontrolle und Überwachung und stellt damit die Raumplanung im Ergebnis vor ein kaum noch zu lösendes Problem. Deshalb muss sich auch der LEP HR mit der Frage der realistischen Umsetzung befassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 999</b> Die LEPro-2007-Festlegungen sind zu hinterfragen. Das Prinzip „Stärkenstärken“ hat viele Mittel und Förderungen in die Metropole und die räumlichen und sektoralen Schwerpunkte Brandenburgs getragen, den übrigen ländlichen Raum aber zu sehr vernachlässigt. Damit sind immer mehr infrastrukturelle Defizite entstanden, die die Abwanderung der Menschen aus den Regionen noch befördern. Die Schere zwischen den „gestärkten</p>	<p>I.2 Fortgelten LEPro 2007</p>	<p>Das LEPro ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens, so dass auch keine Änderung des § 2 Abs. 2 in Betracht kommt. Unabhängig davon werden Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich gefordert, die nicht Regelungsgegenstand der Landesplanung, sondern der Gemeindefinanzierung sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stärken" und dem übrigen Raum ist zu groß geworden. Deshalb soll der Absatz 2 des § 2 des LEPro 2007 überarbeitet und durch folgende Regelung ersetzt werden: „Der Einsatz öffentlicher Mittel soll der Entwicklung des gesamten Entwicklungsraums dienen. Für die Bereitstellung zentralörtlicher Einrichtungen und die Übernahme von überörtlichen Versorgungsaufgaben werden unterstützende Schlüsselzuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich eingesetzt. Städte und Gemeinden, die Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge zur Abdeckung des Bedarfs bereitstellen, erhalten zur Schaffung und Entwicklung dieser Kapazitäten unterstützende Schlüsselzuweisungen. Städte und Gemeinden, die Infrastruktureinrichtungen zur Absicherung des örtlichen Bedarfs der Daseinsvorsorge schaffen, erhalten projektgebundene unterstützende Investitionszuweisungen, wenn die örtliche Genehmigungsbehörde das Projekt befürwortet. Die Zuwendung soll unter Berücksichtigung der Eigenmittel der Stadt oder Gemeinde bemessen werden, mindestens aber 70 % der Investitionskosten abdecken.“</p>			
<p><b>Privat - ID 999</b> Die Struktur, die durch die Zahl der Arbeitenden in der Hauptstadtregion ersichtlich ist: 81% im Dienstleistungssektor 18 % im produzierenden Gewerbe einschließlich Bauwirtschaft 1% in der Landwirtschaft müsste alle Alarmglocken schlagen lassen. In einem Land, das durch Land- und Forstwirtschaft lange Zeit gekennzeichnet war, arbeiten nur 1% in der Landwirtschaft!! Und die Landesentwicklungsplanung setzt für die Hauptstadtregion hauptsächlich auf Verkehr, Warenaustausch, Logistik, ein bisschen auch auf innovative industrielle Prozesse und auf kreative Bereiche.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der Planentwurf enthält die Festlegung G 6.1 Absatz 2, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Begründung zu G 6.1 Absatz 2 wird die Bedeutung der Landwirtschaft in Brandenburg als wichtiger Wirtschaftssektor und einer der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen betont. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Aussagen oder Festlegungen zur Versorgungssicherheit oder zum Anteil der regionalen Produkte an</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Rolle vor allem der Landwirtschaft mit ihrer Versorgungsfunktion für die Menschen im Land und Berlin und die Sicherung ihrer technischen Basis ist vielstärker als Aufgabe der wirtschaftlichen Entwicklung zu beachten. Dabei darf es aus Sicht der Planung nicht nur um die Sicherung von Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft gehen. Unter Berücksichtigung der weltweit zunehmenden Konflikte und daraus entstehender Krisen, die für den globalen Warenaustausch enorme negative Folgen haben können, ist dieser Aspekt hinsichtlich der Versorgungssicherheit nicht zu unterschätzen. Gibt es eine Aussage darüber, in welcher Höhe die Versorgung der Menschen durch die regionale Produktion für welchen Zeitraum abgesichert ist? Die Förderung der regionalen Produktion landwirtschaftlicher Güter sollte stärker bei der Entwicklung der Wirtschaft Beachtung finden und ein besonderes, zentrales Ziel für die Entwicklung in Brandenburg sein.</p>		<p>dieser sowie über die Förderung regionaler Produkte übersteigen die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 999</b> Auch andere Metropolen und Regionen nehmen für sich in Anspruch, Drehscheibe und Knotenpunkt im europäischen Wirtschaftsraum zu sein. Deshalb sind die sich daraus ergebenden Chancen nicht über zu bewerten, sie treffen auf viele zu. Der LEP-HR beschreibt nur die positiven Seiten der Drehscheiben-Funktion im europäischen und Internationalen Waren- und Personenverkehr und als Logistikstandort und verweist auf die Vorreiterrolle für innovative und nachhaltige Verkehrslösungen. Was fehlt, ist die Festlegung von Zielen, vor allem auch Grenzen, in denen sich diese Lösungen bewegen dürfen, ohne dass Umwelt, Klima und Menschen mehr als nötig Schaden erleiden.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Die Festlegung von konkreten Zielen und Maßnahmen zum Schutz von Klima, Umwelt und Mensch gehen über die kompetenziellen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Grenzen dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, hinaus.	
<p><b>Privat - ID 999</b></p> <p>Die beschriebene Lage von Siedlungsstern, Räumen zwischen den Verkehrsachsen und Konzentration der Siedlung auf das Netz der zentralen Orte geben keine ausreichende Begründung dafür ab, dass die damit vorhandenen Siedlungsstrukturen tatsächlich CO2-reduzierende Wirkungen haben. Nicht beachtet ist, dass außerhalb der zentralen Orte ein hoher Anteil der Brandenburger Bevölkerung lebt, der um so mehr pendeln muss, je mehr die Funktionen der Daseinsvorsorge in den zentralen Orten konzentriert werden. Ebenso werden Entwicklungen in Gemeinden, wie z.B. in Borkwalde, die sich im Bereich des Siedlungssterns befinden aber planerisch nicht einbezogen sind, ignoriert und durch die Vorgaben des LEP-HR verhindert. Die Vorgaben des LEP-HR schränken hier In Bezug auf die Siedlungsentwicklung die Planungshoheit der Gemeinde zu sehr ein und lassen kaum noch Spielräume für das hoffentlich noch gewollte bürgerschaftliche Engagement und die Eigenverantwortung der gemeindlichen Vertretung.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der LEP HR trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung. So legt er zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland einen Gestaltungsraum Siedlung fest, der entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen die Möglichkeit bietet, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung von Individualverkehr und vermeidbarer CO2-Belastungen beizutragen. In den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb des Gestaltungsraumes wird die Eigenentwicklung festgelegt, die Achsenzwischenräume übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung vor allem wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen. Auch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum, in denen auch die über die Grundversorgung hinausgehenden Funktionen der Daseinsvorsorge gebündelt werden sollen, trägt zur Verkehrsvermeidung bei. Die Gemeinde Borkwalde kann nicht in den Siedlungsstern einbezogen werden, da die Gemeinde aufgrund zu geringer Verflechtungsintensität mit Berlin nicht im Berliner Umland liegt. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist bezüglich der Begrenzung nicht prädikatisierter Gemeinden auf die Eigenentwicklung zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Weder die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Spielräume für das bürgerschaftliche Engagement noch die Eigenverantwortung der gemeindlichen Vertretung werden hierdurch nicht unangemessen eingeschränkt.	
<p><b>Privat - ID 999</b> Was der Begriff Daseinsvorsorge umfasst, steht in der Kommunalverfassung Brandenburg. Wichtiger wäre, zu beschreiben, wieviel Daseinsvorsorge für wen, wo und unter welchen Bedingungen gewährleistet werden soll. Dazu fehlt hier jegliche Positionierung. Der Verweis auf die Entwicklung innovativer Lösungsansätze erfüllt keineswegs die Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan. Hier verweise Ich wieder auf meine Einschätzung am Anfang oberflächlich, ungenügend durchdacht, nicht auf die Bedingungen des gesamten Entwicklungsraumes abgestellt!</p>	II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	Die Ausgestaltung der Daseinsvorsorge vor Ort obliegt den Gemeinden. Auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips verbietet es sich auch vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, diesen über den Raumordnungsplan Vorgaben dahingehend zu machen "wieviel Daseinsvorsorge für wen, wo und unter welchen Bedingungen gewährleistet werden soll".	nein
<p><b>Privat - ID 999</b> Der LEP-HR ist ein oberflächlich daherkommendes Dokument, das nicht tiefgründig die Situation der ganzen Region Berlin-Brandenburg erfasst, sondern nur auf die Stärkung der Metropole Berlin ausgerichtet ist. Alle Entwicklung des Umlandes und des Weiteren Metropolenraums wird nur insoweit beachtet, wie es der Entwicklung von Berlin dienlich ist und diese fördert. Nur ungenügend sind die Rahmenbedingungen und Entwicklungsziele vor allem des Weiteren Metropolenraums erforscht und dem angepasste Entwicklungsziele definiert. Die Fokussierung auf das Leitbild „Stärken stärken“ für Berlin im LEP-HR wird der raumordnerischen Funktion eines solchen Planes für die ganze Region Berlin-Brandenburg nicht gerecht. Andererseits trifft der</p>	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Kenntnisnahme	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP-HR diktierend Festlegungen, die gravierende negative Auswirkungen auf die Entwicklung der einzelnen Kommunen haben werden und dem Engagement und dem eigenverantwortlichen Handeln in den Kommunen kaum noch Spielraum lassen. Das kann nicht Anliegen der Landesentwicklungsplanung sein. Der LEP-HR begünstigt in seiner Beachtung nur die Metropole, mit Abstrichen das Berliner Umland und behandelt den gesamten restlichen ländlichen Raum als homogene Masse. So ist der ländliche Raum nicht. Er verdient in seiner Vielseitigkeit, Einmaligkeit und Besonderheit seiner Lebensräume mehr Aufmerksamkeit und Beachtung. Der LEP-HR ist daher immer noch ein unausgereiftes, dringend überarbeitungswürdiges und nicht beschlussfähiges Dokument. Er ist der Entwicklung des Landes Brandenburg nicht würdig. Ich schlage vor, dass sich die Behörde bei der weiteren Überarbeitung des Planes mal Unterstützung aus Schleswig-Holstein holt. Der dortige LEP ist nicht nur hinsichtlich der Beachtung aller Regionen ein Vorbild, sondern auch in den Handlungsmöglichkeiten der örtlichen Akteure.</p>			
<p><b>Privat - ID 999</b> Die Zuordnung Potsdams in das Berliner Umland degradiert die Wertigkeit der Stadt als Landeshauptstadt von Brandenburg. Potsdam erfüllt fast genauso viele städtische Funktionen wie Berlin, nur ist die Stadt räumlich kleiner. Die Zuordnung suggeriert auch, dass sich das Land Brandenburg allen Bedürfnissen Berlins unterzuordnen hat. Soweit sollte man es nicht kommen lassen. Mein Vorschlag festzulegen: Zentrale Orte: Berlin, Potsdam. Mein Vorschlag festzulegen: Berliner Umland: Das Berliner Umland soll Städte und Gemeinden umfassen, die für die zentralen Orte besondere Bedeutung hinsichtlich der Erreichbarkeit der Zentralen,</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Die Auswahl der Kriterien orientiert</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Arbeitskräftepotentials und der Wohnstandortentwicklung haben. Die jetzigen Festlegungen schließen einige Städte und Gemeinden mit diesen Potentialen und ihrer Bedeutung für die zentralen Orte aus. Borkwalde, aber auch Borkheide und Brück sollen dem Berliner Umland zugeordnet werden. Borkwalde ist ein Ort, der dem WMR und keiner Zentrum-Funktion zugeordnet wurde. Borkwalde ist aber ein Ort, dessen Einwohnerzahl sich seit 1990 verfünffacht hat und in dem heute viele junge Familien leben und einzunehmender Zuzug bzw. zunehmende Nachfragen nach Bauland zu verzeichnen sind. Borkwalde liegt an der Grenze zum Berliner Umland und erfüllt in Bezug auf die Wohnansiedlung eine wichtige Funktion für die Landeshauptstadt Potsdam und die Metropole Berlin. Die Einordnung Borkwaldes in den WMR wird den Entwicklungserfordernissen des Ortes und auch denen von Berlin und Brandenburg nicht gerecht. Die Landesplanung hängt hier der Realität ein ganzes Stück hinterher. Borkwalde ist eine Gemeinde, die zum Berliner Umland gehört. Ich hoffe sehr, dass es eine weitere Überarbeitung des LEP-HR geben wird. Das ist die Gemeinsame Landesplanung der gesamten Region, Berlin und Brandenburg, aber vor allem dem Land Brandenburg schuldig.</p>		<p>sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Durch den gewählten Namen wird die für den Raum sehr prägende Verflechtung mit Berlin, die starke Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes hat, verdeutlicht.</p>	
<p><b>Privat - ID 999</b> Weiterer Metropolenraum (WMR): Die Auflistung der genannten Städte und Gemeinden lässt keine Aussage zur Bedeutung und Lage in den Regionen zu. Besser ist es, innerhalb des WMR detailliertere regionale Bezüge zu beschreiben. Das können die durch die Regionalpläne festgelegten Planregionen sein, außer den Bereichen des Berliner Umlandes.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 999</b></p> <p>Diese Festlegung muss entschärft werden. Zur Daseinsvorsorge gehören Einzelhandelsbetriebe, die, wenn sie versorgungsmäßig handlungsfähig und wirtschaftlich tragfähig sein müssen, nur großflächig sein können. Selbst zur Abdeckung des täglichen Bedarfs sind großflächige Einrichtungen nötig. Kleinflächiger Einzelhandel ist unwirtschaftlich und hat sich zunehmend aus der Fläche zurückgezogen. Die Konzentration des großflächigen Einzelhandels auf zentrale Orte würde enorme Versorgungslücke im ländlichen Raum verursachen und andererseits zu einem erhöhten Aufkommen an Individualverkehr mit den entsprechenden negativen Folgen für Luft und Klima führen. Deshalb ist diese strenge Bindung aufzuheben, oder eine andere Flächenbegrenzung einzuführen, z.B. dass Einzelhandelsbetriebe bis 2000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mit den Sortimenten Nahversorgung/täglicher Bedarf auch außerhalb zentraler Orte möglich sind. Die Standortentscheidung trifft die Gemeinde, in der die Einrichtung entstehen soll, in Abstimmung mit den Umlandgemeinden. Noch besser ist folgende Formulierung: (Zitat aus LEP Schleswig-Holstein) „In allen Gemeinden soll auf ausreichende wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln(Nahversorgung), hingewirkt werden. Dabei soll die Verkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgung am örtlichen Bedarf ausgerichtet werden. Die Deckung des spezialisierten, höherwertigen sowie länger- und</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann keine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen erfolgen.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
langfristigen Bedarfs bleibt insbesondere den Zentralen Orten verschiedener Stufen vorbehalten."			
<p><b>Privat - ID 999</b></p> <p>Da mit der Festlegung der zentralen Orte in der Regel auch das Zufließen von Fördermitteln verbunden ist, sind die Grundzentren auch in diese Gliederung aufzunehmen. Sie haben in der Fläche die wichtigste Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum. Das betrifft meines Erachtens alle notwendigen Einrichtungen für ein menschenwürdiges Leben: Schule, Kita, Ärzte, Apotheken, Waren des täglichen Bedarfs, Kultur- bzw. Gemeindehäuser usw. Hier spielt sich das Leben ab. Die Einrichtungen dieser Orte sind die für die breite Masse der Menschen die am häufigsten aufgesuchten Stätten. Da diese Städte und Gemeinden einen hohen Versorgungsgrad der in ihrem Einzugsgebiet lebenden Menschengewährleisten, ist diesen besondere Beachtung und Förderung angedeihen zu lassen. Zumal dorthin tatsächlich relativ kurze Wege garantiert sind.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Eine Konnexität zwischen der Festlegung der Zentralen Orte und dem Zufließen von Fördermitteln besteht nicht. Ein Grund dafür, Grundzentren aus Gründen der Fördermittelakquise in die Gliederung aufzunehmen, ist daher nicht erkennbar. Die Gemeinden im Land Brandenburg sichern die Grundversorgung ab.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 999</b></p> <p>„Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden“. Welche Funktionen sind hier mit Grundversorgung in allen Gemeinden gemeint? Das erschließt sich nicht aus diesem Satz. Die gemeinsame Landesplanung zieht sich mit diesem Satz vollkommen aus der Verantwortung für die Grundversorgung und damit für die Festlegung von Grundzentren im Plangebiet zurück. Für mich ein Indiz einer gefährlichen Oberflächlichkeit im Umgang mit den Räumen, die nicht zur Metropole gehören. Denn für die Metropole stellt sich dieses</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Welche Funktionen mit Grundversorgung in allen Gemeinden gemeint sind, lässt sich durch das Lesen des Textes der Begründung erschließen. Die gemeinsame Landesplanung zieht sich mit Aufgabenzuweisung nicht aus der Verantwortung für die Grundversorgung zurück, da sie eine Verantwortung für die Absicherung der Grundversorgung nie hatte. Die vormalige Festlegung von Nahbereichszentren durch die Regionalplanung im Land Brandenburg in den 1990er Jahre hatte ebenfalls keine Verantwortungsübernahme der Regionalplanung für die Aufgaben</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Problem nicht, wohl aber für fast den gesamten übrigen Raum des Landes. Für die Grundversorgung fehlt hier die Benennung von Standards, die überall vorzuhalten wären. Der LEP-HR hätte eine Kriterienliste für diese Standards benennen müssen. Dann wäre auch besser erkennbar, wo wirklicher Förderbedarf besteht. Leider wirkt das Prinzip „Stärken stärken“, das offensichtlich weiter verfolgt werden soll, diesem Ziel total entgegen.</p>		<p>der Grundversorgung zur Folge. Insofern ist auch kein Indiz einer gefährlichen Oberflächlichkeit im Umgang mit den Räumen, die nicht zur Metropole gehören, erkennbar. Für die Grundversorgung fehlt keine Benennung von Standards, die überall vorzuhalten wären. Die Gemeinden entscheiden in eigener Zuständigkeit, wie sie die einzelnen Aufgaben der Daseinsvorsorge abarbeiten. Eine zentralstaatliche Planung gibt es seit dem Beitritt zum Wirkungskreis des Grundgesetzes und dem damit verbundenen Wiederentstehen der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Art. 28 GG im Jahr 1990 nicht mehr. Förderungen sind i.Ü. nicht dazu geeignet, originäre Pflichtaufgaben von Gemeinden abzudecken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1000</b>  Der Begriff „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ soll durch den Begriff „Bundesländer Berlin und Brandenburg“ ersetzt werden.  Begründung: Der Begriff „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ ist ein literarischer Begriff ohne grundgesetzlichen Inhalt. Der Versuch einer kalte Vorwegnahme einer Vereinigung der beiden Bundesländer sollte unterbleiben. Diese ist der Volksgesetzgebung durch einen Volksentscheid vorbehalten.</p>	<p>I.1  Planungs- und  Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Bezeichnung des LEP HR orientiert sich an der Definition in § 1 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Begriff „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ ist insoweit auch kein "literarischer Begriff", sondern besitzt gesetzlichen Inhalt. Eine Vorwegnahme einer Vereinigung der beiden Bundesländer kann in dieser Begriffsbildung nicht erkannt werden, da die Existenz beider Länder auch die rechtliche Grundlage für die Hauptstadtregion bildet. Die Frage einer Vereinigung beider Bundesländer ist aktuell nicht auf der Agenda und wäre einem Volksentscheid vorbehalten. Die Behauptung, dass sich die Kommunen des ländlichen Raums regelmäßig nicht als Teile der Hauptstadtregion verstehen, kann nicht nachvollzogen werden und wird auch nicht belegt. Die Kommunen des ländlichen Raums im Land Brandenburg sind selbstbewusste Akteure in traditionsreichen Regionen Brandenburgs, ohne dass dies ausschließen würde, dass diese in der Hauptstadtregion belegen sind.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1000</b> Zu dem Kapitel II. „Rahmenbedingungen“ (1. Absatz - neu) Neufassung: Der Umweltbericht ist verbindlicher Bestandteil des LEP HR. Der Umweltzerstörung wird in jeder Form Einhalt geboten. Begründung: Die Trennung des Umweltberichts von dem Landesentwicklungsplan verlagert das nachfolgende Gemeinwohlprinzip auf das Wohl der Unternehmen, zu Lasten des Wohls der davon betroffenen Menschen.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Stellung des Umweltberichts im Verhältnis zum Landesentwicklungsplan ist gesetzlich geregelt und nicht Gegenstand einer planerischen Abwägung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1000</b> Zu Kapitel II „Rahmenbedingungen“ (alt: Abs. 5 Satz 1, neu: Abs. 5) Die Regelung des Maßstabs 1:300.000 ist in einen gesonderten Absatz 6 aufzunehmen. Begründung: Der Maßstab steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang, zu dem nachfolgend geregelten Rahmen für das Wohl des Ganzen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Es ist kein Erfordernis erkennbar, die Beschreibung der Rahmenbedingungen in der angeregten Form redaktionell zu ergänzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1000</b> Zu Kapitel II „Rahmenbedingungen“ (alt: Absatz 5, Satz 2, neu: Absatz 7) Neufassung: Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn die beabsichtigte wirtschaftliche Entwicklung das Potential hat, schädigend in die natürlichen Lebensgrundlagen einzugreifen. Das Wohl des Ganzen wird in seiner Gesamtheit der natürlichen Lebensbedingungen, der Lebensweise der Menschen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung gewahrt. Die Planung wirtschaftlicher Tätigkeit, die Ausführung wirtschaftlicher Tätigkeit, die behördliche Billigung wirtschaftlicher Tätigkeit findet dann ihre Grenze, wenn Leben und Gesundheit auch nur eines einzelnen</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Es ist kein Erfordernis erkennbar, die Beschreibung der Rahmenbedingungen in der angeregten Form redaktionell zu ergänzen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Menschen davon bedroht werden.			
<p><b>Privat - ID 1000</b> Zu Kapitel II „Rahmenbedingungen“ (alt: Absatz 2, neu: Absatz 3) Einen neuen Satz 3 (einzufügen): Das Gemeinwohl ist durch eine dauerhafte und nachhaltige Gewährleistung der gesunden Lebensgrundlagen bestimmt; unternehmerische Raumnutzung ist nur in diesem Rahmen zulässig. Begründung; Die Sicherung des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen steht nicht für den „Abgleich“ mit wirtschaftlichen Vorhaben zur Verfügung.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche zu identifizieren und eventuelle Raumnutzungskonflikte auszuhandeln. Einen Vorrang zugunsten eines Raumnutzungsanspruches im Sinne der Anregung kann es daher nicht geben.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1000</b> Zu Kapitel II „Rahmenbedingungen“ (alt: Absatz 3, neu Absatz 4) ersetze notwendige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ...“ durch „...dauerhafte, umweltgerechte und nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen ...“. Begründung: Die Sicherung der notwendigen Lebensgrundlagen darf nicht auf das „notwendige Maß“ reduziert werden. In der Vergangenheit wurde z. B. das „notwendige Maß“ auf niedrigstem Niveau festgelegt, z. B. nur fünf Stunden Nachtschlaf gegenüber acht Stunden.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Es ist kein Erfordernis erkennbar, die Beschreibung der Rahmenbedingungen in der angeregten Form redaktionell zu ergänzen.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1000</b> Zu Kapitel II „Rahmenbedingungen“ (alt: Absatz 1, neu: Absatz 2) neuer Satz 3 (einzufügen): Die Nutzungsansprüche an den Raum (Wohnraum, Lebensraum, Schulraum, Sport- und Spielraum) der von unternehmerischen Entscheidungen betroffenen Menschen haben Vorrang vor unternehmerischer Raumnutzung, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen von der unternehmerischen</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche zu identifizieren und eventuelle Raumnutzungskonflikte auszuhandeln. Einen Vorrang zugunsten eines Raumnutzungsanspruches im Sinne der Anregung kann es daher nicht geben.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raumnutzung beeinträchtigt werden. Begründung: Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung hat Vorrang vor wirtschaftlichen Aktivitäten.			
<p><b>Privat - ID 1000</b></p> <p>Berlin ist eine Stadt in Brandenburg. Hier leben über 6,5. Millionen Menschen. Kultur und Wissenschaft, Bildung und Forschung, Erwerbsarbeit und Ruhestand, Sport und Spiel, Familie und Freizeit, Gesundheit und Gesundheitspflege machen das Leben lebenswert. Den Lebensraum Brandenburg, einschließlich Berlin, für das 21. Jahrhundert fit zu machen: das ist die Zielstellung dieses Landesentwicklungsplans. Berlin wird im 21. Jahrhundert dauerhaft als Stadt des Friedens ausgestaltet.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Berlin ist keine Stadt in Brandenburg. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, die aus zwei souveränen Bundesländern gebildet wurde, leben über sechs Millionen Menschen. Kultur und Wissenschaft, Bildung und Forschung, Erwerbsarbeit und Ruhestand, Sport und Spiel, Familie und Freizeit, Gesundheit und Gesundheitspflege machen das Leben in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg lebenswert. Es ist auch ein Ziel dieses Landesentwicklungsplans, die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das 21. Jahrhundert fit zu machen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1001</b></p> <p>Ich fordere die Aufnahme der Grundzentren.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1001</b></p> <p>Ich fordere die Aufnahme der Stadt Kremmen als Grundzentrum in den LEP.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Kremmen wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff (der heutigen „Kernstadt“) für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1001</b> Ich protestiere gegen die für Kremmen völlig unzureichende Bedarfsfeststellung im Punkt Z 5.5.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine unzureichende Bedarfsfeststellung ist nicht erkennbar. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erweiterung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.	
<p><b>Privat - ID 1001</b></p> <p>Ich fordere die Achse Henningsdorf, Velten, Oberkrämer bis nach Kremmen zu erweitern und damit hervorragend erschlossene Flächen zu Verfügung stehen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und planerisch nicht sinnvoll. Die Stadt Kremmen erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1002</b></p> <p>Es ist sehr schade, dass es einigen Leuten schwer gemacht wird hier in Sommerfeld sich etwas aufzubauen. Viele sind deshalb schon zu anderen Gemeinden gewechselt. Sommerfeld ist in der letzten Zeit gewachsen und könnte auch noch größer in der Zukunft werden. Es fehlt nur an Wohnraum bzw. Bauflächen. Genügend freie Flächen gibt es zum Bebauen, doch zur Zeit lässt der Bebauungsplan das nicht zu. Es müsste ein Umdenken statt finden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. In diesem Rahmen wird der Gemeinde die Ausweisung von Bauflächen ermöglicht. Eine Erweiterung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in diesen Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus zu erweitern.</p>	
<p><b>Privat - ID 1003</b>            Es ist sehr schade, dass es einigen Leuten schwer gemacht wird hier in Sommerfeld sich etwas aufzubauen. Viele sind deshalb schon zu anderen Gemeinden gewechselt. Sommerfeld ist in der letzten Zeit gewachsen und könnte auch noch größer in der Zukunft werden. Es fehlt nur an Wohnraum bzw. Bauflächen. Genügend freie Flächen gibt es zum Bebauen, doch zur Zeit lässt der Bebauungsplan das nicht zu. Es müsste ein Umdenken statt finden.</p>	<p>III.5.5.1            Örtlicher Bedarf /            Eigenentwicklung            außerhalb der            Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. In diesem Rahmen wird der Gemeinde die Ausweisung von Bauflächen ermöglicht. Eine Erweiterung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in diesen Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus zu erweitern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1004</b> Wir können heute den Siedlungsstern komplexer denken, auch unter Einbeziehung von immer noch ungenutzten Trassen z. B. der Stammbahn und der Nordbahn.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der LEP HR sieht für Berlin und das Berliner Umland einen Gestaltungsraum Siedlung vor, der den Kernraum Berlin und den zusammenhängenden Siedlungsbestand von Gemeinden auf den leistungsfähigen SPNV-Achsen ins Berliner Umland umfasst ("Siedlungsstern"). Die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes wurde nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt. Zur Abgrenzung der Achsen wurde als Kriterium u.a. die Leistungsfähigkeit der SPNV-Haltepunkte einbezogen. Haltepunkte auf derzeit ungenutzten Trassen erfüllen das Kriterium der Leistungsfähigkeit nicht, sodass diese Achsen nicht in die planerische Herleitung der Gebietskulisse einbezogen werden konnten. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Im Falle veränderter Entwicklungen, z.B. der Reaktivierung von SPNV-Trassen, besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1004</b> Nach Durchsicht des 2. Entwurfs bin ich zu der Erkenntnis gelangt, dass die geordnete Städtebauliche Entwicklung im Hoheitsbereich der Gemeinde Berlin auf Grund der unter Z 5.6 auf Seite 30 bestimmten „Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächentwicklung" durch die Aufhebung der Festlegung aus Z 5.2, Z 5.3, Z 5.4 gem. den Grundsätzen der übergeordneten Bundesgesetzgebung und fachlich übereinstimmend mit den Begründungen in zu Z 5.2, in zu Z 5.3 und in zu Z 5.4 gefährdet ist. Diese Gefährdung manifestiert sich</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Unabhängig davon ist der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>u.a. durch die mittels Z 5.4 erfolgte Freistellung der Berliner Planung von der fachlich gebotenen Widerstandswirkung gegen eine weitere Zersplitterung der Berliner Freiräume bzw. des Freiraumverbundsystems der Hauptstadtregion (siehe zudem Freistellung gem. Z 5.2). Erfahrungsgemäß tendenziell verknüpft mit Zerschneidungswirkung auf die in meiner Stellungnahme erwähnten verbliebenen Großflächen in Berlin: z.B. Gebiete des Dauerwaldvertrages, das Tempelhofer Feld, die Rieselfelder/Niederungen und vglb. große Freiräume. Der Landesentwicklungsplan LEP HR lässt demnach die diesbezüglich geschuldete, Nachhaltigkeitswirkung vermissen und ist daher unzulässig.</p>		<p>sondern umfasst lediglich Räume, in denen aus raumordnerischer Sicht eine Siedlungsentwicklung verträglich ist. Auch innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1004</b> Gleichermaßen verhält es sich mit der Ausweisung zusätzlicher und der Erweiterung von bestehenden Siedlungsachsen ohne vorherige planerisch verbindliche Aussagen zur Sicherung der dafür erforderlichen Verkehrsachsen. In den diesbezüglichen Aussprachen unter Fachkollegen wurde eine „Alexanderplatz zentrierte“ Betrachtungsweise der Thematik seitens des Plangebers berechtigter Weise wiederholt kritisiert (unter Berücksichtigung der berechtigten Belange aller Bereiche der Hauptstadtregion). Aus meiner Sicht kann dem nur Abhilfe verschafft werden, in dem nicht mehr die Erreichbarkeit der „Mitte“ sondern die „Passage“ der Gemeinde Berlin zum Maßstab aller noch unverzüglich zu erstellenden verkehrlichen Betrachtungen/Planungen erhoben wird, bevor die hier vorliegende Planung in Kraft gesetzt wird. Wir können heute den Siedlungsstern komplexer denken, weil wir nunmehr über die Datentechnischen Voraussetzungen verfügen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1004</b> Die Berliner Flächen wie z.B. das Tempelhofer Feld trotz durchaus vorhandener fachlicher Eignung, noch nicht einmal in Teilgebieten als Natura 2000 Gebiet o.ä. ausgewiesen.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Ausweisung fachrechtlicher Schutzgebiete wie der NATURA 2000-Gebiete ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1004</b> Da ich unverständlicherweise keine Antwort zu meiner 1. Stellungnahme vom 15.12.2016 erhalten habe und somit Ihre fachliche Auffassung hierzu nicht kenne, füge ich diese unbeachtlich des aktuell veränderten Kenntnisstandes zu Ihrer inhaltlichen Beantwortung an.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1005</b></p> <p>Die Braunkohlenplanung in Brandenburg ist an den Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen (Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 14. März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/imaqes/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/imaqes/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf</a>). Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Ich bin Bewohner / Grundeigentümer / Unternehmer (nicht zutreffendes streichen) auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte deren Abbau durch den vorliegenden Planentwurf nicht ausgeschlossen ist, für die aber eine Bergbauberechtigung gemäß Bundesberggesetz für den Bodenschatz Braunkohle existiert (Siehe u.a. Bundestagsdrucksache 17/12229). Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohleabbau in Anspruch genommen wird. Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, dass die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt. Des weiteren nutze ich</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung keinen Neuaufschluss mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist der Energiestrategie zugeordnet. Die Auseinandersetzung mit möglichen Stoffeinträgen in Gewässer ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, dies erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1005</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1005</b> Ich habe bereits zum ersten Entwurf des LEP HR eine Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem zweiten Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigefügt ist, halte ich meine Stellungnahme aus dem Jahr 2016 aufrecht.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1007</b></p> <p>Das Ziel Z 5.5 Abs. 2 beinhaltet eine Ungleichbehandlung gegenüber Orten, denen keine zentralörtliche Funktion zugewiesen wurde, und Siedlungsstrukturen im Land Brandenburg und schränkt Entwicklungsmöglichkeiten sowohl des ländlichen und strukturschwachen Raums als auch von Städten ein. Entgegen der Behauptung im LEP HR „Die Städte und Gemeinden selbst sichern die Grundversorgung im Rahmen ihres grundgesetzlich geschützten Wirkungskreises und entwickeln die dafür geeigneten Verwaltungsstrukturen kontinuierlich fort“ (LEP HR: Entwicklung der Kommunen, S.16) beschneidet der Landesentwicklungsplan HR die Gemeinden u.a. in ihren Grundrechten und führt zur Aushöhlung kommunaler Strukturen. Somit ist das Ziel Z 5.5 ein schwerer Eingriff in die Gestaltungshoheit der Städte und Gemeinden Brandenburgs. Zu befürchten ist ein Verlust regionaler Entscheidungskompetenzen. Diese Vorschrift widerspricht Art. 28 Abs. 2 GG: Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Noch dazu besteht ein Widerspruch zu der Forderung des Raumordnungsgesetzes, ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse in allen Regionen Deutschlands [und also auch Brandenburgs] anzustreben (ROG 2, Abs. 1).</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1007</b></p> <p>Zudem wird mit dem Zentrale Orte-System Autoverkehr in hohem Maße im ländlichen Raum erzeugt, der zur Klimaerwärmung beiträgt. Diese geht mit Hitzeperioden, die sowohl der menschlichen Gesundheit als auch der Biodiversität abträglich sind, Starkregenereignissen, die die Erträge der Landwirtschaft schmälern, und starken Stürmen, die Bodenerosionen und Sandstürme bewirken und die in Mecklenburg-Vorpommern schon Massenkarambolagen auslösten, einher.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der LEP HR trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung. Er lenkt die Siedlungsentwicklung auf lagegünstige räumliche Schwerpunkte. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum, in denen auch die über die Grundversorgung hinausgehenden Funktionen der Daseinsvorsorge gebündelt werden sollen, trägt zur Verkehrsvermeidung bei. Ein Zusammenhang zwischen der Festlegung des Zentrale Orte-Systems und der Bündelung der über die Grundversorgung hinausgehenden Funktionen der Daseinsvorsorge mit den vorgetragenen Bedenken ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1007</b></p> <p>Der vorliegende Entwurf vom Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beinhaltet weitreichende Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung. Er tangiert nicht nur das Subsidiaritätsprinzip, sondern auch das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Soweit in dem Entwurf zu erkennen ist, gibt es starke Unterschiede bei der Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI 2014: 4) als lebensnotwendig eingestuften Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie u.a. Versorgungs-, Gesundheits- und Bildungsstrukturen (soziale Dienstleistungen) sowie Telekommunikation (technische Dienstleistungen). Eine wohnortnahe Grundversorgung mit öffentlichen Gütern ist jedoch eine Bedingung für eine prosperierende soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Es ist kaum zu erkennen, dass der vorliegende Entwurf</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beinhaltet Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verhältnisses zwischen Raumordnungsplanung und kommunaler Bauleitplanung. Er tangiert nicht das Subsidiaritätsprinzip. Aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in Stadt und Land gibt es naturgemäß Unterschiede bei der Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie u.a. Versorgungs-, Gesundheits- und Bildungsstrukturen (soziale Dienstleistungen) sowie Telekommunikation (technische Dienstleistungen). Eine wohnortnahe Grundversorgung mit öffentlichen Gütern obliegt allen Gemeinden und wird von diesen gewährleistet. Der Entwurf des LEP HR ist auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landkreisen ausgerichtet. Eine Annäherung der Regionen durch einen flächendeckenden</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des LEP HR auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landkreisen ausgerichtet ist und auf eine schrittweise Annäherung der Regionen durch einen flächendeckenden Ausbau der Daseinsvorsorgestrukturen hingearbeitet werden soll, und dass danach gestrebt wird, lokale Entwicklungspotenziale zu erschließen, anzuregen und umzusetzen. Dieser Landesentwicklungsplan wartet lediglich mit einem kaum noch zu unterbietenden Mindestangebot an Infrastrukturausstattung auf, die den Status quo erhalten bzw. mit dem eine Abwärtsspirale in der Entwicklung von Regionen in Kauf genommen werden soll, die die Menschen eher entmutigt als ihre Lebendigkeit und Kreativität zu fördern; denn diskutiert werden nicht Indikatoren zur Ermittlung sozialer Unterschiede und deren Ausgleich. Dies gefährdet den sozialen Zusammenhalt der Regionen. Das ist nicht hinnehmbar. Denn es läuft sowohl dem grundgesetzlichen Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2, Art. 106 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 GG) als auch einer vom Raumordnungsgesetz geforderten nachhaltigen Infrastrukturentwicklung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2 sowie § 2 Abs. 3 Satz 1 ROG) zuwider. Die mittelzentrale Ausstattung des Landes Brandenburg bleibt laut Einig [Klaus Einig (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR): Regulierung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung. In: Information zur Raumentwicklung, 2008 (1 / 2), S. 17-40] hinter den vorgesehenen öffentlichen Dienstleistungen zurück. Obwohl im vorliegenden Entwurf des LEP HR eine Zunahme der älteren Bevölkerung festgestellt wird, werden nicht entsprechende Standards zu deren Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen zur Abbremsung der Auszehrung der Infrastruktur herausgearbeitet, sondern der ländlichen Bevölkerung mit dem Zentrale Orte-System weite Wege zur Befriedigung unverzichtbarer</p>		<p>Ausbau der Daseinsvorsorgestrukturen kann nur unter Wahrnehmung der Unterschiedlichkeit erfolgen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auferlegt, die Ausdruck von Sparzwängen und Rückbau sind. Hier stellen sich Fragen: Welche Anfahrtswege sind zumutbar? Wurde die einseitige Ausrichtung auf eine Mindestausstattung mit Gütern der Daseinsvorsorge und Dienstleistungen angemessen reflektiert? Wurde dem grundrechtlich abgesicherten Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sowie § 1 AGG, Allgemeines Gleichstellungsgesetz) entsprochen? Entspricht dies dem dem Sozialstaatsprinzip (Art. 23 Abs. 1) und dem Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3), die grundsätzlich die Förderung und Entwicklung jedes Einzelnen - auch von Orten und Gemeinden - garantieren und woran die Verwaltung gebunden ist? Die beiden letzten Fragen schließen auch die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und der Mobilität ein: Den Gemeinden soll mit dem LEP HR - sollte er so verabschiedet werden, wie er jetzt der Öffentlichkeit vorliegt - vorgeschrieben werden, nur ein einziges Zentrum der Grundversorgung in ihrem Ausdehnungsbereich - unabhängig von der Flächengröße - zu schaffen. Eine fußläufige Erreichbarkeit für die meisten Bewohnerinnen und Bewohner Brandenburgs wird also nicht angestrebt. Gleichzeitig ist der ÖPNV und SPNV nicht so effektiv, dass er die Restriktionen zur Versorgung mit Gütern der Daseinsvorsorge in angemessener Form ausgleichen kann. Vielmehr wird den Bürgerinnen und Bürgern ländlicher Regionen zugemutet, ein Auto zu benutzen. Damit werden ganze Bevölkerungsgruppen wie Kranke, Kinder und Jugendliche, die nicht selber Autofahren können oder dürfen sowie Nicht-Autobesitzer von einer eigenständigen Befriedigung grundsätzlicher Bedürfnisse weitgehend ausgeschlossen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1007</b></p> <p>Das System der Zentralen Orte wird dem Klima- und Umweltschutz-Anspruch, der sich nahezu durch den ganzen LEP HR hindurchzieht, nicht gerecht. Das vorgestellte System erzeugt weite Wege, wobei Hin- und Rückwege von 100 lern und mehr als „zumutbar“ eingestuft werden. Menschen auf dem Land empfinden eine Fahrt von 20 km schon als weit, die nach Möglichkeit vermieden wird. Hier sind sie gezwungen, Reisen zu unternehmen, um ihre grundlegenden Lebensbedürfnisse wie z.B. Arzt- und Apothekenbesuch, Verwaltungsbesuch, Schule, Bildung oder Kultur zu befriedigen. Der LEP HR verhindert in seiner jetzigen Form eine Verkehrswende im ländlichen Raum: Weg vom Individualverkehr ist unter den vorgeschlagenen Voraussetzungen der Zentrale Orte-Bildung und der einseitigen Konzentration von Aufgaben der Daseinsvorsorge auf diese bei nicht ausreichend ausgebauten ÖPNV kaum möglich, sondern Autoverkehr wird erzwungen. Eine halbe Stunde Fahrt bedeutet auf dem Land bei freien Fahrbahnen die Bewältigung einer Strecke von etwa 50 km. Diese Strecke in einer Richtung sind für Alte, Kranke sowie Kinder und Jugendliche kaum mit dem Fahrrad oder zu Fuß in vertretbarer Zeit machbar. Immer noch ergeben sich für regionale Räume, z.B. in der Prignitz, Fahrzeiten mit dem Auto, die länger als über eine Stunde bis zum nächstgelegenen Zentrum betragen. Kreißende Frauen gelten als gefährdet, wenn sie mehr als 40 Minuten Auto fahren müssen, um zum nächsten Kreißaal zu gelangen. Das widerspricht eklatant einer flächendeckenden Versorgung mit wohnortnaher Geburtshilfe. Verschärft wird die nahezu mangelhafte Versorgung der Bevölkerung Brandenburgs in ländlichen und strukturschwachen Räumen dadurch, dass auch</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die Anregung dokumentiert eine gänzlich gegensätzliche Auffassung hinsichtlich der Frage, was die öffentlichen Hände für die Nachfragenden ubiquitär vorhalten müssten. Die vorgetragene Auffassung deckt sich nicht mit dem Systemverständnis, den Steuerungsmöglichkeiten und den finanziellen Mitteln, die der Landesregierung Brandenburg zur Verfügung stehen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die grundfunktionale Versorgung restriktiv auf einen einzigen Ort im Landkreis beschränkt werden soll - unabhängig von der Flächengröße. Dadurch wird weder eine wirtschaftliche Entwicklung der Regionen erreicht, noch wird die gesundheitliche Versorgung gesichert. Denn zu der dürftigen Anzahl der Orte mit einem Angebot medizinischer Versorgung im Land Brandenburg gesellt sich noch ein Mangel an Landärzten, so dass auch hier keine Kompensation erwartet werden kann. Und selbst, wenn es genügend Landärzte geben sollte, so werden diese angehalten, nicht aus dem Durchschnitt der Hausbesuche zu fallen, sonst drohen ihnen Einkommenskürzungen in Form von Regressforderungen. Es ist also dringend erforderlich, die Grundversorgung im Land Brandenburg flächendeckend auszubauen statt auf ein hart an der Grenze zur Unterversorgung liegendes System zu bestehen, das vorsichtig im LEP HR so beschrieben wird: In einzelnen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionszuweisung bestehen gegebenenfalls noch Mängel bei der Absicherung der Nahversorgung (Zu Z 2.12 Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte). Gerade Einzelhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs, der fußläufig nicht erreicht werden kann, erzeugt Verkehr mit dem Auto. Je näher das Angebot am Konsumenten ist, desto geringer ist auch das Verkehrsaufkommen (und die zeitliche Investition der Kunden) sowie der Beitrag zur Klimaerwärmung, dem der LEP HR löblicherweise den Kampf ansagen will (was hoffentlich ernst gemeint ist, aber durch Taten erst noch bewiesen werden muss). Immerhin wird den Nicht-Zentralen-Orten die Nahversorgung für den täglichen Bedarf mit Einzelhandel zugestanden. Außerdem wird durch die schwere Erreichbarkeit der Bedarfsbefriedigung der Internethandel unterstützt. Hier wird geliefert - und zudem ist er meist preisgünstiger als der Einkauf vor Ort. Dadurch gehen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen Steuereinnahmen verloren. So wird deren Finanzkraft geschwächt, die der Schaffung von Gütern des Gemeinbedarfs fehlt. Von verbrauchernaher Versorgung kann hier nicht gesprochen werden, was auch der Bevölkerungsstruktur mit zunehmend alten Menschen im ländlichen Raum nicht gerecht wird und junge Menschen es schwer macht, in der Region zu bleiben.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b>  Die Regionalpolitik für den ländlichen Raum steht vor großen Herausforderungen. Überalterung, Mangel an Arbeitsplätzen, Landflucht der jungen Leute sowie flächenmäßige Ausdünnung der Güter und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gehören zu den zu lösenden Aufgaben. Um weitere Fehlentwicklungen zu verhindern, müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit über Generationen hinweg ein lebenswertes Bundesland Brandenburg den Menschen offen steht. Der demographische Wandel darf nicht dazu genutzt werden, die gesellschaftspolitischen Ziele zur Erlangung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur Disposition zu stellen, den bisher geltenden gesellschaftspolitischen Grundkonsens infrage zu stellen und große Unterschiede in den Lebensverhältnissen festzuschreiben bzw. zu vergrößern. Politiker und Betroffene sind in der Pflicht, die Rahmenbedingungen für das föderale Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) bzw. die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse (Art. 106, Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG) so zu gestalten, dass die Entwicklung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse möglich ist. Der Begriff „gleichwertige Lebensverhältnisse“ gehört zur zentralen Leitvorstellung des Bundes und der Länder (§ 1 Absatz 2 ROG) und zielt auf die gleichmäßige Entwicklung der Teilräume vor</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht. Der LEP HR zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allem bezogen auf Daseinsvorsorge, Einkommen und Erwerbsmöglichkeiten. Entwickelt werden müssen also langfristige Konzepte und Perspektiven des Ausgleichs von räumlichen Disparitäten.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b> Während Öffnungsklauseln für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe vorgesehen sind, wird die Siedlungsentwicklung restriktiv vertreten. Die Siedlungsentwicklung wird in Orten, denen im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans keine Zentrumsfunktion zugebilligt wird, auf die Innenentwicklung begrenzt, was Probleme nicht nur bei der familiären Entwicklung mit sich bringen kann, sondern auch gegen das Grundrecht aller Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit auf freie Wohnortwahl (Art. 11 GG) verstößt.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Mit dem LEP HR wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Innenentwicklung unbegrenzt, Eigenentwicklungsoption 1 ha / 1000 EW). Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Raumordnerische und bauplanerische Vorgaben stellen keinen Eingriff in Art. 11 GG dar, sondern gestalten es aus, d. h., das Grundrecht auf Freizügigkeit kann nur innerhalb des planungsrechtlichen Rahmens ausgeübt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1007</b> Der LEP HR muss dringend dahingehend überarbeitet werden, wie der ländlichen Bevölkerung Zukunftschancen eröffnet werden können, u.a. durch flächendeckende Breitbandversorgung, aber</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch kreative Ideen. Im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird in den Begründungen auf Seite 59 [Entwurf des LEP HR, Zu G 3.2 Grundversorgung] das Subsidiaritätsprinzip anerkannt, denn es heißt in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: „Die Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur grundgesetzlich geschützten Planungshoheit jeder Gemeinde Entsprechend werden in § 2 Abs.2 zur Sicherung der Grundversorgung u.a. als Selbstverwaltungsaufgaben die Bauleitplanung, der ausreichende Breitbandzugang und die gesundheitliche und soziale Betreuung definiert. Gleichzeitig legt der Entwurf des Landesentwicklungsplans Berlin Brandenburg für die Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten haben, fest, dass sie auf der Grundlage der Beschlüsse des Brandenburger Landtages geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes entwickeln. „Die Entwicklung zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft setzt sich unvermindert fort. Heute arbeiten in der Hauptstadtregion ca. 81 % der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich, während es im produzierenden Gewerbe einschließlich Bauwirtschaft etwa 18 Prozent sind. In der Landwirtschaft ist 1 % der Beschäftigten tätig" {LEP HR, S. 11). Folgerichtig wird in G 2.5 „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur" verlangt: In allen Teilen der Hauptstadtregion, also in Berlin und in Brandenburg, soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Der Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes erkennt eine flächendeckende Grundversorgung von Post- und Telekommunikationsdiensten als einen speziellen Gemeinwohlbelang der Daseinsvorsorge an. Dadurch wird aus der Perspektive</p>		<p>Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Da die vorgenommene Festlegung keine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen trifft, wurde sie entsprechend §3 (1) 2 ROG nicht als Ziel, sondern als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Es würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlicher und strukturschwacher Gebiete laut Münch / Kunig [Ingo von Münch, Philipp Kunig (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 2. Band, 6. Auflage, München. 2012] einem regionalpolitischen Ziel Verfassungsrang verliehen. Daher ist es völlig unverständlich, dass der Grundsatz G 2.5 nicht als Ziel für ganz Brandenburg einschließlich ländlicher und strukturschwacher Räume ertüchtigt wird, denn es handelt sich um einen bedeutenden Standortfaktor, der geeignet ist, regionale Nachteile abzubauen und ländliche und strukturschwache Regionen am Fortschritt teilhaben zu lassen, wie der vorliegende Entwurf des LEP HR feststellt und weiter ausführt: „Der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste darf sich ... nicht nur auf verdichtete Räume beschränken, er muss vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigen" [.Entwurf LEP HR, Begründungen, S. 45]. So wird eine eigene Attraktivität in der Region geschaffen. Der Breitbandausbau mit schnellem Internetzugang und die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt ermöglicht Arbeitsmöglichkeiten von zuhause aus; denn dadurch sparen Unternehmen Büroräume samt Ausstattung und Kosten. Da auf diese Weise auch die Präsenzplicht reduziert wird, entsteht weniger Pendelverkehr mit der Folge, dass weniger Umweltprobleme erzeugt werden. Berücksichtigt werden muss auch, dass 2025 die Bundesregierung in ganz Deutschland den flächendeckenden Glasfaserausbau erledigt haben will. Außerdem hat für dieses Jahr, 2018, der brandenburgische Ministerpräsident Dietmar Woidke laut Tagesspiegel vom 16. November 2017 angekündigt, für Brandenburg ein E-Government-Gesetz vorlegen, um die Digitalisierung voranzutreiben. „Schnelles Internet sollte eine Selbstverständlichkeit wie Wasser- und Stromversorgung sein. (Matthias Gehrman, IHK Potsdam). Brandenburg fördert mit 30</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) den Breitbandausbau mit Glasfasertechnologie in Regionen mit weniger als 6 Megabit/sec Downloadgeschwindigkeit." [Entwurf des LEP HR: Möglichkeiten und Grenzen der Angleichung der Teilräume, S. 11]. Solche Äußerungen dürfen nicht nur unverbindliche Absichtserklärungen sein, sondern müssen zum Wohle des Landes und seiner Bevölkerung mit Taten überzeugen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b>  Die Anzahl der Zentralen Orte muss überprüft und vermehrt werden bzw. muss es möglich sein, dass jeder Landkreis nicht nur einen einzigen, sondern so viele Grundfunktionale Schwerpunkte einrichten kann, wie er es für angemessen und leistbar hält, um der Bevölkerung in allen Teilen des Landes Brandenburg zurfriedenstellend mit Gütern und Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge anzubieten. Das Zentrale Orte-Modell ist eine verständliche Idee, da die Konzentration der Einrichtungen der Daseinsvorsorge in wenigen Orten für die öffentliche Hand Kostenersparnis bedeutet. Andererseits wirkt sich das Modell auf die Menschen der Region zeitintensiv und kostensteigernd aus (weite Wege), die mit dem Auto zurückgelegt werden sollen, um möglichst innerhalb von einer halben Stunde ein Zentrum zu erreichen. In dieser Zeit werden über Landstraßen circa 50 km zurückgelegt (für die Hin-Strecke). Sozial gesehen, ist die Ausrichtung auf den Autobesitz eine Zumutung, wenn nicht sogar eine Katastrophe: Alte, Kranke, Kinder und Jugendliche können wegen fehlender fußläufiger Erreichbarkeit oder mangelnder Erreichbarkeit mit dem Fahrrad wichtige Bedürfnisse der Lebensversorgung nicht allein befriedigen, da sie mit logistischen und</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Das Konzept, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf Zentrale Orte zu konzentrieren und in anderen, nicht zu Zentralen Orten bestimmten Orten auf die Eigenentwicklung zu beschränken, ist nicht nur statthaft, sondern auch erforderlich, um der Gefahr der Zersiedlung entgegenzutreten. Die vorsehene Festlegung von Ortsteilen als Grundfunktionale Schwerpunkte orientiert auf besonders geeignete Ortsteile innerhalb von Gemeinden, nicht auf Landkreise. Ein Abschneiden von der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist im Planentwurf nicht vorgesehen, da die Gemeinden die Grundversorgung absichern sollen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>teilweise auch finanziellen Anforderungen überfordert sind. Das Zentrale Orte-System erinnert an die Haltesysteme der Milchkühe. Die einen dürfen mit der Weidehaltung eine volle Befriedigung ihrer Bedürfnisse erleben, ihre Artgenossen in der Anbindehaltung müssen eine eingeschränkte Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse ertragen. Auf das Zentrenmodell übertragen bedeutet das: In Oberzentren stehen den Menschen alle Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung offen, in ländlichen Gegenden dürfen die Menschen sich nur intern versorgen und nicht ihre äußeren Umstände ändern. Das Konzept, die Siedlungsentwicklung im Wesentlichen nur auf Zentrale Orte zu richten und in anderen, nicht zu Zentralen Orten erkorenen Orten einzuschränken, ist unstatthaft. Siedlungstätigkeit ist laut ROG auch in anderen Orten möglich, die eine ausreichende Infrastruktur aufweisen. Art- bzw. menschengerecht wäre es, wenn sich die Systeme den Bedürfnissen der vier- bzw. zweibeinigen Lebewesen anpassen würden. Damit wird das System vom Kopf auf die Füße gestellt. Wir leben in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat, und die Förderung jeder und jedes Einzelnen - auch von Orten und Gemeinden - entspricht dem Sozialstaatsprinzip (Art. 23 Abs. 1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), das grundgesetzlich garantiert ist und woran die Verwaltung gebunden ist. Das Zentrale Orte-System sieht Oberzentren, Mittelzentren und in jedem Landkreis einen einzigen Grundfunktionalen Schwerpunkt vor, für deren Entwicklung ein idealtypisches Modell des Geografen Walter Christaller aus dem Jahr 1933 zugrunde gelegt wird, wo ganz andere Lebensverhältnisse als heute herrschten. Herausgekommen ist eine - auf die Fläche Brandenburgs bezogen - relativ kleine Anzahl zentraler, innerstädtischer Versorgungsbereiche mit einer überörtlichen Versorgungsfunktion für Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und der Daseinsvorsorge,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die nicht einmal näherungsweise einer idealtypischen Verteilung im Raum Brandenburg nahekommt. So liegen zwei der vier Oberzentren, Potsdam und Frankfurt / Oder, in denen eine Vollversorgung der Gemeinden mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge garantiert werden sollen, an der Peripherie, und ein drittes, Cottbus, nahe an der tschechischen Grenze. Sie werden ihrer Bezeichnung als „Zentrum“ nicht gerecht, die suggeriert, dass sie zentral in der Region liegen und relativ schnell erreichbar sind. Sie bedeuten lediglich, dass hier eine zentrale Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erwartet werden kann. Nur die Stadt Brandenburg an der Havel wird als Oberzentrum rundherum von Umland umgeben. Sie liegt zusammen mit Potsdam im Westen Brandenburgs. Im Norden des Landes Brandenburg sind Prignitz, Oberhavel und Uckermark überhaupt nicht mit einem Oberzentrum versorgt und damit von relativ wohnortnaher Vollversorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge abgeschnitten.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b>  Ein idealtypisches Modell wie das Zentrale Orte-System von Walter Christaller aus dem Jahr 1933, das dem LEP HR zugrunde liegt, kann eine Richtschnur sein, darf aber nicht zur Maxime hochstilisiert werden. Einen lebenden Organismus - wie Landkreise, Städte und Dörfer es sind - in ein Korsett, das so eng geschnürt wird, dass es den Organismus zu ersticken droht, zu pressen, verstößt gegen grundgesetzliche Vorschriften und gegen das Raumordnungsgesetz (ROG). Dass keine Zersiedlung (von der Politik als „Wildwuchs“ bezeichnet) stattfinden soll, ist ein einsehbares Kriterium für die Siedlungsplanung. Aber warum soll das ausschließen, dass sich bestehende Siedlungen entwickeln und zwar dort, wo es den Menschen gefällt? Das muss zugelassen werden. In der</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Das idealtypische Modell von Walter Christaller aus dem Jahr 1933, das der deutschen Raumordnungsplanung zugrunde liegt, kann eine Richtschnur für die räumliche Ordnung der Daseinsvorsorge sein. Davon unabhängig ist die Frage zu beantworten, ob und wo sich bestehende Siedlungen entwickeln sollen. In der Hauptstadtregion besteht weiterhin das Ziel, die Siedlungsentwicklung zu steuern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Süddeutschen Zeitung vom 14. Dezember 2017 wird von einem studentischen Ideenwettbewerb berichtet, wo die jungen Leute das Leben auf dem Land favorisieren: „das Land nicht als abgehängten, nur zum Idyll taugenden Gammelraum der Gestrigkeiten, sondern als urban-vitales Lebensgefühl“.</p> <p>Arbeiten und Leben unter einem Dach ist für die jungen Leute vorstellbar und erstrebenswert. Genauso wie Orte zu Mittelzentren zwischen erster und zweiter Auslegung aufgewertet werden konnten, muss dieser Landesentwicklungsplan eine Nachbesserung der Bewertung der Zentralen Orte vornehmen und allen Regionen Brandenburgs dafür keine Fesseln anlegen, sondern ihnen ermöglichen sich weiterzuentwickeln.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b></p> <p>Zwei Mittelzentren sind mit Berlin verschmolzen: Hoppegarten-Neuenhagen und Teltow. Das bedeutet, dass ein Oberzentrum und zwei Mittelzentren im Kernraum liegen und mit Berlin verschmolzen sind. Diese fehlen bei der Erreichbarkeit von Zentren im ländlichen Raum. Ganz generell sind die übrigen Mittelzentren im Brandenburger Raum ungleich verteilt. Diese Mittelzentren mit eingeschränktem Angebot zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge liegen im Brandenburger Raum nicht so, dass von einer erwünschten wohnortnahen Versorgung mit durchgehend zumutbarer Erreichbarkeit gesprochen werden kann. Das Problem der ungleichen und ungerechten Verteilung wurde in Teilbereichen Brandenburgs gemildert, aber nicht dadurch gelöst, dass einige Orte wie Angermünde, Luckau, Blankenfelde-Mahlow und Hoppegarten zwischen der ersten und zweiten Auslegung des LEP HR zu Mittelzentren aufgewertet wurden. Die Aufwertung zeigt, dass</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es trifft zu, dass es zwischen der Stadt Berlin und benachbarten Gemeinden zumindest entlang der Hauptachsen einen weitgehend nahtlosen Übergang der Siedlungskörper gibt. Ein spezifisches Erfordernis der Erreichbarkeit von Zentren im ländlichen Raum ist für die Mittelzentren im Berliner Umland nicht erkennbar. Die Tatsache, dass Mittelzentren teilträumlich ungleich verteilt ist, erklärt sich durch unterschiedliche siedlungshistorische Entwicklungen. Mittelzentren mit einem eingeschränktem Angebot zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gibt es nicht. Defizite in der Versorgung sind auch hinsichtlich der Erreichbarkeit - gerade nach der nun vorgesehenen Verdichtung des Netzes der Mittelzentren - daher nicht erkennbar. Ein Problem einer "ungleichen und ungerechten Verteilung" von Zentralen Orten existiert nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gegebenheiten falsch eingeschätzt wurden oder Willkür waltet.			
<p><b>Privat - ID 1007</b></p> <p>Der Ermessensspielraum, den die Verwaltung ausgeübt hat, bindet sie auch für die Zukunft, denn es gilt das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Härten entstehen durch die Festschreibungen im LEP HR nicht für einzelne Orte, sondern sind typisch für das Zentrale Orte-System und liegen in erheblichen Umfang vor; denn circa ein Drittel der Städte, die nach dem Punktesystem die Voraussetzungen für die Zuweisung zum Zentralen Ort erfüllt haben, wurden nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ungleich behandelte Orte bei gleichen Entscheidungskriterien zu Mittelzentren aufgewertet werden müssen, wenn das System nicht als willkürlich eingestuft werden soll. Der Verdacht willkürlichen Handelns ergibt sich auch aus der Aufstellung der Kriterien für das Punktesystem: Zwei von sechs Punkten werden an Orte vergeben, deren Bahnhof maximal 22 km vom Berliner S-Bahn-Ring entfernt liegt. Einen ganzen Punkt Abzug erhalten die Orte, die 25 km entfernt liegen, also gerade mal 3 km weiter weg, weshalb sie nur mit einem Punkt von 6 bewertet werden. Ein einziger Punkt Abzug kann darüber entscheiden, ob einem Ort eine Zentrale Orte-Funktion zugestanden wird - oder nicht. Würden alle Orte, die um die 12 Punkte und höher in der Gesamtwertung erreicht haben, als Zentrale Orte eingestuft werden, wäre dies noch nicht optimal, würde aber die prekäre Versorgung der Bevölkerung Brandenburgs in erheblichen Maße abmildern und zur Prosperität Brandenburgs und seiner ländlichen und strukturschwachen Regionen beitragen. Aber circa einem Drittel der Orte wurde der Status des Zentralen Ortes nicht zugestanden. Das System erscheint hinsichtlich des</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Prädikatisierungen entstehen durch die Festlegungen im LEP HR für einzelne Gemeinden und sind typisch für das Zentrale-Orte-System. Ein Verdacht willkürlichen Handelns ergibt sich aus der Aufstellung der Kriterien für das Punktesystem nicht, zumal sich die kritisierten Indikatoren nicht auf das Analysesystem für die Identifizierung der Funktionsstärke von Gemeinden, sondern auf die Frage der Zugehörigkeit zum Strukturraum Berliner Umland beziehen. Würden alle Orte, die um die 12 Punkte und höher in der Gesamtwertung erreicht haben, als Zentrale Orte eingestuft werden, würde dies nicht zur Abmilderung der als prekär beschriebenen Versorgung der Bevölkerung Brandenburgs beitragen und zur Prosperität Brandenburgs und seiner ländlichen und strukturschwachen Regionen beitragen können. Das System ist neutral erstellt worden und sichert eine flächendeckende Abdeckung mit Zentralen Orten. Es ist ein Ansatzpunkt zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Es unterstützt die freie Entwicklung und die freie Entfaltung der Gebiets-Persönlichkeiten. Es ist nicht intendiert, die Entwicklung aller Orte und Regionen zu unterbinden, denen nicht der Status von Zentralen Orten zugewiesen wird.</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ergebnisses nicht neutral erstellt worden zu sein. Ein solches Modell hat nichts mit der bunderepublikanisch politisch gewünschten Herbeiführung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu tun und gehört weg! Es unterdrückt die freie Entwicklung und unterstützt nicht die freie Entfaltung der Gebiets-Persönlichkeiten. Es ist unsäglich, fast jegliche Entwicklung aller Orte und Regionen zu unterbinden, denen nicht der Status von Zentralen Orten zugewiesen wurde.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b> Da der LEP HR betont, dass die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklung den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darlegen sollen, obwohl es „ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehört, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen.“ (Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung ), ist davon auszugehen, dass die auferlegten Restriktionen zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen scharf beobachtet werden sollen, um einem Überschreiten der Vorgaben entgegenzutreten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1007</b> Wer breit streut, rutscht nicht. Nötig ist eine aktive Strukturpolitik in allen Landesteilen, auch in ländlichen oder strukturschwachen Räumen, um den Unterschied zwischen starken und schwachen Regionen entgegenzusteuern. Tritt eine positive Entwicklung ein (vgl. auch Tab. 1 hierunter), muss gleichzeitig entsprechender Wohnraum</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten mutet der vorliegende Entwurf des LEP HR den Arbeitenden weite Anfahrten aus den Zentren oder den Städten der zweiten Reihe zu und erzeugt erhöhte Pkw-Nutzung und Autoverkehr, der wegen des Klimawandels minimiert werden soll, um verkehrssparende Siedlungsstrukturen anzustreben. Behauptet wird: „Mit dem Eigenentwicklungsansatz sind keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden“ (Z 5.5 LEP HR 2. Entwurf, S. 88). Das sehe ich genau gegenteilig. Die eine Stadt darf sich zum Zentrum entwickeln, die andere wird auf ihrem jetzigen Stand eingefroren, was die Bevölkerungsentwicklung durch Zuzug betrifft. Deren Versorgung ist besser oder schlechter. Den einen wird eine Entfernung von einer halben Stunde mit dem Auto zugemutet und Entwicklung durch Zuwanderung ausgeschlossen, die anderen finden die Angebote der Daseinsvorsorge vor Ort für beispielsweise Krankenversorgung, Kultur, Sport und technischer Infrastruktur und sollen u.a. auch durch Zuwanderung expandieren können (vgl. Zu Z 5.6).</p>		<p>raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1007</b> Der Grundsatz G 5.8 und das Ziel Z 5.5 beinhalten sehr große Restriktionen für die Entwicklung der Orte und Regionen, denen im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht die Wertung als Zentrale Orte zugewiesen wurden und nicht Städte der zweiten Reihe sind. Nicht nur der Neubau von Wohnsiedlungsflächen wird mit der 1 Hektar-Regelung begrenzt, sondern in die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen werden auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch Umnutzung oder Umwandlung baulich vorgeprägter Siedlungsflächen, die bisher nicht überwiegend dem Wohnen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung Z 5.5 ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dienen, einbezogen. Darüber hinaus sind in die Berechnung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen von 1 Hektar in 10 Jahren die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 (d.h. vor Inkrafttreten des LEP B-B, der Vorgängerversion des LEP HR, dargestellt bzw. festgesetzt wurden), aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, einzubeziehen. Sozusagen werden die Daumenschrauben mit diesen Bestimmungen ganz fest angezogen und lassen keinen Platz für eine Entwicklung für Orte oder Regionen abseits des Zentrale Orte-Systems und Bahnstrecken. Es wird ein Status quo zementiert und eine dynamische Entwicklung für Nicht-Zentren-Städte sowie ländliche und strukturschwache Räume im weiteren Metropolenraum stark erschwert. Zudem soll der Zuzug von außerhalb unterbunden werden. Dies ist ein unverhältnismäßiger Eingriff die die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Subsidiaritätsprinzip). Welche beachtlichen Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen den Aufgabenentzug? Sie erscheinen willkürlich. Das Achsenmodell (Ansiedlung an Schienenwegen), gepaart mit dem Zentrenmodell (Zentrale Orte-System), konzentriert sich auf die Bildung von Wohnmonopolen bzw. - oligopolen in einigen wenigen Zentren und Orten mit Bahnhof.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Festlegung Z 5.8 enthält keine Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1007</b> Zuzug in Orten ohne Zuweisung zentralfunktionaler Bedeutung sowie in Grundfunktionale Schwerpunkte muss unbeschränkt erlaubt werden. Die innerörtliche Entwicklung bedarf in Orten ohne Zuweisung zentralfunktionaler Bedeutung sowie in Grundfunktionalen Schwerpunkten keiner Begrenzung auf 1 oder 2 Hektar in 10 Jahren für die Siedlungsentwicklung, sondern einer</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Öffnungsklausel, die es ermöglicht, die Wohnraumentwicklung der Nachfrage anzupassen und zu prosperieren. Das Grundrecht auf freie Wohnortwahl, das in Art. 11 GG allen Deutschen garantiert ist, wird mit der Bestimmung der ausschließlichen Eigenentwicklung unterlaufen. Das kleine Runddorf Ahrensdorf beispielsweise besteht inzwischen zu einem Drittel aus zugezogenen Einwohnern und ist sehr zufrieden damit. Das Dorfleben wird dadurch bereichert. Die Eigenentwicklung kann aber auch dazu führen, dass Familien auseinandergerissen werden, die sich stark vermehren. Bleibt es bei einer restriktiven Regel der Expansion des Ortes, so müssen sich gebärfreudige Familien entweder einschränken oder aber müssen einige Kinder ihre Heimat zwangsweise verlassen, weil ihr Wohnbedarf wegen der einengenden Hektar-Vorschrift nicht mehr gedeckt werden darf. Der Spielraum für die Siedlungsentwicklung hat sich im Rahmen der Evaluierung des Vorgängerplans des LER HRs, dem LEP B-B, als nicht für alle Orte angemessen herausgestellt. Darum wurde die zugestandene Siedlungsentwicklung von 1A Hektar im alten Plan auf einen Hektar im vorliegenden neuen Plan verdoppelt, was beweist, dass zumindest teilweise die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung nicht funktioniert hat und auch in Zukunft nicht funktionieren muss, da niemand Bedarfs mit Sicherheit voraussagen kann. Auch diese Verdoppelung ist eine Beschränkung und muss abgeschafft werden, ganz im Sinne des Passus G 4.3: „Die ländlichen Räume sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden ... Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze ... sind wesentliche Voraussetzungen für die KÜNFTIGE Entwicklung ländlicher Räume.“ [Hervorhebung durch Verfasserin] Dazu gehört natürlich auch die entsprechende Wohnraumversorgung. Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen werden nicht erlaubt. Quasi werden aus den</p>		<p>raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Mit der vorgesehenen Festlegung einer Wachstumsreserve ist beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit für Wohnen, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden bzw. über die Wachstumsreserve für GSP hinausgehen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städten und Gemeinden, denen keine Zentrale Orte-Funktion zugeschrieben wurde, Museumsinseln und Museumsdörfer gemacht, die sich nur in sich selbst entwickeln, aber nicht expandieren dürfen. Letzten Endes setzt dieses Vorgehen einer solchen Nicht- oder Kaum-Entwicklungsmöglichkeit eine Abwärtsspirale in Gang: keine höheren Steuereinnahmen = keine Potenziale für Erweiterung der Daseinsvorsorge = keine Ausweichmöglichkeiten für Stadtbevölkerung, z.B. hitze- und hochhausgestresste Berliner, die dem gesundheitsschädlichen Klima der Großstadt entfliehen wollen = keine freie Wohnortwahl, die grundgesetzlich in Art. 11 garantiert ist. Daher muss wie bei der Ansiedlung von Handels- und Gewerbegebieten dringend eine Öffnungsklausel in den LEP HR eingearbeitet werden, die wachstumsbedingte Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen im weiteren Metropolenraum (Land Brandenburg außerhalb des Berliner Speckgürtels) und im Berliner Umland (Speckgürtel, im LEP HR als „Metropolenraum“ bezeichnet) unabhängig von ihrer Lage oder Zentrum-Bestimmung ermöglicht. So können Wohnen und Arbeiten zusammengeführt und lange Arbeitswege zurückgefahren werden und das Ziel Z 5.7 erreichbar machen. Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich, dass vorhandene oder durch die örtliche Entwicklung teilräumliche Defizite mit Hilfe einer Öffnungsklausel wie bei Gewerbe und Handel abzubauen sind.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b>          „Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge“ (Begründung: Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung). Einschränkend wird später ausgeführt, dass</p>	<p>III.5.5.2.1          Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden soll. So sollen auch Städte der zweiten Reihe wie Eberswalde, Nauen, Jüterbog und Fürstenwalde, also Orte, wo Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar ist, Entwicklungschancen eingeräumt werden und wachstumsbedingte Wohnsiedlungsflächen vorrangig an Schienenthaltepunkten (im Allgemeinen Bahnhöfen) ausgewiesen werden dürfen [G 5.8]. Die raumordnerische Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen soll also mit dem LEP HR auf die Ober- und Mittelzentren sowie auf Haltepunkte ausgesuchter Bahnverbindungen nach Berlin begrenzt werden. Bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung beschränkt. Im Rahmen einer Wachstumsreserve ist eine darüber hinausgehende Wohnsiedlungsflächenentwicklung von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. Für die übrigen Orte und Regionen - auch Städte, die sehr eng mit den zu Mittelzentren erhobenen in der Punktzahl zur Bewertung ihrer Wirtschaftskraft zusammenliegen (Tab. 2, ab S. 67 Entwurf LEP HR) - wird in Z 5.5 Abs. 2 als Ziel ausschließlich die Eigenentwicklung festgelegt. Was ist bedarfsgerechte Eigenentwicklung? Kann der Bedarf im Voraus bestimmt werden? Möglicherweise werden Prognosen gestellt, diese können sich als richtig oder FALSCH erweisen - wie in Zehdenick und Beeskow, wo die relativ starke Zuwanderung nicht vorhergesehen wurde. Auch Görlitz konnte ähnlich wie Wunsiedel im Fichtelgebirge - seine Einwohnerzahl nach einer Werbekampagne erhöhen. Die Vorzüge des Landlebens müssen sich in der Stadt nur herumsprechen: keine Megastaus, gute Luft, bezahlbare Immobilien, erträgliches Klima und keine flirrende Hitze, die nachts für Schlaflosigkeit sorgt, und</p>		<p>quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur (z.B. die in der Anregung erwähnten Mittelzentren Beeskow oder Zehdenick) räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine erweiterte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch keine Straßen, die sich bei Starkregenereignissen in reißende Flüsse wie in Berlin verwandeln. Das Land bietet Natur, Erholung vor der Haustür und günstige Mieten, das Land punktet also mit hoher Lebensqualität.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b> Denkbar sind neue Bahnverbindungen ins Umland von Berlin, die dort Bevölkerungsentwicklung nach sich ziehen können. Von den Ländern Berlin und Brandenburg wurde eine Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Bahn unterschrieben, wovon u.a. folgende Strecken betroffen sind: Berlin-Falkensee-Nauen, der Prignitz-Express zwischen Wittenberge und Berlin sowie die Anbindung Veltens, der Anschluss der Heidekrautbahn aus Richtung Basdorf-Bahnhof Wilhelmsruh-Berlin (Gesundbrunnen). Und es sind weitere Verbesserungen geplant: RE 1 von Magdeburg nach Frankfurt/Oder, Dresdner Bahn nach Rangsdorf, Strecke Berlin-Cottbus. Das Berliner S-Bahnnetz soll weiter entwickelt und der Bahnhof Königs Wusterhausen umgebaut werden. Siedlungsentwicklungen sind damit vorprogrammiert. Daher ist dringend eine Öffnungsklausel für unvorhersehbare Entwicklungen nötig, denn der vorliegende LEP HR ist vielleicht schon veraltet, wenn er in Kraft tritt.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Das der Abgrenzung u.a. zugrundeliegende Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“ umfasst betriebene Haltepunkte mit Halt einer Regionalbahn bzw. S-Bahn. Dieses Kriterium erfüllen Haltepunkte auf stillgelegten Strecken nicht. Bei Reaktivierung von Strecken mit ihren Haltepunkten bleibt eine Neubewertung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung und eine ggf. erforderliche Planänderung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1007</b> Nach der ersten Auslegung ist der LEP HR um drei weitere Siedlungsachsen im Norden von Berlin ergänzt worden. Von Berlin aus nach Nordwest: Oberkrämer und nach Nordost: Wandlitz und Werneuchen. Der Anspruch der Politik ist, Wohnraum dort entstehen zu lassen, wo es eine gute Verkehrsanbindung, wirtschaftliche</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskongrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dynamik und eine Bevölkerungskonzentration gibt und Bauland entwickelt werden soll. Verkannt wird dabei zum Einen, dass die Verkehrsanbindung über den SPNV und die Autobahnen in den Stoßzeiten bereits komplett ausgelastet ist und zudem in Berlin, wohinein sich täglich 300.000 Brandenburger Pendler zwängen, die Aufnahmekapazität der Straßen für Autos zugunsten des Radverkehrs kontinuierlich zurückgebaut wird. Zum anderen wird in den Landesentwicklungsplan HR davon ausgegangen, dass es keine Entwicklung gibt, sondern alles so bleibt, wie es ist. Das ist wirklichkeitsfremd. Denn die riesige Stadt Berlin, die aus lauter Dörfern zusammengewachsen und daher multizentrisch ist, wird immer heißer. Eines Tages halten es die Berlinerinnen und Berliner wie die Pariserinnen und Pariser und verlassen zumindest im Sommer die Stadt, um auf dem Land die bis zu 10 Grad kühlere Luft sich um die Nase wehen zu lassen.</p>		<p>Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Damit soll die Wohnsiedlungsentwicklung gerade auf lagegünstige Standorte, die durch den SPNV gut erreichbar sind, gelenkt werden. Motorisierter Individualverkehr soll damit vermieden werden, um auch Berlin durch einpendelnden Autoverkehr zu entlasten. Fragen der Auslastung des SPNV obliegt nicht der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern der Verkehrsplanung. Der LEP HR geht nicht davon aus, dass alles so bleibt, sondern greift die aktuellen Entwicklungstrends auf. So sieht er auch Festlegungen zum Klimaschutz und einer an den Klimawandel angepassten Siedlungsentwicklung vor (siehe Plansatz 5.1 sowie Kapitel 8 des LEP HR).</p>	
<p><b>Privat - ID 1007</b> Bei der Landwirtschaft muss Bio-Anbau und kleinbäuerliche Landwirtschaft gegenüber dem industriellen Anbau favorisiert werden. Die Landwirtschaft ist laut LEP HR in Brandenburg ein bedeutender Freiraumnutzer und einer mit einem Prozent der Beschäftigten (LEP HR, S. 11) der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen (vgl. Zu G 6.1 Freiraumentwicklung). Im LEP HR wird die industrielle Landwirtschaft gegenüber der Bio- und kleinbäuerlicher Landwirtschaft favorisiert (vgl. Zu G 6.1 Freiraumentwicklung). Die konventionelle Landwirtschaft trägt anerkanntermaßen zu Umweltproblemen wie Bodenermüdung durch Pestizid- und Mineraldünger-Einträge, zur Strukturarmut und dadurch zur Beeinträchtigung des Lebensraumes von Wildpflanzen, Gehölzen, Insekten und Vögeln sowie durch</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Aspekt der möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und -intensität wird mit der in den Plan aufgenommenen Festlegung zur besonderen Bedeutung ökologisch erzeugter Landwirtschaftsprodukte berücksichtigt, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen. Dabei berücksichtigt die Formulierung der Festlegung die im Bestand überwiegende konventionelle Bewirtschaftung, im Vergleich zu der ökologische Produktionsformen der besonderen weiteren Entwicklung bedürfen. Die vorgeschlagene Umformulierung würde demgegenüber missverständlich den Eindruck erwecken, es herrschten bereits überwiegend ökologische Bewirtschaftungsformen vor. Im Einzelnen sind solche nicht raumbezogenen Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzung und deren</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übermäßige Nitrateinträge in das Grundwasser und damit zur Gefährdung der Trinkwasserqualität und menschlichen Gesundheit bei. Die industrielle Landwirtschaft schadet auch dem Wald. Schädliche Stoffeinträge durch Pestizide und Mineraldünger lassen den Waldboden versauern, weshalb der Wald gekalkt wird statt die schädlichen Stoffeinträge aus Landwirtschaft (und Autoverkehr) zu reduzieren. Es werden Symptome bekämpft und nicht die Ursachen. Daher muss die Abwägung noch einmal vorgenommen und zugunsten der Bio-Landwirtschaft entschieden werden. Denn diese verwendet kaum Pestizide, keine Gentechnik, legt Ackerrandstreifen und Gehölzgruppen an, verdichtet nicht den Boden mit übergroßen, schweren Maschinen, düngt den Boden natürlich, sorgt für den Erhalt der Bodengesundheit und erzeugt vollwertiges Obst und Gemüse bzw. Fleisch. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Menschen. Zudem wird von Agrarökonominnen der Bio-Landwirtschaft die Fähigkeit anders als der konventionellen Landwirtschaft zugesprochen, die Welternährung zu sichern, da sie verantwortungsbewusst mit den Ressourcen Boden und Wasser umgeht und auf Dauer gleichbleibende Erträge erzielt, während diese in der industriellen Landwirtschaft wegen Bodenmüdigkeit, Resistenzenbildung und sprunghafte Vermehrung von Schadorganismen wie Fusarien nicht gesichert sind. Unterstützt werden sollen Kleinbauern auch deshalb, weil sie regional angepasste Sorten züchten und verwenden, die sich durch Widerstandsfähigkeit, Nachbaufähigkeit und hoher Nahrungsmittelqualität auszeichnen. Zudem ist der biologisch bewirtschaftete Boden im Angesicht des Klimawandels der konventionellen überlegen: Dadurch dass die Bewirtschaftung auf humosen Böden betrieben wird, die gut das Wasser speichern, verbrauchen Bauern weniger Wasser zum</p>		<p>mögliche Umweltauswirkungen nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sprengen als konventionelle Landwirte. Der biologischen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Daher ist der Grundsatz 6.1 Abs. 2 umzuformulieren. Er muss heißen: Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der konventionellen Erzeugung ist in Ergänzung zur Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte von besonderer Bedeutung. Denn: „Die gemäß G 6.1 Absatz 1 multifunktionale Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion baut konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf.“ (Zu G 6.1 Freiraumentwicklung).</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b> Die Bio-Landwirtschaft löst zahlreiche Probleme, die von der konventionellen / industriellen Landwirtschaft nicht gelöst werden können und die möglicherweise durch diese sogar hervorgerufen werden. Also ist die Bio-Landwirtschaft gegenüber der umweltbeeinträchtigenden industriellen Landwirtschaft vorzuziehen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Aspekt landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen wird mit der in den Plan aufgenommenen Festlegung zur besonderen Bedeutung ökologisch erzeugter Landwirtschaftsprodukte berücksichtigt, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen. Im Einzelnen sind solche nicht raumbezogenen Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzung und deren mögliche Umweltauswirkungen nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1007</b> Der Kohleabbau ist schnellstmöglich einzustellen. Ein Ausstiegsszenario ist der Öffentlichkeit kurzfristig vorzulegen, damit der im LEP HR beschworene Schutz des Klimas nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt. Die Verpressung von CO<sub>2</sub> wird im LEP HR nicht erwähnt, muss aber genauso unterlassen werden wie die Erdgasgewinnung. Sollte der Entwurf zum Landesentwicklungsplan in der vorliegenden Form verabschiedet werden, ist er dazu geeignet,</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung nach einem sofortigen Ausstieges aus der Braunkohleförderung obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach der Fortführung des Braunkohleabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes. Für die Erdölgewinnung ist die räumliche Sicherung auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>ihn vom Verfassungsgericht mit guter Aussicht auf Erfolg prüfen zu lassen. Am Beispiel der Braunkohlegewinnung sind die verheerenden Auswirkungen genau zu verfolgen. Es ist nicht nur ein ökologisches Desaster und eins für die Menschen, die ihre Dörfer und damit ihre Heimat verlieren, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Klimaerwärmung. Die Mehrheit der Brandenburger und Berliner Bevölkerung ist für einen Ausstieg aus dieser Methusalem-Energiegewinnung. Auch das Berliner Abgeordnetenhaus hat für den umgehenden Kohleausstieg gestimmt. Dass der Ausstieg kommen muss, ist nicht zu leugnen. Und dass damit die Lausitz einen Strukturwandel durchmachen wird, ebenso wenig. Wegen der Klimafolgen, die bereits in teils dramatischen Ausmaßen jetzt schon spürbar sind, wie Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mit Todesfolge, der Biologischen Vielfalt und der landwirtschaftlichen Produktionsergebnisse, der Erzeugung von Hurrikanen, Starkregenereignissen und Dürren muss Verantwortung und Vernunft regieren. Zudem wird das Spreewasser durch den Kohleabbau verockert. Aus der Spree gewinnt Berlin durch Uferfiltration sein Trinkwasser. Es gibt (noch?) keine Techniken, um die Giftstoffe aus der Sulfatbelastung zu entfernen, sondern lediglich Verdünnung mit unbelastetem Wasser hilft, um das Berliner Wasser als Trinkwasser zu erhalten. Berlin ist Blue Community. Das bedeutet u.a., dass sich die Stadt dafür einsetzt, auf Flaschenwasser zu verzichten und Leitungswasser zu bevorzugen. Wie soll die Stadt ihr Ansinnen vertreten, wenn das Trinkwasser qualitativ minderwertig wird? Im LEP HR wird der Ausstieg aus der antiquierten Kohleverstromung angedacht. Es werden aber keine konkreten Zahlen genannt, wann dieses 160 Jahre betriebene fossile Abenteuer endet. Aus den genannten Gründen ist der Kohleabbau schnellstmöglich einzustellen. Ein Ausstiegsszenario ist der</p>		<p>Genehmigungen für die Gewinnung erfolgen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes. Die Auseinandersetzung mit möglichen Stoffeinträgen in Gewässer ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans, dies erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Öffentlichkeit kurzfristig vorzulegen, damit der im LEP HR beschworene Schutz des Klimas nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt. Gegen die Verpressung von CO<sub>2</sub> mit Hilfe der CCS-Technik besteht in Brandenburg ein starker Widerstand. Die Verpressung von CO<sub>2</sub> wird im LEP HR nicht erwähnt. Ist sie vom Tisch? Die Verpressung von CO<sub>2</sub> wird im LEP HR nicht erwähnt, muss aber genauso unterlassen werden wie die Erdgasgewinnung. Die Förderung von Erdgas hat in den eigentlich erdbebenfreien Niederlanden zu starken Beben geführt. Ob Erdgas in Brandenburg gewonnen werden soll, muss genauestens überlegt und überprüft werden. Am sichersten für Mensch und Natur ist der Verzicht auf diesen Stoff. Egal ob es sich um trockenes Erdgas aus reinen Erdgas-Lagerstätten handelt, nasses aus Erdöllagerstätten oder aus Kondensat- und Destillat-Lagerstätten - immer enthält das Gas Methan, einen noch bedeutsameren Klimakiller als das CO<sub>2</sub>. Deshalb muss auf die Gewinnung des fossilen Brennstoffs verzichtet werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1007</b> Der Kohleausstieg wird von der Mehrheit der Brandenburger und Berliner Bevölkerung gewünscht und vom Berliner Parlament beschlossen. Die Kohlegewinnung zerstört Landschaften, Ökosysteme und Dörfer. Die Kohleverstromung zählt zu den Klimakillern. Die CCS-Technologie löst das Problem des extrem hohen CO<sub>2</sub>-Gehalts der Luft nicht. Die Erdgasgewinnung verschärft das Problem der Erderwärmung und kann zu Erdbeben führen, wie in den eigentlich erdbebenfreien Niederlanden geschehen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung nach einem sofortigen Ausstieges aus der Braunkohleförderung obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach der Fortführung des Braunkohleabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1007</b> Sollte der Entwurf zum Landesentwicklungsplan in der vorliegenden Form verabschiedet werden, ist er dazu geeignet, ihn vom Verfassungsgericht mit guter Aussicht auf Erfolg prüfen zu lassen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1008</b> Warum werden in den raumordnerischen Festlegungen - Raumstruktur, nicht die Ländlichen Räume, Ländliche Gestaltungsräume und Stadt-Umland-Räume und bei der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht z.B. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Tourismus erwähnt? Sprengt es den Rahmen oder sind diese Räume und Entwicklungsflächen in diesem Zusammenhang nicht erwähnenswert/relevant?</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Es ist kein Planungserfordernis erkennbar, für die benannten Themenfelder im Landesentwicklungsplan raumordnerische Festlegungen vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1008</b> Insgesamt gibt auch der 2. Entwurf LEP HR vom 19.12.2017 mit seinen Teilen Text, Umweltbericht und Karte Antworten auf Fragen, auch wenn neue Fragen wieder aufkommen , aber das liegt in der Natur der Sache. Trotz der Komplexität und manchmal sehr starken Abstraktion, lässt der LEP HR für weitere, vernünftige Raum- und Fachplanungen Spielräume und positive Entwicklungen für Mensch und Umwelt in der Gegenwart und Zukunft für Planung-Neubau/Rekonstruktion-Pflege und viele andere wichtige Lebensbereiche z.B. Gesundheit friedlich zu. Der Begriff: „Siedlungsstern" sollte sich mehr durchsetzen. Klingt irgendwie besser, als „Speckgürtel" und lässt mehr Grün- und Spielräume zu.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1008</b>  Evtl. Anregung weiterer Themen z.B: innerstädtische Grüne Gleise (Beitrag zum Klimaschutz); Barrierefreie Unterflur Busse, sowie U-, S- und Straßenbahnen; funktionierende Aufzüge, in und an öffentlichen Gebäuden, sowie Bahnhöfen und -Übergängen; öffentliche, gepflegte, barrierefreie Toiletten (WC's); Trinkbrunnen auf Stadt- und Dorfplätzen; Hundertwasser-Dachgärten und andere moderne Dachgärten und Gründächer (extensiv und intensiv bepflanzt), als Beitrag zum Klimaschutz; Grüne Parkplätze, durch Entsiegelung ein Beitrag zum Klimaschutz; positive Impulse des 3 .Brandenburger Stadtentwicklungstages am 22. März 2018, in Potsdam, (siehe bitte Anlage 3, Artikel in der Berliner Morgenpost v. Fr. 23. März 2018, S.16); Dorfentwicklung: „Unser Dorf soll schöner werden“, o.s.ä.,(siehe bitte Anlage 4 - Artikel der Berliner Morgenpost, vom Fr. 23. März 2018, S.16); Gartenstädte, schöne Gartenhäuser (ehem., muffige Hinterhöfe).</p>	<p>II.13  Weitere Anregungen zum Themenfeld  Rahmenbedingungen</p>	<p>Die benannten Handlungsfelder liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Sie können im Rahmen der kommunalen Stadtentwicklungsplanungen ausgestaltet werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1008</b>  Aktuell: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 39 vom 29. Februar 2018: Am 31.12.2017 lebten 3.711 930 Personen mit Hauptwohnsitz in der Hauptstadt, teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach Auswertung der Einwohnerdaten mit. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 102 vom 27.April 2018: Brandenburgs Bevölkerungszahl nähert sich der 2,5-Millionen-Marke. Ende Juni 2017 zählte Brandenburg 2.497 958 Einwohner/innen. Damit fehlen bis zur 2,5-Millionen-Marke nur noch 2.042 Personen, wie das Amt für</p>	<p>III.1.1.4  Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld  Hauptstadtregion</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Statistik Berlin-Brandenburg mitteilt.			
<p><b>Privat - ID 1008</b> Ergänzung in dem Textteil, S.61 2. Absatz, Zeile 8+, Innovation und Wettbewerbsfunktion: ..., kulturellen und sozialen Kommunikations-Plattformen, Gartenschauen als Motor der Stadtentwicklung und das Vorhandensein kreativer Milieus.</p>	III.3.4.2 Funktionsbestimmung Metropole	Offenbar wurde übersehen, dass ein Teil der angeregten Schlüsselbegriffe in den nachfolgenden Tirets bereits enthalten ist. Gartenschauen sind hingegen kein Kennzeichen von Metropolen, sondern werden regelmäßig auch von kleineren Städten als Motor der Stadtentwicklung eingesetzt.	nein
<p><b>Privat - ID 1008</b> Ergänzung in dem Textteil, S. 62 1.Absatz: Oberzentren erfüllen hochwertige Funktionen...wie z.B Hochschulen , spezialisierten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung ....., spezialisierten, qualifizierten und gepflegten Wohn- und Grünflächen und einem vielfältigen Einzelhandelsangebot sowie Spezialgeschäften ausprägen.</p>	III.3.5.2 Funktionsbestimmung Oberzentren	Offenbar wurde übersehen, dass der Aspekt der übergemeindlich wirkenden Einzelhandelsversorgung Zentraler Orte bereits an anderer Stelle thematisiert wird. Qualifizierten und gepflegten Wohn- und Grünflächen sind hingegen kein Kennzeichen, das ausschließlich oder vorrangig nur für Oberzentren aufzurufen ist, sondern der Anspruch für jede Kommunen sein sollte.	nein
<p><b>Privat - ID 1008</b> Warum werden zu G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte nicht kurz, die wichtigen Möglichkeiten für u.a. die Länder Berlin-Brandenburg z.B. EFRE, SIWA, SIWANA u.a. erwähnt?</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung sowie ressortspezifische Fördermöglichkeiten bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1008</b>            „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen“: Es sind hervorragende, schöne Zukunftsaufgaben und Herausforderungen für Planung, Neubau/Rekonstruktion und Pflege, für Mensch und Umwelt. Warum gibt es weder im Textteil des LEP HR 2. Entwurf v.19.12.2017, z.B. eine Abbildung/Karte der Konversionsflächen in Berlin und Brandenburg, noch eine Abbildung/Karte der Bergbaufolgelandschaften Südbrandenburgs und Nordsachsens, im Land Brandenburg? Warum finden sich die Konversionsflächen und die Bergbaufolgelandschaftsflächen der Länder Berlin-Brandenburg nicht, in der Karte des LEP HR 2. Entwurf, wieder?</p>	<p>III.4.4            Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die Bedeutung von Bergbaufolgelandschaften und Konversionsflächen ist in der Begründung zu G 4.1 ausführlich dargelegt. Landesplanerisch erforderliche Regelungen zu Bergbaufolgelandschaften und Gebieten mit militärischen Nutzungen werden in den Kapiteln III.2 und III.5 getroffen. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene sachgerecht vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen sowie die konkrete Benennung einzelner Orte und Ankerpunkte möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1008</b>            Anregungen/Gedanken zu G 8.3 z.B.: Gründach, Grüne Gleise (innerstädtisch); Grüne Baumscheiben, auch bei Straßenbäumen; Entsiegelung versiegelter Flächen, als Beitrag zum Klimaschutz; mehr Grün-Planung-Neubau/Reko-Pflege für Mensch und Umwelt und als Beitrag zum Klimaschutz.</p>	<p>III.8.3            Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Festlegung ergänzt insbesondere auch die Festlegungen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zu grünen Baumscheiben oder</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		grünen Gleise zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung und kommunaler Planungen und Maßnahmen.	
<p><b>Privat - ID 1009</b> Als Landwirtschaftsbetrieb und Vermieter von Ferienwohnungen fordere ich: Nachhaltige Unterstützung der Umsetzung von regionalen Entwicklungskonzepten.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Die Unterstützung der Umsetzung von regionalen Entwicklungskonzepten ist weder ein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes noch der Raumordnungsplanung. Es obliegt den regional handelnden Akteuren, die Zweckmäßigkeit der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte für sich zu erkennen und für diese auch die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen. Durch die LEADER-Regionen bestehen Ansatzpunkte, entsprechende Aktivitäten ggf. auch zu unterstützen.	nein
<p><b>Privat - ID 1009</b> Folgendes habe ich gelesen und bitte es zu beachten: Beim Ausbau der digitalen Infrastruktur fühlen sich ländliche Gebiete abgehängt. Sie verlangen mehr Hilfen vom Bund. Auch über Wohnungsleerstand und knappe Finanzen wollen Landräte bei der Jahrestagung des Deutschen Landkreistags sprechen. Der Deutsche Landkreistag warnt vor einer digitalen Spaltung von Stadt und Land. Knapp die Hälfte der Bruttowertschöpfung Deutschlands werde in den ländlichen Räumen erwirtschaftet und nahezu zwei Drittel der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe sowie im Handwerk hätten dort ihren Arbeitsplatz, sagte der Präsident des Kommunalen Spitzenverbands, Reinhard Sager, der Deutschen Presse-Agentur in Wiesbaden. Die notwendige digitale Infrastruktur mit ausreichender Breitband- und Glasfaseranbindung müsse deswegen dringend und schneller als bislang geschaffen werden.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ländliche Regionen gegenüber Städten benachteiligt "Wir wissen alle, dass sich die Bundesregierung mit ihren Ausbauversprechen in den vergangenen Jahren verhoben hat", betonte der Landrat des Kreises Ostholstein. Der Bund müsse die Landkreise als Treiber vor Ort weiter stärken, seine finanzielle Unterstützung gerade für den Glasfaserausbau bis in die Gebäude hinein deutlich erhöhen und Fördersysteme optimieren.</p>			
<p><b>Privat - ID 1009</b>          Als Landwirtschaftsbetrieb und Vermieter von Ferienwohnungen fordere ich: Ausbau der Bahnstrecke Lübbenau-Cottbus 2-gleisig mit Haltepunkten Raddusch, Kunersdorf und Kolkwitz; Ausbau der A 13 3-spurig vom Dreieck Schönefeld bis Dreieck Spreewald; Verbesserung der Förderung von Wasserbaumaßnahmen (Wasserrahmenrichtlinie), landwirtschaftlichem Wegebau; Ausbau und Finanzierung von Bundes- und Landesstraßen im Bereich Kolkwitz (B169, L 50) Anschluss Spreewald an das Seenland; Ausbau von Radwegen an Landesstraßen.</p>	<p>III.7.5          Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie der vom Stellungnehmenden u.a. geforderte zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke Lübbenau-Cottbus, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, wie auch die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1009</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als Landwirtschaftsbetrieb und Vermieter von Ferienwohnungen fordere ich: Nutzung von Splitter und Grenzstandorten für Erneuerbare Energien.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2). Im Landesentwicklungsplan werden keine Einzelstandorte zur Erzeugung erneuerbarer Energie festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1010</b> Als Städte in der 2. Reihe gelten Städte, die von Berlin in einer Stunde zu erreichen sind. 2013-2016 war Fürstenberg in 58 Minuten von Berlin zu erreichen. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Fürstenberg wieder in weniger als einer Stunde mit der Bahn erreichbar sein. Wegen seiner wunderbaren Lage an drei Seen zieht es immer mehr Menschen an, die in Berlin arbeiten. Ich bin der Auffassung, dass Fürstenberg in der Karte auf Seite 7 als Stadt der zweiten Reihe berücksichtigt werden muss.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1010</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin der Auffassung, dass Fürstenberg/Havel mindestens als Grundzentrum, bzw. grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden muss, da es nur ein klein wenig weniger Einwohner hat als Gransee, dass als Mittelzentrum festgelegt wurde.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Unter anderem die Tabelle zur "Vergleichenden Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden" dokumentiert, warum Fürstenberg/Havel im Gegensatz zu Gransee kein Mittelzentrum im Landesentwicklungsplan HR ist.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1010**

<p>Ich bitte Sie die Zahlen für Fürstenberg/ Havel im Städteranking noch einmal zu überprüfen. Im LEP gibt es eine Untersuchung darüber, welche Städte welche regionale Bedeutung haben. Das erste Kriterium der Untersuchung lautet: „Anzahl der Einwohner, die über die Straße innerhalb von 30 Fahrminuten die Untersuchungsgemeinde erreichen können“. Fürstenberg erhält mit &lt; 30.000 Einwohnern an dieser Stelle 0 Punkte. Ich habe mit Hilfe von google maps und Wikipedia eine eigene Aufstellung angefertigt und komme auf über 76.000 Einwohner, was 1,5 Punkte bedeuten würde. Damit würde Fürstenberg insgesamt 11,0 statt 9,5 Punkte erhalten und wäre von der Grenze für ein mögliches Mittelzentrum nur noch 1 Punkt entfernt. Wenn die große Differenz zwischen den veröffentlichten Zahlen und meinen Zahlen daran liegt, dass Orte in Mecklenburg nicht mitzählen, halte ich das für einen Skandal.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Zahlen für Fürstenberg/ Havel im Städte-Ranking wurden nochmals überprüft. Der Indikator „Anzahl der Einwohner, die über die Straße innerhalb von 30 Fahrminuten die Untersuchungsgemeinde erreichen können“, wurde aber nicht mit Hilfe von google maps und Wikipedia sondern durch amtliche Zahlen angefertigt und kommt daher auf andere Werte. Dass die große Differenz zwischen den angegebenen Werten und den veröffentlichten Zahlen im Planentwurf daran liegt, dass Orte im Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern nicht mitzählen, ist kein Skandal. Der LEP akzeptiert damit das Territorialprinzip des deutschen Förderalismus, was nicht dazu führt, dass die Länder Brandenburg und Berlin ein Teller mit den Städten Berlin und Potsdam in der Mitte sind, doch die Zuständigkeit für die raumordnerische Steuerung der Daseinsvorsorge sich auf das Gebiet der Hauptstadtregion beschränken. Damit werden die Verflechtungen</p>	<p>nein</p>
--	---	---	-------------

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP würde dann das Bild vermitteln, dass die Länder Brandenburg und Berlin ein Teller mit den Städten Berlin und Potsdam in der Mitte sind. und dass am Tellerrand die Welt zu Ende ist. Damit würden völlig die Verflechtungen von Fürstenbergs mit Mecklenburg ignoriert. Bei unserer vor einem Jahr durchgeführten Unterschriftensammlung zum Erhalt der Bahnsteigdächer, bei der wir in wenigen Tagen 1.400 Unterschriften gesammelt haben, stammte ein erstaunlich großer Teil der Unterschriften von Personen aus Mecklenburg. Das sind Leute, die mit dem Auto nach Fürstenberg fahren und hier in den Zug steigen.</p>		<p>von Fürstenberg mit Mecklenburg nicht ignoriert, sie können im Plan aber nicht abgebildet werden, zumal die Budgethoheit des Landtages Brandenburg eben auch an der Landesgrenze endet und keine Vorsorgeplanung für Bewohnende aus Nachbarländern vorgenommen werden kann.</p>	
<p><b>Privat - ID 1011</b> Das Leitbild "Stärken stärken" weißt leider in die falsche Richtung, denn es verstärkt die schon jetzt vorhandenen Disproportionen weiter. Hat das Grundgesetz nicht die gleichwertige Entwicklung formuliert? Gestärkt werden muss das jetzt noch Schwache! Die Enquete-Kommission "Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels" des Brandenburgischen Landtages sollte doch nicht umsonst arbeiten!</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Arbeit der Enquetekommission 6/1 des Brandenburger Landtages hat Eingang in den Landesentwicklungsplan gefunden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1011</b> Auch der „Sprung in die zweite Reihe“ ist der falsche Hebel. Was wird getan, damit das Zentrum in 60 Minuten erreichbar ist? 135 km in 2 Stunden? Warum wird der die Brandenburger Fläche abgehängt warum wird die Infrastruktur weiter abgebaut? 60 Minuten ist ein gutes Ziel nur nicht ausgrenzen, sondern auch die Peripherie einbeziehen</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der LEP HR trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung. Mit der im Planentwurf aufgegriffenen Strategie der Städte der 2. Reihe sollen diese Städte und damit weitere Teilräume des Landes Brandenburg von der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland profitieren. Es obliegt jedoch den betroffenen Städten selbst, die hieraus erwachsenden Entwicklungschancen zu nutzen. Fragen des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur bzw. -anbindung liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1011</b> Die in der Enquete-Kommission "Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels" vorgestellte Studie von Dr. Maretzke zeigte, dass die demografischen Aspekte in den metropolfernen Regionen im Wesentlichen eine Folge der Deindustrialisierung sind! Die „Rationalisierung“ der Infrastruktur ist ernstes Hindernis für Neuansiedlungen.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die historische Ursachenforschung zur Bedeutungsverschiebung zwischen metropolfernen und metropolitanen Räumen entspricht dem allgemein bekannten Stand der sozioökonomischen Forschung und beschreibt somit zutreffend einen Aspekt des Strukturwandels im ländlichen Raum. Die diesbezüglichen Kenntnisse erzeugen aber keine weiterführenden Impulse für den Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1011</b> Damit Ortsteile einen wichtigen Beitrag leisten können, müssen sie aufgewertet werden. Schöne Formulierungen wie, „Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die Adressierung der Ortsteile erfolgt in Richtung der Gemeinden, innerhalb derer eine räumliche Bündelung einer Mindestqualität von Einrichtungen der Grundversorgung festzustellen ist und die damit insbesondere eine Eignung haben, außerhalb Zentraler Orte als weitere Siedlungsschwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung festgelegt zu werden. Eine Aufwertung der politischen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren“, helfen da wenig. Die Brandenburgische Kommunalverfassung ist wenig hilfreich. Ortsbeiräte sind nur anzuhören, nicht mal mit dem Ziel eine Einigung zu erzielen. Das ist kontraproduktiv für eine demokratische Beteiligung. Nach dem Rundbrief des Ministeriums zur Einführung der Kommunalverfassung ist gar nur die Einladung zu einer Anhörung ausreichend! Die Kann-Bestimmungen zu Ortsteilen heißen bei der nicht auskömmlichen Finanzierung der Gemeinden doch auch nur „muss nicht“! Hier muss „kann“ durch „muss“ ersetzt werden.</p>		<p>Mitspracherechte von Ortsbeiräten innerhalb der Gemeinden ist mit dieser raumordnerischen Festlegung zur Erfüllung der raumordnungsplanerischen Funktion Grundfunktionaler Schwerpunkte nicht erforderlich und auch nicht intendiert. Für eine Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung besteht daher kein Anlass.</p>	
<p><b>Privat - ID 1011</b> Die Verödung städtischer Zentren mit der Gefährdung der Nahversorgung in Ortsteilen in einem Zusammenhang zu nennen, ist unverhältnismäßig und irreführend. Während Berlin durch den ÖPNV erschlossen ist, fehlt der in der Regel in Ortsteilen völlig.</p>	<p>II.10 Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren</p>	<p>Die Verödung städtischer Zentren und die Gefährdung der Nahversorgung in Ortsteilen sind zwei Aspekte der Veränderung regionaler Einzelhandelsstrukturen. Sie stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die Tatsache, dass große Teile Berlins durch den ÖPNV erschlossen sind und dieser in der Regel in Brandenburger Ortsteilen fehlt, hängt mit der Siedlungsdichte, der Nachfrage und den vorhandenen Tragfähigkeiten zusammen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1011</b> Der Strukturwandel ist leider keine zukünftige Sache! Seit der Wende wurde in der Lausitz allein die Braunkohleförderung von 200 Mio. t/a auf 60 Mio. t/a zurückgefahren. Die Deindustrialisierung hat schon bisher zu einem dramatischen</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Arbeitsplatz- und Bevölkerungsverlust geführt. Die entstandenen Disproportionen müssen aufgearbeitet werden, bevor neu über Strukturwandel geredet wird.			
<p><b>Privat - ID 1011</b></p> <p>Privatwirtschaftliche Investitionen werden nach Renditegesichtspunkten und nicht nach Bedarf getätigt. Das war für den ländlichen Raum, wie es sich gezeigt hat, leider nicht zielführend. Förderprogramme führen leider zu überbordender Bürokratie und nur wenig zu einer besseren Versorgung. Eigeninitiativen werden letztendlich völlig ausgebremst.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Privat - ID 1011</b></p> <p>Im Land Berlin entfallen auf jede(n) Einwohner/Einwohnerin 1,24 m<sup>2</sup> Einzelhandelsverkaufsfläche, im Land Brandenburg hingegen 1,75 m<sup>2</sup>. In der regionalen Betrachtung gibt es ausgeprägte Unterschiede. Diese Art Kriterienbildung ignoriert die Unterschiede zwischen Stadt und Land. Wichtig die Erreichbarkeit in Zeit gemessen. Bei fehlendem ÖPNV, wie das im ländlichen Raum vorherrschend ist, heißt das fußläufig!</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen	Auf die Darstellung zur regionalisierten Einzelhandelsversorgungsdichte wird verzichtet. Die letzte Erhebung stammt aus den Jahren 2015/16. Diese ist zum Verständnis der Steuerung künftiger Ansiedlungsvorhaben nicht erforderlich und ist wegen der Dynamik im Einzelhandel z.T. überholt.	ja
<p><b>Privat - ID 1012</b></p> <p>Ich rege an, den Begriff Berliner Umland durch Berliner Herzkranz zu ersetzen. Die Begriffe "Herz" und "Herzkranz" machen gegenseitige Abhängigkeit von Berlin und Brandenburg deutlich: Berlin ist zweifellos das Herz unseres Bundeslandes. Von einem pulsierenden Herz lebt die Umgebung. Ein Herz, dessen Herzkranz</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Durch den gewählten Namen wird die für den Raum prägende Verflechtung mit Berlin, die starke Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes hat, ausreichend verdeutlicht. Für eine Umbenennung des Strukturraumes mit den genannten Begriffen besteht kein Anlass.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht funktioniert, ist jedoch auch nicht lebensfähig. Der Begriff Herzkranz sollte zudem den hässlichen Begriff "Speckgürtel" ersetzen, der auch auf Brandenburger Seite häufig ohne Nachzudenken benutzt wird. Dabei ist "Speckgürtel" eher negativ. Er ernährt sich aus dem Zentrum, stellt Ballast dar und wird eigentlich nicht gebraucht.</p>			
<p><b>Privat - ID 1013</b>  Der LEP fordert m. E. zur Frage auf, wie das Verhältnis von zentraler Planung zu kommunaler Selbstverwaltung gesehen wird, wie es sich künftig nach Verabschiedung eines solchen Planes entwickeln wird bzw. soll, welche Veränderungen, Einschränkungen usw. damit einhergehen. Wenn Abgeordnete, Bürgermeister, Stadtverwaltungen in wichtigen Entscheidungen nur noch Erfüllungsgehilfen, Ausführende sind bzw. ein derartiger Eindruck entsteht, ist in wahrscheinlich in hohem Maße mit neuem Konfliktpotenzial zu rechnen.</p>	<p>I.6  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p><b>Privat - ID 1013</b></p> <p>Viele Probleme, die im LEP beschrieben und dort mit Lösungsvorschlägen versehen werden (z. B. Entwicklung /Wachstum von Siedlungsgebieten im Berliner Umland mit forciertem Wohnungsbau in Folge dort), sind Ausdruck jener kapitalistischen Verhältnisse, die stets aufs Neue massive Ungleichheit zwischen Zentrum und Peripherie hervorbringen (im nationalen wie im globalen Rahmen). Wir können es gegenwärtig besonders deutlich erfahren. Der LEP benennt wirkliche Ursachen für die unterschiedliche Situation in Berlin /Brandenburg m. E. nicht genau, sondern beschränkt sich darauf festzustellen – als wäre es ein Naturgesetz -, dass sich Bevölkerungszahlen und demographische Parameter mit wachsender Entfernung zu Berlin tendenziell ungünstiger darstellen. Aber: In dem Maße, wie der ländliche Raum nicht mehr ausreichend für die Daseinsvorsorge der eigenen Bevölkerung genutzt wird (mit allem was dazu gehört, auch mit stärkeren regionalen Kreisläufen), bindet er immer weniger Menschen dort mit beruflicher Existenz und macht sie – sofern dort noch wohnend – ggf. zu Berufspendlern in den berlinnahen Raum. Ohne die Verwertungslogik des Kapitalismus mit seinen Ausflüssen, wie sie sich im LEP zeigen, böten sich andere Ansätze; zeitweilig wurden sie z. B. in der DDR versucht und konnten z. B. Verkehrsströme vernünftig – so scheint mir – reduzieren.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Aufbauend auf den in den „Rahmenbedingungen“ formulierten Entwicklungen in der Hauptstadtregion wird im LEP HR Entwurf ein raumordnerisch steuernder Rahmen gesetzt. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt. Insgesamt ermöglichen die genannten raumordnerischen Steuerungsansätze daher eine nachhaltige Raumentwicklung, die auch den Anforderungen der ländlichen Räume Rechnung trägt. Die konkrete Ausgestaltung innerhalb dieser Räume obliegt jedoch den Gemeinden, den unterschiedlichen Akteuren und vor allem auch den Menschen vor Ort.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1013</b> Der LEP (2. Entwurf) bietet offenbar viel Raum für Entwicklungen, die nicht Ausdruck für schonenden und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sind, als jüngstes Beispiel in Niederlehme/Königs Wusterhausen die erwogenen Projekte Erweiterung des Schlachthofes (Geflügel).</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese wird aber standörtlich quantitativ nicht begrenzt. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Durch eine qualitative Steuerung soll dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entsprochen werden. Mit der Bindung der Gewerbeflächenentwicklung an die genannten qualitativen Ziele der Raumordnung wird hier das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen grundsätzlich höher gewichtet als das Interesse einzelner Gemeinden oder Vorhabenträger an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1013</b> Kriterien wie Vermeidung von Landschaftsverbrauch und Reduzierung von Verkehr (insbesondere Individualverkehr), verbunden mit Verdichtung vornehmlich im Innenbereich, laufen in zahlreichen Ortschaften, Städten zu einer Verschlechterung dortiger Lebensqualität: immer stärkere Vernichtung grüner Bereiche</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>/Lungen, stärkerer Lärm, mehr Luftbelastung durch Heizung). Königs Wusterhausen mit seinen Ortsteilen ist bereits jetzt ein Beispiel dafür. Nach den Vorgaben im LEP (2.Entwurf) würde dieser Prozess fortgesetzt werden.</p>		<p>verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungen unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur, der Ausnutzung der Infrastrukturen und des Freiraumschutzes planerisch angemessene Nachverdichtungen zu erzielen. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung trägt dem Abwägungserfordernis Rechnung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1013</b>  Auf der Oberfläche bleibt mir ebenso die Sicht auf Wohnungsmangel-Wohnungsbau. Inwieweit auch hier Profitstreben wirksam ist, mit Wohnungen spekuliert wird, gesetzliche Regelungen unzureichend sind bzw. von Vermietern unterlaufen werden, Wohnungen für normale Mieter in Eigentumswohnungen umgewandelt worden sind, lukrative Flächen für Eigentumswohnungen zur Verfügung stehen - das alles ist präzise auszuweisen, mit Ursachen und Wirkungen, fehlt mir aber. Nunmehr aktionistisch Wohnungsbau betreiben zu wollen, Siedlungsgebiete aus dem Boden zu stampfen, reizvolle Naherholungsgebiete im Berliner Umfeld emsig in Wohngebiete umzuwandeln - das bringt neue Probleme und Reibungen, auch deshalb, weil dort Waldflächen inzwischen in ihrer Erholungsfunktion eingeschränkt bzw. vernichtet sind: in Form von Industriegebieten (Windräder).</p>	<p>III.5.6.1.1  Schwerpunkt  Gestaltungsraum  Siedlung in Berlin und  im Berliner Umland</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen für eine geordnete überörtliche Entwicklung der Siedlungsentwicklung im Gesamttraum. In diesem Rahmen lassen die vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu. Die Schaffung eines ausreichenden Wohnungsangebots liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnung. Sie können nur von den Fachpolitiken, den Gemeinden, Flächeneigentümern und weiteren Akteuren im Bereich des Wohnungsbaus umgesetzt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1013</b></p> <p>Eine aktionistische und teilweise verantwortungslose Politik wechselt ständig Prämissen ; Bürger können sich nicht verlassen, wie das Megaprojekt BER verdeutlicht: Ursprünglich wurde in den neunziger Jahren der Ausbau des Flughafens Schönefeld von damaligen Politikern maßgeblich damit begründet, dass im dortigen Berliner Umland erheblich weniger Menschen lebten als im Umfeld von Tempelhof und Tegel, folglich würde sich die Lebensqualität einer größeren Zahl von Bürgern hinsichtlich Luft und Lärm deutlich verbessern. Es wäre ein Gewinn, mathematisch. Seitdem hat die Bevölkerungszahl im Berliner Umland zugenommen und soll nach dem LEP (Entwurf) massiv zunehmen. Der Widerspruch zwischen der Ausgangsbegründung und der gegenwärtigen Realität bzw. der angestrebten Situation (weitere Zunahme der Bevölkerung) hat sich verschärft und wird sich unter künftigen Bedingungen – bliebe es dabei - weiter verschärfen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1013</b></p> <p>Der LEP (2. Entwurf) ist ein Plan, der von Experten für Experten verfasst worden ist und alle Voraussetzungen aufweist, in der Regel vornehmlich von diesem Kreis genutzt zu werden. Die öffentliche Beteiligung, die empfohlen wird und Ausdruck für ein demokratisches Verfahren sein soll, erreicht jedoch nur einen relativ kleinen Kreis; denn viele Bürger, deren Lebensqualität von diesem Plan und daraus folgenden Handlungen betroffen sind und die vorher keine Gelegenheit bekamen, sich in der Sache zu äußern, finden sie nun angesichts des Charakters, der sprachlichen Beschaffenheit und des Umfangs erst Recht nicht. So bleiben</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR ist ein Plan, der von Experten für alle Planadressaten, insbesondere aber für die vorrangig adressierte kommunale Bauleitplanung, verfasst worden ist. Insofern hat dieser Plan, der als Rechtsverordnung von zwei Landesregierungen festgesetzt wird, den Erfordernissen der Rechtsförmlichkeit zu genügen und hat sich daher auch einer rechtseindeutigen Sprache zu bedienen. Er weist damit alle Voraussetzungen auf, in der Regel vornehmlich von diesem Kreis genutzt zu werden. Die öffentliche Beteiligung erreicht alle, die an dem Planentwurf interessiert sind. Die Bürger und Bürgerinnen haben im Rahmen von zwei öffentlichen Auslegungen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>große Bevölkerungsgruppen aus dem Prozess, in dem sich mit ihren gegenwärtigen und künftigen Lebensbedingungen andere Personen befassen bzw. sie vorgeben, ausgeschlossen. Wie sich immer wieder in verschiedenen Bereichen von Politik und Gesellschaft zeigt – gerade auch derzeit -, können Missachtungen, Agieren ohne Einbeziehung Betroffener oft mittel- oder langfristig zu gravierenden Reaktionen von ihnen und unter Umständen von Sympathisanten führen.</p>		<p>frühzeitig Gelegenheit bekommen, sich in der Sache zu äußern. Aufgrund der genannten rechtlichen Anforderungen an den Plan ist es unumgänglich, dass sich die Öffentlichkeit angesichts des Charakters, der sprachlichen Beschaffenheit und des Umfanges des Entwurfes zurecht finden muss. Hilfestellend wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung ergänzend zu den Planunterlagen auf der GL-site im Internet weitere erläuternde Materialien zur Verfügung gestellt. Ob große Bevölkerungsgruppen Anteil an dem Prozess der Erarbeitung von Landesentwicklungsplänen nehmen, mag dahin gestellt bleiben. Sie haben sich zumindest zahlreich zum Planentwurf geäußert.</p>	
<p><b>Privat - ID 1014</b> Die Ablehnung von Splittersiedlungen ist nicht nachzuvollziehen, wenn man bedenkt, dass mit dem Bau von Windkraftanlagen hohe Infrastruktur-Kosten entstehen UND eine Zersplitterung und technogene Zerschneidung von Freiräumen einhergeht. Der Flächenverbrauch einer WKA ist deutlich höher als der einer Wohnanlage.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Siedlungserweiterungen würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist nach Bundesrecht privilegiert (§ 35 BauGB). Zudem enthält der LEP HR Entwurf einen Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg festzulegen und damit räumlich zu steuern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1014</b> Die ökologische Landwirtschaft sollte einen stetig höheren Anteil an der Erzeugung einnehmen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Dem kommt der Plan mit den in G 6.1 und insbesondere dessen Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und dem Hinweis auf die Bedeutung ökologischer Produktionsformen nach, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen und erforderlich. Weitergehende Regelungen zu Bewirtschaftungsformen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1014</b> Die Erreichbarkeit Berlins ist für die Wohnstandorte in Brandenburg von hoher Bedeutung. Der ÖPNV ist entsprechend weiterzuentwickeln (Busse und Bahn). Unabhängig vom Verkehrsträger ist eine Dekarbonisierung des Verkehrs anzustreben. Im Bereich des individuellen Verkehrs sollten das Car-Sharing und andere insbesondere internetbasierte Mobilitätsdienste gefördert werden sowie die Forschung in synthetische Kraftstoffe verstärkt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro §7 gibt es entsprechende Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung, u.a. zur Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung eines leistungsfähigen, hierarchisch strukturierten Netzes von Verkehrswegen sowie entsprechenden Mobilitätsangeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und zur Erschließung der Hauptstadtregion, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ergänzt werden diese durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten im LEP HR. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Desweiteren ist im LEPro §7 (3) u.a. auch die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote, verankert. Konkrete Festlegungen zur Dekarbonisierung, zum Carsharing etc. sind ebenfalls Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1014</b> Vorschlag: Zur Erhöhung der Attraktivität des Standortes Brandenburg im Bereich Wirtschaftsansiedlung sind die Energiekosten zu senken. (Moratorium Windkraft und Absenkung der Netzentgelte)</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Festlegungen zu Energiepreisen zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1014</b> Die Abstände zu Wohnbebauung in den Regionalplänen wurden nicht den Höhen moderner Anlagen angepasst. Vorschlag: Einführung 10h Regel</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.	
<p><b>Privat - ID 1014</b> Wichtig ist der Hinweis auf S. 106 des Entwurfs: „Auch Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist.“ Diesem Ziel wird bei der Umsetzung der Ausweisung von Windeignungsgebieten teilweise widersprochen (Bsp. Wandlitz, Angermünde, Bernau, Lobetal etc). Durch die Überfrachtung der Landschaft werden die Natur beeinträchtigt und die Möglichkeiten der Entwicklung von Standorten massiv beeinträchtigt. Vorschlag: Umsetzung eines Moratoriums für den Ausbau der Windkraft</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der Windenergienutzung betrieben, und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt. Der im Landesentwicklungsplan festgesetzte Freiraumverbund sichert gerade den Schutz der großen zusammenhängenden wertvollen naturbestandteile vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Diesem Ziel wird nicht widersprochen, weil in den erwähnten Beispielen keine Teile des Freiraumverbundes mit Windeignungsgebieten überplant wurden. Einen pauschalen Ausbaustopp lässt das Bundesrecht nicht zu.	nein
<p><b>Privat - ID 1014</b> Vorschlag: Nachtabstaltung/Radarlösung verbindlich einführen</p>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie	Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ist kein Regelungsbestand der Raumordnung. Die Kennzeichnung von Bauwerken wird im § 16a LuftVG als Maßnahme „zur Sicherheit des Luftverkehrs“ erwähnt und basiert damit auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Luftverkehr (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG).	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1015</b> Die Daseinsvorsorge muss für den ländlichen Raum intensiver organisiert werden. Auf das Land gehören kleine Kindergärten und kleine Grundschulen (entsprechende Lehrpläne müssen geschaffen werden). Behörden aller Art gehören je nach Aufgabenstellung in die Dörfer und die ländlichen Städte. Ob Gericht oder Kommunalbehörde, alle gehören dezentral auf Land. So schaffen wir Arbeitsplätze und der Gedanke, dass die Verwaltung ein Dienstleister für die Menschen ist, wird gestärkt.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die benannten Aspekte zur räumlichen Organisation unterschiedlicher Aspekte der Daseinsvorsorge adressieren die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Gemeinden. Deren Standortplanungen berücksichtigen das System Zentraler Orte. Ein Widerspruch zum Planentwurf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1015</b> Für die Uckermark und Prenzlau ist die sogenannte 10-H-Regel absolut notwendig. Die Windkraftanlagen werden immer höher und somit ihre Belästigungswirkung für einen größeren Umkreis wirksam. Bei einer Höhe von 250 m ist ein Abstand zwischen Windkraftanlage und geschützten Mensch 2,5 km. Zur Klarstellung: Hier liegt keine Verhinderungsplanung vor. In der Uckermark, lt. BM Sommer in SVV Prenzlau 2014 oder 2015, waren es mehr als 600 Stück. Diese hohe Anzahl an Windkraftanlagen belegen, dass Windkraftnutzung in der Uckermark möglich ist. Andererseits ist wissenschaftlich belegt, dass Windkraftanlagen bei nicht ausreichender Nähe die Gesundheit des Menschen vielfältig gefährden. Bei der Landesentwicklung der Region Berlin-Brandenburg ist eine gleichmäßige Verteilung der Windkraftanlagen über das ganze Land notwendig. Bisher wurden nur die dünn besiedelten Gebiete dieser extremen Belastung ausgesetzt.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung erfolgt in Brandenburg durch die Regionalen Planungsgemeinschaften. Durch diese werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. Unter anderem durch die Festlegung der Mindestabstände zu Wohnsiedlungen wird Vorsorge für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen.	
<p><b>Privat - ID 1016</b> Um die Regeln der kommunalen Selbstbestimmung auch für Gemeinden unter 10.000 EW zu erhalten, sind alle Begrenzungen von deren Beteiligung und Information abzuschaffen</p>	I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Frage, inwieweit Kommunen unter 10.000 Einwohnern in den Regionalen Planungsgemeinschaften mitwirken sollten, ist nicht Gegenstand der Abwägung zum LEP HR, sondern liegt in der Kompetenz des Brandenburger Gesetzgebers.	nein
<p><b>Privat - ID 1016</b> Das Konkurrenzverhalten bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten muss im Einklang mit der Entwicklung der Wohnstandorte stehen.</p>	III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung	Der LEP HR trifft Festlegungen zur Siedlungsentwicklung auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung. Eine bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbebeständen, die im Einklang mit der Entwicklung von Wohnstandorten steht, obliegt der kommunalen Planungsebene. Von den Gemeinden sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.	nein
<p><b>Privat - ID 1016</b> Zum Erhalt dörflicher Strukturen ist die Auslagerung von Wohnstandorten aus Berlin nach Brandenburg zu begrenzen und sollte in Abhängigkeit zur Leistungsfähigkeit des ÖPNV stehen.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Daher wird durch die Festlegung auch den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum (Eigenentwicklung) zu decken. Eine weitergehende Begrenzung durch die Landesplanung würde die Gemeinden in ihrer Planungshoheit unangemessen einschränken und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wäre nicht verfassungskonform. Die Gemeinden können in diesem Rahmen selbst über ihre kommunalen Planungen bestimmen.	
<p><b>Privat - ID 1016</b> Für die Entwicklungskorridore der HR ist ein 10-30 Minutentakt für den Schienenverkehr (S-Bahn + Regionalzüge) als Ziel der Entwicklung anzustreben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1016</b> Die Ausweiskriterien für Windeignungsgebiete sind zu reduzieren. Als Abstandsmaß zu Wohnhäusern sind minimal 1.500 m vorzugeben, besser noch die 10 H-Regel einzuführen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1016</b> Wald muss in der Raumplanung für Windkraft als Tabu-Kriterium festgesetzt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.	
<p><b>Privat - ID 1017</b></p> <p>Ich fordere Sie auf mit der Bitte, die Ungleichheit im ländlichen Raum nicht weiter im Verhältnis zum Entwicklungsstern zu vergrößern. Die Lebensqualität ist schon extrem weit auseinander. Wir werden Teil enteignet, Entwicklung der Immo preise Verhältnis Entwicklungsstern Ländlicher Raum Brandenburg. Entmündigung der Stadt keinen Einfluss auf zukünftige Entwicklung in und um die Stadt oder Gemeinden. Was ist Zersiedelung, eine Erweiterung auf seinem Grundstück? S.86 im Entwurf keine neuen zuzügler im ländlichen Raum. Viele weiße Flecken im lt. Ministerin. Freiraumverbund ohne Entwicklungsmögöichkeit, wo ist die Chancengleichheit für unsere Kinder und Enkelkinder?</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Eine strukturelle Ungleichheit von städtischen und ländlichen Räumen ist auch innerhalb der Hauptstadtregion vorhanden. Eine Aufgabe des Landesentwicklungsplanes ist es, für die unterschiedlichen Teilräume adäquate Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Lebensqualität in den Teilräumen der Hauptstadtregion ist durch Vielfalt geprägt. Die differenzierte Entwicklung der Immobilienpreise in den unterschiedlichen Teilräumen bildet die Nachfragesituation ab, sie findet am Markt statt und liegt außerhalb der Kompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1018</b></p> <p>Ich bitte folgende Hinweise im Berlin nahen Raum (Speckgürtel) verbindlicher fest zu schreiben: Keine Aufweichung der sonstigen Voraussetzungen für Logistikstandorte, alleinig auf "Lagegunst" an BAB Anschlussstellen/Kreuzungen abgestellte Ansiedlungen ohne Schnittstellen zu Schiene und Wasser sind zu verwehren.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung sollen Logistikfunktionen gebündelt und auf hierfür geeignete Standorte gelenkt werden. Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.	
<p><b>Privat - ID 1018</b> Ich bitte folgende Hinweise im Berlin nahen Raum (Speckgürtel) verbindlicher fest zu schreiben: Keinerlei Ausnahmenregelungen für nicht Nahversorgungsrelevanten Großflächigen Einzelhandel außerhalb von Zentralen Orten, gerade im Kombination mit angeblich touristisch geprägten Freizeit-Erlebniseinrichtungen (Erlebnishopping).</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m<sup>2</sup> und bis zu 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Insofern wäre ein völliger Verzicht auf die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte im Ergebnis der Abwägung nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1018</b> Ich bitte folgende Hinweise im Berlin nahen Raum (Speckgürtel) verbindlicher fest zu schreiben: Strikte Ablehnung bei Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Nichtproduktive Gewerbeansiedlungen, insbesondere für</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Logistikcenter, Shoppingcenter, ortsuntypische Touristikangebote etc.		<p>Regelung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine verbindliche, d.h. letztabgewogene landesplanerische Vorrangfestlegung z.B. in Form eines zielförmigen Umwandlungsverbotes würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachspezifische agrarstrukturelle Belange sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1018</b> Ich bitte folgende Hinweise im Berlin nahen Raum (Speckgürtel) verbindlicher fest zu schreiben: Freiräume zwischen den Siedlungsachsen sind deutlicher zu schützen und für die Ortsnahe Erholung vorzuhalten, ggf. Neuaufnahmen (Schaffung) in (von) Freiraumverbünde.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind diese in die Gebietskulisse einbezogen. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Siedlungsstern sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1019</b></p> <p>Die Stadt Kremmen ist mein Geburtsort und ihre Entwicklung liegt mir sehr am Herzen. In den zurückliegenden Jahren wurde sehr viel für die Entwicklung der Infrastruktur geleistet. Es gibt 3 große Supermärkte, zwei Grundschulen und eine Oberschule, Kindergärten und ein Gewerbegebiet, in dem ca. 1.000 Menschen einen Arbeitsplatz gefunden haben. Seit einigen Jahren gibt es mehr Arbeitnehmer, die in die Stadt kommen als Auspendler. Weiterhin gibt es mit der Sanaklinik in Sommerfeld ein großes Klinikum mit Rehaklinik. Kremmen liegt an der Bahnlinie des RE 6 und RB 55, wo halbstündlich eine Bahnverbindung in Richtung Berlin bzw. Neuruppin - Wittenberge besteht. Gegenwärtig soll der Takt des RE 6 von stündlich auf halbstündlich verdichtet werden, da der Bedarf das erfordert. Als touristisches Highlight haben wir in Kremmen das Scheunenviertel, das größte noch existierende Scheunenviertel in Deutschland, das viele Besucher anzieht. Auch drei große Landwirtschaftsbetriebe bieten Besuchern der Stadt über Monate ein großes touristisches Angebot. Es ist mir deshalb unverständlich, dass Kremmen in Ihrem Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht dem engeren Entwicklungsraum zugeordnet wird. Gerade die bereits vorhandene Infrastruktur sollte in der Planung Berücksichtigung finden. Es entsteht für mich der Eindruck, dass in Ihrem Plan vom grünen Tisch aus mit einem Zirkel der Entwicklungsraum benannt wurde ohne vorhandene wichtige Details zu sehen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden anhand der letztverfügbaren Daten überprüft, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass Kremmen weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1019**



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Inzwischen gibt es eine zunehmende Nachfrage für Baugrundstücke bzw. Mietwohnungen, die nicht mehr befriedigt werden kann. Gerade junge Leute wollen in unserer Stadt leben und suchen Wohnraum. An der Bereitstellung von hochwertigem Wohnraum hängt meiner Meinung nach die weitere Entwicklung unserer Stadt ab.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. In diesem Rahmen wird der Gemeinde die Ausweisung von Bauflächen ermöglicht. Eine Erweiterung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in diesen Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1020</b> Die Braunkohlenplanung in Brandenburg ist an den Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen (Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 14. März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>)). Ich fordere Sie dringend auf, in diesen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung keinen Neuaufschluss mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen:            Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.            Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Forst-Hauptfeld, deren Abbau durch den vorliegenden Planentwurf nicht ausgeschlossen ist, für die aber eine Bergbauberechtigung gemäß Bundesberggesetz für den Bodenschatz Braunkohle existiert (Siehe u.a. Bundestagsdrucksache 17/12229). Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohleabbau in Anspruch genommen wird. Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, dass die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt. Des Weiteren nutze ich den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>der Energiestrategie zugeordnet. Die Auseinandersetzung mit möglichen Stoffeinträgen in Gewässer ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, dies erfolgt in den bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich habe bereits zum ersten Entwurf des LEP HR eine Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem zweiten Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigefügt ist, halte ich meine Stellungnahme aus dem Jahr 2016 aufrecht.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1020</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1021</b> Bitte berücksichtigen Sie die 10-H Abstandsregel (WEA zur Wohnbebauung), wie sie in Bayern erfolgreich umgesetzt wurde. Dies würde sowohl dem Naturschutz wie auch der Lebensqualität der Menschen hier in der Uckermark zugute kommen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1022</b> Ich schließe mich vollinhaltlich den Ausführungen und den dazu übermittelten Anlagen von Herrn B. an und bitte auch um Ihre Antwort auf die Stellungnahme.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1023</b> Die Abkopplung der kleineren Städte und Gemeinden von der Entwicklung, hierzu zähle ich auch Kremmen mit seinen Ortsteilen, wird durch die Beschränkung der Einwohnerentwicklung, sprich für 1000 Einwohner sind max. 1 ha Fläche für die weitere Wohnbebauung in den nächsten 20 Jahren möglich, aktiv durch das Land Berlin und Brandenburg betrieben. Das die demografische Entwicklung am Autobahnring inkl. 10 km dahinter zurückgeht, ist keine aktuelle und den gegenwärtigen Gegebenheiten entsprechende reale Einschätzung! Aus meiner mehr als 26-jährigen beruflichen Erfahrung erleben wir gerade jetzt einen regelrechten Bauboom im Umland, speziell in den autobahnnahen Bereichen. Wir versuchen mit den Gemeinden eine Entwicklung zu kreieren, bei der sowohl die ältere Bevölkerung als auch die hinzugezogenen Bürger eine Perspektive im ländlichen Bereich haben. Geben Sie diesen Leuten eine Chance und begehen Sie nicht den gleichen Fehler, wie bei dem fehlerbehafteten ersten Landesentwicklungsplan. Wir versuchen derzeit ein modellhaftes Konzept für eine Kombination von betreutem Wohnen und Wohnbebauung auf den Weg zu bringen, bei dem langjährige ortsansässige Staffelder Bürger ihren Lebensabend in dem Ort</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ein Widerspruch zwischen dem Anliegen älterer ortsansässiger Bürger, ihren Lebensabend in ihrem Heimatort zu verbringen und der Festlegung des LEP HR ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbringen können, in welchem sie bisher den Großteil ihres Lebens verbracht haben. Mit den von Ihnen auferlegten Schranken, werden diese Menschen in Pflegeeinrichtungen gehen müssen, die es zur Zeit nicht gibt und auch in absehbarer Zeit nicht geben wird. Geben Sie den Gemeinden speziell Kremmen mit seinen Ortsteilen Raum für eine gute vernünftige Entwicklung.</p>			
<p><b>Privat - ID 1024</b> Die Städte Königs Wusterhausen und Wildau sowie die Gemeinde Wildau sollten, analog zu den Mittelzentren in Funktionsteilung, ein Oberzentrum in Funktionsteilung bilden. Das direkte Flughafenumfeld muss weiter gestärkt werden um eine optimal wirtschaftliche Strahlkraft auf das gesamte Land entfalten zu können. Die drei Kommunen müssen hierfür noch enger zusammenarbeiten.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der ggü. den Mittelzentren herausragenden Funktionsausstattung in diesen Oberzentren wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings der Städte ist aus raumordnerischer Sicht kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt. Das Ziel, das direkte Flughafenumfeld weiter zu stärken, um eine optimal wirtschaftliche Strahlkraft auf das gesamte Land entfalten zu können und die engere Zusammenarbeit der drei benannten Kommunen hängt nicht von einer Festlegung als funktionsteiliges Oberzentrum ab.</p>	
<p><b>Privat - ID 1024</b> Kommunen sollten einheitlich, über das gesamte Gemeindegebiet hinweg, behandelt werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Damit soll die Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte gelenkt werden. Eine einheitliche Behandlung über das gesamte Gemeindegebiet hinweg würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur der Gemeinden im Berliner Umland entgegenstehen. Zusätzlicher Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum wären die Folgen. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland wiegt hier schwerer als das Anliegen einer unbegrenzten Siedlungsentwicklung in den gesamten Gemeindegebieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1024</b> Der Gestaltungsraum Siedlung sollte im Berliner Umland vergrößert werden. Eine Festlegung anhand von Bahnstrecken scheint hier weniger sinnvoll. Auch die Autobahnen und insbesondere</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete</p>	<p>Die Aufnahme eines Kriteriums „Autobahnanbindung“ würde den Steuerungsansatz zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Berliner Umland im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
das Gebiet um den Berliner Ring (mindestens +10 km) sollte mit einbezogen werden.	Hinweise	entgegenstehen, da damit zusätzlicher Individualverkehr auf die Straße gelenkt werden würde. Die Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel.	
<b>Privat - ID 1025</b> Die Tagebaue sollten sofort eingestellt und Neuaufschlüsse verboten werden. Ich bin Eigentümer eines Grundstücks am Pinnower See. Seit 1996 ist der Wasserspiegel des Sees um 2,30 m gesunken. Inzwischen hat sich der See geteilt. Lange wurde die Grundwasserabsenkung als Ursache bestritten. Inzwischen hat auch die Landesregierung erkannt, warum die Wasserspiegel in den Gewässern rund um den Tagebau Jänschwalde sinken. Umso dringender wird jetzt das Handeln!	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung keinen Neuaufschluss mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Schäden und weiteren Auswirkungen erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.	nein
<b>Privat - ID 1027</b> Die Braunkohlenplanung in Brandenburg ist an den Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Ich bin Bewohner/Grundeigentümer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord, deren Abbau durch den	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung keinen Neuaufschluss mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist der Energiestrategie zugeordnet. Die Auseinandersetzung mit möglichen Stoffeinträgen in Gewässer ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, dies erfolgt in den bergrechtlichen	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorliegenden Planentwurf nicht ausgeschlossen ist, für die aber eine Bergbauberechtigung gemäß Bundesberggesetz für den Bodenschatz Braunkohle existiert. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohleabbau in Anspruch genommen wird. Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, dass die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt. Desweiteren nutze ich den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	
<p><b>Privat - ID 1027</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1027</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich habe bereits zum ersten Entwurf des LEP HR eine Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem zweiten Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigefügt ist, halte ich meine Stellungnahme aus dem Jahr 2016 aufrecht.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1028</b> Die Braunkohlenplanung in Brandenburg ist an den Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen (Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 14. März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>). Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Ich bin Bewohner + Grundstückseigentümer + Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Tagebau Jänschwalde Nord, deren Abbau durch den vorliegenden Planentwurf nicht ausgeschlossen ist, für die aber eine Bergbauberechtigung gemäß Bundesberggesetz für den Bodenschatz Braunkohle</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung keinen Neuaufschluss mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist der Energiestrategie zugeordnet. Die Auseinandersetzung mit möglichen Stoffeinträgen in Gewässer ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, dies erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>existiert (Siehe u.a. Bundestagsdrucksache 17/12229 ). Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohleabbau in Anspruch genommen wird. Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, dass die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt. Desweiteren nutze ich den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1028</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich habe bereits zum ersten Entwurf des LEP HR eine Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem zweiten Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigefügt ist, halte ich meine Stellungnahme aus dem Jahr 2016 aufrecht.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1029</b> Die Braunkohlenplanung in Brandenburg ist an den Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen (Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 14. März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>)). Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Ich bin Bewohner und Grundeigentümer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Drachhausen, deren Abbau durch den vorliegenden Planentwurf nicht ausgeschlossen und für die eine Bergbauberechtigung gemäß Bundesberggesetz für den Bodenschatz Braunkohle existiert (Siehe u.a. Bundestagsdrucksache</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung keinen Neuaufschluss mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes. Das Thema ist der Energiestrategie zugeordnet. Die Auseinandersetzung mit möglichen Stoffeinträgen in Gewässer ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, dies erfolgt in den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>17/12229 ). Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohleabbau in Anspruch genommen wird. Drachhausen ist ein zentraler Bestandteil des wendischen Siedlungsgebietes, dass in der Verfassung des Landes Brandenburg ausdrücklich geschützt ist. Damit sich dieser Schutz gegen die Interessen eventueller Bergbautreibender durchsetzen kann, benötigt er eine Konkretisierung im Landesentwicklungsplan, die auch für die Braunkohlenplanung verbindlich ist. Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, dass die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt. Desweiteren nutze ich den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1029</b>          Ich habe bereits zum ersten Entwurf des LEP HR eine Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem zweiten Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigefügt ist, halte ich meine Stellungnahme vom Dezember 2016</p>	<p>VII.4          Beteiligung und          Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
aufrecht.		<p>der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1029</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1030</b> In einer Mittelungsvorlage (MV-GV/2016-0029) wurde den Gemeindevertretern am 08.12.2016 die Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf LEP-HR Berlin-Brandenburg zur Kenntnis gegeben. Diese Stellungnahme wurde inhaltlich weder mit den Mitgliedern des Ausschusses für Bauen und Gemeindeentwicklung, den Ortsbeiräten, noch mit den Gemeindevertretern abgestimmt. Ich kann den von der Verwaltung dargelegten Ausführungen zur angeblichen Leistungsfähigkeit des SPNV in Wandlitz nicht folgen, denn es ist Tatsache, dass die Anbindung der Wandlitzer Ortsteile an das Berliner Nahverkehrsnetz lediglich von der Niederbarnimer Eisenbahn realisiert werden kann. Dieses Verkehrsunternehmen jedoch betreibt hier eine eingleisige Strecke, auf der Züge mit 3 Waggons im Stundentakt verkehren. Auch wenn jetzt an der Möglichkeit der Verkürzung der</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Die Prüfung zur Einbeziehung der Achse Wandlitz in den Gestaltungsraum Siedlung erfolgte anhand dieser einheitlichen Methodik und einheitlicher Kriterien. Im Ergebnis der Prüfung erfüllt die Gemeinde Wandlitz die Kriterien, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt zu werden. Das Ergebnis ist in der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Planentwurf dokumentiert. Die Frage der Taktdichte oder Zuglängen obliegt nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Taktfrequenz auf einen Halbstundentakt bis Klosterfelde geplant ist, bleibt die Leistungsfähigkeit dieser Strecke doch weit hinter den benachbarten Entwicklungsachsen mit ihrer Regional- und S-Bahnanbindung zurück. Im 1. Entwurf zum LEP-HR waren Sie zu einer vergleichbaren Einschätzung gekommen und ich kann die Gründe für eine Neubewertung dieses Kriteriums nicht erkennen. Zitat Stellungnahme der Verwaltung; "... Die Gemeinde Wandlitz kann, obwohl die Ausstattung der Grundversorgung mit Schulen, allgemeinmedizinischen und auch fachmedizinischen Versorgungseinrichtungen, stationärem Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtungen, festen Angeboten der Jugendbetreuung, Freiluftsportanlagen mit Normalspielfeld, Sport- und Versammlungshallen, Apotheken, Bank- oder Sparkassenfilialen, Postdienstleistungen und 4 Bibliotheken vorhanden ist, ..... Dies trifft vollumfänglich für den Ortsteil Wandlitz zu ...." Tatsache aber ist, dass die Schulen an ihre Leistungsgrenze kommen, die Kitas trotz belegungserhöhender Sondergenehmigungen lange Wartelisten haben, die Filiale der Berliner Volksbank gerade geschlossen wurde, das Gymnasium eine neue Sporthalle benötigt und für das Jugendfreizeitangebot eine vorübergehende Containerlösung geschaffen werden soll, da sich der Bau des Jugendclubs seit Jahren verschiebt. Ich sehe als geboten, dass für eine Einschätzung über Achsenzwischenraum oder Achsenentwicklungsgemeinde die tatsächlichen Grundfunktionalen Voraussetzungen kritisch geprüft und realistisch bewertet werden und nicht von einer pauschalen, verbalen Beschreibung der betroffenen Verwaltung abhängig gemacht werden.</p>		<p>der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sie ist Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1031</b></p> <p>Wir möchten, dass die Flächennutzung für den Ort Sommerfeld überdacht wird. Durch die im Ort ansässige Klinik besteht für die ca. 430 Beschäftigten großer Bedarf im Umfeld guten und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Des Weiteren gibt es viele Familien deren Nachwuchs ebenfalls mit ihren Familien im Ort nach Wohnungen und Wohnhäusern sucht. Wir bitten Sie deshalb inständig, die Flächennutzungsplanung für den Ort Sommerfeld zu überdenken.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Der LEP HR sieht Festlegungen zur übergemeindlichen Steuerung der räumlichen Entwicklung in der Hauptstadtregion vor (Raumordnungsplanung). Die Flächennutzungsplanung obliegt der Gemeinde. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung durch den LEP HR ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Wir möchten, dass die Flächennutzung für den Ort Sommerfeld überdacht wird. Durch die im Ort ansässige Klinik besteht für die ca. 430 Beschäftigten großer Bedarf im Umfeld guten und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Des Weiteren gibt es viele</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Der LEP HR sieht Festlegungen zur übergemeindlichen Steuerung der räumlichen Entwicklung in der Hauptstadtregion vor (Raumordnungsplanung). Die Flächennutzungsplanung obliegt der Gemeinde. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung durch den LEP</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Familien deren Nachwuchs ebenfalls mit ihren Familien im Ort nach Wohnungen und Wohnhäusern sucht. Wir bitten Sie deshalb inständig, die Flächennutzungsplanung für den Ort Sommerfeld zu überdenken.</p>		<p>HR ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1033</b>  Im gesamten Raum Kremmen existiert ein regelrechter Babyboom. Wir selbst erwarten im Sommer auch unser zweites Kind. Im letzten Jahr wurde erstmals in der Geschichte von Kremmen in hervorragender Zusammenarbeit von evangelischer Kirche, Stadt Kremmen und Landkreis Oberhavel eine Krabbelgruppe, wie man sie aus Berlin kennt, eröffnet. Dieses Jahr wurde zusätzlich um den Bedarf zu befriedigen ein Mütter-Kaffee (der Krümel-KLUB im Kremmener Klub Haus) mit freundlicher Unterstützung der Bäckerei Plentz eröffnet. Umso mehr hat mich der aktuelle Entwurf des LEP HR verwundert. Dieser sieht ein</p>	<p>II.5  Demographische  Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsrückgang von rund 10% vor. Diese Zahl hat mit der Realität nichts zu tun. Diese Aussage wird sich mit Sicherheit auch über Statistiken des Bürgeramts Kremmen bestätigen lassen. Kremmen wächst!</p>		<p>Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kremmen ist ein wichtiges Zentrum für die Region und muss in die Liste der Grundzentren aufgenommen werden! Eine schwammige Formulierung wie sie in Z 3.3 auf Seite 25 steht ist nicht hinnehmbar.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Inwieweit der Ortsteil Kremmen ein wichtiges Zentrum für die Region ist und inwieweit Kremmen von der Regionalplanung als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden kann, wird die Regionalplanung zu gegebener Zeit ermitteln. Eine "Liste der Grundzentren", in die Kremmen aufgenommen werden könnte, existiert daher nicht. Der Hinweis auf eine "schwammige Formulierung" ist nicht nachvollziehbar.	nein
<b>Privat - ID 1033</b> Kremmen braucht weiterhin bezahlbare Bauflächen um den aus Berlin nach Kremmen ziehenden Familien Flächen bereitstellen zu können. Die im Punkt Z 5.5 auf Seite 30 dargestellte Bedarfsfestlegung muss den tatsächlichen Zahlen Rechnung tragen und deutlich mehr als 1ha pro 1000 Einwohner ermöglichen.	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
<b>Privat - ID 1033</b> Die Achse M (Hennigsdorf, Velten, Oberkrämer) muss bis nach Kremmen (einschließlich der Ortsteile) verlängert werden.	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und planerisch nicht sinnvoll. Die Stadt Kremmen erfüllt	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).	
<p><b>Privat - ID 1034</b></p> <p>Die Ausweisung von Wandlitz als sogenannte Achsengemeinde im 2. Entwurf des LEP-HR, halte ich für falsch. Dies begründe ich wie folgt: 1. Im sachlichen Teilplan " Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" der Regionalen Planungsgemeinschaft wird bereits bei der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Basdorf-Süd die Wege zum Gebiet als räumliche Zäsur angesehen. Trotzdem wurde Basdorf-Süd als Vorbehaltsgebiet in dieser regionalen Planung ausgewiesen. Nun weist die Gemeinsame Landesplanungsplanung zusätzlich den Raum um dieses Vorbehaltsgebiet herum zusätzlich als Entwicklungsachse aus. Derzeitig ist bereits die L100 in den Morgen- und Abendstunden von Wandlitz bis an die Berliner Stadtgrenze fast vollständig zu gestaut. Eine weitere Entwicklung des Verkehrs auf der Straße ist nicht möglich. 2. Die Gemeinde Wandlitz verweist in ihrer Stellungnahme unter anderem auf die NEB-Strecke und deren angebliche Leistungsfähigkeit. Dies ist gerade nicht der Fall. Weder eine Verkürzung der Taktzeiten noch eine Verlängerung des 1/2-Studentaktes nach Klosterfelde ist, wie man der Presse entnehmen kann, überhaupt möglich. Das Wunschdenken einer Gemeindeverwaltung sollte nicht zur Grundlage einer derartig langfristigen Planung wie der des LEP genommen werden. Es stellt tatsächlich so dar, dass an Wochenenden in den von Berliner Besucherströmen hochfrequentierten Bahnhof Wandlitzsee, der in unmittelbarer Nähe zum Liepnitzsee und zum Wandlitzsee liegt, Reisende nicht mehr mitgenommen werden. Das</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Die Prüfung zur Einbeziehung der Achse Wandlitz in den Gestaltungsraum Siedlung erfolgte anhand dieser einheitlichen Methodik und einheitlicher Kriterien. Im Ergebnis der Prüfung erfüllt die Gemeinde Wandlitz die Kriterien, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt zu werden. Das Ergebnis ist in der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Planentwurf dokumentiert. Weder die Frage der Taktichte oder Zuglängen noch die Frage von Waldumwandlungen oder der Wasserversorgung obliegen der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der Fachplanungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wandlitzer und das Bernauer Ordnungsamt richten schon jetzt auf Grund der hohen Anzahl von Ordnungswidrigkeiten durch vorwiegend Berliner Besucher des Liepnitzwaldes zusätzliche Streifen ein. Es gibt erste Planungen in Wandlitz direkt, den Verkehr der L100 durch Wohngebiete zu entlasten. Wandlitz ist offensichtlich mit seiner derzeitigen als auch zukünftigen Situation als Achsenzwischenraum mehr als ausgelastet. Da Bernau und Oranienburg jeweils als Entwicklungsachsen gelten, sollte Wandlitz, vor allem in Hinblick auf die heute bereits offensichtliche ungenügende verkehrliche Situation sowohl auf der Straße, als auch auf der Schiene, weiterhin als Achsenzwischenraum gelten. 3. Der LEP-HR hat nach meiner Ansicht neben anderen Funktionen auch die der Sauerstoffzuleitungsfunktion in die Stadt Rechnung zu tragen, ebenso wie die der klimatischen Entwicklung rund um die Stadt. Die für die Berliner Forsten zuständige Senatorin hat dies wohl mit im Blick gehabt, als sie sich gegen die Verpachtung des Liepnitzwaldes an Windenergieanlagenbetreiber aussprach und somit die Waldfunktion für diesen Bereich für die Stadt Berlin sicherte. Durch den derzeitigen und zukünftigen Zuzug fallen allerdings in der Gemeinde immer mehr Bäume. Schon jetzt können diese radikalen Entnahmen nicht mehr durch Neupflanzungen kompensiert werden. Dies wurde durch einen Pressebericht, bei dem die UNB des Landkreises Barnim zur Situation der Baumfällungen in Wandlitz befragt wurde, unterlegt. Waldumwandlungen tritt die Gemeinde nicht rigoros genug gegenüber. Auf Nachfrage teilte die Gemeindeverwaltung mit, dass die Auflagen der Bebauungspläne zur Neubepflanzung nur im geringsten Maß kontrolliert werden können. Als Grund wurde die nur unzureichende Ausstattung mit Mitarbeitern angegeben. Darum finden Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Siedlungsgebiet nur unzureichend bis gar nicht statt. 4. In ihrer</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stellungnahme verweist die Gemeinde Wandlitz unter anderem auf den stetigen Ausbau der Infrastruktur, wie den Wasser- und Abwasserleitungen. Es stellt sich tatsächlich aber so dar, dass der Wasserdruck in den Siedlungsgebieten in den Sommermonaten als ungenügend einzustufen ist. Eine Erweiterung um weitere 5 % wird diese Sachlage noch verschärfen, eine noch höhere Zahl der Entwicklung der Bevölkerung zu massiven Nutzungseinschränkungen führen. Zudem gibt es im politischen Wandlitz Überlegungen, sich vom NWA, dem hiesigen Wasserverband, abzukoppeln. Die Folgen einer solchen Entwicklung für die Versorgungssicherheit sind noch gar nicht abzusehen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1035</b>            Unmittelbar an die von uns bewohnte Luchstraße 29 schließt eine von uns erworbene landwirtschaftliche Nutzfläche (8000 m<sup>2</sup>) an, welche seit über 30 Jahren nicht mehr für diese Zwecke genutzt wird. Unsere Zielvorstellung besteht darin, aus dieser Ackerfläche mittelfristig Bauland zu machen. Diese Baulandfläche kann auch zum Zwecke des bezahlbaren sozialen Wohnungsbaus und zum altersgerechten Wohnen und Leben genutzt werden. Die Luchstraße liegt strategisch günstig unmittelbar an der oben benannten Bahntrasse und mit direkter Anbindung an die Bundesstraße „B101“, als Zubringer in die Metropolen Berlin / Potsdam und in die Kreisstadt Luckenwalde, des Landkreises Teltow-Fläming. Zur besseren Veranschaulichung der beschriebenen Situation und zur Entfaltung des Potenzials der Wohnsiedlungsfläche „Luchstraße“ werden diesem Schreiben nachstehend aussagekräftige Bilder beigefügt.</p>	<p>III.5.5.1            Örtlicher Bedarf /            Eigenentwicklung            außerhalb der            Schwerpunkte</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung von Bauflächen obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1035</b> Der örtliche Bedarf an Wohnraum / Baugrundstücken für Wohnsiedlungsflächen in den Grundzentren (zentrale Orte, bzw. grundfunktionaler Schwerpunkt) ist mit 1 ha je 1000 Einwohner viel zu niedrig bemessen. Bei der Entwicklung / Ausweisung von zukünftigen Wohnsiedlungsflächen wurde auf die Bevölkerungsstatistik aus dem Jahre 2015 zurückgegriffen, jedoch wächst die Einwohnerzahl des Landes Brandenburg, auch durch den Zuzug aus Berlin, bereits zum dritten Mal in Folge (vgl. Märkische Allgemeine Zeitung; 27.04. 2018, S. 8, Michael Jungclaus MdL Brandenburg Bündnis 90 / Die Grünen).</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1035</b> Die Wachstumsreserve von zusätzlich 2 ha je 1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren ist zu niedrig bemessen. Die Luchstraße (Trebbin) liegt beispielsweise parallel entlang der bedeutsamen Bahntrasse München – Leipzig – Berlin – Hamburg. Aufgrund dieser Bedeutsamkeit der infrastrukturellen Lage der Stadt Trebbin, ist eine großzügigere Bemessung der Entwicklung von Wohnraumflächen zu begrüßen und auch zwingend notwendig, um Mittelzentren und die Metropolregion Berlin nicht einseitig zu bevorzugen und für eine Entspannung am Wohnungs- und Grundstücksmarkt zu sorgen. Dies kann durch die Bereitstellung günstigerer Baulandflächen in den Grundzentren / grundfunktionale Schwerpunkte ermöglicht werden. Frau T.,</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leiterin vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Teltow-Fläming bekundet, dass bereits jetzt die Flächen für noch unbebautes Bauland zu gering sind. Aus diesem Grunde stiegen die Preise für noch unbebautes Bauland in der erweiterten Metropolenregion, im Vergleich zu 2016, um ca. 123% an. Die Käufe und Verkäufe von bebauten wie unbebauten Flächen konzentrieren sich schon heute verstärkt auf die Städte Luckenwalde und Jüterbog. Trebbin, gelegen zwischen Ludwigsfelde und Luckenwalde, kann hier für Entlastung sorgen, wenn im Landesentwicklungsplan z. B. eine größere Reservefläche für Wohnsiedlungsflächen in den „Grundzentren“ eingeräumt wird.</p>		<p>Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1036</b> Unmittelbar an die von uns bewohnte Luchstraße 29 schließt eine von uns erworbene landwirtschaftliche Nutzfläche (8000 m<sup>2</sup>) an, welche seit über 30 Jahren nicht mehr für diese Zwecke genutzt wird. Unsere Zielvorstellung besteht darin, aus dieser Ackerfläche mittelfristig Bauland zu machen. Diese Baulandfläche kann auch zum Zwecke des bezahlbaren sozialen Wohnungsbaus und zum altersgerechten Wohnen und Leben genutzt werden. Die Luchstraße liegt strategisch günstig unmittelbar an der oben benannten Bahntrasse und mit direkter Anbindung an die Bundesstraße „B101“, als Zubringer in die Metropolen Berlin / Potsdam und in die Kreisstadt Luckenwalde, des Landkreises Teltow-Fläming. Zur besseren Veranschaulichung der beschriebenen Situation und zur Entfaltung des Potenzials der Wohnsiedlungsfläche „Luchstraße“ werden diesem Schreiben nachstehend aussagekräftige Bilder beigefügt.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung von Bauflächen obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1036</b> Der örtliche Bedarf an Wohnraum / Baugrundstücken für Wohnsiedlungsflächen in den Grundzentren (zentrale Orte, bzw. grundfunktionaler Schwerpunkt) ist mit 1 ha je 1000 Einwohner viel zu niedrig bemessen. Bei der Entwicklung / Ausweisung von zukünftigen Wohnsiedlungsflächen wurde auf die Bevölkerungsstatistik aus dem Jahre 2015 zurückgegriffen, jedoch wächst die Einwohnerzahl des Landes Brandenburg, auch durch den Zuzug aus Berlin, bereits zum dritten Mal in Folge (vgl. Märkische Allgemeine Zeitung; 27.04. 2018, S. 8, Michael Jungclaus MdL Brandenburg Bündnis 90 / Die Grünen).</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1036</b> Die Wachstumsreserve von zusätzlich 2 ha je 1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren ist zu niedrig bemessen. Die Luchstraße (Trebbin) liegt beispielsweise parallel entlang der bedeutsamen Bahntrasse München – Leipzig – Berlin – Hamburg. Aufgrund dieser Bedeutsamkeit der infrastrukturellen Lage der Stadt Trebbin, ist eine großzügigere Bemessung der Entwicklung von Wohnraumflächen zu begrüßen und auch zwingend notwendig, um Mittelzentren und die Metropolregion Berlin nicht einseitig zu bevorteilen und für eine Entspannung am Wohnungs- und Grundstücksmarkt zu sorgen. Dies kann durch die Bereitstellung günstigerer Baulandflächen in den Grundzentren / grundfunktionale Schwerpunkte ermöglicht werden. Frau T.,</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leiterin vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Teltow-Fläming bekundet, dass bereits jetzt die Flächen für noch unbebautes Bauland zu gering sind. Aus diesem Grunde stiegen die Preise für noch unbebautes Bauland in der erweiterten Metropolenregion, im Vergleich zu 2016, um ca. 123% an. Die Käufe und Verkäufe von bebauten wie unbebauten Flächen konzentrieren sich schon heute verstärkt auf die Städte Luckenwalde und Jüterbog. Trebbin, gelegen zwischen Ludwigsfelde und Luckenwalde, kann hier für Entlastung sorgen, wenn im Landesentwicklungsplan z. B. eine größere Reservefläche für Wohnsiedlungsflächen in den „Grundzentren“ eingeräumt wird.</p>		<p>Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1038</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1038</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1038</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliederei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems. gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an</p>		<p>ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen." Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	<p>Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1038</b>            Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)" Absatz 2 von dieser</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>		<p>des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	
<p><b>Privat - ID 1038</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1038**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1039</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1039</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1039</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1039</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1039</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1039</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1040</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>		<p>Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1040</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfligerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker" Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen." Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1040</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1040</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.	nein
<p><b>Privat - ID 1040</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>		<p>bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1040</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1041</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1041**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
lassen.			
<p><b>Privat - ID 1041</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	nein
<b>Privat - ID 1041</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1041</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1041</b>            Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3            Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1042</b>            Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1042</b>            Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ergebenen Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am</p>		<p>Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1042</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1042</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>		<p>weiterer Standorte erfordern würde.</p>	
<p><b>Privat - ID 1042</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1042</b>            Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBI. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3            Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1043</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1043</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1043</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1043</b>          Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2          Ausnahmeregelung          Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1043</b>          Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem</p>	<p>III.7.3.2          Ausnahmeregelung          Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>		<p>Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	
<p><b>Privat - ID 1043</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1044</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1044</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1044</b>          Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1          Funktionszuweisung          Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1044</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1044</b>            Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.			
<p><b>Privat - ID 1044</b></p> <p>Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1	Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.	nein
<p><b>Privat - ID 1045</b></p> <p>Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1045</b></p> <p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1045</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in</p>		<p>"Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1045</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>		<p>Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1045</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1045</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1046</b></p> <p>Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1046</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems. gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten.</p>		<p>sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1046</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1046</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1046</b>            Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>		<p>Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	
<p><b>Privat - ID 1046</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBI. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1047</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.			
<p><b>Privat - ID 1047</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems. gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1047</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1047</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1047</b>            Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.			
<p><b>Privat - ID 1047</b></p> <p>Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1	Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.	nein
<p><b>Privat - ID 1048</b></p> <p>Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1048</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um</p>		<p>oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1048</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>		<p>Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1048</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1048</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.			
<p><b>Privat - ID 1049</b></p> <p>Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1049</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems. gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker" Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen." Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines</p>		<p>genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1049</b>          Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort</p>	<p>III.7.3.1          Funktionszuweisung          Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.		dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1049</b></p> <p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.	nein
<p><b>Privat - ID 1049</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1049</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1050</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>		<p>Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1050</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1050</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.			
<p><b>Privat - ID 1050</b></p> <p>Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.	nein
<p><b>Privat - ID 1050</b></p> <p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>		<p>Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1050</b>            Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3            Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1051</b>            Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1051</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1051</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfligerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ergebenen Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am</p>		<p>Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1051</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>		<p>Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	
<p><b>Privat - ID 1051</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1051</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1052</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1052</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1052</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flughafensystems. gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick,</p>		<p>Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1052</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1052</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1052</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBI. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1053</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist</p>		<p>Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1053</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1053</b>            Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>		<p>Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1053</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)" Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1053</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>		<p>Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1053</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1054</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1054</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker" Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen." Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly,</p>		<p>14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1054</b>            Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	nein

**Privat - ID 1054**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1054</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1054</b>            Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1	Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.	nein
<p><b>Privat - ID 1055</b>            Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1055</b>            Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ergebenen Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am</p>		<p>Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1055</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1055</b>          Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur</p>	<p>III.7.3.2          Ausnahmeregelung          Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Z.7.3 (2) neu gefasst werden.		weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.	
<p><b>Privat - ID 1055</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.	nein
<p><b>Privat - ID 1055</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1	Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1056</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1056</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1056</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1056</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1056</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1056</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBI. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1057</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.			
<p><b>Privat - ID 1057</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems. gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1057</b>          Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1          Funktionszuweisung          Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1057</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1057</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Z.7.3 (2) neu gefasst werden.		weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.	
<p><b>Privat - ID 1057</b>            Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1	Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.	nein
<p><b>Privat - ID 1058</b>            Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1058</b>            Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um</p>		<p>oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1058</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>		<p>Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1058</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1058</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.			
<p><b>Privat - ID 1059</b></p> <p>Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1059</b></p> <p>Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1059</b> Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker" Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen." Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1059</b>          Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2          Ausnahmeregelung          Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1059</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1059</b> Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1060</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>		<p>Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1060</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1060</b></p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1060</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1060</b>            Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>		<p>Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	
<p><b>Privat - ID 1060</b>            Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3            Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1061</b>            Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1061</b>            Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist</p>		<p>Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1061</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>	<p>III.7.3.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1061</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des</p>	<p>III.7.3.2            Ausnahmeregelung            Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>		<p>Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1061</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1061**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	<p>III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1062</b> Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1062</b> Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm (Neu hinzufügen: und Flüge, die der BER aus wirtschaftlichen und Kapazitätsgründen nicht umsetzen kann oder will und der durch Servicepartner an anderen Flugplatzstandorten in Brandenburg realisiert werden können.) Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (1) neu gefasst werden.</p>		<p>dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1062</b>  Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre) nahezu komplett ausgeschlossen bzw. das Thema dieser Leistungen und Notwendigkeiten, dies sich allein aus dem IST-Stand BER mit all seinen Kapazitätsengpässen und der dann mit Eröffnung sich ergebenden Konsequenzen aus dem Nachtflugverbot nicht thematisiert bzw. landesplanerisch ignoriert. Offensichtlich wurden auch im 2. Entwurf zum LEP die Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen 10 Jahren nicht berücksichtigt und die Anforderungen an den Luftverkehr in den nächsten 10 Jahren nicht realistisch eingeschätzt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flughafensystems. gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Es sollte alles unter dem Motto aktiviert werden: „Der BER ist stark, mit seinen Nachbarlandplätzen ist er stärker“ Die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt im Flächenland Brandenburg, wird im LEP negiert, in dem man Geschäftsreiseflugverkehr (Kurzstreckenverkehr) auf den Bahnverkehr umorientieren will. Wie sollen Regionalflugplätze wirtschaftlich betrieben werden, wenn der Flugverkehr auf Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 Tonnen beschränkt wird und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben sollen? (mit welchem Recht?) Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, um ad hoc-Charterprojekte, das Parken von größeren Luftfahrzeugen und deren Wartung zu ermöglichen und dass beispielsweise am BER nicht abzufertigende Verkehre realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick,</p>		<p>Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1062</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Ausgerechnet der Flugplatz Drewitz der wegen seiner maroden Betriebsflächen auf Flugbetrieb bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn unter VFR zugelassen ist, soll gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden? Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.			
<p><b>Privat - ID 1062</b>            Änderungsvorschlag Z 7.3 (Neu hinzufügen: Der Flughafen BER und seine Servicepartner) (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung (Streichen: des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz) (neu hinzufügen: anderer Flugplätze im Land Brandenburg darüber hinausgehende Verkehre zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche General Aviation/Business Aviation und Wartung von Luftfahrzeugen sowie die Kompensation der Defizite am BER hinsichtlich des dann bestehenden Nachtflugverbote und auftretender Kapazitätsengpässe.) Die Begründung muss nach Korrektur Z.7.3 (2) neu gefasst werden.</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.	nein
<p><b>Privat - ID 1062</b>            Streichen: Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVI. II Seite 154) bleibt unberührt.</p>	III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1	Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.	nein
<p><b>Privat - ID 1065</b>            Als Planungsingenieur für Luftverkehrsanlagen und Luftverkehrsplanungen habe ich mir den Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) für die Hauptstadtregion mit</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interesse angeschaut und bin zu der Überzeugung gelangt, dass dieser Entwurf nicht zur bedarfsgerechten Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur in der Hauptstadtregion beitragen wird. Die Ursache dafür, sehe ich darin, dass dieser Entwurf weiterhin an den rechtlich umstrittenen und entwicklungshemmenden Festlegungen des Konsensbeschlusses festhält und die bisherige Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur im Raum Berlin /Brandenburg nicht im erforderlichen Maß berücksichtigt. Das Festhalten an den Festlegungen im Konsensbeschluss, wonach der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, gedeckt werden soll, geht an der objektiven Realität vorbei. Sollte der Flughafen Tegel nach Eröffnung des BER geschlossen werden, dann besteht das internationale Flughafensystem in Berlin nur noch aus dem einen Flughafen BER. Während die Bundeswehr unter dem Argument der Verteilung des Fluglärms auf breiten Raum, die Neustrukturierung des Luftraumes um Berlin behindert, soll es laut LEP mit der Konzentration des Luftverkehrs der Hauptstadtregion auf einen Flughafen, der zudem noch im dichtbesiedeltem Randgebiet von Berlin liegt, zu einer Verringerung der Lärmbetroffenheit der Anwohner kommen. Was die Konzentration des gesamten Flugverkehrs auf den künftigen BER betrifft, geht der Entwurf des LEB nicht nur an den Kapazitätsgrenzen des BER vorbei, sondern ignoriert völlig das vorhandene und zu erwartende Verkehrsaufkommen der Allgemeinen Luftfahrt in der Hauptstadtregion. Um dem jetzigen und dem künftigen Anforderungen des Luftverkehrs in der Hauptstadtregion gerecht werden zu können, sollten eine ausreichende Anzahl von Regionalflugplätzen rund um Berlin so weiterentwickelt werden,</p>		<p>Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass sie über die erforderliche bodenseitige Flugplatzinfrastruktur, als auch über qualifizierte Lufträume zur Durchführung von Instrumentenflugbetrieb verfügen, um als Alternat-Flugplätze den Flughafen BER dienen zu können. Die im Entwurf des LEP weiterhin vorgesehene betriebliche Begrenzung der Regionalflugplätze ist weder zeitgemäß noch akzeptabel. Auf welcher rechtlichen Grundlage sollen diese Regionalflugplätze auch weiterhin auf den Betrieb mit Flugzeugen bis zu einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm beschränkt und Linienflugverkehr sowie Pauschalflugreiseverkehr in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig bleiben?</p>			
<p><b>Privat - ID 1065</b>            Das man der Entwicklung der Allgemeine Luftfahrt im Raum Berlin / Brandenburg offensichtlich keine Aufmerksamkeit geschenkt hat, zeigt sich darin, dass ausgerechnet der Flugplatz Drewitz, der wegen seiner verschlissenen Betriebsflächen auf Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen bis zu einem MTOW von 5,7 t auf Grasbahn, unter Sichtflugbedingungen am Tage (VFR) eingeschränkt wurde, gem. § 19 „Grundsatz der Raumordnung (G)“ Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen bleiben soll? Mit diesen Festlegungen verfügt der Entwurf des LEP über ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland, das eine bedarfsgerechte Entwicklung des Luftverkehrs im Raum Berlin / Brandenburg eher nicht erwarten lässt.</p>	III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz	Kenntnisnahme der Einschätzung. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz.	nein
<p><b>Privat - ID 1066</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>1. Der BER wurde als „mittelgroßer Flughafen mit einem modernen Zwei-Bahnen-System“ zur Befriedigung der nationalen/internationalen Luftverkehrsbedürfnisse der Region Berlin-Brandenburg mit maximal 360000 Flugbewegungen (Starts und Landungen) pro Jahr und für bis zu 30 Mio. Passagieren pro Jahr (Pax/a) geplant und genehmigt. Aufgrund des seither stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion plant die FBB derzeit einen Ausbau von BER („Infrastruktur Masterplan 2040“) in 5 Stufen auf bis zu 58 Mio Pax/a. Wegen der im Berliner Luftfahrtmarkt überwiegend eingesetzten Mittelstreckenflugzeuge mit ICAO Code letter „B“ (medium Flugzeuge, bis 24 m Spannweite) und „C“ (medium Flugzeuge, bis 36 m Spannweite) sind wegen der begrenzten Passagierzahlen dieser Flugzeugtypen die angestrebten Pax/a ohne eine 3. Start/Landebahn nicht zu erreichen. In der geplanten Ausbaustufe geht der BER weit über das ursprüngliche Konzept eines mittelgroßen Flughafens hinaus. 2. Das Singleairport-Konzept ist aufzugeben, hierdurch werden Lärm- und Umweltbelastungen verteilt, raumordnerische Konflikte, die mit dem Bau einer 3. Start/Landebahn verbunden sind, werden hierdurch vermieden. Der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg soll nicht auf den Ballungsraum Berlin alleine konzentriert werden. 3. Aufgrund des stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion ist ein neues, erweitertes Luftfahrtkonzept zu entwickeln, das andere, (bereits existierende) Flughäfen für verschiedene Luftverkehrssegmente mit einbezieht. Betriebsbeschränkungen peripherer Flughafen sind entsprechend zu modifizieren. 4. Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftfahrtkapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen BER Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1067</b></p> <p>Als betroffener Anwohner des BER-Standortes Schönefeld (in Muggelheim wohnend) muss ich kritisch feststellen, dass auch im vorliegenden 2.Entwurf unter „7. Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ zum Singlestandort BER in Schönefeld ignoriert wird, dass dieser sehr stadtnah gelegen ist (nahezu einem innerstädtischen Flughafen entspricht) und dicht bevölkert ist. Es wird auch nicht zur Kenntnis genommen, dass bereits im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006, in dem es um die Genehmigung eines mittelgroßen Regional-Flughafens mit 30 Mill Passagieren und 360.000 Flugbewegungen jährlich ging, zu den künftigen Fluglärmbelastungen u.a. nachfolgende kritische Ausführungen getroffen wurden: RN (Randnummer) 283 in der Urteilsfassung 1073: „Die Planfeststellungsbehörde mutet mithin einer Vielzahl von Lärmbetroffenen Opfer bis an die Grenze des rechtlich Hinnehmbaren zu“. RN 284 (Fassung 1073): „Die im Vergleich mit Tegel und Tempelhof geringere Anwohnerzahl kann nicht über die Lärmprobleme hinwegtäuschen, die durch das Planvorhaben am Standort Schönefeld aufgeworfen werden. Die Planfeststellungsbehörde lässt bei ihrer Gegenüberstellung außer Acht, dass die hier betroffene Gruppe zwar kleiner, das dieser Gruppe abverlangte Opfer aber merklich größer ist“. RN 285 (Fassung 1073): „Sollen sich mehr als 40.000 Personen, die Fluglärmbeeinträchtigungen jenseits der Zumutbarkeitsgrenze ausgesetzt werden...“. Bei der Entscheidung zum Standort Schönefeld sowohl im Konsensbeschluss vom Mai 1996 als auch im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 war jedoch dann von einem mittelgroßen Regional-Flughafen für den Bedarf von 30 Mill Passagieren ausgegangen worden. Deshalb wurde das</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan, bei dem es sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft handelt, betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Mit den beiden am BER existierenden Start- und Landebahnen können demnach die erforderlichen Flugbewegungen gut abgefertigt werden. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die dem damaligen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Prognose ging von etwa 30 Millionen Passagieren und 371 000 Flugbewegungen aus. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch keine Obergrenze festgelegt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.2006 war es zulässig, die Ermittlung des zu erwartenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnungsverfahren von 1994, in dem für einen Bedarf von 60 Mill Passagieren am Standort Sperenberg geplant worden war und die Nichteignung von Schönefeld aufgrund der dortigen Bevölkerungsdichte und die Unmöglichkeit eines Nachtflugverkehrs festgestellt worden war, für obsolet erklärt.</p> <p>Bei den jetzt rasch ansteigenden Fluggastzahlen, vor allem infolge des Billigflugverkehrs, der im LEPRO 2003 und LEPRO 2007 noch eine untergeordnete Rolle spielte, rechnet man künftig mit einem Bedarf für 58-60 Mill und mehr Passagieren und plant den weiteren Ausbau dieses ungeeigneten Standortes ( sog. Masterplan), ohne zu berücksichtigen, dass dies der ansässigen Bevölkerung nicht mehr zumutbar ist und wie schon im ROV von 1994 festgestellt ein anderer Standort dringend erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, warum seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg nicht schon längst Planungen für einen neuen Standort aufgenommen wurden, zumal die ständig steigenden Passagierzahlen Konsensbeschuß 1996 und LEPRO 2003 und 2007 als inzwischen überholt erscheinen lassen. Ein weiterer Kritikpunkt am vorgelegten 2.Entwurf des LEP HR besteht darin, dass die in 2012 in Berlin und Brandenburg durchgeführten Volksbegehren für ein Nachtflugverbot von 22 bis 06 Uhr einschließlich der Forderung, den nationalen und internationalen Luftverkehrsanschluß nicht allem auf den Ballungsraum Berlin zu konzentrieren, völlig ignoriert worden sind. Vom Brandenburger Landtag war dann am 27.Februar 2013 das in Brandenburg mit mehr als 106.000 Unterschriften (bei 80.000 erforderlichen) sehr erfolgreiche Volksbegehren angenommen worden. In Berlin sind immerhin 139129 Unterschriften von 162 294 eingereichten als gültig anerkannt worden, wobei das Ziel von 173 233 Personen nur knapp verfehlt worden war. Ebensowenig hat im vorgelegten Entwurf des LEP HR der am 24.September 2017 in Berlin mit einer</p>		<p>Fluglärms auf diese Prognose zu stützen und nicht auf die technisch maximal mögliche Auslastung des Flughafens. Das bedeutet jedoch nicht, dass über die damalige Prognose hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Zustimmung von 56,4 % erfolgreiche Volksentscheid für die Offenhaltung von Tegel Berücksichtigung gefunden. Als betroffener Anwohner des ungeeigneten BER-Standortes Schönefeld (Ostseite Nordbahn) fordere ich zusammenfassend die Prüfung und Berücksichtigung nachfolgender Anliegen: Nachtflugverbot von 22 bis 06 Uhr. Keine Konzentration des anwachsenden Flugverkehrs allein auf den Standort Schönefeld. Bei dem weiteren Anwachsen des Flugverkehrs über die genehmigte 30 Mill-Grenze hinaus - wie schon im ROV von 1994 geplant gewesen - einen anderen Standort zu suchen und auszubauen. Bis zur Inbetriebnahme eines neu zu bauenden Flughafens den Schallschutz entsprechend des Bedarfes unter Berücksichtigung der ergangenen Gerichtsurteile zu gewähren und nicht allem dem Gutdünken der FBB zu überlassen. Ich erwarte die Berücksichtigung meiner Kritikpunkte im zu überarbeitenden 2. Entwurf des LEP HR und nicht eine verdeckte, hinterhältige, gesetzlich verbrämte Aufwertung dieses von fast allen führenden Politikern anerkanntermaßen als am ungeeigneten bzw. falschen Standort erbauten Flughafens über die genehmigten 30 Mill Passagiere hinaus und die Abkehr vom sog. Masterplan in einer Größenordnung von zunächst 58 - 60 Mill Passagieren.</p>		<p>keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968). Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1067</b> Ich erwarte in einem angemessenen Zeitraum Unserseits eine Antwort auf meine Stellungnahme.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1068</b> Im vorgelegten 2. Entwurf wird unter " 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung" zum Singlestandort BER am Standort Schönefeld ignoriert, dass dieser dicht bevölkert ist und einem innerstädtischen Flughafen entspricht. Es wird wiederholt nicht zur Kenntnis genommen, dass im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 zu den künftigen Fluglärmbelastungen kritische Ausführungen getroffen wurden: RN (Randnummer) 283 in der Urteils-Fassung 1073: "Die Planfeststellungsbehörde mutet mithin einer Vielzahl von Lärmbetroffenen Opfer bis an die Grenze des rechtlich Hinnehmbaren zu."; RN 284 (Fassung 1073): "Die im Vergleich mit Tegel und Tempelhof geringere Anwohnerzahl kann nicht über die Lärmprobleme hinwegtäuschen, die durch das Planvorhaben am Standort Schönefeld aufgeworfen werden. Die Planfeststellungsbehörde lässt bei ihrer Gegenüberstellung außer Acht, dass die hier betroffene Gruppe zwar kleiner, das dieser Gruppe abverlangte Opfer aber merklich größer ist..."; RN</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan, bei dem es sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft handelt, betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>285 (Fassung 1073): "Sollen sich mehr als 40 000 Personen, die Fluglärmbeeinträchtigungen jenseits der Zumutbarkeitsgrenze ausgesetzt werden...". Bei der Entscheidung zum Standort Schönefeld im Konsensbeschluss vom Mai 1996 als auch im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 wurde von einem mittelgroßen Regional-Flughafen für den Bedarf von 30 Mill. Passagieren ausgegangen und entsprechend im Planfeststellungsantrag festgeschrieben! Im Raumordnungsverfahren (ROV) von 1994 wurde von einem Bedarf von 60 Mill. Passagieren ausgegangen und die Nichteignung von Schönefeld aufgrund der dortigen Bevölkerungsdichte und der Nichtmöglichkeit des Nachtflugverkehrs negiert! Im ROV von 1994 wurde festgestellt, dass bei weiterhin massiv steigenden Fluggastzahlen mit einem Bedarf von 58 - 60 Mill. Passagieren zu rechnen sei, während man den weiteren Ausbau dieses ungeeigneten Standortes plante, ohne zu berücksichtigen, dass dies der ansässigen Bevölkerung nicht mehr zumutbar und ein anderer Standort dringend erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, warum seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg nicht schon längst die überfälligen Planungen für einen neuen Standort aufgenommen wurden. Am vorgelegten Entwurf des LEP HR wird keinerlei Stellung bezogen auf die 2012 in Berlin und Brandenburg durchgeführten Volksbegehren für ein Nachtflugverbot von 22 bis 06 Uhr einschließlich der Forderung, den nationalen und internationalen Luftverkehrsanschluss nicht allein auf den Ballungsraum Berlin zu konzentrieren. Vom Brandenburger Landtag wurde am 7. März 2013 das in Brandenburg mit 106 000 Unterschriften sehr erfolgreiche Volksbegehren angenommen. In Berlin sind immerhin 139.000 Unterschriften als gültig anerkannt worden. Ebenfalls ist im Entwurf des LEP HR, der im September 2017 in Berlin mit einer Zustimmung von 56% erfolgreiche</p>		<p>abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Mit den beiden am BER existierenden Start- und Landebahnen können demnach die erforderlichen Flugbewegungen gut abgefertigt werden. Danach wird der BER auch bei voraussichtlich steigendem Passagieraufkommen in den nächsten Jahren seine Funktion als Einzelstandort für den internationalen und nationalen Luftverkehr der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erfüllen können. Zur Sicherung dieser Funktion ist es geboten, an der derzeit bereits geltenden landesplanerischen Steuerung des Luftverkehrs (Z 6.6 LEP B-B) außerhalb des BER auch im LEP HR festzuhalten. Die mit steigenden Passagierzahlen einhergehenden zusätzlichen Belastungen der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt werden in der Umweltprüfung im Verhältnis zur gleichzeitigen Entlastung der Bevölkerung an anderen Standorten betrachtet. Eine vertiefte und detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist dagegen nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung, sondern ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen. Insoweit verweist der Umweltbericht zutreffend auf die bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren von 2004. Die den damaligen Zulassungsverfahren zugrunde gelegte Prognose (30 Millionen Passagiere, 371 000 Flugbewegungen) war rechtlich nicht zu beanstanden. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch keine Obergrenze festgelegt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.2006 war es zulässig, die Ermittlung des zu erwartenden Fluglärms auf diese Prognose zu stützen und nicht auf die technisch maximal mögliche Auslastung des Flughafens. Das bedeutet jedoch nicht, dass darüber hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Volksentscheid für die Offenhaltung des Flughafens Tegel, nicht auffindbar. Als betroffene Anwohner des BER-Standortes Schönefeld (Ostseite Nord-Bahn) nehmen wir zum 2. Entwurf des LEP HR wie folgt Stellung: Nachtflugverbot von 22 bis 06 Uhr. Keine Konzentration des Flugverkehrs allein auf den Standort Schönefeld. Bei dem weiteren prognostizierten Anwachsen der Passagierzahlen einen anderen Standort auszubauen und den BER umzuwidmen bzw. einer sinnvollen Nutzung zu überführen, zumal das BVerwG in seinem Urteil vom 16. März 2006 als Grundlage für die Genehmigung zum Bau des BER von einem max. Fluggastaufkommen von 30 Mill. ausging. Bis zur Inbetriebnahme des neu zu bauenden Flughafens den vollständigen Schallschutz für alle(!) Bewohner in den von Fluglärm betroffenen Einflugschneisen in Schönefeld und Tegel zu gewährleisten und dies nicht der Willkür der FBB zu überlassen. In der Begründung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafen-Standortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBI Bbg Seite 594 ff) ist auf Seite 603 (seil, zur Raumordnung 1994) ausgeführt: „Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Menschen durch Fluglärm sind am Standort Schönefeld-Süd erheblich und nicht hinnehmbar“. Der Entwurf des LEP HR begründet sich mit der über 15 Jahre alten Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER in der Dimensionierung, die dem LEP FS 2003 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugrunde liegt. Diese Dimensionierung beschränkte sich auf einen internationalen Verkehrsflughafen für ein Passagieraufkommen von 30 Mio. PAX/a bei 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr. Hierauf allein waren damals die Untersuchungen beschränkt, weil man sich - wie es im LEP FS vom 28.10.2003 (GVBI Bbg S. 594 ff.), im Planfeststellungsantrag vom 17.12.1999, im</p>		<p>Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden.</p> <p>Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 ausdrücklich heißt - in Abkehr von dem Flughafenprojekt für 60 Mio PAX/a, das dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 zugrunde gelegt worden war und für das damals - wie das BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 zum Flughafenausbau Schönefeld ausdrücklich geschrieben hat - in „endgültiger und verbindlicher Abwägung“ der Standort Schönefeld für völlig ungeeignet erklärt worden war, im Konsensbeschluss vom 28.05.1996 für ein Flughafenprojekt für 30 Mio PAX/a entschieden hatte. Zu Ihrer Information die bestehende Rechtslage: Nach höchstrichterlicher Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 2006) und im Wortlaut des Planfeststellungsbeschlusses ist diese Planung (praktisch eine Verdoppelung der Kapazität) ohne neues Planfeststellungsverfahren und ohne neue Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unmöglich. Es ist also rechtswidrig, den bestehenden LEP SF einfach und ohne Planfeststellungsverfahren und erneuter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (den gegenwärtigen Entwicklungsstand berücksichtigend) in den LEP HR umzuwandeln!</p>		<p>dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968). Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1068</b> Wir gehen davon aus, dass Sie sich nicht rechtswidrig verhalten werden und erwarten in einem angemessenen Zeitraum eine Stellungnahme Ihrerseits zu unserem Schreiben!</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	
<p><b>Privat - ID 1069</b>  Im vorgelegten 2. Entwurf wird unter " 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung" zum Singlestandort BER am Standort Schönefeld ignoriert, dass dieser dicht bevölkert ist und einem innerstädtischen Flughafen entspricht. Es wird wiederholt nicht zur Kenntnis genommen, dass im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 zu den künftigen Fluglärmbelastungen kritische Ausführungen getroffen wurden: RN (Randnummer) 283 in der Urteils-Fassung 1073: "Die Planfeststellungsbehörde mutet mithin einer Vielzahl von Lärmbetroffenen Opfer bis an die Grenze des rechtlich Hinnehmbaren zu."; RN 284 (Fassung 1073): "Die im Vergleich mit Tegel und Tempelhof geringere Anwohnerzahl kann nicht über die Lärmprobleme hinwegtäuschen, die durch das Planvorhaben am Standort Schönefeld aufgeworfen werden. Die Planfeststellungsbehörde lässt bei ihrer Gegenüberstellung außer Acht, dass die hier betroffene Gruppe zwar kleiner, das dieser Gruppe abverlangte Opfer aber merklich größer ist..."; RN 285 (Fassung 1073): "Sollen sich mehr als 40 000 Personen, die Fluglärmbeeinträchtigungen jenseits der Zumutbarkeitsgrenze ausgesetzt werden...". Bei der Entscheidung zum Standort Schönefeld im Konsensbeschluss vom Mai 1996 als auch im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 wurde von einem mittelgroßen Regional-Flughafen für den Bedarf von 30 Mill. Passagieren ausgegangen und entsprechend im</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Es hatte folgenden Wortlaut: „Der Landtag möge beschließen, die Landesregierungen aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag von 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern: „Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“ Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planfeststellungsantrag festgeschrieben! Im Raumordnungsverfahren (ROV) von 1994 wurde von einem Bedarf von 60 Mill. Passagieren ausgegangen und die Nichteignung von Schönefeld aufgrund der dortigen Bevölkerungsdichte und der Nichtmöglichkeit des Nachtflugverkehrs negiert! Im ROV von 1994 wurde festgestellt, dass bei weiterhin massiv steigenden Fluggastzahlen mit einem Bedarf von 58 - 60 Mill. Passagieren zu rechnen sei, während man den weiteren Ausbau dieses ungeeigneten Standortes plante, ohne zu berücksichtigen, dass dies der ansässigen Bevölkerung nicht mehr zumutbar und ein anderer Standort dringend erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, warum seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg nicht schon längst die überfälligen Planungen für einen neuen Standort aufgenommen wurden. Am vorgelegten Entwurf des LEP HR wird keinerlei Stellung bezogen auf die 2012 in Berlin und Brandenburg durchgeführten Volksbegehren für ein Nachtflugverbot von 22 bis 06 Uhr einschließlich der Forderung, den nationalen und internationalen Luftverkehrsanschluss nicht allein auf den Ballungsraum Berlin zu konzentrieren. Vom Brandenburger Landtag wurde am 7. März 2013 das in Brandenburg mit 106 000 Unterschriften sehr erfolgreiche Volksbegehren angenommen. In Berlin sind immerhin 139.000 Unterschriften als gültig anerkannt worden. Ebenfalls ist im Entwurf des LEP HR, der im September 2017 in Berlin mit einer Zustimmung von 56% erfolgreiche Volksentscheid für die Offenhaltung des Flughafens Tegel, nicht auffindbar. Als betroffene Anwohner des BER-Standortes Schönefeld (Ostseite Nord-Bahn) nehmen wir zum 2. Entwurf des LEP HR wie folgt Stellung: Nachtflugverbot von 22 bis 06 Uhr. Keine Konzentration des Flugverkehrs allein auf den Standort Schönefeld. Bei dem weiteren prognostizierten Anwachsen der Passagierzahlen einen anderen Standort auszubauen und den BER</p>		<p>Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umzuwidmen bzw. einer sinnvollen Nutzung zu überführen, zumal das BVerwG in seinem Urteil vom 16. März 2006 als Grundlage für die Genehmigung zum Bau des BER von einem max. Fluggastaufkommen von 30 Mill. ausging. Bis zur Inbetriebnahme des neu zu bauenden Flughafens den vollständigen Schallschutz für alle(!) Bewohner in den von Fluglärm betroffenen Einflugschneisen in Schönefeld und Tegel zu gewährleisten und dies nicht der Willkür der FBB zu überlassen. In der Begründung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafen-Standortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBI Bbg Seite 594 ff) ist auf Seite 603 (seil, zur Raumordnung 1994) ausgeführt: „Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Menschen durch Fluglärm sind am Standort Schönefeld-Süd erheblich und nicht hinnehmbar“. Der Entwurf des LEP HR begründet sich mit der über 15 Jahre alten Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER in der Dimensionierung, die dem LEP FS 2003 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugrunde liegt. Diese Dimensionierung beschränkte sich auf einen internationalen Verkehrsflughafen für ein Passagieraufkommen von 30 Mio. PAX/a bei 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr. Hierauf allein waren damals die Untersuchungen beschränkt, weil man sich - wie es im LEP FS vom 28.10.2003 (GVBI Bbg S. 594 ff.), im Planfeststellungsantrag vom 17.12.1999, im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 ausdrücklich heißt - in Abkehr von dem Flughafenprojekt für 60 Mio PAX/a, das dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 zugrunde gelegt worden war und für das damals - wie das BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 zum Flughafenausbau Schönefeld ausdrücklich geschrieben hat - in „endgültiger und</p>		<p>Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968). Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan, bei dem es sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft handelt, betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Mit den beiden am BER existierenden Start- und Landebahnen können demnach die erforderlichen Flugbewegungen gut abgefertigt werden. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbindlicher Abwägung" der Standort Schönefeld für völlig ungeeignet erklärt worden war, im Konsensbeschluss vom 28.05.1996 für ein Flughafenprojekt für 30 Mio PAX/a entschieden hatte. Zu Ihrer Information die bestehende Rechtslage: Nach höchstrichterlicher Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 2006) und im Wortlaut des Planfeststellungsbeschlusses ist diese Planung (praktisch eine Verdoppelung der Kapazität) ohne neues Planfeststellungsverfahren und ohne neue Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unmöglich. Es ist also rechtswidrig, den bestehenden LEP SF einfach und ohne Planfeststellungsverfahren und erneuter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (den gegenwärtigen Entwicklungsstand berücksichtigend) in den LEP HR umzuwandeln!</p>			
<p><b>Privat - ID 1069</b> Wir gehen davon aus, dass Sie sich nicht rechtswidrig verhalten werden und erwarten in einem angemessenen Zeitraum eine Stellungnahme Ihrerseits zu unserem Schreiben!</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1070</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im vorgelegten 2. Entwurf des LEP HR wird unter „ Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung „ der Standort des BER in Schönefeld durch seine umgebende dichte Besiedelung nicht als innerstädtischer Flughafeneingestuft. Dadurch wird von der Planfeststellungsbehörde einer Vielzahl von Lärmbetroffenen Opfer bis an die Grenze des rechtlich Hinnehmbaren zugemutet. Die Einflugschneise über unseren Wohnort in Berlin-Müggelheim fuhr bereits jetzt dazu, dass durch den Lärm der Außenbereich unseres Grundstückes nur mit Gehörschutz erträglich ist. Ein aktiver Lärmschutz würde den Menschen der Region mehr Lebensqualität bedeuten als die ständige von der Politik und Werbung geförderte Zunahme der Fluggastzahlen. Der Ausbau zum BER mit geplanten 60 Millionen Passagieren pro Jahr ist eine unmenschliche Zumutung. So ist auch die stillschweigende Erweiterung des planfestgestellten BER als Single Standort mit ca. 28Millionen Passagieren auf 60 Millionen Passagiere ohne erneutes Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht hinnehmbar. Ihre Aussage als Standort mit unverwechselbarem Image ist voll zuheftend. Mit den Volksbegehren in Berlin und Brandenburg sind in Berlin immerhin 139129 Unterschriften von 162294 eingereichten als gültig anerkannt worden. Das Ziel von 173233 Unterschriften wurde in Berlin sicher dadurch verfehlt, dass diese Stadt im Luftverkehrsstreit gespalten ist. Im Norden ist man froh, dass der Lärm endlich nach Süden verlagert wird. Dagegen gibt es im Süden viele Unterschriften für ein Offenhalten von Tegel. Der mit 56 % erfolgreiche Volksentscheid für die Offenhaltung des Flughafens Tegel findet im LEP HR keine Berücksichtigung. Um diese politische Spaltung zu überwinden, wäre endlich im Zusammenschluß mit Brandenburg die Planung eines neuen Standortes für einen Großflughafen an geeigneter Stelle die entscheidende Lösung. Eine gemeinsame Zielstellung</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Zur Sicherung dieser Funktion ist es geboten, an der derzeit bereits geltenden landesplanerischen Steuerung des Luftverkehrs (Z 6.6 LEP B-B) außerhalb des BER auch im LEP HR festzuhalten. Die mit steigenden Passagierzahlen einhergehenden zusätzlichen Belastungen der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt werden in der Umweltprüfung im Verhältnis zur gleichzeitigen Entlastung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>für Berlin und Brandenburg wäre im LEP HR eine politische Aussage mit Strahlkraft. Als betroffener Anwohner des BER - Standortes Schönefeld (Nordbahn/ Ostseite) nehme ich zum Entwurf des LEP HR wie folgt Stellung: Nachtflugverbot von 22-6 Uhr. Keine Konzentration des Flugverkehrs auf den einzigen Standort Schönefeld. Planung eines neuen Standortes für einen Großflughafen außerhalb großer Siedlungsgebiete, da durch die geplante Zunahme der Fluggastzahlen bis 60 Millionen pro Jahr die Zumutbarkeitsgrenzen weit überschritten werden.</p>		<p>Bevölkerung an anderen Standorten betrachtet. Eine vertiefte und detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist dagegen nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung, sondern ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen. Die den damaligen Zulassungsverfahren zugrunde gelegte Prognose (30 Millionen Passagiere, 371 000 Flugbewegungen) war rechtlich nicht zu beanstanden. Das bedeutet jedoch nicht, dass darüber hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Darüber hinaus gilt für den „Masterplan BER 2040“, dass sich hieraus ggf. ergebende konkrete Anzeigen und Anträge auf Durchführung einzelner Maßnahmen auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden werden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).			
<p><b>Privat - ID 1071</b></p> <p>1. Gegen die vorgesehene Erweiterung des BER lege ich Widerspruch ein, da die vorgesehene Erweiterung dem Planfeststellungsbeschluss für den BER widerspricht. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass 360.000 Flugbewegungen am BER die Grenze der Zumutbarkeit für die Fluglärmbeeinträchtigten des BER sind. 2. Eine Kapazitätserhöhung an Passagierzahlen am BER wird logischerweise auch die Anzahl der Nachtflüge erhöhen und/oder den Einsatz größerer Flugzeuge beide Maßnahmen würden dem Planfeststellungsbeschluss und dem Planergänzungsbeschluss für den BER widersprechen. Um die Nachhaltigkeit bezüglich des Gesundheitsschutzes am Flughafen BER zu gewährleisten haben die Bürger Brandenburgs sich für ein Nachtflugverbot am BER ausgesprochen. Eine Landesregierung die glaubt einen Volksentscheid nicht nachzuvollziehen zu können sollte zumindest die Lärmschutzbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses für den Schallschutz komplett einhalten; d.h.: Rückname des Schutzziels Nacht von NAT6 auf NAT 0; Komplette Gewährung des Maximalpegelschutzes. It. Planfeststellungsbeschluss keine Überschreitung im Innenraum v.55dB; Einhaltung der Begrenzungen des Nachtflugs gemäß Pkt.5.1 Planfeststellungsbeschluss. Damit ist aus meiner Sicht für Kapazitätserweiterungen gegebenenfalls ein Raumordnungsverfahren für die Abwicklung des Flugverkehrs in der HR notwendig. Der LEP HR weist keine rechtliche Grundlage für eine kapazitiv notwendige Erweiterung des BER auf.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die planerisch bereits gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Die dem damaligen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Prognose ging von etwa 30 Millionen Passagieren und 371 000 Flugbewegungen aus. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch keine Obergrenze festgelegt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.2006 war es zulässig, die Ermittlung des zu erwartenden Fluglärms auf diese Prognose zu stützen und nicht auf die technisch maximal mögliche Auslastung des Flughafens. Das bedeutet jedoch nicht, dass über die damalige Prognose hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Die Begrenzung von Flugbewegungen sowie weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1071</b> Ich erwarte die Berücksichtigung meiner Kritikpunkte in der Überarbeitung des 2.Entwurfes und bitte in einem angemessenem Zeitraum Ihrerseits eine Stellungnahme zu meiner Einwendung.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1072</b> Wir sind von den Auswirkungen des Flugbetriebs am künftigen BER direkt betroffen und möchten uns zu folgenden Themen äußern: 1. Zu landesplanerischen Grundsätzen und Kapazitätserweiterungen am BER und 2. Zum Schutz vor Fluglärm in der Nacht. Zu 1.: Von den Fachleuten wird mittlerweile bestätigt, dass der Flughafen BER am falschen Standort errichtet wird. Dieser Standort macht es immer schwieriger, ein zweckmäßiges Luftverkehrskonzept zu entwickeln. Das Single-Airport Konzept ist nicht mehr haltbar und muss neu überarbeitet werden. Die enorm verzögerte Bautätigkeit und der veränderte Luftverkehrsbedarf stellen dieses Konzept ohnehin in Frage. Der Flughafenstandort Schönefeld ist für max. 30 Mio. Passagiere und ca. 360.000 Flugbewegungen im Jahr geeignet. Davon wurde in der Planfeststellung ausgegangen. Die jüngsten Präsentationen der Geschäftsführung der FBB zeigen aber, dass jetzt mit ca. 60 Mio. Passagieren geplant wird und dafür der</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Standortfrage ist abschließend durch den LEP FS geklärt. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Masterplan 2040 für den BER aufgestellt wurde. Dieser Masterplan widerspricht den Rechtsgrundlagen, mit denen der Ausbau des Flughafens Schönefeld planfestgestellt wurde und ist deshalb vom Planfeststellungsbeschluss nicht gedeckt. Er muss daher aufgegeben werden. Zu 2.: Von der betroffenen Bevölkerung wurde ein Nachtflugverbot von 22.00-6.00 Uhr gefordert. Das wird deutlich in den 2012 in Berlin und Brandenburg durchgeführten Volksbegehren, das in Brandenburg mit 106.000 Unterschriften sehr erfolgreich war. Vom Brandenburger Landtag wurde am 07. März 2013 dieses Volksbegehren durch Beschluss angenommen. In Berlin wurde mit 139.129 Unterschriften das Ziel von erforderlichen 162.294 nur knapp verfehlt. Im 2. Entwurf zum LEP HR wurden die Forderungen nach einem Nachtflugverbot von 22.00-6.00 Uhr, sowie den nationalen und internationalen Luftverkehr der Hauptstadt nicht allein auf den Ballungsraum Berlin zu konzentrieren, völlig ignoriert. Das Argument, dass es keine rechtlichen Möglichkeiten zur landesplanerischen Durchsetzung eines Nachtflugverbotes gäbe, können wir nicht teilen. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zum Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main vom 04.04.2012 gebilligt, dass durch einen Grundsatz der Raumordnung ein weitgehendes Nachtflugverbot auf Ebene der Landesplanung vorgesehen werden kann (AZ 4C 3.10, RN 294 ff insbes. RN 302 ff Juris.). Wir bleiben nach wie vor bei unserer Forderung zur Durchsetzung eines Nachtflugverbotes am BER von 22.00-6.00 Uhr.</p>		<p>Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan, bei dem es sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft handelt, betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Mit den beiden am BER existierenden Start- und Landebahnen können demnach die erforderlichen Flugbewegungen gut abgefertigt werden. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die dem damaligen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Prognose ging von etwa 30 Millionen Passagieren und 371 000 Flugbewegungen aus. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch keine Obergrenze festgelegt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.2006 war es zulässig, die Ermittlung des zu erwartenden Fluglärms auf diese Prognose zu stützen und nicht auf die technisch maximal mögliche Auslastung des Flughafens. Das bedeutet jedoch nicht, dass über die damalige Prognose</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Hinsichtlich des Nachtflugverbotes kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro keine weitergehenden Regelungen treffen. Das Volksbegehren zur Änderung von § 19 Abs. 11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Es hatte folgenden Wortlaut: „Der Landtag möge beschließen, die Landesregierungen aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag von 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern: „Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“ Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Der aktuelle Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sieht Vorgaben zur Begrenzung der Auswirkungen des Fluglärms als Grundsatz der Raumordnung vor. Der Flugbetrieb soll unter Einsatz möglicher technischer Minderungspotenziale (u. a. lärmärmere Flugzeuge, An- und Abflugverfahren) aber auch ökonomischer Anreize so erfolgen, dass die erheblich von Fluglärm betroffene Fläche begrenzt bleibt. Der Flughafen soll sich weiter entwickeln können, ohne dass zugleich die Lärmbelastung in der Region immer weiter wächst. Die mit der Luftverkehrsseite getroffene freiwillige Vereinbarung zur Einführung einer Lärmobergrenze soll diese Vorgabe erfüllen. Ähnliche Festlegungen für den BER wären Gegenstand des LEP FS. Ob die bereits bestehende Festlegung in G 9</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		LEP FS zur Minderung des Fluglärms auch künftig ausreichend sein wird, kann jedoch erst auf hinreichender Tatsachengrundlage nach Inbetriebnahme des BER beurteilt werden.	
<p><b>Privat - ID 1073</b></p> <p>Wir sind von den Auswirkungen des Flugbetriebs am künftigen BER direkt betroffen und möchten uns zu folgenden Themen äußern: 1. Zu landesplanerischen Grundsätzen und Kapazitätserweiterungen am BER und 2. Zum Schutz vor Fluglärm in der Nacht. Zu 1.: Von den Fachleuten wird mittlerweile bestätigt, dass der Flughafen BER am falschen Standort errichtet wird. Dieser Standort macht es immer schwieriger, ein zweckmäßiges Luftverkehrskonzept zu entwickeln. Das Single-Airport Konzept ist nicht mehr haltbar und muss neu überarbeitet werden. Die enorm verzögerte Bautätigkeit und der veränderte Luftverkehrsbedarf stellen dieses Konzept ohnehin in Frage. Der Flughafenstandort Schönefeld ist für max. 30 Mio. Passagiere und ca. 360.000 Flugbewegungen im Jahr geeignet. Davon wurde in der Planfeststellung ausgegangen. Die jüngsten Präsentationen der Geschäftsführung der FBB zeigen aber, dass jetzt mit ca. 60 Mio. Passagieren geplant wird und dafür der Masterplan 2040 für den BER aufgestellt wurde. Dieser Masterplan widerspricht den Rechtsgrundlagen, mit denen der Ausbau des Flughafens Schönefeld planfestgestellt wurde und ist deshalb vom Planfeststellungsbeschluss nicht gedeckt. Er muss daher aufgegeben werden. Zu 2.: Von der betroffenen Bevölkerung wurde ein Nachtflugverbot von 22.00-6.00 Uhr gefordert. Das wird deutlich in den 2012 in Berlin und Brandenburg durchgeführten Volksbegehren, das in Brandenburg mit 106.000 Unterschriften sehr erfolgreich war. Vom Brandenburger Landtag wurde am 07. März</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Standortfrage ist abschließend durch den LEP FS geklärt. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2013 dieses Volksbegehren durch Beschluss angenommen. In Berlin wurde mit 139.129 Unterschriften das Ziel von erforderlichen 162.294 nur knapp verfehlt. Im 2. Entwurf zum LEP HR wurden die Forderungen nach einem Nachtflugverbot von 22.00-6.00 Uhr, sowie den nationalen und internationalen Luftverkehr der Hauptstadt nicht allein auf den Ballungsraum Berlin zu konzentrieren, völlig ignoriert. Das Argument, dass es keine rechtlichen Möglichkeiten zur landesplanerischen Durchsetzung eines Nachtflugverbotes gäbe, können wir nicht teilen. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zum Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main vom 04.04.2012 gebilligt, dass durch einen Grundsatz der Raumordnung ein weitgehendes Nachtflugverbot auf Ebene der Landesplanung vorgesehen werden kann (AZ 4C 3.10, RN 294 ff insbes. RN 302 ff Juris.). Wir bleiben nach wie vor bei unserer Forderung zur Durchsetzung eines Nachtflugverbotes am BER von 22.00-6.00 Uhr.</p>		<p>Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan, bei dem es sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft handelt, betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Mit den beiden am BER existierenden Start- und Landebahnen können demnach die erforderlichen Flugbewegungen gut abgefertigt werden. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die dem damaligen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Prognose ging von etwa 30 Millionen Passagieren und 371 000 Flugbewegungen aus. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch keine Obergrenze festgelegt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.2006 war es zulässig, die Ermittlung des zu erwartenden Fluglärms auf diese Prognose zu stützen und nicht auf die technisch maximal mögliche Auslastung des Flughafens. Das bedeutet jedoch nicht, dass über die damalige Prognose hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Hinsichtlich des Nachtflugverbotes kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro keine weitergehenden</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regelungen treffen. Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Abs.11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Es hatte folgenden Wortlaut: „Der Landtag möge beschließen, die Landesregierungen aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag von 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern: „Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“ Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Der aktuelle Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sieht Vorgaben zur Begrenzung der Auswirkungen des Fluglärms als Grundsatz der Raumordnung vor. Der Flugbetrieb soll unter Einsatz möglicher technischer Minderungspotenziale (u. a. lärmärmere Flugzeuge, An- und Abflugverfahren) aber auch ökonomischer Anreize so erfolgen, dass die erheblich von Fluglärm betroffene Fläche begrenzt bleibt. Der Flughafen soll sich weiter entwickeln können, ohne dass zugleich die Lärmbelastung in der Region immer weiter wächst. Die mit der Luftverkehrsseite getroffene freiwillige Vereinbarung zur Einführung einer Lärmobergrenze soll diese Vorgabe erfüllen. Ähnliche Festlegungen für den BER wären Gegenstand des LEP FS. Ob die bereits bestehende Festlegung in G 9 LEP FS zur Minderung des Fluglärms auch künftig ausreichend sein wird, kann jedoch erst auf hinreichender Tatsachengrundlage nach Inbetriebnahme des BER beurteilt werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1077</b> Die beibehaltenen Festlegungen zum Singlestandort BER berücksichtigen nicht die Erfordernisse der sich in das Umland ausdehnenden Metropole Berlin. Der BER ist deshalb an diesem</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte für Flughäfen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Standort nicht ausbaufähig und behindert massiv die positive Weiterentwicklung der angrenzenden Umlandgemeinden. Grundlage für das Raumordnungsverfahren 1994 waren eine Endausbaustufe mit vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere pro Jahr. Erst durch den sogenannten „Konsenzbeschluss“ im Jahr 1996 wurden die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit an diesem ansonsten ungeeigneten Standort geschaffen. Voraussetzung waren die Reduzierung auf zwei Start- und Landebahnen und die Reduzierung auf ca. 360.000 Flugbewegungen pro Jahr bei 30 Millionen Passagieren. Der BER wurde an diesem Standort in der planfestgestellten Größe als mittelgroßer Verkehrsflughafen der Länder Berlin und Brandenburg genehmigt. Der vorgesehene weitere Ausbau im Rahmen des Masterplans BER 2040 ist an diesem Standort aufgrund der Besiedlungsdichte und den damit verbundenen Lärm- und Schadstoffemissionen nicht zulässig und realisierbar. Alle bisherigen Prüfungen der Umweltauswirkungen des BER sind von der im Planfeststellungsverfahren genannten Anzahl von zu erwartenden Flugbewegungen und Passagieren pro Jahr ausgegangen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die im Masterplan BER 2040 genannte Kapazitätserweiterung ist nicht vorgenommen worden. Unter Berücksichtigung geänderten Rahmenbedingungen und dem stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommen muss ein neues Luftfahrtkonzept entwickelt werden, das das Single-Airport-Konzept aufgibt. Im LEP HR ist ein landesplanerisches Nachtflugverbot von 22.00 bis 6.00 Uhr festzuschreiben. Dies ist zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm nach der Inbetriebnahme des Flughafens BER erforderlich. Das diesbezügliche erfolgreiche Volksbegehren im Land Brandenburg ist zu berücksichtigen, zumal der Brandenburger Landtag das Volksbegehren inhaltlich angenommen hat. Für die Metropolenregion muss der LEP HR bereits jetzt</p>		<p>gesicherten Flächen während der Laufzeit des Landesentwicklungsplanes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden, so dass Kapazitätsengpässe nicht zu erwarten sind. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave (SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Es handelt sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungen für einen neuen stadtfernen Flughafen ermöglichen und vorsehen, durch den einerseits auf den gestiegenen Bedarf reagiert werden kann und andererseits eine erhebliche Entlastung der Bevölkerung von Fluglärm und Schadstoffen (z.B. Ultrafeinstaub) erreicht werden kann. Dieser neue Flughafen ist verkehrstechnisch optimal an die Metropolenregion anzubinden. Experten rechnen am BER nach der Eröffnung mit einem Verkehrschaos. Die Umlandgemeinden haben ebenfalls davor gewarnt. Zusammenfassend muss gesagt werden, dass der 2. Entwurf des LEP HR im Hinblick auf den zu erwartenden Luftverkehr der Metropolenregion keine zukunftsweisenden Entwicklungen und Perspektiven aufzeigt bzw. zulässt.</p>			
<p><b>Privat - ID 1078</b>  Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen im Großraum Berlin, insbesondere des stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion, ist ein neues, erweitertes Luftfahrtkonzept zu entwickeln, das das Single- Airport- Konzept aufgibt. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftfahrtkapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen BER Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte für Flughäfen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1079</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen im Ballungsraum Berlin, insbesondere des stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion, ist ein neues, erweitertes Luftfahrtkonzept zu entwickeln, das das Single-Airport-Konzept aufgibt. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftfahrtkapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen BER Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte für Flughäfen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1081</b> Angesichts des stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens in der Hauptstadtregion, ist ein neues Luftverkehrskonzept erforderlich: das innerstädtische bzw. stadtnahe Single-Airport-Konzept ist überholt. Der Flughafen Schönefeld (BER) wurde als mittelgroßer Flughafen mit einem Zweibahnssystem und mit einer begrenzten Kapazität von weniger als 30 Mio. Passagieren pro Jahr geplant. Wegen der Lärmbetroffenheit, insbesondere der südlichen Hauptstadt und ihres brandenburgischen Speckgürtels, sollte der bestehende Bedarf an Luftfahrtkapazitäten derart gedeckt werden, dass am Flughafen BER Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere des stark gestiegenen Luftverkehrsaufkommens der Hauptstadtregion ist ein neues, erweitertes Luftverkehrskonzept für den Ballungsraum</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte für Flughäfen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Landesentwicklungsplanes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden und Kapazitätsengpässe nicht zu erwarten sind. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>"Hauptstadtregion" zu entwickeln, welches das Single Airport Konzept aufgibt. Das neue Luftverkehrskonzept ist zur Grundlage eines neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR zu machen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1083</b> Ich vermisste eine Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere den ÖPNV. Einen Ring für S- oder RE-Bahn um Berlin herum, der sämtliche große Orte anschließt (Potsdam, Teltow, Ludwigsfelde, Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow, Schönefeld, KW, Erkner, Bernau, Oranienburg, Nauen usw.) wäre eine Vision und würde eine Förderung des ÖPNV sein.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie ein vom Stellungnehmenden angeregter S- oder RE-Bahn Ring, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1083</b> Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Single-Airport-Konzept. Planfestgestellt ist eine max. Passagierzahl von 27 Mio. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen mittleren Regionalflughafen genehmigt. Das widerspricht den Planungen im 2. Entwurf LEP HR. Weiterhin ist durch die angrenzende Siedlungsstrukturen der BER quasi ein innerstädtischer Flughafen. Weitere Belastungen können den Anwohnern nicht zugemutet werden. Weiterhin vermisste ich das erfolgreiche Volksbegehren für Nachtflugverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr im LEP. Da der erforderliche Schallschutz in großen Teilen nicht umgesetzt werden kann/konnte und eine Entschädigung für</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Betroffenen erfolgt, ist eine Weiterentwicklung des Standortes Schönefeld-BER als Flughafen nicht angemessen. Außerdem ist eine Förderung des Flugverkehrs aus Umweltgründen ebenfalls nicht anzustreben. Eine weitere Förderung des Flugverkehrs hat durch das Land Brandenburg nicht zu erfolgen. Statt dessen sollte über einen anderen Standort für einen Flughafen nachgedacht werden, da schon im ROV Schönefelde als ungeeignet befunden wurde. Damit ist auch eine weitere Siedlung mit erträglichen Bedingungen im südlich von Berlin möglich. Es geht nicht an, dass Tegel aus Lärmgründen geschlossen werden soll um ein erheblich höheres Maß den Brandenburgern zuzumuten.</p>		<p>angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1084</b> Ich widerspreche dem 2. Entwurf LEP HR aus folgenden Gründen: Missachtung des Ergebnisses den Volksentscheides Brandenburg zum Nachtflugverbot am BBI / BBR. Der Standort des BBI / BER ist falsch gewählt, die Zahl der Fluglärm-betroffenen unverhältnismässig hoch. Die im Planfeststellungsbeschluss</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festgelegte maximale Passagierzahl pro Jahr wird schon jetzt mit Tegel und Schönefeld nahezu erreicht. Wie sollen mit dem Single-Airport-Konzept in Zukunft ganz sicher ansteigende Fluggastzahlen aufgenommen werden? Warum wird der Müggelsee einerseits mehr und mehr zum Naturschutzgebiet "gewandelt", andererseits wird er aber durch den Flugbetrieb am BBI / BER weitaus stärker mit Fluglärm und Schadstoffen belastet, als bisher? Das passt nicht zusammen.</p>		<p>(Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1085</b>  Ich musste mit Entsetzen zur Kenntnis nehmen, dass der aktuelle Entwurf des Landesentwicklungsplans unter anderem auch große Teile der Lenneschen Feldflur als potentielle Siedlungsflächen ausweist. Dieser Absicht ist aus mehreren Gründen entschieden entgegen zu treten: Zum einen handelt es sich bei der Feldflur um einen auf Peter Josef Lenne zurückgehenden, einzigartigen landschaftlichen Kulturraum, der durch eine auch nur teilweise Bebauung nachhaltig und unwiederbringlich in seiner Gesamtwirkung zerstört werden würde. Dies gilt es bereits deshalb zu verhindern, weil vergleichbare Kulturlandschaften dieser</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Art und Größenordnung selbst in europäische Maßstab kaum mehr zu finden sind und daher für kommende Generationen zwingend zu erhalten sind. Darüber hinaus würde die Feldflur durch eine (Teil-)Bebauung auch ihre unverzichtbare Funktion als bedeutsames Biotop und als Heimat zahlreicher geschützter Tier- und Pflanzenart in erheblichem Umfang einbüßen, was gerade angesichts eines inzwischen nachweisbaren dramatischen Insekten- und sonstigen Artensterbens ökologisch nichtvertretbar ist. Schließlich wäre die Feldflur durch eine Teilbebauung ihrer bedeutenden Funktion als Pufferzone zwischen der dichteren Urbanen Bebauung und dem ländlichen Raum sowie als beliebtes Naherholungsgebiet der Potsdamer Bevölkerung beraubt. Dieses Argument erscheint mir besonders gewichtig, da die hohe Anziehungskraft Potsdams, die eine Suche nach Wohnbaupotentialflächen überhaupt erst erforderlich macht, nicht zuletzt aus der Einzigartigkeit ihrer Kulturlandschaften herrührt. Dieses Alleinstellungsmerkmal droht man zu verspielen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1086</b>  Ich musste mit Entsetzen zur Kenntnis nehmen, dass der aktuelle Entwurf des Landesentwicklungsplans unter anderem auch große Teile der Lenneschen Feldflur als potentielle Siedlungsflächen ausweist. Dieser Absicht ist aus mehreren Gründen entschieden entgegen zu treten: Zum einen handelt es sich bei der Feldflur um einen auf Peter Josef Lenne zurückgehenden, einzigartigen landschaftlichen Kulturraum, der durch eine auch nur teilweise Bebauung nachhaltig und unwiederbringlich in seiner Gesamtwirkung zerstört werden würde. Dies gilt es bereits deshalb zu verhindern, weil vergleichbare Kulturlandschaften dieser Art und Größenordnung selbst in europäische Maßstab kaum</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehr zu finden sind und daher für kommende Generationen zwingend zu erhalten sind. Darüber hinaus würde die Feldflur durch eine (Teil-)Bebauung auch ihre unverzichtbare Funktion als bedeutsames Biotop und als Heimat zahlreicher geschützter Tier- und Pflanzenart in erheblichem Umfang einbüßen, was gerade angesichts eines inzwischen nachweisbaren dramatischen Insekten- und sonstigen Artensterbens ökologisch nichtvertretbar ist. Schließlich wäre die Feldflur durch eine Teilbebauung ihrer bedeutenden Funktion als Pufferzone zwischen der dichteren Urbanen Bebauung und dem ländlichen Raum sowie als beliebtes Naherholungsgebiet der Potsdamer Bevölkerung beraubt. Dieses Argument erscheint mir besonders gewichtig, da die hohe Anziehungskraft Potsdams, die eine Suche nach Wohnbaupotentialflächen überhaupt erst erforderlich macht, nicht zuletzt aus der Einzigartigkeit ihrer Kulturlandschaften herrührt. Dieses Alleinstellungsmerkmal droht man zu verspielen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1087</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1088</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus.</p> <p>Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum.</p> <p>Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>		<p>wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1090</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum.</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1091</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1092</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt,</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1093</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1094</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus.</p> <p>Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum.</p> <p>Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>		<p>Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1096</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum.</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1097</b>            Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt,</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1099</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1100</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus.</p> <p>Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum.</p> <p>Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>		<p>Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1102</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum.</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1103</b>          Ich bin gegen die Herauslösung der in der Festlegungskarte dargestellten Fläche zwischen der Dresdner Bahn, dem jetzigen Gewerbegebiet, der Autobahn A 10 und dem Bahnhofsschlag, sowie der Gutsbahntrasse. Hier meine Begründung, diese anhand des Textes des Entwurfes unter Punkt Z 6.2. Im Hinblick auf den Text kann ich keinerlei Notwendigkeit erkennen, eine Umwidmung der beschriebenen Flächen vorzunehmen. Der Gemeindeteil Dahlewitz verfügt über ca. 50 ha ungenutzte erschlossene Gewerbeflächen, sowie verschiedene Areale für den innerörtlichen Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnhofstraße), die schon im Jahre 2003 von der GL als bebaubar erklärt wurden. Würde Rangsdorf doch einen S-Bahn-Anschluss erhalten, kann aus heutiger Sicht die Gleisführung nur auf dem westlichen Teil der vorhandenen Bahnstrecke nach Dresden erfolgen. Eine Trassenführung auf der östlichen Seite der Bahn ist somit nicht notwendig. Ein S-Bahn-Anschluss für die Firma Rolls-Royce ließe sich mit dem ggf. entstehenden S-Bahnanschluss von Rangsdorf durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 realisieren. Eine Unterführung für die Fahrgäste ist möglich. Aus dem 2.Entwurf des LEP HR lässt sich nicht herauslesen warum der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde. Dies</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch im Hinblick darauf, dass die Fa. Rolls Royce durch ihren Pressesprecher mitteilen ließ, dass eine Erweiterung ihrer Liegenschaften nicht notwendig sei. In wessen Interesse liegt also die Umwidmung des Dahlewitzer Waldes in Größe von etwa 90ha.</p>		<p>Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1104</b> Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat sich ein Leitbild gegeben. Hierin ist das Bemühen um den Erhalt naturnaher Gebiete zu erhalten und auszuweiten klar beschrieben. Mit Ausnahme von Teilen des Gebietes Dahlewitzer Heide-Großbeerener Graben aus dem Freilandverbund widerspricht diesen Bemühungen. Die genannte Fläche dient besonders auch dem Schutz des Grundwassers. Über die schallschützende Wirkung des Waldes gegen den Lärm von der Autobahn A10. Gleiches gilt für die Lärmentwicklung durch die Deutsche Bahn AG im Hinblick auf die Dresdener Bahn, die derzeit im Ausbau begriffen ist. Der Wald der Dahlewitzer Heide ist Erholungsgebiet für die Einwohner des Gemeindegebietes und viele Gäste sowie Lebensraum für viele Wildtiere. Auch der Sportverein SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V. hat seine Sportstätten am Waldrand der Dahlewitzer Heide. Die Dahlewitzer und Sportler nutzen den Wald aktiv. Also als Fazit aus</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>meiner Sicht, als Wählerin, die das erste Mal bei den Ortsbeiratswahlen ihre Stimme abgeben durfte: Nehmen Sie die Umwidmung der Waldfläche des Gebietes der Dahlewitzer Heide-Großbeerener Graben aus der LER HR-Planung sofort zurück! Erklären Sie mir bitte schriftlich, welche für mich erkennbaren Gründe eine derartige, für die Natur und Menschen schädliche Planung rechtfertigen.</p>		<p>Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1105</b> Ich lehne hiermit die Umwandlung von ca. 90 ha Wald aus dem Freiraumverbund ab. Neben einigen anderen wichtigen Gründen ist mir die Darstellung in der Festlegungskarte der in Rede stehenden Flächen intransparent. Der angewandte Maßstab von 1:300 000 dieser Karte zum 2. Entwurf lässt nur eine ungenaue Feststellung der Abgrenzung zum LEP FS zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung zu. Zumindest habe ich die Anwendung gleicher Kartenmaßstäbe wie beim LEP BB vom</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>31.03.2009, dort 1:250 000, erwartet. Als Laie könnte ich dann die Veränderungen in der gedachten Planung leichter erkennen. Es sollte wenigsten der Maßstab der Vorgängerkarte aus dem LEP BB Im Grunde müsste diese Karte einen Maßstab von 1:100 000 haben, um die einzelnen Zonen des Freiraumverbundes und des Gestaltungsraumes Siedlung genau erkennen zu können.</p>		<p>erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Land-schaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1105</b> Nachvollziehbarkeit von Veränderungen Nach dem Studium der vorliegenden Textunterlagen und der Darstellung in der Festlegungskarte des 2.Entwurfs LEP HR ist für mich nicht</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>feststellbar, welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen und auch der Festlegungskarte vom 31.März 2009 bestehen. Dies stellt einen bedeutenden Mangel bezüglich der Transparenz des Handelns der Verwaltung gegenüber der betroffenen Bevölkerung dar.</p>		<p>Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	
<p><b>Privat - ID 1106</b> Zum Freiraumverbund Dahlewitzer Heide: Ich bin gegen die Herausnahme der Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund, die begrenzt wird durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofsschlag und die Gutsbahntrasse. Durch die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund wird der Schutzstatus des</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Waldes abgesenkt. Das hat zur Folge, dass eine spätere andere Nutzung der Fläche erleichtert wird. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund ist nicht mit dem Leitbild der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (insbesondere mit dem des OT Dahlewitz) vereinbar. Laut Leitbild will die Gemeinde sich dafür engagieren, dass naturnahe Bereiche geschützt, untereinander vernetzt und erweitert werden. Das passt nicht zur Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund. Diese Fläche dient dem Erhalt des Grundwassers und ist ein natürlicher Schutz gegen den Autobahnlärm, den die A10 verursacht. Der Dahlewitzer Wald verringert auch die beträchtliche Geräusentwicklung, die durch den Zugbetrieb der Dresdener Bahn verursacht wird. Der Wald der Dahlewitzer Heide wird täglich als Naherholungsgebiet durch die Einwohner des Gemeindegebietes und viele Gäste sowie als Lebensraum für viele Wildtiere genutzt und bedeutet für den durch allseitigen Verkehrslärm gebeutelten Ort die einzige Aufwertung. Auch der Sportverein SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V. hat seine Sportstätten am Waldrand der Dahlewitzer Heide. Die Dahlewitzer und auch die Laufsportler aus Dahlewitz und Rolls Royce nutzen den Wald aktiv. Aus dem Textteil des 2. Entwurf zum LEP HR unter dem Punkt Z 6.2. zum Freiraumverbund lässt sich die Herausnahme der Fläche nicht herleiten. Im OT Dahlewitz gibt es ca. 50 ha ungenutztes erschlossenes Gewerbegebiet sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnhofsstraße). Sollte Rangsdorf in den Genuss eines S-Bahn Anschlusses kommen, wäre für die Anlage der Gleise eine Fläche westlich der Dresdener Bahn notwendig und nicht östlich! Eine S-Bahnbindung für Rolls-Royce ließe sich mit dem S-Bahnanschluss bis Rangsdorf ebenfalls durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 errichten und die Überquerung der Gleise durch einen Tunnel unter oder eine Fußgängerbrücke</p>		<p>Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>über die Bahnstrecke realisieren. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR lässt sich nicht herauslesen warum der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde.</p>			
<p><b>Privat - ID 1106</b>            Ich bin mit dem benutzten Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte zum 2. Entwurf nicht einverstanden. Bei diesem Maßstab ist nur eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Die Einsehbarkeit und Verständlichkeit ist für den Bürger schwer möglich und eine Zumutung.</p>	<p>VI.            Festlegungskarte -            Grundlagenkarte,            Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Privat - ID 1106</b>  Aus den vorliegenden Textunterlagen sowie der Festlegungskarte des 2. Entwurfs LEP HR lässt sich nicht erkennen welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31. März 2009 bestehen. Das sehe ich als erheblichen Mangel an. Diese Vorgehensweise ist in meinen Augen kein transparentes Verwaltungshandeln.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1108</b></p> <p>In Anlehnung an das Treffen der Dahlewitzer Bürgerinitiative "WaldbleibtWald" mit der Ministerin Frau Kathrin Schneider ergänze ich hiermit meine vorangegangene Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017. Frau Kathrin Schneider nahm mehrfach Bezug auf das im September 2016 veröffentlichte Gutachten zu potentiellen Entwicklungsszenarien entlang der Dresdner Bahn vom Planungsbüro Jahn, Mack &amp; Partner als Rechtfertigung zur Umwandlung des Dahlewitzer Waldes vom Freiraumverbund zum Gestaltungsraum Siedlung. Dieser Plan für potentielle Entwicklungsszenarien besitzt allerdings mehrere Ungereimtheiten, Unklarheiten und schlicht falsche Fakten auf welche ich in diesem ergänzendem Schreiben eingehen werde. 1- Auf Seite 6, Punkt 2.2., Absatz 2 &amp; 3, wird von der Einrichtung einer weiteren Haltestelle Dahlewitz Rolls-Royce gesprochen. Auch wird diese Möglichkeit später im Schlussbericht 2017 zur Korridoruntersuchung vom VBB aufgegriffen. Dies ist allerdings höchst fragwürdig, da man zum einen durch den bestehenden Wald bauen müssten, diese Strecke eine Endstation wäre die keinerlei Ausbauoptionen mehr besäße und für den Fall als Standort einer zusätzlichen Haltestelle zwischen Rangsdorf und Blankenfelde der Zug eine doppelte Strecke zurücklegen muss um diese potentielle Haltestelle anzufahren anstatt die Verbindung weiterhin auf einer geradlinigen Strecke zu erhalten. Darüber hinaus wird für dieses Szenario weder auf die Wirtschaftlichkeit, die Alternative durch regelmäßige Shuttlebusse als auch auf die Naturschutzbedingten Konsequenzen näher eingegangen. Stattdessen wird die Möglichkeit lediglich durch Wunschdenken</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>liegt in der Natur der Sache.</p> <p>Die Raumordnungsplanung hat die Aufgabe, im Sinne einer übergeordneten nachhaltigen Raumentwicklung unterschiedliche Raumnutzungsansprüche aufeinander abzustimmen, soweit dies auf der jeweiligen Planungsebene erforderlich ist. Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des zielförmig festzulegenden und damit für die Gemeinden beachtenspflichtigen Freiraumverbundes ist daher von besonderer Wichtigkeit, kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beizumessen und insbesondere standortkonkrete, konzeptionell untersetzte und von den Gemeinden vorgetragene Planungsabsichten zu berücksichtigen. Dies trifft auf die von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Beteiligungsverfahren zum 1. Planentwurf vorgetragenen Belange zu; veränderte Sachlagen oder Belange wurden im Beteiligungsverfahren zum 2. Planentwurf von dort nicht vorgetragen. Insofern besteht kein Anlass oder Erfordernis für eine geänderte Wichtung der Belange mit ggf. anderem Abwägungsergebnis. Die den Planungsabsichten zugrunde liegenden Fachgutachten oder Konzepte, insbesondere darin enthaltene Aussagen über Rechtsfolgen oder Maßnahmeempfehlungen, sind dagegen nicht vom Plangeber des LEP HR zu bewerten. Abstimmung und Entscheidungsfindung darüber obliegen den innergemeindlichen Planungs- und Beteiligungsprozessen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angetrieben. 2. Auf Seite 6, Punkt 2.3., Absatz 1, beschreibt das Planungsbüro, das beide Gemeinden, sprich Blankenfelde-Mahlow als auch Rangsdorf, ein dynamisches Wachstum verzeichnen. Dieser Tatsache widerspricht sich der Plan in Anlage A, Seite 21 selber. Zwar wird dort ersichtlich, dass ein leichtes Wachstum bis 2020 und dann eine Stagnation bis 2030 besteht, aber dies gleichzeitig nur temporär ist. Die relevanten und langfristigen Bevölkerungsgruppen der U15-Jährigen als auch der 15- bis U65-Jährigen sind sowohl in der LBV als auch in der Bertelsmann Einwohnerprognose als deutlich rückgängig aufgezeigt. Das "dynamische" Wachstum bis 2030 basiert dementsprechend lediglich auf Basis der Ü65-Altersgruppe. Aufgrund der Veraltung der Bevölkerung im generellen und speziell in den Gemeinden ist somit die komplette Planung eines Gemeindeausbaus mehr als fragwürdig, da Millionen an Geldern investiert werden sollen für ein temporäres Wachstum welches Aufgrund der geringen Geburtenraten, während oder kurz nach Fertigstellung des Ausbaus, einbrechen wird. Dadurch plant man hier eine drastische Steuergeldverschwendung welche man eventuell gar als Veruntreuung überprüfen muss. Das Planungsbüro segnet und somit unterstützt diesen fragwürdigen Plan auch noch ab ohne auf die Risiken einzugehen. Dieses Argument wird noch mehrfach vom Planungsbüro aufgegriffen. - Auf Seite 7, Punkt 2.4., aufgegriffen. Dort beschreibt das Planungsbüro, das aktuell in Rangsdorf ein "stärkeres Wachstum zu erkennen" ist. Ignoriert aber wieder, dass jenes Wachstum ab 2020 stagniert. - Auf Seite 11, Absatz 2, wird vom Planungsbüro dreist prognostiziert, das die Einwohnerzahl der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow 10% höher ausfällt als die Einwohnerprognosen der LBV und von Bertelsmann aussagen. Dies ohne jegliche Studie dazu. 3. Auf Seite 6, Punkt 2.3., Absatz 4, werden beide Gemeinden als Zielorte für</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholungssuchende beschrieben. Das man dann aber ein paar Seiten weiter vorschlägt den Wald für Gewerbe zu opfern und somit einen essentiellen Teil, 90 Hektar um präzise zu sein, dieses "Zielortes für Erholungssuchende" zu entfernen ist bar jeder Vernunft. Insbesondere da dieser Wald die zweitgrößte Waldfläche der Gemeinde darstellt. 4. Auf Seite 9, Punkt 1 &amp; 2, beschreibt das Planungsbüro, das der "Rote Dudel" in Mahlow als auch die Bahnhofsregion in Dahlewitz das Potential für zusammen 3190 zusätzliche Einwohner birgt. In Relation zum maximal prognostizierten Bevölkerungswachstum von 1200 Einwohnern in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bedeutet dies, dass mehr als ausreichend Fläche für ein weiteres Einwohnerwachstum vorhanden ist. Dementsprechend ist die Waldfläche für weitere Wohnfläche uninteressant. Auf Seite 12 wird dies abermals aufgegriffen und die Waldfläche für 65ha Wohnfläche und 5200 zusätzlichen Einwohnern dargestellt. Auch hier widerspricht sich dies mit dem prognostizierten Bevölkerungswachstum und es besteht keinerlei Notwendigkeit. 5. Auf Seite 9, Punkt 3, wird darauf eingegangen, das Rolls Royce eine Aufstockung der Mitarbeiter als auch die Entwicklung eines Technologiecampus plant. Dazu sagt der Unternehmenssprecher Stefan Wriege (siehe Maz-Artikel "Kampf um den Wald", 17.04.2018): "Für Erweiterungen unserer Aktivitäten hätten wir auch in Zukunft hinreichend Platz auf unserem derzeitigen Betriebsgelände". Dies bedeutet, das Rolls-Royce ausdrücklich und offiziell bekundet, dass momentan kein Interesse an jener Waldfläche besteht und diese Begründung zur Umwandlung des Gebietes schlicht inkorrekt ist. Das Gleiche wird nochmal im 3. Absatz auf Seite 13 wiederholt. Die Wiederholung einer Falschaussage wandelt sie allerdings nicht in die Wahrheit um. 6. Auf Seite 9, Punkt 6 &amp; 7, benennt das Planungsbüro 4400 Beschäftigte im Gewerbegebiet Dahlewitz (Stand 2015). Dies steht</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in Relation zu 2200 Anwohnern im Ortsteil Dahlewitz (Stand 2017). Damit hat Dahlewitz doppelt so viele Beschäftigte wie Anwohner und dreimal so viele Beschäftigte wie erwerbstätige Anwohner. In Relation zur gesamten Gemeinde besitzt Dahlewitz das größte Gewerbegebiet aller Ortsteile. In harten Zahlen stellt Dahlewitz 40,5% Fläche (69,8ha) der Gewerbegebiete und lediglich 8% der Einwohner der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow stellt. Im Vergleich dazu stellt Mahlow 37% Fläche (64ha) der Gewerbegebiete bei 47,6% der Einwohner. Im Ortsteil Blankenfelde sieht das noch ungleicher aus. Bei 42,1% der Gesamtbevölkerung hat Blankenfelde keinerlei Gewerbegebietsfläche - lediglich vereinzelte Unternehmen. Die weiteren gut 20% Fläche (38,5ha) Gewerbegebiete stellt er kleinste Ortsteil Groß Kienitz mit lediglich 1,2 % der Gesamtbevölkerung. Offensichtlich gibt es hier eine deutliche Ungleichheit in der der Ortsteil Blankenfelde komplett von Dahlewitz und Groß Kienitz subventioniert werden soll. Jene Fehlplanung und Ungleichheiten innerhalb der Gemeinde werden fortgeführt indem Dahlewitz weitere 51 Hektar (siehe Punkt 7) Gewerbefläche anbietet (Siehe G6 bis G11 im Flächennutzungsplan Blankenfelde-Mahlow). Falls diese Flächen komplett ausgebaut werden sollten würde Dahlewitz deutlich über 50% an Gewerbeflächen der gesamten Gemeinde stellen. Doch statt diese Ungleichheiten und Fehlplanungen anzuerkennen und zu versuchen auszugleichen, wird sowohl von der Gemeindeführung, dem Planungsbüro als auch dem Landesentwicklungsplan ein weiterer Ausbau jener Ungleichheit empfohlen, gefördert und gefordert. Zu Kosten der Lebensqualität der Dahlewitzer Bewohner, welche damit das wichtigste Stück Natur zur Naherholung, Lärmschutz, qualitativ hochwertigen Grundwasser und mehr verlieren würden. Dahlewitz soll hierzu wie Vieh gemästet und zur Schlachtbank geschickt werden. Dies</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geschieht ohne Rücksichtnahme auf den gesetzlichen Naturschutz, Alternativen und inner-gemeindlicher Gerechtigkeit. Die über 950 Unterschriften zum Walderhalt bei einer Bewohnerzahl von 2220 spricht dabei eine deutliche Sprache. Um die Größenordnung hierzu in Relation zu setzen müsste Potsdam mit seinen ca. 172.000 Einwohner Gewerbeflächen besitzen welche 344.000 Beschäftigte zulassen und dazu das Land Brandenburg von Potsdam verlangen diese Anzahl nochmal zu verdoppeln. Dies ist völlig absurd und Welt- und Bürgerfremd. Insbesondere wenn die leitende Führung sowohl vom örtlichen Bürgermeister, der Kreistagsführung in Teltow Fläming als auch der Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung von der sozialdemokratischen Partei gestellt wird. An diesem Verhalten ist aber weder etwas sozial noch demokratisch. Unsozial gegenüber der Lebensqualität und undemokratisch gegenüber der Wünsche der Dahlewitzer. 7. Auf Seite 12 listet das Planungsbüro ähnliche Flächen (Fläche A und Fläche C) und vergleicht diese. Bei der Rangsdorfer Fläche C wird die Nähe zur Bahn und A10 als lärmbelastet beschrieben. Fläche A in Dahlewitz hätte das gleiche Problem, wird aber dennoch als Wohnfläche empfohlen. Auch hier wird Dahlewitz abermals umgangen und als Ortsteil zweiter Klasse behandelt. 8. Auf Seite 17 wird die Möglichkeit eines Shuttleverkehrs von Dahlewitz/Rolls Royce durch das besagte Waldgebiet nach Rangsdorf beschrieben. Dies ist zum einen aufgrund der direkten Anbindung zur B96 in Dahlewitz weitestgehend sinnlos als auch durch die A10 ohne größere Bauarbeiten unmöglich. Die Schienenunterführung ist dafür schlicht nicht breit genug. Dementsprechend wäre dies mit dem Aufwand einer Erweiterung der bestehenden Schienenunterführung oder aber einer weiteren Unterführung der A10 verbunden. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit eines solchen Unterfangens mehr als fragwürdig. Dass das Planungsbüro einen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>derartigen Vorschlag tätigt lässt vermuten, dass die Verantwortlichen dort sich die Gegebenheiten bestenfalls auf der Karte, aber nicht in Person, angeschaut haben. Auch werden abermals jegliche Auswirkungen auf die Natur bei einem derartigen Unterfangen missachtet. 9. Auf Seite 18, Absatz 6-8, wird erneut auf das Thema Waldcampus eingegangen, welches bekanntlich durch Rolls Royce öffentlich dementiert wurde. Auch empfiehlt das Planungsbüro, und ich zitiere: "Es wird empfohlen, im Vorfeld die Aktivitäten nicht breit zu diskutieren. Die Flächen befinden sich zu einem nicht unerheblichen Teil im Privatbesitz. Über eine frühzeitige Einleitung einer Entwicklungsmaßnahme können die Bodenpreise niedrig gehalten werden." Damit empfiehlt das Planungsbüro offenkundig eine Straftat zur Manipulation von Grundstückspreisen. Dies sollte unter Umständen rechtlich geprüft werden und ist moralisch äußerst verwerflich. Dies stellt, insbesondere wenn sich sowohl die Gemeindeführung, der Landesentwicklungsplan als auch die Ministerin für Infrastruktur- und Landesplanung auf dieses Gutachten beruft, die Verantwortlichen für die Umwandlung des Waldes in kein gutes Licht. Stattdessen sollte man davon ausgehen, dass die Verantwortlichen sich von einem Planungsbüro, das derartige Verhaltensweisen empfiehlt, distanziert um nicht den Verdacht von Korruption und Betrug aufkommen zu lassen. 10. Seite 19, Absatz 5, geht kurz auf das Thema Freizeit, Erholung und Tourismus ein, ignoriert dabei jedoch den Erholungswert, den der Dahlewitzer Wald für viele Dahlewitzer als auch Besucher bietet. 11. Seite 20, Absatz 2, werden abermals willkürliche Wachstumsbehauptungen vom Planungsbüro aufgestellt ohne jegliche Grundlage oder statistische Nachforschung. Dabei ist es äußerst fragwürdig, warum man eben jener willkürlichen Behauptung mehr Gehör und Glauben schenken solle als den professionell durchgeführten statistischen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Prognosen der LBV oder von Bertelsmann. 12. Seite 20, Absatz 3, wird empfohlen, das Rangsdorf seine Qualitäten als Wohnstandort im Grünen nutzen kann. Gleichzeitig soll ein wichtiger Teil der Qualitäten als Wohnstandort im Grünen in Dahlewitz geopfert werden. Abermals wird hier mit zweierlei Maß gemessen und Dahlewitz als Ortsteil zweiter Klasse behandelt. Darüber hinaus wird weder im Gutachten vom Planungsbüro also auch im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplan auf wichtige Notwendigkeiten eingegangen. - Zum einen besteht die Möglichkeit die noch offenen Gewerbeflächen in Dahlewitz exklusiv für Luft- und Raumfahrtunternehmen und Unternehmen, welche mit jenen kooperieren, bereitzustellen. Diese Möglichkeit wurde in keinster Weise in Betracht gezogen, obwohl sie einen sinnvollen Kompromiss darstellen würde. - Es gibt in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow schlicht keinen Platz mehr für die gesetzlich verpflichtenden Ausgleichsflächen (siehe BNatSchG §15 (2)). Es soll Wald zur möglichen Rodung freigegeben werden ohne auf die Limitierungen des Standortes einzugehen. Auch wird der Paragraph 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetz ignoriert, der besagt: "Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen." Diese Vermeidungen sind zum einen durch weitere unbenutzte Gewerbefläche und zum anderen durch Aufteilung auf die gesamte Gemeinde möglich. Darüber hinaus gibt es weder ein Gutachten noch eine Überprüfung bezüglich der Natureinflüsse bei eventueller Rodung eben jenen Waldes. Mehrere artengeschützte Tiere, wie die Waldameisen und Wildbienen, werden ignoriert. Auch die Frage was zur Hereinnahme des Waldes in den Freiraumverbund geführt hat und was sich an dieser Ausgangslage geändert hat wurde nicht gestellt oder gar beantwortet. Stattdessen wird hier willkürlich von allen Verantwortlichen über die Wünsche und Lebensqualität der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bewohner als auch den Naturschutz hinwegentschieden und der Dahlewitzer Wald seines besonderen Schutzes beraubt. Demnach muss man davon ausgegangen werden, dass alle involvierten Verantwortlichen nicht ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.</p>			
<p><b>Privat - ID 1108</b>          Ich widerspreche vehement der Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben Ortsteil Dahlewitz (Dahlewitzer Heide), die sich zwischen der Dresdner Bahn, dem südlichen Autobahnring A10, dem Gewerbegebiet Eschenweg, dem Bahnhofs Schlag und der Gutsbahntrasse befindet. Diese Fläche genießt aktuell einen besonderen Schutz. Durch die Herausnahme dieser Fläche aus dem Freiraumverbund geht der Schutzstatus dieses Gebietes verloren. Das birgt die Gefahr einer Rodung von Teilflächen oder des gesamten Waldes. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund widerspricht dem Leitbild der „grünen“ Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz) und den Vorgaben des Landes Brandenburg. So verspricht die Gemeindevertretung und - Verwaltung, naturnahe Bereiche zu schützen und zu erweitern. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg steht für den Schutz von Umwelt und Natur, Arten-, Klima- und Hochwasserschutz, saubere Luft sowie intakte Böden, da diese zu einer guten Lebensqualität gehören. Und der Landesentwicklungsplan, dem wir hier widersprechen, sagt aus, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden sollen und den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll.</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017 zugrundelegend, ergeben sich folgende Sachverhalte, die unsere Einwendungen bekräftigen bzw. beweisen: Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen durch... Schutz des Menschen vor Belastungen aufgrund von optischen Wirkungen, Schall/Lärm und Lichtimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen, Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung, Das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) dient als Erholungsgebiet für die Einwohner und Besucher der Gemeinde. Der Dahlewitzer Wald zwischen Sportplatz, Gewerbegebiet und Bahnstrecke trägt seit jeher zur Naherholung und Freizeitbeschäftigung der Dahlewitzer aller Altersklassen bei und wird sowohl von Anwohnern als auch Besuchern regelmäßig und gerne benutzt. Besonders die Weitläufigkeit und die vielen kleineren und größeren Pfade zeichnen dabei die Waldfläche aus. Außerdem ist das Gebiet ein extrem wichtiger natürlicher Schutz gegen den Lärm der Autobahn A10 und des Zugbetriebes der Dresdener Bahn. Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt richten, konzentrieren sich auf Schutz, Erhalt und Entwicklung der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie der Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen: Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p>		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Land-schaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch... Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen wie Überbauung, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen. Einzelne Tierarten und deren Lebensräume gelten in der Hauptstadtregion bereits aktuell als akut gefährdet. Das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) bietet durch die Mischwälder, Wiesen und Waldauen Lebensraum für viele Wildtiere, darunter auch geschützte Arten wie die Waldameise, dem Grünspecht, der Ringelnatter und verschiedenen Arten von Wildbienen. Da der Bestand der Insekten, insbesondere der Waldameisen und (Wild)Bienen, deutschlandweit drastisch zurückgeht, bedarf es hier einen besonderen Schutz. Eine Herabsetzung des Schutzstatus für das Gebiet Dahlewitzer Heide würde gegen den Artenschutz verstoßen (siehe auch Anlage 1). Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft durch... Vermeidung von unangemessener Überbauung und Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm- und Lichtimmissionen, und Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume Eine Änderung der Nutzung der Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) würde einen erheblichen Einschnitt in das bestehende Ökosystem und auch das Ortsbild von Dahlewitz bedeuten. Die Umwandlung der Fläche in Siedlungsgebiet ist fragwürdig und nicht nachvollziehbar, da es im Ortsteil Dahlewitz genügend ungenutzte (erschlossene) Gewerbeflächen sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnstraße)</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gibt. Für den geplanten S-Bahn-Ausbau ist die Umwandlung der Fläche ebenfalls nicht notwendig, da hierfür eine Fläche westlich der Dresdener Bahn geplant ist, nicht östlich! Schutz der Qualität des Grundwassers durch... Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot). Das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) ist ca. 90 Hektar groß und besteht aus einem sehr naturbelassenen Mischwald mit teilweise sehr alten Baumbeständen. Wald ist wichtig für das Grund-/Trinkwasser. Im Waldboden sickert das Wasser durch verschiedene Bodenschichten. Bäume, Pilze und unzählige Kleinstorganismen nehmen die im Wasser vorhandenen Nährelemente auf und bewirken eine biologische Reinigung. Gleichzeitig kommt es zu chemischen Wechselreaktionen zwischen Humus, Bodenmineralen und dem Sickerwasser. So wird das Sickerwasser im Waldboden intensiv aufbereitet, bevor es ins Grundwasser gelangt. Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Verbesserungen des Klimas und der Lufthygiene durch... Schutz von bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustausch bahnen vor Funktionsverlust und Schadstoffimmissionen. Der überwiegend ländlich geprägte und dünn besiedelte Bereich außerhalb des Ballungsraumes Berlin mit seinen ausgedehnten Wald- und Wasserflächen erfüllt wichtige bioklimatische Ausgleichsfunktionen für die dicht besiedelten städtischen Bereiche. Besonders die stadtnahen und zum Teil weit in den städtisch geprägten Raum hereinragenden Wald- und Wasserflächen wirken sich durch Luftzirkulation und Luftaustausch positiv auf das Stadtklima und die lufthygienische Gesamtsituation aus. Große zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von Städten beeinflussen das Klima positiv. Die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Temperaturunterschiede zwischen Wald und Stadt bewirken einen ständigen Luftaustausch. Gleichzeitig filtern Blattorgane Staub, Ruß und gasförmige Verunreinigungen aus der Luft heraus. Bereits eine 20 Meter hohe Fichte gibt pro Tag 21.000 Liter Sauerstoff ab - das entspricht dem durchschnittlichen Sauerstoffbedarf von 35 Menschen pro Tag. Auch das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) mit seinem hohen Baumbestand trägt erheblich zur Verbesserung des Klimas/der Luft für die gesamte Gemeinde und darüber hinaus bei. Die Angaben/Vorgaben im 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017 widersprechen zudem der Herausnahme des Landschaftsschutzgebietes zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg und östlich der Dresdener Bahn (Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund. LEPro 2007 § 6 Freiraumentwicklung Grundsatz der Raumordnung (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch band-artige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden. (3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden. Z 6.2 Freiraumverbund (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. In Anbetracht der Vorgaben aus dem LEP HR stellt sich uns die Frage, warum und unter welchen Voraussetzungen/Bedingungen die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund herausgenommen wurde. Diese Frage ist mehr als berechtigt, da die Grundlagen für die Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 02.12.2016 zum Entwurf des LEP HR mittlerweile nicht mehr vorliegen. Laut der letzten Gemeindevertretersitzung vom 19.04.2018 und der Stellungnahme vom 06.03.2018 gibt es derzeit KEINE Planung für dieses Gebiet. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow möchte das Gebiet einfach nur vorsorglich dem Freiraumverbund entnehmen. Dies ist jedoch kein ausreichender Grund, um den Naturschutz zu umgehen! Der Empfehlung/Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 02.12.2016 zum LEP HR lagen Entwicklungsszenarien entlang der Dresdner Bahn zugrunde. Vordergründiges Ziel war und ist die Voraussetzungen für eine S-Bahn-Verlängerung der Linie 2 bis Rangsdorf zu schaffen. Hierfür ist jedoch die Herausnahme des Gebietes zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) aus folgenden Gründen NICHT NOTWENDIG: Grund 1: S-Bahn-Verlängerung Für die S-Bahn-Verlängerung wird das Gebiet östlich der Bahn, zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag NICHT genutzt. Der Gleisbau würde westlich der Bahn erfolgen. Damit entfällt der Grund 1 der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zur Entfernung des Gebietes aus dem</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund! Grund 2: Waldcampus Rolls Royce Rolls  Royce-Sprecher Stephan Wriege erklärt: „Für die Erweiterung unserer Aktivitäten hätten wir auch in Zukunft hinreichend Platz auf unserem Betriebsgelände.“ (MAZ 19.01.2018) Damit entfällt der Grund 2 für die Entfernung des Gebietes aus dem Freiraumverbund! Abschließend möchten wir auch auf das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz §1 Abs. 1) verweisen, das vorgibt, dass den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>			
<p><b>Privat - ID 1108</b>  Dem Entwurf zum Singlestandort BER widersprechen wir vehement, da jegliche Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange fehlt. Zudem sind die Angaben/Erklärungen/Verweise unklar bzw. ungenau oder fehlen. Laut unserem Verständnis bildet der Entwurf die Grundlage für die Umsetzung des „Masterplans 2040“. Ohne neue Planfeststellung soll der Ausbau des BER zur Aufnahme der mindestens doppelten als planfestgestellten Kapazität legitimiert werden. Das bedeutet ein grenzenloses Wachstum des BER ohne Prüfung der Umwelt- und Lärmauswirkungen, obwohl der BER nach Planfeststellungsbeschluss nur als mittelgroßer Verkehrsflughafen geplant war. Außerdem stellt sich die Frage nach dem</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachtflugverbot. Auch hier lässt sich nicht erkennen, ob dies bestehen oder aufgehoben werden soll!? Die geplante Erhöhung der Passagiere pro Jahr wäre für uns, den Ort Dahlewitz, die Gemeinde-Blankenfelde sowie alle betroffenen Gemeinden unzumutbar. Mit Entwurf zum Thema „Luftverkehr“ wird gegen geltendes Recht verstoßen, da es zum Flughafenausbau und zur Kapazität bereits rechtskräftige Urteile gibt (Urteil BVerwG vom 16.03.2006).</p>		<p>besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen. Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Es handelt sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Bedenken, dass Angaben, Erklärungen und Verweise unklar bzw. ungenau wären oder fehlen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		würden, wird nicht begründet und kann nicht nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1108</b></p> <p>Die Festlegungskarte des 2. Entwurfs des LEP HR ist mangelhaft. Der hierbei genutzte Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte ist unzureichend. Bei diesem Maßstab ist keine bzw. eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Um Angaben/Veränderungen erkennen zu können, ist ein Maßstab von mind. 1:250 000 vonnöten, wie auch bereits in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 festgelegt wurde. Ideal wäre ein Maßstab von 1:100 000, um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen/erkennen zu können.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Privat - ID 1108</b>  Die vorliegenden Textunterlagen sowie die Festlegungskarte des 2. Entwurfs LEP HR lassen nicht erkennen, welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31. März 2009 explizit erfolgten. Dies stellt einen erheblichen Mangel dar. Als Behörde obliegt Ihnen eine Fürsorge- und Aufklärungspflicht. Diese Pflichten beinhalten auch klare, nachvollziehbare Angaben zu Änderungen und Sachverhalten. Dieser Pflicht sind Sie mit den vorgelegten Unterlagen nicht nachgekommen.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.	
<p><b>Privat - ID 1108</b> Falls der 2. Entwurf so wie er jetzt ist durchgereicht wird, werde ich die nötigen Schritte einleiten um die Sorgfaltspflicht zu überprüfen und die involvierten Personen verwaltungsrechtlich als auch persönlich haftbar zu machen.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 1109</b> In Anlehnung an das Treffen der Dahlewitzer Bürgerinitiative "WaldbleibtWald" mit der Ministerin Frau Kathrin Schneider ergänze ich hiermit meine vorangegangene Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017. Frau Kathrin Schneider nahm mehrfach Bezug auf das im September 2016 veröffentlichte Gutachten zu potentiellen Entwicklungsszenarien entlang der Dresdner Bahn vom Planungsbüro Jahn, Mack &amp; Partner als Rechtfertigung zur Umwandlung des Dahlewitzer Waldes vom Freiraumverbund zum Gestaltungsraum Siedlung. Dieser Plan für potentielle Entwicklungsszenarien besitzt allerdings mehrere Ungereimtheiten, Unklarheiten und schlicht falsche Fakten auf welche ich in diesem ergänzendem Schreiben eingehen werde. 1- Auf Seite 6, Punkt 2.2., Absatz 2 &amp; 3, wird von der Einrichtung einer weiteren Haltestelle Dahlewitz Rolls-Royce gesprochen. Auch wird diese Möglichkeit später im Schlussbericht 2017 zur Korridoruntersuchung vom VBB aufgegriffen. Dies ist allerdings</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Die Raumordnungsplanung hat die Aufgabe, im Sinne einer übergeordneten nachhaltigen Raumentwicklung unterschiedliche Raumnutzungsansprüche aufeinander abzustimmen, soweit dies auf der jeweiligen Planungsebene erforderlich ist. Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des zielförmig festzulegenden und damit für die Gemeinden beachtenspflichtigen Freiraumverbundes ist daher von besonderer Wichtigkeit, kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beizumessen und insbesondere standortkonkrete, konzeptionell untersetzte und von den Gemeinden vorgetragene Planungsabsichten zu berücksichtigen. Dies trifft auf die von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Beteiligungsverfahren zum 1. Planentwurf vorgetragenen Belange zu; veränderte Sachlagen oder Belange wurden im Beteiligungsverfahren zum 2. Planentwurf von dort nicht vorgetragen. Insofern besteht kein Anlass oder Erfordernis für eine geänderte Wichtung der Belange mit ggf. anderem Abwägungsergebnis. Die den Planungsabsichten zugrunde liegenden	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>höchst fragwürdig, da man zum einen durch den bestehenden Wald bauen müssten, diese Strecke eine Endstation wäre die keinerlei Ausbauoptionen mehr besäße und für den Fall als Standort einer zusätzlichen Haltestelle zwischen Rangsdorf und Blankenfelde der Zug eine doppelte Strecke zurücklegen muss um diese potentielle Haltestelle anzufahren anstatt die Verbindung weiterhin auf einer geradlinigen Strecke zu erhalten. Darüber hinaus wird für dieses Szenario weder auf die Wirtschaftlichkeit, die Alternative durch regelmäßige Shuttlebusse als auch auf die Naturschutzbedingten Konsequenzen näher eingegangen. Stattdessen wird die Möglichkeit lediglich durch Wunschdenken angetrieben. 2. Auf Seite 6, Punkt 2.3., Absatz 1, beschreibt das Planungsbüro, das beide Gemeinden, sprich Blankenfelde-Mahlow als auch Rangsdorf, ein dynamisches Wachstum verzeichnen. Dieser Tatsache widerspricht sich der Plan in Anlage A, Seite 21 selber. Zwar wird dort ersichtlich, dass ein leichtes Wachstum bis 2020 und dann eine Stagnation bis 2030 besteht, aber dies gleichzeitig nur temporär ist. Die relevanten und langfristigen Bevölkerungsgruppen der U15-Jährigen als auch der 15- bis U65-Jährigen sind sowohl in der LBV als auch in der Bertelsmann Einwohnerprognose als deutlich rückgängig aufgezeigt. Das "dynamische" Wachstum bis 2030 basiert dementsprechend lediglich auf Basis der Ü65-Altersgruppe. Aufgrund der Veralterung der Bevölkerung im generellen und speziell in den Gemeinden ist somit die komplette Planung eines Gemeindeausbaus mehr als fragwürdig, da Millionen an Geldern investiert werden sollen für ein temporäres Wachstum welches aufgrund der geringen Geburtenraten, während oder kurz nach Fertigstellung des Ausbaus, einbrechen wird. Dadurch plant man hier eine drastische Steuergeldverschwendung welche man eventuell gar als Veruntreuung überprüfen muss. Das Planungsbüro segnet und</p>		<p>Fachgutachten oder Konzepte, insbesondere darin enthaltene Aussagen über Rechtsfolgen oder Maßnahmeempfehlungen, sind dagegen nicht vom Plangeber des LEP HR zu bewerten. Abstimmung und Entscheidungsfindung darüber obliegen den innergemeindlichen Planungs- und Beteiligungsprozessen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>somit unterstützt diesen fragwürdigen Plan auch noch ab ohne auf die Risiken einzugehen. Dieses Argument wird noch mehrfach vom Planungsbüro aufgegriffen. - Auf Seite 7, Punkt 2.4., aufgegriffen. Dort beschreibt das Planungsbüro, das aktuell in Rangsdorf ein "stärkeres Wachstum zu erkennen" ist. Ignoriert aber wieder, dass jenes Wachstum ab 2020 stagniert. - Auf Seite 11, Absatz 2, wird vom Planungsbüro dreist prognostiziert, das die Einwohnerzahl der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow 10% höher ausfällt als die Einwohnerprognosen der LBV und von Bertelsmann aussagen. Dies ohne jegliche Studie dazu. 3. Auf Seite 6, Punkt 2.3., Absatz 4, werden beide Gemeinden als Zielorte für Erholungssuchende beschrieben. Das man dann aber ein paar Seiten weiter vorschlägt den Wald für Gewerbe zu opfern und somit einen essentiellen Teil, 90 Hektar um präzise zu sein, dieses "Zielortes für Erholungssuchende" zu entfernen ist bar jeder Vernunft. Insbesondere da dieser Wald die zweitgrößte Waldfläche der Gemeinde darstellt. 4. Auf Seite 9, Punkt 1 &amp; 2, beschreibt das Planungsbüro, das der "Rote Dudel" in Mahlow als auch die Bahnhofsregion in Dahlewitz das Potential für zusammen 3190 zusätzliche Einwohner birgt. In Relation zum maximal prognostizierten Bevölkerungswachstum von 1200 Einwohnern in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bedeutet dies, dass mehr als ausreichend Fläche für ein weiteres Einwohnerwachstum vorhanden ist. Dementsprechend ist die Waldfläche für weitere Wohnfläche uninteressant. Auf Seite 12 wird dies abermals aufgegriffen und die Waldfläche für 65ha Wohnfläche und 5200 zusätzlichen Einwohnern dargestellt. Auch hier widerspricht sich dies mit dem prognostizierten Bevölkerungswachstum und es besteht keinerlei Notwendigkeit. 5. Auf Seite 9, Punkt 3, wird darauf eingegangen, das Rolls Royce eine Aufstockung der Mitarbeiter als auch die Entwicklung eines Technologicampus plant. Dazu sagt der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unternehmenssprecher Stefan Wriege (siehe Maz-Artikel "Kampf um den Wald", 17.04.2018): "Für Erweiterungen unserer Aktivitäten hätten wir auch in Zukunft hinreichend Platz auf unserem derzeitigen Betriebsgelände". Dies bedeutet, das Rolls-Royce ausdrücklich und offiziell bekundet, dass momentan kein Interesse an jener Waldfläche besteht und diese Begründung zur Umwandlung des Gebietes schlicht inkorrekt ist. Das Gleiche wird nochmal im 3. Absatz auf Seite 13 wiederholt. Die Wiederholung einer Falschaussage wandelt sie allerdings nicht in die Wahrheit um. 6. Auf Seite 9, Punkt 6 &amp; 7, benennt das Planungsbüro 4400 Beschäftigte im Gewerbegebiet Dahlewitz (Stand 2015). Dies steht in Relation zu 2200 Anwohnern im Ortsteil Dahlewitz (Stand 2017). Damit hat Dahlewitz doppelt so viele Beschäftigte wie Anwohner und dreimal so viele Beschäftigte wie erwerbstätige Anwohner. In Relation zur gesamten Gemeinde besitzt Dahlewitz das größte Gewerbegebiet aller Ortsteile. In harten Zahlen stellt Dahlewitz 40,5% Fläche (69,8ha) der Gewerbegebiete und lediglich 8% der Einwohner der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow stellt. Im Vergleich dazu stellt Mahlow 37% Fläche (64ha) der Gewerbegebiete bei 47,6% der Einwohner. Im Ortsteil Blankenfelde sieht das noch ungleicher aus. Bei 42,1% der Gesamtbevölkerung hat Blankenfelde keinerlei Gewerbegebietsfläche - lediglich vereinzelte Unternehmen. Die weiteren gut 20% Fläche (38,5ha) Gewerbegebiete stellt er kleinste Ortsteil Groß Kienitz mit lediglich 1,2 % der Gesamtbevölkerung. Offensichtlich gibt es hier eine deutliche Ungleichheit in der der Ortsteil Blankenfelde komplett von Dahlewitz und Groß Kienitz subventioniert werden soll. Jene Fehlplanung und Ungleichheiten innerhalb der Gemeinde werden fortgeführt indem Dahlewitz weitere 51 Hektar (siehe Punkt 7) Gewerbefläche anbietet (Siehe G6 bis G11 im Flächennutzungsplan Blankenfelde-Mahlow). Falls diese Flächen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>komplett ausgebaut werden sollten würde Dahlewitz deutlich über 50% an Gewerbeflächen der gesamten Gemeinde stellen. Doch statt diese Ungleichheiten und Fehlplanungen anzuerkennen und zu versuchen auszugleichen, wird sowohl von der Gemeindeführung, dem Planungsbüro als auch dem Landesentwicklungsplan ein weiterer Ausbau jener Ungleichheit empfohlen, gefördert und gefordert. Zu Kosten der Lebensqualität der Dahlewitzer Bewohner, welche damit das wichtigste Stück Natur zur Naherholung, Lärmschutz, qualitativ hochwertigen Grundwasser und mehr verlieren würden. Dahlewitz soll hierzu wie Vieh gemästet und zur Schlachtbank geschickt werden. Dies geschieht ohne Rücksichtnahme auf den gesetzlichen Naturschutz, Alternativen und inner-gemeindlicher Gerechtigkeit. Die über 950 Unterschriften zum Walderhalt bei einer Bewohnerzahl von 2220 spricht dabei eine deutliche Sprache. Um die Größenordnung hierzu in Relation zu setzen müsste Potsdam mit seinen ca. 172.000 Einwohner Gewerbeflächen besitzen welche 344.000 Beschäftigte zulassen und dazu das Land Brandenburg von Potsdam verlangen diese Anzahl nochmal zu verdoppeln. Dies ist völlig absurd und Welt- und Bürgerfremd. Insbesondere wenn die leitende Führung sowohl vom örtlichen Bürgermeister, der Kreistagsführung in Teltow Fläming als auch der Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung von der sozialdemokratischen Partei gestellt wird. An diesem Verhalten ist aber weder etwas sozial noch demokratisch. Unsozial gegenüber der Lebensqualität und undemokratisch gegenüber der Wünsche der Dahlewitzer. 7. Auf Seite 12 listet das Planungsbüro ähnliche Flächen (Fläche A und Fläche C) und vergleicht diese. Bei der Rangsdorfer Fläche C wird die Nähe zur Bahn und A10 als lärmbelastet beschrieben. Fläche A in Dahlewitz hätte das gleiche Problem, wird aber dennoch als Wohnfläche empfohlen. Auch hier wird Dahlewitz</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abermals umgangen und als Ortsteil zweiter Klasse behandelt. 8. Auf Seite 17 wird die Möglichkeit eines Shuttleverkehrs von Dahlewitz/Rolls Royce durch das besagte Waldgebiet nach Rangsdorf beschrieben. Dies ist zum einen aufgrund der direkten Anbindung zur B96 in Dahlewitz weitestgehend sinnlos als auch durch die A10 ohne größere Bauarbeiten unmöglich. Die Schienenunterführung ist dafür schlicht nicht breit genug. Dementsprechend wäre dies mit dem Aufwand einer Erweiterung der bestehenden Schienenunterführung oder aber einer weiteren Unterführung der A10 verbunden. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit eines solchen Unterfangens mehr als fragwürdig. Dass das Planungsbüro einen derartigen Vorschlag tätigt lässt vermuten, dass die Verantwortlichen dort sich die Gegebenheiten bestenfalls auf der Karte, aber nicht in Person, angeschaut haben. Auch werden abermals jegliche Auswirkungen auf die Natur bei einem derartigen Unterfangen missachtet. 9. Auf Seite 18, Absatz 6-8, wird erneut auf das Thema Waldcampus eingegangen, welches bekanntlich durch Rolls Royce öffentlich dementiert wurde. Auch empfiehlt das Planungsbüro, und ich zitiere: "Es wird empfohlen, im Vorfeld die Aktivitäten nicht breit zu diskutieren. Die Flächen befinden sich zu einem nicht unerheblichen Teil im Privatbesitz. Über eine frühzeitige Einleitung einer Entwicklungsmaßnahme können die Bodenpreise niedrig gehalten werden." Damit empfiehlt das Planungsbüro offenkundig eine Straftat zur Manipulation von Grundstückspreisen. Dies sollte unter Umständen rechtlich geprüft werden und ist moralisch äußerst verwerflich. Dies stellt, insbesondere wenn sich sowohl die Gemeindeführung, der Landesentwicklungsplan als auch die Ministerin für Infrastruktur- und Landesplanung auf dieses Gutachten beruft, die Verantwortlichen für die Umwandlung des Waldes in kein gutes Licht. Stattdessen sollte man davon ausgehen, dass die Verantwortlichen sich von einem</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsbüro, das derartige Verhaltensweisen empfiehlt, distanziert um nicht den Verdacht von Korruption und Betrug aufkommen zu lassen. 10. Seite 19, Absatz 5, geht kurz auf das Thema Freizeit, Erholung und Tourismus ein, ignoriert dabei jedoch den Erholungswert, den der Dahlewitzer Wald für viele Dahlewitzer als auch Besucher bietet. 11. Seite 20, Absatz 2, werden abermals willkürliche Wachstumsbehauptungen vom Planungsbüro aufgestellt ohne jegliche Grundlage oder statistische Nachforschung. Dabei ist es äußerst fragwürdig, warum man eben jener willkürlichen Behauptung mehr Gehör und Glauben schenken solle als den professionell durchgeführten statistischen Prognosen der LBV oder von Bertelsmann. 12. Seite 20, Absatz 3, wird empfohlen, das Rangsdorf seine Qualitäten als Wohnstandort im Grünen nutzen kann. Gleichzeitig soll ein wichtiger Teil der Qualitäten als Wohnstandort im Grünen in Dahlewitz geopfert werden. Abermals wird hier mit zweierlei Maß gemessen und Dahlewitz als Ortsteil zweiter Klasse behandelt. Darüber hinaus wird weder im Gutachten vom Planungsbüro also auch im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplan auf wichtige Notwendigkeiten eingegangen. - Zum einen besteht die Möglichkeit die noch offenen Gewerbeflächen in Dahlewitz exklusiv für Luft- und Raumfahrtunternehmen und Unternehmen, welche mit jenen kooperieren, bereitzustellen. Diese Möglichkeit wurde in keinster Weise in Betracht gezogen, obwohl sie einen sinnvollen Kompromiss darstellen würde. - Es gibt in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow schlicht keinen Platz mehr für die gesetzlich verpflichtenden Ausgleichsflächen (siehe BNatSchG §15 (2)). Es soll Wald zur möglichen Rodung freigegeben werden ohne auf die Limitierungen des Standortes einzugehen. Auch wird der Paragraph 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetz ignoriert, der besagt: "Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Natur und Landschaft zu unterlassen." Diese Vermeidungen sind zum einen durch weitere unbenutzte Gewerbefläche und zum anderen durch Aufteilung auf die gesamte Gemeinde möglich. Darüber hinaus gibt es weder ein Gutachten noch eine Überprüfung bezüglich der Natureinflüsse bei eventueller Rodung eben jenen Waldes. Mehrere artengeschützte Tiere, wie die Waldameisen und Wildbienen, werden ignoriert. Auch die Frage was zur Hereinnahme des Waldes in den Freiraumverbund geführt hat und was sich an dieser Ausgangslage geändert hat wurde nicht gestellt oder gar beantwortet. Stattdessen wird hier willkürlich von allen Verantwortlichen über die Wünsche und Lebensqualität der Bewohner als auch den Naturschutz hinwegeschieden und der Dahlewitzer Wald seines besonderen Schutzes beraubt. Demnach muss man davon ausgegangen werden, dass alle involvierten Verantwortlichen nicht ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.</p>			
<p><b>Privat - ID 1109</b>            Ich widerspreche vehement der Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben Ortsteil Dahlewitz (Dahlewitzer Heide), die sich zwischen der Dresdner Bahn, dem südlichen Autobahnring A10, dem Gewerbegebiet Eschenweg, dem Bahnhofs Schlag und der Gutsbahntrasse befindet. Diese Fläche genießt aktuell einen besonderen Schutz. Durch die Herausnahme dieser Fläche aus dem Freiraumverbund geht der Schutzstatus dieses Gebietes verloren. Das birgt die Gefahr einer Rodung von Teilflächen oder des gesamten Waldes. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund widerspricht dem Leitbild der „grünen“ Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz) und den Vorgaben des Landes Brandenburg. So verspricht die</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund,            ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-änderung
<p>Gemeindevertretung und - Verwaltung, naturnahe Bereiche zu schützen und zu erweitern. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg steht für den Schutz von Umwelt und Natur, Arten-, Klima- und Hochwasserschutz, saubere Luft sowie intakte Böden, da diese zu einer guten Lebensqualität gehören. Und der Landesentwicklungsplan, dem wir hier widersprechen, sagt aus, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden sollen und den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll. Den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017 zugrundelegend, ergeben sich folgende Sachverhalte, die unsere Einwendungen bekräftigen bzw. beweisen: Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen durch... Schutz des Menschen vor Belastungen aufgrund von optischen Wirkungen, Schall/Lärm und Lichtimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen, Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung, Das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) dient als Erholungsgebiet für die Einwohner und Besucher der Gemeinde. Der Dahlewitzer Wald zwischen Sportplatz, Gewerbegebiet und Bahnstrecke trägt seit jeher zur Naherholung und Freizeitbeschäftigung der Dahlewitzer aller Altersklassen bei</p>		<p>Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeinde-vertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Land-schaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und wird sowohl von Anwohnern als auch Besuchern regelmäßig und gerne benutzt. Besonders die Weitläufigkeit und die vielen kleineren und größeren Pfade zeichnen dabei die Waldfläche aus. Außerdem ist das Gebiet ein extrem wichtiger natürlicher Schutz gegen den Lärm der Autobahn A10 und des Zugbetriebes der Dresdener Bahn. Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt richten, konzentrieren sich auf Schutz, Erhalt und Entwicklung der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie der Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen: Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch... Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen wie Überbauung, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen. Einzelne Tierarten und deren Lebensräume gelten in der Hauptstadtregion bereits aktuell als akut gefährdet. Das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) bietet durch die Mischwälder, Wiesen und Waldauen Lebensraum für viele Wildtiere, darunter auch geschützte Arten wie die Waldameise, dem Grünspecht, der Ringelnatter und verschiedenen Arten von Wildbienen. Da der Bestand der Insekten, insbesondere der Waldameisen und (Wild)Bienen, deutschlandweit drastisch zurückgeht, bedarf es hier einen besonderen Schutz. Eine Herabsetzung des Schutzstatus für das Gebiet Dahlewitzer Heide würde gegen den Artenschutz verstoßen (siehe auch Anlage 1). Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft durch... Vermeidung von unangemessener Überbauung und Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Lichtimmissionen, und Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume Eine Änderung der Nutzung der Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) würde einen erheblichen Einschnitt in das bestehende Ökosystem und auch das Ortsbild von Dahlewitz bedeuten. Die Umwandlung der Fläche in Siedlungsgebiet ist fragwürdig und nicht nachvollziehbar, da es im Ortsteil Dahlewitz genügend ungenutzte (erschlossene) Gewerbeflächen sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnstraße) gibt. Für den geplanten S-Bahn-Ausbau ist die Umwandlung der Fläche ebenfalls nicht notwendig, da hierfür eine Fläche westlich der Dresdener Bahn geplant ist, nicht östlich! Schutz der Qualität des Grundwassers durch... Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot). Das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) ist ca. 90 Hektar groß und besteht aus einem sehr naturbelassenen Mischwald mit teilweise sehr alten Baumbeständen. Wald ist wichtig für das Grund-/Trinkwasser. Im Waldboden sickert das Wasser durch verschiedene Bodenschichten. Bäume, Pilze und unzählige Kleinstorganismen nehmen die im Wasser vorhandenen Nährelemente auf und bewirken eine biologische Reinigung. Gleichzeitig kommt es zu chemischen Wechselreaktionen zwischen Humus, Bodenmineralen und dem Sickerwasser. So wird das Sickerwasser im Waldboden intensiv aufbereitet, bevor es ins Grundwasser gelangt. Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Verbesserungen des Klimas und der Lufthygiene durch... Schutz von bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luftaustausch bahnen vor Funktionsverlust und Schadstoffimmissionen. Der überwiegend ländlich geprägte und dünn besiedelte Bereich außerhalb des Ballungsraumes Berlin mit seinen ausgedehnten Wald- und Wasserflächen erfüllt wichtige bioklimatische Ausgleichsfunktionen für die dicht besiedelten städtischen Bereiche. Besonders die stadtnahen und zum Teil weit in den städtisch geprägten Raum hereinragenden Wald- und Wasserflächen wirken sich durch Luftzirkulation und Luftaustausch positiv auf das Stadtklima und die lufthygienische Gesamtsituation aus. Große zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von Städten beeinflussen das Klima positiv. Die Temperaturunterschiede zwischen Wald und Stadt bewirken einen ständigen Luftaustausch. Gleichzeitig filtern Blattorgane Staub, Ruß und gasförmige Verunreinigungen aus der Luft heraus. Bereits eine 20 Meter hohe Fichte gibt pro Tag 21.000 Liter Sauerstoff ab - das entspricht dem durchschnittlichen Sauerstoffbedarf von 35 Menschen pro Tag. Auch das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) mit seinem hohen Baumbestand trägt erheblich zur Verbesserung des Klimas/der Luft für die gesamte Gemeinde und darüber hinaus bei. Die Angaben/Vorgaben im 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017 widersprechen zudem der Herausnahme des Landschaftsschutzgebietes zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg und östlich der Dresdener Bahn (Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund. LEPro 2007 § 6 Freiraumentwicklung Grundsatz der Raumordnung (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. (2) Die Inanspruchnahme und die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden.</p> <p>Zerschneidungswirkungen durch band-artige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden. (3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden. Z 6.2 Freiraumverbund</p> <p>(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. In Anbetracht der Vorgaben aus dem LEP HR stellt sich uns die Frage, warum und unter welchen Voraussetzungen/Bedingungen die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund herausgenommen wurde. Diese Frage ist mehr als berechtigt, da die Grundlagen für die Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 02.12.2016 zum Entwurf des LEP HR mittlerweile nicht mehr vorliegen. Laut der letzten Gemeindevertretersitzung vom 19.04.2018 und der Stellungnahme vom 06.03.2018 gibt es derzeit KEINE Planung für dieses Gebiet. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow möchte das Gebiet einfach nur vorsorglich dem Freiraumverbund entnehmen. Dies ist jedoch kein ausreichender Grund, um den Naturschutz zu umgehen! Der Empfehlung/Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 02.12.2016 zum LEP HR lagen Entwicklungsszenarien entlang der Dresdner Bahn zugrunde. Vordergründiges Ziel war und ist die Voraussetzungen für eine</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>S-Bahn-Verlängerung der Linie 2 bis Rangsdorf zu schaffen. Hierfür ist jedoch die Herausnahme des Gebietes zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag (Dahlewitzer Heide) aus folgenden Gründen NICHT NOTWENDIG: Grund 1: S-Bahn-Verlängerung Für die S-Bahn-Verlängerung wird das Gebiet östlich der Bahn, zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg, der Autobahn, der Bahnstrecke Berlin-Dresden und dem Bahnhofsschlag NICHT genutzt. Der Gleisbau würde westlich der Bahn erfolgen. Damit entfällt der Grund 1 der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zur Entfernung des Gebietes aus dem Freiraumverbund! Grund 2: Waldcampus Rolls Royce Rolls Royce-Sprecher Stephan Wriege erklärt: „Für die Erweiterung unserer Aktivitäten hätten wir auch in Zukunft hinreichend Platz auf unserem Betriebsgelände.“ (MAZ 19.01.2018) Damit entfällt der Grund 2 für die Entfernung des Gebietes aus dem Freiraumverbund! Abschließend möchten wir auch auf das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz §1 Abs. 1) verweisen, das vorgibt, dass den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem Entwurf zum Singlestandort BER widersprechen wir vehement, da jegliche Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange fehlt. Zudem sind die Angaben/Erklärungen/Verweise unklar bzw. ungenau oder fehlen. Laut unserem Verständnis bildet der Entwurf die Grundlage für die Umsetzung des „Masterplans 2040“. Ohne neue Planfeststellung soll der Ausbau des BER zur Aufnahme der mindestens doppelten als planfestgestellten Kapazität legitimiert werden. Das bedeutet ein grenzenloses Wachstum des BER ohne Prüfung der Umwelt- und Lärmauswirkungen, obwohl der BER nach Planfeststellungsbeschluss nur als mittelgroßer Verkehrsflughafen geplant war. Außerdem stellt sich die Frage nach dem Nachtflugverbot. Auch hier lässt sich nicht erkennen, ob dies bestehen oder aufgehoben werden soll!? Die geplante Erhöhung der Passagiere pro Jahr wäre für uns, den Ort Dahlewitz, die Gemeinde-Blankenfelde sowie alle betroffenen Gemeinden unzumutbar. Mit Entwurf zum Thema „Luftverkehr“ wird gegen geltendes Recht verstoßen, da es zum Flughafenausbau und zur Kapazität bereits rechtskräftige Urteile gibt (Urteil BVerwG vom 16.03.2006).</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Ein Verstoß gegen geltendes Recht ist nicht zu erkennen. Die dem damaligen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Prognose ging von etwa 30 Millionen Passagieren und 371 000 Flugbewegungen aus. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch keine Obergrenze festgelegt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.2006 war es zulässig, die Ermittlung des zu erwartenden Fluglärms auf diese Prognose zu stützen und nicht auf die technisch maximal mögliche Auslastung des Flughafens. Das bedeutet jedoch nicht, dass über die damalige Prognose hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen d.h. auch keine Regelungen zum Nachtflugverbot zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1109</b> Die Festlegungskarte des 2. Entwurfs des LEP HR ist mangelhaft. Der hierbei genutzte Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte ist unzureichend. Bei diesem Maßstab ist keine bzw. eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Um Angaben/Veränderungen erkennen zu können, ist ein Maßstab von mind. 1:250 000 vonnöten, wie auch bereits in der Verordnung</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 festgelegt wurde. Ideal wäre ein Maßstab von 1:100 000, um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen/erkennen zu können.</p>		<p>topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die vorliegenden Textunterlagen sowie die Festlegungskarte des 2. Entwurfs LEP HR lassen nicht erkennen, welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31. März 2009 explizit erfolgten. Dies stellt einen erheblichen Mangel dar. Als Behörde obliegt Ihnen eine Fürsorge- und Aufklärungspflicht. Diese Pflichten beinhalten auch klare, nachvollziehbare Angaben zu Änderungen und Sachverhalten. Dieser Pflicht sind Sie mit den vorgelegten Unterlagen nicht nachgekommen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1109</b> Falls der 2. Entwurf so wie er jetzt ist durchgereicht wird, werde ich die nötigen Schritte einleiten um die Sorgfaltspflicht zu überprüfen und die involvierten Personen verwaltungsrechtlich</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
als auch persönlich haftbar zu machen.			
<p><b>Privat - ID 1111</b></p> <p>Eine Umwidmung eines Teils der Dahlewitzer Heide aus dem Freiraumverbund lehne ich ab. Es handelt sich um die Fläche zwischen dem südlichen Autobahnring A10, der Dresdener Bahn und dem Gewerbegebiet Eschenweg, dem Bahnhofschlag und der Straße Gutsbahntrasse. Siehe Zeichnung im Entwurf. Die Herauslösung des genannte Areals aus dem Freiraumverbund hat eine Herabsetzung der Schutzstatus des dortigen Waldes zwingend zur Folge. Außerdem ist diese Umwidmung mit dem von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossenen Leitbild, bezüglich des OT Dahlewitz, nicht vereinbar. Nachzulesen und zu prüfen über <a href="http://www.Blankenfelde-Mahlow.de">www.Blankenfelde-Mahlow.de</a>. Mit der Änderung des Schutzstatus werden naturnahe Gebiete nicht ausreichend geschützt. Die Herauslösung aus dem Freiraumverbund lässt andere, nicht mehr so stark naturbezogene Nutzungsarten zu. Der Gemeindeteil Dahlewitz wird jetzt schon, von seiner Wohnqualität gesehen, genügend von Fluglärm und Eisenbahnverkehr beeinträchtigt. Und dann noch der zu erwartende Lärm von der Autobahn A10, die sicherlich auch in Zukunft einen anderen Ausbauzustand erfahren wird. Ich bin strikt gegen die Herauslösung der ca. 90 ha Wald aus dem Freiraumverbund. Korrigieren Sie diese natur- und bürgerunfreundliche Festlegung im Entwurf des LEP HER.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1112</b> Wir möchten Einwendungen gegen den 2. Entwurf des LEP erheben. Die Einwendungen richten sich gegen die Herausnahme von 90 ha Waldes der Gemarkung Dahlewitz aus dem derzeitigen Freiraumverbund (siehe LEP HR Karte). Der Wald muss unter allen Umständen als Wald erhalten bleiben. Er dient als wichtiges Naherholungsgebiet, als Lärmschutz zur Autobahn sowie als wichtiger CO 2 Spender.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeinde-vertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Privat - ID 1113</b>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	<p>Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Land-schaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Plan-entwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeinde-vertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sach-verhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Land-schaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1114</b> Zu bemängeln ist, dass dem 2. Entwurf des LEP HR nicht zu entnehmen ist, aus welchen Gründen der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde! Hier möchten wir uns auf den Punkt 2 unseres Schreibens beziehen und auf Ihre Fürsorge- und Aufklärungspflicht hinweisen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten und soweit möglich plausibilisierten Datengrundlagen sowie einer methodischen Weiterentwicklung – im Wesentlichen aufgrund aller im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken, die im Einzelnen geprüft und abgewogen wurden. Die Dokumentation der Methodik erfolgte in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war.</p>	
<p><b>Privat - ID 1114</b>          Ich widerspreche vehement der Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund, die begrenzt wird, durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofschlag und die Gutsbahntrasse. Diese Fläche genießt aktuell einen besonderen Schutz. Durch die Herausnahme dieser Fläche aus dem Freiraumverbund geht der Schutzstatus dieses Gebietes verloren. Das birgt die Gefahr einer Rodung von Teilflächen oder des gesamten Waldes. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund entspricht weder dem Leitbild der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz), noch den Richtlinien des Landes Brandenburg. Sowohl die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als auch das Land Brandenburg, insbesondere das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg werben für den Schutz von Umwelt und Natur. Der Schutz der Natur ist unmittelbar mit einer guten Lebensqualität verbunden. Das Gebiet zwischen dem Gewerbegebiet Eschenweg und östlich der Dresdner Bahn (Dahlewitzer Heide) ist Erholungsgebiet für die Einwohner der Gemeinde und viele Gäste. Außerdem ist sie ein wichtiger</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>natürlicher Schutz gegen den Lärm der Autobahn A10 und des Zugbetriebes der Dresdener Bahn. Zudem dient die Fläche dem Erhalt des Grundwassers und bietet durch die Mischwälder, Wiesen und Waldauen Lebensraum für viele Wildtiere, darunter auch geschützte Arten wie die Waldameise, dem Grünspecht, der Ringelnatter und verschiedenen Arten von Wildbienen. Eine Herabsetzung des Schutzstatus würde somit gegen den Artenschutz verstoßen. Die Umwandlung der Fläche in Siedlungsgebiet ist fragwürdig und nicht nachvollziehbar, da es im Ortsteil Dahlewitz genügend ungenutzte (erschlossene) Gewerbeflächen sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnhofsstraße) gibt. Für den geplanten S-Bahn-Ausbau ist die Umwandlung der Fläche ebenfalls nicht notwendig, da hierfür eine Fläche westlich der Dresdener Bahn geplant ist, nicht östlich! Eine S-Bahn-Anbindung für Rolls-Royce ließe sich durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 verwirklichen und die Überquerung der Gleise durch einen Tunnel unter oder eine Fußgängerbrücke über die Bahnstrecke realisieren.</p>		<p>Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Land-schaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1114</b> Die Festlegungskarte des 2. Entwurfs des LEP HR ist mangelhaft. Der hierbei genutzte Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte ist unzureichend. Bei diesem Maßstab ist keine bzw. eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Um Angaben/Veränderungen erkennen zu können, ist ein Maßstab von 1:100 000 vonnöten, um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen zu können.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Privat - ID 1114</b> Die vorliegenden Textunterlagen sowie der Festlegungskarte des 2. Entwurfs LEP HR lassen nicht erkennen, welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>März 2009 explizit erfolgten. Dies stellt einen erheblichen Mangel dar. Als Behörde obliegt Ihnen eine Fürsorge- und Aufklärungspflicht. Diese Pflichten beinhalten auch klare, nachvollziehbare Angaben zu Änderungen und Sachverhalten. Dieser Pflicht sind Sie mit den vorgelegten Unterlagen nicht nachgekommen.</p>		<p>Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	
<p><b>Privat - ID 1115</b> Zu bemängeln ist, dass dem 2. Entwurf des LEP HR nicht zu entnehmen ist, aus welchen Gründen der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde! Hier möchten wir uns auf den Punkt 2 unseres Schreibens beziehen und auf Ihre Fürsorge- und Aufklärungspflicht hinweisen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten und soweit möglich plausibilisierten Datengrundlagen sowie einer methodischen Weiterentwicklung – im Wesentlichen aufgrund aller im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken, die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>im Einzelnen geprüft und abgewogen wurden. Die Dokumentation der Methodik erfolgte in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war.</p>	
<p><b>Privat - ID 1115</b>          Ich widerspreche vehement der Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund, die begrenzt wird, durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofschlag und die Gutsbahntrasse. Diese Fläche genießt aktuell einen besonderen Schutz. Durch die Herausnahme dieser Fläche aus dem Freiraumverbund geht der Schutzstatus dieses Gebietes verloren. Das birgt die Gefahr einer Rodung von Teilflächen oder des gesamten Waldes. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund entspricht weder dem Leitbild der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz), noch den Richtlinien des Landes Brandenburg. Sowohl die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als auch das Land Brandenburg, insbesondere das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg werben für den Schutz von Umwelt und Natur. Der Schutz der Natur ist unmittelbar mit einer guten Lebensqualität verbunden. Das Gebiet zwischen dem</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-änderung
<p>Gewerbegebiet Eschenweg und östlich der Dresdner Bahn (Dahlewitzer Heide) ist Erholungsgebiet für die Einwohner der Gemeinde und viele Gäste. Außerdem ist sie ein wichtiger natürlicher Schutz gegen den Lärm der Autobahn A10 und des Zugbetriebes der Dresdener Bahn. Zudem dient die Fläche dem Erhalt des Grundwassers und bietet durch die Mischwälder, Wiesen und Waldauen Lebensraum für viele Wildtiere, darunter auch geschützte Arten wie die Waldameise, dem Grünspecht, der Ringelnatter und verschiedenen Arten von Wildbienen. Eine Herabsetzung des Schutzstatus würde somit gegen den Artenschutz verstoßen. Die Umwandlung der Fläche in Siedlungsgebiet ist fragwürdig und nicht nachvollziehbar, da es im Ortsteil Dahlewitz genügend ungenutzte (erschlossene) Gewerbeflächen sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnhofsstraße) gibt. Für den geplanten S-Bahn-Ausbau ist die Umwandlung der Fläche ebenfalls nicht notwendig, da hierfür eine Fläche westlich der Dresdener Bahn geplant ist, nicht östlich! Eine S-Bahn-Anbindung für Rolls-Royce ließe sich durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 verwirklichen und die Überquerung der Gleise durch einen Tunnel unter oder eine Fußgängerbrücke über die Bahnstrecke realisieren.</p>		<p>Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1115</b> Die Festlegungskarte des 2. Entwurfs des LEP HR ist mangelhaft. Der hierbei genutzte Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte ist unzureichend. Bei diesem Maßstab ist keine bzw. eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Um</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Angaben/Veränderungen erkennen zu können, ist ein Maßstab von 1:100 000 vonnöten, um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen zu können.</p>		<p>1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1115</b></p> <p>Die vorliegenden Textunterlagen sowie der Festlegungskarte des 2. Entwurfs LEP HR lassen nicht erkennen, welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31. März 2009 explizit erfolgten. Dies stellt einen erheblichen Mangel dar. Als Behörde obliegt Ihnen eine Fürsorge- und Aufklärungspflicht. Diese Pflichten beinhalten auch klare, nachvollziehbare Angaben zu Änderungen und Sachverhalten. Dieser Pflicht sind Sie mit den vorgelegten Unterlagen nicht nachgekommen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	<p>nein</p>

---

**Privat - ID 1116**

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach dem heutigen Gespräch mit Frau Ministerin Schneider bei der Übergabe der Unterschriften der BI Waldbleibtwald Dahlewitz, ist es mir als ehemaliger ehrenamtlichen Bürgermeisterin von der damals noch selbständigen Gemeinde Dahlewitz (1993-1998) und heute engagierten Dahlewitzerin ein Bedürfnis, für die Abwägung zum 2. Entwurf des LEP HR noch folgende wichtige Gesichtspunkte einfließen zu lassen. Die Ihnen von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vorgelegte Studie zum „Waldcampus“ von 2016 ist ohne die örtlich historischen Bedingungen zu berücksichtigen und ohne Beteiligung der Wohnbevölkerung von Dahlewitz erarbeitet worden. Selbst eine Vorstellung der Vorschläge erfolgte weder im Ortsbeirat Dahlewitz noch für die Dahlewitzer Öffentlichkeit. Erst auf Intervention des Ortsbeirates wurde sie zur Kenntnis gegeben. Eine offizielle Beteiligung des Ortsbeirates erfolgte nicht! Der Ortsbeirat hatte nach Kenntnis der vorgeschlagenen Varianten, gleich eine Umsetzung unter Inanspruchnahme des Waldes einstimmig abgelehnt und dies auch schriftlich mitgeteilt. Viele Dahlewitzer haben eine solche Planungsvariante für so irrwitzig und fernab der Örtlichkeiten nicht ernst genug genommen, um gleich zu intervenieren. Man muss dazu wissen, dass bei fachlich fundierter Recherche bei der Erstellung der Studie, auch mit einfließen müsste, dass bereits Anfang der 1990er Jahre, eine von einer Investorengruppe angestrebte Wohnbebauung („Mühlenschlag“) von den Dahlewitzern massiv abgelehnt wurde. Nach dem Planungsabbruch und der Aufkündigung der Verträge, hatte die Gemeinde Dahlewitz deshalb auch die bereits verkaufte Fläche des Mühlenschlages, zurückgekauft. Es sollte eine freie Fläche innerhalb des Waldgebietes bleiben. Bereits damals war sie als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelte sich dabei um die Fläche, die derzeit vom LSG umschlossen und im aktuellen FNP</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als „Fläche für Maßnahmen“ –also als Ausgleichsfläche - vorgesehen ist (s. Karte). Dies erklärt sicher auch, warum die Dahlewitzer von den Planungen zum „Waldcampus“ in diesem Wald völlig überrascht sind. Bisher hatte die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, zu der wir als Ortsteil Dahlewitz seit 2003 gehören, diese völlig anderen Planungsabsichten für die Fläche (nämlich Wald und Maßnahmefläche im LSG „Dahlewitzer Heide und Großbeerener Graben“, kundgetan und in den Planverfahren diskutiert. Bereits Mitte der 1990er Jahre hat deshalb die Gemeinde Dahlewitz auch die Ausweisung als LSG ausdrücklich befürwortet. Es war der Erhalt der Waldbereiche zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnsiedlungen, die hier die Entwicklungsziele manifestieren. Die Freihaltung des Mühlenschlages als große Lichtung mit natürlicher Sukzession sollte als „Maßnahmefläche“ zu künftigen Planvorhaben bereit stehen. Im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebietes „Eschenweg“ (u.a. Standort für Rolls Royce aber auch Van der Valk) sind im gültigen FNP unserer Gemeinde große Flächen für die gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Selbst östlich der neuen B 96 sind noch Gewerbeflächen ausgewiesen. Es handelt sich allein in der Gemarkung Dahlewitz um noch freie bzw. geplante Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung, wie das hier in Rede stehende Waldgebiet (s. Anlage Karte). Diese sind bereits jetzt größtenteils erschlossen und exzellent (ohne Ortsdurchfahrten) an die überörtlichen Straßen angebunden. Der Zugang zum ÖPNV dieser umliegenden Entwicklungsflächen entspricht der Anbindung, die für Rolls Royce diskutiert wird. Das für uns wichtige Waldgebiet ist ein wesentlicher Teil unserer Erholungsbereiche, da mit dem Ausbau der Dresdner Bahn, jeglicher Nahzugang zu westlich der Bahn gelegenen</p>		<p>erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>größeren Waldflächen unterbrochen wird. Dann nur noch über die L 40 Unterführung. Von unserem Sportzentrum gehen vielfältige Nutzungen gerade in diesen Waldbereich (z.B. Lauf- und Trainingsstrecken). Für mich ist wichtig, diese für die Dahlewitzer Einwohner und Gäste wichtige (Grüne Wald-)Zäsur, zwischen Gewerbegebiet, Autobahn, Bahn und Bundesstraße zu erhalten. Sie ist für die Wohnqualität der hier lebenden Menschen von elementarer Bedeutung. Insbesondere durch die Tatsache, dass gerade dieser Bereich auch einer der wenigen Landschaftsbereiche unserer Gemeinde ist, der außerhalb der Lärmschutzzonen vom BER liegt. Ich bitte darum, diese Argumente ebenfalls in die Abwägung zur Gestaltung der raumordnerischen Gebietskulisse „Freiraumverbund“ einfließen zu lassen. Meine Befürchtung ist, dass wenn der raumordnerische Schutzstatus „Freiraumverbund“ entfällt, die nachfolgenden Planungsebenen ähnlich wie in der Studie, an den Interessen der Dahlewitzer Wohnbevölkerung vorbei, und weggewogen werden. Ich möchte nicht, dass unser seit Generationen lieb gewonnene Wohnstandort Dahlewitz, mit seiner in Jahrhunderten gewachsenen landschaftlichen und naturräumlichen Umgebung zur ausschließlichen Gewerbeansiedlung überplant wird. Es wäre nicht mehr mein lebenswerter Wohnort. Und so geht es vielen Alt-Dahlewitzern und den Neu-Dahlewitzern, die trotz BER und Straßenausbau bisher hiergeblieben sind, oder erst hergezogen sind weil ihnen der Ort uns seine Umgebung gefällt. Und wir wollen bleiben. In nur wenigen Wochen kamen über 950 Unterschriften für einen Verbleib der Waldfläche östlich der Dresdner Bahn im „Freiraumverbund“ zusammen. Das spricht doch eine deutliche Sprache für den Planungswillen der Dahlewitzer!</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1116</b></p> <p>Zur Herausnahme von über 90 ha Wald aus dem Freiraumverbund in der Gemarkung Dahlewitz, die Fläche wird begrenzt durch die Dresdner Bahn, BAB A10, Gewerbegebiet Eschenweg und dem Bahnhofsschlag. Der Umfang der Betroffenheit ist auf Grund des Maßstabes der Karte und einer nicht vorhandenen Synopse für den Bürger nicht erkennbar. Es gibt keine Begründung und ersichtliche Abwägung für die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund. Die möglichen Umweltauswirkungen durch Herausnahme aus dem Freiraumverbund werden nicht dargestellt. Der Schutzstatus des Waldes wird durch die Herausnahme aus dem Freiraumverbund erheblich geschwächt und wird dadurch erst möglichen größeren Eingriffen zugänglich. Dadurch ist seine Funktion als Erholungswald, Frischluftentstehungsgebiet, Lärmpuffer gegen die Dresdner Bahn sowie der BAB A10 gefährdet.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1116</b>  Die Zielfestsetzung Z 7.3 und ihre Begründung des 2. Entwurfs LEP HR stellen den Versuch dar, ohne dies konkret anzusprechen, jedoch der Sache nach, eine raumordnerische Grundlage für die Realisierung des vom Aufsichtsrat der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH beschlossenen "Masterplans BER 2040" zu schaffen. Dieser 2. Entwurf ist hinsichtlich des Bereichs "Luftverkehr" rechtswidrig, weil er rechtlich unklar und in sich widersprüchlich ist, und weil ihm jegliche Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange der künftig (nach einer irgendwann erfolgenden Inbetriebnahme des Flughafens BER) am stärksten lärmbeeinträchtigten Gemeinde der BRD und uns als deren Einwohner fehlt. In Abschnitt I des Entwurfs "Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung" heißt es auf S. 3: "Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR." Was bedeutet das? Im Ziel Z 7.3 (3) heißt es: "Das Ziel Z 1 des LEP FS bleibt unberührt" Was heißt das? Ist das überhaupt so? In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu auf S. 113, 2. Absatz, Satz 1: "Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und</p>	<p>III.7.3.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Der Plansatz ist weder rechtlich unklar noch in sich widersprüchlich. Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Außerdem ist der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld bestandskräftig genehmigt. Der LEP HR wird deshalb– wie zuvor der LEP B-B - die Festlegung des Z 1 LEP FS unverändert zugrunde legen. In Z 7(3)1 wurde ein entsprechender klarstellender Hinweis auf Z 1 LEP FS vorgenommen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird Z 1 des LEP FS ergänzt indem festgelegt wird, dass der Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterungen am Standort Schönefeld (BER) an diesem Standort zu konzentrieren ist. Die Festlegung erfasst ausschließlich den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Allein dieser Luftverkehr soll außerhalb des BER auf ein Höchstabfluggewicht von 14 Tonnen beschränkt werden. Alle anderen Luftverkehrsarten sollen weiterhin auch außerhalb des BER ohne landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts möglich sein. Die dem Standort Schönefeld bereits durch Z 1 LEP FS zugewiesene Konzentrations- und Bündelungsfunktion wird dadurch nicht beeinträchtigt. Aktuelle Prognosen des voraussichtlichen Passagieraufkommens führen zu keiner anderen Bewertung. Aufgrund des weltweit anhaltenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf." Im dritten Absatz heißt es dann: "Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Abs. 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg "möglichst auf einen Flughafen" wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Abs. 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden." Mit dem "LEP FS" ist hier vermutlich der LEP FS vom 20.03.2006 gemeint. Dieser LEP FS vom 20.03.2006 ist aber nicht die raumordnerische Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004. Dieser beruht raumordnerisch und rechtlich vielmehr auf dem LEP FS vom 28.10.2003. Der nach Inkraftsetzung dieses LEP FS 2003 nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004, sowie nach Verkündung des Urteils des BVerwG vom 16.03.2006 in Kraft gesetzte LEP FS vom 30.05.2006 ist dagegen ohne Einfluss auf Inhalt und Auswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004. Im vierten Absatz, 1. Satz des Entwurfs LEP HR heißt es: "Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14000 Kilogramm</p>		<p>Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Im Ergebnis der Analyse hat die FBB in dem Masterplan festgehalten, dass insbesondere bei den Terminalanlagen zusätzlicher Bedarf besteht. Gleiches gilt für Rollwege und Vorfeldflächen. Ein Ausbau der Start- und Landebahnkapazitäten ist dagegen nicht vorgesehen. Die FBB geht vielmehr davon aus, dass die zwei planfestgestellten Start- und Landebahnen, die uneingeschränkt parallel betrieben werden können, ausreichend Start- und Landekapazitäten bieten. Danach wird der BER auch bei voraussichtlich steigendem Passagieraufkommen in den nächsten Jahren seine Funktion als Einzelstandort für den internationalen und nationalen Luftverkehr der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erfüllen können. Zur Sicherung dieser Funktion ist es geboten, an der derzeit bereits geltenden landesplanerischen Steuerung des Luftverkehrs (Z 6.6 LEP B-B) außerhalb des BER auch im LEP HR festzuhalten. Die mit steigenden Passagierzahlen einhergehenden zusätzlichen Belastungen der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt werden in der Umweltprüfung im Verhältnis zur gleichzeitigen Entlastung der Bevölkerung an anderen Standorten betrachtet. Eine vertiefte und detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist dagegen nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung, sondern ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen. Insoweit verweist der Umweltbericht zutreffend auf die bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren von 2004. Die den damaligen Zulassungsverfahren zugrunde gelegte Prognose (30 Millionen Passagiere, 371 000 Flugbewegungen) war rechtlich nicht zu beanstanden. Das bedeutet jedoch nicht, dass</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beschränkt." Im „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit" zum 2. Entwurf des LEP HR heißt es zum Ziel Z 7.3 auf Seite 45: "Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der Fläche des Planungsraumes insgesamt." Abschließend heißt es dort im letzten Satz des ersten Absatzes und im zweiten Absatz wie folgt: "Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt. Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz und der bereits auf anderer Planungsebene erfolgten Prüfung nicht erforderlich." Damit würde eine raumordnerische Grundlage für ein grenzenloses Wachstum der Kapazität des BER für alle Zukunft geschaffen und zwar ohne irgend eine Untersuchung. Prüfung und Abwägung der Umwelt- und insbesondere der Lärmauswirkungen dieses grenzenlosen Kapazitätswachstums des BER für uns als Einwohner in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Dies ist rechtswidrig, weil die bisherige Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER sich auf eine Kapazität von 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr bei 30 Mio PAX/a beschränkt, wie sich aus Folgendem ergibt: 2. a) In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für den Flughafen Berlin Brandenburg International des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom</p>		<p>darüber hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Darüber hinaus gilt für den „Masterplan BER 2040“, dass sich hieraus ggf. ergebende konkrete Anzeigen und Anträge auf Durchführung einzelner Maßnahmen auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden werden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>17.11.1994 heißt es auf Seite 21: "Für die drei in Aussicht genommenen Standorte wurde die Übereinstimmung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Zielen der Raumentwicklung des Landes Brandenburg verglichen. Die Auswirkungen wurden auch im Hinblick auf die umweltrelevanten Ziele betrachtet. Es zeigte sich, dass mit negativen aber auch mit positiven Auswirkungen gerechnet werden kann. Das Vorhaben ist keineswegs mit allen Umwelt-Zielen vereinbar. Aber der Betrieb der bestehenden drei Flughäfen steht in noch deutlicherem Gegensatz zu diesen Zielen. Es ist daher eine Lösung anzustreben, die mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen verbunden ist. Die oberste Landesplanungsbehörde hat bei ihrer Abwägung der verfügbaren Daten die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Standorte Jüterbog-Ost und Sperenberg grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb des Flughafens geeignet sind. Der Standort Schönefeld wird aus landesplanerischer Sicht abgelehnt." b) In dem Konsensbeschluss des damaligen Bundesministers für Verkehr, des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 28.05.1 996 (zitiert nach der Drucksache 1 3/624 b des Abgeordnetenhauses von Berlin) heißt es u.a.: "Aus der qualitativen Gesamtbewertung wurde die dem Senatsbeschluss und den Beschlüssen der BBF-Gremien zugrunde liegende gemeinsame Empfehlung entwickelt. Sie berücksichtigt vor allem, dass der ursprünglich angenommene Bedarf eines Flughafens, auf dem bis zu 60 Mio Passagiere abgefertigt werden können -.- nicht nachweisbar ist, -.-" c) In der Begründung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafen-Standortentwicklung vom 28.1 0.2003 (GVBI Bbg. Seite 594 ff) ist auf Seite 603 (seil, zur Raumordnung 1994) ausgeführt: Weiter heißt es: "Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>von Menschen durch Fluglärm sind am Standort Schönefeld-Süd erheblich und nicht hinnehmbar". Hierzu ist festzustellen, dass es zum einen heute nicht mehr um einen Großflughafen mit letztlich 60 Mio. PAX (der eine Verdoppelung der SLB auf vier und eine Flächenausdehnung bis an den Autobahnring im Süden bedeutet hätte) geht, sondern dass es sich um eine Optimierung auf der Grundlage letztlich schon vorhandener, aber das Gesamtumfeld extrem belastender Kapazitäten (drei bestehende Flughäfen zusammen) durch Konzentration auf einen Standort handelt." d) Unter 2.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 334: "Nach Abschluss des Ausbaus besitzt der Flughafen Berlin-Schönefeld entsprechend dem Antrag eine Kapazität von 30 Mio. Passagieren und wenigstens 360.000 Flugbewegungen pro Jahr. Nach Berechnungen von Intraplan (Plausibilitätsprüfung vorhandener Prognosen, S. 18) wird das unabhängige 2-Bahnen-System insgesamt 90 Bewegungen pro Stunde ermöglichen. Im Passagierverkehr werden diese 90 möglichen Bewegungen nicht ganztägig ausgenutzt." Im Kapitel "Lärm" der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 604 im 4. und 5. Absatz; "Bei den im Folgenden dargestellten Veränderungen der Geräuschbelastung ist zu beachten, dass den Berechnungen der Veränderungen in einem erheblichen Umfang Sicherheitsreserven zugrunde liegen. Die Veränderungen der Geräuschbelastung werden auf der Grundlage von ca. 371.000 jährlichen Flugbewegungen einschließlich der von Hubschraubern und der von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt dargestellt. Diese Flugbewegungszahl basiert auf einer möglichen Endauslastung des Flughafens und liegt deutlich oberhalb der für das Szenario 20XX prognostizierten Zahl an Flugbewegungen. Nach der vollständigen Realisierung des beantragten Ausbauprojekts ist die planerische Endkapazität des</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flughafens bei einer Passagierzahl von 30 Mio. Passagieren pro Jahr erreicht. Gemäß der Verkehrsprognose ist in diesem Fall mit 329.000 bis 355.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt pro Jahr zu rechnen. Für die Ermittlung der Fluglärmimmissionen ist die Zahl der Flugbewegungen unter Beibehaltung des Flugzeugmixes auf ca. 371.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt hochgerechnet worden, was annähernd der technisch plausiblen Maximalkapazität des Parallelbahnsystems und des Luftraums entspricht. Die in den schalltechnischen Gutachten für das Szenario 20XX ausgewiesenen Geräuschimmissionen liegen somit oberhalb des Wertes, der sich bei einem Aufkommen von 30 Mio. Passagieren pro Jahr tatsächlich ergeben würde." e) Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.03. 2006 über die Klagen (u.a. unsere) gegen den Planfeststellungsbeschluss (Az. 4 A 1075/04, BVerwG E 125, 116 ff. Folgendes ausgeführt; "Gegenstand des Raumordnungsverfahrens 1994 war das in den Antragsunterlagen der Vorhabenträger in beschriebene Vorhaben eines Flughafens, der nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe (2004) über zwei Start- und Landebahnen und im Endausbau (2030) über vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere pro Jahr verfügen sollte. Das zeigt die Unterscheidung zwischen erster Ausbaustufe und Endausbau, die den Standortvergleich wie ein roter Faden durchzieht. Dieses Großvorhaben ist Gegenstand der abschließenden Abwägung gewesen (S. 250). Der LEP FS dient demgegenüber der Standortentwicklung für einen "mittelgroßen Verkehrsflughafen" (Nr. 6 Buchst, c zu Z 1 des L E P F S) mit einem "modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3 zu Z 1 des LEP FS). Es ist offensichtlich, dass sich dieser Größenunterschied unmittelbar auf raumordnerische Abwägungsfaktoren wie die Verkehrsanbindung, den Flächenverbrauch und Eingriffe in Natur</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>und Landschaft, Anzahl und Größe der von Umsiedlung betroffenen Ortschaften und die Größe des von Fluglärm betroffenen Anwohnerkreises auswirkt. Den Klägern ist zwar einzuräumen, dass die landesplanerische Beurteilung vom 16. November 1994 lediglich den Bedarf für einen Flughafen mit einer Kapazität von 30 Mio. Passagieren pro Jahr und zwei Start- und Landebahnen bejaht (a.a.O., S. 27 f.) und damit die Bedarfsprognose, die dem LEP FS zugrunde liegt, vorweggenommen hat. Gegenstand der abschließenden raumordnerischen Beurteilung von 1994 ist gleichwohl das seinerzeit geplante Großvorhaben geblieben." Im Folgenden führte das Bundesverwaltungsgericht (a. a .O. S. 169, Rn. 157) aus: „Ziel des Ausbauvorhabens ist die Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfs der Länder Berlin und Brandenburg /Z1 des LEP FS). Gegenstand der Landesplanung ist nicht (mehr) ein internationaler Großflughafen mit vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere, sondern ein "mittelgroßer Verkehrsflughafen" mit einem "modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3, Nr. 6 Buchst. c zu Z 1 des LEP FS)." f) Im Planfeststellungsbeschluss "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin Schönefeld" vom 13.08.2004 heißt es auf Seite 380 f: "Die Antragsteller haben die Planfeststellung für den Ausbau des bestehenden Flughafens Berlin-Schönefeld und die Konzentration des bisher auf drei Flughäfen verteilten Verkehrs an diesem Standort beantragt. Eine andere Planungsalternative, die besser geeignet wäre, die Planziele - der Ersetzung der innerstädtischen Flughäfen Berlin Tegel und Berlin-Tempelhof und die Schaffung eines einzigen internationalen Verkehrsflughafens für das Aufkommensgebiet Berlin Brandenburg mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 30 Mio. Passagieren pro Jahr, vgl. im Einzelnen C.II.2 "Planrechtfertigung", ab Seite 327 - zu erreichen, besteht nicht." Eine Inkraftsetzung der Festsetzung im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR zum Thema "Luftverkehr" würde bedeuten, dass ohne jegliche Untersuchung der als Belange der hier durch betroffenen Gemeinden und ihrer Bürger in die dafür notwendige raumordnerische Abwägung einzustellenden Auswirkungen das Wachstum der Kapazität des Flughafens BER über die 30 Mio PAX/a des PFB hinaus auf das mindestens Doppelte geschehen soll. Für dieses Wachstum des Flughafens und seiner Auswirkungen würde mit dem LEP HR eine verbindliche raumordnerische Grundlage geschaffen. Dies ist in hohem Maße rechtswidrig. Denn man begnügt sich mit der über 15 Jahre alten Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER in der Dimensionierung, die dem LEP FS 2003 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugrunde liegt. Diese Dimensionierung beschränkte sich auf einen internationalen Verkehrsflughafen für ein Passagieraufkommen von 30 Mio. PAX/a bei 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr. Hierauf allein waren damals die Untersuchungen beschränkt, weil man sich - wie es im LEP FS vom 28.10.2003 (GVBI Bbg. S. 594 ff.), im Planfeststellungsantrag vom 17.12.1999, im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 ausdrücklich heißt - in Abkehr von dem Flughafenprojekt für 60 Mio. PAX/a, das dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 zugrunde gelegt worden war und für das damals- wie das BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 zum Flughafenausbau Schönefeld ausdrücklich geschrieben hat - in "endgültiger und verbindlicher Abwägung" der Standort Schönefeld für völlig ungeeignet erklärt worden war, im Konsensbeschluss vom 28.05.1996 für ein Flughafenprojekt für 30 Mio. PAX/a entschieden hatte. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR wird also - ohne Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - einer Verdoppelung der Kapazität des Flughafens BER die Grundlage</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelegt, für die mit dem "Masterplan BER 2040" angestrebte Kapazität von 55-58 Mio. Passagieren pro Jahr und auch für die ca. 75 Mio. Passagiere pro Jahr und der entsprechenden Anzahl von Flugbewegungen, die in London Heathrow auf einem 2-Bahnen-System abgewickelt werden. Das ist für uns als Einwohner (der am stärksten betroffenen Gemeinde Blankenfelde-Mahlow) völlig unerträglich, rechtswidrig, unzumutbar und somit nicht hinnehmbar.</p>			
<p><b>Privat - ID 1116</b> Wir bitten um die Zusendung der Abwägung.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1117</b> Zur Herausnahme von über 90 ha Wald aus dem Freiraumverbund in der Gemarkung Dahlewitz, die Fläche wird begrenzt durch die Dresdner Bahn, BAB A10, Gewerbegebiet Eschenweg und dem Bahnhofsschlag. Der Umfang der Betroffenheit ist auf Grund des Maßstabes der Karte und einer nicht vorhandenen Synopse für den Bürger nicht erkennbar. Es gibt keine Begründung und ersichtliche Abwägung für die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund. Die möglichen Umweltauswirkungen durch</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Herausnahme aus dem Freiraumverbund werden nicht dargestellt. Der Schutzstatus des Waldes wird durch die Herausnahme aus dem Freiraumverbund erheblich geschwächt und wird dadurch erst möglichen größeren Eingriffen zugänglich. Dadurch ist seine Funktion als Erholungswald, Frischluftentstehungsgebiet, Lärmpuffer gegen die Dresdner Bahn sowie der BAB A10 gefährdet.</p>		<p>abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zielfestsetzung Z 7.3 und ihre Begründung des 2. Entwurfs LEP HR stellen den Versuch dar, ohne dies konkret anzusprechen, jedoch der Sache nach, eine raumordnerische Grundlage für die Realisierung des vom Aufsichtsrat der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH beschlossenen "Masterplans BER 2040" zu schaffen. Dieser 2. Entwurf ist hinsichtlich des Bereichs "Luftverkehr" rechtswidrig, weil er rechtlich unklar und in sich widersprüchlich ist, und weil ihm jegliche Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange der künftig (nach einer irgendwann erfolgenden Inbetriebnahme des Flughafens BER) am stärksten lärmbeeinträchtigten Gemeinde der BRD und uns als deren Einwohner fehlt. In Abschnitt I des Entwurfs "Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung" heißt es auf S. 3: "Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR." Was bedeutet das? Im Ziel Z 7.3 (3) heißt es: "Das Ziel Z 1 des LEP FS bleibt unberührt" Was heißt das? Ist das überhaupt so? In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu auf S. 113, 2. Absatz, Satz 1: "Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf." Im dritten Absatz heißt es</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Plansatz ist weder rechtlich unklar noch in sich widersprüchlich. Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Außerdem ist der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld bestandskräftig genehmigt. Der LEP HR wird deshalb – wie zuvor der LEP B-B - die Festlegung des Z 1 LEP FS unverändert zugrunde legen. In Z 7(3)1 wurde ein entsprechender klarstellender Hinweis auf Z 1 LEP FS vorgenommen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird Z 1 des LEP FS ergänzt indem festgelegt wird, dass der Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterungen am Standort Schönefeld (BER) an diesem Standort zu konzentrieren ist. Die Festlegung erfasst ausschließlich den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Allein dieser Luftverkehr soll außerhalb des BER auf ein Höchstabfluggewicht von 14 Tonnen beschränkt werden. Alle anderen Luftverkehrsarten sollen weiterhin auch außerhalb des BER ohne landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts möglich sein. Die dem Standort Schönefeld bereits durch Z 1 LEP FS zugewiesene Konzentrations- und Bündelungsfunktion wird dadurch nicht beeinträchtigt. Aktuelle Prognosen des voraussichtlichen Passagieraufkommens führen zu keiner anderen Bewertung. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Im Ergebnis der Analyse hat die FBB in dem Masterplan festgehalten, dass insbesondere bei den Terminalanlagen zusätzlicher Bedarf besteht. Gleiches gilt für Rollwege und Vorfeldflächen. Ein Ausbau der Start- und Landebahnkapazitäten ist dagegen nicht vorgesehen. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dann: "Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Abs. 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg "möglichst auf einen Flughafen" wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Abs. 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden." Mit dem "LEP FS" ist hier vermutlich der LEP FS vom 20.03.2006 gemeint. Dieser LEP FS vom 20.03.2006 ist aber nicht die raumordnerische Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004. Dieser beruht raumordnerisch und rechtlich vielmehr auf dem LEP FS vom 28.10.2003. Der nach Inkraftsetzung dieses LEP FS 2003 nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004, sowie nach Verkündung des Urteils des BVerwG vom 16.03.2006 in Kraft gesetzte LEP FS vom 30.05.2006 ist dagegen ohne Einfluss auf Inhalt und Auswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004. Im vierten Absatz, 1. Satz des Entwurfs LEP HR heißt es: "Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14000 Kilogramm beschränkt." Im „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit" zum 2. Entwurf des LEP HR heißt es zum Ziel Z 7.3 auf Seite 45: "Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der</p>		<p>FBB geht vielmehr davon aus, dass die zwei planfestgestellten Start- und Landebahnen, die uneingeschränkt parallel betrieben werden können, ausreichend Start- und Landekapazitäten bieten. Danach wird der BER auch bei voraussichtlich steigendem Passagieraufkommen in den nächsten Jahren seine Funktion als Einzelstandort für den internationalen und nationalen Luftverkehr der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erfüllen können. Zur Sicherung dieser Funktion ist es geboten, an der derzeit bereits geltenden landesplanerischen Steuerung des Luftverkehrs (Z 6.6 LEP B-B) außerhalb des BER auch im LEP HR festzuhalten. Die mit steigenden Passagierzahlen einhergehenden zusätzlichen Belastungen der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt werden in der Umweltprüfung im Verhältnis zur gleichzeitigen Entlastung der Bevölkerung an anderen Standorten betrachtet. Eine vertiefte und detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist dagegen nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung, sondern ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen. Insoweit verweist der Umweltbericht zutreffend auf die bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren von 2004. Die den damaligen Zulassungsverfahren zugrunde gelegte Prognose (30 Millionen Passagiere, 371 000 Flugbewegungen) war rechtlich nicht zu beanstanden. Das bedeutet jedoch nicht, dass darüber hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Darüber hinaus gilt für den „Masterplan BER 2040“, dass sich hieraus</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläche des Planungsraumes insgesamt." Abschließend heißt es dort im letzten Satz des ersten Absatzes und im zweiten Absatz wie folgt: "Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt. Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz und der bereits auf anderer Planungsebene erfolgten Prüfung nicht erforderlich." Damit würde eine raumordnerische Grundlage für ein grenzenloses Wachstum der Kapazität des BER für alle Zukunft geschaffen und zwar ohne irgend eine Untersuchung, Prüfung und Abwägung der Umwelt- und insbesondere der Lärmauswirkungen dieses grenzenlosen Kapazitätswachstums des BER für uns als Einwohner in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Dies ist rechtswidrig, weil die bisherige Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER sich auf eine Kapazität von 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr bei 30 Mio PAX/a beschränkt, wie sich aus Folgendem ergibt: 2. a) In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für den Flughafen Berlin Brandenburg International des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 heißt es auf Seite 21: "Für die drei in Aussicht genommenen Standorte wurde die Übereinstimmung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Zielen der Raumentwicklung des Landes Brandenburg verglichen. Die Auswirkungen wurden auch im Hinblick auf die umweltrelevanten Ziele betrachtet. Es zeigte sich, dass mit negativen aber auch mit positiven Auswirkungen gerechnet werden kann. Das Vorhaben ist keineswegs mit allen Umwelt-Zielen vereinbar. Aber der Betrieb der bestehenden drei Flughäfen steht in noch deutlicherem Gegensatz zu diesen Zielen. Es ist daher eine</p>		<p>ggf. ergebende konkrete Anzeigen und Anträge auf Durchführung einzelner Maßnahmen auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden werden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lösung anzustreben, die mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen verbunden ist. Die oberste Landesplanungsbehörde hat bei ihrer Abwägung der verfügbaren Daten die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Standorte Jüterbog-Ost und Sperenberg grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb des Flughafens geeignet sind. Der Standort Schönefeld wird aus landesplanerischer Sicht abgelehnt." b) In dem Konsensbeschluss des damaligen Bundesministers für Verkehr, des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 28.05.1 996 (zitiert nach der Drucksache 1 3/624 b des Abgeordnetenhauses von Berlin) heißt es u.a.: "Aus der qualitativen Gesamtbewertung wurde die dem Senatsbeschluss und den Beschlüssen der BBF-Gremien zugrunde liegende gemeinsame Empfehlung entwickelt. Sie berücksichtigt vor allem, dass der ursprünglich angenommene Bedarf eines Flughafens, auf dem bis zu 60 Mio Passagiere abgefertigt werden können -.- nicht nachweisbar ist, -..." c) In der Begründung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafen-Standortentwicklung vom 28.1 0.2003 (GVBI Bbg. Seite 594 ff) ist auf Seite 603 (seil, zur Raumordnung 1994) ausgeführt: Weiter heißt es: "Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Menschen durch Fluglärm sind am Standort Schönefeld-Süd erheblich und nicht hinnehmbar". Hierzu ist festzustellen, dass es zum einen heute nicht mehr um einen Großflughafen mit letztlich 60 Mio. PAX (der eine Verdoppelung der SLB auf vier und eine Flächenausdehnung bis an den Autobahnring im Süden bedeutet hätte) geht, sondern dass es sich um eine Optimierung auf der Grundlage letztlich schon vorhandener, aber das Gesamtumfeld extrem belastender Kapazitäten (drei bestehende Flughäfen zusammen) durch Konzentration auf einen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standort handelt." d) Unter 2.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 334: "Nach Abschluss des Ausbaus besitzt der Flughafen Berlin-Schönefeld entsprechend dem Antrag eine Kapazität von 30 Mio. Passagieren und wenigstens 360.000 Flugbewegungen pro Jahr. Nach Berechnungen von Intraplan (Plausibilitätsprüfung vorhandener Prognosen, S. 18) wird das unabhängige 2-Bahnen-System insgesamt 90 Bewegungen pro Stunde ermöglichen. Im Passagierverkehr werden diese 90 möglichen Bewegungen nicht ganztägig ausgenutzt." Im Kapitel "Lärm" der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 604 im 4. und 5. Absatz; "Bei den im Folgenden dargestellten Veränderungen der Geräuschbelastung ist zu beachten, dass den Berechnungen der Veränderungen in einem erheblichen Umfang Sicherheitsreserven zugrunde liegen. Die Veränderungen der Geräuschbelastung werden auf der Grundlage von ca. 371.000 jährlichen Flugbewegungen einschließlich der von Hubschraubern und der von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt dargestellt. Diese Flugbewegungszahl basiert auf einer möglichen Endauslastung des Flughafens und liegt deutlich oberhalb der für das Szenario 20XX prognostizierten Zahl an Flugbewegungen. Nach der vollständigen Realisierung des beantragten Ausbauvorhabens ist die planerische Endkapazität des Flughafens bei einer Passagierzahl von 30 Mio. Passagieren pro Jahr erreicht. Gemäß der Verkehrsprognose ist in diesem Fall mit 329.000 bis 355.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt pro Jahr zu rechnen. Für die Ermittlung der Fluglärmimmissionen ist die Zahl der Flugbewegungen unter Beibehaltung des Flugzeugmixes auf ca. 371.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt hochgerechnet worden, was annähernd der technisch plausiblen Maximalkapazität des Parallelbahnsystems und des Luftraums</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entspricht. Die in den schalltechnischen Gutachten für das Szenario 20XX ausgewiesenen Geräuschmissionen liegen somit oberhalb des Wertes, der sich bei einem Aufkommen von 30 Mio. Passagieren pro Jahr tatsächlich ergeben würde." e) Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.03. 2006 über die Klagen (u.a. unsere) gegen den Planfeststellungsbeschluss (Az. 4 A 1075/04, BVerwG E 125, 116 ff. Folgendes ausgeführt; "Gegenstand des Raumordnungsverfahrens 1994 war das in den Antragsunterlagen der Vorhabenträger in beschriebene Vorhaben eines Flughafens, der nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe (2004) über zwei Start- und Landebahnen und im Endausbau (2030) über vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere pro Jahr verfügen sollte. Das zeigt die Unterscheidung zwischen erster Ausbaustufe und Endausbau, die den Standortvergleich wie ein roter Faden durchzieht. Dieses Großvorhaben ist Gegenstand der abschließenden Abwägung gewesen (S. 250). Der LEP FS dient demgegenüber der Standortentwicklung für einen "mittelgroßen Verkehrsflughafen" (Nr. 6 Buchst, c zu Z 1 des L E P F S) mit einem "modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3 zu Z 1 des LEP FS). Es ist offensichtlich, dass sich dieser Größenunterschied unmittelbar auf raumordnerische Abwägungsfaktoren wie die Verkehrsanbindung, den Flächenverbrauch und Eingriffe in Natur und Landschaft, Anzahl und Größe der von Umsiedlung betroffenen Ortschaften und die Größe des von Fluglärm betroffenen Anwohnerkreises auswirkt. Den Klägern ist zwar einzuräumen, dass die landesplanerische Beurteilung vom 16. November 1994 lediglich den Bedarf für einen Flughafen mit einer Kapazität von 30 Mio. Passagieren pro Jahr und zwei Start- und Landebahnen bejaht (a.a.O., S. 27 f.) und damit die Bedarfsprognose, die dem LEP FS zugrunde liegt, vorweggenommen hat. Gegenstand der abschließenden raumordnerischen Beurteilung von 1994 ist</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gleichwohl das seinerzeit geplante Großvorhaben geblieben." Im Folgenden führte das Bundesverwaltungsgericht (a. a .0. S. 169, Rn. 157) aus: „Ziel des Ausbauvorhabens ist die Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfs der Länder Berlin und Brandenburg /Z1 des LEP FS). Gegenstand der Landesplanung ist nicht (mehr) ein internationaler Großflughafen mit vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere, sondern ein "mittelgroßer Verkehrsflughafen" mit einem "modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3, Nr. 6 Buchst. c zu Z 1 des LEP FS)." f) Im Planfeststellungsbeschluss "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin Schönefeld" vom 13.08.2004 heißt es auf Seite 380 f: "Die Antragsteller haben die Planfeststellung für den Ausbau des bestehenden Flughafens Berlin-Schönefeld und die Konzentration des bisher auf drei Flughäfen verteilten Verkehrs an diesem Standort beantragt. Eine andere Planungsalternative, die besser geeignet wäre, die Planziele - der Ersetzung der innerstädtischen Flughäfen Berlin Tegel und Berlin-Tempelhof und die Schaffung eines einzigen internationalen Verkehrsflughafens für das Aufkommensgebiet Berlin Brandenburg mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 30 Mio. Passagieren pro Jahr, vgl. im Einzelnen C.II.2 "Planrechtfertigung", ab Seite 327 - zu erreichen, besteht nicht." Eine Inkraftsetzung der Festsetzung im LEP HR zum Thema "Luftverkehr" würde bedeuten, dass ohne jegliche Untersuchung der als Belange der hier durch betroffenen Gemeinden und ihrer Bürger in die dafür notwendige raumordnerische Abwägung einzustellenden Auswirkungen das Wachstum der Kapazität des Flughafens BER über die 30 M i o PAX/a des PFB hinaus auf das mindestens Doppelte geschehen soll. Für dieses Wachstum des Flughafens und seiner Auswirkungen würde mit dem LEP HR eine verbindliche raumordnerische Grundlage geschaffen. Dies ist in hohem Maße rechtswidrig. Denn</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>man begnügt sich mit der über 15 Jahre alten Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER in der Dimensionierung, die dem LEP FS 2003 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugrunde liegt. Diese Dimensionierung beschränkte sich auf einen internationalen Verkehrsflughafen für ein Passagieraufkommen von 30 Mio. PAX/a bei 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr. Hierauf allein waren damals die Untersuchungen beschränkt, weil man sich - wie es im LEP FS vom 28.10.2003 (GVBI Bbg. S. 594 ff.), im Planfeststellungsantrag vom 17.12.1999, im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 ausdrücklich heißt - in Abkehr von dem Flughafenprojekt für 60 Mio. PAX/a, das dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 zugrunde gelegt worden war und für das damals- wie das BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 zum Flughafenausbau Schönefeld ausdrücklich geschrieben hat - in "endgültiger und verbindlicher Abwägung" der Standort Schönefeld für völlig ungeeignet erklärt worden war, im Konsensbeschluss vom 28.05.1996 für ein Flughafenprojekt für 30 Mio. PAX/a entschieden hatte. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR wird also - ohne Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - einer Verdoppelung der Kapazität des Flughafens BER die Grundlage gelegt, für die mit dem "Masterplan BER 2040" angestrebte Kapazität von 55-58 Mio. Passagieren pro Jahr und auch für die ca. 75 Mio. Passagiere pro Jahr und der entsprechenden Anzahl von Flugbewegungen, die in London Heathrow auf einem 2-Bahnen-System abgewickelt werden. Das ist für uns als Einwohner (der am stärksten betroffenen Gemeinde Blankenfelde-Mahlow) völlig unerträglich, rechtswidrig, unzumutbar und somit nicht hinnehmbar.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1117</b> Wir bitten um die Zusendung der Abwägung.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1118</b> Zum Freiraumverbund Dahlewitzer Heide Ich bin gegen die Herausnahme der Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund die begrenzt wird durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofsschlag und die Gutsbahntrasse. Durch die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund wird der Schutzstatus des Waldes abgesenkt. Das hat zur Folge, dass eine spätere andere Nutzung der Fläche erleichtert wird. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund ist nicht mit dem Leitbild der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz) vereinbar. Laut Leitbild will die Gemeinde sich dafür engagieren, dass naturnahe Bereiche geschützt, untereinander vernetzt und erweitert werden. Das passt nicht zur Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund. Diese Fläche dient dem Erhalt des Grundwassers und ist ein natürlicher Schutz gegen den Autobahnlärm, den die A10 verursacht und deren 4 streifiger Ausbau nur eine Frage der Zeit</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist. Der Dahlewitzer Wald nimmt auch die beträchtliche Geräuscentwicklung, die durch den Zugbetrieb der Dresdener Bahn verursacht wird. Der Wald der Dahlewitzer Heide ist Erholungsgebiet für die Einwohner des Gemeindegebietes und viele Gäste sowie Lebensraum für viele Wildtiere. Auch der Sportverein SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V. hat seine Sportstätten am Waldrand der Dahlewitzer Heide. Wir Dahlewitzer und Sportler nutzen den Wald aktiv. Aus dem Textteil des 2. Entwurf zum LEP HR unter dem Punkt Z 6.2. zum Freiraumverbund lässt sich die Herausnahme der Fläche nicht herleiten. Im OT Dahlewitz gibt es ca. 50 ha ungenutztes erschlossenes Gewerbegebiet sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnstraße). Sollte Rangsdorf in den Genuss eines S-Bahn Anschlusses kommen, wäre für die Anlage der Gleise eine Fläche westlich der Dresdener Bahn notwendig und nicht östlich! Eine S-Bahn-Anbindung für Rolls-Royce ließe sich mit dem S-Bahnanschluss bis Rangsdorf ebenfalls durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 errichten und die Überquerung der Gleise durch einen Tunnel unter oder eine Fußgängerbrücke über die Bahnstrecke realisieren. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR lässt sich nicht herauslesen warum der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde. Ist es ein Versehen oder welche Interessen oder Personen stehen dahinter?</p>		<p>Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1118</b> Ich bin mit dem benutzten Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte zum 2. Entwurf nicht einverstanden. Bei diesem Maßstab ist nur eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Es</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte wenigstens der Maßstab der Vorgängerkarte aus dem LEP BB Festlegungskarte vom 31.März 2009 1: 250 000 benutzt werden. Das erleichtert das Erkennen von Veränderungen. Für mich persönlich müsste diese Karte einen Maßstab von 1:100 000 haben um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen zu können.</p>		<p>B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1118</b>  Aus den vorliegenden Textunterlagen sowie der Festlegungskarte des 2. Entwurfs LEP HR lässt sich nicht erkennen welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31. März 2009 bestehen. Das sehe ich als erheblichen Mangel an. Diese Vorgehensweise ist in meinen Augen kein transparentes Verwaltungshandeln.</p>	<p>VII.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1119</b></p> <p>Zum Freiraumverbund Dahlewitzer Heide Ich bin gegen die Herausnahme der Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund die begrenzt wird durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofsschlag und die Gutsbahntrasse. Durch die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund wird der Schutzstatus des Waldes abgesenkt. Das hat zur Folge, dass eine spätere andere Nutzung der Fläche erleichtert wird. Die Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund ist nicht mit dem Leitbild der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (somit auch dem OT Dahlewitz) vereinbar. Laut Leitbild will die Gemeinde sich dafür engagieren, dass naturnahe Bereiche geschützt, untereinander vernetzt und erweitert werden. Das passt nicht zur Herausnahme der Fläche aus dem Freiraumverbund. Diese Fläche dient dem Erhalt des Grundwassers und ist ein natürlicher Schutz gegen den Autobahnlärm, den die A10 verursacht und deren 4 streifiger Ausbau nur eine Frage der Zeit ist. Der Dahlewitzer Wald nimmt auch die beträchtliche Geräuschentwicklung, die durch den Zugbetrieb der Dresdener Bahn verursacht wird. Der Wald der Dahlewitzer Heide ist Erholungsgebiet für die Einwohner des Gemeindegebietes und viele Gäste sowie Lebensraum für viele Wildtiere. Auch der Sportverein SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V. hat seine Sportstätten am Waldrand der Dahlewitzer Heide. Wir Dahlewitzer und Sportler nutzen den Wald aktiv. Aus dem Textteil des 2.Entwurf zum LEP HR unter dem Punkt Z 6.2. zum Freiraumverbund lässt sich die Herausnahme der Fläche nicht herleiten. Im OT Dahlewitz gibt es ca. 50 ha ungenutztes erschlossenes Gewerbegebiet sowie verschiedene Flächen für den Wohnungsbau (Bahnhofsschlag und nördlich der Bahnhofsstraße). Sollte Rangsdorf in den</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Genuss eines S-Bahn Anschlusses kommen, wäre für die Anlage der Gleise eine Fläche westlich der Dresdener Bahn notwendig und nicht östlich! Eine S-Bahn-Anbindung für Rolls-Royce ließe sich mit dem S-Bahnanschluss bis Rangsdorf ebenfalls durch einen Haltepunkt vor der BAB 10 errichten und die Überquerung der Gleise durch einen Tunnel unter oder eine Fußgängerbrücke über die Bahnstrecke realisieren. Aus dem 2. Entwurf des LEP HR lässt sich nicht herauslesen warum der Freiraumverbund für diese Fläche herausgenommen wurde. Ist es ein Versehen oder welche Interessen oder Personen stehen dahinter?</p>		<p>Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1119</b>            Ich bin mit dem benutzten Maßstab von 1:300 000 der Festlegungskarte zum 2. Entwurf nicht einverstanden. Bei diesem Maßstab ist nur eine sehr ungenaue Abgrenzung zwischen der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS), dem Freiraumverbund sowie dem Gestaltungsraum Siedlung möglich. Es sollte wenigstens der Maßstab der Vorgängerkarte aus dem LEP BB Festlegungskarte vom 31.März 2009 1: 250 000 benutzt werden. Das erleichtert das Erkennen von Veränderungen. Für mich persönlich müsste diese Karte einen Maßstab von 1:100 000 haben um die einzelnen Zonen Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung genau darstellen zu können.</p>	<p>VI.            Festlegungskarte -            Grundlagenkarte,            Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Privat - ID 1119</b> Aus den vorliegenden Textunterlagen sowie der Festlegungskarte des 2.Entwurfs LEP HR lässt sich nicht erkennen welche Veränderungen gegenüber den Textunterlagen sowie der Festlegungskarte vom 31.März 2009 bestehen. Das sehe ich als erheblichen Mangel an. Diese Vorgehensweise ist in meinen Augen kein transparentes Verwaltungshandeln.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	
<p><b>Privat - ID 1120</b>          Ich erhebe Einspruch gegen den 2. Entwurf LEP HR. Ich gehöre der Bürgerinitiative Wald bleibt Wald an. In unserer Gemeinde wurde der Antrag an Sie gestellt die 90 h Wald in Dahlewitz aus dem Freiraumverbund zu nehmen. Ich befürchte, dass damit der erste Schritt gemacht wird diese Fläche dem benachbarten Gewerbegebiet anzuschließen. Wir haben bereits 1000 Stimmen gesammelt, von Menschen die so denken wie wir. Diese werden am 7.5.2018 um 10h übergeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1121</b>          Ich bin gegen die Herausnahme der Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund, die begrenzt wird durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg und den Bahnhofsschlag in Dahlewitz, weil diese Fläche Wald ist, der als Naherholungsgebiet, Lärmschutz, zum Pilze sammeln, Sport treiben, Spazieren und Gassi gehen, als Sauerstoffspender, CO2 Speicher, Landschaftsschutzgebiet und Lebensraum für Waldtiere und Pflanzen gebraucht wird. Zudem ist das ca. 90 ha große Waldgebiet</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein großer Teil eines zusammenhängenden Waldgebietes, das die ökologische Funktion für den Südberliner Ring auch zukünftig vollständig wahren soll. Überdies ist die immer wieder in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow thematisierte S-Bahn Verlängerung nach Rangsdorf unnötig, da die bestehende Regionalbahnanbindung nach Berlin/Rostock/Stralsund bzw. nach Wünsdorf Waldstadt/Elsterwerda die Orte der Gemeinde im halbstündigen Takt anbindet. Sogar eine zukünftig geplante Verlängerung der S-Bahn nach Rangsdorf würde die Herausnahme des Waldgebietes aus dem Freiraumverbund nicht fachlich ursächlich erfordern und begründen, da hierzu ein schmaler Streifen westlich der Dresdner Bahn beplant würde und nicht östlich der Strecke (das Waldgebiet befindet sich östlich der Dresdner Bahn).</p>		<p>erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1121</b> Ich bitte um Information der weiteren Abwägung zum Waldstück (LEP HR) in der Gemeinde Dahlewitz.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.	
<p><b>Privat - ID 1122</b></p> <p>Ich bin gegen die Herausnahme der Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund, die begrenzt wird durch die Dresdener Bahn, den südlichen Autobahnring A10, das Gewerbegebiet Eschenweg den Bahnhofs Schlag. weil Wald, der als Naherholungsgebiet, Lärmschutz, zum Pilze sammeln, Sport treiben, Spazieren und Gassi gehen, als Sauerstoffspender, CO2 Speicher, Landschaftsschutzgebiet und vieles mehr gebraucht wird, dabei verloren geht. Ein großer Teil eines zusammenhängenden Waldgebietes würde mit der Herausnahme dieses Waldstücks aus dem Freiraumverbund fehlen. Wieso wird bei dieser Fläche von 90 ha eine Ausnahme praktiziert und der Argumentation der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gefolgt und diese ohne Abwägung und ohne Umweltprüfung die Fläche aus dem Freilandverbund entlassen? Auszug aus der Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Beteiligungsverfahren LEP HR [...] 2. Freiraum- und Siedlungsentwicklung Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 beschlossen, das „Entwicklungsszenarium entlang der Dresdner Bahn“ als eine Grundlage der gemeindlichen, städtebaulichen Entwicklung zu nutzen. Das Konzept wurde gemeinsam mit Rangsdorf erarbeitet und beschreibt gemeindliche Entwicklungspotentiale im Kontext der örtlichen und überörtlichen Verkehrsinfrastruktur. Das</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Szenarium sieht unter anderem vor, östlich der Bahnstrecke „ABS Berlin-Dresden“ in Höhe des Gewerbe- und Industriegebietes Dahlewitz einen „Waldcampus“ zu errichten. Auf diesem sollen neue Arbeits- und Forschungsstätten für das bereits ansässige Großunternehmen Rolls-Royce entstehen. Momentan ordnet der Entwurf des Landesentwicklungsplans die betroffene Fläche, welche auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Diedersdorfer Heide – Großbeerener Graben“ liegt, dem Freiraumverbund zu. Die Umsetzung des Projektes ist jedoch nur möglich, wenn es auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Ich bitte deshalb, auf die Darstellung der Fläche im Freiraumverbund zu verzichten und stattdessen die Flächen dem „Gestaltungsraum Siedlung“ zuzuordnen. Immerhin ist das Unternehmen Rolls-Royce nicht nur eines der wichtigsten Wirtschaftsunternehmen für die Gemeinde, sondern auch als eines der weltweit führenden Unternehmen der Luft- und Raumfahrtbranche für das Land Brandenburg von besonderer Bedeutung. Insofern sollten aus gemeindlicher Sicht grundlegende planerische Voraussetzungen für die Erweiterung Rolls-Royce und die Ansiedlung weiterer Unternehmen der Raumfahrtbranche geschaffen werden. Die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet muss zur weiteren Umsetzung des Projektes durch die Gemeinde beantragt werden. [...] Ich hoffe auf weitere umweltfachliche Prüfung bzw. Wiedereingliederung der Waldfläche in den Freiraumverbund im LEP HR Berlin Brandenburg!</p>		<p>Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich wäre Ihnen über eine Information zum Fortgang des LEP HR sehr verbunden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1123</b> Ich bin gegen eine Herausnahme von ca. 90 ha Wald aus dem Freiraumverbund in der Gemeinde Dahlewitz im LEP HR aus folgenden Gründen. An den Siedlungsachsen nach Erkner, nach Königs Wusterhausen, nach Michendorf und nach Falkensee Brieselang bleibt jeweils der Freiraumverbund erhalten. In Dahlewitz hingegen fällt die Fläche heraus. Wieso erfolgt dies und warum wurde sie ohne Begründung aus dem Freiraumverbund genommen? Mit den Festlegungen des LEP-HR, die Siedlungsentwicklung auf die Achse (Gestaltungsraum Siedlung) zu konzentrieren, werden die vorhandenen Freiräume einem erhöhten Entwicklungsdruck ausgesetzt. Deshalb ist Schutz durch die Einbeziehung der 90 ha in den Freiraumverbund (wie im ersten Entwurf) hier besonders wichtig. Den Wald als Naherholungsraum und Lebensraum für Tiere und Pflanzen aus dem Freiraumverbund zu entlassen, ist aus meiner Sicht umweltfachlich nicht zu vertreten. Wo werden die Umweltauswirkungen des veränderten Freiraumverbundes mit Entlassung von 90 ha Wald in Dahlewitz aus jenem im LEP HR abgeprüft und dargelegt? In der letzten Gemeindevertreterversammlung in Blankenfelde-Mahlow wurden lediglich</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fadenscheinige Gründe zu der genannten Thematik „Entlassung von 90 ha Wald aus dem Freiraumverbund“ genannt. So z.B. der Grund ohne die Entlassung aus dem Freiraumverbund des benannten Waldstücks von 90 ha in Dahlewitz sei die Entwicklung mit Verlängerung der S-Bahnlinie nach Rangsdorf gefährdet. Dies ist fachlich nicht korrekt. Eine etwaige S-Bahn Verlängerung würde westlich entlang der Dresdner Bahn verlaufen und nicht östlich. Das Waldstück, welches aus dem Freiraumverbund genommen wurde, liegt östlich der Dresdner Bahn.</p>		<p>Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p><b>Privat - ID 1123</b> Für die Bürger in der Gemeinde fand zudem keine Veranstaltung und Anhörung zu den Plänen der Gemeinde zum Thema Veränderung des Freiraumverbundes im LEP HR statt. Über den weiteren Verlauf zum LEP HR möchte ich sehr gern informiert werden und danke Ihnen im Voraus für eine Inkenntnissetzung zu weiteren Neuigkeiten zu diesem Thema.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1123**



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist nicht ersichtlich, welche Anregungen und Bedenken aus dem 1. Entwurf LEP HR in den 2. Entwurf LEP HR eingeflossen sind. Die Abwägung ist nicht nachvollziehbar und es ist nicht ersichtlich mit welchen Kriterien gearbeitet wurde. siehe: LEP Text S.103 Zu Z 6.2 Freiraumverbund ? Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1124</b> Ich überlege schon lange, ob ich mich noch gut vertreten fühlen kann. In den letzten Jahren habe ich die Annäherung aller Parteien an die Themen „Klima, Öko und dergleichen“ mit Interesse verfolgt. „Wir müssen mehr fürs Klima tun.“</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vergleich zum 1. Planentwurf beruhen einerseits auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Selbstverständlich hätten wir das schon längst machen müssen — aber, wie kann es dann sein, dass Vertreter einer Großgemeinde in Brandenburg (auf dem Weg zu gesetzten Klimazielen) ausgerechnet einen Wald der Möglichkeit aussetzen, zukünftig abgeholzt zu werden? In diesem Fall geht es um die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Ortsteil Dahlewitz. Diese Gemeinde wirbt mit dem Slogan „Die grüne Gemeinde“! Dort gibt es ein 90 ha Wald-Grundstück, das kürzlich im „Zweiten Entwurf für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B/LEP HR)“ aus dem Freiraum-Verbund genommen wurde. Unsere Bemühungen als Bürgerinitiative (#WaldbleibtWald), sich dagegen zu wehren, und die Mitglieder der Gemeindevertretung an Verstand und Moral zu appellieren, dies rückgängig zu machen, so dass dieses Grundstück im LEP HR wieder zum Freiraum-Verbund gehört und somit gesichert ist, wurde sogar (und jetzt muss man Staunen) von der FDP aufgegriffen. In der Gemeindeversammlung hat die Vertreterin der FDP dieses Begehren (es wurden bis zu jenem Zeitpunkt ca. 750 Unterschriften gesammelt) als Eingabe getätigt, unterstützt von der Freien Wähler Gemeinschaft im Ort. Die anwesenden Vertreter haben sich leider „nicht dem Fortschritt verwehren wollen“ — wobei man überlegt, wem nützt der Fortschritt, wenn ein Wald von 90 ha Größe abgeholzt werden könnte und damit die Lebens- und vor allem Freizeitqualität der Bürger extrem verringert würden? Sie möchten auf keinen Fall, dass der Wald geschützt wird, muss man doch eventuell den Ausbau der S-Bahn bis Dahlewitz ermöglichen und damit verbundene Rangierflächen bereithalten. (Etwas, das unseren Informationen nach nicht im Plan der S-Bahn steht. Im Zuge des Ausbaus der Dresdner-Strecke wurden nur die Brücken bis Blankenfelde entsprechend ausgebaut. Es bleibt also fraglich, ob die S-Bahn überhaupt an einer Streckenverlängerung</p>		<p>Anregungen. Dazu gehört die stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Zugleich ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Solche Belange hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragen und angeregt, auf die Darstellung des in Rede stehenden Bereichs - sogenannter Waldcampus - im Freiraumverbund zu verzichten. In einem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungskonzept ist hier die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den überregional bedeutsamen Unternehmensstandort von Rolls-Royce vorgesehen. Dieser Bereich wurde daraufhin nach einzelfallbezogener Abwägung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf. Änderungen am Sachverhalt sind seitdem nicht vorgetragen worden. Aufgrund der allgemeinen methodischen Anpassungen sind Bereiche im Umfeld des Waldcampus ebenfalls nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet oder aus dem Waldgesetz bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>interessiert ist.) Sie wollen es offenhalten, so dass man dann eben den Wald doch irgendwann abholzen könnte, falls man dort Flächen für die S-Bahn benötigt oder das ansässige Unternehmen Rolls-Royce doch noch einen Waldcampus eröffnen möchte! Es ist selbstverständlich nicht so, dass dies sofort geschehen wird, aber es wird eine Tür weit geöffnet. Ich bin sprachlos! Wäre es nicht erstrebenswert, die Kraft in der Politik dafür einzusetzen, Gesetze dahingehend zu ändern, dass Grundstücke auch geteilt/gestückelt aus dem Freiraum-Verbund genommen werden können? Es müssten nicht gleich 90 ha Wald umgewidmet werden, obwohl man nur einen kleinen Teil benötigt. Warum macht man dies nicht möglich? Eine Festlegung wie z.B. 5–10% der Fläche ist das maximale, das freigegeben werden darf, regt wohl keinen auf. Zurzeit bangen z.B. Reiterhöfe der Umgebung um ihre Existenz; mit angrenzendem Gewerbegebiet bleibt ja nur dieser Wald fürs Ausreiten. Selbst die berittene Polizei nutzt ihn hierfür. Ich bin frustriert, entsetzt, entmutigt, traurig und wütend — alles gleichzeitig! So kann ich mich keinesfalls gut vertreten fühlen. Schade! Ich bin gegen die Herausnahme der etwa 90 Hektar-Fläche (einen Teil der Dahlewitzer Heide) aus dem Freiraumverbund. Wir brauchen unsere Landschaftsschutzgebiete mehr als je zuvor. Begründung: Nahezu jedes Wochenende verbringe ich in diesem Wald meine Freizeit. Meine Tochter (mit einem Grad der Behinderung von 80) reitet dort aus und erlebt da ihre glücklichsten Momente. Ebenso finde ich es verwerflich, einen natürlich gewachsenen Wald (mit seiner Flora- und Fauna-Symbiose) für Profitgier zu opfern. Wir können nicht zurück, aber wir müssen aufhören, diese Erde zu verpfuschen!</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1125</b></p> <p>Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,, und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1126</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionskartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,“ und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden</p>		<p>im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für das Waldgebiet der Rüthnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1127</b>  Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rüthnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rüthnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rüthnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur“, und die Festlegungskarte für die Rüthnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rüthnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>		<p>im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1128</b></p> <p>Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,, und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1129</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,“ und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem</p>		<p>Waldfunktionskartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1130</b>  Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rüthnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rüthnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,“ und die Festlegungskarte für die Rüthnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rüthnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des</p>		<p>Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Freiraumverbundes um Neuendorf.			
<p><b>Privat - ID 1131</b></p> <p>Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,, und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1132</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur“, und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale</p>		<p>herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1133</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionskartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,“ und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir</p>		<p>Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.			
<p><b>Privat - ID 1134</b></p> <p>Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur“, und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1135</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,, und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten.</p>		<p>uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1136</b>  Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg,</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionskartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur“, und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die</p>		<p>der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1137</b>  Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignis-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,“ und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>		<p>Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1138</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,, und die</p>		<p>Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1139</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet! Es handelt sich hier nicht nur um einen Nadelwald, sondern um einen Mischwald mit zum Teil Jahrhunderte</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>alte Buchen und Eichen, wo es gilt auch die unter Schutz stehenden Brutstätten für Schwarzstorch und Adler zu erhalten. Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet, in der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur“ und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4. 2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>		<p>Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1140</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100</p>		<p>Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur,, und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1141</b> Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionskartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern die Festlegungskarte für die Rüthnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rüthnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur“, und die Festlegungskarte für die Rüthnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4.2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rüthnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier</p>		<p>Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>			
<p><b>Privat - ID 1142</b> Die Bürger von Neuendorf fürchten den Verlust von Natur und Landschaft sowie Lebensqualität zu Gunsten von großen Infrastrukturmaßnahmen. Wir bitten im Abwägungsprozess insbesondere den Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Pkt. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) für den Freiraumverbund nochmalig zu präzisieren und zu überprüfen.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung Z 6.2 Freiraumverbund in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte dient der Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007. Mit der Instrumentierung als Ziel der Raumordnung wird der gebietskonkret abgegrenzte länderweite Verbund von hochwertigen Freiräumen soweit länderebene möglichst vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme gesichert. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nahezu 30 Prozent der Gesamtfläche der Hauptstadtregion. Damit wird dem im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Bestandsflächenanteil an hochwertigen Freiräumen in der Hauptstadtregion quantitativ angemessen Rechnung getragen. Die Festlegung ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt, auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Absatz 2 ROG) und auf nachgeordneten Planungsebenen daher nicht mehr im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Dem hier vorgetragenen Bedürfnis nach einer weiteren Verstärkung der Restriktionswirkung des Freiraumverbundes steht der von zahlreichen anderen Stellungnehmenden vorgetragene Einwand gegenüber, der Freiraumverbund führe zu unangemessen starken Restriktionen. Insofern wird in der Abwägung aller Belange die vorgesehene Regelung als angemessen angesehen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1142</b></p> <p>Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEPHR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, das die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet!!! Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet. In der Abwägung ist der Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur „ und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4. 2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen???</p> <p>Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Auf die Heranziehung der Waldfunktionenkartierung als Kriterium des Freiraumverbundes wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf und der in Folge notwendigen Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien verzichtet. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Kriterien bzw. Wertigkeiten für den Freiraumverbund vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden sie entsprechend der methodischen Vorgehensweise aber nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1143</b></p> <p>Mit dem neuen LEP-HR soll zukünftig der alte LEP Berlin-Brandenburg abgelöst werden. Damit hat der LEP-HR als übergeordneter Plan der Raumordnung für nachrangige Regionalpläne in der Hauptstadtregion grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Planung ist auch unser kleiner Ort Neuendorf in der Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betroffen. Nach Prüfung der Festlegungskarte für den Freiraumverbund haben wir festgestellt, dass die großen zusammenhängenden unzerschnittenen Waldflächen der Rühnicker Heide nur zum Teil (Gebiet der DBU-Stiftung) in den Freiraumverbund einbezogen worden sind. Der kleine Ort Neuendorf als anerkannter Erholungsort nach der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Oberhavel lebt von diesem Waldgebiet! Es handelt sich hier nicht nur um einen Nadelwald, sondern um einen Mischwald mit zum Teil Jahrhunderte alte Buchen und Eichen, wo es gilt auch die unter Schutz stehenden Brutstätten für Schwarzstorch und Adler zu erhalten. Neuendorf ist schon jetzt durch große raumbedeutsame Nutzungen wie Kiesabbau, Umverlegung der Bundesstraße B 96, Ortsumfahrung Nassenheide-Löwenberg, geplante Baustoffdeponie und das neue geplante Windeignungsgebiet WG 34 Beetz-Neuendorf überdimensional belastet, in der Abwägung ist der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund Z 6.2. auf S. 32 deutlich gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen unterbewertet worden. Wir fordern den Grundsatz G 6.1. Seite 98 sowie das Ziel 6.2. Seite 100 zum Aufbau einer „Grünen Infrastruktur“ und die Festlegungskarte für die Rühnicker Heide zu überarbeiten. Bisher unberücksichtigt blieb auch die neue zentrale Waldfunktionskartierung 2018 der Forstverwaltung, die nun seit dem 16.4. 2018 für alle TÖB öffentlich zugänglich ist. So wurden für das Waldgebiet der Rühnicker Heide die Waldfunktionen Erholungswald, lokaler Klima- und Immissionsschutzwald und Bodenschutzwald ausgewiesen. Warum wurde bereits jetzt „vorsorglich“ das geplante Windeignungsgebiet 34 Beetz-Neuendorf aus dem Freiraumverbund ausgenommen??? Hier sollen 457 ha sehr wertvolle Waldflächen für Windräder geopfert werden! Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel ist für die Windeignungsgebiete noch gar nicht beschlossen worden. Wir fordern hier noch einmal eine Prüfung und Neubewertung des Freiraumverbundes um Neuendorf.</p>		<p>besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1144</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1145</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1146</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1147</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1148</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1149</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1150</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1151</b>          Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1152**



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1153</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1155</b>          Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1156</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1157</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1158</b>          Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1159</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1160</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1161</b>          Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. Unter: <a href="https://drive.google.com/drive/folders/1y8YEjSZz3wX-jYu9P9X5oq4LnpiMEjRs">https://drive.google.com/drive/folders/1y8YEjSZz3wX-jYu9P9X5oq4LnpiMEjRs</a> können Sie sich ein Video der Situation ansehen. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund,          ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1162</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. Unter: <a href="https://drive.google.com/drive/folders/1y8YEjSZz3wX-jYu9P9X5oq4LnpIMEjRs">https://drive.google.com/drive/folders/1y8YEjSZz3wX-jYu9P9X5oq4LnpIMEjRs</a> können Sie sich ein Video der Situation ansehen. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1163</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1164</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1165</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1166</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums,</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1167</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1168</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1169</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums,</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1170</b>            Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund,            ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1171</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1172</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums,</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1173</b> Wir melden Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus unserer Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden. Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Wir fordern Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1174</b></p> <p>Wir melden Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus unserer Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden. Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Wir fordern Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1175</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums,</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1176</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1177</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos (s. Anhang "Fotos LEP-Lübben Neuendorf.pdf") ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen Landesentwicklungsplan festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1178</b></p> <p>ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie Ihnen bekannt ist, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums,</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1179</b> Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1180</b></p> <p>ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie Ihnen bekannt ist, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1181</b></p> <p>ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie Ihnen bekannt ist, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums,</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1182</b>  ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie Ihnen bekannt ist, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund,  ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1183</b></p> <p>ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie Ihnen bekannt ist, wird der Raum direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann das Ziel des Freiraumverbundes für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1184</b></p> <p>Ich melde Bedenken an für einen Teil des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg. Aus meiner Sicht ist der Raum zwischen Lübben OT Neuendorf und Bundesautobahn A13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Dieser Raum wird direkt westlich von Lübben-Neuendorf von mehreren großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Der Einbeziehung des genannten Bereichs südlich von Neuendorf in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und hochwertige Moore sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1186</b></p> <p>Es ist richtig und wichtig, dass auf Landesebene über weitere Flächen für soziale Infrastruktur, für Verkehr und Wohnen in Potsdam nachgedacht wird. Potsdam hat sich in den letzten zehn Jahren zu einem bedeutenden Zentrum und einem attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort innerhalb des Landes Brandenburg entwickelt. Umso wichtiger ist es, die Vorzüge der Stadt Potsdam für alle Menschen zu erhalten: für die, die hier schon leben, die hier noch leben werden und die, die es von außerhalb als Gäste besuchen. Als ein vor 2 Dekaden zugezogener Anwohner dieser Stadt habe ich bereits eine längere Beobachtungsphase vorzuweisen. Die Entwicklung der Stadt war anfangs meiner Beobachtung im Gleichschritt zur gesellschaftlichen Entwicklung, heute erscheint sie mir als hitzig, wenn nicht gar als überhitzt. Erste Überlegungen, die Stadt deswegen wieder zu verlassen, kommen auf. Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen. Neue Quellen für ein weiteres Anheizen im obigen Sinne zeigen sich auf. Darunter fällt auch die Lennesche Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bomim. Diese hat eine nicht zu unterschätzende</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskongrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>räumliche Pufferfunktion für die ganze Stadt Potsdam zwischen urbaner Agglomeration und ländlichem Raum, ist unverzichtbares Naherholungsgebiet für mittlerweile über 15.000 Einwohner Bornstedts und viele Menschen darüber hinaus, ist ein einmaliges Gartendenkmal und vor allem ein Habitat zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen. Diese Offenlandschaften sind sehr selten geworden und in Hinblick auf schwindende Artenvielfalt, Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben unverzichtbar, wenn wir eine gesunde Umwelt nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt gehören unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt und als zu erlebendem, fließendem Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Ich bitte Sie daher, die Planungen dahingehend zu ändern, dass diese Flächen von Seiten des Landes dauerhaft und nachhaltig unter Schutz gestellt werden und damit auch weiterhin den o.g. Zwecken dienen können. Bei Überbauung der letzten größeren, zusammenhängenden Freiflächen in Bornstedt droht ein immenser Verlust von Lebens- und Wohnqualität von räumlicher Qualität und eine unwiederbringlich zerstörte Natur.</p>			
<p><b>Privat - ID 1187</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lennéschen Feldflur in den Ortstellen Bornstedt und Bornim. Diese Lennésche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Reter Joseph Lenné 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren, wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus meiner Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Ich bitte Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>		<p>wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lennéschen Feldflur in den Ortstellen Bornstedt und Bornim. Diese Lennésche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Reter Joseph Lenné 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren, wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus meiner Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Ich bitte Sie daher nachdrücklich, in dem</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1189</b>            Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem,</p>	<p>III.5.6.1.2            Abgrenzung            Gebietskulisse            Gestaltungsraum            Siedlung, ortskonkrete            Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1190</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1191</b></p> <p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1192</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1193</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lennéschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennésche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Joseph Lenné 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion haben die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen. Die Siedlungsbebauung findet im Bornstedter Feld ohnehin statt, ohne dass in angemessenem Umfang Flächen für soziale Infrastruktur eingeplant wurden. Daran ändert sich auch auf</p>		<p>von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>absehbare Zeit nichts. Die Feldflur stellt daher die einzige, ohne Auto erreichbare Naherholungszone für die Bewohner des Bornstedter Feldes dar. Aus all diesen Gründen muss sie erhalten bleiben - auf Dauer.</p>			
<p><b>Privat - ID 1194</b>            Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1195</b></p> <p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren),</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskongrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1196</b>  Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus.</p>	<p>III.5.6.1.2  Abgrenzung  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung, ortskonkrete  Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1197</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>		<p>Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	
<p><b>Privat - ID 1198</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus.</p> <p>Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum.</p> <p>Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>		<p>Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1199</b></p> <p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1200</b>            Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie</p>	<p>III.5.6.1.2            Abgrenzung            Gebietskulisse            Gestaltungsraum            Siedlung, ortskonkrete            Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1201</b> Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennesche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1202</b> Wir sind vor 12 Jahren ins Bornstedter Feld gezogen. Uns hat damals das von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbene Konzept und dessen Leitgedanke sehr gut gefallen. Wir sahen die Nähe zum Buga-Park und zur Stadt als idealen Ort, hier zu leben und auch unsere Kinder groß zuziehen. Der Potsdamer Norden wächst rasant, und wir haben das Gefühl, dass die Stadt erst die Quartiere plant und dann die Infrastruktur. Sie merkt zu spät, dass mit den Wohngebieten, Familien mit Kindern herziehen. Sie merkt zu spät, dass viele Einwohner pendeln müssen und sich täglich durch die Stadt quälen. Selbst die öffentlichen Verkehrsmittel sind nicht kontinuierlich verlässlich und viele Bewohner in unserem Umfeld können Sie, auf Grund entfernter Arbeitsstätten, nur begrenzt</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>täglich nutzen. Es gibt keinen Plan einer schellen Umgehung der Stadt oder einer weiteren Havelbrücke, um die Innenstadt zu entlasten. Die Stadt merkt gefühlt zu spät, dass Menschen älter werden und die Wohngebiete im Wandel sind. Auf all diese Herausforderungen und Veränderungen muss die Stadt zeitnah reagieren. Sonst steht sie in 10 Jahren vor dem Verkehrschaos aus dem Norden und Westen der Stadt. Weitere potenzielle Siedlungsflächen tun der Stadt und deren Einwohner nicht gut. Die Lebensqualität sinkt und verschärft die Situation. Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung. Möge die Stadt zunächst erst einmal die derzeitigen Herausforderungen und Fragen zur Infrastruktur, Baustellenkoordination und Erhalt der Mobilität zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten seiner Bewohner lösen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1203</b> Wir sind vor 12 Jahren ins Bornstedter Feld gezogen. Uns hat damals das von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbene Konzept und dessen Leitgedanke sehr gut gefallen. Wir sahen die Nähe zum Buga-Park und zur Stadt als idealen Ort, hier zu leben und auch unsere Kinder groß zuziehen. Der Potsdamer Norden wächst rasant, und wir haben das Gefühl, dass die Stadt erst die Quartiere plant und dann die Infrastruktur. Sie merkt zu spät, dass mit den Wohngebieten, Familien mit Kindern herziehen. Sie merkt zu spät, dass viele Einwohner pendeln müssen und sich täglich durch die Stadt quälen. Selbst die öffentlichen Verkehrsmittel sind nicht kontinuierlich verlässlich und viele Bewohner in unserem Umfeld können Sie, auf Grund entfernter Arbeitsstätten, nur begrenzt täglich nutzen. Es gibt keinen Plan einer schnellen Umgehung der Stadt oder einer weiteren Havelbrücke, um die Innenstadt zu entlasten. Die Stadt merkt gefühlt zu spät, dass Menschen älter werden und die Wohngebiete im Wandel sind. Auf all diese Herausforderungen und Veränderungen muss die Stadt zeitnah reagieren. Sonst steht sie in 10 Jahren vor dem Verkehrschaos aus dem Norden und Westen der Stadt. Weitere potenzielle Siedlungsflächen tun der Stadt und deren Einwohner nicht gut. Die Lebensqualität sinkt und verschärft die Situation. Im aktuellen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lenneschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennesche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenne 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den Urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion besitzen die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung. Möge die Stadt zunächst erst einmal die derzeitigen Herausforderungen und Fragen zur Infrastruktur, Baustellenkoordination und Erhalt der Mobilität zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten seiner Bewohner lösen.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1204</b></p> <p>Wie bekannt wurde (Tageszeitung PNN vom 02.05.2018) ist beabsichtigt, die sog. Lennésche Feldflur im Norden Potsdams als zukünftiges Siedlungsgebiet auszuweisen. Hiergegen richten sich meine Einwände: 1. Das genannte Gebiet steht unter Denkmalschutz. 2. Das Gebiet dient im immer dichter werdenden Verkehr in Potsdam Norden als Erholungsquelle. 3 .Das Gebiet dient der Frischluftversorgung der Potsdamer Innenstadt bei den hier vorherrschenden nordwestlichen Winden und damit der Erhöhung der Luftqualität. 4. Bereits heute sind mit dem angrenzenden wohnbaulichen Entwicklungsgebiet Krampnitz und einem vorgesehenen dortigen Bevölkerungszuwachs von rd. 10.000 Menschen die Verkehrsprobleme in Richtung Innenstadt kaum lösbar. Eine Besiedlung der Lennéschen Feldflur würde diese Situation nachhaltig und unlösbar verschärfen. Fazit: Der beabsichtigte Ausweis der Lennéschen Feldflur als Siedlungsgebiet ist in keiner Weise zielführend.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1205</b></p> <p>Die Bornimer Feldflur in Potsdam muss aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes unbedingt erhalten werden. Eine Bebauung scheidet aus, auch weil die infrastrukturellen Voraussetzungen fehlen und auch nicht zu schaffen sind (Überlastung der B 273).</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Landschafts- und Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Privat - ID 1206</b>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.	
Wir protestieren gegen jegliche Bebauung der Lennischen Feldflur.		Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.	nein
<b>Privat - ID 1207</b>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.	
Wir protestieren gegen jegliche Bebauung der Lennischen Feldflur.		Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.	nein
<b>Privat - ID 1208</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans sind mehrere Flächen im Potsdamer Norden als potenzielle Siedlungsflächen ausgewiesen, darunter auch große Teile der Lennéschen Feldflur in den Ortsteilen Bornstedt und Bornim. Diese Lennésche Feldfluren sind ein einmaliges Kulturgut, ursprünglich von Peter Joseph Lenné 1842 angelegt, als kulturlandschaftlich gestalteter Übergang von den Agrarflächen des Umlands in den urbanen Raum in Bornim, Bornstedt und Potsdam. In ihrer heutigen Funktion haben die Feldfluren eine äußerst wichtige räumliche Pufferfunktion zwischen urban dichter Bebauung und ländlichem Raum, sind Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen, und bilden eines der beliebtesten Potsdamer Naherholungsgebiete, insbesondere für die mittlerweile mehr als 15.000 Einwohner in Bornstedt/Bornim, aber auch weit darüber hinaus. Offenlandschaften, wie man sie in den Feldfluren findet, sind heute sehr selten geworden. Im Hinblick auf die schwindende Artenvielfalt, den Rückgang vor allem von Vögeln und das aktuelle Bienensterben, sind solche zusammenhängende Freiflächen unverzichtbar (und bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren), wenn wir eine stadtnahe gesunde Umwelt und hohe räumliche Lebensqualität nachhaltig erhalten und pflegen wollen. Aus unserer Sicht gehören zu einem langfristigen guten und konfliktarmen Zusammenleben von Menschen, zu einer nachhaltigen Ökonomie und zu einem attraktiven Standort als Landeshauptstadt unabdingbar Flächen für Erholung, Natur und Umwelt, als zu erlebendem, fließenden Übergang vom Siedlungs- zum ländlichen Raum. Viele Neu-Potsdamer sind aufgrund dieses bisher von der Stadt Potsdam und des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld aktiv beworbenen Konzeptes und Leitgedankens nach Potsdam-Bornstedt und Bornim gezogen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, in dem</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie die Lennésche Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
---	------------------	-----------------	---------------------------

Landesentwicklungsplan diese Flächen dauerhaft und nachhaltig unter Schutz zu stellen und eine Siedlungsbebauung dort auszuschließen. Die Siedlungsbebauung findet im Bornstedter Feld ohnehin statt, ohne dass in angemessenem Umfang Flächen für soziale Infrastruktur eingeplant wurden. Daran ändert sich auch auf absehbare Zeit nichts. Die Feldflur stellt daher die einzige, ohne Auto erreichbare Naherholungszone für die Bewohner des Bornstedter Feldes dar. Aus all diesen Gründen muss sie erhalten bleiben - auf Dauer.

---